

Frieder Dünkel, Klaus Meyer (Hrsg.):

**Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug - Stationäre Maßnahmen
der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich -**

**Teilband 2: Süd- und osteuropäische Länder sowie außer-
europäische Staaten**

**KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR. Band 20/2**

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug

**Stationäre Maßnahmen
der Jugendkriminalrechtspflege
im internationalen Vergleich**

**Teilband 2:
Süd- und osteuropäische Länder
sowie außereuropäische Staaten**

**Herausgegeben von
Frieder Dünkel und Klaus Meyer**

Freiburg 1986

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug: stationäre Maßnahmen d. Jugendkriminalrechtspflege im internat. Vergleich / Eigenverl. d. Max-Planck-Inst. Hrsg. von Frieder Dünkel u. Klaus Meyer.
- Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Strafrecht.
(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 20)

NE: Dünkel, Frieder (Hrsg); Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, (Freiburg, Breisgau) : Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau

Teil 2. Süd- und osteuropäische Länder sowie außer-europäische Staaten. - 1986.
ISBN 3-922498-22-1

© 1986 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, 7630 Lahr

ISBN 3-922498-22-1

VORWORT DER HERAUSGEBER

Die Aktualität der Reform des Jugendkriminalrechts und insbesondere des Jugendstrafvollzugs besteht unvermindert fort. Weder die gesetzlichen Vorschläge zur Fortentwicklung des Sanktionensystems des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1982, noch der Entwurf zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1984 sind bislang in ein entscheidungsreifes Stadium gebracht worden. Bereits durch den im September 1985 erschienenen ersten Teilband mit den Landesberichten über die Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder wurde versucht, die Reformdiskussion verstärkt auch auf den international vergleichenden Aspekt zu lenken. Es geht bei den anstehenden Reformen in der Bundesrepublik darum, den Vorrat an Lösungsmöglichkeiten, der hierzulande noch allzu sehr auf die eigene Geschichte und Entwicklung fixiert zu sein scheint, zu erweitern. Das erfreulich große Interesse am ersten Teilband läßt hoffen, daß auch der Blick über die Grenzen unserer unmittelbaren westlichen Nachbarländer hinaus entsprechenden Zuspruch findet.

Der vorliegende zweite Teilband enthält 17 Landesberichte, die sich auf insgesamt 21 Länder beziehen. Auch hier zeigt sich, daß das Jugendkriminalrecht gerade in den letzten Jahren vielfach verändert wurde und die Frage, inwieweit auf Straftaten Jugendlicher mit freiheitsentziehenden Maßnahmen reagiert werden soll, ein breites Spektrum an Variationen aufzeigt. Beispielhaft kann auf die jüngsten Reformen des Jugendkriminalrechts in Polen (1983), Portugal (1983) und Kanada (1984) hingewiesen werden. In der Türkei wurde erst 1982 ein neues Jugendgerichtsgesetz in Kraft gesetzt, und in zahlreichen anderen Ländern (z.B. Italien, Spanien) werden weitreichende Reformvorschläge beraten. Auch die Landesberichte über die USA und die lateinamerikanischen Länder sowie die weiteren außereuropäischen Länder verdeutlichen, daß das Jugendkriminalrecht weltweit einer intensiven Reformdiskussion und ständigen Fortentwicklung ausgesetzt ist. Sicherlich stellt sich gerade bei Ländern der Dritten Welt bzw. Industrieländern mit gänzlich anderem kulturellen Hintergrund (wie etwa Japan) das Problem der Übertragbarkeit von Lösungsansätzen auf die Situation in der Bundesrepublik in besonderem Maße. Dennoch halten wir entsprechende Anregungen für sinnvoll und notwendig.

Die Auswahl der durch Landesberichte repräsentierten Länder erfolgte im europäischen Bereich nach dem Prinzip einer möglichst vollständigen Erfassung, bei den außereuropäischen Ländern mußte demgegenüber eine Beschränkung auf einige wesentlich erscheinende Staaten erfolgen, ohne daß damit im Hinblick auf die nicht vertretenen Länder eine Negativwertung verbunden wäre. Soweit es uns nicht gelang, ausführlichere Berichte über einzelne Länder wie z.B. die DDR, UDSSR, Volksrepublik China etc. zu erhalten, wird zumindest die rechtliche Situation des Jugendkriminalrechts und des Jugendstrafvollzugs im zusammenfassenden Überblick in Teilband 3 ausführlicher behandelt.

Die im vorliegenden Teilband enthaltenen Landesberichte sind von der Konzeption her auf eine möglichst umfassende Darstellung des jugendrechtlichen Kontrollsystems insgesamt, der Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis, der Rechtsquellen für den Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafen, der Organisation und Bestandsaufnahme und aktuellen Probleme des Jugendstrafvollzugs bzw. vergleichbaren Freiheitsentzugs einschließlich der Untersuchungshaft, der empirisch-kriminologischen Ergebnisse zur Effizienz des Jugendkriminalrechts und der Tendenzen in der Kriminal- und Jugendpolitik angelegt. Allerdings wird im Vergleich zu den in Teilband 1 enthaltenen westeuropäischen Ländern deutlich, daß die statistische und empirisch-kriminologische Analyse aufgrund bislang fehlender Angaben bzw. Untersuchungen teilweise nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Dennoch muß hervorgehoben werden, daß der vorliegende Band eine Fülle statistischen Materials enthält, vor allem - wie das Beispiel der süd- und osteuropäischen Staaten zeigt - aus Ländern, über die in dieser Hinsicht in der Bundesrepublik bisher keine Informationen vorlagen.

Wir möchten auch an dieser Stelle besonders den Wissenschaftlern des In- und Auslands danken, die zum Gelingen des umfangreichen Werks beigetragen haben. Das Projekt wurde mit Mitteln des Bundesjustizministeriums gefördert, dem wir ebenso wie Herrn Prof. Dr. G. Kaiser für die hilfreiche Unterstützung danken. Ganz besonderer Dank und Anerkennung gebührt Frl. Beate Lickert, die das Manuskript mit großer Sorgfalt und Geduld fertigstellte.

Freiburg, im Mai 1986

Frieder Dünkel, Klaus Meyer

INHALTSÜBERSICHT

Teilband 2

Seite

Vorwort der Herausgeber..... V

TEIL VI: STATIONÄRE MASSNAHMEN GEGENÜBER JUGENDLICHEN RECHTSBRECHERN IN SÜDEUROPAISCHEN LÄNDERN

13. Jugendkriminalität und ihre Sanktionierung in Spanien
Antonio Beristain, Jörg Martin (San Sebastian/Freiburg)..... 849

14. Die Reform des Jugendstrafrechts in Portugal
Manuel A. Lopes Rocha (Lissabon)..... 891

15. Freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Minderjährigen
und Jugendstrafvollzug in Italien
Lorenzo Picotti, Gabriella de Strobel (Verona)..... 905

16. Freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber jugendlichen
Delinquenten in Griechenland
Anthozoe Chaidou (Athen)..... 997

17. Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in der Türkei
Erdener Yurtçan (Istanbul)..... 1051

TEIL VII: JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG IN OSTEUROPAISCHEN LÄNDERN

18. Jugendstrafe und die Vollziehung von Strafsanktionen
gegenüber Minderjährigen in Jugoslawien
Dušan Cotić (Belgrad)..... 1081

19. Das Jugend(kriminal)recht und stationäre Maßnahmen für straffällige Jugendliche in Polen
Radosław Ł. Drwal, Zbigniew Hołda, Ewa Weigend
(Lublin/Freiburg)..... 1111
20. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts und stationäre Behandlung jugendlicher Straftäter in Rumänien
George Basiliade (Bukarest)..... 1159
21. Die Erziehung in Besserungsanstalten und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Jugendlichen in Ungarn
József Molnár, László Vabrik (Budapest)..... 1175
- TEIL VIII: DIE ENTWICKLUNG DES JUGENDKRIMINALRECHTS UND FREIHEITSENTZIEHENDER MASSNAHMEN GEGENÜBER DELINQUENTEN JUGENDLICHEN IN AMERIKA
22. Entwicklungstendenzen des Jugendkriminalrechts und stationärer Freiheitsentziehung bei jugendlichen Straftätern in den USA
Hans-Jörg Albrecht (Freiburg)..... 1211
23. Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug in Kanada
Michèle Franke (Montréal)..... 1307
24. Entwicklungen des Jugendstrafrechts und der kriminalrechtlichen Behandlung Jugendlicher in ausgewählten Ländern Lateinamerikas (Argentinien, Costa Rica, Mexiko, Kolumbien, Venezuela)
Enrique Bacigalupo (Madrid)..... 1367
25. Aspekte des Jugendkriminalrechts und der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber Jugendlichen in Chile
Jörg Martin, Joan Reimer, Ana Luisa Prieto
(Freiburg/Santiago)..... 1401

TEIL IX: JUGEND(KRIMINAL)RECHTLICHE MASSNAHMEN
UND JUGENDSTRAFVOLLZUG IN AUSGEWÄHLTEN
LÄNDERN ASIENS UND AUSTRALIENS

Seite

26.	Jugendgesetz und Jugendanstalt in Japan Klaus Meyer (Bonn).....	1433
27.	Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in Südaustralien Michael Klose (Freiburg).....	1489
TEIL X: STRAFRECHTLICHE REAKTIONEN GEGENÜBER MINDERJÄHRIGEN RECHTSBRECHERN IN ARABISCHEN LÄNDERN		
28.	Strafrechtliche Reaktionen gegenüber Minderjährigen und Jugendstrafvollzug in Ägypten Ahmed Essam Miligui (Kairo).....	1527
29.	Strafrechtliche Sanktionen und Freiheitsentzug gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern in Marokko Silvia Tellenbach (Freiburg).....	1535
Über die Autoren.....		XIII

Teilband 1

Seite

TEIL I: EINFÜHRUNG

1. Die Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug -
Gegenstandsbereiche und Ziele eines internationalen
Vergleichs
Frieder Düinkel, Klaus Meyer (Freiburg/Bonn)..... 3

TEIL II: ZUR SITUATION UND REFORM VON JUGENDSTRAFE UND STATIONÄRER UNTERBRINGUNG STRAFFÄLLIGER JUGENDLICHER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZ

2. Situation und Reform von Jugendstrafe,
Jugendstrafvollzug und anderen freiheitsentziehenden
Sanktionen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern
in der Bundesrepublik Deutschland
Frieder Düinkel (Freiburg)..... 45
3. Freiheitsstrafe und Strafvollzug bei
Jugendlichen in Österreich
Albin Dearing (Linz/Freiburg)..... 257
4. Einschließungsstrafen und Heimerziehung bei
jugendlichen Straftätern in der Schweiz
Günter Heine, Jakob Locher (Freiburg/Bern)..... 317

TEIL III: FREIHEITSSTRAFE UND STRAFVOLLZUG GEGENÜBER JUGENDLICHEN IN SKANDINAVIEN

5. Freiheitsstrafe und Strafvollzug bei Jugendlichen
in Dänemark
Johannes Klages (Freiburg)..... 391
6. Freiheitsstrafe und Jugendgefängnis in Finnland
Raimo Lahti (Helsinki)..... 425
7. Freiheitsentziehende Reaktionen und Alternativen
zur Gefängnisstrafe bei Minderjährigen in Norwegen
Per Stangeland (Stavanger)..... 463
8. Freiheitsstrafe und Strafvollzug bei Jugendlichen
in Schweden
- X **Karin Cornils** (Freiburg)..... 497

TEIL IV:	STATIONÄRE FREIHEITSENTZIEHUNG BEI JUGENDLICHEN RECHTSBRECHERN IN BELGIEN UND DEN NIEDERLANDEN	Seite
9.	Jugendschutzgesetz und stationäre Unterbringung delinquenter Jugendlicher in Belgien Lieven Dupont, Lode Walgrave (Leuven).....	537
10.	Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in den Niederlanden Hans-Joseph Scholten, Frank G.A. ten Siethoff (Freiburg/Den Haag).....	565
TEIL V:	FREIHEITSSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG IN ENGLAND/WALES UND FRANKREICH	
11.	Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug im Umbruch - Stationäre Maßnahmen in der Jugendkriminalrechtspflege in England und Wales Barbara Huber (Freiburg).....	669
12.	Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in Frankreich Astrid Isphording, Margret Spaniol (Freiburg).....	755

Teilband 3

TEIL XI:	JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG IM INTERNATIONALEN VERGLEICH	
31.	Stationäre Maßnahmen in der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich - ein Überblick Frieder Dünkel (Freiburg).....	
TEIL XII:	LÖSUNGSANSÄTZE FÜR EINE ZUKÜNFTIGE KRIMINALPOLITIK IM BEREICH STATIONÄRER MASSNAHMEN GEGENÜBER JUGENDLICHEN RECHTSBRECHERN	
32.	Kriminalpolitische Perspektiven für die Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland Frieder Dünkel, Klaus Meyer (Freiburg/Bonn).....	

TEIL VI:

STATIONÄRE MASSNAHMEN GEGENÜBER
JUGENDLICHEN RECHTSBRECHERN
IN SÜDEUROPAISCHEN LÄNDERN

**JUGENDKRIMINALITÄT UND IHRE SANKTIONIERUNG
IN SPANIEN**

von
Antonio Beristain, Jörg Martin

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Überblick.....	851
2. Straffällige Jugendliche unter 16 Jahren.....	852
2.1 Die Jugendpflegegerichte.....	852
2.2 Zuständigkeit der Jugendpflegegerichte.....	852
2.3 Mögliche Maßnahmen.....	854
2.4 Aufbau der Jugendpflegegerichte.....	859
2.5 Verfahren.....	860
3. Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität.....	862
3.1 Zur Wirksamkeit von stationären Maßnahmen.....	864
4. Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher ab 16 Jahren.....	866
4.1 Vorbemerkung.....	866
4.2 Straffällige Jugendliche ab 16 Jahren.....	866
4.3 Die Strafen des spanischen StGB.....	867
4.4 Zur Entwicklung und Struktur der Strafvollzugspopulation.....	869
4.4.1 Zur Altersverteilung.....	872
4.4.2 Straftilgung durch Arbeit.....	874
4.5 Zum Vollzug der Freiheitsstrafe.....	874
4.6 Probleme des gegenwärtigen Strafvollzugs.....	878
4.6.1 Selbstmorde.....	878
4.6.2 Drogen.....	879
4.7 Besondere Vorschriften für den Vollzug an Jugendlichen und Heranwachsenden.....	879

5. Zur Wirksamkeit des Strafvollzugs.....	881
6. Hilfe für entlassene Strafgefangene.....	882
7. Tendenzen des spanischen Strafrechts.....	882
Anmerkungen.....	884
Abkürzungsverzeichnis.....	886
Nachtrag.....	887

JUGENDKRIMINALITÄT UND IHRE SANKTIONIERUNG IN SPANIEN

von
Antonio Beristain, Jörg Martin

1. Überblick

In Spanien gibt es kein eigentliches Jugendstrafrecht. Vielmehr sind die staatlichen Reaktionen auf die von Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen Straftaten in zwei Bereiche aufgeteilt, die sich grundlegend unterscheiden:

Begeht ein **Minderjähriger unter 16 Jahren** (in Ausnahmefällen auch bis zu 18 Jahren) eine **Straftat**, so unterliegt er der Rechtsprechung der **Jugendpflegegerichte** (Tribunales Tutelares de Menores). Diese Gerichte sind **gleichzeitig** mit der **Jugendwohlfahrt** betraut und in Fällen ungenügender oder mißbräuchlicher Ausübung der Erziehungsgewalt und Vormundschaftsrechte zum Eingreifen befugt. Dabei können sie Maßnahmen bis hin zur Entziehung des Sorgerechtes und der Einweisung in ein Heim verfügen. Diese Befugnis wird in der Terminologie des spanischen Jugendrechtes "Schutzbefugnis" (facultad protectora) genannt. Bei Gesetzesverstößen Minderjähriger gegen Strafvorschriften und polizeirechtliche Normen sowie bei unregelmäßigem Lebenswandel der Jugendlichen können sie im Rahmen ihrer "Besserungsbefugnis" (facultad reformadora) tätig werden, wobei die getroffenen Maßnahmen ausschließlich erzieherischen und pflegerischen Charakter haben sollen, nicht aber repressiven. Darüber hinaus urteilen sie über bestimmte von Erwachsenen gegen Minderjährige begangene Übertretungen¹⁾.

Besteht so bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ein einheitliches, wenn auch in sich differenziertes Jugendrecht, so werden ab Erreichen dieses Alters die jugendlichen Straftäter weitgehend wie Erwachsene behandelt. Die **Strafmündigkeit** tritt nach noch geltendem

Recht (eine Reform wird gegenwärtig vorbereitet, s. u. 7.) gemäß Art. 8 Nr. 2 CP mit 16 Jahren ein, Strafbarkeit und Strafvollzug richten sich **grundsätzlich** nach dem **allgemeinen Strafrecht**. Allerdings ist die **Strafe** bei Straftätern **im Alter von 16 bis 18 Jahren** zu **mildern**, und bis zum Alter von 21 Jahren (in Ausnahmefällen auch bis 25) sind die zu Freiheitsstrafen verurteilten Heranwachsenden im Vollzug von den Erwachsenen zu trennen, wobei das Strafvollzugsgesetz Wert auf bevorzugte resozialisierende "Behandlung" für diese Gruppe legt.

2. **Straffällige Jugendliche unter 16 Jahren**

2.1 Die Jugendpflegegerichte²⁾

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Jugendpflegegerichte findet sich im Jugendpflegegerichtsgesetz (Ley de Tribunales Tutelares de Menores = LTTM) vom 11. Juni 1948 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung. In ihren Grundzügen folgt dieses dem Ley de Bases vom 2.8.1918 über die Schaffung und Tätigkeit der Gerichte für Kinder, das seinerseits durch das entsprechende belgische Gesetz vom 15.5.1912 angeregt worden war.

Insbesondere in den letzten Jahren, nach der Überwindung der Franco-Diktatur, wurden im Zuge einer breiten Justizreform Änderungen vorgenommen, die die vorher äußerst weiten Befugnisse für die Gerichte zunehmend einer rechtsstaatlichen Kontrolle unterwerfen. Gegenwärtig wird von einer staatlichen Kommission eine Reform des Jugendpflegegerichtsgesetzes vorbereitet, deren Tragweite sich jedoch noch nicht beurteilen läßt.

2.2 Zuständigkeit der Jugendpflegegerichte

Die Jugendpflegegerichte haben eine mehrfache Aufgabe: Sie haben "Besserungsbefugnis" (facultad reformadora), sie urteilen über Übertretungen Erwachsener gegen Jugendliche, und sie haben "Schutzbefugnis" (facultad protectora).

Im Rahmen ihrer **Besserungsbefugnis** sind sie nach Art. 9 Nr. 1 LTTM im einzelnen zuständig, "um zu erkennen über

- die Minderjährigen zugeschriebenen Handlungen und Unterlassungen, die sie vor Erreichen des Alters von 16 Jahren begangen haben, welche das Strafgesetzbuch oder besondere Gesetze als Straftaten oder Übertretungen bezeichnen, mit der einzigen Ausnahme der vom Militärgesetzbuch der Militärrechtsprechung zugewiesenen Straftaten oder Übertretungen;

- die von den Jugendlichen dieses Alters begangenen Verstöße gegen regionale und gemeindliche Gesetze;
- die Minderjährigen unter 16 Jahren, die der Prostitution nachgehen, ein ausschweifendes Leben führen oder ohne festen Wohnsitz sind, wenn nach dem Ermessen des jeweiligen Gerichtes die Ausübung der Besserungsbefugnis erforderlich ist."

Die Einschränkung bezüglich der Militärrechtsprechung ist inzwischen bedeutungslos, nachdem durch Gesetz 9/1980 vom 6.11.1980 die Strafmündigkeit auch für diesen Bereich auf 16 Jahre festgesetzt wurde. Vorher war gemäß Art. 185 Nr. 2 a.F. Código de Justicia Militar nur der Minderjährige unter 16 Jahren von der strafrechtlichen Verantwortung ausgenommen, der ohne Einsichtsvermögen handelte.

Die Aburteilung Erwachsener betrifft nach Art. 9 Nr. 2 LTTM die in Art. 584 CP enthaltenen Übertretungen. Diese Vorschrift enthält 17 Ziffern und stellt Mißbräuche von Erziehungsrechten, mangelnde Beaufsichtigung und unzulässige Beschäftigung von Minderjährigen unter 16 Jahren unter Strafe. Zudem werden Verstöße gegen bestimmte Beschlüsse im Rahmen der Schutzbefugnis mit Strafe bedroht, sofern sie nicht als Ungehorsam gegen Gerichte (Art. 237 i.V.m. Art. 119 CP) strafbar sind.

Die **Schutzbefugnis** erstreckt sich nach Art. 9 Nr. 3 LTTM auf "den rechtlichen Schutz der Minderjährigen unter 16 Jahren gegen die unwürdige Ausübung von Vormundschafts- und Erziehungsrechten

- in den vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen schlechter Behandlung oder verderbender Anordnungen, Ratschläge oder Beispiele;
- in den Fällen, die in Art. 584 Nr. 5, 6, 8, 10, 11 und 12 CP sowie in Art. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1903 genannt werden".

Die entsprechende zivilrechtliche Vorschrift, Art. 171 CC a.F., enthielt praktisch die gleichen Voraussetzungen für den Entzug der Elternrechte wie Art. 9 Nr. 3A LTTM. Durch Gesetz 11/1981 vom 13. Mai 1981 ist nunmehr an dessen Stelle mit Art. 170 CC n.F. eine Generalklausel getreten, nach der bei Nichterfüllung der elterlichen Pflichten die Elternrechte ganz oder teilweise aufgehoben werden können. Der erwähnte Art. 3 des Gesetzes von 1903 betrifft Anleitung etc. zur Bettelei.

Darüber hinaus kann das Jugendpflegegericht auch zuständig sein, wenn ein Jugendlicher zwischen 16 und 18 Jahren, der bereits einer Besserungsmaßregel, die ihn der "dauernden Rechtsprechung" (jurisdicción permanente) eines Jugendpflegegerichts unterwirft, ausgesetzt ist, eine Straftat begeht. Das Jugendpflegegericht kann in diesem Fall verlangen, daß der Jugendliche aus der Untersuchungshaft

entlassen und seiner Obhut (custodia) unterstellt wird (Art. 20 Abs. 2 LTTM).

Wenn ein Jugendlicher vor Erreichen von 16 Jahren einen Gesetzesbruch begeht, aber erst nach Überschreiten dieser Altersgrenze dem Jugendpflegegericht übergeben wird, könnte dieses andererseits nach Art. 8 Nr. 2 CP, 20 Abs. 1 LTTM seine Zuständigkeit verneinen, wenn es "aufgrund der inzwischen vergangenen Zeit oder der beim Minderjährigen liegenden Umstände die Anwendung der ihm zustehenden Maßnahmen nicht für angebracht hält". In diesem Fall "übergibt es den Minderjährigen an die Verwaltungsbehörde, damit diese die Sicherheitsmaßnahmen ergreift, die das Gesetz zuläßt".

Dieser Verweis auf die Verwaltungsbehörde war aber praktisch völlig ohne Bedeutung, da ihr entsprechende Befugnisse niemals gegeben wurden. Bei der Teilreform des StGB im Jahre 1983 wurde diese Vorschrift konsequenterweise aus dem StGB gestrichen, findet sich aber nach wie vor im LTTM.

2.3 Mögliche Maßnahmen

Je nachdem, im Rahmen welcher Befugnis das Gericht tätig wird, haben seine Beschlüsse eine andere Zielsetzung: Bei der Ausübung der **Besserungsbefugnis** haben sie "keinen repressiven, sondern erzieherischen und pflegerischen (tutelar) Charakter", bei der **Aburteilung Erwachsener** nach Art. 9 Nr. 2 LTTM repressiven Charakter, und bei der Ausübung der **Schutzbefugnis** nach Art. 9 Nr. 3 hauptsächlich präventive Funktion (Art. 9 a.E. LTTM).

Demzufolge sind die dem Gericht zustehenden Maßnahmen je nach ihrer Zuständigkeit unterschiedlich, auch wenn sich weitgehende Überschneidungen bei Schutz- und Besserungsbefugnis ergeben.

Bei der **Aburteilung Erwachsener** gelten die allgemeinen Strafgesetze.

In der Ausübung der **Schutzbefugnis** kann das Gericht die Maßnahmen der Ermahnung, des Verfügens der Aufsicht oder der Entziehung des Rechtes der Eltern oder Vormünder hinsichtlich der Beaufsichtigung und Erziehung des Minderjährigen ergreifen, wobei in letzterem Fall dieses dem zuständigen Jugendamt oder einer Person, Familie, einem Pflegeverein oder einer Anstalt anvertraut wird (Art. 17, B LTTM).

Innerhalb seiner **Besserungsbefugnis** kann das Gericht nach Art. 17, A LTTM "folgende Maßnahmen anwenden:

1. Verwarnung oder kurze Unterbringung;
2. den Minderjährigen in Freiheit unter Aufsicht belassen;
3. ihn der Obhut einer anderen Person, Familie oder eines Pflegevereins unterstellen;
4. ihn in eine öffentliche oder private Beobachtungs-, Erziehungs- oder Besserungsanstalt mit erzieherischem oder züchtigendem Charakter (de tipo correctivo) oder halboffenem Vollzug einweisen;
5. ihn in eine besondere Anstalt für anormale Minderjährige einweisen".

Nach Art. 36 AVO (Ausführungsverordnung zum Jugendpflegegerichtsgesetz) sind innerhalb dieser Maßnahmen **Einzelmaßnahmen** und **dauerhafte Maßnahmen** zu unterscheiden. Zu ersteren gehören Verwarnung und kurze Unterbringung, zu letzteren Freiheit unter Aufsicht, Einweisungen und Obhut einer Familie.

Die kurzen Unterbringungen werden in der Art und an dem Ort vollzogen, die der Präsident des Jugendpflegegerichts für angebracht hält (Art. 125 Abs. 3 AVO).

Bei den dauerhaften Maßnahmen, die in Ausübung von Besserungs- oder Schutzbefugnis verhängt werden, wird nach Art. 113 AVO die ständige Pflegschaft des Gerichtes (acción tutelar permanente) begründet, "die von zweierlei Art sein kann, nämlich der **Aufsicht** oder der **Trennung** des Minderjährigen von seiner Familie". Sie dauert an, bis das Gericht die damit nach Art. 19 LTTM in der Regel verbundene Suspension der Elternrechte oder die Aufsicht wieder aufhebt oder die "endgültige Freiheit" erklärt, höchstens jedoch bis zur zivilrechtlichen Volljährigkeit des Minderjährigen (Art. 18 LTTM, 114 Abs. 1 AVO), also bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Art. 315 C.C.; bis 1981 lag die Volljährigkeitsgrenze bei 21 Jahren). Das Gericht bestimmt jeweils einen Beauftragten (delegado), der den Minderjährigen bzw. die Person, Familie oder Institution, der er anvertraut wurde, beaufsichtigt (Art. 17 Abs. 2 LTTM; vgl. Art. 37 AVO. Zur Auswahl der Beauftragten s. Art. 11 ff. AVO).

Wird die **Trennung von der Familie** verfügt, so kann der Minderjährige

1. unter die Obhut einer anderen Person, Familie oder eines Pflegevereins gestellt werden (Art. 122 AVO), wobei die Auswahl ausschließlich vom Gericht getroffen wird und unanfechtbar ist (Art. 123, 125 AVO).
2. in eine Wohlfahrtsanstalt eingewiesen werden.

Diese Anstalten werden in zwei Gruppen unterteilt, nämlich in solche "der bloßen Obhut und Erziehung" und in "technische Anstalten".

Letztere werden wiederum untergliedert in Anstalten der Beobachtung und der Besserung. Innerhalb der Besserungsanstalten wird unterschieden zwischen denen erziehender Art (de tipo educativo), züchtigender Art (de tipo correctivo), der besonderen Behandlung anormaler Minderjähriger und halboffenen Anstalten (de semilibertad) (Art. 125 AVO).

Die technischen Anstalten müssen von der Obersten Jugendschutzbehörde eine ausdrückliche Zulassung erhalten (Art. 24 LTTM), die jederzeit widerrufen werden kann (Art. 139 AVO). Zulassungserfordernis ist, daß das leitende Personal eine wissenschaftliche Vorbereitung auf seine Aufgaben nachweisen kann und das sonstige Personal "Berufung und Eifer für Schutz und Sorge für die Minderjährigen gezeigt hat" (Art. 135 AVO). Wie die Anstalten geführt werden, ist den Heimordnungen überlassen (vgl. Art. 134a AVO).

Insgesamt verfügt das Oberste Jugendschutzamt zur Zeit über ca. 750 Anstalten der verschiedenen Kategorien, davon 600 in privater Trägerschaft. Für den Unterhalt dieser Heime verfügt es über einen jährlichen Haushalt von ca. 10 Milliarden Peseten (ca. 175 Mio. DM).

Ausnahmsweise waren im Jahre 1979 14 Minderjährige unter 16 im Erwachsenengefängnis von Zamora und 12 im Erwachsenengefängnis von Segovia interniert.

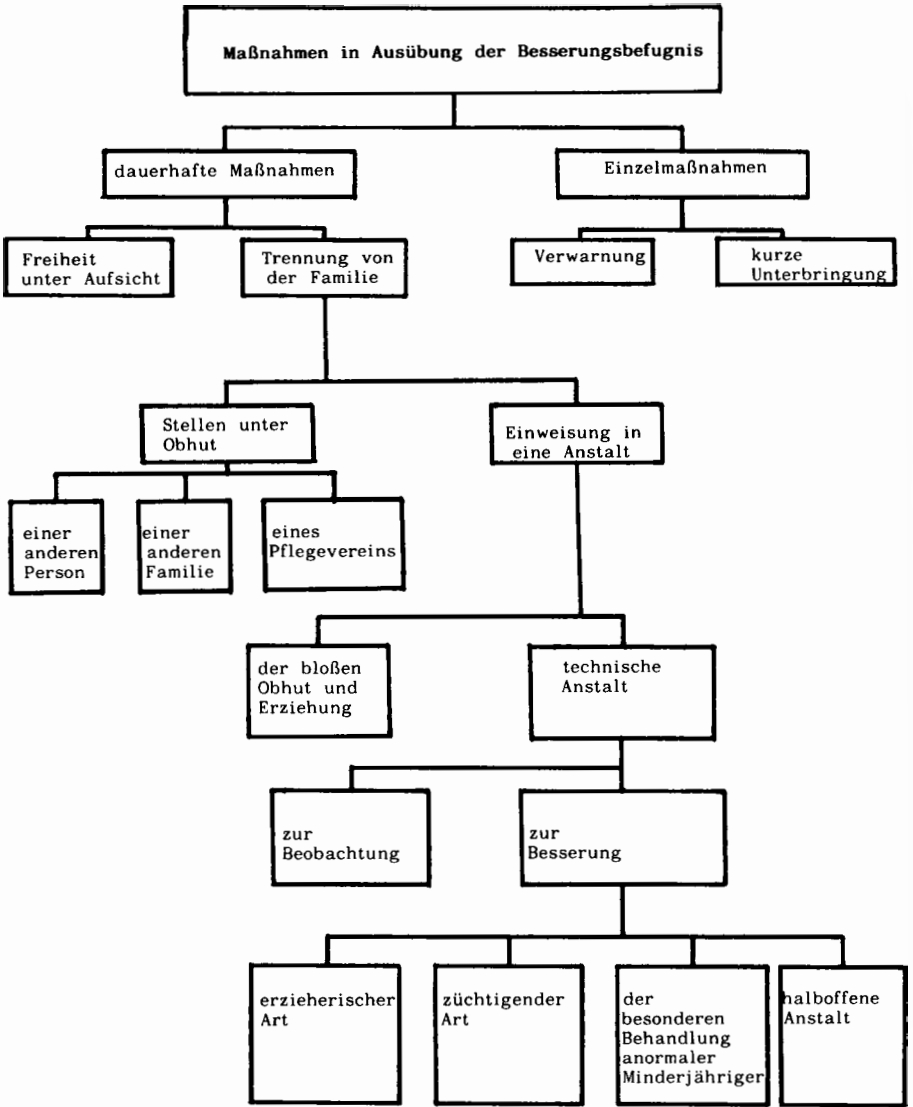
Die andere dauerhafte Maßnahme der **Aufsicht** wird unterteilt in "die Freiheit unter Aufsicht, die dem Besserungsverfahren eigen ist und bei der hauptsächlich der Minderjährige beaufsichtigt wird, und das Verfügen von Aufsicht, die dem Schutzverfahren eigen ist und bei dem hauptsächlich die Familien beaufsichtigt werden" (Art. 115 AVO). Die Ausübung der Aufsicht liegt ausschließlich bei dem erkennenden Jugendpflegegericht, das unter Beratung durch den zur Beobachtung des Verhaltens des Minderjährigen Beauftragten unanfechtbar bestimmt, welche einzelnen Maßnahmen zu treffen sind (Art. 116-120 AVO). Die Freiheit unter Aufsicht kann mit der Unterbringung des Minderjährigen in einer Familie oder Einweisung in eine Anstalt der bloßen Obhut und Erziehung, nicht jedoch mit der in eine technische Anstalt, kombiniert werden (Art. 117 AVO).

Das folgende Schaubild faßt die Möglichkeiten des Jugendpflegegerichts, auf strafbare Handlungen eines Jugendlichen unter 16 Jahren zu reagieren, nochmals zusammen.

Bei der Auswahl der Maßnahme, die das Gericht verhängen will, ist es keinen festen Regeln unterworfen; nach Art. 75 AVO "wendet es die geeignete Maßnahme an". Vorgeschrieben ist lediglich, daß eine Einweisung in eine Besserungsanstalt züchtigender Art nur dann vorgenommen werden darf, wenn alle in den sonstigen Besserungsanstalten angewandten Mittel angesichts der "Sittenverderbnis und Aufsässigkeit" des Jugendlichen sich als unzulänglich erwiesen haben (Art. 17 A Abs. 3 LTTM).

Für den Vollzug der Maßnahme ist das erkennende Gericht zuständig (Art. 106 AVO). Es kann dabei "alle jene Entschlüsse treffen, die es dafür am wirksamsten hält" (Art. 109 AVO). Die Beschlüsse des Gerichts sowohl hinsichtlich der verhängten Maßnahme als auch des Vollzugs "haben keinen endgültigen Charakter und können geändert, ja auch außer Kraft gesetzt werden" (Art. 23 Abs. 1 LTTM, 110 AVO).

Die Beschlüsse, mit denen dauerhafte Maßnahmen ausgesprochen wurden, müssen selbst bei unveränderter Sachlage mindestens alle drei Jahre von dem erkennenden Gericht überprüft werden (Art. 23 Abs. 2 LTTM).



Ursprünglich sollten die **Jugendpflegegerichte** aus Kollegien **ehrenamtlicher Richter** mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und zwei Beisitzern bestehen, die älter als 25 Jahre sind und über tadellose Moral und Familienleben verfügen (Art. 1 Abs. 1 LTTM). Nur ausnahmsweise sollte ein bezahlter Einzelrichter an die Stelle des Kollegiums treten können (Art. 1 Abs. 2 LTTM). Zwar müssen Präsident und Vizepräsident des Kollegiums wie auch der Einzelrichter ein Jurastudium abgeschlossen haben, sie dürfen aber keine andere rechtsprechende Tätigkeit ausüben (Art. 3 Abs. 1 LTTM). Jedem Gericht ist ein Sekretär zugeteilt, der ebenfalls Recht studiert hat.

Nach diesen Erfordernissen konnten richterliche Aufgaben von Personen wahrgenommen werden, die nicht dem Justizdienst angehörten und keine entsprechende Ausbildung hatten. (Denn das Jurastudium in Spanien ist wesentlich mehr als in Deutschland theoretisch orientiert, und eine auf die Richtertätigkeit vorbereitende Zeit muß nicht durchlaufen werden.) Dies führte zu heftiger Kritik, der inzwischen teilweise Rechnung getragen wurde. Im Grundlagengesetz für die Justiz vom 28.11.1974 (Ley de Bases Orgánica de la Justicia) wurde in Grundlage 7, Nr. 22 Ziff. 7 gefordert, daß die Rechtsprechung der Jugendpflegegerichte von spezialisierten Beamten aus der Richter- oder Staatsanwaltslaufbahn ausgeübt werden solle.

Im Jahre 1976 wurden schließlich wichtige Vorschriften des LTTM und des Jugendschutzgesetzes (Legislación sobre Protección de Menores= LPM) geändert. Art. 59 LPM stellt nunmehr klar, daß die Jugendpflegegerichte, die bisher von der Obersten Jugendschutzbehörde abhängig waren, bei der Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben allein der rechtlichen Ordnung unterworfen sind. Art. 3 LTTM wurde um einen Absatz erweitert, nach dem Aufgaben der Einzelrichter bei den Jugendpflegegerichten auch an Richter und Staatsanwälte übertragen werden können, "solange noch kein spezialisiertes Personal vorhanden ist".

In der neuen spanischen Verfassung von 1978 wurde in Art. 117 Abs. 2, 3 festgesetzt: "Die Ausübung der richterlichen Gewalt kommt bei allen Prozessen, sowohl hinsichtlich der Entscheidung als auch der Vollstreckung der Entscheidung, ausschließlich den Richtern oder Gerichten zu, die nach den Zuständigkeitsregeln und den von ihnen aufgestellten Geschäftsverteilungsplänen vom Gesetz bestimmt sind. Der Grundsatz der Einheit der Rechtsprechung ist die Grundlage für Organisation und Arbeit der Gerichte".

Inzwischen werden **zunehmend hauptamtliche Einzelrichter** bestellt. Eine staatliche Kommission bereitet zudem eine Reform der Jugendpflegegerichte vor, und in einigen autonomen Provinzen wird im Rahmen der Verfassung und der Autonomiestatute ebenfalls die gesetzliche Grundlage für eine verfassungsgemäße Ausgestaltung der Jugendpflegegerichte betrieben. Die Einzelheiten der geplanten Reformen sind jedoch noch nicht bekannt.

2.5 Verfahren

Für das Verfahren vor dem Jugendpflegegericht gilt sowohl im Rahmen der Besserungs- als auch der Schutzbefugnis, daß der Prozeß **kostenlos** (Art. 20 AVO), so **schnell** wie möglich (Art. 21 AVO) und **nichtöffentlich** (Art. 38 AVO) stattfindet. **Rechtsanwälte** oder Prozeßbeistände sind **nicht zugelassen** (Art. 29 AVO), werden in der Praxis aber meist geduldet. Das gesamte Verfahren soll vor der Öffentlichkeit verborgen bleiben (vgl. Art. 39-41 AVO), um den Betroffenen zu schützen.

Begeht ein Minderjähriger unter 16 Jahren eine Straftat, so bemüht sich der Präsident des Gerichts bzw. der Einzelrichter um deren Aufklärung, wobei er eine vorläufige Einweisung des mutmaßlichen Täters verfügen kann (Art. 54 AVO). Ausnahmsweise und vorübergehend können auch ordentliche Gerichte die Aufklärung der Tat betreiben (Art. 55 ff. AVO). Der Untersuchungsrichter kann dabei, "wenn er es für unbedingt notwendig hält, die Festnahme des Minderjährigen verfügen, aber dieser darf niemals in ein Untersuchungshaftlokal oder -gefängnis eingeliefert werden" (Art. 56 AVO).

Die sozialen, familiären und moralischen Verhältnisse des Minderjährigen können schon von Beginn des Verfahrens an Untersuchungsgegenstand sein (Art. 66 AVO). Das Gericht ist bei der Untersuchung "nicht den geltenden förmlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung... unterworfen, sondern das **Gericht hat absolute Freiheit**, hierbei alle jene Mittel zu gebrauchen, die es zur Erfüllung der ihm anvertrauten pflegerisch-bessernden Funktion am geeignetsten erachtet". (Art. 66 AVO; ähnlich auch Art. 15 LTTM). Denn das Gesetz geht davon aus, daß das Gericht nur das Wohl des Minderjährigen im Auge habe – eine Annahme, die doch etwas fragwürdig erscheint. In dem Verfahren kann es vertrauliche Informationen von allen Personen anfordern (68 ff. AVO; die wiederholte Weigerung, diesem Verlangen nachzukommen, stellt nach Art. 72 AVO eine Straftat dar) oder psychologische Gutachten einholen (Art. 73 AVO).

Nachdem die Untersuchung abgeschlossen ist, befragt der Präsident des Gerichtes bzw. der Einzelrichter den Minderjährigen zu Tat, Umständen und Motiven, "wobei er von jeglicher Feierlichkeit in der Form absieht, die den Minderjährigen einschüchtern könnte, und sich mit väterlicher Einfühlung darum bemüht, sein Vertrauen zu gewinnen, damit er spontan und frei antworte". (Art. 74 AVO).

Sobald das Gericht der Meinung ist, daß genügend Beweis erhoben worden sei, wird "in aller Kürze der Beschluß erlassen und die geeignete Maßnahme ergriffen" (Art. 75 AVO).

Gegen die Beschlüsse der Jugendpflegegerichte im Rahmen ihrer Besserungsbefugnis ist ein **Rechtsmittel** (apelación) **nur möglich**, wenn eine **Einweisung** des **Betroffenen verfügt**, er einer **anderen Person**, Familie oder einem Pflegeverein **übergeben** oder **Freiheit unter Aufsicht** verhängt wird. Das Appellationsgericht, das aus "Volljuristen" (Letrados) besteht, muß binnen einem Monat nach Vorlage der Unterlagen entscheiden, wobei es die Beteiligten anhören kann, aber nicht muß.

Die gegen Minderjährige unter 16 Jahren erlassenen Beschlüsse der Jugendpflegegerichte dürfen **nicht in das Strafregister** aufgenommen werden (Art. 42 AVO).

3. Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität

Genaue Angaben über die Entwicklung der Kriminalität von Minderjährigen unter 16 Jahren lassen sich schwer machen; soweit Statistiken veröffentlicht werden, sind sie häufig nicht sonderlich verlässlich. Jedoch lassen alle Äußerungen über Straftaten Jugendlicher darauf schließen, daß sich diese Delinquenz sowohl in Anzahl als auch Schwere im Steigen befindet. Sei es in den 50er und 60er Jahren noch selten gewesen, Kinder zu finden, die schwere Straftaten gegen Eigentum oder gar Personen verübten, so sei dies heutzutage etwas fast Normales. Auch scheint die Zahl der Rauschgiftdelikte Minderjähriger stark anzusteigen, was allerdings angesichts der allgemein beklagten enormen Drogenprobleme in Spanien nicht verwunderlich ist³⁾: Wurden 1976 noch lediglich 14 Minderjährige unter 16 Jahren von der Polizei wegen illegalen Besitzes oder Handels mit Betäubungsmitteln festgenommen, so waren es 1982 immerhin schon 124.

Die Zahl der von den Jugendpflegegerichten im Rahmen der Besserungsbefugnis abgeurteilten Fälle nahm zwar in den letzten Jahren zu, jedoch ist der Anstieg zumindest bis 1978 (neuere Justizstatistiken sind noch nicht veröffentlicht) nicht allzu groß. Trotz ansteigender Verfahrenszahl ist die Verhängung dauerhafter Maßnahmen, von denen ohnehin nur Freiheit unter Aufsicht und Einweisungen Bedeutung hatten, rückläufig (vgl. Tabelle 1).

Parallel zu dieser Abkehr von der Verhängung dauerhafter Maßnahmen ist auch die Zahl der dem Gericht unterstellten Minderjährigen rückläufig. Die Zahl der in Anstalten untergebrachten Minderjährigen sank insbesondere seit Mitte der 70er Jahre deutlich ab und lag 1978 bei 2.912 gegenüber 3.807 im Jahre 1972 und 4.165 im Jahre 1966. Auch die Maßnahme der Freiheit unter Aufsicht wird zunehmend weniger angewendet. Während sie 1966 noch in über 8.000 Fällen verhängt wurde, sank diese Zahl bis 1978 auf weniger als die Hälfte (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 1: Beschlüsse der Jugendpflegegerichte im Rahmen der Besserungsbefugnis⁴⁾

	1966	1968	1970	1972	1974	1975	1976	1977	1978
Anzahl	16.228	16.127	16.264	17.068	17.756	17.265	16.710	18.008	17.003
davon Anteil (%) ohne Maßnahme	15,9	17,0	16,4	14,6	16,9	15,1	17,1	17,7	19,9
mit Einzelmaßnahmen:									
Verwarnung	61,8	62,0	62,2	63,9	59,9	63,6	64,3	64,2	64,0
kurze Unterbringung	6,0	6,8	6,8	7,9	10,0	9,4	8,1	8,1	6,0
mit dauerhaften Maßnahmen:									
Freiheit unter Aufsicht	6,5	6,2	6,3	5,9	5,1	4,5	3,8	3,4	3,4
Familienobhut	0,3	0,1	0,1	0,04	0,07	0,03	0,13	0,06	0,02
Einweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt	9,5	7,8	8,1	7,6	7,9	7,3	6,5	6,3	6,6
Einweisung in eine Anstalt für anormale Minderjährige	0,03	0,04	0,07	0,06	0,07	0,04	0,1	0,06	0,03

Tabelle 2: Anzahl der dem Gericht am 31.12. unterstellten Minderjährigen⁵⁾

	1966	1968	1970	1972	1974	1976	1978
in Freiheit unter Aufsicht	8.236	7.849	7.336	6.904	6.035	4.909	4.019
in Familienobhut	271	242	235	224	231	203	195
in Familienheimen	109	102	113	110	103	81	124
in einer Anstalt							
- der Beobachtung	695	735	903	458	454	428	594
- der Erziehung oder Besserung	3.405	3.393	3.256	3.265	3.095	2.743	2.244
- für anormale Minderjährige	65	74	67	84	75	71	74

Auch im Rahmen der **Schutzbefugnis** ist eine ähnliche Tendenz der gerichtlichen Entscheidungspraxis zu beobachten. Die Zahl der in Anstalten eingewiesenen Minderjährigen, die 1972 6.514 betrug, ist auf 4.661 im Jahre 1978 zurückgegangen.

Fast bedeutungslos ist das Aburteilen Erwachsener nach Art. 9 Nr. 2 LTTM geworden. Wurde 1970 noch über 96 Fälle geurteilt, so war es nach stetiger Abnahme noch ein einziger Fall im Jahre 1978.

Fragt man nach dem Grund für die Verhängung dauerhafter Maßnahmen im Bereich der Besserungsbefugnis, so fällt auf, daß neben den Straftaten gegen das Eigentum das "unregelmäßige Verhalten" die bedeutendste Rolle spielt. Bei Straftaten stellen männliche Jugendliche die klare Mehrheit. Bei den 1.783 Minderjährigen, die 1977 mit dauerhaften Besserungsmaßnahmen belegt wurden, ergibt sich - nach Alter und Geschlecht unterteilt - die in Tabelle 3 aufgeschlüsselte Verteilung von Gründen für diese Maßnahmen.

3.1 Zur Wirksamkeit von stationären Maßnahmen

Angaben über die Wirksamkeit des Besserungsvollzugs zu machen ist mangels hinreichender empirischer Untersuchungen nicht möglich. Am ehesten läßt sich auf die Untersuchung von Palacio Sanchez

Tabelle 3: 1977 im Rahmen der Besserungsbefugnis mit dauerhaften Maßnahmen belegte Minderjährige⁶⁾

	ALTER														
	davon														
	Min- der- jäh- rige	männlich	weiblich	bis 6	7-10	11-13	14-15	sonstige/ unklar	insg.	abs.	%	abs.	%		
insgesamt	1.783	1.409	79,0	374	21,0	2	0,1	135	7,6	634	35,6	1.000	56,1	12	0,7
Einzelheiten:															
gegen Vollstreckungs- beamte	3	3	100,0	-	-	-	-	1	33,3	-	-	-	2	66,7	-
Körperverletzungen	41	37	90,2	4	9,8	-	-	4	9,8	14	34,1	23	56,1	-	-
gegen die Sittlichkeit	54	37	68,5	17	31,5	-	-	-	-	10	18,5	43	79,6	1	1,9
Raub	391	372	95,1	19	4,9	-	-	23	5,9	151	38,6	214	54,7	3	0,8
Diebstahl	364	327	89,8	37	10,2	2	0,5	33	9,1	137	37,6	188	51,6	4	1,1
Sachbeschädigung	54	50	92,6	4	7,4	-	-	9	16,7	27	50,0	18	33,3	-	-
Verstöße gegen Verwaltungsrecht und regionale und gemeindliche Gesetze	12	12	100,0	-	-	-	-	1	8,3	1	8,3	10	83,3	-	-
ausschweifender Lebenswandel	121	59	48,8	62	51,2	-	-	17	14,0	39	32,2	64	52,9	1	0,8
Prostitution	17	1	5,9	16	94,1	-	-	-	-	1	5,9	16	94,1	-	-
Ausreißen	118	54	45,8	64	54,2	-	-	7	5,9	39	33,1	72	61,0	-	-
anderes unregelmäßiges Verhalten	232	184	66,4	78	33,6	-	-	26	11,2	84	36,2	122	52,6	-	-
mehrere Taten:															
gegen Sittlichkeit u.a.	20	8	40,0	12	60,0	-	-	-	-	2	10,0	18	90,0	-	-
Raub u.a.	151	145	96,0	6	4,0	-	-	3	2,0	47	31,1	98	64,9	3	2,0
Diebstahl u.a.	117	105	89,7	12	10,3	-	-	6	5,1	56	47,9	55	47,0	-	-
ausschweifender Lebenswandel u.a.	51	17	33,3	34	66,7	-	-	1	2,0	13	25,5	37	72,5	-	-
sonstige Tatumehrheiten	32	23	71,9	9	28,1	-	-	3	9,4	11	34,4	18	56,3	-	-
unklar	5	5	100,0	-	-	-	-	1	20,0	2	40,0	2	40,0	-	-

Izquierdo zurückgreifen, der nach dem Zufallsprinzip 485 Akten von in den Jahren 1945-47 mit Besserungsmaßnahmen belegten Jugendlichen in Bilbao auswählte. Eine Überprüfung des späteren Verhaltens dieser Personen ergab, daß 22,5 % später straffällig wurden. 18,7 % begingen nach Vollendung des 16. Lebensjahres Vorsatzsstraftaten, nur 2,8 % setzten ihre kriminelle Karriere über das 25. Lebensjahr hinaus fort. 4,1 % der untersuchten Gruppe wurden viermal oder öfter bestraft - v.a. wegen Eigentumsdelikten - und sind daher im konventionellen Sinn als "Gewohnheitstäter" anzusehen⁷⁾.

4. Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher ab 16 Jahren

4.1 Vorbemerkung

Das spanische Strafrecht befindet sich in einer Phase des Umbruchs. Weit mehr als die Gesetzgebung zu den Jugendpflegegerichten wurden wichtige Bestimmungen des Strafrechts in der letzten Zeit geändert, insbesondere durch das Teilreformgesetz vom 25.6.1983 (Ley Orgánica 8/1983)⁸⁾. Zudem gibt es seit 1979 ein Strafvollzugsgesetz und seit 1981 dazu ergänzend eine neue Gefängnisordnung. Noch weitergehende Änderungen sind für die nächste Zukunft geplant. Im Jahre 1983 wurde ein Vorentwurf für ein neues StGB vorgelegt, nachdem ein Entwurf aus dem Jahre 1980 inzwischen nicht mehr weiterverfolgt wird. Die folgende Darstellung beschränkt sich auf das geltende Recht. Da die rechtstatsächlichen Angaben aber teilweise auf den früheren Regelungen beruhen, sind sie nur eingeschränkt als Maßstab für die Beurteilung der Wirksamkeit der inzwischen durchgeführten Reformen tauglich.

4.2 Straffällige Jugendliche ab 16 Jahren

Wie schon einleitend erwähnt, gilt für Jugendliche, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres straffällig werden, im wesentlichen das allgemeine Erwachsenenstrafrecht. Davon ausgenommen sind nur diejenigen, für die das Jugendpflegegericht nach Art. 20 Abs. 2 LTM die Zuständigkeit beantragt (s.o. 2.2).

Während beim Strafvollzug für Jugendliche und Heranwachsende bis 21 oder in Ausnahmefällen 25 Jahren einige Sonderregelungen bestehen, auf die wir noch zu sprechen kommen, trifft das **Strafgesetzbuch** nur in **drei Artikeln Bestimmungen für Jugendliche:**

Nach Art. 8 Nr. 2 CP ist von strafrechtlicher Verantwortung ausgenommen, wer jünger als 16 Jahre ist. Solche Straffällige sind den Jugendpflegegerichten zu übergeben. Nach Art. 9 Nr. 3 CP ist **"mildernder Umstand, daß der Schuldige jünger als 18 Jahre ist"**. Im Zusammenhang damit bestimmt die Strafzumessungsregel des Art. 65 CP: "Über denjenigen, der älter als 16 und jünger als 18 Jahre ist, wird die um einen oder zwei Grade geringere Strafe als die vom Gesetz anberaumte verhängt, wobei das Gericht angesichts der Umstände des Minderjährigen und der Tat die verhängte Strafe durch **Einweisung in eine besondere Besserungsanstalt für unbestimmte Zeit** bis zur erfolgten Besserung des Schuldigen anordnen kann". Von dieser Vorschrift ist in der Praxis v.a. der erste Teil von Bedeutung; von der Möglichkeit zur Anstaltseinweisung machen die Gerichte kaum noch Gebrauch⁹⁾.

4.3 Die Strafen des spanischen StGB

Zum Verständnis dieser Vorschriften sind einige Erläuterungen zum allgemeinen spanischen Strafsystem notwendig, die jedoch angesichts eines gerade in deutscher Sprache erschienenen Aufsatzes über die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Spanien knapp ausfallen können¹⁰⁾.

Das **spanische Strafrecht** enthält in Art. 27 CP nach Abschaffung der Todesstrafe im Jahre 1978 und der Zuchthausstrafe im Jahre 1983 noch insgesamt 13 "schwere Strafen" sowie zwei "leichte Strafen". Unter den **schweren Strafen** sind **fünf Freiheitsstrafen** (strenge und einfache Reklusion, strenges und einfaches Gefängnis, strenge Haft), die sich heutzutage nicht mehr hinsichtlich der Art des Vollzugs, sondern nur noch durch ihre verschiedene Dauer unterscheiden. Darüber hinaus finden sich unter den schweren Strafen verschiedene freiheitsbeschränkende Strafen (Landesverweisung, Verschickung, Ortsverweisung) sowie Rechtsentziehungsstrafen. Als **leichte Strafen** werden die einfache **Haft** und der **"nichtöffentliche Verweis"** genannt. Ferner sind **Geldstrafe, Entziehung der Fahrerlaubnis** und **Stellen einer Kautions als Hauptstrafen** und Einziehungen sowie Rechtsentziehungen als Nebenstrafen möglich.

Unter all diesen Strafen kommt der **Freiheitsstrafe überragende Bedeutung** zu. Im Jahre 1977 waren 54,8 % der von Untersuchungs- und Landgerichten ausgesprochenen Strafen Freiheitsstrafen, 44,6 % **Geldstrafen**, weniger als 1 % entfielen auf andere selbständig verhängte Sanktionen¹¹⁾. Bei den für Übertretungen zuständigen Distriktsgerichten betrug der Anteil der Geldstrafe etwa 73 %, der der Arreststrafen etwa 27 %.

Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt zwischen 1 Tag und 30 Jahren (Art. 30 CP), kann sich aber bei Vorliegen strafscharfender Umstände gemäß Art. 75 CP auf 40 Jahre erhöhen. Lebenslange Freiheitsstrafe gibt es nicht. Für die **Strafzumessung** im Einzelfall ist ein kompliziertes System zu beachten, das dem Richter weit weniger Spielraum läßt als das deutsche Recht: Die einzelnen **Straftatbestände** benennen nicht einen Strafraum, sondern **verweisen** auf eine **bestimmte Strafart**, durch die die Dauer der Strafe eingegrenzt wird. Jede dieser Strafen wird wiederum in drei Abschnitte unterteilt (Art. 78 CP). Je nach Art der Beteiligung an der Straftat, dem Stadium, das sie erreicht hat (Versuch etc.) und mildernden und schärfenden Umständen kommt dann in der Regel nur einer dieser Abschnitte in Betracht, weswegen der richterliche Spielraum bei Freiheitsstrafen meist nur einen Bereich von zwei Jahren umfaßt.

Zu diesen Strafen nach dem Strafgesetzbuch kommen noch die Freiheitsentziehungen als Sicherungsmaßregel und aus präventiv-polizeilichen Gründen hinzu, die im Gesetz über Gefährlichkeit und soziale Wiedereingliederung (Ley de Peligrosidad y Rehabilitación Social = LPRS) geregelt sind. Danach ist die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen aus präventiven Gründen möglich, wenn der Richter anhand bestimmter Tatbestände die Sozialgefährlichkeit des Betroffenen prognostiziert, oder wenn dieser mindestens dreimal verurteilt wurde und sich aus den Umständen Gewohnheitstäterschaft annehmen läßt. In Betracht kommen z.B. Einweisung in Entziehungs- oder Umerziehungsanstalten oder in ein Arbeitshaus.

Die Bedeutung des LPRS ist in den letzten Jahren stark gesunken. Waren 1972 noch 1.210 Personen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen nach diesem Gesetz belegt, so sank diese Zahl in den darauffolgenden Jahren kontinuierlich auf 62 im Jahr 1984¹²⁾.

Das LPRS gilt nur für die mindestens 16jährigen, für die jüngeren sind die Jugendpflegerichte zuständig. Durch Gesetz 77/1978 vom 28.12.1978 wurde der Anwendungsbereich des LPRS deutlich verengt. Insbesondere fiel die Bestimmung weg, nach der Minderjährige unter

21 Jahren, die von ihrer Familie ausgestoßen wurden oder sich gegen sie auflehnen, als sozial gefährlich angesehen werden können, wenn sie moralisch verdorben sind (Art. 2 B Nr. 14 LPRS a.F.).

Im Strafgesetzbuch sind in Art. 8 Nr. 1 und 3 für Schuldunfähige Maßregeln vorgesehen.

4.4 Zur Entwicklung und Struktur der Strafvollzugspopulation

Unter den am 31.12.1982 in Haft befindlichen bereits verurteilten 11.378 Männern und 283 Frauen ergibt sich nach den verhängten Freiheitsstrafen folgende Verteilung¹³⁾:

Tabelle 4: Verurteilte Gefangene am 31.12.1982

Strafhöhe	Männer		Frauen	
	abs.	%	abs.	%
1 bis 30 Tage	52	0,5	1	0,35
1 Monat 1 Tag - 6 Monate	1.227	10,8	26	9,2
6 Monate 1 Tag - 6 Jahre	6.063	53,3	125	44,2
6 Jahre 1 Tag - 12 Jahre	2.746	24,1	75	26,5
12 Jahre 1 Tag - 20 Jahre	840	7,4	44	15,6
mehr als 20 Jahre	304	2,7	12	4,2
widerrufene zur Bewährung ausgesetzte Strafen	129	1,1	-	-
in Freiheitsstrafe umgewandelte Todesstrafe	17	0,15	-	-
insgesamt	11.378	100,0	283	100,0

Da auf die Strafdauer nach Art. 33 CP die erlittene Untersuchungshaft voll angerechnet wird, ist die Dauer der eigentlichen Strafvollstreckung häufig geringer, als es nach der Tabelle 4 scheint. Zu berücksichtigen ist auch, daß bis vor kurzem die Untersuchungshaft sehr leicht anberaumt werden konnte, so daß die

Tabelle 5: Gefangenenzahl und Anteil der Verurteilten

Jahr	Anzahl der Gefangenen am 31.12.	Gefangenenrate pro 100.000 Einwohner	davon Anteil der Verurteilten	
			abs.	%
1966	10.765	32,85	5.407	50,2
1968	12.176	36,39	6.371	52,3
1970	13.890	40,91	8.203	59,1
1971*	11.598	33,80	6.205	53,5
1972	13.109	37,81	7.152	54,6
1973	14.257	40,69	7.882	55,3
1974	14.764	41,69	8.483	57,5
1975*	8.440	23,59	3.732	44,2
1976	9.937	27,48	4.117	41,4
1977*	9.392	25,43	3.740	39,8
1978	10.643	28,33	4.064	38,2
1979	13.627	36,90	5.336	39,2
1980	18.253	49,33	7.458	40,9
1981	21.185	55,75	10.070	47,5
1982	21.942	57,74	11.661	53,1
1983	13.999	36,60	8.516	60,8
1984	17.713	46,00	9.370	52,9

* In diesen Jahren wurde ein allgemeiner Strafnachlaß (indulto general) gewährt, so daß sich die Zahlen nicht genau vergleichen lassen.

niedrigeren Strafen mit Verkündung des Urteils häufig schon verbüßt waren. Erst im Jahre 1983 wurden - in Einklang mit Art. 17 Nr. 4 der Verfassung von 1978 - die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Untersuchungshaft geändert. Die Voraussetzungen für ihre Anordnung wurden verschärft und ihre Höchstdauer auf sechs Monate begrenzt, wenn die Höchststrafe des verfolgten Delikts sechs Jahre beträgt, und auf 18 Monate, wenn diese höher ist (Art. 503, 504 LECrim.). Folge dieser Maßnahme war, daß viele Untersuchungsgefangene entlassen wurden und ihr relativer Anteil unter den Gefangenen deutlich sinkt.

Wie Tabelle 5 zeigt, hat Spanien aber andererseits einen deutlichen Anstieg der Gefangenen- und Verurteiltenrate zu verzeichnen¹⁴⁾.

Die in Tabelle 5 angeführten Zahlen umfassen allerdings nicht nur die Untersuchungsgefangenen und verurteilten Häftlingen, sondern auch die Ausländer in Abschiebehaft und die nach dem LPRS mit Sicherungsmaßnahmen belegten Personen. Deren Zahl ist eher gering. Von den am 31.12.1982 in Haft Befindlichen waren dies im einzelnen¹⁵⁾:

Tabelle 6: Inhaftierte am 31.12.1982

	abs.	%
wegen Verbrechen und Vergehen	21.686	98,84
wegen Übertretungen	29	0,14
nach dem LPRS	115	0,54
Ausländer in Abschiebehaft	112	0,54
insgesamt	21.942	100,0

4.4.1 Zur Altersverteilung

Von der Altersverteilung her gesehen liegt der Großteil der Delinquenz, wie nicht anders zu erwarten, bei den 16-25jährigen. Unter den verurteilten Gefangenen machten am 31.12.1982 die 21-25jährigen mit 35,2 % die stärkste Gruppe aus, gefolgt von den 26-30jährigen mit 25,3 %. Die 16-20jährigen waren mit 10,7 % vertreten¹⁶⁾. Ein weiterer Anhaltspunkt für das hohe Ausmaß der Jugendkriminalität findet sich in der Entwicklung der Gefängniseinweisungen (auch in Untersuchungshaft) während der letzten Jahre¹⁷⁾.

Tabelle 7: Zahl der eingewiesenen Häftlinge, die sich vorher in Freiheit befanden

Jahr	insgesamt	davon:		davon:	
		16-20 J. abs.	16-20 J. %	21-25 J. abs.	21-25 J. %
1974	37.738	9.030	24,8	8.596	22,8
1975	39.061	10.156	26,0	9.386	24,0
1976	35.487	9.503	26,8	8.256	23,3
1977	35.990	10.511	29,2	8.989	25,0
1978	41.229	13.380	32,5	10.464	25,4
1979	48.419	17.275	35,7	12.954	26,8
1980	57.860	20.392	35,2	15.220	26,3
1981	59.817	19.930	33,3	16.117	26,9
1982	56.730	17.273	30,4	15.909	28,0
1983	50.784	13.865	27,3	14.377	28,3
1984	64.266	16.831	26,2	20.857	32,5

Tabelle 8 zeigt, daß bei den 16-20jährigen männlichen Inhaftierten vor allem **Raub** bzw. Raub und Diebstahl von Kraftfahrzeugen überdurchschnittlich häufig den **Grund** für die **Inhaftierung** darstellen, während bei den Jungerwachsenen (21-25 Jahre) daneben auch Delikte gegen die öffentliche Ordnung und Gesundheit (einschl. Drogendelikten) eine nennenswerte Rolle spielen. Betrug, Diebstahl und andere Eigentumsdelikte scheinen demgegenüber eher typisch für

Tabelle 8: Klassifikation der verurteilten Gefangenen am 31.12.1982 nach Alter, Geschlecht und Delikten¹⁸⁾

Grund der Inhaftierung	Summe	davon:											
		Alter 16-20 Jahre				Alter 21-25 Jahre				Alter über 25 Jahre			
		männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%		
Straftaten und Übertretungen													
Widerstand gegen die Staatsgewalt u.ä.	116	9	7,8	-	-	45	38,8	-	-	62	53,4	-	-
Ungehorsam, Beleidigung von Behörden u.ä.	34	1	2,9	-	-	15	44,1	-	-	18	51,4	-	-
unerlaubter Waffenbesitz u.ä.	113	3	2,7	1	0,9	35	31,0	-	-	73	64,6	1	0,9
Terrorismus, Besitz von Bomben	290	23	7,9	2	0,7	106	36,6	13	4,5	135	46,6	11	3,8
Fälschungsdelikte	133	1	0,8	-	-	24	18,0	-	-	105	78,9	2	1,5
Strafentziehung	33	2	6,1	-	-	12	36,4	-	-	19	57,6	-	-
Verkehrsdelikte	50	3	6,0	-	-	18	36,0	-	-	29	58,0	-	-
Straftaten gegen die öffentl. Gesundheit (incl. Drogendelikte)	1.168	67	5,7	-	-	324	27,7	20	1,7	739	63,3	18	1,5
Tötungen	961	40	4,2	1	0,1	197	20,5	11	1,1	673	70,0	39	4,6
Körperverletzung	202	5	2,5	-	-	56	27,7	1	0,5	135	66,8	5	2,5
Straftaten gegen die Sittlichkeit	535	50	9,3	-	-	139	26,0	-	-	340	63,6	6	1,1
Straftaten gegen die Ehre	5	-	-	-	-	-	20,0	-	-	4	80,0	-	-
Straftaten gegen Freiheit und Sicherheit	59	3	5,1	-	-	15	25,4	-	-	36	61,0	5	8,5
Raub	6.351	915	14,4	10	0,2	2.562	40,3	36	0,6	2.780	43,8	48	0,8
Diebstahl	495	42	8,5	-	-	178	36,0	4	0,8	253	51,1	18	3,6
Raub u. Diebstahl v. Fahrzeugen	341	59	17,3	-	-	137	40,2	-	-	144	42,2	1	0,3
Betrug	368	2	0,5	-	-	50	13,6	1	0,3	305	82,9	10	2,7
andere Eigentumsdelikte	270	10	3,7	1	0,4	63	23,3	-	-	192	71,1	4	1,5
Fahrlässigkeitstaten (außer KPZ)	15	-	-	-	-	3	20,0	-	-	12	80,0	-	-
Militärstraftaten, soweit nicht vorher enthalten	30	-	-	-	-	19	63,3	-	-	11	36,7	-	-
Übertretungen	12	-	-	-	-	4	33,3	-	-	8	66,7	-	-
sonstige	80	6	7,5	-	-	20	25,0	1	1,2	41	51,2	13	16,2
Summe	11.661	1.241	10,6	15	0,1	4.023	34,5	87	0,7	6.114	52,4	181	1,6

die über 25jährigen Erwachsenen. **Frauen** werden nur in vergleichsweise wenigen Fällen inhaftiert. Ende 1982 befanden sich lediglich 15 16-20jährige und 87 21-25jährige im Strafvollzug, was jeweils 1,9 % bzw. 2,1 % der Inhaftierten dieser Altersgruppen entspricht. (Bei den älteren Erwachsenen betrug der Frauenanteil 2,9 %; berechnet nach Tabelle 8).

4.4.2 Straftilgung durch Arbeit

Eine im deutschen Recht nicht zu findende Besonderheit in Spanien ist, daß Gefangene ihre Strafzeit durch Arbeit verkürzen können. Nach Art. 100 CP kann ihnen mit Zustimmung des Strafvollzugsrichters für je zwei Arbeitstage ein Tag der Strafe erlassen werden, soweit sie nicht durch wiederholte schlechte Führung oder versuchte oder vollendete Strafantziehung aufgefallen sind. Dieses Institut der Straftilgung durch Arbeit wurde 1938 eingeführt. Im Verlauf der anhaltenden Reformdiskussionen war 1980 seine Abschaffung beabsichtigt. Wohl angesichts seiner Bedeutung als Korrektiv zu den hohen Strafen des spanischen Strafgesetzbuches wurde sein Anwendungsbereich aber 1983 erweitert, indem nunmehr zu Freiheitsstrafe von über einem Monat Verurteilte (statt bisher über sechs Monate) und auch Untersuchungsgefangene davon Gebrauch machen können.

Die praktische Bedeutung dieser möglichen Strafverkürzung ist groß. Von den 11.661 am 31.12.1982 rechtskräftig verurteilten Gefangenen konnten nach damaligem Recht 10.355 (88,8 %) ihre Strafzeit gemäß Art. 100 CP verkürzen. Von diesen haben 5.506 (53,2 %) ihre Strafzeit verkürzt; z.T. wurden dabei besondere Leistungen wie Lebensrettung oder Blutspenden belohnt. Durch Arbeit im eigentlichen Sinne konnten 1982 insgesamt 3.363 Gefangene ihre Strafzeit um durchschnittlich 73 Tage verkürzen¹⁹⁾. Nach der Ausdehnung des Kreises der Berechtigten im Jahre 1983 dürfte die tatsächliche Bedeutung dieser Möglichkeit noch ansteigen.

4.5 Zum Vollzug der Freiheitsstrafe

Seit dem 26.9.1979 ist der Strafvollzug in Spanien erstmals gesetzlich geregelt durch das Ley General Penitenciaria (LGP; Allgemeines Strafvollzugsgesetz), das die Gefängnisordnung aus dem

Jahre 1956 ablöste. Am 8. Mai 1981 wurde ergänzend zum LGP die neue Gefängnisordnung (Reglamento Penitenciaria - RP) erlassen²⁰⁾.

In diesen wurden die von der Verfassung von 1979 geforderten **Grundsätze für den Strafvollzug** übernommen. Art. 25 Abs. 2 der Verfassung bestimmt: "Die Strafen des Freiheitsentzuges und die Sicherheitsmaßregeln sind auf Umerziehung und soziale Wiedereingliederung (reeducción y reinserción social) ausgerichtet und dürfen nicht in Zwangsarbeiten bestehen. Der zu Gefängnisstrafe Verurteilte hat das Recht auf... vollständige Entfaltung seiner Persönlichkeit".

Die Aufgabe des Strafvollzugs wird in Art. 59 Abs. 2 LGP etwas genauer umschrieben, indem gefordert wird, aus dem Häftling sei eine Person zu machen, die beabsichtige und fähig sei, unter Beachtung der Strafgesetze zu leben. Hierzu soll er im Rahmen einer individualisierten Behandlung auf der Grundlage wissenschaftlicher Ergründung seiner Persönlichkeit in die Lage versetzt werden. Dabei sind seine Persönlichkeit und seine Rechte zu respektieren (Art. 3, 60 Nr. 2 LGP), und er soll niemals einer "schlechten Behandlung durch Wort oder Tat ausgesetzt sein" (Art. 6 LGP).

Der **individualisierten Behandlung** dient ein **Stufenvollzug**, wie er in Art. 72 LGP und 84 CP vorgesehen ist. (Allerdings steht Art. 84 CP angesichts von Reformen im Vollzugsrecht noch in einem gewissen Widerspruch zu Art. 72 LGP, da er eine strenge Einhaltung der Reihenfolge vorsieht.)

Strengste Stufe stellt der geschlossene Vollzug (régimen cerrado) dar, der Häftlingen vorbehalten ist, die besonders gefährlich sind oder sich im sonstigen Vollzug nicht anpassen. Er ist durch Beschränkung gemeinsamer Aktivitäten und strengere Kontrolle und Bewachung gekennzeichnet (Art. 10 LGP, 46 RP).

Zweite Stufe ist der gewöhnliche (régimen ordinario), dritte der offene Vollzug (régimen abierto). Im Unterschied zum gewöhnlichen Vollzug (Art. 44 RP) soll beim offenen der Gefangene die Anstalt zur Arbeit und zum Ausgang verlassen können und so wenig wie möglich kontrolliert werden (Art. 45 RP).

Vierte und letzte Stufe ist schließlich die bedingte Freilassung (libertad condicional) gemäß Art. 98 CP, die nach Verbüßung von 3/4 der Strafzeit (in Ausnahmefällen auch früher, Art. 60 RP) bei guter Führung gewährt werden kann, bei schlechter Führung in der Freiheit oder erneuter Straffälligkeit aber widerrufen wird (Art. 99 CP).

Wurde zunächst in Einklang mit Art. 84 CP streng an dieser Reihenfolge festgehalten, so konnte nach einer Reform der damaligen Gefängnisordnung im Jahre 1968 der Gefangene je nach seiner Persönlichkeit gleich zu Beginn des Vollzugs in die zweite oder dritte Stufe eingeordnet werden. Das LGP von 1979 sieht nun für die ersten drei Stufen von einem Progressivsystem ab und stellt lediglich darauf ab, welche Vollzugsart für den Häftling am geeignetsten ist. Regelfall dürfte aber die anfängliche Einweisung in den gewöhnlichen Vollzug sein, da der geschlossene besonders gefährlichen Straftätern vorbehalten ist und Art. 251 RP bestimmt, daß für die Zuteilung zum offenen Vollzug vor Verbüßen eines Viertels der Strafzeit besonders günstige persönliche Umstände vorliegen müssen.

Die **Einstufung** der Gefangenen erfolgt nach Art. 63 LGP aufgrund von Beobachtung. Während der Untersuchungshaft beschränkt sie sich auf Sammeln von Dokumenten, Gespräche und Beobachtung seines Verhaltens (Art. 64 LGP). Nach der Verurteilung wird eine "Bestimmung des kriminologischen Types und eine Diagnose der kriminellen Neigung und der sozialen Anpassung" vorgenommen und der Täter in die danach bestimmte Anstalt überführt (Art. 64 Abs. 2 LGP). Spätestens alle sechs Monate muß die Einstufung der Häftlinge zu einem bestimmten Vollzugstyp überprüft werden. Wird jemand zum zweiten Mal dem geschlossenen oder nach Verbüßen der halben Strafzeit nur dem gewöhnlichen Vollzug zugeordnet, so wird dies auf sein Verlangen von einer Zentralen Beobachtungsanstalt überprüft (Art. 65 Nr. 4 LGP).

Allerdings konnten wegen der anhaltenden Überbelegung der spanischen Strafanstalten diese gesetzlichen Forderungen bisher nicht vollständig erfüllt werden²¹⁾.

Im Jahre 1982 wurden (nur) 7.164 Einstufungen vorgenommen, von denen 10,7 % auf die erste, 53 % auf die zweite und 36,3 % auf die dritte Stufe entfielen²²⁾.

Die bedingte Freilassung wurde in 1.113 Fällen gewährt und 13mal widerrufen.

Im Vollzug sollen dem Gefangenen wachsendes Vertrauen entgegengebracht werden und ihm von Mal zu Mal größere Verantwortlichkeiten, die eine größere Freiheit einschließen, zuerkannt werden (Art. 65 Nr. 2 LGP).

Zur Behandlung der Gefangenen können **Therapiegruppen** eingerichtet werden (Art. 66 LGP). Zudem muß in jeder Strafanstalt eine **Schule**, insbesondere für Analphabeten und Jugendliche, vorhanden sein.

Zentrale Bedeutung für die Resozialisierung wird der **Arbeit** zugemessen, die in Art. 26 LGP "als grundlegender Teil der Behandlung" und als Recht und Pflicht der Gefangenen bezeichnet wird²³⁾.

Sie kann - je nach Vollzugsstufe - innerhalb oder außerhalb der Anstalt ausgeübt werden und in beruflicher Ausbildung, Studium, Dienstleistungen in der Anstalt, handwerklicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Tätigkeit, Warenherstellung oder therapeutischer Beschäftigung bestehen (Art. 27 Nr. 1 LGP). Der allgemeine Sozialversicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Gefängnisarbeit (Art. 26, f LGP). Die unmittelbar produktive Arbeit ist zu entlohnen (Art. 27 Nr. 2 LGP), wobei der allgemeine Mindestlohn zur Grundlage genommen wird (Art. 206 RP).

Die Berufsausbildung, die zu einem Abschluß führen kann und auf die ein Anspruch besteht, ist besonders für Jugendliche vorgesehen (Art. 186 Nr. 2 RP).

Die Rechtswirklichkeit steht bezüglich der Arbeit aber weit hinter der gesetzlichen Regelung zurück. Die Beschäftigungsquote lag 1982 bei durchschnittlich 12,4 %. In Berufsausbildung standen nur 1,2 % der Inhaftierten (283 Personen). Diese Zahl ist allerdings um das Fünffache höher als 1981, was u.a. auf die Einführung von

Ausbildungskursen in mehreren Jugendvollzugsanstalten zurückzuführen ist²⁴⁾.

Der Lohn, den die Gefangenen erhalten, ist schon nach der amtlichen Festsetzung nicht hoch (max. 2,70 DM, min. 0,80 DM/Stunde), dürfte aber in Wirklichkeit noch weitaus niedriger sein: Der Durchschnittsverdienst betrug im Jahre 1982 pro Arbeiter ca. 1.750 Peseten²⁵⁾, d.h. ca. 35 DM pro Monat. Die niedrigen Löhne finden allerdings eine gewisse Rechtfertigung darin, daß die Arbeit gleichzeitig auch zur Straftilgung dient.

Im Falle von **Verfehlungen** (Art. 107-110 RP) kann der Gefangene mit Verwarnung über Ausschluß von gemeinsamen Veranstaltungen bis zu 14tägiger Einzelhaft sanktioniert werden (Art. 111 RP)²⁶⁾.

Als **Vollstreckungsbehörde** fungiert seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1979 ein Strafvollzugsrichter (juez de vigilancia)²⁷⁾, der alle wesentlichen Entscheidungen für den Vollzug trifft, darüber hinaus die Untersuchungsgefangenen betreut und eine den Beiräten nach §§ 162, 163 des deutschen Strafvollzugsgesetzes ähnliche Beratungsfunktion hat. Übergangsweise, bis zum Inkrafttreten eines Grundlagengesetzes der Justiz (Ley Orgánica del Poder Judicial), werden andere Richter mit dessen Aufgaben betraut (Dekret vom 9.7.1981 des Consejo General del Poder Judicial).

4.6 Spezielle Probleme des gegenwärtigen Strafvollzugs

4.6.1 Selbstmorde

Im Jahre 1982 wurden nach offiziellen Angaben in spanischen Gefängnissen 132 Selbstmordversuche unternommen, von denen 18 zum Tode führten. In den Jahren 1977 und 1978 waren es mit 7 bzw. 9 Suiziden deutlich weniger, 1981 mit 26 aber weit mehr. Eine besondere Altersverteilung läßt sich nicht feststellen, wohl aber, daß es sich fast ausschließlich um wegen schwerer Straftaten beschuldigte oder verurteilte Personen handelte²⁸⁾.

4.6.2 Drogen

Allgemein wird beklagt, daß in Spaniens Gefängnissen der Drogenkonsum ein hohes Ausmaß erreicht habe und weiterhin im Steigen begriffen sei. Genaue Daten seien zwar nicht vorhanden, jedoch sei das Problem evident²⁹⁾. Das Informe General der Strafvollzugsanstalten, dessen Angaben ansonsten glaubwürdig erscheinen, enthält jeweils auch detailliert aufgeschlüsselte Statistik der Drogenabhängigen. Danach sollen sich 1982 über 27.000 Drogenkonsumenten unter den insgesamt knapp 78.000 Gefangenen befunden haben³⁰⁾. Schon angesichts der feinen Aufgliederung der Tabellen erscheint diese Aufstellung aber wenig vertrauenswürdig.

4.7 Besondere Vorschriften für den Vollzug an Jugendlichen und Heranwachsenden

Zu den allgemeinen Regelungen des Strafvollzugs kommen etliche **Sonderbestimmungen für Jugendliche** hinzu. Nach Art. 9 Nr. 2 LPG ist Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem können "ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Inhaftierten auch diejenigen in Jugendgefängnissen verbleiben, die 21 Jahre alt sind, aber noch nicht 25".

Jugendliche ab 16 Jahren sind sowohl in der Untersuchungshaft als auch in Strafhaft in besonderen Anstalten, zumindest aber in besonderen Abteilungen unterzubringen (Art. 8 Nr. 3, 9 Nr. 2 LGP), was jedoch noch nicht in allen Fällen gelungen zu sein scheint³¹⁾.

Dem Vollzug der Haft ist ein besonderer Abschnitt der Gefängnisordnung gewidmet. Nach Art. 48 RP ist der Vollzug "charakterisiert durch intensive erzieherische Einwirkung unter Anwendung pädagogischer und psychologischer (psicopedagógico) Methoden in einer Umgebung, die hinsichtlich Freiheit und Verantwortlichkeit jener ähnlich ist, in der sie nach Verbüßen ihrer Strafe zu leben haben". Nach Art. 51 RP sollen die Anstalten "sowohl hinsichtlich architektonischer Bedingungen, Zustand und Leistungen als auch der Anzahl und Qualifikation des ihnen zugewiesenen Personals bevorzugte Beachtung bedienen". Die Jugendlichen sollen in voneinander

unabhängigen Pavillons mit 20 bis 30 Plätzen wohnen, die sich in weiträumigen Anlagen befinden, in denen sich Sporteinrichtungen mit denen für Erziehung und Arbeit abwechseln (Art. 52 RP). Das Personal der Jugendhaftanstalten muß speziell ausgebildet sein, angefangen von den erforderlichen Berufsabschlüssen bis hin zu besonderen Kursen zur Ergänzung seiner Kenntnisse und zur Fortbildung (Art. 53 RP).

Innerhalb der Vollzugsstufen sind in den Jugendstrafanstalten "fortschreitende Phasen" vorzusehen, um die Mitarbeit der Gefangenen bei der Behandlung und das Erreichen derer Ziele zu fördern. "Die aufeinanderfolgenden Phasen werden mittels eines Systems von positiven und negativen Anreizen hinsichtlich Kontakten, Besuchen, Verfügens über Geld und Wertgegenstände, Spaziergängen und Freizeitgestaltung, Ausgangserlaubnis und Teilnahme an der Gestaltung der Aufgaben der Anstalt unterschieden" (Art. 54 RP).

Der Verkauf und das Verteilen von alkoholischen Getränken sind verboten (Art. 55 RP).

Über die **tatsächliche Ausgestaltung** des **Vollzugs** sind **keine genauen Angaben** zu finden. Jedoch spricht vieles dafür, daß die in den Gesetzen vorgesehenen fortschrittlichen Behandlungsformen in der Praxis angesichts **mangelnder finanzieller Ausstattung** nicht oder nur beschränkt durchgeführt werden können.

Über die genaue Zahl und Form der **Jugendstrafanstalten** läßt sich anhand der Literatur keine sichere Aussage machen, da die Angaben teilweise voneinander abweichen³²). Jedoch scheint es **etwa 10 solcher Anstalten** zu geben. Sie sind hauptsächlich dem zweiten Grad (also dem gewöhnlichen Vollzug) zugewiesen und dienen etwa zur Hälfte dem Vollzug an 21-25 Jahre alten Straftätern, zur anderen Hälfte an jüngeren. Die vollständige Trennung der Altersstufen scheint noch nicht erreicht, doch ist zumindest eine Besserung in Sicht. In Cáceres, Lugo, Madrid, Ocaña und Lérida wurden seit 1981 Strafanstalten für diese Gruppen in Betrieb genommen. Vorher gab es solche Anstalten jedenfalls in Teruel, Alcalá de Henares, Vigo, Liria (Valencia) und Madrid. Für 1985 sind in Monterroso und

Meco die Eröffnung zweier weiterer Strafanstalten für Jugendliche und Heranwachsende vorgesehen, die jeweils 350 Gefangene aufnehmen sollen.

5. Zur Wirksamkeit des Strafvollzugs

Ähnlich wie schon bei der Frage nach der Wirksamkeit der jugendpflegerischen Maßnahmen kann auch zur Effizienz des Strafvollzugs als Mittel zur Resozialisation keine zufriedenstellende Antwort gegeben werden.

Einen Anhaltspunkt dafür, daß auch der spanische Strafvollzug in dieser Hinsicht nicht besonders wirkungsvoll ist, gibt jedoch die hohe Zahl der Rückfalltäter unter den Gefangenen.

Von den rechtskräftig verurteilten Gefangenen am 31.12.1982 waren 45,6 % Ersttäter. Während dieser Anteil bei den Frauen über 90 % lag, waren es bei den Männern nur 44,5 %. 39 % der Männer waren einmal vorbestraft, 16,5 % mehrmals. Die Zahl der Rückfalltäter in den spanischen Haftanstalten ist zwar in den letzten Jahren etwas gesunken, lag jedoch nie unter 53 %³³⁾.

Bei einer Untersuchung über jugendliche Straftäter zwischen 16 und 21 Jahren, die zwischen 1969 und 1974 in drei Jugendstrafanstalten eingeliefert wurden, ergab sich folgendes Bild³⁴⁾:

Tabelle 9: Vorstrafenbelastung jugendlicher Strafgefangener

Straftat gegen	Ersttäter		vorbestraft		wiederholt vorbestraft		Summe
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Eigentum	155	29,0	117	21,8	263	49,2	535
Personen	24	88,9	3	11,1	-	-	27
öffentl. Gesundheit (incl. Drogen)	18	85,7	3	14,3	-	-	21
Staatssicherheit	13	72,2	5	27,8	-	-	18
Sittlichkeit	15	78,9	4	21,1	-	-	19
versch. Straftaten	-	-	-	-	89	100,0	89
insgesamt	225	31,7	132	18,6	352	49,6	709

6. Hilfe für entlassene Strafgefangene

Im Strafvollzugsgesetz ist festgelegt, daß der Verurteilte nach Verbüßen seiner Strafe in alle seine bürgerlichen Rechte wieder einzusetzen ist und nicht deswegen "sozialer oder rechtlicher Diskriminierung" ausgesetzt werden darf (Art. 73 LGP). Auch soll den Straftentlassenen und ihren Familien die "notwendige soziale Hilfe" seitens des Justizministeriums mittels einer Sozialhilfekommission (Comisión de Asistencia Social) gewährt werden (Art. 74 LGP). Diese ersetzt das bisherige Patronato de Nuestra Señora de la Merced, das zu gleichem Zweck über etwa 10 Mio. Peseten jährlich (ca. 200.000 DM) und ganze fünfzehn Sozialhelfer verfügt hatte.

Die Aufgaben dieser Kommissionen werden in Art. 260 RP etwas näher umschrieben. Sie sollen "mit allen möglichen Mitteln die Wiedereingliederung der Entlassenen" fördern, ihren Familien die erwünschte Hilfe gewähren und sich um Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder kümmern, die Justizbehörden über "Lebensstil und angemessene Wiedereingliederung derselben informieren" und schließlich mit anderen betreuenden Gruppen ständig zusammenarbeiten.

Anhaltspunkte dafür, daß es in der Praxis eine auch nur einigermaßen wirksame Betreuung der Entlassenen gibt, liegen nicht vor.

7. Tendenzen des spanischen Strafrechts

Der Vorschlag für einen **Entwurf des neuen Strafgesetzbuches** (Propuesta de Anteproyecto del Nuevo Código Penal) von 1983 enthält grundlegende Änderungen im Bereich der Strafen. Nach Art. 34 soll es lediglich zwei Formen der Freiheitsstrafe geben, nämlich Gefängnis und Wochenendarrest. Ersteres soll zwischen sechs Monaten und 20 Jahren (Art. 35 Abs. 1), letzterer jeweils 36 Stunden an bis zu 24 Wochenenden dauern. Bei der Strafzumessung, die bisher an ein starres Schema gebunden war, wird der Richter etwas mehr Freiheit haben. Sowohl Verurteilung als auch Strafverbüßung sollen zur Bewährung ausgesetzt werden können (Art. 74 ff.). Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren sollen durch Wochenendarrest (Art. 82) oder Geldstrafe (Art. 83) ersetzt werden können.

Zudem wird die Zweispurigkeit mit Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem geltenden Recht erweitert. Sie können nach Art. 86 freiheitsentziehend sein (Einweisungen in verschiedene "Zentren") oder nicht freiheitsentziehend (z.B. Verhaltensregeln, Fahrerlaubnisentzug oder Berufsverbot).

Für **Jugendliche** sind einschneidende Änderungen geplant. Art. 22 Nr. 3 sieht vor, das **Strafmündigkeitsalter** auf **18 Jahre zu heben**. (Demgegenüber war in dem inzwischen überholten Entwurf von 1980 noch die Senkung auf 15 beabsichtigt!). Ob die dadurch entstehende Lücke durch Erweiterung der Zuständigkeit der Jugendpflegegerichte gefüllt werden soll, oder ob etwas dem deutschen Jugendgerichtsgesetz Entsprechendes geplant ist, läßt sich noch nicht sagen.

Auch für Heranwachsende im **Alter zwischen 18 und 21 Jahren** ist eine grundlegende Reform vorgesehen. Zwar können sie bei der Festsetzung der Strafe weiterhin wie Erwachsene behandelt werden, ohne daß ihr Alter als mildernder Umstand gilt. Nach Art. 99 des Entwurfs kann das Gericht aber auch nach seinem Ermessen eine Gefängnisstrafe durch Einweisung in eine Erziehungsanstalt für jugendliche Straftäter ersetzen, die nicht länger als die Strafe und höchstens vier Jahre dauern darf. Dieser Entscheidung hat die Einholung von Informationen, darunter eines kriminologischen Gutachtens, voranzugehen. Nach Ende dieser Einweisung können ihm für die Dauer von maximal fünf Jahren bestimmte Verhaltensaufgaben gemacht werden. In Betracht kommen nach Art. 101 des Entwurfs die Auflagen,

- sich ambulanter medizinischer Behandlung zu unterziehen
- an einem bestimmten Ort zu wohnen
- nicht an bestimmten Orten oder Gebieten zu wohnen
- zu bestimmten Orten nicht zu gehen oder Stätten nicht zu besuchen, an denen Alkoholika ausgeschenkt werden
- sich in die Obhut einer Familie zu begeben
- keine Waffen tragen zu dürfen
- einen Bewährungshelfer zu nehmen
- eine Kautions zu stellen.

Ob dieser Entwurf so als Gesetz verabschiedet wird, ist allerdings offen. Gegenwärtig dauern die Beratungen darüber an. Nachdem durch das Teilreformgesetz von 1983 die dringlichsten Probleme gelöst wurden³⁵⁾, ist zu vermuten, daß ein neues Strafgesetzbuch noch auf sich warten läßt.

Anmerkungen:

- 1) Allerdings vertreten weite Kreise mit guten Gründen die Ansicht, daß diese Befugnis der Jugendpflegegerichte zur Aburteilung Erwachsener seit dem Inkrafttreten der Verfassung von 1978 nicht mehr bestehe, da sie nicht mit ihrer Ordnung vereinbar sei und daher nach Nr. 3 der aufhebenden Bestimmung der Verfassung aufgehoben sei (vgl. Rundschreiben Nr. 3/1984 v. 25.6.1984 der Fiscalía General del Estado).
- 2) Vgl. zum ganzen, Beristain, A.: Medidas penales en el derecho contemporáneo (Strafrechtliche Maßnahmen im gegenwärtigen Recht), Madrid 1974, 133-168. Zur Theorie des Jugendrechts, auch rechtsvergleichend, Mendizábal Oses, L.: Derecho de menores (Jugendrecht), Madrid 1977, 355-440.
- 3) Vgl. dazu Reeg, A.: Landesbericht Spanien, in: Eser, A., Meyer, J. (Hrsg.): Betäubungsmittelstrafrecht in Westeuropa (Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. S 5), Freiburg 1986, III. 3.2 (Tabelle 5).
- 4) Errechnet nach: Instituto Nacional de Estadística, Anuario Estadístico de España, Madrid 1982, 418.
- 5) A.a.O. (Anm. 3).
- 6) Errechnet nach a.a.O. (Anm. 3), 265 ff.
- 7) Palacio Sanchez Izquierdo, J.R.: Pasado, presente y futuro de los Tribunales Tutelares de Menores (Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Jugendpflegegerichte), in: Estudios vascos criminología 1982, 481 ff.
- 8) Hierzu Diez-Ripollés, J.L.: Die jüngsten strafrechtlichen und strafprozessualen Reformen in Spanien, JZ 1984, 561-563; zum Strafverfahrensrecht in Spanien s. Volkman-Schluck, T.: Der spanische Strafprozeß zwischen Inquisitions- und Parteiverfahren, Baden-Baden 1979.
- 9) Vgl. zur Kritik am Art. 65 CP, Jorge Barreiro, A.: Las medidas de seguridad en el derecho español (Sicherungsmaßregeln im spanischen Recht), Madrid 1976, 122 f. m.w.N.
- 10) Maurer, M.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Spanien, mit Nachtrag von Perron, W., in: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, Bd. 1, Baden-Baden (1983), 929-994. Dieser Aufsatz geht auch auf die Geschichte der Freiheitsstrafe sowie ausführlich auf sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen ein.
- 11) Maurer, M.: a.a.O. (Anm. 9), 946 mit Erläuterungen in Anm. 72, 73.
- 12) Dirección General de Instituciones Penitenciarias, Informe General 1982, Madrid 1984; Informe General 1983-1984, Madrid 1985, Tabelle 6.1. Diese Veröffentlichung, die mehr oder weniger jährlich erscheint, ist jeweils in einen allgemeinen einleitenden Teil, in dem die neuesten rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen des Strafvollzugs dargestellt werden, und einen ausführlichen statistischen Teil untergliedert.
- 13) Informe General 1982: a.a.O. (Anm. 12), Tabellen 10.1 und 10.2.
- 14) Informe General 1983-1984: a.a.O. (Anm. 12), Tabellen 4.2, 5.7; relativer Anteil der Verurteilten anhand dieser Tabellen errechnet.
- 15) Informe General 1982: a.a.O. (Anm. 12), Tabelle 3.1.
- 16) Informe General 1982: a.a.O. (Anm. 12), Tabelle 4.4.
- 17) Informe General 1983-1984: a.a.O. (Anm. 12), Tabellen 1.2.1, 1.2.3.
- 18) Informe General 1982: a.a.O. (Anm. 12), Tabellen 10.1 und 10.2. Aufgrund eines Druckfehlers wurden die Zahlen bei den Altersangaben der weiblichen Gefangenen z.T. falschen Straftaten zugeordnet. Zu Betäubungsmitteldelinquenten in Strafvollzug und Untersuchungshaft vgl. auch Reeg, A.: a.a.O. (Anm. 3), III. 6. (Tabelle 10); 1983 ging deren Zahl angesichts der Liberalisierung des Betäubungsmittelrechts auf rund die Hälfte zurück, scheint jetzt aber wieder anzusteigen.
- 19) Informe General 1982: a.a.O. (Anm. 12), 25 ff. sowie Tabelle 23.6.
- 20) Rechtsvergleichend zu LGP und RP: García Valdés, C.: Comentarios a la legislación penitenciaria (Kommentare zur Strafvollzugsgesetzgebung), 2. Aufl., Madrid 1982. Durch Königliches Dekret 787/1984 vom 26.3.1984 wurde die Gefängnisordnung geändert.

Insgesamt ist dabei eine Tendenz zur liberaleren Gestaltung des Vollzugs zu erkennen. Neugefaßt wurden u.a. Art. 43-47 (Einzelheiten zum Stufenvollzug) und 108 ff. (Verfehlungen). Der Text sowie weitere Rechtsänderungen mit bezug zur Strafvollstreckung sind u.a. abgedruckt in Informe General 1983-1984 (vgl. oben Anm. 12).

- 21) Informe General 1982: a.a.O. (Anm. 12), 31, 35.
- 22) Informe General 1982: a.a.O. (Anm. 12), 24, 32.
- 23) Zur Geschichte und Theorie der Gefängnisarbeit s. de la Cuesta Arzamendi, J.L.: El trabajo penitenciario resocializador (Die resozialisierende Gefängnisarbeit), San Sebastian 1982.
- 24) Informe General 1982: a.a.O. (Anm. 12), 93, 100, 102.
- 25) Informe General 1982: a.a.O. (Anm. 12), 110.
- 26) Zu Häufigkeit und Art der Verfehlungen vgl. Informe General 1983-1984: a.a.O. (Anm. 12), Tabellen 8.6-8.8.
- 27) Hierzu Alonso de Escamilla, A.: El juez de vigilancia (Der Strafvollstreckungsrichter), Madrid 1985.
- 28) Vgl. Informe General 1982: a.a.O. (Anm. 12), Tabellen 16.9.1, 16.9.4, 16.9.5.
- 29) García Valdés, C.: Estudios de derecho penitenciario (Studien zum Strafvollzugsrecht), Madrid 1982, 98 ff.; s. auch Beristain, A.: Las toxicomanías en las cárceles españolas y extranjeras (Drogenabhängige in spanischen und ausländischen Gefängnissen), in: Beristain, A., de la Cuesta Arzamendi, J.L. (Hrsg.): La droga en la sociedad actual (Die Droge in unserer Gesellschaft), S. 61 ff..
- 30) Informe General 1982: a.a.O. (Anm. 12), Tabellen 16.8, 16.10.1-16.10.6.
- 31) Informe General 1982: a.a.O. (Anm. 12), 35.
- 32) Vgl. Garrido Ginzmann, L.: Compendio de Ciencia Penitenciaria (Kompendium zur Strafvollzugswissenschaft, Valencia 1976, 164; Informe General 1982 (Anm. 12), 32 und Informe General 1981, 18.
- 33) Informe General 1982: a.a.O. (Anm. 12), Tabellen 4.5.1, 4.5.3.
- 34) Rodríguez Suárez, J.: Los delincuentes jóvenes en las instituciones penitenciarias españolas (Jugendliche Straftäter in spanischen Strafvollzugsanstalten) (1969-1974), Madrid 1976, 49. In dieser Studie wird zwar angesichts der Einstufung von 38 % der erfaßten Personen in die dritte Vollzugsstufe von einem "vollständigen Erfolg der Behandlung" gesprochen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß dies erst noch durch deren Verhalten bestätigt werden müsse, wenn sie wieder in Freiheit sind (S. 60).
- 35) S. hierzu 2.2, 4.1, 4.4; ausführlich Diez-Ripollés, J.L.: a.a.O. (Anm. 8).

Abkürzungsverzeichnis:

- AVO = Reglamento para la Ejecución de la Ley de Tribunales Tutelares de Menores (Ausführungsverordnung zum Jugendpflegegerichtsgesetz)
- CC = Código Civil (Zivilgesetzbuch)
- CP = Código Penal (Strafgesetzbuch)
- LECrim = Ley de Enjuiciamiento Criminal (Strafprozeßordnung)
- LGP = Ley General Penitenciaria (Strafvollzugsgesetz)
- LPM = Legislación sobre Protección de Menores (Jugendschutzgesetz)
- LPRS = Ley de Peligrosidad y Rehabilitación Social (Gesetz über Gefährlichkeit und soziale Wiedereingliederung)
- LTTM = Ley de Tribunales Tutelares de Menores (Jugendpflegegerichtsgesetz)
- RP = Reglamento Penitenciaria (Gefängnisordnung)

Nachtrag:

Nach Fertigstellung des Manuskripts sind die Vorschläge der Staatlichen Reformkommission zum Jugendrecht bekanntgeworden. In dem "**vorläufigen Entwurf eines Jugendstrafgesetzes**" (Anteproyecto provisional de Ley Penal de Menores) ist die Trennung des Jugendstrafrechts vom Jugendschutzrecht vorgesehen. Das Jugendstrafrecht soll wesentlich bestimmter ausgestaltet werden, eine Annäherung an die Regeln des gewöhnlichen Strafprozesses und des Strafrechts ist deutlich zu erkennen. Die subsidiäre Geltung von Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung ist sogar ausdrücklich vorgesehen (Art. 3 Nr. 1). Die Rechtsfolgen bei Straftaten Minderjähriger werden zwar im wesentlichen beibehalten, sie sind nun aber eindeutig als Strafen bzw. Sanktionen gekennzeichnet. Die Voraussetzungen für die Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen sind wesentlich strenger gefaßt als bisher.

Nach dem Entwurf gilt das Jugendstrafrecht nur für **Minderjährige von 10 bis unter 16 Jahren** (Art. 5), denen eine **rechtswidrige und schuldhafte Straftat oder Übertretung** vorgeworfen wird (Art. 1). Für **schuldunfähige Minderjährige** sollen als Maßnahmen psychiatrische und erzieherische Behandlung sowie die Anordnung von Entziehungskuren möglich sein (Art. 14).

Für die **strafrechtlich verantwortlichen Minderjährigen** kommen nach Art. 6 des Entwurfs als **Sanktionen** in Betracht:

- Verweis
- Auflage von Schadenswiedergutmachung (z.B. durch persönliche Entschuldigung, Schmerzensgeld, vgl. Art. 7),
- Auflage von Verhaltensregeln für höchstens zwei Jahre (vgl. Art. 8),
- Geldstrafe und Fahrerlaubnisentzug bei Verkehrsdelikten (vgl. Art. 9),
- Freiheit unter Aufsicht (vgl. Art. 10),
- Obhut einer Familie für höchstens zwei Jahre (vgl. Art. 11),
- Einweisung in Anstalten.

Diese **Einweisungen in Anstalten** sind schon im geltenden Jugendrecht möglich. Der Entwurf verbessert aber die Stellung des Minderjährigen, indem er die Höchstdauer der Einweisungen festlegt und indem er die Voraussetzungen, unter denen solche möglich sind, verschärft (Art. 12, 13): Ein Minderjähriger **unter 13 Jahren** kann allenfalls in eine halboffene, nie aber in eine geschlossene Anstalt eingewiesen werden. Minderjährige **ab 13 Jahren** können nur dann in geschlossene Anstalten eingewiesen werden, wenn sie ein Verbrechen, das mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Jahren bedroht ist, begangen haben und schwere Verhaltensstörungen aufweisen, die sich in hoher Aggressivität äußern, so daß eine Unterbringung in einer anderen Anstalt nicht möglich ist.

Für die **Vollstreckung der Sanktionen und Maßregeln** ist in Art. 16 allgemein vorgesehen, daß die dem Minderjährigen in Verfassung, Gesetzen und internationalen Vereinbarungen gewährten Rechte zu beachten sind. Im besonderen ist festgeschrieben, daß er möglichst in seinem familiären Umfeld belassen werden soll. Über Erziehungshilfen und Anstaltsordnungen muß er informiert werden, mit seinem Rechtsanwalt, dem Jugendrichter und seiner Familie darf er kommunizieren.

Der Wandel von einem "Jugendschutzrecht" zum Jugendstrafrecht zeigt sich auch darin, daß die jugendrechtliche **Sanktion niemals länger** dauern darf, **als die Strafe für einen Erwachsenen** bei einer vergleichbaren Tat (Art. 3 Nr. 3).

Eingeführt wird die Möglichkeit eines richterlichen **Straferlasses** (perdón judicial), der dann möglich ist, wenn dem Richter eine Sanktion wegen der Entwicklung des Jugendlichen, der seit Begehung der Tat verflossener Zeit oder aus einem anderen Grund als unangebracht erscheint und die Tat mit Freiheitsstrafe unter zwölf Jahren (!) bedroht ist (Art. 20). Auch **Verwarnung mit Strafvorbehalt** und **Strafaussetzung zur Bewährung** sind vorgesehen (Art. 21, 22).

Das jugendrechtliche **Verfahren** soll nach den Vorstellungen des Entwurfs wesentlich rechtsförmiger ablaufen, als dies bisher der

Fall war. Im Gegensatz zum geltenden Jugendrecht ist die Einschaltung eines Anwaltes ausdrücklich vorgesehen, und zwar u.U. sogar als Pflichtverteidiger (Art. 34, 55).

Eine **Festnahme** in Haftanstalten für Erwachsene oder in Strafanstalten ist ausdrücklich verboten. Minderjährige unter 13 Jahren sind unverzüglich, Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren spätestens binnen 24 Stunden dem zuständigen Richter zu überstellen. Bei jedem Verhör ist Art. 520 Strafprozeßordnung zu beachten. Darin sind Belehrungen des Beschuldigten und sein Recht auf anwaltlichen Beistand ausdrücklich geregelt (Art. 35). Die Persönlichkeit des Beschuldigten ist zu erforschen (Art. 34), vorläufige Maßnahmen sind in weitem Umfang möglich (Art. 36).

Binnen fünf Tagen hat eine "**frühe Verhandlung**" (comparecencia preliminar) stattzufinden (Art. 37-40), bei der ein Urteil gesprochen oder - bei Geringfügigkeit oder wenn das weitere Verfahren als kontraproduktiv erscheint - das Verfahren eingestellt werden kann. Ist ein Abschluß des Verfahrens in diesem frühen Termin nicht möglich, so schließt sich eine **mündliche Verhandlung** (Art. 42-45) an, bei der die Tat nachgewiesen werden muß. Dem Urteil hat ein Vorschlag von Jugendgerichtshelfern über präventive, erzieherische oder therapeutische Maßnahmen, die für die Entwicklung des Minderjährigen geeignet erscheinen, vorauszugehen. Weicht der Richter von einem solchen Vorschlag ab, so muß er dies begründen (Art. 45). Die Möglichkeit für den Richter, dauerhafte Maßnahmen später abzuändern, wenn ihm dies für die Entwicklung des Minderjährigen angezeigt erscheint, soll beibehalten werden (Art. 51 f.).

Die Verhandlung erfolgt bei Minderjährigen unter 13 Jahren stets nichtöffentlich, ansonsten kann die Zulassung der Öffentlichkeit beschränkt werden (Art. 56). Ausführlich geregelt ist die **Vertraulichkeit** von Gutachten über die Persönlichkeit des Minderjährigen und von Vorgängen, die ihn betreffen. Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit dürfen nur in Ausnahmefällen und nur behutsam erfolgen (Art. 57 f.).

Der letzte Abschnitt des Entwurfes beschäftigt sich mit der **Vollstreckung der Sanktionen**. Bemerkenswert ist, daß die Sanktion der Überstellung des Jugendlichen in **Obhut einer Familie** zunächst nur für drei Monate anberaumt werden kann und danach über deren Fortdauer zu entscheiden ist. Nach Ablauf der Sanktionsdauer soll auf gemeinsamen Wunsch des Jugendlichen und der Pflegefamilie durch ein Zivilgericht im Rahmen des Jugendschutzrechtes der dauernde Verbleib des Minderjährigen bei der Pflegefamilie angeordnet werden können, sofern seine gesetzlichen Vormünder ihre Erziehungspflichten grob vernachlässigen (Art. 65, 66, vgl. auch Art. 60).

Art. 69 beschreibt, was unter einer **offenen Anstalt** zu verstehen ist: Die Situation für den Jugendlichen soll der in einer Familie vergleichbar sein, Arbeit und Ausbildung sollen möglichst außerhalb der Anstalt erfolgen. In einer **halboffenen Anstalt** soll dies dagegen i.d.R. innerhalb der Anstalt stattfinden. Die Minderjährigen haben ein Recht auf Ausgang am Wochenende und in den Ferien (Art. 70).

In einer **geschlossenen Anstalt** erfolgen aus Sicherheitsgründen eine strikte Kontrolle der Kontakte des Minderjährigen mit der Außenwelt und eine fortwährende und intensive Erziehung. In diesen geschlossenen Anstalten müssen aber besondere Abteilungen von offenem oder halboffenem Charakter sein (Art. 71).

Zu den Entwicklungen im Jugendrecht sind kürzlich zwei Tagungsberichte erschienen:

Jornadas Andaluzas de Protección de Menores, Sevilla 1984.

Jornadas de Estudios de la Legislación de Menores, Madrid 1985. In diesem Band ist auch der oben vorgestellte Vorentwurf des Jugendstrafrechts abgedruckt.

**DIE REFORM DES JUGENDSTRAFRECHTS
IN PORTUGAL**

von
Manuel A. Lopes Rocha

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Überblick zur Gesetzesreform von 1982.....	892
2. Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis seit 1965.....	893
2.1 Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität.....	893
2.2 Zur Sanktionspraxis gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern.....	895
3. Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern.....	896
4. Zur Effizienz strafrechtlicher, insbesondere freiheitsentziehender Sanktionen gegenüber Minderjährigen.....	898
5. Spezielle Erziehungsmaßnahmen für unter 18jährige Minderjährige.....	899
6. Die Unterbringung in speziellen Jugendstrafanstalten.....	899
Anmerkungen.....	901
Anhang: Gesetzesverordnung Nr. 401/82 vom 23.9.1982.....	902

DIE REFORM DES JUGENDSTRAFRECHTS IN PORTUGAL*

von
Manuel A. Lopes Rocha

1. Überblick zur Gesetzesreform von 1982

Am 1.1.1983 ist in Portugal ein neues StGB in Kraft getreten, das eine besondere Gesetzgebung für 16-20jährige vorsieht. Art. 9 des durch Gesetzesverordnung Nr. 400/82 vom 23.9.1982 gebilligten StGB bestimmt, daß "für 16-20jährige Bestimmungen gelten, die in einer besonderen Gesetzgebung enthalten sind". In Ausführung von Art. 9 port.StGB wurde die Gesetzesverordnung Nr. 401/82 vom 23.9.1982 verkündet, die strafrechtliche Bestimmungen für diese Altersgruppe vorsieht.

Die Präambel der Gesetzesverordnung stellt die kriminalpolitischen Gründe heraus, die für die Verabschiedung von Sonderregelungen für jugendliche Rechtsbrecher verantwortlich waren. In diesem Zusammenhang wird zunächst daran erinnert, daß dem straffälligen Jugendlichen eine spezialisierte Behandlung zukommen müsse und, daß ein Jugendstrafrecht soweit wie möglich, den Erziehungs- und Behandlungsgedanken in den Vordergrund stellen sollte.

Ein allgemeiner Grundsatz der Gesetzesverordnung Nr. 401/82 besteht in der größeren Flexibilität bei der Anwendung strafrechtlicher Erziehungsmaßnahmen. Vor allem wird die Möglichkeit gegeben, gegenüber einem bis zu 20jährigen straffälligen Jugendlichen lediglich Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen. Damit wird dem Prinzip eines erzieherischen anstatt strafenden Jugendkriminalrechts Rechnung getragen, wobei eine gelungene soziale Wiedereingliederung mit den grundsätzlichen Interessen der Gemeinschaft einhergehen soll. Soweit die vorgesehene Strafe mit Freiheitsentzug verbunden ist, wird man sie im allgemeinen mildern können, insbesondere wenn es gute Gründe dafür gibt, daß hierdurch die Resozialisierungsbemühungen eher gefördert werden.

* Übersetzung des französischen Originaltextes von Agnès Collinet und Frieder Dünkel

Die erwähnte Präambel betont ebenfalls den "negativen Stigmatisierungseffekt von Strafen", was zur "vorzugsweisen Anwendung erzieherischer Strafmaßnahmen" gegenüber straffälligen Jugendlichen führt.

Derartige erzieherische Maßnahmen sind i.e. nicht gesetzlich festgelegt, sondern können vom Richter nach eigenem Ermessen angeordnete Auflagen für ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen beinhalten. Soweit es angebracht erscheint, kann auch die Unterbringung in einer Haftanstalt verfügt werden. Dennoch sind als "ultima ratio" auch Freiheitsstrafen bei 16-20jährigen Jugendlichen möglich, wenn dies zum Schutze der Gesellschaft und zur Vorbeugung gegen Kriminalität unausweichlich erscheint. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt wird. Die Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr. 401/82 sind im Anhang i.e. aufgeführt.

2. Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis seit 1965

2.1 Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität

Unter Jugendkriminalität werden im folgenden die registrierten Straftaten der 16-20jährigen verstanden, die strafrechtlich noch nicht verantwortlichen jüngeren Delinquenten bleiben also außer Betracht.

Der Rückgriff auf offizielle Kriminalstatistiken impliziert die diesen immanenten bekannten Probleme im Zusammenhang mit den Ausfilterungsprozessen auf den verschiedenen Ebenen strafrechtlicher Sozialkontrolle. Bekanntlich werden kriminalstatistische Angaben um so ungenauer, je weiter ihre Erhebung von der eigentlichen Straftat entfernt ist. Bereits auf der Ebene der Anzeigerstattung und der Registrierung durch die Polizei tritt ein erheblicher "Schwund" auf. Auf der Ebene der Staatsanwaltschaft, des Gerichts und schließlich des Strafvollzugs vermindert sich die Zahl der Täter weiter. Von daher sind Aussagen über die Entwicklung der Kriminalität und vor allem der Wiederholungstäterschaft allenfalls eingeschränkt anhand der polizeilichen bzw. justiziellen Daten möglich.

Trotz dieser Vorbehalte sollen im folgenden die statistischen Zahlen anhand der Verurteiltenstatistiken dargestellt werden, die jeweils in den offiziellen Justizstatistiken (gerade Jahreszahl) und den Stati-

stischen Jahrbüchern (ungerade Jahreszahl) veröffentlicht werden. Hier liegen auch detaillierte Angaben über die Altersgruppe der 16-19jährigen vor. Die ebenfalls dem Jugendstrafrecht unterliegenden 20jährigen sind dagegen nicht gesondert erfaßt.

Die Zahl jugendlicher Verurteilter im Alter zwischen 16 und 19 Jahren im Zeitraum von 1965 bis 1981 sowie der Prozentsatz bezogen auf die Gesamtzahl der Verurteilten stellt sich wie folgt dar:

Verurteilte
(16-19 Jahre)

1965	2.524	(11 %)
1966	2.367	(11 %)
1967	2.292	(12 %)
1968	2.238	(13 %)
1969	2.238	(13 %)
1970	1.842	(13 %)
1971	2.154	(14 %)
1972	1.796	(13 %)
1973	1.535	(12 %)
1974	1.330	(14 %)
1975	1.151	(12 %)
1976	1.548	(12 %)
1978 ¹⁾	1.417	(9 %)
1980 ¹⁾	1.028	(7 %)
1981	923	(8 %)

Es zeigt sich, daß in den Jahren 1965 bis 1981 die Anzahl der jugendlichen Verurteilten um etwa zwei Drittel (63,4 %) zurückgegangen ist. Auch der Anteil dieser Altersstufe an der Gesamtzahl der Verurteilten hat sich von 11 % auf 7 bzw. 8 % verringert. Die Abnahme der 16-19jährigen Verurteilten beruht nicht auf sinkenden Bevölkerungszahlen dieser Altersstufe innerhalb der Gesamtbevölkerung, denn 1965 betrug die Gesamtzahl der 15-20jährigen in der Bevölkerung etwa 726.700 und 1980 wurde sie auf 888.100 geschätzt. Es fragt sich, ob der starke Rückgang von Verurteiltenzahlen einem gleichzeitigen Absinken der von Jugendlichen tatsächlich verübten Straftaten entspricht. Der aus der wachsenden Industrialisierung

entstehende Arbeitsstellenüberfluß und die wirtschaftliche Entwicklung der 60er Jahre könnten tatsächlich zur Abnahme einzelner Delikte beigetragen haben. Allerdings sind auch andere Faktoren von Bedeutung, wie etwa die sinkende Aufklärungsquote bei der Polizei. Diese wird bei Jugendlichen besonders relevant, die traditionell bei Eigentumsdelikten überrepräsentiert sind, bei denen die Aufklärungsquote besonders niedrig ist. 1981 waren 16-19jährige Verurteilte über ihren Anteil von 7,9 % vor allem bei den Eigentumsdelikten (12,9 %) und darunter dem einfachen Diebstahl (16,0 %) und dem Raub (19,8 %; N= 17!) vertreten, während sie bei Sexualdelikten (8,8 %; N= 28) durchschnittliche und bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (5,7 %; N= 4) und vorsätzlicher Körperverletzung (3,5 %; N= 78) unterdurchschnittliche Werte erreichten.

2.2 Zur Sanktionspraxis gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern

Die offiziellen Gerichtsstatistiken enthalten keine altersspezifischen Angaben über die Sanktionspraxis. Allerdings kann man nach oben Gesagtem davon ausgehen, daß Jugendliche bei solchen Delikten überrepräsentiert sind, bei denen eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. So lag die Aussetzungsquote 1981 bei Eigentumsdelikten insgesamt, die 46 % der verurteilten Jugendlichen ausmachen, bei 40 %, während der Durchschnitt für alle Delikte bei 38 % lag. Beim einfachen Diebstahl lag die Aussetzungsquote sogar bei 42 %. Jede vierte Verurteilung (26 %) bei 16-19jährigen erfolgte allein wegen dieses Deliktes. Insgesamt können diese Daten allerdings nur grobe Hinweise auf die Sanktionspraxis gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern geben. Von Bedeutung für die Sanktionspraxis muß der Umfang von nicht mit einer förmlichen Sanktion belegten Tatverdächtigen sein. Alleine 1981 wurden nicht weniger als 16.204 Personen amnestiert (1980: 83; 1978: 427) und gegenüber weiteren 4.320 die richterliche Verzeihung (perdao) ausgesprochen. Damit wurden bedeutend mehr Täter "informell" sanktioniert als verurteilt (N= 11.684). Auch in diesem informellen Bereich fehlt es an altersspezifischen Angaben. Jedoch kann davon ausgegangen werden, daß vermehrt weniger schwere Delikte auf diese Weise behandelt werden, wovon vor allem die jüngeren Täter profitieren dürften.

3. Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern

Das portugiesische Strafrecht sieht zwei Arten des Freiheitsentzugs für 16-20jährige vor: Einmal die Unterbringung in einer **Haftanstalt**, eine durch die Gesetzesverordnung Nr. 401/82 v. 23.9.1982 eingeführte **neue Maßnahme**, die in der Praxis allerdings noch nicht vollzogen wurde, und zum anderen die **Gefängnisstrafe**²⁾. Praktisch relevant ist demnach bislang lediglich die zweite Form des Freiheitsentzugs.

Nach dem Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen ist das Alter eines der wichtigsten Kriterien zur Trennung der Inhaftierten im Vollzug. Es gibt für männliche Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren eine eigene Strafanstalt, die zu diesem Zweck im Pavillonssystem errichtet wurde und über 189 Haftplätze verfügt. Die Inhaftierten sind teilweise über 20 Jahre alt, da Jugendliche bis zum Alter von 24 Jahren in dieser Jugendstrafanstalt verbleiben dürfen. Ende 1982 waren lediglich 41 % der 16-21jährigen, die mehr als sechs Monate Freiheitsentzug zu verbüßen hatten, in besonderen Jugendstrafanstalten untergebracht. Wenn die Freiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt, wird sie in regionalen Anstalten verbüßt.

Abgesehen von der geringen Zahl zur Verfügung stehender Haftplätze spielt hierbei auch die Tatsache eine große Rolle, daß diese Jugendstrafanstalt nur diejenigen Verurteilten aufnimmt, die unter Sicherheitsgesichtspunkten am ungefährlichsten sind. Da die Anstalt sich auf einem teilweise offenen landwirtschaftlichen Gelände befindet, ist sie ungeeignet für Jugendliche, die sehr lange Strafen verbüßen müssen und/oder fluchtgefährdet erscheinen. Nachteilig ist auch, daß eine regionale Verteilung der Inhaftierten nicht möglich ist. In der Anstalt werden Jugendliche aus dem ganzen Land untergebracht. Allerdings ist sie relativ weit entfernt von den zwei größten Städten des Landes, aus denen die meisten Verurteilten kommen. Jugendlichen aus den Großstädten ist darüber hinaus Landwirtschaftsarbeit von ihrer Herkunft her zwangsläufig nicht vertraut und sie interessieren sich dafür auch nicht besonders. Ein Großteil des Anstaltslebens basiert jedoch auf Landwirtschaft und

Tierzucht. Von daher klaffen die Berufsziele der Jugendlichen einerseits und die auf Landwirtschaft ausgerichteten Zielsetzungen andererseits weit auseinander. In den landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten etwa ebensoviele Inhaftierte wie in den Werkstätten. Um die räumliche Entfernung von der Lissabonner Gegend zu überbrücken und zur Schaffung besserer Sicherheitsbedingungen hat man eine Abteilung in einer geschlossenen Strafanstalt in der Nähe Lissabons für Jugendliche bis zu 24 Jahren eingerichtet. Jedoch erlaubt diese Abteilung von der baulichen Struktur her keine völlige Trennung der Jugendlichen von den übrigen Gefangenen.

Innerhalb des Strafvollzugssystems konnte bislang der Jugendstrafvollzug nicht in ausreichendem Maße gegenüber dem Erwachsenenstrafvollzug eigenständige Bedeutung erlangen. Vor allem hat man dem Jugendstrafvollzug nicht die notwendigen Ressourcen in bezug auf Berufsausbildung, Erziehung, kulturelle Aktivitäten, Sport und Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt. Das Personal wird nicht danach ausgesucht, ob es sich für den Umgang mit Jugendlichen interessiert und dafür geeignet ist, und es wird auch nicht in dieser Richtung ausgebildet. Auch müßten Kommunikationsformen innerhalb der Anstalt gesucht werden, die die Distanz zwischen Personal und Inhaftierten verringern. Ferner wären flexiblere gesetzliche Vorschriften zur Gewährung von Hafturlaub und Entlassung auf Bewährung sowie eine bessere Betreuung nach der Entlassung von Vorteil. In diesen Bereich liegen die Hauptprobleme des derzeitigen Jugendstrafvollzugs. Allerdings handelt es sich bei den Schwierigkeiten im Rahmen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe bei Jugendlichen um Probleme, die auch im gesamten Strafvollzug auftreten, und zwar in bezug auf die Vollzugsziele sowie die Schwerpunkte und Art der zur Verfügungstellung von Finanzmitteln. Die Tatsache, daß die Freiheitsstrafe in den letzten Jahren zunehmend in Frage gestellt wurde, hat das Bewußtsein notwendiger Reformen vor allem im Bereich des Strafvollzugs bei Jugendlichen geschärft. Es wurde klar, daß ideenreich ausgestaltete Vollzugsprogramme gefördert werden müssen, die in der Lage sind, jugendliche Strafgefangene zur Mitarbeit zu motivieren und den schädlichen Einfluß des Freiheitsentzugs auf die sich entwickelnde Persönlichkeit des Jugendlichen zu vermindern. Ebenso erscheint eine stärkere

Angleichung des traditionell straff organisierten Gefängnislebens an das Leben in Freiheit notwendig. Derartige Programme sind allerdings schwierig in die Praxis umzusetzen, zumal angesichts der wirtschaftlich begrenzten Möglichkeiten, die zur Zeit in Portugal existieren.

4. Zur Effizienz strafrechtlicher, insbesondere freiheitsentziehender Sanktionen gegenüber Minderjährigen

In Portugal gibt es keine vergleichenden Untersuchungen über verschiedene Strafmaßnahmen, und zwar weder bei Erwachsenen noch bei Jugendlichen.

In diesem Zusammenhang sind methodische Probleme zu beachten, da die unterschiedlichen Sanktionen nicht zufällig, sondern nach spezifischen Auswahlkriterien verhängt werden, mit der Folge, daß Freiheitsentzug vermehrt bei negativ prognostizierten Tätergruppen angewendet wird. Insofern wäre ein Vergleich der Rückfallquoten nach unterschiedlichen Strafarten allenfalls nach einer Parallelisierung entsprechend bestimmter Risikofaktoren beschränkt aussagekräftig. Von der portugiesischen Vollzugsverwaltung wurde eine solche Untersuchung allerdings bislang nicht durchgeführt.

Vor einigen Jahren wurde allerdings von der Forschungsabteilung des Justizministeriums eine Untersuchung über die Rückfälligkeit einer Anzahl von Straftlassenen durchgeführt, die 1968 aus 12 Zentral- und Sonderanstalten entlassen worden waren. Nach fünf Jahren Risikozeit wurde das Strafregister ausgewertet, wobei Verurteilungen zu einer erneuten Freiheitsstrafe, die nicht durch Geldstrafe ersetzt wurde und mehr als einen Monat betrug, bzw. die Verurteilung zur Sicherungsverwahrung als Mißerfolg bewertet wurden. Im einzelnen wurden 77 % der 1.000 beobachteten Personen als "Erfolg" klassifiziert. Die Ergebnisse waren je nach Strafanstalt erheblich unterschiedlich. Die besondere Vollzugsanstalt für Jugendliche zeigte mit ca. 66 % "Erfolgen" das drittbeste Ergebnis. Bei dieser Anstalt kann man den Unterschied nicht (oder nicht völlig) einer negativen Selektion der Gefangenenpopulation zuschreiben, wie es bei den zwei Anstalten vermutlich der Fall war, die überdurchschnittlich schlecht im Hinblick auf Rückfallverurteilungen abschnitten. Diese Anstalten nahmen eine größere Anzahl von Verurteilten mit zahlreichen Vorstrafen und schweren Delikten auf. Da bekannt-

lich jüngere Straftäter häufiger rückfällig werden, mag dies einer der Faktoren für die leicht unterdurchschnittliche Erfolgsquote der Jugendstrafanstalt sein. Insgesamt läßt auch diese Untersuchung keine Rückschlüsse über die Wirksamkeit des Jugendstrafvollzugs zu, zumal ein Vergleich mit anderen, insbesondere nicht freiheitsentziehenden Sanktionsformen nicht vorgenommen wurde.

5. Spezielle Erziehungsmaßnahmen für unter 18jährige Minderjährige

Art. 18 des Gesetzes Nr. 314/78 v. 27.10.1978 sieht spezielle Erziehungsmaßnahmen für unter 18jährige jugendliche Rechtsbrecher vor, die gem. Art. 5 des Gesetzes Nr. 401/82 (vgl. hierzu den Anhang) erwähnt werden. Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- die Verwarnung,
- die Übergabe an die Eltern, den Vormund oder eine andere Erziehungsperson,
- die Auferlegung bestimmter Verhaltensmaßregeln oder Pflichten (Weisungen),
- die erzieherische Aufsicht,
- die Vermittlung in eine geeignete Familie,
- die Überstellung in eine öffentliche oder private Erziehungseinrichtung,
- die Überstellung in eine Lehre oder Arbeitsstelle bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung,
- die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht,
- die Überstellung in ein internatsähnliches Heim,
- die Überweisung in eine medizinisch-psychologische Behandlungseinrichtung,
- die Einweisung in eine Nacherziehungsanstalt.

6. Die Unterbringung in speziellen Jugendstrafanstalten

Nach Art. 12 des Gesetzes Nr. 401/82 (abgedruckt im Anhang) werden Freiheitsstrafen für Jugendliche nach den Bestimmungen des Art. 160 des Gesetzes Nr. 265/79 v. 1.8.1979 vollzogen. Art. 160 lautet wie folgt:

"1. Jugendstrafanstalten sind für die Unterbringung von 16-20jährigen Personen zuständig.

2. Sofern es aus Behandlungsgesichtspunkten wünschenswert erscheint, können die Jugendlichen auf Vorschlag des Leiters der Anstalt in den oben genannten Anstalten bis zum Alter von 24 Jahren verbleiben".

Die in Art. 160 erwähnten Jugendstrafanstalten werden in Art. 158 desselben Gesetzes als "Sonderanstalten" (estabelecimiento especial) bezeichnet.

Das erwähnte Gesetz Nr. 265/79 enthält weitere Vorschriften im Hinblick auf den Freiheitsentzug bei jugendlichen Rechtsbrechern. So enthält Art. 201 spezielle Bestimmungen im Hinblick auf die Unterbringung in den sog. Haftanstalten (vgl. hierzu auch Art. 10-13 des Gesetzes Nr. 401/82, abgedruckt im Anhang, wonach die Unterbringung in einer Haftanstalt drei bis sechs Monate betragen kann), die wie folgt lauten:

- "1. Der Strafvollzug in Haftanstalten für zurechnungsfähige Jungerwachsene im Alter von höchstens 24 Jahren soll die Bedeutung der sozialen Wiedereingliederung hervorheben und den Jugendlichen eindringlich ihre Verantwortung für die begangenen Straftaten bewußt machen.
2. Ohne die Gesichtspunkte von Sicherheit und Ordnung außer acht zu lassen, soll der Vollzug in Haftanstalten unter Anleitung entsprechend qualifizierten Personals vor allem berufliche Fertigkeiten vermitteln, sowie Sport und sinnvolle Freizeitbeschäftigung beinhalten.
3. Wenn die Analyse der Kriminalitätsursachen eine ungenügende berufliche Ausbildung als wesentliches Merkmal hervortreten lassen, soll sich der Vollzug in besonderem Maße dieser Frage widmen, gegebenenfalls - wenn möglich - durch Vermittlung kurzfristiger Ausbildungsabschlüsse.
4. Gegenüber den zurechnungsfähigen Jungerwachsenen im Alter von höchstens 25 Jahren sollten im Hinblick auf ihre zukünftige Wiedereingliederung in möglichst flexibler Weise die notwendigen Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden.
5. Die Unterbringung in einer Haftanstalt muß in jedem Fall entweder die berufliche Ausbildung oder Arbeit des Inhaftierten fördern.
6. Die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Maßnahmen sollen keine wesentlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs darstellen".

Art. 202 bestimmt im Hinblick auf die Hilfeleistungen nach der Entlassung folgendes:

Wenn aus der Entscheidung, die die Unterbringung in einer Haftanstalt anordnete, deutlich wird, daß die Straftat im Zusammen-

hang mit Arbeitslosigkeit steht, müssen Hilfen nach der Entlassung vor allem auf die Integration an einem Arbeitsplatz eines öffentlichen oder privaten Unternehmens zielen".

Im Hinblick auf die **Untersuchungshaft** bestimmt Art. 210 § 4 des genannten Gesetzes, daß "unter 25jährige Untersuchungsgefangene in getrennten Abteilungen von älteren Gefangenen unterzubringen sind, soweit die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies ermöglichen".

Art. 216 enthält spezielle Bestimmungen im Hinblick auf den Vollzug der Untersuchungshaft:

- "1. Der Vollzug der Untersuchungshaft bei bis zu 25jährigen zurechnungsfähigen Jungerwachsenen soll, wenn möglich, in Abteilungen der Jugendstrafanstalten stattfinden.
2. Die Untersuchungshaft bei zurechnungsfähigen höchstens 25jährigen Jungerwachsenen soll in erster Linie erzieherisch ausgestaltet werden".

Anmerkungen:

- 1) Für die Jahre 1977 und 1979 sind altersbezogene Daten über Verurteilungen nicht zugänglich, da das Statistische Jahrbuch ab 1977 entsprechende Angaben nicht mehr enthielt.
- 2) Zu berücksichtigen ist weiter, daß bei straffälligen Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren die Möglichkeit besteht, Vormundschaftsmaßnahmen anzuwenden. Diese Maßnahmen kommen im übrigen vor allem für Jugendliche unter 16 Jahren, die strafrechtlich noch nicht verantwortlich sind, in Betracht.

Anhang

Gesetz Nr. 401/82 v. 23.9.1982

Besondere strafrechtliche Bestimmungen für 16-21jährige Jugendliche

Art. 1 (Anwendungsbereich)

1. Das vorliegende Gesetz gilt für Jugendliche, die eine Straftat begangen haben.
2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Straftäter dann als Jugendlicher, wenn er zur Zeit der Tat älter als 16 und jünger als 21 Jahre alt ist.
3. Das vorliegende Gesetz gilt nicht für Jugendliche, die aufgrund einer psychischen Störung strafrechtlich nicht verantwortlich sind.

Art. 2 (Anwendung der allgemeinen Gesetze)

Die allgemeinen Gesetze gelten, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Art. 3 (Auswirkungen der verhängten Erziehungsmaßregeln)

Die Anwendung der in den folgenden Artikeln vorgesehenen Maßregeln hat in keinem Fall den Verlust der bürgerlichen, beruflichen oder politischen Rechte zu Folge.

Art. 4 (besondere Strafmilderung für Jugendliche)

Bei Verhängung von Freiheitsstrafen soll der Richter die Strafe gem. Art. 73 und 74 StGB mildern, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß diese Strafmilderung der sozialen Wiedereingliederung des jugendlichen Verurteilten dient.

Art. 5 (zusätzliche Vorschriften im Rahmen der Gesetzgebung gegenüber Minderjährigen)

1. Wenn die Tat mit Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren zu bestrafen wäre, kann der Richter unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und der Tatumstände gegenüber einem Jugendlichen unter 18 Jahren Maßregeln gem. Art. 18 des Gesetzes Nr. 314/78 v. 27.10.1978 verhängen.
2. Bei Verhängung der in Art. 18 Abs. i-1 (stationäre Unterbringung in einem internatsähnlichen Heim, einer medizinisch-psychologischen Einrichtung oder einer Wacherziehungsanstalt) des Gesetzes Nr. 314/78 v. 27.10.1978 genannten Maßregeln kann der Richter auf Antrag des Jugendlichen und nach Beratung mit der Anstaltsleitung die Erlaubnis auf Verbleib in der Einrichtung auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilen, falls dies für die Ausbildung und Erziehung des Jugendlichen von Vorteil ist. Dieser weitere Aufenthalt kann jedoch nicht über das 21. Lebensjahr hinaus verlängert werden.

Art. 6 (Besserungsmaßregeln)

1. Lassen die Tatumstände und die Persönlichkeit des zwischen 16 und 20 Jahre alten Jugendlichen darauf schließen, daß eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren weder notwendig ist, noch Vorteile für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft bringt, kann der Richter Besserungsmaßregeln verhängen.
2. Besserungsmaßregeln im obigen Sinne sind
die Verwarnung,
die Auferlegung besonderer Pflichten,
die Geldbuße und
die Unterbringung in einer Haftanstalt.

Art. 7 (Verwarnung)

Die Verwarnung besteht aus einem formellen Verweis, der öffentlich, aber außerhalb der sozialen Umwelt des Jugendlichen ausgesprochen wird, um dessen Ehre und Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht zu gefährden.

Art. 8 (Auferlegung besonderer Pflichten)

1. Die vom Richter verhängten besonderen Pflichten sollen Ehre und soziale Wiedereingliederung des Jugendlichen berücksichtigen. Weiterhin soll die Erfüllung der Pflichten nach Möglichkeit sich nicht zu lange hinziehen.
2. Die schuldhaftige Nichterfüllung einer vom Richter auferlegten Pflicht führt zur Unterbringung in einer Haftanstalt für die als notwendig erachtete Dauer in den von Art. 10 vorgegebenen Grenzen.

Art. 9 (Geldbuße)

1. Für die Festsetzung einer Geldbuße sind die Grundsätze des allgemeinen Gesetzes maßgeblich. Dabei soll nach Möglichkeit lediglich das Vermögen des Jugendlichen selbst in Betracht gezogen werden.
2. Falls nachweisbare finanzielle Schwierigkeiten des Jugendlichen die Zahlung der Geldbuße unmöglich machen, soll eine Verpflichtung i.S.d. Art. 8 auferlegt werden.
3. Bei Nichtzahlung der Geldbuße gem. Nr. 2 kann in keinem Fall die Unterbringung in einer Haftanstalt angeordnet werden.

Art. 10 (Unterbringung in einer Haftanstalt)

1. Die Dauer der Unterbringung in einer Haftanstalt beträgt mindestens drei, höchstens sechs Monate.
2. Nach Ablauf der verhängten Unterbringungszeit kann der Richter eine Bewährungszeit von maximal einem Jahr zum Zwecke der Anleitung und Überwachung anordnen.
3. Die Unterbringung kann in einer geschlossenen oder halboffenen Anstalt erfolgen oder als Wochenendarrest verbüßt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der Lebenssituation des Jugendlichen wünschenswert erscheint.
4. Während der Bewährungszeit kann der Jugendliche verpflichtet werden, die Haftanstalt für eine bestimmte Anzahl von Stunden pro Woche (höchstens sechs Stunden) aufzusuchen.

Art. 11 (Widerruf der Maßregel der Unterbringung in einer Haftanstalt)

1. Der Richter kann auf Antrag der Anstalt die Maßregel der Unterbringung in einer Haftanstalt widerrufen, wenn der Jugendliche sich unerlaubt von der Anstalt entfernt, wenn er mehrmals mit Absicht den Stundenplan nicht beabsichtigt und die Regeln der Anstaltsordnung verletzt hat, wenn sein Verhalten die Disziplin in der Anstalt in schwerem Maße beeinträchtigt oder wenn sein gesellschaftliches Verhalten nicht zufriedenstellend ist.
2. Im Falle des Widerrufs der Maßregel verhängt der Richter diejenige Strafe, die dem Vergehen entspricht, mit der Möglichkeit, die in der Haftanstalt ununterbrochen verbüßte Strafzeit auf die neue Strafe anzurechnen.

Art. 12 (Unterbringung in einer speziellen Jugendstrafanstalt)

Freiheitsstrafen für Jugendliche werden gemäß den Bestimmungen des Art. 160 des Gesetzes Nr. 265/79 v. 1.8.1979 vollzogen.

Art. 13 (Haftanstalten)

1. Der Standort von und Vollzugsablauf in den Haftanstalten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.
2. Solange die Haftanstalten noch nicht in Betrieb sind, findet der durch das vorliegende Gesetz bestimmte Freiheitsentzug in geeigneten Anstalten oder in selbständigen Abteilungen von Anstalten statt.

Art. 14 (Inkrafttreten)

Das vorliegende Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch in Kraft.

**FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN
GEGENÜBER MINDERJÄHRIGEN UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
IN ITALIEN**

von
Lorenzo Picotti, Gabriella de Strobel

<u>Inhaltsübersicht</u>		Seite
1.	Die Rechtsgrundlagen des Jugendkontrollsystems.....	908
1.1	Rechtsgeschichtlicher Überblick.....	909
1.2	Strafrechtliche Sanktionen gegenüber Minderjährigen.....	911
1.2.1	Zur Anwendbarkeit der allgemeinen Strafen des c.p.....	911
1.2.2	Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des zweiseitigen Sanktionensystems.....	912
1.2.3	Die Surrogate für kurze Freiheitsstrafen.....	915
1.2.4	Besondere Regelungen der Straftilgung u.ä.....	916
1.3	Verwaltungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen.....	918
1.4	Die gesetzlichen Begriffsdefinitionen für Jugendliche, Strafmündigkeit und verschiedene Altersstufen.....	920
1.5	Die Jugendgerichte.....	922
1.5.1	Organisation, Struktur und Zuständigkeit der Jugendgerichte.....	922
1.5.2	Die Staatsanwaltschaft und Besonderheiten des Jugend(straf)verfahrens.....	923
1.5.3	Die neuen Kompetenzen der Jugendgerichte beim Strafvollzug, bei der Behandlung von Drogenabhängigen und bei Haftprüfungsverfahren.....	924
1.6	Die sog. Hilfsorgane: Der Soziale Jugenddienst und die "wissenschaftliche Beobachtung" der Minderjährigen.....	926
1.6.1	Differenzierung und Funktionen der Hilfsorgane.....	926
1.6.2	"Wissenschaftliche Beobachtung" und Beobachtungsanstalten.....	928
		905

	Seite
2. Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis seit 1965.....	929
2.1 Umfang und Struktur der registrierten Jugendkriminalität.....	930
2.2 Dunkelziffer und Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität.....	935
2.3 Verfahrenszugänge und -erledigungen, insbesondere unterschiedliche Formen des Absehens von einer Strafverfolgung durch die Jugendgerichte.....	937
2.4 Die Sanktionspraxis in der Jugendstrafrechtspflege.....	940
2.5 Überblick über die Entwicklung der verwaltungsmäßigen Tätigkeit der Jugendgerichte.....	942
3. Rechtsquellen und Grundsätze des Vollzugs stationärer Maßnahmen gegenüber Jugendlichen.....	944
3.1 Die Umwandlung der Gefängnisabteilung bei den Zentren für Nacherziehung Minderjähriger sowie die Beseitigung der Beobachtungsanstalt infolge der neuen Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat und Gebietskörperschaften.....	945
3.2 Der Anwendungsbereich des allgemeinen Strafvollzugsgesetzes gegenüber Minderjährigen.....	947
3.3 Grundsätze und Ziele des Jugendstrafvollzugs.....	949
4. Zur Situation und Praxis des Jugendstrafvollzugs.....	953
4.1 Größe und Entwicklung des Systems.....	953
4.2 Grundlagen und Schwerpunkte der Behandlung in den Gefängnisschulen.....	955
4.2.1 Die Gefängnisschule Forlì.....	956
4.3 Besserungsanstalten.....	957
4.4 Aktuelle Probleme der Behandlung im Jugendstrafvollzug.....	959
5. Die Untersuchungshaft.....	961
5.1 Untersuchungshaft zum Zwecke der Beobachtung und Diagnose.....	961
5.2 Zur verfassungsrechtlichen Unschuldsvermutung und der Gesetzesreform der Untersuchungshaft gegenüber Minderjährigen aus dem Jahre 1984.....	963

6. Zur Problematik der Rückfälligkeit.....	965
7. Gegenwärtige Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik.....	966
7.1 Zusammenfassende Einschätzung der Entwicklung des Jugendkontrollsystems.....	966
7.2 Reformvorschläge im jugend(straf)rechtlichen Bereich.....	969
Anmerkungen.....	974
Tabellenanhang.....	981

**FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN
GEGENÜBER MINDERJÄHRIGEN UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
IN ITALIEN**

von
Lorenzo Picotti, Gabriella de Strobel

1. Die Rechtsgrundlagen des Jugendkontrollsystems

Die wesentlichen normativen Grundlagen des italienischen Jugendkontrollsystems im Hinblick auf Gerichtsbarkeit und Anstaltsformen sind im **Jugendgerichtsgesetz** von 1934 (R.D.L. Nr. 1404/34)¹⁾ enthalten, während die **materiellrechtlichen Vorschriften** über die **strafrechtliche Behandlung** von **Jugendlichen** sich hauptsächlich im **allgemeinen Strafgesetzbuch** von 1930 (Codice penale "Rocco": c.p.) befinden. Hieraus wird bereits deutlich, daß bislang trotz des Inkrafttretens der neuen Verfassung von 1947 keine vollständige Reform auf diesem Gebiet durchgeführt worden ist. In wesentlichen Punkten wurde zwar das Jugendrechtssystem des vorherigen Regimes geändert, jedoch stets nur durch unsystematische, zeitlich und rechtssystematisch verstreute normative Eingriffe, die außer der "kleinen Reform" von 1956²⁾ aus einzelnen Vorschriften allgemeinerer Gesetze (z.B. Strafvollzugsgesetz von 1975; Betäubungsmittelgesetz von 1975; "Regionalverordnung" von 1977; Strafrechtsänderungsgesetze von 1974, 1981 und 1984, vgl. i.e. unten) bestanden.

Darüber hinaus haben auch einige bedeutsame Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (s. hierzu unten) die entsprechenden gesetzlichen Regelungen stark modifiziert. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß ein einheitliches Bild des geltenden Rechtssystems nur mit großen Schwierigkeiten skizziert werden kann und daß die jugendstrafrechtliche sowie die administrative Sanktionspraxis eine große Rolle bei der Umsetzung der unterschiedlichen kriminalpolitischen Zielsetzungen spielen.

1.1 Rechtsgeschichtlicher Überblick

Die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung jugendlicher Rechtsbrecher wurde bereits vom "klassischen" Strafgesetzbuch von 1889 (sog. Codice penale "Zanardelli") anerkannt, das in den Art. 53-58 Sondervorschriften für Minderjährige vorsah: Und zwar handelte es sich um Erziehungsmaßnahmen für bedingt Strafmündige (damals 9-13 Jahre alt) und Strafmilderungen für die Altersgruppen von 14-17 bzw. 18-20 Jahren.

Unter dem Einfluß der "positiven Schule" (Lombroso, Garofalo, Ferri), die keinen Unterschied zwischen Zurechnungs- und Unzurechnungsfähigkeit machen wollte und nur Sicherungsmaßregeln aufgrund der sozialen Gefährlichkeit des Täters anstatt auf der individuellen Schuld begründeter Strafe vorschlugen, wurde eine heftige Auseinandersetzung in der Literatur über die Behandlung der Jugendkriminalität und eine umfangreiche Reformbewegung ausgelöst³⁾. Erst unter dem faschistischen Justizminister Rocco gelang es jedoch, das oben erwähnte Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1934 im Zusammenhang mit dem "neuen" Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1930 zu verabschieden.

Die zur Aufnahme von jugendlichen Rechtsbrechern oder "verwahrlosten" Minderjährigen bestimmten Anstalten waren gem. Art. 1 R.D.L. Nr. 1404/34 folgendermaßen gegliedert: Die Beobachtungsanstalt (Istituto di osservazione), das Erziehungsheim (Casa di rieducazione, früher "Riformatorio per corrigendi"), die Justizbeserungsanstalt (Riformatorio giudiziario) und das Gefängnis für Jugendliche (Carcere per minorenni). Diese Anstalten mußten alle in einem Gebäude, dem sog. "Centro di rieducazione dei minorenni" (Zentrum für Nacherziehung Minderjähriger) untergebracht werden, wo auch das Jugendgericht und die Jugendabteilung des Appellationsgerichtshofes ihren Sitz haben sollten. Diese auch äußerlich angestrebte **Trennung aller Jugendkontrollinstitutionen** von den Gerichten und Anstalten für Erwachsene hatte jedoch nicht zur Folge, daß das Jugendkontrollsystem seinen überwiegend strafrechtlichen Charakter verlor. Im Gegenteil haben die strafrechtlichen Sanktionen auch die ihrer Natur nach eher "administrativen Maßnahmen" wesentlich geprägt.

Gegenwärtig ist durch das Gesetz vom 25.7.1956 Nr. 888 der Art. 1 des oben zitierten Gesetzes aus dem Jahre 1934 wie folgt modifiziert worden: "Die vom Justizministerium abhängigen Anstalten und Abteilungen, die in jedem Appellationsgerichtshofsbezirk sowohl für die Nacherziehung **verhaltensmäßig** oder **charakterbedingt auffälliger Minderjähriger**, als auch für die **Behandlung** und für die Verhütung der **Jugendkriminalität** zuständig sind, begründen das Zentrum für Nacherziehung Minderjähriger. Die angegebenen Anstalten können

insbesondere enthalten: 1. Beobachtungsanstalten; 2. "medizinisch-psycho-pädagogische" Dienststellen; 3. Stellen eines sozialen Jugenddienstes für Minderjährige; 4. Erziehungsheime und "medizinisch-psycho-pädagogische" Anstalten; 5. Heime für Freigänger (Focolari di semilibertà) und "Jugendpensionen"; 6. Schulen, Werkstätten und Freizeittageszentren; 7. Besserungsanstalten; 8. Gefängnisschulen (Prigioni-scuola)".

Diese Anstalten können auch in getrennten Gebäuden im Bereich desselben oder eines anderen Bezirks eingerichtet werden. Räumlich getrennt sind nunmehr das Jugendgericht und die Jugendabteilung des Appellationsgerichtshofs untergebracht.

Offensichtlich wurde mittels des neuen Gesetzes angestrebt, einerseits das Spektrum der für Minderjährige vorgesehenen Reaktionsformen zu erweitern, und andererseits die **strafrechtlichen** Sanktionen durch **Maßnahmen** mit **Verwaltungscharakter** unter Betonung des Erziehungszwecks stärker zu **ersetzen**. Innerhalb dieses Rahmens sollten der strafrechtliche Charakter zunehmend an Bedeutung verlieren und die entsprechenden Sanktionen sich **inhaltlich** deutlicher von denjenigen gegenüber Erwachsenen unterscheiden. Eine völlige Abschaffung des ursprünglichen Jugendgefängnisses (Carcere per minorenni) wurde dagegen nicht erreicht, obwohl diese Institution schon seit Anfang der 50er Jahre von der Praxis kaum noch in Anspruch genommen wurde⁴⁾. Die heutigen "Gefängnisschulen" stellen einen Kompromiß zwischen einer eher repressiven strafrechtlichen und einer rein erzieherischen Maßnahme dar.

Insgesamt gesehen ist es nach wie vor angebracht, im folgenden insbesondere unter Berücksichtigung der realen Entwicklung der im Gefolge dieses Gesetzes zu beobachtenden Jugendstrafrechtspraxis die Unterscheidung zwischen strafrechtlichen Sanktionen und administrativen Maßnahmen aufrechtzuerhalten.

1.2 Strafrechtliche Sanktionen gegenüber Minderjährigen

1.2.1 Zur Anwendbarkeit der allgemeinen Strafen des c.p.

Das italienische Recht kennt keine eigene Jugendstrafe i.S. z.B. des deutschen Jugendstrafrechts. Straftaten sind aufgrund des allgemeinen Strafrechts zu beurteilen, wobei die Strafe im Regelfall gemäß Art. 65 und 98 c.p. um maximal ein Drittel gemindert wird.

Die **hauptsächliche strafrechtliche Sanktion** ist die allgemeine **Freiheitsstrafe**, die gem. Art. 97, 98 c.p. für schuldfähige Minderjährige (s.u.) bestimmt ist. Als Freiheitsstrafe kommen wie für Erwachsene je nach Art und Schwere der begangenen Straftat die **lebenslängliche Freiheitsstrafe**, die **zeitige Freiheitsstrafe** (reclusione) oder die **Haftstrafe** (arresto) in Frage. Die Abgrenzung zwischen zeitiger Freiheitsstrafe und Haftstrafe beruht auf der Unterscheidung zwischen Delikten und Übertretungen und entspricht der Unterscheidung zwischen "multa" und "ammenda" im Bereich der Geldstrafen (s.u.). Jedoch existieren im Vollzug der entsprechenden Sanktionen kaum wesentliche Unterschiede (s.u. 3.).

Allerdings war die Möglichkeit, einen Minderjährigen mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu bestrafen, nach dem "Codice Rocco" ausgeschlossen. Die lebenslängliche Freiheitsstrafe für Minderjährige wurde erst durch die Reform von 1974 (D.L. 11.4.1974 Nr. 99) ermöglicht, die allgemein den Ermessensspielraum des Richters im Rahmen der Beurteilung von konkurrierenden Umständen (erschwerenden und mildernden, vgl. Art. 69 c.p.) dahingehend erweitert hat, daß die oben erwähnte allgemeine Strafmilderung wegen jugendlichen Alters im Falle von erschwerenden Umständen bei der konkreten Strafzumessung bedeutungslos werden kann⁵⁾.

Die **Geldstrafe** (d.h. "multa" bei Delikten sowie "ammenda" bei Übertretungen) wurde in ihrer Bedeutung durch das Gesetz vom 24.11.1981 Nr. 689 (L. Nr. 689/81) aufgewertet⁶⁾. Einmal wurde ihre Funktion als Ersatz von kurzen Freiheitsstrafen ausgeweitet, zum anderen bestimmte das oben erwähnte Gesetz, daß die Geldstrafe entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters zu bemessen ist (Art. 133 bis c.p.), und bei "zahlungsunfähigen Verurteilten" nicht durch Ersatzfreiheitsstrafe, sondern nur durch

"überwachte Freiheit" bzw. gemeinnützige Arbeitsleistungen ersetzt werden soll (Art. 102 L. Nr. 689/81). Dasselbe Gesetz hat weiterhin im Falle von Minderjährigen den Anwendungsbereich des sog. "perdono giudiziale" (richterliche Verzeihung) bei Geldstrafen erweitert (Art. 112 L. Nr. 689/81; s. hierzu unten 1.2.4)⁷⁾.

1.2.2 Sicherungsmaßregeln im Rahmen des zweiseitigen Sanktionensystems

Weitere freiheitsentziehende Maßnahmen als Reaktion auf tatbestandsmäßig rechtswidrige Taten Jugendlicher sind die **Sicherungsmaßregeln** der **Besserungsanstalt**, des **psychiatrischen Krankenhauses** und der **Heil- und Pflegeanstalt**. Die Maßregeln können entweder vom Richter des Strafverfahrens i.V.m. einer Verurteilung bzw. einem Freispruch oder vom Strafvollstreckungsrichter (giudice di sorveglianza) angeordnet werden (Art. 205 c.p.). Die Maßregeln dienen dem Schutz der Allgemeinheit und der Wiedereingliederung von gefährlichen Tätern. Deshalb bestimmt das Gesetz keine Höchst-, sondern lediglich Mindestfristen. Voraussetzungen der Verhängung solcher Maßregeln bei Jugendlichen wie bei Erwachsenen sind die Begehung eines Delikts⁸⁾ sowie die "soziale Gefährlichkeit" des Täters (Art. 202 c.p.). Gefährlichkeit wird angenommen, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Täter weitere vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlungen begehen wird (Art. 203 c.p.).

In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß Art. 224 Abs. 2 c.p., der den Fall einer **gesetzlichen Vermutung** der Gefährlichkeit bei bestimmten schweren Delikten darstellt, auch für Minderjährige eine rechtsverbindliche und automatische Anwendung der Sicherungsmaßregeln "Besserungsanstalt" für die Dauer von mindestens drei Jahren vorsah. Die Vorschrift galt auch für Minderjährige unter 14 Jahren, die zwar nicht schuldfähig gehandelt, aber Straftaten einer gewissen Schwere begangen hatten. Inzwischen ist die "vermutete Gefährlichkeit" mit der entsprechenden automatischen Anwendung von Sicherungsmaßregeln bei Minderjährigen unter 14 Jahren durch Verfassungsgerichtsurteil vom 20.1.1971 Nr. 1 als verfassungswidrig erklärt worden. Das Urteil wurde in einer weiteren Entscheidung vom 20.5.1976 Nr. 119 bestätigt mit der Maßgabe, daß die Verfassungswidrigkeit auf die Gruppe von Minderjährigen zwischen 14 und 17 Jahren ausgedehnt wurde, die i.S.d. Art. 98 c.p. als schuldunfähig zu betrachten sind.

Nach dem in Italien geltenden zweispurigen System kann die Sicherungsmaßregel zusätzlich zur Freiheitsstrafe verhängt werden (oftmals wird sie auch vorher vollstreckt, was zur faktischen Verdoppelung des Freiheitsentzugs führen kann und von vielen Autoren kritisiert wird)⁹⁾. Entsprechendes kann für schuldfähige Minderjährige zutreffen.

Die einzige spezifische für Minderjährige konzipierte freiheitsentziehende Sicherungsmaßregel ist die **Besserungsanstalt**, die nach "gewöhnlichen" und besonderen Anstalten differenziert (vgl. Art. 227 c.p.) und als einzige im Jugendgesetz zitiert wird.

Gewöhnliche Anstalten sind für als gemeingefährlich definierte Minderjährige vorgesehen, die entweder aus Altersgründen schuldunfähig waren und von daher freigesprochen oder solche, die als schuldfähig verurteilt wurden. Die Mindestdauer der Unterbringung beträgt in diesen Fällen ein Jahr (Art. 223 c.p.). Gem. Art. 224 c.p. müssen bei der Beurteilung der Gemeingefährlichkeit des Schuldunfähigen "die Schwere der Handlung und die moralischen Verhältnisse der Familie, mit der der Minderjährige gelebt hat", besondere Berücksichtigung finden. Nach Art. 212 Abs. 3 c.p. kann der Richter die Unterbringung eines "Gemeingefährlichen" in einer Besserungsanstalt auch in den Fällen anordnen, in denen eine psychische Krankheit, die zuvor Ursache der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Heil- und Pflegeanstalt gewesen war, nicht mehr vorliegt. In beiden Fällen steht es im Ermessen des Richters, anstelle der Besserungsanstalt die Führungsaufsicht (*libertà vigilata*) des Jugendlichen anzuordnen.

Eine **besondere Besserungsanstalt** ist für folgende Fälle vorgesehen:

- bei der nach altem Recht festgestellten sog. "vermuteten Gefährlichkeit" (s.o.), d.h. für Minderjährige, die ein schweres vorsätzliches Delikt begangen haben, das mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht wird (Art. 227 Abs. 1 und 224 Abs. 2, 3 c.p.);
- im Falle von Minderjährigen, die als Gewohnheits- oder Hangtäter bzw. Berufsverbrecher zu betrachten sind (Art. 226 Abs. 1 c.p.). In diesen Fällen beträgt die Mindestunterbringungszeit drei Jahre;
- für Minderjährige im Alter von 14-17 Jahren, die während der Vollstreckung einer Sicherungsmaßregel, die früher gegen sie wegen fehlender Schuldfähigkeit angeordnet wurde, wegen eines Verbrechens erneut verurteilt werden (Art. 225 Abs. 2 c.p.);
- für Minderjährige, die bereits der Führungsaufsicht unterstellt wurden und die wiederholt oder gröblich gegen die ihnen auferlegten Pflichten verstoßen haben oder keine Anzeichen der Besserung zeigen (Art. 231 Abs. 2, 232 Abs. 3 c.p.);
- für Minderjährige, die bereits in der gewöhnlichen Besserungsanstalt untergebracht waren und sich als besonders gefährlich erwiesen haben (Art. 227 Abs. 2 c.p.).

Das **psychiatrische Krankenhaus** (früher: "gerichtliche Irrenanstalt") und die **Heil- und Pflegeanstalt** können ebenfalls als Sicherungsmaß-

regeln gegenüber Minderjährigen angewendet werden. In beiden Fällen wird stets die soziale Gefährlichkeit (gesetzlich vermutet oder vom Richter festgestellt) vorausgesetzt. Darüber hinaus muß eine Geisteskrankheit, chronische Alkohol- oder Rauschgiftabhängigkeit oder Taubstummheit vorliegen, ohne daß ein kausaler Zusammenhang mit der festgestellten Gefährlichkeit bestehen muß. In einem **psychiatrischen Krankenhaus** werden demnach schuldunfähige Minderjährige untergebracht, auf die einer der bezeichneten Zustände zutrifft (vgl. Art. 222 Abs. 1, 4 c.p.). Die **Heil- und Pflegeanstalt** ist für vermindert Schuldfähige ("teilweise Geistesgestörte"), die aus diesem Grunde zu einer verminderten Strafe verurteilt wurden, vorgesehen (vgl. Art. 89, 95 f. und 219 c.p.)¹⁶⁾.

In einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Heil- und Pflegeanstalt, die sich oft in demselben Gebäude befinden, können auch Personen bzw. Minderjährige untergebracht werden, die während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bzw. einer freiheitsentziehenden Maßregel geisteskrank geworden sind (Art. 148 und 212 c.p.). Auch bei diesen Rechtsinstituten ist der starre Mechanismus der **Gefährlichkeitsvermutung** durch neuere Urteile des Verfassungsgerichts teilweise **abgemildert** worden (vgl. Urteil v. 27.7.1982 Nr. 139 und v. 28.7.1983 Nr. 249).

Die Sicherungsmaßregel der **Führungsaufsicht** (*libertà vigilata*) ist demgegenüber eine personenbezogene Maßregel nicht freiheitsentziehender Art, die dennoch die persönliche **Freiheit begrenzt**, zumal sie ein bestimmtes Verhalten vorschreibt und eine gewisse Beaufsichtigung impliziert. Die letztere wird im Falle von Minderjährigen nicht von der Polizei durchgeführt, sondern den Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten oder den Dienststellen des sozialen Jugenddienstes anvertraut (Art. 23 R.D.L. Nr. 1404/34). Diese Maßregel soll weitere Straftaten verhindern und die soziale Integration des Betroffenen erleichtern (Art. 228 c.p.). Wenn die Durchführung der Aufsicht durch Eltern etc. nicht möglich ist oder nicht für zweckmäßig erachtet wird, ordnet der Vollstreckungsrichter die Unterbringung in einer Besserungsanstalt an (Art. 232 c.p. und 23 R.D.L. Nr. 1404/34).

Abgesehen von diesen vollstreckungsrechtlichen Besonderheiten gelten sowohl für die Führungsaufsicht als auch für die freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßregeln, die jeweils im c.p. geregelt sind, keine Besonderheiten für Minderjährige.

1.2.3 Die Surrogate für kurze Freiheitsstrafen

Das erwähnte Gesetz aus dem Jahre 1981 hat neue Sanktionen eingeführt, die die kurze Freiheitsstrafe ersetzen sollen. Diese Surrogate können bei Minderjährigen in weiterem Umfang als bei Erwachsenen angewendet werden, da die Beschränkung auf vor dem Amtsgericht (pretore) abzuurteilende Straftaten entfällt (vgl. Art. 54 L. Nr. 689/81)¹¹⁾. Wenn die konkret zu verhängende Strafe sechs Monate nicht überschreitet, kann der Richter bereits bei Verhängung der Strafe (nicht erst bei der Vollstreckung) die letztere durch eine **"Halbgefangenschaft"** (semidetenzione) ersetzen, die darin besteht, lediglich mindestens zehn Stunden täglich in der Strafanstalt zu verbringen. Ferner werden u.a. die Fahrerlaubnis und der Reisepaß vorübergehend eingezogen und besteht die Pflicht, die entsprechenden, die Weisungen enthaltenden Vollstreckungsunterlagen mit sich zu führen (Art. 55 L. Nr. 689/81). Die **"überwachte Freiheit"** (libertà controllata) ist bei Strafen bis zu drei Monaten zulässig. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren (ausschlaggebend ist das Alter zur Zeit der Vollstreckung, nicht bei Begehung der Tat) ist diese Strafe in besonderer Weise geregelt, da die typischen Vorschriften für Erwachsene nach Art. 56 L. Nr. 689/81 (besondere Weisungen) ausgeschlossen sind. Es liegt allerdings im Ermessen des Richters, ähnlich wie bei der Überweisung an den Sozialdienst zur Bewährung (Art. 47 L. Nr. 354/75, vgl. hierzu 3.3) die notwendigen Bedingungen festzulegen, die der Resozialisierung des Täters und der Verhinderung weiterer Straftaten dienen. Ein Widerruf der entsprechenden ersetzenden Maßnahmen erfolgt im Gegensatz zu Erwachsenen bei Jugendlichen im Falle von Weisungsverstößen nicht automatisch. Während bei Erwachsenen die Einhaltung von Weisungen von der Polizei überwacht wird, ist bei Minderjährigen die **"Jugendsozialdienststelle"** (entspricht der deutschen Bewährungshilfe) zuständig, die im Einvernehmen mit dem Vollstreckungsrichter Weisungen ändern oder aufheben kann (Art. 75 L. Nr. 689/81). Weiterhin können Freiheitsstrafen bis zu einem Monat durch **Geldstrafe** ersetzt werden (Art. 53 L. Nr. 689/81)¹²⁾.

1.2.4 Besondere Regelungen der Straftilgung u.ä.

Besondere Regelungen sind schon seit 1930 bzw. 1934 für Minderjährige bei denjenigen Rechtsinstituten vorgesehen, die das italienische Strafgesetzbuch als "Tilgungsgründe" der Straftat bzw. der Strafe bezeichnet (vgl. Art. 150-184 c.p.).

In diesem Zusammenhang spielt die **Amnestie** (Art. 151 c.p.) in der Praxis eine große Rolle, wobei hervorzuheben ist, daß alle fünf seit 1965 beschlossenen Amnestieverordnungen besonders günstige Regelungen für Minderjährige vorsahen (vgl. unten 2.3).

Ausschließlich für Minderjährige gilt das Institut der **richterlichen Verzeihung** (Art. 169 c.p.). Dieses ermöglicht dem Richter, gegenüber einem schuldfähigen Minderjährigen im Falle von Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren bzw. mit Geldstrafe von maximal drei Millionen Lire - auch neben der genannten Strafe - bestraft würden, von der Eröffnung des Hauptverfahrens oder nach Abschluß des Verfahrens von einer entsprechenden Verurteilung abzusehen (Art. 19 R.D.L. Nr. 1404/34). Allerdings darf keine Vorverurteilung zu Freiheitsstrafe vorliegen und es sich nicht um Gewohnheits- oder Berufsverbrecher handeln. Der Richter muß ferner nach freiem Ermessen zur Überzeugung gelangen, daß der Täter zukünftig keine weiteren Straftaten begehen wird. Praktisch handelt es sich hierbei aus spezialpräventiven Gründen um eine Art Gnadenerweis und Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch¹³⁾. Die richterliche Verzeihung gilt als Schuldspruch unter gleichzeitiger Feststellung, daß strafrechtliche Sanktionen nicht zweckmäßig sind. Der Richter muß dennoch entscheiden, ob gegebenenfalls Verwaltungsmaßnahmen erforderlich sind (Art. 25 Abs. 2 R.D.L. Nr. 1404/34, vgl. u. 1.3).

Bis zum Urteil des Verfassungsgerichts vom 5.7.1973 Nr. 108 konnte die richterliche Verzeihung nur einmal gewährt werden. Inzwischen ist es zulässig, die Verzeihung auf weitere Straftaten auszudehnen, sofern sie noch als "Ausführung desselben Verbrechensentschlusses" (i.S.d. Art. 81 c.p.: fortgesetztes Verbrechen) angesehen werden können bzw. wenn sie vor der ersten Verzeihung begangen wurden und die Gesamtbeurteilung sich noch im Rahmen der erwähnten Obergrenzen bewegt (Urteil vom 7.7.1976 Nr. 154, teilweise geändert durch Beschluß vom 29.12.1976 Nr. 274; zur Praxis der Jugendkriminalrechtspflege in diesem Bereich vgl. i.e. 2.3)¹⁴⁾.

Für Minderjährige kann auch die **Strafaussetzung zur Bewährung** des allgemeinen Strafrechts zur Anwendung gelangen, die in einem Absehen von der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, Geldstrafen und der unter 1.2.3 erwähnten Surrogate besteht¹⁵⁾. Voraussetzungen sind grundsätzlich, daß es sich um die erste Bestrafung mit Freiheitsstrafe handelt, der Täter nicht als sozial gefährlich anzusehen und eine gute Prognose gegeben ist. Weiterhin wird eine einwandfreie Lebensführung des Probanden während der Bewährungszeit verlangt (Art. 163-168 c.p.).

Während bei Erwachsenen erst seit der Reform von 1974 die Höchstgrenze aussetzungsfähiger Freiheitsstrafe von einem auf zwei Jahre angehoben wurde, konnten bei **Jugendlichen** schon seit 1934 maximal zwei, seit 1965 sogar **drei Jahre Freiheitsstrafe zur Bewährung** ausgesetzt werden (Art. 20 R.D.L. Nr. 1404/34 i.d.F. des Gesetzes v. 13.10.1965 Nr. 1171). Bei Jungerwachsenen bis zum Alter von 20 Jahren können Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und sechs Monaten ausgesetzt werden. Für Geldstrafen sowohl als Hauptstrafmaßnahmen wie neben einer Freiheitsstrafe gelten nach Maßgabe eines gesetzlich definierten Umrechnungsmodus (vgl. Art. 135 c.p., derzeit entspricht ein Tag Freiheitsstrafe 25.000 Lire) die gleichen Höchstfristen. Eine wiederholte Strafaussetzung ist einmal möglich, sofern die insgesamt ausgesetzten Strafen die erwähnten Höchstfristen nicht überschreiten. Die Strafaussetzung zur Bewährung stellt für Minderjährige neben der richterlichen Verzeihung eine zweite und vom Strafrahen her gesehen erweiterte Möglichkeit der Vermeidung von Freiheitsentzug dar¹⁶⁾.

Besondere kriminalpolitische Bedeutung hat bei Minderjährigen das allgemeine Institut der **Nichtaufnahme der Verurteilung** in ein **Führungszeugnis**, das auf Ersuchen von Privatpersonen erteilt wird (Art. 175 c.p.). Der Richter kann hier ebenso wie bei Erwachsenen eine derartige "Vergünstigung" lediglich bei einer erstmaligen Verurteilung zu Freiheits- bzw. entsprechend umgerechneten Geldstrafe von maximal zwei Jahren gewähren.

Die **bedingte Entlassung** aus dem Strafvollzug kann von der speziellen Jugendkammer des Appellationsgerichtshofes auch gegenüber Gefangenen, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren,

bewilligt werden (Art. 3 L. v. 12.2.1975 Nr. 6), soweit eine günstige Prognose gestellt werden kann (Art. 176 c.p.). Entgegen der allgemeinen Regelung kann die bedingte Entlassung in diesem Fall **jederzeit** während der Vollstreckung unabhängig von der Länge der auferlegten Strafe gewährt werden (Art. 21 R.D.L. Nr. 1404/34).

Eine besondere **Rehabilitation** kann bei Jugendlichen unter 25 Jahren unabhängig von den ansonsten geltenden Beschränkungen des Art. 179 c.p. (u.a. bestimmte Mindestfristen) gem. Art. 24 R.D.L. Nr. 1404/34 im Falle von Straftaten erfolgen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen wurden, sofern der Jugendliche für vollständig gebessert und "der Teilnahme am Gesellschaftsleben für würdig" erachtet wird.

1.3 Verwaltungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen

Abgesehen von rein strafrechtlichen Sanktionen (Strafen, Sicherungsmaßnahmen, Surrogaten), von denen bisher die Rede war, gibt es - wie bereits einleitend erwähnt - **verwaltungsrechtliche Maßnahmen**, die in der **Kompetenz** des **Jugendgerichts** liegen. Diese betreffen Minderjährige, "die Anzeichen **auffälligen Verhaltens** oder **Charakters**" (Art. 25 R.D.L. Nr. 1404/34) aufweisen. Hierbei handelt es sich um Jugendliche, die weder eine Straftat begangen noch einen Dritten unmittelbar geschädigt haben. Das Gericht soll auf Veranlassung der Schule, Eltern, des Jugendsozialdienstes, aber auch der Polizei und Staatsanwaltschaft lediglich tätig werden, um den Minderjährigen zu bessern bzw. ihm zu helfen¹⁷⁾. Für die Minderjährigen kann das Gericht nach einer Untersuchung über die Persönlichkeit (s. hierzu 1.6.2) entweder die **Unterstellung unter die Aufsicht des Jugendsozialdienstes**, die Unterbringung in ein Erziehungsheim oder in einer medizinisch-psychopädagogischen Anstalt anordnen (vgl. Art. 25 R.D.L. Nr. 1404/34 n.F.).

Die erwähnte Form der Überwachung in Freiheit durch den Jugendsozialdienst basiert auf der angelsächsischen "probation" und war bei ihrer Einführung im Jahre 1956 das erste Experiment einer ambulanten Behandlung im Falle von deviantem Verhalten. Die Institution des **Erziehungsheims** soll die Wiedereingliederung verhaltensauffälliger Jugendlicher durch schulische, berufliche und religiöse Ausbildung fördern.

Die **medizinisch-psychopädagogischen Anstalten** behandeln einerseits geistig Behinderte, andererseits charakterlich Gestörte, die noch heilbar erscheinen. Die Organisation dieser Anstalten ähnelt ihrer Gestaltung nach Familiengruppen, innerhalb derer ein Erzieher tätig ist.

Der oben (s. 1.) erwähnte Art. 1 R.D.L. Nr. 1404/34 n.F. sieht in diesem Zusammenhang folgende weitere Einrichtungen vor: **Heime für Freigänger**, in denen eine begrenzte Zahl "aufgrund anormaler Familienverhältnisse verwahrloster" Jugendlicher zwischen 15 und 18 Jahren unter Anleitung eines Erziehers oder Sozialarbeiters leben. Diese Einrichtung ist als Ersatz oder ergänzende Maßnahme zum Erziehungsheim anzusehen. **Jugendpensionate** sind spezialisiert auf Jugendliche zwischen 17 und 21 Jahren, die aus Erziehungsheimen entlassen sind und weder eine moralische noch materielle Unterstützung von ihrer Familie erhalten. **Schulen, Werkstätten** und **besondere Freizeittagesstätten** sollten Jugendliche aufnehmen, deren "asoziales" Verhalten keiner Anstaltsbehandlung bedarf. Allerdings wurden die zuletzt genannten Institutionen tatsächlich nirgendwo eingerichtet.

All diese Verwaltungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen gingen seit der Reform von 1956 nicht mehr von einer "moralischen Besserung Verwahrloster", sondern einer erzieherischen Behandlung aufgrund einer "wissenschaftlichen Diagnose" bei "nicht anpassungsfähigen" bzw. "auffälligen" Minderjährigen aus. Auch wenn der Anknüpfungspunkt für derartige jugendhilferechtliche Verwaltungsmaßnahmen nicht mehr in dem Maße eine negative moralische Bewertung implizierte, gab es dennoch Überschneidungen mit (freiheitsentziehenden) strafrechtlichen Sanktionen. Der Staatsanwalt konnte - ebenso wie heute - Verwaltungsmaßnahmen anregen bei Jugendlichen, die sich auf freiem Fuß befinden bzw., wenn sie als schuldunfähig freigesprochen und keiner freiheitsentziehenden Maßregel unterstellt wurden. Außerdem sollte das Jugendgericht über die Notwendigkeit von Verwaltungsmaßnahmen jedes Mal mitentscheiden, wenn es eine richterliche Verzeihung bzw. die Strafaussetzung zur Bewährung gewährt (vgl. Art. 26 R.D.L. Nr. 1404/34 n.F.). Im gesamten verwaltungsmäßigen Bereich haben sich durch die Praxis der Jugendgerichte und Jugendsozialarbeiter ebenso wie die Übertragung der staatlichen Zuständigkeiten bezüglich Jugendfürsorge und -sozialhilfe auf die Gebietskörperschaften im Jahre 1977 zahlreiche Veränderungen ergeben. Hierauf wird unter 2.5 und 3.2 ausführlicher eingegangen.

1.4 Die gesetzlichen Begriffsdefinitionen für Jugendliche, Strafmündigkeit und verschiedene Altersstufen

Als **Jugendliche** (minori) gelten nach dem italienischen Strafgesetzbuch Personen **unter 18 Jahren**. Diese Altersgrenze entspricht seit der Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1975 (vgl. Gesetz v. 8.3.1975 Nr. 38) der zivilrechtlichen Volljährigkeit, die zuvor bei 21 Jahren lag.

Das italienische Recht enthält nicht wie das bundesdeutsche Jugendstrafrecht die Altersgruppe der **Heranwachsenden** (18-20 Jahre), jedoch gibt es **Sonderregelungen** für diese Gruppe bei der **Strafaussetzung zur Bewährung** (vgl. Art. 163 c.p.) und der Überweisung an den Sozialdienst zur Bewährung (Art. 47 L. Nr. 354/75), die für diese Altersgruppe in erweitertem Umfang in Betracht kommen.

Zur Tatzeit **unter 14jährige** sind strafrechtlich stets **nicht verantwortlich** (Art. 97 c.p.). Im Alter **zwischen 14 und 17 Jahren** ist der Jugendliche hingegen nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn das Gericht die **Einsichts- und Willensfähigkeit** feststellt (Art. 98 Abs. 1 c.p.). Hierunter ist zum einen die Fähigkeit des Täters zu verstehen, den unmittelbaren Erfolg seiner Handlung wie die Folgen der Tat insgesamt sich vorzustellen und zu bewerten, zum anderen die Fähigkeit, sich angesichts unterschiedlicher Beweggründe für oder gegen die Tat entscheiden zu können. Im Gegensatz zu Erwachsenen kann bei Minderjährigen jedoch die Schuldfähigkeit nicht vom Grundsatz her vermutet werden¹⁸⁾. Zur Feststellung der konkreten Einsichts- und Willensfähigkeit bedarf es daher stets besonderer Nachforschungen durch das Gericht (vgl. Art. 11 R.D.L. Nr. 1404/34), um die persönlichen und familiären Hintergründe des Angeklagten im Hinblick auf physische, psychische, moralische und soziologische Aspekte zu ergründen¹⁹⁾. Nach der herrschenden Rechtsprechung des Kassationshofs (Oberstes Revisionsgericht), wird für die Einsichts- und Willensfähigkeit nicht der vollkommene Reifezustand eines Erwachsenen verlangt, sondern nur der "normale" Entwicklungsstand im Hinblick auf Empfindsamkeit, Willensbildung und Auffassungsvermögen eines durchschnittlichen Jugendlichen. Es genügen also das Bewußtsein des sozialen Unwerts einer Handlung und die Fähigkeit, das Verhalten dementsprechend zu steuern²⁰⁾ (zur teilweise abweichenden Auffassung in der Jugendkriminalrechtspflege vgl. unten 2.3).

Sofern der Jugendliche im Augenblick der Tat ohne volle Einsichts- und Willensfähigkeit handelte, muß er mangels Schuldfähigkeit freigesprochen werden. In diesem Falle besitzt das Gericht jedoch die Möglichkeit, den Jugendlichen im Falle der Feststellung seiner sozialen Gefährlichkeit einer Sicherungsmaßregel zu unterwerfen, und zwar kommen entweder die Besserungsanstalt oder im Falle einer Geisteskrankheit das psychiatrische Krankenhaus in Betracht.

Mit **Vollendung des 21. Lebensjahres** endet die Maßregel der **Besserungsanstalt** in jedem Fall. Daraufhin tritt entweder Führungsaufsicht ein oder wird die Unterbringung in einer landwirtschaftlichen Strafkolonie oder dem Arbeitshaus für Erwachsene angeordnet (Art. 223 Abs. 2 c.p.). Die Maßregel der Besserungsanstalt stellt die einzige Sicherungsmaßregel mit einer Altersobergrenze dar. Letztere orientiert sich an der ursprünglichen zivilrechtlichen Volljährigkeit im Alter von 21 Jahren. Damit wird deutlich, daß die Maßregel der Besserungsanstalt auf der Minderjährigkeit der Betroffenen gründet, so daß sie nach der Herabsetzung des Volljährigenalters im Jahre 1975 auf 18 Jahre faktisch schon zu diesem Zeitpunkt endet (vgl. dazu unten 4.3). Obwohl auch bei der Vollziehung von Verwaltungsmaßnahmen das Höchstalter von 21 Jahren oder der Eintritt in den Militärdienst gem. Art. 29 R.D.L. Nr. 1404/34 maßgeblich sein sollen, orientiert sich die Praxis auch in diesem Bereich zunehmend an der Altersobergrenze von 18 Jahren (vgl. Tabelle 10). Noch deutlicher wird der Einfluß der neuen Altersgrenze der Volljährigkeit bei der Vollziehung von Freiheitsstrafen in Gefängnisschulen u.ä., nachdem durch Art. 89 L. Nr. 354/75 der frühere Art. 142 c.p. abgeschafft wurde, der den Verbleib in einer Jugendstrafanstalt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestattet hatte (vgl. hierzu 4.1). Nach Art. 79 Abs. 1 L. Nr. 354/75 gilt dieses Strafvollzugsgesetz auch als Übergangsregelung gegenüber zum Zeitpunkt des Vollzugs Minderjährigen. In gleicher Weise gelten Besonderheiten im Rahmen der "überwachten Freiheit" als Surrogat für kurze Freiheitsstrafen nach dem Gesetz aus dem Jahre 1981 nur bei Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des **Vollzugs** unter 18 Jahre alt sind (vgl. oben 1.2.3). Auf der anderen Seite bleibt die Kompetenz des Jugendrichters bzw. -gerichts als Strafvollstreckungsrichter bzw. -kammer gem. Art. 79

Abs. 2 (n.F.) L. Nr. 354/75 bei allen Verurteilten bestehen, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren (vgl. unten 1.5.3). Dasselbe Prinzip des Abstellens auf den Tatzeitpunkt ist maßgeblich bei den speziellen Vorschriften zur Rehabilitation (vgl. 1.2.4) und der bedingten Entlassung, die seit 1975 in den Zuständigkeitsbereich der Jugendkammer des Appellationsgerichtshofs fällt (vgl. oben 1.2.4). Für die Anordnung der Besserungsanstalt und des psychiatrischen Krankenhauses ebenso wie für Verwaltungsmaßnahmen ist **kein Mindestalter** vorgesehen, d.h. auch Kinder unter 14 Jahren können diesen Sicherungsmaßnahmen bzw. Verwaltungsmaßnahmen (vgl. Tabelle 10) unterworfen werden. In der Praxis kommt dies allerdings frühestens ab dem 10. Lebensjahr in Betracht.

1.5 Die Jugendgerichte

1.5.1 Organisation, Struktur und Zuständigkeit der Jugendgerichte

Durch das erwähnte Gesetz aus dem Jahre 1934 wurden eigene **Jugendgerichte** eingeführt. Erst mit dem Gesetz v. 8.5.1971 Nr. 35 wurden allerdings die organisatorischen Voraussetzungen für eine eigenständige Personalstruktur spezialisierter Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte geschaffen. Nunmehr sind Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte ausschließlich bei Jugendgerichten tätig. Insgesamt existieren derzeit 26 Jugendgerichte in Italien, jeweils eines in jedem Bezirk des Appellationsgerichtshofs.

Das Jugendgericht besteht aus einem Richter des Appellationsgerichtshofs als Vorsitzendem, einem anderen Richter des "Landgerichts" (Tribunale), sowie zwei Bürgern, einer Frau und einem Mann. Die letzteren beiden müssen Sozialarbeiter sein und über Kenntnisse in "Biologie, Psychiatrie, Kriminalanthropologie oder Psychologie" verfügen. Ihr Mindestalter soll 30 Jahre sein.

Über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendgerichts wird von einer speziellen Abteilung des Appellationsgerichtshofs entschieden, die mit drei Richtern und zwei Laien besetzt ist. Gegen die Entscheidung des Appellationsgerichtshofs ist die Revisionsbeschwerde zu einer allgemeinen Abteilung des Kassationshofs immer zulässig.

Die **Zuständigkeit** des Jugendgerichts betrifft die **strafrechtlichen Sanktionen** gegenüber allen von Minderjährigen in den entsprechenden Appellationsgerichtshofsbezirken begangenen Straftaten. Ferner die **Verwaltungsmaßnahmen** im Falle auffälligen Verhaltens bzw. der Verwahrlosung, sowie **familienrechtliche Maßnahmen**²¹⁾.

Was die **sachliche Zuständigkeit** der Jugendgerichte in Strafsachen anbelangt, so hat das Verfassungsgericht die ursprünglich gegebenen Möglichkeiten einer Aburteilung Jugendlicher vor anderen Gerichten zunächst eingegrenzt und später vollständig beseitigt. Hatte Art. 9 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes aus dem Jahre 1934 noch vorgesehen, daß bei Mitangeklagten im Alter von über 18 Jahren das ganze Verfahren vor einem allgemeinen Gericht stattfinden sollte, so wurde in dem Urteil vom 29.5.1972 Nr. 198 diese Ausnahme ausgeschlossen bei lediglich zusammenhängenden, nicht in Mittäterschaft begangenen Straftaten Jugendlicher und Erwachsener. Entsprechend der Kritik in der Literatur und im besonderen Maße der Praktiker der Jugendkriminalrechtspflege wurde durch das Urteil v. 15.7.1983 Nr. 222 schließlich jede Entziehung strafrechtlicher Kompetenzen des Jugendgerichtes zu Lasten Minderjähriger als verfassungswidrig erklärt. Dies bedeutet, daß **Minderjährige**, die wegen einer **gemeinschaftlich** mit einem **Volljährigen** begangenen Straftat angeklagt sind, **ausschließlich** von **Jugendgerichten abgeurteilt** werden müssen²²⁾.

1.5.2 Die Staatsanwaltschaft und Besonderheiten des Jugend-(straf)verfahrens

In jedem Gericht ist eine Abteilung der **Staatsanwaltschaft** eingerichtet (Art. 4 R.D.L. Nr. 1404/34), deren Hauptaufgabe in der Strafverfolgung aller von Minderjährigen begangenen Straftaten liegt, die aber auch Verwaltungsmaßnahmen (vgl. oben 1.3) anregen kann. Im Gegensatz zum Ermittlungsverfahren bei Erwachsenen ist das Verfahren gegenüber Minderjährigen **immer** ein summarisches Verfahren, das alleine von der Staatsanwaltschaft geführt wird (vgl. Art. 13 R.D.L. Nr. 1404/34). Dementsprechend muß nicht ein Ermittlungsrichter, sondern die Staatsanwaltschaft selbst unmittelbar Anträge auf Freispruch, richterliche Verzeihung oder andere Formen der Einstellung des Verfahrens stellen, was bei Erwachsenen nur durch den Ermittlungsrichter oder nach einer durchgeführten Hauptverhandlung möglich ist (vgl. Art. 14 R.D.L. Nr. 1404/34). Im Gegensatz zum deutschen Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren ist eine eigenständige Einstellung durch die Staatsanwaltschaft in Italien generell nicht möglich, d.h. es gilt ein **strenges Legalitätsprinzip** (vgl. Art. 112 der italienischen Verfassung von 1947).

Im Gegensatz zu der allgemeinen strafprozessualen Regelung von Art. 423 c.p.p. ist die **Hauptverhandlung** vor dem **Jugendgericht** (mit Ausnahme bestimmter Personen wie etwa der Familienangehörigen, des Vormunds sowie des betreuenden Sozialarbeiters) **nicht öffentlich**. Der Vorsitzende kann den Angeklagten während der Beweisaufnahme sowie der Schlußvorträge von Staatsanwalt und Verteidigung ausschließen (Art. 16 R.D.L. Nr. 1404/34). Besondere Untersuchungen dienen der Ermittlung persönlicher und familiärer Hintergründe des Angeklagten. Hierzu kann der Richter Informationen und Gutachten von Sachverständigen unabhängig von ansonsten zu beachtenden Verfahrensformalitäten einholen (Art. 11 R.D.L. Nr. 1404/34). Diese Regelung weicht auch inhaltlich von Art. 314 des Strafverfahrensgesetzes (c.p.p.) ab, welches die Erstellung von Gutachten zur Persönlichkeit des Angeklagten sowie der Beurteilung psychischer Eigenschaften - abgesehen von psychopathologisch indizierten Erhebungen - untersagt.

Die Ladung zum Strafantritt muß auch den Eltern oder dem Vormund zugestellt werden. Wenn der Minderjährige nicht erscheint, können diese mit einer Geldbuße belegt werden (Art. 17 R.D.L. Nr. 1404/34).

Die Anordnung von **Verwaltungsmaßnahmen** wird vom Jugendgericht durch Beschluß entschieden. Die Anwesenheit des Minderjährigen bzw. seines Anwalts und der Erziehungsberechtigten oder des Vormundes ist zulässig. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und einer von einem Mitglied der Kammer durchgeführten Befragung zur Persönlichkeit des Minderjährigen (Art. 25 Abs. 1 R.D.L. Nr. 1404/34).

1.5.3 Die neuen Kompetenzen der Jugendgerichte beim Strafvollzug, bei der Behandlung von Drogenabhängigen und bei Haftprüfungsverfahren

Aufgrund der **Strafvollzugsreform** von 1975 werden die Aufgaben und Entscheidungen im Rahmen der **Strafvollstreckung** gegenüber zur Tatzeit Minderjährigen (vgl. oben 1.4) nicht mehr von dem allgemein für den Strafvollzug zuständigen Strafvollstreckungsrichter, sondern von einem Mitglied des **Jugendgerichts**, einzelne

schwerwiegendere Entscheidungen von dem gesamten Kollegium des Gerichts als **Strafvollstreckungskammer** wahrgenommen (Art. 79 L. Nr. 354/75 i.d.F. von Art. 12 des Gesetzes v. 12.1.1977 Nr. 1). Damit wurde von dem Grundsatz abgewichen (vgl. Art. 68 L. Nr. 354/75), daß der Strafvollstreckungsrichter keine weiteren richterlichen Funktionen ausüben darf. Ziel dieser Reform war es, die richterliche Überwachung und Leitung der Gefängnisbehandlung gegenüber Minderjährigen in der Person des erkennenden Richters zu vereinen. Die kriminalpolitische Bedeutung dieser Reform liegt darin, daß dem **Strafvollstreckungsrichter** umfangreiche Kompetenzen zur Überwachung der Organisation von Strafanstalten und zur Durchführung von Strafen und Sicherungsmaßnahmen zustehen. Er genehmigt u.a. Behandlungsprogramme und entscheidet über Beschwerden von Häftlingen z.B. bezüglich disziplinarischer Sanktionen oder der Arbeitsbedingungen in den Anstalten (Art. 69 L. Nr. 354/75 und unten 3.3).

Die **Strafvollstreckungskammer** entscheidet Fälle der Überweisung an die soziale Dienststelle zur Bewährung, die vorzeitige Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen, die Zulassung zur Halbfreiheit (*semilibertà*) und die Herabsetzung der Strafe bzw. vorzeitige Entlassung (Art. 70 L. Nr. 354/75).

Auch das **Betäubungsmittelgesetz** v. 22.12.1975 Nr. 685 hat in Art. 101 dem Jugendgericht die Kompetenz zum Erlaß von Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Behandlung von drogenabhängigen Minderjährigen zugewiesen²³). Es handelt sich hierbei u.a. um Minderjährige, die von medizinischen oder anderen Beratungs- bzw. Behandlungsstellen, von der Polizei oder vom Amtsrichter vermittelt werden, sich jedoch der "notwendigen Behandlung" entziehen. Sobald das Gericht den Betroffenen gehört hat und die erforderlichen Feststellungen zur Notwendigkeit einer ärztlichen bzw. psychosozialen Behandlung vorliegen, kann es die Unterbringung in ein ordentliches Krankenhaus oder eine ambulante Einrichtung anordnen.

Nur in Eilfällen kann der Amtsrichter selbst vorläufig entsprechende Maßnahmen treffen, die umgehend jedoch vom zuständigen Jugendgericht bestätigt werden müssen (Art. 99 L. Nr. 685/75). Der Amtsrichter wird hierbei nicht im Rahmen seiner strafrechtlichen

Kompetenzen, sondern im Zusammenhang mit der Erklärung der Nichtverfolgbarkeit wegen des Besitzes von geringen Mengen an Betäubungsmitteln zum Eigengebrauch gem. Art. 80 des erwähnten Gesetzes aus dem Jahre 1975 tätig.

Durch das Gesetz Nr. 532 v. 12.8.1982 wurde neben einigen Maßnahmen als Alternativen zur Untersuchungshaft ein in Italien bislang unbekanntes **richterliches Haftprüfungsverfahren** eingeführt ("legge e sui tribunali della libertà"). Konnte man zunächst daran zweifeln, ob die entsprechenden Bestimmungen auch für Minderjährige gelten sollten bzw. wer gegebenenfalls zuständig ist, so hat das Verfassungsgericht in zwei Entscheidungen vom 8.3.1985 (Nr. 56 und Nr. 57) diese Frage und Kompetenz der Jugendgerichte bzw. der erwähnten speziellen Abteilungen des Appellationsgerichtshofs bejaht. Das Gericht betont in der Begründung, daß unter Beibehaltung der Spezialisierung der Jugendgerichtsbarkeit eine Benachteiligung der Minderjährigen gegenüber Erwachsenen nicht zu rechtfertigen sei. Die Begründung verweist auf Art. 9 R.D.L. Nr. 1404/34, der dem Jugendgericht die Zuständigkeit für "alle Strafverfahren" gegenüber Minderjährigen ausnahmslos zuweist (vgl. hierzu das erwähnte Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 222 aus dem Jahre 1983). Ferner wird auf die allgemeine Anwendbarkeit von Vorschriften anderer Gesetze verwiesen, sofern keine ausdrücklichen Sonderregelungen für Minderjährige fixiert sind (vgl. Art. 34 R.D.L. Nr. 1404/34).

1.6 Die sog. Hilfsorgane: Der Soziale Jugenddienst und die "wissenschaftliche Beobachtung" der Minderjährigen

1.6.1 Differenzierung und Funktionen der Hilfsorgane

Neben dem Jugendgericht sind weitere, speziell für Jugendliche bestimmte nicht richterliche Organe entstanden (sog. Hilfsorgane). Die wichtigsten sind die **Bezirksabteilungen für den Sozialen Jugenddienst**, die organisatorisch beim Justizministerium angesiedelt sind²⁴⁾. Sie entstanden in der Praxis schon aufgrund eines ministeriellen Rundschreibens vom 1.2.1951 und wurden durch das erwähnte Gesetz Nr. 888 aus dem Jahre 1956 offiziell anerkannt. Doch wurden sie erst aufgrund eines weiteren Gesetzes (v. 16.7.1962 Nr. 1085) formell in jedem Bezirk eines Appellationsgerichtshofs

eingerrichtet. Sie werden sowohl im Rahmen des Strafverfahrens als auch bei der Anordnung von Verwaltungsmaßnahmen bei der Untersuchung der Persönlichkeit des Minderjährigen (Diagnose) und Fragen der für notwendig erachteten psychosozialen Behandlung bzw. von Erziehungsmaßnahmen allgemein tätig. Weiterhin sind sie für die durch das Strafvollzugsgesetz 1975 geschaffenen neuen Aufgaben (vgl. unten 3.3 und 4.2) und für den Vollzug der Surrogate der kurzen Freiheitsstrafe (vgl. oben 1.2.3) zuständig, was etwa dem Tätigkeitsbereich der Sozialarbeit im Jugendstrafvollzug bzw. der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Auf richterliches Ersuchen werden sie auch im familienrechtlichen Bereich gutachterlich tätig.

Aus dem erwähnten Gesetz aus dem Jahre 1962 i.V.m. Art. 351 c.p.p. (Verschwiegenheitspflicht von Amtsträgern u.a.) ergibt sich, daß Sozialarbeiter nicht verpflichtet sind, bestimmte ihre Probanden belastende Tatsachen zu bezeugen oder zu offenbaren, d.h. es steht ihnen eine Art **Zeugnisverweigerungsrecht** zu²⁵⁾.

Der Sozialarbeiter muß den Kontakt mit der Familie des Minderjährigen aufrechterhalten und in regelmäßigen Abständen Berichte über die durchgeführten Erziehungsmaßnahmen (Art. 28 R.D.L. Nr. 1404/34) sowie über die alternativen Maßnahmen bzw. Surrogate der kurzen Freiheitsstrafe (Art. 47 L. Nr. 354/75 und 75 L. Nr. 689/81) erstellen.

Die polizeiliche Ermittlungstätigkeit gegenüber Frauen oder Minderjährigen sollte nach dem Gesetz v. 7.12.1959 Nr. 1083 auf weibliche Polizeikräfte beschränkt sein. Diese Aufgabenzuweisung wurde durch das Gesetz zur Neuordnung der staatlichen Polizei (v. 1.4.1981 Nr. 121) dahingehend modifiziert, daß gem. Art. 25 dem weiblichen und männlichen Personal eine gleichwertige Zuständigkeit zuerkannt wird.

Innerhalb der Anstalten für Minderjährige wird zwischen **Erziehungs- und Bewachungspersonal** unterschieden. Ersterem obliegen die Maßnahmen im Rahmen der Beobachtung von Minderjährigen sowie die Behandlungsmaßnahmen i.e.S..

Bei den Zentren für Nacherziehung sind **medizinisch-soziale Arbeitsgruppen** eingerichtet, bestehend aus **Ärzten, Psychiatern, Psychologen, Sozialarbeitern** und **Erziehern**. Besonderes Gewicht hat die Arbeit dieser Gruppe vor der Entlassung des Minderjährigen. Insbesondere der Erzieher hat spezifische pädagogische Aufgaben, über die er dem Richter jeweils berichten muß.

Der **Ausschuß für die Jugendhilfe** (eingeführt durch das Gesetz Nr. 725 aus dem Jahre 1939) war für die gesellschaftliche Wiedereingliederung Jugendlicher, die aus Erziehungsheimen entlassen werden, zuständig. Diese Ausschüsse haben jedoch in der Praxis niemals eine wesentliche Rolle gespielt und verlieren mit dem Rückgang der Belegung in Erziehungsheimen weiterhin an Bedeutung.

Insgesamt wurden durch diese Differenzierung und Spezialisierung des Personals mit der Reform aus dem Jahre 1956 angestrebt, die berufliche und wissenschaftliche Qualität der erzieherischen Eingriffe zu garantieren. In diesem Zusammenhang wurde die diagnostische Persönlichkeitserforschung als Vorbereitung einer individualisierten Behandlung in den Mittelpunkt gestellt.

1.6.2 "Wissenschaftliche Beobachtung" und Beobachtungsanstalten

Die "wissenschaftliche Beobachtung" der Persönlichkeit sollte nach dem Gesetz von 1956 sowohl gegenüber jugendlichen Straftätern als auch verwahrlosten bzw. auffälligen Minderjährigen insbesondere in den Beobachtungsanstalten, jedoch auch ambulant bei den erwähnten medizinisch-psychopädagogischen Dienststellen (vgl. oben u. 1.1) stattfinden. Die Untersuchung soll jeweils von Spezialisten (Psychologen, Sozialarbeiter, Erzieher) und vom gesamten Aufsichtspersonal der Anstalt durchgeführt werden. Sie beinhaltet die Beobachtung des Minderjährigen, seines Verhaltens, seiner Gewohnheiten, seines Umgangs mit Gleichaltrigen und dem Personal in der Anstalt sowie allgemein biologische, familiäre und soziale Aspekte. Die an der Begutachtung beteiligten Fachleute erarbeiten eine Stellungnahme aufgrund gemeinsamer Beratung.

Die **Begutachtung** hat unterschiedliche Funktionen. Zum einen soll sie dem Jugendrichter Auskunft über den Reifezustand des Minderjährigen und dessen Einsichts- und Willensfähigkeit geben. Zum anderen dient die Ermittlung der Persönlichkeit des Jugendlichen und seiner in der Tat zum Ausdruck kommenden delinquenten Neigungen als wichtige Grundlage für die konkrete Entscheidung hinsichtlich der Verhängung einer Strafe, einer Sicherungsmaßregel oder lediglich einer Erziehungsmaßnahme. Und schließlich können die Ergebnisse der Begutachtung schon während des Vorverfahrens hilfreich für die Entscheidung über die Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft sein. Darüber hinaus gibt die Begutachtung Anhaltspunkte für eine eventuelle erzieherische Behandlung in der Strafanstalt.

Die **Beobachtungsanstalten** sollten deshalb nicht nur Jugendliche aufnehmen, die auf eine Entscheidung des Jugendgerichts hinsichtlich verwaltungsmäßiger Erziehungsmaßnahmen warten, sondern auch diejenigen, die sich wegen eines Strafverfahrens in Untersuchungshaft befinden (Art. 8 R.D.L. Nr. 1404/34 n.F.). Im Gegensatz zu der ursprünglichen Regelung von 1934 sollte damit ein deutlicherer Unterschied zwischen Untersuchungshaft (Beobachtungsanstalt) und Strafvollzug (Gefängnisschule) erreicht werden, indem die Behandlung von Untersuchungshäftlingen eher derjenigen der lediglich "auffälligen" Jugendlichen als derjenige abgeurteilter Straftäter entsprechen sollte. Dieses Ziel der Reform von 1956 ist insgesamt gescheitert. Im Ergebnis wurden seit 1978 auch dem Namen nach die Untersuchungshaftabteilungen bei Beobachtungsanstalten in die Gefängnisabteilungen bei Zentren für Nacherziehung Minderjähriger unter dem neuen Begriff "Untersuchungshaftanstalt" integriert (s. hierzu 3.1 und 5.). Im übrigen ist die "wissenschaftliche Beobachtung" **auch** bezüglich der erzieherischen Verwaltungsmaßnahmen praktisch bedeutungslos geworden. Dementsprechend wurden die medizinisch-psychopädagogischen Dienststellen und Anstalten ebenso wie die Abteilungen für lediglich auffällige (verwahrloste) Jugendliche bei den Beobachtungsanstalten in den 70er Jahren durch das Justizministerium offiziell aufgelöst, weil mit dem Rückgang der Unterbringung in Erziehungsheimen das Bedürfnis nach einer vorherigen (stationären sowie ambulanten) Beobachtung praktisch entfiel.

Die Idee einer Begutachtung der Persönlichkeit ist aber von dem (allgemeinen) Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1975 übernommen worden, allerdings lediglich bei bereits Verurteilten bzw. im Vollzug einer Sicherungsmaßregel Untergebrachten (Art. 13 L. Nr. 354/75) als Grundlage einer individualisierten Behandlung und gegebenenfalls Voraussetzung für die Überweisung an den Sozialdienst zur Bewährung (Art. 47 L. Nr. 354/75).

2. Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis seit 1965

Den folgenden Ausführungen liegen Auswertungen der jährlichen Veröffentlichungen des Zentralen Instituts für Statistik (ISTAT),

insbesondere der Gerichtsstatistik (Annuario di statistiche giudiziarie) sowie für den Zeitraum 1970-79 die umfassenden statistischen Analysen des Forschungszentrums CENSIS zugrunde²⁶⁾. Die entsprechenden Statistiken sind nicht unproblematisch, da sich die Erhebungsmethoden teilweise geändert haben und ein Bild der registrierten Jugendkriminalität bzw. Jugend(straf)rechtspflege jeweils erst mit einiger Verspätung und z.T. lückenhaft (vgl. 1974 und 75) möglich ist.

2.1 Umfang und Struktur der registrierten Jugendkriminalität

Umfang und Struktur der Jugendkriminalität werden aus Tabelle 1 ersichtlich, die die Gesamtheit der **Tatverdächtigen** und die entsprechenden **Anteile** von **Minderjährigen** deliktsspezifisch für den Zeitraum 1968-83 enthält.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß seit 1968 die Registrierung von Tatverdächtigen auf der Ebene der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erfolgt, während zuvor lediglich die bei der Polizei angezeigten Straftaten aufgeführt waren. Damit wird der Strafverfolgung nicht von der Polizei, sondern der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht bei der Ausfüllung der Zählkarte zu Beginn der einsetzenden (weiteren) Strafverfolgungsmaßnahmen definiert²⁷⁾. Vor 1968 waren dementsprechend von Privatpersonen oder Amtsträgern bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht direkt angezeigte Tatverdächtige statistisch nicht erfaßt. Auf der anderen Seite beinhaltet die seit 1968 geltende Erfassungsmethode insbesondere bei Minderjährigen die Möglichkeit für den Staatsanwalt oder Richter, von der Polizei zunächst als Straftaten eingeschätzte Handlungen als Verwaltungsrechtssache zu behandeln und demgemäß eine Registrierung als Strafsache zu unterlassen. Dieses Auswahlermessen hat u.U. relativ großen Einfluß auf die Kriminalitätsbelastungszahl bei Minderjährigen. In diesem Zusammenhang kommt daher dem Vergleich polizeilicher und richterlich definierter Tatverdächtiger Bedeutung zu. So war beispielsweise 1965-81 die Zahl der polizeilichen nur etwa halb so groß wie diejenige der richterlichen Tatverdächtigen, während bei Minderjährigen das Gegenteil der Fall war. Dies gilt tendenziell auch für 1983, obwohl die Zahl erwachsener polizeilicher Tatverdächtiger in besonderem Maße anstieg (vgl. Tabelle 1).

Die Zahl der "richterlichen" tatverdächtigen Minderjährigen schwankte im Zeitraum 1968-83 um einen Durchschnittswert von knapp 23.000. Ein erster Höhepunkt ist 1968 mit über 24.000 Tatverdächtigen erreicht, der nach einem vorübergehenden Absinken auch die Jahre 1972-75 kennzeichnet. Nach einem erneuten kurzfristi-

gen Rückgang der offiziell registrierten Zahlen wurde 1978 mit 25.570 Tatverdächtigen der höchste Punkt erreicht, danach sank die Zahl bis 1981 auf den bislang niedrigsten Punkt von 17.874. 1983 stieg die Zahl wieder um knapp 19 % auf 21.182 (vgl. Tabelle 1). Als Grund für den Höhepunkt im Jahre 1968 wird allgemein der damalige Jugendprotest angenommen, die erhöhten Zahlen Anfang bis Mitte der 70er Jahre werden auf neue Deliktsformen im Zusammenhang mit illegalen Drogen sowie mit politischen Gewaltakten zurückgeführt, die in der öffentlichen Meinung Anfang der 70er Jahre als besonders besorgniserregend empfunden wurden²⁸⁾. Der erneute Anstieg im Jahre 1978 wird mit der sog. zweiten Jugendprotestbewegung in Verbindung gebracht, die vor allem 1977 sich durch gewalttätige Ausschreitungen, Hausbesetzungen, politisch motivierte Eigentumsdelikte u.ä. auf die materielle Notlage zahlreicher in eine Randgruppensituation gedrängter Jugendlicher aufmerksam machen wollte. Aus dieser Bewegung sind zahlreiche terroristische Handlungen auf der einen Seite entstanden, wie auf der anderen sich das Drogenproblem verschärft hat²⁹⁾. Um so erstaunlicher ist die seit 1978 bis 1981 zu beobachtende Abnahme der Tatverdächtigenzahlen um 30 %. Zu diesem jüngsten Rückgang dürften abgesehen von Veränderungen auf der Verhaltensebene, auch solche auf der Ebene der Strafverfolgungspraxis insbesondere durch die Polizei maßgeblich sein. So scheint es, daß die Polizei sich zunehmend auf besonders schwere Delikte, z.B. im Zusammenhang mit terroristischen Gewalttaten, konzentriert hat (s.u.), während gleichzeitig bei den jüngeren Altersgruppen Rückzugstendenzen in private Bereiche erkennbar werden und die "konfliktbelasteten" Jugendlichen zunehmend aus der Jugendkriminalität herauswachsen. Seit 1981 sind die Tatverdächtigenzahlen allerdings wieder bis auf einen absoluten Wert von 21.200 1984 angestiegen.

Sehr viel größeren Schwankungen unterliegen demgegenüber die Zahlen polizeilicher Tatverdächtiger (vgl. Tabelle 1). Von 1965 (22.535) stieg die Zahl bis 1975 (45.244) kontinuierlich an, um dann allerdings 1978 auf einen Tiefststand von 15.353 abzusinken. In den letzten erfaßten Jahren blieb die Zahl polizeilicher Tatverdächtiger relativ konstant bei ca. 21.000 (1983: 23.301). Die niedrige Zahl polizeilich registrierter Tatverdächtiger nach 1975, insbesondere 1978, dem Jahr der Entführung des Präsidenten der Christdemokratischen Partei Moro, und der höchsten Zahl von terroristischen Attentatsopfern insgesamt, ist auf die erwähnte Konzentration der

polizeilichen Ermittlungstätigkeiten auf diese Delikte ebenso wie die gesteigerte Kontrollintensität in den großen Städten zurückzuführen.

Betrachtet man den **prozentualen Anteil** der Minderjährigen an der Gesamtheit "richterlicher" Tatverdächtiger, so liegt dieser im Zeitraum 1968-80 relativ konstant zwischen 4 und 5 %, sank allerdings 1981 auf den tiefsten Wert von 3,2 % ab und blieb bis 1984 stets unter 4 % (1983 und 1984: 3,8 %). Bezogen auf die lediglich bei der Polizei registrierten Tatverdächtigen lag er seit 1965 bis 1981 stets bei ca. 10 % und war lediglich 1969 bis 1972 leicht erhöht (ca. 13-14 %). Dieser relativ gleichbleibende Anteil auch in dem erwähnten kritischen Zeitraum um 1978 bestätigt die oben erwähnten Veränderungen des Kontrollklimas und der Kontrollintensität insgesamt (auch gegenüber Erwachsenen) im Rahmen der polizeilichen Strafverfolgung im Zusammenhang mit den terroristischen Straftaten.

Die **Kriminalitätsbelastungszahl** schwankte im Zeitraum 1965 (bzw. 1968) bis 1983 relativ stark. Auf 100.000 Einwohner der Gesamtbevölkerung handelt es sich jeweils bis 1978 um 41 bis 46 ("richterliche") Tatverdächtige, danach sinkt sie auf 37 (1979) und sogar 31 im Jahre 1981 und stieg 1983 wieder auf 37 an. Trotz unvollständiger Angaben in den Bevölkerungsstatistiken bez. der Altersgruppe 14-17-jähriger³⁰⁾, kann man jedoch für diese Altersgruppe von einer Kriminalitätsbelastungszahl zwischen 650 und 750 im besagten Zeitraum ausgehen, die allerdings seit 1979 unter 600 und 1981 auf einen Wert von ca. 470 zurückging. 1983 errechnet sich eine Kriminalitätsbelastungszahl von 558. Unabhängig von der Bezugsgröße der Wohnbevölkerung und der Registrierungsmethode (Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, Gericht) ist von 1968 bis 1973 ein Anstieg und seit 1978 ein Absinken der Kriminalitätsbelastungszahl zu beobachten, wobei der tiefste Punkt für den gesamten Zeitraum im Jahre 1981 erreicht wurde. Seither stiegen die Zahlen erneut, ohne die besonders hohen Werte von 1973 und 1978 auch nur annähernd zu erreichen.

Die Entwicklung der Kriminalitätsbelastung unterscheidet sich stark nach **regionalen Gesichtspunkten**, wobei auch unterschiedliche Registrierungsmethoden mit dazu beitragen können. Sie war anfangs

der 70er Jahre ausweislich der polizeilichen Daten in Nord- und Mittelitalien bedeutend niedriger als in Süditalien mit Sizilien und Sardinien. Angesichts eines stärkeren Rückgangs der Kriminalitätsbelastungszahlen in Süditalien, werden jedoch diese Unterschiede seit Ende der 70er Jahre im Vergleich zu Norditalien bedeutend geringer, während Mittelitalien nach wie vor die deutlich niedrigste Kriminalitätsbelastung aufweist (vgl. Tabelle 2).

Bei den Tatverdächtigen nach der Justizstatistik ("richterliche" Tatverdächtige) liegt die Zahl in Mittelitalien seit 1981 unter derjenigen in Süditalien, die von Norditalien schon immer deutlich übertroffen wird. In diesem Zusammenhang spielt aber die Herkunft der Täter eine Rolle, zumal durch die Untersuchung des CENSIS aufgezeigt wurde, daß z.B. von den in Turin angezeigten Minderjährigen 80-90 % aus süditalienischen Familien stammten³¹⁾. Dementsprechend zeigen die 1981 erstmals veröffentlichten Daten über den **Geburtsort** der **verurteilten** Minderjährigen, daß diejenigen aus Süditalien 64,9 %, diejenigen aus Nord- und Mittelitalien dagegen lediglich 13,4 % bzw. 14,7 % der Verurteilten ausmachen (vgl. Tabelle 9). Ein Teil der unter der Rubrik Ausländer bzw. mit unbekanntem Geburtsort geführten übrigen 7 % der Verurteilten, kann sich aus Kindern von ehemaligen (süd-)italienischen Gastarbeitern (oder in beschränktem Maße auch von Zigeunerfamilien) zusammensetzen. Damit wird der starke Einfluß von sozialstrukturellen und ökonomischen Bedingungen auf die Verteilung der registrierten Jugendkriminalität in Italien deutlich, wobei Probleme der regionalen Mobilität sehr wichtig erscheinen.

Auch innerhalb der erwähnten drei geographischen Zonen, sind **starke regionale Unterschiede** festzustellen.

In Norditalien wurden vor 1977 vermehrt Straftaten angezeigt in der Lombardei, in Piemont und Ligurien, worin die drei Industriezentren Mailand, Turin und Genua enthalten sind. Nach 1977 haben sie die Verhältnisse insoweit geändert, als jetzt auch Regionen wie Emilia Romagna und Veneto, die sich durch ein starkes Wirtschaftswachstum auszeichnen, erhöhte Kriminalitätszahlen aufweisen, während der überhöhte Anteil des Kriminalitätsaufkommens in der Lombardei bis 1983 weitgehend verschwand.

In Mittelitalien liegt der Schwerpunkt eindeutig bei Rom (Lazio), mit ansteigenden Tendenzen auch in den umliegenden Regionen Umbrien und Abruzzen seit 1978.

In Süditalien wurden Campanien mit Neapel, ferner Sizilien mit Palermo und Catania seit 1978 von Apulien überholt. Besonders auffällig ist der starke Rückgang richterlicher Tatverdächtiger in Campanien (Neapel), der im Gegensatz zu der immer noch hohen Zahl polizeilicher Tatverdächtiger steht. Über die verschiedenen Tendenzen der regionalen Jugendkriminalitätsentwicklung liegen einige neuere Untersuchungen vor, auf die unten (2.2) näher eingegangen wird.

Was die **Deliktsstruktur** anbelangt, so überwiegt eindeutig die **Eigentums- und Vermögenskriminalität**. Hierbei handelt es sich allerdings weitgehend um Bagatelkriminalität. Ein typisches jugendspezifisches Delikt stellt der Diebstahl von und aus Kraftfahrzeugen dar³²⁾. Die Tatverdächtigenzahlen bei Eigentumsdelikten haben seit 1973 deutlich abgenommen bis auf nahezu den Ausgangswert von 1968. 1983 betraf der Diebstahl 49,9 % der registrierten (richterlichen) Tatverdächtigen. Dementsprechend waren im Jahre 1973 knapp 25,9 %, 1983 dagegen nur 18,2 % der insgesamt wegen Diebstahl registrierten Tatverdächtigen Minderjährige, während deren Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt im übrigen (ohne Diebstahl) lediglich 2,1 % (1973) bzw. 1,8 % (1983) betrug. Daraus ergibt sich, daß Diebstahlsdelikte für den Anstieg der Jugendkriminalität insgesamt und die relativen bzw. absoluten Schwankungen entscheidenden Anteil hatten.

Raub/Erpressung mit 5,3 % und Sachbeschädigung mit 3,1 % (1981: 4,2 %) bezogen auf die minderjährigen Tatverdächtigen spielen zunehmend eine relativ bedeutende Rolle (1970: 2,0 % bzw. 3,6 %), wengleich diese Delikte bei Erwachsenen in noch stärkerem Umfang zugenommen haben. Bei den **Delikten gegen die Person** (1968: 19,9 %; 1983: 12,4 %) trat bis 1981 in verstärktem Umfang die fahrlässige Körperverletzung (zumeist im Rahmen von Verkehrsunfällen) auf (1981: 7,0 %); der Rückgang 1983 auf nur noch 3,4 % beruht auf der Erweiterung der gesetzlichen Antragsanfordernisse (vgl. Art. 92 L. Nr. 689/81), die auch bei Erwachsenen zu einem starken Rückgang der angezeigten Delikte führte (vgl. Tabelle 1). **Vorsätzliche Tötung** und **Körperverletzung** machten dagegen 1983 4,6 % insgesamt aus, davon waren 0,6 % vollendete oder versuchte Tötungen, 4,0 % vorsätzliche Körperverletzungen. Weiterhin spielt in diesem Zusammenhang die Beteiligung an einer Schlägerei eine beachtliche Rolle³³⁾. Nur im Zeitraum 1973-78 und wieder nach 1981

(s.o.) lagen die Zahlen von vorsätzlichen Tötungen bzw. Körperverletzungen auf einem ähnlichen Niveau wie die fahrlässigen Tatbestände. Weiterhin quantitativ von Bedeutung sind bei Minderjährigen Deliktsformen wie **Widerstand gegen die Staatsgewalt** und Beleidigung von Beamten (zusammen 2,3 %, wobei hier eine Dunkelziffer nicht anzunehmen ist) und **Sexualdelikte** (1,0 %, wobei hier von einer relativ hohen Dunkelziffer auszugehen ist), die allerdings zunehmend seltener registriert werden. Der relativ große Anteil Minderjähriger bei den Delikten "gegen die öffentliche Ordnung" bezieht sich vor allem auf "kriminelle Vereinigungen" im Zusammenhang mit Diebstählen u.ä..

2.2 Dunkelziffer und Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität

Erstmals in Italien wurde Ende der 70er Jahre eine Expertenbefragung bei Jugendrichtern, Sozialarbeitern, der Polizei etc. im Hinblick auf das eingeschätzte Dunkelfeld der Jugendkriminalität in der erwähnten Studie des CENSIS einbezogen³⁴⁾. Die Befragung war nach regionalen Gesichtspunkten repräsentativ für städtische und ländliche Gebiete in ganz Italien.

Ein Aspekt der Untersuchung betraf die Ermittlung des Schadens beim Ladendiebstahl aus Kaufhäusern, den diese in mittleren Städten (300.000-400.000 Einwohner) mit ca. 3 % ihres Umsatzes bezifferten. Weiterhin wurde angegeben, daß vor allem Minderjährige nur in seltenen Fällen bei der Polizei angezeigt würden. Ein zweiter Aspekt betraf die Anzahl von Zuhause weggelaufener Jugendlicher (in ganz Italien ca. 6.000 jährlich), bei denen strafrechtlich relevantes Verhalten ebenso wie Prostitution (nach Schätzungen gibt es etwa 10.000-15.000 minderjährige Prostituierte) vermutet werden.

Die den offiziellen Kriminalitätsdaten zuwiderlaufende Einschätzung, daß Jugendkriminalität deutlich zunehme, wird darauf zurückgeführt, daß hierbei die Entwicklung der Drogenkriminalität, wie sie von den Experten wahrgenommen wird, zu einer entsprechenden Überschätzung des Dunkelfeldes bzw. der Kriminalität insgesamt geführt hat. In der Tat hat die Drogenabhängigkeit, bei der Minderjährige mit einem Anteil von etwa 10 % der Registrierten vertreten sind, im Laufe der 70er Jahre stark zugenommen. Nach

begründeten Schätzungen kann man von ca. 100.000 Rauschgiftabhängigen und jährlich ca. 400 Rauschgifttoten in ganz Italien ausgehen³⁵⁾.

Auf der anderen Seite ist vermutlich das Dunkelfeld bei Jugendlichen deshalb größer, weil insbesondere Eigentumsdelikte, die gegenüber Familienangehörigen oder Freunden begangen werden, nicht angezeigt werden. In diesem Zusammenhang spielen auch die Beschaffungsdelikte von jugendlichen Drogenabhängigen eine Rolle.

Schließlich verwiesen die befragten Experten auf die besorgniserregende Entwicklung von Sachbeschädigungen an öffentlichen Sachen und Einrichtungen insbesondere in den größeren Städten. Obwohl Beschädigungen an Telephonzellen, öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen etc. zumeist nicht aufgeklärt werden können, ist davon auszugehen, daß Jugendliche zu einem beachtlichen Anteil an diesen Delikten beteiligt sind³⁶⁾.

Die Untersuchung von CENSIS kommt zu dem Schluß, daß das Dunkelfeld regional sehr unterschiedlich beschaffen sei, am umfangreichsten in den größeren Städten der südlichen Regionen (wie Neapel und Palermo), ferner in Rom (im Zusammenhang mit der Urbanisierung). Weiterhin relativ hohe Dunkelziffern werden in Norditalien in industrialisierten Großstädten wie Mailand sowie in mittleren Städten mit starkem wirtschaftlichen Wachstum (z.B. Verona) und in kleineren vom Tourismus geprägten Städten (wie Rimini und Riccione) angenommen.

Die Ergebnisse der Befragung weisen auf Erklärungen und Entwicklungstendenzen der regional unterschiedlichen Struktur der Jugendkriminalität hin. In Süditalien, insbesondere Neapel und Palermo scheint vor allem die wirtschaftliche Not im Vordergrund zu stehen. Daneben spielen auch Organisationen wie die mafia und camorra eine Rolle, die systematisch auch Jugendliche als Täter einsetzen (z.B. im Rahmen des Drogenhandels, der Prostitution, Zoll- und Steuervergehen, d.h. "contrabbando"). Hierbei ist zu berücksichtigen, daß kleinere Diebstähle, insbesondere aus Wohnungen, Handtaschenraub u.ä. in der Subkultur der Jugendlichen anerkannt, ja z.T. als Mutprobe gefordert werden. In den großen Städten von Süditalien setzt straffälliges Verhalten Jugendlicher zunehmend schon bei sehr jungen Altersstufen ein. Auf der anderen Seite darf nicht verkannt werden, daß zahlreiche Sachbeschädigungen und vandalistische Akte nicht von Minderjährigen begangen, sondern vom organisierten Verbrechen vielfach als Drohung oder Rache eingesetzt werden. Demgegenüber waren in Rom und den anderen größeren Industriestädten in Norditalien vandalistische Taten besonders im Zeitraum 1975-78 aufgrund sozialer Jugendunruhen zu beobachten. Hieraus haben sich auch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Sport- und Musikmassenveranstaltungen entwickelt, bei denen häufiger Jugendliche aus den ärmeren Vororten der Großstädte beteiligt zu sein scheinen.

Die offizielle und nicht registrierte Kriminalität dürfte auch in kleineren Städten und ländlichen Gebieten deshalb geringer sein, weil die Mechanismen der sozialen Kontrolle im Nahraum noch weitgehend intakt geblieben sind. Anders verhält es sich in einigen Gebieten mit starkem wirtschaftlichem Wachstum in den letzten zehn Jahren, wo die traditionelle landwirtschaftliche Struktur zerstört wurde³⁷⁾.

Trotz der erwähnten Einschätzung eines wachsenden Dunkelfelds durch die obige Expertenbefragung kann der aus den Statistiken entnehmbare eindeutige Rückgang der Jugendkriminalität nicht bestritten werden. Zudem handelt es sich bei der erwähnten Studie um keine Dunkelfelduntersuchung i.S. einer Täter- oder Opferbefragung, die einigermaßen zuverlässig den Umfang und die Struktur von nichtregistrierten Straftaten hätte aufzeigen können. Über Entwicklungstendenzen kann sie auch deshalb keine Aussagen machen, weil sie nicht prospektiv (mehrere Meßzeitpunkte) angelegt war. Zudem beschränkt sie sich in ihrer Aussage auf Jugendliche, obwohl die erfragten Delikte sich auch auf Erwachsene beziehen können. Auch widersprechen die offiziellen Daten über den Anteil minderjähriger Mädchen der Behauptung, daß weibliche Jugendkriminalität erheblich zunehme³⁸⁾. Ferner dürfte die Behauptung, daß Minderjährige deshalb immer weniger bei der Polizei angezeigt würden, weil der Durchschnittsbürger gegenüber der Justiz zunehmend Mißtrauen hege, kaum zutreffen, da sich eine entsprechend geringe Anzeigebereitschaft gegenüber Erwachsenen nicht feststellen läßt. Die vermutete zunehmende Unruhe der Öffentlichkeit dürfte weniger auf der alltäglichen Kriminalität Jugendlicher beruhen, als vielmehr den auch in der Presse bedeutend stärker beachteten spektakulären Gewaltdelikten beispielsweise im Zusammenhang mit der Ermordung von Pasolini (1975) und einigen Fällen der Tötung von Eltern durch ihre Kinder u.ä.³⁹⁾.

2.3 Verfahrenszugänge und -erledigungen, insbesondere unterschiedliche Formen des Absehens von einer Strafverfolgung durch die Jugendgerichte

Tabelle 3 zeigt die Verfahrenszugänge und -erledigungen durch die Organe der Jugendstrafrechtspflege im Zeitraum 1965-83 auf. Auffällig ist zunächst die starke Zunahme der am Ende des Jahres

jeweils noch anhängigen Verfahren, die lediglich vorübergehend durch die Amnestien aus den Jahren 1966, 1978 und 1981 in bemerkbarem Umfang ausgeglichen wurde. Bei den **Staatsanwaltschaften** ist der Rückstand in diesem Zeitraum etwa dreimal so hoch geworden und erreicht fast die Zahl der jährlich abgeschlossenen Verfahren. Dies obwohl bei den Neuzugängen abgesehen von den Jahren 1969 bis 1973 kein entsprechender Zuwachs zu verzeichnen war. Im Hinblick auf die Zahl der Neuzugänge hat sich sicherlich die erwähnte Entscheidung des Verfassungsgerichts aus dem Jahre 1972 (vgl. oben 1.5.1) niedergeschlagen, die die strafrechtliche Zuständigkeit des Jugendgerichts erweitert hat. Die in gleicher Richtung noch weitergehende Entscheidung des Verfassungsgerichts aus dem Jahre 1983 ist mit den vorhandenen statistischen Daten noch nicht erfaßbar, jedoch wird von Praktikern ein sprunghaftes Ansteigen der Verfahren berichtet⁴⁰⁾.

Der Zuwachs noch anhängiger Verfahren spiegelt zum einen die strukturellen Probleme einer personell unzureichend ausgestatteten Jugendstrafrechtspflege wider. Zum anderen dürften sich hier aber auch spezifische Eigenheiten des Jugendstrafverfahrens bzw. der Jugendstrafrechtspraxis niederschlagen. Vielfach werden nämlich Verfahren zurückgelegt, um im Falle erneuter Straftaten insbesondere bei sehr jungen Straftätern in Form der nach dem Gesetz nur einmal möglichen richterlichen Verzeihung reagieren zu können. Dies spielt auch eine Rolle im Hinblick auf die Strafaussetzung zur Bewährung, die nur zweimal gewährt werden kann. Weiter ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, daß die Fälle einer "Unverfolgbarkeit", die besonders Minderjährige unter 14 Jahre betraf, von 1965 bis 1983 von 9.372 auf 726 zurückgegangen ist (vgl. Tabelle 4), womit ein Indiz dafür gegeben sein könnte, daß die schwierigeren und ermittlungsintensiveren Verfahren einen größeren Anteil der Neuzugänge ausmachen⁴¹⁾.

Relativ konstant blieb die Zahl von Verfahren vor dem **Jugendgericht**, auch hier wird die entlastende Wirkung der Amnestien von 1966, 1978 und 1981 bemerkbar (vgl. Tabelle 3).

Demgegenüber hatte sich die Zahl der Verfahren vor dem Appellationsgerichtshof im beobachteten Zeitraum fast verdreifacht, die anhängigen Verfahren am Jahresende sogar vervierfacht (mit

Ausnahme der Jahre nach den Amnestien von 1978 und 1981). Hieraus und aus der ebenfalls vermehrten Zahl abgeschlossener Verfahren ergibt sich, daß Jugendliche zunehmend häufiger den Rechtsweg beschritten haben, was u.a. mit einer zunehmend härteren Sanktionspraxis durch die Jugendgerichte (vgl. hierzu unten 2.4) zusammenhängen könnte.

Bei den **justiziellen Entscheidungen** (vgl. Tabelle 4) ist die Anzahl der Freisprüche und der anderen Formen des Absehens von einer Strafverfolgung, die zusammen 1965 noch über 90 % aller Aburteilungen ausmachten, relativ stark auf 76 % im Jahre 1983 zurückgegangen. Bei den Fällen eines Absehens von der Strafverfolgung macht die **richterliche Verzeihung** etwa die Hälfte aus, daneben spielt die **Amnestie** eine wichtige Rolle. Im Zeitraum 1965-83 gab es insgesamt 6 Amnestien, durch die im Hinblick auf Minderjährige für alle mit bis zu 4 Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Straftaten die Strafbarkeit entfiel⁴²⁾. Bei Erwachsenen lag die Höchstgrenze der Strafandrohung bei drei Jahren Freiheitsstrafe. Die Amnestien betrafen faktisch damit jedoch weitgehend den selben Täterkreis wie die richterliche Verzeihung. Dementsprechend ging die Zahl der richterlichen Verzeihungen nach jeder Amnestie, insbesondere 1966, 1970 und 1978 deutlich zurück, um dann wieder langsam die früheren Werte zu erreichen. Insgesamt gesehen machen Amnestien und richterliche Verzeihungen relativ konstant jeweils 65-75 % aller Fälle eines Absehens von der Strafverfolgung aus. Damit wird deutlich, daß beide Reaktionsformen weitgehend austauschbar sind, obwohl rechtsdogmatisch der einen eine spezialpräventive Funktion zugeschrieben wird und auf der anderen Seite die Amnestie einen sozialen, friedensstiftenden Gnadenerweis darstellt⁴³⁾.

Im Zusammenhang mit **Freisprüchen** wurde gelegentlich die Meinung vertreten, daß die Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre verstärkten Zweifel an strafrechtlichen Reaktionen gegenüber Minderjährigen, insbesondere an Anstaltsunterbringungen zu einer faktischen Entkriminalisierung des strafbaren Verhaltens von Jugendlichen durch vermehrte Freisprüche wegen Mangels an Einsichts- und Willensfähigkeit geführt hätten. Dies steht offensichtlich im Widerspruch zur erwähnten Rechtsprechung des Kassationshofs (vgl. oben 1.4), indem die Jugendgerichte die volle Reife verlangten, die vielfach schon im Hinblick auf die Art der Straftat von vornherein verneint wurde. Für diese Annahme sprechen einige Ergebnisse einer

Untersuchung aus dem Zeitraum 1969/70, wonach beispielsweise die Jugendgerichte in Brescia, Mailand, Genua und Catanzaro in 60,3 %, 59,2 %, 39,3 % bzw. 37,2 % ihrer Entscheidungen auf Freispruch entschieden hatten. Umgekehrt gab es in Messina und Reggio Calabria im selben Zeitraum keinerlei Freisprüche⁴⁴⁾. Nach einer neueren Untersuchung aus dem Jahre 1979 hat sich diese Praxis allerdings stärker angeglichen mit Freispruchsquoten zwischen 21,7 % in Mailand und 2,1 % in Rom⁴⁵⁾. Die Untersuchung verweist weiterhin darauf, daß Freisprüche generell häufiger bei Jugendrichtern als bei Strafrichtern der Erwachsenengerichtsbarkeit sowie im Vergleich zu Mittel- bzw. Süditalien vermehrt in Norditalien auftreten.

2.4 Die Sanktionspraxis in der Jugendstrafrechtspflege

Die Zahl der **verurteilten Minderjährigen** hat im Zeitraum 1965 bis 1983 stark zugenommen, und zwar nicht nur nach absoluten Zahlen von knapp 1.000 im Jahre 1965 auf über 4.000 1982 (danach ging die Zahl leicht zurück auf 1983 3.697) bei einem besonders starken Anstieg in den Jahren 1968 und 1977, sondern auch prozentual bezogen auf die Abgeurteilten insgesamt (von unter 10 % auf knapp 24 %, vgl. Tabelle 4). Die Verurteiltenziffer stieg von 1971 (49,5) bis 1980 (115,9), sank danach aber wieder beachtlich (1983: 97,4, vgl. Tabellen 6 und 9).

Die **Deliktsstruktur** bei verurteilten Minderjährigen ist ebenso wie bei den Tatverdächtigen in erster Linie von Eigentums- und Vermögensdelinquenten geprägt: 1983 betrug ihr Anteil 75,6 %. Neben dem Diebstahl (55,7 %) spielen hierbei Raubdelikte eine bedeutende Rolle (14,5 %), wobei sich seit 1965 der Anteil letzterer fast verdreifacht hat (vgl. Tabelle 6). Quantitativ erwähnenswert sind die Delikte gegen die Person (6,7 %), wobei hier vorsätzliche Tötung und Körperverletzung (1983: 1,7 % bzw. 1,3 %) prozentual zugenommen haben, wenngleich ihre Bedeutung absolut gesehen gering bleibt. Letzteres gilt auch für Sexualdelikte, die anteilmäßig abgenommen haben (1983: 1,9 %).

Auffällig im Vergleich zur Deliktsstruktur der Tatverdächtigen ist die sehr geringe Anzahl der wegen fahrlässiger Körperverletzung und Sachbeschädigung Verurteilten. Bei Raubdelikten liegt der Anteil Verurteilter (14,5 %) demgegenüber erheblich über dem Anteil bei den Tatverdächtigen (5,3 %). Hier wird die Tendenz deutlich, bei minderschweren, insbesondere fahrlässigen Delikten auf eine Verur-

teilung zu verzichten. Auch die Ersetzung des Schadens (z.B. bei Verkehrsunfällen) dürfte hier eine praktisch bedeutsame Rolle spielen.

Trotz auffälligen Schwankungen bleibt die **Freiheitsstrafe** mit einem durchschnittlichen Anteil von über 90 % der Verurteilten die häufigste Sanktionsform. Deutlich wird allerdings eine starke Verkürzung ihrer durchschnittlichen Dauer. Strafen unter sechs Monaten, die 1965 bis 1973 jeweils zwischen 30 und 40 % der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen ausmachten, stellen nunmehr mit 55-60 % den größten Anteil. Auf der anderen Seite sind die Freiheitsstrafen zwischen einem bis unter zwei Jahre von einem Anteil zwischen 30 und 40 % auf 13-17 % im entsprechenden Zeitraum gesunken. Hierfür verantwortlich ist die erwähnte allgemeine Strafrechtsreform aus dem Jahre 1974 (s.o. 1.2.1), die den richterlichen Ermessensspielraum insbesondere hinsichtlich der Beurteilung von konkurrierenden Umständen ausweitete und damit gerade im Hinblick auf die starren Strafraumen bei Diebstahlsdelikten bei Minderjährigen in weiterem Umfang Strafmilderungen ermöglichte⁴⁶⁾. Auf der anderen Seite gibt es auch gegenläufige Tendenzen, z.B. wenn man den Anteil besonders langer Freiheitsstrafen von fünf Jahren und mehr betrachtet, die deutlich zugenommen haben (1983 auf über 2 %). Die Veränderungen der Sanktionspraxis sind allerdings deshalb schwer einzuschätzen, weil die Anteile zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen nicht statistisch ausgewiesen sind. Allerdings gibt es Indizien dafür, daß die überwiegende Zahl der Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bei Minderjährigen zur Bewährung ausgesetzt werden⁴⁷⁾. Über die Anwendungspraxis der 1981 eingeführten Surrogate für die kurze Freiheitsstrafe (bis zu sechs Monaten) gibt es bisher kaum statistische Angaben, jedoch ist ihre praktische Bedeutung dadurch begrenzt, daß sie nur bei Ersttätern anwendbar sind. Auf der anderen Seite betreffen in den letzten Jahren etwa 60 % der ausgesprochenen Freiheitsstrafen diesen Bereich. Seit Einführung der Surrogate ist die Zahl verhängter kurzer Freiheitsstrafen rückläufig gewesen (vgl. Tabelle 4).

Obwohl die Zahl **weiblicher verurteilter Minderjähriger** absolut gesehen von 1965 (N= 27) bis 1982 (N= 243) deutlich angestiegen ist,

hat der prozentuale Anteil an den verurteilten Minderjährigen insgesamt von 7,6 % 1968 bis auf 5,6 % 1983 abgenommen (vgl. Tabelle 5). Bei Erwachsenen betrug der Anteil weiblicher Verurteilter demgegenüber im selben Zeitraum jeweils 15–16 %. Diese besonders niedrige Verurteilungsquote bei weiblichen Minderjährigen könnte darauf beruhen, daß weibliche Jugendkriminalität sich ganz überwiegend aus Bagatelldelikten, vor allem kleineren Diebstählen, zusammensetzt. Das wird deutlich, wenn man den größeren und wachsenden Prozentsatz an Zugängen weiblicher Minderjähriger in Erziehungsheimen betrachtet (vgl. Tabelle 10).

In der altersmäßigen Zusammensetzung der verurteilten Minderjährigen haben sich im beobachteten Zeitraum kaum Veränderungen ergeben. 17jährige mit über 40 % und 16jährige mit ca. 30 % stellen den größten Anteil, während 15jährige mit i.d.R. unter 20 % und 14jährige mit weniger als 10 % relativ selten verurteilt werden (vgl. Tabelle 5). Bei den Insassen von Erziehungsheimen spielen demgegenüber die jüngeren Altersgruppen, insbesondere 14- und 15jährige eine größere Rolle (vgl. oben 1.4 und Tabelle 10), während über 17jährige seit 1978 nicht mehr registriert wurden.

Hinsichtlich weiterer sozialbiographischer Merkmale (vgl. zur regionalen Verteilung oben 2.1) wurde deutlich, daß die verurteilten Minderjährigen überwiegend aus ungünstigen ökonomischen Verhältnissen kommen und erhebliche Defizite im schulischen und beruflichen Ausbildungsbereich aufweisen (vgl. i.e. Tabelle 5). Die soziale Zusammensetzung bei in Erziehungsheimen Untergebrachten scheint ausweislich der in Tabelle 10 aufgeführten Indikatoren noch ungünstiger zu sein.

2.5 Überblick über die Entwicklung der verwaltungsmäßigen Tätigkeit der Jugendgerichte

Hatte die erwähnte Reform aus dem Jahre 1956 noch die Schwerpunkte des jugendrechtlichen Kontrollsystems in den Bereich der "wissenschaftlichen Beobachtung" und darauf bezogener verwaltungsmäßiger erzieherischer Maßnahmen gelegt, der strafrechtliche Maßnahmen wie etwa die Unterbringung in einer Gefängnisschule subsidiär nachge-

ordnet sein sollten, so hat die Praxis geradezu eine Umkehrung dieser Rangfolge ergeben. Die verwaltungsmäßigen erzieherischen Maßnahmen wurden Ende der 60er Jahre in der Praxis der Jugendgerichte unter dem Einfluß auch der in diesem Bereich tätigen Sozialarbeiter immer mehr in Frage gestellt. Zunächst ergab sich eine Verschiebung zu den ambulanten erzieherischen Maßnahmen bzw. einem "offenen" Vollzug der Unterbringung in einem Erziehungsheim, die das Jugendgericht gem. Art. 29 R.D.L. Nr. 1404/34 n.F. "zum Zweck der Erziehung bzw. progressiven Wiedereingliederung des Minderjährigen" jederzeit anordnen konnte. In diesem Zusammenhang spielte vor allem die sog. probeweise Entlassung (licenza d'esperienza) eine große Rolle. Schon seit Ende der 60er Jahre wurde dann allerdings die Bedeutung der auf "wissenschaftlicher Beobachtung" und Diagnose gegründeten erzieherischen Eingriffe insgesamt in Frage gestellt. Die Legitimationskrise dieser Institutionen und einer "autoritären" richterlichen Erziehung war bedingt nicht nur durch die wachsende Kritik an einer geschlossenen Unterbringung insgesamt, sondern auch durch die zunehmend sich verbreitende Überzeugung, daß jugendliches abweichendes Verhalten eher als sozialstrukturelles, denn individuelles, psychisches Problem anzusehen sei. Auch aus dem Justizministerium selbst wurde Kritik daran geübt, daß dem unverhältnismäßigen Aufwand im Rahmen der Diagnose keine entsprechenden Maßnahmen der Behandlung entsprechen⁴⁸⁾. Auch wurde die Verfassungsmäßigkeit der freiheitsentziehenden erzieherischen Maßnahmen in diesem Bereich in Frage gestellt⁴⁹⁾. Die Jugendrichter selbst tendierten immer mehr zu familienrechtlichen anstatt verwaltungsmäßigen bzw. strafrechtlichen Maßnahmen⁵⁰⁾. Im Ergebnis nahmen die Unterbringungen in allen in dem Gesetz aus dem Jahre 1956 vorgesehenen "erzieherischen" Institutionen (Erziehungsheim, Beobachtungs- und medizinisch-psychopädagogische Anstalt, Heim für Freigänger und Jugendpension) deutlich ab. Seit Anfang 1978 wurden diese Einrichtungen durch die Übertragung der Zuständigkeit auf die Gebietskörperschaften weitgehend faktisch abgeschafft (vgl. hierzu unten 3.2). Aus Tabelle 11 wird der deutliche quantitative Rückgang um mehr als zwei Drittel der Insassen allein im Zeitraum 1969 bis 1977 ersichtlich. Dementsprechend wurden seit 1971 bereits 65 der oben erwähnten Anstalten oder Heime schon vor dem 1.1.1978 geschlossen, weitere 97

im Zeitraum danach. Schon seit 1971 wurden keine neuen geschlossenen Institutionen mehr gebaut, sondern allenfalls Heime für Freigänger, Jugendpensionate oder sonstige offene Wohngelegenheiten eingerichtet⁵¹⁾.

3. **Rechtsquellen und Grundsätze des Vollzugs stationärer Maßnahmen gegenüber Jugendlichen**

Nachdem es keine "Jugendstrafe" i.e.S. im italienischen Recht gibt, kann man nur im weiteren Sinne von "Jugendstrafvollzug" sprechen. Wie einleitend erwähnt, haben sich die strafrechtlichen Sanktionen gegenüber Minderjährigen nur hinsichtlich des Vollzuges von denjenigen gegenüber Erwachsenen unterschieden: Gem. Art. 1 R.D.L. Nr. 1404/34 a.F. war das Jugendgefängnis für den Vollzug der Freiheitsstrafe gegenüber Minderjährigen vorgesehen. Nach der Reform von 1956 galt das Gleiche für die sog. Gefängnisschule, die diese Funktion allerdings nur teilweise erfüllte. Vielfach wurden insbesondere die kürzeren Freiheitsstrafen gegenüber Minderjährigen in besonderen Abteilungen entweder von Erziehungsheimen (sog. Gefängnisabteilungen bei Zentren für die Nacherziehung Minderjähriger) oder in Gefängnissen für Erwachsene vollzogen. Entgegen dem angestrebten Ziel der Reform aus dem Jahre 1956 unterschied sich in der Praxis der Vollzug von Untersuchungshaft und Strafhaft ebenso wie zwischen Strafhaft und den lediglich verwaltungsmäßigen freiheitsentziehenden Maßnahmen nur wenig. Dies auch deshalb, weil diese Sanktionen häufig in Abteilungen desselben Gebäudes vollstreckt wurden. Dementsprechend kam es häufig vor, daß im Falle einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug oder einer Sicherungsmaßregel in derselben Anstalt erzieherische Maßnahmen nach Art. 25 R.D.L. Nr. 1404/34 fort dauerten (vgl. Tabelle 10, Sp. 10-13). Umgekehrt wurden häufiger im Anschluß an erzieherische Maßnahmen Untersuchungshaft etc. aufgrund von Straftaten angeordnet. Von daher erklärt sich der hohe Anteil von Zugängen in Erziehungsheimen und Beobachtungsanstalten, die **nicht** aus der Freiheit kamen (vgl. Tabelle 11). Durch diesen Wechsel ergaben sich für den Betroffenen keinerlei Unterschiede in der Behandlung bzw. hinsichtlich des ihn betreuenden Personals. Die erwähnte Abschaffung der für den Vollzug von verwaltungsmäßigen Maßnahmen

vorgesehenen Anstalten (s.o. 2.5) hat jedoch die Problematik einer spezifischen Regelung des **Strafvollzugs** i.e.S. gegenüber Minderjährigen in Unterscheidung zum Erwachsenenstrafvollzug wieder aktualisiert. Bei Betrachtung der Rechtsquellen wird allerdings offensichtlich, daß es auch nach der allgemeinen Reform des Strafvollzugs aus dem Jahre 1975, auf die noch im einzelnen eingegangen wird, an einer umfassenden Regelung des Jugendstrafvollzugs bislang fehlt.

3.1 Die Umwandlung der Gefängnisabteilung bei den Zentren für Nacherziehung Minderjähriger sowie die Beseitigung der Beobachtungsanstalt infolge der neuen Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat und Gebietskörperschaften

Ebenso wie bei der Darstellung der Sanktionspraxis (vgl. 2.5) ist auch auf der Vollzugsebene der enge Zusammenhang zwischen strafrechtlichen und verwaltungsmäßigen Sanktionen gegenüber Minderjährigen zu beachten. Bis 1977 unterstanden alle Straf- und Erziehungsanstalten dem Justizministerium. Durch Art. 23 der Verordnung vom 24.7.1977 Nr. 616 wurde die administrative Zuständigkeit bezüglich des Vollzugs von Sanktionen, die von den Jugendgerichten im Rahmen ihrer verwaltungsmäßigen und zivilrechtlichen Gerichtsbarkeit ausgesprochen wurden, auf die Regionen, Provinzen und Gemeinden (Gebietskörperschaften) übertragen⁵²⁾. Ganz allgemein liegt die Zuständigkeit für soziale Fürsorge und Sozialhilfe bei den Gemeinden (Art. 25 D.P.R. Nr. 616/77).

Diese Dezentralisierung von Leistungen Sozialer Dienste setzte schon 1975 ein (vgl. das Gesetz v. 23.12.1975 Nr. 698), in dem das staatliche "Nationalwerk zum Schutz von Müttern und Kindern" (O.N.M.I.) aufgelöst und seine Kompetenzen auf die Gebietskörperschaften übertragen wurden. Diese Organisation hatte zahlreiche Erziehungsheime unterhalten und andere Erziehungsmaßnahmen gegenüber straffälligen und anderen gefährdeten Jugendlichen durchgeführt. Angesichts der erwähnten Krise der Heimerziehung und der wachsenden Kritik an freiheitsentziehenden verwaltungsmäßigen Maßnahmen insgesamt schloß das Justizministerium in Anschluß an die Verordnung aus dem Jahre 1977 zum 1.1.1978 alle staatlichen Erziehungsheime und kündigte sämtliche Abkommen mit privaten und öffentlichen Organisationen im Bereich der Erziehungsanstalten.

Im **Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums** sind bis heute die Untersuchungshaftabteilungen bei Beobachtungsanstalten sowie die ursprünglichen Gefängnisabteilungen bei den Zentren für Nacherziehung Minderjähriger, die in "Untersuchungshaftanstalten für Minderjährige" umbenannt wurden, die Gefängnisschulen und die Besserungsanstalten geblieben. Demgegenüber beinhaltet die Übertragung des Vollzugs verwaltungsmäßiger Maßnahmen auch die Pflicht zur Bereitstellung und personellen Ausstattung derartiger Einrichtungen für die Gebietskörperschaften. Durch diese Verwaltungsreform waren die justiziellen Kompetenzen der Jugendrichter, verwaltungsmäßige Maßnahmen zu **verhängen**, unberührt geblieben⁵³⁾. Entsprechend der Aufteilung strafrechtlicher und außerstrafrechtlicher Zuständigkeiten zwischen Gebietskörperschaft und Justiz verlor der Jugendsozialdienst beim Justizministerium (vgl. oben 1.6.1) sämtliche außerstrafrechtlichen Aufgabenbereiche, für die nunmehr der allgemeine Sozialdienst der jeweiligen Gebietskörperschaften zuständig wurde.

In der Folge jedoch lehnten alle Regionen aus politischen oder finanziellen Gründen es ab, geschlossene Einrichtungen i.S.d. "wissenschaftlichen Beobachtungsanstalten" als auch der außerstrafrechtlichen erzieherischen Maßnahmen i.e.S. einzurichten. Lediglich in einigen Regionen wurden wenigstens die Mittel zur Finanzierung von Wohngemeinschaften oder kleinen offenen Einrichtungen bewilligt. Faktisch hat sich damit - und dies entspricht den Tendenzen schon vor 1977 - das jugendrichterliche Sanktionsspektrum in diesem Bereich (vgl. oben 2.5 sowie Tabelle 11) auf ambulante Sanktionen und gegebenenfalls die Unterbringung in einer Wohngemeinschaft o.ä. reduziert. Obwohl die nunmehr zuständigen allgemeinen Sozialdienste der Gemeinden zunächst über keine spezialisierten Kenntnisse verfügten und organisatorisch schlecht vorbereitet waren, was gelegentlich zu Spannungen zwischen den Jugendrichtern und den Gebietskörperschaften als Anstellungsträgern geführt hatte, sind im Laufe der Zeit auch zahlreiche positive Erfahrungen durch die Entwicklung neuer Jugendhilfeprojekte, die z.T. ganz allgemein stadtteilbezogene Jugendarbeit beinhalten, deutlich geworden⁵⁴⁾.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die **verwaltungsmäßigen Maßnahmen** gegenüber auffälligen Jugendlichen insgesamt **an Bedeutung verloren** haben. Dies **gilt verstärkt für freiheitsentziehende Maßnahmen**, die nunmehr in ihrem Vollzug eindeutig von den strafrechtlichen Sanktionen getrennt sind. Als gemeinsamer Bezugspunkt bleibt lediglich die Anordnung durch den Jugendrichter (die teilweise kritisiert wird)⁵⁵⁾. Auf der anderen Seite bietet die Regionalisierung im Vollzugsbereich für die Gebietskörperschaften

eine große Chance, der allgemeinen Problematik auffälliger Jugendlicher nach den jeweiligen spezifischen Bedürfnissen und örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden.

Der Kritik, daß die i.e.S. strafrechtliche Sanktionspraxis gegenüber Minderjährigen aufgrund des Bedeutungsverlustes der jugendhilferechtlichen Sanktionen härter und dem Erwachsenenstrafrecht näher gerückt sei⁵⁶⁾, kann nicht gefolgt werden. Zwar wurden tatsächlich im entsprechenden Zeitraum vermehrt Jugendliche strafrechtlich sanktioniert und inhaftiert (vgl. oben 2.4 und unten 5.1), jedoch wird auf der anderen Seite deutlich, daß die Gesamtzahl der aufgrund freiheitsentziehender Sanktionen stationär untergebrachten Minderjährigen seit 1978 stark abnahm (vgl. Tabelle 11). Zudem beinhalteten die früheren verwaltungsmäßigen erzieherischen Maßnahmen im Regelfall eine zeitlich unbestimmte und - verglichen mit Freiheitsstrafen - faktisch durchschnittlich längere Unterbringung in einer Anstalt (vgl. Tabellen 4 und 10), während die strafrechtlichen Sanktionen in ihren Anordnungsvoraussetzungen restriktiver und zeitlich begrenzt sind, zudem nicht immer eine Vollstreckung innerhalb einer (geschlossenen) Anstalt implizieren (vgl. die Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung, alternative Maßnahmen und die Surrogate der kurzen Freiheitsstrafe). Dennoch wird die Notwendigkeit eines besonderen Jugendstrafvollzugsgesetzes offensichtlich, die den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der **erzieherischen Funktion von Strafe** i.e.S. (vgl. Art. 27 Abs. 3 der Verfassung) im besonderen für Jugendliche stärker herausstellt.

3.2 Der Anwendungsbereich des allgemeinen Strafvollzugsgesetzes gegenüber Minderjährigen

Das allgemeine Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Sicherungsmaßregeln (L. v. 26.7.1975 Nr. 354) enthält eine Übergangsvorschrift, die sich auf Minderjährige bezieht. Der erst in der letzten Phase des Gesetzgebungsverfahrens eingefügte Art. 79 in Kapitel IV der "Schlußbestimmungen und Überleitungsvorschriften" sieht vor, daß "die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Falle Minderjähriger Anwendung finden, soweit diese strafrechtlichen Maßnahmen unterliegen, solange nicht ein einschlägiges Gesetz

erlassen wird". Dieser Artikel wurde - wie schon unter 1.5.3 erwähnt - durch das Gesetz Nr. 1/77 dadurch ergänzt, daß die Kompetenzen des Strafvollstreckungsrichters bzw. der Vollstreckungskammer gegenüber Minderjährigen auf die Jugendgerichte übertragen wurden. Im übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des Strafvollzugs gegenüber Erwachsenen, u.a. die bereits sechs Jahre vor Inkrafttreten der erwähnten Surrogate (vgl. 1.2.3) anwendbaren sog. alternativen Maßnahmen zur Vollstreckung (kurzer) Freiheitsstrafen.

Allerdings haben sich rechtsdogmatische Probleme insoweit ergeben, als keineswegs feststeht, ob die sich in erster Linie auf Erwachsene beziehenden Regelungen des Strafvollzugsgesetzes den speziellen Normen der Gesetze aus den Jahren 1934 und 1962 vorgehen. Dies betrifft vor allem die Organisation von Strafanstalten (Art. 59 ff.) und der "Beobachtungszentren" (Art. 63) sowie die Kompetenzen des Sozialen Dienstes der Anstalten, die sich dem Wortlaut nach auf Erwachsene beziehen (vgl. Art. 72 ff.)⁵⁷⁾.

Angesichts der bestehenden Gesetzeslage ergeben sich erhebliche Probleme in der Vollzugsgestaltung für Jugendliche, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung über Verlegungen und Disziplinarmaßnahmen. Die Anwendung der auf Erwachsene zugeschnittenen normativen Regelungen (vgl. Art. 32 ff.) muß als unbefriedigend angesehen werden. Die Regelung in Art. 79 im Hinblick auf die notwendige besondere gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs wird, nachdem nunmehr über zehn Jahre vergangen sind, zunehmend fragwürdiger. Es hat den Anschein, daß angesichts der inzwischen erlassenen Vollstreckungsverordnung (D.P.R. v. 26.7.1976 Nr. 431, vgl. hierzu unten 3.3) die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs auf unbestimmte Zeit verschoben ist (vgl. hierzu 7.2).

Es muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß jede Strafanstalt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes eine eigene Anstaltsordnung anwendet, die jeweils vom Justizministerium genehmigt wird. Von daher kommt der Justizverwaltung eine entscheidende Rolle in der konkreten Vollzugsgestaltung zu, die den Erfordernissen des Gesetzmäßigkeitsprinzips, das nicht nur die Anordnungen, sondern auch die Vollstreckung der Freiheits-

strafe betrifft (vgl. Art. 25 Abs. 2 der Verfassung), nicht gerecht zu werden scheint. Dieser Gedanke lag der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1975 in Abgrenzung zu der zuvor geltenden Vollzugsordnung aus dem Jahre 1931 zugrunde⁵⁸⁾ und sollte auch für Minderjährige im Falle freiheitsentziehender Maßnahmen gleiche Bedeutung erhalten.

3.3 Grundsätze und Ziele des Jugendstrafvollzugs

Innerhalb dieses umfassenden normativen Rahmens gilt die Strafrecht gegenüber Jugendlichen als ein Interventionsmittel, das Ausnahmecharakter haben soll und im besonderen Maße Gedanken der Erziehung und Wiedereingliederung zu beachten hat.

Bereits das Jugendgerichtsgesetz integrierte in die Zentren für Nacherziehung Minderjähriger alle Jugendanstalten, Beobachtungsanstalten, Erziehungsheime, Besserungsanstalten und Gefängnissschulen (vgl. oben 1.1), womit auch im Strafvollzug i.e.S. dem Erziehungsgedanken vorrangige Bedeutung zukommen sollte (vgl. Art. 1 R.D.L. Nr. 1404/34 n.F. sowie schon Art. 12 R.D. Nr. 1579/34). Dies entspricht dem allgemeinen Verfassungsprinzip, wonach alle Strafen die Resozialisierung des Verurteilten (auch der Erwachsenen) fördern sollen (vgl. Art. 27 Abs. 3 der italienischen Verfassung)⁵⁹⁾. Das gilt in besonderem Maße für Minderjährige, denen das Recht auf Erziehung unmittelbar durch Art. 30 der Verfassung gewährleistet wird. Danach ist es "die Pflicht und das Recht der Eltern, die Kinder zu pflegen, zu bilden und zu erziehen..". Im Falle, daß die Eltern hierzu nicht in der Lage sind, sieht das Gesetz die Übertragung der elterlichen Erziehungsrechte auf staatliche Organisationen vor. Durch Art. 31 Abs. 2 ist der Gedanke des Jugendschutzes ("durch geeignete Institutionen") zum Verfassungsprinzip erhoben. Auch die Vertreter traditioneller Straftheorien (Vergeltungsprinzip) erkennen demgemäß an, daß bei Jugendlichen der Strafvollzug keine retributiven Funktionen erfüllen soll. Die Freiheitsstrafe gegenüber Minderjährigen soll auf der Ebene des Vollzugs ausschließlich spezialpräventive Zielsetzungen der Besserung und Erziehung verfolgen⁶⁰⁾.

Das allgemeine "vorübergehend" auch für Minderjährige anwendbare Strafvollzugsgesetz (vgl. oben 3.1) enthält in Art. 1 (L. Nr. 354/75) ebenso wie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (vgl. Art. 1 D.P.R. Nr. 431/76) den **Erziehungsgedanken** als **maßgebliches Vollzugsprinzip**. Dieses wird umschrieben mit einer der "Menschlichkeit" konformen Behandlung, welche "die Rücksichtnahme auf die Würde der Person sichert" und die "soziale Wiedereingliederung" fördert⁶¹⁾.

Schwerpunkte der **Erziehung** innerhalb der Anstalten sollen in der **Arbeit**⁶²⁾, **Ausbildung** und **religiösen Unterrichtung** liegen (Art. 15 L. Nr. 354/75). Hierzu sollen kulturelle, sportliche und **Freizeitangebote** vorgesehen werden. Besonders betont werden im Gesetz die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung von **Beziehungen** zur **Familie** wie allgemein der **Außenkontakte**, ferner die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, Verbänden u.ä. (insbesondere in den Regionen und Gebietskörperschaften) sowie mit ehrenamtlichen Helfern im Bereich der privaten Straffälligenhilfe⁶³⁾. Die Tendenzen, den Vollzug stärker zu öffnen, werden an den Regelungen zur Beurlaubung von Gefangenen (vgl. Art. 30 L. Nr. 354/75) trotz der mit dem Gesetz vom 20.7.1977 Nr. 450 erfolgten restriktiven Änderungen (die eine Beurlaubung nach Art. 30 praktisch zum Ausnahmefall gemacht haben) deutlich, ebenso wie durch die Einführung von speziellen Beurlaubungen bei Freigängern und im Maßregelvollzug Internierten (bis zu 45 Tage pro Kalenderjahr, vgl. Art. 52, 53 L. Nr. 354/75).

Von großer kriminalpolitischer Bedeutung sind auch die 1975 neu eingeführten "Alternativmaßnahmen zum Freiheitsvollzug"⁶⁴⁾ wie die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht (Art. 47, "**Überweisung an den Sozialdienst zur Bewährung**", affidamento in prova al servizio sociale), der **Freigang** (Art. 48, regime di semi-libertà) und eine Form der **vorzeitigen Entlassung** durch **Verkürzung der Strafe** (bis zu zwanzig Tage pro sechs Monate Freiheitsstrafe, vgl. Art. 54, liberazione anticipata). Diese Verkürzung der Strafe findet bei Gefangenen statt, die an ihrer Erziehung und Resozialisierung mitarbeiten. Die sog. "Halbfreiheit" (Freigang) beinhaltet demgegenüber, als Vergünstigung einen Teil des Tages außerhalb der Anstalt zu verbringen, um an Schul- oder Berufsausbildungsmaßnahmen teilzunehmen bzw. einer Arbeit und sonstigen der Wiedereingliederung

rung förderlichen Tätigkeit nachzugehen. Sie kann bei der Vollstreckung einer Haftstrafe (arresto), nach Vollziehung der Hälfte einer Freiheitsstrafe oder unmittelbar bei einer Freiheitsstrafe von maximal sechs Monaten gewährt werden. Die Überweisung an den Sozialdienst zur Bewährung ist nur bei Strafen bis zu zweieinhalb Jahren möglich, bei Personen unter 21 Jahren (oder über 70 Jahren) beträgt die Höchstgrenze drei Jahre⁶⁵⁾. Der Proband verbleibt zunächst außerhalb der Anstalt und wird einer sozialen Dienststelle (Bewährungshilfe) zugewiesen. Daraufhin muß er sich für mindestens einen Monat⁶⁶⁾ einer Beobachtung innerhalb der Anstalt unterziehen, aufgrund derer die dem Probanden aufzuerlegenden Weisungen festgelegt werden (z.B. bezüglich der Häufigkeit von Kontakten zum Bewährungshelfer, des Wohnsitzes, der Arbeit, der Freizügigkeit im Hinblick auf bestimmte Örtlichkeiten, vgl. z.B. das Verbot, gewisse Lokale zu besuchen etc.). Diese Weisungen dienen dem Zweck, die Wiedereingliederung des Täters zu fördern und die Gefahr weiterer Straftaten zu mindern (vgl. Art. 47 L. Nr. 354/75).

Während die erwähnten Vorschriften gem. Art. 79 generell für Erwachsene und **Minderjährige** gelten, wird auf letztere Altersgruppe nur in **einzelnen Bestimmungen besonders Bezug** genommen. So etwa in Art. 9 über die **Ernährung**, wonach "den Häftlingen und den Internierten eine gesunde und ausreichende Ernährung gewährleistet wird, die für das Alter angebracht ist...". In Art. 19 über die **Ausbildung** wird festgestellt, daß Häftlinge **unter 25 Jahren** in **besonderem Maße** in der **schulischen** und **beruflichen Ausbildung** zu fördern sind. Und schließlich dürfen Jugendliche unter 21 Jahren im Falle einer Begehung der Straftat vor Vollendung des 18. Lebensjahres **ohne Beaufsichtigung außerhalb der Anstalt arbeiten**, es sei denn, daß dies aus Sicherheitsgründen unerläßlich erscheint.

Die **Vollstreckungsverordnung** zum Gesetz Nr. 354/75 (D.P.R. Nr. 431/76) enthält hingegen spezifische **Vorschriften**, die **Minderjährige** unmittelbar **betreffen**. Art. 9 bestimmt, daß "Minderjährige **Zivilkleidung** tragen sollen". Art. 11 schreibt hinsichtlich der Verpflegung vor, daß den Minderjährigen täglich vier Mahlzeiten in "angemessenen Abständen" verabreicht werden sollen. Hinsichtlich der Arbeitsorganisation sieht Art. 45 vor, daß der **beruflichen Ausbildung besondere Bedeutung** zukommen soll. Im Falle eines Arbeitseinsatzes

außerhalb der Anstalt bestimmt Art. 46, daß eine Begleitung Minderjähriger an den Arbeitsplatz, soweit diese aus Sicherheitsgründen notwendig ist, auch durch ziviles Personal der Vollzugsverwaltung erfolgen kann. Art. 55 Abs. 5 betont nochmals besonders die dem Leiter des Zentrums für Nacherziehung eingeräumte Gestaltungsfreiheit im Bereich der Religionsausübung. Was die Kommunikation mit der Außenwelt anbelangt, legt Art. 59 fest, daß die Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Schrift- und Besuchsverkehrs u.ä. im Gegensatz zu der bei Erwachsenen üblichen Regelung bei Jugendlichen von der Vollzugsverwaltung zu tragen sind.

Eine Besonderheit besteht auch bei der **Dienstaufsicht**. Während im Bereich der Erwachsenenstrafanstalten eine Zwischenbehörde unterhalb dem Justizministerium existiert (Ispettore distrettuale), existiert eine vergleichbare Institution für die Zentren für Nacherziehung nicht. Diese Regelung resultiert daraus, daß in jedem Bezirk eines Appellationsgerichts lediglich ein Zentrum für Nacherziehung existiert, das die verschiedenen Institutionen für die Unterbringung straffälliger Jugendlicher vereint. Dementsprechend übt der Leiter des Zentrums für Nacherziehung für diese Einrichtungen Aufsichtsfunktionen aus.

Im Bereich des **Sozialdienstes** ist zu berücksichtigen, daß erst 1975 mit dem Strafvollzugsgesetz eine entsprechende Institution für Erwachsene geschaffen wurde, während zuvor bereits ein spezieller Sozialdienst für Jugendliche existierte (s.o. 1.6). Deshalb schreibt Art. 125 der Vollzugsverordnung vor, daß die (teilweise neu geschaffenen) Aufgaben des Sozialdienstes im Bereich von Minderjährigen von diesem speziellen Jugendsozialdienst wahrzunehmen sind (s. auch u. 4.2).

Keine besonderen Vorschriften für Minderjährige sind hingegen hinsichtlich der Verhängung von **Disziplinarmaßnahmen** und der Anordnung von Zwangsmaßnahmen erlassen worden. Demgemäß stehen den für die Anstalten zuständigen Behörden und den Justizvollzugsbeamten⁶⁷⁾ neben den allgemeinen Disziplinarmaßnahmen (vgl. Art. 38-39 L. Nr. 354/75 und Art. 72 ff. D.P.R. Nr. 431/75)⁶⁸⁾ angesichts eines weitgehenden Ermessensspielraums Eingriffsrechte zu, die kaum von gesetzlichen Kriterien eingeschränkt werden. Als Beispiel sei erwähnt, daß Art. 51, der die Zwangsmaßnahmen regelt, trotz eines allgemeinen Verbotes der körperlichen Gewaltanwendung,

in relativ unbestimmten Rechtsbegriffen nicht nur die Verhinderung von Gewalttaten und von aktivem Widerstand, sondern auch deren "Vorbeugung und die Bewältigung von passiven Widerstandshandlungen" erlaubt⁶⁹⁾.

Insgesamt wird deutlich, daß sowohl die **Auswahl** von **Erziehungsmaßnahmen** als auch **negative Sanktionen** aufgrund der **Unbestimmtheit** der **gesetzlichen Regelungen** – soweit überhaupt solche vorliegen – weitgehend im **Ermessen** der **Vollzugsverwaltung** stehen. Dies wirkt sich im Bereich des Jugendstrafvollzugs in besonderem Maße aus, da die in den Zentren für Nacherziehung Minderjähriger zusammengefaßten Einrichtungen eine unterschiedliche Praxis aufgrund differentieller Handlungsmuster und Verwaltungstraditionen aufweisen, die zu einem offensichtlichen Problem werden.

Die Kontrolle und Interventionen der **Strafvollstreckungsgerichte** (vgl. oben 1.5.3) kann ebenfalls nur eingeschränkt wirksam werden, obwohl die Reform 1975 deren Zuständigkeit auf Fragen der Behandlung, der Zuteilung von Arbeit, der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (Art. 69), der Entscheidung über Beschwerden von Gefangenen (Art. 35) sowie auf die Gestaltung der inneren Anstaltsordnung (Art. 16) erstreckt hat. Während hier die richterliche Kontrolle durch das Ermessen der Verwaltung eingeschränkt ist, ist sie gänzlich ausgeschlossen bei Entscheidungen über Verlegungen von Gefangenen (Art. 42) sowie bei dem Justizministerium vorbehaltenen Möglichkeiten, bei Vorliegen "schwerwiegender und außerordentlicher Gründe der Ordnung und Sicherheit", die im Strafvollzugsgesetz enthaltenen normativen Regelungen für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen (Art. 90 L. Nr. 354/75)⁷⁰⁾. Auf der anderen Seite entscheiden die Jugendgerichte als Strafvollstreckungsgerichte in Fragen der Alternativmaßnahmen (z.B. Verlegung in die sog. Halbfreiheit, Überweisung an den Sozialdienst der Justiz etc.) autonom.

4. **Zur Situation und Praxis des Jugendstrafvollzugs**

4.1 Größe und Entwicklung des Systems

Als **Jugendstrafanstalten** fungieren in Italien die sog. **Gefängnis-schulen** (vgl. oben 1.1), die für den Vollzug der gegenüber

Minderjährigen anwendbaren allgemeinen Freiheitsstrafe (vgl. oben 1.2.1) bestimmt sind. Oft werden allerdings Freiheitsstrafen gegenüber Minderjährigen auch in den Zentren für die Nacherziehung Minderjähriger oder gewöhnlichen Erwachsenengefängnissen vollzogen, wo teilweise besondere Abteilungen eingerichtet sind⁷¹⁾, weil die Zahl von Gefängnisschulen bisher begrenzt ist. Derzeit existieren nur **zwei Gefängnisschulen**, nämlich in **Forlì** (Bologna) und in **Pesaro** (Mittelitalien)⁷²⁾. Dies hat zur Folge, daß die Entfernung zum voraussichtlichen Entlassungsort bzw. Wohnsitz des Jugendlichen im Regelfall außerordentlich weit ist⁷³⁾. Die Einrichtung nur zweier spezieller Gefängnisschulen beruht nicht nur auf strukturellen organisatorischen Defiziten im Bereich der Justizverwaltung (- Gefängnisschulen gehören in den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums, vgl. D.P.R. Nr. 616/77 und oben 3.2 -), sondern auch auf der geringen Anzahl Jugendlicher, die sich im Vollzug von Freiheitsstrafe befinden. Wie aus Tabelle 11 ersichtlich wird, befindet sich der größere Anteil inhaftierter Jugendlicher (mit wachsender Tendenz) in Untersuchungshaft (vgl. hierzu 5.), und selbst in den Besserungsanstalten übersteigt die Belegung diejenige in Gefängnisschulen.

Der überhöhte Anteil von Untersuchungsgefangenen hängt mit der in Italien besonders langen Dauer des Strafverfahrens, mit dem hohen Anteil zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen (die Anteile i.e. sind aus der offiziellen Strafverfolgungsstatistik nicht entnehmbar) und dem Alter der Jugendlichen zum Zeitpunkt der gegebenenfalls notwendigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zusammen, die im Regelfall nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Gefängnisschule möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß Art. 89 L. Nr. 354/75 den früheren Art. 142 c.p. beseitigte (s.o. 1.4) mit der Folge, daß nur Minderjährige unter 18 Jahren in Gefängnisschulen untergebracht werden sollen. Das Justizministerium hat allerdings durch ein Rundschreiben vom 26.5.1981 Nr. 2768/5220 die Möglichkeit geschaffen, daß in einer Gefängnisschule Untergebrachte auf freiwilliger Grundlage und unter Zustimmung des Strafvollstreckungsrichters aufgrund einer Entscheidung des Justizministeriums bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dort verbleiben können⁷⁴⁾.

Seit Anfang der 70er Jahre bis zur Amnestie von 1978 ist eine starke Zunahme der Zugänge in Gefängnissschulen festzustellen von ca. 200 bis auf über 600 (1978). Danach sank die Anzahl der Neuzugänge bis zum Jahre 1981 wieder ungefähr bis auf die Ausgangswerte, um bis zum Jahre 1983 absolut gesehen auf einen Wert von 350 anzusteigen. Auch die zunehmende Belegung zum Stichtag 31.12. deutet Veränderungen der Sanktionspraxis an, insbesondere die verstärkte Anwendung mittlerer und langer Freiheitsstrafen (vgl. 2.4 und Tabelle 4). Dennoch bleibt die Gefangenenziffer pro 100.000 der Altersgruppe sehr niedrig (1983: 4,4). Die Belegungskapazität der Gefängnissschulen blieb unverändert bei 180 (31.12.1978, vgl. Tabelle 12).

4.2 Grundlagen und Schwerpunkte der Behandlung in den Gefängnissschulen

Wie schon der Name "Gefängnissschule" andeutet, soll die **Freiheitsstrafe** bei **Jugendlichen** den Aspekt der **Bestrafung** und der **Erziehung vereinigen**. Die Gestaltung des Lebensalltags basiert auf dem Modell einer Schule und beabsichtigt, den Jugendlichen Erfahrungen und Unterricht im beruflichen und schulischen Bereich zu vermitteln. Darüber hinaus soll allgemein die Erziehung gefördert werden. Das Zusammenleben in der Gemeinschaft wird durch eine **Hausordnung** geregelt, die sich **strenger Disziplin** und **Zwangsmittel** bedient. Auf der anderen Seite werden die Berücksichtigung von Bedürfnissen der Jugendlichen und der geforderte "herzliche" bzw. "familiäre Umgang" hervorgehoben. Die Erziehungsmaßnahmen sollen an den Ursachen für die Kriminalität des Jugendlichen ansetzen und seine Einstellung zu Schuld und Strafe im positiven Sinne fördern. Dabei kommt es vor allem auf eine Entwicklung der Persönlichkeit zu mehr Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Durchhaltevermögen an⁷⁵⁾.

Das für die Behandlung und Erziehung zuständige **Personal** in den Gefängnissschulen setzt sich aus Sozialarbeitern des Sozialen Jugenddienstes, Psychologen und Erziehern zusammen, die von der Justizvollzugsverwaltung bei den Anstalten angestellt sind. Hinzu kommen Lehrkräfte der Grundschulen, Gymnasien und Berufsschulen

sowie freiwillige externe Mitarbeiter. Bei den Letzteren handelt es sich um "besonders erzieherisch befähigte Personen", die auf Empfehlung des Strafvollstreckungsrichters vom Justizministerium zugelassen werden (Art. 78 L. Nr. 354/75). Ihre Aufgabe besteht in der "moralischen Unterstützung" und Hilfe bei der sozialen Integration im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bzw. Entlassenhilfe.

Den **Sozialarbeitern** des **Sozialen Jugenddienstes** obliegen gem. Art. 79 der Strafvollzugsordnung diejenigen Aufgaben, die gem. Art. 72 ff. L. Nr. 354/75 und Art. 105 D.P.R. Nr. 431/76 im Bereich des Erwachsenenstrafrechts neu geschaffen wurden. Hierbei handelt es sich i.e. um Sozialuntersuchungen auf Anfrage des Staatsanwaltes oder des Strafvollstreckungsrichters (i.S. eines Gerichtshilfeberichtes nach bundesdeutschem Recht), die für die Änderung, Verlängerung oder Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen sowie für die Behandlungsmaßnahmen der Verurteilten und Internierten notwendig sind. Ferner wirken sie mit bei der Resozialisierung von Entlassenen bzw. mit ambulanten Maßnahmen Belegten (z.B. im Rahmen der Sicherungsmaßregel der Führungsaufsicht, vgl. 1.2.2). Der Sozialarbeiter berät darüber hinaus den Leiter der Strafanstalt im Hinblick auf die notwendigen Behandlungsmaßnahmen.

Drei Monate vor der Entlassung eines Verurteilten bzw. Internierten informiert der Anstaltsleiter den Sozialen Jugenddienst über die bevorstehende Entlassung, so daß die Wiedereingliederung rechtzeitig vorbereitet werden kann (vgl. Art. 43 L. Nr. 354/75). Den Sozialarbeitern des Sozialen Jugenddienstes kommt weiterhin die Aufgabe zu, die Alternativmaßnahmen wie z.B. die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht, den Freigang etc. (vgl. oben 3.3) zu betreuen (vgl. Art. 47 ff. L. Nr. 354/75 und Art. 92 D.P.R. Nr. 431/76).

4.2.1 Die Gefängnisschule Forlì

Jede Gefängnisschule gibt sich mit Zustimmung des Justizministeriums ihre eigene Hausordnung. Beispielhaft soll im folgenden diejenige der Gefängnisschule von Forlì (Bologna) erwähnt werden. Forlì gilt als besonders sichere Anstalt mit einem harten Regime⁷⁶⁾. Die Hausordnung gliedert sich in zwei Teile, im ersten werden die Einzelheiten der Behandlung, im zweiten die interne Anstaltsorganisation behandelt. Art. 1 sieht eine "Behandlungsgruppe" vor,

bestehend aus dem Anstaltsleiter, dem Sozialarbeiter, Psychologen, Psychiater, Seelsorger und Erziehern. Letztere bekommen eine bestimmte Anzahl von Jugendlichen zugewiesen und sollen bei bereits Verurteilten einen Behandlungsplan erstellen, bei Untersuchungsgefangenen entsprechende Vorschläge erarbeiten.

Schwerpunkt der Behandlung sind die **schulische Ausbildung** (entsprechend den in den Pflichtschulen bzw. Berufsschulen angebotenen Fächern), die **Arbeit** und die **Religion**. Sofern Arbeit nicht in ausreichendem Umfang innerhalb der Anstalt angeboten werden kann, soll sich der Anstaltsleiter mit dem öffentlichen Arbeitsamt in Verbindung setzen, was in der Praxis allerdings nur selten zum Erfolg zu führen scheint. Außerdem fördert die Anstalt kulturelle und Freizeitaktivitäten, insbesondere Sport, Kunst, Musik, Theater- und Filmvorführungen. Dieser Bereich ist in erster Linie das Tätigkeitsfeld von externen freiwilligen Mitarbeitern, Vereinen, Schulen etc..

Was die innere Anstaltsordnung im übrigen anbelangt, so sieht Art. 18 der Hausordnung vor, daß "jeder Häftling bei seiner Ankunft Wäsche, Kleidung und die sonstige notwendige Ausstattung erhält". Nur ausnahmsweise kann der Minderjährige eigene Bettwäsche, Kleidung, Handtücher etc. benutzen (Art. 19). Auch der Besitz von persönlichen Gegenständen wie einer Uhr, Kette, Brille etc. bedarf einer Genehmigung. Um 8.00 Uhr werden die Häftlinge geweckt, anschließend folgen Waschen, Betten machen und die Reinigung der Zelle, ehe nach dem Frühstück der normale Arbeits- bzw. Unterrichtstag beginnt. Die Gefängnisschule von Forlì besteht aus Einzelzellen, Besuche von Familienangehörigen sind in einem besonderen Besucherraum zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr an Samstagen und 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr und 18.00 Uhr an Sonntagen möglich. Die Dauer des Besuches beträgt maximal drei Stunden und ist von der Anstaltsleitung bzw. bei Untersuchungsgefangenen der Justizbehörde oder dem Strafvollstreckungsrichter zu genehmigen. Besuche von Rechtsanwälten sind demgegenüber täglich zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr zulässig. Der Schriftverkehr darf generell nur in Einzelfällen auf Anordnung der Justizbehörde überwacht werden. Allerdings werden die Briefe vom Personal im Hinblick auf die Übersendung unerlaubter Gegenstände geöffnet. Eine mengenmäßige Begrenzung des Schriftverkehrs existiert nicht.

Alle fünfzehn Tage ist ein Telefongespräch von bis zu sechs Minuten zulässig, wenn der Gefangene keinen Besuch erhalten hat. Eine Durchsuchung des Gefangenen ist zulässig, wenn er die Anstalt betritt oder verläßt (z.B. zur Arbeit, Urlaub etc.) oder wenn konkrete Verdachtsmomente im Hinblick auf Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen. Radiogeräte mit Batterien sind generell zugelassen.

4.3 Besserungsanstalten

Die sog. Besserungsanstalten ("riformatori giudiziari") sind für zu Sicherungsmaßregeln verurteilte Minderjährige zuständig. Gegenwärtig gibt es keine selbständige Sicherungsanstalt, vielmehr befinden sich entsprechende Einrichtungen als **Abteilungen** entweder bei

Zentren für die Nacherziehung oder bei den Gefängnissschulen. Derartige Abteilungen existierten am 1.6.1981 in Bologna, Florenz, Pesaro, L'Aquila, Avignano (Potenza), San Cataldo (Caltanissetta). Abteilungen für weibliche Minderjährige sind beim Zentrum für Nacherziehung in Eboli und den Strafanstalten für erwachsene Frauen von Turin und Pozzuoli (Neapel) eingerichtet⁷⁷⁾.

Aus Tabelle II wird ersichtlich, daß nach einem Anstieg der Belegung in Besserungsanstalten bis Anfang der 70er Jahre insbesondere seit 1974 (infolge des Urteils des Verfassungsgerichts vom 23.4.1974 Nr. 110, vgl. oben 1.2.2) ein starker Rückgang zu verzeichnen war. Ähnlich wie bei der Entwicklung in Gefängnissschulen stieg die Belegung seit 1981 allerdings wieder deutlich an. Seit 1979 haben die Zugänge in Besserungsanstalten diejenigen in Gefängnissschulen wieder übertroffen. Die Belegungskapazität der Besserungsanstalten ist allerdings - soweit ersichtlich - bei ca. 100 Plätzen unverändert geblieben (vgl. Tabelle 12). Dies deutet an, daß die meisten Minderjährigen die verhängte Sicherungsmaßregel gezwungenermaßen in Abteilungen von anderen Anstalten (auch des Erwachsenenstrafvollzugs) verbüßen.

Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre hat auch beim Vollzug der Sicherungsmaßregeln in Besserungsanstalten die Praxis insoweit verändert, als eine Entlassung in aller Regel mit der Vollendung des 18. Lebensjahres endet (vgl. oben 1.4).

Was die **Besserungsanstalt** von den anderen Anstalten, insbesondere der **Gefängnissschule** unterscheidet, sind vor allem die Anordnungsvoraussetzungen und die Tatsache, daß die Mindestdauer der Maßregel ein Jahr beträgt und eine Obergrenze nicht vorgesehen ist. Demgegenüber **treten Unterschiede innerhalb des Vollzuges** der unterschiedlichen Sanktionen **zurück**. Letzteres gilt auch im Vergleich zwischen gewöhnlichen und sog. besonderen Besserungsanstalten (vgl. oben 1.2.2). Zwar sollen die unterschiedlichen Abteilungen der erwähnten Anstalten, sofern sie sich innerhalb eines selben Gebäudes oder Areals befinden, strikt getrennt sein, jedoch wird dieser Grundsatz nicht immer verwirklicht. Darüber hinaus unterscheiden sich die Lebensverhältnisse in den unterschiedlichen Abteilungen kaum. Das Behandlungspersonal ist identisch und häufiger kommt es vor, daß Gebäude, die gegenwärtig als Gefängnissschulen benutzt werden, früher Besserungsanstalten waren und umgekehrt⁷⁸⁾.

Ein **Unterschied** liegt allerdings in der unterschiedlichen Betonung von **Außenkontakten** (Beurlaubungen u.ä.), die bei den **Besserungsanstalten** im Hinblick auf die Prüfung der Gefährlichkeit des Täters eine **größere Rolle** im Rahmen der Wiedereingliederungsmaßnahmen spielen. Besondere Bedeutung fällt in diesem Zusammenhang den Sozialarbeitern der Sozialen Jugenddienststellen des voraussichtlichen Entlassungsortes des Jugendlichen zu, die eine probeweise Entlassung ("licenza di esperimento") überprüfen sollen. Der Minderjährige wird sechs Monate vor seiner Entlassung bereits einer Familie oder anderen Betreuungspersonen zugewiesen, um seine weitere Gefährlichkeit zu überprüfen. Während dieses Zeitraums kommen die Vorschriften über die **Führungsaufsicht** zur Anwendung. Die Führungsaufsicht kann im Falle der Nichtbewährung wieder aufgehoben und die erneute Unterbringung in der Besserungsanstalt verfügt werden (vgl. hierzu i.e. Art. 53 L. Nr. 354/75).

4.4 Aktuelle Probleme der Behandlung im Jugendstrafvollzug

Eine der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen Jugendstrafvollzugs im weiteren Sinne (Gefängnisschulen und Besserungsanstalten) besteht in der **Entfremdung** und **Deprivation**, die auch innerhalb von Behandlungseinrichtungen spürbar sind. Die Unterbringung in einer Anstalt (gleich welcher Art) bewirkt einen Bruch zwischen dem Jugendlichen und dessen früherer Lebenswelt bzw. der Außenwelt im allgemeinen. Daraus können die bekannten Probleme **sekundärer Devianz** resultieren, die weitere Anstaltsaufenthalte nach sich ziehen und eine **Wiedereingliederung** in die Gesellschaft zunehmend **erschweren**.

Die **Isolation** von der übrigen Gesellschaft bestätigt die Überzeugung der Jugendlichen, anders als die anderen zu sein. Der Mangel an Kontakt bzw. zwischenmenschlichen Beziehungen zu Personen außerhalb der Anstalt (Familie, Freunde etc.), der besonders stark bei in Erwachsenenstrafanstalten oder in weit abgelegenen Gefängnisschulen untergebrachten Jugendlichen spürbar wird, bestärkt ein asoziales Verhalten und die **Orientierung** an der **Subkultur** des Gefängnisses. Als **gravierendes Problem** kommt das **Fehlen** von **Arbeitsmöglichkeiten** hinzu, das die meisten Häftlinge zur Untätigkeit und Passivität zwingt. Sofern Arbeit vorhanden ist, handelt es sich

meist um eintönige und schlecht bezahlte Tätigkeiten, die nicht in der Lage sind, eine Arbeitsmotivation zu fördern. Berufliche Ausbildungsmaßnahmen sind kaum an einer späteren Verwertbarkeit in Freiheit orientiert und erinnern in ihrer handwerklichen Ausrichtung teilweise an mittelalterliche Berufe (in der Gefängnisschule von Forlì existiert eine Werkstatt für Tischler und Schmiede). Die schulischen Ausbildungsmöglichkeiten werden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Sie entsprechen nicht immer den vergleichbaren Schulprogrammen des Erziehungsministeriums, wie sie an normalen Schulen bestehen und tendieren oft dazu, die Jugendlichen lediglich zu beschäftigen.

Die **Arbeit** des **Vollzugspersonals** ist vom **Zielkonflikt** zwischen **Erziehung** einerseits und **Bewachung, Kontrolle** und Ausübung von Zwang zur **Aufrechterhaltung** der **Disziplin** geprägt⁷⁹⁾. Dieser Zielkonflikt wird besonders deutlich bei den Vollzugsbeamten (d.h. Militärpersonal), die die meiste Zeit mit den Jugendlichen verbringen, da bei ihnen die disziplinarischen und Bewachungsaufgaben traditionell und von ihrem Selbstverständnis her eine wichtige Rolle spielen (vgl. oben 3.3). Demgegenüber kommen Behandlungsprogramme und erzieherische Maßnahmen häufiger zu kurz und hängen vom guten Willen einzelner Beamter und deren Improvisationsfähigkeit ab.

Die Zusammenarbeit von hauptamtlichen in der Anstalt beschäftigten Angestellten und ehrenamtlichen Betreuern von draußen kann eher als formal bezeichnet werden, als daß es sich um effektive, aufeinander abgestimmte individualisierte Behandlungsmaßnahmen handelt. Die Umsetzung eines individuellen Behandlungsplans findet im übrigen generell kaum statt.

Angesichts des **Fehlens** einer **effektiven Behandlungsorganisation** scheint sich die "**Erziehungsarbeit**" im Jugendstrafvollzug weitgehend auf die **Unterwerfung** unter die **Anstaltsordnung** und die **Anpassung** an bestimmte Vorstellungen von **Disziplin** und **Gehorsam**, zu beschränken. Als eine häufiger beobachtete Form des Protests gegen diese Anstaltsordnung sind **Selbstverletzungen** von Gefangenen zu erwähnen. Nach vorliegenden Untersuchungen treten derartige Erscheinungen vor allem im Sommer auf, wenn wegen Gerichtsferien u.ä. die Jugendlichen keine Hoffnung auf baldige Änderung ihrer Lage haben können⁸⁰⁾.

Insgesamt läßt sich die Situation des Jugendstrafvollzugs immer noch durch die weitgehende **Diskrepanz** zwischen **erzieherischem Anspruch** und **Wirklichkeit** beschreiben.

5. Die Untersuchungshaft

5.1 Untersuchungshaft zum Zwecke der Beobachtung und Diagnose

Während das Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1934 eine deutliche Trennung zwischen jugendlichen und erwachsenen Häftlingen durchsetzte, hatte das Reformgesetz L. Nr. 888/56 zusätzlich die **Trennung** zwischen **verurteilten** Jugendlichen und solchen, die im Vorgriff auf eine Entscheidung sowohl bezüglich strafrechtlicher Sanktionen als auch verwaltungsmäßiger Maßnahmen **vorläufig untergebracht** waren, eingeführt. Wie schon erwähnt, war Ziel der **Reform** von 1956, der **erzieherischen Behandlung** (möglichst durch lediglich Verwaltungsmaßnahmen) **aufgrund** einer "**wissenschaftlichen Beobachtung**" der Persönlichkeit Vorrang zu geben (vgl. oben 1.6.2). Dementsprechend sollte auch die Untersuchungshaft bei straffälligen Minderjährigen in erster Linie der Beobachtung und Diagnose dienen. Gem. Art. 8 R.D.L. Nr. 1404/34 i.d.F. des L. Nr. 888/56 sollen die Beobachtungsanstalten dazu dienen, in getrennten Abteilungen alle Minderjährigen unterzubringen, "die verwahrlost sind, aus Sicherheitsgründen festgenommen wurden, sich in Untersuchungshaft befinden oder aus anderen Gründen eine gerichtliche Entscheidung erwarten". Die Unterbringung in Beobachtungsanstalten hat allgemein den Zweck, "die Persönlichkeit des Minderjährigen zu untersuchen und die zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft geeignetsten Erziehungs- und Behandlungsmaßnahmen vorzuschlagen".

Entsprechend der Zielsetzung von Beobachtungsanstalten, sind die personelle Ausstattung und Organisation ausgerichtet⁸¹⁾. Zuständig für entsprechende Ermittlungen und Beobachtungen ist der Soziale Jugenddienst, der gem. Art. 11 R.D.L. Nr. 1404/34 die persönlichen und familiären Umstände des Angeklagten unter Berücksichtigung von psychischen, physischen und umweltbezogenen Aspekten untersuchen und Staatsanwaltschaft und Gericht zukommen lassen soll.

Die Zahlen in Tabelle 11 zeigen allerdings sehr deutlich die Krise der "wissenschaftlichen Beobachtung" (vgl. auch oben 1.6.2) sowie der erzieherischen Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere stationärer Art (vgl. oben 2.5 und 3.1) seit Anfang der 60er Jahre auf, die zu einer faktischen Abschaffung der Beobachtungsanstalten und zahlreicher Erziehungsheime geführt hat. Nach 1978, als die Zuständigkeiten zwischen Staat und Gebietskörperschaften neu geregelt wurde (vgl. oben 3.1), wurden dementsprechend nur noch die Untersuchungsabteilungen bei den (staatlichen) Beobachtungsanstalten und die Gefängnisabteilungen bei den Zentren für Nacherziehung Minderjähriger belegt. Im Zuge der allgemeinen Strafvollzugsreform aus dem Jahre 1975 und 1976 wurden die zuletzt erwähnten beiden Institutionen auch dem Namen nach entsprechend ihrer Funktion als reine **Untersuchungsanstalten** bzw. **-abteilungen** bezeichnet.

Der größte Anteil inhaftierter Minderjähriger befindet sich gegenwärtig in Untersuchungshaft⁸²⁾, der Prozentsatz von Untersuchungsgefangenen im Vergleich zu Gefangenen im Vollzug von Freiheitsstrafe oder einer Maßregel war 1983 bei Minderjährigen sogar größer als bei Erwachsenen (vgl. Tabelle 13). In Untersuchungshaft kamen 1983 81 % der Zugänge direkt aus Freiheit. Damit entfielen drei Viertel (74,2 %) aller Zugänge aus der Freiheit bei den in Tabelle 11 aufgeführten Anstalten auf die Untersuchungshaft. In den 60er und 70er Jahren (bis 1978) war demgegenüber die Fluktuation zwischen den verschiedenen Anstaltsformen bedeutend größer, bedingt vor allem durch die Institution der Beobachtungsanstalten. Dementsprechend niedrig war der Anteil von Zugängen aus Freiheit (insgesamt 1965 32 %). Die Gesamtzahl von Zugängen ist seither drastisch gesunken, diejenige von Zugängen aus Freiheit allerdings nach einem vorübergehenden geringfügigen Anstieg praktisch konstant geblieben (vgl. Tabelle 11, Sp. 21 und 22).

Die wachsende Bedeutung der Untersuchungshaft als erste und vielfach einzige freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Minderjährigen hängt mit verschiedenen rechtlichen und praktischen Bedingungen zusammen. Zum einen waren bis 1984 bei der Anordnung von Untersuchungshaft keine spezifischen Sonderregelungen für Minderjährige zu beachten⁸³⁾ (während die Strafmilderungs- und Tilgungsvorschriften erst bei der abschließenden Entscheidung im

Strafverfahren zu berücksichtigen sind, vgl. oben 1.2.1 und 1.2.4). Zum zweiten ist die Zahl von minderjährigen Untersuchungsgegenüber Strafgefangenen deshalb erhöht, weil eine Aburteilung infolge der langen Prozeßdauer häufig so spät erfolgt, daß beim Antritt der Freiheitsstrafe der Jugendliche bereits volljährig ist und direkt in den Erwachsenenvollzug eingewiesen wird (vgl. oben 4.1). Und schließlich hat sich im Zuge der Terrorismusgesetzgebung auf der einen Seite und der Schließung von Erziehungsheimen auf der anderen eine außerordentliche Ausweitung der Untersuchungshaftpraxis ergeben, indem die Polizei zunehmend die Untersuchungshaft als kurzfristiges und unmittelbares Kontrollinstrument gegenüber auffälligen Jugendlichen benutzte. Demgegenüber scheint der verfahrenssichernde Aspekt besonders gegenüber Minderjährigen nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Ein Indiz für die unverhältnismäßige Praxis der Untersuchungshaftanordnung kann in der verhältnismäßig kurzen durchschnittlichen Dauer der Inhaftierung gesehen werden (vgl. i.e. Tabelle 14)⁸⁴⁾.

5.2 Zur verfassungsrechtlichen Unschuldsvermutung und der Gesetzesreform der Untersuchungshaft gegenüber Minderjährigen aus dem Jahre 1984

Die weite Verbreitung der Untersuchungshaft muß als disfunktional im Hinblick auf den im Jugendrecht im Vordergrund stehenden Erziehungsgedanken angesehen werden. Obwohl in Art. 27 Abs. 2 der Verfassung die Unschuldsvermutung als Verfassungsprinzip anerkannt ist und auch in Rechtsprechung und Literatur der lediglich verfahrenssichernde Charakter hervorgehoben wird⁸⁵⁾, ist ihre Anwendung als kurzfristige Freiheitsstrafe bzw. i.S. eines Strafschocks – wie erwähnt – weit verbreitet⁸⁶⁾. Auf der Ebene des Vollzugs wirkt sich diese mißbräuchliche Anordnungspraxis insoweit nachteilig aus, als die meistens durch die Strafvollzugsreform im Jahre 1975 eingeführten spezialpräventiven und erzieherischen Regelungen (z.B. Behandlungsplanung, alternative Maßnahmen etc., vgl. oben 3.3) im Untersuchungshaftvollzug nicht gelten⁸⁷⁾.

Die Rechtslage hat sich allerdings in jüngerer Zeit durch einige wichtige Entscheidungen des Verfassungsgerichts sowie zuletzt die

Gesetzgebung aus dem Jahre 1984 etwas verändert. Zunächst entschied das Verfassungsgericht durch Urteil vom 20.4.1978, Nr. 46, daß das Verbot von Haftverschonung bei bestimmten Delikten (vgl. Art. 1 L. v. 22.5.1975 Nr. 152, sog. "legge Reale" zum Schutz der öffentlichen Ordnung) gegenüber minderjährigen Angeklagten nicht anwendbar ist. In der Begründung führte das Verfassungsgericht aus, daß ein derartiges allgemeines Verbot der Haftverschonung in bezug auf Minderjährige nicht zu vertreten sei, weil die verfassungsrechtlich gebotene erzieherische Funktion des Jugendstrafrechts **auch bei der Untersuchungshaft eine individualisierte und konkrete Betrachtung des Einzelfalles verlange.**

Das Verfassungsgericht hat zuletzt auch die Anwendbarkeit der Vorschriften über das Haftprüfungsverfahren (vgl. L. Nr. 532/82, "legge sui tribunali della libertà", vgl. oben 1.5.3) auch gegenüber Minderjährigen bejaht⁸⁸⁾.

Im Jahre 1984 schließlich wurde eine allgemeine **Strafprozeßreform** verabschiedet, die insbesondere die **Anordnung und Vermeidung von Untersuchungshaft** betraf. Zunächst wurde die **Höchstdauer** der Untersuchungshaft bei Minderjährigen im Alter von 16 und 17 Jahren um die Hälfte im Vergleich zu Erwachsenen **reduziert**, bei unter 16jährigen sogar auf lediglich ein Drittel (vgl. Art. 4 L. v. 28.7.1984 Nr. 398). Obwohl die Höchstdauer der Untersuchungshaft auch bei Erwachsenen durch das gleiche Reformgesetz erheblich gekürzt wurde, beträgt sie dort bei den schwersten Delikten immer noch sechs Jahre, bis zur Aburteilung in erster Instanz allerdings "nur" drei Jahre. Die Untersuchungshaftdauer ist im übrigen durch dieses Reformgesetz sowohl vom Verfahrensstadium als auch der Deliktsschwere her gestaffelt.

Speziell im Hinblick auf **Minderjährige** wurde weiterhin dem Richter das Ermessen eingeräumt, die **Anordnung von Untersuchungshaft** auch dort zu **unterlassen**, wo sie grundsätzlich vom Gesetz her obligatorisch vorgesehen ist. Diese Regelung wird ergänzt durch die Möglichkeit, jederzeit Haftverschonung zu gewähren (vgl. Art. 9 L. Nr. 398/84).

Wenn Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder eine besondere Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit nicht vorliegen, **muß** der Richter im Gegensatz zur nur fakultativen Regelung bei Erwachsenen **alternative Maßnahmen anstatt Untersuchungshaft** im Gefängnis an-

ordnen. In diesem Fall ordnet er Hausarrest an, der u.U. auch in bestimmten privaten oder öffentlichen Einrichtungen außerhalb des Strafvollzugs vollzogen werden kann (vgl. Art. 13 L. Nr. 398/84). Derartige Alternativmaßnahmen können auch nach Anordnung der Untersuchungshaft jederzeit an deren Stelle treten⁸⁹⁾.

Mit der Gesetzesreform aus dem Jahre 1984 wurde allerdings erst eine Teilreform in bezug auf die anstehende umfassende Erneuerung des Strafprozeßrechts verabschiedet (s. unten 7.2). Die Auswirkungen der Reform aus dem Jahre 1984 sind bislang schwer einzuschätzen, da entsprechende Statistiken noch nicht vorliegen. Sie dürften allerdings insoweit begrenzt sein, als das Gesetz die Regelungen zur vorläufigen Festnahme durch die Polizei und die Verhaftung bei auf frischer Tat Betroffenen nicht geändert hat. Gerade die jugendspezifischen Delikte des einfachen und schweren Diebstahls führen häufiger zu kurzfristigen Inhaftierungen nach letzteren Vorschriften.

6. Zur Problematik der Rückfälligkeit

Empirische Untersuchungen über die Rückfälligkeit von jugendlichen Straftätern liegen in Italien bislang noch nicht vor. Die in den Tabellen 7 und 8 aufgeführten Daten geben lediglich Auskunft über den Anteil von Vorbestraften an den insgesamt Verurteilten. Dieser betrug ausweislich Tabelle 7 1983 48 %, wobei die deliktsspezifische Differenzierung das bekannte Bild besonders hoher Vorbestraftenquoten bei Eigentums- und Vermögenstätern (77 %) bei gleichzeitig erheblich niedrigeren Quoten im Bereich von Gewalt- und Sexualdelikten (6 % bzw. 2 %) ergibt. Interessant erscheint auch die Differenzierung der Vorbestraften nach Rückfälligen i.e.S., wie sie im Zeitraum 1968-73 veröffentlicht wurde. Als rückfällig i.e.S. definiert sind Vorverurteilte, die eine weitere Straftat nach rechtskräftiger Aburteilung der früheren Tat begangen haben (vgl. Art. 99 c.p.). Im veröffentlichten Untersuchungszeitraum machten diese Vorbestraften zwischen 7 % und 18 % der im weiteren Sinne Vorbestraften aus. Dabei handelt es sich auch insoweit hauptsächlich um wegen Eigentums- und Vermögensdelikten Vorbelastete (vgl. Tabelle 8).

Bekanntlich lassen die Vorbestraftenquoten bei Insassen des Strafvollzugs bzw. anderer Einrichtungen im Rahmen freiheitsentzie-

hender Sanktionen eher Rückschlüsse auf die Sanktionspraxis denn die tatsächliche Rückfälligkeit nach der Entlassung aus einer bestimmten Institution zu. Dementsprechend ist der Rückgang des Vorbestraftenanteils bei Untersuchungsgefangenen im Zeitraum 1979 bis 1983 von 38,6 % auf 23,5 % eher in der Weise zu interpretieren, daß mit der Ausweitung der Untersuchungshaftpraxis zunehmend auch weniger schwere Fälle von Minderjährigenkriminalität erfaßt wurden⁹⁰.

7. Gegenwärtige Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik

7.1 Zusammenfassende Einschätzung der Entwicklung des Jugendkontrollsystems

Obwohl die öffentliche Meinung überwiegend annimmt, daß Kriminalität im allgemeinen und Jugendkriminalität im besonderen stetig zunimmt, kann man tatsächlich davon ausgehen, daß in den letzten zehn Jahren die **Anzahl** der angezeigten **jugendlichen Tatverdächtigen** relativ **konstant** geblieben ist (1983 ca. 21.000) und in den letzten Jahren bis 1981 sogar eine abnehmende Tendenz zu verzeichnen war. Die Anzahl der nicht aufgeklärten Straftaten ist insgesamt zwar gestiegen⁹¹, jedoch bleibt der Anteil Minderjähriger insoweit ungeklärt. Die **Deliktsstruktur** hat sich bezogen auf die Tatverdächtigen und Verurteilten **geändert**. Und zwar haben im Laufe der letzten zwanzig Jahre vor allem Raubdelikte stark zugenommen, während der prozentuale Anteil von Diebstahlsdelikten eher rückläufig ist. Dennoch betrifft diese Deliktsform nahezu drei Viertel aller registrierten Minderjährigen. Bewegung, Umfang und Struktur der registrierten Jugendkriminalität hängen teilweise auch von veränderten Kontrollstrategien der Polizei ab, die sich in Zusammenhang mit neu aufkommenden Deliktsformen (terroristische Gewaltakte, Rauschgiftdelikte) zeitweise weniger der sog. klassischen Kriminalität widmen konnte. Auch die **richterliche Sanktionspraxis** geht zunehmend selektiver vor, indem bei einem erheblichen Zuwachs der Verurteilungen (zu Freiheitsstrafe) der Anteil längerfristiger (mehr als zwei Jahre) und derjenige kürzerer Freiheitsstrafen (bis unter 6 Monate) zu Lasten der mittleren Freiheitsstrafen zugenommen haben.

Hinsichtlich der **stationären Unterbringung** Minderjähriger ist die **faktische Abschaffung der Erziehungsheime** in der zweiten Hälfte der 70er Jahre hervorzuheben. Nur in einzelnen Regionen (z.B. Emilia Romagna, Lombardei), wurden allerdings in ausreichendem Umfang entsprechend der neuen Kompetenzen der Gebietskörperschaften sozialpolitische Jugendprogramme entwickelt, die für straffällige und lediglich verhaltensauffällige Jugendliche nicht freiheitentziehende Maßnahmen wie die Unterbringung in Pflegefamilien etc. vorsehen. Das Gesetz L. Nr. 184/83 hat die familienrechtlichen Möglichkeiten der Unterbringung von Minderjährigen (z.B. in einer Pflegefamilie) erweitert.

Insgesamt wird eine **Entwicklung** deutlich, die den **Erziehungsgedanken** zunehmend **weniger** als **Inhaftierungsgrundlage** zulassen will. Dies hat im Bereich von **Verwaltungsmaßnahmen** dazu geführt, daß im Laufe der 70er Jahre zunehmend **Maßnahmen ohne Freiheitsentzug anstatt der Unterbringung in Erziehungsheimen** getreten sind. Auch im Bereich des Jugendkriminalrechts existiert weitgehend Übereinstimmung darüber, daß die Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen nicht durch den Erziehungsgedanken gerechtfertigt werden sollte, während auf der anderen Seite für den **Vollzug** die **erzieherische Ausgestaltung maßgebliches Prinzip** bleiben muß. In der Praxis ist letzterer Gesichtspunkt allerdings weitgehend unterlaufen worden durch eine extensive Untersuchungshaftpraxis, die erzieherischen Ansprüchen in keiner Weise genügt. Hinzu kommt, daß im Gegensatz zum Erwachsenenstrafvollzug eine **gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs**, die den besonderen erzieherischen Bedürfnissen dieser Altersgruppe gerecht wird, **bislang noch aussteht**.

Probleme sind im Bereich der **Sozialarbeit** dadurch entstanden, daß der Sozialdienst in der Justiz sich ausschließlich auf die strafrechtliche Sozialkontrolle beschränkt (Arbeit in Vollzugsanstalten, Betreuung der alternativen Maßnahmen und der Surrogate), während die überwiegend ambulanten Maßnahmen im Rahmen zivil- bzw. verwaltungsrechtlicher Eingriffe nunmehr bei den Sozialdiensten der Gebietskörperschaften angesiedelt sind. Hierdurch wird der kontrollierende und repressive Charakter stärker in den Vordergrund gestellt und verschärft sich der Rollenkonflikt bei den im

Justizbereich tätigen Sozialarbeitern⁹²⁾. Eine ähnliche Kompetenzverlagerung ist im Bereich der **Jugendgerichte** festzustellen, wo nunmehr die **strafrechtlichen Sanktionen im Vordergrund** stehen. Möglicherweise im Zusammenhang damit stehen die steigenden Verurteiltenzahlen und teilweise repressive Tendenzen im Hinblick auf die Verhängung längerer Freiheitsstrafen. Die Entwicklung insgesamt verdeutlicht, daß die strafrechtliche im Gesamtsystem der Jugendsozialkontrolle einen größeren Anteil als früher vor allem durch die vermehrte Anwendung der Untersuchungshaft einnimmt, die auch im Falle von minderschweren Fällen eine durchaus häufige Sanktionsform ist⁹³⁾. Im Bereich von Verwaltungsmaßnahmen haben die Jugendrichter demgegenüber keinerlei Funktionen mehr und auch im zivilrechtlichen Bereich beschränken sich ihre Aufgaben auf die wenigen Fälle, bei denen schwerwiegende Eingriffe erforderlich erscheinen, während im übrigen der Vormundschaftsrichter sehr weitreichende Kompetenzen hat.

Insgesamt ist die **stärkere Trennung strafrechtlicher und nichtstrafrechtlicher Jugendsozialkontrolle** allerdings **positiv zu bewerten**. Denn damit werden lediglich abweichendes Verhalten bzw. Auffälligkeiten i.S.v. Verwahrlosung u.ä. nicht wie früher faktisch in gleicher Weise sanktioniert, was sich in dem Drehtüreffekt zwischen Beobachtungsanstalten, Erziehungsheimen, Gefängnissschulen, Besserungsanstalten (Untersuchungshaft) verdeutlichte. Die jüngsten Entwicklungstendenzen im Jugendkriminalrecht verstärken zugleich rechtsstaatliche Verfahrensgarantien und die Spezialisierung von Jugendrichtern im Rahmen der Strafjustiz, wie die entsprechenden Gesetzesreformen und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts belegen. Die Bedeutung, die man einer eigenständigen Jugend(straf-)rechtspflege in Italien beimißt, wird auch dadurch verdeutlicht, daß im Oktober 1984 im Justizministerium ein "Amt für Jugendjustiz" eingerichtet wurde, das alle Kompetenzen des Justizministeriums im Bereich des Minderjährigenrechts vereinigt (vgl. Art. 1 D.M. v. 23.10.1984). Im wesentlichen geht es dabei um eine Spezialisierung der Verwaltung, der Gesetzgebungsarbeit und der Forschung im Hinblick auf das Minderjährigenrecht sowie um die stärkere Betonung von rechtsstaatlichen gegenüber rein präventiven erzieherischen Aspekten⁹⁴⁾. Dementsprechend wurde die 1955 von Radaelli begründete Zeitschrift "Esperienze di rieducazione" in "Esperienze di giustizia minorile" umbenannt⁹⁵⁾.

Die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des Jugendkriminalrechts ist in Italien seit langem anerkannt. Dies wird offensichtlich an den erwähnten Unzulänglichkeiten der Reformgesetze, insbesondere aus den Jahren 1975 und 1981, die trotz einiger klarstellender Entscheidungen des Verfassungsgerichts das im wesentlichen durch das Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1934 gestaltete Jugendkriminalrechtssystem weitgehend unberührt ließen.

Im Schrifttum werden als Hauptfragen Probleme der **Begrenzung des Strafrechts gegenüber Minderjährigen** behandelt. Das Strafrecht soll auf den Schutz wesentlicher Rechtsgüter und auf Fälle einer besonderen Gefährdung der Sicherheit der Allgemeinheit beschränkt bleiben (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Auch soll eine Beschränkung in der Weise erfolgen, daß strafrechtliche Sanktionen nur dort eingesetzt werden, wo keine anderen Schutzmaßnahmen (u.a. zivilrechtlicher Natur) erfolgversprechend sind (Subsidiaritätsprinzip). Abgesehen von allgemeinen Reformen vor allem im Besonderen Teil des materiellen Strafrechts⁹⁶⁾, bieten sich hier strafprozeßuale Lösungen an. Vorgeschlagen wird beispielsweise, die Kompetenz der Richter i.S. einer "Diversion" zu erweitern, die es ermöglicht, das Strafverfahren gegenüber Jugendlichen leichter einzustellen als bei Erwachsenen. In diesem Fall wären entweder eine Einstellung ohne weitere Folgen oder der Übergang in ein zivilrechtliches Verfahren in Betracht zu ziehen. Zum anderen werden als neue strafrechtliche Sanktionen die Ermahnung, Verwarnung, Formen der "probation", gemeinnützige Arbeit, Erziehungskurse, der Verlust von bestimmten Rechten, Beschränkungen der Freizügigkeit (Wohnsitznahme, Aufenthaltsort etc.) und die Schadenswiedergutmachung als Strafe vorgeschlagen. Ferner wird die vermehrte Anwendung von Geldstrafen gefordert⁹⁷⁾.

Weiterhin wurde in der Literatur die Definition der Schuldfähigkeit bei der Berücksichtigung der Einsichts- und Handlungsfähigkeit des Minderjährigen (vgl. Art. 98 c.p.) kritisiert, indem festgestellt wurde, daß für die Beurteilung des Reifeprozesses und die spezifischen Fähigkeiten der Einsichts- und Handlungsfähigkeit keine einheitlichen Maßstäbe existierten und die Justizpraxis von daher sehr ungleich und teilweise willkürlich erscheinen mußte. Demgegenüber wurde die Meinung vertreten, daß das abweichende Verhalten eines Jugendlichen im allgemeinen eher Indikator für seine Unreife

sei. Hierzu wird vorgeschlagen, daß mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine absolute Vermutung für die Verantwortlichkeit und Reife des Jugendlichen an die Stelle einer besonderen Prüfung der Schuldfähigkeit treten soll. Differenzierungen und Abstufungen würden dann nur noch auf der Ebene der Sanktionswahl und im Rahmen des Vollzugs möglich bleiben. Durch diese gesetzliche Vermutung sollte das Verantwortungsbewußtsein der Jugendlichen i.S. einer ⁹⁸⁾ positiven erzieherischen Einflußnahme geweckt bzw. gestärkt werden. Demgegenüber wurde darauf verwiesen, daß damit die Gefahr einer vermehrten Anwendung freiheitsentziehender Sanktionen gegeben sei, die bislang vielfach durch den Ausschluß der Schuldfähigkeit in der jugendrichterlichen Praxis vermieden wurde (vgl. oben 2.4).

In prozessualer Hinsicht wurde auf die Notwendigkeit einer Beschleunigung der Verfahren verwiesen. Allerdings lassen sich diese Probleme nicht alleine mit strafprozessualen Mitteln lösen ⁹⁹⁾, sondern bedarf es einer Vermehrung des Justizpersonals ebenso wie einer regionalen Neuverteilung der vorhandenen Ressourcen. Hierdurch könnte auch die häufig zu lange Dauer der Untersuchungshaft vermieden werden.

Weiterhin wird gefordert, die Verteidigungsrechte des Minderjährigen zu stärken, insbesondere ihm die Gelegenheit zu geben, sich (gegebenenfalls kostenlos) eines (entsprechend spezialisierten) Rechtsanwalts zu bedienen ¹⁰⁰⁾.

Vereinzelt wird auch vorgeschlagen, die Jugendgerichte völlig neu zu strukturieren. Und zwar sollten Jugendgerichte als spezielle Abteilungen an jedem ordentlichen Gericht ("tribunali") eingerichtet (bisher sind die Jugendgerichte nur bei den Appellationsgerichten angesiedelt) und ihre Kompetenzen um die gegenwärtig dem Vormundschaftsrichter am Amtsgericht zustehenden erweitert werden ¹⁰¹⁾.

Die entsprechenden Tendenzen spiegeln sich auch in den **Arbeiten verschiedener Reformkommissionen** wieder. Der mit Gesetz L. v. 3.4.1974 Nr. 108 erteilte detaillierte Gesetzauftrag an die Regierung, eine entsprechende Reform der StPO zu verabschieden, hatte keine spezifischen Vorschläge zum Jugendstrafverfahren enthalten. Das Problem der Notwendigkeit einer Reform auch des Jugendstrafverfahrens war allerdings erkannt und führte noch im gleichen Jahr zur Einsetzung einer Reformkommission, die in den darauffolgenden Jahren zwei Gesetzentwürfe vorlegte, die allerdings jeweils infolge

Ablaufs der Wahlperiode nicht verabschiedet werden konnten. Die Kommission befasste sich über ihren eigentlichen Auftrag der Reform des Jugendstrafverfahrens hinausgehend in einem Vorentwurf auch mit der Reform des Jugendstrafvollzugs, der auf eine eigene gesetzliche Grundlage gestellt werden sollte. Wesentliche Inhalte der Vorschläge betrafen die Erneuerung der Anstaltsorganisation (strikte Trennung vom Erwachsenenvollzug, Zivil- anstatt Militärpersonal im Bereich des Aufsichtsdienstes etc.) und die erweiterte Anwendung alternativer Maßnahmen gegenüber Jugendlichen (Halbfreiheit, Unterstellung unter Bewährungsaufsicht etc.). Dieser Vorentwurf wurde allerdings bereits von der Regierung abgelehnt und dementsprechend nicht als Gesetzentwurf eingebracht.

1978 wurde eine **weitere Kommission** unter Vorsitz von Radaelli eingesetzt, die allerdings abgesehen von einigen Zwischenberichten¹⁰²⁾ bislang keinen Gesetzentwurf vorlegte.

1979 wurde von der Regierung ein weiterer Gesetzentwurf zur Strafprozeßreform vorgelegt, der nunmehr auch spezifische Vorschriften für das Jugendstrafverfahren enthielt. U.a. im Hinblick auf diese jugendstrafrechtlichen Vorschläge wurde eine weitere Kommission eingesetzt, die in der Folge weitere Konkretisierungen erarbeitete¹⁰³⁾. Die Kommission schlug für alle Maßnahmen gegenüber Minderjährigen (zivilrechtlich und strafrechtlich) eine einheitliche Gerichtsbarkeit vor. Demgegenüber sollten Verwaltungsmaßnahmen gänzlich abgeschafft werden. Die 26 Jugendgerichte und 904 Vormundschaftsrichter sollten demgemäß neu verteilt werden auf ca. 50 spezialisierte Jugendgerichte in einem umfassenden Sinn. Die Jugendgerichtsbezirke sollten verwaltungsorganisatorisch der Einteilung in Provinzen weitgehend entsprechen (gegebenenfalls unter Zusammenfassung von zwei bis drei Provinzen zu einem Bezirk). Ziel einer solchen Reform sollte die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichten und den Gebietskörperschaften sein. In bezug auf das materielle Jugendstrafrecht wurde eine Beibehaltung der Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren angestrebt, wobei jugendstrafrechtliche Sanktionen für bis zu 17jährige an den Begriff der Reife (und nicht wie bisher lediglich der Einsichts- und Willensfähigkeit) anknüpfen sollen. Damit würden aufgrund von Schuldunfähigkeit

(wegen Geisteskrankheit u.ä.) beruhende Sicherungsmaßregeln gegenüber Minderjährigen nicht mehr in Betracht kommen. Interessant erscheint auch der Vorschlag, gegenüber Minderjährigen generell die Möglichkeit der Einstellung eines Verfahrens wegen Geringfügigkeit einzuführen. Damit würde erstmals das ansonsten strenge Legalitätsprinzip in diesem Bereich stark eingeschränkt werden. Ferner wurde eine dem Institut der Vorbewährung in der Bundesrepublik ähnliche Institution vorgesehen, die dem Richter eine probeweise Aussetzung einer Strafe gestattet, u.U. um im Falle mehrerer Verfahren eine einheitliche Strafe zu finden. Für die Aburteilung vor einem Jugendgericht sollte nicht mehr der Tatort, sondern der Wohnsitz des Jugendlichen maßgeblich sein. Hinsichtlich der Verhängung von Freiheitsstrafen wurde kritisiert, daß bislang lediglich eine Milderung der für Erwachsene vorgesehenen Strafe vorgesehen ist. Stattdessen wurde eine eigenständige Jugendstrafe vorgeschlagen, zumindest eine Obergrenze für Freiheitsstrafen gegenüber Minderjährigen in Höhe von acht Jahren. Hinsichtlich der Ersetzung von Freiheitsstrafe durch die erwähnten Surrogate sollten die bei Erwachsenen geltenden Einschränkungen nicht gelten. Die Verwarnung als selbständige Sanktion wurde ebenso abgelehnt wie die Verbindung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche mit dem Strafverfahren. Im Bereich des **Vollzugs** gehen die Vorstellungen dahin, den **Jugendstrafvollzug generell bis zum Alter von zwanzig Jahren auszudehnen** (d.h. ein zu Freiheitsentzug verurteilter Minderjähriger soll bis zu diesem Zeitpunkt im Jugendstrafvollzug verbleiben können und der Aufsicht des Jugendgerichts als Strafvollstreckungsgericht unterliegen).

Die Vorstellungen dieser Kommission sind repräsentativ für die gegenwärtigen Reformtendenzen, die sich auch in anderen Gesetzesvorschlägen von Gruppen von Abgeordneten wiederfinden¹⁰⁴⁾.

Ein im Hinblick auf den erwähnten Gesetzentwurf zur Reform des Strafprozeßrechts erweiterter Gesetzesvorschlag wurde 1984 von der Abgeordnetenkammer gebilligt und steht derzeit zur Beratung im Senat an. Er enthält in Art. 3 einige spezifische Regelungen für das Jugendgerichtsverfahren, die teilweise den erwähnten Kommissionsvorschlägen entsprechen. Neu eingeführt werden soll danach eine Art gerichtliches Vorverfahren, das bei Minderjährigen

besondere Bedeutung entfalten könnte. In diesem Vorverfahren können ambulante Sanktionen und Surrogate sowie vorläufige zivilrechtliche Maßnahmen angeordnet werden. Ferner werden die Untersuchungshaft und die vorläufige Festnahme gegenüber Minderjährigen in besonderem Maße beschränkt. Zur Erforschung der Persönlichkeit soll der Prozeß vorübergehend ausgesetzt werden können und im Bereich des Sanktionenrechts ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Surrogate vorgesehen.

Insgesamt wird deutlich, daß die **Reformtendenzen** in Italien in Richtung auf eine **Entkriminalisierung** und **Entinstitutionalisierung** gehen, und dort, wo Strafe unumgänglich erscheint, **rechtsstaatliche Elemente verstärkt** Eingang finden sollen. Die Jugendgerichtsbarkeit soll stärker auf der Gemeindeebene verankert werden, eine entsprechende Spezialisierung wird allerdings beibehalten. Im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit sollen möglichst alle den Jugendlichen betreffenden Entscheidungen (auch zivilrechtlicher Art) konzentriert werden. Einige der größten Probleme der Gegenwart bestehen in der unverhältnismäßigen Untersuchungshaftpraxis, die es auch durch entsprechende Gesetzesänderungen einzuschränken gilt, und in dem Mangel an einer gesetzlichen Grundlage für den Strafvollzug bei Minderjährigen. Hier gilt es auf der einen Seite den Erziehungsgedanken im Vollzug aufrechtzuerhalten, auf der anderen die rechtlichen Voraussetzungen von Freiheitsstrafe gegenüber Minderjährigen so einzugrenzen, daß sie immer mehr zur ultima ratio des Jugendkontrollsystems wird.

Anmerkungen:

- 1) Vgl. R.D.L. v. 20.7.1934 Nr. 1404, als Gesetz erlassen durch L. v. 27.5.1935 Nr. 835. Änderungen erfolgten durch R.D.L. v. 15.11.1938 Nr. 1802, als Gesetz erlassen durch L. v. 16.1.1939 Nr. 90 und später durch L. v. 25.7.1956 Nr. 888. Vgl. ferner die zum R.D.L. Nr. 1404/34 erlassene Ausführungsverordnung R.D. v. 20.9.1934 Nr. 1579.
- 2) L. v. 25.7.1956 Nr. 888 hat die Artikel 1, 8, 22 und 25-31 des R.D.L. Nr. 1404/34 geändert. Zu einer Bewertung dieser Reform im soziologischen Zusammenhang vgl. CENSIS (Hrsg.): *Attuali tendenze della devianza minorile*, in: "Esperienze di rieducazione", Sonderheft 1982, 2 Bde., vgl. insbesondere, S. 510-520; zu den rechtlichen Grundlagen der Reform vgl. Baviera, I.: *Diritto minorile*, Bd. 1, 3. Aufl. Milano 1976, 331 ff.; bezüglich deutschsprachiger Literatur vgl. schon Luther, G.: *Das italienische Jugendstrafrecht und Jugendfürsorgerecht in rechtsvergleichender Sicht*. Bonn 1958.
- 3) Vgl. Franchi, B.: *Le direttive di un piano di organizzazione degli istituti e provvedimenti per minorenni*, in: *La Scuola positiva* 1910, 776 ff.; Stoppato, A.: *I tribunali speciali per i minorenni delinquenti*, in: *Rivista penale* 1907, 408 ff.; Furlani, R.: *Delinquenza e correzione dei minorenni*, Roma 1906; zusammenfassend vgl. auch Grispigni, F.: *La nuova legislazione sulla criminalità minorile e la trasformazione del diritto penale*, in: *Rivista italiana di diritto penale* 1934, 592 ff.; vgl. auch den Gesetzesentwurf v. 21.5.1903 (Lucchini), das Rundschreiben des Justizministers Orlando v. 11.5.1908 (das erste Ansätze im Hinblick auf die Spezialisierung von Jugendrichtern brachte), den Entwurf eines Jugendgesetzbuches (*Codice dei minorenni* von 1909: sog. *Progetto Quarta*), der 1912 von einer königlichen Kommission erarbeitet wurde (vgl. zu diesen Reformarbeiten *La Scuola positiva* 1910, 45 ff.; 1911, 379 ff. und zuletzt in: *Esperienze di rieducazione* 1983, 100-114), die Entwürfe eines Strafgesetzbuches aus den Jahren 1921 (Ferri) und 1922 (Orlandini); vgl. hierzu neuerdings De Leo, G.: *La giustizia dei minori. La delinquenza minorile e le sue istituzioni*, Torino 1981, 26-51.
- 4) Die zwei einzigen Jugendgefängnisse, die 1954 noch existierten (mit einer Gesamtbelegung von 21 Inhaftierten), wurden damals entweder aufgelöst (S. Eframo in Neapel) oder in ein Frauengefängnis umgewandelt (Perugia), vgl. dazu Luther, G.: a.a.O. (Anm. 2), 65 f..
- 5) Zum ersten Mal wurde ihre Anwendung bestätigt durch das Urteil des Kassationshofs v. 14.2.1980 in *Giurisprudenza italiana* 1981, Teil II, 1 ff. mit einer Anmerkung von Chiavario, M.: *L'ergastolo al minorene*.
- 6) Das zuletzt erwähnte Gesetz, das auf eine allgemeine Ersetzung strafrechtlicher Sanktionen durch Geldsanktionen administrativen Charakters bei Übertretungen und Bagatelldelikten abgezielt hat (sog. *depenalizzazione*), schloß jede Verantwortlichkeit Minderjähriger (unter 18 Jahren) bei den Ordnungswidrigkeiten allgemein aus (vgl. Art. 2 Abs. I L. Nr. 689/81). Dazu kritisch Dolcini, E., in: Dolcini, E., u.a.: *Commentario delle Modifiche al sistema penale*, Milano 1982, 22 ff. (zu Art. 2); Palazzo, F.C.: *La recente legislazione penale*, 3. Aufl. Padova 1985, 112; diese Kritik erscheint deshalb nicht zutreffend, da die Sanktionen des Ordnungswidrigkeitenrechts ihrem Charakter nach denjenigen des Zivilrechts ähnlicher sind als dem Strafrecht und von daher vermögensrechtliche Sanktionen gegenüber den ansonsten ebenfalls nicht geschäftsfähigen und über ein Vermögen verfügenden Jugendlichen nicht sinnvoll erscheinen. Im Übrigen kommt dem Ordnungswidrigkeiten recht nach herrschender Auffassung anders als dem Strafrecht keine spezialpräventive, sondern lediglich generalpräventive Bedeutung zu. Diese fehlende spezialpräventive Ausrichtung gegenüber Minderjährigen wird auch dadurch deutlich, daß Art. 2 Abs. 2 des zitierten L. Nr. 689/81 die zur Überwachung verpflichteten Personen - ähnlich wie im Zivilrecht - für die Minderjährigen haftbar machen.
- 7) Dies hat auch Bedeutung im Hinblick auf die Verhängung bzw. Vollstreckung von Freiheitsstrafen, wenn Geldstrafen als Nebenstrafen verhängt werden. Denn das Erreichen der Höchstgrenze für eine Strafaussetzung (Art. 163 c.p.) als auch die

- richterliche Verzeihung (Art. 169 c.p.) wird auch durch die (nach einem bestimmten Schlüssel umzurechnende) zusätzlich verhängte Geldstrafe beeinflusst.
- 8) Einschließlich der in Art. 49 und 115 c.p. genannten "quasi-Delikte".
 - 9) Vgl. insbesondere Musco, E.: *La misura di sicurezza detentiva - Profili storici e costituzionali*, Milano 1978, 142 ff. und schon Antolisei, F.: *Pene e misure di sicurezza*, in: *Scritti di diritto penale*, Milano 1955, 225 ff..
 - 10) Das kumulative Zusammentreffen von Strafmindierungen aufgrund des jungen Alters (Art. 98 c.p.) und der Geistesschwäche (Art. 89 c.p.) sowie Taubstummheit (Art. 96 Abs. 2 c.p.) ist nach h.M. möglich; vgl. zur Rechtsprechung z.B. das Urteil des Kassationshofs v. 1.2.1974, in: *Giurisprudenza italiana*, 1975, Teil II, 250 mit einer Anmerkung von C. Piacentini; Urteil des Kassationshofs v. 3.10.1978, in: *Cassazione penale* 1980, 77, Nr. 68 und in der Literatur Virgilio, M.: *Della imputabilità*, in: Bricola, F., Zagrebelsky, V. (Hrsg.): *Codice penale - Parte generale*, Bd. 2, Torino 1984, 848 ff. m.w.N..
 - 11) Vgl. hierzu Vercellone, P.: *Prime osservazioni sulla applicazione ai minorenni della L. 24 novembre 1981 n. 689*, in: *Giurisprudenza italiana*, Teil IV, 1982, 110 ff.; aus der Rechtsprechung vgl. das Urteil des Jugendgerichts Cagliari v. 18.1.1982 und die gegenteilige Auffassung des Appellationsgerichtshofs Cagliari v. 21.10.1982, in: *Giurisprudenza di merito* 1984, 653 ff. mit einer Anmerkung von Brigandì, M.: *Sull'applicabilità delle sanzioni sostitutive ai minori*.
 - 12) Über die neuen Surrogate der Freiheitsstrafe in Italien vgl. Jescheck, H.-H.: *La pena detentiva nella moderna politica criminale: una comparazione fra la riforma penale tedesca e le attuali tendenze del diritto penale italiano*, in: *Studi in memoria di G. Delitala*, Bd. 3, Milano 1984, 1969 ff.; Bosch, J.: *Italien*, in: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): *Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht*, Bd. 1, Baden-Baden 1983, 327 ff..
 - 13) Vgl. Duni, M.: *Il perdono giudiziale*, Milano 1967 und zuletzt unter Betonung der Präventivfunktion Dolce, R.: *Perdono giudiziale*, in: *Enciclopedia del diritto*, Bd. 32, Milano 1982, 992 ff..
 - 14) Vgl. hierzu Vergine, G.: *Perdono giudiziale e reato continuato*, in: *Rivista italiana di diritto e procedura penale* 1974, 998 ff.; La Greca, G.: *Incostituzionalità della disciplina del perdono giudiziale e dispositivo della sentenza della Corte costituzionale n. 154 del 1976*, in: *Foro italiano* 1976, Teil I, 25 ff..
 - 15) Eine Strafaussetzung bei den Surrogaten kommt nur in Betracht, wenn diese durch eine Verurteilung verhängt und nicht, sofern sie lediglich auf Antrag des Beschuldigten im Nachverfahren gewährt wurde; vgl. zur Rechtsprechung Urteil des Kassationshofs v. 17.4.1982, in: *Cassazione penale* 1984, 312 ff. Nr. 238; zur Kritik in der Literatur vgl. Padovani, T.: *Sanzioni sostitutive e sospensione condizionale della pena*, in: *Rivista italiana di diritto e procedura penale* 1982, 494 ff. und zuletzt Giunta, F.: *Pene sostitutive e sistema delle sanzioni: profili ricostruttivi e interpretativi del capo III della legge 689 del 1981*, in: *Rivista italiana di diritto e procedura penale* 1985, 481 ff..
 - 16) Dies ist z.B. der Fall, wenn die richterliche Verzeihung schon einmal gewährt wurde oder wenn sie nicht mehr möglich ist, weil die zu verhängende Strafe über zwei Jahre beträgt.
 - 17) Vgl. ausführlich Baviera, I.: a.a.O. (Anm. 2), Bd. 2, 203 ff. m.w.N.; zur Kritik vgl. De Leo, G.: a.a.O. (Anm. 3), 60 ff..
 - 18) Kritisch hierzu vgl. Certo, C.: *La tutela penale del minore*, Padova 1976, 69 ff..
 - 19) Vgl. Urteil des Kassationshofs v. 26.1.1985, in: *Giurisprudenza italiana* 1985, Teil II, 258 ff. (mit einer Anmerkung von F.A. Mazza m.w.N.), nach der jedoch eine Untersuchung von Sachverständigen nicht erforderlich ist.
 - 20) Vgl. zuletzt das Urteil des Kassationshofs v. 19.1.1982, in: *Cassazione penale* 1983, 293 ff. mit einer Anmerkung von G. La Greca und in der Literatur: Franchini, A., Introna, F.: *Delinquenza minorile*, 2. Aufl. Padova 1972, 666 ff.; Barbarito, G.: *Sul concetto di imputabilità del minore*, in: De Cataldo Neuburger, L. (Hrsg.): *Giudicando un minore*, Varese 1984, 154 ff.; ferner: Barsotti, A. u.a.: *Sull'imputabilità dei*

- minori fra i 14 e 18 anni, in: Rivista italiana di diritto e procedura penale 1975, 1226 ff.; Marini, G.: Minore età (Diritto penale), in: Novissimo Digesto Italiano - Appendice, Torino 1984, 61 ff. (63). Zum Begriff der Schuldfähigkeit allgemein vgl. Crespi, A.: Imputabilità (dir. pen.), in: Enciclopedia del diritto, Bd. 20, Milano 1970, 736 ff. und Bertolino, M.: La crisi del concetto di imputabilità, in: Rivista italiana di diritto e procedura penale 1981, 190 ff..
- 21) Die neuen Regelungen in diesem Bereich sind im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten, das durch das Gesetz v. 19.5.1975 Nr. 151 (Riforma del diritto di famiglia) geändert wurde (vgl. hierzu Art. 38-41 und Art. 45 n.F. des Einführungsgesetzes zum Codice civile); weitere Regelungen finden sich im Gesetz über die Annahme an Kindesstatt und die Anvertrauung von Minderjährigen v. 4.5.1983 Nr. 184 (Disciplina dell'adozione e dell'affidamento dei minori) enthalten, das neue Maßnahmen der sozialen Fürsorge für Minderjährige vorsieht, die "zeitweilig in ungeeigneten familiären Verhältnissen" leben: Gem. Art. 2-4 kann in diesen Fällen der örtliche Sozialdienst in Verbindung mit dem Vormundschaftsrichter die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einer heimähnlichen Institution anordnen. Kann die Einwilligung der Eltern bzw. des Vormundes nicht erreicht werden, oder sind weitere erzieherische Maßnahmen notwendig, so entscheidet das Jugendgericht im Rahmen seiner zivilrechtlichen Kompetenzen.
- 22) Vgl. hierzu die Anmerkungen von Figone, A.: Incostituzionale la competenza del giudice ordinario a conoscere dei reati commessi da minorenni, in: Giurisprudenza italiana 1984, Teil I, 1, 733 ff. und von La Greca, G., in: Foro italiano 1983, Teil I, 2062 ff.; a.A. früher Moro, C.A.: Minorenni (Tribunale per i), in: Enciclopedia del diritto, Bd. XXVI, Milano 1976, 567 ff..
- 23) Der administrative Charakter eines solchen Verfahrens ist kürzlich vom Verfassungsgericht bestätigt worden, vgl. Urteil v. 29.7.1982 Nr. 160, in: Foro italiano 1982, Teil I, 2377 ff.; vgl. zur Anwendung dieses Gesetzes die empirische Untersuchung von Picotti, L.: La disciplina degli stupefacenti: vecchi e nuovi strumenti di controllo sociale, in: La questione criminale 1979, 253 ff. (280-289). In der strafrechtlichen Literatur vgl. zuletzt Flick, G.M.: Droja e legge penale, Milano 1979.
- 24) Vgl. Baviera, I.: a.a.O. (Anm. 2), 306; a.A. Ricciotti, R.: Il diritto minorile e dei servizi sociali. Gli interventi amministrativi e penali, Rimini 1982, 197 ff..
- 25) Die Einführung der wissenschaftlichen Beobachtung durch die Reform von 1956 geht auf den von 1952 bis 1972 amtierenden Direktor des Amtes für Minderjährige beim Justizministerium, Dr. Uberto Radaelli, zurück. Die Methode einer wissenschaftlichen Analyse und Klassifizierung auffälliger Jugendlicher wurde vor allem von Franchini, A., Introna, F.: a.a.O. (Anm. 20) entwickelt und unterstützt (vgl. insbesondere S. 698 ff.). Vgl. aber schon Radaelli, U.: Delinquenza giovanile e prevenzione giudiziale, Roma 1953; Radaelli, U.: Il ruolo del magistrato minorile e la rilevanza giudiziale delle moderne tecniche di diagnosi e di trattamento, in: Esperienze di rieducazione 1962, Nr. 8, 47 ff.. Zuletzt vgl. auch das Interview mit Radaelli, U., in: Esperienze di giustizia minorile 1984, Nr. 3, 3 ff..
- 26) Vgl. CENSIS: a.a.O. (Anm. 2); zuletzt vgl. auch Fadiga, L. u.a.: L'evoluzione della delinquenza minorile nell'ultimo decennio, in: Esperienze di giustizia minorile 1985, Bd. 1, 7 ff..
- 27) Vgl. Istituto Centrale di Statistica: Annuario di Statistiche Giudiziarie 1968, Roma 1971, XIX-XXIV.
- 28) Vgl. CENSIS: a.a.O. (Anm. 2), 22; Fadiga, L. u.a.: a.a.O. (Anm. 26), 10; de Strobel, G.: Analisi critica della statistica giudiziaria e criminale in tema di giustizia minorile dal 1947 ad oggi, in: Bergonzini, L.: Pavarini, M. (Hrsg.): Potere giudiziario, enti locali e giustizia minorile, Bologna 1985, 235 ff..
- 29) Vgl. Cuomo, M.P., De Leo, G.: La delinquenza minorile come rappresentazione sociale, Venezia 1983, 72 ff..
- 30) Die Bevölkerungszahlen der Altersgruppe 14-17-jähriger sind hochgerechnet aufgrund der in den offiziellen Statistiken ausgewiesenen durchschnittlichen Verteilung der Altersgruppen von 10-14-jährigen und 15-19-jährigen auf der Basis der Volkszählungen der Jahre 1971 und 1981.

- 31) Vgl. CENSIS: a.a.O. (Anm. 2), 24.
- 32) Vgl. CENSIS: a.a.O. (Anm. 2), 47 ff..
- 33) Zur Bedeutung, die diesen Delikten in der Öffentlichkeit beigemessen wird, vgl. jedoch Cuomo, M.P., De Leo, G.: a.a.O. (Anm. 29), 78 und unten 2.2, Anm. 39.
- 34) Vgl. CENSIS: a.a.O. (Anm. 2), 133 ff..
- 35) Vgl. Ministero di Grazia e Giustizia (Hrsg.): Tossicodipendenze ed istituti minorili. Atti del X Convegno internazionale degli educatori, in: Esperienze di rieducazione 1982, Nr. 4, 243.
- 36) Vgl. CENSIS: a.a.O. (Anm. 2), 139-142.
- 37) Vgl. CENSIS: a.a.O. (Anm. 2), 192 ff..
- 38) Vgl. Fadiga, L. u.a.: a.a.O. (Anm. 28), 14; demgegenüber werden ansteigende Zahlen aus der Tabelle 2 ersichtlich die sich aber nur auf polizeiliche Tatverdächtige bezieht.
- 39) Weitere in der Öffentlichkeit beachtete Fälle waren in diesem Zeitraum diejenigen von Marco Caruso (1973), Alberto Fatuzzo (1980) sowie die Ermordung von zwei Homosexuellen (Fall Giarre 1980).
- 40) Vgl. La Greca, G.: a.a.O. (Anm. 22), der den Zuwachs an Neuzugängen von Strafverfahren bei Jugendgerichten auf 40 % schätzt; allgemein zu den Folgeproblemen dieser Entscheidung in der Praxis vgl. Cocuzza, A.: L'imputato minorenni e il suo giudice, in: Esperienze di rieducazione 1983, Nr. 4, 115 ff..
- 41) Der Rückgang der später wegen Unverfolgbarkeit eingestellten Verfahren weist auch auf veränderte Strategien der Polizei bei der Strafverfolgung unter 14jähriger Minderjähriger hin, die im Zusammenhang mit der zunehmend geringeren Bereitschaft der Jugendgerichte, Verwaltungsmaßnahmen anzuordnen, zu sehen sind. Die Polizei hat damit möglicherweise die jugendrichterlichen Entscheidungen insoweit antizipiert.
- 42) Vgl. Art. 1, d) D.P.R. v. 4.6.1966 Nr. 332; Art. 5, e) D.P.R. v. 22.5.1970 Nr. 283; Art. 1, b) D.P.R. v. 4.8.1978 Nr. 413; Art. 1, b) D.P.R. v. 18.12.1981 Nr. 744; die beiden Amnestien aus den Jahren 1968 (D.P.R. v. 25.10.1968 Nr. 1084) und 1970 (D.P.R. Nr. 283/70) wiesen die Besonderheit auf, daß bei Minderjährigen im Hinblick auf die von der Amnestie erfaßten Strafobergrenze die Strafmilderung um ein Drittel aufgrund des jugendlichen Alters einbezogen wurde, mit der Folge, daß alle mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Jahren bedrohte Straftaten erfaßt waren.
- 43) Vgl. Mazzacova, N.: L'uso della clemenza in materia penale e la "nuova" politica criminale: le contraddizioni del D.P.R. 4 agosto 1978, n. 413, in: La questione criminale 1978, 471 ff. (488) m.w.N..
- 44) Es handelt sich insoweit um Forschungen des Consiglio Superiore della Magistratura bezogen auf den Zeitraum v. 1.7.1969-31.12.1970, vgl. hierzu Barsotti, A. u.a.: a.a.O. (Anm. 20).
- 45) Vgl. Associazione italiana dei giudici per i minorenni (Hrsg.): I minorenni e la giustizia, in: Magistratura democratica 1980, Nr. 1.
- 46) Diese Reform hatte großen Einfluß auf die Sanktionspraxis, weil der größte Anteil von Strafverfahren bzw. Verurteilungen insbesondere bei Minderjährigen diese Delikte betrifft (vgl. Tabellen I und 6).
- 47) Dies wird besonders deutlich, wenn man die Zahl inhaftierter Minderjähriger im Vollzug von Freiheitsstrafe betrachtet, vgl. unten Tabelle 10.
- 48) Vgl. das Rundschreiben v. 17.3.1967 Nr. 1659/4118 des Justizministeriums, das eine Einschätzung von La Greca, G., in: Esperienze di rieducazione 1965, Nr. 6 übernimmt.
- 49) Und zwar im Hinblick darauf inwieweit die persönliche Freiheit, ohne daß eine Straftat vorliegt, beschränkt werden darf (vgl. Art. 25 der Verfassung); a.a.: Ricciotti, R.: a.a.O. (Anm. 25), 42 ff..
- 50) Vgl. CENSIS: a.a.O. (Anm. 2), 523; diese Tendenz schlägt sich in dem neuen Gesetz v. 4.5.1983 über die familienrechtliche Anvertrauung von Minderjährigen nieder, vgl. oben Anm. 21 und unten 7.1.
- 51) Vgl. CENSIS: a.a.O. (Anm. 2), 524 f..
- 52) Vgl. Pavarini, M., in: Bassanini, G., Barbera, A. (Hrsg.): I nuovi poteri delle regioni e degli enti locali, Bologna 1978, 202 ff. (bezüglich Art. 23).

- 53) Dieser Widerspruch wurde in der Literatur aus unterschiedlichen Gründen stark kritisiert, vgl. Ricciotti, R.: a.a.O. (Anm. 24), 55 ff.; Bandini, I., Gatti, U.: Evoluzione e crisi del sistema della giustizia minorile. Una difficile scelta tra punizione ed educazione, in: Dei delitti e delle pene 1983, 341 ff. (346, 349); La Greca, G.: Strategie di politica criminale e giudiziaria nei confronti della criminalità minorile, in: Bergonzini, L., Pavarini, M. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 28), m.w.N..
- 54) Vgl. die erwähnte Untersuchung von CENSIS: a.a.O. (Anm. 2), 451-499, die über die Maßnahmen und Programme in bedeutenden Städten wie Genua, Mailand, Bologna, Forlì, Florenz, Neapel und Turin berichtet; zu den neuen Erfahrungen in Emilia Romagna vgl. die Berichte von Millo, M., Nicolini, R., Loperfido, E./Palmonari, A. und von Fiorentini, A., in: Bergonzini, L., Pavarini, M.: a.a.O. (Anm. 53), 105-179.
- 55) Vgl. oben Anm. 53 und Monteverde, L.: Che fare nei confronti del disadattamento minorile. Fine del sistema rieducativo?, in: Giurisprudenza italiana 1981, Teil IV, 221 ff.. Anders die neuen Regelungen über die Unterbringung von Minderjährigen in Pflegefamilien u.ä. nach dem Gesetz Nr. 184/83, wo die Zuständigkeit des Jugendrichters nur ausnahmsweise gegeben ist.
- 56) So Ricciotti, R.: a.a.O. (Anm. 25), 64.
- 57) Vgl. Virgilio, M.: Ordinamento penitenziario e leggi "speciali" per i minori degli anni 18, in: Bricola, F. (Hrsg.): Il carcere "riformato", Bologna 1977, 255 ff..
- 58) Die Strafvollzugsreform für Erwachsene im Jahre 1975 entsprach einer Forderung in der Literatur, den Strafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, vgl. Bricola, F.: L'intervento del giudice nell'esecuzione delle pene detentive: profili giurisdizionali e profili amministrativi, in: Studi in onore di B. Petrocelli, Bd. 1, Milano 1972, 310 ff..
- 59) Vgl. allgemein Bricola, F.: Teoria generale del reato, in: Novissimo Digesto Italiano, Bd. 19, Torino 1973, 9 ff. (83); Mantovani, F.: Diritto penale, Padova 1979, 678 ff.; Dolcini, E.: La commisurazione della pena, Padova 1979 und in deutscher Sprache: Dolcini, E.: Probleme der Strafzumessung in Italien, ZStW 94 (1982), 373 ff. (380).
- 60) Vgl. Bettiol, R.: Diritto penale, 11. Aufl., Padova 1982, 417 ff.; Certo, C.: a.a.O. (Anm. 18), 126-153; vgl. hierzu auch die wichtige Entscheidung des Verfassungsgerichts v. 20.4.1978 Nr. 46, in: Giurisprudenza italiana 1978, Teil I, 1, 1601 f..
- 61) Vgl. Di Gennaro, G., u.a.: Ordinamento penitenziario e misure alternative alla detenzione, 2. Aufl., Milano 1978, 16 ff.; Dolcini, E.: La "rieducazione del condannato" tra mito e realtà, in: Grevi, V. (Hrsg.): Diritti dei detenuti e trattamento penitenziario, Bologna 1981, 55 ff.; in deutscher Sprache vgl. Grevi, V.: Das italienische Strafvollzugsgesetz. Eine Bilanz fünf Jahre nach der Reform, ZStW 94 (1982), 497 ff. (502 f.).
- 62) Zu Anspruch und Wirklichkeit der Regelungen über die Gefangenenarbeit vgl. Pavarini, M.: La nuova disciplina del lavoro carcerario nella riforma dell'ordinamento penitenziario, in: Bricola, F. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 52), 105 ff..
- 63) Vgl. hierzu auch Insolera, G.: Legge 26 luglio 1975 n. 354 ed enti locali, in: La questione criminale 1976, 409 ff..
- 64) Vgl. Bricola, F.: Le misure alternative alla pena nel quadro di una "nuova" politica criminale, in: Pene e misure alternative nell'attuale momento storico, Milano 1977, 363 ff. m.w.N. und zur Praxis Consiglio superiore della magistratura (Hrsg.): Diritto penitenziario e misure alternative, Roma 1979.
- 65) Kritisch hierzu vgl. Bricola, F.: L'affidamento in prova al servizio sociale: "fiore all'occhiello" della riforma penitenziaria, in: La questione criminale 1976, 409 ff..
- 66) Die ursprüngliche Frist von mindestens drei Monaten wurde durch Art. 4 bis D.L. v. 22.4.1985 Nr. 144, als Gesetz erlassen am 21.6.1985 Nr. 297, auf einen Monat verkürzt.
- 67) Die Organisationsstruktur bei den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes ist auch bei Jugendanstalten stark militärisch orientiert, insbesondere was die hierarchische Struktur, den Gebrauch und das Tragen von Waffen u.ä. angeht. Zur allgemeinen

- Kritik und Diskussion hierüber vgl. Carletti, E.: Carcerati e carcerieri: tutti carcerati in fondo, in: Bricola, F. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 57), 177 ff. m.w.N..
- 68) Vgl. allgemein hierzu Loi, E., Mazzacava, N.: Il sistema disciplinare nel nuovo ordinamento penitenziario, in: Bricola, F. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 57), 63 ff.; Ferraioli, M.: Il sistema disciplinare: ricompense e punizioni, in: Grevi, V. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 61), 222 ff..
- 69) Vgl. Stortoni, L.: "Libertà" e "diritti" del detenuto nel nuovo ordinamento carcerario, in: Bricola, F. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 57), 31 ff. (49 f.).
- 70) Vgl. Padovani, T.: Ordine e sicurezza negli istituti penitenziari: un'evasione dalla legalità, in: Grevi, V. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 61), 285 ff..
- 71) Die Möglichkeit, Strafvollzugsabteilungen bei Untersuchungshaftanstalten einzurichten, wird allgemein in Art. 61 L. Nr. 354/75 vorgesehen, worüber das Justizministerium jeweils zu entscheiden hat (vgl. Art. 66 L. Nr. 354/75).
- 72) Zur Untersuchung der Lage in solchen Anstalten vgl. Giorgi, E.: Forme di controllo sociale dei minori in Emilia Romagna dal 1970 ad oggi: gli istituti "penali". Jur.Diss. (tesi di laurea) Universität Bologna 1980/81.
- 73) Vgl. Coppola, C.: La situazione attuale della delinquenza minorile in Italia, in: Ministero dell'Interno (Hrsg.): Prevenzione e riabilitazione della delinquenza minorile, Roma 1977, 68 ff., 200 ff..
- 74) Vgl. zustimmend Ricciotti, R.: a.a.O. (Anm. 24), 227 ff..
- 75) Vgl. Baviera, I.: a.a.O. (Anm. 2), 336 ff.; kritisch hierzu vgl. De Leo, G.: a.a.O. (Anm. 3), 62 ff. und schon Luther, G.: a.a.O. (Anm. 2), 63 ff..
- 76) Vgl. Giorgi, E.: a.a.O. (Anm. 72), Bd. 2, 3. Teil.
- 77) Vgl. hierzu Ricciotti, R.: a.a.O. (Anm. 24), 112 ff..
- 78) Vgl. i.e. zum System der Besserungsanstalten Betti, M.: Il controllo sociale istituzionale sui minori devianti in Emilia Romagna dal 1970 ad oggi: gli istituti "non penali", Jur.Diss. (tesi di laurea) Universität Bologna 1979/80.
- 79) Vgl. Pellegrini, A.: Processi istituzionali nella costruzione della personalità deviante nell'adolescenza, in: De Leo, G. (Hrsg.): L'interazione deviante, Milano 1981, 156 ff.; vgl. zu dieser Problematik auch Pranzini, V.: Giovani in carcere, Roma 1978, 78 ff..
- 80) Vgl. Pellegrini, A.: a.a.O. (Anm. 79), 155.
- 81) Vgl. Baviera, I.: a.a.O. (Anm. 2), 337.
- 82) Die Untersuchungshaft ist definiert durch die vorläufige Unterbringung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung.
- 83) Nach Art. 4 R.D. Nr. 1579/34 und Art. 246 der Strafprozeßordnung (Codice di procedura penale, c.p.p.) sollen die rechtliche Überprüfung vorläufiger Festnahmen durch die Polizei (Art. 238 c.p.p.) und von Verhaftungen bei auf frischer Tat Betroffenen (Art. 235 ff. c.p.p.) sowie die Vernehmung des Beschuldigten von ordentlichen Gerichten (Staatsanwalt bzw. Amtsrichter) auch gegenüber Minderjährigen durchgeführt werden, mit Ausnahme der Fälle, die am Sitz eines Jugendgerichts registriert werden. Die genannten Justizorgane sind auch für die vorläufige Unterbringung in Besserungsanstalten (bzw. Beobachtungsanstalten) zuständig; zu Auslegungsproblemen der erwähnten Vorschriften der Strafprozeßordnung aus dem Jahre 1930 sowie der Verordnung aus dem Jahre 1934 vgl. Ricciotti, R.: a.a.O. (Anm. 24), 175 ff..
- 84) Vgl. hierzu Fadiga, L.: u.a.: a.a.O. (Anm. 26), 25.
- 85) Vgl. hierzu Illuminati, G.: La presunzioni d'innocenza dell'imputato, Bologna 1979 m.w.N..
- 86) Vgl. hierzu kritisch Betti, M., Pavarini, M.: Potere giudiziario e governo locale nell'amministrazione della giustizia minorile: il quadro normativo e le diverse ipotesi interpretative, in: Bergonzini, L., Pavarini, M. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 28), 55 ff. (70); La Greca, G.: Appunti sul processo penale minorile, in: Dei delitti e delle pene 1983, 316 ff. (321 ff.).
- 87) Vgl. hierzu kritisch allgemein Gamberini, A.: E la carcerazione preventiva? in: Bricola, F. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 57), 241 ff.; ausführlicher Giarda, A.: Il regime carcerario dell'imputato in custodia preventiva, in: Grevi, V.: a.a.O. (Anm. 61), 242 ff..

- 88) Vgl. die Entscheidungen des Verfassungsgerichts Nr. 56 und 57 aus dem Jahre 1985, in: Foro italiano 1985, Teil I, 991 ff.; vgl. zu dieser Problematik schon Vercellone, P.: La l. 18 agosto 1982 n. 532 e l'autorità giudiziaria minorile, in: Legislazione penale 1983, 176 ff..
- 89) Vgl. Giarda, A., Grevi, V. und Fassone, E., in: Chiavario, M. u.a.: Commento articolo per articolo, L. 28/7/1984 N. 398 (zu Art. 4, Art. 9 bzw. Art. 13), in: Legislazione penale 1985, 48 ff..
- 90) Vgl. zu den Zahlenangaben i.e. Fadiga, L.: a.a.O. (Anm. 26), 13, 27.
- 91) Die Zahl der beim Gericht registrierten nichtaufgeklärten Straftaten betrug 1968 412.728 und im Jahre 1981 1.415.025 (der Höchstwert betrug 1.572.265 im Jahre 1979); ähnlich stiegen die Zahlen der bei der Polizei registrierten Unbekanntsachen von 1965 208.426 auf 1981 812.011, vgl. Annuario di statistiche giudiziarie 1965, 1968 und 1981, Roma 1965 ff.; vgl. zu dieser Problematik auch CENSIS: a.a.O. (Anm. 2), 143 ff. und oben 2.2.
- 92) Vgl. Bandini, T., Gatti, U.: Evoluzione e crisi del sistema della giustizia minorile. Una difficile scelta tra punizione ed educazione, in: Dei delitti e delle pene 1983, 342 ff. m.w.N..
- 93) Vgl. hierzu auch CENSIS: a.a.O. (Anm. 2), 525 ff.; Fadiga, L.: a.a.O. (Anm. 26, 9 f.).
- 94) Vgl. Fadiga, L.: L'ufficio per la giustizia minorile, in: Legislazione penale 1985, 460 ff.; der Text dieser ministeriellen Verordnung mit einer Einleitung von Justizminister Martinazzoli und verschiedenen Diskussionsbeiträgen von Experten und Parlamentariern findet sich in: Esperienze di giustizia minorile 1984, Nr. 3, 8 ff..
- 95) Vgl. hierzu das Vorwort von Fadiga, L.: I trent'anni della rivista e l'ufficio per la giustizia minorile, in: Esperienze di giustizia minorile 1984, Nr. 3, 5 ff..
- 96) Vgl. zu den Grundproblemen der Reform und den gegenwärtigen Stand der Diskussion in deutscher Sprache Marinucci, G.: Probleme der Reform des Strafrechts in Italien, ZStW 94 (1982), 349 ff. m.w.N..
- 97) Vgl. La Greca, G.: Strategie di politica criminale e giudiziaria nei confronti della criminalità minorile, in: Bergonzini, L., Pavarini, M.: a.a.O. (Anm. 28), 15 ff..
- 98) Vgl. Betti, M., Pavarini, M.: a.a.O. (Anm. 86), 90 und in ähnlicher Richtung De Leo, G.: Antinomie nelle recenti tendenze interpretative della delinquenza minorile e della sua giustizia, in: Bergonzini, L., Pavarini, M.: a.a.O. (Anm. 28), 31 ff. (44 ff.); vgl. zu dieser Frage auch die Beiträge in: Esperienze di giustizia minorile 1985, Nr. 1, 32 ff..
- 99) Von daher ist die vorgeschlagene Ausweitung des bei Amtsgerichten gegenüber Erwachsenen zulässigen Schnellverfahrens (sog. "processo per dirittissima") auf Minderjährige kritisch zu sehen, vgl. zu den entsprechenden Vorschlägen Grasso, L.: Sul giudizio per dirittissima per i minorenni, in: Esperienze di giustizia minorile 1985, Nr. 1, 253 ff.; Fontanelli, N. u.a.: Rito per dirittissima e i minori, in: Esperienze di rieducazione 1983, Nr. 2/3, 7 ff..
- 100) Vgl. hierzu Passanti, E.: Ruolo del difensore nella giustizia minorile, in: Bergonzini, L., Pavarini, M.: a.a.O. (Anm. 28), 95 ff..
- 101) Vgl. Ghiara, A.: Giudice e criminalità minorile. Unveröffentlichter Bericht, Roma 1981; vgl. hierzu La Greca, G.: a.a.O. (Anm. 86), 325.
- 102) Vgl. La Greca, G.: Una riforma per i minori, in: Esperienze di rieducazione 1983, Nr. 4, 44 ff. mit weiteren Berichten der Kommission im Anhang.
- 103) Zu den drei Schlußberichten der entsprechenden Ausschüsse der Kommission vgl. Schlesinger, P.: Uno studio per la riforma della giustizia minorile, in: Esperienze di giustizia minorile 1985, Nr. 1, 150 ff..
- 104) Erhebliches Gewicht kommt dem Gesetzentwurf Nr. 24 zu, der am 19.7.1983 von den Senatoren Gozzini, R. u.a. dem Senat vorgelegt wurde; der Entwurf ist veröffentlicht in: Esperienze di rieducazione 1983, Nr. 4, 89 ff.. Die italienische kommunistische Partei hat ebenfalls einen umfassenden Gesetzentwurf vorgelegt, der von Ricci u.a. im Jahre 1984 in den Senat eingebracht wurde (Nr. 960/S); der Entwurf wurde veröffentlicht in Esperienze di giustizia minorile 1985, Nr. 1, 216 ff..

TABELLENANHANG

Tabella 1: Tatverdächtige Minderjährige und Tatverdächtige insgesamt* nach der Deliktstruktur

	1968			1970			1973			1975		
	Tatverdächtige insgesamt	davon: Minderjährige		Tatverdächtige insgesamt	davon: Minderjährige		Tatverdächtige insgesamt	davon: Minderjährige		Tatverdächtige insgesamt	davon: Minderjährige	
		abs.	%		abs.	%		abs.	%		abs.	%
A Delikte gegen die Person insgesamt	178.324	4.801	2,7	167.061	3.876	2,3	157.178	3.870	2,5	137.259	2.647	2,1
- gegen das Leben	7.016	159	2,3	7.522	182	2,2	9.229	183	2,0	8.387	184	2,2
davon: vorsätzliche Tötung	k.A.	k.A.	-	1.496	58	3,9	2.059	100	4,9	2.129	115	5,4
fahrlassige Tötung	5.393	104	1,9	5.812	95	1,7	7.015	80	1,1	6.137	58	1,1
- Delikte gegen die persönliche Unversehrtheit und Freiheit	150.356	4.285	2,9	120.963	3.476	2,9	131.979	3.508	2,7	114.915	2.497	2,2
davon: vorsätzliche Körperverletzung	k.A.	k.A.	-	39.365	1.345	3,4	35.208	1.213	3,7	29.462	950	3,2
fahrlassige Körperverletzung	82.667	2.013	2,4	78.264	1.522	2,0	73.405	1.288	1,9	65.680	920	1,4
- Beleidigungsdelikte	20.952	257	1,2	19.362	238	1,2	15.970	179	1,1	13.977	168	1,2
B Delikte gegen die Familie, die guten Sitten und die Sittlichkeit insgesamt	28.080	1.013	3,5	24.118	869	3,6	20.801	576	2,8	17.075	487	2,9
- gegen die Familie	18.471	236	1,3	15.418	183	1,2	13.205	157	1,2	11.041	143	1,3
- gegen die guten Sitten und die Sittlichkeit (Sittenverbrechen)	10.155	767	7,6	8.274	675	8,2	6.975	407	5,8	5.665	339	6,0
C Eigentums- und Verbandsdelikte insgesamt	113.281	16.099	14,2	108.711	16.798	15,7	106.694	18.822	17,6	166.955	18.310	11,0
- Diebstahl	60.135	14.506	24,1	62.084	15.158	24,4	65.950	17.106	25,9	124.685	16.253	13,0
- Raub, Erpressung, Menschenraub**	16.110	1.238	7,7	3.112	473	15,2	5.155	690	13,4	6.058	833	13,7
- Sachbeschädigung u.a.**				12.307	862	7,0	11.161	864	6,2	11.974	656	5,5
- Betrug u.ä.	37.036	355	1,0	29.208	305	1,0	24.428	332	1,4	24.206	566	2,4
davon: Wahlerei	k.A.	k.A.	-	1.732	119	6,9	3.538	191	5,4	5.531	437	7,9
D Delikte gegen die Öffentliche Wirtschaft und das Öffentliche Vertrauen insgesamt	136.670	710	0,5	134.718	484	0,4	124.215	521	0,4	159.419	407	0,4
- gegen die Öffentliche Wirtschaft (u.a. Scheckbetrug)	127.837	225	0,2	125.993	119	0,09	114.107	64	0,06	149.784	102	0,07
- gegen das Öffentliche Vertrauen (Urkundenfälschung u.ä.)	7.100	315	4,4	6.653	258	3,9	7.354	299	4,1	7.742	380	4,9
E Delikte gegen den Staat, die Öffentliche Verwaltung und die Rechtspflege insgesamt	63.770	984	2,3	64.359	1.114	2,5	32.842	1.059	3,2	29.298	1.071	3,7
- gegen die Öffentliche Verwaltung	32.786	422	1,3	34.376	673	2,0	23.385	619	2,7	19.198	573	3,0
davon: Widerstand gegen die staatliche Gewalt, Beleidigung von Beamten u.ä.	k.A.	k.A.	-	11.670	587	5,0	10.770	569	5,3	9.787	549	5,6
- gegen die Öffentliche Ordnung	k.A.	k.A.	-	1.386	177	12,7	1.557	159	10,2	1.950	180	8,0
F Sonstige	19.732	505	2,6	23.004	507	2,2	17.551	581	3,2	18.991	632	3,3
*"richterliche" Tatverdächtige insges.	520.987	24.112	4,6	499.872	23.648	4,7	459.081	25.409	5,5	528.957	23.954	4,5
**"polizeiliche" Tatverdächtige insges.	273.631	27.918	10,2	217.934	29.480	13,5	234.829	31.142	13,3	373.581	45.244	12,1

* Personen, bei denen ein (staatsanwaltliches) Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.
 ** 1968 statistisch zusammen gefaßt.

Quellen: 1968: Istituto centrale di statistica (ISTAT), Wrag.: Annuario statistico italiano, Roma 1968.
 1970 bis 1983: Istituto centrale di statistica (ISTAT), Wrag.: Annuario di statistiche giudiziarie, Roma.

Fortsetzung Tabelle 1:

	1978		1980		1981		1983				% bes. widerjährlige richterliche Tatverdächtige insgesamt		
	Tatverdächtige insgesamt	davon: Minderjährige		Tatverdächtige insgesamt	davon: Minderjährige		Tatverdächtige insgesamt	davon: Minderjährige					
		abs.	%		abs.	%		abs.	%	abs.		%	
A Delikte gegen die Person insgesamt	182.345	3.800	2,4	126.975	3.581	2,8	134.600	2.827	2,1	111.077	2.625	2,4	12,4
- gegen das Leben	6.704	226	2,3	8.241	265	2,2	8.377	208	2,5	7.531	224	2,9	1,0
davon: vorbestellte Tötung	2.187	113	5,2	2.785	107	4,7	2.312	99	4,3	-	-	-	-
fahrlässige Tötung	7.331	107	1,5	5.789	149	2,6	5.895	105	1,8	5.373	119	2,2	0,6
- Delikte gegen die persönliche Unversehrtheit und Freiheit	128.603	3.216	2,5	108.031	3.082	2,8	112.001	2.504	2,2	89.347	2.251	2,5	10,6
davon: vorbestellte Körperverletzung	35.506	1.248	3,5	28.147	917	3,3	28.675	728	2,5	26.473	848	3,2	4,0
fahrlässige Körperverletzung	66.104	1.328	2,0	81.670	1.602	2,0	63.158	1.267	2,0	43.227	729	1,7	3,4
- Beleidigungsdelikte	23.038	265	1,8	13.703	234	1,7	14.210	115	0,8	14.154	151	1,1	0,7
B Delikte gegen die Familie, die guten Sitten und die Sittlichkeit insgesamt	18.402	431	2,3	12.958	418	3,2	14.165	273	1,9	12.523	310	2,5	1,5
- gegen die Familie	11.884	138	1,2	9.292	121	1,3	10.194	60	0,6	9.095	95	1,1	0,5
- gegen die guten Sitten und die Sittlichkeit (Sexualdelikte)	6.563	292	4,5	3.666	294	8,7	3.971	213	5,4	3.428	215	6,3	1,0
C Eigentums- und Vermögensdelikte insgesamt	140.838	18.135	12,9	113.920	13.680	12,2	120.380	12.882	10,5	129.265	15.345	11,9	72,4
- Diebstahl	78.321	15.270	20,0	64.029	11.395	17,8	66.215	10.425	15,7	69.543	12.687	18,2	59,9
- Raub, Erpressung, Menschenraub	8.401	995	11,8	7.487	817	10,9	7.903	807	10,2	8.968	1.121	12,5	5,3
- Sachbeschädigung u.a.	14.674	928	6,3	12.430	875	6,5	13.416	749	5,6	14.046	651	4,6	3,1
- Betrug u.ä.	41.442	942	2,3	28.974	782	2,7	32.746	681	2,1	36.714	886	2,4	4,2
davon: Wahlverl.	9.672	689	8,8	8.001	588	7,4	8.357	553	6,6	8.612	718	7,5	3,4
D Delikte gegen die Öffentliche Wirtschaft und das Öffentliche Vertrauen insgesamt	182.380	891	0,5	192.844	1.092	0,6	222.366	391	0,2	222.688	521	0,2	2,5
- gegen die Öffentliche Wirtschaft (u.a. Scheckbetrug)	165.587	383	0,2	180.852	725	0,4	209.082	105	0,05	208.403	313	0,05	0,5
- gegen das Öffentliche Vertrauen (Urkundenfälschung u.ä.)	14.230	340	2,4	9.706	287	2,8	10.988	200	1,8	11.122	263	2,4	1,2
E Delikte gegen den Staat, die Öffentliche Verwaltung und die Rechtspflege insgesamt	33.418	1.221	3,7	32.054	830	2,6	35.705	790	2,2	33.769	940	2,8	4,4
- gegen die Öffentliche Verwaltung	21.958	727	3,3	21.301	499	2,3	24.505	434	1,8	19.804	525	2,7	2,5
davon: Widerstand gegen die staatliche Gewalt, Beleidigung von Beamten u.ä.	11.290	677	6,0	10.067	376	3,8	11.271	396	3,5	10.659	479	4,4	2,3
- gegen die Öffentliche Ordnung	2.067	164	7,9	1.946	136	7,0	1.699	148	8,7	1.437	9	0,6	0,04
F Sonstige	33.154	1.084	3,3	26.564	886	3,3	29.854	831	3,1	44.218	1.441	3,3	6,8
*richterliche" Tatverdächtige insges.	570.537	25.570	4,5	508.116	20.676	4,1	557.050	17.874	3,2	553.540	21.182	3,8	100
*polizeiliche" Tatverdächtige insges.	145.820	15.353	10,5	207.131	21.356	10,3	204.543	21.102	10,3	386.214	23.301	6,0	-

Tabelle 2: Vermehrte polizeiliche und richterliche Tatverdächtige und Kriminalitätsbelastungszahlen (KBZ) nach regionaler Verteilung und Geschlecht (1971-1983)

	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		
	Italien		Norditalien		Mittelitalien				davon: Lombardei		Piemont		Ligurien				davon: Lazio												
	abs.	KBZ	abs.	KBZ	abs.	bez.3	abs.	bez.3	abs.	bez.3	abs.	bez.3	abs.	bez.3	abs.	KBZ	abs.	bez.11	abs.	KBZ	abs.	bez.11	abs.	bez.11	abs.	bez.11	abs.	bez.11	
richterliche Tatverdächtige	22.938	730	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1971 polizeiliche Tatverdächtige	30.288	963	11.287	889	3.608	32,0	2.151	19,1	1.284	11,4	5.216	811	2.581	49,5															
richterliche Tatverdächtige	25.409	784	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1973 polizeiliche Tatverdächtige	31.142	961	12.399	899	3.651	29,5	2.490	20,1	1.407	11,4	5.542	862	2.529	45,6															
richterliche Tatverdächtige	23.954	698	11.399	808	4.707	41,3	1.793	15,7	1.375	12,1	4.623	660	2.535	54,8															
1975 polizeiliche Tatverdächtige	45.244	1.319	14.382	1.019	4.411	30,7	2.714	18,9	1.427	9,9	10.092	1.441	4.680	46,4															
richterliche Tatverdächtige	23.301	649	10.432	742	3.878	36,8	1.896	18,2	1.407	13,4	4.821	516	1.784	38,6															
1977 polizeiliche Tatverdächtige	24.424	680	9.850	701	3.069	31,2	1.718	17,4	1.202	12,2	4.539	507	1.725	38,0															
richterliche Tatverdächtige	20.676	547	9.273	574	2.726	29,4	1.670	18,0	1.043	11,3	4.579	618	1.358	29,7															
1980 polizeiliche Tatverdächtige	21.356	565	8.683	537	2.525	29,1	1.705	19,6	763	8,8	3.904	527	1.199	35,8															
richterliche Tatverdächtige	17.874	471	8.019	496	2.731	34,1	1.580	19,7	542	6,8	3.461	467	1.058	30,6															
1981 polizeiliche Tatverdächtige	21.102	558	9.121	564	2.886	31,6	1.738	19,1	773	8,5	3.598	485	1.228	34,1															
richterliche Tatverdächtige	19.350	-	9.283	579	2.430	26,2	2.207	23,8	1.160	12,5	2.997	391	824	27,5															
1982 polizeiliche Tatverdächtige	20.495	-	7.919	594	2.419	-	1.902	-	700	-	3.684	481	1.162																
richterliche Tatverdächtige	21.182	558	10.450	652	2.221	21,3	2.214	21,2	1.259	12,1	3.097	404	1.009	32,6															
1983 polizeiliche Tatverdächtige	23.301	614	8.589	536	3.029	-	1.853	-	490	-	3.362	439	1.151	-															

	15		16		17		18		19		20		21		22		23		24	
	Süditalien und Insel		weibliche Tatverdächtige				davon: Campanien		Apulien		Sizilien									
	abs.	KBZ	abs.	% bez.15	abs.	% bez.15	abs.	% bez.15	abs.	% bez.15	abs.	% bez.15	abs.	% bez.15	abs.	% bez.15	abs.	% bez.15	abs.	% bez.15
1971 richterliche Tatverdächtige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1971 polizeiliche Tatverdächtige	13.765	1.119	3.258	23,7	3.861	28,1	3.219	23,4	2.526	18,4										
1973 richterliche Tatverdächtige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1973 polizeiliche Tatverdächtige	13.201	1.083	3.282	24,9	3.178	24,1	3.686	27,9	2.913	9,4										
1975 richterliche Tatverdächtige	7.932	601	2.242	28,3	2.046	25,8	1.767	22,3	-	-										
1975 polizeiliche Tatverdächtige	20.770	1.575	4.657	22,4	5.097	24,5	6.820	32,8	4.796	10,6										
1977 richterliche Tatverdächtige	8.248	609	1.596	19,4	2.262	27,4	2.306	28,0	-	-										
1977 polizeiliche Tatverdächtige	10.035	778	2.264	22,6	2.755	27,5	2.413	24,1	2.875	11,8										
1980 richterliche Tatverdächtige	6.824	479	986	14,5	2.138	31,3	1.797	26,3	-	-										
1980 polizeiliche Tatverdächtige	8.769	616	2.069	23,6	2.848	32,5	1.930	22,0	2.271	10,6										
1981 richterliche Tatverdächtige	6.392	449	452	7,1	2.543	39,8	1.732	27,1	-	-										
1981 polizeiliche Tatverdächtige	8.383	589	2.140	25,5	2.337	27,9	1.991	23,8	2.612	12,4										
1982 richterliche Tatverdächtige	7.078	496	1.116	15,8	2.740	38,7	1.534	21,7	-	-										
1982 polizeiliche Tatverdächtige	8.199	575	1.859	-	2.766	-	1.746	-	2.349	-										
1983 richterliche Tatverdächtige	7.634	535	1.723	22,6	2.638	34,6	1.512	19,8	-	-										
1983 polizeiliche Tatverdächtige	11.350	796	2.286	-	4.059	-	3.174	-	-	-										

Quelle: Istituto centrale di statistica (Irs.g.): Annuario di statistiche giudiziarie, Roma 1971-85.

Tabelle 3: Entwicklung der Ermittlungs- und Strafverfahren gegenüber Minderjährigen. (14-17 Jahre) im Rahmen der Jugendkriminalrechtspflege

Jahr	Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren			Jugendgerichtliche Verfahren			Verfahren vor dem Appellationsgerichtshof		
	Neuzugänge	abgeschlossene Verfahren	am Ende des Jahres noch anhängig	Neuzugänge	abgeschlossene Verfahren	am Ende des Jahres noch anhängig	Neuzugänge	abgeschlossene Verfahren	am Ende des Jahres noch anhängig
1965	40.873	39.285	13.765	34.848	30.249	19.959	607	519	271
1966	38.004	40.252	11.517	36.283	37.475	18.767	687	711	247
1967	38.552	37.498	12.571	31.995	32.507	18.225	471	512	206
1968	30.960	32.127	11.404	25.570	24.398	19.427	633	603	236
1969	30.214	28.956	12.662	26.171	35.301	10.297	626	623	239
1970	35.133	32.691	14.795	24.035	24.328	11.301	673	670	257
1971	36.872	31.362	20.305	22.337	20.620	13.018	724	676	305
1972	41.182	34.880	26.933	23.362	19.856	16.517	624	549	361
1973	45.017	38.557	35.569	27.267	19.901	23.500	776	613	524
1974	41.156	30.056	35.680	31.965	26.487	28.911	869	692	620
1975	40.180	38.116	37.849	32.991	32.696	31.834	1.144	950	820
1976	40.368	39.363	39.134	34.706	32.568	33.593	1.282	1.223	885
1977	44.287	43.697	40.724	33.473	36.212	30.854	1.807	1.686	1.005
1978	39.005	46.350	32.874	38.618	41.040	29.142	1.970	1.745	1.180
1979	40.166	45.122	27.854	42.230	46.266	25.024	1.296	1.554	922
1980	44.603	40.088	32.369	35.283	38.966	21.183	1.346	1.578	688
1981	45.095	41.818	35.646	36.017	36.044	21.156	1.647	1.530	778
1982	43.550	52.993	26.203	46.368	46.253	21.171	1.258	1.530	506
1983	39.950	38.935	25.962	33.585	34.010	16.292	1.365	1.240	637

Quelle: ISTAT, Annuario statistico italiano 1965-83, Roma.

Tabelle 1: Abschließende Entscheidungen gegenüber Minderbürgern

Jahr	unverfolg- barkeit ("Inprocessi- bilità") collazione completa (Sp. 355) oder in parte (Sp. 356) Kinder- unter (4. Jahre)	Justi- ziele Entschei- dungen wegen insgesamt collazione completa (Sp. 355) oder in parte (Sp. 356) Kinder- unter (4. Jahre)	davon:		Freispruch und andere Fernan- dungen von Strafen wegen insgesamt collazione completa (Sp. 355) oder in parte (Sp. 356) Kinder- unter (4. Jahre)		Anwalte Verteilung		Verurteilte		dass:		Freihalt- strafe		dass:		1 bis unter 2 Jahre		2 bis unter 5 Jahre		5 Jahre oder mehr			
			abs.	bez. 2	abs.	bez. 3	abs.	bez. 2	abs.	bez. 3	abs.	bez. 2	abs.	bez. 9	abs.	bez. 13	abs.	bez. 13	abs.	bez. 13	abs.	bez. 13		
1885	5.372	10.924	9.853	50,2	339	3,4	5.681	57,8	1.071	9,8	48	4,5	1.023	95,5	44	42,1	203	18,6	386*	35,2	12**	1,2	7	0,7
1886	9.961	14.045	13.081	93,0	4.960	31,8	4.820	31,7	884	7,0	32	3,3	952	95,8	395	38,3	239	25,1	235*	35,2	7**	0,7	6	0,6
1887	5.505	12.288	11.343	92,3	3.226	26,4	5.101	45,0	946	7,7	13	1,4	933	98,6	304	32,6	235	25,2	286*	40,9	9**	1,0	3	0,3
1888	3.422	12.238	10.582	86,5	k.A.	-	5.540	52,4	1.654	13,3	171	10,3	1.483	89,7	64	43,6	268	16,1	407	27,4	157	10,6	4	0,3
1889	4.830	12.587	11.132	88,4	k.A.	-	5.381	48,2	1.455	11,4	265	16,6	1.210	83,2	538	44,5	189	15,6	374	30,5	98	8,1	11	0,9
1890	3.622	20.676	18.285	88,3	k.A.	-	3.370	17,5	1.391	6,7	105	7,6	1.268	92,5	44	34,8	221	17,2	450	35,0	157	12,2	11	0,9
1891	3.385	18.139	16.582	91,4	k.A.	-	4.156	25,1	1.557	8,1	134	8,6	1.423	91,4	44	31,1	249	17,5	569	40,0	145	10,5	13	0,9
1892	3.957	15.886	14.265	89,2	k.A.	-	4.588	35,0	1.721	10,8	187	9,7	1.554	90,3	588	37,7	261	18,8	568	36,8	123	7,9	17	1,1
1893	3.055	17.054	15.115	88,6	k.A.	-	6.995	46,3	1.938	11,4	212	13,5	1.677	86,5	738	44,0	277	16,5	528	31,5	118	7,0	16	1,0
1894	2.800	13.274	11.238	84,0	k.A.	-	5.648	50,3	2.136	16,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1897	2.636	16.268	13.131	80,6	159	1,2	6.969	52,1	3.167	19,4	381	12,0	2.786	88,0	1.522	54,6	526	18,9	473	17,0	217	7,6	48	1,7
1898	1.520	18.027	14.462	80,2	2.668	18,5	6.884	47,6	6.585	19,8	185	5,3	3.376	94,7	1.504	56,4	684	20,3	544	16,1	220	6,5	24	0,7
1899	737	20.049	15.936	79,5	4.080	25,6	6.238	38,1	4.113	20,5	180	4,6	3.823	95,4	2.318	59,1	716	18,3	586	15,0	288	6,8	33	0,8
1900	595	18.671	14.285	76,5	1.234	6,6	7.251	50,6	4.382	23,5	196	4,5	4.186	95,5	2.565	61,3	704	16,8	571	13,6	296	7,1	50**	1,2
1901	508	18.032	14.004	77,5	520	3,7	7.015	50,1	4.088	22,5	238	5,9	3.820	94,1	2.192	57,2	718	18,3	608	15,8	282	6,8	32	0,8
1902	860	19.865	15.792	79,1	3.012	15,1	6.778	42,9	4.173	20,9	185	4,1	4.004	96,0	2.152	53,6	813	20,3	713	17,8	278	6,5	48	1,2
1903	726	15.426	11.779	76,1	1.338	11,4	5.672	48,2	3.697	23,8	152	4,1	3.545	95,9	1.681	48,3	722	16,6	182	4,9	124	3,1	77	2,2

* 1 bis unter 3 Jahre
 ** 3 bis unter 5 Jahre
 *** dann 15 Verurteilte über 10 Jahre
 **** dann 13 über 10 Jahre
 ***** dann 24 über 10 Jahre
 ***** 19% und 19% wurden keine entsprechenden Statistiken veröffentlicht

Quelle: Istituto centrale di statistica giudiziaria, Roma 1965/1965.

Tabelle 5: Verurteilte Minderjährige nach Geschlecht, Ausbildung und Altersstufe

Jahr	Geschlecht		Ausbildung										Alter						
	Verurteilte insgesamt	weiblich	keine Ausbildung (Analphabeten)	Pflichtschule	Mittelschule	unbekannt	14	15	16	17	18	19	abs.	% bez. I	abs.	% bez. I	abs.	% bez. I	abs.
1965	1.071	27	2,5	113	10,6	953	89,0	5	0,5	-	-	93	8,7	216	20,2	331	30,9	431	40,2
1968	1.654	126	7,6	182	11,0	1.472	89,0	-	-	-	205	12,4	279	16,9	471	28,5	699	42,3	
1971	1.557	101	6,5	73	4,7	1.473	94,6	11	0,7	-	139	8,9	286	18,4	464	29,8	668	42,9	
1973	1.939	114	5,9	103	5,3	1.823	94,0	13	0,7	-	196	10,1	389	20,1	580	29,9	774	39,9	
1977	3.167	186	5,9	1.017	32,1	2.045	64,6	18	0,6	87	2,8	279	8,8	548	17,3	948	29,9	1.352	44,0
1979	4.113	225	5,5	1.370	33,3	2.393	58,2	49	1,2	301	7,3	336	8,2	705	17,1	1.250	30,4	1.822	44,3
1981	4.068	218	5,4	1.217	29,9	2.524	62,1	51	1,3	276	6,8	353	8,7	737	18,1	1.221	30,0	1.757	43,2
1982	4.173	243	5,8	1.400	33,6	2.416	57,9	54	1,3	303	7,3	396	9,5	689	16,5	1.281	30,7	1.807	43,3
1983	3.697	207	5,6	1.321	35,8	2.000	54,1	44	1,2	332	9,0	310	8,4	624	16,9	1.124	30,4	1.639	44,3

Quelle: Istituto centrale di statistica (Hrsg.): Annuario di statistiche giudiziarie 1965-1983, Roma.

Tabella 6: Verurteilte Minderjährige nach Deliktsstruktur

	1965		1968		1971		1973		1982		1983							
	% bez. abs.	% bez. insges. VUZ	% bez. abs.	% bez. insges. VUZ	% bez. abs.	% bez. insges. VUZ	% bez. abs.	% bez. insges. VUZ	% bez. abs.	% bez. insges. VUZ	% bez. abs.	% bez. insges. VUZ						
A Delikte gegen die Person insg.	71	6,8	k.A.	163	9,9	k.A.	120	8,4	4,1	142	7,3	4,4	225	5,4	5,9	246	6,7	6,5
- gegen das Leben	18	1,7	-	33	2,0	-	40	2,6	1,3	29	1,5	0,9	54	1,3	1,4	94	2,5	2,5
daraus: versätzliche Tötung	8	0,8	-	5	0,3	-	17	1,1	0,5	20	1,0	0,6	35	0,8	0,9	61	1,7	1,6
Fahrlässige Tötung	8	0,8	-	26	1,6	-	18	1,2	0,6	9	0,5	0,3	18	0,4	0,4	25	0,7	0,7
- gegen die persönliche Unversehrtheit und die Freiheit	49	4,6	-	128	7,7	-	89	5,7	2,8	103	5,3	3,7	170	4,1	4,5	152	4,1	4,0
daraus: versätzliche Körperverletzung	20	1,9	-	33	2,0	-	23	1,5	0,7	33	1,7	1,0	39	0,9	1,0	47	1,3	1,2
Fahrlässige Körperverletzung	14	1,3	-	38	2,3	-	13	0,8	0,4	38	2,0	1,2	9	0,2	0,2	5	0,1	0,1
- Beleidigungsdelikte	4	0,4	-	2	0,1	-	1	0,06	0,03	10	0,5	0,3	1	0,02	0,03	-	-	-
B Delikte gegen die Familie, die guten Sitten und die Sittlichkeit insgesamt	55	5,1	k.A.	95	5,7	k.A.	80	3,9	1,9	58	3,0	1,8	72	1,7	1,9	75	2,0	2,0
- gegen die guten Sitten und die Sittlichkeit (Sexualdelikte)	52	4,9	-	64	3,9	-	44	2,8	1,4	45	2,3	1,4	69	1,7	1,8	71	1,9	1,9
daraus: Vergewaltigung	27	2,5	-	29	1,8	-	20	1,3	0,6	7	0,4	0,2	38	0,9	1,0	39	1,1	1,0
C Eigentums- und Vermögensdelikte insgesamt	895	83,6	k.A.	1.193	72,1	k.A.	1.155	74,2	36,8	1.425	73,5	44,0	3.341	80,3	88,0	2.285	75,8	73,6
- Diebstahl	796	74,3	-	1.044	63,1	-	1.037	66,8	33,0	1.249	64,4	38,5	2.620	62,8	69,0	2.058	55,7	54,2
- Raub, Erpressung u.ä.	57	5,3	-	53	3,2	-	82	5,2	2,6	116	6,0	3,6	534	12,8	14,1	536	14,5	14,1
- Sachbeschädigung u.ä.	24	2,2	-	53	3,2	-	13	0,8	0,4	21	1,1	0,7	19	0,5	0,5	33	0,9	0,9
- Betrug u.ä.	18	1,7	-	43	2,6	-	23	1,5	0,7	38	2,0	1,2	164	3,9	4,3	152	4,4	4,3
daraus: Mehlerai	10	0,9	-	31	1,8	-	15	1,0	0,5	25	1,3	0,8	153	3,7	4,0	153	4,1	4,0
D Delikte gegen die Öffentliche Wirtschaft	31	1,0	k.A.	73	4,4	k.A.	87	5,6	2,8	105	5,4	3,2	90	2,2	2,4	162	4,4	4,3
- Scheckbetrug	-	-	-	35	2,1	-	65	4,2	2,1	60	3,1	1,8	6	0,1	0,2	4	0,1	0,1
- gegen das Öffentliche Vertrauen (Urkundenfälschung u.ä.)	7	0,7	-	33	2,0	-	15	1,2	0,6	38	2,0	1,2	31	0,7	0,8	40	1,1	1,1
E Delikte gegen den Staat, die Öffentliche Verwaltung und die Rechtspflege insgesamt	31	2,9	k.A.	63	5,6	k.A.	89	5,7	2,8	105	5,5	3,3	187	4,5	4,9	171	4,8	4,5
- Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beleidigung eines Beamten	22	2,1	-	43	2,6	-	45	2,8	1,4	71	3,7	2,2	111	2,7	2,8	91	2,5	2,4
- gegen die Rechtspflege	7	0,7	-	20	1,2	-	23	1,5	0,7	11	0,6	0,3	12	0,3	0,3	18	0,4	0,4
F Sonstige	8	0,8	k.A.	37	2,2	k.A.	36	2,3	1,2	103	5,3	3,2	258	6,2	6,8	240	6,7	6,5
- Schussgel	k.A.	-	-	k.A.	-	-	k.A.	-	-	k.A.	-	-	48	1,2	1,3	40	1,1	1,1
- Waffenbesitz	k.A.	-	-	k.A.	-	-	k.A.	-	-	k.A.	-	-	59	2,4	2,6	112	3,0	3,0
Insgesamt	1.073	100,0	k.A.	1.654	100,0	k.A.	1.557	100,0	49,5	1.939	100,0	58,8	4.173	100,0	105,9	3.687	100,0	97,4

Quelle: Istituto centrale di statistica (Irag.): Annuario di statistiche giudiziarie, Roma 1985/1985.

Tabelle 7: Vorbestrafte verurteilte Minderjährige nach der Deliktstruktur 1977-1983

Jahr	Verur- teilte ins- gesamt	davon wegen Delikten:															
		davon: vorbestraft		gegen die Person		gegen die guten Sitten und die Sittlichkeit (Sexualdelikte)		gegen Eigentum und Vermögen		gegen Wirtschaft und öffentliches Vertrauen (z.B. Scheck- betrug)		gegen den Staat und die öffentliche Verwaltung (z.B. Wider- stand gegen die Staatsgewalt)		Sonstige			
		abs.	% bez.1	abs.	% bez.2	abs.	% bez.2	abs.	% bez.2	abs.	% bez.2	abs.	% bez.2	abs.	% bez.2	abs.	% bez.2
1977	3.167	1.392	44,0	58	4,2	10	0,7	1.056	75,9	30	2,2	59	4,2	179	12,9		
1978	3.565	1.691	47,4	72	4,3	27	1,6	1.356	80,2	39	2,3	108	6,4	89	5,3		
1979	4.113	2.219	54,0	85	3,8	20	0,9	1.866	84,1	28	1,3	123	5,5	97	4,4		
1980	4.382	2.352	53,7	95	4,0	26	1,1	1.991	84,7	29	1,2	113	4,8	98	4,2		
1981	4.068	2.169	53,3	91	4,2	21	1,0	1.772	81,7	32	1,5	126	5,8	127	5,9		
1982	4.173	2.046	49,0	80	3,9	36	1,8	1.664	81,3	29	1,4	114	5,6	123	6,0		
1983	3.697	1.763	47,7	97	5,5	29	1,7	1.357	77,0	64	3,6	108	6,1	108	6,1		

Quelle: Istituto centrale di statistica (Hrsg.): Annuario di statistiche giudiziarie 1978-79 ff., Roma 1985 ff.

Tabelle 8: Minderjährige Verurteilte nach der Vorstrafenbelastung

Jahr	Verurteilte insgesamt	davon:		davon:		davon:					
		nicht vorbestraft	abs.	% bez. 1	vorbestraft	abs.	% bez. 1	vorbestraft mit rechtskräftiger Vorverurteilung vor der Tat i.S. des Art. 99 c.p.	abs.	% bez. 4	davon: wegen Eigentums- und Vermögens- delikten
1968	1.654	1.055	63,8	599	36,2	67	11,2	40	59,7		
1969	1.455	975	67,0	480	33,0	47	9,8	38	80,9		
1970	1.391	935	67,2	456	32,8	32	7,0	27	84,4		
1971	1.554	1.055	67,8	502	32,2	59	11,8	48	81,4		
1972	1.721	1.221	71,0	500	29,0	90	18,0	77	85,6		
1973	1.939	1.313	67,7	626	32,3	110	17,6	91	82,7		

Quelle: Istituto centrale di statistica (Hrsg.): Annuario di statistiche giudiziarie.

Tabelle 9: Verurteilte bzw. VUZ und inhaftierte Minderjährige nach regionaler Verteilung (1971-1983)

Verurteilte	Italien			Norditalien			Mittelitalien			Süditalien								
	davon: Campanien			davon: Lombardie			davon: Lazio			davon: Campanien								
	abs.	VUZ*	%	abs.	VUZ*	%	abs.	VUZ*	%	abs.	VUZ*	%	abs.	VUZ*	%			
- nach Talort																		
1968	1.653	-	502	30,4	-	99	19,7	219	13,3	-	106	48,4	932	56,4	-	241	25,9	
1971	1.555	49,5	365	23,5	28,8	94	25,8	197	12,7	30,6	104	52,8	983	63,9	80,7	335	33,7	
1973	1.939	59,8	501	25,8	36,3	129	25,8	160	8,3	24,9	62	38,8	1.278	65,9	104,9	429	33,6	
1977	3.166	88,1	862	27,2	61,3	166	19,3	436	13,8	48,7	276	63,3	1.868	59,0	144,7	663	35,5	
1979	4.112	-	939	22,8	-	107	11,5	1.047	25,5	-	880	84,1	2.126	51,7	-	905	42,6	
1981	4.067	107,5	929	22,8	57,5	91	9,8	792	19,5	105,9	580	73,2	2.346	57,7	164,7	892	38,0	
1983	3.695	87,4	814	22,0	50,8	151	18,7	521	14,1	68,0	323	63,9	2.360	63,9	165,4	1.055	44,7	
- nach Geburtsort																		
1979	3.943	k.A.	605	15,3	k.A.	93	15,4	749	19,0	k.A.	612	81,7	2.589	65,7	k.A.	1.014	39,2	
1981	3.779	100,0	548	14,5	34,2	80	14,6	599	15,9	78,2	446	74,5	2.632	69,7	184,5	935	35,5	
1983	3.407	89,8	554	16,3	34,6	131	23,8	351	10,3	45,8	236	67,2	2.502	73,4	175,4	1.071	42,8	
Inhaftierte***																		
1965	3.488	-	1.159	33,2	-	387	33,4	587	16,8	-	421	71,7	1.742	49,9	-	654	37,5	
1968	4.008	-	1.262	31,5	-	380	30,1	845	21,1	-	689	81,5	1.901	47,4	-	736	38,7	
1971	8.319	264,7	2.885	34,7	227,3	1.149	39,8	1.808	21,7	281,1	1.444	79,9	3.626	43,6	284,7	k.A.	k.A.	
1973	11.147	343,9	4.208	37,8	305,0	1.689	40,1	2.378	21,3	369,8	1.806	76,0	4.561	40,9	374,2	1.580	34,6	
1977	8.327	231,6	3.121	37,5	222,0	1.152	36,9	1.727	20,7	192,7	1.288	74,6	3.479	41,8	269,6	1.190	34,2	
1979	7.298	k.A.	2.828	38,5	k.A.	949	k.A.	1.207	16,5	k.A.	701	58,1	3.263	44,7	k.A.	994	30,5	
1981	7.625	201,6	2.790	36,6	172,6	987	35,4	1.082	14,2	1146,0	577	53,3	3.753	49,2	263,5	1.308	34,9	
1983	7.780	205,0	2.749	35,3	171,5	886	32,3	1.032	13,3	134,8	549	53,2	3.959	51,4	280,3	1.305	32,6	

* VUZ = Verurteilenziffer pro 100.000 der Altersgruppe.

** Errechnet unter Verwendung der statistischen Angaben von 1981.

*** GZ = Gefangenenziffer pro 100.000 der Altersgruppe.

Quelle: Istituto centrale di statistica (Irsrg.): Annuario di statistiche giudiziari.

Tabelle 10: Zugänge und Entlassungen in Erziehungsheimen und Beobachtungsanstalten (bzw. Erziehungsanstalten für Minderjährige) nach Geschlecht, Alter und Vorstrafenbelastung sowie Dauer der Unterbringung 1965-1983

Jahr	Zugänge insgesamt	davon weiblich		A l t e r								Vorstrafen		Maßregeln als Vorstrafen		keine Ausbildung		Vollwaisen	
				bis 13 Jahre		14-17 Jahre		18-20 Jahre											
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
		bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1	bez. 1
1965	5.623	1.256	22,3	1.363	24,2	3.947	70,2	313	5,6	367	6,5	347	6,2	3.003	53,4	922	16,4		
1968	5.752	1.265	22,0	1.287	22,4	3.976	69,1	489	8,5	387	6,7	309	5,4	2.651	46,1	991	17,2		
1971	5.681	1.040	18,3	969	17,1	4.580	80,6	132	2,3	1.041	18,3	330	5,8	1.257	22,1	700	12,3		
1974	2.672	822	30,8	428	16,0	2.153	80,6	91	3,4	510	19,1	217	8,1	1.208	45,2	341	12,8		
1977	2.096	571	27,2	427	20,4	1.652	78,8	17	0,8	260	12,4	175	8,4	902	43,0	303	14,5		
						14-15 Jahre	16-17 Jahre												
1978	749	359	47,9	169	22,6	325	43,4	255	34,1	131	17,5	149	19,9	278	37,1	106	14,2		
1980	504	234	46,4	107	21,2	174	34,5	223	44,3	107	21,2	118	23,4	159	31,6	81	16,1		
1981	326	148	45,4	66	20,3	148	45,4	112	34,4	52	16,0	60	18,4	94	28,8	72	22,1		
1982	525	202	38,5	156	29,7	200	38,1	205	39,1	82	15,6	70	13,3	155	29,5	86	16,4		
1983	471	238	50,5	120	25,5	159	33,8	156	33,1	86	18,3	77	16,4	142	30,2	59	12,5		

Jahr	Entlassungen insgesamt	Dauer der Unterbringung											
		bis 6 Monate		7-12 Monate		1-2 Jahre		2-3 Jahre		3-4 Jahre		über 4 Jahre	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
		bez. 18	bez. 18	bez. 18	bez. 18	bez. 18	bez. 18	bez. 18	bez. 18	bez. 18	bez. 18	bez. 18	bez. 18
1965	k.A.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1968	k.A.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1971	k.A.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1974	k.A.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1977	k.A.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1978	493	173	35,1	90	18,3	123	25,0	62	12,6	24	4,9	21	4,3
1980	371	148	39,9	81	21,8	75	20,2	30	8,1	20	5,4	17	4,6
1981	308	113	36,7	57	18,5	53	17,2	37	12,0	12	3,9	36	11,7
1982	315	84	26,0	70	22,3	97	30,8	38	12,1	9	2,9	17	5,4
1983	282	76	26,9	89	31,6	57	20,2	25	8,9	12	4,3	23	8,2

Quelle: Istituto centrale di statistica (Hrsg.): Annuario di statistiche giudiziarie 1980-81 und 1982-83, Roma 1983 und 1985.

Tabelle 11: Kinderjährgänge in Besserungsanstalten, Gefängnischulen, Beobachtungsanstalten und Erziehungsheimen

Jahr	Besserungsanstalt (Istituti di studio)			Gefängnischule (Prigioni scuola)			Untersuchungsheimen (für Minderjährige (Istituti di custodia preventiva per minori) ¹⁾			Beobachtungsanstalten (Istituti di osservazione on			Erziehungsheimen (Case di rieducazione: seit 1976: "Istituti di rieducazione per minori" ²⁾ , nur noch staatliche Einrichtungen)			Gesamt								
	Zu- gänge	Be- stand am 31.12.	Be- frei- ung	Zu- gänge	Be- stand am 31.12.	Be- frei- ung	Zu- gänge	Be- stand am 31.12.	Be- frei- ung	Zu- gänge	Be- stand am 31.12.	Be- frei- ung	Zu- gänge	Be- stand am 31.12.	Be- frei- ung	Zu- gänge	Be- stand am 31.12.	Be- frei- ung						
1965	352	86	24,4	29	240	7	2,9	89	2.932	1.988	67,8	361	6.512	3.548	54,5	560	14.135	2.075	14,7	2.187	74.171	7.705	31,9	3.276
1966	276	86	31,8	25	237	8	3,4	83	3.588	2.754	76,8	300	7.531	3.519	47,5	487	15.904	2.173	13,7	1.795	27.536	8.602	31,2	2.730
1970	411	8	2,0	12	229	6	2,6	53	5.933	4.685	78,0	506	6.275	2.936	46,8	422	14.442	1.687	11,7	1.388	27.290	9.395	34,4	2.382
1971	415	223	24,3	39	328	7	2,1	72	7.686	4.678	60,9	574	6.279	2.023	40,5	452	13.405	2.658	19,8	1.493	28.587	10.590	37,1	2.630
1972	884	245	27,7	43	420	32	7,6	74	8.699	6.744	77,5	571	4.688	2.012	64,3	411	11.832	1.677	14,2	1.598	26.523	11.710	44,2	2.697
1973	806	245	30,4	44	405	45	11,1	98	8.504	6.504	76,5	523	3.005	1.577	52,5	368	9.624	1.312	13,6	1.526	22.354	9.683	43,3	2.559
1974	587	187	31,8	21	423	32	7,6	84	8.879	6.874	77,4	631	2.652	1.586	59,8	407	7.395	1.686	22,7	1.031	20.075	9.765	48,6	2.177
1975	438	120	27,4	17	450	32	7,1	96	5.584	5.596	100,0	760	2.556	1.717	58,1	377	6.486	1.248	19,2	854	18.914	9.713	48,8	2.104
1976	328	134	40,7	21	413	35	8,5	74	8.998	6.938	77,1	670	2.507	1.058	42,2	360	5.182	984	18,7	748	17.410	9.129	52,4	1.873
1977	472	115	24,4	10	487	64	13,1	95	9.158	6.536	71,4	663	2.198	1.151	52,4	328	4.568	945	20,7	459	16.883	8.811	52,2	1.592
1978	336	49	14,6	85	608	110	18,1	73	8.263	6.342	76,8	602	-	-	-	-	3.151	749	23,8	604	12.358	7.252	58,7	1.368
1979	412	22	5,3	81	342	61	17,8	36	8.126	6.316	77,7	573	-	-	-	-	2.662	688	25,3	492	11.452	7.005	61,3	1.182
1980	379	25	6,6	104	314	56	17,8	40	8.295	6.640	80,1	581	-	-	-	-	2.238	504	22,5	307	11.276	7.225	64,4	1.032
1981	397	24	6,1	83	278	74	26,6	30	7.964	6.371	80,0	587	-	-	-	-	1.653	326	19,7	423	10.272	6.795	66,2	1.133
1982	478	43	9,0	78	279	81	28,3	62	8.856	7.029	79,4	649	-	-	-	-	1.518	525	34,6	414	11.131	7.678	70,0	1.203
1983	581	44	7,6	86	305	75	6,2	86	9.097	7.375	81,0	639	-	-	-	-	1.402	471	33,6	479	11.305	8.452	74,2	1.284

* Vor 1976: Abteilungen des Gefängnisses für Nachziehung Minderjähriger (Sezioni carcerarie presso i Centri di rieducazione per minorenni) (vgl. Istituta centrale di statistica (Hrsg.): Annuario di statistica giudiziaria 1977, Roma 1979, S. XVI).

** Seit 1978 wurden nur die Untersuchungsfeststellungen der früheren Beobachtungsanstalten in staatlicher Regie fassen, die in Istituti di custodia preventiva per minori¹⁾ unbekannt waren, während die anderen Abteilungen (z. T. private Einrichtungen), die keine strafrechtlichen Aufgaben i. e. S. erfüllen, den Gebietskörperschaften zugeordnet wurden. Deshalb sind hier die Zahlen der entsprechenden Gefängnisabteilungen in Sp. 9-12 seit 1978 mitgeteilt.

Tabelle 12: Belegkapazität der Anstalten für die Untersuchungshaft, Strafvollzug und Vollzug der Maßnahmen gegenüber Minderjährigen (Stand: 31.12.1978)

	Untersuchungs- haft	Strafvollzug	Maßregeln	ins- gesamt
	Anstalten bzw. Abteilungen für die Untersuchungshaft (Istituti di custodia preventiva per minori)	Gefängnisschule (Prigioni scuola)	Besserungsanstalten (Riformatori giudiziari)	
1 Platzzelle	258	58	14	330
2 bzw. 3 Platzzelle	111	20	5	146
Schlafsäle	116	13	7	136
Betten zur Verfügung insg.	961	188	104	1.253
Räume zum allgemeinen Gebrauch	285	55	100	440

Quelle: Annuario statistiche giudiziarie 1980-81, Roma 1983.

Tabelle 13: Zugänge und Bestand (am 31.12. d.J.) von Minderjährigen und Erwachsenen in Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalten 1965-81

Jahr	Untersuchungshaft und Strafvollzug				Untersuchungshaft				Strafvollzug					
	Erwachsene		Minderjährige		Erwachsene		Minderjährige		Erwachsene		Minderjährige		davon in Anstalten	
	Zugänge*	Bestand	Zugänge*	Bestand	Zugänge*	Bestand	Zugänge*	Bestand	Zugänge*	Bestand	Zugänge*	Bestand	Zugänge*	Bestand
	% bez. Sp. 1	% bez. Sp. 1	% bez. Sp. 2	% bez. Sp. 2	% bez. Sp. 3	% bez. Sp. 3	% bez. Sp. 4	% bez. Sp. 4	% bez. Sp. 5	% bez. Sp. 5	% bez. Sp. 6	% bez. Sp. 6	% bez. Sp. 7	% bez. Sp. 7
1965	54.575	35.679	2.082	479	54.407	99,7	23.692	66,4	1.989	95,5	361	75,4	k.A.	k.A.
1966	47.082	30.500	2.850	498	46.910	99,6	20.157	66,1	2.754	96,6	300	78,3	135	34,6
1970	43.988	20.820	4.772	571	43.874	99,7	12.787	61,4	4.685	98,2	506	88,6	180	35,6
1973	65.267	26.332	6.794	665	65.108	99,8	18.230	69,3	6.504	95,7	523	78,7	170	32,5
1975	89.621	29.853	6.738	873	89.069	99,4	21.514	72,1	6.586	97,7	760	87,1	181	23,8
1976	90.555	25.208	7.107	765	89.818	99,2	21.543	73,8	6.538	97,6	670	87,6	201	30,0
1977	65.461	31.569	6.715	768	64.789	99,2	23.573	74,7	6.536	97,3	663	86,3	162	24,4
1978	82.663	25.660	6.501	764	82.148	99,4	18.697	72,9	6.342	97,6	602	78,8	163	27,1
1979	78.208	27.916	6.389	690	77.699	99,4	21.095	75,6	6.216	98,7	573	83,0	123	21,5
1980	85.845	31.040	6.721	725	85.351	99,4	22.771	73,4	6.640	98,8	581	80,1	87	15,0
1981	94.614	28.806	6.469	700	94.106	99,3	20.862	72,4	6.371	98,5	587	83,9	74	12,6
1982	55.772	34.254	7.153	789	55.147	99,4	25.386	74,1	7.029	98,3	649	82,3	71	10,9
1983	100.424	39.420	7.444	805	99.866	99,4	29.807	75,6	7.375	99,1	639	79,4	42	6,6

Jahr	Strafvollzug				Minderjährige			
	Erwachsene		Minderjährige		Erwachsene		Minderjährige	
	Zugänge*	Bestand	Zugänge*	Bestand	Zugänge*	Bestand	Zugänge*	Bestand
	% bez. Sp. 1	% bez. Sp. 2	% bez. Sp. 3	% bez. Sp. 4	% bez. Sp. 5	% bez. Sp. 6	% bez. Sp. 7	% bez. Sp. 8
1965	188	0,3	11.987	33,6	93	4,5	118	24,6
1968	172	0,4	10.343	33,9	96	3,4	108	21,7
1970	114	0,3	8.033	38,6	87	1,8	65	11,4
1973	159	0,2	8.092	30,7	290	4,3	142	21,4
1975	553	0,4	8.339	27,9	152	2,3	113	12,9
1976	737	0,8	7.665	26,2	169	2,4	95	12,4
1977	672	0,8	7.996	25,3	179	2,7	105	13,7
1978	515	0,6	6.963	27,1	159	2,4	162	21,2
1979	509	0,6	6.821	24,4	83	1,3	117	17,0
1980	494	0,6	8.269	26,6	81	1,2	144	19,9
1981	508	0,5	7.954	27,6	98	1,5	113	16,1
1982	625	0,6	8.461	25,9	124	1,7	140	17,7
1983	558	0,6	9.613	24,4	69	0,9	166	20,6

Quelle: Istituto centrale di statistica (Hrsg.): Annuario di statistica giudiziaria, * d.h. Aufnahmen aus der Freiheit.

Tabelle 14: Durchschnittliche Dauer der Inhaftierung Minderjähriger

Jahr	durchschnittliche Dauer der Inhaftierung in Untersuchungshaft (Tage)	durchschnittliche Dauer des Aufenthalts in Gefängnissschulen (Tage)	durchschnittliche Dauer des Aufenthalts in Besserungsanstalten (Tage)
1979	20	159	314
1980	19	235	333
1981	21	158	258
1982	18	285	297
1983	18	165	169

Quelle: Ufficio per la giustizia minorile, in: Esperienze di giustizia minorile 1985, Nr. 1, 25.

**FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN
GEGENÜBER JUGENDLICHEN DELINQUENTEN
IN GRIECHENLAND**

**von
Anthozoe Chaidou**

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems im Hinblick auf stationäre Unterbringung.....	999
2. Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis.....	1004
3. Rechtsquellen für den Vollzug von Freiheits- und "Jugendstrafe".....	1017
4. Organisation, Bestandsaufnahme und aktuelle Probleme des Vollzugs von Freiheits- und "Jugendstrafe".....	1021
4.1 Justizgefängnisse	1021
4.2 Straferzieherische Gefängnisse.....	1021
4.2.1 Zentrale geschlossene Straferziehungsanstalten.....	1021
4.2.2 Agrargefängnisse bzw. strafterzieherische Agraranstalten	1022
4.2.3 Offene Straferziehungsanstalten.....	1022
4.3 Straferzieherische Jugendanstalten für Epheben und Nachepheben	1022
4.4 Heil- und Verwahrungsanstalten	1023
4.5 Erziehungsanstalten Jugendlicher mit Schul- und Berufsausbildung	1023

5. Unterbringung straffälliger Jugendlicher vor der gerichtlichen Entscheidung.....	1034
6. Einschätzung der Effizienz des jugendkriminalrechtlichen Kontrollsystems insbesondere im Hinblick auf stationäre Maßnahmen - Ergebnisse vergleichender Sanktionsforschung.....	1039
7. Zusammenfassung - Tendenzen der Jugendpolitik.....	1045
Anmerkungen.....	1047
Abkürzungsverzeichnis.....	1049

**FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN
GEGENÜBER JUGENDLICHEN DELINQUENTEN
IN GRIECHENLAND**

von
Anthozoe Chaidou

1. Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems im Hinblick auf stationäre Unterbringung

Im griechischen Strafrecht (StGB von 1950) herrscht der Grundsatz, nach dem dem Jugendlichen¹⁾, der eine strafbare Handlung begangen hat, **Erziehung** und keine Strafe zuteil werden soll. Im Gegensatz zum deutschen JGG wird für die Verantwortlichkeit des Jugendlichen **nicht** die Einsicht des Unrechts der Tat als Kriterium vorausgesetzt (§ 3 JGG)²⁾, sondern die Überzeugung des Gerichts nach Überprüfung der Tatumstände sowie der ganzen Persönlichkeit des Täters (Art. 127 Abs. 1 gr.StGB). Die Behandlung junger Straftäter, die vom Grundsatz der Erziehung und der Fürsorge geleitet wird, weicht von den allgemeinen Normen des Strafgesetzbuches ab. Sie stellt ein besonderes Rechtsgebiet dar, das sich von dem erwachsener Straftäter unterscheidet. Aus diesem Grund enthält das gr.StGB Vorschriften über junge Straftäter als besonderes Kapitel am Ende des allgemeinen Teils. Dort sind die Erziehungsmaßregeln, Heilmaßnahmen sowie die Maßnahme der "Straferziehung" als besondere jugendrichterliche Reaktionsformen aufgeführt³⁾.

Es gibt eigene Jugendschutzgesetze, die den staatlichen Eingriff, die Intervention des Jugendrichters sowie des Vormundschaftsrichters auch dann erlauben, wenn der Jugendliche keine Straftat begangen hat, sich aber in einer kritischen Lage befindet, gefährdet und schutzbedürftig ist. Die Vorschriften des gr.StGB betreffen aber nur diejenigen Jugendlichen, die eine Tat begangen haben, deren Umstände den objektiven Tatbestand eines Deliktes erfüllen.

Das gr.StGB unterscheidet die Entwicklung des Jugendalters in vier Phasen. Die ersten zwei beziehen sich auf das Kindesalter, die anderen auf das Alter der "Epheben".

1. **Die Phase des Vorschulalters** (0-6 Jahre), nach der Kinder im Falle der Begehung einer Straftat keinen Maßnahmen des gr.StGB unterliegen⁴⁾.
2. **Die Phase des Schulalters** (7-12 Jahre), in der die von einem Kind begangene Straftat diesem nicht zugerechnet wird. Es sind nur Erziehungs- oder Heilmaßnahmen anzuwenden (Art. 126, Abs. 1 gr.StGB).
3. **Die Phase des epheebischen Alters** (13-17 Jahre). Nach dem griechischen Recht ist man erst ab 13 Jahren **strafmündig**. In dieser Phase können Jugendliche bei Begehung einer strafbaren Handlung nicht nur erzieherischen oder therapeutischen, sondern auch strafverzieherischen Maßnahmen unterworfen sein (Art. 126 Abs. 2, Art. 127 gr.StGB).
4. **Die Phase des nachepheebischen Alters** (18-20 Jahre), in der im Falle einer Straftat eine geminderte Strafe vorgesehen ist (Art. 133 gr.StGB).

Nach dem gr.StGB sind **Jugendliche** Personen vom 7. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr heißen sie **Kinder**, danach **Epheben** (Halberwachsene), (Art. 121 Abs. 1 gr.StGB).

Erziehungsmaßregeln, die sowohl bei Kindern als auch bei Epheben angeordnet werden können, sind folgende:

- a) die Verwarnung des Jugendlichen;
- b) die Stellung des Jugendlichen unter die verantwortliche Erziehung der Eltern, des Vormunds oder des Pflegers;
- c) die Stellung des Jugendlichen unter die verantwortliche Fürsorge von Jugendfürsorgegesellschaften oder Jugendanstalten oder speziellen Jugendpflégern;
- d) die Unterbringung des Jugendlichen in einer entsprechenden staatlichen, städtischen, kommunalen oder privaten Erziehungsanstalt. In jedem Fall können dem Jugendlichen als zusätzliche Erziehungsmittel auch andere Verpflichtungen auferlegt werden, die sich auf seine Lebensführung und Erziehung beziehen (Art. 122 gr.StGB)⁵⁾.

Heilmaßnahmen⁶⁾ werden nach dem Gutachten eines Facharztes angeordnet für den Fall, daß der Zustand des Jugendlichen eine **besondere Behandlung** erfordert, namentlich wenn er an einer Geisteskrankheit oder an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit leidet oder blind, taubstumm, epileptisch oder trunksüchtig ist bzw. einen anormalen Rückstand der geistigen oder moralischen Entwicklung aufweist. In diesen Fällen ordnet das Gericht die Unterbringung des Jugendlichen in einer Heil- oder anderen geeigneten Anstalt an (Art. 123 gr.StGB).

Wenn das Gericht nach der Untersuchung der Tatumstände und nach der ganzen Persönlichkeit des Täters überzeugt ist, daß die Maßnahme der **Straferziehung** notwendig ist, um den Epheben von neuen Straftaten abzuhalten, verurteilt es ihn zur Einschließung in einer Straferziehungsanstalt. Die Dauer der Einschließung beträgt mindestens 5 und höchstens 20 Jahre, wenn nach dem allgemeinen Strafrecht die begangene Tat im Gesetz mit einer Freiheitsstrafe über 10 Jahre bedroht ist, in jedem anderen Falle mindestens 6 Monate und höchstens 10 Jahre (Art. 127 Abs. 1 und 2, Art. 54 gr.StGB)⁷⁾.

Straferziehung ähnelt der Jugendstrafe des deutschen JGG. Der Sinn dieser gesetzlichen Regelung liegt darin, daß für die richtige Erziehung eines jugendlichen Straftäters ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten als notwendig erachtet wird. Für Nachepheben (18-20 Jahre) gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

Nach Art. 130 gr.StGB kann das Gericht, wenn der Prozeß gegen einen Nachepheben (zur Zeit der Begehung der Straftat **Ephebe**) stattfindet, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, statt der Straferziehung (wenn es sie nicht für zweckmäßig erachtet) auf die für die Tat vorgesehene Strafe (sowohl **Freiheits-** als auch **Geldstrafe**) erkennen, die nach den Vorschriften des Art. 83 gr.StGB zu **mildern** ist.

So tritt (Art. 83 gr.StGB)

- a) an die Stelle von lebenslänglichem Zuchthaus, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren;
- b) an die Stelle von mehr als 10 Jahren Zuchthaus, Zuchthaus bis zu 12 Jahren;

- c) an die Stelle von Zuchthaus bis zu 10 Jahren, Zuchthaus bis zu 6 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr;
- d) in jedem anderen Falle wird die Strafe vom Richter nach freiem Ermessen auf das Mindestmaß der Strafart herabgesetzt;
- e) wenn das Gesetz Freiheits- oder Geldstrafe androht, so kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

Wenn der zur Einschließung in einer Straferziehungsanstalt Verurteilte das 17. Lebensjahr vor der Vollstreckung des Urteils vollendet hat, kann das Gericht, welches die Sache abgeurteilt hat, sofern es nunmehr die Einschließung für unzweckmäßig erachtet, diese durch die im Art. 83 gr.StGB erwähnte Strafe ersetzen. Diese Ersetzung ist obligatorisch, sobald der Verurteilte das 21. Lebensjahr vollendet hat (Art. 131 gr.StGB).

Wenn jemand zur Zeit der Begehung der Straftat das 17., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, so kann das Gericht, auf die geminderte Strafe von Art. 83 gr.StGB, wie erwähnt, erkennen (Art. 133 gr.StGB).

Bei von Jugendlichen begangenen **Übertretungen** schließlich sind die erwähnten Erziehungsmaßnahmen anzuwenden, ausgenommen die Unterbringung in einer entsprechenden Erziehungsanstalt (Art. 128 gr. StGB).

Über die von Jugendlichen begangenen Straftaten verhandeln die **Jugendgerichte**. Nach der Verfassung vom 9.6.1975 verfügen die Jugendgerichte über eigene Gesetze (Art. 96 Abs. 3 gr.GG)⁸⁾. Es gibt **zwei Arten** von Jugendgerichten. Erstens das Jugendgericht, das mit einem Berufsrichter besetzt wird. Bevorzugt wird der Richter, der spezielle Kenntnisse nachweist und eine der ausländischen Sprachen (englisch, französisch, deutsch, italienisch) gut beherrscht. Diesen bezeichnet man als **Jugendrichter**. Dieses Gericht verhandelt über die Fälle, für die eine Einschließung in einer Straferziehungsanstalt von 6 Monaten und höchstens 10 Jahren angedroht ist, die Übertretungen sowie über die Berufungen gegen die Urteile des Polizeigerichts; zudem ist es zuständig für die Auferlegung von Erziehungsmaßregeln und Heilmaßnahmen (Art. 7 und 113 gr.StPO, Art. 127 und 54 gr.StGB). Zweitens das **Jugendstrafkammergericht**, das sich aus dem (erwähnten) Jugendrichter sowie zwei Strafkammerrichtern zusammensetzt. Dieses Jugendgericht verhandelt über die Delikte, für die eine Einschließung in einer Straferziehungsanstalt von mindestens 5 Jahren angedroht ist (Art. 7 und 113 gr.StPO, Art. 127 und 54 gr.StGB).

Das **Jugendoberlandesgericht** schließlich ist aus drei Richtern vom Oberlandesgericht zusammengesetzt, die die erwähnten Voraussetzungen erfüllen sollen. Es verhandelt über die Urteile des Jugendstrafkammergerichts (Art. 7 und 113 gr.StPO)⁹⁾.

Der Gesetzgeber bietet dem **Jugendrichter** mehrere Möglichkeiten, um von einer Unterbringung des Jugendlichen in einer Erziehungsanstalt abzusehen. Grundsätzlich gilt das Prinzip, den Jugendlichen möglichst lange in seiner natürlichen Umwelt, d.h. seiner Familie, zu belassen und zu erziehen (vgl. Art. 122 gr.StGB). In der Praxis wird aber oft vom Jugendrichter von der als letztes Mittel i.S. einer Erziehungsmaßregel vorgesehenen Unterbringung in einer Erziehungsanstalt Gebrauch gemacht¹⁰⁾.

Im Falle, daß bei der Begehung einer Straftat u.a. Jugendliche beteiligt sind, findet die **Strafverfolgung** für die Jugendlichen getrennt von den Erwachsenen statt. Sie werden vor das Jugendgericht gebracht (Art. 130 Abs. 3 gr.StPO).

Die **Sitzungen** des Jugendgerichts sind stets **nicht öffentlich** (Gesetz 3315 von 1955, Art. 96 Abs. 3 gr.GG). Nach der griechischen Verfassung **kann** die **Verkündung** der Entscheidungen der Jugendgerichte **nur fakultativ nicht öffentlich** sein (Art. 96 Abs. 3 gr.GG). Dies im Gegensatz zum deutschen JGG, das die Nichtöffentlichkeit sowohl bei der Verhandlung als **auch** bei der Verkündung der Entscheidungen vorsieht (vgl. § 48 Abs. 1 JGG).

Das Jugendgericht, das die Erziehungsmaßregeln gegen einen Jugendlichen angeordnet hat, kann sie jederzeit durch andere ersetzen, wenn es dies für notwendig hält und kann sie aufheben, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Dasselbe gilt auch für die Heilmaßnahmen, allerdings bedarf es dazu stets des Gutachtens eines Facharztes (Art. 124 gr.StGB). Die vom Jugendgericht angeordneten Erziehungsmaßregeln oder Heilmaßnahmen hören von Rechts wegen auf, sobald der Jugendliche das 21. Lebensjahr vollendet hat (Art. 125 gr.StGB).

Für Jugendliche schließlich, die die Straftat vor Vollendung des 17. Lebensjahres begangen haben, der Prozeß aber danach statt-

findet, kann das Jugendgericht, wenn es die Straferziehung für notwendig, eine Einschließung in einer Straferziehungsanstalt aber nicht für zweckmäßig erachtet, statt der Straferziehung auf die für die Tat vorgesehene Strafe erkennen, die zu mildern ist (Art. 130 Abs. 1 gr.StGB).

Die **Strafverfolgung** eines Jugendlichen wird im Namen des Staates vom Staatsanwalt angeordnet (Art. 43 gr.StPO). Bei der **Vernehmung** des beschuldigten Jugendlichen werden insbesondere sein gesundheitlicher, moralischer und geistiger Zustand, sein bisheriges Leben, seine Familienverhältnisse und seine ganze Umwelt ermittelt. Zu diesem Zweck kann der Untersuchungsrichter einem Jugendpfleger der örtlichen Jugendfürsorgegesellschaft die Sammlung der erforderlichen Informationen auftragen (Art. 239 Abs. 2 gr.StPO). Der Jugendpfleger wird anschließend die gesammelten Daten schriftlich oder mündlich dem Untersuchungsrichter mitteilen. Seine Vernehmung als Zeuge ist zudem nicht ausgeschlossen.

2. **Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis**

Wenn man die Zahlen der amtlichen Statistiken (Justiz- und Bevölkerungsstatistik) zugrundelegt und die **Kriminalitätsbelastung** der verschiedenen Altersgruppen in den Jahren 1971-1982¹¹⁾ vergleicht, stellt man fest, daß die 35-44jährigen die höchste Belastung aufweisen. Dann folgt die Gruppe der 45-59jährigen (mit Ausnahme der Jahre 1980 bis 1982) und anschließend die der 30-34jährigen. Von allen Altersgruppen erscheinen **Kinder** mit der niedrigsten Kriminalitätsrate (vgl. ausführlicher Tabelle 1)¹²⁾.

Die gesamte Delinquenzbelastung weist bei allen Altersgruppen Schwankungen im Laufe der Jahre auf; während aber in den letzten Jahren die Kriminalitätsrate der Kinder im Vergleich zu 1971 gesunken ist, sind hingegen die Zahlen der übrigen Altersgruppen sogar um das Zweifache gestiegen (vgl. Tabelle 1). Die Unterscheidung in Jugendliche (7-20 Jahre) und Erwachsene zeigt, daß die kriminelle Belastung der Erwachsenen vier bis fünfmal höher als die der Jugendlichen ist (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 1: Kriminalitätsbelastungszahlen nach Altersstruktur in den Jahren 1971 bis 1982

Jahr	insgesamt	7-12 Jahre	13-17 Jahre	18-20 Jahre	21-24 Jahre	25-29 Jahre	30-34 Jahre	35-44 Jahre	45-59 Jahre	über 60 J.
	abs. rel.*	abs. rel.*	abs. rel.*	abs. rel.*	abs. rel.*	abs. rel.*	abs. rel.*	abs. rel.*	abs. rel.*	abs. rel.*
1971	156.176	348	3.663	9.381	15.128	23.812	27.014	39.484	29.625	9.721
	2.023,0	44,8	467,8	1.189,3	1.922,7	3.040,0	3.453,3	5.056,8	3.787,9	1.236,0
1972	183.338	404	5.041	14.691	18.586	28.245	30.163	42.943	32.205	11.060
	2.346,8	54,0	643,6	1.871,5	2.358,6	3.589,5	3.823,9	5.464,4	4.086,3	1.410,9
1973	209.914	271	5.677	14.722	19.687	31.718	33.397	50.048	39.211	12.514
	2.627,5	32,1	717,8	1.861,4	2.472,0	4.004,3	4.209,4	6.309,6	4.942,8	1.581,2
1974	213.147	374	5.507	13.847	18.836	30.382	33.183	53.231	41.418	14.358
	2.661,3	44,3	688,8	1.734,1	2.370,2	3.816,4	4.153,1	6.665,8	5.195,4	1.833,7
1975	193.705	281	5.619	13.350	17.946	28.013	31.000	47.537	35.828	11.519
	2.390,3	32,8	702,4	1.651,8	2.238,2	3.600,5	3.650,9	5.911,8	4.469,0	1.426,1
1976	261.011	296	6.745	18.136	25.344	38.594	42.719	61.416	48.775	16.790
	3.207,3	38,4	817,7	2.221,5	3.091,5	4.704,3	5.205,8	7.511,7	5.954,0	2.053,8
1977	288.445	228	7.104	18.753	25.427	39.126	44.715	61.626	51.259	16.982
	3.250,6	29,0	854,3	2.272,3	3.070,5	4.725,4	5.388,6	7.428,4	6.177,3	2.055,9
1978	274.197	322	7.675	19.598	27.713	41.975	47.768	60.085	50.072	15.009
	3.306,9	38,2	921,5	2.336,4	3.308,2	4.981,6	5.690,1	7.165,2	5.961,7	1.600,5
1979	308.733	259	9.221	21.193	31.769	48.691	54.717	66.262	55.112	16.532
	3.608,6	29,7	1.079,7	2.485,1	3.706,1	5.683,6	6.379,5	7.744,5	6.438,3	1.942,7
1980	309.487	191	8.386	20.189	31.131	48.082	55.571	67.350	54.597	17.626
	3.615,2	23,9	976,9	2.339,4	3.607,3	5.544,5	6.410,3	7.791,5	6.321,6	2.027,6
1981	333.348	220	8.574	21.695	33.176	50.205	58.509	69.760	57.705	17.628
	3.857,3	28,8	984,6	2.490,8	3.785,5	5.737,7	6.706,2	7.987,6	6.606,2	2.019,7
1982	340.442	257	12.015	24.700	37.813	55.657	61.166	72.081	61.008	17.659
	3.855,6	30,5	1.366,0	2.793,5	4.233,9	6.049,3	6.922,4	8.129,1	6.895,9	1.992,7

* Pro 100.000 der Altersgruppe

Quelle: Justizstatistik 1971-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen.

Tabelle 2: Vergleich der Delinquenzbelastung Jugendlicher und Erwachsener in den Jahren 1971-1982

Jahr	Wohn- bevölkerung 7-20 Jahre alt absolut	Tatverdächtige 7-20 Jahre alt absolut	KBZ auf 100.000	Wohn- bevölkerung 21 bis über 60 Jahre alt absolut	Tatverdächtige 21 bis über 60 Jahre alt absolut	KBZ auf 100.000
1971	2.347.400	13.392	570,5	4.700.100	144.784	3.080,4
1972	2.315.700	20.136	869,5	4.720.800	163.202	3.457,1
1973	2.426.800	20.670	851,7	4.759.800	186.575	3.919,8
1974	2.441.300	19.728	808,1	4.765.700	191.408	4.016,4
1975	2.465.700	19.250	780,7	4.826.100	172.843	3.581,4
1976	2.411.300	25.177	1.044,1	4.915.100	233.638	4.753,5
1977	2.441.900	26.085	1.068,2	4.971.300	239.135	4.810,3
1978	2.514.200	27.595	1.097,6	5.031.400	242.622	4.822,2
1979	2.580.100	30.673	1.188,8	5.134.200	273.083	5.318,9
1980	2.521.400	28.766	1.140,9	5.194.300	274.347	5.281,7
1981	2.505.100	30.489	1.217,1	5.243.500	287.003	5.473,5
1982	2.607.100	36.972	1.418,1	5.321.300	303.384	5.701,3

Quelle: Eigene Berechnungen nach der Justizstatistik 1971-1982 und Monthly Statistical Bulletin 1971-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen.

Der Vergleich der kriminellen Belastung nach **Deliktgruppen** zeigt in den Jahren 1971-1982 folgendes Bild:

Bei Eigentumsdelikten, Verstößen gegen spezielle Strafgesetze, Körperverletzung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Delikten gegen die Ehre steigen die Kriminalitätsbelastungsziffern im Laufe der Jahre an. Bei der Störung des religiösen Friedens, den Straftaten gegen die Rechtspflege, gemeingefährlichen Straftaten und strafbaren Handlungen wider die Sittlichkeit (insbesondere ab 1978) läßt hingegen die Delinquenzrate eine sinkende Tendenz abzeichnen. Bei den sonstigen Deliktgruppen treten unsystematische Schwankungen auf.

Der **Häufigkeit** der Begehung nach erscheinen an erster Stelle die Verstöße gegen spezielle Strafgesetze. Das liegt daran, daß zu dieser Gruppe Straftaten mit sehr unterschiedlichem Charakter bezüglich des geschützten Rechtsgutes gehören. Zu ihnen kann man u.a. die Verstöße gegen die Volksgesundheit, das Arbeitsfürsorgerecht, das Gesetz über den Marktverkehr, das Kraftfahrzeuggesetz sowie die Straf- und Disziplinarordnung über die Handelsmarine, die Glücksspiele, Rauschgift- und Pressedelikte zählen.

Anschließend folgen der Reihe nach Körperverletzung, Eigentumsdelikte und Straftaten gegen die Ehre (vgl. Tabelle 3).

Jugendliche (7-20 Jahre) weisen die höchste Tatverdächtigenzahl bei den gleichen Deliktgruppen auf (vgl. Tabelle 4). Der Reihenfolge nach sind die höchsten Zahlen bei den Verstößen gegen spezielle Strafgesetze, Körperverletzung, Eigentumsdelikten und Straftaten gegen die Ehre anzutreffen (vgl. Tabelle 4). Die Aufgliederung der Kriminalitätsbelastungszahlen nach der Altersstruktur ist für die erwähnten Deliktgruppen ebenfalls Tabelle 4 zu entnehmen.

Die Delinquenzbelastung der **Epheben** zeigt eine steigende Tendenz bei Körperverletzung, den Verstößen gegen spezielle Strafgesetze sowie den Eigentumsdelikten (seit 1973). Bei den **Nachepheben** ist ebenso eine Steigung der Kriminalitätsrate bei den Verstößen gegen spezielle Strafgesetze¹³⁾ festzustellen. Im übrigen schwankt die Kriminalitätsbelastung im Laufe der Jahre (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 3: Kriminelle Belastung nach Deliktgruppen in den Jahren 1971 bis 1982 (pro 100.000)

Deliktgruppen	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Hochverrat	-	-	-	-	-	-	-	-	0,01	-	0,03	0,08
Straftaten gegen eine politische Körperschaft	-	-	0,03	0,1	0,2	-	0,1	0,3	0,01	0,1	0,1	0,1
Aufhebung gegen die Staatsgewalt	5,6	5,8	6,8	6,3	8,8	10,3	12,9	9,8	9,7	8,4	9,1	0,2
Störung der öffentlichen Ordnung	0,5	0,6	1,0	0,6	0,8	0,7	0,7	0,5	0,3	0,7	0,8	1,0
Störung des religiösen Friedens	6,9	6,8	10,0	8,5	9,3	9,3	8,5	7,2	7,0	5,7	4,8	4,4
Fälschmünzerei	0,4	0,6	0,5	0,4	0,4	0,5	0,7	0,5	0,5	0,3	0,8	0,5
Urkundendelikte	0,8	0,8	1,9	2,0	1,2	1,8	1,5	1,5	1,9	1,6	1,7	1,4
Straftaten gegen die Rechtspflege	2,3	2,3	2,5	2,5	2,3	2,2	2,0	1,7	1,9	1,4	1,2	1,5
Amtsdelikte	0,3	0,8	0,5	0,5	0,4	0,3	0,5	0,6	0,9	0,5	0,7	0,7
gemeingefährliche Straftaten	11,1	6,3	36,2	4,5	3,5	3,0	3,5	2,7	2,2	2,3	2,1	2,0
Straftaten gegen die Verkehrssicherheit und gegen gemeinnützige Betriebe	0,6	1,3	1,0	0,7	1,3	2,0	0,7	0,9	2,1	0,8	1,5	0,6
Straftaten gegen das Leben	11,3	12,9	15,8	14,6	16,6	17,7	18,4	19,7	18,5	17,8	18,4	19,8
Körperverletzungen	148,8	163,6	264,4	261,5	276,6	286,4	308,0	330,7	308,7	304,9	329,0	336,5
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	11,5	10,5	15,6	15,2	19,9	21,8	22,3	21,5	19,8	20,1	22,2	24,1
Straftaten wider die Sittlichkeit	6,2	7,2	14,0	11,4	8,0	7,9	9,1	8,9	8,8	8,0	7,3	8,3
Straftaten gegen die Ehe und die Familie	4,3	3,2	7,2	7,1	6,4	5,4	6,6	7,7	8,3	7,8	7,8	3,1
Straftaten gegen die Ehre	12,1	12,2	29,0	32,8	39,8	37,5	39,6	38,1	35,5	38,3	37,5	47,2
Eigentumsdelikte	48,9	82,3	97,9	89,7	85,7	91,6	104,4	105,3	121,7	134,7	239,5	76,0
strafbare Handlungen gegen Vermögensrechte	3,5	4,3	6,7	6,0	6,8	7,7	7,6	5,3	5,2	5,5	5,5	5,3
Betteln und Landstreicherei	2,1	1,8	6,8	5,2	2,1	3,6	3,4	3,8	2,6	3,3	2,8	3,2
sonstige Straftaten des StGB	1,9	0,9	0,6	0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	0,5	0,5	0,4	0,9
Verstöße gegen spezielle Strafgesetze	1.743,0	2.021,8	2.107,3	2.188,5	1.899,7	2.697,2	2.698,5	2.738,5	3.052,4	3.052,4	3.164,2	3.308,9
Straftaten des militärischen StGB	0,8	0,8	1,8	2,8	0,2	0,1	0,3	0,5	0,1	0,1	0,02	0,06

Quelle: Eigene Berechnungen nach den Tatverdächtigenzahlen der Justizstatistik 1971-1982.

Tabelle 4: Kriminalitätsbelastungszahlen Jugendlicher nach Delikts- und Altersstruktur in den Jahren 1971-1982

Jahr	Altersgruppe	insgesamt		Körperverletzungen		Delikte gegen die Ehre		Eigentumsdelikte		Verstöße gegen spezielle Strafgesetze	
		KBZ		KBZ		KBZ		KBZ		KBZ	
		abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*
1971	K	348	44,8	21	2,7	-	-	172	22,1	41	5,3
	E	3.663	467,8	214	27,3	55	7,0	975	124,5	2.191	279,8
	N	9.381	1.189,3	725	91,9	55	7,0	688	87,2	7.462	946,0
1972	K	404	54,0	20	2,7	-	-	268	35,9	45	6,0
	E	5.041	643,6	218	27,8	22	2,8	1.406	179,8	3.180	406,0
	N	14.691	1.871,5	760	96,8	77	9,8	1.199	152,7	12.201	1.554,3
1973	K	271	32,1	20	2,4	1	0,1	151	17,9	49	5,8
	E	5.677	717,8	450	56,9	54	6,8	1.119	141,5	3.730	471,6
	N	14.722	1.861,4	1.390	175,7	135	17,1	1.031	130,4	11.381	1.439,0
1974	K	374	44,3	26	3,1	-	-	169	20,0	104	12,3
	E	5.507	688,8	461	57,7	35	4,4	1.216	152,1	3.590	449,0
	N	13.847	1.734,1	1.293	161,9	133	16,7	959	120,1	10.872	1.361,6
1975	K	281	32,8	33	3,8	-	-	141	16,4	61	7,1
	E	5.619	702,4	462	57,7	58	7,3	1.215	151,9	3.642	455,3
	N	13.350	1.651,8	1.468	181,6	170	21,0	1.142	141,3	9.989	1.236,0
1976	K	296	38,4	28	3,6	-	-	167	21,7	73	9,5
	E	6.745	817,7	457	55,4	40	4,8	1.221	148,0	4.798	581,6
	N	18.136	2.221,5	1.511	185,1	140	17,1	1.074	131,6	14.738	1.805,2
1977	K	228	29,0	18	2,3	1	0,1	153	19,5	39	5,0
	E	7.104	854,3	477	57,4	69	8,3	1.259	151,4	5.066	609,2
	N	18.753	2.272,3	1.739	210,7	192	23,3	1.208	146,4	14.814	1.795,0
1978	K	322	38,2	32	3,8	-	-	202	24,0	61	7,2
	E	7.675	921,5	511	61,4	43	5,2	1.143	136,3	5.787	694,8
	N	19.598	2.336,4	1.918	228,7	165	19,7	1.094	130,4	15.716	1.873,6
1979	K	259	29,7	22	2,5	-	-	182	20,8	34	3,9
	E	9.221	1.079,7	585	68,5	56	6,6	1.438	168,4	6.923	810,7
	N	21.193	2.485,1	1.790	209,9	137	16,1	1.150	134,8	17.467	2.048,2
1980	K	191	23,9	21	2,6	-	0,1	109	13,6	37	4,6
	E	8.386	976,9	612	71,3	67	7,8	1.416	165,0	6.023	701,7
	N	20.189	2.339,4	1.767	204,8	172	19,9	1.045	121,1	16.580	1.921,2
1981	K	220	28,8	14	1,8	-	-	119	15,6	71	9,3
	E	8.574	984,6	634	72,8	33	3,8	1.324	152,0	6.367	731,2
	N	21.695	2.490,8	1.865	214,1	119	13,7	970	111,4	18.197	2.089,2
1982	K	257	30,5	20	2,4	8	0,9	141	16,7	69	8,2
	E	12.015	1.366,0	765	87,0	73	8,3	1.682	191,2	9.219	1.048,1
	N	24.700	2.793,5	2.082	235,5	174	19,7	1.417	160,3	20.437	2.311,4

* Pro 100.000 der Altersgruppe

Quelle: Eigene Berechnungen nach der Justizstatistik 1971-1982 und Monthly Statistical Bulletin 1971-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen.

Im Rahmen der **Sanktionspraxis** ist folgendes festzustellen: Die Zahl der verurteilten Personen steigt sowohl insgesamt als auch nach Altersgruppen (mit Ausnahme der Kinder; vgl. Tabelle 5). Für einen Teil der Verurteilten wird die Vollstreckung der erkannten Strafe ausgesetzt (vgl. Tabelle 6).

Die **Vollstreckung** kann **ausgesetzt** werden, wenn das Gericht nach den Tatumständen und insbesondere deren Ursachen, dem Vorleben und Charakter des Täters, zu der Auffassung gelangt, daß die Vollstreckung der Strafe nicht notwendig ist, um den Täter von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten. Das Gericht soll bei dieser Entscheidung auch das Verhalten des Täters nach der Tat in Betracht ziehen, insbesondere die gezeigte Reue und die Bereitschaft zur Wiedergutmachung der Tatfolgen. Die Gründe für die Strafaussetzung sollen ausdrücklich im Urteil erwähnt werden (vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 gr.StGB).

Die Strafaussetzung ist bei Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten zulässig nur bei Personen, die bisher noch nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Die Strafe ist für die Dauer von 3 bis 5 Jahren auszusetzen (vgl. Art. 99 gr.StGB, in der Fassung nach der Reform durch Art. 5 des Gesetzes 1419 vom 8.3.1984). Das hat zur Folge, daß bei Jugendlichen (7-17 Jahre), bei denen keine "Strafe" verhängt werden kann, die Vorschrift gegenstandslos ist. Sie ist nur bei Nachepheben (18-20 Jahre) anwendbar, die nach dem allgemeinen Strafrecht zu einer Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten verurteilt werden.

Die Entwicklung der jugendkriminalrechtlichen Sanktionspraxis in Griechenland seit 1973¹⁴⁾ nach Altersgruppen ist in den Tabellen 7, 8 und 9 zu sehen.

Bei **Kindern** (7-12 Jahre) werden von den Erziehungsmitteln meistens die Verwarnung und die Stellung unter die verantwortliche Erziehung der Eltern bzw. des Vormunds oder des Pflegers angeordnet. Sehr wenige Verfahren enden mit stationären Maßnahmen, d.h. der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 5: Verurteilte Personen (in den Jahren 1970-1982) nach Altersgruppen

Jahr	insgesamt		7-12		13-17		18-20		21-24		25-29		30-34		35-44		45-59		über 60		unbe- kannt abs.
	abs.	Jahre abs.	abs.	Jahre abs.	abs.	Jahre abs.	abs.	Jahre abs.	abs.	Jahre abs.	abs.	Jahre abs.	abs.	Jahre abs.	abs.	Jahre abs.	abs.	Jahre abs.	abs.	Jahre abs.	
1970	72.393	280	2.197	2.513	5.388	8.402	10.201	20.013	16.140	5.591	1.668										
1971	74.789	311	2.819	3.313	5.822	8.930	10.074	20.058	16.112	5.427	1.923										
1972	102.278	299	5.169	7.698	9.062	13.690	12.621	24.972	19.701	6.428	2.638										
1973	114.248	338	5.220	8.779	9.875	15.604	13.487	27.840	22.609	6.885	3.611										
1974	107.010	253	4.317	8.702	9.854	14.728	12.625	26.020	21.445	6.499	2.567										
1975	114.063	343	5.760	8.486	11.225	15.875	12.800	27.500	22.528	6.785	2.761										
1976	112.510	308	6.187	7.674	10.330	14.686	13.376	27.388	22.937	6.540	3.084										
1977	116.736	314	5.738	8.253	10.186	15.483	15.102	28.208	24.230	6.856	2.366										
1978	115.730	297	5.493	9.227	11.058	15.082	15.278	26.653	23.600	6.419	2.623										
1979	120.281	262	4.953	9.466	10.544	15.763	15.696	27.635	27.050	6.893	2.019										
1980	122.828	240	5.236	8.717	10.270	15.436	16.298	29.562	28.927	7.128	1.014										
1981	137.576	229	5.224	8.709	11.919	16.976	19.538	33.808	31.971	7.593	1.609										
1982	139.433	253	6.507	8.665	10.896	17.119	19.439	34.757	33.265	7.178	1.352										

Quelle: Justizstatistik 1970-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen.

Tabelle 6: Aussetzung der Vollstreckung der erkannten Strafe

Jahr	Verurteilungen insgesamt (absolut)	Aussetzungen insgesamt (absolut)	Anteil in %
1970	72.393	14.978	20,7
1971	74.789	15.697	21,0
1972	102.278	20.842	20,4
1973	114.248	19.967	17,5
1974	107.010	18.823	17,6
1975	114.063	20.603	18,1
1976	112.510	21.593	19,2
1977	116.736	20.940	17,9
1978	115.730	21.791	18,8
1979	120.281	22.470	18,7
1980	122.828	21.191	17,3
1981	137.576	18.954	13,8
1982	139.433	17.760	12,7

Quelle: Justizstatistik 1970-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen.

Tabelle 7: Entwicklung der Sanktionspraxis bei Kindern seit 1973

Jahr	Verur-	Verwar-	Anteil	Stellung	Anteil	Stellung	Anteil	Unter-	Anteil-	Heilmaß-	Anteil
	teilte insgesamt	nung	unter Erziehung	unter Fürsorge	bringung in Erzie- hungs- anstalten	nahmen	abs.	%	abs.	%	
1973	338	87	25,7	94	27,8	140	41,4	17	5,0	-	-
1974	253	97	38,3	101	39,9	50	19,8	4	1,6	1	0,4
1975	343	108	31,5	111	32,4	102	29,7	20	5,8	2	0,6
1976	308	118	38,3	102	33,1	78	25,3	10	3,3	-	-
1977	314	129	41,1	91	29,0	82	26,1	12	3,8	-	-
1978	297	95	32,0	109	36,7	83	27,9	10	3,4	-	-
1979	262	96	36,7	107	40,8	54	20,6	5	1,9	-	-
1980	240	77	32,1	87	36,3	62	25,8	13	5,4	1	0,4
1981	229	96	41,9	60	26,2	71	31,0	2	0,9	-	-
1982	253	69	27,3	82	32,4	95	37,5	7	2,8	-	-

Quelle: Justizstatistik 1973-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen und eigene Berechnungen.

Auch **Epheben** (13-17 Jahre) werden meistens nichtstationäre Maßnahmen auferlegt (vgl. Tabelle 8). Von den Erziehungsmitteln kommt der Häufigkeit nach die Verwarnung an erster Stelle und danach die Stellung unter die verantwortliche Erziehung der Eltern bzw. des Vormunds oder des Pflegers. Die Straferziehung wird selten verhängt¹⁵⁾. Epheben, die nach dem allgemeinen Strafrecht (vgl. Art. 130 Abs. 1 und Art. 131 Abs. 1 gr.StGB)¹⁶⁾ sonstigen Straftaten unterzogen werden (wie z.B. Freiheitsstrafe, Geldstrafe), machen einen Anteil von 18-20 % der gleichaltrigen verurteilten Personen aus (vgl. ausführlicher Tabelle 8).

Nachepheben (18-20 Jahre) schließlich, die strafrechtlich nicht zur Kategorie der jugendlichen Straftäter gehören, werden, von gewissen Ausnahmen abgesehen, wie Erwachsene behandelt; die meisten Nachepheben werden nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts verurteilt (vgl. Tabelle 9). Was die anderen angeordneten Strafmaßnahmen betrifft, die aus Tabelle 9 ersichtlich sind (außer der Straferziehung, die nach Art. 130 Abs. 1 und Art. 132 Abs. 2 gr.StGB bei Nachepheben zulässig ist), waren diese im Laufe ihres ephebischen Alters angeordnet und dauern noch an. Nach Art. 125 gr.StGB hören die vom Gericht verhängten Erziehungs- oder Heilmaßnahmen von Rechts wegen auf, sobald der Jugendliche das 21. Lebensjahr vollendet hat¹⁷⁾.

Deliktsspezifisch weisen junge Straftäter (7-20 Jahre) bei folgenden Straftaten die höchsten Verurteiltenzahlen auf: bei einfacher sowie fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr, Beleidigung, Diebstahl¹⁸⁾ sowie den Verstößen gegen das Kraftfahrzeuggesetz (unter den speziellen Strafgesetzen).

Zur Sanktionspraxis ist insgesamt festzustellen, daß bei Epheben, die die einzige Altersgruppe unter jungen Straftätern ausmachen, die sowohl den speziellen Vorschriften des StGB für Jugendliche (Art. 121 ff. gr.StGB) als auch denen des allgemeinen Strafrechts unterliegt, zum größten Teil die Verurteilung nach den zuerst genannten speziellen Vorschriften erfolgt. Das geschieht sowohl bei schweren Delikten als auch im Bereich der Bagatelldelinquenz.

Tabelle 8: Entwicklung der Sanktionspraxis bei Epheben seit 1973

Jahr	Verurteilte insgesamt		Stellung unter Erziehung		Stellung unter Fürsorge		Unterbringung in Erziehungsanstalten		Straferziehung		nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte		Heilmassnahmen		
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
1973	5.220	2.307	44,2	881	16,9	903	17,3	131	2,5	75	1,4	922	17,7	1	0,02
1974	4.317	1.853	42,9	832	19,3	649	15,0	79	1,8	59	1,4	843	19,5	2	0,05
1975	5.760	2.605	45,2	906	15,7	1.173	20,4	118	2,0	94	1,6	863	15,0	1	0,02
1976	6.187	3.185	51,5	1.014	16,4	1.026	16,6	110	1,8	62	1,0	785	12,7	5	0,1
1977	5.738	2.768	48,2	1.118	19,5	940	16,4	96	1,7	57	1,0	759	13,2	-	-
1978	5.493	2.382	43,4	1.219	22,2	875	15,9	76	1,4	27	0,5	911	16,6	3	0,1
1979	4.953	2.096	42,3	1.240	25,0	665	13,4	23	0,5	12	0,2	915	18,5	2	0,04
1980	5.236	2.238	42,7	1.251	23,9	667	12,7	90	1,7	9	0,2	973	18,6	8	0,2
1981	5.224	2.212	42,3	1.066	20,4	797	15,3	91	1,7	26	0,5	1.032	19,8	-	-
1982	6.509	2.808	43,1	1.333	20,5	1.088	16,7	94	1,4	35	0,5	1.149	17,7	2	0,03

Quelle: Justizstatistik 1973-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen und eigene Berechnungen.

Tabelle 9: Entwicklung der Sanktionspraxis bei Nacheheben seit 1973

Jahr	Verur- teilte insgesamt	Verwar- nung	Stellung unter Erziehung		Stellung unter Fürsorge		Unter- bringung in Erzie- lungs- anstalten	Straf- erziehung		nach all- gemeinem Straf- recht Verur- teilte	Heilmaß- nahmen				
			abs.	%	abs.	%		abs.	%		abs.	%	abs.	%	
1973	8.779	75	0,9	46	0,5	55	0,6	4	0,05	9	0,1	8.590	97,8	-	-
1974	8.702	82	0,9	44	0,5	41	0,5	2	0,02	2	0,02	8.531	98,0	-	-
1975	8.486	118	1,4	37	0,4	46	0,5	3	0,04	12	0,1	8.270	97,5	-	-
1976	7.674	73	0,1	26	0,3	18	0,2	1	0,01	1	0,01	7.555	98,4	-	-
1977	8.253	129	1,6	35	0,4	34	0,4	-	-	4	0,05	8.051	97,6	-	-
1978	9.227	89	0,1	63	0,7	25	0,3	2	0,02	7	0,08	9.041	98,0	-	-
1979	9.466	68	0,7	65	0,7	27	0,3	-	-	2	0,02	9.303	98,3	-	-
1980	8.717	99	1,1	68	0,8	41	0,5	3	0,03	4	0,05	8.502	97,5	1	0,01
1981	8.709	103	1,2	46	0,5	28	0,3	2	0,02	-	-	8.530	97,9	-	-
1982	8.665	115	1,3	71	0,8	49	0,6	2	0,02	2	0,02	8.426	97,2	-	-

Quelle: Justizstatistik 1973-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen und eigene Berechnungen.

3. Rechtsquellen für den Vollzug von Freiheits- und "Jugendstrafe"

Rechtsquellen für den Vollzug von Freiheitsstrafe für **erwachsene** sowie der weiteren Sanktionen für **jugendliche Straftäter** sind:

- a) die Verfassung von 1975;
- b) das Strafgesetzbuch, in Kraft getreten am 1.1.1952 aufgrund des Gesetzes 1492 vom 17.8.1950. Nach Art. 656 gr.StGB wird der Vollzug der Strafen und Sicherungsmaßregeln durch spezielle Gesetze geregelt. (Solche sind die unter d) und e) Genannten);
- c) die Strafprozeßordnung, in Kraft getreten am 1.1.1951 aufgrund des Gesetzes 1493 vom 17.8.1950;
- d) das Vollzugsgesetz der Strafen und Sicherungsmaßregeln, in Kraft getreten am 3.3.1968 aufgrund des Notgesetzes 125 vom 24.8.-4.9.1967. Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes sind für das gesamte Land **einheitlich** und
- e) sonstige Gesetze.

Gesetzlich ist der **Jugendvollzug** in den Vorschriften des Vollzugsgesetzes der Strafen und Sicherungsmaßregeln von 1967 geregelt. Nach Art. 1 gr.StVollzG dient der Vollzug der Strafe (oder der **Straferziehung** für Jugendliche) hauptsächlich der **Resozialisierung** der Gefangenen, die durch Besserung und Erziehung erfolgt. Über die **Rechtsstellung** von Gefangenen des **Jugendvollzugs** findet sich in Art. 2 gr.StVollzG folgende Regelung: Alle Gefangene werden gemäß den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes behandelt. Die Bedingungen der Behandlung können laut Vorschriften dieses Gesetzes im konkreten Fall strenger oder milder gehandhabt werden.

Der Jugendvollzug unterscheidet sich vom Erwachsenenvollzug in folgendem: Die straffällig gewordenen Jugendlichen beider Geschlechter stellen eine **eigene Kategorie** im Strafvollzug dar und sind spezieller Behandlung und Erziehung bedürftig (Art. 5 Abs. 2 gr.StVollzG). Jugendliche Straftäter erfahren stets eine andere Behandlung im Vollzug als Erwachsene (Art. 6 Abs. 3 gr.StVollzG).

Nach Art. 162 Abs. 1 gr.StVollzG sollte ein Präsidialdekret die praktische Anwendung der speziellen Behandlungsmaßnahmen bei

jugendlichen Straftätern bestimmen; bis heute ist es aber noch nicht erlassen worden.

Das griechische StVollzG enthält hauptsächlich zwei Arten von Vorschriften. Zum einen solche Regelungen, die u.a. darauf abzielen, das Leben der Inhaftierten im Vollzug zu organisieren und das reibungslose Funktionieren der verschiedenen Strafvollzugsanstalten als Verwaltungseinheiten zu gewährleisten. Hierdurch wird auch die Realisierung des Vollzugsziels beeinflusst. Zum anderen handelt es sich um Vorschriften mit ausschließlich straferzieherischem Charakter. Sie bestimmen näher das Vollzugsziel und legen Behandlungsmethoden der Gefangenen fest.

Die Konkretisierung des Inhalts mancher Vorschriften des gr.StVollzG wird allerdings oft der Vollzugsverwaltung überlassen. Art. 2 Abs. 2 gr.StVollzG ermächtigt dementsprechend die Vollzugsverwaltung, daß im konkreten Fall die Bedingungen der Behandlung der Inhaftierten strenger oder milder gehandhabt werden können als dies gesetzlich vorgesehen ist. Damit wird der Vollzugsverwaltung ein weitreichender Ermessensspielraum eröffnet. Art. 94 gr.StVollzG zählt mögliche disziplinarische Verstöße der Inhaftierten (u.a. "Ungehorsam des Gefangenen") in der Strafvollzugsanstalt auf und erlaubt der Vollzugsverwaltung, diese entsprechend zu ahnden¹⁹⁾.

Das dritte Kapitel des ersten Teils des gr.StVollzG (Art. 10-13) bezieht sich auf die "Organisation der Anstalten". Unter "**Anstalten**" sind nicht nur Straf-, sondern auch Heil- und Entziehungsanstalten sowie Arbeitshäuser zu verstehen. Nach Art. 10 gr.StVollzG in Verbindung mit dem Präsidialdekret 602 von 10.-19.8.1976 "Über die Ordnung des Justizministeriums" gibt es drei Hauptkategorien von Anstalten:

- a) **Gefängnisse** (strafertzieherische und Justizgefängnisse) (Art. 24 und 25 des Präsidialdekrets),
- b) **Jugendanstalten** (Art. 26 des Präsidialdekrets) und
- c) **Heilanstalten** (Art. 27 des Präsidialdekrets)²⁰⁾.

Sowohl die Gefängnisse als auch die Heilanstalten sind **staatlich**. Was die Jugendanstalten betrifft, ist folgendes zu bemerken:

Nach Art. 122 gr.StGB kann einem jugendlichen Straftäter gegenüber, wie schon erwähnt, als Erziehungsmaßregel die Unterbringung in einer entsprechenden Erziehungsanstalt angeordnet werden. Diese Anstalt kann **staatlich** oder **privat** und organisatorisch einer Stadt oder Gemeinde zugeordnet sein.

Zur Vollstreckung der Straferziehung ist die Einschließung des Jugendlichen in einer Straferziehungsanstalt notwendig. Diese Straferziehungsanstalten gehören auch zu den Jugendanstalten (vgl. oben b)), sind aber alle **staatlich**.

In den Straferziehungsanstalten werden Jugendliche von 13 bis 17 Jahren, unter bestimmten Voraussetzungen auch junge Straftäter von 18 bis 24 Jahren untergebracht (Art. 18 ff. gr.StVollzG).

Die Verwaltung der Vollzugsanstalten in Griechenland funktioniert in zentralistischer Form. Die oberste Verwaltungsbehörde befindet sich im Justizministerium in Athen, während jede Strafanstalt ein besonderes Verwaltungsamt bildet²¹⁾. (Eine Abteilung der Verwaltung im Justizministerium ist für die Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität zuständig).

Mit den **Einschränkungen**, **Pflichten** und Rechten der Gefangenen im Strafvollzug beschäftigen sich die Art. 3 und 4 gr.StVollzG. Beide Artikel gelten entsprechend für jugendliche Straftäter:

Jugendliche Straftäter unterliegen Einschränkungen, deren Art und Dauer durch die jeweiligen (entsprechenden) Vorschriften des StVollzG festgelegt sind.

Die Einschränkungen während der Inhaftierung beziehen sich auf Bereiche wie Klassifizierung und Verteilung der Insassen, Hygiene, Ernährung, Kleidung, Arbeit, Erziehung, Kommunikation, Disziplin sowie Art und Weise der Unterbringung im allgemeinen in der Anstalt.

Die inhaftierten Jugendlichen müssen den Anordnungen des Vollzugs-personals Folge leisten.

Bezüglich der "**Rechte** der Gefangenen" ist im gr.StVollzG (Art. 4) folgendes festgelegt:

Das Verhalten des Vollzugspersonals darf nicht gegen die Menschenwürde der Inhaftierten verstoßen, sondern soll gerecht, unparteilich und menschlich sein.

Die Unterhaltskosten der Inhaftierung werden vom Staat getragen; außerdem werden für die Gefangenen die Mittel zur Krankenpflege und Hygiene aufgebracht.

Alle Insassen, sowohl Inländer als auch Ausländer, genießen nach der Verfassung und den einheimischen Gesetzen Religionsfreiheit. Dem Gefangenen wird die Religionsausübung sowie die Betreuung durch einen Seelsorger möglichst seiner Religionsgemeinschaft zugesichert.

Die Insassen sind trotz ihres Freiheitsentzugs nicht gehindert, ihre gesetzlich anerkannten Rechte unter dem Vorbehalt des Abs. 3 des vorigen Artikels (s. unten ausführlicher) auszuüben. Wenn der Inhaftierte nicht imstande ist, seine Rechte selbst auszuüben, kann er zu diesem Zweck einen Stellvertreter bestimmen.

Die Gefangenen haben Anspruch darauf, sich an die Anstaltsleitung, direkt an den Justizminister, an die Justiz- sowie an die nächsthöhere Vollzugsbehörde zu wenden. Die Anstaltsleitung ist verpflichtet, jedes Ersuchen bzw. jeden Brief des Inhaftierten, der sich an die obengenannten Behörden richtet, unüberwacht und unverzüglich weiterzuleiten.

Diese Regelungen geben Anlaß zu Kritik, zumal die ausgeführten "Rechte der Inhaftierten" keine durch das StVollzG geschaffene Neuerung darstellen. Sie sind nämlich schon in der Verfassung ausführlich aufgeführt. Das StVollzG sollte u.E. nur die Bedingungen ihrer Ausübung unter dem Sonderzustand des Freiheitsentzugs gewährleisten und nicht manche Rechte erwähnen und andere, die durch die Verfassungsvorschriften garantiert sind, verschweigen.

Außerdem werden manche anerkannten Grundrechte außer Kraft gesetzt, wie z.B. durch Art. 3 Abs. 3 gr.StVollzG, nach dem die Vollzugsverwaltung aus gewichtigen Gründen dem Inhaftierten die Eheschließung untersagen kann. In Art. 4 gr.StVollzG wird einerseits ein nicht überwachter Schriftverkehr garantiert, wovon andererseits in den Art. 80 ff. gr.StVollzG Ausnahmen vorgesehen werden²²⁾.

4. **Organisation, Bestandsaufnahme und aktuelle Probleme des Vollzugs von Freiheits- und "Jugendstrafe"**

Gemäß dem Notgesetz 2724 von 1940, dem Vollzugsgesetz der Strafen und Sicherungsmaßregeln von 1967 (Art. 10-27) und den Rundschreiben 134607/71 von 1967, 21035/18 von 1968 des Justizministeriums sind in Griechenland folgende Kategorien von Anstalten für Straftäter zu unterscheiden:

4.1 Justizgefängnisse (13)²³⁾

Dort werden im allgemeinen erwachsene Straftäter untergebracht, die eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verbüßen. In getrennten eigenen Abteilungen der Justizgefängnisse werden folgende Gruppen von Straftätern untergebracht:

- a) Untersuchungshäftlinge, die eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt sind,
- b) Gefangene in Zivilhaft,
- c) Schuldner von Geldstrafen oder -bußen und Kostenschuldner,
- d) zur Haftstrafe Verurteilte und
- e) Ausländer, deren Auslieferung verlangt wird.

Inhaftiert werden noch getrennt in gesonderten Abteilungen der Justizgefängnisse:

- a) gefährliche Untersuchungshäftlinge,
- b) wegen eines aus Fahrlässigkeit begangenen Deliktes Verurteilte, unabhängig von der Strafdauer,
- c) zum ersten Mal zur Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr Verurteilte,
- d) zur Gefängnisstrafe verurteilte Jugendliche bis zu ihrer Überführung in eine strafezierische Jugendanstalt,
- e) jugendliche Untersuchungshäftlinge bis 20 Jahre und
- f) weibliche Untersuchungshäftlinge sowie Frauen, gegen die eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten angeordnet worden ist.

4.2 Straferzieherische Gefängnisse

Man unterscheidet:

4.2.1 Zentrale geschlossene Straferziehungsanstalten (7)

Dort werden untergebracht:

- a) zur Freiheitsstrafe über ein Jahr,
- b) zur vorläufigen Zuchthausstrafe,

- c) zur Zuchthausstrafe von unbestimmter Dauer und
- d) zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe Verurteilte.

4.2.2 Agrargefängnisse bzw. strafeziehische Agraranstalten (3)

Dorthin werden Gefangene überführt, deren physischer und psychischer Zustand die Fähigkeit zu einer landwirtschaftlichen Tätigkeit gewährleistet, sofern sie eine gute Führung gezeigt und in einem Justiz- oder strafeziehischen Gefängnis folgende Strafzeit der verhängten Strafe bereits verbüßt haben:

- a) drei Monate von angeordneter Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren,
- b) sechs Monate von verhängter Freiheitsstrafe von 3 bis 5 Jahren,
- c) ein Jahr von angeordneter Zuchthausstrafe von 5 bis 10 Jahren,
- d) anderthalb Jahre von verhängter Zuchthausstrafe von 10 bis 15 Jahren und
- e) 15 Jahre von angeordneter lebenslänglicher Zuchthausstrafe.

In den Agrargefängnissen können **nicht** diejenigen Täter untergebracht werden, die für das gleiche Delikt dreimal verurteilt worden sind und diejenigen, die entweder Sittlichkeitsdelikte oder Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen haben.

Die Beschäftigung in einem Agrargefängnis besteht in einer landwirtschaftlichen oder dieser ähnlichen Arbeit und gibt dem Gefangenen ein Vorrecht gegenüber Inhaftierten anderer Vollzugsanstalten: Nach Art. 25 des Gesetzes 2058 von 1952 zählt jeder Arbeitstag im Agrargefängnis **als zwei Straftage**.

4.2.3 Offene Straferziehungsanstalten²⁴⁾

In diesen Vollzugsanstalten werden untergebracht:

- a) Inhaftierte in Agrargefängnissen, die zur Gruppe der "auf Ehrenwort" Arbeitenden gehören,
- b) zur Gefängnisstrafe Verurteilte nach Verbüßung eines Viertels der Strafe,
- c) wegen Fahrlässigkeitsdeliktes zum ersten Mal Verurteilte und
- d) zur Gefängnisstrafe Verurteilte, deren Strafe nach Anordnung in Geldstrafe umgewandelt, aber noch nicht verbüßt worden ist. Für Verurteilte der ersten beiden Kategorien wird die Unterbringung in einer offenen Straferziehungsanstalt nicht angeordnet, falls sie schon eine Zuchthaus- oder zweimal eine Gefängnisstrafe von über 6 Monaten wegen eines Vorsatzdeliktes verbüßt haben.

4.3 Straferziehische Jugendanstalten für Epheben und Nachepheben (3)²⁵⁾

In den **ersteren** werden Epheben von 13-17 Jahren untergebracht oder auch Jugendliche bis zu (einschließlich) 20 Jahren, die einer Straferziehung unterzogen werden. In den **letzteren** werden Jugendliche ab 18 Jahren untergebracht, gegen die entweder Gefängnis- bzw. Zuchthausstrafe oder Straferziehung angeordnet worden ist.

Nachepheben, die in einer strafeziehenden Jugendanstalt untergebracht sind, können sich dort ausnahmsweise bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres weiter aufhalten, wenn sie gewisse Besserungsmerkmale aufweisen. Jugendliche, die während ihrer Einschließung in einer strafeziehenden Jugendanstalt für Epheben das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden bei Ungehorsam oder schwieriger Erziehung in eine strafeziehende Jugendanstalt für Nachepheben überführt. Es gibt auch **einheitliche** strafeziehende Jugendanstalten, die über getrennte Abteilungen für **Epheben** und **Nachepheben** verfügen.

Schließlich sind alle strafeziehenden Jugendanstalten in **gewerbliche** und **agrarische** zu unterteilen.

4.4 Heil- und Verwahrungsanstalten (4)

Dorthin werden Straftäter verwiesen, die physisch oder psychisch leiden und einer speziellen Beobachtung und Therapie bedürftig sind.

In der **Anstalt für Geisteskranke** werden insbesondere Inhaftierte untergebracht, die wegen Symptomen einer psychischen Krankheit eine besondere Beobachtung und Therapie brauchen; dort werden auch in einer getrennten Abteilung gefährliche **Drogensüchtige** untergebracht, die einer speziellen Behandlung bedürfen.

An Tuberkulose leidende Straftäter werden ins **Sanatorium für Inhaftierte** überführt. Verurteilte schließlich, die an schweren Krankheiten leiden und einer speziellen strafeziehenden Behandlung und Therapie bedürftig sind, werden im **Prevantorium für Inhaftierte** untergebracht.

4.5 Erziehungsanstalten Jugendlicher mit Schul- und Berufsausbildung (5)

Dort werden Jungen und Mädchen über 7 Jahre untergebracht, die wegen schlechten Umgangs u.ä. in ihrer Entwicklung gefährdet bzw. verwahrlost erscheinen oder strafbare Handlungen begangen haben und einer speziellen Erziehung zu ihrer Besserung bedürfen.

Nach der Darstellung der verschiedenen Anstaltskategorien²⁶⁾ scheint es notwendig, etwas über ihre regionale Zuordnung anzuführen: **Justizgefängnisse** sind in jeder Stadt vorhanden und verfügen über den Raum, der den Bedürfnissen der örtlichen Strafgerichte entspricht. Was die **geschlossenen** oder **zentralen Gefängnisse** betrifft, befinden sich diese in der Nähe von Großstädten und haben eine Kapazität für etwa 300 Inhaftierte. **Agrargefängnisse** sowie **offene Straferziehungsanstalten** liegen auf dem Land. Sowohl **straferzieherische Jugendanstalten** und **Erziehungsanstalten für Jugendliche** als auch **Heil- und Verwahranstalten** befinden sich in Athen, Piräus und Volos. Man merkt also eine Zentralisierung der letzten im Vergleich zu den anderen Anstaltskategorien.

Im allgemeinen ist eine ungleichmäßige Verteilung von Vollzugsanstalten in Griechenland zu beobachten. Im Norden des Landes z.B. ist weder ein geschlossenes Männer- oder Frauengefängnis noch eine Jugendanstalt (straferzieherisch, Heil- oder Erziehungsanstalt) vorhanden²⁷⁾.

Zusammenfassend findet die **Klassifizierung junger Straftäter nach Altersstruktur** in den verschiedenen Anstaltskategorien wie folgt statt:

Kinder von 7 bis 12 Jahren werden im Falle der als Erziehungsmaßregel angeordneten Unterbringung in einer entsprechenden staatlichen oder privaten **Erziehungsanstalt** untergebracht (vgl. Art. 122 Abs. 1d und Art. 126 Abs. 1 gr.StGB).

Jugendliche von 13 bis 17 Jahren werden entweder in einer staatlichen oder privaten **Erziehungsanstalt** untergebracht, wenn ihnen die Unterbringung im Rahmen von Erziehungsmaßnahmen auferlegt worden ist (vgl. Art. 122 Abs. 1 und Art. 126 Abs. 2 gr.StGB) oder in einer **straferzieherischen Erziehungsanstalt**, wenn sie einer Straferziehung unterworfen sind (Art. 127 Abs. 1 gr.StGB). Bei Anordnung einer strafferzieherischen Einschließung werden sie in **gewerblichen** oder **agraren strafferzieherischen Jugendanstalten für Epheben** untergebracht oder auch in **einheitlichen**, wenn dort getrennte Abteilungen für Epheben vorhanden sind (vgl. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 gr.StVollzG).

Junge Straftäter von **18 bis 20 Jahren (Nachepheben)** werden in **gewerblichen** oder **agrарischen strafferzieherischen Jugendanstalten für Epheben** untergebracht, wenn gegen sie eine strafferzieherische Einschließung verhängt worden ist (Art. 18 Abs. 1 gr.StVollzG). Wenn sie sich einer Gefängnis-, Zuchthausstrafe oder Strafferziehung unterwerfen müssen, werden sie in **gewerblichen** oder **agrарischen Jugendanstalten für Nachepheben** untergebracht oder auch in **einheitlichen**, wenn dort getrennte Abteilungen für ihre Altersgruppe zur Verfügung stehen (Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 gr.StVollzG). **Nachepheben**, die zur Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, können auch bis zu ihrer Überführung in eine strafferzieherische Jugendanstalt in getrennten Abteilungen des **Justizgefängnisses** untergebracht werden (Art. 14 Abs. 3 gr.StVollzG).

Junge Straftäter, die während ihrer Einschließung (in einer der erwähnten Jugendanstalten) **das 21. Lebensjahr vollendet haben**, werden, wenn sie ungehorsam sind oder schwer erziehbar erscheinen und dadurch die Erziehung der restlichen jugendlichen Inhaftierten verhindert wird, in ein **geschlossenes** oder **Agrargefängnis für Erwachsene** überführt (Art. 20 Abs. 2 gr.StVollzG).

Nachepheben schließlich können ausnahmsweise bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres in der **strafferzieherischen Jugendanstalt** verbleiben, wenn sie gewisse Besserungszeichen aufweisen (Art. 20 Abs. 1 gr.StVollzG).

In **Heil-** bzw. **Verwahrungsanstalten** oder in Abteilungen entsprechender Anstalten für erwachsene Straftäter werden jugendliche Straftäter untergebracht, die blind, taubstumm, epileptisch, geistig behindert oder psychisch krank, **alkohol-** oder **drogensüchtig** sind (Art. 21 Abs. 2 gr.StVollzG und Art. 123 gr.StGB). Vom Jugendgericht angeordnete Heilmaßnahmen hören von Rechts wegen auf, sobald der Jugendliche das 21. Lebensjahr vollendet hat (Art. 125 gr.StGB).

Der Vierte Teil des griechischen Strafvollzugsgesetzes (Art. 130 bis 158) bezieht sich einerseits auf die Gestaltung, die allgemeinen Verpflichtungen und die Ausbildung, andererseits auf die besonderen Aufgaben und Befugnisse des **Vollzugspersonals**, das aus Beam-

ten besteht (vgl. Art. 133 Abs. 2 gr.StVollzG). Man unterscheidet Verwaltungs-, Straferziehungs-, technisches und Schulausbildungs-, Sanitäts- und Bewachungspersonal (Art. 131 gr.StVollzG).

Zu bemerken ist, daß heute die Personalausstattung der verschiedenen Anstalten nicht zufriedenstellend ist. Sozialarbeiter z.B. sind nicht in jeder Anstalt vorhanden. Die Hauptbeschäftigten der meisten Anstalten in Griechenland sind folgende Personen: Anstaltsleiter, Sekretär, Buchhalter, Lageraufseher, Schreiber und Aufsichtsbeamte²⁸⁾. Meistens werden die unbesetzten Stellen durch Personen ersetzt, die nur mit der Anstaltsverwaltung einen (kurzfristigen) Vertrag abgeschlossen haben. Solche Personen sind u.a. Sozialarbeiter, Lehrer und Ärzte.

Die **Aufenthaltsbedingungen** für die Insassen in den verschiedenen Anstaltskategorien hängen eng mit dem baulichen Zustand der Anstalt sowie der Anzahl der untergebrachten Inhaftierten zusammen. Außer der Tatsache, daß viele Anstaltsgebäude sehr alt und zu anderen Zwecken gebaut worden sind, eignen sie sich heute nicht zur Durchführung des Vollzugs. Nicht selten mangelt es an bestimmten Räumen, die erforderlich sind, wie z.B. Essens- und Freizeiträume; das Ergebnis ist, daß jeder Inhaftierte das Essen in seiner Zelle bekommt und mit der Zeit immer mehr in die Isolation gedrängt wird.

Nach dem Gesetz soll jede Zelle über 30 Kubikmeter und jeder gemeinsame Haftraum über 6 Quadratmeter pro Person verfügen (Art. 13 Abs. 2 und 3 gr.StVollzG). Dadurch wird mittelbar die Belegungskapazität jeder Anstalt bestimmt, die in der Praxis nicht selten überschritten wird (vgl. Tabelle 10).

Aus der Darstellung der vorhandenen Daten für die Jahre 1982 und 1983 geht hervor, daß die meisten Anstalten Griechenlands nicht nur eine hundertprozentige Belegung ihrer Kapazität nachweisen, sondern auch in manchen Fällen überbelegt sind (wie z.B. die geschlossenen Gefängnisse von Patras und Trikala, die Heilanstalt in Korydallos sowie die Justizgefängnisse von Thessaloniki, Korydallos und Nauplion). Es ist noch zu bemerken, daß das Problem der

Tabelle 10: Belegungskapazität und Belegung der meisten Vollzugsanstalten Griechenlands (1982-83)

Anstalten	Kapazität abs.	Belegung	
		Januar 1982 abs.	Januar 1983 abs.
Agrargefängnisse			
1. Agias	140	86	84
2. Kassandra	220	185	190
3. Tiryntha	200	140	142
Straferzieherische Jugendanstalten			
4. Kassabeteia (agrarisches)	150	62	66
5. Korydallos	100	100	101
Geschlossene Gefängnisse			
6. Aigina	500	138	152
7. Alikarnassos	180	105	104
8. Kerkyra	250	107	90
9. Patras	260	235	353
10. Trikala	125	132	131
11. Chalkida	140	87	107
12. Korydallos (Frauengefängnis)	150	94	106
Heilanstalten			
13. Amphissa (Prevantorium)	100	28	20
14. Korydallos	160	248	229
15. Athen (Krankenhäuser)	76	26	42
Justizgefängnisse			
16. Volos	55	49	59
17. Thessaloniki	170	188	195
18. Ioannina	60	39	34
19. Komotini	80	60	49
20. Korinthos	25	23	22
21. Korydallos	480	700	763
22. Kos	70	20	26
23. Larissa	50	40	41
24. Nauplion	40	53	53
25. Neapolis	40	43	35
26. Tripolis	70	53	43
27. Chania	70	51	72
28. Chios	30	26	18
Erziehungsanstalten Jugendlicher			
29. Korydallos (Schul- m.)	30	13	13
30. Volos (Schul- m.)	35	11	15
31. Korydallos (Berufs- m.)	30	6	8
32. Athen (Berufsausbildungs- w.)	40	6	2

Quelle: Alexiadis, S.: Zur Reform des Strafvollzugssystems. Athen, Komotini 1983, 47 ff.

Überbelegung sowohl bei den strafferzieherischen **Jugendanstalten** als auch bei den Erziehungsanstalten Jugendlicher **nicht vorhanden** ist.

Wenn man die Anzahl der Inhaftierten in den verschiedenen Anstalten Griechenlands mit der der verurteilten Personen vergleicht (vgl. Tabelle 11), kommt man zu folgender Schlußfolgerung: Einerseits ist in den letzten 17 Jahren ein Zuwachs an verurteilten Personen festzustellen, andererseits sinkt die Zahl der Inhaftierten seit 1972 deutlich. Es wäre zu erwarten gewesen, daß die Zahl der Insassen entsprechend der Verurteiltenzahlen zunimmt. Die beschränkte Kapazität der vorhandenen Anstalten (vgl. Tabelle 10) führt jedoch dazu, daß entweder die von den Gerichten verhängte Freiheitsstrafe nicht vollzogen wird (sie wird meistens in eine Geldstrafe umgewandelt), oder daß Verurteilte, die doch in einer strafferzieherischen Anstalt untergebracht werden, nicht, wie das StVollzG es vorschreibt, von anderen Gefangenen getrennt werden²⁹⁾.

Die **Entwicklung** der **Belegung** der verschiedenen Anstalten insgesamt und insbesondere die der jungen Straftäter in den Jahren 1965 bis 1981 ist in den Tabellen 12 und 13 zu sehen. Schließlich wird in Tabelle 14 die **Belegungsziffer** auf 100.000 der Altersstufe dargestellt. Vor allem bei den 13-17jährigen, aber auch bei den 18-20jährigen, ist die Gefangenenziffer seit 1975 erheblich gesunken, während bei den Jungerwachsenen (21-29 Jahre) eher gegenläufige Tendenzen sichtbar werden. Die sehr niedrige Gefangenenziffer bei den Epheben verdeutlicht die unter 2. aufgezeigte absolute Sanktionspraxis, die stationäre Freiheitsentziehung als absolute Ausnahme erscheinen läßt.

Das vierte Kapitel des ersten Teils des gr.StVollzG (Art. 53-69) bezieht sich auf die **Arbeit** der Inhaftierten. Die Arbeit zielt durch "Gewöhnung an ein schöpferisches Leben" auf die Besserung, die Heilung des physischen und psychischen Zustands und - durch das Erlernen eines Berufs - die Resozialisierung der Insassen ab (Art. 53 gr.StVollzG).

Jeder Inhaftierte soll eine Beschäftigung in solcher Arbeit finden, die seinem Alter, Geschlecht, seinen körperlichen und geistigen

Tabelle 11: Insassen insgesamt und ihr Verhältnis zu
der Zahl verurteilter Personen in den
Jahren 1965 bis 1982

Jahr	Verurteilte abs.	Insassen abs.	Index auf 100 Verurteilte
1965	73.059	10.909	14,9
1966	93.405	11.611	12,4
1967	92.644	12.885	13,9
1968	66.685	11.396	17,1
1969	78.866	13.220	16,8
1970	72.393	12.565	17,4
1971	74.789	12.126	16,2
1972	102.278	14.687	14,4
1973	114.248	13.779	12,1
1974	107.010	11.925	11,1
1975	114.063	9.650	8,5
1976	112.510	8.759	7,8
1977	116.736	8.378	7,2
1978	115.734	8.546	7,4
1979	120.281	8.088	6,7
1980	122.828	8.186	6,7
1981	137.576	7.200	5,2
1982	139.433	6.417	4,6

Quelle: Justizstatistik 1965-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen.

Tabelle 12: Entwicklung der gesamten Belegung aller Vollzugsanstalten in den Jahren 1965-1982

Jahr	Insassen insgesamt		Insassen vom letzten Jahr		Strafantritte		Entlassungen		Anteil der Entlassenen		davon bedingt Entlassene		Anteil der bedingt Entlassenen		Verbliebene am Ende des Jahres		Anteil der Verbliebenen	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1965	10.909		2.358		8.551		8.203		75,2		258		3,1		2.700		24,8	
1966	11.611		2.700		8.911		8.861		76,3		-		-		2.729		23,5	
1967	12.885		2.729		10.156		9.634		74,8		268		2,3		3.236		25,1	
1968	11.396		3.236		8.160		8.179		71,8		202		2,5		3.196		28,0	
1969	13.220		3.196		10.024		10.224		77,3		222		2,2		2.979		22,5	
1970	12.565		2.979		9.586		9.912		78,9		357		3,6		2.643		21,0	
1971	12.126		2.643		9.483		9.381		77,4		299		3,2		2.728		22,5	
1972	14.687		2.728		11.959		11.755		80,0		358		3,0		2.924		19,9	
1973	13.779		2.924		10.855		10.985		79,7		318		2,9		2.782		20,2	
1974	11.925		2.782		9.143		9.404		78,9		309		3,3		2.503		21,0	
1975	9.650		2.503		7.147		7.342		76,1		237		3,2		2.292		23,8	
1976	8.759		2.292		6.467		6.532		74,6		355		5,4		2.219		25,3	
1977	8.378		2.219		6.159		6.010		71,7		346		5,8		2.356		28,1	
1978	8.546		2.356		6.190		6.255		73,2		364		5,8		2.270		26,6	
1979	8.088		2.270		5.818		5.725		70,8		335		5,9		2.340		28,9	
1980	8.186		2.340		5.846		5.701		69,6		381		6,7		2.472		30,2	
1981	7.200		2.472		4.728		4.919		68,3		451		9,2		2.261		31,4	
1982	6.417		2.261		4.156		4.224		65,8		710		16,8		2.163		33,7	

Quelle: Justizstatistik 1965-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen.

Tabelle 13: Entwicklung der Belegung mit jungen Straftätern (13-20 Jahre) in den Jahren 1965-1982

Jahr	Insassen insgesamt		Insassen vom letzten Jahr		Strafantritte		Entlassungen		Anteil der Entlassenen		Verbliebene am Ende des Jahres		Anteil der Verbliebenen	
	E	N	E	N	E	N	E	N	E	N	E	N	E	N
1965	120	1.204	1	106	119	1.098	108	994	90,0	82,6	12	210	10,0	17,4
1966	111	1.375	0	145	111	1.230	100	1.127	90,1	82,0	10	244	9,0	17,7
1967	103	1.180	2	158	101	1.022	86	975	83,5	82,6	17	203	16,5	17,2
1968	77	758	3	141	74	617	66	581	85,7	76,6	10	175	13,0	23,1
1969	58	725	4	136	54	589	52	584	89,7	80,6	6	141	10,3	19,4
1970	88	774	4	130	84	644	80	656	90,9	84,8	8	116	9,1	15,0
1971	115	868	6	119	109	749	100	710	87,0	81,8	15	156	13,0	18,0
1972	132	1.513	15	156	117	1.357	112	1.322	84,8	87,4	20	191	15,2	12,6
1973	101	1.539	20	191	81	1.348	88	1.337	87,1	86,9	13	201	12,9	13,1
1974	85	1.242	13	201	72	1.041	76	1.078	89,4	86,8	9	161	10,6	13,0
1975	49	984	9	161	40	823	42	816	85,7	82,9	6	168	12,2	17,1
1976	53	856	6	168	47	688	42	704	79,2	82,2	11	151	20,8	17,6
1977	67	870	7	131	60	739	49	711	73,1	81,7	18	159	26,9	18,3
1978	56	978	3	158	53	820	49	791	87,5	80,9	7	187	12,5	19,1
1979	60	819	3	133	57	786	51	762	85,0	82,9	9	152	15,0	16,5
1980	48	839	5	130	43	709	44	674	91,7	80,3	4	165	8,3	19,7
1981	29	594	1	121	28	473	25	474	86,2	79,8	4	117	13,8	19,7
1982	33	500	0	81	33	419	29	348	87,9	69,6	4	151	12,1	30,2

Quelle: Justizstatistik 1965-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen.

Tabelle 14: Belegungsziffer (auf 100.000 der Altersstufe) in den Jahren 1965 bis 1982

Jahr	Insassen insgesamt	13-17 Jahre	18-20 Jahre	21-29 Jahre	30-39 Jahre	40-49 Jahre	50-59 Jahre	ab 60 Jahre
1965	10.909	1.100	11.037	26.162	28.536	15.528	10.945	6.692
1966	11.611	956	11.842	26.492	28.258	15.882	9.689	6.881
1967	12.885	799	9.158	28.716	28.203	17.299	9.500	6.325
1968	11.396	676	6.651	28.220	29.765	18.454	9.688	6.546
1969	13.220	439	5.484	27.572	30.961	19.478	9.606	6.460
1970	12.565	700	6.160	27.505	30.004	19.125	9.956	6.550
1971	12.126	949	7.158	25.680	28.394	20.064	10.539	7.216
1972	14.687	899	10.302	26.826	25.832	19.589	9.566	6.986
1973	13.779	733	11.169	28.717	24.552	18.739	9.043	7.047
1974	11.925	713	10.415	30.943	23.489	19.354	8.444	6.642
1975	9.650	508	10.197	32.124	24.363	18.601	8.217	5.990
1976	8.759	605	9.773	33.817	24.032	17.959	8.517	5.297
1977	8.378	800	10.384	33.290	24.397	17.319	8.487	5.323
1978	8.546	655	11.444	33.981	24.035	16.253	8.858	4.774
1979	8.088	742	11.363	34.013	23.677	16.098	9.137	4.970
1980	8.186	586	10.249	35.072	24.347	16.174	8.576	4.996
1981	7.200	403	8.250	34.528	24.986	16.569	9.875	5.389
1982	6.417	514	7.792	36.029	25.853	15.646	8.929	5.236

Quelle: Justizstatistik 1965-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen sowie eigene Berechnungen.

Fähigkeiten, Kenntnissen sowie Neigungen entspricht (Art. 55 Abs. 2 gr.StVollzG). Die Arbeitszeit beträgt je nach Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand des Insassen höchstens acht Stunden am Tag; dabei wird die zur technisch-beruflichen Ausbildung erforderliche Zeit miteinbezogen (vgl. Art. 61 Abs. 1 gr.StVollzG).

Nur Personen, die zur Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, werden zur Arbeit herangezogen³⁰⁾. Verurteilte arbeiten nur gemeinsam. Für die restlichen Insassenkategorien, d.h. Untersuchungshäftlinge, Zivilgefangene, Schuldner von Geldstrafen oder -bußen und Kostenschuldner ist die Arbeit freiwillig und kann in der Zelle stattfinden (Art. 55 Abs. 4 gr.StVollzG).

In Agrargefängnissen, offenen Straferziehungsanstalten und agrarischen Jugendanstalten findet die Arbeit immer im Freien statt (vgl. Art. 58 Abs. 1 gr.StVollzG). Die im Freien Arbeitenden können während des ganzen Tages am Arbeitsort verbleiben und erst am Abend in die Anstalt zurückkehren. In manchen Fällen, wenn die Art der Landarbeit es verlangt, kann die Übernachtung der Gefangenen nach vorheriger Erlaubnis des Anstaltsleiters außerhalb der Vollzugsanstalt in Einrichtungen, die in der Nähe des Arbeitsortes liegen, gestattet werden, sofern dadurch weder die Disziplin noch die Sicherheit gefährdet sind (Art. 59 Abs. 2 gr.StVollzG).

Was die **Erziehung** und **Ausbildung** der Gefangenen betrifft, gilt folgendes:

Die Besserung der Insassen wird durch deren "moralische und physische Erziehung, berufliche Ausbildung, geistige Entwicklung und Unterhaltung" angestrebt (Art. 70 gr.StVollzG). In jeder Anstalt werden Hauptschulkurse angeboten. Für alle Insassen umfaßt der Besuch dieser Kurse mindestens 2 Stunden am Tag. Für Analphabeten ist die Teilnahme Pflicht; davon können nur Insassen befreit werden, die über 45 Jahre alt sind (vgl. Art. 73 Abs. 2 gr.StVollzG). Zudem ist eine berufliche bzw. technische Ausbildung vorgesehen. Insbesondere gilt für **jugendliche** Straftäter folgendes:

In Straferziehungsanstalten für Jugendliche beider Geschlechter sollen Berufsschulen bezüglich auf dem Arbeitsmarkt verwertbarer

Berufe vorhanden sein. Die Jugendlichen werden nach eingehenden psychologischen Untersuchungen entsprechend ihrer Eignung den jeweiligen Kursen zugewiesen (Art. 65 und 75 Abs. 2 gr.StVollzG).

Jeder Hauptschulkurs dauert mindestens 6 Monate jährlich, jeder berufliche Lehrgang für Jugendliche 12 Monate (für Erwachsene beträgt er 2 Jahre). Jugendliche, die vor ihrer Inhaftierung in einer Berufsausbildung waren, können einen beruflich-technischen Lehrgang von kürzerer Dauer besuchen (vgl. Art. 76 Abs. 1 gr.StVollzG).

Ein Bild der in den **Erziehungsanstalten Jugendlicher** vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten vermittelt Tabelle 15³¹⁾.

Was **Disziplinarmaßnahmen** gegenüber jugendlichen Straftätern betrifft, sollten sie durch ein Präsidialdekret festgelegt werden, das allerdings bis heute noch nicht erlassen worden ist (vgl. Art. 162 Abs. 2 gr.StVollzG).

Die Problematik der **Entweichungen** stellt nach wie vor kein vorrangiges Problem in den Vollzugsanstalten Griechenlands dar. Bei den erwachsenen Straftätern kommt es manchmal zu Entweichungen, die Anzahl der Fälle ist aber gering (vgl. Tabelle 16). Bei den Jugendlichen sind in den Jahren 1973 bis 1982 insgesamt 14 Fälle bei Nachepheben registriert worden. Die Hälfte der Fälle besteht aus Jugendlichen, die zur Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren verurteilt worden sind. Für die übrigen war Gefängnisstrafe von über 3 Jahren angeordnet worden.

5. **Unterbringung straffälliger Jugendlicher vor der gerichtlichen Entscheidung**

Die griechische Verfassung garantiert im Art. 5 Abs. 3 die Unantastbarkeit der persönlichen Freiheit. Niemand wird, außer in den gesetzlich festgelegten Fällen, verfolgt, inhaftiert oder in anderer Weise in seiner Freiheit eingeschränkt.

Tabelle 15: Ausbildungsmöglichkeiten in den Erziehungsanstalten Jugendlicher (1975 bis 1982)

Jahr	Entlassungen im Laufe des Jahres insgesamt		Hauptschulschulabschluß		Abitur		technische oder berufliche Ausbildung		keine Ausbildung	
	absolut		absolut		absolut		absolut		absolut	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1975	160	53	62	15	5	2	26	28	67	8
1976	169	110	64	42	3	1	79	48	23	19
1977	162	56	61	8	1	-	48	42	52	6
1978	151	67	48	14	1	-	40	45	62	8
1979	109	62	67	9	6	2	16	41	20	10
1980	138	44	100	7	13	-	6	25	19	12
1981	64	35	44	5	6	1	3	22	11	7
1982	64	35	43	5	4	8	5	11	12	11

Quelle: Justizstatistik 1975-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen.

Tabelle 16: Entweichungen in den griechischen Vollzugsanstalten seit 1973

Jahr	Insassen insgesamt	Entweichungen	Anteil	Anteil auf 10.000 Insassen
	abs.	abs.	%	abs.
1973	13.779	5	0,04	4
1974	11.925	7	0,06	6
1975	9.650	10	0,10	10
1976	8.759	6	0,07	7
1977	8.378	5	0,06	6
1978	8.546	8	0,09	9
1979	8.088	13	0,16	16
1980	8.186	6	0,07	7
1981	7.200	8	0,11	11
1982	6.417	17	0,26	26

Quelle: Justizstatistik 1973-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen.

Ein derartiger Fall ist die Anordnung der Untersuchungshaft nach der StPO. Die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit sind im Art. 282 gr.StPO genannt: Die Untersuchungshaft ist im Vorverfahren bei schwerwiegendem Tatverdacht gegen den Beschuldigten **nur** im Falle eines **Verbrechens** stets zulässig und wird im Regelfall auch angeordnet. Bei Vergehen, die im Gesetz mit Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten bedroht sind, **kann**³²⁾ Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn der Beschuldigte Ausländer, der Flucht verdächtig oder besonders gefährlich ist.

Die Dauer der Untersuchungshaft darf bei Verbrechen nicht ein Jahr und bei Vergehen nicht sechs Monate überschreiten. In besonderen Ausnahmefällen kann die Höchstdauer für sechs bzw. drei Monate aufgrund eines (zu begründenden) Beschlusses des zuständigen Gerichtsausschusses verlängert werden (Art. 6 Abs. 4 gr.GG). -

Über die Zulässigkeit der Anordnung der Untersuchungshaft bei straffälligen Jugendlichen sind die Meinungen kontrovers. Wie schon erwähnt, stellt die Sanktion der Straferziehung Jugendlicher **keine** Strafe im rechtstechnischen Sinn dar. Außerdem wird nach Art. 18 Abs. 2 gr.StGB das schwerste von Jugendlichen begangene Delikt als Vergehen bezeichnet. Dies hat zur Folge, daß nicht ohne weiteres die Voraussetzungen des Art. 282 Abs. 1 (Ende) gr.StPO über die Anordnung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen erfüllt sind. Aus diesem Grund war bis vor 30 Jahren die Untersuchungshaft bei jugendlichen Angeklagten unzulässig.

Zur Ergänzung des Art. 282 gr.StPO war im Jahr 1955 das Gesetz 3315 "zur Ergänzung der Vorschriften für die Jugendgerichte" in Kraft getreten. Nach Art. 2 des Gesetzes 3315 von 1955³³⁾ **kann** bei **Epheben** Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn die begangene Straftat im Gesetz mit Zuchthausstrafe von über 10 Jahren bedroht ist. In diesem Falle wird die Untersuchungshaft für Jugendliche bis zu 15 Jahren in einer Erziehungs-, für ältere in einer strafferzieherischen Jugendanstalt vollstreckt. Dies geschieht stets in getrennten Abteilungen der Anstalt (vgl. auch Art. 22 gr.StVollzG).

Demgegenüber vertritt die Rechtsprechung die Auffassung, daß die Anordnung der Untersuchungshaft bei jugendlichen Angeklagten unter 17 Jahren (bei der Tatbegehung) unabhängig von der Schwere des begangenen Deliktes stets unzulässig sei³⁴⁾.

In Tabelle 17 wird die Entwicklung der Belegung der Vollzugsanstalten mit Untersuchungsgefangenen in den Jahren 1965-1981 ersichtlich. Eine Differenzierung der Untersuchungsgefangenen nach Altersstruktur ist nach den Daten der Justizstatistik nicht möglich. Man kann nur feststellen, daß die in straferzeuherischen Jugendanstalten Untergebrachten an der gesamten Zahl der Untersuchungsgefangenen jeweils einen Anteil zwischen 5 und 9 % ausmachten. Es ist noch anzumerken, daß der größte Teil der inhaftierten Untersuchungsgefangenen (in allen Anstaltskategorien) direkt aus der Untersuchungshaft entlassen wird (68-86 %).

Nach Art. 28 Abs. 3 gr.StVollzG gehören zu den Untersuchungsgefangenen nicht nur die aufgrund eines Haftbefehls, Steckbriefes oder Beschlusses des Gerichtsausschusses Inhaftierten, sondern auch die bis zur Verhandlung ihrer eingelegten Berufung Verurteilten sowie inhaftierte Ausländer, deren Auslieferung ersucht wird.

Für Untersuchungsgefangene sind getrennte Abteilungen vorgesehen; sie dürfen nicht mit anderen Strafgefangenen in demselben Haftraum untergebracht werden (vgl. Art. 6 Abs. 6 gr.StVollzG). Ferner genießen sie im Gegensatz zu Strafgefangenen manche Sonderrechte: u.a. dürfen sie eigene Kleidung tragen (Art. 33 Abs. 2 gr.StVollzG), Gebrauch von eigenen Mitteln zur Körperpflege machen (Art. 38 Abs. 4 gr.StVollzG) sowie eigene Nahrungsmittel täglich von außen besorgen (Art. 45 Abs. 3 gr.StVollzG). Ihnen wird ein längerer Aufenthalt im Hof gestattet (Art. 44 Abs. 3 gr.StVollzG) und sie dürfen jeden zweiten Tag Besuch empfangen (Art. 88 Abs. 1 gr.StVollzG).

Die Zeit von der Festnahme bis zur Untersuchungshaft sowie der von den zuständigen Untersuchungsbehörden angeordneten Untersuchungshaft wird auf die (später) festgesetzte Freiheitsstrafe (oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen) angerechnet (vgl. Art. 87 Abs. 1 gr.StGB). Dies gilt sowohl für erwachsene als auch für jugendliche Straftäter.

Tabelle 17: Entwicklung der Belegung der Vollzugsanstalten mit Untersuchungs-
gefangenen in den Jahren 1965-1982

Jahr	Unter- suchungs- gefangene im Laufe des Jahres insgesamt	Ent- lassungen	Anteil	davon: Unter- suchungs- gefangene in straf- erzieherischen Jugend- anstalten	Anteil an der gesamten Zahl	Ent- lassungen	Anteil
	abs.	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1965	3.256	2.739	84,1	304	9,3	239	78,6
1966	3.549	3.032	85,4	338	9,5	279	82,5
1967	5.420	4.643	85,7	293	5,4	254	86,7
1968	4.305	3.696	85,9	241	5,6	202	83,8
1969	3.148	2.660	84,5	185	5,9	150	81,1
1970	2.949	2.450	83,1	207	7,0	161	77,8
1971	2.749	2.247	81,7	241	8,8	185	76,8
1972	2.725	2.183	80,1	241	8,8	201	83,4
1973	2.739	2.297	83,9	217	7,9	182	83,9
1974	2.649	2.209	83,4	208	7,9	163	78,4
1975	2.519	1.938	76,9	232	9,2	173	74,6
1976	2.958	2.373	80,2	277	9,4	215	77,6
1977	2.816	2.346	83,3	267	9,5	223	83,5
1978	2.829	2.338	82,6	246	8,7	190	77,2
1979	3.038	2.409	79,3	269	8,9	199	74,0
1980	3.269	2.600	79,5	281	8,6	238	84,7
1981	3.106	2.323	74,8	192	6,2	135	70,3
1982	3.185	2.177	68,4	206	6,5	135	65,5

Quelle: Justizstatistik 1965-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen.

6. **Einschätzung der Effizienz des jugendkriminalrechtlichen Kontrollsystems insbesondere im Hinblick auf stationäre Maßnahmen - Ergebnisse vergleichender Sanktionsforschung**

Die Informationen, die sich auf die Effizienz insbesondere des jugend- und des kriminalrechtlichen Kontrollsystems im ganzen beziehen, beruhen nur auf statistischen Angaben zur strafrechtlichen Vorbelastung verurteilter Täter, während empirische Rückfalluntersuchungen bislang fehlen. Aufgrund dieser Daten werden die folgenden Feststellungen über die "Rückfälligkeit" insgesamt erfaßt³⁵⁾.

Was die **Effizienz** der verhängten Strafmaßnahmen betrifft, ist folgendes zu beobachten:

Seit 1970 liegt die Vorbestraftenquote zwischen 30 und 40 %. Bemerkenswert ist, daß bei den meisten Rückfalltätern³⁶⁾ die frühere Verurteilung vor 5 Jahren stattgefunden hatte (vgl. Tabelle 18). Nach den vorhandenen Daten ergibt sich, daß der größte Anteil der Rückfalltäter (d.h. etwa 80 %) zu Freiheitsstrafe bis zu einem Monat und ein weiterer kleiner Teil bis zu drei Monaten verurteilt worden war. Das bedeutet, daß der kurze Aufenthalt im Strafvollzug bzw. die Umwandlung der Freiheitsstrafe (bis zu 18 Monaten) in Geldstrafe (vgl. Art. 82 gr.StGB in der Fassung nach der Reform durch Art. 1 des Gesetzes 1419 vom 6.3.1984) möglicherweise zu höheren Rückfallquoten führt. Anschließend folgt der Häufigkeit nach der Anteil derjenigen Rückfalltäter, die zuvor zu Geldstrafe verurteilt worden waren.

Wenn man die Rückfalltäter nach dem Alter unterscheidet, ist zwischen Jugendlichen (7-20 Jahre alt) und Erwachsenen (ab 21 Jahre alt) ein Unterschied zu sehen:

Der Anteil der erwachsenen Rückfälligen ist viel höher als der jugendlichen, nämlich um das Drei- sogar Vierfache (vgl. Tabelle 19). Auch in der Literatur herrscht die Meinung, daß die Rückfallquote bei Jugendlichen niedrig sei³⁷⁾.

Tabelle 18: Rückfalltäter in den Jahren 1965-1982 (insgesamt)

Jahr	Verurteilte	Rückfall-	Anteil	innerhalb	Anteil	vor	Anteil
	insgesamt	täter	in %	5 Jahren	in %	5 Jahren	in %
	abs.	abs.		Verurteilte	bez. Sp. 2	Verurteilte	bez. Sp. 2
	abs.	abs.		abs.		abs.	
1965	73.059	18.682	25,6	6.534	35,0	12.148	65,0
1966	93.405	22.673	24,3	8.414	37,1	14.259	62,9
1967	92.644	13.119	14,2	4.100	31,3	9.019	68,7
1968	66.685	8.155	12,2	2.443	30,0	5.712	70,0
1969	78.866	34.296	43,5	12.597	36,7	21.699	63,3
1970	72.393	31.540	43,6	7.806	24,7	23.734	75,3
1971	74.789	30.190	40,4	7.495	24,8	22.695	75,2
1972	102.278	33.610	32,9	8.987	26,7	24.623	73,3
1973	114.248	40.337	35,3	13.352	33,1	26.985	66,9
1974	107.010	36.255	33,9	12.605	34,8	23.650	65,2
1975	114.063	35.344	31,0	12.419	35,1	22.925	64,9
1976	112.510	36.020	32,0	13.180	36,6	22.840	63,4
1977	116.736	41.025	35,1	15.771	38,4	25.254	61,6
1978	115.734	42.199	36,5	16.626	39,4	25.573	60,6
1979	120.281	45.631	37,9	20.551	45,0	25.080	55,0
1980	122.828	47.901	39,0	18.538	38,7	29.363	61,3
1981	137.577	53.019	38,5	19.272	36,3	33.748	63,7
1982	139.433	60.686	43,5	22.707	37,4	37.979	62,6

Quelle: Justizstatistik 1965-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen und eigene Berechnungen. (In den Jahren 1965-1969 sind die Zahlen der Rückfalltäter von Athen und Piräus nicht enthalten).

Tabelle 19: Erwachsene und jugendliche Rückfalltäter in den Jahren
1965-1982

Jahr	Verurteilte Erwachsene	Rückfalltäter Erwachsene	Anteil	Verurteilte Jugendliche	Rückfalltäter Jugendliche	Anteil
	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%
1965	66.350	18.340	27,6	6.709	342	5,1
1966	85.840	22.229	25,9	7.565	444	5,9
1967	86.092	12.922	15,0	6.552	197	3,0
1968	61.946	8.039	13,0	4.739	116	2,4
1969	73.753	33.909	46,0	5.113	387	7,6
1970	67.230	31.098	46,3	5.163	442	8,6
1971	68.227	29.839	43,7	6.562	351	5,3
1972	89.029	32.915	37,0	13.249	695	5,2
1973	99.911	39.312	39,3	14.337	1.025	7,1
1974	93.738	35.095	37,4	13.272	1.160	8,7
1975	99.474	34.408	34,6	14.589	936	6,4
1976	98.341	35.084	35,7	14.169	917	6,5
1977	102.431	39.816	38,9	14.305	1.209	8,5
1978	100.717	40.632	40,3	15.017	1.567	10,4
1979	105.600	43.799	41,5	14.681	1.832	12,5
1980	108.635	46.133	42,5	14.193	1.768	12,5
1981	123.414	51.186	41,5	14.162	1.834	13,0
1982	124.008	58.863	47,5	15.425	1.823	11,8

Quelle: Eigene Berechnungen nach den Tabellen 5 und 18.

Die Rückfallquote variiert bei den Jugendlichen je nach dem Alter und der angeordneten Maßnahme. Unabhängig von der Art der verhängten Maßnahme weisen Kinder erwartungsgemäß die niedrigsten Vorbestraftenanteile auf³⁸⁾. Mit Zunahme des Alters steigt der Anteil der als rückfällig Erfassten an. Bei allen Altersgruppen schließlich steigt die Vorbestraftenquote im Laufe der Jahre an (vgl. Tabelle 20).

Je nach der angeordneten Strafmaßnahme weisen in den Jahren 1965-1982 Jugendliche, die Erziehungsmaßregeln oder Heilmaßnahmen unterzogen waren, die niedrigste Rückfallquote im Vergleich zu Jugendlichen anderer Verurteiltenkategorien auf. Die der Straferziehung unterworfenen Jugendlichen zeigen in den letzten Jahren die höchste Rückfallquote (vgl. Tabelle 21). Die Straferziehung scheint also im Vergleich zu den Erziehungsmaßregeln keine positiv wirkende Maßnahme zu sein. Die mangelnde Effizienz der Straferziehung ist in den letzten zehn Jahren von den Jugendgerichten wahrgenommen worden mit der Folge einer entsprechend vorsichtigeren Sanktionspraxis (vgl. zur Entwicklung der ausgesprochenen Straferziehung Tabelle 21). In der Praxis wird die Straferziehung nur bei **rückfälligen** Epheben verhängt sowie bei Nachepheben, die schon ein gefährliches und sozialwidriges Verhalten entwickelt haben³⁹⁾. Die Rückfallquote derjenigen Jugendlichen schließlich, die nach dem allgemeinen Strafrecht verurteilt worden sind, ist in den letzten Jahren gestiegen, nicht aber in dem Maße wie bei den zur Straferziehung verurteilten Jugendlichen (vgl. Tabelle 21).

Aus den vorhandenen Daten folgt, daß der Anteil an Vorbestraften (auf 100 verurteilte Personen) in den letzten Jahren stärker als derjenige insgesamt verurteilter Personen zunahm (vgl. Tabelle 19). Diese Feststellung reicht aber allein nicht, um die Effizienz des Strafvollzugssystems zu beurteilen. Dies u.a. deshalb, weil in den griechischen Vollzugsanstalten nicht die gesamte Zahl der wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurteilten, sondern nur ein geringer Teil untergebracht wird (vgl. Tabelle 11). Zusammenfassend ist zu sagen, daß eine Einschätzung der Effizienz des Strafvollzugssystems bislang nicht möglich ist⁴⁰⁾.

Tabelle 20: Junge Rückfalltäter (von 7 bis 20 Jahren) nach Altersstruktur in den Jahren 1973-1982

Jahr	Verurteilte Kinder (7-12 J.)	Rückfällige Kinder (7-12 J.)	Anteil	Verurteilte Epheben (13-17 J.)	Rückfällige Epheben (13-17 J.)	Anteil	Verurteilte Nach- epheben (18-20 J.)	Rückfällige Nach- epheben (18-20 J.)	Anteil
	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%
1973	338	-	-	5.220	120	2,3	8.779	900	10,3
1974	253	1	0,4	4.317	130	3,0	8.702	1.029	11,8
1975	343	9	2,6	5.760	120	2,1	8.486	807	9,5
1976	308	3	1,0	6.187	99	1,6	7.674	815	10,6
1977	314	2	0,6	5.738	204	3,6	8.253	1.003	12,2
1978	297	3	1,0	5.494	337	6,1	9.227	1.227	13,3
1979	262	4	1,5	4.953	384	7,8	9.466	1.444	15,3
1980	240	5	2,1	5.236	422	8,1	8.717	1.341	15,4
1981	229	5	2,2	5.224	493	9,4	8.710	1.336	15,3
1982	253	6	2,4	6.507	553	8,5	8.665	1.264	14,6

Quelle: Justizstatistik 1973-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen sowie eigene Berechnungen.

Tabelle 21: Junge Rückfalltäter von 7 bis 20 Jahren nach Art der angeordneten Strafmaßnahme in den Jahren 1965-1982

Jahr	Erziehungsmaßnahmen oder Heilmaßnahmen (7-20 Jahre)		Straferziehung (13-20 Jahre)		sonstige Strafarten nach dem allgemeinen Strafrecht (13-20 Jahre)	
	Verurteilte abs.	Rückfällige abs. Anteil %	Verurteilte abs.	Rückfällige abs. Anteil %	Verurteilte abs.	Rückfällige abs. Anteil %
1965	2.470	- -	184	- -	4.055	342 8,4
1966	2.554	14 0,5	326	7 2,1	4.685	423 9,0
1967	2.511	- -	280	2 0,7	3.761	195 5,2
1968	1.902	- -	270	- -	2.567	116 4,5
1969	1.908	11 0,6	184	3 1,6	3.021	373 12,3
1970	2.074	19 0,9	173	13 7,5	2.916	410 14,1
1971	2.678	2 0,1	119	1 0,8	3.765	348 9,2
1972	4.644	6 0,1	83	1 1,2	8.522	688 8,1
1973	4.741	55 1,2	84	5 6,0	9.512	965 10,1
1974	3.837	65 1,7	61	8 13,1	9.374	1.087 11,6
1975	5.350	74 1,4	106	13 12,3	9.133	849 9,3
1976	5.766	64 1,1	63	3 4,8	8.340	850 10,2
1977	5.434	153 2,8	61	10 16,4	8.810	1.046 11,9
1978	5.031	278 5,5	34	13 38,2	9.952	1.276 12,8
1979	4.449	275 6,2	14	5 35,7	10.218	1.552 15,2
1980	4.705	353 7,5	13	5 38,5	9.475	1.410 14,9
1981	4.574	392 8,6	26	11 42,3	9.563	1.431 15,0
1982	5.815	460 7,9	37	13 35,1	9.575	1.350 14,1

Quelle: Justizstatistik 1965-1982, hrsg. vom Nationalen Statistischen Amt Griechenlands in Athen und eigene Berechnungen.

Nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts gilt bei Rückfälligkeit eine Strafschärfung. So ist beim Rückfall die im Gesetz vorgesehene Strafe zu erhöhen. Sie darf die vorgesehene Höchststrafe übersteigen und das für die Strafart festgelegte Höchstmaß erreichen. Wenn Freiheitsstrafe wahlweise neben Geldstrafe vorgesehen ist, so ist immer die erstere, nach diesen Vorschriften erhöht, zu verhängen. Der dritte und jeder weitere Rückfall wird, wenn die Tat mit Gefängnisstrafe, deren Höchstmaß über ein Jahr beträgt, bedroht ist, mit Gefängnisstrafe von mindestens 18 Monaten bestraft (vgl. Art. 89 Abs. 1 und 2 gr.StGB in der Fassung nach der Reform durch Art. 3 des Gesetzes 1419 vom 8.3.1984).

Im Strafvollzug stellen Rückfalltäter, die innerhalb der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verbüßt haben, eine **eigene** Kategorie dar (Art. 5 Abs. 1b gr.StVollzG). Wenn sie eine Gefahr für die übrigen Insassen bilden, werden sie einer strengeren Behandlung unterworfen, die ihre Gewöhnung an Ordnung und eine intensivere Beeinflussung bezweckt (vgl. Art. 6 Abs. 2 gr.StVollzG).

Die in strafezieherischen Agraranstalten untergebrachten Rückfalltäter, die wegen Vorstrafen keine Freiheitsstrafe von über einem Jahr verbüßt haben, können bei guter Prognose nach Verbüßung eines Viertels der Strafe in der Gruppe der "auf Ehrenwort" Arbeitenden eingesetzt werden (Art. 111 Abs. 7 gr.StVollzG).

Was die Unterbringung rückfälliger Jugendlicher betrifft, ist im StVollzG eine Vorschrift enthalten, daß rückfällige Jugendliche, die mit Straferziehung bzw. Freiheitsstrafe vorbestraft sind und einen "Hang" zur Kriminalität aufweisen, in getrennten Abteilungen der Erziehungsanstalt für Nacheheben untergebracht werden, wenn sie noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben (Art. 21 Abs. 1 gr.StVollzG).

7. Zusammenfassung - Tendenzen der Jugendpolitik

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Verhängung nichtstationärer Maßnahmen an Jugendlichen (7-17 Jahre) im Vordergrund der Gerichtspraxis steht.

Jugendstrafe i.S. einer echten Kriminalstrafe, wie sie das deutsche Jugendstrafrecht vorsieht, ist als solche in Griechenland nicht

bekannt. Die strafferzieherischen Maßnahmen des griechischen Strafrechts stellen keine Strafe im rechtstechnischen Sinn dar. Eine Strafe (u.a. Freiheits-, Geldstrafe) wird erst bei Nacheheben verhängt, die nach dem griechischen Strafrecht zur Kategorie der Erwachsenen gehören.

Im Bereich des Strafvollzugs bleibt die Effizienz des Systems unbekannt. Erst in den letzten Jahren wurde der Strafvollzug sowohl für erwachsene als auch für jugendliche Straftäter Forschungsgegenstand. Eine Kommission aus Universitätslehrern, Richtern und anderen qualifizierten Wissenschaftlern ist mit der Reform des heute geltenden StVollzG befaßt. Die Arbeiten des Ausschusses werden demnächst zur Diskussion gebracht, so daß mit dem neuen StVollzG frühestens 1986 zu rechnen ist.

Im Jugendstrafrecht bzw. -strafvollzug sind Hauptaufgaben der Kommission u.a. die Unterbringung jugendlicher Straftäter sowie gefährdeter Jugendlicher in speziellen Heimen und nicht in strafferzieherischen Jugendanstalten, die totale Abschaffung des Strafmakels bei verurteilten Jugendlichen (heute werden nur die Erziehungs- und therapeutischen Maßnahmen an Jugendlichen sowie die Straferziehung bei 12-14jährigen im Strafregister nicht eingetragen) sowie die Spezialisierung der Richter als Jugendrichter durch die erforderlichen Kenntnisse, insbesondere aus dem psychologischen und pädagogischen Bereich, die das Jugendalter betreffen.

Anmerkungen:

- 1) Der Terminus "**Jugendlicher**" schließt nach dem allgemeinen Strafrecht jede Person im Alter von 7-17 Jahren ein. Im vorliegenden Beitrag wird der Begriff Jugendlicher in diesem Sinne und nicht dem des deutschen JGG verstanden.
- 2) Über die Abschaffung der "Einsicht des Unrechts der Tat" als Kriterium im griechischen Jugendstrafrecht s. eingehend Gardikas, K.: Die minderjährigen Verbrecher (2. Teil), in: Poinika Chronika 1951, 265-280 (268 ff.).
- 3) S. Gardikas, K.: a.a.O. (1. Teil) (Anm. 2), 212-223 (212 ff.).
- 4) Sie unterwerfen sich der elterlichen Gewalt des Vaters; vgl. Gardikas, K.: a.a.O. (Anm. 3), 212-223 (217).
- 5) S. auch dazu Papazachariou, I.: Erziehung jugendlicher Straftäter (Abdruck aus: Astynomika Chronika 1956), 3-14 (12 ff.).
- 6) Über die Problematik der Heilmaßnahmen s. ausführlicher Papazachariou, I.: Über die Anordnung von Heilmaßnahmen an jugendlichen Straftätern, in: Poinika Chronika 1953, 281-302 (281 ff.).
- 7) Hauptsächlich werden den Epheben (13-17 Jahre) die im Art. 126 gr.StGB vorgesehenen Erziehungsmaßregeln auferlegt.
- 8) Jugendgerichte wurden in Griechenland zum ersten Mal im Jahre 1939 gegründet (Notgesetz 2135/1939); s. ausführlicher dazu Vouyoucas, C.: Das in Griechenland für Jugendliche geltende Straf- und Strafprozeßrecht. Thessaloniki, Athen 1969, 111.
- 9) Über die Jugendgerichte s. auch Michos, A.: Über die Zusammensetzung der Jugendgerichte, in: Poinika Chronika 1960, 60-61.
- 10) Vouyoucas, C.: a.a.O. (Anm. 8), 116 ff.
- 11) Erst ab 1971 findet in der Justizstatistik eine Aufgliederung nach Altersgruppen der tatverdächtigen Personen statt.
- 12) Eine Differenzierung nach Geschlechtern ist nicht möglich.
- 13) Eine Darstellung der Tatverdächtigen nach einzelnen Straftaten dieser Deliktsgruppe ist nicht vorhanden.
- 14) Vor 1973 ist in der Justizstatistik keine ausführliche Darstellung der verhängten Maßnahmen an jugendlichen Straftätern vorhanden.
- 15) Vgl. ausführlicher unten 6. (Anm. 39).
- 16) Vgl. unter 1., S. 3 f.
- 17) Vgl. Gardikas, K.: a.a.O. (Anm. 3), 212-223 (217); Papazachariou, I.: a.a.O. (Anm. 5), 3-14 (12).
- 18) Außer dem Diebstahl von geringem Wert (Art. 377 gr.StGB).
- 19) Alexiadis, S.: Zur Reform des Strafvollzugsystems. Athen, Komotini 1983, 33 ff.
- 20) S. ausführlicher unten 4., S. 25.
- 21) S. Alexiadis, S.: a.a.O. (Anm. 19), 77.
- 22) Vgl. Alexiadis, S.: a.a.O. (Anm. 19), 39 f.
- 23) In Klammern steht die Anzahl der vorhandenen Anstalten der entsprechenden Kategorie im ganzen Land.
- 24) Die offenen Straferziehungsanstalten wurden durch das Gesetz 3312 vom 26.7.1955 (in Kraft getreten am 1.8.1955) gegründet; Anagnostakis, S.: Die offenen Gefängnisse in Griechenland. Thessaloniki 1966, 21.
- 25) Die Differenzierung in bezug auf die Klassifizierung erwachsener und jugendlicher Straftäter existiert seit 1836: "Kinder unter 14 Jahren werden getrennt von Männern und Frauen untergebracht" (vgl. Art. 3 Abs. 3 des Königlichen Dekrets vom 31.12.1836).
- 26) Über die verschiedenen Anstaltskategorien s. ausführlicher Panoussis, G. Vollzugsgesetz der Strafen und Sicherungsmaßregeln. Athen, Komotini 1981, 249 f.
- 27) Vgl. Alexiadis, S.: a.a.O. (Anm. 19), 51 ff.
- 28) S. ausführlicher Alexiadis, S.: a.a.O. (Anm. 19), 80.
- 29) Eingehend über die Anstaltsbedingungen s. Alexiadis, S.: a.a.O. (Anm. 19), 45 ff.
- 30) Vgl. Panoussis, G.: a.a.O. (Anm. 26), 37.

- 31) Über die Ausbildungsmöglichkeiten in den strafferzieherischen Jugendanstalten sind keine statistischen Daten vorhanden.
- 32) Zwingend ist die Anordnung der Untersuchungshaft an Beschuldigten wegen Vergehens des Gesetzes über den Schmuggel von Betäubungsmitteln (vgl. Art. 23 d-f des Gesetzes 5539 von 1932).
- 33) Vgl. auch das Rundschreiben des Justizministeriums über "Arrest ephebischer Untersuchungsgefangener" 20638 vom 22.3.1980.
- 34) S. Vouyoucas, C.: a.a.O. (Anm. 8), 152; vgl. auch Zangarolas, I.: Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft und der vorläufigen Entlassung im neuen Gesetzbuch, in: Poinika Chronika 1952, 337-352 (341 f.).
- 35) Selbstverständlich unter dem Vorbehalt, daß man nie ein klares und genaues Bild über die Rückfälligkeit gewinnen kann, weil das Dunkelfeld der nicht erfaßten bzw. erfaßten aber nicht verfolgten (wegen Verjährung, Rücknahme des Antrages usw.) Rückfalltäter sehr groß ist; vgl. Sideris, Ch.: Der Rückfall nach dem geltenden Strafgesetzbuch. Jur.Diss., Thessaloniki 1979, 140.
- 36) Nach dem gr.StGB ist **rückfällig**, wer wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt ist und innerhalb von fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens bzw. innerhalb von zehn Jahren wegen eines Verbrechens, ein neues Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen verübt, das eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten nach sich zieht (Art. 88 gr.StGB Abs. 1 in der Fassung nach der Reform durch Art. 2 des Gesetzes 1419 vom 8.3.1984, in Kraft getreten am 14.3.1984). **Rückfällig** ist außerdem, wer wegen eines fahrlässigen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt ist und innerhalb von fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung wieder dasselbe oder ein verwandtes Vergehen aus Fahrlässigkeit begeht (Art. 93 gr.StGB in der Fassung nach der Reform durch Art. 4 des Gesetzes 1419 vom 8.3.1984, in Kraft getreten am 14.3.1984). Für die Berechnung der fünf bzw. zehn Jahre wird die Zeit des tatsächlichen Vollzugs der Freiheitsstrafe bzw. Sicherungsmaßregel im Gefängnis oder in einer anderen strafferzieherischen bzw. therapeutischen Anstalt oder in einem Heim, sowie die Zeit, in der der Verurteilte der Strafe entzogen ist, nicht berücksichtigt (Art. 88 Abs. 2 gr.StGB in der Fassung nach der Reform durch das Gesetz 1419 vom 8.3.1984, in Kraft getreten am 14.3.1984).
- 37) Vgl. Troiannou-Loula, A.: Der jugendliche Rechtsbrecher und seine Strafverfahren, in: Nomiko Bema 1982, 378-390 (388).
- 38) Dies hängt wahrscheinlich mit ihrem Lebensalter zusammen; d.h. Kinder haben nicht den erforderlichen Zeitraum wie Epheben oder Nachepheben gehabt, um rückfällig zu werden.
- 39) Vgl. Troiannou-Loula, A.: a.a.O. (Anm. 37).
- 40) Vgl. ausführlicher dazu Alexiadis, S.: a.a.O. (Anm. 19), 14 ff.

Abkürzungsverzeichnis:

a.a.O.	= am angegebenen Ort
abs.	= absolut
Abs.	= Absatz
Art.	= Artikel
Aufl.	= Auflage
bzw.	= beziehungsweise
d.h.	= das heißt
Diss.	= Dissertation
E	= Epheben (13-17 Jahre)
ff.	= folgende (Seiten)
Fn.	= Fußnote
gg.	= gegen
gr.GG	= griechisches Grundgesetz
gr.StGB	= griechisches Strafgesetzbuch
gr.StPO	= griechische Strafprozeßordnung
gr.StVollzG	= griechisches Strafvollzugsgesetz der Strafen und Sicherungsmaßnahmen
hrsg.	= herausgegeben
i.S.	= im Sinne
J.	= Jahre
JGG	= Jugendgerichtsgesetz
JVA	= Justizvollzugsanstalt
K	= Kinder (7-12 Jahre)
KBZ	= Kriminalitätsbelastungszahlen
m	= männlich
N	= Nachepheben (18-20 Jahre)
rel.	= relativ
s.	= siehe
S.	= Seite
u.ä.	= und ähnliches
u.a.	= unter anderem (-anderen)
u.E.	= unseres Erachtens
vgl.	= vergleiche
w	= weiblich
z.B.	= zum Beispiel

**JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
IN DER TÜRKEI**

von
Erdener Yurtçan

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Überblick über das Jugendkriminalrecht.....	1053
1.1 Erziehungsmaßnahmen nach § 10 JGG.....	1054
1.2 Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 13 JGG.....	1056
1.3 Absehen von Verfolgung.....	1056
1.4 Strafmündigkeit, Bestrafungsmündigkeit, Altersstufen.....	1057
1.5 Die Organe der Jugendgerichtsbarkeit.....	1059
1.6 Organisation der Persönlichkeitserforschung und der sozialen Ermittlungen vor der gerichtlichen Entscheidung.....	1061
2. Rechtsquellen für den Vollzug von Jugendstrafe.....	1062
2.1 Regelungsform.....	1063
2.2 Organisationsprinzipien des Strafvollzugs.....	1064
2.3 Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzugs.....	1065
3. Zur gegenwärtigen Situation des Jugendstrafvollzugs.....	1067
3.1 Die Besserungsanstalten.....	1067
3.2 Die Jugendstrafanstalten.....	1068
3.3 Jugendstrafanstalten als eine Abteilung der Anstalten für Erwachsene.....	1069
3.4 Probleme der Überbelegung.....	1070
3.5 Zentralisierung bzw. Regionalisierung der Anstalten.....	1070

3.6	Differenzierung der Anstalten und Klassifizierung der Insassen.....	1071
3.7	Überblick zur quantitativen Entwicklung des Vollzugssystems.....	1072
3.8	Grundlagen und Schwerpunkte der Erziehung im Jugendstrafvollzug.....	1073
3.9	Konfliktbehandlung und Disziplinarmaßnahmen.....	1073
4.	Normative Grundlagen des Untersuchungshaftvollzugs für Jugendliche.....	1075
5.	Gegenwärtige Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik.....	1076
	Anmerkungen.....	1078
	Literaturverzeichnis.....	1078

JUGENDSTRAFRECHT UND JUGENDSTRAFVOLLZUG IN DER TÜRKEI

von
Erdener Yurtçan

1. Überblick über das Jugendkriminalrecht

Schon § 135 Abs. 2 der Verfassung von 1961 beauftragte den Gesetzgeber, ein Jugendgesetz zu erlassen und in diesem vor allem das Strafverfahren bei jugendlichen Straftätern zu regeln. Der Gesetzgeber hat diesen Auftrag mit dem 1979 erlassenen und nach einer Vorbereitungszeit im Jahre 1982 in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetz (JGG) erfüllt. Auch die neue Verfassung von 1982 garantiert in Art. 141 Abs. 2 ein spezielles Jugendgerichtsverfahren. Das JGG enthält nicht nur Bestimmungen über das Strafverfahren, sondern auch über die Strafmündigkeit, Bestrafungsmündigkeit, Strafen, Erziehungsmaßnahmen und den Vollzug von Sanktionen im Bereich der Jugendkriminalität. Von daher ist der Terminus Jugendgerichtsgesetz zu eng und ist wohl nur darauf zurückzuführen, daß der erwähnte § 135 Abs. 2 der Verfassung 1961 lediglich von dem Erlass eines speziellen Gesetzes über Jugendgerichte sprach.

Abgesehen von einigen Bestimmungen im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) aus dem Jahre 1965 und des StGB, die auch nach Inkrafttreten des JGG noch Gültigkeit haben, stellt das JGG eine umfassende Regelung für den Bereich der Jugendkriminalität und des Jugendstrafvollzugs dar.

Was die im JGG vorgesehenen Sanktionen anbelangt, so spielen die **Freiheitsstrafen** die **wichtigste Rolle**. Die Bestrafungsmündigkeit beginnt mit dem Alter von 11 Jahren (§ 12 Abs. 1 JGG), jedoch unter der Voraussetzung, daß der Täter zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist (vgl. i.e. 1.4).

Die Höchstdauer einer Freiheitsstrafe für einen **11-14jährigen Jugendlichen** beträgt 20 Jahre Gefängnis (§ 12 Abs. 2 JGG). Derartige besonders lange Freiheitsstrafen kommen nur in Betracht bei sehr schweren Straftaten, die bei Erwachsenen mit der Todesstrafe geahndet würden. (In diesem Fall beträgt das Mindestmaß 15 Jahre). Im Falle einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe gegen einen Erwachsenen wird ein Jugendlicher zu Gefängnis nicht unter 10 Jahren verurteilt. Im übrigen werden die **Freiheitsstrafen um die Hälfte gemindert** (vgl. i.e. 1.4).

Die **Erziehungsmaßnahmen** im JGG weisen je nach Alter und Entwicklungsreife des Jugendlichen zur Tatzeit Unterschiede auf. Von daher bedarf es einer Zweiteilung in Erziehungsmaßnahmen i.e.S. und Maßnahmen der Besserung und Sicherung.

Für die nicht dem JGG unterliegenden **15-17jährigen** gelten einige Sonderregeln innerhalb des StGB (vgl. u. 1.4). So tritt an die Stelle der Todesstrafe mindestens 20 Jahre Zuchthaus, das Höchstmaß zeitiger Freiheitsstrafen liegt bei 24 Jahren (Art. 15, 13 StGB).

1.1 Erziehungsmaßnahmen nach § 10 JGG

Erziehungsmaßnahmen nach § 10 JGG können sowohl gegenüber Jugendlichen unter 11 Jahren angewendet werden als auch gegenüber 11- bis 14jährigen, sofern diese eine entsprechende sittliche und geistige Entwicklungsreife nicht erreicht haben (vgl. i.e. 1.4). Bei den Erziehungsmaßnahmen des JGG handelt es sich i.e. um folgende:

- Die Weisung an den Jugendlichen, bei den Eltern, dem Vormund oder bei Verwandten zu wohnen, die die Aufsichtspflicht übernehmen,
- die Unterbringung des Jugendlichen bei einer zuverlässigen Familie, die die Aufsichtspflicht übernimmt,
- die Unterbringung in Jugend- bzw. Ausbildungsheimen oder in ähnlichen öffentlichen/privaten Institutionen,
- die Unterbringung in einer Lehr- oder Arbeitsstelle in Fabriken, in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Institutionen,
- die Unterbringung in einem öffentlichen/privaten Krankenhaus bzw. einer Klinik oder in einer Institution für schwer erziehbare Jugendliche.

Die **Vollstreckung** einer **Erziehungsmaßnahme** nach § 10 JGG **endet**, wenn der Jugendliche das **18. Lebensjahr vollendet** hat (§ 15 JGG). Eine Anordnung von Erziehungsmaßnahmen kommt nicht mehr in Betracht, wenn der Jugendliche **zur Zeit der Urteilsfällung** bereits 18 Jahre alt geworden ist. Das Jugendgericht ist nach § 17 JGG befugt, die entsprechenden Erziehungsmaßnahmen jederzeit zu ändern oder aufzuheben, wenn dies aus erzieherischen Gründen zweckmäßig erscheint. Und zwar kann dies sowohl aus eigener Initiative als auch auf Antrag der Eltern, des Vormunds oder der Personen, die die Aufsichtspflicht übernommen haben, erfolgen (§ 17 Abs. 1 JGG). Das Jugendgericht, das die Erziehungsmaßnahmen angeordnet hatte, bleibt auch für deren Aufhebung oder Änderung zuständig (§ 17 Abs. 2 JGG). In Eilfällen kann allerdings auch das Jugendgericht des Aufenthaltsorts des Jugendlichen ausnahmsweise vorläufige Erziehungsmaßnahmen anordnen (subsidiäre Zuständigkeit gem. § 17 Abs. 2 S. 2 JGG). Dieses Gericht muß die getroffenen vorläufigen Maßnahmen dem zuständigen Gericht mitteilen, das für deren Aufhebung, Aussetzung oder Änderung zuständig ist.

Auch im Falle der **Einstellung** des **Ermittlungsverfahrens** durch die **Staatsanwaltschaft** können die **Erziehungsmaßnahmen** nach § 10 JGG **angewendet werden** (vgl. § 19 Abs. 2 JGG). Mit diesem Grundsatz wird der Rahmen der Erziehungsmaßnahmen insoweit ausgedehnt, als sogar in Fällen, in denen kein genügender Anlaß für eine öffentliche Klage gegeben ist, entsprechende Maßnahmen angeordnet werden können. Das Prinzip des § 19 Abs. 2 JGG dürfte bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität eine bedeutende Rolle spielen, sofern in der Gerichtspraxis in geeigneten Fällen hiervon Gebrauch gemacht wird. Dabei steht allerdings der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu, innerhalb dessen sie die Familienverhältnisse und soziale Situation des Jugendlichen (z.B. Altersgenossen und sonstige Bezugspersonen) berücksichtigen kann. In diesem Zusammenhang ist der in § 14 JGG i.V.m. § 19 Abs. 1 JGG formulierte **Grundsatz** von Bedeutung, wonach **Erziehungsmaßnahmen** angeordnet werden können, wenn im Hinblick auf die körperliche, sittliche und geistige Entwicklung oder persönliche Sicherheit des Jugendlichen oder wegen seines Ungehorsams gegen die Eltern genügender **Anlaß** dafür besteht und die **Erziehung** des Jugendlichen

dadurch **gefördert** bzw. gesichert wird. Dieses Prinzip ist wohl eines der wichtigsten des JGG, um so mehr, als es **auch auf Jugendliche** anwendbar ist, die **noch keine Straftat** begangen haben, aber **gefährdet** erscheinen. Diese Regelungen sind im Hinblick auf die Prävention von Jugendkriminalität von erheblicher Bedeutung. Wie erwähnt, dürfen auch die Eltern, der Vormund, andere Aufsichtspersonen und die Staatsanwaltschaft derartige Erziehungsmaßnahmen beantragen. Für deren Anordnung sind die Kreisjugendgerichte zuständig (§ 14 JGG).

1.2 Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 13 JGG

Maßnahmen der Besserung und Sicherung sind nur anwendbar, wenn sich nach Abschluß der Untersuchung i.S.d. § 20 JGG (vgl. i.e. 1.4) herausstellt, daß der Jugendliche zur Zeit der Tat an einer Geisteskrankheit gelitten hat, die sein Bewußtsein oder seine Handlungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat. In diesem Fall ordnet das Gericht die Unterbringung in einem öffentlichen oder privaten psychiatrischen Krankenhaus an (§ 13 Abs. 2 JGG). Diese Maßnahme der Besserung und Sicherung ist nicht befristet, jedoch wird sie durch das Gericht aufgrund eines ärztlichen Gutachtens der Anstalt zur Bewährung ausgesetzt, wenn dieses ergibt, daß eine Besserung des Jugendlichen eingetreten ist. Das Gericht kann den Jugendlichen auch unter der Bedingung freilassen, daß in bestimmten Zeitabständen eine erneute Untersuchung des Betroffenen erfolgt, die unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder der Art des Vergehens indiziert sein kann. Diese nachfolgenden Untersuchungen sind von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das weitere Schicksal des Jugendlichen, da das Jugendgericht bei einem entsprechend negativen Ergebnis den Jugendlichen erneut in ein öffentliches oder privates psychiatrisches Krankenhaus einweisen kann (§ 13 Abs. 5 JGG).

1.3 Absehen von Verfolgung

Ein Absehen von Strafverfolgung ist im türkischen JGG nicht vorgesehen. Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß, so hat die Staatsanwaltschaft durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht öffentliche Anklage zu erheben. Es gilt also das strenge Legalitätsprinzip der StPO (§ 148) wie bei Erwachsenen. Mangels einer ausdrücklichen Regelung des Absehens von Verfolgung im JGG verweist insoweit § 18 JGG auf die allgemeinen Bestimmungen der StPO. Wenngleich es damit keine den §§ 45, 47 deutsches JGG entsprechende Regelungen im türkischen Jugendrecht gibt, ist theoretisch denkbar, daß in bestimmten Fällen das Verfahren von

der Staatsanwaltschaft eingestellt wird und daneben Erziehungsmaßnahmen verhängt werden (vgl. oben 1.1 und § 19 Abs. 2 JGG). Allerdings scheint in der Praxis hiervon seltener Gebrauch gemacht zu werden. Gerade im Bereich der Jugendkriminalität und einer angemessenen Reaktion hierauf wäre sicherlich eine sachgerechtere Lösung der Probleme möglich, wenn dem Opportunitätsprinzip zumindest in begrenztem Umfang Geltung zukäme. Jedoch fehlt es bislang noch an den gesetzlichen Voraussetzungen hierfür, obwohl in der Lehre die Auffassung vertreten wird, daß vor allem in der Behandlung der jugendlichen Straftaten die Zeit gekommen ist, das Opportunitätsprinzip anzuwenden¹⁾. Insoweit muß die gegenwärtige Fassung des JGG als unzureichend angesehen werden.

1.4 Strafmündigkeit, Bestrafungsmündigkeit, Altersstufen

Im Hinblick auf Strafmündigkeit und Bestrafungsmündigkeit sind im türkischen Recht drei Altersstufen zu unterscheiden:

1. 0 bis 10 Jahre,
2. 11 bis 14 Jahre,
3. 15 bis 17 Jahre.

Das JGG befaßt sich lediglich mit den ersten beiden Altersgruppen, während über die dritte Gruppe Sonderregelungen im StGB zu finden sind.

§ 11 Abs. 1 JGG schließt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für **Jugendliche unter 11 Jahren** aus. Dementsprechend ist für Jugendliche, die bei Begehung der Tat noch nicht 11 Jahre alt waren, eine **Strafverfolgung nicht möglich**. Der Ausschluß einer Bestrafung bzw. Strafverfolgung hindert jedoch nicht, unter Umständen die Erziehungsmaßnahmen nach § 10 JGG anzuwenden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Tat des Jugendlichen mit Gefängnis von einem Jahr oder schwerer zu bestrafen wäre (maßgebend ist die abstrakte Strafandrohung, vgl. § 11 Abs. 2 JGG). Allerdings ist das Gericht auch in diesen Fällen nicht zur Anwendung entsprechender Erziehungsmaßnahmen verpflichtet. Nach § 11 Abs. 3 JGG kann es vielmehr davon absehen, wenn die Eltern, der Vormund oder andere Aufsichtspersonen des Jugendlichen unter 11 Jahren die nötigen und ausreichenden Maßnahmen getroffen haben. In einem solchen Fall hat das Gericht lediglich in seiner Entscheidung zum Ausdruck zu bringen, daß eine gerichtliche Maßnahme nach § 11 Abs. 3 JGG überflüssig ist.

Die zweite Altersgruppe bilden **11- bis 14jährige Jugendliche**. Ihre **strafrechtliche Verantwortlichkeit** hängt davon ab, ob sie zur Zeit der Tat in ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung **reif genug** sind, das **Unrecht** der Tat **einzusehen** und nach dieser Einsicht zu handeln. Diese Frage wird nach § 20 JGG durch ein **Sachverständigen-gutachten** geprüft. Die Gerichte sind zur Einholung derartiger Gutachten **verpflichtet**. Kommt das Gericht aufgrund eines solchen Gutachtens zum Schluß, daß der Jugendliche bei Begehung der Tat nicht reif genug war, so kann es lediglich Erziehungsmaßnahmen nach § 10 JGG anordnen. Im anderen Fall ist der Jugendliche zu bestrafen, jedoch wird die Strafe entsprechend gemildert.

I.e. handelt es sich um folgende Strafmilderungen bzw. strafrechtlichen Sanktionen:

- Anstelle der Todesstrafe tritt Gefängnis von mindestens 15 Jahren.
- Anstelle von lebenslänglichem Zuchthaus tritt Gefängnis nicht unter 10 Jahren.
- Die anderen **Strafen** werden **um die Hälfte ermäßigt**, Zuchthaus wird in Gefängnis umgewandelt. Die Höchstdauer der Strafen nach dieser Vorschrift ist für jede einzelne Tat 7 Jahre.
- Auf die Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Stellung unter Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden (§ 12 Abs. 2 JGG).
- Diese Verurteilungen bleiben bei der Bestimmung des Rückfalls unberücksichtigt (§ 12 Abs. 3 JGG).
- Im Hinblick auf die Konkurrenz bei mehreren Straftaten sind die allgemeinen Bestimmungen des StGB entsprechend anzuwenden (§ 12 Abs. 3 JGG).

Die dritte Altersgruppe bilden die **15- bis 17jährigen Jugendlichen**, auf die allerdings die spezifischen Normen des JGG nicht anwendbar sind. Im türkischen Recht sind für diese Altersgruppe nur einige Sonderregelungen bezüglich **Strafermäßigungen** und strafrechtlicher Folgen im StGB und im StVollzG enthalten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß im Gesetzentwurf des JGG diese Altersstufe miteinbezogen war, jedoch während der Debatte im Parlament darauf verzichtet wurde, sie ins JGG miteinzubeziehen. Dementsprechend ist die Gruppe der 15- bis 17jährigen gegenwärtig nur innerhalb des

StGB erwähnt (vgl. insbesondere die Strafmilderungsvorschriften in § 55 StGB, wonach im allgemeinen eine Herabsetzung der bei Erwachsenen üblichen Strafen auf bis zu ein Drittel in Betracht kommt).

1.5 Die Organe der Jugendgerichtsbarkeit

Mit dem JGG aus dem Jahre 1979 wurde bezweckt, die Strafrechtspflege gegenüber Minderjährigen den Jugendgerichten zu übergeben. Das Gesetz ist erst drei Jahre nach seiner Verkündung in Kraft getreten (§ 46 JGG). Bis zu dieser Zeit wies die Strafrechtspflege bei Jugendlichen im Vergleich zu Erwachsenen vor allem auf der Ebene des Strafverfahrens keine wesentlichen Besonderheiten auf. Lediglich die mildere Bestrafung von Jugendlichen ist aus diesem Zeitraum hervorhebenswert.

Mit dem JGG wurden nunmehr Sonderregelungen für die Organisation der neu einzurichtenden Jugendgerichte, die jugendspezifischen Sanktionen, Straf- und Erziehungsmaßnahmen und das Jugendgerichtsverfahren eingehend geregelt.

Die Regelungen über die Jugendgerichte können wie folgt zusammengefaßt werden: Jugendgerichte sind in Städten und in Landkreisen tätig. In Landkreisen werden sie von Einzelrichtern besetzt, in Städten von drei Richtern. Die Jugendgerichte in Städten sind den Schwurgerichten und diejenigen in den Landkreisen den Landgerichten gleichgestellt (§ 1 JGG). Als **Jugendrichter** in einer Stadt kann nur ernannt werden, wer **30 Jahre alt** ist und selbst **Kinder** hat. Außerdem muß er zuvor an einem Jugendgericht in einem Landkreis tätig gewesen sein. Für die Tätigkeit an Jugendgerichten in Landkreisen ist ein bestimmtes Alter nicht vorgesehen. Auch für diese Jugendgerichte werden in der Kindererziehung erfahrene Richter bevorzugt ernannt, allerdings besteht nicht wie bei den Jugendgerichten in Städten eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung (vgl. § 2 JGG). Die Jugendgerichte in Städten sind zuständig für diejenigen Taten der Jugendlichen (Jugendliche sind Personen unter 15 Jahren), für die die Schwurgerichte nach den allgemeinen Vorschriften der StPO für zuständig erklärt sind. Für alle anderen Delikte sind die Jugendgerichte in Landkreisen zuständig (§ 6 JGG). In § 6 Abs. 2 JGG wird die sachliche Zuständigkeit der Jugendge-

richte für den Kriegs- und Ausnahmezustand und auch bei Fällen, in denen die Militärgerichte zuständig sind, verneint, d.h. ein Jugendlicher ist in solchen Fällen den Militärgerichten bzw. den Gerichten des Ausnahmezustandes unterworfen. Die örtliche Zuständigkeit der Jugendgerichte in Städten und in Landkreisen wird durch die jeweiligen verwaltungsrechtlichen Bezirksgrenzen bestimmt. Für die Errichtung der Jugendgerichte sah schon der Gesetzgeber 1979 eine Frist von 5 Jahren vor, da die geplanten Gerichte einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand erfordern und auch angesichts des Mangels an ausgebildetem Personal eine längere Übergangsfrist notwendig erschien.

Im Hinblick auf den **Gang des Jugendstrafverfahrens** sind **folgende Prinzipien** maßgebend:

Zunächst gelten die Bestimmungen der StPO in allen Fällen, in denen das JGG keine Sondervorschriften enthält. Die Taten Jugendlicher werden durch den **Staatsanwalt** selbst oder durch einen von ihm beauftragten stellvertretenden Staatsanwalt **ermittelt** (§ 19 Abs. 1 JGG). Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber bezweckt, daß die Ermittlungen **nicht** der **Polizei** überlassen werden. Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt (§ 19 Abs. 3 JGG). Gegen einen Jugendlichen kann keine Privatklage erhoben werden, d.h., die Tat eines Jugendlichen, die nach den allgemeinen Vorschriften durch Privatklage verfolgt werden kann, verfolgt auch der Staatsanwalt selbst von Amts wegen (§ 23 JGG). Trotz der Zurücknahme des Strafantrags in einem dafür erforderlichen Fall läuft das Verfahren weiter. Jedoch ist von einer Bestrafung abzusehen, auch wenn im Ergebnis die Tat des Jugendlichen bewiesen wird. In einem solchen Fall können die Erziehungsmaßnahmen des § 10 JGG angewendet werden (§ 24 JGG).

Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig (§ 26 JGG).

Die **Verhandlung** vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidung ist **nicht öffentlich** (§ 25 Abs. 1 JGG). Das erkennende Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens dem Verteidiger, den Eltern oder dem Vormund des Jugendlichen, den Vertretern der öffentlichen oder privaten Sozialhilfe, den Sozialarbeitern oder dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestatten (§ 25

Abs. 2 JGG). Der Jugendliche kann in seinem eigenen Interesse von der Anwesenheitspflicht während der Verhandlung entbunden werden. In diesem Falle wird der Angeklagte durch seinen Verteidiger vertreten (§ 25 Abs. 3 JGG). Hierüber entscheidet das erkennende Gericht.

Gegen die Beschlüsse des Kreisjugendgerichts kann bei einem Stadtjugendgericht Beschwerde eingelegt werden. Gegen die Beschlüsse eines Stadtjugendgerichts wird in dem örtlich nächstliegenden Jugendgericht entschieden (§ 27 JGG). Gegen alle Entscheidungen der Jugendgerichte kann zusammen mit dem Urteil des erkennenden Gerichts Revision eingelegt werden. Diese ist nicht kostenpflichtig (§ 28 JGG). Eine Berufungsinstanz existiert im gesamten türkischen Strafverfahren nicht.

1.6 Organisation der Persönlichkeitserforschung und der sozialen Ermittlungen vor der gerichtlichen Entscheidung

Nach § 20 JGG hat eine Persönlichkeitserforschung des Jugendlichen vor einer gerichtlichen Entscheidung sowohl im Hinblick auf eine Bestrafung als auch auf die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen stattzufinden. Grundgedanke dieser Regelung ist, die jeweils zweckmäßigste Erziehungsmaßnahme bzw. Reaktionsform zu finden. Die sozialen Ermittlungen nach § 20 JGG werden von Mitarbeitern der Sozialdienststellen oder deren Stellvertretern an den Jugendgerichten durchgeführt. Diese Mitarbeiter werden durch das Justizministerium ernannt, das auch über die Zahl der Angestellten bei den jeweiligen Jugendgerichten entscheidet (§ 32 JGG).

Die sozialen Ermittlungen beziehen sich auf die familiäre Situation, die bisherige Erziehung, Schulausbildung und sonstige für die Entwicklung des Jugendlichen wesentliche Umstände. Die Jugendgerichte können auch Sozialdienstangestellte öffentlicher oder privater anderer Institutionen beauftragen, die Persönlichkeitserforschung eines Jugendlichen durchzuführen, wenn die bei den Jugendgerichten angestellten Mitarbeiter wegen Arbeitsüberlastung oder aus anderen Gründen hierzu nicht in der Lage sind (§ 20 JGG). Bemerkenswert erscheint, daß den Sozialdienstangestellten auch die Untersuchung der körperlichen, sittlichen und geistigen Entwicklungsreife des

Jugendlichen obliegt. Damit sind Fragen nicht nur der Persönlichkeitserforschung, sondern auch im Hinblick auf die Schuldfähigkeit und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen betroffen (vgl. hierzu oben 1.4).

2. Rechtsquellen für den Vollzug von Jugendstrafe

Bestimmungen für den Vollzug von Jugendstrafe finden sich im türkischen Recht in verschiedenen Rechtsquellen wie etwa im JGG, im StVollzG sowie in der Verordnung über die Verwaltung der Vollzugs- und Untersuchungshaftanstalten und über den Vollzug der Freiheitsstrafen (StrVollzV).

Das JGG sieht vor, daß die Strafen gegenüber Jugendlichen grundsätzlich entweder in einer Besserungsanstalt oder in einer Jugendstrafanstalt vollzogen werden (§ 36 Abs. 1 JGG), sofern der Verurteilte zur Zeit des Vollzugsbeginns das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weiterhin ist vorgesehen, daß die Jugendlichen ab 15 Jahren den Rest ihrer Freiheitsstrafe entweder in den genannten Besserungsanstalten bzw. Jugendstrafanstalten oder in gesonderten Abteilungen der Strafanstalten für Erwachsene verbüßen können (§ 36 Abs. 2 JGG). Damit gilt vom Grundsatz her für die 11- bis 17jährigen eine Unterbringung in diesen Sondereinrichtungen, während ab dem Alter von 15 Jahren, insbesondere wenn der betreffende Jugendliche erst zu diesem Zeitpunkt die Freiheitsstrafe antritt, eine Unterbringung auch in Erwachsenenstrafanstalten möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist auf die §§ 29-31 JGG einzugehen, die zwar nicht den Vollzug einer Jugendstrafe regeln, jedoch in enger Beziehung dazu stehen. Es handelt sich nämlich um Bestimmungen, die die Bewährungshilfe ausführlich regeln. Der Jugendrichter kann zwei Gruppen von Jugendlichen der Bewährungshilfe unterstellen. Und zwar zum einen diejenigen, für die eine Erziehungsmaßnahme nach § 10 JGG angeordnet ist, zum anderen Jugendliche, bei denen eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist (§ 29 JGG). Die nach freiem Ermessen des Jugendrichters festgesetzte Bewährungszeit dauert höchstens drei Jahre. Die entsprechenden Hilfeleistungen werden durch Bewährungshelfer angeboten, die bei den Jugendgerichten tätig sind (§ 30 JGG). Bewährungshelfer nach § 30 JGG sind mit

den unter 1.6 erwähnten Sozialdienstangestellten, die die gerichtlichen Voruntersuchungen vornehmen, identisch. Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er kann von den Eltern, dem Vormund und anderen Personen oder Institutionen Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen (§ 31 JGG). Er berichtet regelmäßig, mindestens alle zwei Monate dem Jugendrichter über den Verlauf der Bewährungszeit.

Innerhalb des StVollzG wird lediglich in § 11 auf den Vollzug einer Jugendstrafe eingegangen. Entsprechend der Regelungen bei Strafanstalten für Erwachsene bzw. für Frauen sind danach auch die Strafanstalten für Jugendliche als offene, halboffene und geschlossene differenziert. Die Zuteilung des Jugendlichen auf eine dieser Anstaltsarten erfolgt aufgrund einer Beobachtung in einer Aufnahmeanstalt oder -abteilung (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 StVollzG). Die Beobachtung darf nicht länger als 60 Tage dauern, u.U. kann davon abgesehen werden, wenn die Persönlichkeit des Verurteilten oder auch Besonderheiten der Tat dies nicht notwendig erscheinen lassen (§ 9 Abs. 2, 3 StVollzG).

Das StVollzG teilt den Vollzug in lang- und kurzfristige Strafen ein, unter kurzen Freiheitsstrafen werden solche von höchstens sechs Monaten Dauer verstanden (§ 3 StVollzG). Diese Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, als die Beobachtung und Begutachtung nach § 9 StVollzG bei kurzfristigen Freiheitsstrafen nicht erfolgt (§ 9 Abs. 4 StVollzG).

Ebenso wie für den Strafvollzug bei Erwachsenen, sind die Ausführungsbestimmungen des Jugendstrafvollzugs auch in der oben erwähnten Strafvollzugsverordnung von 1967 enthalten. Diese Verordnung bezieht sich auf den Strafvollzug für Erwachsene, Frauen und Jugendliche und beinhaltet Ausführungsbestimmungen sowohl im Hinblick auf das JGG als auch das StVollzG.

2.1 Regelungsform

Die Bestimmungen der Strafvollzugsverordnung sind an die Vollzugsverwaltung gerichtet. Die Verwaltung erhält Aufgaben und Pflichten, die sich auf verschiedene Bereiche wie Unterbringung, Behandlung, Erziehung und Unterricht, Beurlaubung, Kontaktaufnahme mit der

Außenwelt, Ernährung, Disziplinarmaßnahmen, gute Führung und Belohnung, Arbeit, gesundheitliche Maßnahmen etc. beziehen (vgl. i.e. 2.2 und 2.3). Die aufgezählten Begriffe enthalten ihrer Rechtsnatur nach Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten für die Häftlinge, auf der anderen Seite geben sie der Vollzugsverwaltung bestimmte Eingriffsrechte. Nur in einzelnen Bereichen wie etwa bei der Beurlaubung oder Belohnung wegen guter Führung in der Anstalt kann man von Rechten des Häftlings und Pflichten der Anstaltsverwaltung sprechen. Allerdings darf hierbei nicht übersehen werden, daß der Verwaltung ein großer Ermessensspielraum zukommt. Als Beispiel kann die letzte Änderung der Verordnung im Jahre 1982 hinsichtlich der Beurlaubung von Gefangenen genannt werden. Danach kann nunmehr ein Gefangener erstmals aufgrund einer Bestätigung des Justizministers beurlaubt werden²⁾, während dies zuvor im Ermessen der Staatsanwälte lag. Inzwischen hat sich hier eine restriktivere Tendenz durchgesetzt, die solche Entscheidungen auf den Justizminister übertragen hat. Beispiele von Verpflichtungen der Gefangenen bilden Gehorsams-, Schulausbildungs- und Arbeitspflichten während des Vollzugs (vgl. i.e. 2.3).

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß die gegenwärtige Strafvollzugsverordnung den Vollzug im allgemeinen regelt und es an einer speziellen differenzierten gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug bisher fehlt.

2.2 Organisationsprinzipien des Strafvollzugs

Die Strafvollzugsanstalten sind gegenwärtig dem **Justizministerium** zugeordnet. Die sog. Generaldirektion der Straf- und Untersuchungsanstalten ist für den Strafvollzug bei allen Gefangenen verantwortlich. Diese Generaldirektion gliedert sich in zwei Direktionen, nämlich diejenige für Arbeitsanstalten und diejenige für alle anderen Anstalten.

Im Hinblick auf den Jugendstrafvollzug sieht § 44 JGG eine eigene Generaldirektion vor, die allerdings bislang im Justizministerium noch nicht eingerichtet wurde. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird sie "Generaldirektion für Erziehung, Besserung und Strafvollzug bei Jugendlichen" genannt. Ihre Aufgabe wird in § 44 JGG sowohl im Aufbau und der Kontrolle der Besserungs- und Strafanstalten für

Jugendliche, als auch in der Verwaltung dieser Anstalten gesehen. Dies ist allerdings bislang nicht erfolgt, weil die Einrichtung einer entsprechenden Generaldirektion erst vorbereitet wird. Jedoch kann man davon ausgehen, daß in kurzer Zeit mit ihrer Einrichtung der Jugendstrafvollzug seine verwaltungsmäßige und organisatorische Selbständigkeit erhält.

Bemerkenswert erscheint, daß in der Türkei in der letzten Zeit Vorschläge diskutiert werden, die die Strafvollzugsanstalten aller Art dem Innenministerium unterstellen wollen. Die Motivation hierfür ist, die innere und äußere Sicherheit in den Anstalten besser zu gewährleisten. Nach der gegenwärtigen Regelung ist das Vollzugspersonal für die innere Sicherheit in den Anstalten verantwortlich, für die äußere Sicherheit dagegen die Polizei. In der Praxis haben sich hieraus unerwünschte Kompetenzkonflikte ergeben, die den Wunsch nach einer Unterstellung der Anstalten unter eine einzige Verwaltungsorganisation bestärkt haben. Die Vertreter eines solchen Reformvorschlages bevorzugen das Innenministerium als Aufsichts- und Leitungsbehörde. Jedoch dürften bei der Realisierung dieses Vorschlags in mehrfacher Hinsicht Schwierigkeiten entstehen, weil die Staatsanwaltschaft als verantwortliche Strafvollzugsbehörde und auch das Vollzugspersonal dem Justizministerium unterstehen und vor allem die Staatsanwälte beim Vollzug der Strafen, aber auch in großen Strafanstalten als deren Leiter eine wichtige Rolle spielen.

2.3 Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzugs

Wie erwähnt sind nach § 9 Abs. 1 StVollzG die Strafanstalten für Jugendliche als offene, halboffene und geschlossene Anstalten zu klassifizieren. Dieser Grundsatz wird in § 1 Abs. 2 der StrVollzV wiederholt. Die Verurteilten werden nach den Grundsätzen des § 9 StVollzG einer dieser Anstalten zugewiesen (vgl. hierzu i.e. 4.). Die Ausführungsbestimmungen hierzu sind in den §§ 71-78 StrVollzV enthalten. Zentrale Bedeutung kommt § 78 StrVollzV zu, wonach im Anschluß an die Beobachtung des Verurteilten in einem Aufnahmezentrum die Einweisung in eine Anstalt nach folgenden Kriterien erfolgt: Ersttäter, Rückfalltäter, Gewohnheitstäter und Berufsverbrecher werden unterschieden und zusätzlich nach Alter, Dauer der Strafe und Art der Straftat gruppiert. Ein Sondervollzug ist

ebenfalls für Täter vorgesehen, bei denen dies aufgrund ihres geistigen und körperlichen Zustands bzw. ihres Alters angezeigt erscheint. Und schließlich werden politische Täter getrennt untergebracht.

Der Jugendstrafvollzug beginnt grundsätzlich mit dem Vollzug in einer geschlossenen Anstalt und wird in halboffenen bzw. offenen Anstalten fortgesetzt. Über die Zuweisung der Jugendlichen entscheidet das Justizministerium, die Anstalt kann die Verlegung in eine halboffene oder offene Anstalt beantragen. Bei der Verlegungsentcheidung werden insbesondere die Behandlungsfortschritte und die Besserung des Jugendlichen berücksichtigt. Aus disziplinarischen Gründen kommt auch die Verlegung eines Jugendlichen aus einer offenen in eine geschlossene Anstalt in Betracht (vgl. § 11 Abs. 3 StVollzG).

Die **Ziele des Jugendstrafvollzugs** werden in § 110 StrVollzV in der Erziehung zu einem gesetzestreuem Leben und der Wiedereingliederung in die Gesellschaft gesehen. Die Behandlung des Jugendlichen soll insbesondere sein Selbstvertrauen, die Achtung alter Menschen und "Liebe zu jungen Menschen" stärken, sein Verantwortungsbeußtsein wecken, eine berufliche Ausbildung und sonstige Erziehung gewährleisten, die Kontaktaufnahme zu Familie und Gesellschaft erleichtern und negatives Verhalten beseitigen bzw. positive Umstände fördern. Um diese Ziele zu erreichen, sind pädagogische und psychologische Methoden einzusetzen (§ 115 StrVollzV). Der Jugendliche hat an der Erreichung dieser Ziele mitzuarbeiten, was sich insbesondere in der **Schul- und Arbeitspflicht** niederschlägt. Die Schulpflicht besteht ohne Rücksicht auf die Dauer der Strafe und das Alter des Jugendstrafgefangenen, allerdings sind diejenigen Häftlinge davon befreit, deren Bildungsstand höher als der in der Anstaltsschule ist. Mit dem Unterricht werden die "moralische Besserung" sowie Erweiterung der sozialkundlichen Kenntnisse und die Stärkung der "Liebe zu Volk und Vaterland" angestrebt. In der Praxis sind die Anstalten jedoch mit pädagogischem Personal völlig unterbesetzt, wenn man bedenkt, daß im gesamten Vollzugssystem lediglich 165 Lehrer angestellt sind, was einer Quote von 541 Verurteilten pro Lehrer entspricht³⁾. Daher wird häufiger von dem

Prinzip des § 187 StrVollzV Gebrauch gemacht, wonach Häftlinge, deren Ausbildungsstand höher als der in den Anstaltsschulen ist, in den Anstalten als Lehrer tätig sein können.

Die Arbeitspflicht beinhaltet zum einen die Berufsausbildung, zum anderen die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen, die nach der Entlassung verwertbar sind (vgl. §§ 197-220 StrVollzV). § 200 der Verordnung sieht die Möglichkeit vor, außerhalb der Anstalten in öffentlichen oder privaten Unternehmen zu arbeiten. Diese Ausnahmenvorschrift kann nur bei Gefangenen angewendet werden, die bis zur voraussichtlichen (bedingten) Entlassung noch maximal ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen haben. Diese Vorschrift ist ferner auch auf Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, anwendbar. Die arbeitenden Gefangenen werden in die Gruppen der Arbeiter, Gesellen, Meister und Werkmeister eingestuft. Die tägliche Arbeitszeit wird von der jeweiligen Anstaltsordnung festgelegt. Der **Arbeitslohn** wird nach der entsprechenden erwähnten Eingruppierung differenziert. Die Löhne sind generell jedoch bedeutend niedriger als auf dem freien Arbeitsmarkt (etwa 10-15 % der dortigen Löhne).

3. Zur gegenwärtigen Situation des Jugendstrafvollzugs

In der Türkei bestehen drei Arten von Vollzugsanstalten für Jugendliche. Und zwar handelt es sich um

- Besserungsanstalten
- Jugendstrafanstalten und
- Jugendstrafanstalten als eine Abteilung der Anstalten für Erwachsene.

3.1 Die Besserungsanstalten

Besserungsanstalten sind auf einen offenen Vollzug ausgerichtet und befinden sich in den Städten Ankara, Izmir, Eskişehir und Elazığ. Die älteste unter diesen ist die Besserungsanstalt in Ankara, die 1937 gegründet wurde⁴⁾. Auf diese Anstalt wird im folgenden näher eingegangen:

Die Jugendstrafanstalt Ankara wurde mehrfach renoviert und in ihrer baulichen Struktur verbessert. Sie besteht aus mehreren Gebäuden ohne Gitter und Zäune, auch eine Außenmauer fehlt. So hat diese Anstalt mehr den Charakter eines Heimes oder Lagers, denn einer Strafanstalt.

Die Werkstatträume sind in gutem Zustand und mit modernen Maschinen ausgerüstet. Die Anstalt besitzt ein Schul- und Freizeitgebäude, das mit einem Vortragsraum für 300 Personen ausgestattet ist. Vor diesem Gebäude liegt ein großer Sportplatz. Die Einrichtung kann etwa 300 Gefangene aufnehmen, die in Schlafräumen untergebracht werden. Im Gegensatz zu den Werkstatt- und Freizeitgebäuden sind diese Schlafsäle eng und baulich veraltet. Die Gefangenen liegen in Betten, die eng nebeneinander und übereinander aufgestellt sind. Hierdurch wird jedoch die Beaufsichtigung und Kontrolle der Gefangenen vereinfacht.

Die Anstalt verfügt über eine Schlosserei, eine Schneiderei, eine Schumacherei, eine Tischlerei sowie über eine Gärtnerei und eine Hühnerzucht. Für die Ausbildung in diesen Lehrbetrieben stehen 25 Werkmeister zur Verfügung. Der Unterricht wird als Elementarunterricht von 7 Lehrern erteilt. An dem Unterricht nehmen alle Gefangenen teil, die keine reguläre Schulbildung aufweisen. Die Jugendlichen nehmen ihre Mahlzeiten gemeinsam in einem Speisesaal ein. Für die gesundheitliche Betreuung steht ständig ein Arzt zur Verfügung. Einmal wöchentlich sucht ein Psychiater die Einrichtung auf. Bislang fehlt die psychologische Betreuung und die Versorgung mit Sozialpädagogen, die sich der Erziehung der Jugendlichen und der Entlassungsvorbereitung widmen, noch völlig.

Die Anstalt verfügt über ein kleines Lazarett mit 20 Betten. Die zahnärztliche Behandlung muß außerhalb vorgenommen werden. Der Gesundheitszustand der in der Haftanstalt untergebrachten Jugendlichen ist relativ gut. Pro Halbjahr rechnet man durchschnittlich mit etwa sechs Krankheitsfällen, die auf der Krankenstation stationär behandelt werden müssen.

Während der Freizeit wird Fußball und Handball gespielt und musiziert. Es gibt kein Stufensystem, wohl aber ein Belohnungssystem. Dies bedeutet z.B., daß als Belohnung von der Briefkontrolle, die ansonsten üblicherweise stattfindet, abgesehen werden kann. Als Hausstrafen sind vorgesehen: Die Schmälerung der Kost, Beschränkung von Schreiberlaubnis und Besuchen, Arrest bis zu 14 Tagen sowie der Aufschub der Entlassung bis zu einem Jahr.

Im Durchschnitt rechnet man in Ankara mit 15 Entweichungen jährlich, die Entwichenen kommen jedoch i.d.R. alle - meist freiwillig - wieder zurück.

Die durchschnittliche Vollzugsdauer beträgt 4 bis 5 Jahre. Die entlassenen Jugendlichen haben infolge ihrer guten Ausbildung, über die ihnen ein neutrales Zeugnis erteilt wird, einen relativ günstigen Start für das spätere Leben. Insgesamt rechnet man mit einer Erfolgsquote von etwa 50 %.

Die anderen Besserungsanstalten sind erst in den 60er Jahren erbaut worden und verfügen gegenwärtig über ähnliche Belegkapazitäten wie die Anstalt in Ankara mit etwa 300 Haftplätzen. Zu den Arbeitsbereichen der jeweiligen Anstalten vgl. unten 3.8.

3.2 Die Jugendstrafanstalten

Die als Jugendstrafanstalten bezeichneten Gefängnisse sind solche des geschlossenen Vollzugs. Nur in Konya und Sinop befinden sich

selbständige Jugendstrafanstalten dieser Art. Ihre Kapazitäten liegen bei ca. 100 Haftplätzen. Wie in den Besserungsanstalten, umfaßt auch hier das Resozialisierungskonzept verschiedene Arbeitsbereiche.

3.3 Jugendstrafanstalten als eine Abteilung der Anstalten für Erwachsene

Jugendstrafanstalten dieser Art stellen gegenwärtig den Regelfall dar, weil die Anzahl und Kapazitäten der selbständigen Jugendstrafanstalten nicht mehr ausreichen. Von daher wird in der Zuweisung zu einer Abteilung einer Erwachsenenanstalt eine pragmatische Lösung gesehen⁵⁾. Beispielhaft soll im folgenden auf die Anstalten in Istanbul und Bursa eingegangen werden.

In der Strafanstalt **Istanbul** steht eine Abteilung für junge Gefangene zur Verfügung. Die Jugendlichen sind in Schlafräumen mit 6, 14 und 24 Betten untergebracht. Die Gesamtkapazität der Anstalt beträgt etwa 600 Haftplätze, jedoch ist sie zumeist mit etwa der doppelten Anzahl von Gefangenen belegt.

Für den Jugendstrafvollzug sind auch Einzelzellen neben den Gemeinschaftszellen vorgesehen, der Schwerpunkt der Erziehung liegt im Bereich der beruflichen Ausbildung. Allerdings fehlt es in der Praxis an Arbeit, so daß die Gefangenen zumeist arbeitslos bleiben. Die Gefangenen dürfen zwar grundsätzlich nicht miteinander kommunizieren, jedoch kann dieses Verbot infolge großen Personalmangels nicht überwacht werden. Die Jugendlichen werden von drei Lehrern in drei Gruppen je nach ihrem Bildungsgrad unterrichtet. Für die sportliche Betätigung steht Tischtennis zur Verfügung. In einer Kantine können die Gefangenen mit normalem Geld einkaufen. Anstaltsgeld als Arbeitsvergütung gibt es nicht, da Arbeit kaum vorhanden ist. Im Gefängnis befinden sich eine Moschee und ein türkisches Bad. Letzteres muß von den Gefangenen einmal wöchentlich aufgesucht werden.

In dem mit 20 Betten ausgestatteten Krankenrevier sind zwei Ärzte tätig.

Das Personal besteht mit einem Direktor an der Spitze aus 60 Personen. Trotz äußerlich ungünstiger Bedingungen macht die Anstalt einen Eindruck von vorherrschender Sauberkeit und Ordnung.

Die Strafanstalt in **Bursa** wurde 1911 von Deutschen erbaut und verfügt über 600 Haftplätze. Seit 1918 besteht ein getrennter Flügel für 440 Jugendliche im Alter von 11-17 Jahren. In diesem Flügel befinden sich ein Schlaf- und ein Speisesaal nach dem Muster der Anstalt in Ankara. Die Jugendlichen werden hauptsächlich in der Teppichweberei beschäftigt und arbeiten dort zusammen mit einigen älteren Gefangenen, die sie entsprechend anleiten. Ein Teil des Arbeitslohnes wird den Jugendlichen gutgeschrieben. Den anderen Teil bekommen sie - wie die wenigen arbeitenden Jugendlichen in der Anstalt in Ankara auch - in Form von Anstaltsgeld ausbezahlt, mit dem sie in der Kantine frei einkaufen können. Für Unterricht

und Freizeitgestaltung steht kein Personal zur Verfügung. Rauchen dürfen nur erwachsene Gefangene. Das Krankenrevier (15 Betten) ist sowohl für jugendliche als auch erwachsene Gefangene vorgesehen. Im übrigen herrscht hier ebenso wie in Ankara strenge Disziplin. Die Häftlinge tragen in allen Jugendstrafanstalten in der Schneiderei der Anstalt hergestellte Anstaltskleidung.

3.4 Probleme der Überbelegung

Unter den drei verschiedenen Arten der Jugendstrafanstalten betrifft das Problem der **Überbelegung** die Strafanstalten als **Abteilungen der Erwachsenenanstalten** am meisten. Leider ist in der Praxis in solchen Anstalten **kaum Arbeit** vorhanden. Dies wird von der Vollzugsverwaltung als Anlaß genommen, in diese Anstalten vermehrt einzuweisen. Der Aufenthalt in den Abteilungen derartiger Gefängnisse stellt sich für die Jugendlichen demnach als **reine Verwahrung** dar.

In den Besserungs- bzw. Jugendstrafanstalten dagegen stellt die Überbelegung kein vergleichbares Problem dar, denn diese Anstalten sind auf Arbeit und Berufsausbildung ausgerichtet. Dies hat zur Folge, daß stets auf die vorhandenen Kapazitäten Rücksicht genommen wird. Eine Überbelegung wie in den Strafanstalten für Erwachsene würde als schädlich und dem Zweck des Jugendstrafvollzugs zuwiderlaufend empfunden. Diese Einsicht ermöglicht gegenwärtig wenigstens in diesen Einrichtungen einen Strafvollzug, der seinem erzieherischen Anspruch immerhin in Ansätzen genügt.

3.5 Zentralisierung bzw. Regionalisierung der Anstalten

Eine Zentralisierung der Jugendanstalten in der Türkei ist nicht zu beobachten. Wie oben erwähnt, sind die Besserungs- und Jugendstrafanstalten in verschiedenen Städten regional dezentralisiert angesiedelt. Für den Jugendvollzug in Abteilungen der Anstalten für Erwachsene kann in gewissem Umfang von einer Zentralisierung allerdings gesprochen werden, da die Abteilungen in größeren Anstalten von Städten wie Istanbul, Ankara, Izmir, Adana etc. eingerichtet wurden (vgl. hierzu 3.7). Mit der Einrichtung derartiger besonderer Abteilungen innerhalb der Erwachsenenanstalten wird das Ziel verfolgt, die Jugendlichen möglichst weitgehend von Erwachsenen zu trennen. Die Anstalten in Landkreisen sind sehr

klein und verfügen nur über wenige Haftplätze, so daß eine räumliche und organisatorische Abtrennung von speziellen Abteilungen für den Jugendvollzug nicht möglich ist. Deshalb wird versucht, die meisten jugendlichen Verurteilten, die nicht in selbständigen Besserungs- und Jugendstrafanstalten untergebracht werden können, in den oben erwähnten Anstalten der Großstädte unterzubringen.

3.6 Differenzierung der Anstalten und Klassifizierung der Insassen

Eine Differenzierung und Klassifizierung junger Strafgefangener wird - wie bereits unter 2. erwähnt - aufgrund der Vorschriften des StVollzG und der StrVollzV vorgenommen. Die Praxis wird anhand der folgenden Übersicht verdeutlicht:

Übersicht 1: Differenzierung der Anstalten und Jugendstrafgefangenen

Alter des Verurteilten (zur Zeit der Straftat)	Alter des Verurteilten (zur Zeit des Vollzugsbeginns)	Vollzugsanstalt
11-14	jünger als 18 Jahre	Besserungs- oder Jugendstrafanstalt
15-17	jünger als 18 Jahre	Jugendstrafanstalt oder in einer Abteilung in Strafanstalten für Erwachsene (wegen Überbelegung)
	18-20 Jahre (während des Vollzugs) Voraussetzungen: 1. Dauer der Strafe mehr als 3 Jahre 2. Rest des Vollzugs mehr als 2 Jahre	Regelfall: Einweisung in eine Anstalt für Erwachsene Ausnahmefall: (wegen guter Führung) Jugendstrafanstalt oder Abteilung in Anstalten für Erwachsene
	18-20 Jahre (zur Zeit des Vollzugsbeginns) Voraussetzungen: 1. Dauer der Strafe weniger als 3 Jahre 2. bisherige gute Führung und "sittliche Veranlagung"	Jugendstrafanstalt oder Abteilung in Anstalten für Erwachsene
	21 Jahre und älter (entweder während des Vollzugs oder zur Zeit des Vollzugsbeginns)	Einweisung in eine Anstalt für Erwachsene

Die Situation des Jugendstrafvollzugs wird durch eine Übersicht über das gesamte Strafvollzugssystem in der Türkei verdeutlicht⁶⁾. Danach verfügt die Türkei über 639 Anstalten mit 55.793 Haftplätzen. 609 Anstalten (= 95 %) sind solche des geschlossenen Vollzugs, 18 (= 3 %) solche des halboffenen und 12 (= 2 %) solche des offenen Vollzugs. Von letzteren sind vier speziell für Jugendliche vorgesehen. Bezogen auf die jeweiligen Haftplätze verfügt der Erwachsenenvollzug über 47.605 (= 85 %) geschlossene, 4.118 (= 7 %) halboffene und 2.880 (= 5 %) offene Haftplätze, hinzu kommen 1.090 (= 2 %) Haftplätze für den geschlossenen und offenen Jugendstrafvollzug sowie 100 (= 0,2 %) für den Frauenvollzug. Die sechs Strafanstalten für Jugendliche sind sämtlich innerhalb von größeren Städten eingerichtet, das gleiche gilt für die einzige Frauenanstalt. Die Erwachsenenanstalten sind zu 23 % (N= 143) in den Städten, zu 77 % (N= 489) in den Landkreisen erbaut worden.

Die tatsächliche Belegung in den türkischen Strafgefängnissen liegt weit über der angegebenen Belegungskapazität. Nach der jüngsten Aufstellung des Europarats⁷⁾ befanden sich am 1.2.1985 73.471 Gefangene in türkischen Gefängnissen, was die für Westeuropa höchste Gefangenenrate von 147 pro 100.000 der Wohnbevölkerung ergibt. 34,9 % waren Untersuchungsgefangene, während der Anteil von Jugendstrafgefangenen mit 0,9 % relativ niedrig erscheint. Umgerechnet ergäbe dies etwa eine Belegung mit 660 Jugendstrafgefangenen, allerdings wird aus der Aufstellung des Europarats nicht deutlich, um welche Altersgruppe es sich genau handelt. Erstaunlich erscheint, daß die Jugendstrafvollzugspopulation im Zeitraum vom 1.2.1984 bis zum 1.2.1985 um 58 % abgenommen hat. Diese Zahl steht jedenfalls in Übereinstimmung mit den übrigen Daten zur quantitativen Entwicklung der Strafvollzugspopulation in der Türkei, die für die zurückliegenden Jahre noch bedeutend höhere Gefangenenraten auswiesen.

3.8 Grundlagen und Schwerpunkte der Erziehung im Jugendstrafvollzug

Der Strafvollzug in Besserungs- bzw. Jugendstrafanstalten legt einen **Schwerpunkt** auf **Schul- und Berufsausbildung**. Neben der Vermittlung von allgemeinen Schulabschlüssen wird auch Wert auf allgemeinbildenden Unterricht gelegt. Den Jugendstrafgefangenen in allen Vollzugsanstalten wird, soweit nötig, Lese- und Schreibunterricht erteilt. Dieser Unterricht ist der Grundschulerausbildung gleichgestellt. Die Gefangenen erhalten Abschluszeugnisse, aus denen der Name der Vollzugsanstalt nicht hervorgeht. Die Jugendlichen werden an Schulen in der Nachbarschaft der Anstalt geprüft, von denen sie ihre Abschluszeugnisse bekommen. Dieses Verfahren einer zweimaligen Prüfung innerhalb und außerhalb der Anstalt hat den Vorteil einer intensivierten Prüfung der erworbenen Kenntnisse. Mit dem Zeugnis einer normalen Volksschule wird verhindert, daß der Jugendliche nach seiner Entlassung als ehemaliger Strafgefangener stigmatisiert wird.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vermittlung von beruflichen Fertigkeiten insbesondere in den Bereichen Schlosserei, Schneiderei, Schumacherei, Tischlerei, Gärtnerei, Hühnerzucht, Teppichknüpfen, Weinanbau, Obstbau, Blumenzucht, Weberei etc.. Die berufliche Ausbildung beginnt mit einer praktischen Phase, die höchstens sechs Monate dauert (vgl. § 206 StrVollzV) und setzt sich in der Eingruppierung als Arbeiter, Geselle, Meister oder Werksmeister (vgl. § 207 StrVollzV) fort. Bei dieser Zuordnung werden die individuellen Fähigkeiten des Jugendlichen berücksichtigt und sein Ausbilder angehört.

Aus der folgenden Tabelle 1 wird ersichtlich, welchen Stellenwert die berufliche Ausbildung in den Vollzugsanstalten hat.

3.9 Konfliktbehandlung und Disziplinarmaßnahmen

Die entsprechenden Vorschriften finden sich in der StrVollzV. Die Jugendstrafgefangenen sind wie alle anderen Gefangenen auch bestimmten Gehorsampflichten unterworfen. Entsprechende Verbotsnormen basieren teilweise auf den allgemeinen Gesetzen wie etwa bez. Glücksspiel, Alkohol-, Betäubungsmittel- und Tabakwarenkonsum

Tabelle 1: Erziehung der Jugendlichen in verschiedenen Arbeitsbereichen und der Gewinn der Anstalt
(im Jahre 1976)⁸⁾

Vollzugs- anstalt*	Schnei- der	Tisch- ler	Schlos- ser	Schuh- macher	Teppich- knüpfer	Schreib- kraft	Verschie- denes	arbeits- los	Gewinn der Anstalt in türk. Pfund	Gesamt- zahl
Ankara	19	36	45	28	-	-	-	-	1.698.727	128
Elazığ	50	55	60	21	-	8	-	110	499.001	304
Izmir	72	90	103	-	-	2	131	1	741.515	399
Konya	-	4	-	1	256	-	-	-	201.494	261
Sinop	3	3	-	1	72	-	8	7	762.224	94
insgesamt	144	188	208	51	328	10	139	118	3.302.906	1.186

* Die Besserungsanstalt in Eskisehir ist nicht aufgenommen, da nach der Amnestie 1974 alle Verurteilten entlassen worden sind.

sowie der Kontaktaufnahme von Verurteilten zu Untersuchungshäftlingen etc.. Die **Disziplinarstrafen** sind in der StrVollzV aufgezählt. Es handelt sich i.e. um die Verwarnung, Entziehung der Besuchserlaubnis und des Schreibens bzw. Empfangens von Briefen, die Einzelhaft und Haft bei Wasser und Brot (§ 157 StrVollzV). Die Verordnung regelt auch die Höchstdauer der Disziplinarstrafen. Bei der Entziehung der Besuchserlaubnis und des Schreibens bzw. Empfangens von Briefen beträgt sie drei Monate, bei Einzelhaft und Haft bei Wasser und Brot 15 Tage (§§ 159-162 StrVollzV). § 164 StrVollzV ermächtigt den **Anstaltsleiter** zur Erteilung einer Verwarnung. Die anderen Disziplinarmaßnahmen werden von der **Disziplinarkommission** der Anstalt verhängt (§ 164 StrVollzV). Der Anstaltsleiter als Vorsitzender, ein Lehrer, ein Arzt, ein Verwaltungsangestellter, ein Werkbeamter und der Vollzugsdienstleiter sind die Mitglieder dieser Kommission (§ 56 StrVollzV). Der Disziplinarkommission obliegt es, den Gefangenen zu belohnen, zu bestrafen, entsprechende Maßnahmen zu verhängen und eine gute Führung zu bescheinigen (§ 57 StrVollzV). Die Beschlüsse und Maßnahmen der Kommission führt der Anstaltsleiter aus (§ 58 StrVollzV). Sowohl die StrVollzV als auch die Rechtsverordnung über die "Organisation der Polizei" regeln den **Schußwaffengebrauch bei Entweichungen von Gefangenen**. Dem Anstaltsleiter, den Anstaltsangestellten, insbesondere dem Aufsichtspersonal und dem Personal der Polizei wird erlaubt, zur Verhinderung einer Entweichung nach zweimaliger Warnung Schußwaffen zu gebrauchen. In diesem Fall ist auch die Verursachung des Todes oder einer Körperverletzung des entweichenden Gefangenen gerechtfertigt.

4. Normative Grundlagen des Untersuchungshaftvollzugs für Jugendliche

§ 37 JGG sieht die Einrichtung von Untersuchungshaftanstalten für Jugendliche vor. Allerdings wird in Abs. 2 JGG die Einweisung von jugendlichen Untersuchungsgefangenen in getrennten Abteilungen der Untersuchungshaftanstalten für Erwachsene ermöglicht. Ausführlichere Regelungen finden sich in der StrVollzV. Die Unterbringung eines jugendlichen Untersuchungshäftlings setzt einen Haftbefehl voraus (§ 94 StrVollzV). Auch § 107 StrVollzV sieht die Trennung jugendlicher Untersuchungshäftlinge vor. Die Gehorsamspflicht und Verhal-

tensmaßregeln in der Anstalt entsprechen den erwähnten Grundsätzen für Strafgefangene. Hinsichtlich der Kontaktaufnahme mit der Außenwelt, den Empfang von Besuch und Besprechungen mit dem Verteidiger gelten die Regelungen der StPO (vgl. §§ 86 ff., 144 StPO). Disziplinarstrafen werden nach den für Strafgefangene maßgeblichen Bestimmungen verhängt und vollstreckt. Es besteht keine Arbeitspflicht für Untersuchungshäftlinge. Sofern ein Untersuchungsgefangener arbeitet, finden die einschlägigen Vorschriften der StrVollzV entsprechende Anwendung. Der Arbeitslohn wird dem Untersuchungshäftling allerdings monatlich in vollem Umfang ausbezahlt, während bei Strafgefangenen ein Teil des Lohnes bis zur Entlassung einbehalten wird.

5. Gegenwärtige Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik

Der vorliegende Beitrag hat deutlich gemacht, daß sich **Jugendstrafe** und **Jugendstrafvollzug** in der Türkei auf dem Wege der **Verselbständigung** noch in einer **Anfangsphase** befinden, was durch das erst am 1.6.1982 in Kraft getretene JGG verdeutlicht wird. Die entsprechenden, vom Gesetz geforderten Institutionen sind noch nicht alle geschaffen, eine Rechtsverordnung speziell für den Jugendstrafvollzug ist noch nicht erlassen worden.

Im Zeitraum zwischen dem Erlaß des JGG und seinem Inkrafttreten hat der Gesetzgeber in der Frage der Altersgrenzen für die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen geschwankt. Wie erwähnt war in dem ursprünglichen Gesetzesentwurf des JGG die Grenze beim Alter von 18 Jahren vorgesehen worden, die allerdings im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens auf 15 Jahre herabgesetzt wurde. Dies wurde in der Lehre scharf kritisiert⁹⁾. Die Kritik stützte sich darauf, daß das türkische Zivilgesetzbuch die Volljährigkeit ebenfalls mit 18 Jahren eintreten läßt und, daß auch nach dem bisherigen Sprachgebrauch des StGB Personen unter 18 Jahren als Jugendliche angesehen werden, indem sie mit mildereren Strafen im Gegensatz zu den Erwachsenen belegt werden. Diese Argumente haben den Gesetzgeber insoweit beeinflußt, als er die Bestimmungen der §§ 15 und 16 JGG in der geltenden Fassung noch vor Inkrafttreten des JGG im Jahre 1981 entsprechend geändert hat (vgl. oben 1.1). Allerdings bedürfte es vermutlich einer Änderung des § 41 JGG, der

den Status des Jugendlichen auf das Alter von bis zu 14 Jahren begrenzt, obwohl nach der Neufassung der §§ 15 und 16 JGG diese Grenze auf 18 Jahre angehoben wurde. Nicht nur für Erziehungsmaßnahmen, sondern auch im Hinblick auf die Bestrafung von Jugendlichen sollte die Altersgrenze auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben werden, da beide Sanktionsformen große Ähnlichkeiten vor allem auf der Ebene des Vollzugs aufweisen.

Anmerkungen:

- 1) Yurtçan, E.: Ceza Yargilaması Hukuku (Strafverfahrensrecht), Istanbul 1982, 35 ff.
- 2) Dönmezer S., Erman, S.: Nazari ve Tatbiki Ceza Hukuku (Theoretisches und praktisches Strafrecht), Bd. II, 8. Aufl., Istanbul 1983, Nr. 1473.
- 3) Bilgin, M.: Çocuk Suçluluğu (Jugendkriminalität), Adalet Dergisi (Zeitschrift für Justiz), 1981, Nr. 4, 536 ff.
- 4) Bilgin, M.: a.a.O. (Anm. 3), S. 883.
- 5) Dönmezer, S., Erman, S.: a.a.O. (Anm. 2), Nr. 1616 bis.
- 6) Türkiye İstatistiği (Statistiken der Türkei), 1978, S. 33, 61.
- 7) Vgl. Prison Information Bulletin No. 5, Strasbourg 1985, S. 22 f.
- 8) Adalet İstatistiği (Gerichtsstatistiken), 1976, S. 136.
- 9) Yurtçan, E.: a.a.O. (Anm. 1), S. 557; Dönmezer, S., Erman, S.: a.a.O. (Anm. 5), Nr. 1606.

Literaturverzeichnis

Bilgin, M.: Çocuk Suçluluğu (Jugendkriminalität), Adalet Dergisi (Zeitschrift für Justiz), 1981, Nr. 4, S. 516 ff.

Dönmezer, S., Erman, S.: Nazari ve Tatbiki Ceza Hukuku (Theoretisches und praktisches Strafrecht), Bd. II, 8. Aufl., Istanbul 1983.

Güner, A.: Memleketimizde çocuk suçluluğu ve çocuk infaz kurumu (Jugendkriminalität und Jugendstrafanstalten in der Türkei), Adalet Dergisi (Zeitschrift für Justiz), 1967, Nr. 6.

Yurtçan, E.: Ceza Yargilaması Hukuku (Strafverfahrensrecht), Istanbul 1982.

Yurtçan, E.: Çocuk Mahkemelerinin Kuruluşu ve Çocukların Yargılanması (Çocuk Suçluluğu Sempozyumuna sunulan rapor) (Gründung der Jugendgerichte und Jugendstrafverfahren) (Gutachten zum Symposium für Jugendkriminalität), Istanbul 1980.

TEIL VII:

JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
IN OSTEuropÄISCHEN LÄNDERN

**JUGENDSTRAFE UND DIE VOLLZIEHUNG VON STRAFSANKTIONEN
GEGENÜBER MINDERJÄHRIGEN IN JUGOSLAWIEN**

**von
Dušan Cotić**

Inhaltsübersicht

Seite

1.	Die Entwicklung und Grundzüge des jugoslawischen Strafrechts in bezug auf Minderjährige.....	1082
2.	Das Sanktionensystem gegenüber Minderjährigen im jugoslawischen Strafrecht.....	1085
2.1	Disziplinarische Maßregeln.....	1086
2.2	Maßregeln der verstärkten Aufsicht.....	1086
2.2.1	Verstärkte Aufsicht von seiten der Eltern und Vormünder.....	1087
2.2.2	Verstärkte Aufsicht in einer anderen Familie.....	1087
2.2.3	Verstärkte Aufsicht von seiten der Sozialfürsorgeorgane.....	1087
2.3	Anstaltsmaßregeln.....	1088
2.3.1	Einweisung in eine Erziehungsanstalt.....	1088
2.3.2	Einweisung in ein Erziehungs-Besserungsheim ("Heim für Umerziehung").....	1089
2.3.3	Einweisung in eine spezielle Anstalt für entwicklungsgestörte Minderjährige.....	1089
2.3.4	Änderung oder Aufhebung von Erziehungsmaßregeln.....	1089
2.3.5	Die Jugendgefängnisstrafe.....	1090
2.3.6	Probleme der gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen.....	1091
3.	Umfang und Struktur der Minderjährigenkriminalität und die Entwicklung der Sanktionspraxis.....	1092
4.	Der Vollzug von Erziehungsmaßnahmen und der Jugendgefängnisstrafe.....	1101
	Anmerkungen.....	1107

JUGENDSTRAFE UND DIE VOLLZIEHUNG VON STRAFSANKTIONEN GEGENÜBER MINDERJÄHRIGEN IN JUGOSLAWIEN

von
Dušan Cotić

1. Die Entwicklung und Grundzüge des jugoslawischen Strafrechts in bezug auf Minderjährige

Probleme der Jugendkriminalität, insbesondere ihre Ursachen, Erscheinungsformen und Prävention, werden in Jugoslawien mit großem wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Interesse verfolgt. Dementsprechend widmet sich die empirische Forschung sowohl der Gesetzgebung wie auch der Justizpraxis und deren Beitrag zur Verhinderung und Bekämpfung von Delikten Minderjähriger. Dies erscheint insoweit von großer Bedeutung, als schon relativ kurz nach dem Zweiten Weltkrieg bemerkenswerte Veränderungen in der Jugendkriminalpolitik zu beobachten waren. Diese betreffen in erster Linie Reformen des Strafrechts bezogen auf Minderjährige, wie sie im Bereich des Sanktionensystems und des Strafvollzugs deutlich werden¹⁾. Entsprechend der auch in anderen Ländern zu beobachtenden Entwicklung wurde in Jugoslawien im Jahre 1959 ein neues, für das ganze Land geltendes Strafrecht geschaffen, das die Konzeption des seit 1945 geltenden Rechts ablöste. In dieser ersten Nachkriegszeit waren im wesentlichen die gegenüber erwachsenen Personen zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Sanktionen angewendet worden, soweit das Gericht die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen bejaht hatte. Schon 1951 waren allerdings Modifikationen in der Weise vorgenommen worden, daß gegenüber jüngeren Minderjährigen im Alter von 14-15 Jahren grundsätzlich nur Erziehungsmaßnahmen und Strafen nur bei solchen Delikten, die mit Freiheitsstrafe über 10 Jahre bedroht waren, ausgesprochen werden konnten. Auf der anderen Seite war die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen auch bei 16-17jährigen bei Delikten, für die Freiheitsstrafe von maximal 5 Jahre angedroht wurde, möglich (Formen der Erziehungsbeistand-

schaft bzw. Übergabe der Minderjährigen an bestimmte Pflegepersonen, Verweis und Einweisung in ein Erziehungsheim).

Das Strafmündigkeitsalter liegt in Jugoslawien seit jeher bei 14 Jahren mit einer Differenzierung des Minderjährigenstatus im Bereich zwischen 14 und 15 sowie 16 und 17 Jahren.

Von 1945-1959 existierte zwar ebenfalls ein im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht abgemildertes System strafrechtlicher Reaktionsformen, jedoch wurden unmittelbar vor der Justizreform im Jahre 1959 immerhin 71 Minderjährige zu einer Zuchthaus-, 460 zu Gefängnisstrafe ohne Bewährung, 240 zu Geldstrafe und 1.402 zu Bewährungsstrafen verurteilt. Erziehungsmaßnahmen wurden im gleichen Jahr gegenüber 233 17-18jährigen und 544 14-16jährigen Minderjährigen ausgesprochen.

Das im Januar 1960 in Kraft getretene Reformgesetz aus dem Jahre 1959²⁾ änderte die strafrechtliche Behandlung Minderjähriger grundsätzlich. So wurde vor allem ein neues Sanktionensystem für Minderjährige eingeführt mit Erziehungsmaßnahmen als Regelsanktion. Es werden drei Gruppen von Sanktionen unterschieden: 1. Disziplinarische Erziehungsmaßnahmen, 2. Erziehungsmaßnahmen mit verstärkter Aufsicht und 3. Anstaltserziehungsmaßnahmen.

Ausnahmsweise kann gegenüber Jugendlichen im Alter von 16-17 Jahren Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren verhängt werden, wenn sie wegen Straftaten, die mit Freiheitsstrafe über fünf Jahre bedroht sind, verurteilt werden. In jedem Falle bedarf es hierbei der besonderen Feststellung durch das Gericht, daß im konkreten Einzelfall Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend sind. Mit der Reform 1959 wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, Erziehungsmaßnahmen auch gegenüber den volljährigen Heranwachsenden im Alter von 18-21 Jahren anzuwenden, wenn sie entweder die Straftaten als Minderjährige begangen haben, oder als Heranwachsende, und "erwartet werden kann, daß im Hinblick auf Tat und Tatumstände der Zweck der Strafe auch mit der Verhängung einer Erziehungsmaßnahme erreicht werden kann".

Wenngleich die Reform aus dem Jahre 1959 in geringem Umfang auch die Sanktionen gegen volljährige Personen modifizierte, so bleibt sie im wesentlichen auf die Minderjährigen beschränkt, was sich auch auf das Strafverfahren, ebenso wie den Strafvollzug gegenüber diesem Personenkreis deutlich ausgewirkt hat.

Die sozialen Dienste und Erziehungsinstitutionen wurden relativ unvorbereitet von der Gesetzesreform konfrontiert. Nach einer gewissen Anlaufzeit gelang es jedoch, die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswahl entsprechender Sanktionen durch das Gericht sowie von Erhebungen zur Persönlichkeit und sozialen Umgebung des Minderjährigen in vollem Umfang zu übernehmen. Hier zuständig waren fachlich qualifizierte Sozialarbeiter des sog. Sozialschutzdienstes³⁾. Die entsprechenden Fürsorgeorgane sind nunmehr nicht nur als Berater des Jugendrichters tätig, sondern mit selbständigen Rechten innerhalb des Strafverfahrens ausgestattet. Ferner sind sie an der Vollstreckung bestimmter Erziehungsmaßnahmen und konkreten Integrationshilfen bei der Wiedereingliederung nach einem Anstaltsaufenthalt beteiligt (Kontakte zu gesellschaftlichen Institutionen, der Schule und Familie)⁴⁾. Die genannte Gesetzesreform im Hinblick auf die besondere strafrechtliche Behandlung der Jugendkriminalität hat nicht zu einem eigenständigen Jugendstrafgesetz geführt, vielmehr sind die entsprechenden Vorschriften materieller und prozessualer Art nach wie vor integraler Bestandteil des allgemeinen StGB in Jugoslawien (vgl. die Artikel 71-93 des Strafgesetzes der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ)).

Das System besonderer Rechtsfolgen gegenüber straffälligen Minderjährigen hat auch Auswirkungen im Hinblick auf die Ausgestaltung des Ermittlungs- und Strafverfahrens gehabt. Zwar werden Jugendliche nach wie vor im Rahmen der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit, nicht also von speziellen Jugendgerichten abgeurteilt, jedoch wurden strafverfahrensrechtliche Schutzvorschriften zur Vermeidung unnötiger Stigmatisierung der Minderjährigen eingeführt⁵⁾.

Die Gesetzesreform aus dem Jahre 1959 spiegelt deutlich Einflüsse von Ideen der Défense Sociale wider, wie sie auch in anderen europäischen Kodifikationen insbesondere im jugendstrafrechtlichen Bereich in jener Zeit Bedeutung erlangten. Die Vorstellungen der Défense Sociale wurden allerdings auch bezüglich Minderjähriger nicht vollständig im Strafgesetzbuch Jugoslawiens übernommen.

Die Gesetzesreform aus dem Jahre 1959 wurde, was die Behandlung Minderjähriger anbelangt, im jugoslawischen Bundesrecht (SFRJ) ebenso wie in den Strafrechten der sechs sozialistischen Republiken und der zwei autonomen Gebiete durch die Reform aus dem Jahre 1977 erhalten⁶⁾. Diese Reform war vor allem veranlaßt durch 1971 beschlossene und in die Bundesverfassung von 1974 übernommene Veränderungen der Kompetenzen des Bundesgesetzgebers für die Strafgesetzgebung. Danach steht dem Bundesgesetzgeber nunmehr lediglich die Kompetenz auf dem Gebiet des Allgemeinen Teils sowie den Gesamtstaat betreffende Materien des Besonderen Teils zu⁷⁾. In der Folge sind dementsprechend acht Strafgesetze in den einzelnen Republiken bzw. autonomen Gebieten entstanden, die Delikte des Besonderen Teils (z.B. Straftaten gegen das Leben, Eigentum, Ehe

und Familie, Straßenverkehr etc.) eigenständig regeln. Die Verfassungsreform aus dem Jahre 1974 übertrug die Organisation des Gerichtswesens, die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte sowie den Vollzug von Strafsanktionen vollständig auf die einzelnen Republiken und autonomen Gebiete.

Das Bundesstrafgesetz gibt zwar den allgemeinen Rahmen für das gegenüber Minderjährigen anzuwendende Sanktionensystem, in dem die Erziehungsmaßnahmen, deren Zweck und die Grundsätze ihrer Auswahl und Anwendung festgelegt werden. Jedoch erfolgt die inhaltliche Ausfüllung und Organisation dieser in den Bereich von Ausbildung und Erziehung fallenden Maßnahmen ausschließlich in der Kompetenz der Republiken. Dies bedingt wesentliche Unterschiede im Ausbau und der Organisationsform des sog. Sozialschutzdienstes. Den Republiken und autonomen Gebieten obliegt es insbesondere, die Modalitäten einzelner Arten der Erziehungsmaßnahmen (disziplinarische Maßregeln, Maßregeln der verstärkten Aufsicht) auszuarbeiten⁸⁾. Die als schwerste Sanktion mögliche Jugendgefängnisstrafe wurde demgegenüber durch das Bundesgesetz abschließend und vollständig geregelt. Insgesamt haben das Bundesgesetz aus dem Jahre 1977 und die in Folge erlassenen landesgesetzlichen Regelungen das Konzept aus dem Jahre 1959 unverändert übernommen, was die folgende Darstellung des jugoslawischen Sanktionensystems gegenüber Minderjährigen erleichtert.

2. Das Sanktionensystem gegenüber Minderjährigen im jugoslawischen Strafrecht

Geht man zunächst von den Bestimmungen des Bundesrechts aus, so sind nach Art. 75 SFRJ als Erziehungsmaßregeln zu unterscheiden: 1. disziplinarische Maßregeln, 2. Maßregeln der verstärkten Aufsicht und 3. Anstaltsmaßregeln. Nach Art. 76 SFRJ kann das Gericht die Einstellung der Vollstreckung oder die Änderung einer angeordneten Erziehungsmaßregel verfügen. Hierbei ist stets der allgemeine Zweck der Erziehungsmaßregeln und der Jugendgefängnisstrafe zu beachten, wie er in Art. 74 SFRJ formuliert wird. Danach "haben Erziehungsmaßregeln und die Jugendgefängnisstrafe den Zweck, minderjährige Straftäter zu schützen und ihnen zu helfen, sie zu beaufsichtigen,

fachlich zu befähigen sowie persönliche Verantwortung zu entwickeln, um ihre Erziehung, Umerziehung und ordnungsgemäße Entwicklung zu gewährleisten. Daneben hat das Jugendgefängnis den Zweck gesteigerter Einwirkung auf minderjährige Täter, künftig Straftaten zu unterlassen, sowie auf andere Minderjährige, keine Straftaten zu begehen". Im Rahmen dieser grundsätzlichen Vorgaben haben die einzelnen Republiken und autonomen Gebiete das Erziehungsmaßregelssystem gegenüber Minderjährigen wie folgt gestaltet:

2.1 Disziplinarische Maßregeln

Ein **Verweis** kann ausgesprochen werden, wenn nach der Beurteilung des Gerichts eine Verwarnung mit dem Hinweis auf strengere Bestrafung im Falle eines Rückfalls genügt.

Die **Einweisung in ein Disziplinarzentrum** erfolgt, wenn kurzfristige intensivere Erziehungsmaßnahmen zur Beeinflussung des Minderjährigen unumgänglich erscheinen. Der Aufenthalt im Zentrum kann entweder im Sinne eines Freizeitarrestes an Feiertagen für eine bestimmte Stundenzahl, jedoch höchstens an vier nacheinander folgenden Feiertagen, für eine bestimmte Stundenzahl im Laufe eines Tages, höchstens während 30 Tagen und schließlich als ununterbrochener Aufenthalt von maximal 20 Tagen (in Kroatien von 15 Tagen bis zu 3 Monaten) angeordnet werden. Während seines Aufenthalts im Disziplinarzentrum soll der Minderjährige an Schulkursen und anderen Erziehungsmaßnahmen teilnehmen oder arbeiten. Die Einweisung in ein Disziplinarzentrum kann auch mit der Maßregel einer verstärkten Aufsicht verbunden werden, die in der Regel nach Beendigung des Aufenthalts im Zentrum vollstreckt wird⁹⁾.

2.2 Maßregeln der verstärkten Aufsicht

"Maßregeln der verstärkten Aufsicht werden gegen einen Minderjährigen angeordnet, bei dem auf längere Sicht Maßregeln der Erziehung, Umerziehung oder Heilung unter entsprechender Aufsicht geboten sind, ohne daß seine völlige Trennung von der bisherigen Umgebung erforderlich erscheint" (Art. 75 Abs. 3 SFRJ). Es lassen sich drei Formen verstärkter Aufsicht unterscheiden:

2.2.1 Verstärkte Aufsicht von seiten der Eltern und Vormünder

Diese Maßregel wird ausgesprochen, wenn die Eltern die Erziehung des Minderjährigen vernachlässigt haben, jedoch grundsätzlich hierzu in der Lage wären. Das Gericht kann mit der Verhängung der Maßregel besondere Belehrungen erteilen oder Pflichten auferlegen bezüglich der Erziehung des Minderjährigen. Zusätzlich kann die Hilfe von Sozialarbeitern des Sozialschutzdienstes angeboten werden, die die Erfüllung der Maßregel auch überprüfen. Die Dauer der verstärkten Aufsicht beträgt in der Regel 1 bis 3 Jahre, in Montenegro ist eine zeitliche Begrenzung im Gesetz nicht festgelegt.

2.2.2 Verstärkte Aufsicht in einer anderen Familie

Diese Form der Aufsicht wird angeordnet, wenn die Herkunftsfamilie des Minderjährigen nicht imstande ist, sich um diesen ausreichend zu sorgen und gleichzeitig eine andere Familie gefunden werden kann, die die Erziehung übernimmt. Auch diese Maßregel ist meist auf 1 bis 3 Jahre begrenzt (Slowenien, Serbien, Vojvodina und Kosovo), zum Teil sind Unter- bzw. Obergrenzen (abgesehen von der Volljährigkeit, mit der die Maßregel in jedem Fall endet) gesetzlich nicht vorgegeben, so daß die Aufsicht jederzeit, also auch vor Ablauf eines Jahres, beendet werden kann. Dies insbesondere, wenn die Eltern die notwendige Beaufsichtigung und Erziehung glaubhaft machen können. Im Rahmen der Vollziehung dieser Maßregel werden ebenfalls die Sozialfürsorgedienste einbezogen.

2.2.3 Verstärkte Aufsicht von seiten der Sozialfürsorgeorgane

In diesem Fall lebt der Minderjährige bei den Eltern, besucht die Schule bzw. arbeitet, während der beauftragte Beamte des Sozialschutzdienstes die Beaufsichtigung übernimmt, vor allem was die Ausbildung anbelangt. Die Maßregel dauert von einem bis zu drei Jahren.

Etwas anders ist das System der Maßregeln der verstärkten Aufsicht in Kroatien ausgestaltet, das nur zwei Formen dieser Maßregel kennt: Einmal die Maßregel der verstärkten Sorge und Aufsicht durch eines der Sozialfürsorgeorgane (Sozialschutzdienst, Gesundheitsdienst u.ä.). Der Minderjährige kann in einem Schüler- oder Jugendheim bzw. einer anderen Familie unter ständiger Beaufsichti-

gung und Begleitung durch eine Fachperson untergebracht werden. Zum anderen kann die Maßregel in der verstärkten Beaufsichtigung in Verbindung mit der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt bestehen. Im ersten Falle dauert die Maßregel 1 Jahr, im letzteren zwischen 6 Monaten und 3 Jahren.

Maßnahmen der verstärkten Aufsicht können in allen Republiken bzw. Gebieten mit der Auferlegung bestimmter Pflichten verbunden werden (z.B. der Schadenswiedergutmachung, regelmäßiger Schulbesuch, Aufnahme und Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses, Entschuldigung gegenüber dem Opfer, Vermeidung von Alkohol- und Drogengenuß, Entfernung aus dem Heim nur mit Genehmigung des Sozialfürsorgedienstes u.ä.). Derartige Pflichten können jederzeit verändert oder aufgehoben werden, im Falle von Auflagenverstößen können strengere Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden, in Kroatien und Montenegro auch die Einweisung in ein Disziplinarzentrum.

2.3 Anstaltsmaßregeln

Soweit die Entfernung des Jugendlichen aus seiner bisherigen sozialen Umgebung, insbesondere der Herkunftsfamilie, sowie eine ständige und systematische Aufsicht unumgänglich erscheint, können in allen Republiken und Gebieten folgende stationäre Erziehungsmaßregeln ausgesprochen werden:

2.3.1 Einweisung in eine Erziehungsanstalt

Hierbei handelt es sich um gemeindliche oder regionale Einrichtungen des "Sozialschutzdienstes", in die auch andere "verwahrloste" oder erzieherisch vernachlässigte Kinder und Jugendliche untergebracht werden können. Die Anstalt hat weitgehend offenen Charakter. Die Heiminsassen erhalten häufig Ausgang in die Stadt, gehen regelmäßig zur Schule oder arbeiten, lediglich in einigen größeren Erziehungsanstalten gibt es interne Schulungsprogramme. Die Freizeit wird überwiegend in der Anstalt unter systematischer Aufsicht verbracht. In einigen Republiken, wo der Ausbau derartiger Anstalten unterentwickelt ist, werden nur durch das Gericht eingewiesene Minderjährige untergebracht, in anderen Republiken machen diese Fälle meist weniger als 50 % der Belegung aus. Die Maßregel kann von einem bis zu drei Jahre dauern.

2.3.2 Einweisung in ein Erziehungs-Besserungsheim ("Heim für Umerziehung")

Diese Maßregel wird angeordnet, wenn verstärkte Erziehungsmaßnahmen und intensivere Formen der Beaufsichtigung angezeigt erscheinen. Hierbei berücksichtigt das Gericht insbesondere die Schwere und Natur der strafbaren Handlung und den Umstand, ob gegen den Minderjährigen schon früher Erziehungs- oder Strafmaßnahmen angeordnet wurden. Die Situation ist zwar immer im Vergleich der einzelnen Republiken unterschiedlich, jedoch handelt es sich bei dieser Anstaltsform regelmäßig um eine geschlossene Unterbringung, die anstaltsinterne Schulungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen beinhaltet. Die Maßregel dauert von einem bis zu fünf Jahren (in Slowenien maximal drei Jahre).

2.3.3 Einweisung in eine spezielle Anstalt für entwicklungs-gestörte Minderjährige

Es handelt sich um eine Maßregel für Minderjährige, die psychisch oder physisch in ihrer Entwicklung gestört sind und die ansonsten in eine Erziehungsanstalt oder ein Erziehungs-Besserungsheim eingewiesen worden wären. Außer in Slowenien, wo diese Maßregel maximal drei Jahre dauern kann, ist sie in allen anderen Ländern von unbestimmter und unbegrenzter Dauer. Jedoch wird ihre Fortdauer in jedem Falle erneut überprüft mit Eintritt der Volljährigkeit. Auf diese Maßregeln kann auch anstatt einer Sicherungsmaßregel der Unterbringung in einer Heilanstalt (Art. 63 SFRJ) bei Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen erkannt werden.

2.3.4 Änderung oder Aufhebung von Erziehungsmaßregeln

Die oben erwähnte bundesgesetzliche Vorschrift des Art. 76 SFRJ wurde in den Strafgesetzen der einzelnen Republiken (bei einigen Unterschieden in Kroatien) wie folgt konkretisiert:

Die Erziehungsmaßregeln der verstärkten Aufsicht oder Anstaltsmaßregeln können jederzeit und ohne zeitliche Begrenzung sich ersetzen oder miteinander verbunden werden, wenn nach der gerichtlichen Entscheidung Umstände bekannt werden oder auftreten, die eine

andere oder zusätzliche Erziehungsmaßregeln als die angeordneten angezeigt hätten erscheinen lassen.

Bei Anstaltsmaßregeln kann auf den Erfolg der Umerziehung abgestellt werden mit der Folge, daß die Einweisung in eine Erziehungsanstalt nach 6 Monaten aufgehoben werden kann. Vor Ablauf dieser Frist kann die Einweisung in eine Erziehungsanstalt nur durch diejenige in ein Erziehungs-Besserungsheim oder eine spezielle Anstalt ersetzt werden. Die Einweisung in ein Erziehungs-Besserungsheim kann nicht vor Ablauf eines Jahres aufgehoben werden, jedoch ist die Verlegung in eine Erziehungsanstalt oder eine spezielle Anstalt möglich (lediglich in Kroatien kann auch vor Ablauf eines Jahres eine Anstaltsmaßregel aufgehoben werden, wenn der Erziehungszweck erreicht wurde).

In Verbindung mit Art. 76 SFRJ haben die jeweiligen Länder festgelegt, daß nach Ablauf bestimmter Fristen zwischen Ausspruch und Vollstreckung einer Erziehungsmaßregel die Gerichte verpflichtet sind, die Notwendigkeit einer Vollstreckung besonders zu prüfen. Bei den Maßregeln der verstärkten Aufsicht und Anstaltsmaßregeln handelt es sich um Fristen von einem Jahr (in Serbien, Vojvodina und Kozovo 2 Jahre), im Falle einer Einweisung in ein Disziplinarzentrum um eine solche von 6 Monaten. Anstatt eines Vollzugs bzw. Nicht-Vollzugs der Maßregel kann das Gericht auch eine andere Erziehungsmaßregel anordnen.

2.3.5 Die Jugendgefängnisstrafe

Jugendgefängnis kann - wie erwähnt - nur bei älteren (16-17jährigen) Minderjährigen verhängt werden für eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe von über 5 Jahren oder strengerer Strafe bedroht ist. Der mögliche Strafrahmen beträgt 1 bis 10 Jahre. Die Ländergesetze sehen vor, daß nach Verbüßung von einem Drittel der Strafe, mindestens jedoch einem Jahr, eine bedingte Entlassung erfolgen kann, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Maßregel der verstärkten Aufsicht. Die Jugendgefängnisstrafe wird bis zum Alter von 23 Jahren in besonderen Jugendgefängnissen verbüßt, danach erfolgt in der Regel die Verlegung in eine Erwachsenenanstalt. Die Altersgrenze von 23 Jahren hat demnach keine materiell-, d.h. also strafverfahrensrechtliche, sondern lediglich strafvollzugsrechtliche Bedeutung.

Im jugoslawischen Schrifttum wird übereinstimmend die strafrechtliche Gesetzgebung im Hinblick auf Minderjährige positiv eingeschätzt. Es wird anerkannt, daß mit der Reform 1959 der in den 60er Jahren dominierende Behandlungsgedanke in das Strafgesetzbuch Eingang gefunden hat. Dennoch gibt es auch Einwände, die sich insbesondere auf die relative Unbestimmtheit der Erziehungsmaßnahmen beziehen. Ein Abhängigmachen der Dauer stationärer Unterbringung beispielsweise in einem Erziehungsheim ausschließlich vom Erfolg der Resozialisierung, erscheint nach heutigem kriminalpolitischen Verständnis nicht gerechtfertigt und kann zu unverhältnismäßig langen Aufenthaltszeiten führen. Ferner wird kritisiert, daß die subjektiven Bedingungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ebenso wie die Voraussetzungen für eine Gefängnisstrafe nicht bestimmt genug normativ geregelt seien. Auch wird eine weitere Differenzierung des strafrechtlichen Sanktionensystem gegenüber Minderjährigen gefordert, insbesondere im Bereich der schwereren Sanktionen, die zu sehr auf die Bedeutung und Gefährlichkeit der Straftaten bzw. den Folgen der Straftat orientiert seien¹²⁾. Der Justizpraxis wird darüber hinaus die sehr seltene Anwendung einzelner Erziehungsmaßnahmen (z.B. die Einweisung in ein Disziplinarzentrum) vorgehalten. Die Sozialarbeit auch im Bereich der Maßnahmen einer verstärkten Aufsicht wird als wenig effektiv und methodisch ungenügend entwickelt dargestellt, was vor allem für die begleitende Sozialarbeit bei in erster Linie durch andere Instanzen (Familie, Erziehungs- oder Erziehungs-Besserungsanstalten) zu leistende Aufsichtsformen gilt¹³⁾.

In Jugoslawien sind, soweit ersichtlich, derzeit weder auf Bundes-, noch Landesebene weitere Strafrechtsreformen geplant. Zum Teil geht es zunächst darum, die Auswirkungen der in den späten 70er Jahren verabschiedeten jeweiligen Landesgesetze zu überprüfen. Dies bereitet insoweit Schwierigkeiten, als die Rechtspflegestatistiken den neuen Gesetzen bisher nicht vollständig angepaßt worden sind, so daß z.B. die besonderen Pflichten und Auflagen bzw. Modalitäten im Rahmen einer Einweisung in ein Disziplinarzentrum nicht ersichtlich sind. Ein weiterer Mangel der jugoslawischen Gerichtsstatistik liegt

darin, daß die späteren Modifikationen von verhängten Erziehungsmaßnahmen nicht registriert werden, ferner nicht etwa disziplinarische Strafen im Rahmen der Vollziehung von Anstaltsmaßnahmen. Die entsprechenden Änderungen der Vollzugsstatistiken sind zwar ange-regt worden, jedoch bedürfte es einer umfassenden Verlaufsstatistik, die auch ein Vergleich mit der Gerichtsstatistik ermöglichte. Allerdings fehlt es auch im Bereich des Vollzugs von Sanktionen an differenzierten Statistiken im Erwachsenenbereich. Immerhin kann die Entwicklung der Kriminalität Minderjähriger anhand einiger globaler statistischer Daten nachvollzogen werden (vgl. im einzelnen unten 3.).

3. **Umfang und Struktur der Minderjährigekriminalität und die Entwicklung der Sanktionspraxis**

Mit großem Interesse verfolgte man in Jugoslawien die Entwicklung der Jugendkriminalität nach Inkrafttreten der Reform zum 1.1.1960. Wie erwähnt wurden die neugeschaffenen Strafrechtsinstitute und Institutionen wie der Sozialschutzdienst erst allmählich von der Justizpraxis in den vom Gesetzgeber vorgesehenen Rahmen einbezo-gen. Um so erstaunlicher erscheint es danach, daß nach einem deutlichen Rückgang der Verurteiltenzahlen seit 1956 bereits Anfang der 60er Jahre ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen war. Diese Entwicklung dürfte den auch international bekannten Trend einer Umbruchssituation bei Jugendlichen nicht nur bezogen auf das Strafrechtssystem widerspiegeln.

Tabelle 1: Zahl strafrechtlich sanktionierter Minderjähriger¹⁴⁾

Jahr	Zahl der "verurteilten" Minderjährigen	Jahr	Zahl der "verurteilten" Minderjährigen
1950	1.819	1962	2.898
1952	2.862	1964	3.998
1954	3.689	1966	5.572
1956	4.414	1968	6.468
1958	2.700	1970	7.178
1960	2.422	1972	8.565

Das schnelle Ansteigen der Minderjährigenkriminalität ausweislich der offiziellen Verurteilungszahlen hat teilweise Kritik im Hinblick auf die - vor allem generalpräventive - Wirksamkeit des neuen strafrechtlichen Rechtsfolgensystems laut werden lassen, zumal nicht zu übersehen war, daß durch die Reform eine Tendenz, mildere Sanktionen im Vergleich zum Zeitraum vor 1960 auszusprechen, deutlich wurde¹⁵⁾.

Als Ursache des Anstieges der Minderjärgingendelinquenz kommt u.a. der in der zweiten Hälfte der 60er Jahre insbesondere bei Jugendlichen unter 18 Jahren zu beobachtende allgemeine soziale Wandel (Jugendunruhen etc.) in Betracht. Die strafrechtliche Gesetzgebung dürfte insoweit von Bedeutung gewesen sein, als mit der Reform ein breiterer Katalog außerinstitutioneller Maßnahmen nunmehr zur Verfügung stand, der die Gerichte häufiger bei Bagatelldelikten zu - wenn auch geringfügigen - Reaktionen veranlaßte. Dies wird deutlich, wenn man die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis im Längsschnitt betrachtet und ferner im regionalen Vergleich Republiken und Gebiete mit unterschiedlich entwickelter Organisation des Sozialschutzdienstes in Betracht zieht. So zeigt sich, daß im Zeitraum 1960-1968 die Zahl der Verweise sich etwa verdoppelt, die verstärkte Aufsicht durch Eltern etwa verdreifacht und diejenige durch den Sozialschutzdienst von 178 auf 2.119 sich um mehr als das Zehnfache erhöht haben. Auch die Unterbringung in Erziehungsanstalten (von 68 auf 307) hat sich bedeutend erhöht, während die schwersten Sanktionen, die Einweisung in ein Erziehungs-Besserungsheim oder das Jugendgefängnis geringere Zuwachsraten zu verzeichnen hatten (vgl. Tabelle 2).

Im regionalen Vergleich zeigte sich, daß diejenigen Republiken, die den Sozialschutzdienst am stärksten ausgebaut hatten auch überdurchschnittliche Verurteiltenzahlen aufwiesen. Beispielsweise kamen in der Republik Slowenien 820, in Kroatien 512 verurteilte Minderjährige auf 100.000 der minderjährigen Wohnbevölkerung, während der Durchschnitt in Jugoslawien bei 420 pro 100.000 lag¹⁶⁾.

Der enorme Anstieg von Verurteiltenzahlen bei Minderjährigen im ersten Jahrzehnt nach Inkrafttreten der Reform beunruhigte Öffent-

Tabelle 2: Die Entwicklung der Sanktionspraxis gegenüber Minderjährigen 1960-68

Jahr	Disziplinarmaßnahmen				verstärkte Aufsicht durch			Anstaltsmaßnahmen			
	insgesamt	Verweis	Disziplinärzentrum	Eltern	Sozial-schutzdienst	Andere	Erziehungsanstalt	Erziehungsanstalt	Besessungsheim	spezielle Anstalt	Jugendgefängnis
1960	2.422	653	-	422	178	8	68	482	1	105	
1962	2.898	700	52	647	642	8	173	575	12	83	
1964	3.998	880	169	870	1.086	13	246	633	26	75	
1966	5.572	1.099	334	1.098	1.835	23	291	733	21	138	
1968	6.468	1.290	355	1.280	2.119	12	307	860	21	224	
Prozentwerte											
1960	100	27,0	0	17,4	7,3	0,3	2,8	19,9	0	4,3	
1962	100	24,2	1,8	22,3	22,2	0,3	6,0	19,8	0,4	2,9	
1964	100	22,0	4,2	21,8	27,2	0,3	6,2	15,8	0,7	1,9	
1966	100	19,7	6,0	19,7	32,9	0,4	5,2	13,2	0,4	2,5	
1968	100	19,9	5,5	19,8	32,8	0,2	4,7	13,3	0,3	3,5	

lichkeit und Justiz mit der Folge, daß die Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis genauer überprüft und verstärkte präventive Programme auf der Ebene von Familie, Schule, der Sozialdienste und Jugendorganisationen gefordert wurden¹⁷⁾.

Dies hatte zur Folge, daß nach 1972 die Zahl der verurteilten Minderjährigen erheblich abnahm.

Tabelle 3: Verurteilungen Minderjähriger und die Sanktionspraxis 1972-82

Jahr	Verurteilte insges.	Disziplinar- maßnahmen		verstärkte Aufsicht		Anstaltsmaß- nahmen		Jugend- gefängnis	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1972	8.565	2.535	29,6	4.584	53,5	1.175	13,7	271	3,2
1974	7.853	2.470	31,5	4.235	53,9	973	12,4	175	2,2
1976	7.273	2.473	34,0	3.833	52,7	820	11,3	147	2,0
1978	5.266	1.815	34,5	2.808	53,3	562	10,7	81	1,5
1980	6.095	2.240	36,8	3.217	52,8	585	9,6	53	0,9
1981	5.738	2.025	35,3	3.054	53,2	593	10,3	66	1,2
1982	5.577	1.944	34,9	3.049	54,7	528	9,5	56	1,0

Ausweislich Tabelle 3 zeigt sich, daß 1972-1982 die Zahl der Verurteilten absolut gesehen um ein Drittel abgenommen hat. Nach absoluten Zahlen betrifft diese Abnahme zwar alle strafrechtlichen Sanktionen gegenüber Minderjährigen, jedoch haben prozentual die Anteile von Anstaltsmaßnahmen und insbesondere dem Jugendgefängnis zugunsten von Disziplinarmaßnahmen und der verstärkten Aufsicht an Bedeutung verloren. Dies beinhaltet eine Tendenz zu einer mildereren Sanktionierung, insbesondere mit ambulanten anstatt stationären Maßnahmen. Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, daß sich die Struktur der registrierten Straftaten im Zeitraum 1959-1982 nicht wesentlich verändert hat. Durchschnittlich betrafen

etwa 85 % der registrierten Straftaten solche gegen das Eigentum, ca. 8-9 % Straftaten gegen das Leben (einschließlich Körperverletzungsdelikten), während von den übrigen Delikten lediglich Verkehrsdelikte noch eine nennenswerte Rolle spielten.

Die Abnahme der Verurteiltenzahlen kann einmal mit dem tatsächlichen Rückgang von Jugenddelinquenz zusammenhängen, zum anderen auch mit einem veränderten Anzeigeverhalten. Für die erstere Annahme spricht die Analyse ausgewählter schwerer Delikte, bei denen im Regelfall Anzeigeerstattung erfolgt. Tabelle 4 zeigt, daß auch die absoluten Zahlen von wegen Mord und Totschlags, schwerer Körperverletzung, schweren Diebstahls oder Kraftfahrzeugdiebstahls verurteilten Minderjährigen jeweils abgenommen haben.

Tabelle 4: Die Entwicklung von Verurteilungen wegen ausgewählter schwerer Delikte von Minderjährigen 1972-82

Jahr	Mord und Totschlag		schwere Körperverletzung		schwerer Diebstahl		Kraftfahrzeugdiebstahl	
	abs.	%*	abs.	%*	abs.	%*	abs.	%*
1972	43	0,5	126	1,5	3.620	42,3	664	7,8
1975	35	0,5	117	1,6	2.604	36,2	338	4,7
1977	43	0,6	105	1,5	2.053	30,0	239	3,5
1980	23	0,4	96	1,6	1.936	31,8	309	5,1
1981	24	0,4	90	1,6	1.913	33,3	272	4,7
1982	24	0,4	94	1,7	1.947	34,9	225	4,0

* Bezogen auf die Verurteilungen insgesamt in Tabelle 3.

Schwerer Diebstahl und Kraftfahrzeugdiebstahl haben danach auch prozentual bezogen auf die Verurteilungen insgesamt deutlich abgenommen. Ähnlich hat sich die Zahl der einfachen Diebstähle 1977-82 von 2.795 auf 2.244 vermindert, bei der leichteren Körperverletzung handelt es sich um einen Rückgang von 307 auf 190 und bei den Vergewaltigungen von 92 im Jahre 1968 auf 41 1982. Dabei muß beachtet werden, daß auch im Verfahren gegenüber Minderjährigen der Staatsanwalt grundsätzlich dem Legalitätsprinzip unterworfen ist und das Opportunitätsprinzip nur bei Straftaten, für welche im Höchstfall Freiheitsstrafe von drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen ist, zum Zuge kommen kann, wenn es "zweckmäßig" erscheint, das Verfahren gegenüber dem Minderjährigen aufgrund der Art der Straftat, der Tatumstände, dem Vorleben und der Persönlichkeit des Minderjährigen einzustellen. Eine derartige Einstellung aus Zweckmäßigkeitsgründen kann auch im Laufe bzw. nach Abschluß des Vorverfahrens erfolgen. So wurde z.B. im Jahre 1978 von 9.035 Anzeigen in 1.023 Fällen das Verfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht eingeleitet und aus denselben Gründen das Vorverfahren bei weiteren 1.033 Minderjährigen eingestellt. Unseres Erachtens ist die Verminderung der ausgesprochenen Sanktionen, insbesondere des Jugendgefängnisses, auf einen Wandel der Strafzumessungspraxis zurückzuführen, die für die Verhängung von Freiheitsentziehung zunehmend härtere Kriterien anlegte.

Von besonderer Bedeutung für die Strafverfolgungspraxis und die Auswahl von Sanktionen, wenn Anstaltsmaßnahmen zur Anwendung gelangen, insbesondere die Einweisung in ein Erziehungs-Besserungsheim oder ein Jugendgefängnis, sind das Vorleben, vor allem die strafrechtliche Vorbelastung der Minderjährigen. Ausweislich der Rechtsstatistik ergibt sich jeweils ein bedeutender Anteil an den jährlich Verurteilten, die schon früher strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und insbesondere mit ambulanten Erziehungsmaßnahmen belegt wurden (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Anteil von Rückfälligen
an den insgesamt
Verurteilten 1970-80

Jahr	insgesamt Verurteilte	davon Rezidi- visten (Rück- fälle)	%
1970	7.178	624	8,7
1972	8.565	799	9,3
1974	7.853	678	8,6
1976	7.273	587	8,1
1978	5.266	466	8,8
1980	6.095	451	7,4

Wie auch bei der Jugendkriminalität insgesamt, so sind auch unter den Rezidivisten Eigentumstäter weit überrepräsentiert¹⁹⁾.

Von besonderem Interesse erscheint die Sanktionspraxis im Hinblick auf das Jugendgefängnis, das - wie erwähnt - nur für die älteren Minderjährigen (ab 16 Jahre) in Betracht kommt. Die Jugendgefängnisstrafe soll nur ausnahmsweise verhängt werden, wenn "die Anordnung einer Erziehungsmaßregel wegen der schweren Folgen der Tat und des hohen Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht gerechtfertigt ist" (Art. 77 SFRJ, vgl. auch Art. 73 Abs. 2 SFRJ). Die Justizpraxis entspricht dieser Forderung des Gesetzgebers in vollem Umfang, wie die Zahlen in Tabelle 6 deutlich belegen.

Tabelle 6: Verurteilungen zu Jugendgefängnis und Straflänge im Zeitraum 1970-82

Jahr	insgesamt	Haftdauer						% bez. auf alle Verurt.
		1-2 Jahre		über 2-5 Jahre		über 5 Jahre		
		abs.	%*	abs.	%*	abs.	%*	
1970	254	139	54,7	97	38,2	18	7,1	3,5
1971	263	161	61,2	87	33,1	15	5,7	3,5
1972	271	140	51,7	107	39,5	24	8,9	3,2
1973	190	117	61,6	54	28,4	19	10,0	2,6
1974	175	101	57,7	59	33,7	15	8,6	2,2
1975	151	81	53,6	42	27,8	8	5,3	2,0
1976	147	111	75,5	28	19,0	8	5,4	2,0
1977	128	76	59,4	44	34,4	8	6,3	1,8
1978	81	50	61,7	24	29,6	7	8,6	1,5
1979	103	67	65,0	25	24,3	11	10,7	1,9
1980	53	26	49,1	23	43,4	4	7,5	0,9
1981	66	34	51,5	27	40,9	5	7,6	1,2
1982	56	32	57,1	21	37,5	3	5,4	1,0

* Bezogen auf alle Jugendgefängnisstrafen.

Tabelle 6 zeigt neben dem bereits bekannten Rückgang der Verurteilungen zum Jugendgefängnis eine Tendenz, überwiegend Jugendgefängnisstrafen zwischen 1 und 2 Jahren zu verhängen (1982: 57,1 %), wohingegen bei Jugendgefängnisstrafen zwischen 2 und 5 bzw. von über 5 Jahren auch prozentual ein leichter Rückgang ersichtlich wird.

Der jugoslawische Gesetzgeber hat bekanntlich auf eine kurze Freiheitsstrafe etwa im Sinne des bundesdeutschen Jugendarrests oder des englischen detention centre verzichtet, wengleich die Gesetzesentwürfe aus dem Jahre 1959 eine solche Sanktion noch vorgesehen hatten²⁰⁾. Insofern wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ein Jugendarrest von der Dauer bis zu einem Monat

gestrichen. Als stationärer Freiheitsentzug verblieb neben dem Jugendgefängnis damit nur noch die Modalität eines ununterbrochenen Aufenthalts in einem Disziplinarzentrum, die dem bundesdeutschen Kurz-, teilweise aber auch dem Dauerarrest entspricht. Der ununterbrochene Aufenthalt in einem Disziplinarzentrum kann in allen Republiken und Gebieten höchstens 20 Tage, in Kroatien von 15 Tagen bis zu 3 Monaten dauern.

Die Gerichtsstatistiken zeigen, daß Einweisungen in ein Disziplinarzentrum sehr selten erfolgen. In einigen Republiken wie z.B. Mazedonien und Montenegro werden derartige Sanktionen überhaupt nicht verhängt. Im übrigen geben die Statistiken allerdings keine Auskunft darüber, ob die Einweisung in ein Disziplinarzentrum überwiegend im Sinne eines Kurz- oder Dauerarrests oder eher im Sinne eines Wochenend- oder Freizeitarrests für jeweils bestimmte Stunden eines Tages verhängt werden, da eine entsprechende statistische Differenzierung nicht erfolgt.

Die jugoslawische Strafverfolgungspraxis gegenüber Minderjährigen erweist sich unseres Erachtens als relativ restriktiv, soweit Maßnahmen, die die Entfernung des Minderjährigen von seiner Familie beinhalten, betroffen sind. Wie erwähnt, machten 1982 nur 1 % der ausgesprochenen Sanktionen die Jugendgefängnisstrafe aus, was pro 100.000 Minderjährige im Alter von 16-18 Jahren 7,6 derartige Maßnahmen bedeutet. Einweisungen in ein Erziehungs-Besserungsheim betrafen im gleichen Jahr 23 pro 100.000 der Altersgruppe, d.h. etwa dreimal soviel wie die Jugendgefängnisstrafe. Ähnlich restriktiv ist die Sanktionspraxis auch im Bereich der Untersuchungshaft. So hat bereits der Gesetzgeber die Dauer der Untersuchungshaft bis zur Anklageerhebung auf maximal 3 Monate begrenzt, wobei der Jugendrichter zunächst nur Untersuchungshaft von maximal einem Monat Dauer verhängen kann, die dann durch ein spezielles Gremium ("Minderjährigenrat") noch für 2 Monate verlängert werden kann. Der Richter kann außerdem veranlassen, daß der Minderjährige anstatt in Untersuchungshaft in einem Übergangsheim, einer Erziehungs- oder ähnlichen anderen Anstalt untergebracht wird, oder daß man ihn der Aufsicht des Fürsorgeorgans unterstellt. Diese gesetzliche Ausgangslage bedingt, daß die Untersuchungshaft relativ selten zur Anwendung gelangt. So kamen 1980 auf die 11.435 Anzeigen bzw. 7.964 Anklagen lediglich 93 Minderjährige in Untersuchungshaft (= 4,9 % bezogen auf die

Angeklagten). In 15 Fällen (= 3,8 % der minderjährigen Untersuchungshäftlinge) dauerte die Untersuchungshaft nur bis zu 3 Tagen, in 43 Fällen (= 10,9 %) bis zu 15 Tagen, in 158 Fällen (= 40,2 %) bis zu einem Monat und lediglich bei 177 (= 45,0 % der minderjährigen Untersuchungshäftlinge bzw. 2,2 % der Angeklagten) dauerte die Untersuchungshaft mehr als einen bis zu drei Monate. Nur in 9 % der Fälle mit Untersuchungshaft wurde später keine Anstaltsmaßnahme oder Jugendgefängnisstrafe verhängt.

4. Der Vollzug von Erziehungsmaßnahmen und der Jugendgefängnisstrafe

Bereits einleitend wurde erwähnt, daß nach der Verfassungsreform aus dem Jahre 1974 die jeweiligen Republiken und autonomen Gebiete ausschließlich für den Vollzug der Strafsanktionen zuständig sind. Von besonderer Bedeutung im Bereich des Minderjährigensanktionenrechts erscheint, daß die bundesrechtlichen Vorgaben lediglich Vollzugsziele wie Ausbildung, Erziehung, Sozial- und Gesundheitsschutz vorgeben, die einer spezifischen Konkretisierung durch unterschiedliche Vollzugsgesetze zugänglich sind. Hinzu kommt, daß bereits die Sanktionensysteme in den einzelnen Republiken - wie verschiedentlich angedeutet - in gewissem Umfang unterschiedlich ausgestaltet sind. Vor diesem Hintergrund haben die jeweiligen Republiken und Gebiete Vollzugsgesetze erlassen, die einerseits die unterschiedlichen normativen Voraussetzungen, aber auch spezifische Besonderheiten in der Organisationsstruktur, personellen Ausstattung und Aufgabendefinition im Bereich der Sozialschutzdienste und der von ihnen gebildeten Institutionen gebracht haben.

In den ersten Jahren nach der Reform war für die Einrichtung von Anstalten der regionale Bezugspunkt einzelner Republiken nicht maßgeblicher Faktor. Inzwischen haben aber alle Republiken und Gebiete ein eigenes Anstaltswesen herausgebildet. Das darin zum Ausdruck kommende Prinzip einer stärkeren Regionalisierung erscheint gerade bei minderjährigen Delinquenten von großer Bedeutung, die vermehrt in der Nähe ihrer früheren Umgebung und Familie untergebracht werden sollen. Strafprozessual erscheint insofern die neue Regelung wichtig, daß der Minderjährige nicht am

Tatort, sondern an seinem Wohnort abgeurteilt wird. Das früher gültige Konzept der Vollstreckung von Jugendgefängnisstrafen sah vor, daß alle Minderjährige aus ganz Jugoslawien (mit Ausnahme von Slowenien) in einer (in Serbien liegenden) Anstalt verbüßen sollten. Diese Zentralisierung des Jugendgefängniswesens wurde am Anfang auch realisiert. Im Augenblick ist diese Anstalt, die über eine Kapazität von 250 Haftplätzen verfügt, nur mit 40 Minderjährigen aus der Republik Serbien und einigen wenigen aus Montenegro und Vojvodonia, die wegen der geringen Zahl von zu Jugendgefängnis verurteilten Minderjährigen keine Anstalten gegründet haben, belegt. Die abnehmenden Verurteiltenzahlen zu Jugendgefängnis haben eine Änderung des Vollstreckungsplans in der Weise ergeben, daß nunmehr auch jüngere volljährige Straftäter und Volljährige bis zum Alter von 22 Jahren in dieser Anstalt Freiheitsstrafen verbüßen.

Das Verfassungskonzept einer Dezentralisierung beruht auf kulturellen, ethnischen, insbesondere sprachlichen, und sozialökonomischen Unterschieden, die die einzelnen Regionen Jugoslawiens charakterisieren und die die Konstituierung der jeweiligen Regionen als föderale Einheiten bedingt haben. Auf der Ebene des Strafvollzugs erscheint diese Dezentralisierung als Faktor der Verbindung des Ortes der Strafverbüßung (bzw. anderer stationärer Sanktionen) mit der sozialen Umgebung (Familie u.ä.) des verurteilten Täters. Grundsätzlich erscheint dieses Prinzip der Dezentralisierung unter Gesichtspunkten der Resozialisierung bzw. der Angleichung der Lebensbedingungen in einer Anstalt an die jeweilige Situation in Freiheit von Vorteil. Jedoch hat die Realisierung dieses Prinzips zahlreiche organisatorische Probleme mit sich gebracht. So können beispielsweise umfassende Schul- und Berufsausbildungsmaßnahmen sowie industrielle Produktionseinheiten nur ab einer gewissen Mindestkapazität der Anstalt sinnvoll organisiert werden. Dementsprechend hat die Dezentralisierung und damit der kontinuierlich abnehmende Zugang von Minderjährigen in den jeweiligen Anstalten zwar die qualitative Arbeit der Erzieher verbessert, jedoch auf der anderen Seite die Personal- und Unterbringungskosten pro Inhaftierter stark erhöht. Auch bedeutet es ein organisatorisches Problem, daß verschiedene Tätigkeiten und Programme in den jeweiligen Institutionen aus unterschiedlichen Quellen finanziert werden (Fonds

für Ausbildung, Gesundheitswesen, Sozialschutz und Justizverwaltung), und daß in einigen Republiken die Eltern abhängig von ihrer materiellen Lage an den Kosten für die Einweisung in ein Erziehungs-Besserungsheim beteiligt werden.

Der bereits anhand der Gerichtsstatistiken verdeutlichte Rückgang der Jugendgefängnisstrafe und des Erziehungs-Besserungsheimes wird auch bei Betrachtung der Belegungszahlen jeweils zum 31.12. des Jahres deutlich (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Belegung in Jugendgefängnissen und Erziehungs-Besserungsheimen 1975-80

Jahr	Jugendgefängnis		Erziehungs-Besserungsheim			Untergebrachte pro 100.000 der Altersgruppe (14-17 J.)
	insgesamt	davon: Frauen	Inhaftierte pro 100.000 der Altersgruppe (16-17 J.)	insgesamt	davon: Frauen	
1975	271	3	42,0	1.188	157	106,0
1976	233	2	36,0	1.052	148	80,3
1977	200	-	31,0	924	138	66,9
1978	173	1	24,0	861	119	58,5
1979	107	-	15,0	864	113	59,1
1980	92	-	12,6	814	95	55,7

Die absoluten Zahlen verdeutlichen, daß die Organisation eigenständiger Mädchenanstalten schon von den quantitativen Voraussetzungen her außerordentlich schwierig ist. Dies hat dazu geführt, besondere Räume oder Abteilungen in offenen oder geschlossenen Frauenanstalten für Erwachsene einzurichten. Bei männlichen Minderjährigen wird die Jugendgefängnisstrafe vielfach in gemeinsamen Anstalten für mehrere Republiken und Gebiete vollzogen, obwohl die sprachlichen Unterschiede eine Kommunikation unter den Häftlingen praktisch

ausschließen. Sofern Länder über eigene Anstalten verfügen, sind diese häufig nur sehr geringfügig belegt. So waren z.B. am 31.12.1980 in Slowenien lediglich 19, in Mazedonien 33 Minderjährige im Jugendgefängnis untergebracht. In Bosnien und Herzegovina und Serbien handelt es sich zum gleichen Stichtag in 2 anderen Anstalten lediglich um 11 bzw. 35 Minderjährige.

Ähnliche Probleme stellen sich im Rahmen des Vollzugs von Einweisungen in ein Erziehungs-Besserungsheim, wo im Zeitraum von 1975-1980 die Population um etwa 1/3 abnahm. Erziehungs-Besserungsheime gibt es in jeder Republik außer Montenegro und dem Gebiet Vojvodina. Mädchen werden häufiger in besonderen Abteilungen von Heimen für erwachsene Frauen untergebracht, Jungen in selbständigen Institutionen, die jeweils offenen oder halboffenen Charakter haben. Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, daß es nicht möglich ist, alle Minderjährigen in Erziehungsgruppen desselben Regimes einzugliedern. Die Population in den Erziehungs-Besserungsheimen unterscheidet sich stark nach dem Alter, nach der Deliktsstruktur, Merkmalen der kriminellen Karriere ebenso wie Persönlichkeitsmerkmalen. Von daher war die Einrichtung eines progressiven Systems mit abgestufter Öffnung notwendig, so daß insbesondere anhaltend aggressive bzw. negativ auffällige Täter ebenso wie z.T. Drogentäter in spezielle geschlossene Abteilungen mit gruppensoziotherapeutischer Behandlung untergebracht wurden²¹⁾. Von daher hat sich der Vollzug der Maßnahme einer Einweisung in ein Erziehungs-Besserungsheim deutlich dem Vollzug der Jugendgefängnisstrafe angenähert. Insbesondere ist nicht zu verkennen, daß in einigen offenen Bereichen der Jugendgefängnisse das Regime weniger streng als in den geschlossenen Teilen der Erziehungs-Besserungsheime ist.

Auf der anderen Seite sind die Erfahrungen mit dem überwiegend offen organisierten Vollzug in Erziehungs-Besserungsheimen positiv. So zeigte sich, daß ohne größere Risiken für die Allgemeinheit über die üblichen Lockerungen hinausgegangen werden konnte. Das System von Vergünstigungen und Lockerungen sah zunächst lediglich bei positivem Behandlungsverlauf Ausgänge in die Stadt, Wochenendur-

laub, regelmäßigen Aufenthalt zuhause bis zu 30 Tagen, Geldbelohnungen sowie schriftliche öffentliche Anerkennungen vor. Inzwischen werden zusätzlich der regelmäßige Besuch örtlicher Schulen oder Arbeitsstätten sowie der praktisch unbegrenzte Kontakt mit der Familie und anderen Jugendlichen aus der Stadt während der Freizeit immer mehr zum Regelfall, so daß sich der Vollzug in Erziehungs-Besserungsheimen stark demjenigen in einer Erziehungsanstalt angenähert hat.

Damit werden auf der Ebene des Vollzugs die vom Gesetzgeber vorausgesetzten Differenzierungen der entsprechenden Anstaltsmaßnahmen mit der Jugendgefängnisstrafe als schwerster und der Erziehungsanstalt als am wenigsten eingriffsintensiven Sanktion verwischt und die vom Richter ausgesprochene Maßnahme in ihrem Charakter z.T. nicht unbeträchtlich verändert. Es herrscht allerdings in Jugoslawien Übereinstimmung darüber, daß die Vollzugspraxis insoweit positiv zu bewerten ist und sich als zweckmäßig erwiesen hat. Dementsprechend wird allenfalls über die entsprechende gesetzliche Angleichung an die Vollzugspraxis nachgedacht. Die Betrachtung der Vollzugsebene lehrt weiterhin, daß die auf den ersten Blick zu beobachtenden formalen Unterschiede im Vergleich verschiedener Republiken und Gebiete (z.B. in der Verhängung von Jugendgefängnisstrafe, Erziehungsanstalt etc.) im Bereich des Vollzugs weitgehend nivelliert werden.

Zu dieser Entwicklung dürfte u.a. der verstärkte Einfluß von Sozialarbeitern, Psychologen und Pädagogen in allen Formen von Anstaltsbehandlung beigetragen haben. Grundlage der Erziehung bilden damit eine gründliche Diagnose der psychosozialen, kulturellen und anderen Eigenschaften der Persönlichkeit des Minderjährigen und ein darauf abgestelltes individuelles progressives Vollzugsprogramm mit Gruppen- und Einzelbehandlung. Dies gilt im übrigen nicht nur für Anstaltsmaßnahmen, sondern auch für Schutzmaßnahmen "in Freiheit"²³⁾. Der ständige internationale Kontakt und Austausch mit internationalen Organisationen - man denke etwa an die Aktivitäten der Vereinten Nationen - hat ebenfalls auf die Entwicklung in Jugoslawien Einfluß gehabt. Der nachlassende Belegungsdruck in den Anstalten auf der einen Seite und die zunehmende berufliche Qualifizierung von Sozialarbeitern, speziellen (Sonder-)Pädagogen und anderen engagierten Fachleuten²⁴⁾ auf der

anderen Seite, verbesserten die Qualität der Arbeit. Das starke Engagement dieser Fachleute und die ständige Reflexion der geleisteten Arbeit (u.a. durch Begleitforschung) ermöglichten die weitere inhaltliche Fortentwicklung des Vollzugswesens. Dies bedeutet allerdings nicht, daß der Vollzug von Sanktionen und insbesondere Anstaltsmaßnahmen in Jugoslawien ohne Probleme bzw. Mängel wäre. Im Gegenteil spiegeln sich deutlich die sozialen und ökonomischen Probleme der Gesamtgesellschaft auch im System des Vollzugs gegenüber Minderjährigen wider. Allerdings scheint es, daß wegen der geschilderten positiven Entwicklung und vor allem des Rückgangs stationärer Sanktionen diese Probleme leichter bewältigt werden können als in anderen Bereichen, zumal die meist unterbelegten Anstalten materiell und personell relativ gut ausgestattet sind. Probleme gibt es demgegenüber vor allem im Bereich der verstärkten Aufsicht auf seiten der Sozialfürsorgeorgane, die sowohl was das methodische Arbeiten mit den Minderjährigen (Entwicklung von Einzel- und Gruppenarbeit) als auch was die Koordination mit Familie, Schule, Arbeits- und Jugendorganisationen anbelangt, noch nicht ausreichend entwickelt ist²⁷⁾.

Anmerkungen:

- 1) Vgl. Skalar, V.: Kazna ali tretman, (Strafe oder Behandlung), Revue für Kriminalistik und Kriminologie, Ljubljana, 1974, 274-284.
- 2) Änderungen und Ergänzungen des Strafrechtes aus dem Jahr 1959, veröffentlicht im "Amtsblatt SFRJ", Nr. 30/59. Lit.; vgl. auch Lazarevic, L.: Maloletnici u savremenom krivicnom pravu, (Minderjährige im gegenwärtigen Strafrecht); Marinkovic-Pejovic, D.: Polozaj maloletnika u materijalnom krivicnom pravu, (Die Lage der Minderjährigen im materiellen Strafrecht), "Osvrti" (Einblicke), Vereinigung der "Defektologen" Jugoslawiens, Beograd, 1969.
- 3) Vgl. Matic, O.: Obim i svrha ispitivanja licnosti maloletnih delinkvenata, (Umfang und Zweck der Überprüfung der Persönlichkeit der minderjährigen Delinquenten), Penologie, Vol. 6, Nr. 112, Beograd 1978, 3-13.
- 4) Vgl. Milosavljevic, M.: Uloga organa starateljstva i centara za socijalni rad u sprecavanju maloletnickog prestupnistva, (Die Rolle der Fürsorgeorgane und Sozialarbeiterzentren bei der Verhinderung der Delinquenz Minderjähriger), Materialien von der Beratung über Probleme der Minderjährigendelinquenz in Jugoslawien, Cavtat 1978, (hrsg. vom Institut für kriminologische und soziologische Forschung in Beograd).
- 5) Vgl. Caric, A.: Problemi maloljetnickog sudstva, (Probleme des Jugendgerichtswesens), Split 1971; Selih, A.: Vzgojni ukrepi za otroke in mladostnike ter varstvo njihovih pravic, (Erziehungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche und Schutz ihrer Rechte), Jurist, Ljubljana 1981, Nr. 4-6, 137 ff.
- 6) Vgl. die Verfassung SFRJ aus dem Jahre 1974; das neue Strafrecht - Strafrecht SFRJ und Strafrechte der Republiken und Gebiete - trat am 1. Juli 1977 in Kraft. In der Bundesrepublik Deutschland liegt eine Übersetzung des Bundesstrafrechts (SFRJ) und desjenigen der Republik Kroatien durch das Institut für Ostrecht in München vor.
- 7) Vgl. hierzu auch Schroeder, F.-C.: Einführung zum Strafgesetz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, in: Jahrbuch für Ostrecht 18 (1977), S. 297-301 (297).
- 8) Arnaudovski, L.: Vonzavodskih vaspitnih merki vo jugoslovenskoto krivicno pravo, (ambulante Erziehungsmaßnahmen im jugoslawischen Strafrecht), Kultur, Skopje 1976, 368.
- 9) Caric, A.: Josko Bilic, Upucivanje u disciplinski centar, (Einweisung in ein Disziplinarzentrum), Juristische Fakultät, Split, 1972. 99; Skaberne, B.: Oddaja v disciplinski center za mladoletnike, (Abgabe an ein Disziplinarzentrum für Minderjährige), Jurist, Ljubljana, 1962, Nr. 9/10.
- 10) Siehe den Sammelband mit Aufsätzen über die Vollziehung von Anstaltsmaßnahmen, hrsg. von der Vereinigung der "Defektologen" Jugoslawiens, Beograd, 1969; ferner Sabotin-cic, A.: O zavodskom tretmanu maloletnih delinkvenata, (Über die Anstaltsbehandlung bei minderjährigen Delinquenten), Zagreb, 1961.
- 11) Ausführlich zum Sanktionensystem und seiner Anwendung in der Justizpraxis siehe: Hirjan-Singer: Maloletnici u krivicnom pravu, (Minderjährige im Strafrecht), Informator, Zagreb, 1978, Lehrbücher des Strafrechtes für Studenten der juristischen Fakultäten.
- 12) Vgl. Peric, O.: Primena kazne maloletnickog zatvora, (Zur Praxis der Verhängung der Jugendgefängnisstrafe), Sammelband des Instituts für kriminologische und soziologische Forschung in Beograd, 1976, 197 und 213-216; Arnaudovski, L.: O nekim aspektima vanzavodskih vaspitnih mera u jugoslovenskom krivicnom pravu, (Über einige Aspekte der ambulanten Erziehungsmaßnahmen im jugoslawischen Strafrecht), Sammelband des Instituts für kriminologische und soziologische Forschung in Beograd, Jahr IV, Nr. 4, 1975, 111-117; Prvan, L.: Krivicna odgovornost maloletnika prema kojima se primenuju odgojne mere, (Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Minderjährigen, gegenüber denen Erziehungsmaßnahmen angewendet werden), Jugoslawische Revue für Kriminologie und Strafrecht, Beograd, 1970, Nr. 1.

- 13) Milosavljevic, M.: Uloga organa starateljstva i centara za socijalni rad u sprecavanju maloletnickog prestupnistva, (Die Rolle des Fürsorgeorgans und der Sozialarbeiterzentren bei der Verhinderung der Jugenddelinquenz), Materialien aus: Problemi maloletnicke delinkvencije u Jugoslaviji, (Probleme der Jugenddelinquenz in Jugoslawien), Cavtat 1978.
- 14) Alle statistischen Angaben in diesem Beitrag sind der amtlichen Gerichtsstatistik entnommen.
- 15) Noch im Jahre 1959 wurden 71 Minderjährige zu strengem Gefängnis (= Freiheitsstrafe von 1-15 Jahre) verurteilt worden (66 ältere und 5 jüngere Minderjährige), weitere 460 zu Gefängnis (maximal 3 Jahre) ohne Bewährung, in 57 Fällen über ein Jahr, in 69 Fällen von 6 Monaten bis zu 1 Jahr, in 104 Fällen von über 3 bis zu 6 Monaten und in 320 Fällen von bis zu 3 Monaten. Damit waren gegenüber 531 Minderjährigen (= 17,7 % der insgesamt Verurteilten bzw. 48 pro 100.000 der Altersgruppe) Freiheitsstrafen verhängt worden, während Geldstrafen in 240, bedingte Verurteilungen in 1.402 und Erziehungsmaßnahmen (Verweis und Einweisung in ein Erziehungs-Besserungsheim) in 827 Fällen zur Anwendung kamen; vgl. ausführlich Cotić, D.: Desetogodisnji bilanc primene krivicnih sankcija prema maloletnicima, (Bilanz der Anwendung von Strafsanktionen gegenüber Minderjährigen nach 10 Jahren, "Osvrti" ("Einblicke"), Beograd 1972.
- 16) Die Maßnahme der Einweisung in ein Disziplinarzentrum wird in Jugoslawien nicht einheitlich angewendet. Am häufigsten wird sie in Kroatien, Slowenien, Bosnien und Herzegovina verhängt. Im Gegensatz dazu wird sie in Montenegro und Mazedonien praktisch überhaupt nicht ausgesprochen. Die Meinungen über die Zweckmäßigkeit und den Charakter dieser Maßnahme in Literatur und Justizpraxis sind unterschiedlich. Einige sind der Meinung, daß diese Maßnahme den Effekt einer "Schock"-Therapie haben soll; d.h., daß durch strenge und harte Behandlung die Delinquenz bekämpft wird. Vorwiegend ist inzwischen die Meinung, daß auch hier vor allem die kurzfristige pädagogische Behandlung und Sozialarbeit im Vordergrund stehen soll, vgl. Arnaudovski, L.: a.a.O. (Anm. 8), 131. Zur Erläuterung der Häufigkeitsziffern ist anzumerken, daß im Jahre 1981, als die Volkszählung durchgeführt wurde, im Land insgesamt 1.469.590 Minderjährige im Alter von 14 bis 18 Jahren waren, davon 736.629 jüngere (14-15 J.) und 732.961 ältere (16-17 J.) - Die Veränderungen im letzten Jahrzehnt (1971-1981) sind für die Berechnungen der Zahlen pro 100.000 Minderjährige nicht von Bedeutung.
- 17) Diese Fragen waren mehrmals im Bundesparlament (SFRJ) behandelt worden. Hierbei war die Analyse Jugenddelinquenz - Straftaten der Minderjährigen im Verfahren vor dem Gericht und anderen Justizorganen von besonderem Einfluß, die das Bundesgericht in Zusammenarbeit mit den Obergerichten der Republiken und autonomen Gebiete vorbereitet hatte. Die Entscheidungen des Bundesrates des Parlaments SFRJ wurden veröffentlicht im "Amtsblatt SFRJ", Nr. 55/79.
- 18) Cotić, D., Jasovic, Z.: Fenomenologija maloletnicke delinkvencije u Jugoslaviji, (Phänomenologie der Minderjährigendelinquenz in Jugoslawien, Beratungsmaterialien "Problemi maloletnicke delinkvencije u Jugoslaviji" (Probleme der Jugenddelinquenz in Jugoslawien), Cavtat 1978, und Jasovic, Z.: Kriminologija maloletnicke delinkvencije, Kriminologie der Jugenddelinquenz, Naucna knjiga, Beograd 1978, 94 ff.
- 19) So sind z.B. 1980 13 der 451 Rezidivisten wegen Tötungsdelikten, 11 wegen Vergewaltigung und 341 wegen Eigentumsdelikten verurteilt worden, vgl. Cotić, D.: Kriminalitet maloletnika sa posebnim osvrtom na recidivizam, (Kriminalität der Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung des Rückfalls), "Osvrti" ("Einblicke"), Nr. 5, Verein der "Defektologen" Jugoslawiens, Beograd 1971.
- 20) Im Gesetzentwurf für die Reform des Strafrechts aus dem Jahre 1978 war ein Jugendarrest von 15 bis zu 30 Tagen vorgesehen. Die Arreststrafe kann inzwischen gegenüber älteren Minderjährigen im Regelfall bis zu 15 Tage, ausnahmsweise in einigen Republiken auch bis 30 Tage verhängt werden.
- 21) Vgl. Vukovic, Z.: Primena progresivnog sistema u prevaspitanju maloletnika sa osvrtom na funkciju zatvorenog odeljenja (u vaspitno-popravnom domu) - (Anwendung des progressiven Systems in der Erziehung der Minderjährigen unter Berücksichtigung der Funktion geschlossener Abteilungen (im Erziehungs-Besserungsheim), Penologie, Jahrgang 6, Nr. 1-2, Beograd 1978.

- 22) Vgl. Kondic-Mijanovic, C.: Izvršenje vaspitnih mjera prema maloletnicima u SR Bosni i Hercegovini, (Vollzug von Erziehungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen in der SR Bosnien und Herzegovina). Beratungsmaterialien des Institutes für kriminologische und soziologische Forschung in Beograd, abgehalten in Cavtat im Jahre 1978.
- 23) Vgl. Matic, O.: a.a.O. (Anm. 3); Milosavljevic, M.: a.a.O. (Anm. 13).
- 24) Vgl. Poldrugac, V.: Formiranje kadrova za odgoj i preodgoj osoba sa poremećajima u ponasanju na fakultetu za defektologiju u Zagrebu, (Die Ausbildung des Fachpersonals für die Erziehung und Umerziehung von verhaltensauffälligen bzw. -gestörten Personen an der Fakultät für "Defektologie" in Zagreb), Defektoloska teorija i praksa, (Defektologische Theorie und Praxis), Beograd 1980, Nr. 3-4; ein ähnliches Ausbildungsprogramm für Sonderpädagogen gibt es auch an der "Defektologiefakultät" in Beograd, vgl. Skalar, V.: Domska vzgoja in usposabljanje pedagogov za delo z motnjami vedenja osebnosti na Pedagoski akademiji in na Filozofski fakulteti v Ljubljana, (Heimerziehung und Ausbildung von Pädagogen für die Arbeit mit verhaltensgestörten Jugendlichen an der Pädagogischen Akademie und Philosophischen Fakultät in Ljubljana), Ljubljana 1962.
- 25) Vodopivec, K.: Eksperiment v Logatcu, (Experiment in Logatec). Pokusaj uvodjenja novih koncepcija u vaspitni zavod, (Versuch der Einführung neuer Konzeptionen in Erziehungsanstalten), Beograd, Verein der "Defektologen" Jugoslawiens 1974, 260.
- 26) Analiza, ocena in usmeritve zavodske vzgoje, (Analyse, Bewertung und Richtlinien der Anstaltserziehung), Forschungsarbeit Nr. 6 des Institutes für Kriminologie bei der Juristischen Fakultät in Ljubljana 1963, 216, mimeographische Ausgabe.
- 27) Milosavljevic, M.: a.a.O. (Anm. 13); Skaberne, B.: Analiza in uspesnost izvajanja vzgojnega ukrepa strozjega nadzorstva skrbstvenega organa, (Analyse und Erfolg der Ausführung von Erziehungsmaßnahmen der verstärkten Aufsicht durch die Fürsorgeorgane), Institut für Kriminologie in Ljubljana 1969.

**DAS JUGEND(KRIMINAL)RECHT UND STATIONÄRE
MASSNAHMEN FÜR STRAFFÄLLIGE JUGENDLICHE
IN POLEN**

von

Radosław Ł. Drwal, Zbigniew Hołda, Ewa Weigend

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Organisation und normative Grundlagen des Jugendkriminalrechts.....	1112
2. Die Entwicklung der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern.....	1119
3. Rechtliche Regelungen des Vollzugs in Besserungsanstalten.....	1125
4. Zur tatsächlichen Situation der Besserungsanstalten.....	1135
5. Zur Praxis der Unterbringung in Erziehungsanstalten (Heimen).....	1147
6. Zur Effizienz freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern.....	1149
7. Tendenzen der Jugendkriminalpolitik.....	1153
Anmerkungen.....	1156
Abkürzungsverzeichnis.....	1158

**DAS JUGEND(KRIMINAL)RECHT UND STATIONÄRE
MASSNAHMEN FÜR STRAFFÄLLIGE JUGENDLICHE
IN POLEN**

von

Radosław L. Drwal, Zbigniew Hołda, Ewa Weigend

1. Organisation und normative Grundlagen des Jugendkriminalrechts

Das aktuelle geltende polnische Jugendstrafrecht basiert auf dem neuen Jugendgesetz (JG) vom 26.10.1982, das am 13.5.1983 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz hat die jugendstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB von 1932, des StVGB von 1928 und weiterer Nebengesetze ersetzt. Durch dieses neue, vereinheitlichte JG hat das gesamte polnische Jugendstrafrecht eine grundlegende Reform erfahren. Dagegen brachte das JG keine Änderungen in das Familiengesetzbuch (FGB) von 1964, das in diesem System eine wichtige Rolle spielt (s.u.): Am bedeutungsvollsten ist sicherlich die **Vereinheitlichung** des **jugendhilfe- und jugendstrafrechtlichen Kontrollsystems**. Während bis zur Verabschiedung des neuen JG den im deutschen JGG vorgesehenen Sanktionen ähnliche Maßregeln der Erziehung und Besserung verhängt wurden, ist nunmehr an die Stelle eines mehr oder weniger sanktionierenden Maßregelvollzugs ein Verfahren mit vorbeugendem und erzieherischem Charakter getreten. Um in ein **Jugendstrafverfahren** verwickelt zu werden, braucht der Jugendliche **nicht** einmal gegen **strafrechtliche Normen verstoßen** zu haben: Entsprechend der Präambel ist das neue "Gesetz über das Verfahren in Jugendsachen" sowohl auf Kriminelle im klassischen Sinne als auch auf demoralisierte, also mit den Regeln des sozialen und familiären Lebens in Konflikt geratene Jugendliche anzuwenden. Daraus folgt eine strikt erzieherisch-präventive Ausrichtung der über die entsprechenden Jugendlichen verhängbaren Maßnahmen, die seine Erziehung und Sozialisierung eher im Auge haben als die Sanktionierung von Fehlverhalten. Dennoch behält das neue JG den

Terminus "Erziehungs- und Besserungsmaßregel" bei, wobei im ersten Fall eine Verknüpfung mit strafrechtlich relevantem Verhalten nicht mehr Voraussetzung ist, während die der deutschen Jugendstrafe vergleichbare **Besserungsmaßregel** nach wie vor **lediglich im Zusammenhang mit Straftaten** anwendbar ist.

Um die Situation der Vollstreckung von Besserungsmaßregeln vor der Reform des Jugendstrafrechts¹⁾ deutlicher zu machen, soll in diesem Rahmen zunächst ausführlich auf die alten jugendstrafrechtlichen Bestimmungen eingegangen und später über den Inhalt der Reform und die in der Praxis des polnischen Jugendstrafvollzugs auftretenden Probleme berichtet werden.

Entsprechend dem alten Jugendstrafrecht (StGB von 1932) waren auf denjenigen Straftäter jugendstrafrechtliche Bestimmungen anzuwenden, der zur Tatzeit das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hatte der Jugendliche zur Tatzeit das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet oder war er zwar über 13 Jahre alt, aber noch nicht einsichtsfähig, was die Schuld sui generis ausschloß, konnte man ihn nicht "bestrafen", aber durch Richterspruch bestimmte Erziehungsmaßregeln wie die Ermahnung, Aufsicht der Eltern oder eines Vormundes, Aufsicht eines Kurators oder die Einweisung in eine Erziehungsanstalt verhängen (Art. 69 StGB).

Hatte der Jugendliche nach Vollendung des 13. Lebensjahres einsichtsfähig einen Straftatbestand verwirklicht, konnte er nach dem Ermessen des Gerichts entweder zur Verbüßung der Jugendstrafe in der Besserungsanstalt verurteilt (Besserungsmaßregel) (Art. 70 StGB) oder mit einer Erziehungsmaßregel belegt werden (Art. 71 StGB). Bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung - auf ein bis drei Jahre - waren gleichzeitig Erziehungsmaßregeln anzuordnen (Art. 73 StGB).

Um einen Jugendlichen, der zwischen dem 13. und 17. Lebensjahr eine Straftat schuldhaft begangen hat, zu einer Erwachsenenstrafe verurteilen zu können, mußte das Strafverfahren nach Vollendung seines 17. Lebensjahres eingeleitet worden und die Anordnung einer Besserungsmaßregel unzweckmäßig sein (Art. 76 StGB), bzw. die Vollstreckung einer solchen Maßregel nach Vollendung seines 20. Lebensjahres beginnen (Art. 77 StGB).

Die bei einem Gerichtsverfahren in Jugendstrafsachen zugrunde liegenden Verfahrensregeln richteten sich i.d.R. nach dem Alter des jugendlichen Delinquenten bei Eröffnung der Hauptverhandlung.

Hatte er zu diesem Zeitpunkt das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet, fand das Verfahren nach den Grundsätzen des StVGB vor dem Jugend- bzw. - ab 1978 - vor dem Familiengericht (Art. 174 StVGB) statt.

Hatte er aber das 17. Lebensjahr bei Eröffnung der Hauptverhandlung vollendet oder mußte sein Fall im Zusammenhang mit einem Verfahren gegen Erwachsene abgeurteilt werden, fand auch sein Verfahren nach den Vorschriften über das Strafverfahren für Erwachsene und vor dem entsprechenden ordentlichen Gericht statt.

Das Jugendstrafverfahren nach dem StVGB vor dem Jugend- und Familiengericht unterschied sich wesentlich von dem Erwachsenenstrafverfahren.

Das vorbereitende Verfahren wurde von einem Jugendrichter eingeleitet (Art. 476 StVGB) und von ihm durchgeführt. Polizei (Bürgermiliz) und andere untergeordnete Organe durften nur Hilfsfunktionen nach gerichtlichen Anweisungen erfüllen (Art. 477 StVGB); in der Praxis kam es jedoch recht häufig vor, daß die Bürgermiliz Aufgaben wie das Verhören von Jugendlichen übernahm, was allerdings auf starke Kritik im Schrifttum stieß. Die Beteiligung eines Rechtsanwalts am gesamten Jugendstrafverfahren war zwingend vorgeschrieben (Art. 79 § 1). Anders als das Erwachsenenverfahren richtete sich das Jugendstrafverfahren nach dem Opportunitätsprinzip: Auch das vorbereitende Verfahren konnte nach den Grundsätzen der "Opportunität" vom Richter eingestellt werden. Dies war in der Regel der Fall, wenn die Tat des Jugendlichen einen geringen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit²⁾ aufwies oder die Anordnung einer Maßregel der Erziehung bzw. Besserung bzw. angesichts einer schon in einem anderen Verfahren verhängten Maßregel unzweckmäßig war (Art. 478 § 3 StVGB). Oft wurde gleichzeitig mit der Einstellung des vorbereitenden Verfahrens von Amts wegen ein Vormundschaftsverfahren nach den Regeln des FVGB eingeleitet.

Im übrigen war es dem Richter nach dem Gesetz vom 17.6.1966 (Dz.U. Nr. 23, Pos. 149) über die Überweisung bestimmter, nunmehr als Übertretungen qualifizierter Taten an Übertretungskollegien erlaubt, nach Einstellung des Verfahrens die Sache an die Schule bzw. die Jugendorganisation, in der der Delinquent tätig war, zu verweisen (Art. 15 des Gesetzes).

Verfahren gegen Jugendliche unter 10 Jahren werden in der Praxis regelmäßig eingestellt, auch frühere Empfehlungen des Justizministers schlugen diesen Schritt vor (§ 421 der Verordnung des Justizministers vom 24.9.1954; vgl. Dz. Urz. M.S. Nr. 10, Pos. 48).

Als verfahrenssichernde Maßnahmen gegen einen Jugendlichen waren bei der Verhängung von Erziehungs- oder Besserungsmaßregeln ähnliche Anordnungen statthaft, nämlich die Anordnung von elterlicher, vormundschaftlicher oder pflegerischer (kuratorischer) Aufsicht, die Unterbringung in einem Jugendheim bis zu drei Monaten - in Ausnahmefällen auch länger - (Art. 481 StVGB).

Im StGB und im StVGB von 1969 wurde das Jugendstrafrecht nicht speziell geregelt, dennoch brachten deren Neufassungen auch Änderungen im Bereich des Jugendstrafrechts mit sich, da der Allgemeine Teil beider Gesetzeswerke und der Besondere Teil des StGB als lex generalis in Jugendstrafsachen dann eingreifen, wenn der entsprechende Sachverhalt jugendstrafrechtlich (lex specialis) nicht gesondert geregelt war.

Das **geltende polnische StGB** von 1969 sieht die **Bestrafung eines Jugendlichen ab 16 Jahren** nach den Grundsätzen des **Erwachsenenstrafrechts** dann vor, wenn er die Tatbestandsmerkmale des **Totschlags**, der **Vergewaltigung**, des **Raubes**, der **schweren Körperverletzung**, der Verursachung einer **Verkehrskatastrophe** oder eines **Großbrandes** erfüllt, und wenn nach den allgemeinen Umständen der Tat sowie seinen persönlichen Eigenschaften davon auszugehen ist, daß er sich für diese Verbrechen wie ein Erwachsener verantworten kann (Art. 9 § 2 StGB).

Wird einem Erwachsenen - im Sinne des StGB -, der das 17., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat, ein Vergehen zur Last gelegt, so können statt Strafe die Erziehungs- bzw. Besserungsmaßnahmen nach den Grundsätzen des Jugendstrafrechts angeordnet werden (Art. 9 § 3 StGB).

Das FVGB bestimmt, daß das **Familiengericht** im Falle von Erziehungsschwierigkeiten bei einem weniger als 18 Jahre alten Kind einzuschreiten hat (Art. 100 FVGB). In diesem Zusammenhang ist die Regelung des Art. 109 FVGB von besonderer Bedeutung. Nach dieser Vorschrift sollen "sozial unangepaßte" Jugendliche diesen Maßnahmen unterworfen werden. Auch die Straffälligkeit wird zu "sozialer Unangepaßtheit" gerechnet.

In der ursprünglichen Fassung dieses Artikels (aus dem Jahre 1964) wird im Falle der Gefährdung des Kindeswohls durch eine falsche Ausübung der elterlichen Gewalt das Gericht dazu ermächtigt, diese einzuschränken und beispielsweise die Überweisung des Kindes in eine Erziehungsanstalt oder die Unterbringung bei einer Pflegefamilie anzuordnen.

In der Fassung vom Jahre 1975 kommt der Gedanke, daß das Gericht unabhängig von der Art der Ausübung der elterlichen Gewalt immer dann eingreifen soll, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, noch deutlicher zur Geltung. Es hat dann Anordnungen zur Behebung dieses Mißstandes zu erlassen, die den eben genannten Maßnahmen entsprechen. Das Gericht kann sowohl den Jugendlichen als auch dessen Eltern zu einem bestimmten Verhalten verpflichten. Durch das FVGB wird das Gericht ermächtigt, eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, die für das Jugendstrafverfahren charakteristisch sind.

Unter bestimmten Umständen verfügen auch die Schulverwaltung oder die Verwaltungsorgane über dieses Recht, und zwar dann, wenn es um die Unterbringung des Jugendlichen in einer Erziehungsanstalt, einer Bildungs- oder Erziehungsstätte oder Vormundschaftsstelle geht; Verwaltungsorgane können allerdings die elterliche Gewalt nicht einschränken.

Das im JG verwirklichte **neue Modell** der Kontrolle von Jugendlichen unterscheidet sich zwar wesentlich von dem Modell des StGB von 1932, doch hat die Besserungsmaßnahme noch immer den Charakter einer "Jugendstrafe".

Die Maßnahmen des neuen JG sind gleichermaßen bei "Demoralisierungsanzeichen" bei Jugendlichen unter 18 Jahren wie im Strafverfahren gegenüber Jugendlichen, die zur Tatzeit das 13., jedoch noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben, anzuwenden (Art. 1 und 2 JG).

Zuständig für alle Jugendsachen ist nach den neuen Vorschriften das **Familiengericht** (Art. 15 JG). Auch das Ermittlungsverfahren wird vom Familienrichter geleitet (Art. 34 JG). Allerdings gilt hier wieder die Ausnahme, daß das Verfahren vor den Erwachsenengerichten dann stattfindet, wenn die Voraussetzungen des Art. 9 § 2 StGB vorliegen, der Delinquent bei Verfahrenseröffnung das 18. Lebensjahr vollendet hat bzw. sich zusammen mit Erwachsenen verantworten muß (Art. 16 und 18 JG). In dem **neuen Jugendrecht** gilt **uneingeschränkt** das **Opportunitätsprinzip**. Der Richter leitet das Verfahren nicht ein oder stellt ein eingeleitetes Verfahren ein, wenn die **Sachumstände** die Durchführung des Verfahrens nicht rechtfertigen, oder wenn die Anordnung von **Besserungs- oder Erziehungsmaßnahmen** ihm **unzweckmäßig** erscheint (Art. 21 JG). Wenn er es für angebracht hält, kann er die Sache eines Jugendlichen an dessen Schule oder Jugendorganisation überweisen (Art. 42 § 4 JG).

Ist das Ermittlungsverfahren abgeschlossen, so überweist der Richter die Sache entweder zu einem Vormundschafts- und Erziehungs- oder zu einem Besserungsverfahren (Art. 42 §§ 1 und 2 JG). Das Verfahren über die Verhängung von Erziehungsmaßregeln und die Anord-

nung einer Vormundschaft läuft nach den Vorschriften des JG und ZVGB ab. Das Gericht ordnet grundsätzlich Erziehungs- oder therapeutisch-medizinische Maßnahmen (vgl. Art. 12 JGG) an. Das **Verfahren** über die **Verhängung** von **Besserungsmaßregeln** läuft nach den Bestimmungen des **JG** und **StVGB** ab; es können Besserungs-, Erziehungs- und therapeutische Maßnahmen angeordnet werden. Voraussetzung für die Einleitung eines Besserungsverfahrens ist, daß der Jugendliche bei Begehung der Straftat das 13., nicht aber das 17. Lebensjahr vollendet hat (vgl. Art. 20, 44-57 JG).

Als Maßregeln der Besserung werden, wie früher, die **Unterbringung** in einer **Besserungsanstalt** und die auf ein bis drei Jahre befristete Aussetzung dieser Maßregel zur Bewährung - unter gleichzeitiger Verhängung von Erziehungsmaßregeln - angesehen.

Besserungsmaßregeln können nur angeordnet werden, wenn der Täter als "demoralisiert" angesehen werden muß, wenn der Charakter seiner Tat hierfür spricht oder, wenn Erziehungsmaßnahmen unzweckmäßig erscheinen (Art. 10 und 11 JG). Das JG stellt dagegen überhaupt nicht auf die Einsicht des jugendlichen Delinquenten in das Unrecht seiner Tat ab.

An **Erziehungsmaßregeln** sieht das JG die Ermahnung, die Anordnung von elterlicher, vormundschaftlicher oder pflegerischer Aufsicht, die Anordnung von Aufsicht einer gesellschaftlichen oder Jugendorganisation, einer Vertrauensperson oder eines Kurators, den Führerscheinentzug, die Beschlagnahme von Gegenständen, die Unterbringung in einem Internat, Jugendzentrum, Berufsbildungs- oder Erziehungsanstalt oder ähnlichen Einrichtungen vor (Art. 6 JG). Maßnahmen entsprechend FVGB sind anwendbar (Art. 6 JG). Therapeutisch-medizinische Maßnahmen wie die Unterbringung in einer psychiatrischen oder einer therapeutischen Anstalt anderer Art können dann verhängt werden, wenn der jugendliche Täter geistig zurückgeblieben, psychisch krank oder suchtkrank ist (Art. 12 JG).

Auf eine im Erwachsenenstrafrecht vorgesehene Strafe kann nur dann erkannt werden, wenn die in Art. 9 § 2 StGB normierten Umstände vorliegen oder wenn der Jugendliche zur Zeit der Urteilsverkündung

das 18. Lebensjahr vollendet hat und das Verhängen einer Besserungsmaßregel unzweckmäßig ist (Art. 13 JG). Entsprechendes gilt, wenn über den angeklagten Jugendlichen bereits eine Besserungsmaßregel verhängt wurde und er vor dem Vollzugsbeginn das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 94 JG).

Mit der Einführung des **neuen JG** wurde die **Beteiligung eines Rechtsanwalts am Jugendverfahren eingeschränkt**. Seine Beteiligung am **Hauptverfahren** ist **nach wie vor obligatorisch**. Im Ermittlungsverfahren ist dies jedoch nur noch der Fall, wenn der Jugendliche vorläufig in einem Jugendheim untergebracht ist (Art. 49 JG).

Die Befugnisse der Bürgermiliz sind dagegen wesentlich erweitert worden, indem man ihr u.a. nun offiziell die Befugnis eingeräumt hat, Jugendliche während des Ermittlungsverfahrens zu verhören (Art. 37 und 39 JG).

Für die Dauer des Prozesses kann angeordnet werden, daß der Jugendliche unter Aufsicht gestellt oder in einer Bildungs- bzw. Erziehungseinrichtung gerichtlich untergebracht wird (Art. 26 JG). Hat er eine Straftat begangen, die erwarten läßt, daß ihm gegenüber eine Maßregel der Besserung verhängt werden wird, kann er bis zu drei Monaten und unter Umständen auch länger in einem Jugendheim untergebracht werden (Art. 27 JG).

Abweichend von früheren Regelungen kann die **Unterbringung** in einem **Jugendheim** ausschließlich aus Gründen der **Verfahrenssicherung** angeordnet werden. Die Unterbringung des Jugendlichen in einem Familienzentrum für Diagnostik bis zu 14 Tagen (Art. 25 JG) dient dagegen allein diagnostischen Zwecken.

Wie früher bestimmt das JG, daß den **freiheitsentziehenden Maßnahmen** eine ambulant oder stationär durchgeführte **Diagnose vorausgehen** muß (Art. 24 JG).

Ähnlich wie nach den früheren Regelungen kann ein jugendlicher Straftäter bis zu 48 Stunden im Polizeirevier in einer eigens hierfür eingerichteten Kinderabteilung festgehalten werden (Art. 40 JG), in Ausnahmefällen kann die Dauer des Aufenthaltes sogar 14 Tage (Art. 102 JG) betragen.

Über Rechtsmittel (Revision und Beschwerde) gegen Entscheidungen des Jugend- und des Familiengerichts in Jugendsachen entscheidet das Wojewodschaftsgericht (Art. 58 JG; zuvor Art. 17 § 4 StVG von 1928).

2. Die Entwicklung der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern

Jasiński zufolge verstoßen die meisten polnischen Kinder im Verlauf ihrer Kindheit in irgendeiner Form gegen Strafnormen, die wenigsten müssen sich jedoch vor Gericht dafür verantworten³⁾. Sehr häufig sind Eigentumsdelikte, insbesondere kleinere Diebstähle. Gesellschaftlich besorgniserregend erscheint momentan in Polen die hohe Zahl von Jugendlichen, die Alkohol mißbrauchen und wiederholt straffällig werden. Im Laufe der letzten Jahre hat die Drogensucht unter den Jugendlichen zugenommen.

Offizielle Statistiken vermögen nur ein unvollkommenes Bild von Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Jugendkriminalität zu vermitteln. Die Statistiken der Bürgermiliz und die gerichtlichen Statistiken geben allenfalls Auskunft über die Kriminalpolitik in diesem Bereich. Seit 1966 verstärkte sich die Tendenz, in weniger schweren Fällen die Entscheidung über die gegenüber dem Jugendlichen zu ergreifenden Maßnahmen den entsprechenden außergerichtlichen Stellen, also der Schule, der Jugendorganisation etc. zu überlassen. In den schweren Fällen, in denen man eine gerichtliche Entscheidung für unabdingbar erachtete, war man bestrebt, die Probleme durch ein nach FVGB durchgeführtes Vormundschaftsverfahren zu lösen (vgl. Art. 109 FVGB i.d.F. aus dem Jahre 1975).

Die Statistiken der Bürgermiliz über die Jugendkriminalität geben deshalb nur lückenhafte Auskünfte, weil die Bürgermiliz selber keine Jugendstrafverfahren durchführen darf. Im Jahre 1965 registrierte sie 56.229 jugendliche Straftäter, diese Zahl stieg im Jahre 1967 auf 70.178, 1970 wurde die Zahl von 38.932 jugendlichen Kriminellen angegeben, im Jahre 1975 registrierte die Bürgermiliz 28.701 Personen. In den folgenden Jahren wurden keine Zahlen mehr veröffentlicht.

Die Angaben der Gerichte ergeben sich aus Tabelle 1.

Tabelle 1: Anzahl der im Verfahren vor dem Jugendrichter angeschuldigten Jugendlichen (A) und zu Erziehungs- und Besserungsmaßregeln bzw. Strafen verurteilten Jugendlichen (B) von 1965-1981

Jahr	(A)	(B)			
	Beschuldigte	Verurteilte			insgesamt
		Zahl der zu Erziehungsmaßregeln Verurteilten	Zahl der zu Besserungsmaßregeln Verurteilten (ohne Bewährung)	Zahl der zu Strafe Verurteilten	
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
1965	60.694	22.322	7.408 (1.850)	903	30.633
1966	72.693	26.874	9.037 (2.242)	1.118	37.029
1967	79.950	26.815	9.855 (2.539)	1.076	37.746
1968	79.486	25.103	9.657 (2.291)	1.152	35.912
1969	77.215	23.397	8.708 (2.116)	673	32.778
1970	65.115	19.128	7.309 (1.888)	509	26.946
1971	60.441	19.110	7.572 (1.830)	727	27.409
1972	69.383	19.097	7.699 (1.842)	716	27.512
1973	66.770	19.041	7.770 (1.830)	887	27.698
1974	59.754	18.319	6.934 (1.497)	1.018	26.271
1975	53.895	16.071	5.980 (1.366)	878	22.929
1976	45.320	13.230	5.027 (1.148)	1.006	19.263
1977	41.698	12.048	4.689 (1.027)	960	17.697
1978	41.682	11.343	4.005 (918)	949	16.297
1979	38.303	10.934	4.272 (913)	904	16.110
1980	38.307	10.295	3.904 (818)	905	15.104
1981	37.986	9.730	3.349 (631)	756	13.835

Quelle: "Statystyka sądowa" (1967-1981) (Gerichtsstatistik); Jasiński, J.: Rozmiary i dynamika przestępczości w Polsce (Umfang und Entwicklung der Kriminalität in Polen), in: Jasiński, J. (Hrsg.): Zagadnienia nieprzystosowania społecznego i przestępczości w Polsce (Probleme der sozialen Unangepaßtheit und Kriminalität in Polen), Wrocław 1978, S. 39.

Die Zahl der gerichtlich verurteilten Jugendlichen nahm nach diesen Angaben im Laufe der Jahre konstant ab. In 51 % der Fälle (1965 bis zu 66 %) im Jahre 1981 wurde das Verfahren eingestellt, ein Vormundschaftsverfahren nach dem FVGB eingeleitet, der Vorfall an die Schule des Jugendlichen oder seine Jugendorganisation verwiesen usw..

Tabelle 2 : Verhängte Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen sowie Strafen in den Jahren 1965-1980

Sanktion	1965	1970	1975	1980
	%	%	%	%
Ermahnung	16,8	8,2	3,1	3,0
Aufsicht der Eltern/des Vormunds	21,9	20,8	16,2	16,1
Aufsicht des Kurators (Bewährungshelfers)	29,2	37,6	46,1	44,0
Erziehungsanstalt	5,0	4,4	4,7	5,0
Besserungsmaßregel (auf Bewährung ausgesetzt)	18,1	20,1	20,1	20,4
Besserungsanstalt	6,0	7,0	6,0	5,4
Strafe	2,9	1,9	3,8	6,0
insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: "Statystyka sądowa" (1967-1981) (Gerichtsstatistik); Jasiński, J.: Rozmiary i dynamika przestępczości w Polsce (Umfang und Entwicklung der Kriminalität in Polen), in: Jasiński, J. (Hrsg.): Zagadnienia nieprzystosowania społecznego i przestępczości w Polsce (Probleme der sozialen Unangepaßtheit und Kriminalität in Polen), Wrocław 1978, S. 39.

Aus den Tabellen 1 und 2 ergibt sich die Zahl der offiziell registrierten Jugendlichen sowie Umfang und Struktur der in den Jahren 1965 bis 1981 verhängten Strafen, Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen. Tabelle 3 gibt genauere Auskunft über die Besserungsmaßnahmen, Tabelle 4 veranschaulicht die Altersstruktur der jugendlichen Kriminellen.

Tabelle 3: Verhängte Besserungsmaßnahmen in den Jahren 1965-1980

Sanktion	1965	1970	1975	1980
	%	%	%	%
Besserungsmaßregel auf Bewährung ausgesetzt				
Bewährungsauflagen:				
Ermahnung	0,2	0,2	0,0	0,1
Aufsicht der Eltern	8,1	3,0	1,2	1,5
Aufsicht des Kurators	61,5	69,0	72,7	70,9
mit zusätzlicher Unterbringung in einer Erziehungsanstalt	2,5	1,9	3,0	4,7
ohne Auflagen	2,6	0,1	0,2	1,9
Besserungsanstalt (ohne Bewährung)	25,0	25,8	22,8	21,0
insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: "Statystyka sądowa" (1967-1980) (Gerichtsstatistik).

Tabelle 4: Altersstruktur der Jugendlichen, die 1965 und 1981 zu Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen verurteilt wurden

Alter in Jahren	1965	1981
	%	%
bis 9	1,3	0,1
10	4,6	3,3
11	7,7	5,8
12	10,8	8,8
13	15,9	14,9
14	18,9	20,2
15	21,7	24,0
16	19,1	22,8
insgesamt	100,0	100,0

Quelle: Jasiński, J.: Problematyka rozmiarów przestępczości nieletnich w Polsce (Die Problematik des Umfangs der Jugendkriminalität in Polen), *Studia Prawnicze* 34 (1972), S. 55; Jasiński, J.: Rozmiary i dynamika przestępczości w Polsce (Umfang und Entwicklung der Kriminalität in Polen), in: Jasiński, J. (Hrsg.): *Zagadnienia nieprzystosowania społecznego i przestępczości w Polsce (Probleme der sozialen Unangepasstheit und Kriminalität in Polen)*, Wrocław 1978, S. 44; "Statystyka sądowa" (1981) (Gerichtsstatistik).

Weiterhin ist festzustellen, daß im Falle einer Bestrafung meist auf Freiheitsstrafe erkannt wurde. In ca. 11 % der Fälle wurde der zur Bewährung ausgesetzte Vollzug der Besserungsmaßregeln wieder angeordnet, meistens wegen Rückfalls während der Besserungszeit. Die Altersgruppe der 16jährigen ist bei den Jugendlichen, über die eine Erziehungs- und Besserungsmaßregel verhängt wurde, unterrepräsentiert. Das ist darauf zurückzuführen, daß viele Delinquenten dieses Alters zu einer ordentlichen Strafe verurteilt wurden (s. Tabelle 1).

Insgesamt wurden Besserungsmaßregeln aber recht häufig, nämlich in 25-30 % aller Fälle, verhängt, z.T. jedoch zur Bewährung ausgesetzt.

Die Fälle, in denen unter den Voraussetzungen des Art. 9 § 2 StGB auf ordentliche Strafe erkannt wurde, machen etwa 10 % aus. Auf ordentliche Strafe wurde weiterhin in aller Regel dann erkannt, wenn dies sich aus Art. 76 StGB von 1932 ergab. Dieser Prozentsatz ist in letzter Zeit gestiegen. Der Anteil von freiheitsentziehenden Maßregeln (Unterbringung in Heimen) ist insgesamt hoch und bleibt konstant. Hervorzuheben ist, daß die Familiengerichte mildere Urteile fällten als die Strafgerichte, die immerhin in 7 %-10 % aller Jugendstrafsachen entschieden. In 40 % der Fälle wurde von diesen Gerichten eine Besserungsmaßregel gegen einen nicht vorbestraften Jugendlichen verhängt, die nicht auf Bewährung ausgesetzt wurde. Ob eine Besserungsmaßregel auferlegt und gegebenenfalls zur Bewährung ausgesetzt wird, oder ob der Jugendliche zu einer anderen freiheitsentziehenden Maßregel verurteilt wird, hängt in hohem Maße von Art und Schwere der begangenen Straftat ab: In dem Zeitraum zwischen 1979 und 1981 wurden von allen einer Erziehungs- oder Besserungsmaßregel unterworfenen Jugendlichen im Alter von 13 bis 16 Jahren 12,5 % in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht. Aufgeteilt nach begangenen Delikten wurde folgender Anteil der verurteilten Jugendlichen in einer Besserungs- bzw. Erziehungsanstalt untergebracht: Totschlag = 62,5 %, fahrlässige Tötung = 20 %, Vergewaltigung = 23,7 %, qualifizierte Vergewaltigung = 47,6 %, Raubüberfall = 35,3 %, demgegenüber Verkehrsdelikte = 1,7 %, Delikte gegen das gesellschaftliche Eigentum = 4,5 %, Schlägerei = 5,5 % und leichte Körperverletzung = 4,5 %.

Im Zeitraum zwischen 1965 und 1981 waren 7 % aller zu einer Erziehungs- oder Besserungsmaßregel Verurteilten Jugendliche weiblichen Geschlechts. Aus den gerichtlichen Statistiken geht hervor, daß diese Mädchen meistens älter und in höherem Maße "sozial unangepaßt" waren (also in der Schule hinter den anderen Schülern zurückgeblieben, bzw. ohne Arbeit waren, sofern sie die Schule nicht mehr besuchten usw.) als ihre männlichen Kollegen. Sie wurden prozentual häufiger in Jugendheimen untergebracht, sowie im großen und ganzen zu härteren Maßregeln, darunter Besserungsmaßregeln verurteilt als Jungen. Die sozialen Kontrollmechanismen haben jedoch bei den Mädchen eine größere Toleranz gezeigt, so daß nur die schwerwiegenden Fälle vor Gericht gelangten.

Zwischen 1965 und 1981 hatten 85 %-90 % aller verurteilten Jugendlichen sich wegen eines Eigentumsdeliktes zu verantworten, wobei ihr Anteil an diesen Delikten leicht gestiegen ist. In aller Regel handelte es sich hierbei um leichte Eigentumsdelikte. Schwere Straftaten wie Totschlag, Vergewaltigung, schwere Körperverletzung, Schlägerei machten nur 5 % aller abgeurteilten Fälle aus. Festzustellen ist, daß in der Gruppe der 13-16jährigen differenziertere, der Kriminalität der Erwachsenen schon sehr ähnliche Straftaten begangen wurden, und daß die Jugendlichen in mindestens zwei Dritteln der Fälle die Tat gemeinschaftlich begingen.

Von 10.000 Jugendlichen (im Alter von 10 bis 16 Jahren) bzw. Erwachsenen wurde folgende Anzahl von Jugendlichen bzw. Erwachsenen zu einer Erziehungs- oder Besserungsmaßregel bzw. Strafe verurteilt:

Jahr	Jugendliche	Erwachsene
1965	60,9	109,5
1967	74,3*	114,4
1970	55,0	76,6
1975	55,0	67,5
1980	39,6	59,8
1981	36,6	49,5

* Höchste Rate.

3. **Rechtliche Regelungen des Vollzugs in Besserungsanstalten**

Bis zum Inkrafttreten des neuen JG wurde der Jugendstrafvollzug den Bestimmungen des StGB von 1932, des StVGB von 1928 sowie der "vorläufigen" Verordnung (VR) von 1951 unterworfen. Seit Mai 1983 gelten in diesem Bereich die Bestimmungen des JG und die "Verordnung" (R) von 1983. Darüber hinaus sind nach wie vor mehrere Verordnungen des Justizministers aus der Zeit vor dem Erlaß des JG in Kraft; die **Besserungsanstalten** sind nämlich dem **Justizminister unterstellt**.

Die Besserungsanstalten sind über das ganze Land verteilt. Sie sind ausschließlich für jugendliche Täter vorgesehen und von den Strafanstalten für Erwachsene abgesondert. In Ausnahmefällen kann ein Zögling einer Besserungsanstalt auch im Krankenhaus einer Strafanstalt untergebracht werden (§ 20 Verordnung des Justizministers vom 27.12.1968 über das Gesundheitswesen in den Jugendanstalten, Dz. Urz. M.S. 1969, Nr. 1 Pos. 1).

Die Beaufsichtigung der Besserungsanstalten obliegt den Präsidenten der Wojewodschaftsgerichte, dem Familienrichter, dem Staatsanwalt und den Bildungs- und Gesundheitsbehörden (Art. 77 JG, § 6 R). Vollstreckungsorgan für die Besserungsmaßregeln ist nun das Familiengericht (Art. 75 JG); bislang war es der Richter (Art. 476 § 1 StVGB von 1928). Sowohl nach dem alten als auch nach dem neuen polnischen Jugendstrafrecht kann die Besserungsmaßregel ausgesetzt werden (Art. 492 StVGB von 1928, jetzt Art. 71 JG). Das neue JG sieht zusätzlich die Möglichkeit vor, von der Vollstreckung einer Besserungsmaßregel bedingt abzusehen, und stattdessen den Vollzug einer Erziehungsmaßregel anzuordnen, wenn sich bei dem Delinquenten in der Zeit zwischen der Urteilsverkündung und dem Beginn der Unterbringung in der Besserungsanstalt gewichtige Anzeichen der Besserung bemerkbar gemacht haben (Art. 88 JG).

Das Ziel der Anordnung von Besserungsmaßregeln ist die Erziehung der Jugendlichen. Die VR umschrieb die Aufgabe einer Besserungsanstalt mit dem Ziel, den Jugendlichen zu einem "nützlichen und

opferbereiten Bürger" zu erziehen. Hierzu bestimmt das JG wörtlich, daß die Vollstreckung der Erziehungs- und Besserungsmaßregeln "den Jugendlichen zum bewußten und aufrichtigen Bürger zu erziehen" hat (Art. 65 § 1 JG)⁴).

Entsprechend der Verordnung von 1983 (R) ist das **Ziel der Unterbringung** eines Jugendlichen in einer Besserungsanstalt die **Resozialisierung** und die **Wiedereingliederung** in die Gesellschaft durch die Veränderung der Einstellung des Jugendlichen zu sich selbst und zu den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft. Dies soll im Rahmen einer von der Gesellschaft erwünschten Entfaltung der Persönlichkeit geschehen (§ 2 R).

Deutlicher als in den früheren Bestimmungen wird in dem neuen JG und in dieser Verordnung auf die **Zusammenarbeit** von Besserungsanstalten mit den **Familien** und dem **sozialen Umfeld** des Jugendlichen sowie mit **staatlichen Einrichtungen** abgestellt (Art. 65 §§ 3, 4 JG, §§ 3, 5 R).

Weder in den alten, noch in den neuen Bestimmungen sind hingegen Normen enthalten, die konkret umschreiben, wie die für eine Resozialisierung notwendige Angleichung vom Leben in einer Besserungsanstalt an das Leben in Freiheit auszusehen hat, obwohl eine solche Vorschrift in einem JG-Entwurf vorgesehen war. Dennoch kann ein derartiger **Angleichungsgrundsatz** implizit auch aus dem neuen JG entnommen werden.

Auch die **Rechte** und **Pflichten** der Zöglinge einer **Besserungsanstalt** sind **gesetzlich nicht geregelt**. Das StGB von 1932 und das JG ermächtigen den Justizminister zu deren Normierung.

In der Verordnung aus dem Jahre 1951 (VR) sind die Rechte und Pflichten kasuistisch aufgeführt. Hiernach hatte ein Zögling u.a. die Pflicht, auf dem Anstaltsgelände zu verbleiben, eine Uniform zu tragen, den Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten, sich sauber zu halten, Haus- und Schulordnung einzuhalten, sich sportlich zu betätigen, am Schulunterricht teilzunehmen und ihm zugewiesene Arbeiten zu verrichten. Der Genuß von Alkohol war verboten und der Genuß von Tabak war nur aufgrund einer Erlaubnis des Anstaltsdirektors möglich. Als Rechte des Jugendlichen wurden z.B. sein Recht auf das Führen privater und amtlicher

Korrespondenz, auf Teilhabe an der Selbstverwaltung der Anstaltszöglinge, auf Beteiligung an der Arbeit einer zugelassenen Jugend- (oder anderen) Organisation, auf sportliche und kulturelle Betätigung, auf Ausbildung und Arbeit aufgeführt. Mit einer Verordnung des Justizministers über religiöse Aktivitäten in Besserungsanstalten und Jugendheimen vom 10.9.1981 (Dz. Urz. M.S. Nr. 5 Pos. 24) erhielten die Zöglinge auch das Recht auf Aktivitäten dieser Art und auf Teilnahme an Gottesdiensten.

In der VR wurden dem Direktor einer Besserungsanstalt weitgehende Befugnisse über seine Zöglinge eingeräumt, indem er ihnen gewisse Dinge nach seinem eigenen Ermessen, manchmal nach Absprache mit dem pädagogischen Rat, gestatten oder verwehren konnte: Er traf Besucherregelungen, Urlaubsregelungen, entschied über Ausgang, Arbeit und Fortbildung der Zöglinge außerhalb der Anstalt jeweils im konkreten Einzelfall.

In der R sind die Rechte und Pflichten nun nicht mehr so kasuistisch aufgeführt, wie es vorher der Fall war; die Regelungen sind insgesamt liberaler und die Zahl der Ermessensvorschriften ist geringer.

So hat der Zögling ein **Recht auf Kontakt mit der Außenwelt** durch **Korrespondenz** und **Besuche**, er darf rauchen, und er darf, sofern er nicht in einer Anstalt mit verschärftem Reglement untergebracht ist, **eigene Kleidung** tragen. Um der ständig wachsenden Drogengefahr abzuwehren sind dagegen das Beschaffen und der Genuß von Alkohol und anderen Rauschmitteln streng verboten.

Im StGB von 1932 waren keine Bestimmungen über die Einteilung von Besserungsanstalten und die Klassifizierung der Delinquenten enthalten.

In der VR von 1951 wurde zwischen Regelanstalten und solchen "mit verschärftem Reglement" (§ 2) unterschieden. Das verschärfte Reglement ist in der VR und in Verordnungen des Justizministers näher bestimmt.

In den Verordnungen des Justizministers wird die Kategorie der "**gewöhnlichen**" Anstalten aufgegliedert in Anstalten für jüngere (bis 15 Jahre) und ältere Zöglinge, jeweils nach Geschlechtern getrennt, Anstalten für geistig Behinderte und psychisch Kranke, halboffene Anstalten und verstärkt gesicherte Anstalten. Im JG werden verschiedene Typen von Besserungsanstalten ohne nähere Konkretisierung erwähnt, jedoch davon Anstalten mit "verstärkter erzieherischer Aufsicht" (Art. 65 JG) unterschieden.

Eine klare Klassifizierung der Besserungsanstalten findet sich in der neuen Verordnung des Justizministers von 1983. Dort ordnet man die Anstalten in fünf verschiedene Kategorien ein:

1. **offene Anstalten** für die am wenigsten demoralisierten Jugendlichen;
2. **geschlossene Anstalten** für Jugendliche, die "eine direkte erzieherische Aufsicht" benötigen;
3. Anstalten mit **verschärfter erzieherischer Aufsicht** für hochdemoralisierte Jugendliche;
4. Sonderanstalten für geistig behinderte Jugendliche mit stark resozialisierender und therapeutischer Ausprägung;
5. Psychiatrische Sonderanstalten für Jugendlichen, die an neurologischen, psychischen oder anderen Persönlichkeitsstörungen leiden (§ 66 R).

Bis zum Erlaß der Verordnung des Justizministers vom 5.11.1970 über die Auswahl und Verteilung von Jugendlichen (Dz. Urz. M.S. Nr. 8, Pos. 42) und dem Rundschreiben des Justizministeriums vom 4.1.1971 (Dz. Urz. M.S. Nr. 2 Pos. 18) hing es von der Entscheidung des Justizministeriums ab, in welche Anstalt ein Jugendlicher eingewiesen wurde. Seitdem trifft der Wojewodschaftsgerichtspräsident regelmäßig aufgrund von Gutachten diese Entscheidung und auch die Entscheidung über einen Anstaltswechsel. Der Justizminister entscheidet nur noch ausnahmsweise. Entsprechend § 2 VR konnten in die Anstalt mit verschärftem Reglement hochgradig demoralisierte Jugendliche und Straftäter auf Beschluß des Justizministeriums eingewiesen oder aus disziplinarischen Gründen von anderen Anstalten versetzt werden.

Das JG bestimmt nun, daß das **Familiengericht** den **Typ der Besserungsanstalten**, der den Resozialisierungsbedürfnissen des Jugendlichen am ehesten entspricht, **bestimmen kann**. In diesem Fall bedarf die eventuelle spätere Verlegung des Jugendlichen in eine andere Anstalt der Zustimmung des Familiengerichts. Dies gilt generell bei einer Verlegung in eine Anstalt mit verschärftem Reglement (Art. 85 § 2 JG).

Die Einteilung der, im übrigen nach Geschlechtern getrennten Besserungsanstalten, ergibt sich aus den diesbezüglichen Ausführungen in geltendem R. R nennt als Einstufungskriterien u.a. den Demoralisierungsgrad des Jugendlichen, seinen geistigen Zustand, seine intellektuellen Fähigkeiten und besondere Charaktereigenschaften

ten. In Anstalten mit verschärftem Reglement können nur Jugendliche untergebracht werden, die das 16., ausnahmsweise auch das 15. Lebensjahr vollendet haben (§ 70 R). Die Einweisungskriterien entsprechen im wesentlichen denen der früheren, langjährigen Praxis. Die in der früheren Praxis verwendeten Kriterien bei der Versetzung von Zöglingen in eine andere Anstalt, wurden nun in R übernommen: Die §§ 36-40 sehen eine Möglichkeit der Versetzung aus erzieherischen, ausbildungsmäßigen oder medizinischen Gründen vor. Den Antrag auf Versetzung in eine andere Anstalt kann der Anstaltsdirektor, der Zögling oder dessen Eltern bzw. Vormund stellen.

Innerhalb der Anstalt leben die Zöglinge in einer Gemeinschaft und sind in **Erziehungsgruppen** eingeteilt.

Während in VR lediglich bestimmt wurde, daß der Direktor einer Besserungsanstalt die Gruppen einteilen soll (§§ 113-115 VR), wird in R die **Gruppenstärke in offenen Anstalten auf 15 bis 18 Personen**, in **geschlossenen Anstalten auf 12 bis 15**, in Sonderanstalten für geistig behinderte, in Anstalten für Jugendliche mit Persönlichkeitsstörungen und in Anstalten mit verschärftem Reglement auf 6 bis 10 Personen begrenzt (§ 73). Diesen Zahlen soll auch die Stärke der jeweiligen Schulklassen entsprechen. Die Gruppen, die eine Berufsausbildung in Werkstätten erhalten, sollen nur halb so groß sein (§ 73 R). Die Gesamtzahl der Plätze in den einzelnen Besserungsanstalten bestimmt der Justizminister.

Im StGB von 1932 befanden sich noch keine Ausführungen bezüglich des **Erziehungskonzepts** von Besserungsanstalten. Auch VR bleibt in diesem Punkt **undeutlich**, da lediglich bestimmt wird, daß die Jugendlichen durch **Unterricht, berufliche Ausbildung, Arbeit** im Kollektiv und **Unterweisung** in den **Prinzipien sozialistischen Zusammenlebens** zu erziehen seien (§ 1).

In der Praxis wurden diese Leerformeln mit konkreten Inhalten gefüllt, die nun auch Eingang ins JG gefunden haben: So wurden die Insassen einer Sonderanstalt schon immer einer Therapie unterzogen, was heute in Art. 66 JG ausdrücklich erwähnt ist. Hier wird bestimmt, daß die Erziehung in Besserungs- und anderen Anstalten

alle Möglichkeiten der individuellen Beeinflussung entsprechend der Persönlichkeit und den Erziehungsbedürfnissen der Jugendlichen ausschöpfen soll. Aus dieser Vorschrift ergibt sich nicht nur die Pflicht der Anstalt, ärztliche Behandlung zu gewähren, sondern auch die Pflicht, für die allgemeine und berufliche Ausbildung zu sorgen und den Jugendlichen zu kultureller und sportlicher Betätigung anzuleiten.

In R wird zusätzlich ausgeführt, daß in jeder Anstalt nach einem vom pädagogischen Rat **ausgearbeiteten Erziehungskonzept**, in dem moderne pädagogische Erkenntnisse, die besondere Ausrichtung der Anstalt und die physio-mentalen Möglichkeiten der Insassen berücksichtigt werden sollen (§ 4 R), verfahren werden muß.

Der **Schulunterricht** in den Anstalten entspricht in Aufbau und Inhalt dem allgemeinen, achtjährigen Pflichtunterricht (§§ 142-146 VR, jetzt §§ 56, 58 R); die **berufliche Ausbildung** richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen und dem Programm der Berufsschulen sowie davon unabhängigen Lehrgängen (§§ 147-151 VR, jetzt §§ 56-62 R).

In den Sonderanstalten ist der Leitfaden für schulmäßige und berufliche Ausbildung geistig behinderter Jugendlicher auf ein speziell auf ihre Behinderung zugeschnittenes Programm (§ 71 R) ausgerichtet.

Im übrigen findet nicht die gesamte Ausbildung innerhalb der Anstalt statt. VR räumte den Zöglingen in § 152 die Möglichkeit ein, außerhalb der Anstalt eine allgemeinbildende oder höhere Berufsschule zu besuchen, wenn es hierfür einen triftigen Grund gab. In R ist nun vorgeschrieben, daß **alle Insassen offener Anstalten grundsätzlich eine außerhalb der Anstalt befindliche Schule besuchen sollen** (§ 68), für Insassen **geschlossener Anstalten** gilt dies nur in **begründeten Ausnahmen** (§ 69).

Schon immer gehörte zum Grundsatz der Erziehung in den Besserungsanstalten, daß die Zöglinge Aktivitäten in verschiedenen Richtungen entfalten sollen. So sollen sie neben dem allgemeinen Schulunterricht einen praktischen Beruf erlernen, in Betrieben außerhalb

der Anstalt arbeiten, sich eventuell innerhalb der Anstalt einer Arbeitstherapie unterziehen. Sie sind außerdem zu unentgeltlichen Instandhaltungsarbeiten auf dem Anstaltsgelände verpflichtet.

Was die **Berufsausbildung** bzw. **Arbeit** in einem Betrieb außerhalb einer Anstalt betrifft, so gestand schon VR in besonderen Fällen die Möglichkeit eines halboffenen Vollzugs zu, der den Jugendlichen die Chance gab, sich an einem zukünftigen Arbeitsplatz frühzeitig einzuarbeiten. Ähnlich wie bei den Regelungen über den Schulbesuch ist das **Arbeiten außerhalb der Anstalt** in R nun für Insassen **offener Anstalten** der **Normalfall** geworden (§ 68 R). Den Insassen **geschlossener Anstalten** ist dies nur in **begründeten Ausnahmen** möglich (§ 69 R).

Arbeitstherapie wird seit Jahren insbesondere in den Sonderanstalten praktiziert, und zwar in Einklang mit den besonderen therapeutischen und erzieherischen Grundsätzen der Anstalt (§§ 71, 72 R).

Die Bildung **besonderer Therapiegruppen** ist nun in jedem Typ von Besserungsanstalten vorgesehen (§ 64 R).

Während in VR der Selbstverwaltung der Jugendlichen noch eine große Bedeutung beigemessen wurde (§§ 120–131), bestimmt R nur noch allgemein, die Besserungsanstalt habe ihr Ziel, die Resozialisierung der Jugendlichen, u.a. durch deren Selbstverwaltung zu erreichen (§§ 3, 64). Diese Einschränkung der Bedeutung von Selbstverwaltung mag daran liegen, daß ihre Rolle in der Praxis schon immer sehr gering war. In gleichem Umfang wie in §§ 132, 133 VR wird aber in §§ 3, 64 R die Bedeutung der Tätigkeit von Jugendorganisationen und anderen Vereinen innerhalb der Besserungsanstalten anerkannt.

Nach den Grundsätzen des VR sollte den Zöglingen innerhalb, und nur in Ausnahmefällen außerhalb der Anstalt die Möglichkeit kultureller und sportlicher Betätigung, Fortbildung und Erholung verschafft werden (§§ 134–140), in den Ferien u.a. durch Erholungs- und Sportlager (§ 141). Diese Art der Betätigung der Zöglinge wurde auch in R als Regelfall angesehen (§§ 64, 65), neu ist allerdings,

daß die Zöglinge offener Anstalten ihre Freizeit (entsprechend den Richtlinien des pädagogischen Rats) außerhalb der Anstalt und ohne ständige Aufsicht gestalten dürfen (§ 68); Insassen geschlossener Anstalten haben diese Möglichkeit ebenfalls, jedoch nur unter ständiger Aufsicht des Anstaltspersonals (§ 69).

Wichtig für den erfolgreichen Vollzug einer Besserungsmaßregel ist das Institut der "Unterbringung eines Zöglings außerhalb der Anstalt". Schon im StGB von 1932 war vorgesehen, daß die Leitung einer Besserungsanstalt einen Zögling probeweise außerhalb der Anstalt unterbringen konnte. Er unterstand während dieser Zeit ständiger Beobachtung. Diese Art der Unterbringung konnte jederzeit unterbrochen werden. Die Rechtsstellung eines außerhalb der Anstalt untergebrachten Zöglings entsprach der eines in einer Anstalt befindlichen (Art. 74 StGB). Die im VR niedergelegten Vollzugsvorschriften schränkten contra legem diese Möglichkeiten ein (vgl. §§ 97-100 VR).

Ähnlich wie im StGB von 1932 ist die **Unterbringung eines Zöglings außerhalb der Anstalt** im neuen JG geregelt. Voraussetzung hierfür ist nunmehr, daß eine solche Art der Unterbringung aus Gründen der **Fortbildung**, der **Erziehung** oder aus **medizinischen Gründen erforderlich** ist. In Art. 90 JG wird das Familiengericht dazu ermächtigt, den Beschluß des Anstaltsdirektors über die Unterbringung außerhalb der Anstalt aufzuheben. Entsprechend sind die in R festgelegten Vollzugsvorschriften ausgefallen (§§ 41-43). Sie sanktionieren begrüßenswerterweise die langjährige Praxis, nach der ein vom Familiengericht eingesetzter Kurator (Bewährungshelfer) den außerhalb der Anstalt untergebrachten Zögling beaufsichtigt und so die Arbeit der Anstalt unterstützt (§ 42).

Weder im StGB, noch im JG sind Regeln über **Ausgang** und **Urlaub** in Besserungsanstalten enthalten. Es ist **lediglich** im JG eine **Unterbrechung** des **Vollzugs** einer Besserungs- oder Erziehungsmaßregel vorgesehen, wenn eine Krankheit des Zöglings oder ein anderer **wichtiger Grund** dies nötig erscheinen läßt und das Familiengericht dies beschlossen hat (Art. 71 JG).

In VR und R sind Bestimmungen über Urlaub und Ausgang enthalten, sowohl für einmalige Ausnahmesituationen (aus persönlichen Gründen) als auch für regelmäßigen Ausgang, wie er beispielsweise für

eine Arbeit außerhalb der Anstalt erforderlich ist (§ 55 VR, jetzt §§ 22, 69 R). Die Vorschriften des R sind, was Urlaub betrifft, liberaler als die des VR: In VR ist bei guter Führung in der freien Zeit, d.h. in der Zeit, in der weder der Schulunterricht besucht, noch gearbeitet wird, ein Jahresurlaub von 3 bis 14 Tagen vorgesehen (§§ 88-90, 92 VR). In R wird dieser Urlaub auf 42 bzw. 21 Tage bei Unterbringung in Anstalten mit verschärftem Reglement ausgedehnt (vgl. §§ 26, 70 R).

Urlaub ist nach altem und neuem Recht ein Mittel der **Belohnung** von **Wohlverhalten**, genauso wie Urlaubsentzug als Strafe eingesetzt und angesehen wird. Schon nach VR konnten aus persönlichen oder familiären Gründen jederzeit einige Tage Urlaub gewährt werden; dies ist auch nach R möglich (§ 91 VR, § 26 R).

Das VR sah einen Katalog von 9 Formen der **Belohnung** vor, u.a.: Lob, Urlaub, Erhöhung des Arbeitslohns, Vorstellung zur bedingten Entlassung (§ 175). In R wurden diesem Katalog 4 Positionen hinzugefügt, u.a. die Möglichkeit, Telefongespräche zu führen und unbeschränkten Ausgang zu erhalten (§ 28).

Was die Sanktionierung unerwünschten Verhaltens betrifft, so sind die heute in R vorgesehenen 10 **Strafen**, verglichen mit den 11 Strafen des VR als milder anzusehen. VR sah als Strafen u.a. vor: Die Rüge, Korrespondenz- und Besuchsentzug bis zu 2 Monaten, Ausgangssperren, Kürzung des Arbeitslohns für die Dauer von 1 bis 3 Monaten, bis zu 14tägiger Absonderung von anderen Anstaltsinsassen (Arrest), Versetzung in eine Anstalt mit verschärftem Reglement (§ 163). Im Katalog von § 30 R sind der **Arrest** und der **Entzug von Korrespondenz** und **Besuchen nicht mehr als Strafe** enthalten. Neu ist aber, daß der **Urlaub auf 14 Tage gekürzt werden kann** (§ 30 R).

Nach altem und neuem Recht sind diese Strafen vom Direktor der Anstalt zu verhängen (§ 173 VR, § 31 R). Zu bemerken ist noch, daß gegen den Insassen einer Besserungsanstalt, der vor Vollendung des 17. Lebensjahres eine Straftat begangen hat, ausschließlich Disziplinarstrafen verhängt werden können (Art. 91 JGG; zuvor Art. 78 StGB von 1932), selbstverständlich außer in den Fällen des Art. 9 § 2 StGB.

Bedauerlicherweise ist die Anwendung **besonderer Sicherungsmaßnahmen** in Besserungsanstalten noch immer nicht gesetzlich normiert. VR sah aber bei drohender Gefahr einer Straftat gegen die Person bzw. gegen das Vermögen durchaus die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Fesselung von Insassen oder Einsperren in einer Isolierzelle vor; ausdrücklich verboten war es, Insassen zu schlagen oder zu drangsalieren (§ 57). Im Falle der Flucht eines Zöglings aus einer Besserungsanstalt sollten seine Eltern bzw. Vormund sowie das Gericht und die Bürgermiliz benachrichtigt werden. Die Miliz hatte die Pflicht, den Flüchtling zu suchen und festzunehmen (§ 56).

Dieser Fall ist nun in R ähnlich geregelt. Unterschiedlich ist, daß hiernach die Unterbringung in einer **Isolierzelle 24 Stunden nicht überschreiten** darf, und daß der Direktor den Präsidenten des Wojewodschaftsgerichts über die Vornahme jeglicher Sicherungsmaßnahme zu informieren hat (§ 75, 76 R). Der **Gebrauch von Schusswaffen** bei drohender Gefahr ist **nicht zulässig** - im übrigen ist das **Anstaltspersonal unbewaffnet**. Entsprechend diversen internen Anstaltsverordnungen kann jedoch in Notfällen die Bürgermiliz zu Hilfe geholt werden.

Die **Dauer des Aufenthaltes** in einer **Besserungsanstalt** wird **nicht im Urteil** festgelegt. Im StGB von 1932 sind die Grundsätze des heutigen Verfahrens verankert. Gemäß Art. 75 konnte das Gericht nach **mindestens sechsmonatiger Unterbringung** in der Besserungsanstalt eine **Entlassung auf Bewährung** und die Aufsicht durch einen Kurator (Bewährungshelfer) anordnen. Verhielt sich der auf Bewährung Entlassene nicht erwartungsgemäß, konnte die Entlassungsentcheidung vom Gericht widerrufen werden. In JG wurde die Bewährungsfrist auf 1 bis 3 Jahre festgesetzt, und die Anwendung verschiedener Erziehungsmaßnahmen während dieser Zeit ausdrücklich gestattet (Art. 87 JG). Voraussetzung für eine Entlassung auf Bewährung ist gemäß Art. 86 JG eine "positive Zukunftsprognose". **Gesetzlicher Zeitpunkt** der Entlassung eines Jugendlichen aus einer Besserungsanstalt ist die Vollendung des 21. Lebensjahres (Art. 73 § 1 JG; zuvor Art. 72 StGB von 1932).

Nach der Entlassung soll der Jugendliche von Anstalt und Familiengericht eine angemessene Hilfe erhalten (§§ 101-107 VR, §§ 44-48 R). Die in VR enthaltenen Vorschriften über Kontakte zwischen der Anstalt und dem Entlassenen sind von R nicht übernommen worden.

Wurde eine zur Bewährung ausgesetzte Besserungsmaßregel widerrufen, weil der Jugendliche sich nicht erwartungsgemäß verhalten hat, so kann das Familiengericht die Unterbringung in einer Besserungsanstalt anordnen (Art. 73 StGB von 1932, Art. 11 JG).

Die **Freiheitsstrafen**, zu denen **Jugendliche verurteilt werden können**, werden leider **ohne Milderung und Abweichung**, nach den **allgemeinen Regeln des Strafvollzugs vollstreckt**.

4. Zur tatsächlichen Situation der Besserungsanstalten

Im Zeitraum zwischen 1965 und 1981 nahm die Zahl der Besserungsanstalten ständig zu, besonders zu Beginn der 70er Jahre wurden mehrere moderne Anstalten eröffnet. Die **Zahl der Insassen** stieg **1973** bis auf 5.036 an; seitdem **nimmt sie jedoch ständig ab**, im Jahre 1981 wurden noch 2.473 Anstaltsinsassen gezählt. (Zu dieser Entwicklung siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Besserungsanstalten und Zahl der Stationen mit halboffenem Vollzug und deren Belegstärke zwischen 1965 und 1980 (31.12.)

	1965	1970	1975	1980
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Besserungsanstalten	24	31	36	35
Zöglinge	3.529	4.016	4.033	2.738
Abteilungen mit halboffenem Vollzug	17	21	20	14
Zahl der Zöglinge in Abteilungen mit halboffenem Vollzug	499	772	493	206

Quelle: Rocznik statystyczny (1965-1980) (Statistisches Jahrbuch).

Die durchschnittliche Belegungsdichte der Besserungsanstalten verringerte sich von 147 Jugendlichen pro Anstalt im Jahre 1965 auf 68 im Jahre 1981 (ohne Berücksichtigung des halboffenen Vollzugs).

Über 90 % aller Insassen waren männlichen Geschlechts. Zu einer Besserungsanstalt verurteilte Jugendliche nehmen in der Gruppe verurteilter Jugendlicher eine besondere Position ein. Da es sich bei der Verurteilung zu einer Erziehungsmaßnahme in einer Besserungsanstalt um eine besonders einschneidende Maßnahme handelt, wird sie vorwiegend gegen ältere Jugendliche verhängt, die in besonderem Maße demoralisiert sind oder eine besonders schwere Straftat begangen haben, und auch nur, wenn alle mildereren, im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen fehlgeschlagen sind. Diese allgemeinen Feststellungen ergeben sich zwar nicht aus den gerichtlichen Statistiken, werden aber durch verschiedene Einzelstudien bestätigt. Ca. 75 % der zur Besserungsanstalt verurteilten Jugendlichen hatten zur Zeit der Urteilsverkündung ein Alter von 15-16 Jahren; das Durchschnittsalter betrug etwa 15 Jahre.

Das durchschnittliche **Alter** in den Besserungsanstalten lag noch höher, schätzungsweise bei 16 oder 17 Jahren, da diese Maßnahme, insbesondere während der 60er Jahre, oft erst mehrere Monate nach Urteilsverkündung vollzogen wurde, und die Jugendlichen dann mindestens 6 Monate und bis zu mehreren Jahren in den Anstalten verweilten. Über die **durchschnittliche Dauer** einer **Unterbringung** in einer Besserungsanstalt gibt es keine offiziellen Angaben; sie beträgt **schätzungsweise zwei Jahre** (in den 60er Jahren etwas länger).

Die Insassen einer Besserungsanstalt weichen mehr von der sozialen Norm ab als der Durchschnitt der verurteilten Jugendlichen. Meistens kommen sie aus **sozio-ökonomisch schlechter gestellten Familien**, die in bezug auf Einkommen, Wohnverhältnisse und Ausbildung unter dem Durchschnitt liegen und sich durch einen hohen Grad sozialer Unangepaßtheit auszeichnen⁵⁾.

Viele jugendlichen Insassen einer Besserungsanstalt wurden bereits vor Verhängung dieser Maßnahme zu einer anderen Besserungs- oder

Erziehungsmaßregel verurteilt. Dies traf z.B. auf 60 % aller in den Jahren 1971 und 1972 zu einer Besserungsanstalt verurteilten Jugendlichen zu: 47 % von ihnen wurden schon einmal, 10 % zweimal und 3 % dreimal oder öfter zu einer Maßregel verurteilt⁶⁾. Bei diesen vorher angeordneten Maßregeln handelte es sich meistens um die Beaufsichtigung durch einen Kurator oder um eine zur Bewährung ausgesetzte Einweisung in eine Besserungsanstalt. Die Rückfallquote bezogen auf die Gesamtzahl verurteilter Jugendlicher war 1971 vergleichsweise niedrig, sie lag bei den Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 16 Jahren bei 20 %, was auch den Rückfallquoten übriger Jahre entspricht. Dagegen wurde in manchen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Besserungsanstalt eine Rückfallquote von bis zu 76 % angegeben⁷⁾.

Über die Hälfte (67,3 % im Jahre 1981, in anderen Jahren ähnlich) der zu einer Besserungsanstalt verurteilten Jugendlichen war zuvor vorläufig in einem Jugendheim untergebracht worden, was insofern auffällig ist, als insgesamt nur in 8,7 % aller Fälle auf Unterbringung in einem Jugendheim erkannt wird. Viele Jugendliche waren schon früher in Kinderheimen und Erziehungsstellen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht.

Bei der richterlichen Entscheidung über die Art der freiheitsentziehenden Maßnahmen, zu der der Jugendliche verurteilt wird, spielt die Art der von ihm begangenen Straftat eine wichtige Rolle. Unter den zu Besserungsanstalt Verurteilten überwogen Täter von Eigentumsdelikten (Raub ausgenommen), insbesondere Diebe, aber im Vergleich mit der Gesamtzahl Verurteilter im Alter von 13-16 Jahren waren Diebe unterrepräsentiert.

74 % aller im Jahre 1979-81 zu Besserungsanstalt verurteilten Jugendlichen zwischen 13 und 16 Jahren hatten sich wegen eines Eigentumsdelikts zu verantworten, obwohl diese Deliktsart insgesamt 84 % der abgeurteilten Fälle betraf, während 21 % sich wegen schwerer Körperverletzung, Totschlag, Vergewaltigung, Raub und Teilnahme an einer Prügelei zu verantworten hatten, obwohl diese Delikte absolut gesehen nur 6 % aller Fälle ausmachten.

Der durchschnittliche in eine Besserungsanstalt eingewiesene Zögling weist **schlechtere schulische Leistungen** als seine Alterskameraden auf.

Untersuchungen von Czajka zufolge waren von 408 untersuchten Jugendlichen 87 % bei der Aufnahme in eine Besserungsanstalt in der Schule zurückgeblieben⁸⁾. Nach Gruszczyńska und Szymanowski haben 76 % der 2.472 zu Besserungsanstalt verurteilten Jugendlichen die Grundschule trotz der Schulpflicht ohne Abschluß verlassen oder sind in dieser⁹⁾ Schule hinter ihren Alterskameraden bedeutend zurückgeblieben¹⁰⁾.

Die letzten Angaben zu diesem Phänomen stammen aus dem Jahre 1969. In diesem Jahr waren nur 4 % der 3.026 in allen Besserungsanstalten Polens untergebrachten Jugendlichen, die die Grundschule besuchten, in ihrer Schulausbildung hinter ihren Altersgenossen¹⁰⁾ nicht zurück, 55 % hingegen waren drei und mehr Jahre zurück.

Was den verhältnismäßig niedrigen Intelligenzquotienten der Zöglinge von Besserungsanstalten anbelangt, kann auf Untersuchungen von Drwal verwiesen werden, nach denen der Durchschnitt des bei diesen Jugendlichen festgestellten Intelligenzquotienten zwischen 81 und 89 liegt¹¹⁾.

Gruszczyńska und Szymanowski zufolge ist die Intelligenz bei 48,8 % der Insassen normal oder hoch; 37,3 % der von ihnen untersuchten Jugendlichen sind unterdurchschnittlich intelligent, 13,9 % sind als geistig unterentwickelt zu bezeichnen (sog. Oligophrenie). Ingesamt wollen die Autoren hieraus folgern, daß sich "die Population Jugendlicher, die in einer Besserungsanstalt untergebracht ist, gegenüber denjenigen Jugendlichen, gegen die Maßnahmen ohne Freiheitsentziehung verhängt wurden, durch geringere Intelligenzquotienten auszeichnet"¹²⁾.

Tabelle 6: Art der Entlassung aus Besserungsanstalten zwischen 1965 und 1980

		1965	1970	1975	1980
Entlassung auf Bewährung	Zahl	1.433	1.841	1.729	776
	%	68,3	81,9	50,2	51,6
Vollendung des 21. Lebensjahres	Zahl	71	228	209	206
	%	3,4	10,1	6,1	13,7
Verhängung von Strafe	Zahl	98	180	285	210
	%	4,7	8,0	8,3	14,0
andere	Zahl	497	0	1.222	312
	%	23,7	0,0	35,5	20,7
insgesamt	Zahl	2.099	2.249	3.445	1.504
	%	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: "Statystyka sądowa" (1965-1980) (Gerichtsstatistik).

Aus Tabelle 6 sind die Entlassungsmodalitäten bei den in Besserungsanstalten untergebrachten Jugendlichen zu ersehen. Die vom Gesetz vorgeschriebene Entlassung nach Vollendung des 21. Lebensjahres oder nach Verhängung einer Strafe ist eine eher seltene Form der Entlassung. Nicht selten ist das geglückte Entweichen aus der Anstalt, ohne daß der Zögling wieder gefunden werden kann (vgl. Rubrik "andere"). Die **größte praktische Bedeutung** hat die **Entlassung auf Bewährung**: Die meisten der auf Bewährung entlassenen Zöglinge werden nach mehr als 10 Monaten entlassen (1970: 40 % im ersten Jahr Entlassene, 46 % im zweiten Jahr Entlassene, 12 % später)¹³⁾. Seit 1967 wird in der Praxis **häufig** der Entlassung auf Bewährung eine **mehrmonatige Unterbringung außerhalb der Anstalt vorgeschaltet**; hierdurch wird, formal betrachtet, die Zeit der Unterbringung verlängert, denn auch die Unterbringung außerhalb der Anstalt zählt hierzu; ebenso verlängert sich die Zeit, während der der Jugendliche der Aufsicht (seiner Eltern, seines Kurators, des Jugendarbeitsdienstes, also indirekt auch der Anstalt) unterstellt bleibt. Praktisch wird jedoch die Zeit der Unterbringung in der Anstalt selbst dadurch verkürzt. Die wachsende Beliebtheit dieses Hintereinanderschaltens einer Unterbringung außerhalb der Anstalt und Entlassung auf Bewährung wird in der Studie von **Czajka** deutlich, die dieses Verfahren in den Jahren zwischen 1968-1977 bei 22 % aller Entlassungen auf Bewährung feststellte. 1977 lag der Prozentsatz, ihren Angaben zufolge, schon bei 32,4 % und in den Jahren 1976 und 1977 in einigen Anstalten sogar zwischen 60 und 90 %¹⁴⁾.

Schon das StGB von 1932 sah unter bestimmten Bedingungen eine **Entlassung auf Bewährung** vor. Der Resozialisierungsprozeß des Jugendlichen mußte hinreichend weit fortgeschritten sein, was die Gerichte u.a. dann annahmen, wenn der Zögling sich während der Unterbringung gut aufgeführt hatte, wenn er einen bestimmten Schulabschluß erreicht hatte oder wenn sichergestellt werden konnte, daß er außerhalb der Anstalt hauptsächlich mit Leuten verkehren wird, die einen positiven Einfluß auf ihn ausüben. Oftmals wurden Zöglinge¹⁵⁾ aber auch entlassen, ohne daß diese Bedingungen vorlagen. In den 60er Jahren wurden viele Jugendliche nur entlassen, damit Platz in den damals überfüllten Besserungsanstalten geschaffen werden konnte, ohne daß dies vom erzieherischen Standpunkt aus gerechtfertigt gewesen wäre. In den 70er Jahren trat hier jedoch eine entscheidende Wende ein.

Anzumerken ist, daß in 90 % der Fälle das Gericht die Entlassung auf Bewährung auf Antrag der Besserungsanstalt anordnete¹⁶⁾. In der Praxis mußte eine Entlassung auf Bewährung nur außerordentlich selten widerrufen werden (bei 8 % der auf Bewährung Entlassenen 1970, bei 13 % der auf Bewährung Entlassenen 1980), so daß eine Entlassung auf Bewährung i.d.R. de facto eine endgültige Entlassung bedeutete.

Eine Zeitlang brachte die Aufsicht über die auf Bewährung Entlassenen größere organisatorische Schwierigkeiten mit sich, doch nach und nach besserte sich die Lage, insbesondere angesichts der wachsenden Zahl von Kuratoren (Bewährungshelfer), die besser qualifiziert waren.

Dies zeigt sich u.a. darin, daß es im Jahre 1965 168 hauptberufliche und 5.539 ehrenamtliche Kuratoren gab, 1980 bereits **735 hauptberufliche** und **16.634 ehrenamtliche Kuratoren**.

Der **halboffene Vollzug** (sog. "halbfreiheitliche Gruppen", die in der Regel als Abteilungen der Besserungsanstalten gebildet wurden), wird seit 1959 praktiziert und fand ganz besonders häufig bis Mitte der 70er Jahre Anwendung. Im Jahre 1969 waren 16,2 % aller Insassen von Besserungsanstalten im halboffenen Vollzug. Im Jahre 1981 sank dieser Prozentsatz jedoch auf 6 %. In der Regel wurde er von einer bestimmten Abteilung einer Besserungsanstalt ausgeführt und mit staatlichen Betrieben arbeitsorganisatorisch verbunden. Die Anstaltszöglinge arbeiteten im halboffenen Vollzug gemeinsam mit freien Arbeitern und waren oft in betrieblichen Wohnheimen (Hotels) untergebracht. (Zur Anzahl der Abteilungen für den halboffenen Vollzug und der dort untergebrachten Zöglinge vgl. Tabelle 5).

Ab 1967 wurden immer **häufiger** Zöglinge **außerhalb der Anstalt untergebracht**. Ziel dieser Maßnahme war, wie oben dargelegt, in 80 % der Fälle die beabsichtigte Entlassung auf Bewährung zu erproben. Insgesamt gesehen war jedoch der Anteil der auf diese Weise untergebrachten Jugendlichen niedrig, er lag in den Jahren zwischen 1968 und 1977 zwischen 7 % und 10 %. Bei 13 % der außerhalb untergebrachten Jugendlichen wurde 1968 die Unterbrin-

gung außerhalb der Anstalt wieder ausgesetzt, d.h. die Zöglinge wurden wieder in eine Besserungsanstalt eingewiesen, im Jahre 1975 geschah dies in 29 % aller Fälle¹⁷⁾. Die Unterbringung außerhalb der Anstalt bedeutet für die meisten Jugendlichen die Unterbringung bei den Eltern oder dem Vormund, aber auch die Unterbringung in Produktionsbetrieben, bei fremden Familien, in Internaten und bei der Armee. Der außerhalb der Anstalt untergebrachte Jugendliche steht dann unter Aufsicht eines Gerichtskurators, da die Anstalt selber die gesetzlich bestimmte Aufsicht nicht vollziehen kann. In der Fachliteratur werden sowohl der halboffene Vollzug als auch die Unterbringung außerhalb der Anstalt begrüßt und für ausbaufähig gehalten.

Die **Erziehungsmaßnahmen** während des Vollzugs sind **Schulunterricht**, **Berufsausbildung** und **praktische Ausbildung** in den schuleigenen Werkstätten. Zur Anzahl der Schulen und Schüler vgl. Tabelle 7.

Tabelle 7: Anzahl der Schulen und Schüler in den Besserungsanstalten in den Schuljahren 1965/1966-1980/1981

	1965/1966	1970/1971	1975/1976	1980/1981
	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl
"Grundschulen" (Pflichtschuljahre)	23	30	34	32
Schüler	1.915	3.313	2.626	1.201
Fachschulen	13	16	20	20
Schüler	1.069	822	918	674

Quelle: Rocznik statystyczny (1966-1981) (Statistisches Jahrbuch).

Wie bereits erwähnt, blieben die meisten Insassen der Besserungsanstalten mit ihren schulischen Leistungen hinter den Altersgenossen zurück, haben einen niedrigeren Intelligenzquotienten als diese und zeigen Lernschwierigkeiten.

Die **Berufsausbildung** wird den Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr durch verschiedene Lehrgänge vermittelt, die mit einer Gesellenprüfung bzw. dem Fachschulabschluß (bei Absolventen der Grundfachschule) enden. Männliche Jugendliche werden zu Metallarbeitern, Tischlern, Bauarbeitern, Landwirten, und - seltener - Schustern - ausgebildet. Weibliche Jugendliche können zu Schneiderinnen, Friseurinnen, Wirkerinnen und Herstellerinnen von Spielwaren ausgebildet werden. Das Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten ist von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich; praktisch besteht an einer Anstalt meistens nur die Wahl zwischen 2 oder 3 Ausbildungszweigen. Für Jungen wird am häufigsten die Schlosserausbildung, für Mädchen die Schneiderlehre angeboten. Dieses Ausbildungsspektrum ist sehr eng und enthält nur in den seltensten Fällen das Angebot einer Ausbildung in wirklich begehrten Berufen wie Kraftfahrer oder Automechaniker. Diesem Dilemma versuchte man abzuweichen, indem man vermehrt (in den 70er Jahren in etwa 20 % der Fälle) die betreffenden Anstaltsinsassen gruppenweise in die staatlichen Betriebe zur Fachausbildung schickte. In Einzelfällen wurde auch eine externe Einzelausbildung von der Anstaltsleitung gebilligt¹⁸⁾. Nicht angeboten wurde in den Besserungsanstalten der Oberschulunterricht und die Möglichkeit, das Abitur abzulegen.

In der Regel arbeiten die Zöglinge in den schuleigenen Werkstätten. Diese Arbeit wird als Berufsausbildung begriffen und ist auf die Erzielung von Gewinn oder auf die Versorgung der Anstalt (z.B. durch Produktion oder Renovierung von Möbeln, Kleidung u.a.) ausgerichtet. Neben Unterricht und Ausbildung werden in den Anstalten Möglichkeiten zur kulturellen und sportlichen Betätigung angeboten, z.T. auch außerhalb der Anstalt, wie z.B. bei Sportwettkämpfen gegen externe Mannschaften, bei Ferienlagern und Exkursionen. In einigen Anstalten werden Pfadfindergruppen organisiert und eine gewisse militärische Schulung vorgenommen, angeblich erfolgreich. Seit 1981 gibt es in den Besserungsanstalten und auch in den Jugendheimen und den Erziehungsanstalten eine seelsorgerische Betreuung der Jugendlichen.

In **allen Besserungsanstalten** sind **Psychologen** und **Ärzte** angestellt. Daraus läßt sich aber nicht folgern, daß der gesamte Jugendstrafvollzug oder der Vollzug der Besserungsmaßnahmen in jeder der Besserungsanstalten als Behandlungsvollzug verstanden werden kann. In den Sonderanstalten dagegen, die in den 70er Jahren weiter ausgebaut wurden, werden die Jugendlichen therapeutisch (meist psychiatrisch) behandelt.

Die meisten Zöglinge der Besserungs- und Erziehungsanstalten (60 %) stehen mit ihren Familien in brieflichem Kontakt und erhalten Besuche von Familienangehörigen¹⁹⁾. Viele haben aber keinen oder nur unregelmäßigen Kontakt und nach Beendigung des Vollzugs oft kein Zuhause.

Über die Häufigkeit, mit der den Insassen einer Besserungsanstalt **Ausgang** oder **Urlaub** gewährt wird, gibt es keine offiziellen Angaben. Es ist aber anzunehmen, daß die Mehrzahl der Zöglinge jährlich sowohl Ausgang als auch Urlaub bekommt. Viele Jugendliche kehren allerdings nach dem Ausgang oder Urlaub verspätet oder überhaupt nicht in die Anstalt zurück. Manche Zöglinge begehen, wenn sie entweichen, bis zur Rückführung in die Anstalt neue Straftaten. **Rudnik** belegt dies mit einer empirischen Untersuchung, in der er feststellt, daß von 100 Insassen einer Anstalt 49 entwichen, davon 21 sogar mehrmals, und daß 17 von den entwichenen Personen während der Entweichung weitere Straftaten begangen haben²⁰⁾.

In den Jahren 1965-1968 war die Zahl der **Entweichungen** höher als die Zahl der Insassen²¹⁾. Eine Entweichung gilt neben der Selbstverletzung (durch Verschlucken von Fremdkörpern oder äußere Verletzung), der Mißhandlung von Kollegen, homosexueller Vergewaltigung, dem Diebstahl bei Kollegen und der Zerstörung von Anstaltseigentum, als ein schweres Disziplinarvergehen. Für leichtere Disziplinarvergehen wie Ungehorsam den Erziehern gegenüber, Faulheit, Arroganz, Stören des Schulunterrichts, Prügelei, Lügen und Fluchen, müssen sich die meisten Zöglinge teilweise häufig verantworten²²⁾. Das Entweichen mehrerer Personen und Meutereien sind dagegen seltener.

Disziplinarvergehen erwachsen häufig aus der Struktur des täglichen Lebens in der Anstalt, dem Verhältnis der Zöglinge untereinander und zu dem Erziehungspersonal, ein Phänomen, das man als "Anstaltssubkultur" bezeichnet und das in der polnischen Literatur zum Jugendstrafvollzug "das zweite Leben" der Zöglinge genannt wird²³⁾. Das Entweichen eines Zöglings ist oft die Folge eines Konflikts mit dem Anstaltspersonal oder anderer persönlicher

Schwierigkeiten. Es kommt aber auch vor, daß ein Zögling entweicht, um den Schikanen einer Subkulturgruppe zu entgehen, bzw. um auf deren Befehl eine Mutprobe durchzustehen oder aber einen Diebstahl zu begehen.

Auf diese **"Anstaltssubkultur"** soll im folgenden näher eingegangen werden: Das Normen-, Wert- und Verhaltenssystem, kurz die Werte der in einer Besserungsanstalt untergebrachten Jugendlichen ähneln denen der Kriminellen in Freiheit oder in Strafanstalten für Erwachsene. Verlangt wird Solidarität mit den Insassen, Widerstand gegen das Personal und die Kultivierung bestimmter Bräuche und Verhaltensweisen, die innerhalb des Verbrechensmilieus üblich sind. Das Ideal bildet der "Git-Mensch" (der wahre, echte Mensch), der mutige, männliche, unbeugsame Rebell, der sich gegenüber seinesgleichen solidarisch verhält und niemals mit dem Anstaltspersonal zusammenarbeitet. Unter den Anstaltsinsassen besteht eine strenge Hierarchie: Grundsätzlich wird im Vokabular der Subkultur zwischen "Menschen" und "Deppen" unterschieden. Die Gruppe der "Menschen" ist dabei die privilegierte und dominierende Gruppe. "Menschen" sind zur Solidarität verpflichtet, von der jedoch die "Deppen" als "Un-Menschen" ausgeschlossen sind, da diese Eigenschaft von den schwachen "Deppen" nicht zu erwarten sei. Von ihnen muß man sich als "Mensch" sorgsam absondern. Gemeinsames Spiel (z.B. Karten) von "Menschen" und "Deppen" ist unvorstellbar, auch ist es nicht zulässig, am selben Tisch zu speisen. Eingefahrenen "Riten" zufolge, dürfen "Menschen" den "Deppen" nie die Hand reichen, von ihnen niemals eine angesteckte Zigarette annehmen etc.. Nur "Menschen" dürfen eine Geheimsprache "Grypsera" (von "Grips") benutzen.

Neben dieser Solidarität, die den "Deppen" nicht zuteil wird, bildet das sexuelle Leben der Zöglinge innerhalb der Anstalt eine Art Spiegel der Anstaltshierarchie. Homosexuelle Handlungen unter "Menschen" sind verpönt, strengstens verboten. "Deppen" gegenüber dürfen "Menschen" jedoch auf jegliche Art und Weise ihre Höherrangigkeit ausspielen und sie auch homosexuell vergewaltigen, um sie zu erniedrigen.

Die Vergewaltigung ist die schärfste Strafe, die einem Zögling widerfahren kann. Für seine Stellung unter den Zöglingen bedeutet sie, daß er für immer der Unterste in der Hierarchie bleiben wird.

Kommt ein "Neuer" in die Anstalt, so wird er von den "Menschen" geprüft, ob er die obengenannten Eigenschaften eines "Git-Menschen" hat. Ist er mutig, denunziert er die Kameraden nicht, ist er gegen Schmerz unempfindlich oder hat er aufgrund bestimmter Kontakte zu "draußen" einen "guten Ruf", wird er nach Ablauf einer Probezeit in die Gruppe der "Menschen" aufgenommen.

Die Subkultur einer Erziehungsanstalt ist mit der einer Besserungsanstalt praktisch identisch. Ähnliche Erscheinungen findet man auch in den Strafanstalten für Erwachsene, insbesondere bei Erwachsenen bis zu 21 Jahren. In vergleichbarer Weise berichtet die Literatur anderer Länder über die Subkultur in ihren Besserungsanstalten.

Neben den oben erwähnten Erscheinungen sind auch andere Vergehen der Zöglinge wie Meutereien, Entweichungen, Selbstverletzungen, Tätowierungen, dem "zweiten Leben" der Zöglinge zuzurechnen. Die einzelnen Erscheinungsformen des "zweiten Lebens", wie der "Grypsera"-Wortschatz sowie die Rollen- und Gruppenbezeichnungen ändern sich mit der Zeit und sind in den einzelnen Anstalten unterschiedlich. So hat die Homosexualität in den Erziehungs- und Besserungsanstalten für Mädchen einen eher emotionellen und partnerschaftlichen Charakter, dagegen in den Knabenanstalten einen sehr aggressiven und unterdrückenden. Die Unterscheidung zwischen "Git-Frauen" und "Deppen" wird in den Anstalten für Mädchen auch weniger streng gehandhabt als in den Anstalten für Jungen.

Charakteristisch für alle Anstalten ist jedoch, daß immer eine Insassengruppe eine andere dominiert und an den Mitgliedern der unterlegenen Gruppe ihre Aggressionen abreagiert, daß es zu homosexuellen Vergewaltigungen kommt, daß es eine Geheimsprache gibt und daß die Zusammenarbeit mit dem Anstaltspersonal verpönt ist.

Da es eines der Ziele der Anstaltssubkultur ist, die Resozialisierungsmaßnahmen zu vereiteln, ist es kaum verwunderlich, daß die Rädelsführer im "zweiten Leben", also die "Menschen" häufiger als andere Insassen rückfällig werden²⁴⁾. Wenn das "zweite Leben" in einer Anstalt eine zu große Rolle für den Zögling spielt, kann die Erziehungsarbeit des Anstaltspersonals unter Umständen vollkommen nutzlos sein. Die anstaltsinternen, auf die Resozialisierung des Zöglings gerichteten Strafen und Belohnungen erweisen sich gegenüber den Strafen und Auszeichnungen in der Subkultur (Vergewaltigung bzw. Aufnahme in die Gruppe der "Menschen") als wirkungslos. Der erzieherische Erfolg kann dann lediglich durch das Gewähren oder Nichtgewähren von Urlaub und Ausgang erreicht werden, obwohl der damit erzwungene Gehorsam oft auch nur ein scheinbarer ist. Es ist anzunehmen, daß das Anstaltspersonal sich der geringen Effektivität der Anstaltsstrafen und Belohnungen bewußt ist und deshalb gegenüber einer beträchtlichen Anzahl von Zöglingen die offiziell vorgesehenen Strafen und Belohnungen nicht ausspricht²⁵⁾. Dagegen werden oft gesetzlich nicht vorgesehene Strafen, wie Verprügeln, Haare schneiden, Entzug von Kleidung, Zwang zum Tragen von Schlafanzügen usw. verhängt. Zuverlässige Angaben über die Häufigkeit der Anwendung solcher Maßnahmen gibt es nicht; es wurde aber berichtet, daß sie bis zu 76 % aller in einzelnen Anstalten verhängten Strafen ausmachen und daß die Erzieher sie als effektiv betrachten²⁶⁾.

Verschiedene Ansätze, die Subkultur, das "zweite Leben" in den Anstalten auszumerzen, schlugen fehl. Man versuchte, es zu ignorieren oder auch mit den Rädelsführern zusammenzuarbeiten, indem man akzeptierte, daß sie durch die Unterdrückung der "Deppen" eine interne Ordnung in der Anstalt sicherten. Man versuchte auch, gegen die Gruppe der "Menschen" vorzugehen, indem man mit den "Deppen" zusammenarbeitete und sich manchmal sogar die Bräuche der Subkultur zu eigen machte, um die "Menschen" unter Kontrolle zu bekommen, z.B. indem man sie zu Arbeiten wie dem Reinigen von Toiletten zwang. Es ist aber deshalb so schwierig, das "zweite Leben" zu bekämpfen, weil die Unterbringung in einer Besserungsanstalt oder in einem Erziehungsheim nicht nur erzieherischen, sondern auch den Charakter einer Strafe hat. Dies

fördert die Bildung einer solchen aggressiv-ausbeuterischen Subkultur, zumal die meisten Insassen vor Antritt der Erziehungsmaßnahme mit der kriminellen Subkultur vertraut sind. Außerdem befinden sich in der Gruppe der "Menschen" - dank den Aufnahmeselektionsmechanismen und der Kultivierung von Mut, Solidarität, Geschicklichkeit, körperlicher Leistungsfähigkeit - tatsächlich Zöglinge mit vielen positiven Eigenschaften, die den "Deppen", nicht selten auch dem Anstaltspersonal, imponieren²⁷⁾.

Die **Unzulänglichkeit** des **Erziehungssystems in den Besserungsanstalten** spiegelt sich in der Rolle, die das "zweite Leben" für die Zöglinge spielt und in der inkonsequenten Einstellung des Anstaltspersonals wieder. Nicht einmal die gesetzlich vorgesehenen Ziele einer solchen Unterbringung können innerhalb dieses Systems realisiert werden. In vielen Anstalten wird statt der Erziehung demoralisierter junger Menschen, die äußere Ruhe der Anstalt zum Hauptziel. In einzelnen Anstalten konnten allerdings auch interessante Resozialisierungsexperimente durchgeführt werden.

Die Ausbildung des Anstaltspersonals und die materiellen Verhältnisse der Besserungsanstalten haben sich im Laufe der letzten Jahre erheblich verbessert. Ein Großteil der Erzieher ist pädagogisch geschult und hat sogar eine Universitätsausbildung genossen. Verglichen mit Strafvollzugsanstalten für Erwachsene haben die **Besserungsanstalten für Jugendliche** das **bessere Personal**, **bessere materielle Bedingungen** und sind viel **kleiner**. Aus diesem Grunde hat sich auch der repressive Charakter von Erziehungsmaßnahmen in Jugendanstalten abgeschwächt.

5. Zur Praxis der Unterbringung in Erziehungsanstalten (Heimen)

Die Ausgestaltung des Vollzugs in den **Jugendheimen** ist auch heute noch nicht gesetzlich geregelt. Am 20.3.1953 erließ der Justizminister die Verordnung über die Organisation von Jugendheimen (Dz. U. Nr. 22 Pos. 86), die am 13.5.1983 durch die Verordnung vom 7.5.1983 über die Organisation von Jugendheimen und Regeln der Unterbringung Jugendlicher in den Jugendheimen (Dz. U. Nr. 26, Pos. 127) sowie durch einige andere Verordnungen ersetzt wurde.

Die **Jugendheime** sind eine den **Besserungsanstalten** sehr **ähnliche Einrichtung**, sowohl nach ihrer theoretischen Bestimmung als auch der praktischen Ausgestaltung des Vollzugs. **Oft** bilden Jugendheime und Besserungsanstalten eine organisatorische Einheit und sind **zusammen in einem Gebäude** untergebracht. Im Jugendheim werden in der Praxis auch diagnostische, medizinisch-psychologische sowie pädagogische Untersuchungen durchgeführt. Da das Jugendheim mit der Besserungsanstalt vergleichbar ist, kann der - nicht selten mehrmonatige - Aufenthalt im Jugendheim auf die Besserungsmaßregel angerechnet werden (Art. 86 § 2 JG).

Zwischen 1965 und 1981 wurden jährlich zwischen ca. 2.000 (im Jahre 1965) und ca. 1.000 Jugendliche (1981) in Jugendheimen untergebracht. Im selben Zeitraum wurden zum Vergleich ca. 50.000-30.000 Erwachsene verhaftet.

Die Ausgestaltung des Vollzugs einer Erziehungsmaßregel in Form der Unterbringung in einer **Erziehungsanstalt** war bis zum 13.5.1983 nicht durch Gesetz, sondern lediglich durch Verordnungen des Bildungs- und Erziehungsministers, dem diese Anstalten unterstellt sind, geregelt.

Grundlage der Vollstreckung aller Besserungs- und Erziehungsmaßregeln ist heute das JG. Einzelheiten werden durch die Verordnung des Bildungs- und Erziehungsministers vom 10.5.1983 (Dz. U. Nr. 26 Pos. 130) über die Unterbringung von Jugendlichen in den Erziehungsanstalten und anderen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen geregelt.

Die Einweisung in eine **Erziehungsanstalt** erfolgt meistens aufgrund eines Gerichtsurteils nach dem FVGB und JG, kann aber auch aufgrund Verwaltungsbeschlusses erfolgen, der noch vor der gerichtlichen Verhängung der Maßnahme erlassen werden kann. Die aufgrund JG wegen einer Straftat verurteilten Jugendlichen werden in erster Linie in Erziehungsanstalten mit resozialisierendem Charakter eingewiesen. 1975 waren z.B. durchschnittlich 3.818 wegen einer Straftat verurteilte Jugendliche in Erziehungsanstalten untergebracht, 1980 waren es 3.132 Jugendliche.

Wie die Jugendheime, so ähneln auch die Erziehungsanstalten sehr stark den Besserungsanstalten. Ein wesentlicher Unterschied liegt aber im Durchschnittsalter der Zöglinge: In Erziehungsanstalten werden Straftäter im Alter zwischen 10 und 18 Jahren untergebracht. Bis zum Erlaß des JG entließ man die Zöglinge häufig vorzeitig (d.h. vor Vollendung des 18. Lebensjahres), obwohl dies im StGB von 1932 nicht vorgesehen war. Art. 79 JG gestattet es heute dem Gericht, die Erziehungsmaßregel abzuändern oder aufzuheben, wenn erzieherische Gründe dafür sprechen.

6. Zur Effizienz freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern

Über die Effizienz von außergerichtlichen Maßnahmen gegenüber Jugendlichen, die straffällig geworden sind und über die Effizienz der Übertragung des Vollzugs einer Erziehungsmaßnahme auf die Schule bzw. die Jugendorganisation des Jugendlichen gibt es keine Untersuchungen. Was die Anordnung einer Vormundschaft gemäß Art. 109 FVGB betrifft, so ergaben die Untersuchungen, die **Strzembosz** in den 70er Jahren durchführte, daß diese Maßnahme nicht sehr effektiv ist, d.h. nur wenig Wirkung auf den Jugendlichen hat. Obwohl die Anordnung der Vormundschaft für den Jugendlichen mit den Erziehungs- und Besserungsmaßregel: kaum zu vergleichen ist, ist nicht anzunehmen, daß letztere effizienter wären. **Strzembosz** stellt allerdings fest, daß die Rückfälligkeit bei Jugendlichen, für die die Vormundschaft angeordnet wurde, niedriger ist als bei Jugendlichen, gegen die eine Erziehungs- oder Besserungsmaßregel verhängt worden war²⁸⁾.

Es gibt zahlreiche empirische Untersuchungen über die Effizienz der verschiedenen Erziehungs- und Besserungsmaßregeln, die i.d.R. aber lediglich fragmentarischen Charakter haben. Die verschiedenen Ergebnisse der Untersuchungen sind auch deswegen kaum zueinander in Beziehung zu setzen, weil jeweils verschiedene Auffassungen von Effizienz einer Maßnahme zugrundegelegt werden und die untersuchten Gruppen von Jugendlichen sich stark voneinander unterscheiden. Es ist erwähnenswert, daß die Zahlenangaben über die Rückfälligkeit von jugendlichen Straftätern in diesen Untersuchungen zu

niedrig angesetzt sind: So werden dabei z.B. diejenigen Entscheidungen statistisch nicht erfaßt, die an sich keine neuen Verurteilungen darstellen, sondern eine Reaktion auf die Entdeckung eines Vergehens sind.

Näher eingegangen werden soll auf die Untersuchungen von **Wierzbicki** und **Ślupczyński** u.a.: **Wierzbicki** stellte im Jahre 1973 Untersuchungen über die Rückfälligkeit von Jugendlichen am Beispiel von 1.163 Warschauer Jungen vier Jahre nach Verhängung ihrer Besserungs- bzw. Erziehungsmaßregel an (Tabelle 8A)²⁹⁾. **Ślupczyński** u.a. ermittelten 1976 den Prozentsatz der Rückfälligkeit bei 1.481 Jugendlichen beiderlei Geschlechts aus Poznań und Umgebung drei Jahre nach Beendigung der Vollstreckung ihrer Maßregel (Tabelle 8B)³⁰⁾.

Tabelle 8 : Rückfälligkeitsquote nach Verbüßung von Erziehungs- und Besserungsmaßregeln in Untersuchungen von **Wierzbicki** (A) und **Ślupczyński** u.a. (B)

verhängte Maßregeln	(A) Wierzbicki %	(B) Ślupczyński u.a. %
Ermahnung	12,9	10,1
Aufsicht der Eltern	9,6	17,2
Aufsicht des Kurators (Bewährungshelfers)	35,9	22,6
Besserungsmaßregel auf Bewährung ausgesetzt mit Auflage der Aufsicht des Kurators	38,0	32,2
Besserungsmaßregel auf Bewährung ausgesetzt mit Auflage einer Unterbringung in Erziehungsanstalt		51,2
Erziehungsanstalt	45,1	49,8
Besserungsanstalt	54,5	46,0
insgesamt	33,4	30,9

Erwartungsgemäß war die Rückfallquote nach Verhängung einer Erziehungsmaßregel niedriger als nach Verhängung einer Besserungsmaßregel, d.h. **generell** scheinen **freiheitsentziehende weniger effizient als nicht freiheitsentziehende Maßnahmen** zu sein. Dennoch können die Ergebnisse nicht befriedigen. Beunruhigend ist besonders, daß die Rückfallquote nach der Entlassung aus einer Erziehungsanstalt nicht niedriger ist als nach der Entlassung aus einer Besserungsanstalt, obwohl die Unterbringung in der Besserungsanstalt die schärfste jugendstrafrechtliche Sanktion darstellt. (Die Rückfallquote bei Jugendlichen, die zu Strafen verurteilt wurden, konnte im Rahmen der Untersuchung nicht ermittelt werden).

Die Praxis im Bereich des Vollzugs von Erziehungs- und Besserungsmaßregeln (vgl. oben 3.-5.) beweist also, wie wenig die Erziehungs- und Besserungsanstalten zur Resozialisierung der Jugendlichen beitragen können, und daß sie sogar unter Umständen eine weitere "Demoralisierung" fördern. Eine Einrichtung, die den Jugendlichen von seinem sozialen Umfeld isoliert, wird immer ineffektiv sein, ganz gleich ob man sie als Erziehungs- oder Besserungsmaßregel oder als Strafe bezeichnet.

Es läßt sich feststellen, daß sowohl objektive als auch subjektive Faktoren den Ausschlag dafür geben, ob Jugendliche rückfällig werden oder nicht. Objektive Faktoren sind der Typ der Anstalt, in der der Jugendliche untergebracht wurde, die Dauer der Unterbringung, die Erziehungsmethode in der Anstalt, die Entlassungsmodalitäten; zur Gruppe der subjektiven Faktoren, die schon vor der Unterbringung des Jugendlichen eine Rolle spielen, zählen der soziale Status der Eltern, der Beruf des Jugendlichen, sein Wohnort, sein Alter, sein Geschlecht sowie die Art der von ihm begangenen Tat.

Insgesamt bleibt festzustellen, daß die Wahrscheinlichkeit, daß ein entlassener Anstaltszögling wieder rückfällig wird, größer ist, wenn er schon vorher "sozial unangepaßt" war, wenn er Kontakt mit dem kriminellen Milieu hatte, wenn er am "zweiten Leben" in der Anstalt partizipierte, wenn er sich in der Anstalt schlecht aufführte und wenn die Vollzugsmaßnahme sowie die Art der Anstaltsordnung besonders streng waren.

Wie wenig die strenge Absonderung der Delinquenten von der Außenwelt ihrer Resozialisierung zuträglich ist, zeigt auch eine Untersuchung, die in den Jahren 1971 und 1972 an zwei Gruppen auf Bewährung entlassener Zöglinge durchgeführt wurde. Die eine Gruppe bestand aus 207 Jungen, die gem. Art. 74 StGB von 1932 vor der Entlassung auf Bewährung außerhalb der Anstalt untergebracht waren; die andere bestand aus 173 Jungen, die man auf Bewährung entlassen hatte, ohne daß sie vorher außerhalb der Anstalt untergebracht waren. Nach 3 bis 4 Jahren wurden nur 25,6 % der Mitglieder der ersten Gruppe rückfällig, während es bei der zweiten 51,4 % waren³¹⁾. Die Untersuchungsergebnisse in bezug auf den halboffenen Vollzug sind nicht eindeutig. Während **Korzewnikow** und **Kowalska-Ehrlich** behaupten, daß die Rückfallquote bei ehemaligen Zöglingen aus dem halboffenen Vollzug niedriger ist, wollen **Ślupczyński** u.a. und **Wierzbicki** wissen, daß es keinen Unterschied macht, ob die Maßnahme in einer halboffenen oder in einer geschlossenen Anstalt vollzogen wird³²⁾. Zwischen 1963 und 1967 wurden 7.439 Jungen auf Bewährung entlassen: Von ihnen wurden bis zum Jahre 1970 35,8 % zu einer Freiheitsstrafe verurteilt³³⁾. 1968 waren es 2.225 Zöglinge, die auf Bewährung entlassen wurden; von ihnen wurden bis 1972 49,4 % verurteilt³⁴⁾. Dieser Prozentsatz liegt nicht bedeutend unter der Rückfallquote in bezug auf die Gesamtzahl der Entlassenen.

Eine Untersuchung an 326 Zöglingen ergibt, daß die auf Bewährung entlassenen Zöglinge weniger häufig rückfällig werden (zu 38,7 %) als die aus anderen Gründen, oft wegen eines eingeleiteten Strafverfahrens Entlassenen (80,7 %). Insgesamt wurden 46 % aller Entlassenen rückfällig (vgl. Tabelle 8B)³⁵⁾.

Die Untersuchungen haben ergeben, daß die **Rückfallquote mit der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt steigt**. Das liegt zum einen daran, daß diejenigen, die weniger "demoralisiert" sind und sich besser führen, auch früher entlassen werden, zum anderen daran, daß ein längerer Aufenthalt in einer Besserungsanstalt besonders die Eigenschaften eines Jugendlichen fördert, denen er seine Unterbringung zu verdanken hat, beispielsweise durch Integrierung in das "zweite Leben" und durch die Gruppe der "Menschen".

Wie bereits ausgeführt wurde, ist außer der Verhinderung von Rückfälligkeit ein Resozialisierungsziel der Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt laut Gesetz die "Erziehung zum aufrichtigen Bürger" (vgl. oben 3.).

Eindeutige Belege, ob dieses Erziehungsziel in der Praxis verwirklicht wird, lassen sich nicht finden; dieser Problembereich wurde nicht ernsthaft untersucht. Man kann aber darauf hinweisen, daß zu den Voraussetzungen einer sozialen Anpassung eines entlassenen Anstaltszöglings ein Schulabschluß bzw. eine Berufsausbildung sowie ein fester Arbeitsplatz gehören. Leider haben die Untersuchungen erwiesen, daß eine nicht geringe Zahl der Zöglinge die Anstalten mit großen Lücken in der allgemeinen und beruflichen Ausbildung verläßt und danach weder die Ausbildung fortsetzt noch berufstätig wird.

Wir haben bereits auf die Unzulänglichkeiten des Erziehungssystems in den Anstalten hingewiesen. Die erfolgreiche Resozialisierung wird außerdem durch das Mißtrauen, das den ehemaligen Zöglingen an ihren Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätzen entgegengebracht wird sowie durch die mangelnde Entlassenenhilfe wesentlich erschwert. Auch im Privatleben kommen die Jugendlichen oft nur schlecht zurecht: Viele Ehen von ehemaligen Anstaltszöglingen werden geschieden, viele geben ihre Kinder in Heime, nicht wenige werden alkoholabhängig³⁶⁾.

Ein letzter Beweis für die Richtigkeit der These, daß durch den Anstaltsvollzug für Jugendliche das Ziel der Resozialisierung nicht erreicht wird, ist die Tatsache, daß gerade ehemalige Zöglinge von Besserungsanstalten häufig wieder rückfällig werden und als spätere Strafgefangene besonders aktiv am "zweiten Leben" der Strafanstalten teilnehmen. Der größte Teil von ihnen wird auch nach Verbüßen der Strafe erneut verurteilt³⁷⁾.

7. Tendenzen der Jugendkriminalpolitik

Die hier dargelegten Tendenzen des polnischen Jugendstrafrechts und der Kriminalpolitik in diesem Bereich werden wohl auch in den kommenden Jahren richtungsweisend bleiben. Die bisherigen Untersu-

chungen und Analysen haben ergeben, daß das "...JG keine wesentlichen Neuerungen im Jugendverfahren verspricht und im Lichte der Praxis der Jugendgerichte an vielen Stellen einen Rückschritt im juristischen und pädagogischen Denken darstellt"³⁸⁾. Viele gute Gesetzesentwürfe, die ein komplex geregeltes, modernes, durchdachtes Erziehungskonzept vor Augen hatten und die in über 20 Jahren erarbeitet wurden, sind vom Gesetzgeber leider nicht berücksichtigt worden. Mit Sicherheit haben die Diskussionsbeschränkungen, die die Verhängung des Kriegszustandes mit sich brachte, die endgültige Gestalt des neuen JG beeinträchtigt.

Gewichtige Kritik an dem neuen JG wird von **Strzembosz**, einem der besten polnischen Kenner der Jugendkriminalitäts- und Vollzugsproblematik vorgebracht. Er hält das Gesetz für wenig konsequent und wenig präzise; er kritisiert, daß nur scheinbar Änderungen vorgenommen worden seien, insbesondere aber, daß die Erziehungsmaßregeln nun auch auf "demoralisierte" Jugendliche Anwendung finden, sowie daß die Kompetenzen der Bürgermiliz im Jugendstrafverfahren erweitert wurden. Er bemängelt ebenfalls, daß das JG nicht mit dem FVGB abgestimmt worden sei, daß den Jugendlichen selbst sowie ihren Eltern kaum Rechte gewährleistet werden, daß keine neuen, adäquaten Erziehungsmaßnahmen geschaffen worden seien und die Besserungsmaßregeln noch immer den (stigmatisierenden) Charakter einer Strafe hätten³⁹⁾.

Wie weit diese Kritik berechtigt ist, muß die Praxis zeigen. Von entscheidender Bedeutung wird sein, wie das JG in der Praxis umgesetzt wird. Im Bereich des Vollzugs von Besserungsmaßregeln gibt das neue R Anlaß zum Optimismus; diese Verordnung ist in manchen Bestimmungen fortschrittlicher als das JG.

Das neue JG hat zahlreiche Schwierigkeiten in der Anwendungspraxis der Strafverfolgungsorgane ergeben. Insoweit dürften allerdings zwei neuerdings erschienene Kommentare⁴⁰⁾ sich als hilfreich erweisen.

Schon lange wird aus Fachkreisen dafür plädiert, das Konzept einer Besserungsmaßregel als "Quasi-Strafe" abzuschaffen, und stattdessen Erziehungsanstalten mit intensiver pädagogischer Betreuung für

besonders schwierige Jugendliche zu schaffen. Leider wurden bis jetzt die hierfür vorgetragenen Argumente vom Gesetzgeber nicht akzeptiert. Sicher wird man aber in Fachkreisen und möglicherweise sogar in der Öffentlichkeit sich für die Verwirklichung der modernen pädagogischen Ideen in der Praxis des polnischen Jugendstrafvollzugs einsetzen. Inwieweit für diese Ideen Realisierungschancen gegeben werden, bleibt allerdings offen.

Anmerkungen:

- 1) Weigend, E.: Neue Entwicklungen im polnischen Straf-, Strafprozeß- und Jugendstrafrecht, ZStW 96 (1984), 205-211.
- 2) Cieślak, M.: Der materielle Verbrechensbegriff im polnischen Strafrecht, ZStW 90 (1978), 504 ff.
- 3) Jasiński, J.: Problematyka rozmiarów przestępczości nieletnich w Polsce (Die Problematik des Umfangs der Jugendkriminalität in Polen), Studia Prawnicze 34 (1972), 52; Czajka, W.: Efektywność resocjalizacyjna umieszczenia nieletnich poza zakładem poprawczym (Effektivität der Erziehung von Jugendlichen durch die Unterbringung außerhalb von Besserungsanstalten), 1979; Rzepliński, A.: Gesellschaftliche Nichtanpassung und Jugendkriminalität sowie die Mechanismen der Kontrolle dieser Erscheinung in Polen, in: Der strafrechtliche Schutz des Kindes, Bd. 2, Potsdam-Babelsberg 1980; Strzembosz, A.: Zapobieganie niedostosowaniu społecznemu dzieci i młodzieży (Vorbeugende Maßnahmen gegen eine mangelhafte Sozialisation von Kindern und Jugendlichen), 1979.
- 4) Das Gesetz versteht leider diese "Erziehung" als Vorbereitung auf eine sozial brauchbare Arbeit (Art. 65 § 2); kritisch dazu Lorek, Z.: Resocjalizacja nieletnich ze wsi i z miast w zakładzie poprawczym (Resozialisierung von Land- und Großstadtjugendlichen in Besserungsanstalten), Diss., 1982, 98.
- 5) Vgl. Czajka, W.: a.a.O. (Anm. 3), S. 186; Domeracki, L., Rajkowska, W., Stachowiak, S.: Orzecznictwo sądów dla nieletnich w Wielkopolsce w latach 1970-1974 (Die Rechtsprechung der Jugendgerichte in Wielkopolska in den Jahren 1970-1974), in: Ratajczak, A. (Hrsg.): Przestępczość nieletnich w Wielkopolsce (Jugendkriminalität in Wielkopolska), 1977, 105-124.
- 6) Gruszczyńska, B., Szymanowski, T.: Nietelni skazani na umieszczenie w zakładzie poprawczym (Die Verurteilung von Jugendlichen zur Besserungsanstalt), Zeszyty Naukowe IBPS 2 (1975), 167, 170.
- 7) Vgl. Domeracki, L. u.a.: a.a.O. (Anm. 5), 118.
- 8) Vgl. Czajka, W.: a.a.O. (Anm. 3), 130.
- 9) Vgl. Gruszczyńska, B., Szymanowski, T.: a.a.O. (Anm. 6), 150 ff.
- 10) Diese Daten wurden von Czajka, W.: a.a.O. (Anm. 3), 131, genannt.
- 11) Drwał, R.: Osobowość wychowanków zakładów poprawczych (Die Persönlichkeit der Insassen von Besserungsanstalten), 1981, 102.
- 12) Vgl. Gruszczyńska, B., Szymanowski, T.: a.a.O. (Anm. 6), 150.
- 13) Vgl. Czajka, W.: a.a.O. (Anm. 3), 111, 168; Kowalska-Ehrlich, B.: Warunkowe zwolnienie nieletnich z zakładów poprawczych (Die bedingte Entlassung von Jugendlichen aus der Besserungsanstalt), 1973, 72.
- 14) Vgl. Czajka, W.: a.a.O. (Anm. 3), 115-122.
- 15) Vgl. Czajka, W.: a.a.O. (Anm. 3), 167-179; Kowalska-Ehrlich, B.: a.a.O. (Anm. 13), 38.
- 16) Vgl. Czajka, W.: a.a.O. (Anm. 3), 115.
- 17) Vgl. Czajka, W.: a.a.O. (Anm. 3), 123.
- 18) Vgl. Czajka, W.: a.a.O. (Anm. 3), 47.
- 19) Wierzbicki, P.: Skuteczność środków wychowawczych i poprawczych stosowanych przez sądy w postępowaniu karnym do nieletnich z terenu Warszawy (Die Effektivität von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen, die gegen Jugendliche aus Warschau im Verlauf eines Jugendstrafverfahrens angeordnet wurden), Zeszyty Naukowe IBPS 1 (1974), 141.
- 20) Rudnik, M.: Badania nad skutecznością środków wychowawczych i poprawczych (Untersuchungen zur Effektivität von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen), Zeszyty Naukowe UJ, Prace Prawnicze 57 (1973), 60 f.
- 21) Szalański, J.: Resocjalizacja w zakładzie poprawczym (Resozialisierung in einer Besserungsanstalt), 1978, 67 f.
- 22) Vgl. Drwał, R.: a.a.O. (Anm. 11), 122.

- 23) Über das "zweite Leben" vgl. z.B. Małkowski, S.: "Drugie życie" w zakładzie wychowawczym (Das "zweite Leben" in einer Erziehungsanstalt), Etyka 8 (1971), 135-147; Łoś, M., Anderson, P.: The "second life": A cross-cultural view of peer subcultures in correctional institutions in Poland and the United States, Polish Sociological Bulletin 4 (1976), 47-61; Drwal, R.Ł.: a.a.O. (Anm. 11).
- 24) Vgl. Wierzbicki, P.: a.a.O. (Anm. 19), 141; Słupczyński, R., Smoczyk, W., Tobis, A.: Wykonanie środków wychowawczo-poprawczych wobec nieletnich sprawców przestępstw w Wielkopolsce w latach 1970-1975 (Der Vollzug von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen bei jugendlichen Straftätern in Wielkopolska in den Jahren 1970-1975), in: Ratajczak, A. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 5), S. 144; Lorek, Z.: a.a.O. (Anm. 4), 432 ff.
- 25) Vgl. Wierzbicki, P.: a.a.O. (Anm. 19), 141; Słupczyński, R. u.a.: a.a.O. (Anm. 24), 149.
- 26) Chodyła, B., Kostuj, E., Ostrowska, K.: Funkcjonowanie zakładów wychowawczych (Die Arbeitsmethoden der Erziehungsanstalten), Studia Kryminologiczne, Kriminalistyczne i Penitencjarne 12 (1981), 165 f.
- 27) Drwal, R.Ł.: Locus of control and self-acceptance as related to the subcultural role in a juvenile reformatory, Polish Psychological Bulletin 8 (1977), 223-229; Drwal, R.Ł.: a.a.O. (Anm. 11), 111.
- 28) Vgl. Strzembosz, A.: a.a.O. (Anm. 3), 66.
- 29) Vgl. Wierzbicki, P.: a.a.O. (Anm. 19), 133-139.
- 30) Vgl. Słupczyński, R. u.a.: a.a.O. (Anm. 24), 131.
- 31) Vgl. Czajka, W.: a.a.O. (Anm. 3), 175.
- 32) Korzewnikow, I.: Analiza powrotu do przestępstwa byłych wychowanków grup półwolnościowych (Untersuchungen zum Rückfall von ehemaligen Insassen der halboffenen Anstalten), in: Zagadnienia powrotności do przestępstwa (Die Problematik des Rückfalls), 1966, 66 ff.; Kowalska-Ehrlich, B.: a.a.O. (Anm. 13), 191; Słupczyński, R. u.a.: a.a.O. (Anm. 24), 151, vgl. Wierzbicki, P.: a.a.O. (Anm. 19), 140.
- 33) Vgl. Kowalska-Ehrlich, B.: a.a.O. (Anm. 13), 181.
- 34) Vgl. Czajka, W.: a.a.O. (Anm. 3), 111 f.
- 35) Vgl. Słupczyński, R. u.a.: a.a.O. (Anm. 24), 147.
- 36) Vgl. Kowalska-Ehrlich, B.: a.a.O. (Anm. 13), 69 ff.; Rudnik, M.: a.a.O. (Anm. 20), 58 ff.; Wierzbicki, P.: a.a.O. (Anm. 19), 140; Słupczyński, R. u.a.: a.a.O. (Anm. 24), 148; Czajka, W.: a.a.O. (Anm. 3), 102; Chodyła, B. u.a.: a.a.O. (Anm. 26), 175 f.
- 37) Szymanowski, I.: Powrotność do przestępstwa po wykonaniu kary pozbawienia wolności (Rückfall nach Vollzug der Freiheitsstrafe), 1976, 180 f.
- 38) Strzembosz, A.: Projekt ustawy "O postępowaniu w sprawach nieletnich" (Der Entwurf des Gesetzes "Das Verfahren in Jugendsachen"), Tygodnik Powszechny 38 (1982), 5.
- 39) Vgl. Strzembosz, A.: a.a.O. (Anm. 38), 5; kritisch zum JG auch Lorek, Z.: a.a.O. (Anm. 4), 90-103.
- 40) Vgl. Strzembosz, A.: Nowa ustawa o postępowaniu w sprawach nieletnich. Próba komentarza (Das neue Gesetz über das Verfahren in Jugendsachen. Versuch eines Kommentars), Warschau 1983 (Biblioteka Palestry, dodatek do Palestry); Grześkowiak, K., Krukowski, A., Patulski, W., Warzocha, E.: Ustawa o postępowaniu w sprawach nieletnich (Das Gesetz über das Verfahren in Jugendsachen. Kommentar), Warschau 1984.

Abkürzungsverzeichnis:

- Dz.U. = Dziennik Ustaw (Gesetzblatt)
Dz.Urz.M.S. = Dziennik Urzędowy Ministerstwa Sprawiedliwości (Amtsblatt des Justizministeriums)
- FVGB = Familien- und Vormundschaftsgesetz vom 25.2.1964 (Dz. U. Nr. 9 Pos. 59 mit späteren Änderungen)
- IBPS = Instytut Badania Prawa Sądowego
- JG (Jugendgesetz) = Gesetz vom 26.10.1982 über Verfahren in Jugendsachen (Dz. U. Nr. 35 Pos. 228)
- R (Reglement) = Verordnung des Justizministers vom 7.5.1983 über die Organisation und Regeln der Unterbringung Jugendlicher in den Besserungsanstalten (Dz. U. Nr. 26 Pos. 126)
- StGB von 1932 = Strafgesetzbuch vom 11.7.1932 (Dz. U. Nr. 60 Pos. 571)
StGB von 1969 = Strafgesetzbuch vom 19.4.1969 (Dz. U. Nr. 13 Pos. 94 mit späteren Änderungen)
- StVGB von 1928 = Strafverfahrensgesetzbuch vom 19.3.1928 (Dz. U. 1950 Nr. 40 Pos. 364)
StVGB von 1969 = Strafverfahrensgesetzbuch vom 19.4.1969 (Dz. U. Nr. 13 Pos. 96 mit späteren Änderungen)
- VR (Vorläufiges Reglement) = Verordnung des Justizministers vom 19.11.1951 - Vorläufiges Reglement der Besserungsanstalten (Dz. U. Nr. 67 Pos. 468)
- ZVGB = Zivilverfahrensgesetzbuch vom 17.11.1964 (Dz. U. Nr. 43 Pos. 296 mit späteren Änderungen)

**DIE ENTWICKLUNG DES JUGENDSTRAFRECHTS
UND STATIONÄRE BEHANDLUNG JUGENDLICHER STRAFTÄTER
IN RUMÄNIEN**

von
George Basiliade

	<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1.	Einleitung.....	1160
2.	Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Minderjähriger.....	1160
2.1	Historische Entwicklung.....	1160
2.2	Die geltende gesetzliche Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Minderjähriger.....	1161
3.	Das Strafsystem für Minderjährige.....	1161
4.	Jugendgerichtsbarkeit und Jugendverfahren.....	1167
5.	Die Behandlung im Jugendvollzug.....	1169
6.	Tendenzen der Kriminalpolitik.....	1173
	Literaturhinweis.....	1174

**DIE ENTWICKLUNG DES JUGENDSTRAFRECHTS
UND STATIONÄRE BEHANDLUNG JUGENDLICHER STRAFTÄTER
IN RUMÄNIEN**

von
George Basiliade

1. Einleitung

Die normativen Grundlagen des (strafrechtlichen) Kontrollsystems gegenüber Minderjährigen wurden in der Vergangenheit mehrfach verändert mit einer Tendenz, repressive durch zunehmend erzieherische Maßnahmen zu ersetzen. Die Jugendkriminalpolitik wird im folgenden anhand der Hauptaspekte der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Minderjährigen, des Strafsystems, der Gerichtsbarkeit und der Behandlung im Strafvollzug auch in ihrer historischen Entwicklung anhand der Strafgesetzbücher aus den Jahren 1865, 1936 und 1969 sowie der Beschlüsse aus dem Jahre 1977 behandelt.

2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Minderjähriger

2.1 Historische Entwicklung

Vor dem Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1865 schlossen die Verordnungen aus den Jahren 1646 und 1652 die strafrechtliche Verantwortlichkeit unter 7jähriger Minderjähriger aus. Die Entwicklung verlief allerdings nicht einheitlich, wenn man etwa die Verordnungen von 1814 betrachtet, die keine feste Altersuntergrenze vorsahen. 1850 wurde das Alter von 8 Jahren als Grenze der Strafmündigkeit festgesetzt, eine Regelung, die durch das StGB aus dem Jahre 1965 übernommen wurde. Letzteres Gesetz führte für die Altersgruppe der 8- bis 14jährigen ein Zwischenstadium der vermuteten Unzurechnungsfähigkeit ein. Das Gericht mußte jeweils beweisen, daß der Jugendliche die Tat mit Unrechtsbewußtsein begangen hatte, d.h., daß er fähig war, die Rechtswidrigkeit der Tat und deren negativen Folgen zu erkennen. Die Altersgruppe der 16- bis 18jährigen war grundsätzlich in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den Erwachsenen gleichgestellt mit Ausnahme einiger Sonderregelungen zum Ausschluß der Verantwortlichkeit. Die abgestufte Verantwortlichkeit der 8- bis 14jährigen beruhte auf kriminologischen und kriminalpädagogischen Erwägungen, indem

entsprechend der täterspezifischen Besonderheiten und der Umstände des Einzelfalles differenzierte strafrechtliche oder erzieherische Maßnahmen vorgesehen wurden. Diese Tendenzen der Jugendkriminalpolitik wurden in den nachfolgenden Strafgesetzen noch erweitert. Das StGB aus dem Jahre 1936 hob die Strafmündigkeit auf das Alter von 14 Jahren an. Die Zwischenstufe einer vermuteten Unzurechnungsfähigkeit wurde im Grundsatz beibehalten, jedoch auf die Gruppe der 14- und 15jährigen beschränkt. In diesem Falle waren die Justizorgane verpflichtet durch spezielle (gutachterliche) Untersuchungen zu beweisen, daß der Minderjährige bei der Tatbegehung urteilsfähig war. 16- und 17jährige Minderjährige waren in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Erwachsenen gleichgestellt, jedoch kam bei ihnen die Möglichkeit einer Strafmilderung in Betracht.

2.2 Die geltende gesetzliche Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Minderjähriger

Das StGB aus dem Jahre 1969 hat die Altersgrenzen des StGB aus dem Jahre 1936 beibehalten. Die **Strafmündigkeit beginnt** danach mit dem Alter von **14 Jahren**. Minderjährige i.S. des Gesetzes sind 14- bis 17jährige, wobei für 14- und 15jährige eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur besteht, wenn die Justizorgane die Urteilsfähigkeit zur Tatzeit nachweisen können. Soweit dies nicht der Fall ist, werden die Minderjährigen nicht als Straftäter bezeichnet und kommen allenfalls erzieherische Maßnahmen in Betracht. Ab dem Alter von **16 Jahren** besteht **volle strafrechtliche Verantwortlichkeit**.

3. Das Strafsystem für Minderjährige

Schon im Zeitraum vor dem StGB aus dem Jahre 1865 war eine vorherrschende Tendenz, Strafen gegenüber Minderjährigen jeweils unterschiedlich nach dem Delikt zu mildern (vgl. die Strafgesetze aus den Jahren 1646, 1824, 1850, 1852). Das StGB von 1865 führte die allgemeine Regel ein, daß alle Minderjährigen auferlegten Strafen Besserungs- und nicht Bestrafungscharakter haben müssen. Ferner wurde bestimmt, daß die Strafrahmen nur zwischen einem Drittel und der Hälfte der bei Erwachsenen vorgesehenen betragen sollten. Für die schwersten Straftaten lagen die Grenzen zwischen 3 und 15 Jahren. Der Gesetzgeber machte damals keinen Unterschied zwischen den Altersgruppen der 8- bis 14jährigen und denjenigen der 16- bis 19jährigen, die gleichermaßen entsprechende Strafmilderungen erhalten konnten.

Das StGB aus dem Jahre 1936 brachte wesentliche Änderungen, indem nunmehr strafrechtlich nicht Verantwortliche (unter 14jährige oder 14- und 15jährige, soweit sie als urteilsunfähig eingestuft wurden) und strafrechtlich Verantwortliche (14- und 15jährige Urteilsfähige oder 16- bis 17jährige) unterschieden wurden.

Im Falle der nicht verantwortlichen Minderjährigen konnte das Gericht nur stationäre oder ambulante Erziehungsmaßnahmen ergrei-

fen (z.B. wurde der Minderjährige entweder der Familie, einem Verwandten, einer anderen Person oder einer privaten oder staatlichen Anstalt anvertraut). Die ambulanten Maßnahmen konnten mit einer besonderen Überwachung ("beaufsichtigte Freiheit") verbunden werden. Die erzieherischen Maßnahmen waren von unbestimmter Dauer und konnten durch das Gericht jederzeit beendet werden, wenn eine Besserung des Minderjährigen festgestellt wurde. Sie endeten automatisch mit der Volljährigkeit. Im Falle von psychischen oder anderen Auffälligkeiten bzw. Krankheiten, die von einem Arzt festgestellt wurden, konnte das Gericht die Einweisung in eine Spezialanstalt zur ärztlichen Behandlung verfügen.

Alle diese erzieherischen Maßnahmen konnten auch gegenüber Minderjährigen verhängt werden, die zwar keine Straftaten begangen hatten, jedoch als "moralisch gefährdet" bzw. gesellschaftsgefährdend angesehen wurden.

Gegenüber strafrechtlich verantwortlichen Minderjährigen sah das StGB aus dem Jahre 1936 zwei Reaktionsformen vor, und zwar zum einen erzieherische Maßnahmen, die nach dem Vorbild des italienischen StGB "Sicherheitsmaßnahmen" genannt wurden, zum anderen Strafen.

Die erzieherischen Maßnahmen waren "Freiheit unter Aufsicht" und die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt. Es existierten zweierlei Strafen, nämlich solche ohne Freiheitsentzug (die Rüge und die Geldstrafe, letztere allerdings nur, wenn der Minderjährige bereits 15 Jahre alt war und einen Beruf ausübte bzw. über Vermögen verfügte) und solche mit Freiheitsentzug (Freiheitsstrafe in einer Strafanstalt).

Die Freiheit unter Aufsicht als erzieherische Maßnahmen wurde nur für die Dauer von einem Jahr als Bewährungszeit ausgesprochen. Die Behandlung in einer Erziehungsanstalt war der Dauer nach unbegrenzt, endete jedoch spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach Ablauf eines Jahres seit der Einweisung des Minderjährigen in eine Besserungsanstalt war die Entlassung auf Bewährung mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren möglich. Die Unterbringung in einer Besserungsanstalt erfolgte vor allem im Hinblick auf die strafrechtliche und sonstige Vorbelastung des Minderjährigen, die Schwere der Tat und Persönlichkeitsmerkmale des Täters. Die Rüge als Strafe konnte nur gegenüber Jugendlichen verhängt werden, die mit maximal einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten begangen hatten, ferner gegenüber solchen Minderjährigen, die zuvor keiner Erziehungsmaßnahme unterworfen worden waren. Der Gefängnisstrafe sollte Besserungs- und Ausnahmefunktion zukommen, ihre Dauer sollte sich nach der Schwere der Tat und den Persönlichkeitsmerkmalen des Minderjährigen sowie seinem Vorleben bestimmen. In den schwerwiegendsten Fällen konnte sie zwischen 3 und 15 Jahre dauern, bei Minderjährigen unter 16 Jahren jedoch maximal 10 Jahre. Im übrigen wurden die Gefängnisstrafen für Minderjährige im allgemeinen um die Hälfte gekürzt und lag das Maximum i.d.R. bei 3 Jahren. **Nach** Verbüßung der Gefängnisstrafe konnte das Gericht die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt zur "moralischen" Erziehung verfügen. Auf der anderen Seite war eine bedingte Entlassung aus dem Gefängnis nach Verbüßung von zwei Drittel der Strafe möglich. Die bedingte Freiheit wurde allerdings nur jenen gewährt, die den **Nachweis** einer Besserung erbrachten. Während der Bewährungszeit in Freiheit wurde dem Minderjährigen eine Reihe von Verhaltensregeln bezüglich Lebensfüh-

zung etc. auferlegt, deren Einhaltung von öffentlichen und privaten Personen überwacht wurde.

Die Zeitspanne kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und die damals herrschenden sozialpolitischen Bedingungen ergaben eine Reihe von Änderungen, die nicht die Art und Dauer der erzieherischen Maßnahmen und Strafen, sondern die Altersgrenzen betrafen. Es handelte sich um die Grenzen der Strafmündigkeit, wo man im Vergleich zum StGB aus dem Jahre 1936 einen Rückschritt beobachten konnte. Nach 1948 ging man teilweise wieder auf die Vorschriften des StGB von 1936 zurück. Das StGB aus dem Jahre 1969 erweiterte die Zahl der Erziehungsmaßnahmen, sah aber gleichzeitig auch eine Verschärfung der Strafen vor. So wurden die Strafen im Falle der Minderjährigen nur um ein Drittel gekürzt und ein allgemeines Maximum des Gefängnisaufenthalts nicht festgesetzt, sondern lediglich ein allgemeines Minimum, das nicht länger als 5 Jahre sein durfte. Obwohl die Gefängnisstrafen Ausnahmefälle darstellten und nur bei äußerst schwerwiegenden Delikten verhängt wurden, entsprachen sie nicht den sozialpolitischen Gegebenheiten und den in der gegenwärtigen rumänischen Gesellschaft vollzogenen Bewußtseinsänderungen der Bevölkerung. Das StGB aus dem Jahre 1969 brachte jedoch eine Änderung der Perspektive bezogen auf Straftaten von Minderjährigen insoweit, als 14- und 15jährige als urteilsunfähig eingestufte Minderjährige strafrechtlich **nicht** mehr verfolgt werden konnten. Für diese Jugendlichen waren sachlich und örtlich gesellschaftliche Institutionen auf der Gemeindeebene zuständig mit der Verpflichtung, Schutzmaßnahmen mit Erziehungsfunktion zu ergreifen (vgl. das Gesetz Nr. 3/1970).

In der Folge wurden die Zuständigkeiten der gesellschaftlichen Organisationen, die mit Aufgaben strafrechtlicher Sozialkontrolle befaßt waren, durch die Beschlüsse aus dem Jahre 1977 konkretisiert. Diese Beschlüsse brachten wesentliche Änderungen des gesamten Strafsystems bezogen auf Minderjährige mit sich (vgl. die Übersicht in Schaubild 1). So wurden **Strafen für Minderjährige** gänzlich **abgeschafft** und **durch erzieherische Maßnahmen ersetzt**. Ferner wurden zwei Arten von Erziehungsmaßnahmen je nach der Schwere der begangenen Tat und den Persönlichkeitsmerkmalen des Minderjährigen unterschieden: Zum einen ambulante Maßnahmen in Form der Betreuung durch das Arbeits- oder Schulkollektiv, zum anderen stationäre Maßnahmen in Form der Unterbringung in einer Sonderschule für Arbeit und Erziehung oder in einer erzieherischen, ärztlich geleiteten Anstalt.

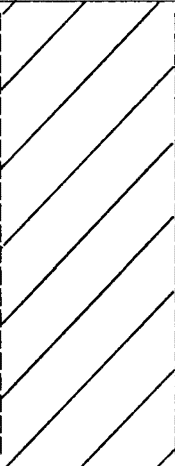
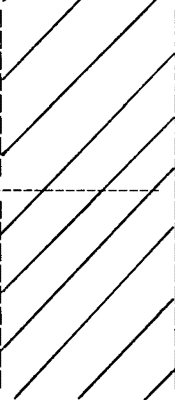
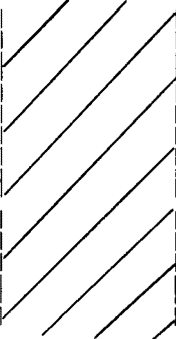
Wenn der Minderjährige im Rahmen ambulanter Maßnahmen die festgelegten Verhaltensregeln verletzt, jedoch keine weitere schwere oder wiederholte weniger schwere Straftaten begeht, werden keine verschärften Maßnahmen verhängt. In diesen Fällen muß das

Arbeits- oder Schulkollektiv lediglich die angewandten Formen der Erziehung revidieren. Wenn der Jugendliche sich positiv entwickelt, werden die strengen Maßnahmen durch das Kollektiv gänzlich oder teilweise aufgehoben, ohne daß es eines neuen Gerichtsverfahrens bedarf. Die ambulanten erzieherischen Maßnahmen sind zeitlich unbestimmt, dürfen jedoch das vollendete 18. Lebensjahr nicht überschreiten. Sie beinhalten jeweils festgelegte Verhaltensmaßregeln, die der Minderjährige unter der Kontrolle und Anweisung des Arbeits- und Schulkollektivs und mit Hilfe seiner gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) und der Vertreter des Vormundschaftsamtes zu befolgen hat.

Die **stationären erzieherischen Maßnahmen in Sonderschulen für Arbeit und Erziehung** sind **zeitlich bestimmt** und können je nach Tatschwere und Erziehungsbedürftigkeit des Minderjährigen **mindestens zwei, höchstens fünf Jahre** dauern. Diese stationären Maßnahmen stellen die strengste Form sozialer Reaktion gegenüber minderjährigen Rechtsbrechern dar. Der Minderjährige kann nach Ablauf der **Hälfte** der festgesetzten Unterbringungszeit **bedingt entlassen** werden, wenn er eine vor oder während der Unterbringung erworbene berufliche Ausbildung vorweisen kann, gutes Verhalten gezeigt hat und zu erwarten ist, daß er nicht mehr rückfällig wird. Die Entlassung aus der Sonderschule wird widerrufen, sobald er rückfällig wird.

Für **Jugendliche im Alter zwischen 18 und 20 Jahren** sind **Alternativen ohne Freiheitsentzug als Hauptvollzugsart** vorgesehen, insbesondere die **Besserungsarbeit**. Besserungsarbeit wird in Produktions- und anderen Betrieben durchgeführt und beinhaltet einige Einschränkungen der Freiheit wie das Verbot eines Ortswechsels ohne Zustimmung der Milizorgane bzw. u.U. der Leitung des betreffenden Betriebs sowie eine vom Arbeitskollektiv beschlossene Herabsetzung des Gehalts um 10-30 %. Der Bestrafte hat weiterhin kein Recht auf Urlaub und die Dauer der Besserungsarbeit wird nicht zu den für die Berechnung der Rente maßgeblichen Arbeitsjahren gerechnet. Diese Alternative ohne Freiheitsentzug kann dann gewährt werden, wenn die Strafe 5 Jahre Gefängnis nicht überschreitet und wird vom Gericht widerrufen, sobald der Bestrafte sich an der Arbeitsstelle nicht meldet, sich den Arbeitspflichten entzieht oder rückfällig

Schaubild 1: Das Jugend(kriminal)recht in Rumänien

ALTER in Jahren	MASSNAHMEN	STRAFEN	ENTSCHEIDUNGS-INSTANZ	VOLLZUG
0	Schutzmaßnahmen mit erzieherischem Charakter (Ges.Nr. 3/70)		örtliche "Schutzkommission" (Laien, Ehrenamtliche)	Kinder- und Jugendheime
10				Anstalten für Behinderte (Rehabilitations-Zentren)
				besondere Überwachung in der Herkunftsfamilie (ab 10 Jahre)
				Betreuung in anderer Familie
				Sonderschule für Umerziehung (ab 10 Jahre) (Arbeitsministerium)
14	nicht nachgewiesen		Schiedskommission (Gesellschaftsgericht)	Betreuung durch Schul-/Arbeitskollektive
	"Urteilsfähigkeit"			
	nachgewiesen		oder	
16	Erziehungsmaßnahmen		Gerichte mit Jugendrichter (schwere Kriminalität)	Sonderschule für Arbeit und Umerziehung (Innenministerium)
18		Geldstrafe	normale Gerichte	-
		Strafaussetzung		-
		Besserungsarbeit (Vorrang vor Freiheitsentzug)		Arbeit in Betrieben, Aufsicht des Kollektivs, Einbehaltung von Lohnanteil
		Freiheitsstrafe ohne Bewährung		Heranwachsendenstrafanstalt

wird. Ein Widerruf kommt auch in Betracht, wenn der Betroffene unerlaubt einen Ortswechsel vornimmt. Das Gericht kann die Aufhebung der Besserungsarbeit verfügen, wenn der Bestrafte zwei Drittel der Strafdauer überschritten hat und ein korrektes Verhalten zeigte. Die Strafe gilt als verbüßt, wenn der Bestrafte im Zeitraum von der Aufhebung der Strafe bis zum Ablauf der Endstrafe keine neue Straftat begeht. In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß die Besserungsarbeit als Alternative ohne Freiheitsentzug zur Gefängnisstrafe nicht nur Heranwachsenden von 18 bis 20 Jahren, sondern auch Erwachsenen gewährt werden kann. Im Falle der Heranwachsenden aber empfehlen die Beschlüsse aus dem Jahre 1977 diese Alternative als **Hauptmodalität** der Strafverbüßung.

Die Beschlüsse aus dem Jahre 1977 haben die Verordnungen aus dem Jahre 1970 bez. Minderjähriger beibehalten, die bei **delinquentem (nicht notwendig strafrechtlich relevantem) Verhalten** Minderjähriger **Schutzmaßnahmen mit erzieherischem Charakter** vorsahen. Somit wurden zwei Formen der Behandlung für strafrechtlich verantwortliche und strafrechtlich nicht verantwortliche minderjährige Täter geschaffen. Die Unterschiede zwischen ihnen sind in der Praxis relativ gering. Beide bezwecken letzten Endes den Schutz des Minderjährigen.

Schon nach dem StGB 1936 und verstärkt aufgrund der Beschlüsse aus dem Jahre 1977 werden die entsprechenden erzieherischen Maßnahmen mit jugendhilfe- oder jugendstrafrechtlichem Charakter aufgrund von eingehenden **Untersuchungen** über die **Lebenssituation** und **-entwicklung** des **Minderjährigen** ergriffen. Soweit psychische oder körperliche Auffälligkeiten ersichtlich sind, wird von Gerichten wegen ein ärztliches Gutachten verlangt. Außerdem sollen jeweils ausführlich die Schulbildung, berufliche Ausbildung, Lern- und Arbeitsverhalten, die Beziehung zu den Eltern, das Erziehungsklima in der Familie und die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern erfaßt werden.

Zusammenfassend lassen sich die **Tendenzen der Entwicklung des Jugendkriminalrechts** wie folgt charakterisieren:

- Ersetzung der Strafen durch Erziehungsmaßnahmen
- Vorrang der ambulanten erzieherischen Maßnahmen
- Individualisierung der erzieherischen Maßnahmen im Hinblick auf die Persönlichkeit des Minderjährigen und die begangene Straftat
- Entwicklung der ambulanten erzieherischen Maßnahmen weg von strafrechtlichen zu Schutzmaßnahmen mit sozialem und gemeinschaftlichem Charakter

4. Jugendgerichtsbarkeit und Jugendverfahren

Vor 1936 gab es keine spezialisierten Jugendgerichte. Das **StGB 1936** führte nach dem Vorbild zahlreicher europäischer Gesetzgebungen eigene **Jugendgerichte** mit spezialisierten Richtern und Staatsanwälten ein. Der Jugendrichter leitete die Ermittlungen schon im Vorverfahren. Die Sitzungen der Jugendgerichte waren **nicht öffentlich**. Der Minderjährige hatte einen eigenen oder einen vom Gericht bestellten **Verteidiger**. Die Zuständigkeit der Jugendgerichte bezog sich nicht nur auf die Aburteilung von Straftaten, sondern auch generell auf Fälle der Verwahrlosung u.ä..

Das **Strafverfahrensgesetz** aus dem Jahre 1969 behielt die schon 1936 entwickelten Grundsätze des Jugendstrafverfahrens im wesentlichen bei. Dies betrifft insbesondere die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung, die Verpflichtung, dem jugendlichen Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen sowie die obligatorische Untersuchung der Sozialbiographie des Angeklagten i.S.e. Jugendgerichtshilfeberichts in der Bundesrepublik Deutschland. Die Jugendrichter werden vom Justizminister auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie sind nicht für die Ermittlung, sondern nur für die Rechtsprechung zuständig. Die Ermittlungsarbeit wird von der Miliz in Verbindung mit spezialisierten Staatsanwälten durchgeführt. Ausnahmsweise kann der Staatsanwalt selbst einen minderjährigen Rechtsbrecher bei bestimmten Delikten belangen.

Zur Vorbereitung des Verfahrens und während des Prozesses können Staatsanwalt und Richter die Stellungnahme des Vormundschaftsamtes einholen, das sich insbesondere zur familiären Situation des Angeklagten äußert. Ferner hören Staatsanwalt und Richter die gesetzlichen Vertreter des Angeklagten an (Eltern, Vormund u.a.).

Die 1977 verabschiedeten **Beschlüsse** sowie die darauf basierenden Verordnungen (vgl. das Dekret Nr. 218/1977) **änderten** das **Jugendstrafverfahren grundsätzlich**. Nunmehr sind folgende Grundsätze maßgeblich:

Für nicht besonders schwere Gesetzesverletzungen sind die **Schiedskommissionen** zuständig, die in jeder Institution bzw. jedem Betrieb eingerichtet sind. Diese Kommissionen werden nach dem Gesetz Nr. 59/1968 **als Erziehungs- und Rechtsprechungsorgane** aufgefaßt.

Neben einer Reihe anderer Befugnisse sind die Kommissionen seit 1977 auch für die Verurteilung von Minderjährigen, die **leichte Straftaten** begangen haben, zuständig. Die Schiedskommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, von denen jeweils drei den im Einzelfall entscheidenden Spruchkörper bilden. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Generalversammlung der Werktätigen für zwei Jahre gewählt. Wenn minderjährige Rechtsbrecher vor Gericht gebracht werden, hat ein Berufsrichter, der vom Justizminister ernannt wird, den Vorsitz. An der Sitzung nimmt auch ein Staatsanwalt teil. Die Sitzungen finden am Arbeits- oder Ausbildungsplatz des Angeklagten statt und das Urteil kann nur die Anvertrauung des minderjährigen Angeklagten an das betreffende Arbeits- oder Lernkollektiv für eine unbestimmte Dauer einschließlich einiger spezifischer Verhaltensvorschriften beinhalten. Der Verurteilte hat diese Verhaltensregeln unter Beaufsichtigung des betreffenden Kollektivs zu befolgen. Minderjährigen, die keinen Arbeitsplatz nachweisen können oder zur Zeit der Tat keine Schule besuchen, erhalten zunächst einen Arbeits- oder Schulausbildungsplatz und werden erst dann vor Gericht gestellt.

Minderjährige, die **besonders schwere Straftaten** begangen haben, werden von **Berufsjugendrichtern** verurteilt. In diesem Fall kommt nur die erzieherische Maßnahme der Unterbringung in einer Sonderschule für Arbeit und Umerziehung im zeitlichen Rahmen zwischen zwei und fünf Jahren in Betracht.

Für **nicht straffällige** oder strafrechtlich nicht verantwortliche straffällige Jugendliche (vgl. oben 2.2) sind sog. **Schutzkommissionen** für Minderjährige zuständig, die bei den Gemeinde-, Stadt- und Kreis-Volksräten angesiedelt sind (vgl. Gesetz Nr. 3/1970). Diese Schutzkommissionen setzen sich aus Vertretern der Schulbehörde, der Arbeitsvermittlungs- und Sozialhilfeämter, der Sanitätsdienste, Jugendverbände, Frauenräte, Gewerkschaftsorgane und der Miliz zusammen. Den Vorsitz hat der Sekretär des Exekutivkomitees des örtlichen Volksrats. Die Tätigkeit dieser Kommissionen wird von der Zentralkommission zum Schutz der Minderjährigen des Arbeitsministeriums angeleitet. Diese Zentralkommission setzt sich zusammen aus einem Stellvertreter des Arbeitsministers, der den Vorsitz hat, und aus Vertretern des Kultus-, Arbeits-, Justiz- und Gesundheitsministeriums sowie des Verbandes der Kommunistischen Jugend, des

Landesrats der Pionierorganisationen, des Gewerkschaftsverbandes, des Landesrats der Frauenorganisationen, des Innenministeriums und der Staatsanwaltschaft.

Die örtlichen Kommissionen sind zuständig einerseits für verwahrloste oder gefährdete, andererseits für straffällige Jugendliche, die strafrechtlich nicht verantwortlich sind bzw. die eine Gefährdung für andere Jugendliche darstellen. Gegenüber diesen beiden Gruppen von Minderjährigen können **folgende Maßnahmen** ergriffen werden: Bei Gefährdeten oder Verwahrlosten kommen die Übergabe an eine **Pflegefamilie** oder eine **Heimunterbringung** in Betracht. Bei straffälligen Minderjährigen sind die **besondere Überwachung in der Herkunftsfamilie** von seiten des Vormundschaftsamtes oder die Einweisung in eine **Sonderschule für Arbeit und Erziehung**, die dem **Arbeitsministerium** unterstellt ist, vorgesehen. Die Unterbringung in einer Sonderschule ist von unbestimmter Dauer, endet jedoch mit der Volljährigkeit, mit Zustimmung des Minderjährigen spätestens mit Erreichen des Alters von 20 Jahren.

5. Die Behandlung im Jugendvollzug

Die Frage eines gesonderten Jugendstrafvollzugs wurde in Rumänien Anfang des 19. Jahrhunderts aufgeworfen (vgl. C. Moroiu 1827). Ein Entwurf aus jener Zeit sah die Trennung von Straf- und Untersuchungsgefangenen, von Erst- und Rückfalltätern und von Minderjährigen und Volljährigen vor. Die Gesetze aus den Jahren 1831 und 1832 übernahmen einen Teil dieser Vorschläge, lösten jedoch nicht die Frage des gesonderten Jugendstrafvollzugs. In einer u.a. die Organisation der Strafanstalten betreffenden Verordnung vom 11.8.1862 wurde eine **eigenständige Jugendstrafanstalt** für 8- bis 20jährige vorgesehen. Die Minderjährigen verrichteten in dieser Anstalt landwirtschaftliche Arbeiten und erlernten entsprechende Berufe. Nach der Entlassung aus der Haft blieben die Minderjährigen einige Zeit unter der Beaufsichtigung der Strafvollzugsanstalten. Diese "Bewährungszeit" wurde im Urteil festgesetzt. Die Vollzugsbehörde war verpflichtet, den Minderjährigen entweder an gut beleumundete Landarbeiter zu vermitteln oder ihm aus dem Staatseigentum unbebautes Land zuzuweisen. Bei der Entlassung aus der Vollzugsanstalt bekamen die Jugendlichen eine Vergütung in Naturalien oder Geld - je nach Alter, Verhalten und geleisteter Arbeit -.

Diese Verordnung galt auch nach der Annahme des StGB von 1865 fort. Das **Strafvollzugsgesetz** aus dem Jahre 1874 änderte allerdings eine Reihe von Vorschriften dieser Verordnung. Die minderjährigen Straftäter wurden nicht mehr in eine Strafvollzugsanstalt, sondern in eine **erzieherische Besserungsanstalt** eingewiesen, waren nicht mehr dem strengen Auburnschen Regime unterworfen und durften tagsüber arbeiten, ohne zum Schweigen verpflichtet zu sein. Nur

nachts wurden sie in Einzelzellen getrennt untergebracht. Die Arbeit auf dem Feld oder in den Werkstätten war hart. Das Gesetz verpflichtete die Verwaltung der Besserungsanstalt, qualifiziertes Personal für die schulische Ausbildung der Minderjährigen anzustellen. Was die Beaufsichtigung nach der Entlassung aus der Besserungsanstalt und die Vergütung der verrichteten Arbeit anbelangte, blieben die erwähnten Vorschriften der früheren Verordnung gültig. In einer **Verordnung** aus dem Jahre 1974 über die erzieherischen Besserungsanstalten wurde **erstmals** in der rumänischen Gesetzgebung die Institution der **bedingten Freiheit** vorgesehen. Minderjährige konnten **nach einer Verbüßung von drei Monaten** Freiheitsstrafe freien Trägern anvertraut werden, die mit der Übernahme derartiger Betreuungsaufgaben einverstanden waren. Ferner kam eine Entlassung in landwirtschaftliche oder kleinere industrielle Handwerksbetriebe in Betracht.

Das Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1874 blieb bis 1930 in Kraft. **Wesentliche Änderungen** erbrachten das StGB und Strafverfahrensgesetz aus dem Jahre 1936, die noch deutlicher zwischen Erziehungsmaßnahmen und Strafen unterschieden. Die **Freiheit unter Aufsicht** als erzieherische Maßnahme bedeutete, daß der **minderjährige Straftäter ein Jahr lang in Freiheit** unter der Aufsicht entweder seiner gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund), einer anderen privaten Person oder einer öffentlichen Anstalt (Heime u.ä.) belassen wurde. Die betreffenden Personen oder Anstalten waren verpflichtet, sich um den Minderjährigen zu kümmern und dem Richter regelmäßig über das Verhalten des Minderjährigen zu berichten. Bei gutem Verhalten während der einjährigen Bewährungszeit wurde das eingeleitete Strafverfahren durch Gerichtsbeschluß eingestellt. Verhielt der Minderjährige sich pflichtwidrig oder wurde er rückfällig, widerrief das Gericht die bedingte Freiheit unter Aufsicht und verfügte die Einweisung in eine Besserungsanstalt oder verhängte eine Gefängnisstrafe.

Als weitere Erziehungsmaßnahme kam die Einweisung in eine **Sonderanstalt** in Betracht, in der der Minderjährige unter strenger Aufsicht eine **berufliche Ausbildung** erhielt oder **arbeitete**. Die Unterbringung wurde auf **unbestimmte Zeit** ausgesprochen, d.h. für mindestens ein Jahr und höchstens bis zur Erreichung der Volljährigkeit.

Die **Gefängnisstrafe** wurde in einer **Besserungsanstalt** verbüßt, die ihrem Wesen nach alle **Merkmale** einer **Strafvollzugsanstalt** aufwies. Die Isolation während der Nacht und die Arbeit während des Tages wurden beibehalten. Die Häftlinge wurden jedoch nach der Strafdauer differenziert. Der Minderjährige bekam drei Fünftel des Geldes, das er durch seine Arbeit verdiente. Die Strafvollzugsanstalten waren verpflichtet, mit Hilfe freier oder öffentlicher Träger den Minderjährigen beim Suchen eines Arbeitsplatzes zu unterstützen, und zwar sowohl während der Bewährungszeit und bedingten Freiheit als auch nach einer vollständigen Strafverbüßung. D.h. sowohl die Besserungsanstalten, in denen der Minderjährige erzieherischen Maßnahmen unterworfen worden war, als auch die Besserungsanstalten, in denen die Gefängnisstrafe vollstreckt wurde, waren gesetzlich zu Fürsorgemaßnahmen nach der Entlassung verpflichtet.

Das **StGB** und das **Strafverfahrensgesetz** aus dem Jahre 1969 haben im wesentlichen diese Reaktionsformen gegenüber minderjährigen Straftätern aufrecht erhalten, jedoch wurde der Charakter einiger dieser Sanktionsformen geändert. So wurde die **Rüge** zu einer erzie-

herischen Maßnahme erklärt und bei den Strafen kam die **Geldstrafe** als Reaktionsform hinzu. Diese beiden Gesetze wurden von Reformgesetzen zum Strafvollzug flankiert (vgl. das Gesetz Nr. 23/1969 und das Dekret Nr. 545/1975 über die Einweisung der Minderjährigen in Umerziehungsanstalten). Die **Gefängnisstrafe** als **Ausnahmestrafe** für minderjährige Straftäter wurde in einem **Jugendgefängnis** vollzogen. Die Geldstrafe verfolgte einen ausschließlich erzieherischen Zweck. Der Jugendliche sollte weiter geschult, beruflich ausgebildet werden und an erzieherisch-kulturellen Freizeittätigkeiten teilnehmen. Die vom StGB und vom Strafvollzugsgesetz vorgesehene bedingte Freiheit kam nach Verbüßung von mindestens der Hälfte, bei besonders schweren Fällen zwei Dritteln der Strafe in Betracht, wenn der Jugendliche sich arbeitswillig und gebessert zeigte. Die Arbeit sollte produktiven und erzieherischen Charakter zugleich haben. Auch bestand die Regelung, daß die **Arbeitsleistungen** zu einer **Herabsetzung der Strafdauer** von 25 % bis 75 % führen konnten. Obwohl die Jugendgefängnisse organisatorisch zum Gefängnisssystem zählten, ähnelten sie ihrer Struktur und Funktion nach eher einer (Um-)Erziehungsanstalt, wobei die Unterschiede nur in den Beschränkungen der Freiheit und der strengen Disziplin bestanden. Die bereits von 16jährigen Häftlingen ausgeübte Arbeit wurde nach den in Freiheit bezahlten üblichen Tarifen mit einer Quote zwischen 10 und 50 % entlohnt.

Die **Umerziehungsanstalten** wurden im Dekret Nr. 545/1975 "**Spezialzentren für Umerziehung durch Arbeit**" genannt und waren **halboffene Strafvollzugsanstalten**, in denen die Minderjährigen ausgebildet und erzogen wurden. Arbeit, berufliche und schulische Ausbildung, Sport und künstlerische Tätigkeiten waren die Schwerpunkte der Erziehung.

Sowohl im Falle der Gefängnisstrafe als auch des zuletzt genannten Erziehungsstrafvollzugs waren die **Vollzugsverwaltungen verpflichtet**, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Arbeits- und Sozialämtern, dem **entlassenen Minderjährigen** einen **Arbeitsplatz zu verschaffen**, der seinem beruflichen Ausbildungsstand entsprach. Der Minderjährige konnte bereits nach der Hälfte der Erziehungsmaßnahme bedingt entlassen werden, wenn er eine berufliche Ausbildung besaß und den Nachweis von Besserung lieferte. Die bedingte Entlassung wurde in beiden Anstaltsarten jeweils von einer Kommission vorgeschlagen, und vom Gericht entschieden. Der Minderjährige hatte das Recht, sich direkt an das Gericht zu wenden.

Die **Nachentlassenenbetreuung** wurde nunmehr nicht mehr direkt von den Vollzugsverwaltungen, sondern einer Reihe von **gesellschaftlichen Organisationen** wie z.B. den Jugendverbänden, Bürgerkomitees der Stadtviertel, Abteilungen der Volksräte, Gewerkschafts- und Frauenorganisationen etc. organisiert.

Die **Beschlüsse aus dem Jahre 1977** und die ergänzenden Normen (vgl. das Dekret Nr. 218/1977) hoben - wie erwähnt - die Strafen für Minderjährige ungeachtet der zugrunde liegenden Straftat auf und ersetzten sie durch ambulante oder stationäre Erziehungsmaßnahmen. Somit wurden die Vorschriften des Gesetzes Nr. 23/1969 über den Strafvollzug bei minderjährigen Rechtsbrechern nicht mehr anwendbar.

Was die **ambulanten Erziehungsmaßnahmen** (Anvertrauen des betreffenden Minderjährigen an das Arbeits- oder Schulkollektiv) angeht, werden sie unter direkter Aufsicht einer beschränkten Zahl von vom Kollektiv gewählten Personen (Lehrkräfte, Vertreter des Jugendverbandes, der Gewerkschaft, der Frauenorganisationen) durchgeführt. Die erzieherische Einflußnahme betrifft sowohl den schulischen und beruflichen wie den familiären und Freizeitbereich des Minderjährigen. Die jeweiligen Kollektive (Schulkollektiv bzw. Arbeitskollektiv) sind befugt, die vom Gericht beschlossenen strengen Verhaltensmaßnahmen zu kontrollieren und gegebenenfalls ihre Aufhebung oder Änderung dem Gericht vorzuschlagen. Regelmäßig werden im Leitungskollektiv der betreffenden Einheit das Verhalten des Minderjährigen sowie die Tätigkeit der Erzieher überprüft.

Die **stationäre Erziehungsmaßnahme der Unterbringung** in einer dem **Innenministerium** unterstehenden **Sonderschule für Arbeit und Erziehung** wird im wesentlichen nach den Vorschriften des Dekrets Nr. 545/1975 über die Tätigkeit der früheren Umerziehungszentren durchgeführt. Jedoch wird im Vollzug dieser Maßnahme noch **mehr Nachdruck** auf **schulische** und **berufliche Ausbildung** gelegt, insbesondere in volkswirtschaftlich gesuchten Berufen. Ferner wurde unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in diesen Anstalten Minderjährige mit sehr schweren Straftaten (Mord, Raub, Vergewaltigung u.ä.) und mit erheblichen Sozialisationsdefiziten untergebracht sind, ein **Schwerpunkt** der Behandlung **auch** auf **psychotherapeutische Verfahren** gelegt.

Der in einer Sonderschule für Arbeit und Erziehung untergebrachte Minderjährige kann **nach der Hälfte der Zeit entlassen** werden, wenn er über eine berufliche Ausbildung verfügt und deutliche Verbesserungsbeweise gezeigt hat. Er hat einen **Anspruch** auf einen seiner Ausbildung entsprechenden **Arbeitsplatz** an dem Ort seines Wohnsitzes. Die Nachentlassungsbetreuung wird von den oben erwähnten staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen gewährleistet.

Durch die Beschlüsse aus dem Jahre 1977 wurde auch die **vorbeugende Verhaftung abgeschafft**, die im Strafverfahrensgesetz aus dem Jahre 1969 und dem Gesetz Nr. 23/1969 über den Strafvollzug vorgesehen war. Die Untersuchungshaft ist somit im Falle minderjähriger Rechtsbrecher zu einer Ausnahme geworden. Wenn Minderjährige trotzdem vorläufig festgenommen werden, sind sie in Aufnahmean-

stalten mit Schutzcharakter einzuweisen, die dem Arbeitsministerium unterstellt sind. Man geht von der Unschuldsvermutung aus und hält von daher lediglich eine Schutzhaft für zulässig.

Für nicht straffällige bzw. strafrechtlich nicht verantwortliche Minderjährige (vgl. oben 2.2) wurden die Erziehungs- und Schutzmaßnahmen beibehalten, die im Gesetz Nr. 3/1970 vorgesehen sind.

Die Beschlüsse aus dem Jahre 1977 und das Dekret Nr. 218/1977 änderten auch den **Strafvollzug für Heranwachsende** im Alter zwischen 18 und 20 Jahren in wesentlichen Punkten. **Vorrang** erhielt die **Besserungsarbeit** in Freiheit als **Alternative zum Strafvollzug** in einer Vollzugsanstalt. Diese Alternative basiert auf erzieherischen Einflußnahmen des Arbeitskollektivs des Betriebes, in dem der Heranwachsende aufgrund des entsprechenden Gerichtsentscheids arbeitet.

Die Leitung des Betriebes delegiert ein zahlenmäßig begrenztes Kollektiv für die Überwachung und Anweisung des Heranwachsenden in seiner beruflichen und außerberuflichen Tätigkeit. Dieses Kollektiv setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, darunter ein Vertreter des Jugendverbandes. Im Rahmen der Besserungsarbeit versucht man, dem Heranwachsenden, soweit er über keine berufliche Ausbildung verfügt, eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung zu verschaffen. Die erzieherischen Anweisungen umfassen auch die Freizeittätigkeit und das Verhältnis des Heranwachsenden zu seiner Familie bzw. seinen Freunden. Durch die Institution der **Besserungsarbeit** ohne Freiheitsentzug als Alternative zur Gefängnisstrafe scheint eine **bessere Resozialisierung** bzw. gesellschaftliche Integration erreicht zu werden als im Falle des Freiheitsentzugs im Gefängnis. Dies u.a. deshalb, weil die straffälligen Heranwachsenden am Arbeitsplatz, den sie vor Tatbegehung innehatten, verbleiben können und nicht aus ihren sozialen Bezügen herausgerissen werden.

6. Tendenzen der Kriminalpolitik

Die gegenwärtige Kriminalpolitik setzt die in den letzten Jahrzehnten deutlich gewordene Richtung fort. Die entsprechenden Parteibeschlüsse und gesetzlichen Verordnungen sehen vor, daß **Strafe** stets vom

Gedanken der **Umerziehung** und der gesellschaftlichen **Wiedereingliederung** geleitet werden muß, in erster Linie **in Freiheit** unter Überwachung der entsprechenden Arbeitskollektive und durch die Ausführung gesellschaftlicher Tätigkeiten (vgl. die Besserungsarbeit). Mit Gefängnis sollen nur Erwachsene und im allgemeinen nur bei schweren Straftaten wie Mord, Landesverrat, Gewalttaten u.ä. für die Gesellschaft sehr gefährlichen Taten bestraft werden.

Für straffällige Minderjährige und Heranwachsende werden besondere Gesetze entworfen, die den Akzent auf die Beschäftigung an einem Arbeitsplatz, die gründliche Erlernung eines Handwerks oder Berufs und den Schulabschluß setzen. Vorgesehen ist, die materielle Zuständigkeit der gemeindebezogenen Schiedskommissionen und die Beteiligung nicht professioneller Richter in allen Rechtsgebieten zu erweitern.

Bei Erwachsenen wird u.a. an die Einführung folgender Strafarten gedacht: Die Geldstrafe, die einfache, besondere oder strenge Überwachung seitens staatlicher Organe. All diese Strafen sind solche ohne Freiheitsentzug. Die einfache und besondere Überwachung betreffen die Ersetzung von Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren, die strenge Überwachung diejenige bis zu fünf Jahren. Die Überwachung beinhaltet eine Aufsicht durch das Arbeitskollektiv. Für Minderjährige und Heranwachsende bleiben die seit 1977 existierenden Sanktionen und Aufsichtsmaßnahmen gültig.

Literaturhinweis:

Basiliade, G.: Strafaussetzung und Bewährung im rumänischen Strafrecht. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe - Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich -. Freiburg 1983, S. 235-251.

**DIE ERZIEHUNG IN BESSERUNGSANSTALTEN UND SONSTIGE
FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN GEGENÜBER JUGENDLICHEN
IN UNGARN**

von
József Molnár, László Vabrik

	<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1.	Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems im Hinblick auf stationäre Unterbringung (Jugendstrafe, Untersuchungshaft, Heimerziehung u.ä.).....	1177
1.1	System der gerichtlichen Rechtsfolgen (Überblick).....	1177
1.1.1	Strafen.....	1177
1.1.2	Erziehungsmaßnahmen.....	1178
1.1.3	Die Praxis des Absehens vom Strafverfahren.....	1179
1.2	Die Strafmündigkeit.....	1180
1.3	Entscheidungsorgane.....	1181
1.4	Organisation der Persönlichkeitsforschung und der sozialen Ermittlungen vor der gerichtlichen Entscheidung.....	1181
2.	Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis seit 1965.....	1182
2.1	Umfang und Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität seit 1965.....	1182
2.2	Aktuelle Probleme: Delikte mit Zuwachsraten (Drogen-, Gewaltdelikte, Vandalismus etc.).....	1185
3.	Rechtsquellen für den Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafe.....	1186
3.1	Rechtsquellen der Maßnahmen gegenüber jugendlichen Tätern.....	1186
3.2	Regelungsform.....	1187
3.3	Organisationsprinzipien.....	1191
3.4	Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzugs.....	1193

4.	Organisation, Bestandsaufnahme und aktuelle Probleme des Vollzugs von Freiheits- und Jugendstrafen und anderen Formen des Freiheitsentzuges gegenüber straffälligen Jugendlichen.....	1194
4.1	Größe und Entwicklung des Systems.....	1194
4.2	Vorbereitung der Entlassung und Nachbetreuung.....	1196
4.3	Differenzierung der Anstalten und Klassifizierung der Insassen.....	1197
4.4	Grundlagen und Schwerpunkte der Erziehung.....	1199
4.5	Konfliktbehandlung.....	1201
5.	Unterbringung straffälliger Jugendlicher vor der gerichtlichen Entscheidung (Untersuchungshaft, Klassifizierungscenter, Heim u.ä.).....	1202
6.	Einschätzung der Effizienz des jugendkriminalrechtlichen Kontrollsystems, insbesondere im Hinblick auf stationäre Maßnahmen.....	1204
7.	Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik.....	1207
	Anmerkung, Literaturverzeichnis.....	1208

**DIE ERZIEHUNG IN BESSERUNGSANSTALTEN UND SONSTIGE
FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN GEGENÜBER JUGENDLICHEN
IN UNGARN**

von

József Molnár, László Vabrik

1. Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems im Hinblick auf stationäre Unterbringung (Jugendstrafe, Untersuchungshaft, Heimerziehung u.ä.)

1.1 System der gerichtlichen Rechtsfolgen (Überblick)

Für Jugendliche sind die allgemeinen Bestimmungen des StGB mit den in Kapitel VII aufgeführten Abweichungen anzuwenden. Demgemäß ist gegen Jugendliche eine Strafe nur dann anzuwenden, wenn eine Erziehungsmaßnahme nicht zweckmäßig ist.

1.1.1 Strafen

Die Mindestdauer der **Freiheitsstrafe** für Jugendliche beträgt bei jeder Straftat 3 Monate.

Die Höchstdauer:

- wenn der Jugendliche zur Tatzeit das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat
 - a) im Falle einer auch mit Todesstrafe bedrohten Straftat 15 Jahre,
 - b) im Falle einer mit Freiheitsstrafe von über 10 Jahren bedrohten Straftat 10 Jahre;
- wenn der Jugendliche zur Tatzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat im Falle einer auch mit Todesstrafe bedrohten Straftat 10 Jahre.

Außer den erwähnten Fällen beträgt die Höchstdauer 5 Jahre, wenn für die Straftat eine Freiheitsstrafe von über 5 Jahren angedroht ist.

Besserungs-Erziehungsarbeit kann nur **nach** dem 16. Lebensjahr angewandt werden.

Geldstrafe als Hauptstrafe kann nur verhängt werden, soweit der Jugendliche über ein eigenes Einkommen bzw. ein ausreichendes Vermögen verfügt.

Aberkennung der öffentlichen Rechte nur für den Fall, daß eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr verhängt wird.

Ausweisung kann nicht verfügt werden, falls der Jugendliche unter normalen Familienverhältnissen lebt.

Die **Untersagung der Berufsausübung** und ein **Fahrverbot** können auch Jugendlichen gegenüber angewendet werden.

1.1.2 Erziehungsmaßnahmen

Die **Verwarnung** kann auch vom Staatsanwalt ausgesprochen werden, ohne den Täter vor Gericht zu stellen. Diese Maßnahme kann getroffen werden, wenn die Straftat vom Unrechtsgehalt als wenig schwer einzustufen ist oder aus bestimmten anderen Gründen der Täter nicht strafbar ist.

In solchen Fällen ist der Staatsanwalt ermächtigt, bei der Vormundschaftsbehörde Schutzmaßnahmen in bezug auf den Wohnsitz des Jugendlichen anzuregen falls die persönlichen Umstände bzw. sein Verhalten dazu Anlaß geben.

Die Vormundschaftsbehörde trifft die Schutzmaßnahme im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens.

Verurteilung auf Bewährung kann gegen Jugendliche bei **jeder Straftat** angewandt werden. Die Dauer beträgt ein Jahr (vgl. hierzu **Vermes** 1983). Während dieser Zeitdauer steht der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht. Falls er gegen die durch das Gericht festgelegten Verhaltensnormen schwer verstößt, kann das Gericht über die Erziehung in einer Besserungsanstalt oder Strafe selbst entscheiden.

Erziehung in einer Besserungsanstalt kann das Gericht anordnen, falls zur erfolgreichen Erziehung des Jugendlichen die Unterbringung in einer Anstalt erforderlich ist. Die Dauer wird durch das Gericht nicht bestimmt, die Unterbringung beträgt mindestens ein Jahr und endet spätestens mit Erreichen des 19. Lebensjahres.

Nach Aufenthalt von einem Jahr in der Anstalt kann - auf Empfehlung des Anstaltsrats - der Strafvollzugsrichter (als Einzel-

richter) den Jugendlichen bedingt entlassen. Die Bewährungszeit beträgt ebenfalls ein Jahr. Während dieser Zeit steht der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht; Verhaltensnormen werden durch den Strafvollzugsrichter festgelegt. Bei unbeanstandetem Benehmen wird die bedingte Entlassung endgültig, die Bewährungsaufsicht erlischt. Werden die Verhaltensnormen der Bewährungsaufsicht schwer verletzt, so kann die Anstaltsunterbringung durch das Gericht angeordnet werden.

Zwangsbehandlung von Alkoholikern als Maßnahme neben einer Freiheitsstrafe wurde gegen Jugendliche bis jetzt bei 0,2 % der Verurteilungen registriert. Sie kann angewendet werden, wenn die Begehung der Straftat mit übermäßigem Alkoholgenuß in Zusammenhang steht und die Freiheitsstrafe mehr als 6 Monate beträgt. Auch wenn die Freiheitsstrafe kürzer ist, kann gegen Jugendliche **Arbeitstherapie** als Sanktion angewandt werden, mit einer Höchstdauer von zwei Jahren.

1.1.3 Die Praxis des Absehens vom Strafverfahren

Sie wird bei 15-20 % der jugendlichen Straftäter angewandt. In diesen Fällen erteilt der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Ablehnung bzw. Einstellung der Ermittlungen dem Jugendlichen eine Verwarnung und leitet - soweit nötig - die erwähnten Schutzmaßnahmen ein. 80-85 % der jugendlichen Straftäter werden durch den Staatsanwalt vor das Gericht gestellt. Seit dem Inkrafttreten des neuen StGB (1.7.1979) kann man gegenüber den jugendlichen Verurteilten Veränderungstendenzen in der Spruchpraxis feststellen. Während der Anteil nicht ausgesetzter Freiheitsstrafen mit 20 % konstant blieb, kann man bei ausgesetzten Freiheitsstrafen und Geldstrafen (als Hauptsanktion) einen deutlichen, bei der Besserungs-Erziehungsarbeit einen leichten Rückgang erkennen.

Die Veränderungen ergeben sich aus den verschiedenen Anordnungen des StGB bzw. aus dem ansteigenden Anteil der Nebenstrafen, die auch selbständig angeordnet werden können.

Das Sanktionsspektrum bei rechtskräftig **verurteilten Jugendlichen** stellt sich wie folgt dar:

- nicht ausgesetzte Freiheitsstrafe	20 % (gleichbleibend)
- auf Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe	14 % (sinkend)
- Geldstrafe	13 % (sinkend)
- Besserungs-Erziehungsarbeit	5 % (sinkend)

Erziehungsmaßnahmen:

- Verurteilung auf Bewährung 38 % (stark steigend)
- Besserungsanstalterziehung 8 % (leicht sinkend)
- Nebenstrafen als selbständige Strafen 2 % (steigend)
(z.B. Fahrverbot)

Die Häufigkeit der wegen öffentlicher Anklagedelikte rechtskräftig **verurteilten Jugendlichen** pro 100.000 Einwohner der gleichen Altersgruppe stellt sich wie folgt dar:

1977: 1.033, 1978: 1.057, 1979: 937, 1980: 919, 1981: 985, 1982: 1.037.

Nach der ungarischen StPO ist die Privatklage gegen Jugendliche nicht zugelassen, auch für solche Fälle ist der Staatsanwalt zuständig.

1.2 Die Strafmündigkeit

Die Strafmündigkeit Jugendlicher beginnt mit der Erreichung des 14. Lebensjahres und dauert bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können nicht bestraft werden. Falls sie strafbare Handlungen begehen, trifft die Vormundschaftsbehörde - im Rahmen des örtlichen Rates - administrative Maßnahmen. Eine Altersgruppe der Heranwachsenden kennt das StGB nicht. Jedoch ist sie von gewisser Bedeutung. So können die verurteilten Jugendlichen bis zur Vollendung ihres 19. Lebensjahres in der Besserungsanstalt bleiben und bis zu demselben Zeitpunkt ist eine Verurteilung auf Bewährung möglich. Eine Person, die ihr 20. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, kann weder zum Tode noch zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt werden. Ferner kann verschärfte Verwahrung nicht angewandt werden. Die zur Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen können bis zum 21. Lebensjahr im Jugendgefängnis bzw. -kerker bleiben und kommen dann in die entsprechenden Institutionen für Erwachsene.

1.3 Entscheidungsorgane

Bei Polizei und Staatsanwaltschaft beschäftigen sich mit den Strafsachen Jugendlicher spezielle Abteilungen. Die Aburteilung der Strafsachen gehört in die Kompetenz der selbständigen Jugendgerichte. In diesen Strafsenaten sind neben dem Fachrichter immer ein Mitglied des Frauenverbandes und ein Pädagoge als Schöffen anwesend. Das Jugendverfahren weist viele spezifische Besonderheiten auf im Hinblick auf die zentrale Zielsetzung einer größeren Transparenz und Verständlichkeit des Prozeßablaufs für den Jugendlichen. Privatklage ist im Jugendverfahren ausgeschlossen, es kann nur von Amts wegen eingeleitet werden. Die Teilnahme des Staatsanwaltes ist obligatorisch. Bei der Beurteilung der Straftat hat die Persönlichkeit des Jugendlichen fast dieselbe Bedeutung wie die Tat selbst. Die Individualisierung ist ein dominanter Faktor der Verhandlung. Die Anfertigung eines Berichts über das Herkunftsmilieu durch die hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Betreuer ist obligatorisch, ferner sind Stellungnahmen des Arbeitgebers oder der Schule beizubringen. Das StGB verpflichtet den Richter, nach Möglichkeit eine Erziehungsmaßnahme anzuwenden. Strafe kann ausgesprochen werden, falls erzieherische Maßnahmen voraussichtlich nicht ausreichen würden. In diesen Fällen bedarf die Verurteilung zu einer Strafe anstatt zu einer erziehenden Maßnahme einer besonderen Begründung.

1.4 Organisation der Persönlichkeitsforschung und der sozialen Ermittlungen vor der gerichtlichen Entscheidung

Die juristische Festlegung der präventiven Aufgaben des Strafverfahrens ist - ähnlich wie bei Erwachsenen - auch bei den Jugendlichen von grundlegender Bedeutung. Falls die begangene Tat als Straftat zu bewerten ist, läuft das Verfahren - ähnlich wie bei den Erwachsenen - durch die Stufen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Sollte aber die konkrete Straftat von geringer Schwere sein, gibt es für Polizei und Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, schon im frühen Stadium des Verfahrens die Ermittlungen abzulehnen oder einzustellen und lediglich eine Verwarnung auszusprechen.

Die Wichtigkeit der sozialen Ermittlungen vor der gerichtlichen Entscheidung zeigt die Tatsache, daß ein Gerichtshilfebericht für jedes Jugendverfahren obligatorisch angefertigt werden muß. Dieser Bericht hat grundsätzlich zu 3 Themenbereichen Stellung zu nehmen:

1. Familiäre Situation und Umweltbedingungen
2. Persönlichkeit des Jugendlichen
3. Motiv zur Begehung der Straftat.

Die psychologischen oder psychiatrischen Persönlichkeitsuntersuchungen, die der Feststellung der Zurechnungsfähigkeit dienen, weichen im allgemeinen von den Fällen der Erwachsenen nicht ab. Das Gesetz verpflichtet das Gericht zu persönlichkeitsadäquaten Entscheidungen, weshalb die Richter über pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sollen. Eine **obligatorische** psychologische und/oder psychiatrische Untersuchung beschränkt sich auf jene Fälle, in denen die Zurechnungsfähigkeit des Täters zweifelhaft ist.

Persönlichkeitsuntersuchungen werden aufgrund richterlicher Anordnung jedoch bedeutend häufiger durchgeführt zur Frage der Unterbringung in einer Anstalt. Diese Untersuchungen werden in den Anstalten durch organisierte Dienste durchgeführt. Ihre Bedeutung wächst auch aus dem Grunde, da die Erfahrung zeigt, daß der Anteil neurotischer und geisteskranker Jugendlicher im Jugendgefängnis um 101 % **über** der Quote von 2,5 % in der Gesamtbevölkerung liegt.

2. **Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis seit 1965**

2.1 Umfang und Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität seit 1965

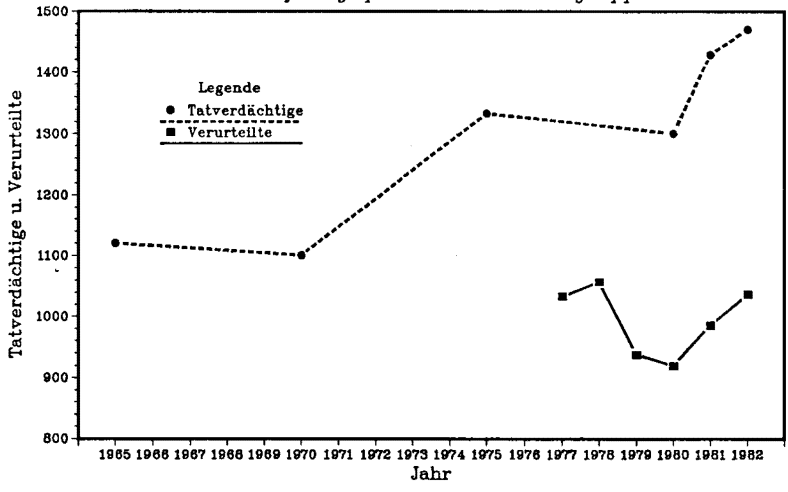
In der Entwicklung der absoluten Zahl bekannt gewordener jugendlicher Tatverdächtiger - nach der einheitlichen **polizeilich-staatsanwaltschaftlichen** Kriminalstatistik - gibt es zwischen den Jahren 1965 und 1982 kleinere bis größere Schwankungen, doch kann eine schwach ansteigende Tendenz wahrgenommen werden. Die einheitliche Statistik registriert bei den Jugendlichen bis 1983 nur die Täter, nicht die Anzahl der verübten Straftaten.

Die Entwicklung der Anzahl von Tätern in absoluten Ziffern und pro 100.000 der Altersgruppe:

	1965	1970	1975	1980	1981	1982
abs.	7.600	8.300	7.500	6.500	7.400	7.800
rel. (pro 100.000 der Altersgruppe)	1.120	1.100	1.333	1.300	1.428	1.470

Schaubild 1:

Die Entwicklung registrierter Jugendkriminalität
in Ungarn
14 - 17 jährige pro 100 000 der Altersgruppe



In denselben Jahren zeigt der Anteil der Jugendlichen hinsichtlich der **Gesamtkriminalität** in Ungarn das folgende Bild:

1965: 8,5 % 1970: 12,1 % 1975: 10,1 % 1980: 9,0 % 1981: 9,5 %
1982: 10,4 %.

Das Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen schwankt zwischen 80 : 20 % bzw. 85 : 15 %.

Die **Altersstruktur** beinhaltet folgende Verteilung:

Alter	Prozentsatz
14 Jahre	14 %
15 Jahre	23 %
16 Jahre	27 %
17 Jahre	36 %.

Bei den 17jährigen ist eine sinkende Tendenz, bei den 16jährigen dagegen eine ansteigende wahrzunehmen, d.h. die registrierten Tatverdächtigen werden tendenziell jünger.

Die Hauptstraftatenkategorien verteilen sich nach prozentualen Anteilen auf folgende Delikte:

- Eigentums- und Vermögensdelikte 70 %
davon: Einbruchdiebstahl, Raub 8-10 %
- Straftaten gegen die Person 10 %
- Verkehrsstraftaten 5 %
- Straftaten gegen Familie, Jugend, Sittlichkeitsstraftaten 3 %
- Sonstige Straftaten, z.B. Gewalt gegen eine Amtsperson, Rowdytum, gemeingefährliche Arbeitsscheu, Urkundenfälschung usw. 12 %
(Rowdytum umfaßt 5-6 %).

Dieses Verhältnis zwischen verschiedenen Straftaten zeigt seit Jahren keine beträchtlichen Veränderungen, doch verfügen wir über keine Daten, was die Altersverteilung der Delikte anbelangt.

2.2 Aktuelle Probleme: Delikte mit Zuwachsraten (Drogen-, Gewaltdelikte, Vandalismus etc.)

In Ungarn kann man seit 1968 bei Jugendlichen den Mißbrauch organischer Lösungsmittel, von Parkan, Beruhigungsmitteln, Schlafmitteln und stimulierenden Mitteln wahrnehmen. Praktisch bedeutet auch heute die Verbreitung der Ersatzmittel von Drogen Probleme, obwohl man ab und zu auch klassische Rauschmittel antreffen kann (Barbiturate, Stimuliermittel). Zur Zeit sind den Behörden etwa 3.000 Jugendliche bekannt, die Drogenmißbraucher bez. Ersatzmittel sind. Nach Schätzungen sind ungefähr 10 % abhängig. Vom Jahre 1973 bis zum Juli 1982 kamen der Behörde 27 Fälle von Tod durch Unfall (in Zusammenhang mit Drogenmißbrauch) oder infolge schwerer Intoxikation zur Kenntnis, doch gab es neben den Todesfällen auch zahlreiche Selbstmordversuche bzw. Selbstmorde.

Der Mißbrauch von organischen Lösemitteln wird im allgemeinen in Gruppen von 4-6 Mitgliedern praktiziert, doch konnte man "Klebermachenschaften" auch in Gruppen mit 70-100 Mitgliedern wahrnehmen. Es erscheint sicher, daß das Konsumieren von Rauschmitteln und kriminelle Verhaltensmuster eine enge Verflechtung aufweisen. Dieser Zusammenhang erweist sich 3-fach: 1. Es wird ein Delikt begangen, um den Stoff zu erwerben (gegenwärtig noch äußerst selten). 2. Die Jugendlichen begehen das Delikt unter Einfluß von Drogen. 3. Das Delikt wird gegenüber einem unter Drogeneinfluß stehenden Opfer ausgeübt.

Die zwei letzten Kategorien sind die häufigeren, doch auch hier muß man bemerken, daß der vorerwähnte Betäubungseffekt üblicherweise häufiger in Form von Alkoholkonsum auftritt. Der schädliche Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Jugendkriminalität ist in seiner Bedeutung größer als der Konsum von anderen Drogen. Die alkoholische Beeinflussung motiviert sehr oft Gewaltdelikte bei jugendlichen Tätern, wie z.B. vorsätzliche schwere Körperverletzung, Gewalt gegen eine Amtsperson und Rowdytum. Kriminalitätsursachen sind in erster Linie Herumstreunen und arbeitsscheue Lebensweise. Die ziellos herumstreunenden Jugendlichen arbeiten nicht, verbringen ihre Freizeit auf den Gassen, Plätzen, in Unterführungen oder

innerhalb der Wohnsiedlungen. Sehr viele sind von den Eltern oder aus Heimen u.ä. geflüchtet. Im vergangenen Jahr suchte die Polizei wegen Flucht nach 4.373 Jugendlichen (782 flüchteten aus dem Elternhaus, 1.454 aus Besserungsanstalten, 2.137 aus offenen Einrichtungen). Mangels einer anderen Beschäftigung treten sie in Gruppen auf und begehen gemeinsam rechtswidrige Handlungen. Es ist eine auffallende Charakteristik der Kriminalstatistik der Jugendkriminalität, daß lediglich etwas mehr als ein Drittel der jugendlichen Täter die Tat allein begeht, der überwiegende Teil mit Gefährten oder in Gruppen, ein kleinerer Teil schließt sich in organisierten Banden zusammen. Neuerdings bereiten die verschiedenen losen oder mehr organisierten Gruppen, die sich um die Beat- und Rockorchester organisieren, den Behörden Sorgen.

3. Rechtsquellen für den Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafe

3.1 Rechtsquellen der Maßnahmen gegenüber jugendlichen Tätern

Das Grundprinzip der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist auch bei den Jugendlichen durch den Grundsatz des "nullum crimen sine lege" bzw. "nulla poena sine lege" gekennzeichnet, aus welchen folgt, daß die Feststellung einer Straftat bzw. die Feststellung der strafrechtlichen Rechtsfolgen nur durch Gesetz oder dem Gesetz gleichgestellte Verordnungen möglich ist. Grundlegende Quelle unseres Strafrechts ist das StGB (Gesetz Nr. IV aus dem Jahre 1979). Eine sehr wichtige Rechtsquelle bedeutet die Gesetzesverordnung Nr. 5 aus dem Jahre 1979 über das Inkrafttreten und die Durchführung des Strafgesetzbuches, ferner die Gesetzesverordnung Nr. 11 aus dem Jahre 1979 über die Vollstreckung von Strafen und Maßnahmen.

Das vorerwähnte Prinzip wird trotz des Umstandes nicht beeinträchtigt, daß einzelne Strafen oder strafrechtliche Maßnahmen bzw. ihre Durchführung nur in Teilbereichen umfassender mittels Verordnungen geregelt sind. In dieser Hinsicht ist die Strafvollzugsordnung des Ministers für Justiz zu erwähnen. Weiterhin gehört hierzu die

Anstaltsordnung des Ministers für Kultur unter Zustimmung des Ministers für Justiz, welche die interne Ordnung der Besserungsanstalten regelt. Hinsichtlich der Rechtsquellen erwähnenswert sind diejenigen Verordnungen auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, die die Vormundschaftsbehörde, Betreuungsaufsicht, Nachbetreuung u.ä. betreffen oder damit in Zusammenhang stehen.

3.2 Regelungsform

Nach dem StGB steht der Jugendliche, der eine auf Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe oder Verurteilung auf Bewährung erhält sowie aus der Besserungsanstalt bzw. der Freiheitsstrafe bedingt entlassen wird, unter Betreuungsaufsicht. In diesen vier Fällen also ist die Betreuungsaufsicht durch das Gesetz vorgeschrieben und es steht nicht im Ermessen des Gerichts, ob diese angewandt wird oder nicht.

Was die rechtskräftig verurteilten Jugendlichen anbelangt, so stehen nur diejenigen nicht unter Betreuungsaufsicht, die eine Geldstrafe als Hauptstrafe erhalten haben oder eine Nebenstrafe als selbständige Strafe. Infolgedessen betrifft die Betreuungsaufsicht als verbreitetste Sanktionsform des Jugendkriminalrechts ungefähr 90 % der rechtskräftig Verurteilten, und zwar entweder neben der Strafe bzw. Maßnahme oder im Anschluß daran (bedingte Entlassung).

Die Institution der **Betreuungsaufsicht** bei Jugendlichen ist - abgesehen von den grundlegenden Verordnungen über die Strafvollstreckung - aufgrund der Ermächtigung der Gesetzesverordnung durch den Minister für Kultur im Verordnungswege im einzelnen geregelt. Die Berufsbetreuer der Jugendlichen (zur Zeit 190 hauptberufliche Pädagogen) sind dem hauptstädtischen bzw. Komitatsinstitut für Kinder- und Jugendschutz zugeordnet. Sie arbeiten unter der Aufsicht und Lenkung des Ministers für Kultur unter der Mitwirkung von 3.000-5.000 ehrenamtlichen Betreuern.

Der Berufsbetreuer beginnt die Betreuungsaufsicht aufgrund des rechtskräftigen Beschlusses bzw. Urteils des Gerichts, nachdem die zuständige Vormundschaftsbehörde die diesbezügliche Anordnung ihm

zugestellt hat. Verhaltensnormen (Weisungen und Auflagen) kann nur das Gericht festlegen. Sie können sich auf den schulischen und/oder beruflichen Bereich, den Besuch von Lokalen, die Beschränkung von bestimmten Kontakten usw. beziehen.

Falls der Jugendliche gegen eine Weisung verstößt, wendet sich der Betreuer an den zuständigen Staatsanwalt, der gegenüber dem Gericht Anträge (bez. des Widerrufs der Strafaussetzung, der Erteilung weiterer Weisungen etc.) stellen oder einen entsprechenden Vorschlag des Betreuers abweisen kann. Der Strafvollzugsrichter kann im begründeten Fall die zunächst erteilten Weisungen auf Vorschlag des Betreuers modifizieren. Über das Ende der Betreuungsaufsicht informiert der berufliche Betreuer das Gericht, welches diese Maßnahme verhängt hat, den Probanden und seinen gesetzlichen Vertreter, die Schule oder Arbeitsstelle und ferner die Polizei und die sonstigen an der Durchführung der Maßnahme Beteiligten. Die Tatsache, daß der Jugendliche unter Betreuungsaufsicht steht, darf in den Personalausweis - im Gegensatz zu den Erwachsenen - nicht eingetragen werden.

Aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen liegt der Erfolg der Institution der Betreuungsaufsicht bei Jugendlichen im Bereich von 60-70 %, d.h. lediglich bei 30-40 % muß die Maßnahme widerrufen bzw. vorzeitig aufgehoben werden.

Jugendliche, die aufgrund rechtskräftigen gerichtlichen Urteils in eine **Besserungsanstalt** eingewiesen wurden, werden durch dort eingerichtete Kommissionen, bestehend aus Pädagogen, Psychologen und Ärzten, untersucht und bestimmten Anstaltstypen zugewiesen, je nachdem, ob die Persönlichkeit und der Entwicklungsstand des Jugendlichen eine "normale" oder besondere heilpädagogische Erziehung angezeigt erscheinen lassen. Zur Zeit gibt es zur Unterbringung zwei Möglichkeiten. Die Notwendigkeit einer weiteren Differenzierung ist allerdings offenkundig. Entsprechende Vorschläge werden derzeit zu realisieren versucht.

Die Besserungserziehung wird in Anstalten vollzogen, die über Grundschulen und Möglichkeiten beruflicher Aus- und Fortbildung in verschiedenen Berufszweigen verfügen.

Die Anstalten sind geschlossene Einrichtungen. Schüler mit "normalen" bzw. positivem Verhalten können auch externe Schulen besuchen oder extern arbeiten.

Nach einem Mindestaufenthalt von vier Monaten in der Besserungsanstalt dürfen die Jugendlichen monatlich einmal, jeweils an arbeitsfreien Tagen und für längstens 10 Stunden einen Ausgang machen, jährlich dreimal für maximal 3 Tage die Anstalt verlassen und zusätzlich in den Schulsummerferien für bis zu 21 Tage auf Urlaub gehen.

Die Schüler dürfen unter Kontrolle mit ihren Eltern Briefverkehr führen, monatlich einmal Pakete empfangen und können regelmäßig Besuch empfangen.

Die Zeitdauer während einer unrechtmäßigen Abwesenheit (Flucht) wird auf den Aufenthalt in der Besserungsanstalt nicht angerechnet.

Als Disziplinarstrafe kann bis zu 8 Tage Arrest verhängt werden.

Im Falle wiederholter und schwerer Verstöße gegen die Anstaltsordnung, bei erneuten Straftaten während der Haft oder wiederholter Unterbringung in der Besserungsanstalt kann der Jugendliche aufgrund der Empfehlung des Anstaltsrates in einer besonders geschlossenen Abteilung untergebracht werden. Hier ist die Aufsicht strenger und die Tagesordnung härter.

Was die interne Ordnung der Besserungsanstalten anbelangt, so hat das Gericht keinerlei Verfügungsrecht gegenüber den Eingewiesenen. Der Jugendliche hat ein Jahr in der Anstalt zu verbringen, danach kann der Strafvollzugsrichter - aufgrund der Empfehlung des Anstaltsrates und einem persönlichen Gespräch mit dem Insassen - ihn für ein Jahr provisorisch auf freien Fuß setzen und die Betreuungsaufsicht anordnen.

Die **Effektivität** ist bei der Erziehung in Besserungsanstalten am geringsten und liegt zwischen 40-60 %.

Die Betreuungsaufsicht beginnt bei den Jugendlichen, soweit **Verurteilung auf Bewährung oder auf Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe** verhängt wurde, mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils und dauert so lange wie die Bewährungszeit. Sollten während der Bewährungszeit schwere Verletzungen von Weisungen o.ä. bekannt werden, so kann die Unterbringung in der Besserungsan-

stalt angeordnet werden, Strafe auferlegt oder für den Fall ausgesetzter Freiheitsstrafe der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet werden.

Die **Freiheitsstrafe** kann bei Jugendlichen in 2 Stufen durchgeführt werden.

Im **Kerker** ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen, falls

- a) die Strafe mehr als 2 Jahre beträgt,
- b) die Freiheitsstrafe ein Jahr oder mehr beträgt, der Jugendliche rückfällig ist und vor Ausübung einer vorsätzlichen Straftat schon früher Besserungsanstaltserziehung verhängt wurde.

Im **Gefängnis** ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen, falls der Jugendliche nicht unter die vorerwähnten Kriterien fällt.

Zuchthausstrafe kann gegen Jugendliche nicht angewandt werden.

Bei der Festlegung der Strafen kann das Gericht - unter besonderer Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und Tatumstände - den Vollzug in einer milderen oder strengeren Stufe anordnen als im Gesetz an sich vorgesehen ist.

Verhält sich der Jugendliche während des Strafvollzugs tadellos, so kann das Gericht verfügen, den noch ausstehenden Teil der Strafe in einer milderen Stufe zu vollstrecken. Umgekehrt kann das Gericht den Vollzug in der schwereren Stufe anordnen, wenn der Verurteilte die Ordnung des Strafvollzugs wiederholt und schwer verletzt.

Nach der Verbüßung der Strafe im Gefängnis zu zwei Dritteln, im Kerker zu drei Vierteln kann der Jugendliche bedingt entlassen werden.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen erfolgt in Jugendstrafanstalten.

In der Jugendstrafanstalt können Erwachsene nur soweit dies im Interesse der Anstalt liegt und für ihr Funktionieren von Vorteil ist untergebracht werden.

Um den Jugendlichen erziehen zu können und um seine Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, ist die Hilfe der Vormundschafts-

behörde, der sonstigen staatlichen Organe, der gesellschaftlichen Organisationen, der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Betreuer sowie der Angehörigen in Anspruch zu nehmen. Den Jugendlichen können Besuche nicht verboten werden und nur nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Insasse in eine spezielle Disziplinarabteilung verlegt werden.

Einzelarrest kann im Kerker der Jugendlichen 20, im Gefängnis 10 Tage betragen, jedoch können die Betroffenen auch während dieser Zeitdauer arbeiten. Gegen Jugendliche darf Waffengewalt nicht angewandt werden.

Im Kerker der Jugendlichen ist Besuch mindestens alle zwei Monate, im Gefängnis mindestens monatlich zu gewährleisten. Der jugendliche Verurteilte kann - unabhängig von der Einstufung in eine bestimmte Vollzugsform - jeden Monat Pakete bekommen oder absenden.

3.3 Organisationsprinzipien

Die Erziehung in der Besserungsanstalt wird unter der Zuständigkeit des Ministeriums für Kultur in **vier Anstalten** durchgeführt. Zwei Anstalten befinden sich in der Hauptstadt, zwei auf dem Land. Zwei Anstalten sind für männliche, zwei für weibliche jugendliche Gefangene vorgesehen, davon eine für geistig Unterentwickelte.

In den vier Anstalten können fast 1.000 Personen untergebracht werden, die durchschnittliche Auslastung liegt zwischen 60-70 %. In die Besserungsanstalt können ausschließlich aufgrund rechtskräftigen gerichtlichen Urteils eingewiesene Jugendliche aufgenommen werden.

Die Aufsicht und Direktion über die Anstalten nimmt das Ministerium für Kultur wahr. Unabhängig davon obliegt der Staatsanwaltschaft im Rahmen der im Einvernehmen mit dem Minister für Justiz erlassenen Anstaltsordnung eine Aufsicht und ferner die allgemeine Aufsicht bez. der Gesetzlichkeit des Vollzugs gemäß sonstigen Rechtsnormen.

Der Strafvollzugsrichter entscheidet allein über die Frage der Entlassung, die Vollzugs-, Aufsichtsbehörden bzw. Staatsanwaltschaft haben keine diesbezüglichen Rechte.

Die **Jugendstrafanstalt** sorgt für den Vollzug der Freiheitsstrafen bei männlichen und weiblichen Jugendlichen. In der Anstalt selbst sind männliche und weibliche Insassen vollkommen getrennt untergebracht. Weiterhin existiert eine völlige Trennung der zu Gefängnis bzw. Kerker Verurteilten. Die Anstalt versieht ihre Funktion unter der Direktion der Landeskommandatur für Strafvollzug, die dem Minister für Justiz untergeordnet ist.

Der Staatsanwalt führt die Gesetzlichkeitsaufsicht über die Anstalt mittels allgemeiner Untersuchungen, fallweiser Kontrollen und Gesprächen mit den Jugendlichen durch. Der verurteilte Jugendliche kommt nach seiner Ankunft in eine "Aufnahmegruppe", wo aufgrund von Beobachtungen sowie pädagogischen und psychologischen Untersuchungen entschieden wird, welcher endgültigen Gruppe er nach seinem Persönlichkeitszustand zugewiesen werden soll. Hier wird das individuelle Erziehungsprogramm festgelegt. Falls der Verurteilte an einer Persönlichkeitsstörung leidet, wird eine intensive Behandlung aufgrund eines speziellen Programms in einer getrennten Gruppe durchgeführt.

Der Erzieher in der Anstalt bestimmt über die Lebensweise und die Unterbringung des Jugendlichen unter Berücksichtigung von Sicherheitsinteressen im Hinblick auf die Vermeidung von Flucht bzw. Entweichung. In den Anstalten existieren pädagogische Fachgruppen und ein psychologisches Diagnose- und Behandlungszentrum.

Die Schulung des Verurteilten, ihre Erziehung erfolgt in kleinen Gruppen, wobei für eine individualisierte Behandlung in weitem Umfang Rechnung getragen wird.

Der Erzieher organisiert für die Verwandten der zu ihm gehörenden Jugendlichen pro Vierteljahr einen Elternabend.

Um die Jugendlichen zur Arbeit zu erziehen, wurden zahlreiche interne Arbeitsmöglichkeiten eingerichtet, und zwar sowohl im industriellen wie auch im Agrarbereich. Die geographische Lage der Anstalten ist hinsichtlich der Arbeitsmöglichkeiten ebenfalls gut (Freigang bzw. Nachentlassungssituation).

Das StGB bezweckt einen Schutz gegenüber Handlungen, die für die Gesellschaft eine Gefahr bedeuten, weiterhin eine Erziehung zur Beachtung und Einhaltung der Regeln des sozialistischen gesellschaftlichen Zusammenlebens und generell der Gesetze. Der primäre Zweck von Strafen oder Maßnahmen gegen Jugendliche ist die Erziehung zu einem nützlichen Mitglied der Gesellschaft. Die Gesetzesverordnung über die Vollstreckung von Strafen und Maßnahmen betont in dem Artikel über Jugendliche, daß im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe eine besondere Sorgfalt auf die Erziehung, die Schulung und Persönlichkeitsentwicklung sowie die körperliche Entwicklung des Jugendlichen zu legen ist. Die Regelungen der Vollstreckung von Strafen und Maßnahmen im einzelnen stehen mit diesen Grundprinzipien in vollem Einklang.

Nach der Besserungsanstandsordnung ist es Aufgabe der Anstalt, die Bedingungen für eine erfolgreiche Nacherziehung und Resozialisierung zu schaffen. Die Tätigkeit der Anstalt basiert schwerpunktmäßig auf der Erziehung zur Arbeit. Eine Schulung in beruflichen Grundkenntnissen der jugendlichen Insassen ist zu sichern und es ist anzustreben, daß sie besondere Fachkenntnisse erwerben bzw. zu nützlicher Arbeit vorbereitet die Anstalt verlassen können. Die Schulung und fachliche Bildung der verurteilten Jugendlichen, die in Besserungsanstalten und Strafvollzugsanstalten kommen, bedeutet - in erster Linie wegen des ständigen und zahlenmäßig großen Durchlaufs - ein großes Problem. Eine weitere und zunehmende Schwierigkeit ist durch das unterschiedliche und vielfach sehr niedrige Bildungsniveau der Jugendlichen gegeben.

Um das Gefühl der Eingeschlossenheit und der gesellschaftlichen Isolation zu mindern, ist die Anstalt verpflichtet, schon bei der Aufnahme in die Anstalt für den Jugendlichen - über den Betreuer - Kontakte mit der Vormundschaftsbehörde sowie mit seinen Verwandten herzustellen. Diese rechtliche Verpflichtung erscheint als Garant dafür, daß für den zu entlassenden Jugendlichen zu rechter Zeit familiäre oder außerfamiliäre Unterbringungsmöglichkeiten gesucht, Möglichkeiten zur Weiterbildung in der Schule gewährt oder

die Chance, eine Arbeitsstelle zu finden, verbessert werden. Unter diesen Bedingungen wird bei dem Jugendlichen das Sicherheitsgefühl für seine Zukunft gestärkt und lassen sich interne Spannungen sowie disziplinarische Schwierigkeiten weitgehend vermeiden bzw. reduzieren.

Die Gesetzesverordnung des Strafvollzugs schreibt vor, daß die Leitungen der Betriebe (Unternehmen, Kooperative) die Pflicht haben, Personen, die aus der Freiheitsstrafe entlassen werden, bei der Arbeitssuche zu unterstützen.

Falls der zu Entlassende über eine geeignete Arbeitsstelle und Wohnung nicht verfügt, ist seine Arbeitsplatzbewerbung bei solchen Unternehmen bzw. Kooperativen zu unterstützen, die auch über Wohnmöglichkeiten verfügen. Insoweit arbeiten die Bediensteten des Strafvollzugs mit den hauptberuflichen, die Betreuungsaufsicht nach der Entlassung wahrnehmenden Personen i.S. einer effizienten Wiedereingliederung der Betroffenen zusammen.

Es gibt eine beträchtliche Anzahl von staatlichen Unternehmen und Kooperativen, die solche Jugendliche (auch Erwachsene) systematisch aufnehmen sowie eine Wohnung und auch berufliche Bildung anbieten (Aluminiumindustrie, Bauindustrie, Eisenindustrie, Leichtindustrie, Fachgewerbe usw.). Es gibt darüber hinaus mehrere Arbeitsstellen in Ungarn, wo solche Jugendliche gruppenweise aufgenommen werden und ihre gesellschaftliche Betreuung übernommen wird (z.B. das Donau-Zementwerk).

Leider lehnen viele Entlassene derartige Hilfsangebote ab und werden in diesem Fall größtenteils früher oder später rückfällig.

4. Organisation, Bestandsaufnahme und aktuelle Probleme des Vollzugs von Freiheits- und Jugendstrafen und anderen Formen des Freiheitsentzuges gegenüber straffälligen Jugendlichen

4.1 Größe und Entwicklung des Systems

Über das "System" der Besserungsanstalten und Kerker (Gefängnis) für straffällige Jugendliche sind unter 3.2 und 3.3 Informationen bereits enthalten.

Die Besserungsanstalten in Ungarn blicken auf eine etwa 100jährige Tradition zurück. Zwei der vier Anstalten sind allerdings erst einige Jahrzehnte alt.

In den vergangenen 10 Jahren wurden umfangreiche Modernisierungsarbeiten bei allen vier Anstalten vorgenommen, die teilweise immer noch im Gange sind.

Die einzige Strafvollzugsanstalt für Jugendliche mit einer Belegkapazität von 1.100 Haftplätzen ist zur Zeit voll belegt, kann aber noch nicht als überfüllt bezeichnet werden. Derzeit wird am Ausbau der Anstalt gearbeitet, um weitere Haftplätze zu schaffen. Die Anstalt ist ihrer Struktur nach modern und befindet sich in ständiger Entwicklung. Sämtliche verurteilte Jugendliche gelangen hierher. Zur Zeit sind drei Fünftel der Räumlichkeiten für die Vollzugsform des Kerkers, zwei Fünftel für Gefängnis vorgesehen.

Der Personalbestand der Besserungsanstalten und der Strafvollzugsanstalten setzt sich hauptsächlich aus Pädagogen, Psychologen, Fachlehrern, die hauptberuflich tätig sind, weiterhin aus technischem Personal zusammen. Jede Anstalt hat einen selbständigen Arzt, teilweise auch mehrere.

Zwei Anstalten verfügen über eine eigene Krankenabteilung. Unter den Pädagogen gibt es wenige speziell ausgebildete Kriminalpädagogen. Solche findet man nur in Strafvollzugsanstalten, doch nicht in der erforderlichen Anzahl. Für Pädagogen ist eine derartige berufliche Karriere nicht attraktiv. Von daher ist es schwierig, geeignetes Fachpersonal zu finden, zumal generell die Ausbildung der Sonderdienste ungelöst ist. Der Personalmangel an Pädagogen ist inzwischen zu einem ständigen Problem geworden.

Die zu verbüßenden Haftzeiten bei Freiheitsstrafen gegenüber Jugendlichen ergeben folgendes Bild (Prozentsätze bezogen auf die verurteilten Jugendlichen insgesamt):

- Freiheitsentzug bis unter 6 Monate
4-6 % (stark sinkend)
- Freiheitsentzug zwischen 6 Monaten und unter 1 Jahr
5-7 %

- Freiheitsentzug zwischen 1 bis unter 2 Jahre
5-6 % (steigend)
- Freiheitsentzug zwischen 2 bis unter 5 Jahre
1-2 % (stark steigend)
- Freiheitsentzug zwischen 5 bis unter 10 Jahre
0,1-0,2 % (gleichbleibend)
- Freiheitsentzug über 10 Jahre (in absoluten Ziffern:
2-7 Personen pro Jahr).

4.2 Vorbereitung der Entlassung und Nachbetreuung

Die Besserungsanstalt oder die Strafvollzugsanstalt ist jeweils verpflichtet, schon bei der Aufnahme des Jugendlichen die zuständige Vormundschaftsbehörde zu informieren. Zwei Monate vor dem vorgesehenen Entlassungstermin unterbreitet die Besserungsanstalt dem Strafvollzugsrichter den Vorschlag zur provisorischen Entlassung bzw. zur bedingten Entlassung. Gleichzeitig wird die zuständige Vormundschaftsbehörde ersucht, die Betreuungsaufsicht vorzubereiten und für eine geeignete Wohnmöglichkeit des Jugendlichen nach der Entlassung zu sorgen.

Ist der Verurteilte arbeitsunfähig, hat er keine Familie bzw. keine Wohnung, so ist beim Anstaltsarzt fünf Monate vor der vorgesehenen Entlassung die Unterbringung in einem Sozialheim anzuregen. Um für die Zeit nach seiner Entlassung Wohnung und Arbeit zu finden, kann der Verurteilte mit Familienangehörigen, mit seinem ehemaligen oder zukünftigen Arbeitgeber, mit dem hauptberuflichen und gesellschaftlichen Betreuer schriftlich und ggf. auch mündlich (Ausgang etc.) Kontakt pflegen. Auf diese Rechte ist er hinzuweisen.

Übersteigt die zu verbüßende Freiheitsstrafe des Verurteilten **fünf Monate nicht**, so sind die vorerwähnten Maßnahmen nach der Aufnahme in die Anstalt sofort zu treffen.

Die Vorbereitung zur Entlassung kann auch durch die Verlegung in eine Übergangsgruppe gefördert werden. Dies ist namentlich angezeigt, wenn langer Freiheitsentzug Selbständigkeit, Entschlußfähigkeit und Orientierungsvermögen bezüglich des Alltagslebens negativ beeinflußt hat.

Über die Entlassung bzw. über deren genauen Zeitpunkt ist auch der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen zu informieren. Über die Entlassung des Jugendlichen in eine staatliche Fürsorgeeinrichtung ist auch das zuständige Institut für Kinder- und Jugendschutz zu informieren. Der Jugendliche kann auch durch den ernannten beruflichen oder gesellschaftlichen Betreuer übernommen werden.

Der hauptberufliche Nachbetreuer der Besserungsanstalt bzw. der Strafvollzugsanstalt unterstützt den Jugendlichen in seinem schulischen und beruflichen Fortkommen schon während seines Aufenthalts in der Anstalt, was gleichzeitig auch die Vorbereitung der Betreuungsaufsicht bedeutet; weiterhin wird der Jugendliche nach seiner Entlassung - in erster Linie durch seinen Kontakt mit dem Betreuer - beaufsichtigt.

4.3 Differenzierung der Anstalten und Klassifizierung der Insassen

Die Besserungsanstalten differenzieren in erster Linie nach dem Geschlecht, ferner werden Sonderabteilungen für geistig Minderbemittelte u.ä. vorgesehen. Es gibt insgesamt vier Besserungsanstalten.

Im Rahmen der Anstalten selbst sind aber weitere Gruppendifferenzierungen möglich und auch notwendig (Pavillonsystem mit Arbeits- und Werkgruppen). Die Gefangenen werden hinsichtlich nach Schul- und sonstigem Ausbildungsstand gruppiert. Der überwiegende Teil hat i.d.R. nicht einmal die Grundschulausbildung absolviert, wodurch der Festlegung eines differenzierten Behandlungsplans enge Grenzen gesetzt sind.

Die Anzahl der Facharbeiterlehrlinge ist gering und dementsprechend die individualisierte Beschäftigung, Schulung und Erziehung hier am leichtesten. Die Möglichkeiten der Erziehung zur Arbeit sind in der Anstalt der "geistig gesunden Knaben" am besten. Die Ausbildung zum industriellen Facharbeiter bzw. zum angelernten Arbeiter ist in 6-8 Gewerben gesichert (z.B. Tischler, Maler, Dreher, Fräser, Schlosser usw.).

Das eigene landwirtschaftliche Gut der Anstalt bietet gute Möglichkeiten zur Ausbildung zum Agrarfacharbeiter bzw. zum angelernten Arbeiter. Hier wird Tierzucht praktiziert und Gemüse, Getreide und Obst angebaut.

Die Anstalt für "geistig gesunde Mädchen" verfügt über bedeutend weniger Möglichkeiten der Erziehung zur Arbeit. In der Anstalt selbst erfolgt eine Ausbildung für Schneiderei und Buchbinderei. Einige Jugendliche arbeiten in externen Kooperativen für Konfektion.

In den Anstalten der geistig Behinderten sind die Möglichkeiten der Erziehung zur Arbeit noch eingeschränkter. Es werden nur einfachste Tätigkeiten industrieller Produktion angeboten (z.B. Zusammenstellen von Brillenfassungen, Anfertigung von Schachteln, Kunstblumen usw.).

Der überwiegende Teil der jugendlichen Strafgefangenen wählt sich im Rahmen der Möglichkeiten den Arbeitsplatz selbst aus.

Die Grundschul- bzw. Fachausbildung wird durch die verhältnismäßig kurze Zeitdauer der Erziehung beeinträchtigt, in den meisten Fällen beträgt sie nicht mehr als 1-2 Jahre.

Zum Zwecke der Fortführung einer begonnenen Ausbildung kann der Jugendliche bis zur Vollendung seines 19. Lebensjahres in der Anstalt bleiben.

Die gesundheitliche Fürsorge und Pflege der Jugendlichen ist als ausreichend zu bezeichnen. In den jüngsten Jahren aber wächst das Interesse und der Konsum an Ersatzstoffen für Rauschmittel stark an. Infolgedessen sind ungefähr 10-15 % der Jugendlichen im Rahmen der **vorhandenen** Maßnahmen der Anstaltserziehung erfolgreich nicht erziehbar bzw. behandelbar.

Die Besserungsanstalten sind geschlossene Einrichtungen, dennoch ist die Anzahl von Fluchtfällen seit Jahren hoch.

Die Differenzierung in den **Strafvollzugsanstalten** ist hinsichtlich Erziehung, Ausbildung, Erziehung zur Arbeit, Beschäftigung und Un-

terbringung weitgehend identisch mit derjenigen in den Besserungsanstalten mit dem einzigen Unterschied, daß die Strafvollzugsanstalt eine zentrale Einrichtung an einem Ort ist.

4.4 Grundlagen und Schwerpunkte der Erziehung

Die geschlossenen Anstalten, die die Umerziehung der Jugendlichen bezwecken (Besserungsanstalt, Gefängnis, Kerker), basieren auf identischen Erziehungsgrundsätzen, abgesehen von den bereits erwähnten organisatorisch bedingten Abweichungen.

Da man Jugendkriminalität auch als Unterbrechung innerhalb einer "normalen" Sozialisierung sehen kann, kommt es darauf an, in den Anstalten für die Fortsetzung dieses Sozialisierungsvorgangs Sorge zu tragen. Diese Aufgabe ist in erster Hinsicht eine pädagogische Aufgabe. Die pädagogischen Maßnahmen sind auf den Zeitraum des Aufenthalts in der Anstalt konzentriert und bedürfen einer eingehenden und fortlaufenden Behandlungsplanung. In der Praxis wird der umfassendere Sozialisierungsanspruch allerdings vielfach auf das Ziel der **Legalbewährung** eingeschränkt. Aus diesem Grunde wird der Erfolg der Erziehungsarbeit einer Besserungsanstalt fast ausschließlich danach bewertet, ob der Jugendliche nach seiner Entlassung eine neue Straftat begeht.

Im Mittelpunkt der erzieherischen Maßnahmen steht die Erziehung zur Arbeit. Dies wird nicht nur als Vorbedingung einer qualifizierten Berufsausbildung angesehen, die den eigenen Lebensunterhalt nach der Entlassung ermöglicht, sondern auch als persönlichkeitsbildender Faktor. Erfolgserlebnisse im beruflichen Bereich können das Selbstwertgefühl und die Motivation für die weiteren Erziehungsmaßnahmen stärken.

Die Bedeutung eines gewissen Zwangs in der Erziehung wird deshalb relativ hoch eingeschätzt, weil die Anstaltsinsassen überwiegend Jugendliche sind, die die Grundschule oder Industrieschule verlassen haben, von zu Hause weggelaufen sind und durch zahlreiche Mißerfolgserlebnisse gehemmt sind. Auch steht es außer Zweifel, daß die Besserungsanstaltserziehung - wie jede andere Erziehung -

grundsätzlich durchaus eine kollektive Erziehung bedeutet, auch wenn sie wegen des Zwangscharakters und bestimmter organisatorischer Regeln zahlreiche Spezialitäten aufweist. Dabei wird in der Erziehungsarbeit methodisch sowohl mit positiven Verstärkern im Rahmen von persönlichen Einzelgesprächen, sozialpädagogischer Gruppenarbeit oder Gruppentherapien gearbeitet als auch negative Verstärker (Appelle, Bestrafungen disziplinarischer Art, Entzug bestimmter Rechte usw.) eingesetzt werden, die eine Verbesserung der Selbstkontrolle des Jugendlichen bewirken sollen. Es besteht in Einzelfällen allerdings die Gefahr, daß als unerwünschter Nebeneffekt der Behandlung, wenn ihr Zwangscharakter zu stark in den Vordergrund gestellt wird, auch Minderwertigkeits- oder Unterlegenheitsgefühle entstehen können, die einer Wiedereingliederung eher abträglich sind.

Es lassen sich typischerweise drei Gruppen von Insassen in geschlossenen Anstalten unterscheiden:

- Eine Gruppe von Jugendlichen, deren Inhaftierung weder durch das begangene Delikt noch aufgrund der Persönlichkeit (Gefährlichkeit etc.), sondern in erster Hinsicht aufgrund von negativen Umgebungsfaktoren (ungünstiges Milieu etc.) angezeigt ist.
- Eine zweite Gruppe Jugendlicher mit eher günstigen Umweltbedingungen und weniger schwerer Kriminalität, die aber wegen bestimmter Persönlichkeitsmerkmale nur unter geschlossenen Anstaltsbedingungen nachhaltig positiv erzieherisch beeinflussbar sind.
- Und schließlich Jugendliche, bei denen nicht Erziehungsschwächen, sondern Anomalien in der Persönlichkeit zum Delikt führten (Geistesschwäche u.ä.).

Das Gesetz verpflichtet das Gericht nie, geschlossene Anstaltserziehung anzuordnen. Wird diese aber, unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters und des begangenen Delikts, verhängt, so ist zu entscheiden, ob als Unterbringungsform die Besserungsanstalt oder Freiheitsentzug im Gefängnis in Betracht kommt.

Bereits oben (3.2) wurde die Möglichkeit zur Anwendung von Disziplinarmaßnahmen in geschlossenen Anstalten erwähnt. Hier soll nur über die Flucht sowie einige andere Ordnungsverstöße und die Konfliktregelung in diesem Zusammenhang gesprochen werden.

Es folgt aus dem internen Aufbau der Anstalten, daß die Anzahl von Fluchtfällen aus dem Kerker für Jugendliche i.d.R. nur geringfügig ist, während die Entweichungen aus den weit offeneren Besserungsanstalten zeitweise ziemlich häufig vorkommen. Aufgrund früherer Untersuchungen hat sich als Erfahrung bestätigt, daß pro Besserungsanstaltsinsasse und Jahr wenigstens mit einem Fluchtversuch bzw. mit einer erfolgreichen Flucht zu rechnen ist. Die Fluchtfälle stören in der Realität nicht nur die interne Ordnung und das Erziehungskonzept der Anstalt, sondern können auch zu neuen Delikten führen. Der flüchtige Jugendliche braucht nämlich Reisegeld, Quartier, Nahrungsmittel, und um diese zu erlangen, ist er häufig gezwungen, erneute Delikte zu begehen, in den meisten Fällen handelt es sich um Einbruchsdiebstähle. Auf die Tatsache eines Zusammenhangs zwischen der Anstaltsflucht und Straffälligwerden verweist auch der Umstand, daß im vergangenen Jahr in mehr als 60 % der durch Jugendliche verübten Delikte die Flucht aus einer Anstalt eine Rolle im Leben des Jugendlichen gespielt hat. Infolgedessen ist der Anteil jugendlicher Arbeitsloser gestiegen wie auch derjenige von Schul- und Berufsausbildungsabbrechern.

Oben wurde die im Vergleich zur Kerkerstrafe höhere Fluchtquote in den Besserungsanstalten mit deren offenerem Regime erklärt. Dies erscheint einerseits zutreffend, andererseits sind auch paradoxe Erscheinungen der Art zu beobachten, daß zahlreiche Jugendliche entweichen, gerade um aus der freieren Anstalt in den Kerker oder das Gefängnis zu gelangen. Die Motive hierfür sind die folgenden: Besserungsanstaltserziehung kann bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres vollzogen werden, ist also zeitlich relativ unbestimmt. Demgegenüber stellt der Freiheitsentzug im Kerker oder Gefängnis eine zeitlich bestimmte und i.d.R. nur für einige Monate andauernde Strafe dar.

Die sich ausweitende Tendenz zu Entweichungen bereitet den Führungsorganen der Besserungsanstalten schon lange große Sorgen und es wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten erprobt. Zuerst wurde die interne Ordnung der Anstalten verschärft. Dies verstärkte jedoch die Gefahr, daß die Stufendifferenz zwischen Besserungsanstalt und Gefängnis bzw. Kerker verloren geht. Mit der Anwendung kollektiver Strafen gegen die Gruppe, die die unmittelbare Wohn- und Lebensgemeinschaft des flüchtigen Jugendlichen bildete, wurde versucht, auf die "Mikroumgebung" zum Zwecke der Verhinderung derartiger Taten Einfluß zu nehmen. Dieser Versuch erwies sich aber grundsätzlich als ungerecht und stieß auf Ablehnung. Auch die Bestrebung, die Flucht aus der Anstalt - wie das in früheren Zeiten praktiziert wurde - als strafbares Delikt auszugestalten, stellt keine akzeptable Lösung dar und würde lediglich einen Rückschritt bedeuten, zumal man mit gutem Grund einen derartigen Tatbestand aus dem StGB beseitigt hat. Andererseits ist zu bedenken, daß ein bedeutender Teil der Fluchtfälle von Jugendlichen erfolgt, um eine strengere Strafe, jedoch für eine bestimmt festgelegte Zeitdauer zu erhalten. So bleibt allein die individuelle Betreuung und Disziplinierung gegenüber den Entwichenen, was zwar keine neue Lösung bedeutet, doch gegenwärtig die einzig anwendbare Maßnahme darstellt.

In den Anstalten bereitet die "nihilistische" Abwendung von gesellschaftlichen Zielen, Normen und Erwartungen Probleme.

Die Anzahl der Selbstmorde ist bedeutend. Wenngleich sie verhältnismäßig niedriger als bei Erwachsenen ist, bleibt doch insbesondere die Anzahl von Selbstmordversuchen als ein Alarmsignal zu bewerten.

5. Unterbringung straffälliger Jugendlicher vor der gerichtlichen Entscheidung (Untersuchungshaft, Klassifizierungszentrum, Heim u.ä.)

Trotz einer Differenzierung durch das Gesetz - was die Grundlagen der Zwangsmaßnahmen hinsichtlich der Jugendlichen anbetrifft - sind diese im Ermittlungsverfahren mit denjenigen identisch, die gegenüber den Erwachsenen angewandt werden können.

Die Behörde ist berechtigt, eine Person in Gewahrsam zu nehmen, die bei der Begehung eines Delikts gefaßt wurde, wenn ihre Personenidentifikation nicht möglich ist und ferner, wenn ein Haftgrund vorliegt. Die Dauer des vorläufigen Gewahrsams kann bis zu 72 Stunden dauern.

Die Behörde kann auch ein Verbot, die Wohnung zu verlassen, anordnen, worüber bis zur Einreichung der Anklage bei Gericht der Staatsanwalt bzw. die Ermittlungsbehörde, danach das Gericht entscheidet.

Untersuchungshaft kann nur gegenüber Beschuldigten verhängt werden, die ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Delikt begangen haben und

- deren Personenidentifikation nicht möglich ist,
- die sich den Ermittlungsbehörden entzogen haben oder bei denen infolge der Schwere der Straftat begründeter Verdacht besteht, daß sie das Verfahren erschweren oder dessen Erfolg gefährden würden,
- die während des Verfahrens eine weitere mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftat begangen haben oder bei denen eine entsprechende Fortsetzungsgefahr gegeben ist,
- oder die in Freiheit eine Störung der öffentlichen Ordnung bedeuten würden.

Untersuchungshaft - die als schwerste Zwangsmaßnahme auch gegen Jugendliche nach der Strafprozeßordnung angewandt werden kann - kann auch bei Vorliegen der vorerwähnten Bedingungen gegen diese Altersgruppen nur dann verhängt werden, wenn dies wegen der besonderen Schwere der Tat notwendig ist. Vorläufig inhaftierte Jugendliche sind von Erwachsenen getrennt unterzubringen.

Im Jahre 1982 betrug der Anteil von Ablehnungen der Ermittlungen bei in Untersuchungshaft genommenen Jugendlichen nicht mehr als 2-3 %, wobei in drei Viertel der Fälle die Behörden eine Verwarnung ausgesprochen haben. Während der 3 Jahre zwischen 1980 und 1982 war kein wesentlicher Unterschied in der Häufigkeit der angewandten Zwangsmaßnahmen zu verzeichnen.

Jahr	Anzahl der jugendlichen Beschuldigten	Verbot, die Wohnung zu verlassen	Gewahrsamnahme (-72 Std.)	Untersuchungshaft
1980	6458	48 (0,7 %)	1287 (19,9 %)	908 (14,1 %)
1981	7333	35 (0,5 %)	1471 (20,1 %)	1068 (14,6 %)
1982	7775	31 (0,4 %)	1584 (20,4 %)	1156 (17,9 %)

Hinsichtlich Art und Umfang der Erziehungsarbeit während der Untersuchungshaft verfügen wir über wenig Daten bzw. Angaben. Wegen der Bedeutung frühzeitiger Erziehungsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, daß die Oberste Staatsanwaltschaft seit dem Jahre 1974 die Institution der "Vorbereitung" geschaffen hat. Diese Maßnahme verpflichtet den Staatsanwalt, noch vor Beginn der richterlichen Verhandlung die behördliche und gesellschaftliche Mitwirkung zu organisieren. Z.B. wird durch Zusendung des Anklageschriftsatzes auch die Vormundschaftsbehörde beteiligt. Diese Behörde lädt dann den Vertreter des Jugendlichen vor, gibt ihm schriftliche Empfehlungen und Weisungen, ernennt einen Betreuer, legt bestimmte Verhaltensnormen fest und trifft - soweit notwendig - auch gegenüber den Eltern Maßnahmen (z.B. Entwöhnungskur). Die Betreuer nehmen an der Verhandlung teil und sollen für eine verbesserte Information des Gerichts über die persönlichen Umstände des Angeklagten sorgen.

6. Einschätzung der Effizienz des jugendkriminalrechtlichen Kontrollsystems, insbesondere im Hinblick auf stationäre Maßnahmen

Wie in anderen Ländern, so steht auch in Ungarn die Messung der Effektivität des Strafvollzugs bei Jugendlichen durch die registrierte Rückfälligkeit im Vordergrund. 30-35 % der Erwachsenen, 20-21 % der Jugendlichen sind Rückfalltäter. Natürlich sind auch bei uns Zweifel vorhanden, was die Akzeptierung der Statistik der Rückfälligen als Erfolgsmaßstab anbelangt. Die Rückfälligkeit nämlich spiegelt nicht nur die Wandlung der Kriminalität wider, sondern auch die des Strafrecht. Ihr Umgang wird durch die Aktivität der Strafverfolgungsbehörden wesentlich beeinflusst. Notwendigerweise wird das Dunkelfeld nicht berücksichtigt. Im Falle der Jugendlichen ist ferner zu berücksichtigen, daß wegen der Altersgrenzen ein be-

deutender Teil von Rückfälligen nicht in der Statistik der Jugendlichen, sondern in der der Erwachsenen enthalten ist. Trotz dieser Zweifel soll im folgenden die Statistik der letzten drei Jahre bezüglich des **Vorlebens** der Jugendlichen dargestellt werden (vgl. Tabelle 1).

Besonders zu beachten ist, daß auch die Kategorie des einmaligen Rückfalltäters auf eine Fünfjahresperiode bezogen ist, die nach der Verbüßung der Strafe gerechnet wird (Rückfallverjährung). Bedenkt man das Durchschnittsalter der jugendlichen Täter von 17 Jahren (ein Jahr bis zur Volljährigkeit), dann wird die sehr eingeschränkte Verwertbarkeit der Statistik der Rückfälligen klar. Bei den nicht rückfälligen wiederholten Straftätern finden wir überwiegend nicht diejenigen, die mit Freiheitsentzug bestraft wurden¹⁾.

Allerdings zeigt die Erfahrung anderer empirischer Untersuchungen, daß ungefähr 30 % der Rückfälligen (Erwachsene und Jugendliche) in den ersten 3 Monaten nach der Entlassung eine neue Straftat begehen. Danach sinkt die Rückfälligkeit deutlich ab.

Im allgemeinen ist festzustellen, daß es heute noch kein institutionalisiertes System zur Beurteilung der Effektivität des Strafvollzugs, d.h. insbesondere der fortlaufenden Messung von spezialpräventiven Wirkungen gibt. In bestimmten Abständen durchgeführte empirische Forschungsarbeiten geben auf Fragen der Effektivität immerhin eine annähernd genaue Antwort. Hierzu werden vor allem auch die Erfahrungen der in den Strafvollzugsanstalten tätigen Nachbetreuungsorganisationen benötigt.

Was Fragen der Generalprävention anbelangt, so darf man nicht unerwähnt lassen, daß neben der Gruppe von schätzungsweise 1.000 Jugendlichen, die bereits Delikte begangen haben, weitere ca. 100.000, d.h. ungefähr 4 % der jugendlichen Gesamtpopulation, als kriminell gefährdet angesehen werden müssen. Tatsächlich wird nur ein kleiner Teil dieser Jugendlichen kriminell, was als Erfolg der Arbeit der Justiz und der gesamtgesellschaftlichen Aktivitäten zur Kriminalprävention zu werten ist. Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die Vormundschaftsbehörden, die Betreuungsaufsicht,

Tabelle 1: Jugendliche Rückfalltäter in der Verurteilungspraxis in Ungarn 1980-82

Jahr	Zahl verurteilter Jugendlicher	nicht vorbestraft	davon als nicht rückfällig zu betrachtende wiederholte Straftäter (vgl. Sp. 4-6)	Rückfalltäter (d.h. innerhalb der letzten 5 Jahre schon einmal zu Freiheitsentzug wegen vor-sätzlicher Tat verurteilt)	spezielle Rückfalltäter (wie Sp. 4, jedoch wegen derselben oder ähnlicher Tat verurteilt)	mehrfache Rückfalltäter (d.h. zuvor als Rückfalltäter i.S.v. Sp. 4 verurteilt und seit letzter Entlassung weniger als 3 Jahre)
1980	4.613	79,8 %	18,5 %	0,6 %	1,0 %	0,1 %
1981	5.098	80,9 %	16,8 %	0,9 %	1,3 %	0,1 %
1982	5.527	81,3 %	15,8 %	0,9 %	1,7 %	0,4 %

die gesellschaftlichen Betreuer, die Kinderheime und die Erziehungsinstitute sind in diesem Zusammenhang in ihrer Rolle als Erziehungsratgeber besonders zu erwähnen. Diese Institutionen hatten in den vergangenen Jahren mehr als 100.000 Beratungen durchgeführt und haben zehntausenden von Jugendlichen, die Eingliederungsschwierigkeiten hatten, geholfen.

7. Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik

Die Jugendpolitik bildet auch in Ungarn einen organischen Bestandteil der allgemeinen Regierungspolitik. Dabei bezieht sich die Jugendpolitik insbesondere auch auf Rechtsquellen, wie sie in Form des seit langem existierenden Jugendgesetzes vorliegen. Das Jugendgesetz bezweckt die praktische Umsetzung der in der Verfassung festgelegten Rechte und Pflichten der Jugendlichen. Durch das Jugendgesetz und auch kraft anderer Rechtsnormen gewinnt das Recht zur Arbeit, zum Studium, zur Ausbildung einen konkreten Inhalt, der im übrigen unter den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen auch voll verwirklicht werden konnte. Natürlich ist die Gestaltung der Jugendpolitik durch die ökonomische Lage bestimmt. Es gibt Gebiete - z.B. Wohnungsversorgung, Gehälter für Berufsanfänger usw. - wo die Jugend einen realen Anspruch der Gesellschaft gegenüber hat.

Was die Tendenz der Kriminalpolitik hinsichtlich jugendlicher Kriminalität anbelangt, kann man vermutlich keine bedeutenden Umgestaltungen erwarten. Die Kriminalpolitik beeinflusst teilweise Art und Umfang der Kriminalität selbst. Nach den vorliegenden prognostischen Einschätzungen kann man in den nächsten Jahrzehnten in Ungarn keine bedeutende Wandlung von Quantität und Qualität der Jugendkriminalität erwarten. Natürlich werden gewisse Reformtendenzen auf die Kriminalpolitik weiterhin Einfluß haben. Diese werden im Bereich des StGB auch heutzutage spürbar. Insbesondere sollen der erziehende Charakter der Rechtsfolgen gegenüber Jugendlichen in der Praxis weiter vertärkt werden und freiheitsentziehende Sanktionen so weit wie möglich eingeschränkt bzw. abgeschafft werden. So obliegt es dem Richter weiterhin, zu untersuchen, inwieweit Erziehungsmaßnahmen anwendbar sind. Sollte dies unmög-

Anmerkung:

1) Die Definition wiederholter Straftäter bzw. Rückfalltäter ergibt sich aus § 137 Punkt 12-14 ung. StGB. Diese lauten wie folgt:

"12. **Rückfalltäter** ist, wer eine vorsätzliche Straftat begeht, wenn er früher wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einem zu vollstreckenden Freiheitsentzug verurteilt wurde und seit der Verbüßung der Strafe oder seit der Beendigung ihrer Vollstreckbarkeit bis zur Begehung seiner neuen Straftat noch keine fünf Jahre verstrichen sind.

13. Ein **spezieller Rückfalltäter** ist derjenige Rückfalltäter, der beide Male die gleiche Straftat oder eine mit ähnlichem Charakter begeht.

14. Ein **mehrfacher Rückfalltäter** ist, wer vor der Begehung der vorsätzlichen Straftat als Rückfalltäter zu einem Freiheitsentzug verurteilt wurde und seit der Verbüßung der letzten Strafe oder seit der Beendigung ihrer Vollstreckbarkeit bis zur Begehung seiner neuen Straftat, für die Freiheitsentzug angedroht ist, keine drei Jahre verstrichen sind".

Ein Jugendlicher, der den oben aufgezählten Voraussetzungen nicht entspricht, jedoch wiederholt Straftaten begeht, ist ein nicht als rückfällig zu betrachtender wiederholter Straftäter (vgl. Tabelle 1, Sp. 3). Dies ist namentlich der Fall, wenn er früher in eine Besserungserziehungsanstalt eingewiesen wurde (was kein Freiheitsentzug ist) und nur wegen **einer** neuen Straftat zu Freiheitsstrafe verurteilt wurde, bzw. wenn die frühere Freiheitsstrafe bedingt ausgesetzt wurde (also nicht zu vollstrecken war), bzw. wenn die frühere Verurteilung wegen einer fahrlässigen Straftat erfolgte und nur die neue vorsätzlich begangen wurde etc.

Literaturverzeichnis

Das ungarische StGB vom 22.12.1978 mit einer Einführung von Schroeder, F.C.: Jahrbuch für Ostrecht XXI (1980), 183-310.

Dünkel, F.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich - Ein Überblick. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe - Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1983, 398-501.

Molnár, J.: Die relative Selbständigkeit des Jugendstrafrechts. Annales (fremdsprachiges Jahrbuch der Budapester Universität) 14 (1972), 125-139.

Molnár, J.: Die Deviation und die Jugendkriminalität antisozialer Gruppen. Annales 20 (1978), 127-138.

Molnár, J.: Juvenile delinquency in large cities. Acta Juridica (Ungarische Akademie der Wissenschaften) 21 (1979), 63-83.

Vermes, M.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in Ungarn. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe - Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1983, 252-264.

Vigh, J.: Crime and its prevention in Hungary. Cahiers de Défense Sociale 1/1982, 37-50.

TEIL VIII:

DIE ENTWICKLUNG DES JUGENDKRIMINALRECHTS
UND FREIHEITSENTZIEHENDER MASSNAHMEN GEGENÜBER
DELINQUENTEN JUGENDLICHEN IN AMERIKA

**ENTWICKLUNGSTENDENZEN DES JUGENDKRIMINALRECHTS
UND STATIONÄRER FREIHEITSENTZIEHUNG BEI
JUGENDLICHEN STRAFTÄTERN IN DEN USA**

von
Hans-Jörg Albrecht

	<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1.	Normative Grundlagen.....	1213
1.1	Altersgrenzen und Zuständigkeiten.....	1213
1.2	Kinder und Jugendliche vor Erwachsenengerichten.....	1217
1.3	Das Verfahren vor dem Jugendgericht.....	1222
1.4	Jugendliche vor Erwachsenengerichten.....	1226
1.5	Rechtsfolgen und Maßnahmen nach dem Jugendrecht.....	1226
1.6	Bestrafung von jugendlichen Straftätern bzw. Heranwachsenden und Jungerwachsenen vor dem Erwachsenengericht.....	1234
2.	Freiheitsentziehende Maßnahmen bei jugendlichen Delinquenten.....	1238
2.1	Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung vor dem Urteil.....	1238
2.2	Gerichtlich angeordnete freiheitsentziehende Maßnahmen.....	1246
3.	Empirische Befunde zur Jugendkriminalität und zur Handhabung des Jugendrechts.....	1253
3.1	Zum Stand und zur Entwicklung der Jugendkriminalität in den USA.....	1253
3.2	Zum Umgang mit jugendlichen Straftätern durch Polizei und Justiz.....	1256
3.3	Diversion und Deinstitutionalisierung.....	1260

4.	Das System der Heime.....	1267
4.1	Einführung.....	1267
4.2	Das Recht des Jugendvollzugs.....	1268
4.3	Die Organisation der Jugendanstalten.....	1272
4.4	Arten von Jugendanstalten.....	1274
4.5	Größe der Anstalten und Art der Unterbringung in den Anstalten.....	1275
4.6	Ziele des Vollzugs der Unterbringung in Jugendanstalten.....	1276
4.6.1	Schulische Ausbildung.....	1276
4.6.2	Arbeit in Jugendanstalten.....	1276
4.6.3	Freizeit.....	1278
4.6.4	Behandlung im Vollzug.....	1279
4.6.5	Medizinische Versorgung.....	1279
4.6.6	Vollzugslockerungen.....	1279
4.6.7	Verkehr mit der Außenwelt.....	1280
4.7	Disziplinarmaßnahmen.....	1280
4.8	Anstaltsleitung und Anstaltspersonal.....	1281
4.9	Beschwerdeverfahren und Rechtsschutz im Vollzug der Unterbringung von Jugendlichen.....	1281
4.10	Quantitative Daten zu Jugendanstalten.....	1283
5.	Ausblick.....	1284
	Anmerkungen.....	1288
	Tabellenanhang.....	1297

ENTWICKLUNGSTENDENZEN DES JUGENDKRIMINALRECHTS
UND STATIONÄRER FREIHEITSENTZIEHUNG BEI
JUGENDLICHEN STRAFTÄTERN IN DEN USA

von
Hans-Jörg Albrecht

1. Normative Grundlagen

1.1 Altersgrenzen und Zuständigkeiten

Sicher läßt sich nirgendwo die Problematik gesellschaftlicher Reaktion auf Jugendkriminalität so deutlich nachvollziehen wie in den Vereinigten Staaten von Amerika. Denn die Unterschiede in Gesetz, Rechtsprechung und Praxis zwischen den einzelnen Bundesstaaten bieten ein kontrastreiches Programm. Hörte man aus dem Massachusetts der siebziger Jahre, daß die dortigen Jugendstrafvollzugsanstalten abgeschafft worden seien, lautete die Nachricht aus dem Nachbarstaat New York, daß man nunmehr bei Tötungsdelikten auch 13jährige zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilen kann. Versucht man einerseits Heranwachsende oder gar Jungerwachsene in das erzieherische System des Jugendrechts zu integrieren, so steht dem gegenüber, daß mehr als jeder Dritte aus der Gruppe derer, die den Gang in die Todeszelle antreten, unter 25 Jahre alt ist. "Dekriminalisierung, Deinstitutionalisierung, Diversion und faires Verfahren", dies, so ist manchmal zu lesen, seien die Leitlinien amerikanischer Jugendkriminalpolitik. Offensichtlich muß man den Satz jedoch ergänzen um die Fortsetzung "in geeigneten Fällen auch die lebenslange Freiheitsstrafe und der elektrische Stuhl".

Andererseits sind die Möglichkeiten, die mit Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug zusammenhängenden normativen Grundlagen und empirischen Befunde übersichtlich, leicht nachvollziehbar und vollständig darzustellen wesentlich eingeschränkt. Denn zunächst

handelt es sich um ein **Common Law-Land**, womit den geschriebenen gesetzlichen Grundlagen weitaus weniger Bedeutung zukommt als in den europäischen kontinentalen Rechtsordnungen, zum anderen handelt es sich um eine ausgeprägte **bundesstaatliche Verfassung**, die, teilweise der Schweiz vergleichbar, den Einzelstaaten sowohl auf dem Gebiet des materiellen als auch auf dem Gebiet des formellen Strafrechts sowie des Strafvollzugsrechts praktisch alle Kompetenzen, soweit es sich nicht um spezifische, eng umgrenzte Bundesangelegenheiten handelt, beläßt. Bundesrecht kommt gerade auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege nur in sehr eingeschränktem Maße zur Anwendung¹⁾. So schränkt der **Federal Juvenile Delinquency Act** die Zuständigkeit von Bundesgerichten im Falle von Jugenddelinquenz auf solche Fälle ein, hinsichtlich derer die Bundesanwaltschaft bestätigt hat, daß kein einzelstaatliches Jugendgericht zuständig ist bzw. ein Jugendgericht die Zuständigkeit explizit verneint hat oder für die im betreffenden Einzelstaat geeignete Programme und Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen²⁾.

Gleichwohl wird versucht, die jugendrechtliche Praxis zu **harmonisieren** und bestimmte **Mindeststandards** in allen Einzelstaaten durchzusetzen. Vier Wege scheinen in diesem Zusammenhang hervorhebenswert. Die wohl bedeutsamste Art und Weise, die einzelstaatliche Jugendkriminalpolitik zu beeinflussen, besteht in der Setzung von **finanziellen Anreizen** bzw. finanziellen Sanktionen. Dabei werden Bundeszuschüsse dann zur Verfügung gestellt, wenn ein Einzelstaat bestimmte Programme, die sich in Einklang mit Standards der Bundesregierung befinden bzw. auf Bundesebene gesetzte Ziele erreichen wollen, plant und durchführt³⁾ bzw. andererseits Bundeszuschüsse dann versagt, oder gestrichen, wenn sich ein Einzelstaat Forderungen des Bundes nicht beugt. Die Setzung finanzieller Anreize, auch Karottenpolitik genannt, wird ergänzt um den **Einfluß obergerichtlicher Entscheidungen**, vor allem Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, die insbesondere auf dem Gebiet des Jugendrechts bzw. der praktischen Verfahrensweise gegenüber Kindern und Jugendlichen unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit Verfassungsgrundsätzen seit Mitte der 60er Jahre eine erhebliche Rolle spielten⁴⁾. Ferner sind noch die Aktivitäten von Einrichtungen oder Vereinigungen auf Bundesebene zu nennen, die im Zusammen-

hang mit der Entwicklung des Jugendrechts **Standards, Richtlinien** und Empfehlungen veröffentlichen, die zwar unverbindlich bleiben, jedoch für die einzelstaatliche gerichtliche und gesetzgeberische Praxis wesentliche Anhaltspunkte bieten können⁵⁾.

Schließlich ist an die Entwicklung von **"Modell-Gesetzen"** zu denken, die ähnlich der Formulierung von Standards für Gesetzgebung und Praxis Vorbildcharakter haben und Orientierungsmuster setzen sollen.

Gemeinsam ist allen Einzelstaaten zunächst, daß das **Jugendgerichtssystem vollständig** von demjenigen der **Strafgerichte getrennt** ist. Formell als Teil der Zivilgerichtsbarkeit und als spezielles Gericht für Kinder- und Jugendprobleme konzipiert, scheint das Jugendgerichtssystem jedoch auch in den USA mit Problemen der **praktischen Spezialisierung** behaftet zu sein. Denn Untersuchungen legen nahe, daß Jugendrichter i.d.R. auch andere Richteraufgaben wahrnehmen⁶⁾. Im übrigen dürfte der Einfluß der Staatsanwaltschaft auf das jugendgerichtliche Verfahren minimal sein⁷⁾.

Das amerikanische Jugendgerichtssystem hat sich auf der Basis eines sog. **"einspurigen"** Jugendrechts entwickelt⁸⁾. Im Gegensatz zum deutschen Jugendrecht, das seit jeher ein zweispuriges Verfahren insoweit kennt, und wo als Anknüpfungspunkt für das Verfahren und die Reaktionsweisen nach dem Jugendgerichtsgesetz immer eine Straftat vorliegen muß, ansonsten eine Zuständigkeit des Jugendgerichts nicht gegeben ist und Jugendamt bzw. Vormundschaftsgericht zuständig werden, fallen in die Zuständigkeit des amerikanischen Jugendgerichts i.d.R. **drei Kategorien von Kindern und Jugendlichen**, deren Behandlung in verfahrensrechtlicher Hinsicht und im Hinblick auf die Rechtsfolgen jedoch in der Vergangenheit eine mehr oder weniger starke Differenzierung erfuhr, die sich tendenziell als eine **Entwicklung hin zu einem "zweispurigen" Verfahren** interpretieren läßt⁹⁾.

Die erste (und im Zusammenhang mit dem Thema Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug bedeutsamste) Kategorie betrifft diejenige des **"delinquenten Kindes oder Jugendlichen"**. Delinquenz wird i.d.R.

angenommen, wenn ein Kind bzw. Jugendlicher eine Handlung begeht, die von einem Erwachsenen begangen eine Straftat darstellen würde.

Die zweite Kategorie von Kindern und Jugendlichen, die in die Zuständigkeit des Jugendgerichts fallen kann, erfaßt Kinder und Jugendliche, die Gesetze oder Verordnungen verletzen, die lediglich im Hinblick auf kindliches oder jugendliches Verhalten gesetzt wurden. Dies betrifft die sog. **Statusdelikte** (beispielsweise Weglaufen von Zuhause, Übertreten von Ausgangssperren, Schwererziehbarkeit, Ungehorsam gegenüber den Eltern u.ä.)¹⁰⁾. Die neuere Entwicklung brachte verschiedentlich eine Neudefinition dieser Kategorie von Kindern und Jugendlichen mit sich, die früher unter den Sammelbegriff "delinquency" fielen. Diese werden nunmehr teilweise als "beaufsichtigungsbedürftige Kinder" o.ä. (minor in need of supervision (MINS), children in need of supervision (CHINS)) bezeichnet, ohne daß damit jedoch eine schärfere begriffliche Fassung der zugrunde liegenden Verhaltensweisen oder eine inhaltliche Veränderung verbunden wären¹¹⁾. Schließlich sind es **vernachlässigte**, teilweise auch **mißhandelte Kinder**, also ein Personenkreis, der sich in Teilen mit dem Begriff der "Verwahrlosung" oder "drohender Verwahrlosung" erfassen lassen könnte¹²⁾, die in die Zuständigkeit des Jugendgerichts fallen können.

Der Philosophie des amerikanischen Jugendgerichtssystems entsprach es, wenn diese drei Kategorien von Kindern und Jugendlichen ursprünglich im wesentlichen derselben Behandlung, vom Verfahren und von den Folgen her gesehen, unterlagen. **Rehabilitation, Erziehung und Wohlfahrt** waren und sind die **vorherrschenden Ziele** des **amerikanischen Jugendgerichtssystems**, das sich (ohne sich hierin jedoch von anderen Systemen zu unterscheiden) von der Vernachlässigung, Ausbeutung und Bestrafung von Kindern und Jugendlichen absetzen will und Erziehungsbedürftigkeit und Schutz in den Vordergrund rückt. Dabei spielten folgende Annahmen eine wesentliche Rolle:

1. die Anschauung, daß Kinder und Jugendliche sich von Erwachsenen qualitativ unterscheiden und "natürliche" Abhängigkeiten ein besonderes Schutzbedürfnis schaffen,

2. die Annahme, daß Kinder und Jugendliche "formbarer" sind als Erwachsene und deshalb eher empfänglich für auf Hilfe abzielende Interventionen,
3. die Annahme, daß im Verlaufe von Kindheit und Jugend auftretende Probleme eine dauerhafte und prägende Wirkung nach sich ziehen und Eingriffe um so nützlicher seien, je früher sie erfolgten und um so intensiver sein müßten, je schwerer das Problem sich darstelle und
4. die Annahme, daß Bestrafung aus diesen Gründen bei Kindern und Jugendlichen verfehlt sei, vielmehr Fehlentwicklungen, wie auch immer definiert und über welche Symptome indiziert, beschützende und erzieherische Reaktionen auslösen sollten¹³⁾.

Die solchermaßen begründete Herausnahme aus dem Geltungsbereich des allgemeinen Strafrechts ist, wenn man die Regelungen der amerikanischen Einzelstaaten betrachtet, überwiegend auf bis zu **17 Jahre alte Jugendliche** beschränkt. Mit **18 Jahren** beginnt regelmäßig die **volle Verantwortlichkeit nach Erwachsenenstrafrecht**, eine Altersgrenze, von der mehrere Staaten nach unten abgewichen sind (vgl. hierzu die Übersicht in Tabelle 1). Eine untere Altersgrenze wird dagegen nur von wenigen Staaten jedenfalls soweit Fälle von Jugenddelinquenz betroffen sind, explizit festgelegt. Sie liegt dann entweder bei sieben oder bei zehn Jahren, im übrigen nach dem Common Law bei sieben Jahren¹⁴⁾. Unterschiede lassen sich schließlich hinsichtlich der Frage beobachten, ob bei der Bestimmung der Zuständigkeit des Jugend- bzw. des Erwachsenengerichts auf den Zeitpunkt der Tat oder den der Festnahme abgestellt wird. Das Abstellen auf das Alter bei Tatbegehung dürfte jedoch den Schwerpunkt der einzelstaatlichen Regelungen bilden.

1.2 Kinder und Jugendliche vor Erwachsenengerichten

In den sechziger und siebziger Jahren haben sich vor dem Hintergrund einer gewichtigen Zunahme der Jugendkriminalität und vor allem schwerer Straftaten von Jugendlichen Forderungen ausgewirkt, in erweitertem Umfang Kinder und Jugendliche nach Erwachsenenstrafrecht aburteilen zu lassen. Dem Jugendgerichtssystem wurde der Vorwurf gemacht, zu sehr die Bedürfnisse

jugendlicher Straftäter in den Vordergrund zu stellen und zu wenig die Bedürfnisse der Öffentlichkeit nach Schutz vor jugendlichen Straftätern zu beachten bzw. beachten zu können¹⁵⁾. Wenn man von Entwicklungen in wenigen Staaten absieht, die die Altersgrenze, ab der die **volle strafrechtliche Verantwortlichkeit** beginnt, auf 16 teilweise gar auf 13 Jahre herabgesetzt haben¹⁶⁾, so fanden die Forderungen nach einer schärferen Reaktion auf Jugendkriminalität in der deliktsbezogenen Ausweitung der (schon immer bestehenden) Möglichkeit, Kinder oder Jugendliche in bestimmten Fällen nach Erwachsenenstrafrecht abzuurteilen, ihren Niederschlag. Insoweit sehen heute alle Einzelstaaten und Bundesgesetze vor, daß, in unterschiedlicher Weite, Jugendliche nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt werden können. Grundsätzlich existieren drei Modelle, die die Beantwortung der Zuständigkeitsfrage regeln.

Zum einen kann bestimmt sein, daß für bestimmte Deliktsbereiche von vornherein das normale Strafgericht zuständig ist, das gegebenenfalls entscheiden kann, den Fall bzw. Jugendlichen an das Jugendgericht abzugeben. Überwiegend besteht zunächst die Zuständigkeit des Jugendgerichts, das in einem Sonderverfahren darüber befinden kann, ob ein wegen eines bestimmten Delikts angeklagter Jugendlicher noch in die Zuständigkeit des Jugendgerichts fällt. Schließlich mag eine Art konkurrierender Zuständigkeit von Jugendgericht und Erwachsenenstrafgericht gegeben sein, wobei es dann in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt ist, in einem bestimmten Delikts- bzw. Altersbereich vor dem Jugend- oder vor dem Erwachsenengericht Anklage zu erheben¹⁷⁾.

Teilweise wird auch dem Jugendlichen erlaubt, einen Antrag auf die Verweisung an das Erwachsenengericht zu stellen¹⁸⁾.

Wenn Altersgrenzen definiert sind, dann sehen die einzelstaatlichen Gesetze vor, daß jugendliche Straftäter **ab einem Alter von 13 bis 16 Jahren** auch nach Erwachsenenstrafrecht bestraft werden können. Allerdings setzen einige Bundesstaaten keine untere Altersgrenze fest (beispielsweise Oklahoma, South Carolina, Washington, West Virginia, Wyoming). Dort fällt die Altersgrenze, ab der eine volle Verantwortlichkeit nach Erwachsenenstrafrecht gegeben ist, zusammen

mit derjenigen der allgemeinen Strafmündigkeit (die nach den "Common Law"-Regeln bei sieben Jahren liegt). Es bleibt hinzuzufügen, daß diese untere Altersgrenze insoweit korrigiert werden kann, als dem Kind bzw. Jugendlichen die Möglichkeit bleibt, die Einrede der Strafunmündigkeit bzw. der Unfähigkeit, ein strafgerichtliches Verfahren zu verstehen, zu erheben (infancy/incompetency to stand a trial). Wird diese Einrede erhoben, dann hat die Anklagebehörde den Nachweis für entsprechende Fähigkeiten des Kindes bzw. Jugendlichen zu erbringen¹⁹⁾. **Einschränkungen** für die Aburteilung vor Erwachsenengerichten nach Erwachsenenstrafrecht sehen die einzelstaatlichen Gesetzgebungen in unterschiedlicher Art und Weise vor. Einschränkungen betreffen **Deliktsart, Vorverurteilungen, Alter** bzw. eine **Mischung** hieraus. Delikte, die nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt werden können, sind jedenfalls regelmäßig schwerste Verbrechen, eine Reihe von Einzelstaaten hat den Kreis der aburteilungsfähigen Delikte jedoch auf alle Verbrechen ausgedehnt, teilweise auf alle kriminellen Delikte oder jedenfalls auf solche Delikte, die mit Freiheitsstrafe bestraft werden können. Einzelstaatliche Differenzierungen entlang der Alters- und der Deliktskategorie erfolgen auch insoweit, als für schwerste Verbrechen ein niedrigeres Alter für das Eingreifen des Erwachsenengerichts vorgesehen wird. Andere Bundesstaaten erweitern über schwere Delikte hinaus die Aburteilungsmöglichkeit dann, wenn ein Jugendlicher wegen eines bestimmten Delikts bereits früher verurteilt worden ist (Connecticut, District of Columbia, Massachusetts, vgl. im übrigen hierzu die Übersicht in Tabelle 1). Obwohl die Task Force on Juvenile Justice and Delinquency Prevention **einheitliche Kriterien** für die "waiver"-Entscheidung **vorgeschlagen** hat, lassen sich **tiefgreifende Unterschiede** in den Möglichkeiten, Jugendliche nach Erwachsenenstrafrecht abzuurteilen, beobachten²⁰⁾. Diese Kriterien beziehen sich zunächst auf eine untere Altersgrenze, hinsichtlich derer empfohlen wird, **nur Jugendliche ab 16 Jahren** in den Kreis der nach Erwachsenenstrafrecht aburteilungsfähigen Jugendlichen einzubeziehen. Nur etwa ein Viertel der Bundesstaaten hat aber diese Altersgrenze gesetzlich vorgesehen. Als zweites Kriterium für die Bestimmung von nach Erwachsenenstrafrecht aburteilungsfähigen Fällen empfahl die Kommission die **Schwere des Delikts** bzw. die **Wiederholungshäufigkeit**. In diesem Punkt läßt sich ebenfalls wenig

Gleichförmigkeit in den gesetzlichen Regeln beobachten. Hinsichtlich der Frage, ab welchem Grad des Tatverdachts ein Jugendlicher zur Aburteilung nach Erwachsenenstrafrecht freigegeben werden sollte, wird als Standard empfohlen, einen "hinreichenden Tatverdacht" (probable cause) vorauszusetzen. Auch hier unterscheiden sich die einzelstaatlichen Regelungen jedoch erheblich. Schließlich beziehen sich die Empfehlungen für ein angemessenes und einheitliches "waiver"-Verfahren auf die Frage, welche Kriterien entscheiden sollen, ob ein Jugendlicher einer Behandlung durch das Jugendgericht noch zugänglich sei sowie auf das Problem, welche rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze beachtet werden sollten. Die zum zuerst genannten Punkt ausgesprochene Empfehlung, eine Aburteilung nach Erwachsenenstrafrecht dann vorzusehen, wenn der Jugendliche auf der Basis krimineller Erfahrungen, altersmäßiger Reife oder bereits gemachter Erfahrungen mit dem Jugendgericht als ungeeignet für jugendrechtliche Maßnahmen eingestuft wird, folgen die einzelstaatlichen Gesetzgebungen i.d.R.. Jedoch wird überwiegend als weiteres Kriterium das Interesse der Allgemeinheit an Schutz vor dem Jugendlichen aufgenommen, ein Kriterium, das die Standards nicht vorsehen. Hinsichtlich der Frage, welche rechtsstaatlichen Grundsätze im Verfahren über die Zuständigkeit des Jugendgerichts gelten sollen, wird auf eine grundlegende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (Kent vs. United States)²¹⁾ Bezug genommen, die verschiedene Verfahrensgrundsätze als verfassungsrechtlich unabdingbar eingestuft hat. Diese betreffen u.a. das Recht auf einen **Verteidiger**, das Recht auf eine **mündliche Verhandlung**, das Recht des Verteidigers auf **Einsicht in die Akten**, die Verpflichtung des Jugendgerichts, die Gründe zu nennen, die zur Verneinung der Zuständigkeit des Jugendgerichts führen²²⁾. Allerdings scheinen auch insoweit nicht alle Jugendgerichtsgesetze die genannten Bedingungen insgesamt zu erfüllen²³⁾.

Im übrigen entziehen einige einzelstaatliche Gesetzgebungen die Einleitung eines Verfahrens zur Beantwortung der Zuständigkeitsfrage unter der Voraussetzung des Verdachts bestimmter Verbrechen dem Ermessen des Jugendgerichts bzw. der Staatsanwaltschaft und sehen eine "Muß"-Vorschrift vor (beispielsweise North Carolina). Überwiegend ist es allerdings dem **Ermessen des Jugendgerichts** überlassen

1. ein "waiver"-Verfahren einzuleiten und
2. die Zuständigkeitsfrage zu verneinen und damit den Weg zum Erwachsenengericht freizumachen.

Trotz der Entwicklung der Jugendgesetzgebung und der Rechtsprechung hierzu wird nach wie vor kritisiert, daß die Abgabeentscheidung ermessensgetränkt und wenig kontrollierbar ausgestaltet sei²⁴⁾. Jedenfalls wird vorgebracht, daß die Gefahr eines potentiellen Mißbrauchs nicht unterschätzt werden dürfe, denn die gesetzlichen Kriterien, an denen sich die Beantwortung der Zuständigkeitsfrage zu orientieren hätte, seien zu unspezifisch, als daß sie verhindern könnten, daß Kinder oder Jugendliche aus rein politischen Erwägungen (beispielsweise im Falle eines aufsehenerregenden Verbrechens) an das Erwachsenengericht abgegeben würden. Dabei wird insbesondere hervorgehoben, daß die Basiskriterien, die die Entscheidung der Aburteilung eines Jugendlichen nach Erwachsenenstrafrecht steuern sollten, nämlich die Gefährlichkeit des jugendlichen Straftäters oder jedenfalls die Einschätzung, daß er einer erzieherischen Behandlung im Jugendrechtssystem unzugänglich sei, kaum handhabungsfähig gemacht werden könnten. Hierbei wird auf die reichlich vorhandene Forschung zum Problem der Vorhersage schwerer, insbesondere gewalttätiger Delikte bzw. einer Interventionsprognose verwiesen²⁵⁾. Zwar scheint klar zu sein, daß ein beträchtlicher Anteil von schweren Delikten, insbesondere auch gewalttätigen Delikten von einer relativ kleinen Gruppe von sog. chronischen jugendlichen Straftätern begangen wird, doch ist es bislang nicht möglich, diese Gruppe so präzise zu identifizieren, daß die aus der Anwendung von probabilistischen Theorien resultierende hohe Zahl von Fehleinstufungen auf ein akzeptables Maß reduziert werden könnte²⁶⁾. Soweit die einzelstaatliche Gesetzgebung versuchte, das in der "waiver"-Entscheidung wirksam werdende Ermessen zu reduzieren, wie beispielsweise der Staat Minnesota, der eine Art prima facie-Beweis der Untauglichkeit jugendgerichtlicher Behandlung auf der Basis von Alter, Delikt und Vorstrafen einführte (ähnlich Kalifornien, das bei bestimmten Verbrechen eine Art Beweislastumkehr einführte: Im Normalfall ist dem Jugendlichen nachzuweisen, daß er für eine jugendgerichtliche Behandlung ungeeignet sei, bei bestimmten schweren Verbrechen gilt der

Jugendliche aber als ungeeignet, er selbst hat den Nachweis seiner Eignung zu führen, wenn er den Verbleib im Jugendgerichtssystem erreichen will), scheint es in der Praxis, soweit hierzu empirische Befunde vorliegen, nicht in zufriedenstellendem Maße gelungen zu sein, anhand dieser Kriterien "gefährliche" jugendliche Straftäter zu identifizieren und die Aburteilung nach Erwachsenenstrafrecht auf sie zu beschränken. Vielmehr dürfte einerseits ein größerer Teil von Jugendlichen, deren kriminalrechtliche Vergangenheit eher auf weniger schwere Deliktsbegehung verweist, aufgrund der geltenden Kriterien an das Erwachsenengericht abgegeben werden, andererseits scheinen viele jugendliche Straftäter, deren Legalbiographie durch gewalttätige und chronische Delinquenz gekennzeichnet ist, im Jugendrechtssystem zu bleiben²⁷⁾.

1.3 Das Verfahren vor dem Jugendgericht

Voraussetzung für die Durchführung eines Verfahrens vor dem Jugendgericht ist zunächst ein **Antrag (petition)**, der ein Äquivalent für die Anklage vor dem Erwachsenengericht darstellt. Die Initiative zu einem solchen Antrag mag von der Polizei, vom Opfer, von Jugendbehörden, von der Bewährungshilfe oder von der Staatsanwaltschaft ausgehen, wobei jedoch der Polizei die praktisch bedeutsamste Rolle zukommt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß im amerikanischen Strafverfahren die **Polizei dem Legalitätsprinzip nicht unterliegt**, sondern nach eigenem Ermessen entscheiden kann, ob sie die Initiative einer Verfahrenseinleitung ergreifen oder auf die Initiierung eines formellen Verfahrens verzichten und mit dem jugendlichen Straftäter polizeiintern verfahren soll (beispielsweise Verwarnung, Abgabe an eine soziale Einrichtung, vgl. auch Tabelle 5, die eindringlich belegt, wie bedeutsam die selbständigen Erledigungen durch die Polizei in Jugendverfahren sind). Wird ein förmlicher Antrag gefordert, dann entscheidet in einem sog. **Aufnahmeverfahren**, i.d.R. eine Abteilung des Jugendgerichts, u.U. die dem Jugendgericht zugeordnete **Bewährungshilfeabteilung**, über die Frage, ob ein formelles Verfahren vor dem Jugendgericht eröffnet werden oder eine nicht förmliche Behandlung des Jugendlichen (informelle Bewährung, Weitergabe an andere Sozial- oder Jugendeinrichtungen etc., vgl. hierzu das Schaubild "Der Weg durch das System")

erfolgen soll. Wird ein formelles Verfahren vor dem Jugendgericht durchgeführt, so kann zunächst das unter 1.2 behandelte "waiver"-Teilverfahren in Betracht kommen, in dem die Frage entschieden wird, ob der Jugendliche durch Reaktionsformen, die dem Jugendgericht zur Verfügung stehen, angemessen behandelt werden kann.

Im Rahmen der Verfahrenseinleitung wird seit geraumer Zeit vor allem die Rolle des Jugendgerichts im Vorverfahren und in der Behandlung jugendlicher Straftäter vor dem Hauptverfahren problematisiert.

Denn da die Bewährungshilfeabteilung die Funktion einer "Anklagebehörde" wahrnimmt und im übrigen teilweise auch für die Einrichtung und Unterhaltung von Anstalten, in denen Jugendliche vor der Verhandlung untergebracht werden, bzw. für die Durchführung von Diversionsprogrammen zuständig ist, andererseits das Jugendgericht die Bewährungshelfer bestellen und kontrollieren kann, stellt sich natürlich die Frage, ob eine derartige Organisation mit dem Gewaltenteilungsprinzip vereinbart werden kann. In der Beantwortung dieser Frage besteht Uneinigkeit. Jedenfalls existieren zwei Systeme, wobei dem traditionellen Ansatz der Zuordnung von Aufgaben im "Ermittlungs- und Vorverfahren" zum Jugendgericht, wohl noch das Übergewicht zukommt. Florida, teilweise New York haben sich neuerdings dem Modell einer Aufgabentrennung zugewandt und weisen die Bewährungshilfearbeiten (unter Einschluß der Erstellung des Berichts oder Gutachtens über den Jugendlichen) der staatlichen Jugendbehörde zu²⁸⁾.

Das Verfahren vor dem Jugendgericht war in den beiden letzten Jahrzehnten erheblichen Veränderungen ausgesetzt. Diese Veränderungen waren auf **lang andauernde Kritik an fehlenden rechtsstaatlichen Garantien** in der Durchführung von Verfahren gegen Jugendliche vor dem Jugendgericht zurückzuführen, die sich schließlich auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung niederschlug. Dabei war Ausgangspunkt die wenig förmliche Art des Verfahrens, die zwar einerseits mit der **parens patriae-Doktrin**, dem Anspruch, Kindern und Jugendlichen Hilfe und Schutz zukommen zu lassen und dem Vorsatz, nicht zu bestrafen, gut vereinbar schien, andererseits

jedoch dazu führte, daß Kinder und Jugendliche u.U. wegen belangloser Handlungen, die von einem Erwachsenen begangen, keinerlei Reaktion nach sich gezogen hätten, zu langjähriger Unterbringung in Jugendanstalten verurteilt wurden, in Verfahren, die i.d.R. rechtsstaatliche Mindestansprüche keineswegs erfüllten.

Der Beginn der **verfassungsrechtlichen "Domestizierung"**²⁹⁾ des Jugendgerichts wird in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in der Sache Gault gesehen, einer Entscheidung, der folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Der 15jährige Gerald Gault wurde von Mrs. Cook beschuldigt, zusammen mit einem anderen Jugendlichen bei ihr angerufen und unanständige Fragen der Qualität "Do you have big bombers?" gestellt zu haben. Sie verständigte die Polizei, die Gerald Gault zuhause abholte und vorläufig inhaftierte. Der zuständige Bewährungshelfer des örtlichen Jugendgerichts entschied, den Fall vor den Jugendrichter zu bringen. Weder die Eltern, noch andere Personen wurden von der Festnahme und von der Beschuldigung unterrichtet. Zu der am Folgetag anberaumten Verhandlung vor dem Jugendrichter erschienen der vorgeführte Beschuldigte, seine Mutter sowie der Bewährungshelfer. Die Hauptbelastungszeugin war nicht geladen worden. Ihr Anteil am Verfahren war auf ein kurzes Telefongespräch mit dem Bewährungshelfer beschränkt. In der Verhandlung (die jedoch nicht ganz zu rekonstruieren war, da ein Protokoll nicht angefertigt wurde) konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden - soweit - waren sich die Beteiligten in den Folgeverfahren jedenfalls einig - wie der inkriminierte Vorgang beschaffen war. Der Jugendliche selbst legte kein Geständnis ab. Nach insgesamt drei Tagen Inhaftierung wurde der Jugendliche entlassen, um wenige Tage später zu einer zweiten Verhandlung gerufen zu werden, zu der dieselben Personen wie in der ersten Verhandlung erschienen. Gerald Gault wurde im Anschluß an diese Verhandlung wegen unanständiger Anrufe zu der Unterbringung in der staatlichen "Industrieschule" (ein euphemistischer Ausdruck für eine Jugendstrafvollzugsanstalt) verurteilt, für eine maximale Dauer bis zum 21. Lebensjahr. In diesem Fall bedeutete dies also etwa sechs Jahre erzieherischen Freiheitsentzug oder freiheitsentziehende Erziehung für ein Vergehen, das, wenn es von einem Erwachsenen begangen worden wäre, mit einer Geldstrafe zwischen 5 und 25 \$ oder Freiheitsentzug von höchstens zwei Monaten hätte bestraft werden dürfen³⁰⁾.

Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hob die Entscheidung auf und verwies unter Einstufung auch bloß erzieherisch gemeinter freiheitsentziehender jugendrechtlicher Maßnahmen als massive Eingriffe in die Freiheitsrechte von Kindern und Jugendlichen auf verfassungsrechtliche Anforderungen, denen sich auch ein Jugendver-

fahren zu beugen habe, Anforderungen, die sich insbesondere auf das Recht auf einen Verteidiger, das Recht, Zeugen zu hören und zu befragen und weitere Garantien des Erwachsenenstrafverfahrens bezogen³¹⁾. Mit dieser und zahlreichen Folgeentscheidungen setzte der Oberste Gerichtshof Maßstäbe, die heute in die Jugendgerichtsgesetze bzw. Familiengerichtsgesetze Eingang gefunden haben (wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung und unterschiedlichem Umfang)³²⁾ und jedenfalls dem Verfahren vor Jugendgerichten, das die **Aburteilung wegen Delinquenz** zum Gegenstand hat, eine "quasi-kriminalrechtliche" Färbung geben.

Strukturell dem Erwachsenenstrafverfahren ähnlich und unter Abkehr von der traditionellen Jugendgerichtsverhandlung, wird in einigen Staaten auch im Verfahren vor Jugendgerichten heute eine **Zweiteilung des Verfahrens** insoweit vorgesehen, als zunächst in einer mündlichen Verhandlung die Frage entschieden wird, ob mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der betreffende Jugendliche die in der "Anklage" enthaltenen Delikte begangen hat (anders als im Erwachsenenstrafverfahren erfolgt aber kein Schuldspruch, sondern die Feststellung, daß der Jugendliche "delinquent" sei), sodann wird in einer zweiten mündlichen Verhandlung die Frage entschieden, wie mit dem Jugendlichen verfahren werden soll.

Heranzuziehen ist für die Entscheidung ein **Bewährungshilfebericht**, der, ähnlich dem Jugendgerichtshilfebericht im deutschen Jugendstrafverfahren, dem Jugendrichter Informationen über den Jugendlichen, seine Entwicklung, familiäre und soziale Umstände sowie mit der Straftat zusammenhängende Befunde zur Verfügung stellen soll. Da die Bewährungshilfe überwiegend dem Jugendgericht zugeordnet ist und im übrigen, wie weiter oben bereits ausgeführt wurde, die Bewährungshilfeeinrichtung auch als Entscheidungsinstanz insoweit fungiert, als sie die Initiative zur Durchführung eines förmlichen Jugendverfahrens ergreifen kann, ist gesichert, daß die Bewährungshilfe von jedem Fall zumindest Kenntnis hat. Jedoch sehen die Jugendgesetze der Einzelstaaten i.d.R. vor, daß ein Bericht in jedem Fall angefertigt werden muß. Als Beispiel mag Kapitel 119 § 57 des Gesetzbuchs des Staates Massachusetts herangezogen werden, der vorsieht, daß jeder Delinquenzfall durch den Bewäh-

rungshelfer untersucht werden muß, wobei sich der anschließende Bericht auf den Charakter des Kindes, seine schulischen Leistungen, seine familiäre Situation und seine Legalbiographie beziehen soll. Darüber hinaus soll der Bewährungshelfer in der mündlichen Verhandlung anwesend sein und dem Jugendrichter mit Information und Rat zur Verfügung stehen. Teilweise ist der Bewährungshelfer verpflichtet, dem Jugendgericht die Verhängung einer bestimmten Maßnahme vorzuschlagen³³⁾.

Verfahren vor dem Jugendgericht sind, mit wenigen Ausnahmen, **nicht öffentlich**. Im übrigen werden die Einsicht und die Auskunft in bzw. aus dem Jugendregister (auch gegenüber Staatsanwaltschaft und Erwachsenengericht) stark eingeschränkt.

Schließlich ist die Frage, ob der Jugendliche dann, wenn er nicht geständig ist, ein **Verfahren vor einem Geschworenengericht** verlangen kann, unterschiedlich geregelt. Jedenfalls hat der Oberste Gerichtshof eine unterschiedliche Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen in dieser Hinsicht als zulässig angesehen³⁴⁾, dies im übrigen auch dann, wenn, wie im Jugendgerichtsgesetz des Staates Delaware, bei bestimmten Delikten eine einheitliche Einschließungsstrafe von einem Jahr vorgesehen ist, von der der Jugendrichter nicht abweichen kann, andererseits bei einer Verurteilung des Jugendlichen nach Erwachsenenstrafrecht auch eine Bewährungsstrafe möglich gewesen wäre.

1.4 Jugendliche vor Erwachsenengerichten

Wird ein Kind bzw. Jugendlicher vor einem Erwachsenengericht abgeurteilt, so gelten, unabhängig davon, auf welche Art und Weise die Zuständigkeit des Erwachsenengerichts begründet wurde, die normalen Strafverfahrensregeln und (mit bestimmten, weiter unten behandelten Ausnahmen) die Strafandrohungen des Erwachsenenstrafrechts.

1.5 Rechtsfolgen und Maßnahmen nach dem Jugendrecht

Rechtsfolgen bzw. Maßnahmen gegenüber einem jugendlichen Straftäter können im jugendgerichtlichen Verfahren auf mehreren Ebenen

plaziert werden. Zunächst besteht die Möglichkeit, daß der Jugendliche auf der **polizeilichen Ebene** mit einer Verwarnung oder einem beratenden Gespräch (in größeren Polizeibezirken in einem speziellen Jugendpolizeidezernat)³⁵⁾ bedacht und anschließend entlassen wird. Er mag auch an eine Sozial- oder Jugendeinrichtung vermittelt werden. Die hier wirksam werdende Ermessensausübung erlaubt im übrigen die sog. **polizeigestützte Diversion** im amerikanischen Jugendverfahren, die quantitativ wohl die größte Rolle spielt³⁶⁾.

Auf der Ebene der **Aufnahmeabteilung am Jugendgericht** wird ein entsprechender **Ermessensspielraum des Bewährungshelfers** wirksam. Dieser Ermessensspielraum soll am Beispiel des Jugendgerichtsgesetzes des Staates Kalifornien veranschaulicht werden. Dort ist geregelt, daß dann, wenn ein Antrag bei der Bewährungshilfeabteilung eingeht, ein Verfahren gegen einen Jugendlichen einzuleiten, der zuständige Bewährungshelfer unverzüglich mit den Untersuchungen zum Fall beginnen und entscheiden soll, ob die Durchführung eines förmlichen Jugendgerichtsverfahrens notwendig ist (§ 653 des Jugendgerichtsgesetzes). Kommt der Bewährungshelfer zum Schluß, daß genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der beschuldigte Jugendliche als delinquent eingestuft werden würde, dann kann er, anstatt ein formelles Verfahren einzuleiten, mit Zustimmung des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten des Jugendlichen, Maßnahmen, die allerdings eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten dürfen, anordnen. Mit diesen Maßnahmen soll der Versuch unternommen werden, auf die Lebenssituation einzuwirken, die den Jugendlichen dem Risiko eines Jugendverfahrens ausgesetzt hat. Stellt der Bewährungshelfer fest, daß der Jugendliche sich innerhalb von 60 Tagen an einem angeordneten Programm nicht beteiligt hat, so kann er nachträglich ein förmliches Jugendverfahren einleiten. Ferner ist es dem Bewährungshelfer erlaubt, mit Zustimmung des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten, eine Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim, wo eine spezifische Beratung und Behandlung stattfindet, bis zu einer Höchstdauer von drei Monaten vorzusehen. Entsprechende Einrichtungen können durch die Bewährungshilfe selbst unterhalten, allerdings auch über Verträge mit Privaten, die geeignete Behandlung und Beratung anbieten, bereitgestellt werden. Im übrigen und dies weist auf die

starke Beachtung der familiären Situation im Zusammenhang mit Delinquenzentstehung hin, sollen in die Beratungsgespräche auch die Eltern des Jugendlichen einbezogen werden. In diesem Zusammenhang sei nur kurz darauf hingewiesen, daß in Texas neuerdings die Eltern eines delinquenten Jugendlichen durch entsprechende Anordnungen des Jugendgerichts gezwungen werden können, an familien-therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen³⁷⁾.

Ferner ist die Bewährungshilfe am Jugendgericht ermächtigt, sog. Kriseninterventionszentren zu unterhalten, die auf eine Höchstaufenthaltsdauer von 20 Tagen begrenzt sind und individuelle sowie Familienberatung anbieten sollen. Schließlich erlaubt das Jugendgerichtsgesetz des Staates Kalifornien der Bewährungshilfe, Beratungs- und Erziehungszentren einzurichten und zu unterhalten, die berufsbildende Maßnahmen durchführen.

Hat sich der Jugendliche einer solchen Maßnahme unterzogen, so wird vom Bewährungshelfer ein abschließender Bericht erstellt. Das Verfahren gilt danach als abgeschlossen.

Kommt es jedoch zu einem jugendgerichtlichen Verfahren, dann stehen dem Jugendgericht verschiedene Reaktionsformen zur Verfügung, die teilweise im Zusammenhang mit einem Verzicht auf eine förmliche Verurteilung eingesetzt werden können, teilweise nur als Folge einer förmlichen Aburteilung denkbar sind.

Insgesamt gesehen und im Vergleich der einzelnen Staaten durchaus erheblichen Variationen unterliegend, können folgende Dispositionen genannt werden:

- a) Einstellung (mit oder ohne Bedingungen)
- b) Geldstrafe
- c) Wiedergutmachung
- d) Bewährung
- e) Entzug der Fahrerlaubnis
- f) Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem Pflegeheim
- g) Einweisung in eine Jugendanstalt auf Bezirksebene
- h) Einweisung in ein sog. Jugendcamp oder Jugendzentrum
- i) Einweisung in eine staatliche Jugendanstalt (training school)

- j) Einweisung in eine Einrichtung zur medizinischen, psychiatrischen oder psychologischen Behandlung (beispielsweise bei Suchtproblemen)
- k) Gemeinnützige Arbeit
- l) Abgabe des Jugendlichen in die Obhut einer Privatperson oder eines Verwandten des Jugendlichen
- m) Abgabe des Jugendlichen an die (staatlichen) Jugendbehörden (youth authority etc.).

Das amerikanische Jugendrechtssystem ist, von den Rechtsfolgen her gesehen, von großer **Variabilität** und **Flexibilität**. Dabei wird teilweise, dem deutschen Jugendgerichtsgesetz ähnlich, eine erzieherische Eskalation insoweit vorgesehen, als eine Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus der Familie und seine Platzierung in offenen oder geschlossenen Einrichtungen unter dem Vorbehalt steht, daß andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen. Präambeln einzelstaatlicher Jugend- oder Familiengerichtsgesetze enthalten i.d.R. eine allgemeine Zielbestimmung, die besagt, daß jugendrichterliche Maßnahmen der Erziehung und Rehabilitation dienen müssen, aber vorzugsweise den Jugendlichen in der Familie belassen sollen. Flexibilität zeigt sich auch darin, daß die Anordnung von Maßnahmen weitgehend auf unbestimmte Zeit erfolgt, also nur durch die Altersgrenze der Zuständigkeit des Jugendgerichts begrenzt wird. Diese Altersgrenze wird unterschiedlich gesetzt, sie mag bei 18, 21 Jahren, teilweise höher liegen. Die Flexibilität, soweit sie die Dauer der Maßnahmen betrifft, ist nicht unumstritten. Denn sie kann dazu führen, daß Kinder und Jugendliche wegen Straftaten zu langjähriger Unterbringung in Heimen verurteilt werden, die bei Erwachsenen nur mit Geldstrafe oder kurzfristiger Freiheitsstrafe geahndet werden könnten. Obwohl im Gesetz über Juvenile Justice and Delinquency Prevention von 1974 empfohlen worden war, die Höchstdauer der Unterbringung bei geringfügigen Delikten nach Jugendrecht am Erwachsenenstrafrecht zu orientieren und vorzusehen, daß Kinder und Jugendliche bei demselben Delikt jedenfalls **nicht längeren** freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgesetzt sein sollen als Erwachsene, sind entsprechende Regeln nur in wenigen Einzelstaaten eingeführt worden. Im Jahre 1979 hat der Oberste Gerichtshof von Arizona entschieden, es stelle

keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar, wenn ein 15jähriges Mädchen wegen eines Ladendiebstahls zu einer unbestimmten und nur durch das Erreichen des 21. Lebensjahres begrenzten Einweisung in eine Jugendanstalt verurteilt werde. Die Entscheidung setzte sich ausdrücklich von einem anders lautenden Urteil des Obersten Gerichtshofs des Staates Kalifornien ab, mit der Begründung, bei dieser Entscheidung handle es sich landesweit gesehen um eine Ausnahme, der nicht gefolgt werden könne. Rehabilitation und Erziehung stünden nach wie vor im Vordergrund, das in Frage stehende Delikt sei nebenrangig. Selbst wenn Erwachsene für ein bestimmtes Delikt (in diesem Fall ein sog. misdemeanor) nur zu kurzfristigem Freiheitsentzug verurteilt werden könnten, könne das auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen keinen Einfluß haben. Denn bei diesen bestimme sich die Dauer des Eingriffs allein nach den erzieherischen Bedürfnissen.

Jedoch sollte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß, entsprechend Bemühungen im Erwachsenenstrafverfahren, auch das Jugendstrafverfahren vereinzelt Versuche kennt, unter den in das Jugendgerichtssystem aufgenommenen jugendlichen Straftätern **chronische Delinquente, Karrierestraftäter** etc. zu identifizieren und ihnen mit speziellen, zumeist sichernden Maßnahmen zu begegnen³⁸⁾. Das kalifornische Wohlfahrts- und Institutionengesetz sieht seit 1976 vor, daß jeder Jugendliche im Alter von 16 Jahren und älter, der wegen bestimmter schwerer Delikte verurteilt und an die Jugendbehörde überwiesen wurde, mindestens zwei Jahre oder aber bis zum Erreichen des 23. Lebensjahres unter der Kontrolle der Jugendbehörde zu bleiben hat. Eine ältere Vorschrift gestattet der Jugendbehörde, bei jugendlichen Straftätern, die als gefährlich beurteilt werden, dann, wenn diese das Alter erreichen, das die Zuständigkeit der Jugendbehörde beendet, den Antrag zu stellen, diese (im Erwachsenenstrafvollzug) solange weiter zu verwahren, wie die Höchststrafe des betreffenden Delikts reicht.

Eine Reihe anderer Staaten haben im Jugendrecht ebenfalls, auf chronische oder gewalttätige jugendliche Straftäter bezogen, Mindestzeiten der Kontrolle oder sicheren Unterbringung eingeführt, Washington gar in Form von jugendbehördlichen Richtlinien ein

"Strafzumessungssystem", das entlang der Kriterien Delikt, Alter und Legalbiographie, eine bestimmte Dauer bzw. Höhe von Bewährung, Geldstrafe, gemeinnütziger Arbeit und Einschließung errechnen läßt, ähnlich den in Erwachsenenstrafzumessungsentscheidungen teilweise verwendeten Systemen³⁹⁾.

Die Regelungen der Einzelstaaten hinsichtlich jugendrichterlicher Maßnahmen sind unterschiedlich detailliert und enthalten in unterschiedlicher Breite die eben genannten Alternativen. Jedoch kann davon ausgegangen werden, daß **Bewährung** einerseits, die **Überweisung an die Jugendbehörden** (i.d.R. mit dem Ziel, den Jugendlichen in einer für ihn passenden Einrichtung offener oder geschlossener Art unterzubringen) oder die direkt vom Jugendgericht angeordnete Unterbringung in einer Jugendanstalt andererseits die **Hauptsäulen der jugendrechtlichen Maßnahmen** darstellen⁴⁰⁾. Geldstrafen finden überwiegend im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten Androhung und Anwendung⁴¹⁾.

So sieht beispielsweise das Kapitel "Delinquente Kinder" des Gesetzbuches des Staates **Massachusetts** vor, daß bei einem delinquentem Kind zunächst die Verurteilung ausgesetzt werden und anstelle eines Urteils Bewährung angeordnet werden kann, verknüpft gegebenenfalls mit der Anordnung gemeinnütziger Leistung. Kommt es zu einer förmlichen Verurteilung, dann kann wiederum entweder Bewährung angeordnet oder die Einweisung in das System der Jugendbehörden veranlaßt werden (Department of Youth Services), die für eine Platzierung des Jugendlichen in geeigneten Heimen Sorge zu tragen haben.

Das Wohlfahrts- und Institutionengesetz des Staates **Kalifornien** sieht ebenfalls die Möglichkeit einer Aussetzung der förmlichen Verurteilung und anstatt ihrer die Auferlegung von Bewährung vor. Nach einer förmlichen Verurteilung hat das Jugendgericht zunächst zu entscheiden, ob der Jugendliche aus der Herkunftsfamilie herausgenommen werden soll (§ 726). Dies soll nur dann veranlaßt werden, wenn (in einer mündlichen Verhandlung) festgestellt wurde, daß entweder die Eltern nicht in der Lage sind, die angemessene Erziehung und Versorgung des Jugendlichen zu gewährleisten, oder

der Jugendliche bereits früher unter Bewährung in der Familie belassen wurde, oder das Wohlergehen des Jugendlichen die Herausnahme aus der Familie und die Beschränkung der Erziehungsgewalt verlangt. Das Gericht kann Bewährung anordnen und dem Bewährungshelfer die Aufgabe übertragen, eine angemessene Platzierung des Jugendlichen zu veranlassen. Das Gesetz selbst (§ 727) besagt, daß der Bewährungshelfer den Jugendlichen entweder in einer mit ihm verwandten Familie unterbringen kann oder in einer örtlichen Pflegeeinrichtung bzw. in einer geeigneten Wohnung. Soweit festgestellt wird, daß entsprechende Einrichtungen entweder nicht zur Verfügung stehen oder den Bedürfnissen des Jugendlichen nicht angemessen sind, kann der Bewährungshelfer den Jugendlichen in einer (durch die Sozialverwaltung anerkannten) Pflegefamilie dann unterbringen, wenn er selbst die Verhältnisse in der Pflegefamilie vorab in Augenschein genommen hat und förmlich feststellt, daß in der Familie keine Umstände zu erkennen sind, die das Wohlergehen oder die Entwicklung des Jugendlichen bedrohen könnten.

Wird der Jugendliche unter Bewährung gestellt, so können im übrigen als Bewährungsaufgaben Wiedergutmachung, Schadensbeseitigung bei vandalistischen Akten und gemeinnützige Leistungen angeordnet werden (§§ 728 ff.).

Das Jugendgericht kann ferner die Unterbringung des Jugendlichen in einem Jugendheim, einer sog. Ranch oder einem Camp bzw. wenn derlei Einrichtungen in dem betreffenden Bezirk nicht zur Verfügung stehen, in der dem jeweiligen Jugendgericht zugeordneten Jugendanstalt (juvenile hall) unterbringen. Hat der Jugendliche ein kriminelles Delikt begangen (§ 731), dann kann neben den bereits genannten Maßnahmen die Abgabe an die Jugendbehörden (youth authority) erfolgen, was i.d.R. gleichbedeutend ist mit der Unterbringung in einer Jugendanstalt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß das Wohlfahrts- und Institutionengesetz des Staates Kalifornien im Unterschied zu anderen Jugendgerichtsgesetzen die Dauer der Unterbringung bei den Jugendbehörden auf ein Maximum beschränkt, das dem Maximum der nach Erwachsenenstrafrecht für das in Frage stehende Delikt angedrohten Strafe entspricht. Eine Überweisung an die Jugendbehörden darf im übrigen nur dann erfolgen, wenn diese

bestätigt, daß ein Platz zur Verfügung gestellt werden kann und wenn der betreffende jugendliche Delinquent acht Jahre oder älter ist⁴²⁾. Die Abgabe an die Jugendbehörde steht ferner unter der Bedingung, daß das Jugendgericht mit Sicherheit annehmen kann, daß der jugendliche Delinquent aus der durch die Jugendbehörden veranlaßten Behandlung Nutzen ziehen könnte (§ 734). Im übrigen hat die Jugendbehörde auch sog. psychiatrische borderline-Fälle oder Fälle, bei denen sexuelle Abweichungen festgestellt wurden, aufzunehmen und entsprechende Behandlungseinrichtungen bereitzustellen.

Die Abgabe an die Jugendbehörde hat zur Folge, daß weitere Verfügungen über den Jugendlichen durch die Jugendbehörde in eigener Verantwortung vorgenommen werden. Wird der Jugendliche, wie weiter oben dargestellt, zur Unterbringung in einer Jugendanstalt (juvenile hall), in einer Ranch oder in einem Camp verurteilt, bleibt aber das Jugendgericht weiter zuständig.

Steht die Entscheidung über Maßnahmen nach dem Jugendrecht im Falle von Delinquenz insgesamt sehr stark unter dem Gesichtspunkt des Erreichens erzieherischer Ziele, so haben die 1977 veröffentlichten Standards für die Jugendrechtspflege des Instituts für Justizverwaltung und der American Bar Association Vorschläge eingebracht, die sich stärker an dem System der Strafen des Erwachsenenstrafrechts und den dort geltenden Grundsätzen der Strafzumessung orientieren. Die Vorschläge zielen darauf ab, die jugendrechtlichen Sanktionen, die im Falle von Delinquenz verhängt werden können, in drei Gruppen aufzuspalten:

1. freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Sanktionen (in geschlossenen oder offenen Einrichtungen) mit einer maximalen Dauer von zwei Jahren,
2. bedingte Sanktionen (Bewährung) mit der Möglichkeit, dem Jugendlichen aufzuerlegen, regelmäßig der Bewährungshilfe Bericht zu erstatten, eine Geldstrafe zu bezahlen, Wiedergutmachung zu leisten, bei einer zeitlichen Obergrenze von drei Jahren,
3. symbolische Sanktionen (Verwarnung u.ä. mit anschließender Einstellung des Verfahrens).

Entsprechend dem Erwachsenenstrafrecht der Einzelstaaten sollten sodann die Delikte für das Jugendrecht in insgesamt fünf Klassen aufgeteilt werden, die sich über die für das Erwachsenenstrafrecht geltenden Strafrahmen bestimmen (Klasse 1: Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe bzw. zeitige Freiheitsstrafe von mehr als 20 Jahren; Klasse 2: Freiheitsstrafe zwischen 5 und 20 Jahren etc.). Eine relativ schematische Zuordnung der verschiedenen Deliktklassen zu verschiedenen Zeiteinheiten bedingter und unbedingter Sanktionen würde allerdings eine sehr bedeutsame Abkehr von der gegenwärtig dominierenden Theorie und Praxis jugendrechtlicher Maßnahmen bedeuten (vgl. aber die weiter oben dargestellte Entwicklung im Staat Washington) und eine starke Annäherung an die Vorschläge, Strafzumessungsentscheidungen im Erwachsenenstrafrecht zu formalisieren und als relativ genau bestimmte Strafen in Strafzumessungsrichtlinien zu beschreiben, mit sich bringen. Die Verfasser der Jugendrechtsstandards waren jedoch der Auffassung, daß mehr Bestimmtheit im System jugendrechtlicher Maßnahmen und eine Reduzierung des richterlichen Ermessens bei der Auswahl zwischen verschiedenen Maßnahmen unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vorteilhafter wäre⁴³⁾. Denn die **Offenheit in der Entscheidung** über jugendrechtliche Maßnahmen, die hiermit verbundenen Probleme einer unter erzieherischen Gesichtspunkten nicht begründbaren **Ungleichbehandlung** jugendlicher Delinquenten entlang von Merkmalen wie Sozialstatus, Rasse und Geschlecht werden seit langem kritisch erörtert⁴⁴⁾. Insbesondere wird vorgetragen, daß auch bei Jugendlichen einschneidende Eingriffe in einem gerechten Verhältnis zu der Schwere des begangenen Delikts stehen müßten. Jedoch dürften (wenn man von Ausnahmen, die sich auf die Behandlung von Karrieredelinquenten, gewalttätigen Jugendlichen etc. richten) bislang derlei Bestrebungen, **bestimmte Maßnahmen** im Jugendrecht einzuführen und sie an "just and desert" Gesichtspunkte zu binden, sich gesetzlich und praktisch kaum ausgewirkt haben⁴⁵⁾.

1.6 Bestrafung von jugendlichen Straftätern bzw. Heranwachsenden und Jungerwachsenen vor dem Erwachsenengericht

Fällt ein Jugendlicher in die Zuständigkeit des Erwachsenengerichts, dann finden regelmäßig, unabhängig ob es sich um eine

primäre Zuständigkeit auf der Basis gesetzlicher Vorschriften über die strafrechtliche Verantwortlichkeit oder um eine Folge des "waiver"-Verfahrens handelt, Erwachsenenstrafrecht und Erwachsenenstrafen Anwendung. Dies kann in einem extremen Fall auch bedeuten, daß ein nach deutschem Recht zur Zeit der Straftat Jugendlicher zum Tode verurteilt und hingerichtet werden kann. So wurde im Jahre 1985 der Amerikaner Charles Rumbaugh in Texas wegen eines Raubmords hingerichtet, den er im Alter von 17 Jahren begangen hatte. Waren es im Jahre 1977 noch 17 unter 20jährige, die rechtskräftig zum Tode verurteilt in amerikanischen Strafanstalten einsaßen, so stieg diese Zahl von 21 im Jahre 1982 auf etwa 30 im Jahre 1985. Von den im Jahre 1984 als rechtskräftig zum Tode verurteilt in Strafanstalten eingewiesenen Gefangenen waren etwa 6 % unter 20 Jahre alt, 25 % zwischen 20 und 24 Jahre alt⁴⁶).

Orientieren sich die Strafen damit grundsätzlich am Erwachsenenstrafrecht, so sehen doch einige Einzelstaaten, im übrigen auch die Bundesgesetzgebung teilweise eine **gesonderte Behandlung** für nach Erwachsenenstrafrecht verurteilte **Jugendliche, Heranwachsende** oder **Jungerwachsene** vor, die **stärker an erzieherische Ziele** angelehnt ist. Als Beispiel mag zunächst die Gesetzgebung des Bundesstaates **New York** herangezogen werden, nach der die Verantwortung nach allgemeinem Strafrecht mit 16 Jahren, für bestimmte Delikte bereits mit 14 bzw. gar 13 Jahren eintritt. Das Gesetz über die "Verurteilung als jugendlicher Straftäter" sieht hier vor, daß im Anschluß an die Schuldfeststellung ein Verfahren treten kann, in dem die Frage entschieden wird, ob der Betreffende als "**jugendlicher Straftäter**" klassifiziert werden kann (youthful offender classification). Voraussetzung dafür, daß ein solches Verfahren eingeleitet werden darf, ist allerdings, daß

1. die Verurteilung, die durch eine solche klassifizierende Entscheidung ersetzt werden soll, nicht ein Verbrechen der Klassen AI bzw. AII betrifft (Tötungsdelikte, Vergewaltigung etc.) bzw. ein Verbrechen, das mit Waffen begangen wurde (wobei jedoch der Raub ausgenommen ist) und
2. der Jugendliche nicht wegen eines Verbrechens vorbestraft ist bzw. nicht schon einmal als jugendlicher Straftäter als Folge einer Verurteilung wegen eines Verbrechens eingestuft worden war.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann das Gericht in eine Ermessensentscheidung eintreten, bei der, im Gesetz genannt, zwei Fragen zu prüfen sind:

1. Dient es dem Interesse an Gerechtigkeit, wenn dem Jugendliche eine Erwachsenenstrafe erspart bleibt und
2. wäre keine längere Strafe als vier Jahre verhängt worden?

Die Folgen der Klassifizierung als jugendlicher Straftäter betreffen in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung hinsichtlich der Sanktionsentscheidung und in registerrechtlicher Hinsicht, daß die so verhängte Strafe den Auskunfts- und Verwertungsbeschränkungen des Jugendrechts unterliegt. In strafzumessungsrechtlicher Hinsicht folgt aus der Klassifizierung, daß der zu verhängende Freiheitsentzug vier Jahre nicht überschreiten darf. Schließlich muß die so verhängte Strafe in einer Anstalt verbüßt werden, in der rehabilitative Programme angeboten werden. Empirische Befunde zu der Frage, inwieweit sich die Einstufung als jugendlicher Straftäter und die sich daran anschließende rehabilitative Behandlung einerseits in der Strafzumessung, andererseits im Vollzug auswirken, zeigen jedoch, daß die Klassifizierung als jugendlicher Straftäter auf die Länge der verhängten Freiheitsstrafe keinen Einfluß hat⁴⁷⁾. In einer Untersuchung, die einmal nach normalem Erwachsenenstrafrecht bestrafte, zum anderen als jugendliche Straftäter eingestufte Straftäter erfaßte, zwei Gruppen, die entlang Delikt und Vorstrafen parallelisiert wurden, ließ sich beobachten, daß sich die **durchschnittliche Länge des Freiheitsentzugs** in beiden Gruppen praktisch nicht unterschied (knapp vier Jahre bei als jugendliche Straftäter eingestuften, etwa 50 Monate bei normal Bestraften). Dagegen verbüßten die als jugendliche Straftäter klassifizierten Straftäter im Durchschnitt fünf Monate weniger Freiheitsentzug, obschon vermutet worden war, daß die Verurteilung als jugendlicher Straftäter, da dem Behandlungs- und Erziehungsgedanken verpflichtet, zu längerer Freiheitsbeschränkung führen würde als bei den nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten. Jedoch verbüßten die als jugendliche Straftäter 28 % bis 30 % der ursprünglich verhängten Strafe (im Durchschnitt 16 bis 17 Monate), die nach Erwachsenenstrafrecht Bestraften durchschnittlich 33 % bis 40 % der ursprünglich verhängten Strafe (zwischen 18 und 21

Monaten). Im übrigen wurde der überwiegende Anteil beider Gruppen denselben Anstalten zugewiesen, wobei Unterschiede im Vollzugsverlauf erkennbar waren, da als jugendliche Straftäter eingestufte häufiger an Vollzugslockerungen teilnehmen konnten. Die Teilnahme an Ausbildungsprogrammen u.ä. in der Anstalt unterschied sich jedoch nicht⁴⁸⁾.

Auf Bundesebene führt der **Youth Corrections Act** zu einer Erweiterung der Optionen des Gerichts, einerseits bei 18- bis 21jährigen, andererseits bei Jungerwachsenen (22- bis 25jährigen). Dabei wird nicht auf den Zeitpunkt der Tatbegehung abgestellt, sondern auf den Zeitpunkt der Schuldfeststellung. Ziel des Gesetzes war es, auch heranwachsende und unter bestimmten Bedingungen jungerwachsene Straftäter rehabilitativen und erzieherischen Maßnahmen aussetzen zu können⁴⁹⁾.

Während bei 18- bis 21jährigen das Gericht nur in die Erwägung eintreten muß, ob diese u.U. von einer erzieherischen Maßnahme profitieren werden, können die Vorschriften des Youth Corrections Act auf 22- bis 25jährige nur dann Anwendung finden, wenn das Gericht ausdrücklich feststellt, daß sich eine Verurteilung nach dem Youth Corrections Act für den jungerwachsenen Straftäter positiv auswirken wird (Young Adult Offenders Act, § 4216).

Erfolgt eine Verurteilung nach dem Youth Corrections Act (die im übrigen im Ermessen des Gerichts steht), dann kann das Gericht zu Bewährung verurteilen (§ 5010a), oder, wenn der zugrunde liegende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe androht, anordnen, daß der Heranwachsende bzw. Jungerwachsene in die Obhut des Bundesanwalts übergeben wird, um dort maximal **sechs Jahre** behandelnden oder überwachenden Maßnahmen unterworfen zu werden. Ist das Gericht der Ansicht, daß ein Sechsjahreszeitraum nicht ausreicht, dann kann der Zeitraum bis zu einer Obergrenze ausgedehnt werden, die der Obergrenze der im betreffenden Strafgesetz angedrohten Freiheitsstrafe entspricht.

Ferner kann der Heranwachsende oder Jungerwachsene direkt zu einer freiheitsentziehenden "Behandlungsstrafe" verurteilt werden,

wenn das Gericht der Ansicht ist, daß erzieherische Maßnahmen unter der Aufsicht und in der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft keinen Erfolg versprechen. Soweit ein heranwachsender oder jungerwachsener Straftäter nach dem Youth Corrections Act zu einer Freiheitsentziehung verurteilt wird, muß der Freiheitsentzug nach § 5011 Youth Corrections Act in behandlungsorientierten Einrichtungen unterschiedlichen Sicherungsgrades (unter Einschluß der für Jugendliche eingerichteten Jugendanstalten wie training schools, camps usw.) oder in vertraglich gebundenen privaten Einrichtungen stattfinden. Die hier genannten Einrichtungen stehen unter der Verwaltung der Bundesgefängnisbehörde.

Eine spezielle Strafzumessungsregel für Jugendliche, die von Erwachsenengerichten abgeurteilt werden, kennt Kalifornien für solche Straftäter, die mit in einem Staatsgefängnis zu verbüßender Freiheitsstrafe bestraft werden sollen. Kein Jugendlicher, der bei Tatbegehung jünger als 18 Jahre war, darf danach zu in einem Staatsgefängnis zu verbüßender Freiheitsstrafe verurteilt werden, der nicht vorher durch die Jugendbehörden auf seine Eignung, im Zuständigkeitsbereich der Jugendbehörde behandelt zu werden, untersucht worden ist. Bei der Entscheidung über Straftat und Strafhöhe sollen berücksichtigt werden: die Art und Schwere des Delikts, Gerechtigkeitserwägungen, das Bedürfnis nach Gesellschaftsschutz, die Eignung des Jugendlichen für eine Behandlung durch die Jugendbehörde sowie die allgemeinen Bedürfnisse des Jugendlichen (§ 707.2 Wohlfahrts- und Institutionengesetz des Staates Kalifornien).

2. Freiheitsentziehende Maßnahmen bei jugendlichen Delinquenten

2.1 Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung vor dem Urteil

Sieht das Erwachsenenstrafverfahren, insoweit dem deutschen strukturell durchaus ähnlich, die Festnahme und Inhaftnahme eines erwachsenen Tatverdächtigen einmal durch Polizei, sodann in Form der Untersuchungshaft aufgrund eines richterlichen Haftbefehls im

wesentlichen dann vor, wenn dies zur Sicherung des Erscheinens des Verdächtigen zum Verfahren oder als präventive Haft der Vermeidung von Wiederholungsstraftaten dienen soll, so werden im Verfahren, das Jugendliche oder Kinder betrifft (i.d.R. als detention bezeichnet), erzieherische und schützende Gesichtspunkte in den Vordergrund geschoben⁵⁰⁾.

Kritik an der Praxis sicherer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen **vor der gerichtlichen Entscheidung** über jugendrechtliche Maßnahmen waren und sind heute noch Teil der **Bewegung für eine rechtsstaatlichere Behandlung** von Jugendlichen und der Forderung, auch ihnen bestimmte, im Erwachsenenverfahren geltende Rechte einzuräumen. Bereits zu Beginn der 60er Jahre schlug der National Council on Crime and Delinquency Richtlinien vor, an denen sich Einrichtungen, die mit Jugendkriminalität befaßt sind, orientieren sollten. Ausgangspunkt war dabei insbesondere auch die Feststellung, daß etwa zehnmal so viel Kinder und Jugendliche vorläufig sicher untergebracht werden wie dann später aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung endgültig sicher untergebracht würden⁵¹⁾. Diese Richtlinien sahen vor, die vorläufige Unterbringung von delinquenten Kindern oder Jugendlichen auf drei Fallgruppen zu beschränken und dabei nicht mehr als 20 % kindlicher oder jugendlicher Delinquenten zu erfassen (später auf 10 % reduziert):

1. Kinder und Jugendliche, bei denen mit Sicherheit Fluchtgefahr angenommen werden kann,
2. Kinder und Jugendliche, die für sich selbst oder für andere eine erhebliche Gefahr darstellen,
3. Kinder und Jugendliche, die für Verfahren vor anderen Gerichten festgehalten werden⁵²⁾.

Später veröffentlichte Standards des Büros für Jugendrecht und Delinquenzprävention des Bundesjustizministeriums beinhalten, daß zunächst, wann immer möglich, in Delinquenzfällen vor der vorläufigen Inhaftnahme eine jugendrichterliche Entscheidung einzuholen sei. Die Entscheidung sollte sich an den Kriterien a) dringender Tatverdacht, b) Erscheinen des Jugendlichen zur Verhandlung ist nur bei Inhaftnahme gewährleistet, c) Gefährdung des Jugendlichen oder der Allgemeinheit orientieren. Art und Schwere des Delikts, die

Legalbiographie, die Frage, ob derzeit andere Verfahren gegen den Jugendlichen laufen, Erkenntnisse über das Verhalten des Jugendlichen während früherer Verfahren sowie die Verfügbarkeit nicht freiheitsentziehender Alternativen zur Sicherstellung des Schutzes des Jugendlichen und der Allgemeinheit bzw. des Erscheinens vor Gericht sollen sich auf die Entscheidung auswirken⁵³⁾.

I.d.R. findet der erste Kontakt eines kindlichen oder jugendlichen Straftäters mit der Polizei statt, die den Betreffenden (wie bei Erwachsenen) verhaften kann. Trotzdem die überwiegende Zahl der Jugendgerichtsgesetze der Einzelstaaten diesen Schritt nicht als Verhaftung (arrest) bezeichnet, sondern andere Begriffe verwendet (beispielsweise unter Aufsicht nehmen, Unterbringung etc.), handelt es sich doch um eine vorläufige Festnahme, die i.d.R. zunächst in derselben Art von polizeilichem Gewahrsam (lock ups) vollzogen wird wie es bei Erwachsenen üblich ist⁵⁴⁾. Mit dieser Inhaftnahme sind, dies dürfte nunmehr die Regel sein, Belehrungspflichten verbunden, die sich vor allem auf das Aussageverweigerungsrecht und das Recht, einen Verteidiger beizuziehen, beziehen (vgl. beispielsweise § 625 JGG des Staates Kalifornien)⁵⁵⁾. Entscheidet die Polizei, den Jugendlichen nicht unmittelbar wieder freizulassen (beispielsweise nach einer Ermahnung), sondern weiter in Haft zu halten, dann besteht i.d.R. die Verpflichtung entweder unverzüglich oder innerhalb einer genannten Frist (48 Stunden) das Jugendgericht und die Erziehungsberechtigten zu verständigen und entweder selbst den Antrag zu stellen, den Jugendlichen in vorläufiger Haft zu halten oder den Bewährungshelfer beim Jugendgericht diesen Antrag stellen zu lassen. Das kalifornische Jugendgerichtsgesetz sieht im übrigen vor, daß dann, wenn sich die Polizei entscheidet, den Jugendlichen nicht unmittelbar freizulassen, der Jugendliche unverzüglich dem Bewährungshelfer beim Jugendgericht vorgeführt werden soll, der zunächst allein über die weitere vorläufige Inhaftierung entscheidet. Die **"Untersuchungshaft"-Gründe**, die eine vorläufige Inhaftnahme gesetzlich rechtfertigen können, gehen weit über diejenigen hinaus, die eingangs als Empfehlung skizziert wurden und beinhalten für den Bundesstaat Kalifornien folgende Kriterien:

1. Der Minderjährige ist pflege- und aufsichtsbedürftig bzw. Eltern und Erziehungsberechtigte nehmen die Pflege und Aufsicht nicht wahr.

2. Der Minderjährige hat keinen festen Wohnsitz und kann sich nicht selbst versorgen.
3. Der Minderjährige lebt in Familienverhältnissen, die ihn Mißhandlungen oder der Vernachlässigung aussetzen.
4. Der Minderjährige stellt für sich selbst oder für die Gesundheit und das Eigentum anderer Personen eine Gefahr dar.
5. Der Minderjährige ist fluchtverdächtig.
6. Der Jugendliche hat bereits eine Weisung des Jugendgerichts verletzt.
7. Der Minderjährige stellt aufgrund einer geistigen oder physischen Abnormalität eine physische Gefahr für die Öffentlichkeit dar.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß einer oder mehrere dieser Gründe für die Entscheidung, den Jugendlichen vorläufig in Haft zu halten, ausreichen. Neuerdings wurde vom Obersten Gerichtshof im übrigen ein Gesetz des Staates New York über die vorläufige Inhaftnahme von Jugendlichen als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen, das die Anordnung von "Untersuchungshaft" schon dann zuläßt, wenn das Gericht von der Möglichkeit ausgehen kann, daß der Jugendliche vor der Verhandlung Straftaten (irgendeiner Art) begehen wird⁵⁶⁾. Andererseits besteht in einigen Einzelstaaten die Möglichkeit, daß der Jugendliche aus der "Untersuchungshaft" entlassen wird, wenn sich Eltern oder Erziehungsberechtigte **schriftlich bereit erklären**, dafür zu sorgen, daß der Jugendliche zur Gerichtsverhandlung erscheinen wird⁵⁷⁾.

Liegt eine Entscheidung für eine vorläufige Inhaftnahme vor, dann muß i.d.R. unverzüglich eine "Anklage" beim Jugendgericht erhoben werden. Das Jugendgerichtsgesetz des Staates Kalifornien verpflichtet im übrigen dann schriftlich zu begründen, warum ein Jugendlicher länger als sechs Stunden in der Bewährungshilfeabteilung festgehalten wurde, wenn keine "Anklage" eingereicht wird (§ 631c).

Entscheiden sich Polizei oder Bewährungshilfe für eine vorläufige Inhaftnahme, so ist ferner eine mündliche Verhandlung vor dem Jugendgericht über die Fortdauer der Inhaftierung durchzuführen. Während im Erwachsenenstrafverfahren an dieser Stelle des Verfah-

rens der **Kaution** eine große Bedeutung zukommt und die Stellung einer Kaution, deren Höhe vom Gericht festgesetzt wird, in aller Regel zur Freilassung führt, sehen, mit wenigen Ausnahmen, die Jugendgerichtsgesetze nicht vor, daß bei Delinquenzverfahren eine Freilassung gegen Kautionsstellung erfolgen kann. Eine Untersuchung im Bundesstaat Massachusetts, wo die Kautionsstellung gesetzlich auch im Jugendverfahren erlaubt ist, zeigt jedoch, daß das Recht auf Kautionsstellung keine wesentliche Rolle in der Reduzierung von vorläufigen Inhaftierungszahlen spielt⁵⁸⁾. Denn zunächst wurde beobachtet, daß auch im Jugendgerichtssystem des Staates Massachusetts, das eine vorläufige Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen zur Zeit der Untersuchung nur zur Sicherstellung des Erscheinens vor Gericht forderte, Jugendliche aus Gründen vorläufig inhaftiert werden, die in anderen Bundesstaaten explizit gelten, insbesondere mit der Begründung, den Jugendlichen selbst zu schützen oder die Allgemeinheit vor dem Jugendlichen zu schützen, wobei der Einschätzung der familiären Situation eine überragende Bedeutung zukommt. Sodann wird die vorläufige Unterbringung über die Höhe der Kaution gesteuert⁵⁹⁾.

Abgesehen von Unterschieden im Verfahren zwischen den Bundesstaaten sind beträchtliche Unterschiede auch bezogen auf die gesetzlichen Grundlagen der Art und Weise des Vollzugs der vorläufigen Inhaftierung festzustellen. Während beispielsweise in Massachusetts der betreffende Jugendliche an die Jugendbehörden abgegeben werden muß, die sodann über seine Plazierung in sicheren oder offenen Anstalten zu entscheiden haben, ordnet in Kalifornien das Jugendgericht selbst an, wo der Jugendliche untergebracht werden soll. Dies mag eine entsprechende, am Ort des Gerichts gelegene spezielle Jugendanstalt (juvenile hall) sein, dies mögen mehr oder weniger offene Einrichtungen sein, die von der Bewährungshilfeabteilung geführt werden oder über vertraglich gebundene private Einrichtungen bereitgestellt werden. Im übrigen hat der Gesetzgeber in Massachusetts, wohl aus Gründen, die mit den politischen Auseinandersetzungen um die Deinstitutionalisierung des Jugendrechtssystems in den 70er Jahren zusammenhängen, im Jahre 1985 eine gesetzliche Änderung herbeigeführt, die am 2.1.1986 in Kraft trat und dem Bedürfnis einer stärkeren Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten

bei der vorläufigen Unterbringung von jugendlichen Straftätern Rechnung trägt, andererseits die Jugendbehörden bei der Entscheidung über die Platzierung von jugendlichen Straftätern stärker fordert. Zwar bleibt die alleinige Verantwortlichkeit für die Art und Weise der Unterbringung von jugendlichen Straftätern, bei denen diese Unterbringung gerichtlich angeordnet worden ist, bestehen, doch kann das Gericht empfehlen, daß ein Jugendlicher zwischen 14 und 16 Jahren (die volle Verantwortlichkeit nach Erwachsenenstrafrecht beginnt mit 17 Jahren) in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht wird, wenn der Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Gerichts entflohen ist oder eines Tötungsdelikts oder eines anderen Gewaltdelikts, das, wenn von einem Erwachsenen begangen, mit Freiheitsentzug in einem Staatsgefängnis bestraft würde, beschuldigt ist. Diese Empfehlung ist zwar ausdrücklich nicht bindend, jedoch ist die Jugendbehörde verpflichtet, will sie der Empfehlung nicht folgen, das Gericht binnen zwei Tagen zu verständigen⁶⁰⁾.

Ein besonderes Problem im Rahmen der vorläufigen Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen stellte in den USA schon immer die **gemeinsame Unterbringung mit erwachsenen Straftätern** in den sog. **polizeilichen lock-ups** bzw. **Ortsgefängnissen** (jail) dar. Während der Juvenile Justice Act aus dem Jahre 1974 die Einzelstaaten aufforderte, zumindest dafür Sorge zu tragen, daß Jugendliche, wenn sie im polizeilichen Gewahrsam oder in Ortsgefängnissen untergebracht werden, von erwachsenen Straftätern getrennt werden, fordert der Juvenile Justice Act aus dem Jahre 1980 die Einzelstaaten auf, eine Politik der **vollständigen Trennung** von Jugendlichen und Erwachsenen in Form von selbständigen Anstalten zu verfolgen⁶¹⁾.

Noch in den sechziger Jahren gab es in 93 % der örtlichen Regierungsbezirke (County) keine besonderen Anstalten zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen⁶²⁾ vor oder während eines Jugendgerichtsverfahrens. Kinder und Jugendliche wurden auf der Basis des Verdachts von Delinquenz, Statusdelikten oder Vernachlässigung und Mißhandlung in polizeilichem Gewahrsam und örtlichen Gefängnissen untergebracht, die sie mit erwachsenen Straftätern teilten. Nicht allein der Vorwurf, daß sich eine solche Behandlung

nicht sonderlich von derjenigen unterschied, von der sich die Kinderretterbewegung und die Jugendgerichtsbewegung des ausgehenden 19. Jahrhunderts eigentlich absetzen wollten, bestimmte die Diskussion⁶³⁾; vor allem Berichte über menschenunwürdige Behandlung von Jugendlichen in Gefängnissen, über kriminelle Viktimisierung und eine etwa das Vierfache des Durchschnitts betragende Suizidrate trugen dazu bei, diese Praxis zum Gegenstand jugendpolitischer Auseinandersetzung zu machen⁶⁴⁾. Allein, in den siebziger Jahren scheinen immer noch jährlich etwa 120.000 Jugendliche in Erwachsenengefängnisse eingewiesen worden zu sein⁶⁵⁾, nicht zuletzt dadurch bedingt, daß Teile der Jugendrichterschaft den "taste of jail"-Ansatz schätzen⁶⁶⁾, eine Politik, die ja auch hierzulande Anhänger gefunden hat.

Eine Übersicht aus dem Jahre 1980 zeigt zwar, daß in allen Einzelstaaten gesetzliche Vorkehrungen dafür getroffen worden sind, jugendliche Straftäter von erwachsenen Straftätern in Ortsgefängnissen zu trennen, wobei die Gesetze jedoch die Art und Weise der Trennung unterschiedlich behandeln. Diese reicht von getrennten Zellen über das Verbot von Sicht- und Hörkontakt bis hin zu einer vollständigen räumlichen Trennung in demselben Gefängnis⁶⁷⁾. Obwohl die örtliche Praxis nur schwer zu überblicken und zu erfassen ist, scheinen aber die Einzelstaaten mehr und mehr der Politik einer vollständigen Trennung von jugendlichen und erwachsenen Straftätern in Gefängnissen oder gefängnisähnlichen Einrichtungen und dem Aufbau und Ausbau von Jugendanstalten nachzukommen⁶⁸⁾. Jedoch zeigen stichprobenartige Untersuchungen, daß trotz weitgehender Verbote auf der gesetzlichen Ebene die örtliche Praxis den Anforderungen nicht immer gerecht wird⁶⁹⁾. Eine Erhebung aus dem Jahre 1983 weist jedenfalls aus, daß an einem Stichtag im Jahre 1983 1.736 Jugendliche (unter 18 Jahren) in lokalen Gefängnissen einsaßen (vgl. Tabelle 3).

Die Politik eines generellen Verbots der Einweisung von jugendlichen Straftätern in Gefängnisse mag natürlich auch dazu führen, daß sich das Gesicht des bereits vorhandenen Systems von Jugendanstalten zu verändern beginnt. Denn da der Ruf nach einer sicheren Unterbringung jedenfalls bestimmter jugendlicher Straftäter nicht

verstummt, vielmehr vor allem der sog. gefährliche jugendliche Straftäter sicherer untergebracht werden soll, mögen sich die vorhandenen Jugendanstalten entlang des Merkmals Sicherheit verändern⁷⁰⁾.

Schließlich bestehen gesetzliche Grundlagen für eine **vorläufige Unterbringung** von Jugendlichen zur **Begutachtung** (im wesentlichen für das Verfahren über die Festsetzung der Maßnahme), teilweise auch für eine **kurzfristige Behandlung** von Jugendlichen mit Suchtproblemen⁷¹⁾.

Um den immer wieder kritisierten Problemen der sicheren vorläufigen Unterbringung, nämlich

1. übermäßiger Gebrauch vorläufiger Unterbringung,
2. große Unterschiede im Gebrauch zwischen einzelnen Gerichtsbezirken,
3. immer wieder zu beobachtende Mischung von jugendlichen und erwachsenen Straftätern in Ortsgefängnissen, vor allem in ländlichen Gebieten,
4. Fehlen geeigneter Alternativen für solche Jugendliche, die keiner sicheren Unterbringung, sondern "stützender Überwachung" bedürfen,

begegnet zu können, wurde eine Vielzahl von Projekten und Programmen eingerichtet, die als **Alternativen zur sicheren Unterbringung vor oder während des jugendgerichtlichen Verfahrens** eingesetzt werden.

Zu nennen ist zunächst die Alternative der "**intensiven Überwachung**" des Jugendlichen, der **zuhause bleibt** und einer Reihe von Auflagen und Weisungen unterworfen wird, die von der Aufforderung, regelmäßig die Schule zu besuchen, Ausgangsverbote zu beachten bis hin zum Verbot bestimmte Personen zu treffen oder bestimmte Plätze aufzusuchen, reichen. Um tatsächlich eine intensive Überwachung durch die zuständige Bewährungshilfe zu gewährleisten, sieht beispielsweise § 840 des Wohlfahrts- und Institutionengesetzes des Staates Kalifornien vor, daß Bewährungshelfer, die derlei Programme durchführen, **nicht mehr als 10 Probanden** gleichzeitig betreuen dürfen. Die Evaluation verschiedener Programme hat

gezeigt, daß zwischen 87 % und 96 % der jugendlichen Straftäter "**erfolgreich**" teilnahmen, d.h.: sie standen dem Verfahren zur Verfügung und begingen in der Zwischenzeit kein neues Delikt. Auch unter **Kostengesichtspunkten** ergaben sich erhebliche Vorteile der ambulanten Programme, die durchschnittlich nur etwa ein Drittel der Kosten einer sicheren Unterbringung forderten.

Ferner wurde mit **kleinen, offenen Einrichtungen** experimentiert, teilweise auf privater Basis und unter Einschluß von Pflegefamilien, teilweise auf der Basis von kleinen Wohngemeinschaften.

Die Erfahrungen mit derlei Alternativen sind zumeist positiv, obschon vor dem Hintergrund der Diskussion über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Straftätern in Deutschland darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß die Ausgangslage (d.h. die Population der "Untersuchungshaft"-Anwärter) kaum vergleichbar ist.

Kaum einzuschätzen ist, inwieweit Versuche, die "Untersuchungshaft" zu ersetzen, zu einer Reduzierung der Zahl jugendlicher Straftäter, die vor Verurteilung sicher untergebracht ist, geführt hat. Die absoluten und relativen Zahlen bleiben auch nach der Implementation der Alternativenpolitik sehr hoch.

2.2 Gerichtlich angeordnete freiheitsentziehende Maßnahmen

Wird ein Jugendlicher, Heranwachsender oder Jungerwachsener nach **Erwachsenenstrafrecht zu Freiheitsstrafe** verurteilt, so gilt für Vollzug und vorzeitige Entlassung das Erwachsenenstrafvollzugsrecht, es sei denn, einzelstaatliche Regelungen sehen vor, daß ein Jugendlicher oder Heranwachsender bis zum Erreichen eines bestimmten Lebensjahrs die verhängte Strafe in Jugendanstalten, die unter der Leitung von Jugendbehörden stehen, zu verbüßen hat.

Mit einem solchen Transfer aus dem Erwachsenen- in das Jugendsystem wird allerdings nicht die Kompetenz, über die vorzeitige Entlassung zu entscheiden, abgegeben.

Wird ein Kind oder ein Jugendlicher jedoch vor dem Jugendgericht abgeurteilt, dann liegt, mit nach Einzelstaaten variierenden Ausnahmen für eher kurzfristige Unterbringung, der in Anwendung kommende Vollzug einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Unterbringung i.d.R. in den Händen von auf der Staatsebene angesiedelten Jugendbehörden, die für die Behandlung i.S. der Gestaltung des Vollzugs und vor allem auch seiner vorzeitigen Beendigung zuständig werden.

Regelmäßig sieht ein entsprechendes Gesetz über "youth authority", "youth services", oder "youth correctional agencies" vor, welche Art von Heimen und Einrichtungen die Jugendbehörde (auch) zur Unterbringung von jugendlichen Straftätern einrichten soll. Die hierfür vorgesehenen Namen sprechen eine eindeutige Sprache dafür, daß es sich **weniger um ein Jugendstrafvollzugssystem** handelt, sondern um ein mehr oder weniger **integriertes Heimsystem**, das von offenen, gemeindenahen Unterbringungsmöglichkeiten von der Art einer Tagesstätte bis hin zu sicheren Einrichtungen, die vor allem bauliche Sicherungsmaßnahmen vorsehen (training schools, industrial schools), reicht.

Im Zusammenhang mit der freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Unterbringung von jugendlichen Straftätern in diesem Heimsystem sind unter rechtlichen Gesichtspunkten vor allem folgende Fragen relevant:

1. In welcher Art von Einrichtung wird der jugendliche Straftäter untergebracht?
2. Kann die Art der Einrichtung gewechselt werden?
3. Wie lange dauert die Unterbringung des Jugendlichen, wobei einmal die Frage einer vorzeitigen Entlassung, zum anderen die Frage der Verlängerung einer zeitlich befristeten gerichtlichen Anordnung zu prüfen ist?

Auf die Entscheidung, in welcher Art von Einrichtung ein jugendlicher Straftäter untergebracht werden kann, kann zunächst das Jugendgericht Einfluß nehmen. Zwar sehen die Jugendgerichts- bzw. Familiengerichtsgesetze z.T. nur vor, daß Kinder unter einem bestimmten Alter (beispielsweise 10 Jahre in New York) oder sog.

Statusstraftäter nicht in sicheren bzw. geschlossenen Anstalten untergebracht werden dürfen, doch bleibt dem Richter, jedenfalls in Fällen der Jugenddelinquenz, das Ermessen, in der Entscheidung zu bestimmen, in welcher Art von Einrichtung ein jugendlicher Straftäter untergebracht werden soll.

Hat die gerichtliche Entscheidung nur zum Inhalt, daß der Jugendliche in die "Obhut" der Jugendbehörde bzw. ähnlicher Einrichtungen übergeben wird, dann steht die Entscheidung, welche Plazierung der Jugendliche im Heimsystem erfahren soll, im Ermessen der betreffenden Jugendbehörde.

Allerdings geht die Reform des Jugendrechts z.T. in eine Richtung, die dem **Jugendgericht tendenziell größeren Einfluß** auf die **Dauer** und die **Art der Unterbringung** des Jugendlichen ermöglicht. Sehr weit geht das Familiengerichtsgesetz des Staates New York, das dem Jugendgericht erheblichen Einfluß auf die Art und Weise der Unterbringung des Jugendlichen einräumt. Das Jugendgericht darf die Unterbringung in der Jugendabteilung (division for youth) dann anordnen, wenn andere, weniger einschränkende Maßnahmen in erzieherischer Hinsicht keinen Erfolg versprechen (§ 353.2). Fällt die Entscheidung für die Unterbringung bei der Jugendbehörde, dann hat das Jugendgericht die Möglichkeit, die grundsätzliche Struktur des Vollzugs der Unterbringung vorzubereiten. Entscheidet es sich dafür, daß der Jugendliche jedenfalls während der ersten 60 Tage in einer geschlossenen (sicheren) Einrichtung untergebracht wird, dann führt dies dazu, daß der Jugendliche (u.U. nach einer Anhörung) auch in der Folgezeit in geschlossenen Anstalten untergebracht werden kann. Weist das Gericht an, den Jugendlichen eingangs in einer Schule oder in einem Jugendzentrum unterzubringen, so hat dies zur Folge, daß der Jugendliche im Verlaufe seines Aufenthalts erst nach einer mündlichen Verhandlung in eine geschlossene Anstalt überführt werden darf. Wird bestimmt, daß ein jugendlicher Straftäter zu Vollzugsbeginn nur in einem Jugendzentrum untergebracht werden darf, dann ist die Folge, daß der Jugendliche während seiner gesamten Aufenthaltszeit im Heimsystem nicht in eine geschlossene Einrichtung überführt werden kann (§ 353.3). Allerdings darf selbst unter der Bedingung, daß der

Jugendliche ein Verbrechen begangen hat, eine von wem auch immer angeordnete **sichere Unterbringung** 18 Monate nicht überschreiten, handelt es sich um ein Vergehen, dann darf diese Zeit der Unterbringung ein Jahr nicht übersteigen. Schließlich kann im Falle einer Verurteilung wegen eines Verbrechens durch das Gericht bestimmt werden, daß der Jugendliche für eine bestimmte Mindestzeit sicher untergebracht wird, die allerdings sechs Monate nicht übersteigen darf. Mit einer solchen Entscheidung, die vollständig im Ermessen des Gerichts liegt, kann das Jugendgericht ausschließen, daß bereits vor Ablauf der festgelegten Frist ein Jugendlicher durch die Jugendbehörde entlassen wird. Ausnahmen sind ferner vorgesehen für besonders schwere Gewaltverbrechen (§ 353.5). In solchen Fällen (Klasse A-Verbrechen) soll das Jugendgericht, wenn es der Ansicht ist, daß der jugendliche Straftäter einer geschlossenen Unterbringung bedarf, verfügen, daß der Jugendliche a) für eine Mindestzeit von fünf Jahren untergebracht wird, b) für nicht weniger als 12 und nicht mehr als 18 Monate sicher untergebracht wird, c) nach der sicheren Unterbringung 12 Monate in einer Ganztageseinrichtung verbleibt, d) während der Zeit der Unterbringung in einer sicheren Einrichtung weder vorzeitig entlassen noch in eine offene Anstalt überführt werden darf, e) während der Zeit der Ganztagsunterbringung nicht vorzeitig entlassen werden darf und f) während der Zeit der sicheren Unterbringung keinen (Haft-)Urlaub bekommen darf (ähnliche Regelungen sind anwendbar auf andere Verbrechen, § 353.5 Nr. 5). Schließlich wird für derart verurteilte Jugendliche durch das Gesetz ein besonderes "Entlassungsprogramm" festgesetzt. Denn der Jugendliche darf nach Ablauf der festgelegten Zeiten ohne schriftliche Bewilligung des Direktors der Jugendbehörde nicht aus den jeweiligen Einrichtungen entlassen und muß ferner nach Entlassung einer intensiven Überwachung unterworfen werden. Er darf schließlich aus dem Zuständigkeitsbereich der Jugendbehörde nur durch gerichtlichen Beschluß und dies nach einer Mindestzeit von drei Jahren entlassen werden.

Im übrigen bleibt es jedoch, dies gilt, wenn man von bestimmten Fällen, wie den eben genannten absieht, für alle Einzelstaaten, im Ermessen der Jugendbehörde, die für das Heimsystem zuständig ist, über die individuelle Platzierung zu entscheiden. I.d.R. handelt es

sich hierbei um **Verwaltungsmaßnahmen**, die in von der Jugendbehörde selbst gesetzten Richtlinien geregelt sein können, und, wenn man von den internen Beschwerdeverfahren absieht, nur mit der Begründung, verfassungsrechtliche Grundsätze seien durch einen bestimmten Transfer verletzt, angegriffen werden können. Wesentlich, vor allem bei der Verlegung in sichere Anstalten bzw. bei der Verlegung in Erwachsenenstrafanstalten, ist hier wohl die Berufung darauf, daß eine bestimmte Plazierung eine grausame und ungewöhnliche Bestrafung darstellt⁷²⁾.

Im Verlaufe der Unterbringung können von seiten der verschiedenen, involvierten Parteien (Jugendlicher, Erziehungsberechtigte, die Verantwortlichen für den Vollzug der Unterbringung) Anträge beim Jugendgericht gestellt werden, die mit wesentlichen Veränderungen in den entscheidungsrelevanten Faktoren begründet sein müssen und darauf zielen, eine **neue Entscheidung** über die Maßnahme herbeizuführen. Ist die Dauer der Unterbringung zeitlich bestimmt gewesen, dann kann die Jugendabteilung beispielsweise den Antrag stellen, die Dauer der Unterbringung zu verlängern. Hierüber muß eine mündliche Verhandlung abgehalten werden. Verlängerungen sind mehrfach möglich, dürfen aber, wenn man von Ausnahmen wie Kalifornien absieht, über den Zeitpunkt der Volljährigkeit bzw. des 21. Lebensjahres nicht hinausgehen. Teilweise besteht die Möglichkeit, eine Unterbringung bis zum 21. Lebensjahr dann fortzusetzen, wenn der Jugendliche zustimmt (vgl. § 355.3 Nr. 6 des Familiengerichtsgesetzes des Staates New York).

I.d.R. sind Unterbringungen freiheitsentziehender oder freiheitsbeschränkender Art **von unbestimmter Dauer** und lediglich begrenzt durch das Erreichen des 21. Lebensjahres. Jedoch existieren, ähnlich dem Erwachsenenstrafvollzugsrecht⁷³⁾, Regelungen, die die **bedingte Entlassung eines Jugendlichen** erlauben. Abgesehen von gerichtlich festgelegten Mindestzeiten der Verbüßung, die nicht auf administrativem Wege verändert werden können, liegt die Entscheidung, den Jugendlichen auf Bewährung zu entlassen (parole) regelmäßig im Ermessen der Jugendbehörde, einer im Rahmen der Jugendbehörde eingerichteten Bewährungskommission (youth parole commission), der allgemeinen Vollzugsverwaltung oder der einzelnen

Jugendanstalt⁷⁴⁾. Diese sind an Mindestzeiten der Verbüßung nicht gebunden, sondern können jederzeit in die Entscheidung eintreten, ob ein Insasse bedingt entlassen werden soll. Das Verfahren, das zur Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung durchgeführt wird, wird zunehmend unter rechtsstaatliche Kautelen gestellt, wie beispielsweise das Recht auf eine mündliche Verhandlung, das Recht auf eine Begründung der Entscheidung, das Recht, Anträge zu stellen etc.⁷⁵⁾. Das Gesetz, sofern vorhanden, nennt keine inhaltlichen Kriterien, an denen sich die Entscheidung über eine bedingte Entlassung orientieren könnte (wenn man von nichtssagenden, international beliebten Floskeln über die Erreichung des Erziehungsziels und einer günstigen Legalprognose absieht). Jedoch haben Vorwürfe ungerechtfertigter Diskriminierung und Kritik an unüberprüfbaren Ermessensentscheidungen weithin zu der Entwicklung und Anwendung sog. "parole guidelines" (Richtlinien) geführt, die über eine Selbstbindung das Verwaltungsermessen reduzieren. Zu nennen ist schließlich der "**good-time credit**", der in die Entscheidung über die bedingte Entlassung einfließt und ebenfalls verwaltungsinterne Regeln über die Reduzierung der Anstaltszeit bei guter Führung betrifft.

Neuerdings hat die zunehmende **Berücksichtigung von Opferbelangen** im Strafverfahren teilweise auch zu einer Einbeziehung des Opfers in das Verfahren über eine bedingte Entlassung geführt. So sieht beispielsweise die Gesetzgebung **Kaliforniens** nunmehr vor, daß dann, wenn das Entlassungsverfahren einen jugendlichen Straftäter betrifft, das Opfer bzw. Verwandte eines Opfers, wenn dieses getötet wurde, wenigstens 30 Tage vor der Verhandlung von der Möglichkeit verständigt werden sollen, daß der Täter bedingt entlassen werden kann. Das Opfer hat das Recht, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen, im übrigen auch an der Verhandlung teilzunehmen. Die Bewährungskommission soll die Stellungnahme des Opfers bei der Entscheidung berücksichtigen.

Handelt es sich um ein genauer bezeichnetes schweres Delikt, so sind in Kalifornien nunmehr neben dem Opfer das **erkennende Gericht**, die **Staatsanwaltschaft** und die **untersuchungsführende Polizei** zu verständigen, die zwar kein Recht auf eine Teilnahme an der Verhandlung haben, sich jedoch schriftlich zu der Frage einer bedingten Entlassung äußern können.

Die bedingte Entlassung kann regelmäßig mit Auflagen und Weisungen verknüpft werden, die die Bewährungskommission nach eigenem Ermessen festsetzt, wobei einerseits Gesellschaftsschutz, andererseits Interessen des Insassen Berücksichtigung finden sollen. Auflagen und Weisungen können anordnen, daß der Betreffende eine regelmäßige Arbeit aufnimmt oder die Schule regelmäßig besucht, sich binnen einer bestimmten Zeit bei einem Bewährungshelfer meldet und sich dessen Aufsicht unterstellt, Wohnsitzwechsel oder längere Abwesenheiten von seinem Wohnsitz sofort mitteilt, für eine bestimmte Zeit (i.d.R. nicht länger als vier Monate) in einem Übergangswohnheim wohnt, im Falle von Drogensucht oder anderen Abhängigkeiten an Suchtbehandlungsprogrammen teilnimmt oder den Konsum von Alkohol unterläßt⁷⁶⁾.

Die Bewährungszeit entspricht i.d.R. der maximalen Dauer der Unterbringung, endet also auf jeden Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem der Betreffende bei Fortdauer der Unterbringung hätte entlassen werden müssen. Die Bewährungszeit kann abgekürzt werden, wenn die Bewährungskommission der Ansicht ist, daß der Jugendliche keiner weiteren Beaufsichtigung oder Unterstützung bedarf. Die Entscheidung mag von Amts wegen oder auf Antrag ergehen.

Entscheidungen der Bewährungskommission können gerichtlich überprüft werden. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen über den Widerruf einer bedingten Aussetzung, der sich auf Verstöße gegen Auflagen oder Weisungen bzw. auf das allgemeine Verhalten des Probanden gründen kann. Widerruf der Aussetzung und der bedingten Entlassung bedeutet im allgemeinen, daß die Jugendbehörde erneut in die Entscheidung eintritt, in welcher Einrichtung der Jugendliche untergebracht werden soll. Durch den Widerruf wird im übrigen die Möglichkeit, nach erneuter Einweisung wiederum bedingt entlassen zu werden, nicht eingeschränkt. Auch das Verfahren über den Widerruf muß als mündliche Verhandlung stattfinden, in der dem Jugendlichen zunehmend die normalen prozessualen Rechte eingeräumt werden.

Heranwachsende oder jungerwachsene Straftäter, die unter den **Youth Corrections Act**, also in die strafrechtliche Zuständigkeit des Bundes

fallen, können nach den in diesem Gesetz enthaltenen Regeln bedingt entlassen werden. Dabei unterscheidet sich das Verfahren selbst nicht von demjenigen, das für Erwachsene gilt, mit dem Unterschied, daß der Youth Corrections Act vorsieht, daß ein nach diesem Gesetz verurteilter Straftäter unter Auflagen zwei Jahre vor dem Ende der Strafzeit bedingt entlassen werden muß, ohne Auflagen muß eine bedingte Entlassung ein Jahr vor Auslaufen der Strafzeit stattfinden. Im Unterschied zum Jugendrechtssystem, wo für eine bedingte Entlassung ein **Antrag des Jugendlichen nicht Voraussetzung** ist, eine bedingte Entlassung vielmehr auch von Amts wegen eingeleitet werden kann, muß im übrigen (wenn von der Zweijahres- bzw. Einjahresregelung abgesehen wird) ein heranwachsender oder jungerwachsener Straftäter, der nach den Vorschriften des Youth Corrections Act verurteilt wurde, einen **Antrag auf vorzeitige bedingte Entlassung** stellen.

3. **Empirische Befunde zur Jugendkriminalität und zur Handhabung des Jugendrechts**

3.1 Zum Stand und zur Entwicklung der Jugendkriminalität in den USA

Die Feststellung, daß die kriminalstatistische Erfassung in den USA in den sechziger und siebziger Jahren einen **bedeutenden Anstieg der Jugendkriminalität**, insbesondere auch einen **Anstieg gravierender Verbrechen** ausweist, kann nicht bezweifelt werden⁷⁷⁾. Mit dieser Entwicklung wurde die Verschärfung des Jugendstrafrechts, vor allem in den dichtbesiedelten, großstädtischen Staaten, begründet. Hierbei geht es vor allem um den Anstieg der absoluten und relativen Zahlen bei schwersten Verbrechen wie Tötungsdelikten, Raub und Vergewaltigung. Unschwer kann diese Entwicklung, die vor allem in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre und in den siebziger Jahren vonstatten ging, in Tabelle 6 abgelesen werden. Diese Entwicklung findet jedoch, dies läßt die Tabelle ebenso unschwer erkennen, Anfang der achtziger Jahre ein Ende. Sowohl an absoluten Zahlen als auch am prozentualen Anteil an den für bestimmte Delikte insgesamt registrierten Tatverdächtigen gemessen nimmt Jugendkriminalität, vor allem schwere Jugendkriminalität

ab⁷⁸⁾. Zwar können mit Hilfe von Polizeidaten, die Tatverdächtige zum Gegenstand haben, nur Aussagen gemacht werden, die sich auf aufgeklärte Delikte beschränken, doch läßt sich die erkennbare Entwicklung dahingehend interpretieren, daß der Trend der siebziger Jahre mit den damals beobachtbaren starken Anstiegsquoten unterbrochen worden ist. Im übrigen gilt es natürlich auch darauf hinzuweisen, daß mit der Erfassung von Tatverdächtigen eine Überschätzung der hierin zum Ausdruck kommenden Jugendkriminalität im Hinblick auf aufgeklärte, begangene Straftaten verbunden sein mag. Denn da Jugendkriminalität sich zu einem größeren Teil in Gruppen abspielt, werden den als jugendliche Tatverdächtigen erfaßten Personen weniger aufgeklärte Delikte zugeordnet werden können als den erwachsenen Tatverdächtigen.

Sodann bleibt auch darauf hinzuweisen, daß der starke Anstieg bei Gewaltkriminalität in den sechziger und siebziger Jahren nicht nur auf Jugendliche begrenzt war. Zwischen 1964 und 1982 stieg die Zahl der eines Gewaltdelikts verdächtigen Jugendlichen um 160 %, allerdings nahm die Zahl der erwachsenen Tatverdächtigen derselben Deliktskategorie um 180 % zu. Gerade die Entwicklung im Bereich der Gewaltkriminalität kann damit nicht allein als jugendspezifisches Phänomen beschrieben werden, vielmehr handelt es sich um eine allgemeine gesellschaftliche Entwicklung, die sich auch auf Erwachsene erstreckt.

Während sich, gemessen an offiziellen Kriminalitätsdaten, wie bereits erwähnt, in den sechziger und siebziger Jahren ein starker Anstieg der Jugendkriminalität feststellen ließ, scheinen Dunkelfelddaten, die in Tabelle 6 für den Zeitraum 1976 bis 1982 dargestellt wurden, eine relativ gleichmäßige Bewegung der Jugendkriminalität zu zeichnen, eine Aussage, die im übrigen auch durch die seit Anfang der siebziger Jahre regelmäßig stattfindenden Opferbefragungen gestützt wird. Diese Untersuchungen lassen davon ausgehen, daß gemessen an Opfermitteilungen nur ein sanfter Anstieg der Kriminalität stattgefunden hat⁷⁹⁾. Immerhin führte die Analyse von Viktimisierungsdaten, die im wesentlichen die siebziger Jahre abdecken, McDermott/Hindelang zu dem Schluß, daß die hieraus ableitbaren Zeitreihen mit dem immer lauter werdenden Ruf nach

einer härteren Reaktion auf Jugendkriminalität nicht in Einklang zu bringen seien. Die Jugendkriminalität sei zwar beträchtlich, doch im wesentlichen im Vergleich zum Beginn der siebziger Jahre unverändert und unterscheide sich von der Erwachsenenkriminalität durch geringeren Schaden und Verletzungen sowie einen höheren Versuchsanteil⁸⁰⁾.

Hervorhebenswert scheint, daß regelmäßige Befragungen zum Drogengebrauch Jugendlicher in den letzten Jahren einen Rückgang im Konsum illegaler Drogen, vor allem harter Drogen erkennen lassen. Dies mag begleitet sein von einer stärkeren Zuwendung zum traditionellen Rauschmittel, nämlich Alkohol. Die Gesetzgebungen verschiedener Einzelstaaten in den USA haben auf eine solche Entwicklung bereits reagiert, das Alter für den legalen Erwerb von alkoholischen Getränken heraufgesetzt und damit die Liberalisierungspolitik einer Senkung der Altersgrenzen, den Kauf und Konsum von alkoholischen Getränken betreffend, der Anfang der siebziger Jahre einsetzte, umgekehrt⁸¹⁾.

Ein Sonderproblem, das die amerikanische Jugendkriminologie und die Jugendkriminalpolitik seit geraumer Zeit beschäftigt und im bisherigen Verlauf der Darstellung bereits mehrfach angesprochen wurde, stellt der sog. **"gefährliche jugendliche Straftäter"** bzw. der **"chronische jugendliche Straftäter"** dar.

Großen Einfluß auf die Entwicklung der Erörterung dieser Problematik hatte eine Studie von Wolfgang/Figlio/Sellin, bei der es sich um eine Längsschnittuntersuchung einer Geburtskohorte aller männlichen Einwohner der Stadt Philadelphia handelte. Die Analyse des Verlaufs registrierter Kriminalität in dieser Geburtskohorte ergab, daß etwa 35 % der Kohorte bei Abschluß der Untersuchung, die sich zunächst bis zum Erreichen des 24. Lebensjahrs der Probanden erstreckte, wenigstens einmal als tatverdächtig von der Polizei registriert worden waren. Etwas mehr als die Hälfte der registrierten Jugendlichen waren Mehrfachtäter, 46 % Einmaltäter. Ein zentrales Ergebnis bestand jedoch darin, daß als **"chronisch" bezeichnete Straftäter** (Jugendliche mit fünf oder mehr Straftaten) bei einem Anteil von **18 % an allen Straftätern mehr als die Hälfte aller für**

die Gesamtkohorte registrierten Straftaten begingen⁸²⁾. Wird nur auf schwerere Delikte abgestellt (die sog. Index-Delikte des Uniform Crime Report), dann entfielen auf diese Gruppe 63 % der dadurch erfaßbaren Delikte, im einzelnen: 71 % der Tötungsdelikte, 73 % der Vergewaltigungen und 82 % der Raubstraftaten. Eine Replikation der Studie fand anhand eines jüngeren Geburtsjahrgangs in derselben Stadt statt, eine Replikation, die im wesentlichen dieselben Resultate erbrachte und insgesamt die Neigung verstärkte, das eigentliche Problem der Jugendkriminalität in chronischen oder gefährlichen jugendlichen Straftätern zu sehen⁸³⁾, gar die Frage zu stellen, ob nicht jugendliche Karrierestraftäter unter Strafzumessungsgesichtspunkten generell erwachsenen Wiederholungsstraftätern gleichgestellt werden sollten⁸⁴⁾. Nicht umsonst wird heute der Umgang mit gefährlichen jugendlichen Straftätern als der eigentliche Test der Brauchbarkeit des Jugendrechtssystems bezeichnet⁸⁵⁾.

3.2 Zum Umgang mit jugendlichen Straftätern durch Polizei und Justiz

Wie in allen Ländern, aus denen hierzu kriminologische Untersuchungen vorliegen, kann auch für die USA gelten, daß der größere Teil von Straftaten, die von Jugendlichen begangen werden, im **Dunkelfeld** bleibt⁸⁶⁾. Dabei hat sich die amerikanische Jugendkriminalologie schon immer für die Frage interessiert, welche Faktoren dafür Sorge tragen, daß nur ein kleinerer Teil der jugendlichen Straftäter offiziell auffällig, durch die Polizei registriert wird und ein noch kleinerer Teil eine jugendgerichtliche Behandlung erfährt. Denn Dunkelfeldstudien sprechen gemeinhin dafür, daß der Rechtsbruch im Jugendalter eher eine normale Erscheinung darstellt. Dabei dürfte der Höhepunkt der Dunkelfeldbelastung bei 14-16 Jahren, derjenige der offiziellen, polizeilich registrierten Belastung deliktsabhängig zwischen 16 und 21 Jahren⁸⁷⁾ liegen. Jedoch sprechen die kriminologischen Erhebungen auch eine deutliche Sprache dafür, daß Jugendkriminalität ein passageres Problem darstellt, das mit Erreichen des Erwachsenenalters (auch ohne förmliche Eingriffe) abklingt. Nur ein ganz geringer Teil (selbst solcher Jugendlicher, die durch häufige Straftaten auffielen) führt die Karriere im Heranwachsenden- und Erwachsenenalter fort⁸⁸⁾.

Besondere Aufmerksamkeit erfuhr im Zusammenhang mit der Selektionsfrage, ob und inwieweit **außerrechtliche Faktoren** wie beispielsweise sozioökonomischer Status eines Jugendlichen, Schichtzugehörigkeit, Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten etc. Auswirkungen haben und Teile der jugendlichen Bevölkerung einer **diskriminierenden Behandlung** aussetzen. Jedoch scheinen Untersuchungen, die Dunkelfelddaten und Daten offizieller Registrierung integrieren, darauf hinzuweisen, daß die Wahrscheinlichkeit, durch die Polizei registriert oder durch ein Jugendgericht verurteilt zu werden, eher eine **Funktion von Häufigkeit und Schwere begangener Straftaten** darstellt⁸⁹⁾. Da Jugendliche aus Problem- und Slumgebieten gleichzeitig eher bestimmten ethnischen Minderheiten angehören und aus unteren Bevölkerungsschichten stammen, wird der Zusammenhang zwischen offizieller Erfassung als jugendlicher Straftäter und bestimmten Sozialmerkmalen auch durch die in diesen Regionen beobachtbare häufigere Begehung auch schwerer Straftaten erklärbar.

Wenn man einmal vom Dunkelfeld von Jugendkriminalität absieht und die Art und Weise des offiziellen Umgangs mit jugendlichen Straftätern betrachtet, so fällt zunächst auf, daß, hierauf wurde weiter oben schon hingewiesen, bereits durch die Polizei etwa ein Drittel der Jugendkriminalitätsfälle nicht an das Jugendgericht weitergegeben, sondern im Rahmen des Opportunitätsprinzips innerhalb der Polizei erledigt wird. Allerdings weist Tabelle 5 darauf hin, daß sich im Verlauf der siebziger und achtziger Jahre der Anteil der so erledigten Jugendkriminalitätsfälle nicht unerheblich reduziert hat. War es im Jahre 1972 noch knapp die Hälfte der Fälle, die innerhalb der Polizei erledigt wurden, so ist es im Jahre 1983 nurmehr ein knappes Drittel. Dafür steigt der Anteil derer, die an das Jugendgericht abgegeben werden, beträchtlich an.

Das Schaubild: "Der Weg durch das System (Jugendgerichte 1982)" gibt einen Überblick darüber, wie **Jugendgerichte mit Delinquenten verfahren**. Der Input betrug im Jahre 1982 etwa 1 Million jugendliche Straftäter, die sich, und hierin unterscheidet sich das amerikanische System von anderen Jugendgerichtssystemen nicht, zum größeren Teil aus **Eigentumsdelinquenten** rekrutieren. Entsprechend dem jugendrechtlichen Verfahrensgang entscheidet die Einleitungsbe-

hörde (die Bewährungshilfeabteilung) über die Frage, ob ein formelles Verfahren vor dem Jugendgericht eingeleitet werden soll, oder ob der Jugendliche irgendeiner Art der Diversion zugeführt werden soll. Mehr als die Hälfte der jugendlichen Straftäter kommen in den Genuß von Diversionsmaßnahmen bzw. informeller Behandlung, was wiederum für mehr als zwei Drittel eine einfache Einstellung bedeutet, kleinere Teile werden an andere Einrichtungen sozialer Art abgegeben, einer Art informellen Bewährung unterworfen oder auf eine andere Art und Weise untergebracht. Insgesamt 20 % der von der Polizei an das Jugendgericht abgegebenen jugendlichen Straftäter erfuhren im übrigen irgendwann zwischen Abgabe an das Jugendgericht und endgültiger Verurteilung eine Form der geschlossenen Unterbringung, also eine Art "Untersuchungshaft".

Die Einleitungsbehörde beim Jugendgericht entschließt sich in etwa 46 % der Fälle, den Fall vor das Jugendgericht zu bringen. Hiervon werden etwa zwei Drittel förmlich abgeurteilt und zu einer jugendrechtlichen Maßnahme verurteilt. Ein starkes Drittel der Fälle wird allerdings auch auf dieser Ebene noch eingestellt, ein kleinerer Teil an das Erwachsenengericht weitergegeben. Der Output an förmlichen Verurteilungen ist dadurch gekennzeichnet, daß 61 % der jugendlichen Straftäter zu Bewährung verurteilt werden, 29 % werden zu irgendeiner Form der Unterbringung verurteilt, entweder in Heimen und Anstalten, die dem Jugendgericht zugeordnet sind, oder in solchen des Heimsystems der Jugendbehörden.

In dem Schaubild: "Der Weg durch das System" sind Verurteilungen und Strafen nicht enthalten, die **Erwachsenengerichte bei Verurteilung eines Jugendlichen nach Erwachsenenstrafrecht** aussprechen. Eine Untersuchung aus dem Jahre 1978 zeigt hierzu, daß in solchen Fällen, die aufgrund einer Abgabe durch das Jugendgericht oder infolge konkurrierender Zuständigkeit in einer Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht endeten, durchaus **erhebliche Strafen** verhängt werden. Von den insgesamt ausgesprochenen Strafen lauteten etwa ein Viertel auf Geldstrafe, knapp 30 % auf Bewährung (probation) und 45 % auf Freiheitsstrafe. Die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen verteilte sich wie folgt: ein Jahr und weniger (25 %), ein bis fünf Jahre (46 %), fünf bis zehn Jahre (13 %), mehr als zehn

Jahre (11 %), lebenslänglich (2 %), im übrigen wurden Freiheitsstrafen von unbestimmter Länge verhängt⁹⁰⁾.

Allerdings zeigen Untersuchungen im Staat New York, wo (jedenfalls bei Tötungsdelikten) ab 13 Jahren automatisch das Erwachsenengericht (ansonsten ab 14 bzw. 16 Jahren) zuständig wird, daß sich das Verfahren in Jugendfällen vor Erwachsenengerichten erheblich verzögert hat. In den ersten drei Monaten der Geltung des neuen Gesetzes wurde nur ein Viertel der potentiellen Fälle angeklagt und verurteilt. Fast die Hälfte wurde jedoch an das Familiengericht zurückverwiesen, ein Hinweis darauf, daß die allgemeine Regelung über die primäre Zuständigkeit des Erwachsenengerichts auf einen erheblichen Anteil der Jugendkriminalitätsfälle aus der Perspektive der Gerichte nicht paßt⁹¹⁾.

Befunde zur Strafzumessung im Vergleich verschiedener Altersgruppen zwischen 16 und 24 Jahren deuten im übrigen darauf hin, daß zwar im Hinblick auf die Verurteilungsrate bzw. Einstellungsquote bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen eine unterschiedliche Behandlung nicht gegeben ist. Unterschiede in der Straftat bzw. Strafhöhe lassen jedoch bei Eigentumsdelikten darauf schließen, daß in diesem Deliktsbereich (allerdings mit erheblichen Unterschieden zwischen den verschiedenen Gerichtsbezirken bzw. Einzelstaaten) Jugendliche "milder" behandelt werden als Heranwachsende und Erwachsene, ferner eine "mildere" Behandlung bei solchen Straftätern festzustellen ist, die nur wenig (ein bis zwei Jahre) über der Altersgrenze liegen, ab der die volle Geltung des Erwachsenenstrafrechts einsetzt. Dabei ist die relativ mildere Behandlung dieser Straftätergruppe wohl abhängig von der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung über die volle Geltung des Erwachsenenstrafrechts, wie ein Vergleich des Bundesstaates New York (Geltung des Erwachsenenstrafrechts ab 16 Jahre) mit anderen Bundesstaaten ergab. In New York wurde die "mildere" Behandlung in der Strafzumessungsgruppe den 16- bis 17jährigen zuteil, in anderen Bundesstaaten der Altersgruppe der 18- bis 19jährigen, während die jeweils darüber liegenden Jahrgänge sich bezogen auf Strafzumessungsaspekte von Jungerwachsenen und Erwachsenen nicht mehr unterschieden. Bei Gewaltdelikten jedoch erfolgt von der Strafschwere her gesehen eine Gleichbehandlung⁹²⁾.

Während in den fünfziger Jahren und zu Beginn der sechziger Jahre Theorien der Jugendkriminalität zunächst soziale und psychologische Defizite von delinquenten Kindern und Jugendlichen als "Ursachen" kriminellen Verhaltens betonten oder auf der sozialstrukturellen Ebene chancenverzerrende Defizite und Zugangsprobleme im Bildungs- und Arbeitsbereich sowie in anderen sozialen Gratifikationsssystemen als Bedingungen der Jugendkriminalität ansahen, leiteten sich folgerichtig auf der Ebene der Jugendkriminalpolitik solche jugendstrafrechtlichen oder jugendrechtlichen Reaktionen ab, die rehabilitativ, stützend oder chancenverbessernd wirken sollten. In den sechziger Jahren jedoch rückte die Etikettierungs- oder Labeling-Theorie die soziale und jugendstrafrechtliche Reaktion selbst als Bedingung der Entstehung kriminellen Verhalten in den Blickwinkel der amerikanischen Jugendkriminologie. Die soziale Reaktion in Form von jugendgerichtlichen Maßnahmen, so lautete die Vermutung, sei selbst von hoher Bedeutung für die Entstehung von Jugendkriminalität. Das Jugendgericht habe seinen erzieherischen Auftrag nicht erfüllen können, sondern auch mit als erzieherisch bezeichneten Interventionsformen nicht nur Etikettierung und Stigmatisierung gefördert, sondern gleichzeitig in selektiver Handhabung des Jugendkriminalrechts und Jugendrechts die Konzentration staatlicher Eingriffe auf eine sozial benachteiligte Gruppe von jugendlichen Straftätern ermöglicht, deren Defizite durch staatliche Eingriffe nur vergrößert würden⁹³⁾. **"Hände weg" von jugendlichen Straftätern** müsse deshalb die Forderung lauten. Zwar ist eine **"radikale Nichtintervention"** bei Kinder- und Jugendkriminalität, wie von dem amerikanischen Soziologen Schur vorgeschlagen⁹⁴⁾, ernstlich natürlich nicht erwogen worden, doch wurden auf dem Gebiet der Jugendkriminalpolitik neben Entkriminalisierung und dem Grundsatz eines fairen Verfahrens auch die Prinzipien **"Diversion"** und vor allem auch **"Deinstitutionalisierung"** proklamiert. Vor allem der Begriff der Diversion wurde zu einem festen Bestandteil jedes Gesprächs über Jugendkriminalität und Jugendrecht, schließlich auch zum Bestandteil offizieller Jugendpolitik⁹⁵⁾. Grundgedanke der Diversionspolitik war es, delinquenten Kindern und Jugendlichen einerseits Unterstützung und Hilfe anzubieten, sie andererseits aber nicht

durch das Jugendgerichtssystem zu schleusen, sondern möglichst frühzeitig, d.h. entweder auf der Ebene der Polizei oder derjenigen der Aufnahmeabteilung beim Jugendgericht in Hilfs- und Unterstützungsprogramme der verschiedensten Art, die von privater oder öffentlicher Seite angeboten sein können, zu vermitteln und das Verfahren bedingt oder unbedingt einzustellen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, daß die dramatische Zunahme von Diversionsprogrammen, die in den siebziger Jahren in den USA zu beobachten war, zu einem großen Teil die sog. "Statusstraftäter" bzw. "vernachlässigte" Kinder erfaßten.

Zahlreiche theoretische und empirische Studien sind im Zusammenhang mit den zahlreichen Diversionsprogrammen und -experimenten durchgeführt worden. Stellvertretend und beispielhaft sei hier kurz die Evaluation der im U.S.-Bundesstaat Kalifornien implementierten Diversionsprojekte vorgestellt⁹⁶⁾. Ziel der Evaluationsstudie war es, festzustellen, inwieweit durch die Diversionsmaßnahmen die Rückfallquoten beeinflußt werden konnten, inwieweit überhaupt ein Diversionseffekt, also eine Umleitung um das Jugendverfahren eingetreten war und inwieweit diese Diversionsmaßnahmen kostenminimierend wirkten. 15 aus 74 existierenden Programmen wurden ausgewählt und in die Studie einbezogen. Es handelte sich um Diversionseinrichtungen, die teilweise in die Polizeiverwaltung, teils in Jugendämter oder andere Verwaltungen eingegliedert waren, teils um private, teils um öffentliche Programme. Die Inhalte der Diversionsprogramme bezogen sich auf die Teilnahme an schulischer Beratung und Betreuung, Drogenberatung, Gruppenarbeit, Freizeitbetreuung und Weiterleitung an andere Sozialeinrichtungen. Etwa zur Hälfte erfaßten die Diversionsprojekte kriminelle Jugendliche, zur Hälfte sog. "Statusstraftäter". Eine substantielle Verminderung des Rückfallrisikos zeigte sich nur in drei Programmen, während in den anderen die Rückfallquoten zwischen Diversionsgruppen und Kontrollgruppen sich nicht bedeutsam unterschieden und in drei Programmen gar die Divisionsklienten mit Rückfallstraftaten stärker belastet waren. Drei zunächst als "erfolgreich" eingestufte Divisionsprogramme wurden Nachuntersuchungen unterworfen, wobei sich in einem Projekt nach einer zusätzlichen Legalbewährungszeit die Rückfallquoten angeglichen hatten, in den beiden anderen waren die Abstände

zwischen den Gruppen jedoch größer geworden. Gerade in diesen Projekten wurden aber durch die Diversionsmaßnahmen Probanden erfaßt, deren durchschnittliche strafrechtliche Vorbelastung sehr hoch war. Hieraus wurde geschlossen, daß in den anderen Projekten infolge der Erfassung prognostisch günstiger Gruppen von vornherein aufgrund der a priori geringeren Rückfallwahrscheinlichkeit Unterschiede auch nicht hätten erwartet werden können. Belege hierfür ergaben sich bei einem Vergleich strafrechtlich unterschiedlich vorbelasteter Gruppen. Während Unterschiede in den Rückfallquoten zwischen nicht vorbelasteten Divisionsklienten und Kontrollprobanden nicht beobachtet werden konnten, zeigten sich die Unterschiede bei solchen jugendlichen Straftätern, die bereits einmal auffällig waren, am deutlichsten. Bei stärker Vorbelasteten hingegen konnte wiederum kein Unterschied zwischen Experimental- und Kontrollgruppen nachgewiesen werden.

Insgesamt gesehen sind die empirischen Befunde zu den Auswirkungen von Diversionsmaßnahmen im Jugendverfahren zwar teilweise inkonsistent, doch in den folgenden Dimensionen auf einen Nenner zu bringen. Wenn man einmal davon absieht, daß sich Erwartungen, man könne die Anzahl von jugendlichen Straftätern, die einem förmlichen Jugendstrafverfahren unterworfen werden, substantiell verringern, größtenteils nicht erfüllt haben, dann bleibt vor allem die Einsicht, daß die Umleitung um das förmliche Jugendstrafverfahren mit zusätzlichen Maßnahmen nicht gerichtlicher, aber dennoch kontrollierender oder behandlungsorientierter Art nicht zu einer wesentlichen Reduzierung des Rückfallrisikos führt. Denn, dies wurde vor allem bei Stellungnahmen zu amerikanischen Diversionsexperimenten, die stark behandlungs- und fürsorgeorientiert auftraten, hervorgehoben: Nicht nur durch Einflüsse eines formalisierten Strafverfahrens, sondern auch durch wohlmeinende Behandlung und Fürsorge oder durch eine "sanfte" Kontrolle können stigmatisierende und etikettierende Effekte hervorgerufen werden⁹⁷⁾. Im übrigen gibt es Anhaltspunkte dafür, daß Diversionsmaßnahmen nicht bzw. nicht vollständig dem offiziellen Ziel entsprechend umgesetzt wurden, sondern dazu benutzt wurden, solche Kinder und Jugendliche, deren Verfahren ohne Existenz eines Divisionsprogramms ganz einfach eingestellt worden wäre, nunmehr den Behandlungs- und Hilfsangeboten zuzuführen⁹⁸⁾.

Neben die Politik der Diversion trat bereits früh eine solche der Deinstitutionalisierung, die zunächst vor allem auf Bundesebene verfolgt wurde und sich dem Ziel verpflichtete, jugendliche Statusstraftäter und vernachlässigte Kinder und Jugendliche, deren Schicksal es recht häufig war, vor Verfahrensabschluß in polizeilichem Gewahrsam oder in Ortsgefängnissen einzusitzen bzw. nach Verurteilung in das Heimsystem übergeleitet zu werden, aus geschlossenen Einrichtungen herauszunehmen und sie in gemeindenahen, offenen Einrichtungen zu versorgen. Lag der Schwerpunkt des Anliegens der Deinstitutionalisierung zunächst auf dem Statusstraftäter, so rückte nach und nach auch das Problem der Institutionalisierung des jugendlichen Straftäters in den Kreis der als reformbedürftig betrachteten Bereiche des Jugendrechts. Sieht man von den weiter oben bereits erörterten Problemen der gemeinsamen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenenstraftätern im polizeilichen Gewahrsam oder in Gefängnissen ab, so richtete sich das Interesse nunmehr auf die Frage, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang eine Deinstitutionalisierung jugendlicher Straftäter stattfinden und **Jugendanstalten** bzw. **stationäre jugendrechtliche Maßnahmen** durch ambulante Formen der Überwachung und Kontrolle ersetzt werden könnten⁹⁹⁾. Ähnlich wie in der jugendkriminalpolitischen Auseinandersetzung um den Jugendstrafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland wurden auch in den USA bereits frühzeitig die Nachteile und negativen Auswirkungen einer längerfristigen geschlossenen Unterbringung von jugendlichen Straftätern in den sog. "training schools" oder "industrial schools" diskutiert.

Unter den Stichwörtern "Community Treatment" oder "Community based Alternatives" wurden und werden verschiedene Modelle erprobt, die als Alternativen zu der traditionellen Unterbringung in den Jugendanstalten dienen sollen¹⁰⁰⁾. In diesem Zusammenhang richtete der National Council on Crime and Delinquency eine **Clearing-Zentrale** ein, die Informationen über derlei Modellprogramme sammelt und Übersichten herstellt, die wiederum als Anreize wirken sollen, entsprechende Programme einzurichten¹⁰¹⁾. Grundsätzlich werden **zwei Typen von Alternativen** unterschieden:

1. Programme, die mit einer (möglichst kurzen) Herausnahme aus der Familie verbunden sind und das Ziel verfolgen, den Jugendlichen wieder in die Familie einzugliedern oder diesem ein selbständiges Leben zu ermöglichen,
2. Programme ambulanter Art, die den jugendlichen Straftäter entweder in normale, bereits vorhandene Hilfs- und Betreuungsangebote einbinden oder allein auf jugendliche Straftäter zugeschnitten sind.

Letzteres betrifft vor allem arbeits- und berufsbezogene Beratung, überwachte Freizeitangebote, Beteiligung an alternativen Schulen, Teilnahme an therapeutischen Angeboten, Wiedergutmachungsprojekte (unter Einschluß gemeinnütziger Arbeit), intensive Familienbetreuung (durch Sozialarbeiter, die Krisenintervention, Beratung in finanziellen Angelegenheiten etc. leisten).

Ansätze, die in die erste Kategorie fallen, beziehen sich auf **erlebnispädagogische Projekte** (wilderness-programs), auf eine Vorbereitung für ein **unabhängiges, selbständiges Leben** (i.d.R. in Form **intensiv betreuter Wohngemeinschaften**), auf **Gruppenheime** (6-8 Jugendliche leben mit Betreuern zusammen, gehen allerdings in die örtliche Schule oder einer Arbeit außerhalb nach). Für sog. gefährliche jugendliche Straftäter werden alternative Programme in Form einer sog. hoch-strukturierten Gruppenbetreuung (Heimunterbringung, wobei Schul-, Arbeits-, Freizeitangebote weitgehend auf das Heim beschränkt sind, die Sicherung aber nicht durch bauliche Maßnahmen, sondern durch ständige Überwachung erreicht wird) oder in Form von geschlossenen Einrichtungen vorgesehen, die jedoch auf maximal 15 Jugendliche beschränkt und personalintensiv ausgestattet sind.

Die wichtigsten und im Zusammenhang mit dem Jugendstrafvollzug bzw. stationären Maßnahmen immer wieder zitierten Arbeiten zum **Vergleich der spezialpräventiven Folgen von stationären und ambulanten Maßnahmen** bei jugendlichen Straftätern beziehen sich auf das sog. PROVO-Projekt¹⁰²⁾ und das in Kalifornien durchgeführte **COMMUNITY-TREATMENT-Projekt**¹⁰³⁾.

Im PROVO-Projekt wurden jugendliche Mehrfachtäter per Zufall entweder der Bewährungsaufsicht oder einer experimentellen, gruppen-therapeutisch orientierten Betreuungsform zugewiesen. Im Vergleich dieser Varianten ergaben sich keine Unterschiede der Rückfälligkeit, wohl aber schnitten beide Formen der Ersetzung des Strafvollzugs günstiger ab gegenüber einer dem normalen Jugendstrafvollzug ausgesetzten Kontrollgruppe. Im COMMUNITY-TREATMENT-Projekt wurde in experimenteller Form die traditionelle stationäre Unterbringung in Anstalten verglichen mit verschiedenen Formen sozialpädagogischer und Bewährungsbetreuung bzw. -überwachung in Freiheit. Eindeutige Resultate für die Überlegenheit des einen oder des anderen Ansatzes konnten hierbei nicht erzielt werden. Jedoch ist hierbei einzubeziehen, daß es sich bei der untersuchten Population um stark vorbelastete Jugendliche mit durchschnittlich sechs polizeiliche registrierten Auffälligkeiten gehandelt hat. Im übrigen waren selbst bei ähnlicher bzw. vergleichbarer präventiver Kapazität die kosten-nutzen-bezogenen Vorteile der ambulanten Reaktion auf jugendliche Straftaten unübersehbar.

Die offizielle Politik der Deinstitutionalisierung von Statusstraftätern aus geschlossenen Einrichtungen wurde einer wissenschaftlichen Evaluation unterworfen, die sich auch mit den Folgen der Deinstitutionalisierung im Hinblick auf Rückfälligkeit und vor allem die Entwicklung krimineller Karrieren bezog. Ein bedeutsamer Unterschied zwischen deinstitutionalisierten Jugendlichen und solchen, die der traditionellen Einschließung unterworfen blieben, zeigte sich jedoch im Hinblick auf die spätere kriminelle Auffälligkeit. Interessant erscheint jedoch, daß von den im Rahmen der Deinstitutionalisierungsprogramme angebotenen alternativen Leistungen vor allem in den als besonders risikobehaftet eingeschätzten Straftätergruppen verschiedene Formen der Unterbringung in Gemeinschaftswohnungen oder in Pflegefamilien von der späteren Rückfälligkeit bzw. polizeilichen Auffälligkeit und der selbstberichteten Delinquenz her gesehen am ehesten geeignet scheinen, kriminelle Auffälligkeiten zu reduzieren¹⁰⁴).

Das wohl **radikalste offizielle Deinstitutionalisierungsprogramm** von jugendlichen Straftätern wurde Anfang der siebziger Jahre in **Massachusetts** umgesetzt. In einer weit beachteten Aktion, die teilweise auch hierzulande zu der allerdings unberechtigten Vorstellung führte, "es ginge auch ohne Jugendstrafvollzugsanstalten"¹⁰⁵⁾, schloß der damalige Direktor der Jugendverwaltung die großen Jugendanstalten (training schools), die zur geschlossenen Unterbringung von jugendlichen Straftätern Verwendung fanden¹⁰⁶⁾. Es war daran gedacht, dieses System von Großanstalten geschlossener Art durch eine Vielzahl kleiner, gut überwachter, offener und gemeindenaher Einrichtungen zu ersetzen. Wenn man einmal davon absieht, daß auch Massachusetts die Aussteuerung von schweren Straftaten Jugendlicher in das Erwachsenenstrafsystem kennt, im übrigen die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit mit 17 Jahren einsetzt, dann überrascht selbst unter diesen Vorbedingungen sicher nicht, daß sofort nach Schließung der großen Jugendanstalten die Diskussion darüber begann, wie denn mit besonders problematischen Jugendlichen verfahren werden solle¹⁰⁷⁾. Einerseits bestand zwar immer die Möglichkeit, als besonders gefährlich eingestufte Jugendliche in einer geschlossenen Sonderabteilung der Psychiatrie unterzubringen, andererseits begann man, als die Reformbewegung in vollem Gange war, mit dem Aufbau von, allerdings sehr viel kleineren, geschlossenen und sicheren Jugendanstalten (die nun nicht mehr den Namen "training school" trugen)¹⁰⁸⁾. Die politische Zukunft des Massachusetts-Experiments ist ungewiß, sicher ist jedenfalls, daß nie die Rede davon war, man könne vollständig ohne sichere Unterbringungsmöglichkeiten für jugendliche Straftäter auskommen, erörtert wird derzeit nur, wie groß die Anzahl der Plätze sein müsse¹⁰⁹⁾. Jedoch bleibt ein sichtbarer Effekt des Experiments, der darin besteht, daß Massachusetts nach der Schließung der großen Jugendanstalten verglichen mit anderen Einzelstaaten der USA eine äußerst niedrige Rate von eingeschlossenen Jugendlichen aufweist, eine Rate, die mit derjenigen der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist. Es bleibt auch die Feststellung, daß die drastische Verringerung der Anzahl von Insassen der Jugendanstalten auf etwa ein Fünftel des vorhergehenden Bestandes im Jahre 1972 keine, von konservativen politischen Kräften befürchtete Jugendkriminalitätswelle mit sich brachte.

Vielmehr hielt sich die Bewegung der Jugendkriminalität in Massachusetts im Rahmen des allgemeinen, auch in anderen Teilstaaten beobachtbaren Trends.

4. Das System der Heime

4.1 Einführung

Von der geschichtlichen Entwicklung her betrachtet bildete die sog. Trainings- bzw. Industrieschule (Besserungsanstalt) den Schwerpunkt stationärer Reaktionen auf Jugenddelinquenz. Die Besserungsanstalten wurden als Alternative für jugendliche Delinquente, verwahrloste Kinder und die sog. Statusstraftäter im 19. Jahrhundert entwickelt. Sie waren Teil des Programms der "Kinderretterbewegung" bzw. "Jugendgerichtsbewegung", die in einem erzieherischen Vollzug die einzig brauchbare und sinnvolle Reaktion auf jugendliche Fehlentwicklungen sahen und schon mit der Namensgebung klarstellen wollten, daß man keinesfalls an gefängnisähnliche Einrichtungen dachte. Zuallererst kam dies auch in der Architektur zum Ausdruck. Jugendanstalten wurden im Pavillonstil errichtet und setzten sich damit jedenfalls vom äußeren her gesehen von den sternförmigen, überwachungszentrierten Gefängnissen des Erwachsenenvollzugs ab. Noch heute darf allerdings die Namensgebung im Falle von Jugendanstalten nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich der Aufenthalt in solchen Einrichtungen materiell nicht sonderlich von dem hiesigen Jugendstrafvollzug zu unterscheiden braucht.

Trainingsschulen und vergleichbare Besserungsanstalten für Kinder und Jugendliche waren schon bald nach ihrer Einrichtung erheblicher Kritik unterworfen¹¹⁰⁾. Diese richtete sich vor allem darauf, daß trotz aller Versprechungen und Pläne auch die Trainingsschulen nichts anderes seien als gefängnisähnliche Einrichtungen, die schon von der Größe her gesehen eine kinder- und jugendgerechte Unterbringung bzw. ein entsprechendes Leben nicht ermöglichen würden, sondern eher dafür sorgten, daß das Risiko des Rückfalls bei jugendlichen Straftätern zunehme und ihre Chance auf eine Fortsetzung der Gefängnis Karriere in Staatsgefängnissen vergrößere; sie vermittele ferner weniger schulische, berufsbezogene und sonstige

Lebensfertigkeiten als vielmehr kriminelle Techniken und führe durch eine Vermischung von "harten" Straftätern mit harmlosen Statusdelinquenten oder "verwahrlosten" Kindern und Jugendlichen zu einer zusätzlichen kriminellen Gefährdung der letzteren Gruppen.

Zwar wurde bislang, wenn man von Massachusetts und von Ansätzen in wenigen anderen Staaten¹¹¹⁾ absieht, eine vollständige Abkehr von jugendstrafvollzugsähnlichen Einrichtungen der Art der Trainingsschulen in den USA nicht umgesetzt, obschon sich deren Namen teilweise veränderten. Jedoch ist von einem Trend hin zu einer starken Differenzierung des Heimsystems, einer Entwicklung hin zu kleinen Einrichtungen und von einem bedeutenden Anteil privater Jugendanstalten bzw. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zu berichten¹¹²⁾. Die Teilnahme von Privaten an dem Vollzug jugendrechtlicher Maßnahmen basiert dabei i.d.R. auf entsprechenden gesetzlichen Ermächtigungen in Jugendgerichts- oder Familiengerichtsgesetzen der Einzelstaaten, die im Zusammenhang mit jugendrechtlichen Maßnahmen stationärer und ambulanter Art vorsehen, daß bestimmte Einrichtungen oder Leistungen durch Verträge mit privaten Anbietern bereitgestellt werden dürfen.

Die Art der Heime reicht heute von kleinen Tagesstätten und Gruppenheimen (mit 4-5 untergebrachten Kindern und Jugendlichen) bis hin zu gefängnisähnlichen Besserungsanstalten mit mehr als 1.000 Insassen¹¹³⁾. Dabei wurde der Trend zu einer Differenzierung des Heimsystems, vor allem die Entwicklung kleinerer Einrichtungen sicher nicht unerheblich gefördert durch eine Rechtsprechung, die in den sechziger und siebziger Jahren begann, sich verstärkt der Lebensbedingungen in Besserungsanstalten anzunehmen und diese auch als rechtliches Problem zu behandeln.

4.2 Das Recht des Jugendvollzugs

Gesetzliche Grundlagen des Jugendvollzugs in den USA beschränken sich i.d.R. auf die Bereiche der Zuständigkeit, der Organisation und der Finanzierung, sie betreffen teilweise auch Einzelaspekte des Lebens in Jugendanstalten wie beispielsweise Arbeit und Arbeitspflicht, jedoch existiert kein Gesetz, das den Vollzug umfassend

regeln würde. Zwar wird in Ergänzung des Gesetzes über "Civil Rights of institutionalized People"¹¹⁴⁾ ein Gesetz gefordert, das über zivilrechtliche Belange hinaus auch Fragen der Unterbringungsbedingungen behandelt ("Environmental Bill of Rights for institutionalized People")¹¹⁵⁾, doch beschränkt sich heute das Vollzugsrecht, wenn man von Organisations-, Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen absieht, im wesentlichen auf obergerichtliche Entscheidungen, die das Leben in Jugendanstalten an verfassungsrechtlichen Maßstäben messen.

Allerdings muß hervorgehoben werden, daß sich verschiedene nationale Verbände auch des Jugendvollzugs angenommen haben, indem sie detaillierte Vorschläge für eine angemessene Gestaltung des Jugendvollzugs in Form von Standards und Empfehlungen veröffentlichten¹¹⁶⁾.

Bis in die sechziger Jahre hinein war die Haltung amerikanischer Gerichte zu Problemen des Strafvollzugs und ihrer rechtlichen Qualität bestimmt durch die sog. "Hands off"-Doktrin. Strafvollzugsangelegenheiten, so war die Einstellung, seien verwaltungsinterne Angelegenheiten, die einer gerichtlichen Nachprüfung nicht unterlägen. Entsprechendes galt natürlich auch für den Jugendvollzug, der mehr noch als der Erwachsenenstrafvollzug einer rechtlichen Überprüfung und Kontrolle gerade infolge des auch im Vollzug wirksamen *parens patriae*-Prinzips unzugänglich erschien.

Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre nahm die Abstinenz der Gerichte aber ein Ende. Mehrere Klagen von Insassen aus Besserungsanstalten wurden zur inhaltlichen Entscheidung zugelassen, die damit zusammenhängenden materiellen Fragen wurden überprüft. So wie im Rahmen des Erwachsenenvollzugs der Oberste Gerichtshof feststellte, daß "kein eiserner Vorhang zwischen Verfassung und Gefängnis bestehe"¹¹⁷⁾, befand der Oberste Gerichtshof auch für Jugendanstalten, daß die Praxis des Vollzugs an Verfassungsgrundsätzen gemessen werden müsse. Vor allem die vierte und die achte Ergänzung zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika werden hierbei herangezogen. Diese betreffen das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren (*due process*) und das Verbot

grausamer und ungewöhnlicher Strafen. In diesem Zusammenhang sind zwei bedeutsame Entscheidungen zu nennen: Morales vs. Turman sowie Nelson vs. Heyne¹¹⁸⁾. Beide Entscheidungen sind im übrigen in hohem Maße dazu geeignet, die Lage von Kindern und Jugendlichen in den betroffenen Besserungsanstalten noch Anfang der siebziger Jahre zu beleuchten.

Die Entscheidung Nelson vs. Heyne betraf den Jugendvollzug des Staates Indiana in Gestalt der Indiana Boys School. Die Klage richtete sich u.a. darauf, Körperstrafen als Disziplinarmittel zu verbieten und den Einsatz von Tranquillizern zur Ruhigstellung von Insassen zu untersagen. Der Oberste Gerichtshof befand, daß der Klage stattzugeben sei und untersagte dem Anstaltspersonal, als Disziplinierungsmittel bzw. Sanktionen bei Ausbruchversuchen oder Angriffen gegen Beamte solche körperlichen Züchtigungen durchzuführen, die schwere Verletzungen hervorrufen. (Ein generelles Züchtigungsverbot wurde aber unter Verweis auf Entscheidungen, die maßvolle Körperstrafen in Schulen zuließen, nicht ausgesprochen). Außerdem erkannte das Gericht, daß die Applizierung von psychotropen Medikamenten durch nichtärztliches Personal ohne vorherige individuelle Untersuchung des Insassen durch einen Arzt unzulässig sei. Beides verstoße gegen das verfassungsrechtliche Verbot grausamer und ungewöhnlicher Bestrafung. Das Gericht entschied ferner, daß die Art des Behandlungsvollzugs, wie er in der Indiana Boys School praktiziert werde, nicht mit der Verfassung zu vereinbaren sei. Denn, so lautet die Erwägung: Werde ein jugendlicher Straftäter einer Maßnahme des Jugendrechts mit der Begründung unterworfen, er müsse in einer Besserungsanstalt rehabilitiert und erzogen werden, dann reiche ein mehr oder weniger freundlicher Umgang mit ihm in einer solchen Anstalt nicht aus. Vielmehr fordere der Grundsatz des "due process", daß man ihm tatsächlich, wie das Jugendrecht vorschreibe und dessen Legitimation und Begründung verlange, eine individuelle, erzieherische Behandlung zukommen lasse. Eine individuelle, erzieherische Behandlung konnte das Gericht jedoch im Jugendvollzug des Staates Indiana nicht erkennen. Das Verfahren sah nämlich vor, die Neuzugänge mehreren psychologischen Tests zu unterziehen und die Jugendlichen entsprechend den Testergebnissen auf vier (entlang der

Dimensionen Sicherung und Ausbildung unterschiedenen) Abteilungen zuzuweisen, wo bei einem Personal/Insassenverhältnis von 1:30 ein schematisierter Vollzug stattfand.

Die Entscheidung Morales vs. Turman bezog sich auf den texanischen Jugendvollzug, der aus sechs Besserungsanstalten (training schools) bestand. Auch hinsichtlich des texanischen Jugendvollzugs befand das Gericht, daß sein Zustand mit der Verfassung nicht zu vereinbaren sei. I.e. wurde hervorgehoben, daß a) die Jugendanstalten zu groß seien, b) die Errichtung in abgelegenen, ländlichen Gegenden nicht hingenommen werden könne, c) die Überbelegung zu monieren sei, d) Insassen nicht gut genug gegen Insassengewalt geschützt würden, e) Einzelräume den üblichen 40-Insassenschlafräumen vorzuziehen seien, f) eine Überreglementierung durch das Personal mit Jugendvollzugsgrundsätzen nicht zu vereinbaren sei, g) die Ernährung zu wünschen übrig lasse, h) die Gebäude der Jugendanstalten zu kalt und monoton seien.

Insgesamt, so ist den Entscheidungen zu entnehmen, bestehen für die Einzelstaaten hinsichtlich der Gestaltung des Jugendvollzugs folgende verfassungsrechtlich begründete Verpflichtungen:

1. Es sind bestimmte **Mindeststandards** bezogen auf **Unterbringung** und **Versorgung** in Jugendanstalten einzuhalten.
2. Für jeden untergebrachten Jugendlichen ist eine **individuelle Behandlung** durchzuführen.

Auch andere Staaten sahen sich Klagen, die die Vollzugsbedingungen zum Gegenstand hatten, ausgesetzt. So mußten in Oklahoma im Jahre 1978 drei der fünf bestehenden Besserungsanstalten geschlossen werden, was im übrigen zur Folge hatte, daß die Anzahl im Tagesdurchschnitt untergebrachter Jugendlicher von etwa 850 Insassen im Jahre 1978 auf etwa 230 in den achtziger Jahren sank. In Utah führte eine entsprechende Klage zu der Einsetzung einer Untersuchungskommission, deren Befunde die Vorwürfe gegen die Praxis des Vollzugs in der zentralen Besserungsanstalt (youth development center) bestätigte. Die hieraus resultierenden Empfehlungen mündeten in eine umfassende Reform (Youth Corrections Act 1981), durch die die zentrale Anstalt aufgelöst und durch fünf

kleinere Einheiten ersetzt wurde¹¹⁹⁾. Die gerichtlichen Eingriffe in die Gestaltung des Jugendvollzugs in mehreren Einzelstaaten wurden zwar vor allem unter dem Gesichtspunkt kontrovers erörtert, ob die Judikative zu derartigen Entscheidungen, die mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden waren und sind, überhaupt berechtigt sei¹²⁰⁾. Doch können die Folgen der Konstruktion eines "**Rechts auf Behandlung**" und seiner Anwendung auf den Jugendvollzug nicht abgewendet werden.

4.3 Die Organisation der Jugendanstalten

Jugendanstalten oder Jugendheime können im wesentlichen auf fünf staatlichen Ebenen errichtet und (wie oben bereits erwähnt auch über Private) geführt werden.

Auf **Gerichtsbezirksebene** mag die Bewährungshilfeabteilung des jeweiligen Jugendgerichts dafür zuständig sein, Anstalten für jugendliche Straftäter einzurichten und zu unterhalten, die, wie beispielsweise in Kalifornien als "juvenile hall" bezeichnet, dazu genutzt werden, einerseits "Untersuchungshaft", andererseits eine kurzfristige Unterbringung von jugendlichen Straftätern nach Verurteilung zu ermöglichen.

Auf der Ebene des **Regierungsbezirks** (county) können Jugendanstalten (in Kalifornien juvenile homes, juvenile ranches oder juvenile camps genannt) vorgesehen werden, für deren Erbau, Unterhaltung und allgemeine Verwaltung dann der Regierungsbezirk verantwortlich ist.

Eine dritte Ebene der Organisation und Errichtung von Jugendanstalten betrifft die **staatliche Verwaltung**, wobei Organisation und Unterhaltung einer Jugendbehörde oder Jugendvollzugsverwaltung (youth authority, youth correctional agency) obliegen (hierzu gehören im übrigen die für einen langfristigen Vollzug gedachten training schools oder correctional schools).

Möglich ist ferner eine Art Mischverwaltung, wobei Jugendbehörde und allgemeine Erwachsenenvollzugsverwaltung gemeinsam geführte

Einrichtungen für jugendliche Straftäter, die für Besserungsanstalten zu alt sind oder für nach Erwachsenenstrafrecht bestrafte junge Straftäter, die für den Erwachsenenstrafvollzug als zu jung angesehen werden, unterhalten.

Schließlich mag für die Organisation von Jugendanstalten des zuletzt genannten Typs insgesamt auch die allgemeine Vollzugsverwaltung allein zuständig sein.

Organisations-, Verwaltungs- und Finanzierungsaspekte allgemeiner Art sind entweder in den Jugendgerichts- bzw. Familiengerichtsgesetzen, in Gesetzen über die Jugendbehörde (und deren Aufgaben) bzw. in allgemeinen Vollzugsverwaltungsgesetzen geregelt.

In Kalifornien ist im übrigen hinsichtlich solcher Anstalten und Einrichtungen, die dem einzelnen Regierungsbezirk unterstehen, die Jugendbehörde für den **Erlaß von Richtlinien**, einen Mindeststandard der Unterbringung, Behandlung usw. von jugendlichen Insassen betreffend zuständig. Die Richtlinien müssen regelmäßig auf ihre Einhaltung und Umsetzung kontrolliert werden. Entsprechendes gilt im übrigen für alle Einrichtungen, in denen Jugendliche länger als 24 Stunden untergebracht werden (beispielsweise Ortsgefängnisse, polizeilicher Gewahrsam, Jugendanstalten auf Gerichtsebene). Eine Überwachungsregel besagt, daß derlei Einrichtungen sowohl von einem Jugendrichter als auch von der Jugendbehörde mindestens einmal im Jahr einer Überprüfung im Hinblick darauf unterzogen werden soll, ob es sich um einen geeigneten Platz für die Unterbringung von Jugendlichen handelt (§ 209 JGG des Staates Kalifornien). Werden durch Jugendrichter bzw. Jugendbehörde Mängel festgestellt, dann müssen Gerichte bzw. Verwaltungen, die zur Unterbringung von Jugendlichen ermächtigt sind, von dem Mängelbefund verständigt werden, was wiederum zur Folge hat, daß die betreffende Einrichtung für die Unterbringung von Jugendlichen so lange nicht mehr verwendet werden darf, bis eine entsprechende Mitteilung eines Jugendrichters oder der Jugendbehörde ergeht, die die Beseitigung der inkriminierten Mängel bestätigt.

Jugendanstalten werden in den entsprechenden Gesetzen i.d.R. entlang der Merkmale Sicherheit, Geschlecht und Alter differenziert. Teilweise werden darüber hinaus Beobachtungseinrichtungen bzw. Klassifikationsanstalten von Einrichtungen des Normalvollzugs unterschieden. Ferner wird i.d.R. differenziert zwischen Einrichtungen, die jugendliche Straftäter vor der Verurteilung ("Untersuchungshaft") aufnehmen können und solchen, die für den Vollzug von rechtskräftigen richterlichen Entscheidungen vorgesehen sind.

Das Verbot einer gemeinsamen Unterbringung von jugendlichen und erwachsenen Straftätern dürfte heute in allen Bundesstaaten gesetzlich festgeschrieben sein (vgl. dazu auch weiter oben)¹²¹⁾. So sieht z.B. das Gesetz des Staates New York vor, daß nach Erwachsenenstrafrecht verurteilte jugendliche Straftäter an die Jugendverwaltung abzugeben seien, die für die Unterbringung in sicheren Anstalten des Jugendvollzugs zuständig wird¹²²⁾. Andererseits wird, soweit eine gesetzliche Regelung vorhanden ist, vorgesehen, daß Straftäter nach Erreichen der Volljährigkeit an den Erwachsenenvollzug abgegeben werden können¹²³⁾. Soweit hierzu gesetzliche Regelungen nicht vorhanden sind, bestehen i.d.R. Verwaltungsrichtlinien, die den **Transfer** von Jugendanstalten in Erwachsenenvollzugsanstalten bzw. umgekehrt regulieren¹²⁴⁾.

Sicherungsaspekte von Jugendanstalten werden teilweise in Vorschriften angesprochen, die einerseits die Unterbringung bestimmter Jugendlicher in sicheren Anstalten verbieten (beispielsweise Statusstraf­täter)¹²⁵⁾ oder für die Unterbringung bestimmter jugendlicher Straftäter sichere Anstalten anordnen (so beispielsweise New York für aus dem Erwachsenensystem rückverlegte jugendliche Straftäter). Allerdings wird nicht definiert, wie eine sichere Anstalt beschaffen sein sollte.

Eine Differenzierung der Jugendanstalten erfolgt sodann nach Geschlecht. Allerdings gibt es Beispiele für gemischte Jugendanstalten, die zwar intern eine räumlich getrennte Unterbringung von weiblichen und männlichen Insassen vorsehen, jedoch gemeinsamen

Schulbesuch oder gemeinsame Freizeitaktivitäten zulassen¹²⁶⁾. Auch in diesem Zusammenhang kann auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in Sachen Morales vs. Turman verwiesen werden, wo ausgeführt wurde, daß das **Prinzip der Koedukation** im Jugendvollzug von wesentlicher Bedeutung sei. Könne, so befand das Gericht, eine Koedukation nicht durchgeführt werden, dann sei jedenfalls für die normale Entwicklung eines Jugendlichen ein regelmäßiger Kontakt mit Angehörigen des anderen Geschlechts absolut notwendig¹²⁷⁾.

4.5 Größe der Anstalten und Art der Unterbringung in den Anstalten

Obwohl die Standards der American Correctional Association, des National Council on Crime and Delinquency sowie des Institute of Judicial Administration/American Bar Association hinsichtlich der Größe von Jugendanstalten vorschlagen, die Kapazität einer Jugendanstalt nicht über 100 Plätze hinaus auszudehnen¹²⁸⁾ und die erwähnten obergerichtlichen Entscheidungen große Anstalten als mit einem erzieherischen Jugendvollzug unvereinbar eingestuft haben, waren Ende der siebziger Jahre immerhin noch etwa zwischen 15 % und 20 % der Besserungsanstalten mit durchschnittlich mehr als 300 Insassen belegt¹²⁹⁾. In Kalifornien schwankte die tägliche Durchschnittsbelegung in den fünf Besserungsanstalten des Landes im Jahre 1981 zwischen 382 und 1.124 Insassen¹³⁰⁾.

Jugendliche sind in den traditionellen Besserungsanstalten in aller Regel in gemeinschaftlichen Schlafräumen (40 bis 50 Plätze) untergebracht, die zum Zwecke einer besseren Überwachbarkeit der Insassen mit einem abgetrennten Kontrollraum für Wachpersonal versehen, im übrigen, um eine bessere Überwachung zu gewährleisten, auch in der Nacht beleuchtet sind¹³¹⁾. Diese Art und Weise der Unterbringung von jugendlichen Straftätern dürfte auch heute noch beobachtet werden können, obwohl als ideale Unterbringungsform die Anordnung von 8-12 Einzelräumen um eine Wohneinheit herum angesehen wird, und i.d.R. neuere Einrichtungen eine Einzelunterbringung, wie es auch die meisten Standards für den Jugendvollzug empfehlen, vorsehen¹³²⁾.

Wie schon durch die Namensgebung bei Jugendanstalten oder Besserungsanstalten nahegelegt wird, sind schulische Ausbildung, berufliche Ausbildung, Erziehung im weitesten Sinn, die überragenden Ziele des Vollzugs von freiheitsentziehenden oder -beschränkenden Maßnahmen gegenüber jugendlichen Straftätern. Obwohl ein Vollzugsziel in den einschlägigen Gesetzen der Einzelstaaten regelmäßig explizit nicht festgelegt wird, ist durch das "Recht auf Behandlung" und die grundsätzliche Legitimationsbasis des Jugendrechtssystems eindeutig festgeschrieben, daß individuelle Behandlung und Erziehung, die die spezifischen Probleme und Bedürfnisse eines untergebrachten Jugendlichen zum Ansatzpunkt nehmen, die Praxis des Jugendvollzugs beherrschen sollten.

4.6.1 Schulische Ausbildung

Da die Insassen von Jugendanstalten teilweise noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und im übrigen kriminologische Untersuchungen immer wieder erhebliche Defizite gerade in den schulischen Leistungen von Insassen der Jugendanstalten feststellten¹³³⁾, verwundert es nicht, wenn zu der Grundausrüstung einer Jugendanstalt (jedenfalls dann, wenn es sich um eine geschlossene Einrichtung handelt, die nicht auf örtliche Schulen zurückgreift) eine schulische Einrichtung gehört. So schreibt das Jugendgerichtsgesetz des Staates Kalifornien vor, daß in jeder Jugendanstalt eine Schule eingerichtet werden muß, die den Insassen die Fortführung des Schulunterrichts ermöglicht.

4.6.2 Arbeit in Jugendanstalten

Neben der Schulausbildung wird einerseits Berufsausbildung, andererseits der Arbeit in Jugendanstalten hoher Rang zugemessen. Berufsausbildende Programme sind i.d.R. auf "blue collar"-Berufe beschränkt. Zwar sehen die Empfehlungen des Institute of Judicial Administration/American Bar Association vor, daß auf einen allgemeinen Arbeitszwang verzichtet werden sollte und die Arbeitspflicht im gesamten Jugendrecht auf die Anordnung gemeinnütziger Arbeit als Bewährungsaufgabe, die Teilnahme an Haushaltsarbeiten in

Anstalten sowie Beteiligung an Berufsausbildungsprogrammen beschränkt werden sollte. Doch dürfte eine allgemeine Arbeitspflicht, selten im Gesetz selbst, doch zumindest in Verwaltungsregelungen überall enthalten sein¹³⁴).

Eine detaillierte Regelung der Arbeit in Jugendanstalten enthält das Jugendgerichtsgesetz des Staates Kalifornien. Neben einer allgemeinen Arbeitspflicht wird bestimmt, für welche Arbeiten außerhalb der Anstalt Jugendliche herangezogen werden können und vor allem, wie mit der Bezahlung, die dem arbeitenden Jugendlichen zusteht, verfahren werden soll. Im übrigen enthält das Gesetz ausdrücklich den Hinweis, daß Arbeit in den Besserungsanstalten immer zum Ziel haben muß, den Jugendlichen fortzubilden und seine Arbeitsmarktchancen nach Entlassung zu erhöhen. Dies darf zwar mit dem ökonomischen Ziel verbunden werden, die hierdurch erzeugten Produkte zu verkaufen und Erlöse zu erzielen, doch soll die Arbeit in Jugendanstalten grundsätzlich nicht den Zweck verfolgen (wie es in Erwachsenenstrafvollzugseinrichtungen teilweise üblich ist), die Selbstversorgung der Anstalt zu ermöglichen. Hinsichtlich der Bezahlung wird die Höhe derselben nicht ausdrücklich geregelt, doch soll die Bezahlung zunächst für Wiedergutmachungszwecke verwendet werden, dann, soweit Überschüsse vorhanden sind, den Erziehungsberechtigten zufließen (die im übrigen für die Unterbringung des Jugendlichen in den Anstalten teilweise und bis zu einem Maximalbetrag von 15 \$ pro Tag zahlungspflichtig gemacht werden können). Die Empfehlungen des Institute of Judicial Administration/American Bar Association empfehlen darüber hinaus, daß der Jugendliche, soweit er in der Anstalt Tätigkeiten verrichtet, die der Anstalt zugute kommen, hierfür eine **angemessene Bezahlung**, die sich an den Regelungen über Mindestlöhne zu orientieren habe, erhalten solle. Dabei dürfe keine Aufrechnung gegen die Unterbringungskosten der Anstalt erfolgen. Die Standards sehen ferner vor, den Jugendlichen auch für die Teilnahme an haushaltsbezogenen Tätigkeiten in der Anstalt angemessen zu entschädigen.

Die Arbeit jugendlicher Insassen wird ferner mit **Freigängerprogrammen** gekoppelt (soweit es sich um Insassen geschlossener Einrichtungen handelt). Eine eingehende gesetzliche Regelung derartiger

Freigängerarbeit findet sich im Jugendgerichtsgesetz des Staates Kalifornien, das unter bestimmten Voraussetzungen die sofortige Zulassung zum Freigang ermöglicht. Hat ein Jugendlicher vor der Einweisung in eine Jugendanstalt regelmäßig gearbeitet, so kann ein für diesen Zweck bestellter "Leiter des Arbeitsfreigangsprogramms" (zumeist der Bewährungshelfer beim Jugendgericht) in einer Ermessensentscheidung darüber befinden, ob der Jugendliche (soweit er einer Anstalt auf Jugendgerichts- oder Regierungsbezirksebene zugewiesen wurde) als Freigänger weiter seiner Arbeit nachgehen darf. Allerdings kann der Bewährungshelfer eine solche Entscheidung dann nicht treffen, wenn das Jugendgericht in der Verurteilung eine Teilnahme am Freigang ausgeschlossen hat. Ging der Jugendliche vor Einweisung in die Anstalt keiner regelmäßigen Arbeit nach, dann kann der Leiter des Programms dem Jugendlichen erlauben, sich Arbeit zu suchen und gegebenenfalls einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Dies darf jedoch nur dann geschehen, wenn die Arbeitsstelle den geltenden Arbeitsschutzgesetzen entspricht und im übrigen von der Bezahlung her gesehen der Durchschnittslohn für vergleichbare Tätigkeiten bezahlt wird. Eine Arbeitsaufnahme darf allerdings in solchen Betrieben nicht erfolgen, in denen Arbeitskonflikte (Streik etc.) bestehen. Der Arbeitslohn des Jugendlichen wird an den zuständigen Bewährungshelfer ausgezahlt, der hiervon zunächst die Kosten für den persönlichen Unterhalt des Jugendlichen begleicht (dabei auch solche Kosten, die durch die Verwaltung des Arbeitsfreigängerprogramms entstehen, berücksichtigen kann) und aus den verbleibenden Mitteln mit Zustimmung des Jugendlichen bestehende Schulden abtragen kann. Bleiben danach noch Überschüsse, so werden diese bis zur Entlassung des Jugendlichen einbehalten und bei Entlassung ausbezahlt. Die Beteiligung am Freigang zur Arbeit kann mit bestimmten Bedingungen verknüpft werden, deren Verletzung den Programmleiter ermächtigt, die Zulassung zu widerrufen.

4.6.3 Freizeit

Im Rahmen der Freizeitgestaltung nehmen sportliche Aktivitäten einen breiten Raum ein. Ansonsten, so wird teilweise beklagt, sind Freizeitaktivitäten auf Radio und Fernsehen konzentriert¹³⁵⁾.

4.6.4 Behandlung im Vollzug

Wie weiter oben anhand der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs dargestellt wurde, besteht ein sog. "Recht auf Behandlung", das über die Teilnahme an alle Insassen gleichermaßen betreffenden Schulausbildungs- oder Berufsausbildungs- bzw. Arbeitsmaßnahmen hinausgeht. Die Behandlung muß individuell ausgerichtet sein und wird i.d.R. in einem Eingangsvollzug vorbereitet, der zur Diagnose bzw. Klassifikation der Jugendlichen dient¹³⁶⁾.

4.6.5 Medizinische Versorgung

Verschiedene obergerichtliche Entscheidungen zum Jugendvollzug haben sich bislang zum Problem der medizinischen Behandlung und Versorgung von Jugendlichen geäußert. Jugendanstanen müssen eine angemessene Krankenpflegeeinrichtung enthalten. Ferner muß es möglich sein, jederzeit ohne Verzug auch qualifizierte medizinische Behandlung zu gewährleisten. Im übrigen soll in Krisenfällen entsprechend ausgebildetes Personal psychiatrische und psychologische Hilfe anbieten können. Schließlich gilt, daß Insassen von Jugendanstanen keiner unnötigen und exzessiven medizinischen Behandlung (vor allem mit psychotropen Medikamenten) ausgesetzt werden dürfen¹³⁷⁾.

4.6.6 Vollzugslockerungen

Vollzugslockerungen in Form von Urlaub, Freigang oder Ausgang spielen im wesentlichen nur für die geschlossenen Jugendanstanen eine Rolle. Von den drei Grundtypen der Jugendanstanen (Tagesstätte, Gruppenheim, Anstalt) sind Tagesstätten und Gruppenheime schon von der Anlage her offen und sehen, im Falle von Tagesstätten, einen Aufenthalt des Jugendlichen nur während der Tageszeit vor; die Nacht bzw. das Wochenende verbringt der Jugendliche zuhause, Gruppenheime sind i.d.R. als offene Einrichtungen angelegt und beinhalten normalerweise den Besuch von örtlichen Schulen bzw. Arbeit in der Umgebung des Heimes. In den geschlossenen Jugendanstanen spielen zunächst die bereits erwähnten Arbeitsfreigangsprogramme eine erhebliche Rolle, im übrigen dürfte in den verschiedenen Anstanen ein jeweils verwaltungsmäßig geregeltes

Verfahren der Stufung der Insassen nach Sicherungsbedürfnissen bestehen, das, abhängig vom Verhalten des Insassen, im Verlauf eine zunehmend offenere Gestaltung des Vollzugs vorsieht. Die Empfehlungen des Institute of Judicial Administration/American Bar Association gehen dahin, bei einer niedrigen internen Sicherheitsstufe wenigstens alle zwei Monate Urlaub zu gewähren und allen Insassen, unabhängig von ihrer Einstufung in den der Entlassung vorangehenden vier Wochen wenigstens fünf Tage Urlaub zu genehmigen¹³⁸⁾.

4.6.7 Verkehr mit der Außenwelt

Die unter der Sammelbezeichnung "Verkehr mit der Außenwelt" erfaßbaren Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten beziehen sich auf Besuch, Briefverkehr und fernmündlichen Kontakt. Besuch und Kommunikation werden, ebenso wie andere Bereiche des Vollzugs in Jugendanstalten, verwaltungsintern, teilweise anstaltsintern geregelt. Die gerichtlichen Entscheidungen, die zu den Unterbringungsbedingungen in Jugendanstalten Stellung nehmen, und die Standards der verschiedenen Vereinigungen lassen sich insoweit auf einen Nenner bringen, als im Zusammenhang mit Kommunikationsmöglichkeiten vor allem die Lage der Jugendanstalt als wesentlich angesehen wird. Insoweit wird vorgeschrieben bzw. empfohlen, Jugendanstalten so zu bauen, daß ein Besuch von Eltern, Verwandten etc. ohne besondere Schwierigkeiten möglich wird. Empfohlen wird ferner, den Besuch von Familienangehörigen zu fördern (indem beispielsweise die Anstalt für bedürftige Familien Reisekostenzuschüsse gewährt), für Besuche angemessene Räume bereitzustellen und Besuche nicht akustisch zu überwachen. Ferner wird empfohlen, den Umfang der Korrespondenz nicht beschränken und die Kontrolle der Korrespondenz auf die Suche nach Schmuggelgütern zu beschränken, nicht aber eine Zensur durchzuführen. Schließlich soll fernmündliche Kontaktaufnahme regelmäßig ermöglicht werden¹³⁹⁾.

4.7 Disziplinarmaßnahmen

Auch die Anordnung und der Vollzug von **Disziplinarmaßnahmen** beruhen regelmäßig auf verwaltungs- oder anstaltsinternen Richt-

linien bzw. Anstaltsordnungen. Allerdings dürfte es auch Einrichtungen geben, in denen nicht schriftlich niedergelegt ist, wann bzw. welche Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können¹⁴⁰⁾.

Die herkömmlichen (und zulässigen) Disziplinarmittel betreffen insbesondere: Zelleneinschluß bzw. Einschluß in Isolierzellen (wobei Höchstzeiten bestimmt sein mögen oder nicht), Rückstufung in der Vollzugslockerung, Verlust des "good-time credit", Geldbußen, Beschränkungen im Ausgang, Transfer in eine andere Anstalt, Entzug von Kommunikationsmöglichkeiten (beispielsweise Telephon). Anstaltsordnungen mögen eine sehr detaillierte Regelung über Disziplinarstrafen enthalten, die, entsprechend den Empfehlungen des Institute of Judicial Administration/American Bar Association genau bestimmen, bei welchem Verstoß welches Disziplinarmittel in Anwendung kommen kann¹⁴¹⁾, die Anwendung von Disziplinarmitteln mag allerdings auch nicht explizit geregelt sein und auf anstaltsüblichen Taxen beruhen.

4.8 Anstaltsleitung und Anstaltspersonal

In den gesetzlichen Vorschriften über die Organisation von Jugendanstalten wird regelmäßig bestimmt, wer zum Leiter oder Direktor einer Jugendanstalt berufen werden kann, bzw. welche Behörde die Einstellung veranlassen darf. Einstellende Behörde dürfte i.d.R. die für die Errichtung und Unterhaltung zuständige Jugendbehörde sein, die im übrigen auch für die Einstellung von Anstaltspersonal, deren Fortbildung und die Entwicklung von Qualifikationsgrundsätzen Sorge zu tragen hat.

Im Rahmen des Anstaltspersonals werden fünf Hauptgruppen unterschieden, die die Leitungsebene, die allgemeine Verwaltung, den Bereich Ausbildung und Schule, Behandlungsangebote und Beaufschlagungspersonal betreffen¹⁴²⁾.

4.9 Beschwerdeverfahren und Rechtsschutz im Vollzug der Unterbringung von Jugendlichen

Abgesehen davon, daß ein Insasse von Jugendanstalten bestimmte Entscheidungen in Abhängigkeit von den jeweiligen gesetzlichen

Grundlagen oder verwaltungsinternen Richtlinien (beispielsweise Entscheidungen über die bedingte Entlassung) im normalen Rechtsweg angreifen kann und im übrigen eine bestimmte Art der Behandlung oder Gestaltung des Vollzugs an verfassungsrechtlichen Grundsätzen messen lassen kann, besteht kein besonderes gerichtliches Verfahren, das, entsprechend dem Verfahren vor einer deutschen Strafvollstreckungskammer oder dem Jugendrichter, zur Entscheidung vollzugsinterner Probleme und Beschwerden genutzt werden könnte.

Allerdings wurden, um diesem Problem jedenfalls partiell abzuhelfen und die Rechtsstellung des jugendlichen Insassen zu verstärken, teilweise **verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren** entwickelt, deren Einrichtung auch von verschiedenen Vollzugsstandards empfohlen wird¹⁴³⁾.

Die Implementierung eines derartigen Beschwerdeverfahrens wird (dies ist allerdings nicht die Regel) im Jugendgerichtsgesetz des Staates Kalifornien gefordert. Danach ist die Jugendbehörde dazu verpflichtet, für alle Anstalten ein Beschwerdeverfahren vorzusehen, das die folgenden Aspekte berücksichtigen muß. Grundsätzlich soll das Beschwerdeverfahren auf alle Belange des Lebens in Jugendanstalten Anwendung finden können und vor allem auch eine Beteiligung einerseits von Insassen, andererseits von Angestellten der Anstalten, beinhalten, wobei beide Gruppen gleiche Rechte haben sollen. Die Bestimmung der Person, die Mitglied einer Beschwerdekommision wird, soll "so demokratisch wie möglich" durchgeführt werden, insbesondere sollen die Insassenmitglieder der Beschwerdekommision durch die Insassen selbst gewählt werden. Ferner muß das Verfahren zu einer schriftlichen Stellungnahme auf eine Beschwerde innerhalb einer bestimmten Frist zwingen und gestatten, daß sich der Beschwerdeführer durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen kann. Sicherzustellen ist im übrigen, daß eine Beschwerde nicht in Benachteiligungen des Beschwerdeführers resultiert. Schließlich muß die Beschwerdeverhandlung mündlich durchgeführt werden, darüber hinaus muß eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision erlaubt werden. Hierbei ist zu gewährleisten, daß die Instanz, die über die weitere

Beschwerde zu entscheiden hat, nicht mit Angestellten der Jugendbehörde besetzt wird und daß die Entscheidung dieser Instanz durchgesetzt werden kann (jedenfalls dann, wenn die Entscheidung nicht gegen Gesetze verstößt, wenn sie ökonomisch vertretbar ist, keine Sicherheitsbelange berührt oder die Aufgaben der Jugendbehörde nicht gefährdet)¹⁴⁴⁾.

4.10 Quantitative Daten zu Jugendanstalten

Die Tabellen 2 und 3 erlauben einen quantitativen Überblick über Merkmale von Einrichtungen des Jugendvollzugs sowie Merkmale von Jugendvollzugsinsassen in den USA. Dabei wird nach Einrichtung öffentlicher und solcher privater Art unterschieden. Zu erkennen ist dabei zunächst, daß **private Jugendvollzugseinrichtungen** ein beträchtliches Gewicht haben, sowohl von der Anzahl der Einrichtungen her gesehen, als auch von der Anzahl der Insassen, die in privaten Einrichtungen untergebracht sind und betreut werden. Dabei wird jedoch auch deutlich, daß private Einrichtungen tendenziell **eher offene Einrichtungen** darstellen, häufiger sog. **Statusstraftäter** erfassen und im übrigen einen sehr viel größeren Teil **weiblicher Jugendlicher** aufweisen (Tabelle 3). Die **laufenden Kosten** betragen im Jahre 1982 für alle öffentlichen und privaten Einrichtungen zusammen fast 1,8 Milliarden U.S.-\$, ein erstaunlich hoher Betrag, der allerdings verständlich wird, wenn das Verhältnis Jugendliche/Personal betrachtet wird. Einem jugendlichen Insassen steht ein Angestellter der Jugendanstalten gegenüber.

Auffällig ist zunächst die enorme Zahl der in Jugendanstalten untergebrachten Jugendlichen, auch wenn man in Rechnung stellt, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Einrichtungen offen angelegt ist und über keine Sicherheitsanlagen verfügt. Jedoch sollte der Sicherheitsaspekt auch über das Verhältnis von Insassen- und Personalstärke betrachtet werden, das in jedem Fall eine ständige und intensive Überwachung der Insassen ermöglicht. In diesem Zusammenhang soll noch einmal auf die Standards des Institute of Judicial Administration/American Bar Association verwiesen werden, die ausdrücklich empfehlen, Anstaltssicherheit durch Personalüberwachung, nicht jedoch durch bauliche Maßnahmen zu erzeugen¹⁴⁵⁾.

Erstaunlich sind jedoch vor allem die erheblichen Unterschiede in den Unterbringungsraten zwischen den einzelnen Bundesländern, die Tabelle 4 deutlich macht. Während Massachusetts mit 17 pro 100.000 der betroffenen Altersgruppe (allerdings ohne 17jährige) im Jahre 1979 die niedrigste Rate von in Jugend- und Erwachsenenanstalten inhaftierten Jugendlichen beobachten läßt, steht der District of Columbia mit 457 pro 100.000 an der Spitze. Der Durchschnitt, auf das gesamte Staatsgebiet der USA bezogen, beträgt immerhin noch 133 Jugendliche in Erwachsenen- und Jugendanstalten pro 100.000 der Altersgruppe (10 bis 17 bzw. 18 Jahre) an einem Stichtag. Erkennbar wird aus der Tabelle darüber hinaus, daß die Anzahl der untergebrachten Jugendlichen nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Anzahl tatverdächtiger Jugendlicher in demselben Jahr steht, Unterschiede in den Unterbringungsraten also nicht durch Unterschiede in der Belastung mit jugendlichen Tatverdächtigen erklärt werden können¹⁴⁶⁾.

Es bleibt damit bei der schon weiter oben getroffenen Feststellung, daß eine **Politik der Deinstitutionalisierung** von jugendlichen Straftätern in den USA von einem Ausgangspunkt her betrachtet werden muß, der sich mit der Ausgangssituation in europäischen Staaten nicht zur Deckung bringen läßt.

Bemerkenswert ist ferner die durchschnittliche Größe der Anstalten, gemessen an der durchschnittlichen Anzahl untergebrachter Jugendlicher, die im Falle öffentlicher Einrichtungen im Jahre 1982 etwa 50 pro Anstalt beträgt, bei privaten Einrichtungen bei 12 bis 14 Insassen liegt. Dabei bleibt aber daran zu erinnern, daß nach wie vor Großanstalten existieren, die in den Durchschnittsraten, die durch eine Vielzahl von Klein- und Kleinsteinrichtungen bestimmt werden, untergehen.

5. **Ausblick**

Vieles deutet darauf hin, daß die gegenwärtige Sichtweise der Probleme der Reaktion auf Jugendkriminalität in den USA auch in der Zukunft die Diskussion bestimmen wird. Dabei handelt es sich einerseits um Versuche, Kinder und Jugendliche aus dem **Bereich**

sicherer Unterbringung herauszunehmen und insbesondere bei leichten Delikten ambulante Formen der Kontrolle vorzusehen, andererseits um Versuche, die Verantwortung von Jugendlichen für die Begehung von Straftaten stärker herauszustreichen und bei bestimmten Delikten oder bestimmten Straftätern die **Aburteilung** nach Erwachsenenstrafrecht zu erleichtern. Trotzdem die kriminalitätsstatistische Entwicklung der achtziger Jahre gezeigt hat, daß das Problem schwerer Jugendkriminalität sich nicht verschärft, sondern eher zurückgeht, dürfte das Problem der Reaktion auf den sog. gefährlichen jugendlichen Straftäter bzw. seine sichere Unterbringung und Behandlung weiterhin im Vordergrund stehen und die Diskussion um das Jugendgerichtssystem bestimmen. Im übrigen muß ein Rückgang der Jugendkriminalität nicht unbedingt mit einem Rückgang der Inhaftierungsraten verbunden sein, wie eindrucksvoll die Entwicklung in Kalifornien zeigt. Dort nahm zwischen 1971 und 1982 die polizeilich registrierte Jugendkriminalität um 30 % ab. Die Durchschnittsbelegung in vorläufiger Unterbringung und in Jugendanstalten nahm aber um 20 % bzw. 36 % zu.

Die Empfehlungen des National Council of Juvenile and Family Court Judges aus dem Jahre 1984 lassen erkennen, daß das primäre Ziel der Jugendkriminalpolitik im Umgang mit schwerer, chronischer oder gewalttätiger Jugendkriminalität darin liegen sollte, den jugendlichen Straftäter für seine Straftat **zur Rechenschaft zu ziehen** und die Entscheidung über die Art und Höhe der Sanktion auf **Gerechtigkeitserwägungen** und **Proportionalitätsgesichtspunkte** zu stützen. In der Begründung dieser Empfehlungen wird ausgeführt, daß die Öffentlichkeit vor schwerer Jugendkriminalität am besten dadurch geschützt werde, wenn jugendliche Straftäter zur Verantwortung gezogen würden, wenn ihre Freiheit soweit notwendig beschränkt werde und wenn verhältnismäßige, gleichwohl unangenehme Konsequenzen für das begangene Unrecht drohten¹⁴⁷⁾.

Trotz der neueren Entwicklung des Jugendgerichtssystems, das neben **liberalen** und **rechtsstaatlichen Forderungen** auch **repressive Belange** aufnimmt, kann aber wohl nach wie vor davon ausgegangen werden, daß die **grundsätzliche Ausrichtung des Jugendgerichtssystems** auf Erziehung und Förderung auch jugendlicher Straftäter, also das

rehabilitative Modell, nach wie vor die Unterstützung und Zustimmung der Öffentlichkeit und der mit jugendlichen Straftälern befaßten Berufsgruppen genießt¹⁴⁸). Anscheinend läßt sich die Forderung nach einem **effektiven Schutz der Gesellschaft** vor schwerer Jugendkriminalität mit rehabilitativen Ansätzen in Einklang bringen. Jedoch sind die **Tendenzen** in der Fortentwicklung des Jugendrechts in den Vereinigten Staaten von **Amerika** beileibe **nicht einheitlich**. Zwar ist es in einigen Staaten gelungen, über gesetzliche Veränderungen eine repressivere Behandlung von jugendlichen Straftälern durchzusetzen, doch bleibt andererseits festzustellen, daß entsprechende Reformvorschläge in anderen Staaten (vorläufig) keine Zustimmung fanden¹⁴⁹).

Insgesamt gesehen wird man aber, in Erwägung der Variabilität in Gesetz, Rechtsprechung und Praxis, folgende bedeutsame Aspekte des Jugendrechts und der stationären Unterbringung von jugendlichen Straftälern in den USA markieren können:

1. Eine Tendenz zu einer stärkeren Beachtung formaler, **rechtsstaatlicher Garantien** im Verfahren gegen jugendliche Straftäter und im Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, eine Tendenz, der derjenigen einer partiellen Rücknahme der "parens patriae-Doktrin" und der Abkehr von einem einspurigen Jugendrecht entspricht.
2. Die deutliche Betonung eines "**Rechts auf Behandlung**" in Jugendanstalten durch die obergerichtliche Rechtsprechung.
3. Die immer noch bestehende Dominanz der zeitlich **unbestimmten Unterbringung**.
4. Die Tendenz, eine **Durchmischung** von Straftälern, Statusstraftälern und vernachlässigten Jugendlichen in Jugendanstalten zu verhindern, verbunden mit dem Bestreben, **jugendliche Straftäter von erwachsenen Straftälern vollständig zu trennen**.
5. Eine zunehmende Berücksichtigung auch **heranwachsender Straftäter** im Hinblick auf eine **Differenzierung des Vollzugs** und eine Entwicklung, die die Verbüßung von Freiheitsstrafe bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Jugendanstalten bzw. im System des Jugendstrafvollzugs zuläßt.
6. Versuche, die **stationäre Unterbringung** von Kindern und Jugendlichen auf der Basis von kriminellen Delikten, Status-

straftaten oder Vernachlässigung zu **reduzieren** und die Schwerpunkte stärker in Richtung einer Politik zu verändern, die ambulante, gemeindenahere Versorgung, Betreuung und Überwachung in den Vordergrund rückt.

7. Die regelmäßig vorhandene und im letzten Jahrzehnt ausgeweitete Möglichkeit, Jugendliche ab 13 bis 16 Jahren nach **Erwachsenenstrafrecht zu verurteilen** und sie Erwachsenenstrafen auszusetzen, mit der gleichzeitig vorhandenen Tendenz, jedenfalls bis zum 21. Lebensjahr eine Verbüßung in Jugendanstalten vorzusehen.
8. Eine Politik **kleiner und überschaubarer Anstalten**, die Sicherungen entlang von hardware-Gesichtspunkten, d.h. baulicher Elemente noch bestehen läßt, andererseits die über Personalstärke und hierdurch erzeugte Überwachung definierte Sicherung in den Vordergrund rückt.

Trotz der Konzentration der Diskussion von Problemen des Jugendkriminalrechts auf das Problem des gefährlichen jugendlichen Straftäters scheint die Entwicklung noch nicht anzudeuten, daß der Gebrauch stationärer Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen gemessen an Tagesdurchschnittsbelegungszahlen Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre zurückgeht. Inwieweit die gesetzlichen Reformen, die die Abgabemöglichkeit an Erwachsenengerichte betreffen, zu einer Verschärfung der Reaktion auf Jugendkriminalität führen, kann aber derzeit nicht beantwortet werden. Nicht ausgeschlossen scheint es jedoch, daß auch dem jugendlichen Karrierestraftäter in Zukunft dasselbe Schicksal droht, das seinen erwachsenen Kollegen teilweise bereits ereilt hat. Sichere Verwahrung, wenn Rehabilitation und Abschreckung nicht fruchten, feste Strafsätze, die diesem Ziel verpflichtet sind, werden vereinzelt vorgeschlagen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit solchen Forderungen in der Theorie und Praxis des Jugendrechts nachgekommen wird.

Anmerkungen:

- 1) Plagemann, O.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in den USA. In: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1983, Bd. 2, 1611-1733, 1644 f.; das amerikanische Strafrechtssystem ist insgesamt durch Dezentralisierung und wenig Koordination gezeichnet. Diese setzen sich auch innerhalb der Einzelstaaten fort, vgl. dazu Reiss, A.J.: Variations in criminal justice research designs. In: Klein, M.W., Teilmann, K.S. (Hrsg.): Handbook of criminal justice evaluation. Beverly Hills, London 1980, 357-380.
- 2) § 5032 (Federal Juvenile Delinquency Act): A juvenile alleged to have committed an act of juvenile delinquency shall not be proceeded against in any court of the United States unless the attorney general, after investigation, certifies to an appropriate district court of the United States that the juvenile court or other appropriate court of a state (1) does not have jurisdiction or refuses to assume jurisdiction over said juvenile with respect to such alleged act of juvenile delinquency, or (2) does not have available programs and services adequate for the needs of juveniles.
- 3) Als Beispiel mag die durch den Juvenile Justice and Delinquency Prevention Act 1974 initiierte Politik einer Deinstitutionalisierung von Statusstraf Tätern und einer Trennung von jugendlichen und erwachsenen Straftätern in Einrichtungen des Strafvollzugs betrachtet werden. Das Bundesgesetz richtete zur Umsetzung der genannten Ziele das Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention ein, dem im Jahre 1975 75 Millionen U.S.-\$, in den Jahren 1976 und 1977 125 bzw. 150 Millionen U.S.-\$, im Jahr 1980 gar 525 Millionen U.S.-\$ zur Verfügung standen, um den Einzelstaaten Zuschüsse zur Implementation von Programmen und Plänen gewähren zu können, die auf die Umsetzung der Ziele des Juvenile Justice and Delinquency Prevention Act gerichtet waren; vgl. hierzu Kowrin, S., Klein, M.W., Helling, F.R.: The deinstitutionalization of status-offenders: the legislative mandate. In: Kobrin, S., Klein, M.W.: Community treatment of juvenile offenders. The DSO-experiments. Beverly Hills, London, New Delhi 1983, S. 19-38; entsprechende Ansätze existieren auch auf Einzelstaatsebene im Verhältnis der Regierung zu den einzelnen Regierungsbezirken (Counties). Hier mag als Beispiel das Gesetz über Zuschüsse bei Bewährungshilfe des Staates Kalifornien aus den 70er Jahren genannt werden, das (gemessen an Einweisungszahlen vor Inkrafttreten des Gesetzes) einen staatlichen Zuschuß in Höhe von 2.080 bis 4.000 \$ für jeden jugendlichen Straftäter vorsah, der nicht in eine staatliche Einrichtung eingewiesen, sondern unter Bewährung gestellt wurde, vgl. hierzu Empey, L.T.: American delinquency. Its meaning and construction. Homewood 1982, 488; Blomberg, Th.G.: Juvenile court and community corrections. Lanham u.a. 1984, 62 ff..
- 4) Zusammenfassend Merker-Rosenberg, I., Schall-Martin, V.: A child is a child is a child. American Journal of Criminal Law 12 (1984), 253-278; Faust, F.L., Brantingham, P.J.: Juvenile justice philosophy. Readings, cases and comments. 2. Aufl. St. Paul u.a. 1979, 255 ff..
- 5) Vgl. hierzu beispielsweise die Standards and Guides for the Detention of Children and Youths des National Council on Crime and Delinquency, das Juvenile Standards Project des Institute of Judicial Administration und der American Bar Association oder die Empfehlungen des National Council of Juvenile and Family Court Judges zu der Behandlung schwerer Jugendkriminalität (The National Council of Juvenile and Family Court Judges: Serious Juvenile Crime. Recommendations. Executive Summary. Draft. Juni 1984.
- 6) Fox, S.J.: Juvenile courts in a nut-shell. St. Paul 1977.
- 7) Creekmore, M.: Case processing: intake, adjudication, and disposition. In: Sarri, R.C., Hasenfeld, Y. (Hrsg.): Brought to justice? juveniles, the courts, and the law. Ann Arbor 1976, S. 119-151; Finkelstein, M.M., Weiss, E., Cohen, S., Fisher, S.Z.: Prosecution in the juvenile courts: guidelines for the future. Washington 1973.
- 8) Zur Geschichte vgl. insbesondere Platt, A.M.: The child savers. The invention of delinquency. 2. Aufl. Chicago 1977; Empey, L.T.: American delinquency. Its meaning

- and construction. Homewood 2. Aufl. 1982; vgl. auch Albrecht, H.-J.: Jugendkriminalität im Spiegel neuerer kriminologischer Literatur. Zeitschrift für Pädagogik 29 (1983), 117-137, 118 ff..
- 9) Vgl. hierzu Levin, M.M., Sarri, R.C.: Juvenile delinquency: a comparative analysis of legal codes in the United States. The University of Michigan. National Assessment of Juvenile Corrections 1974.
 - 10) So steht in § 601 des Wohlfahrts- und Institutionengesetzes des Staates Kalifornien ganz lapidar, daß das Jugendgericht zuständig wird, wenn sich eine Person unter 18 Jahren fortdauernd oder gewohnheitsmäßig den vernünftigen und angemessenen Anordnungen der Erziehungsberechtigten widersetzt oder wenn sie von Erziehungsberechtigten nicht beabsichtigt wird oder wenn der Jugendliche städtische oder staatliche Ausgangsverbote mißachtet. Ferner wird das Jugendgericht zuständig, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß ein Jugendlicher mit schulischen Maßnahmen nicht zum Schulbesuch oder zum Befolgen von angemessenen Anordnungen der Lehrer angehalten werden kann.
 - 11) Bailey, F.L., Rothblatt, H.B.: Handling juvenile delinquency cases. Rochester, San Francisco 1982, 20 f..
 - 12) Vito, G.F., Wilson, D.G.: The American juvenile justice system. Beverly Hills, London, New Delhi 1985, 11 ff..
 - 13) Empey, L.I.: American delinquency. Its meaning and construction. 2. Aufl. Homewood 1982, 53 ff..
 - 14) Bailey, F.L., Rothblatt, H.B.: Handling juvenile delinquency cases. Rochester, San Francisco 1982, 14 f..
 - 15) Binder, A.: The juvenile justice system: Where pretense and reality clash. American Behavioural Scientist 22 (1979), 621-652, 649.
 - 16) Feld, B.C.: Legislative policies towards the serious juvenile offender. On the virtues of automatic adulthood. Crime and Delinquency 27 (1981), 497-521.
 - 17) I.d.R. werden Verkehrsdelikte von Jugendlichen nur von normalen Strafgerichten abgeurteilt, teilweise gilt dies auch für Sonderdeliktsbereiche wie Verstöße gegen das Jagdrecht u.ä..
 - 18) In einzelnen Staaten (Arizona, New Jersey, North Dakota) hat ein Jugendlicher ein "Wahlrecht" (teilweise erst ab 17 Jahren). Dies mag insbesondere für kleinere Delikte, die nach Erwachsenenstrafrecht i.d.R. mit Geldstrafen bestraft werden, für einen Jugendlichen vorzugswürdig sein, da eine Verurteilung vor dem Jugendgericht eine deliktsbezogene Einschränkung der jugendrechtlichen Maßnahmen nicht kennt.
 - 19) Bailey, F.L., Rothblatt, H.P.: Handling juvenile delinquency cases. Rochester, San Francisco 1982, 15 f..
 - 20) Commission on Crime Prevention Task Force on Juvenile Justice 1976, Standard 9.5, S. 303.
 - 21) Faust, F.L., Brantingham, P.J.: Juvenile justice philosophy. Readings, cases and comments. 2. Aufl. St. Paul u.a. 1979, 269 ff..
 - 22) Department of Health and Human Services: The legal status of adolescents 1980. Washington 1981, 162 ff..
 - 23) Department of Health and Human Services: The legal status of adolescents 1980. Washington 1981, 165 ff..
 - 24) Osbn, L.A., Rode, P.A.: Prosecuting juveniles as adults. The quest for "objective" decisions. Criminology 22 (1984), 187-202.
 - 25) Monahan, J.: Predicting violent behaviour: an assessment of clinical techniques. Beverly Hills 1982; Hamparian, D.M., Schuster, R., Dinitz, S., Conrad, J.P.: The violent few: a study of dangerous juvenile offenders. Lexington 1978.
 - 26) Wadsworth, M.: Roots of delinquency. Infancy, adolescence and crime. Oxford 1979.
 - 27) Osbn, L.A., Rode, P.A.: Prosecuting juveniles as adults. The quest for "objective" decisions. Criminology 22 (1984), 187-202, 199.
 - 28) Vgl. hierzu Pettibone, J.M. u.a.: Major issues in juvenile justice information and training: Services to children in juvenile courts: The judicial-executive controversy. Columbus 1981; Hall, J.C. u.a.: Major issues in juvenile justice information and training: Readings in public policy. Columbus 1981.

- 29) In re Gault, 387 U.S. 1, S. 22 (1967).
- 30) Zusammenfassend Faust, F.L., Brantingham, P.J.: Juvenile justice philosophy. Readings, cases, and comments. 2. Aufl. St. Paul u.a. 1979, 283 ff..
- 31) Etwas früher (1966) wurde vom Obersten Gerichtshof die Sache Kent vs. United States entschieden, in der ein "faïres" Verfahren bereits für die Vorbereitung der "waiver"-Entscheidung verlangt wurde.
- 32) Department of Health and Human Services: The legal status of adolescents 1980. Washington 1981, 153 ff..
- 33) § 358 des Wohlfahrts- und Institutionengesetzes des Staates Kalifornien schreibt vor, daß zur Vorbereitung der Entscheidung über die jugendrichterliche Maßnahme der Bericht des Bewährungshelfers über den Jugendlichen herangezogen werden muß, darüber hinaus muß in die Entscheidungsbegründung aufgenommen werden, daß der Bericht des Bewährungshelfers in der Verhandlung verlesen und in der Entscheidung berücksichtigt wurde.
- 34) McKiever vs. Pennsylvania; Überwiegend sehen die Einzelstaaten kein Recht auf eine Verhandlung vor einem Geschworenengericht vor, Ausnahmen sind jedoch beispielsweise: Massachusetts, Michigan, Texas.
- 35) Vgl. Kenney, J.P., Pursuit, D.G., Fuller, D.E., Barry, R.F.: Police work with juveniles and the administration of juvenile justice. Springfield 1982; Vito, G.F., Wilson, D.G.: The American juvenile justice system. Beverly Hills, London, New Delhi 1985, 40 ff..
- 36) Vgl. hierzu Albrecht, P.A.: Perspektiven und Grenzen polizeilicher Kriminalprävention. Ebelsbach 1983.
- 37) Kritisch hierzu Millstone, J.: An analysis of a policy rationale for the Texas family code provision allowing courts to compel families of "delinquent" youths to participate in a therapy. American Journal of Criminal Law 12 (1985), 169-188.
- 38) Zusammenfassend Smith, C.P., Alexander, P.S., Kemp, G.L., Lemmert, E.N.: A national assessment of serious juvenile crime and the juvenile justice system: the need for a rational response. Volume III, legislation, jurisdiction, program interventions, and confidentiality of juvenile records. Washington 1980, 33 ff.; vgl. zur Reform im Bundesstaat Washington Schneider, A.: Sentencing guidelines and recidivism rates of juvenile offenders. Justice Quarterly 1 (1984), 107-124, wo von einer starken Zunahme der Institutionalisierungsrate bei jugendlichen Gewaltdelinquenten (nach der Reform: 92 %) berichtet wird.
- 39) Juvenile Justice Act von 1977 (in Kraft seit 1.7.1978); aus Alter, Delikt, Legalbiographie wird eine Punkteskala gebildet, die von 1 bis über 400 reicht und der entsprechend abgestufte Maßnahmen gegenüberstehen. Das Konzept wurde von dem Büro für Jugendrehabilitation entwickelt und stimmt insoweit mit den Intentionen des Gesetzgebers überein, als dort (in der Reform 1977) ausgeführt wurde, daß Jugendliche für kriminelles Verhalten zur Verantwortung gezogen werden müßten und die Sanktion entlang der Merkmale Alter des Straftäters, Delikt und kriminelle Vorbelastung bemessen werden sollte.
- 40) Vito, G.F., Wilson, D.G.: The American juvenile justice system. Beverly Hills, London, New Delhi 1985, 91 ff..
- 41) Allerdings ist darauf zu achten, daß i.d.R. Verkehrsdelikte von jugendlichen Straftätern von "normalen", d.h. Erwachsenengerichten abgeurteilt werden.
- 42) Untere Altersgrenzen, die Unterbringung bei Jugendbehörden bzw. in Jugendanstalten sehen auch andere Einzelstaaten vor, wobei diese Grenze überwiegend zwischen 8 und 10 Jahren liegen dürfte.
- 43) Institute of Judicial Administration, American Bar Association: Juvenile justice standards project. Standards for juvenile justice: summary and analysis. Cambridge 1977, 190 ff..
- 44) Cohen, L.E.: Juvenile dispositions. Social and legal factors related to the processing of Denver delinquency cases. Washington 1975; Lerman, P.: Order offences and juvenile delinquency. In: Empey, L.T. (Hrsg.): Juvenile justice: the progressive legacy and current reforms. Charlottesville 1979; Empey, L.T.: American delinquency. Its meaning and construction. 2. Aufl. Homewood 1982, 349 ff..

- 45) Vgl. dazu aber die Ausführungen weiter oben zu der Behandlung schwerer Jugendkriminalität; im übrigen schlug der National Council of Juvenile and Family Court Judges im Jahre 1984 vor, bei schwerwiegender, chronischer oder gewalttätiger Jugendkriminalität die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen an "just deserts"-Gesichtspunkte zu binden, wobei die Sanktion dem begangenen Unrecht und der Schuld des Jugendlichen unter Einbeziehung seiner Vorstrafen entsprechen sollte, vgl. The National Council of Juvenile and Family Court Judges: Serious juvenile crime. Recommendations. Executive summary, draft. Washington 1984, 7.
- 46) Bureau of Justice Statistics: Bulletin. Capital punishment 1984, August 1985, 6.
- 47) Chandler-Ford, M.: An empirical assessment of competing styles of social control. Journal of Criminal Justice 14 (1986), 195-206.
- 48) Chandler-Ford, M.: An empirical assessment of competing styles of social control. Journal of Criminal Justice 14 (1986), 195-206.
- 49) Bailey, F.L., Rothblatt, H.B.: Handling juvenile delinquency cases. Rochester, San Francisco 1982, 281 ff..
- 50) Detention wird i.d.R. definiert als "zeitweilige Unterbringung von Kindern in sicheren Einrichtungen während des gerichtlichen Verfahrens oder zur Überführung in einen anderen Gerichtsbezirk bzw. in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Einrichtung", vgl. Sundeen, R.A.: Police professionalism and community attachments and diversion of juveniles. Criminology 11 (1974), 570-580.
- 51) Bookin-Weiner, H.: Assuming responsibility: legalizing preadjudicatory juvenile detention. Crime and Delinquency 30 (1984), 39-67.
- 52) National Council on Crime and Delinquency: Standards and guides for the detention of children and youths. 2. Aufl. New York u.a. 1961, 15.
- 53) Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention 1976; ähnlich Institute of Judicial Administration, American Bar Association: Juvenile justice standards project: Standards for juvenile justice: a summary and analysis. Cambridge 1977, 179 ff..
- 54) Der Aufenthalt im polizeilichen Gewahrsam mag zwischen wenigen Stunden und zwei Tagen bzw. bis zum Zeitpunkt der der Verhaftung unmittelbar folgenden Sitzung des Jugendgerichts reichen, vgl. dazu U.S. General Counting Office: Report to the attorney general and the Secretary of the Interior. Improved federal efforts needed to change juvenile detention practices. Washington 1983.
- 55) Ausgangspunkt waren die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs in Sachen Kent vs. United States, 1966; in re Gault, 1967; Miranda vs. Arizona 1966; hieraus resultierten die Verpflichtungen, jugendliche Straftäter vor Vernehmungen bzw. bei der Festnahme darauf hinzuweisen, daß sie keine Fragen zu beantworten brauchen, daß alles, was sie sagen, gegen sie verwendet werden kann, daß sie das Recht haben, während der Vernehmung bzw. in der Verhandlung durch einen Verteidiger vertreten zu werden. Ferner entschied der Oberste Gerichtshof, daß im Falle von Kindern und Jugendlichen ein einfacher Hinweis auf die Folgen von bestimmten Handlungen bzw. auf das Vorhandensein von Rechten nicht genügen würde. Denn da Kinder und Jugendliche infolge ihrer Unerfahrenheit eher überredet werden könnten als Erwachsene, sei es angebracht, daß die Erziehungsberechtigten des Kindes bzw. Jugendlichen über eine Vernehmung verständigt werden müßten und während der Vernehmung anwesend sein sollten.
- 56) § 320.5 Nr. 3b des Familiengerichtsgesetzes des Staates New York läßt die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen dann zu, wenn ein "ernst zu nehmendes Risiko besteht, daß der Betreffende vor der Verhandlung eine Straftat begeht". In: "Schall vs. Martin" (1984) entschied der Oberste Gerichtshof der USA, daß der genannte "Untersuchungshaft"-Grund jedenfalls in Jugendgerichtsverfahren mit der Verfassung vereinbart werden könnte, da der Staat ein legitimes Interesse daran habe, Straftaten zu verhindern. Die Entscheidung wird teilweise bereits als ein Indiz dafür eingestuft, daß die Entwicklung des Jugendrechts in Delinquenzfällen hin zu einem "quasi-kriminalrechtlichen Verfahren" und einer zunehmenden Angleichung an die Regeln des Erwachsenenstrafverfahrens zu einem Halt gebracht worden sein könnte, vgl. hierzu Merkel-Rosenberg, I.: Schall vs. Martin: A child is a child is a child. American Journal of Criminal Law 12 (1984), 253-278, 254 ff..

- 57) Vgl. hierzu beispielsweise § 67 des Kapitels über "delinquente Kinder" des allgemeinen Gesetzbuches des Staates Massachusetts; § 626 des Wohlfahrts- und Institutionengesetzes des Staates Kalifornien.
- 58) Bookin-Weiner, H.: Assuming responsibility: legalizing preadjudicatory juvenile detention. *Crime and Delinquency* 30 (1984), 39-67.
- 59) Bookin-Weiner, H.: Assuming responsibility: legalizing preadjudicatory juvenile detention. *Crime and Delinquency* 30 (1984), 39-67, 62.
- 60) § 68 des Kapitels "delinquente Kinder" des allgemeinen Gesetzbuches des Staates Massachusetts.
- 61) Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention: Removal of juveniles from adult jails and lock-ups: a review of state approaches and policy implications. Washington 1981.
- 62) Vgl. hierzu National Council on Crime and Delinquency: Correction in the United States. In: President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice. Task Force Report: Corrections. Washington 1967, 115-212.
- 63) Offenbar fielen Anspruch und Realität jedoch schon zu Beginn der Jugendgerichtsbewegung auseinander. Denn kurz nach Erlass des Gesetzes über die Einrichtung eines Jugendgerichtes in Illinois weigerte sich derselbe Staat, finanzielle Mittel bereitzustellen, um Jugendanstalten einrichten zu können, vgl. hierzu Schultz, J.L.: The cycle of juvenile court history. In: Messinger, S. u.a. (Hrsg.): The Aldine crime and justice annual. Chicago 1974, 239-258.
- 64) Vgl. hierzu Children's Defense Fund: Children in adult jails. New York 1976; Goldfarb, R.: Jails: the ultimate ghetto. New York 1976.
- 65) Poulin, J. u.a.: Juveniles in detention centres and jails. An analysis of state variations during the mid-1970. Washington 1980.
- 66) Sarri, R.C.: Under lock and key: juveniles in jails and detention. Ann Arbor 1974.
- 67) Department of Health and Human Services: The legal status of adolescents 1980. Washington 1981, 196 ff..
- 68) Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention: Removal of juveniles from adult jails and lock-ups: a review of state approaches and policy implications. Washington 1981.
- 69) U.S. General Counting Office: Report to the attorney general and the Secretary of the Interior. Improved federal efforts needed to change juvenile detention practices. Washington 1983.
- 70) The National Council of Juvenile and Family Court Judges: Serious juvenile crime. Recommendations executive summary. Draft. Washington 1984, 11.
- 71) Vgl. beispielsweise § 608 des Wohlfahrts- und Institutionengesetzes des Staates Kalifornien. Hier wird die Anordnung einer bis zu 14tägigen intensiven Behandlung ermöglicht, wenn der Jugendliche den Anschein erweckt, für sich selbst oder andere wegen Betäubungsmittelmißbrauchs eine Gefahr darzustellen.
- 72) Vgl. Bailey, F.L., Rothblatt, H.B.: Handling juvenile delinquency cases. Rochester, San Francisco 1982, 235.
- 73) Vgl. hierzu Kaiser, G.: Prison systems and correctional laws: Europe, the United States, and Japan. A comparative analysis. New York 1984, 148.
- 74) Bartollas, C., Miller, S.J.: The juvenile offender. Control, correction, and treatment. Boston u.a. 1978, 361 ff..
- 75) Bailey, F.L., Rothblatt, H.B.: Handling juvenile delinquency cases. Rochester, San Francisco 1982.
- 76) Bailey, F.L., Rothblatt, H.B.: Handling juvenile delinquency cases. Rochester, San Francisco 1982, 256 ff..
- 77) Empey, L.T.: American delinquency. Its meaning and construction. Homewood, 2. Aufl. 1982, 79 ff..
- 78) The National Council of Juvenile and Family Court Judges: A serious juvenile crime. Recommendations. Executive summary. Draft. Washington 1984, 4 ff..
- 79) Fienberg, S.E., Riess, A.J. (Hrsg.): Indicators of crime and criminal justice: Quantitative studies. Washington 1980.

- 80) McDermott, M.J., Hindelang, M.J.: Juvenile criminal behaviour in the United States: Its trends and patterns. Albany 1981.
- 81) Vingilis, E.R., Genova, K.: Youth and the forbidden fruit: Experiences with changes in the legal drinking age in North America. *British Journal of Criminology* 12 (1984), 161-173.
- 82) Wolfgang, M.E., Figlio, R.M., Sellin, I.: Delinquency in a birth cohort. Chicago, London 1972.
- 83) Smith, C.P. u.a.: A national assessment of serious juvenile crime in the juvenile justice system: The need for a rational response. Vol. III, Washington 1980; the National Council of Juvenile and Family Court Judges: A serious juvenile crime. Recommendations. Executive summary. Draft. Washington 1984; Murphy, E.M.: Handling violent juveniles. *Corrections Today* 47 (1985), 26-30.
- 84) Wolfgang, M.E.: From boy to man - from delinquency to crime. In: Mednick, S.A., Harway, M., Finello, K.M. (Hrsg.): A handbook of longitudinal research. Vol. 2. Teenage and adult cohorts. New York u.a. 1984, 439-450.
- 85) Calhoun, J.A., Wayne, S.: Can the Massachusetts juvenile system survive the eighties? *Crime and Delinquency* 27 (1981), 522-533.
- 86) Vgl. hierzu Empey, L.I.: American delinquency. Its meaning and construction. Homewood 2. Aufl. 1982, 103 ff..
- 87) Greenwood, I.W., Petersilia, J., Zimring, F.E.: Age, crime, and sanctions: The transition from juvenile to adult court. Rand Corporation, Santa Monica 1980.
- 88) Petersilia, J.: Criminal career research. A review of recent evidence. In: Morris, N., Tonry, M. (Hrsg.): Crime and justice. An annual review of research. Chicago 1980, 321-379.
- 89) Hindelang, M.J., Hirschi, T., Weiss, J.G.: Correlates of delinquency: The illusion of discrepancy between self-report and official measures. *American Sociological Review* 44 (1979), 995-1014; Lab, St.P., Allan, R.B.: Self-report and official measures: A further examination of the validity issue. *Journal of Criminal Justice* 12 (1984), 445-455.
- 90) Hamparian, D.M.: Youth in adult courts: Between two worlds. Columbus 1982.
- 91) Hall, J.C. u.a.: Major issues in juvenile justice information and training: Readings in public policy. Columbus 1981.
- 92) Greenwood, P.W., Petersilia, J., Zimring, F.E.: Age, crime, and sanctions: The transition from juvenile to adult court. Rand Corporation, Santa Monica 1980; Ähnlich Hall, J.C. u.a.: Major issues in juvenile justice information and training: Readings in public policy. Columbus 1981, für Philadelphia (Tötungs- und Raubdelikte), wo gar eine tendenziell härtere Bestrafung von Jugendlichen beobachtet wurde.
- 93) Zusammenfassend Albrecht, H.-J.: Alternativen zur Jugendstrafe: Kriminologische Befunde zum Vergleich freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen. *Kriminologisches Bulletin* 11 (1985), 47-76.
- 94) Schur, E.M.: Radical non-intervention. Rethinking the delinquency problem. London 1973.
- 95) Teilmann, K.S., Klein, M.W.: Juvenile justice legislation: A framework for evaluation. In: Shichor, D., Kelly, D.S. (Hrsg.): Critical issues in juvenile delinquency. Lexington, Toronto 1980, 27-44; Empey, L.I.: American delinquency. Its meaning and construction. Homewood, 2. Aufl. 1982, 482 f..
- 96) Palmer, I., Lewis, R.V.: An evaluation of juvenile diversion. Cambridge 1980.
- 97) Klein, M.W.: Deinstitutionalization and diversion of young offenders: A litany of impediments. In: Morris, N., Tonry, M. (Hrsg.): Crime and justice: An annual review of research. Chicago 1979, 145-202.
- 98) Zusammenfassend Albrecht, H.-J.: Präventive Aspekte der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafrecht. In: Walter, M., Koop, G. (Hrsg.): Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht. Vehta 1984, 51-78; vgl. auch Blomberg, T.G.: Juvenile court and community corrections. Lanham u.a. 1984, 79 ff..
- 99) Eine erhebliche Rolle in der Implementierung der Deinstitutionalisierungspolitik spielte der Juvenile Justice and Delinquency Prevention Act 1974 bzw. dessen

- Neuaufgaben in der Folgezeit, die Subventionsvorschriften im Hinblick auf alternative, deinstitutionalisierende Programme der Einzelstaaten umfaßten.
- 100) Zusammenfassend Blomberg, T.G.: Juvenile court and community corrections. Lanham u.a. 1984.
 - 101) Woods, M.L.: Alternatives to imprisoning young offenders: Noteworthy programs. The National Council on Crime and Delinquency, Models Information Clearing House 1982.
 - 102) Enpey, L.I., Erickson, M.L.: The PROVO-experiment. Lexington 1972.
 - 103) Palmer, T.: The youth authority's COMMUNITY-TREATMENT-project. Federal Probation 38 (1974), 3-14; vgl. hierzu auch Eidt, H.H.: Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Eine Untersuchung der typenspezifischen Behandlung im "COMMUNITY-TREATMENT-project" in Sacramento, Kalifornien, mit Folgerungen für heilerzieherische Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 JGG. Göttingen 1973.
 - 104) Kobrin, S., Klein, M.W.: Community treatment of juvenile offenders. The DSO-experiments. Beverly Hills, London, New Delhi 1983, 215 ff..
 - 105) So beispielsweise Schweppé, C.: Es geht auch ohne Jugendgefängnisse. Zur Entinstitutionalisierung jugendlicher Straftäter in den USA. Weinheim, Basel 1984.
 - 106) Calhoun, J.R.: Massachusetts - outline portrait of a deinstitutionalized youth service system. In: Kerner, H.-J. (Hrsg.): Gefährlich oder gefährdet? Eine internationale Diskussion zur Sanktionierung, Behandlung und gesicherten Unterbringung von schwer oder wiederholt delinquenten Jugendlichen. Heidelberg 1983, 337-344.
 - 107) Miller, A.D., Ohlin, L.E., Coates, R.B.: The aftermath of extreme tactics in juvenile justice reform: A crisis four years later. In: Greenberg, D.F. (Hrsg.): Corrections and punishment. Beverly Hills, London 1977, 227-246.
 - 108) Massachusetts Advocacy Center: Delinquent justice: Juvenile detention practice in Massachusetts. Boston 1980; Vogel, R.E., Thibault, I.A.: Deinstitutionalizations throw aways: The development of a juvenile prison in Massachusetts. Crime and Delinquency 27 (1981), 468-476.
 - 109) Calhoun, J.A., Wayne, S.: Can the Massachusetts juvenile system survive the eighties? Crime and Delinquency 27 (1981), 522-533; eine erhebliche Rolle in der Ausgestaltung des Systems der Einrichtungen und Anstalten für Jugendliche spielt sicherlich die Anfang der achtziger Jahre spürbar werdende Kürzung der Mittel, die in den Sozialbereich investiert werden, vgl. hierzu vor allem Miller, A.D., Ohlin, L.E.: Delinquency and community. Creating opportunities and controls. Beverly Hills, London, New Delhi 1985, 178 ff..
 - 110) Vgl. hierzu beispielweise Bartollas, C., Sieverdes, C.M.: Juvenile correctional institutions: A policy statement. Federal Probation 46 (1982), 22-26.
 - 111) Kelner, G.: Staff and resident perceptions of new youth correction facility environments and programs. Ann Arbor 1985.
 - 112) Vgl. dazu auch den Tabellenanhang.
 - 113) Vinter, R.D. (Hrsg.): Time out. A national study of juvenile correctional programs. Ann Arbor 1976.
 - 114) The Civil Rights of institutionalized Persons Act (PL 96-247).
 - 115) Sommer, R.: Right spaces: Hard architecture and how to humanize it. Englewood Cliffs 1974.
 - 116) Vgl. hierzu National Council on Crime and Delinquency: Standards and guides for the detention of children and youths. 2. Aufl., New York 1961; Institute of Judicial Administration, American Bar Association: A juvenile justice standard project. Standards for juvenile justice: A summary and analysis. Cambridge 1977, 177 ff.; National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals: Corrections. Washington 1973; The National Council of Juvenile and Family Court Judges: Serious juvenile crime. Recommendations. Executive Summary. Draft. Washington 1984, 11 ff..
 - 117) Wolff vs. McDonnell, vgl. dazu auch Call, J.E.: Recent case law on overcrowded conditions of confinement. Federal Probation 46 (1983), 23-32.
 - 118) Nelson vs. Heyne 1974; vgl. hierzu auch McCarthy, F.B., Carr, J.G.: Juvenile law and its processes. Cases and materials. Indianapolis u.a. 1980, 572 ff..
 - 119) Vgl. hierzu Kelner, G.: Staff and resident perceptions of new youth correction facility environments and programs. Ann Arbor 1985.

- 120) Das Kostenproblem spielte in einigen Entscheidungen über Haftbedingungen eine erhebliche Rolle. Die Gerichte stellen sich aber wohl i.d.R. auf den Standpunkt, daß die Rechtsposition eines Gefangenen nicht mit Kostenargumenten geschränkt werden dürfe, vgl. hierzu beispielsweise Jones vs. Wittenberg (NO Ohio 1971), 323 F. supp. 93, 100.
- 121) Vgl. hierzu Paul, W.N., Watt, H.S.: Juveniles in adult correctional facilities: Compilation and analysis of state statutes. Denver 1980.
- 122) Vgl. hierzu § 70.20 des Strafgesetzbuches des Staates New York, wo vorgesehen ist, daß ein jugendlicher Straftäter, der nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurde, der Jugendbehörde zugewiesen werden muß, die dann in geschlossenen Einrichtungen untergebracht werden sollen.
- 123) In New York kann ein Insasse ab Erreichen des 18. Lebensjahres in den Erwachsenenstrafvollzug überführt werden, ab dem 21. Lebensjahr muß er allerdings in eine Erwachsenenanstalt verlegt werden.
- 124) Vgl. hierzu Hamparian, D.M.: Youths in adult courts: Between two worlds. Columbus 1982, 73 ff..
- 125) Teilmann, K.S., Klein, M.W.: Juvenile justice legislation: A framework for evaluation. In: Shichor, D., Kelly, D.S. (Hrsg.): Critical issues in juvenile delinquency. Lexington, Toronto 1980, 27-44.
- 126) Vgl. hierzu Lerner, S.: The CYA-report. Conditions of life at the California youth authority. San Francisco 1982, 133 ff..
- 127) Morales vs. Turman (E.D. Texas 1974), 383 F. supp. 53.
- 128) Die Standards der verschiedenen Vereinigungen (vgl. hierzu Anm.) schlagen eine durchschnittliche Kapazität von Jugendanstalten in Höhe von 100 Plätzen vor. Weiter gehen die Vorschläge des Institute of Judicial Administration, American Bar Association, die dazu aufrufen, große Jugendanstalten nach und nach zu schließen und diese durch kleine, dezentralisierte Einrichtungen mit einer maximalen Belegkapazität von 20 Insassen zu ersetzen.
- 129) Report of the National Advisory Committee for Juvenile Justice and Delinquency Prevention: Standards for the administration of juvenile justice. Washington 1980.
- 130) Lerner, S.: The CYA-report. Conditions of life at the California youth authority. San Francisco 1982, 54 ff..
- 131) Lerner, S.: The CYA-report. Conditions of life at the California youth authority. San Francisco 1982, 76 ff.; die Unterbringung in großen Schlafräumen fand im übrigen auch nicht die Zustimmung des Obersten Gerichtshofs in der Entscheidung Morales vs. Turman, in der ausgeführt wurde, daß es sich hierbei um die denkbar ungünstigste Unterbringungsform bei Kindern oder Jugendlichen handeln würde.
- 132) Empfehlungen hinsichtlich der Größe von einzelnen Zellen schwanken zwischen einem Minimum von 6 m² bis zu 10 m². Eine Untersuchung über die Größe der Zellen im gesamten amerikanischen Gefängnisssystem ergab jedoch Anfang der achtziger Jahre, daß etwa 70 % aller Zellen unter dem genannten Minimum lagen.
- 133) Vgl. hierzu die Jugendvollzugsenquete von Vinter, R.D. (Hrsg.): Time out. A national study of juvenile correctional programs. Ann Arbor 1976.
- 134) Institute of Judicial Administration, American Bar Association: Juvenile justice standards project: Standards relating to correctional administration. Cambridge 1977, 100 ff..
- 135) Vgl. hierzu Lerner, S.: The CYA-report. Conditions of life at the California youth authority. San Francisco 1982, 133 ff..
- 136) Die Vollzugsenquete von Vinter, R.D. (Hrsg.): Time out. A national study of juvenile correctional programs. Ann Arbor 1976, ergab, daß 85 % der erfaßten Jugendanstalten individuelle Beratung, 79 % Gruppenberatung, 71 % Realitätstherapie, 59 % familien-therapeutische Maßnahmen und 56 % psychotherapeutische Behandlung vorsahen. Aus dieser Verteilung wurde geschlossen, daß solche "Behandlungs"-Angebote am weitesten verbreitet seien, die von der Ausbildung des Personals und damit vor allem auch den Kosten her gesehen, am wenigsten belastend seien.
- 137) Oberster Gerichtshof in Sachen Morales vs. Turman.

- 138) Institute of Judicial Administration, American Bar Association: Juvenile justice standards project. Standards for juvenile justice: A summary and analysis. Cambridge 1977, 155 ff..
- 139) Während die verschiedenen Standards insgesamt empfehlen, Besuche bzw. den Kontakt nach draußen zu fördern, scheint die Praxis Mitte der siebziger Jahre noch sehr restriktiv verfahren zu sein (selbst bei Familienangehörigen), vgl. Vinter, R.D. (Hrsg.): Time out. A national study of juvenile correctional programs. Ann Arbor 1976.
- 140) Riccio, J.: Treatment and custody in juvenile correctional facilities: A study of staff and resident behaviour. Phil.Diss. Princeton 1984.
- 141) Die Empfehlungen des Institute of Judicial Administration, American Bar Association: Juvenile justice standards project. Standards relating to correctional administration. Cambridge 1977 beinhalten ein abgestuftes System, das vorsieht, bei Verbrechen eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden bzw. ein normales Strafverfahren vorzusehen und bei sonstigen kriminellen Delikten bzw. Verstößen gegen die Anstaltsordnung eine Zweiteilung insoweit vorzusehen, als bei kleinen Verstößen bzw. Bagatelldelikten Disziplinarmaßnahmen ohne mündliche Verhandlung angeordnet werden können, bei schwereren Delikten bzw. Verstößen jedoch eine mündliche Verhandlung vor einer Disziplinarkommission stattfinden sollte (die zur Hälfte aus Anstaltsangeestellten, zur Hälfte jedoch aus Personen bestehen sollte, die der Anstalt nicht zugehören), wobei zulässige Disziplinarstrafen von dem Einschluß in eine Arrestzelle (bis zu 10 Tage), dem Verlust des good-time credit bzw. dem Verlust der Möglichkeit, good-time credit zu erhalten (bis zu 30 Tagen), dem Verlust von "Privilegien" (Teilnahme an sportlichen Aktivitäten, Fernsehen, Filmvorführungen, Urlaub, Ausgang, etc.) bis zu einer Verwarnung reichen sollten. Ausdrücklich wird im übrigen empfohlen, Arbeitsstrafen, Schweigepflicht, Körperstrafen und Nahrungsentzug bzw. -beschränkung als Disziplinarmittel zu verbieten.
- 142) Vinter, R.D. (Hrsg.): Time out. A national study of juvenile correctional programs. Ann Arbor 1976.
- 143) Vgl. hierzu die Nachweise in Anm. 117.
- 144) McGillis, D., Mullen, J., Studen, L.: Controlled confrontation. The ward grievance procedure of the California youth authority. Washington 1976.
- 145) Institute of Judicial Administration, American Bar Association: Juvenile justice standards project. Standards for juvenile justice: A summary and analysis. Cambridge 1977, 226; der National Council of Juvenile and Family Court Judges: Serious juvenile crime. Recommendations executive summary. Draft. Washington 1984, 11 weist darauf hin, daß die Unterbringung von "chronischen" oder gewalttätigen jugendlichen Straftätern mit dem Ziel des Gesellschaftsschutzes erfolgen müßte, erklärt aber, daß Sicherheit am besten durch eine Beschränkung der Zahl der in einer Einrichtung untergebrachten jugendlichen Straftäter, Personalstärke und vor allem auch Behandlungsinhalt erreicht werde.
- 146) Krisberg, B. u.a.: Youth in confinement. Justice by geography. Journal of Research in Crime and Delinquency 21 (1984), 153-181.
- 147) The National Council of Juvenile and Family Court Judges: Serious juvenile crime. Recommendations. Executive summary. Draft. Washington 1984, 7.
- 148) Cullen, F.T., Golden, K.M., Cullen, J.B.: Is child saving dead? Attitudes toward juvenile rehabilitation in Illinois. Journal of Criminal Justice 11 (1983), 1-13; U.S.-Department of Justice, Bureau of Justice Statistics: A sourcebook of criminal justice statistics 1984. Washington 1985, 190.
- 149) Vgl. hierzu die Nachweise bei Hamparian, D.M.: Youths in adult courts: Between two worlds. Columbus 1982.

TABELLENANHANG

Tabelle 1:

	Geltung des Jugendrechts* und Zuständigkeit des Jugendgerichts bis zum Alter von:	Verurteilung von Jugendlichen nach Erwachsenenstrafrecht möglich ab:	Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht beschränkt auf:	Aburteilung nach Erwachsenenstrafrecht Abgabe im Ermessen: des der des Jugend- Staats- Jugend- gericht- schaft lichen	primäre Zuständigkeit des Strafgerichts bei
Alabama	18	14	Verbrechen; jede Straftat bei Delinquenzstatus	+	
Alaska	18	keine Beschränkung	keine Beschränkung	+	
Arkansas	18	15	keine Beschränkung	+	+
Arizona	18	15	keine Beschränkung	+	-
Californien	18	16	keine Beschränkung	+	
Colorado	18	14	Verbrechen	+	+
Connecticut	16	14	Verbrechen Klasse A; 2. schweres Delikt	+	
Delaware	18	14/16	14: Verbrechen bei Ausbruch; 16: keine Beschränkung	**	Mord 1. Grades, Vergewalt, Entführung
District of Columbia	18	15/16	15: Verbrechen 16: jedes Delikt, wenn gegenwärtig Delinquenzstatus Raub u.ä.	+	ab 16 J.: Mord, Vergewaltigung, bewaffneter Raub
Florida	18	14	jedes Delikt	+	+
Georgia	17	13/15	13: Kapitalverbrechen 15: jedes Delikt	+	
Hawaii		16	Verbrechen	+	
Idaho		15	jedes Delikt	+	
Illinois	17	13	jedes Delikt	+	
Indiana	18	10/14/16	10: Mord 14: schweres Delikt oder Wiederholungsdelikt; 16: Verbrechen Klasse A + B	10: ** 14: + 16: **	Mord
Iowa	18	14	jedes Delikt	+	-
Kansas	18	16	jedes Delikt	+	
Kentucky		keine Beschränkung 16	Kapitaldelikt oder Verbrechen Klasse A 16: jedes Verbrechen jedes Delikt bei Vorverurteilung wegen bestimmter Delikte oder bewaffneter Raubüberfall bzw. Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind	+	bestimmte Delikte im Vollzug Kapitaldelikte
Louisiana	17	15			
Maine	18	keine Beschränkung	Mord, Verbrechen Klasse A + B + C	+	
Maryland	18	keine Beschränkung 15	Kapitaldelikte jedes Delikt	+	+
Massachusetts	17	14	Delinquenzstatus und Verbrechen, das mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist oder schwere Gewalttat	+	+
Michigan		15	Verbrechen	+	
Minnesota	18	14	jedes Delikt	+	+

Fortsetzung Tabelle 1:

	Geltung des Jugendrechts* und Zuständigkeit des Jugendgerichts bis zum Alter von	Verurteilung von Jugendlichen nach Erwachsenenstrafrecht möglich ab:	Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht beschränkt auf:	Aburteilung nach Erwachsenenstrafrecht Abgabe im Ermessen: des hier des Jugend- Staats- Jugend- gericht- anwalts- lichen schaft	primäre Zuständigkeit des Strafgerichts bei
Mississippi	18	13	Verbrechen/Delikt	+	
Missouri		14/17	14: Verbrechen/ Verkehrsdelikt 17: jedes Delikt	+	
Montana	18	16	einzelne Verbrechen	+	
Nebraska				+	
Nevada	18	16	Verbrechen	+	Mord
New Hampshire	18	keine Einschränkung	Verbrechen	+	
New Jersey	18	14/14	14: auf Antrag des Jugendlichen Jedes Delikt; 14: Gewalt- delikte, Drogendelikte (außer bei Sucht)	+	+
New Mexico	18	15/16	15: Verbrechen 16: spezif. Delikte	+	
New York	16	13/14	13: Mord 14: Kl. A Verbrechen		Mord Kl. A Verbr.
North Carolina	16	14	Verbrechen	*** +	
North Dakota	18	16	jedes Delikt	+	+
Ohio	18	15	Verbrechen	+	(≥ 17J.)
Oklahoma	18	keine Beschränkung	Verbrechen	+	
Oregon		16	jedes Delikt	+	
Pennsylvania	18	14	Verbrechen	+	Mord
Rhode Island	18	16	anklagefähige Delikte	+	ab 16 J. und 2 Vorstrafen alle Verbr.
South Carolina		keine Beschränkung 16	Mord, Vergewaltigung 16: alle Delikte	+	
South Dakota	18	keine Beschränkung	keine Beschränkung	+	
Tennessee	18	15/16	15: bestimmte Verbrechen 16: alle Delikte	+	
Texas	17	15	Verbrechen	+	
Utah		14	Verbrechen	+	
Vermont	18				
Virginia	18	15	mit Freiheitsstrafe bedrohte Delikte	+	
Washington	18	keine Beschränkung 16	keine Einschränkung (im Ermessen des Jugendgerichts) 16: Abgabeverfahren muß durchgeführt werden bei bestimmten Verbrechen	+	16: **
West Virginia	18	keine Beschränkung 16	bei erstem bestimmten Verbrechen, bei zwei- tem Gewaltdelikt, bei drittem Verbrechen 16: Gewaltverbrechen oder 2. Verbrechen 16: auf Antrag des Jugendlichen jedes Delikt	+	
Wisconsin	18	16	jedes Delikt	+	
Wyoming	16	16	jedes Delikt		+

* Obergrenze markiert gleichzeitig den Beginn der (vollen) strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

** Abgabeverfahren muß durchgeführt werden.

*** Bei Kapitaldelikten muß abgegeben werden.

Tabelle 2: Merkmale von Jugendanstalten

	öffentliche Einrichtungen* zur Unterbringung von Jugendlichen				private Einrichtungen* zur Unterbringung von Jugendlichen				Anzahl Jugendlicher in lokalen Gefängnissen 1983 ***
	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Insassen ****	Anzahl des Personals	Ausgaben ** in U.S.-\$	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Insassen ****	Anzahl des Personals	Ausgaben ** in U.S.-\$	
Alabama	25	712	967	11.216	21	291	263	3.397	12
Alaska	4	170	199	8.010	21	213	345	10.572	3
Arkansas	7	587	610	13.577	24	676	813	19.059	62
Arizona	17	290	381	6.173	28	590	537	8.891	34
California	111	13.449	11.269	271.540	260	3.821	4.358	86.150	64
Colorado	11	543	487	12.935	29	524	643	10.722	48
Connecticut	4	130	390	7.020	34	734	754	16.700	
Delaware	4	240	233	4.953	0	0	0	0	
District of Columbia	4	338	367	9.950	-	-	-	-	23
Florida	51	2.199	1.949	27.508	29	808	666	14.672	355
Georgia	26	1.316	1.411	24.524	13	290	341	4.180	1
Hawaii	3	135	153	3.252	5	67	73	1.715	
Idaho	3	185	296	4.570	13	158	178	3.658	38
Illinois	22	1.689	1.733	34.755	20	595	653	13.730	30
Indiana	18	1.182	1.233	18.426	46	891	879	15.711	133
Iowa	13	360	560	9.852	42	452	667	12.610	11
Kansas	13	600	915	17.263	64	714	751	10.447	23
Kentucky	37	614	1.017	15.519	27	447	411	4.590	59
Louisiana	13	1.396	1.098	22.009	16	349	402	9.943	6
Maine	1	220	277	4.943	16	236	181	2.939	18
Maryland	16	1.103	935	20.265	42	552	785	9.840	36
Massachusetts	8	143	315	4.822	50	794	1.319	22.718	0
Michigan	57	1.760	2.225	53.989	78	1.626	2.114	54.611	10
Minnesota	22	655	920	19.527	93	972	1.239	19.778	13
Mississippi	8	459	443	6.201	-	-	-	-	16
Missouri	51	906	1.035	17.108	18	425	510	8.882	22
Montana	7	154	227	4.464	8	62	104	1.383	11
Nebraska	4	233	319	4.912	11	574	589	22.745	27
Nevada	8	449	363	10.627	7	96	92	1.541	12
New Hampshire	2	130	184	3.462	6	80	69	1.304	6
New Jersey	52	1.747	2.181	37.452	18	334	464	8.696	15
New Mexico	9	423	431	11.154	20	279	318	3.431	22
New York	41	1.521	3.302	78.969	184	3.140	5.389	104.306	277
North Carolina	23	754	1.327	15.921	53	621	534	10.144	k.A.
North Dakota	3	93	98	2.015	8	133	151	3.194	23
Ohio	70	3.082	3.443	55.322	109	1.513	1.923	30.004	29
Oklahoma	15	519	1.230	29.574	42	621	736	9.878	51
Oregon	14	857	783	17.251	33	402	510	8.905	0
Pennsylvania	34	1.178	1.898	49.424	56	2.009	2.217	47.690	3
Rhode Island	2	94	192	5.561	15	182	191	4.100	k.A.
South Carolina	12	803	566	21.100	9	120	128	1.381	16
South Dakota	5	169	159	2.554	18	278	264	4.753	6
Tennessee	25	1.055	1.017	18.149	23	363	328	5.333	30
Texas	34	1.980	2.447	36.200	71	1.857	1.509	32.334	48
Utah	9	161	607	5.106	12	119	117	1.420	0
Vermont	0	0	0	0	16	170	319	3.586	k.A.
Virginia	58	1.520	3.550	35.355	9	237	310	3.956	103
Washington	29	1.240	1.991	30.450	36	427	477	8.825	15
West Virginia	6	124	180	2.249	13	100	138	2.081	0
Wisconsin	10	559	619	17.480	88	978	1.387	26.721	27
Wyoming	2	173	122	3.088	-	-	-	-	32
USA	1.023	50.399	58.654	-	1.877	31.685	37.411	-	1.736

* 1982 ** Kosten im Jahr 1982 in 1.000 U.S.-\$ *** An einen Stichtag **** Tagesdurchschnittsbelegung

Tabelle 3: Merkmale von Einrichtungen des Jugendstraf- bzw. Erziehungsvollzugs sowie Merkmale von Insassen 1979/1982

	öffentliche Einrichtungen		private Einrichtungen		insgesamt	
	1979	1982	1979	1982	1979	1982
Anzahl der Einrichtungen	1.015	1.023	1.561	1.877	2.576	2.900
davon für kurzen Aufenthalt	464	459	75	164	539	623
davon für längeren Aufenthalt	551	564	1.486	1.713	2.037	2.277
mehr als 30 % Unterbelegung in %	34	k.A.	22	k.A.	-	-
Überbelegung in %	10	k.A.	2	k.A.	-	-
Jugendliche/Personalverhältnis*	1 : 1,0	1 : 1,1	1 : 1,2	1 : 1,2	-	-
laufende Kosten (pro Jahr) insgesamt (U.S.-\$)	789.188.000	1.105.038.000	439.281.000	673.509.000	1.228.469.000	1.778.547.000
Zugänge	568.802	536.122	69.507	88.806	638.309	624.928
Abgänge	560.751	528.552	64.574	84.399	625.325	612.951
Tagesdurchschnittsbelegung	47.803	50.399	28.566	31.685	76.369	82.084
geschlossene Einrichtungen	609	621	160	149	769	770
offene Einrichtungen	406	402	1.326	1.564	1.732	1.966
Sicherheitsniveau						
Maximum	291	311	37	25	328	336
Medium	313	319	318	371	631	690
Minimal bzw. keine Sicherungseinrichtungen	411	393	1.131	1.317	1.542	1.710
durchschnittliche Dauer der Unterbringung (in Tagen)			261	260		
bei vorläufiger Unterbringung	14	15	-	-	-	-
bei endgültiger Unterbringung	178	163	-	-	-	-
Unterbringungsgrund Delikt in %	91,4	93,1	33,5	34,1	68,3	70,0
Statusdelikt in %	6,5	4,9	21,9	21,2	12,6	11,3
Anteil Jugendlicher in offenen Anstalten in %	73	78,9	81,0	82,4	48,5	45,1
in geschlossenen Anstalten	27	21,1	19,0	17,6	51,5	54,9
Anteil männlicher Jugendlicher	86,0	86,6	71,5	70,9	80,2	80,4
Durchschnittsalter	15,3	15,4	14,9	14,9	15,1	15,4

* Nur Ganztagspersonal.

Quellen: U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics: Sourcebook of Criminal Justice Statistics 1984. Albany 1985.

Tabelle 4: Untergebrachte Jugendliche; Verweisungen an Erwachsenengerichte

	Jugendliche in Jugend- und Erwachsenen(straf-) anstalten 1979 pro 100.000	tatverdächtige Jugendliche* 1979	Verweisungen (waiver)** von Jugendlichen an Erwachsenengerichte (1978)	
			abs.	pro 100.000
Alabama	111	6.571	239	36
Alaska	255	2.446	4	5
Arkansas	129	15.204	762	206
Arizona	164	12.781	93	23
California	205	126.537	946	26
Colorado	140	17.951	41	9
Connecticut	162	7.007	6	1
Delaware	234	2.422	17	16
District of Columbia	457	1.469	130	118
Florida	150	51.253	1.073	83
Georgia	186	5.995	115	13
Hawaii	98	5.106	15	10
Idaho	182	4.094	28	19
Illinois	85	39.160	120	6
Indiana	150	13.773	243	25
Iowa	92	8.954	493	96
Kansas	227	7.102	60	16
Kentucky	90	8.321	98	16
Louisiana	187	12.628	9	1
Maine	123	5.100	74	38
Maryland	141	25.094	511	67
Massachusetts	17	10.982	33	3
Michigan	129	23.213	86	5
Minnesota	105	16.297	295	40
Mississippi	117	3.750	295	64
Missouri	126	9.578	197	23
Montana	162	3.363	1	1
Nebraska	126	5.088	1.175	435
Nevada	353	4.025	35	33
New Hampshire	155	3.591	25	17
New Jersey	82	34.627	84	7
New Mexico	149	3.970	21	9
New York	69	38.305	-	-
North Carolina	222	6.376	183	19
North Dakota	94	1.972	90	75
Ohio	159	27.121	236	12
Oklahoma	104	7.982	181	40
Oregon	225	15.938	524	135
Pennsylvania	64	39.787	275	14
Rhode Island	53	3.956	8	5
South Carolina	152	4.467	60	11
South Dakota	127	1.858	9	7
Tennessee	149	8.241	215	30
Texas	93	39.144	211	9
Utah	98	3.589	8	3
Vermont	36	93	-	-
Virginia	169	14.629	509	58
Washington	164	15.291	684	110
West Virginia	68	2.888	46	15
Wisconsin	107	26.698	591	69
Wyoming	294	1.632	19	27
USA	133	753.428	12.600***	33

* Wegen schwerer Delikte: Tötung, Vergewaltigung, Raub, gefährliche und schwere Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Autodiebstahl.

** Unabhängig von der Technik der Verweisung (Abgabe durch Jugendgericht, konkurrierende Zuständigkeit oder Ausschluß bestimmter Delikt).

*** Enthält auch Bundesfälle.

Quellen: Krisberg, B. u.a.: Youth in Confinement: Justice by Geography. Journal of Research in Crime and Delinquency 21 (1984), S. 153-181; Masparian, O.U.: Youth in Adult Courts: Between two Worlds. Columbus 1982.

Tabelle 5: Polizeiliche Erledigung von Fällen in polizeilichen Gewahrsam genomener Jugendlicher 1972-1983 (in %)

	innerhalb der Polizei erledigt und von dort entlassen	Abgabe an das Jugendgericht	Abgabe an eine Sozialeinrichtung	Abgabe an eine andere Polizeeinrichtung	Abgabe an das Erwachsenengericht
1972	45,6	50,8	1,6	1,6	1,2
1974	44,4	48,4	2,0	2,4	4,0
1976	39,6	53,6	1,6	1,3	4,4
1978	37,2	56,4	1,2	2,0	4,0
1980	34,4	58,4	1,2	1,6	4,8
1981	34,0	58,8	1,4	1,6	4,8
1982	32,5	58,9	1,6	1,5	5,4
1983	32,8	57,5	3,1	1,7	4,8

Quelle: U.S. Department of Justice, Bureau of Statistics: Sourcebook of Criminal Justice Statistics 1984. Albany 1985.

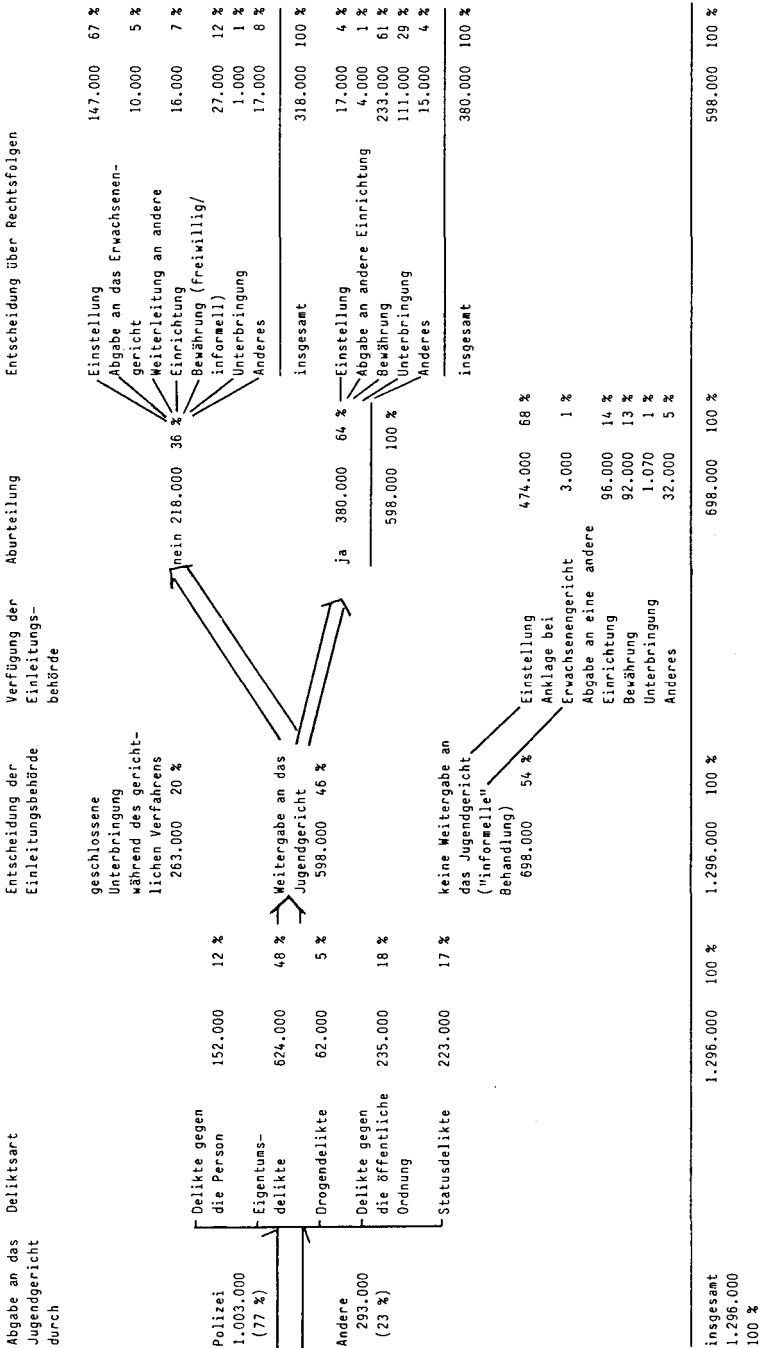
Tabelle 6 : Jugend und Kriminalität 1972-1984

			1972	1976	1979	1982	1984
Polizeidaten (jugendliche Tatverdächtige unter 18 Jahren)	Tötungsdelikte	abs.	1.634	1.302	1.707	1.579	1.004
		%*	10,9	9,2	9,3	8,5	7,3
	Raub	abs.	34.823	36.990	41.157	36.480	27.795
		%	31,9	33,5	31,5	26,4	25,6
	Gewaltdelikte	abs.	67.555	74.715	87.385	76.363	64.344
		%	22,6	22,0	20,1	17,2	16,8
Eigentumsdelikte	abs.	562.614	666.910	751.421	589.557	506.676	
	%	50,5	46,1	43,5	34,5	34,9	
insgesamt		abs.	1.793.984	1.973.254	2.143.369	1.804.688	1.537.688
		%	25,6	24,9	22,5	17,9	17,2
Dunkelfeld- daten	High-School-Angehörige (in % der Befragten, die angeben, während der letzten 12 Monate das jeweilige Delikt begangen zu haben)	Diebstahl über 50 U.S.-\$		6,1	6,9	6,9	
		Diebstahl unter 50 U.S.-\$		31,0	33,4	31,3	
		Raub mit Waffe oder gefährl. Werkzeug		2,5	2,6	2,3	
		Beschädi- gung von Schul- eigentum		11,9	14,2	12,4	
		Brand- stiftung		1,7	1,2	1,2	
		mit der Polizei Schwierig- keiten gehabt		17,7	20,8	21,8	
Interviewdaten: Drogengebrauch (irgendwann konsumiert)	Jugendliche (12-17 Jahre)	Heroin	4,6	3,9	3,5	1,2	
		Marihuana	47,9	52,9	68,2	64,1	
	junge Erwachsene (18-25 Jahre)	Heroin	0,6	0,5	0,5	<0,5	
		Marihuana	14,0	22,4	30,9	26,7	

* In % von allen Tatverdächtigen, die wegen der betreffenden Deliktskategorie registriert wurden.

Quellen: Federal Bureau of Investigation: Uniform Crime Reports 1972, 1976, 1979, 1982, 1984. Washington 1973-1985. U.S. Department of Justice: Sourcebook of Criminal Justice Statistics 1984. Albany 1985.

Schaubild: Der Weg durch das System (Jugendgerichte 1982)



Quelle: Snyder, H.W. u.a.: Delinquency in the United States 1982. Pittsburgh 1985.

**JUGENDSTRAFRECHT UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
IN KANADA***

von

Michèle Franke

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Einführung.....	1309
2. Organisation und normative Grundlagen des kanadischen Jugendkriminalrechts.....	1311
2.1 Die Jugendgerichtsbarkeit.....	1311
2.2 Verfahren der Diversion.....	1314
2.3 Kompetenzen der Polizei.....	1317
2.4 Untersuchungshaft.....	1320
2.5 Vorgerichtliche (Persönlichkeits-) Ermittlungen und Berichte.....	1323
2.6 Das Verfahren vor dem Jugendgericht.....	1325
3. Die Entwicklung der registrierten Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis seit 1965.....	1328
3.1 Polizeiliche Statistiken zur Jugendkriminalität für die Jahre 1965-81.....	1328
3.1.1 Die Entwicklung im Zeitraum 1965 bis 1973.....	1330
3.1.2 Die Entwicklung von 1974 bis 1978.....	1331
3.1.3 Zur gegenwärtigen Entwicklung der registrierten Jugendkriminalität.....	1332
3.1.4 Methodische Anmerkungen zur Aussagekraft von Kriminalstatistiken.....	1336
3.2 Die Sanktionen des Jugendkriminalrechts.....	1336
3.2.1 Quantitative Analyse der Sanktionspraxis.....	1342

* Übersetzung des englischen Originaltextes von Frieder Dünkel.

4.	Zum Vollzug von Sanktionen - organisatorische und rechtliche Grundlagen.....	1343
4.1	Die Gesetzgebung der Bundesländer.....	1343
4.2	Freiheitsentziehende Behandlungsprogramme.....	1347
4.3	Ambulante Programme.....	1350
5.	Zur Effizienz von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen.....	1352
6.	Zusammenfassende Schlußfolgerungen.....	1359
	Anmerkungen.....	1361
	Anhang I.....	1365

JUGENDSTRAFRECHT UND JUGENDSTRAFVOLLZUG IN KANADA

von
Michèle Franke

1. Einführung*

Bis zum Inkrafttreten des Young Offenders Act¹⁾ am 2.4.1984 basierte das kanadische Jugendstrafrechtssystem im wesentlichen auf dem Juvenile Delinquents Act (JDA)²⁾.

Der im Jahre 1908 verabschiedete JDA in seiner ursprünglichen Fassung spiegelte die behandlungsorientierte Strafphilosophie wider, die für die Gesetzgebung im Hinblick auf jugendliche Rechtsbrecher in Nordamerika seit dem 19. Jahrhundert typisch war. Das Gesetz beruht auf dem sog. "Parens Patriae"-Grundsatz, der den Staat letztlich als Erziehungsinstanz aller begreift. Daraus resultiert das Recht des Staates, anstelle der Eltern zu handeln und deren Pflichten zu übernehmen. Dieser erwähnte "Parens Patriae"-Grundsatz führte zur Entwicklung eines eigenständigen Jugendstrafrechtssystems, dessen Ziel in seinem resozialisierenden bzw. erziehenden anstatt strafenden Charakter bestand. Diese Abkehr vom Strafgedanken wird beispielhaft aus § 3 Abs. 2 JDA ersichtlich, wonach der Jugendliche "nicht als Straftäter behandelt werden soll, sondern als jemand, der unter bestimmten Bedingungen delinquent wurde und deshalb Hilfe, Erziehung und Aufsicht benötigt". Dennoch war der damalige Gesetzgeber aufgrund der föderalistischen Struktur der kanadischen Verfassung gezwungen, das Gesetz als **Strafrechtsgesetz** zu formulieren³⁾. Denn die Rechtspflege, das Erziehungswesen sowie

* Die ursprüngliche Fassung dieses Berichts wurde im Dezember 1983 fertiggestellt und Mitte 1985 im Hinblick auf den 1984 in Kraft getretenen Young Offenders Act nochmals überarbeitet; der Beitrag wurde während eines vom Social Science und Humanities Research Council of Canada finanzierten Forschungsaufenthalts am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, angefertigt.

das Familien- und Vormundschaftswesen gehören zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer⁴⁾, d.h. die Kompetenz des Bundesparlamentes, den kriminellen bzw. nichtkriminellen Status jugendlicher Straftäter festzulegen, ist begrenzt. Bis etwa 1960 war die Jugendkriminalpolitik in Kanada hauptsächlich durch den JDA geprägt. Darin war festgelegt, welche Jugendliche und welches Verhalten der Gerichtsbarkeit der Jugendgerichte unterlag und wie hierauf zu reagieren war. Die Gesetzgebung der Bundesländer sah lediglich einige grundlegende Regelungen vor für jene Kinder, die durch den JDA nicht erfaßt wurden, schufen eine den Zielen des Gesetzes entsprechende Gerichtsbarkeit und die personellen und institutionellen Voraussetzungen für seine Durchführung.

Die wachsende Unzufriedenheit mit dem Juvenile Delinquents Act verbunden mit einer fehlenden Bereitschaft oder der Unfähigkeit der Bundesregierung, eine Gesetzesreform durchzusetzen, führte zu zahlreichen Gesetzesinitiativen auf der Ebene der Bundesländer. Unter dem Deckmantel der Gesetzgebungskompetenzen der Bundesländer für die Sozialfürsorge wurden Gesetze verabschiedet, deren Ziel darin bestand, die größten Fehler des JDA zu korrigieren. Dies betraf insbesondere die sehr weite Definition "delinquenten Verhaltens"⁵⁾, das sehr niedrige Alter für den Beginn einer möglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit⁶⁾ ebenso wie die informellen Regelungsmechanismen des JDA ohne entsprechende rechtsstaatliche Verfahrensgarantien. Im Ergebnis gibt es starke Wechselwirkungen zwischen der Bundes- und Landesgesetzgebung. Im Laufe der Jahre entwickelte sich eine schrittweise **Trennung** in der Behandlung **strafrechtlich** relevanten Verhaltens Jugendlicher von **jugendhilferechtlichen** Fällen bezogen auf notwendige Schutzmaßnahmen bei **gefährdeten Jugendlichen**, wobei dem JDA zumeist die schwereren Kriminalfälle, den Landesgesetzen die übrigen Fälle vorbehalten blieben.

Man kann deshalb darüber streiten, ob der Young Offenders Act tatsächlich zahlreiche Neuerungen eingeführt hat, oder ob er ganz einfach die in den Jahren zuvor in das Jugendkriminalrechtssystem eingeführten Neuerungen lediglich auf eine neue und einheitliche Rechtsgrundlage gestellt hat. Schon **vor** Inkrafttreten des Young Offenders Act (YOA) gab es in Kanada in den letzten Jahren Tendenzen, die **Rechtsstellung** der **Jugendlichen** durch bestimmte Verfahrensgarantien und stärker formalisierte Verfahrensordnungen

zu **verbessern**⁷⁾. In dieser Hinsicht hat die neue Gesetzgebung vieles von dem, was zuvor schon allgemeine Praxis bei Jugendgerichten geworden war, codifiziert.

Der YOA beinhaltet eine endgültige Abkehr von dem rein jugendhilfe-rechtlichen bzw. sozialfürsorgerischen Ansatz des JDA, indem nunmehr die Verantwortlichkeit junger Menschen für ihre Taten und die Notwendigkeit eines Schutzes der Gesellschaft gegenüber strafrechtlichem Verhalten anerkannt werden.

2. **Organisation und normative Grundlagen des kanadischen Jugendkriminalrechts**

2.1 Die Jugendgerichtsbarkeit

Nach dem Young Offenders Act haben die von den Bundesländern eingerichteten Jugendgerichte die ausschließliche Gerichtsbarkeit in bezug auf wegen eines Delikts angeklagte Jugendliche. Gemäß § 2 Abs. 1 gilt als "**Jugendlicher**", wer **mindestens 12**, aber **noch nicht 18 Jahre alt** ist.

Die Gerichtsbarkeit der Jugendgerichte nach dem YOA ist in mancher Hinsicht enger als diejenige der Jugendgerichte nach dem JDA. Nach dem JDA lag die Untergrenze für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bei 7 Jahren (vgl. § 12 Strafgesetzbuch). Es war möglich, einen Jugendlichen im Alter zwischen 7 und 14 Jahren zu verurteilen, wenn die Strafverfolgungsinstanzen nachweisen konnten, daß er "in der Lage war, die Art und Folgen seines Verhaltens einzuschätzen und das Verbotene seines Handelns zu erkennen" (vgl. § 13 Strafgesetzbuch). Der Young Offenders Act hat die Untergrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf 12 Jahre angehoben und die §§ 12 und 13 des Strafgesetzbuches aufgehoben (vgl. § 72 YOA). Nunmehr können Jugendliche unter 12 Jahren für strafbare Handlungen nicht mehr verantwortlich gemacht werden. Solche Jugendliche werden allerdings zweifellos der jugendhilferechtlichen Gesetzgebung der Bundesländer unterworfen bleiben, eine Situation, die tatsächlich in verschiedenen Bundesländern seit vielen Jahren schon existierte⁸⁾.

Weitere **Einschränkungen** des strafrechtlichen Zugriffs auf junge Rechtsbrecher nimmt der **YOA** durch eine faktische Heraufsetzung der

Bestrafungsmündigkeit bez. **Jugendstrafe** (custody) auf **14 Jahre** vor. D.h. für 12- und 13jährige Jugendliche kommen nur die übrigen (i.d.R. ambulanten) Sanktionen des Jugendkriminalrechts in Betracht (vgl. unten 3.2), nur in extremen Ausnahmefällen kann auch eine Einweisung in den Jugendstrafvollzug erfolgen.

Nach dem früheren Recht des JDA war eine einheitliche Altersobergrenze für die Jugendgerichtsbarkeit nicht gegeben: Je nach Bundesland variierte sie zwischen 16 und 18 Jahren.

Die Entscheidung, eine **einheitliche Obergrenze** für den Geltungsbereich des YOA zu schaffen, basierte teilweise auf Überlegungen der Gerechtigkeit, Gleichheit bzw. Einheitlichkeit. Vor allem stand zu befürchten, daß unterschiedliche Altersgrenzen bei diesem Gesetz als verfassungswidrig im Hinblick auf die gerade verabschiedete kanadische Grundrechtscharta (Charta of Rights and Freedoms) eingestuft werden müßte, die "gleichen Schutz und gleiche Behandlung vor dem Gesetz" (vgl. Art. 15) vorsieht.

Eine wichtige **Ausnahme** der **ausschließlichen Gerichtsbarkeit** des **Jugendgerichts** ist in § 16 YOA vorgesehen, der bestimmt, daß ein Jugendlicher, der wegen eines **schweren Delikts** angeklagt ist, durch eine Entscheidung des Jugendgerichts an ein **ordentliches (Erwachsenen-)Gericht überstellt** werden kann. Die von diesen Gerichten ausgesprochenen Sanktionen können auch die Unterbringung eines Jugendlichen in einem Erwachsenengefängnis beinhalten. Eine ähnliche Vorschrift enthielt bereits der JDA, was eine der am meisten umstrittenen Regelungen dieses Gesetzes war. Auf der Grundlage zweier subjektiver Kriterien, nämlich des "Wohls des Kindes" und des "Gemeinschaftsinteresses", mußte der Richter die Überstellung an ein Erwachsenengericht entscheiden. Die Anwendungspraxis dieser Entscheidung über die Herausnahme aus der Jugendgerichtsbarkeit variierte unter dem Geltungsbereich des JDA von Bundesland zu Bundesland beträchtlich. Da es keine bundesweiten kriminalpolitischen Richtlinien in diesem Bereich gab, hingen Überstellungsentscheidungen unweigerlich in starkem Maße von regionalen Handlungsmustern und Traditionen ab. Allerdings gab es eine generelle Übereinkunft, daß der mögliche abschreckende Affekt einer Überstellung an die Erwachsenengerichte nicht berücksichtigt werden sollte⁹⁾, und daß eine Notwendigkeit, alle schwerwiegenden Straftaten

an die Erwachsenengerichte zu verweisen, nicht bestand¹⁰⁾. In der Tat hätte die ausschließliche Betrachtung der Art des Delikts im Widerspruch zu dem dem JDA zugrunde liegenden Prinzip der Individualisierung gestanden, das die Behandlung eines Jugendlichen nach seinen (erzieherischen) Bedürfnissen in den Vordergrund stellt und eine der Schwere des Delikts entsprechende Bestrafung nachrangig betrachtet¹¹⁾.

Obwohl die Überstellung an Erwachsenengerichte niemals eine quantitativ bedeutende Rolle im kanadischen Jugendstrafrecht spielte¹²⁾, behielt der YOA diese Möglichkeit bei. Allerdings formuliert das Gesetz einige Kriterien, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Dabei sollen vor allem "das Interesse der Gemeinschaft und die Bedürfnisse des Jugendlichen" im Auge behalten werden. Zusätzlich werden weitere Kriterien im YOA aufgeführt mit dem Ziel, daß nur geeignete Fälle an örtliche Gerichte weitergeleitet werden. Diese beinhalten:

- Einen engeren Kreis von Delikten als unter dem JDA;
- das Recht der Anwesenheit bei der Entscheidungsfindung für den Jugendlichen und seine Eltern;
- eine stärkere Strukturierung des richterlichen Ermessens als unter dem JDA, mit einer i.e. aufgeführten Liste von Faktoren, die berücksichtigt werden müssen;
- die obligatorische Einbeziehung eines vor der Entscheidung angefertigten "Überstellungsberichts" (pre-disposition report);
- die schriftliche Begründung der Entscheidung durch das Jugendgericht;
- das Recht, Rechtsmittel einzulegen;
- das Recht einer anwaltlichen Vertretung für den Jugendlichen.

Der Gegenstandsbereich der Jugendgerichtsbarkeit ist nach dem YOA beträchtlich enger als unter dem JDA. Letzteres, dem YOA vorangehendes Gesetz, hatte das Jugendgericht ermächtigt, gegenüber Jugendlichen im Hinblick auf delinquentes Verhalten allgemein Maßnahmen zu ergreifen. Delinquenz war definiert als Verletzung "einer Vorschrift des Strafgesetzbuches, eines anderen Bundes- oder Landesgesetzes, einer Rechtsverordnung bezogen auf letztere Gesetze oder einer Verordnung auf Gemeindeebene", ferner wurde schuldhaftes sexuell unmoralisches Verhalten oder jede ähnliche Form von "untugendhaftem Lebenswandel" erfaßt. Auf diese Weise unterschied sich das, was als "Delinquenz" tatsächlich angesehen wurde, im

regionalen Vergleich sehr stark und war das Gesetz nicht in der Lage, einigermaßen genau verbotenes Verhalten zu beschreiben. Diese sehr weite Definition wurde als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot kritisiert, ebenso verstärkten sich die Bedenken an dem moralisierenden Vokabular und der Tatsache, daß hier Verhalten kriminalisiert werden konnte, das für einen Erwachsenen nicht strafbar war.

Der YOA beschränkt sich demgegenüber auf Verletzungen von Bundesgesetzen und schließt ausdrücklich Verstöße gegen Landes- oder Gemeinderecht aus. Ebenso werden sog. Status-Delikte und "sexuell unmoralisches" Verhalten ausgenommen.

2.2 Verfahren der Diversion

Obwohl der Juvenile Delinquents Act keine spezifischen Regelungen zur Diversion enthielt, entstanden informelle Diversionsprogramme angesichts der zunehmenden Einschätzung, daß jeder Kontakt mit den formellen Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle zu Stigmatisierung oder "Abstempelung" eines als delinquent auffälligen Jugendlichen führen kann, indem das delinquente Selbstbild verstärkt und entsprechendes Verhalten verfestigt werden.

Eines der ersten zu lösenden Probleme war das Fehlen einer adäquaten Definition des Begriffs "Diversion". Obwohl die meisten US-amerikanischen Behörden den Begriff Diversion nicht auf die Ebene der Strafzumessung ausweiten wollen, wurden in Kanada auch Maßnahmen im Anschluß an das Erkenntnisverfahren, die ein Absehen von weiteren formellen Sanktionen beinhalten, als mit dem Begriff Diversion vereinbar angesehen:

"Formelle strafjustizielle Diversion bedeutet das übliche Absehen weiterer formeller justizieller Maßnahmen **zu jedem Zeitpunkt** des Strafverfahrens, vom ersten Kontakt mit der Polizei an bis zu der endgültigen Einstellung, und zwar für jede i.e. zu bestimmende Kategorie von Tätern, die im anderen Fall strafrechtlich sanktioniert werden könnte..."¹³⁾.

An dieser weiten Definition hielt die kanadische Reformkommission (Law Reform Commission) in ihrem Arbeitspapier über Diversion fest¹⁴⁾. Sie zählte i.e. folgende Arten der Diversion auf:

- "1. Gemeindebezogene Diversion (community absorption): Einzelne oder spezifische Interessengruppen, die Schwierigkeiten im sozialen Nahraum privat außerhalb der Zuständigkeit von Polizei und Gerichten regeln;
2. polizeiliche Aussonderung von Fällen (screening): Die Polizei überweist einen Fall zurück an die Familie bzw. Gemeinde oder sieht von einer weiteren Strafverfolgung einfach ab;
3. vorgerichtliche Diversion (pre-trial diversion): Anstatt einer Anklage zum Gericht wird der Fall auf der vorgerichtlichen Ebene im Rahmen von Wiedergutmachungs- oder Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren (mediation) behandelt;
4. Alternativen zur Freiheitsstrafe: gemeint ist der verstärkte Gebrauch von Alternativen wie dem unbedingten oder bedingten Absehen von Strafe (nach einem Schuldspruch), Wiedergutmachung als Sanktion, Geldstrafen, Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, Bewährungsstrafen i.S.d. probation, gemeinnützige Arbeit, vorläufige bzw. vorgerichtliche Unterbringung in einer gemeindlichen Einrichtung (community-based residence) oder Behandlungsprogramme im Rahmen der vorzeitigen Entlassung (parole release programs)"¹⁵⁾.

Ursprünglich lag der Schwerpunkt solcher Diversionsprogramme im "außerrechtlichen" Bereich, indem sie außerhalb des justiziellen Systems mit Zuweisungen von Gerichten oder der Polizei arbeiteten. Was zunächst als einer der Hauptvorteile dieser Programme erschien, insbesondere ihre Unabhängigkeit vom Justizsystem und das Fehlen justizieller und damit möglicherweise stigmatisierender Entscheidungen, erwies sich bald als einer der Hauptnachteile. Mit der zunehmenden Kritik an den nicht nachvollziehbaren und im Rechtswege nicht überprüfbaren Entscheidungen wurde generell die Tendenz verstärkt, Diversionsprogramme zu formalisieren, um den Bereich von Ermessensentscheidungen einzuschränken. Diese Tendenzen können auch als Teil einer allgemeinen kriminalpolitischen Strömung interpretiert werden, die das sehr weitgefaßte Behandlungsmodell des Jugendstrafrechts in ein eher legalistisches bzw. rechtsstaatliches Modell überführen will.

Der **Young Offenders Act** sieht **freiwillige "alternative Maßnahmen"** im Gegensatz zu aufgrund eines Strafverfahrens ausgesprochenen Sanktionen gesetzlich vor. § 2 des Gesetzes definiert alternative Maßnahmen als "andere Maßnahmen als die in diesem Gesetz für wegen eines Straftatbestandes angeklagte Jugendliche vorgesehenen formellen justizförmigen Sanktionsformen". Der Gesetzgeber wählte den Ausdruck "alternative Maßnahmen", um die mit dem Begriff Diversion verbundenen Ungenauigkeiten zu vermeiden. Der YOA

ermächtigt jedes Bundesland, alternative Maßnahmenprojekte einzurichten und selbst zu verwalten. Soweit derartige länderbezogene Programme dem üblichen Modell der Diversion folgen, wird bereits vor einem ersten gerichtlichen Termin die Entscheidung darüber getroffen, ob dem Jugendlichen die Gelegenheit gegeben wird, daran teilzunehmen. Wenn der Jugendliche einverstanden ist, wird ein Treffen vereinbart, bei dem das angeklagte Delikt und die Auswahl eines geeigneten alternativen Maßnahmenprojekts besprochen werden. Der Jugendliche muß als minimale Voraussetzung einer Teilnahme an solch einem Projekt die "Verantwortlichkeit für die Tat übernehmen", d.h. geständig sein. Soweit ein Geständnis nicht vorliegt, sollte der Fall vor dem Jugendgericht verhandelt werden. Wenn alternative Maßnahmen geeignet erscheinen, werden die Bedingungen und Auflagen aufgrund der Gesetzgebung der jeweiligen Bundesländer festgelegt. Der YOA enthält hierzu keine spezifischen Regelungen. Die Teilnahme an alternativen Maßnahmeprogrammen wird nicht in einem Strafregister o.ä. festgehalten.

Der YOA enthält eine Reihe von **rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien**, um einen Mißbrauch der Rechte junger Rechtsbrecher zu verhindern. Dies betrifft zum einen die Tatsache, daß der Jugendliche **geständnisbereit** sein muß, ferner das Erfordernis eines auf **freiwilliger Grundlage** zustande gekommenen vollständigen Einverständnisses, und zum anderen das **Recht**, vor der Teilnahme an entsprechenden alternativen Maßnahmen einen **Verteidiger** in Anspruch zu nehmen.

Wenn ein Jugendlicher nur teilweise den Pflichten im Zusammenhang mit alternativen Maßnahmen nachgekommen ist, kann er dennoch hinsichtlich des ursprünglichen Delikts vor einem Jugendgericht angeklagt werden. Allerdings kann der Jugendrichter, wenn er die teilweise Erfüllung der entsprechenden Maßnahmen für ausreichend hält, das Verfahren einstellen. Wenn er der Ansicht ist, daß die Auflagen vollständig erfüllt wurden, **muß** er das Verfahren einstellen. Soweit die Verpflichtungen in keiner Weise erfüllt wurden, verbleibt dem Richter jedoch kein Ermessen und ist das Verfahren wiederaufzunehmen bzw. fortzusetzen.

Die Tätigkeit der Jugendstrafrechtspflege setzt generell mit der Anzeige oder Entdeckung eines Delikts durch die Polizei ein. Wenn die Ermittlungen erfolgreich verlaufen, wird der jugendliche Täter gefaßt und im Anschluß an diesen ersten Kontakt eine Entscheidung darüber gefällt, ob er offiziell angeklagt wird oder nicht. Die Kompetenzen für diese Entscheidungen liegen in den jeweiligen Bundesländern bei unterschiedlichen Instanzen, teilweise bei der Polizei, teilweise gibt diese jedoch nur eine Empfehlung an ein dafür zuständiges Gremium (screening committee) oder die Staatsanwaltschaft ab¹⁶⁾. Falls entschieden wird, keine Anklage zu erheben, wird der Jugendliche aus dem formellen justiziellen System herausgenommen. In diesem Verfahrensstadium muß die Polizei entscheiden, ob der Jugendliche an eine jugendhilferechtliche Vereinigung (children's aid society) oder eine Sozialfürsorgebehörde überstellt wird, oder ob sie ihn selbst lediglich verwarnt. Im ersteren Falle liegt das weitere Schicksal des Jugendlichen in den meisten Bundesländern in der Hand der Bewährungshilfeorganisationen.

Die Bewährungshilfe kann ihrerseits entscheiden, daß im Wege der Fortsetzung eines formellen Verfahrens Anklage erhoben wird. Wahrscheinlicher ist jedoch in den meisten Fällen, daß der Jugendliche der "freiwilligen Bewährungsaufsicht" (voluntary probation) unterstellt wird, einer Sanktionsform, im Rahmen derer er ohne eine förmliche Entscheidung mit seinem Einverständnis während einer bestimmten Zeit der Aufsicht der Bewährungshilfe unterstellt wird. Obwohl diese Praxis heftig kritisiert wurde, weil sie den Prinzipien eines gerechten Verfahrens (due process) widerspreche, hat der YOA diese Form der Verfahrenserledigung nicht beseitigt. Der YOA enthält zahlreiche Vorschriften bezüglich der gesetzlichen Rechte junger Rechtsbrecher und schafft **rechtsstaatliche Verfahrensgarantien** vom Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens an bis zur abschließenden Entscheidung, jedoch gelangen diese Verfahrensgarantien **nur** zur Anwendung, wenn und soweit das **justizförmige formelle Verfahren stattfindet**. Die Diversion von jugendlichen Rechtsbrechern durch die Polizei noch im Vorstadium einer formellen Anklage wurde im Rahmen des YOA beibehalten. Und tatsächlich bleibt wie schon zu Zeiten des JDA die Polizei die maßgebliche Instanz, die entsprechende Fälle

zum Jugendgericht bringt. Das **Ausmaß** der **polizeilichen Diversion** an die Sozialfürsorgebehörden **unterscheidet sich regional beträchtlich**. So wurden z.B. in Toronto nahezu fünf von sechs Jugendlichen, die einer Verletzung des JDA verdächtig waren, entweder ohne jegliche weitere Reaktion belassen oder an andere (jugendhilferechtliche) Behörden überstellt¹⁷⁾. Einzelne kanadische Polizeibehörden stellen auf diese Weise nicht weniger als 90 % der zu ihnen gelangenden Fälle ein, während bei anderen diese Quote lediglich 25 % beträgt¹⁸⁾. Einige von der Polizei erfaßte und in den kanadischen Statistiken veröffentlichte Daten aus dem Jahre 1976 belegen, daß nahezu die Hälfte aller erfaßten jugendlichen Rechtsbrecher formell angeklagt, während die übrige Hälfte lediglich informell sanktioniert wurde¹⁹⁾. Hierbei spielte der Deliktstyp nur eine untergeordnete Rolle mit Ausnahme der Drogendelikte, wo formelle Anklage in 76 % der Fälle erhoben wurde²⁰⁾.

Die erwähnte Veröffentlichung aus dem Jahre 1976 führte zu einer speziellen Untersuchung einer Stichprobe von Jugendlichen "im Konflikt mit dem Gesetz"²¹⁾. Diese Erhebung hatte zum Ziel, Einzelheiten der informellen Sanktionspraxis durch die Polizei zu untersuchen. Die Ergebnisse zeigten, daß bundesweit 43,5 % der erfaßten Jugendlichen angeklagt oder von der Polizei zur Anklage empfohlen wurden (diese beiden Kategorien entsprechen den länderspezifischen Unterschieden in den polizeilichen Kompetenzen, Anklage zu erheben). Bedeutsamer als dieser Durchschnittswert erscheint die Varianz der Anklagequoten zwischen 17 % in Edmonton und 96 % in Calgary. Weitere 42 % kamen im Durchschnitt mit einer Verwarnung ohne weitere Sanktionen davon. Die **länderbezogenen Unterschiede** beruhten auf mehreren Faktoren, teilweise auf Unterschieden des polizeilichen modus operandi und der Kapazität von Einrichtungen für Jugendliche, teilweise auf den unterschiedlichen Altersgrenzen, die zu jener Zeit galten. Ältere Jugendliche wurden zu einem größeren Anteil angeklagt als jüngere, so daß Bundesländer mit einer höheren Altersobergrenze höhere Anklagequoten aufwiesen.

Das wachsende Bewußtsein der begrenzten Aussagekraft offizieller Statistiken, die eher systematische Erhebungsunterschiede als ein zutreffendes Bild der Zahl von Jugendlichen, die insgesamt in Konflikt mit dem Gesetz geraten sind, widerspiegeln, führte zu einer Änderung der statistischen Registrierung von Jugenddelinquenz. Seit

1979 berichten die Polizeibehörden die Zahl jugendlicher Delinquenten ohne Unterscheidung zwischen formeller und informeller Behandlung²²⁾.

Im Falle einer Anklage muß der jugendliche Delinquent normalerweise vor dem Jugendrichter erscheinen. In der Praxis gibt es jedoch eine unbekannte Zahl von Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung vor dem Jugendrichter durch Maßnahmen der sog. "Court Intake Units" vermieden wurde²³⁾. Diese Institution wurde ursprünglich geschaffen, um Fälle auszuschneiden, für die die Zuständigkeit des Jugendgerichts oder eine ausreichende Beweislage nicht gegeben schien²⁴⁾. Sie bildeten sich allmählich zu einer Prüfstelle heraus für Fälle, bei denen das Gericht den Eindruck gewonnen hatte, daß hier auf informelle Weise durch Integration in ein Behandlungsprogramm innerhalb der Gemeinde zu reagieren sei, womit gleichzeitig die Gerichtskosten und die Fallbelastung der Gerichte gemindert werden konnten. Obwohl wir über keine genauen statistischen Zahlen verfügen, steht fest, daß beträchtlich weniger Jugendliche tatsächlich vor Gericht erscheinen als von der Polizei angeklagt wurden. Wie auch die offiziellen Statistiken einräumen, besteht ein Bruch zwischen polizeilicher und gerichtlicher Strafverfolgungsstatistik, der die Beobachtung von Jugendlichen von einer Instanz zur nächsten unmöglich macht²⁵⁾. Betrachtet man die mit dem YOA geschaffenen neuen formalen Regeln für das Jugendstrafverfahren, so kann man sicherlich davon ausgehen, daß diese "Court Intake Units" nicht mehr die Bedeutung haben wie zuvor. Die verstärkte Anwesenheit von Rechtsbeiständen, die in allen Bundesländern für junge Rechtsbrecher, die einen entsprechenden Antrag stellen, vorgesehen sind, wird unweigerlich derartige Praktiken einschränken.

Entsprechend dem unterschiedlichen Selbstverständnis der Polizei als Strafverfolgungsinstanz wird das Bild registrierter Jugenddelinquenz wesentlich durch diese geprägt. Die Polizei bleibt die erste und wichtigste Instanz bei der Entscheidung, ob Jugendliche vor Gericht kommen oder ob lediglich informelle Reaktionen erfolgen²⁶⁾. Da keine bundesweiten Richtlinien hinsichtlich der Ausübung des polizeilichen Ermessens existieren, hat sich nahezu jede Polizeibehörde ihre eigenen internen Regelungen informeller oder formeller Art geschaffen. Einige Bundesländer haben versucht, den Ermessensspielraum

dadurch einzuengen, daß eine formelle Anklage nur aufgrund einer Bestätigung anderer Strafverfolgungsbehörden erfolgen darf, oder, indem sie die Polizei dazu verpflichteten, alle ihr bekanntgewordenen Delikte einem entsprechenden Gremium (screening body) zu berichten²⁷⁾.

2.4 Untersuchungshaft

§ 7 des YOA betrifft die vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft eines Jugendlichen. Dort werden bestimmte Verfahrensformen genannt bezüglich der Entscheidung, wo der entsprechende Jugendliche untergebracht werden soll oder, ob er zu entlassen ist, gegebenenfalls zu wem und unter welchen Umständen. Nach § 8 kommt dem Jugendgericht bei den Entscheidungen über die Untersuchungshaft eine zentrale Funktion zu. Ferner sind dort die Einzelheiten des Rechtsweges geregelt.

Der YOA übernimmt die Basisphilosophie des JDA bezüglich der Untersuchungshaft; junge Untersuchungsgefangene dürfen nicht zusammen mit Erwachsenen untergebracht werden, es sei denn, daß die Sicherheit des Jugendlichen oder anderer Personen dies erfordern (§ 7 Abs. 3 a) oder ein Untersuchungshaftplatz für Jugendliche in näherer Umgebung nicht zur Verfügung steht (§ 7 Abs. 3 b).

Der YOA führt einige neue Verfahrensvorschriften ein und stellt die im Rahmen des JDA vorhandenen Unklarheiten bezüglich der Untersuchungshaft klar. Als besonders bedeutsam in diesem Zusammenhang muß die Regelung angesehen werden, wonach die Leistung von Kautions u.ä., wie sie im allgemeinen Strafgesetzbuch enthalten ist, bei Jugendlichen in gleichem Maße wie bei Erwachsenen anwendbar ist. Diese Vorschriften beinhalten die programmatische Aussage, daß **Untersuchungshaft nur gerechtfertigt** werden darf, wenn sie im öffentlichen Interesse **unabdingbar** erscheint, und zwar entweder um die **Anwesenheit des Angeklagten im Verfahren** zu gewährleisten oder die **Öffentlichkeit zu schützen**. Die kanadischen Gerichte hatten früher diese ultima-ratio-Regelung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen nicht als verpflichtend angesehen²⁸⁾.

Einige der wesentlichen Regelungsbereiche zur Untersuchungshaft, wie sie schon unter dem JDA galten, und die im wesentlichen vom YOA unverändert übernommen wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Untersuchungshaft bei jugendlichen Tatverdächtigen ist getrennt von Erwachsenen zu vollstrecken, § 7 Abs. 1 YOA (vgl. § 13 Abs. 1 JDA); Abs. 3 des § 7 sieht vor, daß "kein Jugendlicher vor einer richterlichen Entscheidung... in einer **Abteilung o.ä.** einer Untersuchungshaftanstalt, in der **auch** Erwachsene inhaftiert sind, untergebracht werden darf" (Hervorhebungen v. Verf.). Der Gesetzgeber wollte hiermit offensichtlich festlegen, daß Jugendliche und Erwachsene allenfalls in ²⁹⁾ getrennten Abteilungen derselben Anstalt untergebracht werden dürfen.
2. Ausnahmen von der getrennten Unterbringung sind vorgesehen, wenn keine geeigneten Einrichtungen für Jugendliche in näherer Umgebung zugänglich sind oder aufgrund von Sicherheitsproblemen, § 7 Abs. 3 YOA (vgl. § 13 Abs. 4 JDA).
3. Die Entlassung eines Jugendlichen in die Obhut einer verantwortlichen Person (Bürge), § 7 Abs. 4 YOA (vgl. § 14 Abs. 2 JDA).
4. Die unterlassene Sicherstellung einer getrennten Unterbringung jugendlicher Untersuchungsgefangener stellt einen Vergehenstatbestand dar (§ 7 Abs. 7 YOA, vgl. § 13 Abs. 2 JDA).

Zusätzlich bringt der YOA zur Klarstellung im Hinblick auf die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzbuches bezüglich Kautionsleistungen bei Jugendlichen andere bedeutende neue Regelungen:

1. Die Einführung eines Rechtsmittels zum Gericht bezüglich der Anordnung bzw. sonstigen Entscheidungen zur Untersuchungshaft, § 8 YOA.
2. Die Gelegenheit, einen Rechtsanwalt unmittelbar nach der Festnahme beizuziehen und die regelmäßige Anwesenheit eines Rechtsbeistandes bei den Haftprüfungsterminen (detention hearings, §§ 11, 56 YOA).
3. Die sofortige Benachrichtigung der Eltern, wenn ein Jugendlicher inhaftiert wird, § 9 Abs. 1 YOA.

In welchem Umfang Richter Untersuchungshaft in der Vergangenheit gegenüber Jugendlichen angewendet haben, ist schwierig einzuschätzen, da keine offiziellen Statistiken in diesem Bereich existieren. Eine Studie in Montréal aus dem Jahre 1979 zeigte bei wegen bewaffnetem Raub angeklagten Jugendlichen folgende vorläufige Unterbringungsformen:

Tabelle 1: Vorläufige Unterbringung von wegen bewaffneten Raubes angeklagten Jugendlichen in Montréal, 1979 (30)

Art der vorläufigen Unterbringung	Anzahl	%
nicht untergebracht	14	21,2
Jugenderziehungsheim	25	37,9
Gefängnis	4	6,0
Erziehungsheim mit besonderen Behandlungsangeboten	1	1,6
Kombination*	20	30,3
nicht zutreffend (bereits verurteilt)	2	3,0
insgesamt	66	100,0

* "Kombination" bedeutet zeitweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim, Erziehungsheim und Gefängnis, Erziehungsheim und keine Unterbringung.

Diese Zahlen belegen, daß 75 % der betroffenen Jugendlichen zu irgendeinem Zeitpunkt des Strafverfahrens untergebracht wurden³¹⁾. Entsprechende vorgerichtliche Untersuchungen wurden bei mehr als drei Viertel dieser Fälle durchgeführt.

Nach dem **JDA** wurden **Untersuchungshaft** und vorläufige Unterbringungen **oft aus anderen Gründen als gesetzlich vorgesehen** angewendet. Obwohl nur diejenigen Jugendlichen, die als gefährlich für sich selbst oder andere einzuschätzen sind, in Untersuchungshaft genommen werden dürfen, war dies regelmäßig der Fall, wenn es der Polizei oder einer Sozialfürsorgebehörde, die eine Untersuchung für einen vorgerichtlichen Bericht anfertigte, geeignet erschien. Auf das Wohl des Jugendlichen wurde erst in zweiter Linie geachtet. Untersuchungshaft wurde auch als eine Art Bestrafung vor dem Gerichtsverfahren benutzt, indem man ihn auf diese Weise zunächst

disziplinierte, um ihn danach ohne weitere formelle Sanktion zu entlassen.

Der von einem **Ausschuß** des **Justizministeriums** zu Fragen der Jugendkriminalität vorgelegte **Bericht** zur Jugendkriminalität betonte, daß **einzig legitimer Zweck** der **Untersuchungshaft** die **Sicherung der Anwesenheit des Jugendlichen** bei der **Verhandlung** sein dürfe. Es gebe keine gesetzliche Ermächtigung, derartige Sanktionen vor einem definitiven Schuldspruch anzuwenden³²⁾.

Es liegen im übrigen gewichtige Anhaltspunkte dafür vor, daß die Art von Untersuchungshafteinrichtungen die entsprechenden Entscheidungen zur Untersuchungshaftanordnung bei Jugendlichen beeinflussen. Z.B. verfügt die Stadt Winnipeg über eine ausgezeichnete ausgestattete Untersuchungshaftanstalt, die in großem Umfang benutzt zu werden scheint. 1979 wurden 10 % der Jugendlichen vor ihrem ersten Gerichtstermin dort untergebracht, weitere 41 % waren nach einer kurzfristigen Inhaftierung noch vor der Gerichtsverhandlung entlassen worden³³⁾. Kleinere Städte und die ländlichen Gemeinden in Kanada haben nur sehr wenige Einrichtungen für Jugendliche, und Untersuchungshaft kommt dort relativ selten vor. Man könnte meinen, daß Untersuchungshaftanstalten gebaut werden, weil ein entsprechender Bedarf existiert. Auf der anderen Seite kann eine vorhandene Einrichtung die Zahl von Untersuchungshaftanordnungen auch vergrößern. Je besser und komfortabler derartige Einrichtungen ausgestattet sind, desto häufiger werden sie möglicherweise in Anspruch genommen.

2.5 Vorgerichtliche (Persönlichkeits-)Ermittlungen und Berichte

§ 31 des JDA sah vor, daß Jugendbewährungshelfer auf Ersuchen des Gerichts die erforderlichen vorgerichtlichen Untersuchungen durchzuführen haben. Diese Untersuchungen waren nicht obligatorisch und es lag in der Kompetenz der Bundesländer, Klassifikations-, Diagnostik- und Begutachtungsverfahren bezüglich der Verteilung von Jugendlichen auf verschiedene Programme und Einrichtungen zu entwickeln. Die Entscheidungen waren informeller Art und hingen häufiger davon ab, daß ein Sozialarbeiter erreichbar war. Der Bewährungshilfe beim Gericht (Gerichtshilfe) stand es frei, Untersuchungen über den sozialen Hintergrund des Jugendlichen durchzuführen und einen schriftlichen Bericht für den Richter anzufertigen. Die Frage, ob dieser Bericht dem Jugendlichen zugänglich zu machen war, blieb danach ebenfalls rechtlich ungeregt.

Der YOA regelt Jugendgerichtshilfeberichte demgegenüber umfassender als der JDA und trägt damit der Bedeutung Rechnung, die Gerichte solchen Berichten üblicherweise zumessen.

Die wesentlichen Regelungen der §§ 14 und 15 beinhalten folgendes:

1. Es werden unterschieden Situationen, in denen ein Bericht angefordert werden **kann**, § 14 Abs. 1 (hier handelt es sich um den Zeitraum vor einer Sanktionsentscheidung) von solchen, in denen ein Bericht angefordert werden **muß**, §§ 16 Abs. 3 und 24 Abs. 11. Danach muß das Gericht einen Jugendgerichtshilfebericht in jedem Fall einholen bei der Entscheidung, ob der Jugendliche an ein Erwachsenengericht überstellt wird oder wenn es eine Jugendstrafe (custodial sentence) verhängen will.
2. Gegenstandsbereiche, auf die der Jugendgerichtshilfebericht in jedem Fall eingehen muß, § 14 Abs. 2.
3. Das Recht, den Bericht einzusehen und das Recht, ihn zu überprüfen, §§ 14 Abs. 5 und 6. Hiermit sollten die Unklarheiten in diesem Bereich im Rahmen des JDA beseitigt werden.
4. Der Bericht wird einem Privatkläger nicht zur Verfügung gestellt, wenn die dort enthaltenen Informationen nach Ansicht des Gerichts präjudizielle Wirkungen haben können und nicht für die Strafverfolgung des Falles notwendig erscheinen, § 14 Abs. 7. Die Entscheidung, den Bericht dem Privatkläger nicht zugänglich zu machen, liegt alleine beim Richter, der diesen nach seiner eigenen Einschätzung oder im Gefolge eines schriftlichen oder mündlichen Antrags des Jugendlichen oder des den Bericht anfertigenden Sozialarbeiters fällt.
5. Ausschluß eines Richters vom Verfahren, sofern er einen Gerichtshilfebericht bezüglich einer Straftat überprüft hat im Rahmen einer vorgerichtlichen Entscheidung, beispielsweise im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Überstellung an ein Erwachsenengericht, wobei im Einvernehmen der Parteien und des Gerichts von dieser Regelung abgesehen werden kann, § 15.

Eine Mehrfertigung des Gerichtshilfeberichts soll auf Anfrage vom Jugendgericht an jedes andere Gericht übersandt werden, das mit Angelegenheiten des Jugendlichen befaßt ist. Dies kann ein anderes Jugendgericht sein, ein Gericht, das nach landesrechtlichen Jugendschutzvorschriften tätig wird, ein ordentliches Erwachsenengericht nach einer entsprechenden Überstellung gem. § 16 YOA oder ein Gericht, das einen Jugendlichen, nachdem er Erwachsener geworden ist, aburteilt.

Nach dem JDA fanden die Jugendgerichtsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit ("**without publicity**") statt. Das oberste Gericht (Supreme Court) interpretierte dies i.S. eines vollständigen Ausschlusses der Öffentlichkeit³⁴. Journalisten und andere Vertreter der Öffentlichkeit durften bei Verfahren nach dem JDA nicht anwesend sein. Weiterhin war nach § 12 Abs. 3 JDA die Veröffentlichung von Berichten untersagt, die die Identität eines delinquenten Jugendlichen preisgegeben hätte, es sei denn, daß das Gericht eine ausdrückliche Genehmigung erteilt hatte.

Der YOA hat demgegenüber die Rechtsprechung des obersten Gerichts aufgehoben und im Gegenteil das Prinzip der **Öffentlichkeit von Jugendgerichtsverhandlungen** geschaffen und damit eine Gleichstellung mit den Verfahren gegenüber Erwachsenen erreicht. Da Jugendliche als strafrechtlich verantwortlich für ihre Handlungen angesehen werden, entsprechen diese Vorschriften den grundlegenden Prinzipien des YOA. Die Hinwendung von nicht öffentlichen zu öffentlichen Verfahren wird auch als **Garantie** für die **Rechte jugendlicher Angeklagter** angesehen. Beibehalten wurde jedoch das Verbot, Berichte über eine Straftat Jugendlicher oder über deren Gerichtsverfahren zu veröffentlichen, die eine Identifikation des angeklagten Jugendlichen ermöglichen.

§ 52 YOA enthält einige weitere Verfahrensvorschriften. Eine generelle Regelung beinhaltet die **Übernahme** des **summarischen Verfahrens** des allgemeinen StGB im Bereich des YOA. Das allgemeine Strafgesetzbuch unterscheidet zwei Kategorien von Delikten, nämlich Vergehen, die im summarischen Verfahren abgeurteilt werden (summary offences) und im formellen Verfahren anklagbare mittel-schwere und schwere Delikte ("Verbrechen"; indictable offences). Für die ersteren sind gewöhnlich relativ niedrige Höchststrafen angedroht und ist die besondere Beschleunigung des Verfahrens charakteristisch. Da keine Spezialregelungen im YOA diesbezüglich enthalten sind, gilt Teil 24 des Strafgesetzbuches auch insoweit. Wenn allerdings die Entscheidung getroffen wird, ein **formelles Strafverfahren** durchzuführen, muß der Jugendliche vor einem **speziellen Jugendgericht** erscheinen. § 12 YOA sieht vor, daß der Richter beim ersten Gerichtstermin entsprechende Informationen oder eine Anklageschrift über den Jugendlichen haben soll, die insbeson-

dere den Tatvorwurf spezifiziert. Wenn der Jugendliche nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, muß der Richter ihn über sein Recht auf Verteidigung informieren. § 12 Abs. 3 sieht vor, daß der Jugendrichter im Falle, daß ein nicht durch einen Verteidigervertretener Jugendlicher ein Schuldanerkenntnis abgibt ("guilty plea"), sich jeweils vergewissern muß, daß dieser die Anklage verstanden hat. Ferner muß er ihn darauf hinweisen, daß er die Möglichkeit hat, sich als schuldig oder unschuldig zu bekennen. Wenn das Gericht der Ansicht ist, daß der Jugendliche die Anklage nicht in vollem Umfang verstanden hat, verlangt § 12 Abs. 4, in die Verfahrensform eines "plea of not-guilty" einzutreten und die Ermittlungen im Rahmen des Gerichtsverfahrens fortzusetzen. Nach § 19 muß das Gericht unabhängig von der Vertretung durch einen Verteidiger und vom Vorliegen eines Schuldanerkenntnisses "der Überzeugung sein, daß die ermittelten Tatsachen die Anklage stützen"; wenn das Gericht nicht zu dieser Überzeugung gelangt ist, muß es gem. § 19 Abs. 2 im Rahmen des "plea of not-guilty" das Verfahren fortsetzen.

Einige Jugendrichter hatten bereits im Rahmen des JDA die oben beschriebene Praxis angewendet. Bezüglich der Verfahren vor Erwachsenengerichten hatte demgegenüber das oberste Gericht (supreme court) festgehalten, daß der Richter im Falle eines Schuldanerkenntnisses **keine Verpflichtung** hatte, die Ermittlungen fortzusetzen³⁵⁾. Das Jugendstrafverfahren nach dem YOA sieht gem. § 19 allerdings solch eine Verpflichtung nunmehr vor.

Im Rahmen des JDA war das Verfahren mit einem Schuld- oder Freispruch nicht beendet, sondern mit der Entscheidung, ob der Jugendliche als "delinquent" oder nicht anzusehen sei. Im ersteren Falle ermächtigte der JDA das Gericht, jede den Umständen des Falles entsprechende geeignete Maßnahme zu treffen. Im Gegensatz zur Strafzumessung bei Erwachsenen gab es keine spezifischen Sanktionen gegenüber Jugendlichen. Der Richter hatte ein weites Ermessen im Rahmen der zu ergreifenden Maßnahmen, die von einem einfachen Verweis bis zu einer zeitlich unbestimmten Einweisung in eine Jugendanstalt (training school) reichten.

Nach den in Tabelle 2 ausgewiesenen Zahlen kamen 1981 1.346 Jugendliche pro 100.000 der Altersgruppe vor Gericht. 81 % wurden

Tabelle 2: Zahl der 1981 von Jugendgerichten Abgeurteilten und die Verurteiltenquoten differenziert nach dem Alter³⁶⁾

Entscheidung des Gerichts		insgesamt ***		Alter in Jahren						
		abs.	%	7-11	12	13	14	15	16	17
Zahl der von Jugendgerichten abgeurteilten Jugendlichen	abs. *	42.068	100,0	1.306	1.977	3.957	7.646	12.459	6.206	8.517
	rel. **	1.346		94	698	1.394	1.937	2.925	3.036	5.806
Schuldpruch ("found delinquent")	abs.	34.204	81,3	878	1.533	3.095	6.239	10.199	5.187	7.073
	rel. **	1.095		63	542	1.090	1.581	2.395	2.538	4.821
kein Schuldpruch ("not found delinquent")	abs.	7.864	18,7	428	444	862	1.407	2.260	1.019	1.444

* Hierbei handelt es sich um die Anzahl von Jugendlichen mit abgeschlossenen Jugendgerichtsverfahren. Jeder Jugendliche, der vor einem Jugendgericht mit zumindest einer Anklage im Laufe des Jahres erscheint, wird nur einmal gezählt. Die Zahl von 42.068 Jugendstrafverfahren errechnet sich aus der Zusammenführung aller Delikte bzw. Anklagen eines Jugendlichen, wobei im Falle mehrerer Verfahren lediglich das schwerste gezählt wird. Diese Zusammenführung von verschiedenen Jugendgerichtsverfahren derselben Personen beinhaltet aufgrund von möglichen Eingabefehlern eine Überschätzung der Abgeurteiltenzahlen von bis zu 3 %.

** Bezogen auf 100.000 Jugendliche, die als Risikogruppe aufgrund der unterschiedlichen Altersgrenzen in den einzelnen Bundesländern in Frage kommen. Die Bevölkerungszahlen der einzelnen Bundesländer wurden von der Juvenile Justice Abteilung des Statistischen Bundesamtes, Ottawa, zur Verfügung gestellt.

*** Mit Ausnahme von British Columbia, das nur die Anzahl von Anklagen, nicht von angeklagten Personen ausweist.

**** "Kein Schuldpruch" beinhaltet Freisprüche, Aussetzungen des Strafverfahrens, Rücknahme der Anklage oder die Übertragung an ein Erwachsenengericht.

schuldig gesprochen, was einer Verurteilungsrate von 1.095 pro 100.000 der Altersgruppe entspricht. Diese Quoten ("person rates", im Gegensatz zu den jährlichen Anklagen) zeigen das Ausmaß, in dem Jugendliche innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit einem formellen Jugendstrafverfahren im Laufe des Jahres ausgesetzt wurden. Da ein jugendlicher Straftäter mehrmals pro Jahr bzw. mit mehreren Anklagen vor Gericht erscheinen kann, lassen diese Quoten weder einen Rückschluß auf den Arbeitsanfall der Gerichte, noch auf die Jugendkriminalität insgesamt zu. Weiterhin wird anhand Tabelle 2 deutlich, daß die Verurteiltenquoten mit zunehmendem Alter steigen. Die geringeren absoluten Zahlen Jugendlicher vor Jugendgerichten im Alter von 16 und 17 Jahren beruhen darauf, daß im Erhebungszeitraum in den meisten Bundesländern die Jugendgerichtsbarkeit auf Jugendliche unter 16 Jahren beschränkt war. Dementsprechend steigen die auf 100.000 der jeweils erfassten Altersgruppe bezogenen Verurteiltenquoten auch bei 16- und 17jährigen gegenüber den jüngeren Jahrgängen kontinuierlich an (vgl. Tabelle 2).

3. Die Entwicklung der registrierten Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis seit 1965

3.1 Polizeiliche Statistiken zur Jugendkriminalität für die Jahre 1965-81

Tabelle 3 enthält die absoluten und relativen Zahlen von angeklagten Jugendlichen nach der Art des schwersten Delikts für den Zeitraum 1965-78. Die zugrunde liegende Zählweise beinhaltet mögliche Doppelnennungen insoweit, als ein und derselbe Jugendliche im Laufe eines Jahres mehrfach von der Polizei erfaßt worden sein kann, der dann innerhalb des Berichtsjahrs auch mehrfach registriert wurde (vgl. i.e. die Anmerkungen zu Tabelle 3).

Seit Januar 1974 wurde die polizeilich registrierte Kriminalität differenzierter erfaßt. Es wurden 18 Klassifikationen mit 72 Untergruppen eingeführt. Diese Einteilung trat an die Stelle der zuvor (seit 1962) erfassten lediglich 26 Deliktskategorien. Aus diesem Grund wird Tabelle 3 zweigeteilt, einmal in den Zeitraum von 1965-73, zum anderen denjenigen von 1974-78. Wie bereits erwähnt³⁷⁾ wurde 1979 die statistische Erfassung erneut modifiziert, um auch informelle Strategien der Polizei im Umgang mit jugendlichen Rechtsbrechern zu erfassen. Dementsprechend berichteten die

Delikte etc.	1965		1969		1973		Veränderung in (1965-1973)		1974		1976		1978		Veränderung in Prozent von (1974-1978)															
	ins- gesamt	alt- lich	ins- gesamt	alt- lich	ins- gesamt	alt- lich	ins- gesamt	alt- lich	ins- gesamt	alt- lich	ins- gesamt	alt- lich	ins- gesamt	alt- lich																
Anzahl angelegter Jugendstrassen	48	210	104	170	5,50	61,67	151,46	7,83	12,985	67,084	111	823	+21	+95	81,104	168,728	17,370	98,423	74,278	14,597	167,385	77,313	340	+17	+16	+23				
Anzahl angelegter Jugendstrassen	1,809	2,174	279	1,387	2,374	335	1,872	4,577	955																					
1. Delikte nach § 68 ohne Verbandsdelikte	17	597	34	2,308	51,390	146,327	5,063	358,306	51,374	6,981	+40	+79	+45	64,033	156,474	7,559	170,618,662	8,238	70,360	167,872	9,220	+19	+17	+37						
1.1. Gewaltdelikte (Verstöße gegen § 42)	1	74		2,786			3,150	7,743	407	+45																				
(Sexualverletzung)	981	1,674		1,674		1,695	1,410	285	-54																					
Sonstige	793	1,122		1,122		1,455	1,333	122	+68																					
1.2. Eigentums- verbandsdelikte (Property offences)	669	807		40,467		146,704	41,266	5,449	-53																					
(Eindeckschuld)	8,578	14,308		17,481	16,781	807	687	486																						
(Diebstahl (theft))	17,172	523		23,249		26,498	22,198	4,300	-34																					
Sonstige (others)	1,394	2,212		2,511	2,265	346	497																							
1.3. andere Delikte gegen das StGB (other criminal code offences)	8,773	182		8,127		8,451	7,325	1,126	-8																					
2. Verstöße gegen nebenstrafrechtliche Gesetze (Bundesrecht) (Federal Statutes)	1,395	86		434	2,325	1,526	789	3,037	2,767	860	+132	+150	+77	6,580	3,656	914	4,622	3,798	934	4,264	3,664	600	+4	+6	+17					
2.1. Drogendelikte (Group)	7	171		775		2,483	2,112	311	+27,000																					
2.2. Sonstige (other)	1,388	34		1,550		1,124	655	449	-26																					
3. Verstöße gegen (Provincial Statutes)	8,826	7,175	1,651	6,013	4,183	1,830	10,358	6,957	4,001	+12	-16	+124	11,053	7,338	3,786	12,068	7,777	4,333	11,927	4,197	3,700	+17	+21	+9						
4. Verstöße gegen staatliche Verord- nungen	46	84	7	44	80	5	74	67	5																					

* Die Verhältniszahlen basieren auf der jeweils im Betracht kommenden Jugendstrassen-Alleragesgruppe (d.h. 7-15, 16 oder 17 Jahre bis zum Abschluss). Die jeweils waren Zahlen einer Reihe entsprechen den absoluten Zahlen, die dementsprechend Zahlen geben die Werte pro 100.000 der jugendlichen Altersgruppe.

** Zur Erläuterung der Verhältniszahlen pro 100.000 der Altersgruppen.
Die Verhältniszahlen pro 100.000 der Altersgruppen (d.h. 7-15, 16 oder 17 Jahre bis zum Abschluss) erhebt, als Jugendliche erhebt, alle Jugendlichen erhebt, die im Laufe eines Jahres registriert wurden. Eine Registrierung erfolgt als
jeder neuen Delikt, wobei bei Gewaltdelikten eine Registrierung jeweils auf ein Opfer bezogen erfolgt, bei Eigentumsdelikten bezogen auf eine in räumlichen und zeitlichen Zusammenhang
stehende Tat. Soweit dann verschiedene Deliktstatbestände erfüllt sind, wird nur der schwerste Tatbestand registriert.

Polizeibehörden seit 1979 lediglich die Zahl der aufgegriffenen Jugendlichen, ohne daß diejenigen mit einer förmlichen Anklage gegenüber den lediglich informell Sanktionierten getrennt ausgewiesen wurden. Aus diesem Grund wurden die Zahlen in Tabelle 3 auf den Zeitraum bis 1978 begrenzt.

Um die Erfassung der Entwicklung von Jugendkriminalität zu vervollständigen, wurden die Statistiken für das Jahr 1981 als letztem zur Verfügung stehenden Jahrgang einbezogen. Diese basieren auf der Zahl von Anklagen, über die von den Jugendgerichten entschieden wurden und, soweit verfügbar, auf der Zahl von vor diesen Gerichten abgeurteilten Jugendlichen. Die Daten wurden entnommen aus der jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik bezüglich jugendlicher Straftäter sowie der erstmals 1983 veröffentlichten Statistiken über die Tätigkeit der Jugendgerichte (Juvenile Court Statistics). Keine dieser Zahlen ("number of charges" bzw. "number of persons") entspricht der Zahl angeklagter Personen ("number of persons reported charged"), die in den Statistiken im Zeitraum 1965-78 ("Crime and Traffic Enforcement Statistics") berichtet wurden.

3.1.1 Die Entwicklung im Zeitraum 1965 bis 1973

Aus Tabelle 3 ist zu entnehmen, daß die Zahl der von der Polizei erfaßten Jugendlichen zwischen 1965 und 1973 insgesamt **um 34 % zunahm**. Unter Berücksichtigung der mehrfachen Erfassung einzelner Jugendlicher während eines Jahres, kann man davon ausgehen, daß 1973 1,6 % der Jugendlichen (1.622 pro 100.000) wegen eines Delikts von der Polizei offiziell registriert wurden, während es sich 1965 noch um 1,2 % (1.208 pro 100.000) handelte. Dieser Anstieg war bei Mädchen (+ 99 %) bedeutend größer als bei männlichen Jugendlichen (+ 21 %).

Besonders auffällig erscheint die erhebliche Zunahme von 132 % bei Delikten gegen nebenstrafrechtliche Bundesgesetze, insbesondere das Betäubungsmittelgesetz. Angesichts der geringen absoluten Ausgangszahl im Jahre 1965 erscheint dieser Anstieg allerdings weniger aussagekräftig.

Demgegenüber sind die Zahlen für Einbruchsdiebstahl (+ 86 %) zuverlässiger, da nach wie vor der größte Anteil Jugendlicher wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten registriert wird. Letztere Deliktgruppen umfassen 70 % bzw. 76 % der männlichen und weiblichen von der Polizei erfassten Jugendkriminalität. Zu beachten gilt es weiterhin, daß trotz eines Anstiegs von 60 % bei den Gewaltdelikten diese nach wie vor absolut gesehen relativ selten vorkommen (lediglich 5,4 % der Registrierungen nach StGB bzw. 4,2 % aller registrierten Jugendlichen im Jahre 1973).

Männliche Jugendliche machen den Großteil der entsprechenden Kriminalität aus: Ihr Anteil fiel allerdings leicht von 1965 89 % auf 1969 87 % und 1973 84 %. 1973 war erstmals eine geschlechtsspezifische

sche Differenzierung nach den einzelnen Delikten möglich. Danach betrafen 76 % der registrierten männlichen Jugendlichen und 73 % der weiblichen Eigentums- und Vermögensdelikte. Allerdings sind Unterschiede insoweit festzustellen, daß männliche Jugendliche eher beim Einbruchsdiebstahl, weibliche beim einfachen Diebstahl, insbesondere Ladendiebstahl, auffielen. Dementsprechend waren die Anteile bezogen auf die Registrierungen nach dem StGB beim Einbruchsdiebstahl mit 33 % gegenüber 11 % umgekehrt verteilt wie beim einfachen Diebstahl (43 % gegenüber 62 %).

Bei den Verstößen gegen Landesgesetze werden weitere geschlechtsspezifische Unterschiede deutlich. So betrafen diese 34 % der weiblichen Täter gegenüber nur 11 % der männlichen. Hier schlagen sich insbesondere die Registrierungen für Verstöße gegen Gesetze in bezug auf die Abgabe von Alkohol an Minderjährige nieder, bei denen weibliche Jugendliche überrepräsentiert sind³⁹⁾. Da der Young Offenders Act nunmehr auf Verletzungen des Strafgesetzbuches und von Bundesgesetzen beschränkt ist, sind diesbezügliche Anklagen gegenwärtig nicht mehr möglich.

3.1.2 Die Entwicklung von 1974 bis 1978

Zwischen 1974 und 1978 war ein erneuter Anstieg der registrierten Jugendkriminalität um 17 % zu verzeichnen. In starkem Gegensatz zu der Entwicklung von 1965 bis 1973 nahm die Zahl Jugendlicher, die im Zusammenhang mit Drogendelikten erfaßt wurden, um 8 % ab. Demgegenüber stieg die Rate von Einbruchsdiebstählen weiterhin kontinuierlich an (+ 32 %). Eigentums- und Vermögensdelikte machten weiterhin nahezu 75 % der Jugendkriminalität (bezogen auf Delikte nach dem StGB) aus. Auch bei den Gewaltdelikten war wiederum ein Zuwachs von 28 % zu registrieren, jedoch betrafen diese nach wie vor lediglich 4,7 % der jugendlichen Rechtsbrecher im Jahre 1978. Ein besonderer Anstieg in dieser Deliktsgruppe war bei weiblichen Jugendlichen (+ 55 %; Vergleichszahl für männliche: + 24 %) zu verzeichnen. 1978 beinhalteten die bei weiblichen Jugendlichen registrierten Gewaltdelikte zu 79 % Körperverletzungen. Bei Mädchen stieg die Rate von Körperverletzungen im beobachteten Zeitraum um 80 % gegenüber lediglich 32 % bei männlichen Jugendlichen.

Nach wie vor waren 85 % aller erfassten Jugendlichen männlich. Trotz eines überproportionalen Anstiegs der weiblichen Jugendkriminalität (+ 23 % gegenüber + 16 % bei männlichen Jugendlichen), ist die Kriminalitätsbelastung männlicher Jugendlicher nach wie vor mindestens fünfmal so hoch wie diejenige weiblicher.

Die konstante Abnahme der registrierten Gesetzesverletzungen gegen gemeindliche Verordnungen u.ä. im Zeitraum 1965 bis 1978 kann mit der zunehmenden Tendenz erklärt werden, entsprechende weniger schwere Verstöße auf informellem Wege zu behandeln. Nach dem Young Offenders Act sind derartige Delikte nicht mehr strafbar.

3.1.3 Zur gegenwärtigen Entwicklung der registrierten Jugendkriminalität

1981 wurden insgesamt 187.253 Jugendliche von der Polizei erfaßt und damit 2,8 % weniger als 1980, jedoch 4,3 % mehr als 1978. Der Anteil von formellen Anklagen bezogen auf diese Ausgangszahl ist unbekannt. Wir wissen lediglich, daß Jugendgerichte 122.796 Anklagen i.S.v. Jugenddelinquenz 1981 bearbeiteten. Von diesen Anklagen entfielen 76,5 % (N= 93.948) auf Verstöße gegen das Strafgesetzbuch und andere Bundesgesetze. Altersmäßig verteilten sich diese Anklagen wie folgt:

Tabelle 4: Anzahl der 1981 von Jugendgerichten erledigten Anklagen nach dem Alter der Jugendlichen⁴⁰⁾

		Alter in Jahren							insgesamt
		7-11	12	13	14	15	16	17	
Anzahl von Anklagen	abs.	2.347	4.193	8.756	18.598	28.868	16.367	11.961	91.090*
rel. (pro 100.000 der Altersgruppe)		170	1.480	3.080	4.710	6.780	8.010	8.150	2.920**

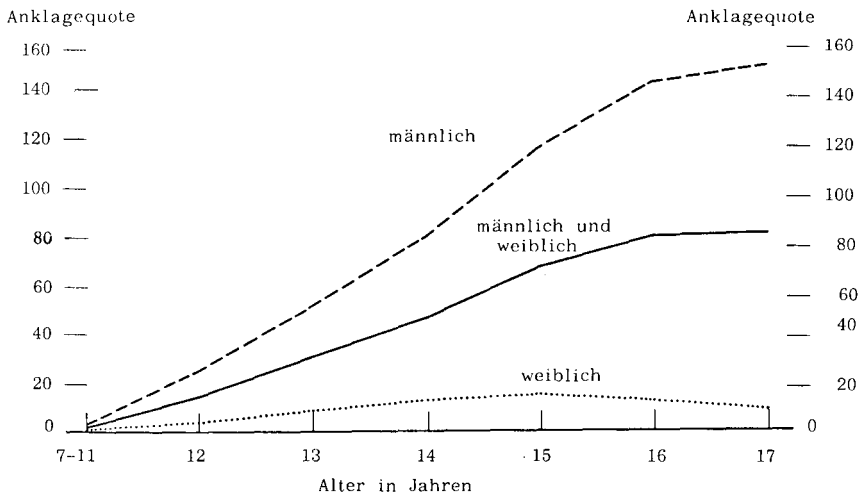
* Die Gesamtzahl von Anklagen enthält nicht diejenigen gegen Erwachsene, gegen Personen mit unbekanntem Alter und Jugendliche unter 14 Jahren in der Provinz Quebec (vgl. oben Anm. 40). Gem. § 33 JDA konnten Erwachsene vor einem Jugendgericht angeklagt werden, wenn sie an einem Jugenddelikt eines Minderjährigen beteiligt waren.

** Diese Gesamtrate basiert auf der Gesamtbevölkerung der entsprechenden Altersgruppen, soweit sie der Jugendgerichtsbarkeit in den jeweiligen Bundesländern unterliegen.

Obwohl die Anklageraten in den einzelnen Bundesländern entsprechend dem damals altersmäßig unterschiedlichen Geltungsbereich der Jugendgerichtsbarkeit sich unterscheiden, kann man generell sagen, daß mit zunehmendem Alter auch die Anklagequoten steigen.

Auf männliche Jugendliche entfielen fast 90 % aller von Jugendgerichten 1981 erledigten Anklagen im Hinblick auf Delikte gegen das Strafgesetzbuch und andere Bundesgesetze. Interessanterweise ändern sich die Anklagequoten mit zunehmendem Alter geschlechtsspezifisch unterschiedlich. Schaubild 1 zeigt Anklageraten für alle Altersgruppen unterschieden nach Geschlecht und bezogen auf die jeweilige Altersgruppe in der Bevölkerung. Hierbei wird deutlich, daß weibliche Jugendliche nicht nur sehr viel geringere Anklagequoten als männliche aufweisen, sondern bei ihnen auch die Tendenz eines Anstiegs mit zunehmendem Alter nicht zu beobachten ist.

Schaubild 1: Anklagequoten* nach Alter und Geschlecht in Kanada 1981⁴¹⁾



* Anklagequote bedeutet die Zahl von erledigten Anklagen wegen Delikten gegen das Strafgesetzbuch und anderen Bundesgesetzen pro 1.000 der Altersgruppe der Gesamtbevölkerung.

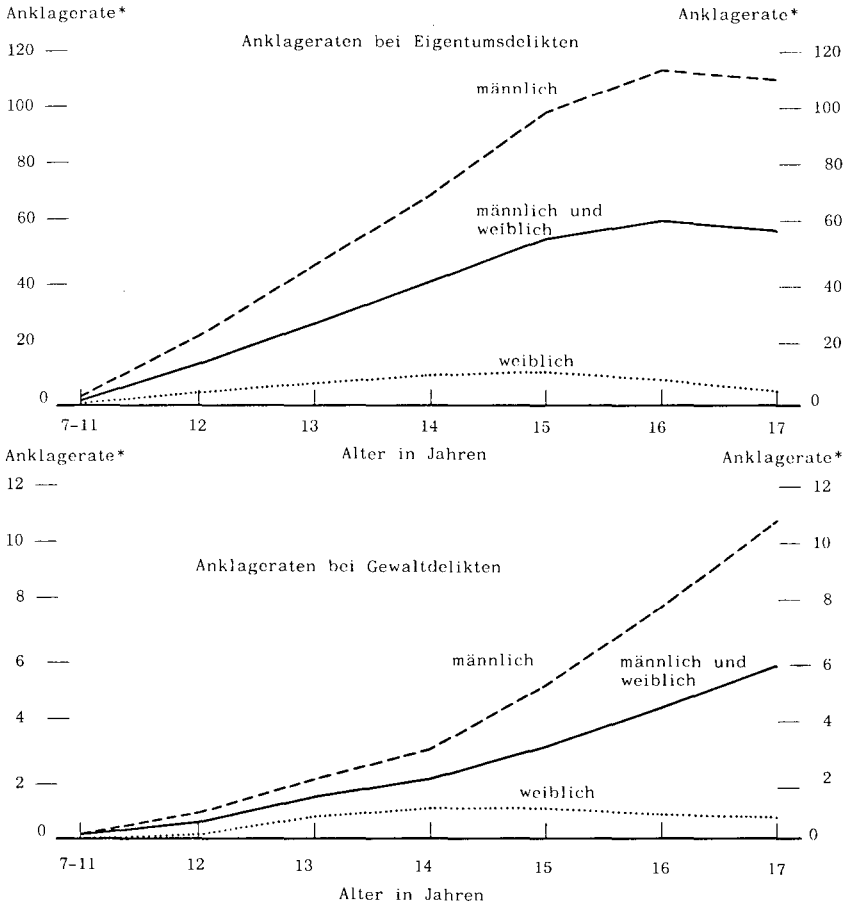
Die deliktsspezifische Analyse zeigt, daß nahezu 82 % aller Delikte Eigentums- und Vermögensdelikte betreffen, und zwar 82,5 % bei männlichen und 76,5 % bei weiblichen Angeklagten. Einbruchsdiebstahl war der häufigste Tatbestand bei männlichen Jugendlichen (37,0 % der insgesamt Angeklagten), gefolgt von einfachem Diebstahl mit 25,9 %. Bei weiblichen Jugendlichen machte Einbruchsdiebstahl demgegenüber lediglich 14,5 % der Angeklagten aus, während einfacher Diebstahl mit 41,0 % hier im Vordergrund stand.

Gewaltdelikte betrafen 4,9 % aller Verstöße gegen das Strafgesetzbuch und andere Bundesgesetze, wobei weibliche Jugendliche im Vergleich zu männlichen (4,7 %) einen deutlich höheren Anteil (7,2 %, jeweils bezogen auf die Geschlechts- und Altersgruppe) aufwiesen.

Betrachtet man die Anklageraten für Eigentums- und Gewaltdelikte bei männlichen Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren, so zeigt sich ein interessantes Ergebnis: Der Höhepunkt der Belastung bei Eigentumsdelikten scheint im Alter von 16 Jahren bereits erreicht, während bei Gewaltdelikten die Anklageraten mit zunehmendem Alter weiter stark ansteigen (vgl. Schaubild 2).

Es ist interessant festzustellen, daß obwohl die Anzahl von durch die Jugendgerichte **erledigte Anklagen** 1981 (N= 122.796) gegenüber 1976 (N= 93.978) um 30,7 % **zunahm**, diejenige von den **Gerichten abgeurteilter Jugendlicher** im gleichen Zeitraum um 9 % **abnahm**. Anhand verschiedener Berechnungen⁴²⁾ kann die Zahl von vor Jugendgerichten abgeurteilter Jugendlicher für 1976 auf 46.215 gegenüber 42.068 im Jahre 1981 geschätzt werden. Diese Tatsache stützt die Annahme, daß ein **zunehmender Anteil von Jugendlichen mehrmals während eines Berichtsjahres vor Gericht** erscheint. Dem entspricht der Befund einer allgemeinen Tendenz, schwerere Straftaten vermehrt im Rahmen eines formellen Verfahrens vor Gericht zu bringen und Bagatelldelikte verstärkt in den Bereich alternativer Maßnahmen "umzuleiten" (Diversion).

Schaubild 2: Anklageraten nach Alter und Geschlecht für Eigentums- und
Gewaltdelikte in Kanada (1981)⁴³⁾



* Anklagerate ist definiert als Anzahl von Eigentums- bzw. Gewaltdelikten pro 1.000 der Wohnbevölkerung der Altersgruppe.

3.1.4 Methodische Anmerkungen zur Aussagekraft von Kriminalstatistiken

Die Frage, inwieweit Kriminalstatistiken tatsächliche Jugendkriminalität widerspiegeln, war Gegenstand umfangreicher Diskussionen in den vergangenen Jahren⁴⁴⁾. Es ist offensichtlich, daß ein System, das so weitgehende Ermessensentscheidungen auf verschiedenen Ebenen strafrechtlicher Sozialkontrolle ermöglicht, eher eine Einschätzung der Tätigkeit der Strafverfolgungsinstanzen denn der Kriminalität auf der Verhaltensebene betroffener Straftäter widerspiegelt. Zusätzlich kompliziert wird dies im Bereich des Jugendkriminalrechts durch die Tatsache, daß das jugendhilferechtliche System im Bereich der Jugendschutz- bzw. Sozialfürsorgebehörden Fälle an sich zieht, die auch eine jugendstrafrechtliche Behandlung hätten erfahren können. In einigen Bundesländern, etwa Saskatchewan und Quebec, wurde der größere Teil von Jugenddelinquenz auf der Ebene des Jugendhilferechts "verarbeitet". Unglücklicherweise ist es außerordentlich schwierig, den Umfang von bearbeiteten Fällen und die Arbeitsbelastung der Sozialfürsorgebehörden einigermaßen sicher abzuschätzen.

Im Ergebnis sollten demgemäß aus den in den vorangehenden Abschnitten aufgeführten Zahlenangaben keine Schlußfolgerungen über die Entwicklung der kanadischen Jugendkriminalität als solcher gezogen werden. Vielmehr sind die Daten eher als Indikatoren einer veränderten Reaktion des Jugendkriminalrechtssystems zu werten.

3.2 Die Sanktionen des Jugendkriminalrechts

In Übereinstimmung mit der **Abkehr** von dem **Behandlungs- und Rehabilitationsansatz** des JDA werden **Sanktionen** des YOA nunmehr nach den Grundsätzen der **Verantwortlichkeit, Zurechenbarkeit** und des **Schutzes der Allgemeinheit** verhängt⁴⁵⁾.

Dieser neue Ansatz enthält allerdings das Recht des jugendlichen Rechtsbrechers, "so wenig wie möglich in seinen Freiheitsrechten eingeschränkt zu werden, soweit der Schutz der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Jugendlichen und des Interesses seiner Familie" dies zulassen (§ 3 Abs. 1 f.). Diese Vorschrift ist als Sicherung gegen den unverhältnismäßigen Gebrauch von freiheitsentziehenden und anderen restriktiven Maßnahmen gedacht.

Die Veränderungen in der Basisphilosophie haben einige Neuerungen des YOA im Verhältnis zum JDA im Bereich der Rechtsfolgen gebracht. So sind **alle Entscheidungen** im Rahmen des YOA **nunmehr zeitlich bestimmt**. Dies war nicht der Fall im Rahmen des JDA, der eine zeitlich unbestimmte Einweisung in eine Jugendanstalt (training school) und andere unbestimmte Entscheidungen ebenso wie deren für unbestimmte Zeit auszusprechenden Aufschub ermöglichte. Obwohl auch der YOA eine breite Palette von möglichen Entscheidungen beibehält, schränkt er doch einen Teil des weiten Ermessens, das im Rahmen des JDA existierte, ein⁴⁶⁾.

Die möglichen **jugendgerichtlichen Sanktionen** sind in § 20 Abs. 1 aufgeführt. Der Richter darf eine freiheitsentziehende Maßnahme nur treffen, wenn er zuvor einen Jugendgerichtshilfebericht eingeholt hat, der der Entscheidung zugrunde zu legen ist. Bei jeder anderen Entscheidung **kann** ein Jugendgerichtshilfebericht angefordert bzw. berücksichtigt werden. Folgende Arten von **abschließenden Entscheidungen** sind im Gesetz vorgesehen:

- **unbedingtes Absehen von Strafe:** Nach dem JDA war die Anwendbarkeit der Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches zum Absehen von Strafe im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit noch zweifelhaft gewesen⁴⁷⁾. Mit Inkrafttreten von § 20 Abs. 1 a wird diese Frage dahingehend gelöst, daß ein unbedingtes Absehen von Strafe möglich ist, "wenn das Gericht dies aus Gründen des Wohls des Jugendlichen für am geeignetsten hält und es nicht dem öffentlichen Interesse entgegensteht".
- **Geldstrafe:** § 20 Abs. 1 b ermöglicht die Verhängung einer Geldstrafe von maximal \$ 1.000, die "in vom Gericht i.e. zu bestimmenden Zeiträumen und Raten zu bezahlen ist". Die Höchstgrenze unter dem JDA hatte lediglich \$ 25 betragen. Um zu verhindern, daß absolut gesehen oder im Verhältnis zu der Belastbarkeit des jugendlichen Täters unverhältnismäßig hohe Geldstrafen verhängt werden, sieht das Gesetz in § 21 Abs. 1 ausdrücklich vor, daß eine von einem Jugendgericht verhängte Geldstrafe "die gegenwärtigen und zukünftig dem Jugendlichen zur Verfügung stehenden Geldmittel berücksichtigen muß". Wenn

der Jugendliche die Geldstrafe nicht bezahlen kann, soll anstatt einer ersatzweisen Inhaftierung eine andere Entscheidung durch das Gericht getroffen werden. Bei einer derartigen erneuten Verhandlung des Jugendgerichts kann dieses eine freiheitsentziehende Maßnahme für die Nichtbezahlung einer Geldstrafe verhängen, wenn letzteres auf Vorsatz oder einer Zahlungsverweigerung beruht.

§ 21 Abs. 2 ermöglicht es jedem Bundesland, Programme einzurichten, im Rahmen derer ein jugendlicher Straftäter **anstatt einer Geldstrafe Arbeitsleistungen** erbringen kann. Wenn derartige Programme in einem Bundesland eingerichtet sind, steht es dem Jugendlichen frei, zwischen Arbeitsleistungen und der Bezahlung einer Geldstrafe zu wählen (von daher rührt die Bezeichnung "fine-option program").

- **Entschädigung des Opfers (compensation):** Die Einbeziehung von Entschädigungsauflagen in das Gesetz spiegelt das wachsende Bewußtsein für die Opfer von Verbrechen im Rahmen des Strafrechtssystems wider. Diese Auflagen kommen vor allem in dem weiten Bereich von leicht feststellbaren Schäden wie beim Verlust oder der Beschädigung von Eigentum in Betracht. Das Jugendgericht soll nicht eine Auflage im Hinblick auf einen umfassenden und vollständigen Schadensersatz aussprechen, da dies die Aufgabe der Zivilgerichte bleibt.
- **Schadenswiedergutmachung (restitution):** § 20 Abs. 1 d sieht die Rückgabe einer gestohlenen Sache an den rechtmäßigen Eigentümer oder Besitzer zur Zeit der Tatbegehung vor. Wenn der entsprechende Gegenstand bei der Deliktsbegehung oder danach zerstört oder beschädigt wurde, kann zusätzlich zur Wiedergutmachungsaufgabe eine Entschädigungsaufgabe (compensation) gem. § 20 Abs. 1 c verhängt werden.
- **Entschädigung gutgläubiger Käufer gestohlener Gegenstände:** Wenn durch eine Straftat erlangte Gegenstände an einen gutgläubigen Käufer verkauft werden, gibt das common law dem wahren Eigentümer einen zivilrechtlichen Anspruch auf Rückgabe. Obwohl die Rechtslage in Quebec in dieser Hinsicht sich von den common

law Bundesländern unterscheidet, stehen dem rechtmäßigen Eigentümer weitgehend die gleichen Rechte zu. Wenn der Gegenstand an den wahren Eigentümer zurückgegeben wird, kann das Jugendgericht den Jugendlichen dazu verpflichten, an den gutgläubigen Käufer eine Entschädigung bis maximal zur Höhe des bezahlten Kaufpreises zu leisten.

- **Persönliche Dienstleistungen als Form der Schadenswiedergutmachung:** Wenn ein jugendlicher Straftäter über wenig Geldmittel verfügt und nur einen geringen Verdienst aufweist, kann er gem. § 20 Abs. 1 f dazu verurteilt werden, Entschädigungsleistungen in Form von persönlichen Dienstleistungen zu erbringen. Während hierbei die Zustimmung des zu entschädigenden Opfers notwendig ist, bedarf es einer solchen auf seiten des Jugendlichen nicht. Auflagen zu persönlichen Dienstleistungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach dem Urteilsspruch erfüllt sein und dürfen 240 Arbeitsstunden nicht überschreiten.
- **Gemeinnützige Arbeitsleistungen (community service order):** Diese Auflagen erscheinen geeignet, wenn kein individuelles Opfer geschädigt wurde oder das Opfer keine unmittelbare Entschädigung wünscht. Ziel der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit ist, "den Straftäter für die Folgen seines Handelns zu sensibilisieren, indem die Beziehung zwischen Delikt und der von der Gesellschaft auferlegten sozialetischen Verantwortlichkeit bezüglich der Schadenswiedergutmachung betont wird"⁴⁸). Beispiele für gemeinnützige Arbeitsleistungen sind freiwillige Arbeit für eine gemeindliche Einrichtung, das Säubern eines öffentlichen Parks u.ä..
- **Richterliche Verbote (prohibition):** Gem. § 20 Abs. 1 h kann das Jugendgericht "jegliches Verbot sowie die Einziehung bzw. den Verfall von Gegenständen verfügen, die nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als Folge eines Schuldspruchs oder einer Verurteilung bei bestimmten Delikten möglich ist". Darin enthalten sind z.B. Verbote bezüglich des Besitzes von Waffen, die Einziehung von pornographischem Schrifttum oder illegalen Drogen, ferner der Verfall von entsprechend dem Betäubungsmittelgesetz (Food and Drug Act) illegal erlangten Vermögenswerten.

- **Stationäre Unterbringung zum Zwecke der Behandlung (detention for treatment):** Eine weitere Möglichkeit besteht für das Gericht im Falle, daß eine besonders "qualifizierte Person" entsprechende gutachterliche Vorschläge gemacht hat, in der stationären Unterbringung unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 e, insbesondere im Falle einer "schweren körperlichen oder geistigen Krankheit oder Geistesstörung, psychischen Erkrankung, gefühlsmäßigen Störungen, besonderen Lernbehinderungen oder geistigen Zurückgebliebenheit". Das Gericht kann den Jugendlichen in ein Krankenhaus oder eine andere Behandlungseinrichtung nur mit dessen Einverständnis einweisen.

- **Unterstellung unter Bewährungsaufsicht (probation):** Diese Maßnahme war eine der häufigsten im Rahmen des JDA und wird zweifellos auch unter dem YOA ihre Bedeutung behalten. Das neue Gesetz beseitigt einige Unklarheiten im Rahmen des JDA im Zusammenhang mit der Gültigkeit bestimmter Bewährungsauflagen und regelt das Verfahren im Falle eines Bewährungsbruches nunmehr eindeutig⁴⁹⁾. Die Bestimmungen des YOA sind im letzteren Falle abschließend. Danach kann ein Jugendlicher, der die Bewährungsauflagen nicht erfüllt, lediglich zu einer neuen Verhandlung des ursprünglichen Delikts geladen werden (i.S.e. "review", vgl. § 33 YOA), während der nach allgemeinem Strafrecht mögliche Straftatbestand des "Bewährungsbruchs" nicht in Betracht kommt.

§ 23 Abs. 1 YOA führt folgende drei **unabdingbaren Weisungen** im Falle einer Bewährungsstrafe auf: Der Jugendliche muß sich rechtschaffen und straffrei verhalten, vor dem Jugendgericht auf entsprechende Aufforderung erscheinen und seinem Bewährungshelfer jeglichen Wechsel des Wohnsitzes, des Arbeits-, Schul- oder Ausbildungsplatzes mitteilen. Zusätzlich zu diesen obligatorischen Weisungen des § 23 Abs. 1 **kann** das Jugendgericht eine oder mehrere weitere Weisungen gem. § 23 Abs. 2 erteilen. Diese beinhalten beispielsweise die regelmäßige Kontaktaufnahme mit dem Bewährungshelfer, die Verpflichtung Arbeit zu suchen, bei den Eltern oder anderen erwachsenen Personen, die das Gericht für geeignet hält, Wohnung zu nehmen, sich nicht außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Jugendgerichts aufzuhalten

und schließlich, sonstige Weisungen des Gerichts zu befolgen. Letzteres kann beispielsweise ein Ausgehverbot beinhalten, das Abfassen eines schriftlichen Berichts über ein geeignetes Thema, sich einer psychologischen Behandlung zu unterziehen (counseling), ein Kontaktverbot bezogen auf bestimmte Gruppen oder Personen und das Verbot, ein Auto zu fahren.

- **Jugendstrafe (custody)**: Das in § 3 YOA codifizierte Verhältnis-mäßigkeitsprinzip bedeutet, daß Jugendstrafe **nur** als **ultima ratio** eingesetzt werden darf und wenn der Jugendliche ein **schweres Verbrechen** begangen hat oder eine **ernsthafte** Bedrohung bzw. **Gefahr für die Allgemeinheit** darstellt. Der YOA **unterscheidet** den **offenen** und **geschlossenen Jugendstrafvollzug**. Eine Unterbringung im geschlossenen Jugendstrafvollzug darf nur verhängt werden, wenn der Schutz der Öffentlichkeit eine solche Maßnahme erforderlich macht. Ferner läßt das Gesetz die geschlossene Unterbringung nur im Falle von schweren Verbrechen zu. Weitere Einschränkungen sind im Falle von Jugendlichen unter 14 Jahren vorgesehen. Nur in den folgenden drei Ausnahmefällen kommt hier eine Jugendstrafe in Betracht: Wenn der Jugendliche wegen eines Delikts verurteilt wurde, das bei Erwachsenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden könnte; wenn er wegen eines (auch versuchten) Delikts gem. §§ 132, 133 StGB (Entweichung aus Haft) oder wiederholt ("repeated offender") wegen eines Delikts verurteilt wurde, das bei Erwachsenen eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren zur Folge gehabt hätte.

Ferner sind zusätzliche rechtsstaatliche Verfahrensgarantien im Falle der Verhängung einer Jugendstrafe zu beachten, wie beispielsweise die obligatorische Einbeziehung eines Jugendgerichtshilfeberichts. Im Gegensatz zur Situation unter dem JDA, der nur auf Antrag den Rechtsweg vorsah, hat der Jugendliche nunmehr ein **unabdingbares Recht auf Rechtsmittel einlegung** im Falle der Verhängung einer Jugendstrafe.

Damit hebt sich YOA deutlich von den Regelungen des JDA im Bereich der Jugendstrafe ab. Dort war die Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt (training school) bei Jugendlichen ab 12 Jahren möglich gewesen, wenn dies als "notwendig für das

Gemeinwohl und dem Kindeswohl entsprechend" eingeschätzt wurde. Da keine weiteren gesetzlichen Konkretisierungen im JDA enthalten waren, differierte die Anwendung von freiheitsentziehenden Sanktionen gegenüber Jugendlichen im Vergleich der einzelnen Bundesländer beträchtlich.

- **Weitere geeignete Weisungen (other reasonable conditions):** Als letzten Punkt enthält der YOA im Rechtsfolgenbereich die allgemeine Bestimmung, daß das Jugendgericht "dem Jugendlichen weitere vernünftige Weisungen, die es für geeignet hält und die dem Wohl des Kindes und der Allgemeinheit dienen, auferlegen kann". Diese sehr offene Gesetzesbestimmung ermöglicht eine breite Palette von (auch innovativen) erzieherischen Maßnahmen.

Eine weitere Regelung, die stark mit dem JDA kontrastiert, ist die **Begrenzung von Strafen** wie sie in § 20 Abs. 7 YOA formuliert wird. Danach darf gegenüber einem Jugendlichen **keine härtere Bestrafung als** die Höchststrafe wie sie **gegenüber** einem **Erwachsenen** im gleichen Falle verhängbar wäre, erfolgen. Weiterhin muß das Jugendgericht obligatorisch die Entscheidungsgründe für eine bestimmte Maßnahme fixieren und eine Abschrift sowohl dem Jugendlichen, als auch dessen Eltern, ferner dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und der für die Strafvollstreckung zuständigen Landesbehörde übermitteln.

3.2.1 Quantitative Analyse der Sanktionspraxis

Eine quantitative Beschreibung der Sanktionspraxis ist vor allem durch unterschiedliche Praktiken in den einzelnen Bundesländern und die regional ungleich verteilten Programme und Sozialen Dienste geprägt. Trotz der Vielzahl der nach § 20 YOA möglichen Sanktionen, ist es noch zu früh, abzuschätzen, ob die tatsächliche Sanktionspraxis sich wesentlich von derjenigen nach dem JDA unterscheidet. Zwar hatte auch der JDA ein differenziertes Sanktionsinstrumentarium vorgesehen, jedoch hatten fehlende finanzielle Ressourcen vor allem in einigen Bundesländern eine ideenreiche und innovative Sanktionspraxis verhindert. Von daher entschieden sich die Jugendrichter ausweislich der statistischen Datenanalyse im Bereich ambulanter Sanktionen zumeist für die Bewährungsstrafe.

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Erledigungsformen bzw. jugendgerichtlichen Sanktionen bezogen auf Anklagen gegenüber Jugendlichen im Rahmen des Juvenile Delinquents Act für die Jahre 1971, 1976 und 1981.

Die Zahlen in Tabelle 5 deuten an, daß auf **Bundesebene** die **häufigste Entscheidungsform** jeweils die **Unterstellung unter Bewährungsaufsicht** bzw. die Bewährungsstrafe war, gefolgt von der **Geldstrafe** bzw. **Schadenswiedergutmachungsauflagen** sowie der Aussetzung einer Jugendstrafe zu Bewährung bzw. der Aussetzung der Verhängung von Jugendstrafen o.ä.. Diese drei Sanktionen stellten insgesamt 89 % der abschließenden Entscheidungen 1971, 85 % 1976 und 79 % im Jahre 1981 dar.

In einigen Bundesländern konnte das Gericht nicht selbst den Jugendlichen in eine spezifische Einrichtung zur stationären Behandlung einweisen, sondern mußte ihn einer zuständigen Landesbehörde überweisen, die über die spezifische Form der freiheitsentziehenden Maßnahme zu entscheiden hatte. Man kann von daher wohl zu Recht annehmen, daß einige der Entscheidungen eines "zur Verfügung der Landesregierung Stellens" tatsächlich dazu geführt haben, daß Jugendliche schließlich in geschlossenen Einrichtungen untergebracht wurden.

4. **Zum Vollzug von Sanktionen - organisatorische und rechtliche Grundlagen**

4.1 Die Gesetzgebung der Bundesländer

Erwachsene Straftäter, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt sind, werden in Gefängnissen untergebracht, die ausschließlich im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesregierung verwaltet werden. Von daher ist die Art der Unterbringung und Behandlung/Ausbildung etc. für diese erwachsenen Gefangenen für ganz Kanada relativ einheitlich. **Behandlung und Erziehung** und die dafür **notwendigen sozialen Einrichtungen bei jugendlichen Rechtsbrechern** liegen demgegenüber in der **ausschließlichen Zuständigkeit der Landesregierungen**. Jedes Bundesland hat seine eigenen finanziellen Ressourcen und Jugendbehörden geschaffen mit der Tendenz,

Tabelle 5: Anklagen gegenüber Jugendlichen nach der Erledigungsform und Sanktionsentscheidung in Kanada 1971, 1976, 1981 (50)

Erledigungsform und Sanktionsentscheidung	1971		1976*		1981	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamtzahl von Anklagen**	50.503	100	93.978	100	122.796	100
kein Schuldspruch ("not found delinquent")	15.732	31	21.282	23	26.177	21
Überstellung an ein Erwachsenenengericht	245	0	1.085	1	1.410	1
andere Art der (endgültigen) Erledigung	1.364	3	3.056	3	1.574	1
Zwischensumme	(17.341)	(34)	(25.423)	(27)	(29.161)	(23)
Schuldspruch ("found delinquent")	33.162	66	68.555	73	93.635	77
Sanktionsentscheidungen im Fall von Schuldspruch						
Gesamtzahl von Schuldsprüchen	33.162	100	68.555	100	93.635	100
Jugendstrafanstalt	2.738	8	4.429	6	9.124	10
"zur Verfügung der Landesregierung stellen"	305	1	2.424	4	3.852	4
Bewährungsstrafe/-aufsicht	17.019	51	24.402	36	36.728	39
Geldstrafe/Schadenswiedergutmachung	5.278	16	17.433	25	22.896	25
Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung/Aussetzung der Verhängung von Jugendstrafe o.ä.	7.118	22	16.642	24	14.403	15
Ermahnung	606	2	1.957	3	2.066	2
Sonstiges	98	0	1.268	2	4.566	5

* Die Angaben für 1976 beziehen sich auf Kanada ohne Prince Edward Island, Northwest Territories und British Columbia, da die unterschiedlichen statistischen Erhebungsmethoden keinen Vergleich zulassen.

** Gezählt wurde jede Anklage bezogen auf delinquentes Verhalten, die im jeweiligen Jahr durch eine gerichtliche Entscheidung erledigt wurde. Ein Jugendlicher kann so mehrfach in dieser Zahl enthalten sein, wenn er im Berichtsjahr mehrfach wegen delinquenter Tatbestände aufgefallen ist.

Erklärung der Begriffe:

Kein Schuldspruch ("not found delinquent") beinhaltet: Aufschub einer Entscheidung, Einstellung des Verfahrens, nichtschuldig, Aussetzung des Strafverfahrens, Rücknahme der Anklage.

Andere Art der (endgültigen) Erledigung ("other adjudication") beinhaltet: Ruhen des Verfahrens, unschuldig aufgrund von Geisteskrankheit, Überstellung an den Heimatbundesstaat, nicht verhandlungsfähig sowie sonstige und unbekannte Erledigungsformen.

Sonstiges ("other disposition") beinhaltet: Freispruch, Führerscheinentzug, Überweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus sowie sonstige und unbekannte Entscheidungen.

mit Jugenddelinquenz unterschiedlich umzugehen. Vor allem die ländlichen Regionen in Kanada hatten in der Vergangenheit nicht ausreichende Ressourcen, um den Bedürfnissen eines differenzierten Jugendkriminalrechtssystems zu entsprechen.

Zusätzlich zur Verwaltungs- und Vollstreckungszuständigkeit bezüglich durch die Jugendgerichte verhängter Maßnahmen, hat **jedes Bundesland** seine **eigene Gesetzgebung** im Hinblick auf **vernachlässigte** oder **verwahrloste Jugendliche**, die **schutzbedürftig** sind. **Theoretisch** wird zwar **klar unterschieden** zwischen Fällen der **Verwahrlosung**, die nach den Landesfürsorgegesetzen (**provincial welfare legislation**) behandelt werden und **jugendlichen** Delinquenten bzw. **Straftätern**, für die der Juvenile Delinquents Act und nunmehr der **Young Offenders Act** als strafrechtliche Gesetzgebung des Bundes gilt. In der **Praxis** der **Rechtsanwendung** wird diese Unterscheidung jedoch oft **weitgehend verwischt**. So wurden beispielsweise in Manitoba viele Jugendliche im Rahmen des Jugendkriminalrechtssystems des JDA sanktioniert, während im Nachbarbundesland Saskatchewan dies nur bei sehr wenigen Jugendlichen zutraf, dafür aber Behandlungs- und Kontrollinstitutionen im Rahmen des Jugendwohlfahrtssystems implementiert waren. Obwohl entsprechende Verallgemeinerungen nicht die Realität in ganz Kanada zutreffend beschreiben, kann man doch sagen, daß der JDA in unterschiedlicher Weise im Vorfeld der Jugendgerichtsbarkeit in Kanada von Einfluß war⁵¹⁾. Wie bereits erwähnt, hängt die für den weiteren Gang des Verfahrens maßgebliche Entscheidung der Polizei, entweder ein formelles Jugendstrafverfahren einzuleiten oder i.S. der Diversion den Jugendlichen zu den Jugendwohlfahrtsbehörden "umzuleiten" sehr stark von den unterschiedlichen Traditionen und Praktiken der einzelnen Bundesländer ab.

Eine Einschätzung der **grundlegenden Änderungen** des **Jugendkriminalrechts** in **Kanada** muß in gewisser Weise spekulativ bleiben. Sicherlich ist richtig die Beobachtung eines **generellen Wechsels** von der eher **jugendhilferechtlichen Basisphilosophie** (welfare-oriented philosophy) zu einem mehr **rechtsstaatlichen (legalistischen) Denken** innerhalb der letzten zehn Jahre. Schwieriger ist es, die Gründe für diesen Wechsel i.e. auszumachen. Einer mag sicherlich die Unzufriedenheit mit dem Juvenile Delinquents Act gewesen sein und insbesondere die dort nur unzureichend vorhandenen gesetzlichen

Beschränkungen im Hinblick auf die stationäre Unterbringung in Jugendstrafanstalten (training schools), die die einzelnen Bundesländer zu legislativen Maßnahmen veranlassten. Die meisten der ersten Landesgesetze in diesem Bereich wurden ausgelöst von einer allgemeinen Desillusionierung aufgrund der Erfahrungen der Jugendstrafanstalten und versuchten den Gebrauch dieser Einrichtungen stärker einzuschränken. Beispielsweise entschied sich British Columbia in den frühen 70er Jahren dafür, die **Unterbringung in Jugendstrafanstalten**, die dort "youth containment centers" genannt wurden, auf über 14 Jahre alte Jugendliche **zu beschränken**, die vom Gericht als ungeeignet für jede andere Form eines "Corrections or Human Resources"-Programms ansah und die ein Verbrechen begangen hatten, das im Falle von Erwachsenen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren geführt hätte⁵²). Diese gesetzgeberische Entscheidung blieb kein Einzelfall, sondern war vielmehr charakteristisch für eine über die politischen Parteigrenzen hinweg sichtbare **allgemeine kriminalpolitische Strömung**. Das Bundesland Alberta, das für Jahrzehnte an einer ausgesprochen konservativen Tradition festgehalten hatte, schloß seine Anstalt für männliche Jugendliche und verkaufte sie an die Bundesregierung, die sie als Einrichtung für Jungerwachsene nutzte. Die männlichen Jugendstrafgefangenen wurden dafür in die Mädchenanstalt in Alberta verlegt, die zu einem "youth development center" umgestaltet wurde. Diese Anstalt war eine der ersten **koedukativen Einrichtungen** in Kanada⁵³).

In ähnlicher Weise wurde mit Inkrafttreten des Ontario Training Schools Act die Unterbringung in Jugendstrafanstalten auf diejenigen Jugendlichen begrenzt, die ein Verbrechen begangen hatten, das bei einem Erwachsenen eine Freiheitsstrafe nach sich gezogen hätte. Eine Untersuchung der Einweisungszahlen in Jugendgefängnisse in Ontario zeigte, daß seit 1971 entsprechende Zugänge abnahmen, da die Familienrichter auf eine Einweisung zunehmend (freiwillig) zu verzichten begannen⁵⁴).

Das Bundesland Quebec hat ebenfalls die Einweisung von Jugendlichen in geschlossene Einrichtungen auf 14- bis 17jährige beschränkt mit einer Höchstdauer von drei Monaten, die jeweils nur durch den Präsidenten der Jugendschutzbehörde (Director of Youth Protection) verlängert werden konnte⁵⁵). Obwohl die Verfassungsmäßigkeit vieler

dieser Landesgesetze zweifelhaft war, wurden sie nur selten gerichtlich angegriffen. Die **Begrenzung von freiheitsentziehenden Sanktionen** durch den **Young Offenders Act** auf Jugendliche von im Regelfall **mindestens 14 Jahren** war demgemäß lediglich die gesetzliche **Anerkennung** einer bereits lange **existierenden Praxis**.

4.2 Freiheitsentziehende Behandlungsprogramme

Wie bereits erwähnt, gehen die kriminalpolitischen Tendenzen in verschiedenen kanadischen Bundesländern dahin, Behandlungsprogramme zu deinstitutionalisieren und entsprechende Angebote innerhalb der Gemeinde zu implementieren. Es besteht grundsätzliche Übereinstimmung darin, daß, wenn man einen Jugendlichen von der Gesellschaft in einer Einrichtung isoliert, die dort erzielten Behandlungserfolge kaum nach seiner Entlassung erhalten bleiben⁵⁶⁾. Angesichts der nur geringen Zahl von in Jugendstrafanstalten untergebrachten Jugendlichen, ist eine quantitative Evaluation allerdings schwer möglich. Hinzu kommt, daß nicht alle Bundesländer entsprechende statistische Daten mitteilen, so daß das Bild für Kanada insgesamt nicht repräsentativ ist.

Alle Bundesländer sehen in Kanada verschiedene stationäre Einrichtungen für Jugendliche vor (residential facilities), die eine stärker strukturierte Behandlungs- bzw. Erziehungssituation gewährleisten sollen.

- **Lagerprogramme (camp programs)**: Derartige, auf einem entsprechenden Schulmodell (outward bound wilderness school model)⁵⁷⁾ basierende Programme, sind zu einem wichtigen Bereich des kanadischen Jugendkriminalrechts in den vergangenen Jahren geworden. Im Rahmen intensiver Aufsicht durch das Behandlungspersonal, nehmen die Jugendlichen an anstrengenden Aktivitäten in der Wildnis wie Rucksackwandern oder Kanutouren teil. Ziel derartiger Programme ist es, das Selbstwertgefühl der Jugendlichen zu stärken durch Bewältigung von körperlichen und psychischen Herausforderungen und das Bestehen von Abenteuern. Weiterhin wird damit versucht, soziales Verhalten und Teamarbeit zu entwickeln und den Jugendlichen dabei zu helfen, Autoritäten anzuerkennen bzw. Autoritätsprobleme zu bewältigen. Auch sollen

das Selbstvertrauen durch das Erlernen von Überlebentechniken gestärkt und eine Naturerfahrung den zumeist nur an eine großstädtische Umgebung gewöhnten Jugendlichen vermittelt werden⁵⁸⁾.

- **Gemeindeorientierte stationäre Einrichtungen (community based centers):** In den letzten Jahren haben verschiedene Bundesländer verstärkt geschlossene gemeindebezogene Einrichtungen geschaffen, die auf der einen Seite bis zu einem gewissen Grad eine sichere Unterbringung gewährleisten, auf der anderen Seite jedoch den Übergang des Jugendlichen in Freiheit erleichtern. Diese eher einem Erziehungsheim ähnelnden Einrichtungen werden entweder von Landesbehörden oder privaten Trägern betrieben⁵⁹⁾.

- **Geschlossene Jugendstrafanstalten (secure custody facilities):** Diese Anstalten sind dafür bestimmt, "hart gesottene chronische" Straftäter aufzunehmen, die als gefährlich für die Allgemeinheit oder sich selbst angesehen werden. Die meisten Bundesländer haben detaillierte Rechtsvorschriften (guidelines), die die Unterbringung von Jugendlichen in derartigen Anstalten regeln⁶⁰⁾. Quantität und Qualität dieser geschlossenen Jugendstrafanstalten differieren im regionalen Vergleich beträchtlich. Der Größe nach handelt es sich um Institutionen, die 150 oder mehr Plätze aufweisen, bis hin zu sehr kleinen Einheiten oder wohngemeinschaftsähnlichen Einrichtungen. Was die Geschlossenheit dieser Anstalten im Hinblick auf die Möglichkeit zur Entweichung anbelangt, so kann es sich zum einen um offene (kleine) Pavillonbauten, zum anderen um geschlossene Wohnheime handeln. Das Bundesland **Ontario** verfügt beispielsweise über insgesamt acht Jugendstrafanstalten mit 451 Haftplätzen. Etwa 71 % dieser Haftplätze (N= 319) werden direkt vom Städte- und Sozialministerium (Ministry of Community and Social Services) verwaltet, während die restlichen 29 % von privaten Trägern aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Ministerium unterhalten werden. Die Länge des Aufenthalts ist unterschiedlich bei einem Durchschnitt von etwa sechs Monaten, die Entscheidung über die Entlassung eines Jugendlichen wird vom Verwaltungsleiter des Districts (Area Administrator) entschieden, dem die Aufsicht über

alle nach dem Training Schools Act stationär untergebrachten Jugendlichen obliegt. Das Verhältnis von Behandlungspersonal zu Insassen beträgt im Durchschnitt etwa 1:4, alle Anstalten haben Schulausbildungs- und Freizeitmöglichkeiten.

Zusätzlich zu diesen geschlossenen Jugendstrafanstalten betreibt das Ministerium in Ontario weitere 26 offene bzw. halboffene Einrichtungen ("observation and detention homes") mit einer Belegungskapazität von insgesamt 225 Plätzen. In der Mehrzahl sind diese Einrichtungen halboffen ("semi-secure"), d.h., die Anstalt ist i.d.R. unverschlossen und versucht die Insassen eher durch erzieherische Angebote als durch physische Entweichungshindernisse bei sich zu halten. Nur wenige Anstalten sind vollständig offen (gegenwärtig drei) und verfügen über keinerlei Sicherungsvorkehrungen gegen Entweichungen. Diese werden in erster Linie zur Unterbringung von Jugendlichen nach Jugendschutzvorschriften (child welfare protection cases) benutzt⁶¹.

Ein interessantes Beispiel einer Alternative zu der traditionellen geschlossenen Unterbringung der meisten Jugendstrafanstalten kann in der **Boscoville-School** nahe Montréal gesehen werden⁶². Obwohl der Gedanke einer **therapeutischen Gemeinschaft** auch anderswo als in Boscoville leitend gewesen war, erscheint es zweifelhaft, ob viele dieser Einrichtungen den Versuch, die Ideen von Piaget und anderen vergleichbaren psychologischen Schulen in die Praxis umzusetzen, in einer derart systematischen Weise gelungen ist. Dies vor allem deshalb, weil nirgendwo die Bemühungen, Veränderungen im Bereich des Personals herbeizuführen, so intensiv durchgesetzt werden konnten. Weiterhin erscheint die nur sehr geringe Sicherheitsorientierung in Boscoville bemerkenswert, zumal dort vor allem rückfällige jugendliche Straftäter aufgenommen werden.

Boscoville wurde von der Bewegung der "Boys' Town" in den Vereinigten Staaten beeinflusst. Von der baulichen Struktur her bedeutet dies eine Anzahl von unterschiedlichen Funktionsgebäuden, wobei die Jugendlichen in Wohngruppen mit 16 Plätzen leben. Jeder Wohngruppe sind fünf Erzieher (counsellor) und anderes Hilfspersonal zugeordnet. Das Behandlungsprogramm beginnt typischerweise mit einer achtwöchigen Beobachtungsphase und wird auf eine Dauer von zwei Jahren ausgelegt. Das

Behandlungsprogramm beinhaltet vor allem schulisch-erzieherische Elemente, künstlerische Aktivitäten, je nach Jahreszeit verschiedene sportliche Betätigungen und sowohl Einzel- wie Gruppentherapie. Die Anstalt kann bis zu 91 15- bis 18 Jahre alte männliche Jugendliche aufnehmen. Die Insassen werden im Rahmen der Selbstverwaltung der Anstalt beteiligt. Jede Wohngruppe wählt einen "Ältesten" ("elderman"), der als Delegierter im "Gemeinderat" ("town council") fungiert. Das therapeutische Programm i.e.S. ist stark von den Arbeiten von Mailloux beeinflusst, die davon ausgehen, daß Jugenddelinquenz als Ausdruck psychologischer Probleme zu werten ist. Von daher setzt sich die therapeutische Arbeit i.e.S. das direkte Ziel beispielsweise ein negatives Selbstbild des Jugendlichen zu verbessern etc.. Wenn der Jugendliche den verschiedenen Verpflichtungen nachkommt, werden ihm bestimmte Vergünstigungen gewährt. Er erhält auch eine bescheidene Entlohnung für seine Arbeit und soll nach Möglichkeit folgende verschiedene Behandlungsstadien durchlaufen: Anpassung, externe Kontrolle, konstruktive Arbeit und sonstige Aktivitäten sowie im Endstadium eine entwickelte Persönlichkeit.

Die 41 fast ausschließlich männlichen Erzieher haben mindestens eine dreijährige Universitätsausbildung und verfügen über praktische Erfahrungen im Rahmen einer speziellen Ausbildungsphase in Boscoville selbst.

4.3 Ambulante Programme

In den meisten Bundesländern wurden mit dem Ziel, Jugendliche von freiheitsentziehenden Maßnahmen zu verschonen, eine Vielzahl von ambulanten Programmen entwickelt. In vielerlei Hinsicht wurde diese Entwicklung durch den Young Offenders Act abgesichert. Wie bereits erwähnt, war die **Bewährungsstrafe** (probation) für lange Zeit die häufigste Sanktionsform⁶³⁾. Häufigste Weisungen waren Ausgehverbote, die Verpflichtung, die Schulausbildung fortzuführen, eine bestimmte Anzahl von Stunden im Rahmen **gemeinnütziger Arbeit** zu leisten oder an einem **Freizeitagesprogramm** (attendance program) teilzunehmen. Letzteres ist in diesem Bericht bislang noch nicht erwähnt worden und verdient von daher weitere Erläuterung. Einige

Freizeitagesprogramme sind auf die **tägliche Anwesenheit** des Jugendlichen ausgerichtet, der nach der Schule oder Arbeit für zwei oder drei Stunden in ein entsprechendes gemeindliches Zentrum geht. Andere Programme arbeiten auf der Basis von **Wochenendprogrammen**. Diese sind zwar i.e. unterschiedlich ausgestaltet, enthalten jedoch im allgemeinen eine Vielzahl von Aktivitäten wie schulische Erziehung, Freizeitgestaltung, angeleitete Gruppenaktivitäten i.S.d. "guided group interaction" oder Gruppengespräche (counselling). So ist z.B. das Hamilton Attendance Center ein gemeindebezogenes Programm für junge männliche Straftäter, die für die reguläre Bewährungshilfe aufgrund ihrer mehrfachen Rückfälligkeit nicht geeignet erscheinen. Die Jugendlichen müssen an jedem Werktag für die Dauer von etwa zwölf Wochen den Abend im Zentrum verbringen. Die zur Verfügung stehende Zeit wird eingeteilt nach Einzelgesprächen und -beratung, freier Zeit und Gruppenaktivitäten⁶⁴⁾.

Eine weitere Alternative zur geschlossenen Unterbringung ist die Einrichtung eines **Team-Ansatzes** in der **Bewährungshilfe**, im Rahmen dessen ein hauptamtlicher Bewährungshelfer die Leitung einer Gruppe von drei bis fünf teilweise geschulten halbprofessionellen Mitarbeitern übernimmt, die sich aus der Gemeinde rekrutieren und über spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, wie beispielsweise im Rahmen der Vermittlung von Arbeitsplätzen und Wohnung, der Hilfe bei Schularbeiten etc.. Die Aufgabe eines solchen Teams besteht darin, den Jugendlichen in die Gemeinschaft wieder zu integrieren, ohne daß die jeweiligen Behörden und Ämter dafür in Anspruch genommen werden müssen⁶⁵⁾.

Eine weitere Möglichkeit ist der Gebrauch von **Familientherapie**, im Rahmen derer eher die Familie als gesamtes System als der individuelle jugendliche Straftäter allein zum Gegenstand der Behandlung gemacht wird⁶⁶⁾.

In gewissem Umfang sind auch finanzielle Ressourcen in **Präventionsprogramme** geflossen, die potentielle Delinquenten, bevor sie in Konflikt mit dem Gesetz kommen, zu erreichen suchen. Eine Überblicksarbeit zu solchen Programmen im Bundesland Quebec ermittelte sieben Präventionstechniken: Krisenintervention (beispielsweise im Bereich der Drogendelinquenz), "big-brother"-Programme

(Betreuung durch ehrenamtliche Helfer), Berufsausbildungsprogramme, Wohnheime, Informations- und Vermittlungsprogramme, Anlaufstellen ("drop-in" centers) und Straßensozialarbeit (street work)⁶⁷⁾.

5. Zur Effizienz von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen

Die verschiedenen jugendkriminalrechtlichen Sanktionsformen sind in folgender Weise bisher empirisch untersucht worden:

- **Lagerprogramme (camp programs):** Eine Untersuchung eines solchen Programms ergab unterschiedliche Ergebnisse⁶⁸⁾. Nach psychometrischen Faktoren im Vergleich der Experimentalgruppe mit einer Kontrollgruppe von Bewährungshilfeprobanden zeigte keine eindeutigen Unterschiede, die eine Überlegenheit dieser Behandlungsform nahegelegt hätte. Obwohl zunächst positive Veränderungen bei den Teilnehmern eines derartigen Wildnis- bzw. Abenteuerprogramms zu beobachten waren, schienen diese nach einer Zeit von vier bis sechs Monaten weitgehend verschwunden zu sein. Die Rückfallraten waren für beide Gruppen ähnlich, jedoch begingen die Mitglieder der Experimentalgruppe weniger schwere Delikte. Die Verfasser betonen die positive Beurteilung von Programmteilnehmern und deren Eltern und schlagen vor, daß gemeindebezogene Programme derartige Natur- und Wildniserfahrungen als Behandlungsansatz einbeziehen sollten.
- **Gemeindebezogene Programme (community-based centers):** Verschiedene Evaluationsstudien haben deutlich gemacht, daß derartige Zentren **positive Auswirkungen** haben können, wenn die Teilnahme länger als sechs Monate dauert⁶⁹⁾. Eine weitere Studie zu gemeindebezogenen Programmen, die eine stark strukturierte Schulausbildung beinhalteten, zeigte eine Abnahme von strafbaren Handlungen bei den Teilnehmern des Programms im Vergleich zu zwei Kontrollgruppen von jugendlichen Straftätern⁷⁰⁾.
- **Geschlossene Unterbringung in Jugendstrafanstalten (secure custody facilities):** In diesem Zusammenhang sind vor allem detaillierte Untersuchungen zum **Boscoville-Projekt** durchgeführt wor-

den⁷¹⁾. Von den 171 Jugendlichen, die zwischen Januar 1974 und Dezember 1975 nach Boscoville kamen, blieben 54 % in der Anstalt, während 46 % entwichen⁷²⁾. Im Vergleich zu anderen von Jugendgerichten abgeurteilten Jugendlichen scheinen die nach Boscoville eingewiesenen Jungen aus sozialökonomisch besser gestellten Familien zu kommen. Während 72 % der von Jugendgerichten Abgeurteilten von Familien kamen, die Sozialhilfe empfangen, war dies nur bei 15 % der nach Boscoville Eingewiesenen der Fall⁷³⁾. Von daher könnte man vermuten, daß es eher psychologische denn ökonomische Probleme waren, die eine Einweisung nach Boscoville veranlassten.

Große Bedeutung wurde der Evaluation des Hauptziels des Boscoville-Programms, nämlich der Veränderung der Persönlichkeit, gewidmet. Es scheint, daß Jugendliche mit einer besonders labilen ("zerbrechlichen") Persönlichkeitsstruktur am stärksten von den Behandlungsangeboten in Boscoville profitieren und deutlich an Selbstvertrauen gewinnen bzw. in anderen Persönlichkeitsvariablen sich im positiven Sinne verändern. Nach der Entlassung aus Boscoville war allerdings gerade bei diesen Jugendlichen eine deutliche Rückentwicklung entsprechender Persönlichkeitsmerkmale sichtbar. Im Gegensatz dazu zeigten die "starken" Persönlichkeiten unter den Jugendlichen nur bescheidene Fortschritte im Verlaufe des Programms, jedoch war ihre Rückentwicklung nach der Entlassung bedeutend schwächer ausgeprägt. Generell kann man feststellen, daß die "stärkeren" Persönlichkeiten insgesamt gesehen größeren Nutzen von dem Behandlungsprogramm hatten als eher "schwache" Persönlichkeiten, obwohl sie im Verlauf des Programmes in geringerem Maße beeinflußt schienen als letztere. Interessanterweise entwickelten sich jene, die während des Programms die stärksten Veränderungen im positiven Sinne zeigten, nach der Entlassung am negativsten.

Der Verfasser des Berichts, **Leblanc**, betont, daß qualitative (therapeutische) Programme einen gewissen Erfolg in der Persönlichkeitsveränderung für eine gewisse Zeit lang haben können, sie jedoch nicht in der Lage sind, grundlegende und langandauernde Veränderungen zu gewährleisten, die es dem Jugendlichen ermöglicht, besser mit den Problemen in Freiheit

fertigzuwerden. In Übereinstimmung damit stand die Einschätzung der Jugendlichen in bezug auf die Vorbereitung, die sie in Boscoville im Hinblick auf Arbeit nach der Entlassung erhalten hatten. Mehr als 80 % der Jugendlichen gaben an, daß eine derartige Vorbereitung praktisch nicht stattgefunden habe. Nach der Entlassung nahmen 66 % Cannabis im Vergleich zu 75 % Drogengebrauchern vor dem Aufenthalt in Boscoville. Nach ihrer persönlichen Erfolgseinschätzung befragt, hielten sich 54 % in der Nachentlassungssituation für erfolgreich resozialisiert. 44 % gaben für den Zeitraum nach der Entlassung zumindestens eine strafbare Handlung zu, während vor dem Aufenthalt in Boscoville alle mit schwerer Delinquenz belastet waren. Da die Untersuchung von ihrem Ansatz her weder eine Kontroll- noch eine Vergleichsgruppe einbezogen hatte, sind **Aussagen zur Effizienz** allenfalls **begrenzt** möglich⁷⁴⁾.

- **Bewährungsstrafe/-aufsicht (probation)**: Die hohe Fallbelastung der Bewährungshelfer hat in der Vergangenheit allgemein nur eine oberflächliche Beaufsichtigung ermöglicht. Empirische Forschung im Hinblick auf die gemeindebezogenen Weisungen, die oft mit einer Bewährungsstrafe in Verbindung standen, wie etwa die Verpflichtung an einem **Freizeitagesprogramm** teilzunehmen, hat nicht immer zu ermutigenden Resultaten geführt. 1981 wurde das oben erwähnte Hamilton attendance program untersucht. Die Ergebnisse zeigten, daß die **Rückfallquote weder höher noch niedriger** lag als bei einer nach Alter und Deliktsstruktur vergleichbaren Gruppe von Jugendlichen unter normaler Bewährungsaufsicht⁷⁵⁾.

Immer wieder wurde behauptet, daß die Bewährungsstrafe Inhaftierungen vermeidet, die Resozialisierung erleichtert, abschreckend wirkt und gleichzeitig unter ökonomischen Gesichtspunkten günstiger ist. Ob die Bewährungshilfe tatsächlich die Gefängnispopulation zu reduzieren im Stande ist, erscheint jedoch nicht so klar. Obwohl mit dem zunehmenden Gebrauch der probation die Zahl von Jugendlichen in Jugendstrafanstalten deutlich zurückging, gibt es auf der anderen Seite Anhaltspunkte dafür, daß zahlreiche jugendliche Straftäter überhaupt nicht vor ein Jugendgericht gestellt worden wären, wenn die Bewährungsstrafe nicht existiert hätte⁷⁶⁾.

Zahlreiche Studien belegen zwar, daß die Rückfallquote bei Bewährungshilfeprobanden geringer ist als bei entlassenen Jugendstrafgefangenen⁷⁷⁾, jedoch wird dabei häufig übersehen, daß lediglich die geringeren Risikofälle unter Bewährungsaufsicht gestellt werden, bei denen von vornherein die Rückfallwahrscheinlichkeit niedriger ist⁷⁸⁾. Die Behauptung, daß die Bewährungsstrafe eine effizientere Behandlungsmethode als die Inhaftierung ist, wurde bislang empirisch nicht belegt. Vielmehr deuten US-amerikanische und kanadische Studien darauf hin, daß die Bewährungsaufsicht nur einen geringen Einfluß auf das spätere Legalverhalten hat⁷⁹⁾. Dies läßt allerdings auch umgekehrt den Schluß zu, daß, wenn **gemeindebezogene ambulante Behandlungsprogramme** schon nicht effektiver als die Inhaftierung erscheinen, sie in jedem Fall auch **nicht weniger effizient**, zugleich jedoch humaner bzw. ökonomischer sind⁸⁰⁾.

- **Therapie und counselling:** Weder individuelle Therapie des Straftäters noch seiner Familie als Ganzes erwies sich als isolierte Behandlungsmethode im Hinblick auf die Verringerung von delinquentem Verhalten als erfolgversprechend⁸¹⁾. In einer Untersuchung eines Familientherapieprogramms, das in enger Zusammenarbeit mit der Polizei sehr schnelle entsprechende Dienstleistungen zur Verfügung stellte, wurde **keine Veränderung der Rückfallraten** beobachtet⁸²⁾.
- **Präventionsprogramme:** Empirische Forschungen bezogen auf Präventionsprogramme, seien es eher schulische oder berufliche Ausbildungsprogramme oder i.S. von Kriseninterventionsmodellen (z.B. telephonische Notrufstellen für Drogendelinquente), ergaben jeweils keine bedeutsamen Verminderungen von Jugendkriminalität und führten zu der eher entmutigenden Schlußfolgerung, daß Bemühungen zur Veränderung potentiellen delinquenten Verhaltens weitgehend erfolglos bleiben⁸³⁾.
- **Diversions:** Eine umfassende Evaluation der bestehenden Diversionenprogramme ist bisher noch nicht vorgelegt worden. Zwar wurde auf der einen Seite die Notwendigkeit gesehen, das weitgehende Ermessen der Betreiber von derartigen Programmen stär-

ker einzuschränken, jedoch scheinen die Folgen einer stärkeren Formalisierung im Gegensatz zu der ursprünglichen Zielsetzung zu stehen. Die Erfahrungen im Bundesstaat Quebec deuten darauf hin, daß mit der **stärkeren Formalisierung** von **Diversionsprogrammen** zunehmend **mehr junge Menschen** in **Kontakt** mit dem **Jugendstrafrechtssystem** kommen. Der Youth Protection Act von Quebec gibt dem Leiter der Jugendschutzbehörde (Director of Youth Protection, DYP) die Kompetenz, Fälle von Jugenddelinquenz entweder aus dem formellen Justizsystem herauszunehmen oder sie an das Gericht weiterzuleiten. Diese Ermessensentscheidung lag zuvor informell bei der Polizei. Nach der Überprüfung eines Falles kann der DYP den Fall an ein Gericht überweisen, ihn endgültig abschließen (das Verfahren einstellen) oder irgendeine freiwillige Vereinbarung mit dem Jugendlichen treffen im Hinblick auf gemeinnützige Arbeit, Dienstleistungen gegenüber dem Verbrechenopfer usw.⁸⁴). Das Gesetz sieht keine spezifischen Kriterien für diese Ermessensentscheidung bezüglich einer Diversion bzw. Überweisung an ein Gericht vor, außer in Fällen, wo der Jugendliche oder seine Eltern die vorgeschlagenen Diversionsmaßnahmen ablehnen. Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren im Rahmen der Diversion enthalten keine gesetzlichen Mindestvoraussetzungen im Hinblick auf den Beweis der zugrunde liegenden Tat. Auch wird nichts über die Möglichkeit der Fortsetzung der Strafverfolgung und einer späteren gerichtlichen Verurteilung ausgesagt.

Bevor diese Jugendschutzgesetzgebung in Kraft trat, hatte die Polizei entsprechende Fälle direkt vor das Gericht zu bringen. Die ohne ausreichende Beweismittel vorgelegte Anklage wurde demgemäß gerichtlich überprüft, vor allem wenn der Antrag auf "nicht schuldig" eingebracht wurde. Mit der Formalisierung des Diversionsverfahrens wurde diese gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit abgeschafft und die Erfahrungen zeigen, daß **zunehmend Fälle ohne ausreichende Beweise** für das Begehen einer Tat in **derartige Programme einbezogen** werden. Nimmt man die durchschnittliche Zahl von durch die Polizei registrierten Jugendlichen im Zeitraum 1979-81 im Vergleich zu derjenigen der fünf vorangegangenen Jahre, so läßt sich ein Anstieg von Registrierungen wegen Straftaten nach dem StGB von 52 % nach Inkraft-

treten des neuen Gesetzes beobachten⁸⁵⁾. Die Zahl von Jugendlichen betrug 1974-78 durchschnittlich 25.033 und stieg absolut gesehen im Zeitraum 1979-81 auf 38.039 an⁸⁶⁾. Zwar haben manche vermutet, daß diese Zahlen einen deutlichen Anstieg der Jugendkriminalität widerspiegeln, jedoch scheint diese Schlußfolgerung insoweit verfrüht, als Kriminalitätszahlen von einer Vielzahl von Faktoren beeinflußt werden, einschließlich Veränderungen der polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahmen, gesetzlicher und verwaltungsmäßiger Veränderungen und Veränderungen der statistischen Erhebungsmethoden. So wurden beispielsweise die Beamten der Landespolizei in Quebec ("sûreté du Québec") dazu angehalten, keinerlei Ermessen auszuüben und vielmehr alle beweisbaren Fälle an den DYP zu überweisen⁸⁷⁾. Es erscheint naheliegend, daß die Polizei auch solche Fälle überwies, in denen eine Diversionsmaßnahme geeignet erschien, obwohl sie eine entsprechende Unterstellung an ein Gericht eher unterlassen hätte. Weit bedeutsamer mag die veränderte Selbsteinschätzung der Polizei zu sein, die ihre Rolle nunmehr nicht mehr als die eines Entscheidungsorgans definiert. Sie hat lediglich alle ihr bekannt gewordenen Fälle an die Sozial- bzw. Jugendwohlfahrtsbehörden zu überweisen. Auf diese Weise sind die Entscheidungskompetenzen der Polizei durch den Youth Protection Act grundlegend geändert worden. Wo ein Polizeibeamter früher die Wahl hatte, einen Jugendlichen entweder nach Hause zu schicken oder ihn anzuklagen, muß er nunmehr darüber entscheiden, ihn lediglich nach Hause zu schicken oder anderswohin, wo über eine Anklageerhebung schließlich entschieden werden wird. Von daher hat Doob darauf hingewiesen, daß Diversion sich von einem "Entscheidungsverfahren zu einem Nichtentscheidungsverfahren" gewandelt hat und im Ergebnis scheinen Polizeibeamte zunehmend weniger bereit, überhaupt keine weiteren Verfolgungsmaßnahmen (informeller oder formeller Art) zu ergreifen⁸⁸⁾. Doob's Studie zeigte, daß in den Städten, wo die Polizei abschließend darüber entscheiden konnte, ob ein Jugendlicher vor Gericht gestellt wird, die Anklagerate niedrig war (im Durchschnitt 27 %), während dort, wo nach der Registrierung bei der Polizei und vor einer möglichen Gerichtsverhandlung eine andere Person (beispielsweise die Staatsanwaltschaft oder Bewährungshilfe) einbezo-

gen wurde, die Überweisung an das Gericht bemerkenswert hoch lag (im Durchschnitt 69 %). Mit anderen Worten neigte die Polizei verstärkt zur Anklageerhebung beim Gericht, wenn die Möglichkeit des Ausscheidens eines Falles aus dem Prozeß formeller Sozialkontrolle erst zu einem späteren Zeitpunkt gegeben war. Im Ergebnis blieben damit mehr Jugendliche über den ersten polizeilichen Kontakt hinaus im System des Jugendkriminalrechts. Hinzu kommt, daß die Anzahl von erst durch das Gericht endgültig abgeurteilten Fällen keineswegs abgenommen hat.

Diese **Ergebnisse** ähneln deutlich den vergleichbaren Studien in England und den USA und **bestätigen**, daß eine **formalisierte Diversion** zu einem **Anstieg** der **offiziellen jugendkriminalrechtlichen Sozialkontrolle** führt⁸⁹⁾. Da die Verminderung von sozialer Kontrolle eines der Hauptziele der Diversion gewesen war, müssen diese Ergebnisse um so beunruhigender erscheinen.

Weniger als drei Jahre nach Inkrafttreten des Youth Protection Act wurde ein spezieller Ausschuß gebildet, der eine Gesetzesreform unter Einbeziehung der oben erwähnten Kritikpunkte vorbereiten sollte⁹⁰⁾. Der wesentlichste Reformvorschlag dieses Ausschusses beinhaltete die Übertragung der Verantwortlichkeit zur Einstellung von Verfahren vom Leiter der Jugendschutzbehörde (DYP) auf die Staatsanwaltschaft (Crown Prosecutor). Damit entsprach der Ausschuß den gegenwärtigen kriminalpolitischen auf mehr Rechtsstaatlichkeit und Gesetzmäßigkeit abzielenden Strömungen und ihrem spürbaren Einfluß auf das Jugendkriminalrecht in ganz Nordamerika. Der Vorschlag sollte einer eher formalen, legalistischen Sichtweise des Justizsystems als Antwort auf Jugendkriminalität Vorrang geben. Allerdings bleibt unklar, ob die Übertragung von entsprechenden Ermessensentscheidungen von dem DYP auf die Staatsanwaltschaft in irgendeiner Weise die "net-widening"-Effekte einer formalisierten Diversion vermeiden wird. Und tatsächlich schweigt sich der Bericht des Ausschusses zu dieser Frage aus.

Auch das Bundesparlament hat zu dieser Frage keine Stellung bezogen. Die gesetzlichen Regelungen des Young Offenders Act in bezug auf alternative Maßnahmenprogramme geben keine Auskunft darüber, wer für die Entscheidung i.S. einer Diversion zuständig

sein soll und nach welchen Kriterien Programmteilnehmer auszuwählen sind⁹¹⁾. Die Entscheidung, Diversion weiter zu formalisieren, obwohl zunehmend Forschungsergebnisse vorliegen, die als Ergebnis eine Intensivierung der Sozialkontrolle im Hinblick auf einen Teil der Bevölkerung vorhersagen, der deren eigentlich nicht bedarf, ist gelinde gesagt als unglücklich zu bezeichnen⁹²⁾.

6. Zusammenfassende Schlußfolgerungen

Entsprechend dem unter dem Juvenile Delinquents Act vorherrschenden Behandlungsgedanken im Rahmen des Jugendkriminalrechts war es die Pflicht des Richters, jeweils Entscheidungen "zum Wohle des Kindes" zu fällen, jedoch mangelte es zumeist an den entsprechenden Ressourcen und Einrichtungen, um dem zu entsprechen. Wiederholt wurde kritisch vorgebracht, daß Jugendliche in Wirklichkeit auf zu viele ihrer Rechte im Gegenzug auf das Versprechen einer Erziehung bzw. Behandlung verzichten mußten, die sie oft dann aber nicht erhielten. Und selbst wenn sie irgendeine Form der Behandlung erfuhren, belegen die Ergebnisse der entsprechenden oben erwähnten Evaluationsstudien, daß die Maßnahmen meistens erfolglos im Hinblick auf die Verhinderung zukünftigen delinquenten Verhaltens waren.

Die wachsende **Unzufriedenheit** mit dem auf **individualisierte Behandlung** abzielenden **Juvenile Delinquents Act** ebenso wie das Bestreben, in einem gewissem Umfang wenigstens eine **gleichmäßige Praxis** im Vergleich der einzelnen **Bundesstaaten** zu erzielen, führten zur Verabschiedung des **Young Offenders Act**. Die Bundesregierung hat immer wieder die Notwendigkeit eines bundesgesetzlichen Ansatzes im Bereich des Jugendkriminalrechts betont, um das Wirrarr und Chaos verschiedener Gesetzgebungen und Programme zu vermeiden. Von daher hätte man vernünftigerweise erwarten dürfen, daß einer Reform des kanadischen Jugendkriminalrechtssystems eine Übereinkunft der Länderregierungen mit der Bundesregierung vorran- geht, die insbesondere die Einrichtung und Finanzierung von Diensten und Institutionen betrifft. Wenn nicht geeignete Finanzierungsmöglichkeiten für alle Bundesländer geschaffen werden, wird es niemals einen derartigen "nationalen Ansatz" ("national approach")

im Hinblick auf das Problem jugendlicher Straftäter geben. Unglücklicherweise hat der Young Offenders Act diese Probleme nicht gesetzlich geregelt und von daher ist es unwahrscheinlich, daß das neue Gesetz die traditionellen grundlegenden Probleme des kanadischen Jugendkriminalrechts lösen wird.

Anmerkungen:

- 1) Im folgenden abgekürzt: YOA; vgl. Statutes of Canada 1980-82, Kapitel 110. Das Gesetz wurde im Juli 1982 verabschiedet, trat aber erst 1984 in Kraft.
- 2) Im folgenden abgekürzt: JDA; vgl. Statutes of Canada 1908, Kapitel 40.
- 3) Vgl. Constitution Act, 1867, § 91 Abs. 27.
- 4) Vgl. §§ 92 Abs. 14, Abs. 13, § 93.
- 5) Vgl. unten 2.1 (am Ende).
- 6) Vgl. unten 2.1 (am Anfang).
- 7) Vgl. Hackler, J.: Juvenile Justice in Canada. In: Klein, M.W. (Hrsg.): Western Systems of Juvenile Justice, Beverly Hills 1984, 39 ff.; vgl. auch Irépanier, J.: Mineurs en danger et mineurs délinquants: deux régimes en transformation au Québec et au Canada. Revue de droit pénal et de criminologie 1984 (64), 817 ff..
- 8) Vgl. Bala, N., Lilles, H.: The Young Offenders Act Annotated. The Continuing legal Education Society of British Columbia 1984, 8 ff..
- 9) Vgl. Wilson, L.C.: Juvenile Courts in Canada. Carswell, Toronto 1982, 233 ff..
- 10) Vgl. Wilson, L.C.: a.a.O. (Anm. 9); vgl. auch Parker, G.: Juvenile Delinquency. Transfer of Juvenile Cases to Adult Courts: Factors to be considered under the Juvenile Delinquents Act. Canadian Bar Review 48 (1970), 336 ff..
- 11) Wilson, L.C.: a.a.O. (Anm. 9), 238.
- 12) 1981 wurden 149 (d.h. 0,35 %) der geschätzten 42.068 Jugendlichen, die von kanadischen Jugendgerichten abgeurteilt wurden an Erwachsenengerichte überstellt. Quelle: Statistics Canada, Canadian Centre for Justice Statistics. Unveröff. Statistiken.
- 13) (Hervorhebung v. Verf.), vgl. Glinfort, E.K.: Formal Criminal Justice Diversion. Ministry of the Solicitor General. Ottawa o.J., 10.
- 14) Vgl. Law Reform Commission of Canada: Diversion. Ottawa 1975.
- 15) Vgl. Law Reform Commission of Canada: a.a.O. (Anm. 14), 4.
- 16) Auch Private können Anklage erheben. Das Oberste Gericht (Supreme Court) hat festgestellt, daß Landesgesetze, die dieses Recht Privater beseitigen, aufgrund der Verletzung der Bundesgesetzkompetenzen im Bereich des Strafverfahrensrechts verfassungswidrig sind, vgl. Attorney General of Quebec v. Lechasseur: Canadian Criminal Cases 63 (1982), Reihe 3, 301. Der YOA bestätigt dieses Recht in § 4 Abs. 5.
- 17) Vgl. Moyers, S.: Diversion from the Juvenile Justice System and its Impact on Children: A Review of the Literature. Solicitor General of Canada 1980, 12.
- 18) Vgl. Moyers, S.: a.a.O. (Anm. 17).
- 19) Vgl. Statistics Handbook of Canadian Criminal Justice. Solicitor General of Canada. Information Systems and Statistics Division 1977, 93.
- 20) Vgl. Statistics Handbook of Canadian Criminal Justice: a.a.O. (Anm. 19).
- 21) Statistics Canada: Law Enforcement, Judicial and Correctional Statistics. Service Bulletin, Bd. 5, Nr. 2: Preliminary statistics from a sample survey of juveniles in conflict with the law. Ottawa 1976 (Catalogue 85-001).
- 22) Statistics Canada. Canadian Centre for Justice Statistics: Crime and Traffic Enforcement Statistics. Ottawa 1970 (Catalogue 85-205).
- 23) Vgl. Statistics Handbook of Canadian Criminal Justice: a.a.O. (Anm. 19), 87.
- 24) Vgl. Moyers, S.: a.a.O. (Anm. 17), 41.
- 25) Vgl. Statistics Handbook of Canadian Criminal Justice: a.a.O. (Anm. 19), 88.
- 26) Doob, A., Chan, J.: Factors affecting Police Decisions to take Juveniles to Court. Canadian Journal of Corrections 24 (1982), 25.
- 27) Vgl. ausführlich Hackler, J.: a.a.O. (Anm. 7); Der Youth Protection Act in Quebec ist ein Beispiel einer derartigen Gesetzgebung, die die Befugnis zur Anklageerhebung gegenüber jugendlichen Straftätern von der Polizei auf den Leiter der Jugendschutzbehörde überträgt, vgl. i.e. unten 5. (zur Diversion).
- 28) Vgl. Re, E, Re. R.: Canadian Criminal Cases 25 (1975), Reihe 2, 237.

- 29) Im Rahmen des JDA war die Unterbringung Jugendlicher in getrennten Abteilungen oder Flügeln von Erwachsenengefängnissen ständige Praxis, vor allem in ländlichen Gebieten. Der YOÄ erkennt diese Praxis nunmehr an, vgl. Bala, N., Lilles, H.: a.a.O. (Anm. 8), 47.
- 30) Vgl. Lavigne, M.-J.: Rapport préliminaire de recherche présenté au groupe de travail sur les vols à main armée au Québec. Unveröff. Manuskript, Centre Communautaire Juridique de Montréal, Juni 1980.
- 31) Diese Zahlen dürfen weder für Kanada noch Québec als repräsentativ angesehen werden. Untersuchungshaft hängt stark von vorhandenen Einrichtungen und der Schwere des Delikts ab.
- 32) Vgl. Department of Justice Committee on Juvenile Delinquency: Juvenile Delinquency in Canada. Ottawa 1965, 116.
- 33) Vgl. Kueneman, R., Linden, R., Corrado, R.: Factors affecting Dispositions in the Winnipeg Juvenile Court. In: Corrado, R. u.a. (Hrsg.): Current Issues in Juvenile Justice. Butterworths, Toronto 1983.
- 34) Vgl. C.B. v. the Queen: Canadian Criminal Cases 62 (1981), Reihe 2, 107.
- 35) Vgl. Bala, N., Lilles, H.: a.a.O. (Anm. 8), 94.
- 36) Quelle: Statistics Canada, Canadian Centre for Justice Statistics, Juvenile Delinquents 1981 (Catalogue 85-202).
- 37) Vgl. oben Anm. 22.
- 38) Quelle: Statistics Canada, Canadian Centre for Justice Statistics, Crime Statistics 1965, 1969 (Catalogue 85-205); Crime and Traffic Enforcement Statistics 1973, 1974, 1976, 1978 (Catalogue 85-205). Die Zahlen für 1965 und 1969 wurden im Crime Statistics Catalogue veröffentlicht. Daten für 1973 wurden dem Statistics Handbook of Criminal Justice, a.a.O. (Anm. 19) entnommen. Angaben für 1974-1978 und für 1981 wurden auf der Basis der von der Abteilung für Bevölkerungswesen des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung gestellten Zahlen berechnet.
- 39) Vgl. Langelier-Biron, L.: The Delinquent Young Girl: A Non-Entity? In: Corrado, R. u.a. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 33), 61.
- 40) Quelle: Statistics Canada, Canadian Centre for Justice Statistics, Juvenile Court Statistics 1981 (Catalogue 85-X-201E).
- 41) Quelle: Vgl. oben Anm. 40, 14.
- 42) Bezüglich einer Erklärung dieser Zusammenzählung vgl. Tabelle 3, erste Anmerkung.
- 43) Quelle: vgl. oben Anm. 40, 27.
- 44) Vgl. Ericson, R.: Making Crime: A Study of Detective Work. Butterworths, Toronto 1981; ders.: Reproducing Order: A Study of Police Patrol Work. University of Toronto Press 1982; vgl. auch Hackler, J., Paranjape, W.: Juvenile Justice Statistics: Mythmaking or Measure of System Response? Canadian Journal of Criminology 25 (1983), 209 ff..
- 45) Vgl. Irépanier, J.: a.a.O. (Anm. 7).
- 46) Bala, N., Lilles, H.: a.a.O. (Anm. 8), 171.
- 47) Vgl. R.v.K.: Canadian Criminal Cases 55 (1980), Reihe 2d, 324 und demgegenüber R.v. Simpson: Western Weekly Reports 3 (1974), 598.
- 48) Vgl. Bala, N., Lilles, H.: a.a.O. (Anm. 8), 183.
- 49) Vgl. Bala, N., Lilles, H.: a.a.O. (Anm. 8), 191-199.
- 50) Quelle: Statistics Canada, Canadian Centre for Justice Statistics, Juvenile Delinquents 1971, 1976, 1981 (Catalogue 85-202).
- 51) Vgl. Hackler, J.: a.a.O. (Anm. 7), 59.
- 52) Vgl. Corrections Amendment Act. Statutes of British Columbia 1977, Kapitel 69.
- 53) Vgl. Hackler, J.: a.a.O. (Anm. 7), 61.
- 54) Vgl. Birkenmayer, A., Polonski, M.: Trends in Training School Admissions. Ministry of Correctional Services, Planning and Research Branch. Ontario 1976.
- 55) Vgl. Youth Protection Act. Revised Statutes of Quebec 1977, Kapitel P-34.
- 56) Vgl. Laplanche, J.: Training Schools - What do they accomplish? Crime and Justice 5 (1977), 10 ff..
- 57) Vgl. Winterdyk, J., Roesch, R.: A Wilderness Experiential Program as an Alternative for Probationers: An Evaluation. Canadian Journal of Criminology 15 (1982), 39 ff..

- 58) Vgl. Winterdyk, J., Roesch, R.: a.a.O. (Anm. 57), 41.
- 59) Hackler, J.: a.a.O. (Anm. 7), 54.
- 60) Vgl. oben Anm. 31; vgl. auch Carter, G.H.: Training Schools in Canada. In: McGrath, W.I. (Hrsg.): Crime and its Treatment in Canada. MacMillan, Toronto 1976, 307 ff..
- 61) Die Informationen bez. stationärer Programme in Ontario beruhen auf Angaben des Ministry of Community and Social Services vom Januar 1984.
- 62) Vgl. Bossé, M., Leblanc, M.: L'efficacité de l'internat: un cas type, Boscoville, Université de Montréal, Groupe de recherche sur l'inadaptation juvénile. Montréal 1980.
- 63) Vgl. oben 3.2.1 und Tabelle 5.
- 64) Vgl. Byles, J.A.: Evaluation of an Attendance Centre Program for Male Juvenile Probationers. Canadian Journal of Criminology 23 (1981), 343 ff..
- 65) Vgl. Gandy, J.M.: Rehabilitation and Treatment Programs in the Juvenile Court: Opportunities for Change and Innovation. Canadian Journal of Criminology 13 (1971), 9 ff..
- 66) Vgl. Byles, J.A., Maurice, A.: The Juvenile Services Project: an Experiment in Delinquency Control. Canadian Journal of Criminology 21 (1979), 155 ff..
- 67) Vgl. Normandeau, A., Quéllette, C.: Les programmes québécois de prévention de la délinquance. Crime and/et Justice 7/8 (1979-80), 119.
- 68) Vgl. Winterdyk, J., Roesch, R.: a.a.O. (Anm. 57), 45.
- 69) Vgl. Wilgosh, L.: A Study of Group Home Placements as a Possible Correction of Delinquent Behaviour. Canadian Journal of Criminology 15 (1973), 111 ff..
- 70) Vgl. Csapo, M., Agg, B.: Educational Rehabilitation of Delinquents in a Community Setting. Canadian Journal of Criminology 18 (1976), 42 ff..
- 71) Vgl. Bossé, M., Leblanc, M.: a.a.O. (Anm. 62); ferner: diess.: Boscoville: évaluation de son efficacité à travers l'évolution psychologique de ses pensionnaires pendant et après le séjour. Canadian Journal of Criminology 23 (1981), 27 ff.; Leblanc, M.: Boscoville: la rééducation évaluée. Hurtubise, Montréal 1983.
- 72) Leblanc, M.: a.a.O. (Anm. 71).
- 73) Leblanc, M.: a.a.O. (Anm. 71).
- 74) Vgl. Hackler, J.: Book review. Canadian Journal of Criminology 26 (1984), 367.
- 75) Vgl. Byles, J.A.: a.a.O. (Anm. 64).
- 76) Vgl. Boyd, N.: An Examination of Probation. Criminal Law Quarterly 20 (1978), 355 ff..
- 77) Vgl. Wilson, L.C.: a.a.O. (Anm. 9), 252.
- 78) Vgl. Wilson, L.C.: a.a.O. (Anm. 9), 252.
- 79) Vgl. Wilson, L.C.: a.a.O. (Anm. 9), 253.
- 80) Vgl. Trojnowicz, R.C.: Juvenile Delinquency: Concepts and Control. 2. Aufl. Prentice Hall, New Jersey 1978.
- 81) Vgl. Trojnowicz, R.C.: a.a.O. (Anm. 80).
- 82) Vgl. Byles, J.A., Maurice, A.: a.a.O. (Anm. 66).
- 83) Vgl. Normandeau, A., Quéllette, C.: a.a.O. (Anm. 67); vgl. auch diess.: La prévention de la délinquance: résumé d'une recherche. Canadian Criminal Forum 2 (1979), 48 ff..
- 84) Vgl. Boisclair, C.: L'entente sur les mesures volontaires dans la Loi sur la protection de la jeunesse. Revue de Droit de l'Université de Sherbrooke 13 (1982), 143.
- 85) Vgl. Trépanier, J.: The Quebec Youth Protection Act: Institutionalized Diversion. In: Corrado, R. u.a. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 33), 191 ff. (198).
- 86) Vgl. Trépanier, J.: a.a.O. (Anm. 85).
- 87) Vgl. Trépanier, J.: a.a.O. (Anm. 85), 199.
- 88) Vgl. Doob, A.: Turning Decisions into Non Decisions. In: Corrado, R. u.a. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 33), 147.
- 89) Vgl. Rappaport, J.: Public Policy and the Dilemmas of Diversion. In: Corrado, R. u.a. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 33), 169 ff.; Farrington, D.: The Juvenile Justice System in England and Wales. In: Klein, M.W. (Hrsg.): Western Systems of Juvenile Justice. Beverly Hills 1984, 71 ff..

- 90) Vgl. Direction Générale des Publications Gouvernementales du Ministère des Communica-
tions: Rapport de la Commission Parlementaire spéciale sur la protection de la
jeunesse. Quebec 1982; vgl. hierzu den Kommentar von Hackler, J.: In: Canadian
Journal of Criminology 25 (1982), 354 ff..
- 91) Vgl. Bala, N., Lilles, H.: a.a.O. (Anm. 8), 22-33.
- 92) Vgl. Trépanier, J.: La déjudiciarisation des mineurs délinquants au Canada et les
projets législatifs du gouvernement fédéral. Canadian Journal of Criminology 23
(1981), 279 ff..

Anhang I

Erklärung von Deliktsbegriffen (zu Tabelle 3).

"Violent offences" beinhalten: Mord, versuchter Mord, Totschlag, Vergewaltigung, andere Sexualdelikte, Raub, Körperverletzung und tätlicher Angriff/Drohung.

"Assault" beinhaltet: Körperverletzung und vorsätzlichen tätlichen Angriff.

"Property offences" beinhalten: Einbruchsdiebstahl, Autodiebstahl, Diebstahl von mehr als \$ 200, Diebstahl unter \$ 200, Besitz von gestohlenen Gegenständen und Betrug.

"Theft" beinhaltet: Diebstahl eines Kraftfahrzeugs, Diebstahl über \$ 200, Diebstahl unter \$ 200 (einschließlich Ladendiebstahl).

"Other" beinhaltet: Hehlerei, Betrug (einschließlich Scheckkartenbetrug).

"Other criminal code offences" beinhalten: Prostitution, verbotenes Glücksspiel, unerlaubter Waffenbesitz, Brandstiftung, Verstöße gegen Kautionsregelungen, öffentliche Ruhestörung, vorsätzliche Sachbeschädigung, grober Unfug und andere Delikte außer Straßenverkehrsdelikte.

"Federal Statutes" beinhalten: Verstöße gegen den Narcotic Control Act und den Food and Drug Act bezogen auf Opiate, Cannabis und andere in diesen Gesetzen aufgeführten und verbotenen Drogen.

"Other" beinhalten: Canada Shipping Act (Seegesetz), Customs Act (Zollgesetz), Juvenile Delinquents Act und andere "federal statute offences".

"Provincial Statutes" beinhalten: Liquor Acts (alle Verstöße gegen verschiedene Alkoholgesetze), Securities Act (Sicherheitsgesetz) und andere, ohne Verkehrsdelikte.

**ENTWICKLUNGEN DES JUGENDSTRAFRECHTS
UND DER KRIMINALRECHTLICHEN BEHANDLUNG JUGENDLICHER
IN AUSGEWÄHLTEN LÄNDERN LATEINAMERIKAS
(ARGENTINIEN, COSTA RICA, MEXIKO, KOLUMBIEN, VENEZUELA)**

von
Enrique Bacigalupo

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Einleitung.....	1368
2. Grundzüge der Jugendkriminalpolitik.....	1369
3. Grundzüge des Jugendkriminalrechts.....	1372
3.1 Tätergruppen.....	1374
3.2 Voraussetzung für die Anwendung der Maßregeln.....	1374
3.3 Die Maßnahmen.....	1377
3.4 Das Jugendgerichtsverfahren.....	1378
3.5 Der Vollzug der Maßnahmen.....	1379
4. Zur Kritik der geltenden Jugendkriminalrechtssysteme.....	1380
4.1 Zur spezialpräventiven Effizienz des Jugendkriminalrechts.....	1381
4.2 Unterschiede zwischen der Maßnahme der Unterbringung von Minderjährigen und den Freiheitsstrafen für Erwachsene.....	1382
4.3 Ist unsere Gesellschaft in der Lage, auf jedwede Form von Bestrafung im Minderjährigenrecht zu verzichten?.....	1385
Anmerkungen.....	1388
Anhang: Rechtsquellen und Literatur.....	1389
1. Quellen des Strafrechts, Jugendrechts und Strafvollstreckungsrechts.....	1389
2. Deutschsprachige Literatur zu Strafrecht, Jugendrecht und Strafvollstreckungsrecht.....	1397

ENTWICKLUNGEN DES JUGENDSTRAFRECHTS
UND DER KRIMINALRECHTLICHEN BEHANDLUNG JUGENDLICHER
IN AUSGEWÄHLTEN LÄNDERN LATEINAMERIKAS
(ARGENTINIEN, COSTA RICA, MEXIKO, KOLUMBIEN, VENEZUELA)

von
Enrique Bacigalupo*

1. **Einleitung**

Eine umfassende Darstellung des Jugendstraf- und Jugendstrafvollzugrechtes in Lateinamerika ist im Rahmen des hier zur Verfügung stehenden Raumes nicht möglich. Daher beschränkt sich die Untersuchung im wesentlichen auf Argentinien, Costa Rica, Kolumbien, Mexiko und Venezuela, die exemplarisch für den gesamten Kulturkreis dargestellt werden. Schon wegen des nicht unerheblichen rechtspolitischen Einflusses zumindest einiger dieser Länder auf ganz Lateinamerika wird damit auch ein Überblick über das Jugendrecht des ganzen Kontinentes gezeichnet¹⁾.

Die Untersuchung geht zunächst auf die **Grundlagen der Kriminalpolitik** im Bereich des Jugendstrafrechtes ein, beschreibt sodann die **gesetzgeberische Konkretisierung** dieser Grundlagen und wendet sich schließlich einigen Aspekten der **Praxis** zu.

Eine Zusammenstellung von Daten und Fakten der Rechtsanwendung ist allerdings sehr problematisch. Selbst die Beschreibung nur der registrierten Jugendkriminalität ist mit großen Schwierigkeiten verbunden: In etlichen Ländern wird keine offizielle Statistik geführt, und wenn es Statistiken gibt, so liegen ihnen unterschiedliche Selektionskriterien zugrunde, so daß ein Vergleich kaum gewagt werden kann, oder sie erscheinen ohnehin als von zweifelhafter Güte. Auch die Befragung von Richtern und Vollzugsbeamten kann dieses Manko nicht ausgleichen, weil hierbei i.d.R.

* Aus dem Spanischen übersetzt von Jörg Martin.

nur eher allgemeine Aussagen über den Mangel finanzieller und personeller Ausstattung, Überbelegung von Anstalten und ähnliche Beschwerden artikuliert werden, die bereits allgemein bekannt sind. Dies zeigt, wie notwendig empirische Untersuchungen sind, die von klaren Fragestellungen ausgehen. Die vorliegende Arbeit soll dazu dienen, diese Fragen formulieren zu helfen. Dabei geht es weniger darum, eine die Einzelheiten umfassende Jugendkriminalpolitik vorzuschlagen, als vielmehr um das Aufzeigen von Grenzen, die eine solche Politik legitimerweise nicht überschreiten darf, wie z.B. das Gesetzlichkeitsprinzip, die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung.

2. Grundzüge der Jugendkriminalpolitik

Das Jugendstrafrecht der für diese Untersuchung ausgewählten Länder ist relativ neu. So wurden das argentinische Gesetz über die strafrechtliche Behandlung Minderjähriger im Jahre 1954 und das Organisationsgesetz der Jugendgerichtsbarkeit von Costa Rica im Jahre 1963 verabschiedet. Die Jugendgesetze der meisten anderen Länder dieses Rechtskreises sind erst in den 70er Jahren in Kraft getreten, so in El Salvador 1974, in Ecuador 1976, in Mexiko 1973 und in Venezuela 1976. Insgesamt ist diese **Gesetzgebung Ausdruck** der in den 20er und 30er Jahren dieses Jahrhunderts in Lateinamerika vorherrschenden **kriminalpolitischen Programme**, die sich übrigens nur im Bereich des Jugendrechtes in solchem Ausmaß durchgesetzt haben, während sie im Erwachsenenstrafrecht allenfalls ansatzweise durchgeführt wurden. Es handelt sich hierbei um eine betont **spezialpräventive** und **monistische Auffassung** des **Strafrechts** bzw. des **Maßregelrechts**. Folglich sollten die **Maßnahmen** im Minderjährigenrecht in einem doppelten Sinne **unbestimmt** sein: Sowohl die Art der Maßnahmen wie auch ihre Dauer mußten unbestimmt bleiben. Auch werden diese Maßnahmen nicht als Strafen angesehen, denn solche können legitimerweise nur gegenüber Schuldfähigen verhängt werden. Zu diesen aber gehören Minderjährige nicht oder allenfalls eingeschränkt. Überhaupt ist für diesen kriminalpolitischen Ansatz der Unterschied zwischen schuldfähigem und schuldunfähigem Täter ebenso unbedeutend wie der Unterschied zwischen Strafen und Maßnahmen.

Kennzeichnendes Merkmal dieses kriminalpolitischen Programms ist die Priorität des **Täterprinzips**, d.h., symptomatische Aspekte des Verhaltens gewinnen ein Übergewicht gegenüber der Feststellung der

Tatbestandsmäßigkeit der Handlung. Abgeurteilt wird in Wirklichkeit der potentielle oder tatsächliche Täter einer Straftat, während die juristische Qualifikation der Tat, die seine (vermeintliche) Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zeige, grundsätzlich zweitrangig ist. Aus dieser Einstellung erklärt sich auch, daß sich die geltenden Jugendstrafgesetze oder Jugendgesetze sowohl auf **verwahrloste** als auch auf **straffällige** Minderjährige beziehen (vgl. z.B. Art. 110 Minderjährigenstatut Venezuela). Unter dem Gesichtspunkt der Bedrohung von Rechtsgütern sind verwahrloste Kinder und Jugendliche ebenso zu behandeln wie diejenigen, die ihre kriminellen Neigungen bereits durch die Begehung einer Straftat bewiesen haben.

Die **Auswirkungen dieser Kriminalpolitik** gehen weit über das materielle Jugendstrafrecht hinaus. Sie beeinflussen zunächst das **Verfahrensrecht**: Die Jugendgerichte erhalten eine wesentlich erweiterte Ermessensfreiheit. Das jugendrechtliche Verfahren gleicht damit eher einem Verwaltungs- als einem Gerichtsverfahren. Verteidiger und Ankläger verlieren im Prinzip jede Bedeutung. Denn das Verfahren wird nicht als **gegen** den Minderjährigen gerichtet angesehen, sondern diene seinem **Schutz**, wie dies die spanische Escuela correccionalista früher postulierte²⁾. Entsprechend ist die Rolle des Richters von dem Gedanken geprägt, daß es in den Verfahren um eine Art Pflegschaft für die Kinder und Jugendlichen gehe. Der Richter hat vorrangig die Persönlichkeit des Minderjährigen zu erforschen, der in Konflikt mit der Rechtsordnung geraten ist. Die sorgfältige Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit der ihm vorgeworfenen Handlungen tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Schließlich muß sich die Idee der Spezialprävention auch wesentlich auf den **Vollzug der Maßnahmen** auswirken, die eine Freiheitsentziehung mit sich bringen. Dieser Aspekt hat jedoch durch die Verfechter des so ausgerichteten Jugendrechts keine große Beachtung gefunden. Dies hat seinen Grund sicherlich auch darin, daß die Strafrechtler in Wissenschaft und Praxis die Frage des Vollzuges von Strafen und Maßregeln meist als typische Verwaltungsaufgabe ansehen. In der Tat gehört in den **meisten lateinamerikanischen Ländern** der **Straf- und Maßregelvollzug** in den **Bereich der Verwal-**

tung. Es gibt entweder **kein Vollzugsgesetz** oder es handelt sich bei einem derartigen Gesetz um ein typisches **Verwaltungsgesetz**. Die Entwicklung des Strafvollzugs ist deswegen zurückgeblieben, und dies hat auch Auswirkungen auf den Bereich der jugendrechtlichen Maßnahmen. Die **Praxis** des **Vollzugs** stationärer Maßnahmen weist in den **meisten Ländern unzählige Mängel** auf, vor allem in bezug auf die personelle Ausstattung und bauliche Vollzugsgestaltung.

Das im Jugendrecht vorherrschende kriminalpolitische Konzept ordnet die Position des Individuums völlig den gesellschaftlichen Zielen unter. Absoluten **Vorrang** genießt die **Verteidigung der Gesellschaft** ("Soziale Verteidigung"). Dies vermag zu erklären, wieso das Gesetzlichkeitsprinzip in dieser Kriminalpolitik so viel an Bedeutung verloren hat. Die Rechtfertigung dieser Unterordnung des Individuums gegenüber Sozialinteressen beruhte maßgeblich auf dem großen Vertrauen darauf, daß die Verhaltens- und Sozialwissenschaften künftiges Verhalten vorhersagen könnten. Die Annahme, das Phänomen der Straffälligkeit kausal, ohne Widersprüche und objektiv beweisbar erklären zu können, war theoretische Grundlage der positivistischen Kriminalpolitik in ihrer lateinamerikanischen Variante. Wesentlicher Vorteil dieses Programmes wäre also seine Fähigkeit, Rückfälligkeit zu verhindern.

Allerdings fanden diese kriminalpolitischen Ideen nach 1920 nur beschränkt Eingang in die Strafgesetzbücher Lateinamerikas³⁾. In einigen wichtigen Bereichen, z.B. der Behandlung des Rückfalls, läßt sich aber der Einfluß auch heute nicht leugnen. Als Beispiel für die Schwierigkeiten, auf die diese Ideen stießen, kann das Schicksal dienen, das den Projekten der Gesetze über die "gefährlichen Zustände" (estado peligroso) in Argentinien widerfahren ist⁴⁾.

Das im spanischen Landstreichergesetz von 1933, das heute als "Gesetz über Gefährlichkeit und soziale Wiederanpassung" immer noch gültig ist, praktizierte Modell, in das Strafrecht einen "gefährlichen Zustand auch ohne Straftat" einzuführen und so das System der überkommenen Strafgesetzbücher zu ändern, wurde hingegen nur in wenigen Ländern übernommen, wie in Venezuela und Costa Rica⁵⁾.

In der **Jugendgesetzgebung** fand die Kriminalpolitik des **lateinamerikanischen Positivismus** aber **breite Resonanz**. Sie liegt mehr oder weniger stark allen hier untersuchten Gesetzen zugrunde. Es handelt sich, wie gesagt, um ein **reines Maßnahmerecht**, das mehr den Täter als die Tat betrifft, indem grundsätzlich nicht zwischen tatsächlichem und potentielltem Täter unterschieden wird, und in dem das Gesetzlichkeitsprinzip nur eingeschränkt gilt.

Zur **Rechtfertigung** dieses jugendrechtlichen Systems wird allerdings nicht mehr (wie dies früher im Erwachsenenstrafrecht der Fall war) in erster Linie die Wissenschaftlichkeit der positivistischen Theorie angeführt, sondern vielmehr der **schützende Charakter**, den es habe: Zweck dieser Gesetzgebungen sei es nicht zu strafen, sondern zu schützen. Dieser Schutz werde durch den angeblich ausschließlich erziehenden, sozialisierenden bzw. resozialisierenden Charakter der im Minderjährigenrecht möglichen Rechtsfolgen ermöglicht. Konsequenterweise wären diese Maßnahmen etwas "Gutes", im Gegensatz zu den Strafen, die ein "Übel" darstellen. Die Beschneidung der Rechte des betroffenen Minderjährigen im Prozeß, bei der Vollstreckung der Maßnahme wie auch die Einschränkung des Gesetzlichkeitsprinzipes im Minderjährigenrecht würde durch diesen wohltätigen Charakter der Maßnahmen gewissermaßen ausgeglichen.

3. Grundzüge des Jugendkriminalrechts

Die auf dieser Kriminalpolitik beruhende Gesetzgebung weist folgende Merkmale auf:

- a) In **einigen Ländern** finden sich Gesetze, die mehr oder weniger die **allgemeine Strafgesetzgebung** ergänzen (z.B. **Argentinien, Costa Rica, Mexiko**).
- b) In **einigen Ländern** ist das Jugendstrafrecht in **besonderen Jugendgesetzbüchern** enthalten, in denen nicht nur die Behandlung von straffälligen Kindern und Jugendlichen geregelt ist, sondern auch familienrechtliche Fragen, Adoptionsrecht, Mutterschaftshilfen usw. (z.B. **Bolivien, El Salvador, Ecuador, Venezuela**).

Die meisten Gesetze enthalten Vorschriften über ein richterliches Jugendgerichtsverfahren. Eine Ausnahme machen Bolivien und Mexiko, die für minderjährige Straftäter ein Verwaltungsverfahren vorsehen. Der Vollzug verhängter Maßnahmen ist praktisch immer Verwaltungsangelegenheit.

Inwieweit das Recht des minderjährigen Straftäters mit der Strafgesetzgebung verknüpft ist, hängt damit zusammen, in welchem Umfang es sich von diesem und damit auch von den darin enthaltenen Garantiefunktionen entfernt hat. Die jüngeren Gesetzgebungen, die das Recht der Minderjährigen in umfassender Weise regeln, spiegeln in höchstem Maße die Positionen wider, die einen Rückzug der Garantiefunktionen des Strafrechts aus dem Jugendrecht postulieren. In diesen wird das Jugendkriminalrecht zu einer Art "Subrogationsrecht", indem der Staat in die elterliche Gewalt einrückt, wobei er allerdings Maßnahmen von weit größerem Umfang anzuwenden befugt ist, als dies aufgrund der elterlichen Sorge möglich wäre.

Hingegen beruht die Frage, ob die Anwendung des Jugendrechtes in die Hände der Verwaltung oder der Gerichtsbarkeit gelegt wird, nicht auf grundlegenden Unterschieden der Konzepte des Jugendkriminalrechtes. Vorzuziehen ist allerdings die Tendenz, sie in die rechtsprechende Gewalt aufzunehmen, da die als Rechtsfolgen vorgesehenen Maßnahmen Rechtsgüter von hohem Wert beeinträchtigen. Man kann heute die Auffassung als gänzlich überholt ansehen, nach der die Sicherungsmaßnahmen (zu denen auch die im Minderjährigenrecht vorgesehenen gehören) typische Verwaltungsangelegenheiten seien.

In der folgenden Darstellung der gesetzlichen Regelung soll auf die Tätergruppen, die Voraussetzungen für die Maßregelverhängung, die Art der einzelnen Maßnahmen, das Verfahren und den Vollzug der stationären Maßnahmen näher eingegangen werden.

3.1 Tätergruppen

Wesentliches Merkmal des dem Minderjährigenrecht unterfallenden Straftäters ist seine **Schuldunfähigkeit**, weil er noch nicht das vom Strafgesetz geforderte Alter erreicht hat. Das **Strafmündigkeitsalter** ist in den verschiedenen Gesetzgebungen unterschiedlich. Es liegt in **Argentinien** bei 16 Jahren (bis 1983 bei 14 Jahren), in **Costa Rica** bei 17 Jahren, in **Kolumbien** bei 16 Jahren, in **Mexiko** bei 18 Jahren und in **Venezuela** bei 12 Jahren. In der Regel setzt die Anwendung des Minderjährigenrechtes ein bestimmtes Mindestalter nicht voraus (so z.B. in Costa Rica und Venezuela). Dagegen haben **Argentinien** und **Venezuela** für die sog. "erwachsenen Minderjährigen" (menores adultos) eine besondere Regelung getroffen, die von manchen - unzutreffenderweise - als "partielle" Schuldfähigkeit bezeichnet wird. In Wirklichkeit handelt es sich dabei aber nur um eine obligatorische Strafmilderung, gegebenenfalls verbunden mit einem Ausschluß der Schuldunfähigkeit bezüglich bestimmter strafbaren Handlungen, die kurz vor Erreichen des Strafmündigkeitsalter begangen wurden. So ist im geltenden **argentinischen Recht** nach Art. 1 des Gesetzes Nr. 22.278 i.d.F. des Gesetzes Nr. 22.803 vom 9.5.1983 der Minderjährige von 16 und 17 Jahren für Straftaten, die im Privatklageverfahren verfolgt werden oder mit Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, Geldstrafe oder Aberkennung von Befähigungen geahndet werden, nicht strafrechtlich verantwortlich. Für alle anderen Straftaten gilt er aber als strafmündig. Allerdings ist dann die Strafe zu mildern und die Strafbedürftigkeit besonders zu prüfen⁶⁾.

Im Strafgesetzbuch **Venezuelas** ist festgelegt, daß die Strafen der 12- bis 14jährigen um die Hälfte zu mindern sind, die der 15- bis 17jährigen um ein Drittel. Die Möglichkeit, ganz von Strafe abzusehen, ist in Venezuela hingegen nicht vorgesehen (Art. 70 f. StGB Venezuela).

3.2 Voraussetzung für die Anwendung der Maßregeln

Die Anwendung der Maßnahmen gegenüber Minderjährigen ist, wie gesagt, gekennzeichnet durch die Prinzipien **eines reinen Täterrechts**: Die Tat gilt nur als Symptom der gefährlichen Persönlichkeit

des Jugendlichen. Eine **gesetzliche Fixierung der Voraussetzungen für die Verhängung der Rechtsfolge i.S.d. Gesetzlichkeitsgrundsatzes findet sich nicht**. So ist bei den strafrechtlich nicht verantwortlichen Minderjährigen in **Argentinien** (also bei den Kindern unter 16 Jahren und bei den 16 und 17jährigen "erwachsenen Minderjährigen" hinsichtlich der Taten, für die sie schuldunfähig erklärt sind, vgl. oben) auch dann die Anordnung der Maßnahme der Unterbringung möglich, "wenn die Untersuchung zu dem Ergebnis führt, daß der Minderjährige verlassen oder nicht ausreichend betreut wurde oder äußerlich oder moralisch gefährdet oder verhaltensgestört ist" (Art. 1 Abs. 4 Gesetz Nr. 22.278 i.d.F. des Gesetzes Nr. 22.803 vom 9.5.1983). Die Minderjährigen von 16 und 17 Jahren, denen eine Tat vorgeworfen wurde, hinsichtlich derer sie strafrechtlich verantwortlich sind, können unter der gleichen Voraussetzung ebenfalls jugendrechtlichen Maßnahmen unterworfen werden, und zwar - wie ausdrücklich geregelt ist - auch dann, wenn sich der Tatvorwurf nicht erhärten läßt (Art. 2 Gesetz Nr. 22.278).

Eine ähnliche Regelung ist im **costaricanischen Recht** zu finden. Dort wird sogar bestimmt, daß "die den Minderjährigen zur Last gelegten Verfehlungen nicht nur unter rechtlichen, sondern vor allem unter juristisch-sozialen Gesichtspunkten zu würdigen sind". (Art. 48 Organisationsgesetz der Jugendpflegegerichtsbarkeit).

In diesen Formulierungen wird offenkundig, daß **Gegenstand des Verfahrens** im Minderjährigenrecht **nicht in erster Linie** die Frage ist, ob ein **strafrechtlicher Tatbestand** erfüllt wurde, sondern vielmehr ein Verbund von nicht zum Straftatbestand gehörenden Umständen, die die **Persönlichkeit** des tatsächlichen oder potentiellen Täters betreffen. Ergänzt wird diese Regelung im costaricanischen Gesetz durch eine andere Vorschrift, die für ein Täterstrafrecht charakteristisch ist: "Die Beteiligung eines Minderjährigen an einer ihm zur Last gelegten Tat führt nicht zwangsläufig zur Aufhebung des jugendpflegerischen Verfahrens (acción tutelar) (Art. 47 Organisationsgesetz der Jugendpflegegerichtsbarkeit). Ebenfalls zu finden ist dieses Prinzip in Art. 61 dieses Gesetzes, der dem Richter die Befugnis gibt zu entscheiden, "ob das jugendrechtliche Verfahren weiter zu betreiben ist, wenn die Tat keine Straftat oder

Übertretung darstellt oder verjährt oder vom Opfer oder dessen gesetzlichen Vertretern verziehen worden ist". Auf diese Weise wird Art. 2 des Gesetzes völlig relativiert, der das jugendrechtliche Verfahren an die Voraussetzung zu knüpfen scheint, daß dem Minderjährigen eine "vom allgemeinen Recht als Straftat oder Übertretung gewerteter Gesetzesbruch" zur Last gelegt wird.

Auch in **Mexiko** ist die Täterpersönlichkeit letztlich wichtiger als die Tat. Art. 2 des Jugendpflegegerichtsgesetzes begrenzt die Voraussetzungen für Maßregeln auch nicht auf Straftaten. Vielmehr können auch die Verletzung polizeirechtlicher Verordnungen sowie "jedes Verhalten, das die Neigung von Minderjährigen (unter 18 Jahren) zeigt, sich selbst, seine Familie oder die Gesellschaft zu schädigen", das jugendrechtliche Verfahren in Gang setzen und eventuell die Anordnung von Maßnahmen rechtfertigen.

Im Minderjährigenstatut von **Venezuela** werden äußere oder moralische Verwahrlosung, Verstoß gegen Strafgesetze und Polizeiverfügungen sowie die im Land- und Stadtstreichergesetz festgelegten Tatbestände persönlicher Gefährlichkeit in gleichem Maße als hinreichende Voraussetzung für die Anwendung des Maßnahmenrechtes angesehen (Art. 110, 111 Minderjährigenstatut).

Ein derartig **generalklauselhaftes Maßnahmenrecht** wird von der herrschenden Lehre mit dem Hinweis auf seine "Schutzfunktion" und die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrecht verteidigt. Dabei bleibt unklar, ob die Gesellschaft oder der Jugendliche geschützt werden sollen. Die Praxis betont zwar die Schutzfunktion für den Jugendlichen, doch geht es letztlich um den Schutz der Gesellschaft. In jedem Fall läßt sich diese Auffassung nur schwer mit dem Gesetzlichkeitsgrundsatz vereinbaren. Nach allgemein anerkannter Auffassung können Einschränkungen von Grundrechten nur nach Maßgabe des Gesetzlichkeitsgrundsatzes erfolgen, und dieser Grundsatz gilt auch außerhalb des Strafrechts. Die modernsten Beispiele spanischsprachiger Verfassungen enthalten diesen Grundsatz ausdrücklich (vgl. Art. 9 der spanischen Verfassung). Dieser Anforderung wird praktisch kein Minderjährigenrecht in Lateinamerika gerecht. Immerhin scheint sich in **Costa Rica** aufgrund der

Rechtssprechung ein gewisser Wandel abzuzeichnen. Die Gerichte handhaben das Jugendmaßnahmenrecht restriktiv als reines Strafrecht unter verdeckter Anwendung des **Schuldprinzips**, obwohl dies das Gesetz nicht zwingend erfordert⁷⁾.

3.3 Die Maßnahmen

Wichtigstes Kennzeichen der Maßnahmen im Jugendrecht ist wiederum, daß der Richter bzw. die Verwaltungsbehörden nur **wenig an gesetzliche Voraussetzungen gebunden** sind. Das costaricanische Recht läßt sogar ausdrücklich die Anwendung gesetzlich nicht vorgesehener Maßnahmen zu (vgl. Art. 29 Organisationsgesetz der Jugendpflegegerichtsbarkeit). Allerdings wenden die Richter trotz dieser **Unbestimmtheit der Rechtsfolgen** in der Praxis meist nur die **Freiheit unter Aufsicht** (libertad vigilada), **Bewährungshilfe** (libertad asistida) und die **Unterbringung** (internación) an, wobei die **Dauer der Maßnahme meist nicht bestimmt** wird. Aus den wenigen offiziellen Angaben über die Anwendung dieser drei Rechtsfolgen läßt sich entnehmen, daß die **Unterbringung häufiger** als die **anderen Maßnahmen angewendet** wird. Allerdings gibt es auch zahlreiche Fälle, in denen die Unterbringung als unverhältnismäßige Reaktion erscheint und deshalb überhaupt keine Maßnahme angeordnet wird.

Mit dem Gesetzlichkeitsprinzip läßt sich die unbestimmte Dauer der Maßnahme schwerlich vereinbaren, da ja auch durch sie Grundrechte des Minderjährigen erheblich berührt würden. Dieses Problem wurde gerade in jüngster Zeit Gegenstand einer Diskussion. Früher allerdings herrschte die Auffassung vor, daß die Höchstdauer nur bei der **Freiheitsstrafe**, nicht aber bei einer freiheitsentziehenden Maßnahme bestimmt sein müsse. Nach zutreffender Ansicht erfüllt aber die lediglich indirekte, durch das Alter des Jugendlichen bestimmte zeitliche Begrenzung, nach der die Unterbringung mit der Volljährigkeit des Minderjährigen endet, die Anforderungen des Gesetzlichkeitsgrundsatzes nicht.

Herausragendes Merkmal im jugendrechtlichen Verfahren sind der **Ermessensspielraum** des Richters bzw. der Verwaltung bei der Gestaltung des gesetzlich kaum geregelten Verfahrens und die höchstens untergeordnete Bedeutung von Anklage und Verteidigung. Begründet wird dies in der Lehre häufig mit dem Hinweis auf das Ziel des Verfahrens: Es handle sich bei dem jugendrechtlichen Verfahren um einen Prozeß ohne kontradiktorische Interessen⁸⁾.

Zu finden sind diese Verfahrenszüge u.a. in **Argentinien, Mexiko, Bolivien, Costa Rica, Brasilien** und **Panama**. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Verfahrens wird seit langem, nämlich seit über einem halben Jahrhundert, in Frage gestellt. So wurde während der parlamentarischen Diskussion des heute geltenden mexikanischen Jugendgerichtsgesetzes erneut auf diese bereits 1931 erkannte Problematik hingewiesen⁹⁾. Allerdings wird in der Praxis ein Verteidiger im allgemeinen nicht ausgeschlossen. In Mexiko ist sogar die Figur eines "Förderers" (promotor) und in Costa Rica die eines Verteidigers im Gesetz vorgesehen, denen die Wahrnehmung der Interessen des Minderjährigen obliegt. Ihre Funktion ist aber vor allem im nichtrichterlichen Verwaltungsverfahren beschränkt.

Auch das Beweisrecht wird durch das Täterprinzip stark geprägt. Die wichtigsten **Beweise** betreffen die **Persönlichkeit** des Minderjährigen und bestehen aus psychologischen, medizinischen und sozialen Gutachten (vgl. Art. 145 des Minderjährigenstatuts von **Venezuela** und Art. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 22.278 von **Argentinien**). Häufig werden auch besondere Einrichtungen vorgesehen, die zur Vorlage derartiger Persönlichkeitsgutachten verpflichtet sind, so z.B. Beobachtungszentren (Centros de observación) in **Mexiko**, und die Sozialdienstabteilung (Departamento de servicio social) in **Costa Rica**. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß diese Einrichtungen zumindest in Costa Rica und Panama nur in den großen städtischen Bezirken funktionieren; Provinzgerichte können auf derartig spezialisiertes Personal nicht zurückgreifen. Man muß davon ausgehen, daß dies auch für andere Länder gilt.

Das "Täterprinzip" spielt auch eine Rolle bei dem **Beweis der Voraussetzungen für einen Eingriff der Jugendgerichte**. Man hat den Eindruck, daß eine negative Persönlichkeitsprognose häufig einen Mangel an Beweisen für die Täterschaft kompensiert. Diese Vorherrschaft des Täterprinzips geht soweit, daß die meisten Gesetze eine Persönlichkeitserforschung bereits dann zulassen, wenn die Tat als solche noch gar nicht erwiesen ist, sondern der Minderjährige erst ihrer beschuldigt oder angezeigt wurde. Bereits zu diesem Zeitpunkt kann oftmals sogar eine Unterbringung zum Zwecke der Persönlichkeitserforschung angeordnet werden (so in **Argentinien** nach Art. 1 des Gesetzes Nr. 22.278; in **Costa Rica** nach Art. 2-6 und 56 des Organisationsgesetzes zur Jugendpflegegerichtsbarkeit; in **Mexiko** nach Art. 35 ff. Jugendpflegegerichtsgesetz; in **Venezuela** nach Art. 144 f. Minderjährigenstatut).

Im bestehenden System des Minderjährigenrechtes, in dem neben Straffälligkeit auch Verwahrlosung und Gefährdung gleichermaßen Grund für die Verhängung einer Maßnahme sein können, mag dies folgerichtig erscheinen; unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kann ein solches Vorgehen hingegen keinen Bestand haben.

3.5 Der Vollzug der Maßnahmen

Wie bereits oben erwähnt wurde, wird der **Vollzug** von Freiheitsstrafen in Lateinamerika i.d.R. **traditionsgemäß** als **Verwaltungsaufgabe** angesehen. Dies hat auch Einfluß auf den Vollzug der Maßnahmen des Minderjährigenrechtes. So bestimmt beispielsweise das **mexikanische** Jugendpflegegerichtsgesetz in Art. 43, daß "der Vollzug der vom Jugendgericht verhängten Maßnahmen Aufgabe der nationalen Direktion der koordinierten Dienste für Prävention und soziale Wiedereingliederung ist, welche aber die Beschaffenheit der Maßnahmen nicht von sich aus abändern darf". Wird eine andere Maßnahme von dieser Verwaltungsbehörde für zweckmäßiger erachtet, so hat sie dem Jugendgericht eine Abänderung vorzuschlagen, das dann darüber gegebenenfalls eine Entscheidung trifft (Art. 53 f. des Gesetzes). In **Costa Rica** gibt es eine Verwaltungsverordnung zur Behandlung Minderjähriger (Dekret Nr. 12813 - J/1981), mit der ebenfalls eine Verwaltungsbehörde eingerichtet wurde, deren Aufgabe

es ist, die gesteckten Ziele mittels eines Erziehungsprogrammes zu erreichen, das auch intensive therapeutische Behandlung voraussetzt.

4. Zur Kritik der geltenden Jugendkriminalrechtssysteme

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß in der untersuchten Gesetzgebung das kriminalpolitische Programm des Positivismus in seiner lateinamerikanischen Variante in einer sehr orthodoxen Form enthalten ist. Diese Kriminalpolitik und die ihr folgenden Gesetze sind in jüngerer Zeit heftig kritisiert worden. Die wesentlichen Punkte der Kritik wurden von der Kommission der Dritten Lateinamerikanischen Tagung zur Sozialen Verteidigung zusammengefaßt¹⁰⁾. Diese fordert u.a. zu prüfen, ob eine sondergesetzliche Regelung des Rechtes minderjähriger Straftäter in solchen Jugendgesetzen überhaupt sinnvoll ist. Auch dürfe die Anwendung von Maßnahmen, die Rechtsbeschränkungen mit sich bringen, nur letzte Möglichkeit der sozialen Kontrolle sein. Der vergeltende Charakter im Minderjährigenrecht müsse aufgegeben werden, stattdessen sei der Erziehung größeres Gewicht beizumessen. Die Garantiefunktionen des allgemeinen Strafrechtes müßten auch im Minderjährigenrecht beachtet werden. Insbesondere sei eine zeitliche Begrenzung der Maßnahmen notwendig, wobei diese in keinem Fall länger dauern dürften als eine Bestrafung nach allgemeinem Strafrecht, wenn ein Erwachsener die Tat begangen hätte.

Ob sich die untersuchten Minderjährigengesetze mit den Deklarationen und Resolutionen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organe vereinbaren lassen, ist zumindest fraglich. So hat der 6. Kongreß der Vereinten Nationen zur Prävention von Straftaten und zur Behandlung von Straffälligen empfohlen, "genau definierten rechtlichen Schutz für Minderjährige zu schaffen, die sich in Konflikten mit der Justiz befinden"¹¹⁾. Damit dürfte auch eine Abkehr von dem Täterprinzip empfohlen worden sein, denn dieses zeichnet sich ja durch den geringen Rechtsschutz für den Betroffenen aus. Auch in dem Bericht des europäischen Vorbereitungstreffens ist eine Stellungnahme enthalten, die die Ausdehnung des Jugendkriminalrechts auch auf die Fälle von Verwahrlosung und sog. "äußerer oder moralischer Gefährdung" erheblich in Frage

stellt. Die Teilnehmer besagter Versammlung stellten fest, daß "sehr sorgfältig mit den Heranwachsenden umzugehen ist, die in Gefahr geglaubt werden, gegen die es aber noch keine strafrechtlichen Vorwürfe gibt, denn es besteht die Gefahr der Verletzung ihrer Menschenrechte... Die Schaffung von Formen obligatorischer Beobachtung oder gar Betreuung könnten das grundlegende Gesetzlichkeitsprinzip untergraben"¹²⁾.

Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ist die innere Rechtfertigung des kriminalpolitischen Ansatzes, der in den untersuchten Regelungen zur Straffälligkeit von Minderjährigen verfolgt wird, von der Beantwortung äußerst schwieriger Fragen abhängig. Diese sind:

- Ist das geltende Jugendrechtssystem in der Lage, die Rückfälligkeit zu verhindern?
- Unterscheiden sich die darin enthaltenen Maßnahmen der Unterbringung wirklich, d.h. vor allem hinsichtlich ihrer Durchführung, von den Freiheitsstrafen des Erwachsenenstrafrechts?
- Ist unsere Gesellschaft jetzt oder künftig bereit, bei schweren Verstößen gegen die Rechtsordnung wie der Verletzung von Strafgesetzen völlig auf Strafe zu verzichten?
- Ist der Rückgriff auf Bestrafung bei einem "schützenden" Recht nicht illegitim?

4.1 Zur spezialpräventiven Effizienz des Jugendkriminalrechts

Eine Kriminalpolitik, die ausschließlich von einem spezialpräventiven Ansatz ausgeht und deren Zielsetzung damit in der Verhinderung von Rückfälligkeit besteht, definiert implizit auch das **Kriterium**, an wem sie zu messen ist. Wirksamkeitsmaßstab einer solchen Gesetzgebung ist die **Rückfallquote**, denn an ihr läßt sich das Ausmaß der Mißerfolge hinsichtlich des erstrebten Ziels ablesen.

Nun ist aber die Rückfallquote nur sehr schwer empirisch zu belegen. Unter den Jugendrichtern und in dem mit der Ausführung des Jugendrechts betrauten Verwaltungsbehörden herrscht Übereinstimmung, daß der resozialisierende Effekt der jugendrechtlichen Maßnahmen gering zu veranschlagen ist. Von einer vergleichenden

statistischen Untersuchung dieser Behauptung muß man in diesem Zusammenhang allerdings absehen, weil die Basis der vorhandenen Daten zu gering ist. In manchen Ländern liegen gar keine Statistiken vor. Soweit statistische Angaben vorhanden sind, sind sie in sich manchmal schwer verständlich oder wegen der unterschiedlichen Erfassungskriterien kaum mit anderen Ländern vergleichbar. Soweit in wissenschaftlichen Arbeiten zu einzelnen Ländern Angaben zur Rückfallhäufigkeit veröffentlicht sind, lassen sie die eindeutige Bewertung der Wirksamkeit der **stationären** Behandlung straffällig gewordener Minderjähriger nicht zu¹³⁾. Denn eine dafür erforderliche spezifizierte Aufgliederung der Daten ist leider nicht zu finden.

Dennoch kann man ohne weiteres die Vermutung wagen, daß die Bewertung der Wirksamkeit der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik negativ ausfallen muß. Es ist zu hoffen, daß die Bestätigung dieser Vermutung durch weitere Untersuchungen einen Wandel dieser Politik anregen wird.

4.2 Unterschiede zwischen der Maßnahme der Unterbringung von Minderjährigen und den Freiheitsstrafen für Erwachsene

Es versteht sich von selbst, daß man bei der Beantwortung dieser Frage nicht die verschiedenen Etikettierungen berücksichtigen darf. Ob eine Rechtsfolge als Unterbringung oder als Freiheitsstrafe bezeichnet wird, entbehrt jeglichen argumentativen Wertes. Vielmehr geht es darum, ob ein tatsächlicher Unterschied besteht, der die Behauptung, den Schutzmaßnahmen für Minderjährige im allgemeinen und der Unterbringung im besonderen fehle das Element der Bestrafung, stützen würde. Dabei ist vorweg festzustellen, daß ein bereits dargestellter Unterschied als Kriterium völlig untauglich ist: Wollte man den Umstand, daß die Maßnahmen im Minderjährigenrecht im Gegensatz zu den Freiheitsstrafen nicht das Begehen einer Straftat zur Voraussetzung haben bei der Antwort auf diese Frage berücksichtigen, so wäre ein Vergleich im hier beabsichtigten Sinne nicht möglich.

Entscheidend sind vielmehr **zwei Gemeinsamkeiten**: Zum ersten ist festzustellen, daß die Maßnahmen des Minderjährigenrechts und die Strafen des Strafrechts auf **dasselbe Ziel** gerichtet sind, nämlich die Wiederanpassung oder Resozialisierung des Täters, der einen gesetzlich beschriebenen Tatbestand verwirklicht hat (vgl. für Kolumbien Art. 651 StPO und Art. 35 des Gesetzes Nr. 83/1946; für Costa Rica Art. 1 Organisationsgesetz der Jugendpflegegerichtsbarkeit); für Mexiko Art. 1, 2 Jugendpflegegerichtsgesetz; für Venezuela Art. 1, 2 Minderjährigenstatut).

Zum zweiten **beeinträchtigen** die **Unterbringung** des Minderjährigen in einer Anstalt und eine **Freiheitsstrafe** das **gleiche Rechtsgut**. Beide schränken die Bewegungsfreiheit drastisch ein, und bei beiden wird der Betroffene einer Anstaltsordnung unterworfen, die in ihrem Wesen keine Unterschiede aufweist (zwangsweise Erziehung, Disziplinarordnungen usw.). In gewisser Hinsicht müssen die Einweisungen der Minderjährigen sogar als einschneidendere Eingriffe bezeichnet werden als die Freiheitsstrafe, denn ihre Dauer ist unbestimmt. Dies kann zur Folge haben, daß ein Minderjähriger aufgrund der gleichen Straftat seiner Freiheit länger verlustig geht als ein Erwachsener. Dabei kann kein Zweifel bestehen, daß auch Kinder und Jugendliche das Recht auf Freiheit haben. So hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Erklärung zu den Rechten des Kindes am 20.11.1959 beschlossen, daß "das Kind besonderen Schutz genießt und über Möglichkeiten und Leistungen verfügen wird, die ihm durch Gesetz und andere Maßnahmen gewährt werden und welche es ihm erlauben, sich körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial in gesunder und normaler Weise und in Freiheit und in Würde entwickeln"¹⁴).

Die zur Verfügung stehenden Daten erlauben auch die Feststellung, daß das Ausmaß dessen, wie die Maßnahme der Unterbringung die Minderjährigen in ihrer Freiheit beeinträchtigt, dem einer Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrechts vergleichbar ist. **Häufiger** kann für die **gleiche Straftat** die **jugendrechtliche Maßnahme** zu einer **längeren Freiheitsentziehung** führen als dies im Rahmen der **Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht** der Fall wäre. Dies gilt insbesondere bei mittelschweren Straftaten wie Raub und Diebstahl,

die die Mehrzahl der von Minderjährigen begangenen Delikte ausmachen. Der Umstand, daß bei manchen anderen Taten (z.B. Mord) dieses Ausmaß vielleicht nicht dem einer Erwachsenenstrafe gleichkommt, kann an dieser Tatsache nichts ändern.

In Costa Rica findet die Maßnahme der Unterbringung (die ja, wie gesagt, von unbestimmter Dauer ist) am stärksten bei Eigentumsdelikten Anwendung (etwa 20 % der Fälle). Im allgemeinen Strafrecht, und dies verdient dabei besondere Beachtung, ist für minderschwere Fälle des Diebstahls nach Art. 210 StGB eine Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen; einfacher Raub wird mit Freiheitsstrafe zwischen einem und sechs Jahren bestraft. Gleiches läßt sich auch für Argentinien feststellen: In 20 % der Fälle bestanden nach den Kriminalstatistiken des Justizministeriums von 1977-81 die Maßnahmen, die gegen Minderjährige erlassen wurden, in einer Unterbringung von zwei bis fünf Jahren Dauer; insgesamt wurde während dieses Zeitraumes in neun von zehn Fällen die Unterbringung angeordnet.

Auch bei der Vollstreckung der Maßnahmen für Minderjährige ergeben sich Situationen, in denen die Kinder und Jugendlichen schwerer beeinträchtigt werden als erwachsene Gefangene. Ein Erwachsener, der in eine offene Strafvollzugsanstalt eingewiesen ist, befindet sich sicherlich in einer besseren Lage als ein Minderjähriger in einer geschlossenen Abteilung. Nach allem, was bekannt ist, leiden die Anstalten für Minderjährige darüber hinaus auch unter den gleichen Mängeln wie die für Erwachsene, insbesondere an Überbelegung, Mangel an ausgebildetem Personal und Korruption aller Art. In dieser Hinsicht liegen genügend amtliche Klagen vor.

Aufgrund dieser Analysen wird man zu dem Schluß kommen müssen, daß sich die Maßnahmen der Unterbringung von Minderjährigen von den Strafen des Erwachsenenstrafrechtes weder hinsichtlich der Rechtsgüter, in die eingegriffen wird, noch in der Intensität des Eingriffs unterscheiden. Der einzige nennenswerte Unterschied besteht darin, daß die Unterbringung nicht als Vorstrafe bei Rückfalltaten strafscharfend berücksichtigt wird. Dies verbietet aber nicht, solche Maßnahmen als Bestrafungen anzusehen; denn zum

Wesen der Strafe gehört es nicht, daß sie bei der Aburteilung späterer Taten als strafscharfender Umstand berücksichtigt werden kann.

Somit bestätigt sich die zweite Schlußfolgerung der Kommission der Dritten Lateinamerikanischen Tagung für Soziale Verteidigung, die feststellte, daß "die Diskussion des Tagungsberichtes den wissenschaftlich bekundeten Verdacht erhärtet, daß sich **die Maßnahmen**, insbesondere die Unterbringung, die eine Freiheitsentziehung beinhalten, welche sich in den Gesetzgebungen für Minderjährige in Lateinamerika finden, **in vielen Fällen nur dadurch von den Strafen des Erwachsenenstrafrechts unterscheiden**, daß sie mit einer **anderen Bezeichnung etikettiert** werden"¹⁵⁾.

Unausweichlich ist daher eine Folgerung: **Durch nichts ist es gerechtfertigt, im Minderjährigenrecht die Garantien des Gesetzlichkeitsgrundsatzes, des Schuldprinzips und der sonstigen in einem Rechtsstaat für das Strafrecht wesentlichen Prinzipien zu beschneiden.** Die theoretischen Überlegungen, mit der in der Tradition des sog. lateinamerikanischen Minderjährigenrechts Argumente für eine Einschränkung dieser Garantien begründet werden, erweisen sich nicht nur als theoretisch zweifelhaft, sondern sie werden auch durch die tatsächlichen Erkenntnisse widerlegt.

4.3 Ist unsere Gesellschaft in der Lage, auf jedwede Form von Bestrafung im Minderjährigenrecht zu verzichten?

Die Antwort auf diese Frage fällt nicht schwer, nachdem wir festgestellt haben, daß sich die Unterbringung des Minderjährigenrechts und Freiheitsstrafen des allgemeinen Strafrechts nicht wesentlich unterscheiden. Es läßt sich nicht daran zweifeln, daß unsere Gesellschaft mit der Maßnahme der Unterbringung, wie sie in allen geltenden lateinamerikanischen Gesetzen vorgesehen ist, in Wahrheit nicht nur an der Bestrafung als Mittel sozialer Kontrolle bei Straftaten Minderjähriger festgehalten hat, sondern daß sie zu einem Absehen davon auch nicht bereit sein wird. Die in letzter Zeit in diesem Bereich erlassenen Gesetze verzichten nicht auf die Möglichkeit der zeitlich unbestimmten Einweisung in Anstalten. Außer

in den bereits behandelten Gesetzen ist diese auch im Jugendgesetzbuch von Ecuador (Art. 101 f.), im Jugendgesetzbuch von El Salvador von 1974 (Art. 82), im Jugendgesetzbuch von Peru (Art. 108) und im Jugendgesetzbuch von Bolivien (Art. 183) zu finden. Dies dürfte Beweis genug dafür sein, daß **zumindest bei schweren Delikten** auch weiterhin **keine Bereitschaft zum Absehen von Bestrafung** bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen zu erwarten ist. Diese Feststellung wird dadurch erhärtet, daß stets eine latente Gefahr für eine Ausdehnung des Minderjährigenrechts und damit auch seiner "Schutzmaßnahmen" besteht. In einem vom Sekretariat der Vereinten Nationen vorgelegten Arbeitspapier wird Bezug genommen auf Expertenforderungen zur Notwendigkeit, "Programme der frühen Individualisierung" anzuwenden und die Frage der "Minderjährigengerichtbarkeit bereits **vor** Beginn der Straffälligkeit" zu behandeln¹⁶). Diese Experten meinen, so der Bericht, es handle sich dabei um "angemessene Maßnahmen zugunsten derjenigen Kinder und Jugendlichen, die gefährdet erscheinen, zu Straftätern zu werden". Wie wir gesehen haben, bedeutet eine "frühe Individualisierung" in Wirklichkeit aber eine Ausweitung verschleierte Arten von Bestrafung, deren Wirksamkeit darüber hinaus überaus fragwürdig ist.

Als Ergebnis läßt sich somit festhalten, daß eine wirkliche Absage unserer Gesellschaft an die Anwendung strafender Maßnahmen als Mittel sozialer Kontrolle der Jugend- und Kinderkriminalität nicht zu erhoffen ist. Daß diese Tatsache durch die Verkündung eines "ausschließlich schützenden" Rechts verschleiert wird, sollte uns nicht täuschen. Auch Art. 19 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention läßt sich nicht zur Begründung einer anderen Auffassung heranziehen. Darin wird erklärt, daß "jedes Kind das Recht auf die schützenden Maßnahmen hat, die es als Minderjähriger von seiten der Familie, der Gesellschaft und der Staates benötigt". Zwar ist in den untersuchten Gesetzen, insbesondere in denen, die ein einheitliches Minderjährigenrecht beinhalten, in der Tat meist von dem "schützenden Charakter" der Maßnahmen die Rede. Jedoch sind die darin enthaltenen Schutzmaßnahmen, wie wir gesehen haben, im Grunde nichts anderes als Strafen. Art. 19 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention läßt sich im Ergebnis daher nur so verstehen, daß damit nur die wirklich beschützenden Maßnahmen

gemeint sind, nicht hingegen die lediglich so bezeichneten. Für den straffällig gewordenen Minderjährigen sind als wirklich schützende Maßnahmen aber die Garantien des Gesetzlichkeitsgrundsatzes, des Schuldprinzips und die eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens anzusehen. Diesen sollten auch im Minderjährigenrecht endlich die gebührende Geltung zukommen.

Anmerkungen:

- 1) Zum chilenischen Jugendrecht ausführlich der Landesbericht von Martin/Prieto/Reimer in diesem Band. Für den deutschen Leser bietet die in Anhang 2 aufgeführte Literatur die Möglichkeit zu weiterer Information. Im übrigen ist auf die bibliographischen Angaben in Jescheck, H.-H., Löffler, K. (Hrsg.): Quellen und Schrifttum des Strafrechts, Bd. II, 4. Lieferung (Lateinamerika), München 1980, hinzuweisen.
- 2) Vgl. Dorado Montero, P.: El Derecho Protector de los Criminales (Schutzrecht der Delinquenten), Madrid 1911.
- 3) Der Einfluß des Positivismus ist unverkennbar im Código de Defensa Social (Gesetzbuch der Sozialen Verteidigung) von Kuba aus dem Jahr 1936, das 1979 durch ein neues Strafgesetzbuch abgelöst wurde (Übersetzung: s. Anhang 2.). Auch das kolumbianische Strafgesetzbuch von 1936, das 1981 durch ein neues Strafgesetzbuch abgelöst wurde, und das Strafgesetzbuch für den Bundesdistrikt von Mexiko von 1931 sind von diesem Ansatz geprägt.
- 4) Vgl. Jiménez de Asúa, L.: Tratado de Derecho Penal, Bd. 1, Buenos Aires, 3. Aufl. 1964, 1061 ff..
- 5) Kritisch zu der Regelung in Costa Rica Baedeker, S.: Entwicklung und Stand der Freiheitsstrafe in Costa Rica, Pfaffenweiler 1984, 3, 358 ff..
- 6) Vgl. Art. 1-4 des Gesetzes Nr. 22.278 i.d.F. des Gesetzes Nr. 22.803 von Argentinien. Die dort getroffene Regelung folgt der bereits im Strafgesetzbuch von 1921 in Art. 36 ff. enthaltenen.
- 7) Vgl. Baedeker, S.: a.a.O. (Anm. 5), 357.
- 8) So ausdrücklich García Ramírez, S., in: Derecho Penal Contemporáneo 34 (1969), S. 34 (Mexiko).
- 9) Vgl. García Ramírez, S., in: Criminalia XXXIX, Jahr, No. 7-8 (1973), S. 241 (Mexiko).
- 10) Instituto Nacional de Ciencias Penales (Hrsg.): Terceras Jornadas Latinoamericanas de Defensa Social, Mexiko 1983, 183 ff..
- 11) Dokument der Vereinten Nationen A/CONF. 121/1.
- 12) Dokument der Vereinten Nationen A/CONF. 87/DP/1, Abschnitt 31.
- 13) Alcalá, C., Silva, V., García, J., Ortega, L.: Estudio de casos de menores sometidos a protección correccional (Fallstudie über Minderjährige, die Schutzmaßnahmen unterworfen waren). In: Capítulo Criminológico Nr. 3 (1975), 3 ff.. Sie geben die Rückfälligkeit für einen Staat in Venezuela für 1969-1973 mit 37,2 % an. Dabei beziehen sie sich aber nicht nur auf straffällige Minderjährige und geben auch nicht die Art des "Rückfalls" an. Die Rückfälligkeit bei Minderjährigen, die freiheitsentziehenden Maßregeln unterworfen waren, dürfte erheblich höher sein.
Für Mexiko (Bundesdistrikt) betrug die "Rückfälligkeit" nach Quiróz Cuarón, A.: El tratamiento del menor en estado antisocial (Die Behandlung des asozialen Minderjährigen), in: Criminología, Jahrgang I, Nr. 10 (1978), 31, zwischen 1960 und 1970 durchschnittlich 32,7 %. Auch hier dürfte die einschlägige Rückfallquote aber wesentlich höher liegen.
- 14) Vgl. ILANUD: Capacitación para Personal en Centros de Menores Infractores (Ausbildung für das Personal der Zentren für straffällige Minderjährige), San José, Costa Rica 1980, 153.
- 15) Vgl. Instituto Nacional de Ciencias Penales (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 10), 183 ff..
- 16) Dokument der Vereinten Nationen A/CONF. 87/5 vom 4. Juni 1980.

ANHANG

RECHTSQUELLEN UND LITERATUR

ZUSAMMENGESTELLT VON JÖRG MARTIN

1. Quellen des Strafrechts, Jugendrechts und Strafvollstreckungsrechts

Vorbemerkung

Im folgenden werden die für das Jugendkriminalrecht wichtigsten Rechtsnormen zusammengestellt. Da für "Jungerwachsene" mit z.T. nur geringen Modifikationen das allgemeine Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht gilt, wurden auch diese Bereiche berücksichtigt.

Die Gliederung ist folgende:

1. Strafgesetzbuch (Bestimmungen für Minderjährige, zu Strafen und Vollstreckung),
2. Jugendgesetze,
3. Strafvollzugsrecht.

Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Materials haben insbesondere bei einigen mittelamerikanischen Staaten dazu geführt, daß nicht immer überprüft werden konnte, ob in jüngerer Zeit Gesetzesänderungen vorgenommen wurden.

Argentinien

1. Código Penal de la Nación (Strafgesetzbuch der Nation). Erlassen durch Gesetz Nr. 11.179 vom 29.10.1921. Textausgabe: Marcelo Zamora: Código Penal de la Republica y sus Leyes y Decretos Complementarios, Buenos Aires 1982; Código Penal..., por Félix G. Guiñazu, 1985 (mit Änderungen durch Dekret Nr. 3992/84)
Art. 36-39 enthielten Bestimmungen für Minderjährige; diese wurden durch das Jugendstrafrecht (Ley 14.394) aufgehoben.
2. Das Jugendrecht ist enthalten im Ley 22.278 vom 25.8.1980. Régimen Penal de la Minoridad (Gesetz über die strafrechtliche Behandlung der Minderjährigkeit), geändert durch Ley 22.803 vom 9.5.1983 (Heraufsetzung der Strafmündigkeit von 14 auf 16 Jahre). Das Gesetz Nr. 14.394 vom 22.12.1954, geändert durch Gesetzesdekret Nr. 5286 vom 20.5.1957 und Gesetz Nr. 21.938 vom 25.6.1976 (Senkung der Strafmündigkeit von 16 auf 14 Jahre) ist in seinem jugendstrafrechtlichen Teil außer Kraft getreten.
3. Ley Penitenciaria Nacional, Complementaria del Código Penal (Strafvollzugsgesetz), Gesetzesdekret Nr. 412 vom 14.1.1958, ratifiziert durch Gesetz 14.467 vom 23.9.1958. Abgedruckt im Anhang des Código Penal (oben 1.).

Bolivien

1. Código Penal (Strafgesetzbuch). Decreto-ley Nr. 10.426 vom 23.8.1972. In Kraft getreten am 6.8.1972. Textausgabe: Benjamin, M.: Código Penal Boliviano, 2. Aufl., La Paz 1983.
Nach Art. 5 findet das StGB auf diejenigen Anwendung, die zum Zeitpunkt der Tat das 16. Lebensjahr vollendet haben.

In Art. 47 ff. Vorschriften zur Strafvollstreckung. Nach Art. 56 ist die Arbeitspflicht für minderjährige Gefangene unter 21 Jahren beschränkt.

2. Código del Menor (Jugendgesetzbuch). Decreto-ley Nr. 12.538 vom 30.5.1975.
Textausgabe: Código del Menor, Edición oficial, La Paz 1977.
Art. 56-60 enthalten besondere Vorschriften für das Strafverfahren und die Vollstreckung gegen Jugendliche von 16-21 Jahren. Art. 113 ff. regeln u.a. Verfahren und Maßregeln bei Jugendkriminalität und Verwahrlosung ("Jugendschutz").
3. Ley de Ejecución de Penas y Sistema Penitenciario (Gesetz über Strafvollstreckung und Gefängniswesen). Decreto-ley Nr. 11.080 vom 19.9.1973. Text abgedruckt in: Serrano Torrico, S.: Código de Procedimiento Penal, Cochabamba 1985, und in Código Penal (oben 1.).
Art. 8 und 9 enthalten Vorschriften zum Vollzug an Heranwachsenden bis 21 Jahre.

Brasilien

1. Código Penal (Strafgesetzbuch). Gesetzesdekret Nr. 2.848 vom 7.12.1940. Der Allgemeine Teil wurde neugefaßt durch Gesetz Nr. 7.209 vom 11.7.1984. (Die Totalreform durch Gesetzesdekret Nr. 1.004 vom 21. Oktober 1969 trat nie in Kraft und wurde später durch Gesetz Nr. 6.578 vom 11. Oktober 1978 widerrufen.)
Nach Art. 27 liegt die Strafmündigkeit bei 18 Jahren, für jüngere gilt die Jugendgesetzgebung.
Nach Art. 65 Abs. 1 gilt es als mildernder Umstand, wenn der Täter jünger als 21 oder älter als 70 Jahre ist.
Art. 33-42 betreffen die Vollstreckung freiheitsentziehender Strafen.
2. Código de Menores (Jugendgesetzbuch). Lei 6.697 vom 10.10.1979.
Nach Art. 2 ist das Begehen einer Straftat Ausdruck einer "unregelmäßigen Lage" und damit das Jugendrecht anwendbar. Art. 14 enthält die möglichen jugendrechtlichen Maßnahmen, Art. 99-103 betreffen das Verfahren.
3. Lei de Execução Penal (Strafvollzugsgesetz) Nr. 7.210 vom 11.7.1984. Zuvor war die Strafvollstreckung in Buch IV der Strafprozeßordnung geregelt.

Chile

1. Código Penal (Strafgesetzbuch) vom 12.11.1874. Textausgabe: Código Penal, Edición oficial, 9. Aufl., Santiago 1984.
Art. 10 Nr. 2, 3: Nicht strafrechtlich verantwortlich sind Minderjährige unter 16 Jahren und die von 16 und 17 Jahren, die ohne Einsichtsvermögen handelten. Für die strafrechtlich verantwortlichen 16- und 17jährigen ist nach Art. 72 die Strafe zu mildern.
Art. 18 ff.: Strafen
Art. 86 ff. betreffen den Strafvollzug
2. Ley de Menores (Jugendgesetz) Nr. 16.618 vom 3.2.1967. Wichtige Änderung durch Ley Orgánica del Servicio Nacional de Menores (Organisationsgesetz des Nationalen Jugenddienstes), Decreto Ley Nr. 2.465 von 1979.
Text abgedruckt im Anhang des Código Orgánico de Tribunales, Edición oficial.
3. Reglamento Carcelario (Gefängnisordnung). Dekret Nr. 805 vom 30.4.1928. Abgedruckt im Anhang des Código Penal, Edición Oficial von 1959. Vielfach geändert.

Ley No. 18.216 que establece medidas que indica como alternativas a las penas privativas o restrictivas de libertad y deroga disposiciones que señala (Gesetz zur Schaffung von Maßnahmen als Alternativen zu freiheitsentziehenden und -beschränkenden Strafen) vom 14.5.1983.

Decreto Ley Nr. 321 sobre libertad condicional (Gesetzesdekret über die bedingte Entlassung) vom 10.3.1925.

Reglamento de la ley de libertad condicional (Ausführungsverordnung zum Gesetz über bedingte Entlassung) Dekret Nr. 2.442 vom 30.10.1926. Die drei letztgenannten Texte sind abgedruckt im Anhang des Código Penal (oben 1.).

Costa Rica

1. Código Penal (Strafgesetzbuch), Ley No. 4573 vom 4.5.1970. Textausgabe: Código Penal, Revisado por R. Guerrero, 3. Aufl., San José 1983.
Das Strafgesetzbuch gilt nach Art. 17 Abs. 1 für die Personen, die im Augenblick der Tat das 17. Lebensjahr vollendet haben. Nach Art. 17 Abs. 2 bestimmt das besondere Jugendgesetz, in welchem Umfang die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden.
2. Ley Orgánica de la Jurisdicción Tutelar de Menores No. 3260 vom 21.12.1963 (Organisationsgesetz der Jugendpflegegerichtsbarkeit). Text abgedruckt in: Vincenzi, A., Código Penal y Código Policía, San José, Costa Rica 1965.
Für die jugendrechtliche Maßnahme der Einweisung gilt das Reglamento sobre tratamientos de menores (Verordnung über die Behandlung Minderjähriger) Nr. 12.813 - J vom 24.7.1981 (La Gaceta v. 10.8.1981), abgedruckt in: Facio Fernandez, Lavintman W., Domínguez, L.: Una propuesta de tratamiento para el menor infractor, San José, Costa Rica 1981, 57 ff..
3. Für den Strafvollzug bedeutsam ist das Gesetz Nr. 4.762 vom 8.5.1971, "que crea la Dirección General de Adaptación Social" (Gesetz über die Generaldirektion für soziale Anpassung).
Für die wichtigste Haftanstalt gilt das Reglamento del Centro de Adaptación Social "La Reforma, Dekret Nr. 6.738 vom 31.12.1976" (Anstaltsordnung des Zentrums für soziale Anpassung "Die Reform").
Beide Texte sind abgedruckt am Anhang des Código Penal (oben 1.).

Ecuador

1. Código Penal (Strafgesetzbuch), vom 22.1.1971. Dabei handelt es sich im wesentlichen um eine Neuverkündung des Código Penal vom 22.3.1938.
Textausgabe: Falconi, J.; Código Penal con Jurisprudencia, Quito 1984.
Die Strafmündigkeit liegt nach Art. 40 bei 18 Jahren.
2. Código de Menores (Jugendgesetzbuch), Decreto Supremo Nr. 421 vom 2. Juni 1976 (R.D. Nr. 107 vom 14.6.1976). Textausgabe: Corporación de Estudios y Publicaciones. Código de Menores (actualizada Agosto de 1984), Quito 1984.
Art. 99 ff. enthalten Vorschriften zu Jugendkriminalität und unregelmäßigem Verhalten, Art. 212 ff. Verfahrensvorschriften.
Das Jugendgesetzbuch von 1969 (R.O. Nr. 320 vom 3.12.1969) wurde aufgehoben.
3. Der Strafvollzug ist seit 1982 gesetzlich geregelt im Código de Ejecución de Penas y de Rehabilitación Social (Gesetz über Strafvollstreckung und soziale Wiedereingliederung) vom 1.7.1982 (R.O. 282 vom 9.7.1982).

Das Inkrafttreten (90 Tage nach Veröffentlichung) wurde durch den Obersten Gerichtshof am 11.11.1982 für kurze Zeit verschoben (Suspension del Código de Ejecución..., abgedruckt in: Informe de la Corte Suprema 1983, S. 16).

Ergänzend zum Strafvollzugsgesetz wurde eine Ausführungsverordnung erlassen, Reglamento General de Aplicación del Código de Ejecución de Penas y de Rehabilitación Social vom 15.12.1982 (R.O. 320 vom 16.12.1982).

El Salvador

1. Código Penal (Strafgesetzbuch), Decreto legislativo Nr. 270 vom 13.2.1973.
Die Strafmündigkeit liegt nach Art. 16 bei 18 Jahren, für jüngere gilt das Jugendgesetz.
Art. 58 ff.: Strafen; nach Art. 80 wird alles Nähere zu Freiheitsstrafvollstreckung in besonderen Gesetzen und Verordnungen festgelegt.
Art. 87 ff.: Strafaussetzung zur Bewährung, Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung.
2. Código de Menores (Jugendgesetzbuch), Decreto legislativo Nr. 516 vom 17.1.1974.
Titel VIII betrifft den "Schutz Minderjähriger in unregelmäßiger Lage", also auch Jugendkriminalität.
Art. 82 ff.: Maßnahmen.
3. Ley del Regimen de Centros Penales y de Readaptación (Gesetz zur Ordnung in den Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsanstalten). Dekret Nr. 427 vom 11.9.1973.

Guatemala

1. Código Penal (Strafgesetzbuch), Decreto Nr. 17-73 vom 27.7.1973.
Nach Art. 21 Nr. 1 ist der Minderjährige schuldunfähig. Art. 41 ff. beschreiben die Strafen und enthalten wenige Regeln zur Vollstreckung.
2. Código de Menores (Jugendgesetzbuch), Decreto del Congreso Nr. 61-69 vom 11.11.1969.
Für Straftäter unter 18 Jahren besteht danach ein Maßnahmerecht.

Honduras

1. Código Penal (Strafgesetzbuch)
Decreto Numero 144-83 del Congreso Nacional (La Gaceta Nr. 22.264 vom 12.3.1984).
Textausgabe: Republica de Honduras, Código Penal, Centro tecnico tipolitografico nacional 1985 (mit Motiven und Erläuterungen der Redaktionskommission).
Nach Art. 23 Nr. 1 ist der Minderjährige unter 12 Jahren schuldunfähig. Nach Art. 26 Nr. 2 ist es ein mildernder Umstand, wenn der Täter jünger als 18 oder älter als 70 Jahre alt ist.
In Art. 39 ff. sind die Strafen und einige Vorschriften zur Vollstreckung enthalten.
Art. 43 bestimmt, daß Frauen und männliche Minderjährige von 18-21 Jahren Freiheitsstrafen in besonderen Anstalten, jedenfalls aber besonderen Abteilungen verbüßen.
Minderjährige von 12-18 Jahren dürfen nach Art. 108 der Verfassung nicht in Gefängnisse oder Arrestanstalten eingeliefert werden.
2. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt das Ley de Jurisdicción de Menores (Jugendgerichtsgesetz), Decreto No. 92 vom 29.11.1969 (Gaceta Nr. 20.006 vom 21.2.1970). Das vorherige Jugendgerichtsgesetz (Decreto No. 184 vom 25.6.1962) wurde niemals ausgeführt).

3. Für den Strafvollzug gilt noch immer das veraltete Ley Reglamentaria de Presidios (Gesetz zum Gefängniswesen), Decreto No. 129 vom 21.4.1909, abgedruckt in: Recopilación de Leyes Administrativas Bd. 1, Tegucigalpa 1955. Eine modernere Regelung gilt für das Frauengefängnis: Decreto Nr. 130 que crea el Centro Femenino de Adaptación Social (Errichtung einer Resozialisierungsanstalt für Frauen) vom 9.7.1974 (Gaceta Nr. 21.130 vom 10.7.1974).

Kolumbien

1. Código Penal (Strafgesetzbuch), Dekret Nr. 100 vom 23.1.1980. Textausgabe: Código Penal y Código de Procedimiento Penal, compilados por Ortega Torres, J., 18. Aufl., Bogotá 1985.
Nach Art. 34 sind die Minderjährigen unter 16 Jahren besonderer Gerichtsbarkeit und Behandlung unterworfen.
Art. 41 ff.: Strafen
Art. 68-70: Strafaussetzung zur Bewährung
Art. 72-75: bedingte Entlassung
2. Auch nach dem Erlaß des StGB von 1980 gelten die bisherigen jugendrechtlichen Vorschriften weiter, die im wesentlichen in der Strafprozeßordnung zu finden sind.
Nach dem Dekret Nr. 1818 vom 17.7.1964 können Minderjährige unter 12 Jahren niemals vor Gericht gestellt werden (Art. 5). Für sie können allenfalls Jugendschutzmaßnahmen durch Verwaltungsbehörden Anwendung finden (Art. 6).
Nach Art. 664 Código de Procedimiento Penal (Strafprozeßordnung) i.d.F. des Dekretes Nr. 409 vom 27.3.1971 liegt die Strafmündigkeit bei 16 Jahren.
Minderjährige unter 16 Jahren: In Art. 627-659 StPO ist das jugendstrafrechtliche Verfahren einschließlich möglicher Maßnahmen (Art. 651 ff.) enthalten. Inhaltsgleiche Regelungen sind in dem Gesetz Nr. 75 vom 4.12.1968 zu finden. Ob dieses durch die StPO insoweit aufgehoben wurde, scheint strittig zu sein.
Art. 7 des Dekretes Nr. 1818 von 1964 bestimmt die Dauer der Festnahme von Minderjährigen zwischen 12 und 15 Jahren und verweist auf das Gesetz Nr. 83 von 1946. Die für Jugendkriminalität einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes sind aber durch die StPO von 1971 abgelöst worden.
Alle Texte sind abgedruckt im Código Penal (oben 1.).
Eine neue Strafprozeßordnung, Dekret 181 von 1981, die allerdings das Jugendstrafverfahren beibehalten wollte (Art. 544), wurde vor ihrem Inkrafttreten durch Gesetz Nr. 2 vom 16.12.1981 wieder aufgehoben; Art. 2 dieses Gesetzes bestimmte die Weitergeltung der StPO von 1971.
3. Die rechtliche Regelung der Strafvollstreckung findet sich im II. Titel des 4. Buches des Código de Procedimiento Penal (StPO). Daneben gilt Dekret Nr. 1817 vom 17.7.1964, durch den der Código Carcelario (Gefängnisordnung), Gesetz Nr. 1405 von 1934, neugefaßt wurde. Die Tilgung von Strafen durch Arbeit und Studium ist geregelt im Gesetz Nr. 32 vom 31.12.1971; Ausführungsverordnung dazu: Decreto reglamentario Nr. 2119 vom 5.9.1977. Die beiden letztgenannten Normen sind abgedruckt im Código Penal (oben 1.). Eine umfassende Textsammlung zum Strafvollstreckungsrecht findet sich in Sinning O'Meara, J.L., Código Penitenciario Colombiano, Bogotá 1985.

Kuba

1. Código Penal (Strafgesetzbuch) Ley Nr. 21 vom 15.2.1979.
Nach Art. 16 sind Jugendliche unter 16 Jahren von der strafrechtlichen Verantwortung ausgeschlossen. Nach Art. 17 Abs. 1 kann die Strafe bei Jugendlichen von 16 bis unter

18 Jahren bis auf die Hälfte, bei 18-20jährigen um ein Drittel ermäßigt werden. In beiden Fällen ist aber dem Bestreben Vorrang einzuräumen, ihn umzuerziehen, beruflich auszubilden und ihm Achtung vor dem Gesetz zu lehren.

Art. 30 ff.: Freiheitsstrafen.

Nach Art. 1 der Schlußbestimmungen bleiben die Vorschriften über die strafrechtliche Behandlung Minderjähriger des Gesetzbuches der Sozialen Verteidigung von 1936 (das sind Art. 585 D Nr. 5 und 586 Nr. 5, 10, 11) in Kraft. Sie lauten: Art. 585-D-Nr. 5: Die nicht verwahrenden persönlichen Maßnahmen sind: fürsorgerische Maßnahmen für verbrecherische oder gefährliche Jugendliche.

Art. 586: Die in dem vorangehenden Artikel aufgezählten sichernden Maßregeln sind von Richtern oder Gerichten gegenüber solchen Personen, bei denen eine entsprechende Verurteilung angebracht erscheint, in folgender Weise zu verhängen: ...5. In Besserungsanstalten (Reformatorios) werden eingeschlossen: a) die verbrecherischen Minderjährigen in jedem Fall; b) die gefährlichen Minderjährigen, deren Einschließung durch die Behörde angeordnet ist. Diese sind von den verbrecherischen Minderjährigen vollkommen getrennt zu halten. Die fürsorgerischen Maßnahmen gegenüber Jugendlichen sind anzuwenden: a) gegenüber verbrecherischen Jugendlichen, die nicht in Besserungsanstalten einzuweisen sind; b) gegenüber gefährlichen Jugendlichen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Jugendgesetzgebung.

...11. Je nach persönlichen Verhältnissen des Jugendlichen, dem Unrechtsgehalt der Tat, die ihm zur Last fällt, oder den Besonderheiten seines gefährlichen Zustandes sind die fürsorgerischen Maßnahmen, die angewandt werden können, folgende: a) Einschließung des Minderjährigen in seiner Wohnung; b) Überweisung in ein Internat (Pupilaje escolar); c) Unterbringung des Minderjährigen in einem angesehenen Heim, einem Fürsorgeheim (Patronato), in Privat-Erziehungsanstalten für Jugendliche oder Sonderanstalten für technische Erziehung; d) Einweisung in eine Krankenanstalt.

2. Código de la niñez y la juventud (Gesetzbuch über Kinder und Jugend), Ley Nr. 16 vom 28.6.1968. Art. 114 verpflichtet den Staat bei Minderjährigen mit deliktischem oder prädeliktischem Verhalten zu Fürsorgemaßnahmen in besonderen Erziehungsanstalten.
3. Das Ley de ejecución de sanciones y medidas de seguridad privativas de libertad (Gesetz über die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Strafen und Sicherungsmaßregeln), Decreto-ley Nr. 802 vom 4.4.1936, wurde 1979 aufgehoben. Art. 30 des Strafgesetzbuches von 1979 verweist auf Verwaltungsverordnungen.

Mexiko (nur Bundesrecht)

1. Código Penal para el Distrito Federal (Strafgesetzbuch für den Bundesdistrikt) vom 13.8.1931. Textausgabe: Código Penal para el Distrito Federal, 39. Aufl., Mexico 1984. Art. 24 ff. Strafen, Art. 77 ff. Strafvollstreckung. Art. 119-122, die Jugendkriminalität betreffen, sind aufgehoben durch das Jugendpflegegerichtsgesetz.
2. Ley que crea los Consejos Tutelares para Menores Infractores del Distrito Federal (Gesetz über die Errichtung von Jugendpflegegerichten für minderjährige Straftäter im Bundesdistrikt) vom 26.12.1973.
Text im Anhang des Código Penal para el Distrito Federal (oben 1.).
Nach Art. 1 findet das Gesetz auf Minderjährige unter 18 Jahren Anwendung; nach Art. 2 gelten Verstöße gegen Strafgesetze, Polizeigesetze oder unregelmäßiges Verhalten als Interventionsgrund.
Art. 23 ff.: Verfahren
Art. 61, 64: Maßregeln.
Art. 503 Código de Procedimientos Penales (StPO) bestimmt nunmehr ausdrücklich, daß bei Verfahren gegen Minderjährige unter 18 Jahren das Jugendrecht gilt. Die früher für diese geltenden Bestimmungen in der StPO sind aufgehoben.

3. Der Strafvollzug ist in Grundzügen geregelt im Ley que establece las normas mínimas sobre readaptación social de sentenciados (Gesetz über die Mindestnormen für die Resozialisierung verurteilter Straftäter) vom 19.5.1971. Text im Anhang des Código Penal (oben 1.). Vgl. auch Art. 528 ff. Código de Procedimientos Penales par el Distrito Federal (StPO für den Bundesdistrikt) vom 23.8.1934 (Textausgabe: Código de Procedimientos Penales para el Distrito Federal, 33. Aufl. 1984). Reglamento del Patronato de Asistencia Social en el Distrito Federal (Ordnung des Fürsorgeamtes für soziale Wiedereingliederung) vom 17.8.1982. Text im Anhang des Código Penal (oben 1.). Reglamento de los Reclusos del Distrito Federal (Ordnung in Haftanstalten des Bundesdistrikts) vom 14.8.1979.

Nicaragua

1. Código Penal (Strafgesetzbuch). Decreto No. 297 de la Asamblea Nacional Constituyente del 1.4.1974. Textausgabe: Código Penal de Nicaragua; León 1976. Hrsg.: Comisión de la Facultad de Ciencias Jurídicas y Sociales de la Cuan.
Nach Art. 28 Nr. 2 ist strafrechtlich nicht verantwortlich, wer jünger als 10 Jahre ist. Minderjährige von 10 bis unter 15 Jahren sind nach Art. 28 Nr. 3 nicht strafrechtlich verantwortlich, wenn nicht feststeht, daß sie mit Einsichtsvermögen gehandelt haben (s. auch unten 2.). Nach Art. 29 Nr. 2 ist bei Straftätern unter 21 Jahren die Strafe zu mildern, Art. 53 ff.: Strafen (Art. 59-64 enthalten einige Regeln zum Vollzug).
Das Strafgesetzbuch von Nicaragua ist im Gegensatz zu den meisten anderen nach 1970 in Lateinamerika erlassenen Strafgesetzbücher nur wenig von den Reformvorschlägen des Musterstrafgesetzbuches für Lateinamerika (Código Penal Tipo) beeinflusst.
Weitgehende Reformen dürften auch nach der Revolution nicht vorgenommen worden sein.
2. Ley Tutelar de Menores (Jugendpflegegerichtsgesetz) vom 17.3.1973.
Nach Art. 2 galt es für Personen unter 18 Jahren. Art. 8 legte die Strafmündigkeit auf 18 Jahre fest. Durch Dekret Nr. 454 vom 30.8.1974 wurde diese Grenze auf 15 Jahre gesenkt. Art. 28 Nr. 3 steht dazu im Widerspruch. Da durch Dekret Nr. 58 vom 26.9.1974 ausdrücklich erklärt wurde, daß das Jugendgesetz auch nach Erlass des Strafgesetzbuches gilt, dürfte Art. 28 Nr. 3 StGB leerlaufen.
Art. 36 ff.: Verfahren
Art. 48 ff.: Maßnahmen
Reglamento de la Ley Tutelar de Menores (Ausführungsverordnung zum Jugendpflegegerichtsgesetz), Dekret Nr. 58 vom 30.8.1975.
Alle hier erwähnten Texte sind abgedruckt im Anhang des Código Penal (oben 1.).

Panama

1. Código Penal (Strafgesetzbuch) Ley Nr. 18 vom 22.9.1982. Textausgabe: República de Panama, Código Penal, Edición oficial, Panama 1982. Das StGB enthält keine Festlegung des Strafmündigkeitsalters. Art. 46 ff.: Strafen.
2. Ley Nr. 24 vom 19.2.1951 que crea el Tribunal Tutelar de Menores (Gesetz zur Errichtung des Jugendpflegegerichts). Die Strafmündigkeit liegt danach bei 18 Jahren.

Peru

1. Código Penal (Strafgesetzbuch), Ley Nr. 4868 vom 11.1.1924.
Textausgabe (mit Verweisen): Caparó Madrid, E.: El Código Penal Sumillado, Lima 1984.

Art. 137-147 betreffen die Behandlung minderjähriger Straftäter unter 18 Jahren. Durch den Código de Menores sind diese Vorschriften stillschweigend aufgehoben. Art. 148 regelt die Bestrafung 18-21jähriger. Nach Art. 149 sind Freiheitsstrafen von diesen in besonderen Abteilungen der Strafanstalten zu verbüßen. Die zivilrechtliche Volljährigkeit hat letztgenannte Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt, vgl. D.L. 21.994 vom 15.11.1977. Art. 410 ff. betreffen die Jugendgerichtsbarkeit. Die Vorschriften sind durch den Código de Menores weitgehend überholt.

Art. 10 ff.: Strafen; Art. 132-136: Strafvollzug; Art. 408 f. betreffen die Strafanstalten.

2. Código de Menores (Jugendgesetzbuch), Ley Nr. 13.968 vom 30.1.1962. Textausgaben: Chunga Lamónja, F.G.: Código de Menores, 2. Aufl., Lima 1981; Martínez, G.S.: Código de Menores, Lima 1981.
Art. 64: Zuständigkeit für Straftäter unter 18 Jahren; Art. 65: Zuständigkeit bei Gefährdung etc. des Minderjährigen; Art. 13 ff.: Verfahren; Art. 107 ff.: Maßnahmen. Nach Art. 112 Abs. 1 sind Straftäter unter 14 Jahren in Escuelas de Preservación (Kinderhorten) unterzubringen, Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren in Erziehungsheimen (Art. 112 Abs. 2, 113). Art. 116 ff.: Vollzug der Maßnahmen.
3. Ley de bases para ejecución de sentencias condenatorias (Grundlagengesetz für Vollzug von Strafurteilen), Decreto Ley Nr. 17.581 vom 15.4.1969. Das von Art. 234 § 2 der Verfassung von 1979 geforderte Strafvollzugsgesetz liegt nicht vor.

Uruguay

1. Código Penal (Strafgesetzbuch)
Textausgabe: Código Penal de La Republica Oriental del Uruguay, concordado y anotado por A. Camaño Rosa, 4. Aufl., Montevideo 1982.
Nach Art. 34 ist der Minderjährige unter 18 Jahren strafrechtlich nicht verantwortlich. Nach Art. 46 Nr. 4 ist die Strafe bei Minderjährigen zwischen 18 und 21 Jahren zu mindern.
Art. 66 ff.: Strafen.
Für Minderjährige unter 18 Jahren können nach Art. 92 "erzieherische Sicherungsmaßnahmen" Anwendung finden. Art. 98 verweist für deren Vollzug auf "die gültigen Bestimmungen". Nach Art. 45 kann der Richter von der Verhängung der Maßnahmen bei minderschweren Straftaten absehen, wenn der Minderjährige bisher gute Führung gezeigt hatte und er von Eltern oder Vormündern wirksamen moralischen Beistand erwarten kann. Diese Vorschrift wird als durch den Código de Niño stillschweigend aufgehoben, zumindest aber ergänzt erachtet.
2. Código de Menores Ley Nr. 9.342 vom 6.4.1934 (Kindergesetzbuch). Insbesondere Art. 113-134 (abgedruckt in Código Penal, oben 1., S. 371 ff.).
3. Ley 14.470 vom 2.12.1975 se establece un sistema de normas sobre reclusion carcelaria (System von Vorschriften über die Einschließung im Gefängnis). Text abgedruckt in Código Penal, oben 1., S. 445 ff..

Venezuela

1. Código Penal (Strafgesetzbuch) vom 27.6.1964. Nach Art. 69 sind strafunmündig der Minderjährige unter 12 Jahren sowie der zwischen 12 bis unter 15 Jahren, sofern er nicht mit Einsichtsvermögen handelte.
Nach Art. 70 mildert sich bei letzteren die Strafe um i.d.R. die Hälfte; sie endet stets mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Nach Art. 71 mindert sich die Strafe der 15-17jährigen um ein Drittel.
Art. 8-36: Strafen.

2. Estatuto de Menores (Minderjährigenstatut) vom 23.12.1975. Text in: República de Venezuela. Ministerio de Justicia. Comisión Nacional de Legislación, Codificación y Jurisprudencia: Orden público y policía de seguridad, Bd. 2, Caracas 1977.
Das Gesetz gilt für alle Minderjährigen unter 18 Jahren (Art. 29). Für "Minderjährige in unregelmäßiger Lage" gilt Buch IV (Art. 110 ff.). Zu diesen können nach Art. 111 diejenigen gehören, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen haben. Art. 113: Maßnahmen.
 3. Ley de régimen penitenciario (Gesetz über das Gefängniswesen) vom 21.7.1961. Reglamento de la ley de régimen penitenciario (Ausführungsverordnung zum Gesetz über das Gefängniswesen), Dekret Nr. 1.179 vom 7.10.1975.
Reglamento de cárceles (Gefängnisordnung), Dekret Nr. 458 vom 14.11.1962. Alle Texte abgedruckt in Orden público y policía de seguridad (oben 2.).
Vorschriften zur Strafvollstreckung sind auch enthalten im Código de enjuiciamiento criminal (Strafprozeßordnung) vom 27.1.1962, Art. 358 f., 394-398, 403-410.
2. **Deutschsprachige Literatur zu Strafrecht, Jugendrecht und Strafvollstreckungsrecht**

Überregionale Literatur

- Ein Überblick über das Strafrecht der einzelnen Länder Lateinamerikas findet sich in Jescheck, H.-H., Löffler, K. (Hrsg.): Quellen und Schrifttum des Strafrechts, Bd. 2, außereuropäische Staaten, 4. Lieferung 1980, in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Staaten.
- Bacigalupo, E.: Die gegenwärtige Entwicklung der lateinamerikanischen Strafgesetzgebung. In: Strafrecht und Strafrechtsreform. Referate und Diskussionen eines Symposiums... hrsg. von K. Madlener u.a., Köln 1974, S. 129-133.
- Bacigalupo, E.: Schuld und Prävention in der Begründung des spanischen und lateinamerikanischen Strafrechts. In: ZStW 92 (1980), S. 747-770.
- Bacigalupo, E.: Die spanische und ibero-amerikanische Strafrechtsreform im Vergleich mit der Strafrechtsreform der Bundesrepublik Deutschland. In: Lüttger, H. (Hrsg.): Strafrechtsreform und Rechtsvergleichung Berlin/New York 1979, S. 115 ff..
- Blau, G.: Gefährlichkeitsbegriff und sichernde Maßnahmen im ibero-amerikanischen Strafrecht. Bonn 1951 (rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft. NF 4).
- García Basalo, J.C.: Strafvollzug in Lateinamerika. In: ZStW 80 (1968), S. 459-479.
- Jescheck, H.-H.: Strafen und Maßregeln des Musterstrafgesetzbuchs für Lateinamerika im Vergleich mit dem deutschen Recht. In: Festschrift für Ernst Heintz zum 70. Geburtstag. Berlin 1972, S. 717-735.
- Jescheck, H.-H., Mattes, H. (Hrsg.): Die strafrechtlichen Staatsschutzbestimmungen des Auslandes, 2. Aufl., Bonn 1968. (Übersetzung einschlägiger Gesetze von Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko).
- Lobedanz, W.: Schadensausgleich bei Straftaten in Spanien und Lateinamerika. Frankfurt/M., 1972.
- Parzinger, P.P.: Die Jugend im Strafrecht des In- und Auslandes 1919-1939. Neue Forschungen, Abteilung Strafrecht, Bd. 6 (hrsg. v. Mezger), 1941.
- Rieger, E.-J.: Die Regelung des Betrugs im iberoamerikanischen Strafrecht. Frankfurt/M. u.a. 1981.

Argentinien

Das argentinische Strafgesetzbuch. Gesetz Nr. 11179, von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen am 30. September 1921... Übersetzung, Einleitung und Anmerkungen von H. Mattes. Berlin 1957 (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Bd. 71).

Die Musterstrafprozeßordnung für Argentinien, übersetzt von H. Semon in Zusammenarbeit mit E.-J. Riegger und mit einer Einleitung versehen von E.-J. Riegger, Berlin 1975 (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Bd. 95).

Bergalli, R.: Ein aktueller Überblick über das Strafvollzugswesen in Argentinien. In: ZStW 91 (1979), S. 499-531.

Núñez, R.C.: Das argentinische Strafrecht. In: Mezger, E., Schönke, A., Jescheck, H.-H.: Das ausländische Strafrecht der Gegenwart, 1. Bd., Berlin 1955, S. 11-66.

Riegger, E.-J.: Die Geldstrafe in Argentinien unter Berücksichtigung von Besonderheiten der übrigen ibero-amerikanischen Staaten. In: Jescheck, H.-H., Grebing, G. (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1978, S. 245 ff..

Brasilien

Das brasilianische Strafgesetzbuch vom 7. Dezember 1940. Mit einer Einleitung versehen und übersetzt von D. Lang-Hinrichsen. Berlin 1953. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Bd. 61).

Fragoso, H.C.: Grundzüge des brasilianischen Straf- und Strafprozeßrechts. Übersetzung von T. Hobbing. In: ZStW 91 (1979), S. 443-474.

Chile

Vgl. hierzu den Landesbericht in diesem Band.

Costa Rica

Baedeker, S.: Entwicklung und Stand der Freiheitsstrafe in Costa Rica, Pfaffenweiler 1984 (S. 355 f. zum Jugendrecht).

Baedeker, S.: Landesbericht Costa Rica. In: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Bd. 2, Baden-Baden 1983, S. 1103-1202.

Steinwallner, B.: Neues Jugendrecht in Costa Rica. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Bd. 28 (1936), S. 312 ff..

Ecuador

Raub, K.: Landesbericht Ecuador. In: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Bd. 2, Baden-Baden 1983, S. 1103-1272.

Raub, K.: Entwicklung und Stand der Freiheitsstrafe in Ecuador, Pfaffenweiler 1986.

Kolumbien

Martinez de Grosclaude, J.: Der Minderjährige im kolumbianischen Strafrecht, mit einem Vergleich zur Rechtslage in ausgewählten Rechtsordnungen. Gießen 1981.

Maurer, M.: Organisations- und Verfahrensstrukturen in der Strafrechtspflege Kolumbiens, Frankfurt/M., Bern, 1980.

Kuba

Das kubanische Gesetzbuch der sozialen Verteidigung vom 4. April 1936 (in Kraft seit dem 9. Oktober 1939). Übersetzt und mit einer Einleitung versehen von G. Blau. Berlin 1957 (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Bd. 72).

Das kubanische Strafgesetzbuch vom 1. März 1979. Übersetzt von H. Semon, unter Mitwirkung von E. Franke, mit einer Einleitung versehen von G. Blau. Berlin, New York 1983 (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Bd. 100).

Die kubanische Strafprozeßordnung. Gesetz Nr. 5 vom 13.8.1977. Übersetzt von H. Semon in Zusammenarbeit mit M. Maurer und mit einer Einleitung versehen von M. Maurer. Berlin, New York 1983 (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Bd. 101).

Blau, G.: Ein neuer kubanischer Jugendgesetzentwurf. In: Zentralblatt für Jugendrecht 1952, S. 241-245.

Mexiko

García Ramírez, S., Marcó del Pont, L.: Landesbericht Mexiko. In: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Bd. 2, Baden-Baden 1983, S. 1549-1577.

Kos-Rabcewicz-Zobkowski, L.: Die Reform des bundesgesetzlichen Straf- und Strafprozeßrechts Mexikos durch die Novellen von 1971. In: ZStW 84 (1972), S. 497-515.

Peru

Hurtado Pozo, J.: Landesbericht Mexiko. In: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Bd. 3, Baden-Baden 1983, S. 1580-1609.

**ASPEKTE DES JUGENDKRIMINALRECHTS
UND DER ANWENDUNG FREIHEITSENTZIEHENDER
MASSNAHMEN GEGENÜBER JUGENDLICHEN IN CHILE**

**von
Jörg Martin, Joan Reimer, Ana Luisa Prieto**

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Überblick.....	1402
2. Das Jugendrecht.....	1402
3. Die Jugendgerichte und ihre Kompetenzen.....	1403
4. Verfahren.....	1405
5. Vollzug der Maßnahmen.....	1406
6. Bedeutung in der Praxis.....	1407
7. Die Behandlung Jugendlicher nach dem Allgemeinen Strafrecht.....	1412
8. Festnahme, Untersuchungshaft und Verfahren.....	1417
9. Der Vollzug der Freiheitsstrafen.....	1421
10. Tendenzen des Strafvollzugs.....	1427
Anmerkungen.....	1429
Abkürzungsverzeichnis.....	1430

**ASPEKTE DES JUGENDKRIMINALRECHTS
UND DER ANWENDUNG FREIHEITSENTZIEHENDER
MASSNAHMEN GEGENÜBER JUGENDLICHEN IN CHILE**

von

Jörg Martin, Joan Reimer, Ana Luisa Prieto

1. Überblick

Ein Jugendstrafrecht im eigentlichen Sinne gibt es in Chile nicht. Vielmehr besteht für Kinder und Jugendliche bis zu 16, unter Umständen auch bis zu 18 Jahren ein einheitliches Jugendrecht, das sowohl repressive als auch schützende Tendenzen enthält.

Nach Art. 10 Nr. 2 CP ist von der strafrechtlichen Verantwortung ausgeschlossen, wer jünger als 16 Jahre ist. Art. 10 Nr. 3 CP erklärt ferner denjenigen Minderjährigen für nicht strafrechtlich verantwortlich, der 16-17 Jahre alt ist, sofern nicht feststeht, daß er mit Einsichtsvermögen die Straftat begangen hat. Für die so dem Erwachsenenstrafrecht entzogenen Jugendlichen findet das Jugendgesetz (Ley de Menores) Anwendung.

Für alle anderen gilt das allgemeine Strafrecht. Allerdings ist die Strafe für die 16- und 17jährigen nach Art. 72 CP zu mildern, und in Art. 58 LdM ist für sie ein besonderer Vollzug vorgeschrieben. Jugendliche bis 21 Jahre sollen nach Art. 87 CP ihre Strafen in besonderen Anstalten verbüßen, zumindest aber von Erwachsenen im Strafvollzug getrennt werden.

2. Das Jugendrecht

Gesetzliche Grundlage des Jugendrechts ist das Ley de Menores (Jugendgesetz Nr. 16.618 vom 3.2.1967)¹⁾, das durch Gesetzesdekret Nr. 2.465 von 1979 hinsichtlich der mit der organisatorischen Durchführung betrauten Behörde teilweise außer Kraft gesetzt wurde,

indem der Nationale Jugendrat (Consejo Nacional de Menores) durch den Nationalen Jugenddienst (Servicio Nacional de Menores= SENAME) ersetzt wurde.

Bis in die 20er Jahre hatte der Staat sich praktisch nicht um Jugendschutz gekümmert, sondern mehr oder weniger diesen Bereich der katholischen Kirche überlassen. Gesetzgeberisch tätig wurde er erstmals am 23.10.1928 mit dem Erlaß des Jugendschutzgesetzes Nr. 4.447. Dessen wesentliche Ziele bestanden in der Verminderung der Jugendkriminalität, der Errichtung besonderer Jugendgerichte, der Schaffung von Erziehungs- und Wiederanpassungseinrichtungen und einem Wandel der Behandlung der Jugendlichen in "unregelmäßiger Lage" (Verwahrlosung u.ä.), die mehr auf Betreuung statt auf Repression abzielen sollte. Durch D.F.L. 20 - 1.412 vom 7.10.1942 wurden andere mit der Jugendwohlfahrt und -erziehung befasste Verbände angegliedert. Durch Gesetz Nr. 10.383 vom 8.8.1952 wurde dann der Nationale Gesundheitsdienst geschaffen, dem auch die Sorge um die Kinder und Jugendlichen zufiel. Innerhalb dieses Gesundheitsdienstes gab es bald eine Unterabteilung für Jugendliche in unregelmäßiger Situation. Eine grundlegende Reform des Jugendrechtes fand erst 1966 statt, als das heute gültige Jugendrecht erlassen und der Nationale Jugendrat gegründet wurden²⁾, dem umfassende Planungs- und Koordinierungsfunktionen zukamen²⁾. Er war u.a. zur Schaffung und Überwachung von staatlichen und für die Anerkennung privater Jugendheime und -anstalten zuständig. Die Ersetzung des Nationalen Jugendrates durch den Nationalen Jugenddienst SENAME im Jahre 1979 brachte keine wesentlichen neuen Aufgaben oder Kompetenzen für diesen mit sich. Allerdings wird die Abhängigkeit von Vorgaben der Regierung nunmehr deutlicher betont.

3. Die Jugendgerichte und ihre Kompetenzen

Die Jugendgerichte sind im wesentlichen für drei Fallgruppen zuständig:

1. Für die Ahndung gewisser Verstöße gegen Erziehungs- und Jugendschutzvorschriften (Art. 26 Nr. 11 LdM).
2. Zur Entscheidung in Vormundschafts-, Sorgerechts- und gewissen Unterhaltssachen (Art. 26 Nr. 1-6 LdM) sowie "über das künftige Leben des Minderjährigen in dem Fall des Art. 233 Código Civil (elterliche Sorge nach Scheidung), und wenn sich dieser in äußerlicher oder moralischer Gefahr befindet" (Art. 26 Nr. 7 LdM).
3. Schließlich "erkennen sie in allen Angelegenheiten, in denen Minderjährige wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen beschuldigt werden" (Art. 26 Nr. 8 LdM) und wenden die in

Art. 29 LdM vorgesehenen Maßregeln an, sofern sie von strafrechtlicher Verantwortlichkeit ausgenommen sind (Art. 26 Nr. 9 LdM).

Nicht strafrechtlich verantwortlich ist nach Art. 10 Nr. 2 und 3 CP, wer **jünger als 16 Jahre** und wer "älter als 16 und **jünger als 18 Jahre** ist, sofern **nicht** feststeht, daß er **mit Einsichtsvermögen gehandelt** hat".

Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann das Jugendgericht nach Art. 29 LdM folgende **abschließend aufgezählte Maßregeln** verhängen:

1. "Den Minderjährigen nach vorheriger Verwarnung seinen Eltern, Schutzpersonen³⁾ oder denjenigen, in deren Obhut er sich befand, zurückgeben.
2. Ihn der Freiheit unter Aufsicht unterstellen, welche in der von der Verordnung bestimmten Weise durchgeführt wird.
3. Ihn für die als notwendig erachtete Zeit besonderen Erziehungsanstalten, die in diesem Gesetz bestimmt sind, oder einer anderen vom Richter bestimmten Anstalt anvertrauen.
4. Ihn der Fürsorge einer Person, die sich ihm widmet, mit dem Ziel anvertrauen, daß er mit deren Familie lebe, welche der Richter zur Leitung seiner Erziehung für befähigt erachtet", wobei der Minderjährige gleichzeitig der Freiheit unter Aufsicht unterstellt wird.

Die Dauer der einzelnen Maßnahmen wird vom Jugendrichter bestimmt. Bei Änderungen der Umstände kann er sie aufheben oder modifizieren (Art. 29 Abs. 3 LdM).

Vor der Anwendung einer Maßnahme wegen einer strafbaren Handlung hat der Richter festzustellen, daß die Tat tatsächlich begangen wurde und wie der Minderjährige daran mitgewirkt hat (Art. 32 Abs. 1 LdM). Doch "selbst dann, wenn er zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die Tat nicht begangen wurde oder daß der Minderjährige überhaupt nicht daran mitgewirkt hat, kann der Richter die in diesem Gesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen anwenden, wenn sich der Minderjährige in einem Zustand äußerer oder

moralischer Gefährdung befindet" (Art. 32 Abs. 2 LdM). Ergänzend hierzu ist in Art. 30 LdM des weiteren vorgesehen, daß das Gericht über einen wegen Vorkommnissen, die kein Verbrechen, Vergehen und keine Übertretung darstellen, aufgegriffenen Minderjährigen "ohne Notwendigkeit, ihn vorzuladen" eine Maßregel verhängen kann, "die am ehesten der gezeigten Unregelmäßigkeit entspricht", ja diese Befugnis in besonderen Fällen sogar dem Technischen Beirat der Jugendhäuser übertragen kann.

Letztlich wird damit die **Jugendstraffälligkeit** lediglich als eine **besondere Form der moralischen Gefährdung angesehen** und als solche im Wege des **kaum eingeschränkten richterlichen Ermessens ähnlich wie sonstige Auffälligkeiten behandelt**. Das Aufgreifen oder die Festnahme eines Minderjährigen stellt somit im Grunde nur einen besonderen Anlaß zur Überprüfung dessen dar, ob er als gefährdet anzusehen ist, was nach Art. 26 Nr. 7 LdM ohnehin für das Verhängen einer Maßnahme genügt.

4. Verfahren

Das jugendrechtliche Verfahren kann von Amts wegen, auf Antrag von Jugendwohlfahrtsverbänden oder beliebiger Einzelpersonen und auf Ersuchen der Jugendpolizei eingeleitet werden.

Diese Jugendpolizei soll mit besonders auf Jugendarbeit spezialisiertem Personal ausgestattet sein und in jeder größeren Stadt Posten haben (Art. 15 LdM). Neben der Kontrolle jugendgefährdender Orte und Veranstaltungen hat sie die Aufgabe, "Minderjährige in unregelmäßiger Lage, die der Hilfe oder des Schutzes bedürfen, aufzugreifen" (Art. 15 Abs. 2 lit.a LdM).

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen nur in Dienststellen der Jugendpolizei oder dazu besonders bestimmten Einrichtungen festgehalten werden (Art. 16 LdM).

Dabei ist zu verhindern, daß sie mit anderen Festgenommenen in Kontakt treten (Art. 17 LdM). Binnen 24 Stunden müssen sie von solchen Haftlokalen in Jugendhäuser, die u.a. für die Unterbringung

von festgenommenen Jugendlichen zuständig sind (Art. 28 Abs. 2, s. auch Art. 51, 52 LdM), oder in durch Verordnungen bestimmte Anstalten überführt werden, es sei denn, daß ihnen lediglich eine einzige Gesetzesverletzung zur Last gelegt wird und sie ein ordentliches Zuhause haben. In diesem Fall sind sie zu ihren Erziehungsberechtigten zu bringen und diese über das Geschehen zu unterrichten (Art. 16 Abs. 3 LdM).

In den **Jugendhäusern** sind die **straffälligen** von den **aus anderen Gründen untergebrachten Jugendlichen** strikt zu **trennen**. Sie verbleiben dort, bis der Richter über ihr Einsichtsvermögen befunden oder sonst eine Entscheidung getroffen hat (Art. 51 LdM). Die Frage nach der konkreten Einsichtsfähigkeit ist von dem zuständigen Jugendgericht vor Einleitung eines Strafverfahrens zu entscheiden (Art. 10 Nr. 3 Satz 2 CP, Art. 26 Nr. 8 LdM⁴), wobei vorher der Technische Beirat der Jugendhäuser zu hören ist. Bevor bei Straftaten, die peinliche Strafen (penas afflictivas)⁵ "verdienen", das Einsichtsvermögen des Jugendlichen verneint wird, ist das Appellationsgericht zu befragen (Art. 29 Abs. 3 LdM). Im übrigen ist das **Verfahren kaum gesetzlich geregelt**, sondern bestimmt sich nach dem **Ermessen des Richters**. Er kann dabei Empfehlungen des Technischen Personals der Jugendhäuser anfordern (Art. 53 lit.c LdM). Die Beteiligung von Verteidigern oder Beiständen ist nicht vorgesehen. Nur in besonders qualifizierten Fällen kann ein öffentlicher Verteidiger (defensor público) zu Rate gezogen werden (Art. 34 Abs. 3 LdM). Die Beteiligung der gesetzlichen Vertreter ist nicht erforderlich (Art. 36 Abs. 3 LdM). Immerhin aber soll der Minderjährige angehört werden, wenn dies der Richter für angebracht hält (Art. 36 Abs. 1 LdM).

5. Vollzug der Maßnahmen

Für die Durchführung der von dem Jugendgericht angeordneten Maßnahmen sind lediglich für die Freiheit unter Aufsicht nach Art. 29 Ziffer 2 LdM Regelungen erlassen worden. Nach der dazu erlassenen Ausführungsverordnung⁶ ist die Bestellung eines besonderen Beauftragten vorgesehen, der regelmäßigen Kontakt zu dem Minderjährigen und seinen Erziehungsberechtigten haben muß und

den Richter über dessen Entwicklung zu unterrichten und gegebenenfalls ein Ende der Aufsicht vorzuschlagen hat.

Ansonsten bleibt es den einzelnen Heimen bzw. dem staatlichen Jugenddienst SENAME als Träger der Heime überlassen, den Maßnahmenvollzug zu regeln⁷⁾. **Heimeinweisungen** erfolgen entweder in die staatlichen Heime des SENAME (Art. 54 LdM) oder in anerkannte private Heime, die zu diesem Zweck mindestens 20 % ihrer Plätze bereitstellen müssen (Art. 55 LdM). Sie dauert vorbehaltlich einer andersweitigen richterlichen Entscheidung **bis zur Volljährigkeit** des Betroffenen (Art. 56 LdM), also bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres**. Dem Heimleiter stehen persönliche Sorge, Erziehungsrecht und Züchtigungsrecht zu (Art. 57 LdM).

6. Bedeutung in der Praxis

Die Anzahl der "Strafverfahren" vor den Jugendrichtern steigt zunehmend an. Etwa 70 % davon betreffen männliche Minderjährige. Eine Steigerung der wirklich kriminellen Delikte läßt sich mit diesen Zahlen jedoch nicht belegen. Die **Zahl der Straftaten** gegen Eigentum oder Personen ist in etwa **konstant** geblieben, teilweise sogar zurückgegangen. **Zunehmende Bedeutung** erhalten hingegen die **Schutzmaßnahmen** gegen sonst **auffällige Jugendliche**, die über die Hälfte der Prozesse ausmachen. Schließlich nehmen kriminalisierte Verhaltensformen wie Bettelei, Trunkenheit und das zunehmend mehr verbreitete Inhalieren von Lösungsmitteln eine wichtige Rolle ein (vgl. Tabelle 1).

Die genauere Analyse der vorhandenen Daten zeigt, daß unter den **Mädchen** die Verstöße gegen das Strafgesetzbuch nur zu einem geringen Teil der Grund für Verfahren darstellten. Vielmehr wurden diese in fast **neun Zehntel** der Fälle wegen **Weglaufens, Bettelei, Landstreicherei** oder zur Verhängung von "**Schutzmaßnahmen**" durchgeführt, wobei allerdings hierbei deutliche Abweichungen nach Altersgruppen festzustellen sind.

Demgegenüber machen **diese Kategorien** unter den **männlichen Jugendlichen** nur etwa **sechs Zehntel** aus, und unter den mindestens

Tabelle 1: Vor Jugendgerichten abgeschlossene Strafverfahren gegen Minderjährige

Jahr	ins-gesamt		Täter		weiblich		Weglaufen vom Elternhaus u.ä.		Sachbeschädigung		öffentliche Trunkenheit		Betrübungs-mitteldelikte		"Schnüffeln" von Lösungsmitteln	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
	S t r a f t a t e n															
1977	11.124	7.664	68,9	30,1	3.414	30,1	1.073	9,6	127	1,1	434	3,9				
1978	11.686	8.188	70,1	29,9	3.498	29,9	929	7,9	127	1,1	433	3,7				
1979	14.329	10.171	71,0	4.158	29,0	970	6,8	112	0,8	490	3,4					
1980	15.839	11.100	70,1	4.739	29,9	724	4,6	186	1,2	412	2,6					
1981	16.248	11.344	69,8	4.904	30,2	1.003	6,2	109	0,7	497	3,1	164	1,0			
1982	16.435	11.091	67,5	5.344	32,5	1.231	7,5	115	0,7	478	2,9	218	1,3	347	2,1	

Jahr	Körperverletzung/Tötungsdelikte		Vergewaltigung		Diebstahl		Raub		Schutzmaßnahmen		Bettelei, Landstreicherei		Sonstige (einschließlich Betrug, Fahrlassigkeitsdelikte, unregelmäßiges Verhalten)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
	S t r a f t a t e n													
1977	342	3,1	79	0,7	1.076	9,7	1.170	10,5	5.387	48,4	476	4,3	940	8,5
1978	359	3,1	71	0,6	1.024	8,8	1.210	10,4	5.442	46,6	670	5,8	1.421	12,2
1979	330	2,3	54	0,4	812	5,7	1.364	9,5	7.367	51,4	843	5,9	1.984	13,8
1980	326	2,1	57	0,4	774	4,9	1.162	7,3	8.836	55,8	749	4,7	2.613	16,5
1981	390	2,4	45	0,3	737	4,5	1.190	7,3	8.994	55,4	487	3,0	2.632	16,2
1982	355	2,2	57	0,3	684	4,2	1.237	7,5	9.522	57,9	660	4,0	1.531	9,3

Quelle: Anuario Justicia y Policia des jeweiligen Jahres.

Tabelle 2: Vor Jugendgerichten im Jahre 1982 abgeschlossene Verfahren gegen Minderjährige

Alter (in Jahren)	T ä t e r		S t r a f t a t e n												Tötungsdelikte	
	abs.	%	Weglaufen vom Elternhaus u.ä.	Schutzmaßnahmen	Bettelei und Landstreicherei	öffentliche Trunkenheit	Betäubungsmittel delikte	"Schmüffeln" von Lösungsmitteln	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
insgesamt	16.435	100,0	1.231	9.522	57,9	660	4,0	478	2,9	218	1,3	347	2,1	22	0,1	
jünger als 16	11.354	69,1	669	7.837	69,0	564	5,0	71	0,6	60	0,5	184	1,6	6	0,0	
16 - 17	3.910	23,8	431	1.285	32,9	79	2,0	203	5,2	108	2,8	117	3,0	12	0,3	
18 - 19	910	5,5	108	311	34,2	9	1,0	151	16,6	36	4,0	38	4,2	3	0,3	
20 und mehr	261	1,6	23	89	34,1	8	3,1	53	20,3	14	5,4	8	3,1	1	0,4	
davon männl. Jugendliche insgesamt	11.091	100,0	451	5.792	52,2	490	4,4	452	4,1	198	1,8	315	2,8	22	0,2	
jünger als 16	7.271	65,6	302	4.563	64,1	421	5,8	62	0,9	53	0,7	171	2,4	6	0,1	
16 - 17	3.009	27,1	124	904	30,0	62	2,1	196	6,5	101	3,4	104	3,5	12	0,4	
18 - 19	637	5,7	22	181	28,4	4	0,6	143	22,4	31	4,5	32	5,0	3	0,5	
20 und mehr	174	1,6	3	44	25,3	3	1,7	51	29,3	13	7,5	8	4,6	1	0,6	
davon weibl. Jugendliche insgesamt	5.344	100,0	780	3.730	69,8	170	3,2	26	0,5	20	0,4	32	0,6	-	-	
jünger als 16	4.083	76,4	367	3.174	77,7	143	3,5	9	0,2	7	0,2	13	0,3	-	-	
16 - 17	901	16,9	307	381	42,3	17	1,9	7	0,8	7	0,8	13	1,4	-	-	
18 - 19	273	5,1	86	130	47,6	5	1,8	8	2,9	5	1,8	6	2,2	-	-	
20 und mehr	87	1,6	20	45	51,7	5	5,7	2	2,3	1	1,1	-	-	-	-	

Alter (in Jahren)	Straftaten															
	Körperverletzung		Raub		Diebstahl		Brandstiftung		Fahrlässigkeitsdelikte		Sachbeschädigung		Vergewaltigung		Sonstige (einschließlich Betrug)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
insgesamt	333	2,0	1.237	7,5	684	4,2	24	0,1	35	0,2	115	0,7	57	0,3	1.472	9,0
jünger als 16	173	1,5	642	5,6	319	2,8	18	0,2	7	0,0	91	0,8	28	0,2	685	6,0
16 - 17	130	3,3	528	13,5	298	7,6	4	0,1	22	0,6	21	0,5	649	16,6	649	16,6
18 - 19	26	2,9	55	6,0	59	6,5	2	0,2	6	0,7	1	0,1	7	0,8	98	10,1
20 und mehr	4	1,6	12	4,6	8	3,1	-	-	-	-	-	-	1	0,4	40	15,3
davon männl. Jugendliche insgesamt	292	2,6	1.165	10,5	601	5,4	21	0,2	34	0,3	110	1,0	46	0,4	1.102	9,9
jünger als 16	147	2,0	590	8,1	280	3,9	16	0,2	7	0,1	86	1,2	21	0,3	446	6,1
16 - 17	116	3,9	511	17,0	259	8,6	4	0,1	21	0,7	23	0,8	20	0,7	552	18,3
18 - 19	25	3,9	54	8,5	55	8,7	1	0,2	6	0,9	1	0,2	4	0,6	75	11,8
20 und mehr	4	2,3	10	5,7	7	4,0	-	-	-	-	-	-	1	0,6	29	16,7
davon weibl. Jugendliche insgesamt	41	0,8	72	1,3	83	1,6	3	0,1	1	0,0	5	0,1	11	0,2	370	6,9
jünger als 16	26	0,6	52	1,3	39	1,0	2	0,0	-	-	5	0,1	7	0,2	239	5,6
16 - 17	14	1,6	17	1,9	39	4,3	-	-	-	-	-	-	1	0,1	97	10,8
18 - 19	1	0,4	1	0,4	4	1,5	1	0,4	1	0,4	-	-	3	1,1	23	8,4
20 und mehr	-	-	2	2,3	1	1,1	-	-	-	-	-	-	-	-	11	12,6

Quelle: Anuario 1982, Tabelle 49.

16 Jahre alten Jugendlichen sinken sie sogar auf etwa ein Drittel, während vor allem die **Eigentumsdelikte** an Bedeutung gewinnen (vgl. Tabelle 2).

Die Zahl der vom Staatlichen Jugenddienst oder freien Trägern betreuten Minderjährigen ist in den letzten Jahren ständig gestiegen und liegt 1982 inzwischen bei über 75.000. Dabei waren der Staatliche Jugenddienst für 62 %, die freien Träger zu 38 % verantwortlich⁸⁾. Wie die folgende Statistik zeigt, spielt dabei der Jugendschutz die größte Rolle. Dieser umfaßt die Betreuung u.a. der Voll- und Halbwaisen, verlassener Minderjähriger und in Fällen der dauernden bzw. vorübergehenden Unfähigkeit der Sorgepflichtigen, sie zu erziehen, sowie von Verwahrlosung, Streunerei und Bettelerei. Bei der präventiven Betreuung wird der Minderjährige in seinem sozialen Umfeld belassen und die Familie lediglich unterstützt. Sie **entspricht** in etwa der **Erziehungsbeistandschaft** des deutschen Rechtes. Rehabilitation ist die besondere Betreuung von psychisch, körperlich oder in ihrem Verhalten auffälligen Kindern, bei denen Erziehungsprobleme vorliegen. Die Beobachtung erfolgt nur vorübergehend während der Anhängigkeit der Rechtssache und wird in Heimen oder Anstalten durchgeführt.

Tabelle 3: Vom staatlichen und privaten Jugenddienst betreute Minderjährige

Jahr	Aufnahmen insgesamt	Jugendschutz		Prävention		Rehabilitation		Beobachtung	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1977	54.363	-	-	-	-	-	-	-	-
1978	55.770	46.024	82,5	4.870	8,7	3.476	6,2	1.400	2,5
1979	57.346	43.079	75,1	7.892	13,8	4.615	8,0	1.760	3,1
1980	63.003	49.759	79,0	9.458	15,0	2.226	3,5	1.560	2,5
1981	70.745	52.404	74,1	14.941	21,1	1.863	2,6	1.537	2,2
1982	76.309	53.427	70,0	18.418	24,1	2.343	3,2	2.030	2,7

Quelle: Anuario des jeweiligen Jahres.

7. Die Behandlung Jugendlicher nach dem Allgemeinen Strafrecht

Die Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren, die mit Einsichtsvermögen eine Straftat begangen haben, sowie die bereits mindestens 18jährigen werden nach dem Allgemeinen Strafrecht abgeurteilt. Straftäter im Alter bis zu 17 Jahren werden allerdings bei der **Strafzumessung** privilegiert. Nach Art. 72 CP wird über sie "die in ihrem Grad niedrigere Strafe verhängt als die geringste vom Gesetz für die Tat angedrohte, deren er verantwortlich ist".

Damit wird zugleich für jede Straftat ein von der Täterpersönlichkeit weitgehend unabhängiger, z.T. sehr enger Strafraumen festgelegt. Denn das chilenische Strafrecht enthält äußerst aufwendig und kompliziert geregelte Vorschriften zur Bestimmung des Strafmaßes.

Die in den jeweiligen Straftatbeständen angeordnete Strafe wird je nach dem Stadium, in welches das Delikt gelangte, der Art der Beteiligung und einer Reihe gesetzlich geregelter Strafmilderungs- (Art. 11 CP) und Strafschärfungsgründe (Art. 12 CP) unter Beachtung von Strafgradskalen festgelegt. Damit befassen sich Art. 50-78 CP einschließlich einer Übersichts- und einer Erläuterungstabelle, die die praktische Anwendung dieser Regelungen erleichtern sollen⁹⁾.

Als **Hauptstrafen** sind neben der Todesstrafe, die bei besonders schweren Straftaten wie Verwandtenmord und Hochverrat Anwendung findet sowie deswegen für notwendig erachtet wird, weil damit bei Strafschärfungsgründen für eine Anzahl nur mit lebenslangem Zuchthaus bedrohter Strafen noch etwas Schwereres vorhanden ist, eine lange Reihe von **Freiheitsstrafen** aufgezählt.

Dabei wird zunächst zwischen **Zuchthaus-** und **Gefängnisstrafe** differenziert, die sich praktisch nur durch die **Verpflichtung der Zuchthäusler zur Arbeit** unterscheiden (Art. 32 CP). Allerdings wird dieses Trennungskriterium in Art. 89 CP wieder durchbrochen, denn danach sind auch jene zu Gefängnisstrafe Verurteilten, die zivilrechtliche Verbindlichkeiten aus der Straftat oder die der Strafan-

stalt entstehenden Unkosten zu begleichen haben und "nicht die dafür erforderlichen Mittel besitzen oder nicht bekanntermaßen einen ehrbaren Beruf oder Lebensunterhalt haben", solange zur Arbeit verpflichtet, "bis sie mit ihrem Lohn die Verpflichtungen erfüllt haben oder für ihren eigenen Unterhalt aufkommen können".

Die **Freiheitsstrafen** werden weiter unterteilt in jeweils **lebenslange**, **schwere** und **minder schwere Formen**. Die Dauer der schweren Strafen beträgt von 5 Jahren und einem Tag bis zu 20 Jahren, die der zeitigen minderschweren von 61 Tagen bis zu 5 Jahren (Art. 25 CP). Hinzu kommt schließlich als kurze Freiheitsstrafe mit der Dauer von einem bis zu 60 Tagen der Arrest.

Jede dieser Strafen wird wiederum in drei Grade untergliedert, nämlich den niedrigen, mittleren und höchsten Grad (Art. 56 CP), die jeweils eine Strafe für sich bilden (Art. 57 CP), und deren Dauer bis auf den Tag genau festgelegt ist.

Zu diesen **insgesamt 17 Freiheitsstrafen** kommen als freiheitsbeschränkende Hauptstrafen die **Zwangsverschickung**, also die Verweisung des Verurteilten aus dem Landesgebiet an einen bestimmten Ort (Art. 33 CP), die **Verbannung**, also die Verweisung aus dem Landesgebiet an einen Ort seiner Wahl (Art. 34 CP), der **Zwangsaufenthalt**, bei dem der Verurteilte einen bewohnten Ort innerhalb des Landesgebietes nicht verlassen darf (Art. 35 CP) sowie die **Ortsverweisung** von einem bestimmten Ort des Landes (Art. 36 CP) und die **Stellung unter behördliche Aufsicht** (Art. 45 CP) hinzu. Schließlich sind eine Reihe von Aberkennungen von Befähigungen, Amtsenthebungen, Berufsverbote und Fahrverbote und zuguterletzt die **Geldstrafe** vorgesehen. Jene hat aber nur in wenigen Fällen eigenständige Bedeutung, da sie **meist zusätzlich** - fakultativ oder obligatorisch - zu anderen Strafen anberaunt ist. Ihre Höhe wird nicht nach dem individuellen Leistungsvermögen des Straftäters festgesetzt, sondern bestimmt sich nach dem offiziell für die Landeshauptstadt festgesetzten Mindestlohn. Einen Anhaltspunkt für die Bedeutung der einzelnen Strafen gibt die Strafvollzugsstatistik. Im Jahr 1982 wurden insgesamt 60.305 Verurteilte in die Strafvollzugsanstalten eingeliefert. Die überragende Mehrheit davon hatte

kurze Freiheitsstrafen bis zu 60 Tagen Dauer zu verbüßen. Nach der Höhe ihrer Strafe ergab sich die in Tabelle 4 ausgewiesene Verteilung.

Tabelle 4: Strafmaß der in Strafvollzugsanstalten eingelieferten Verurteilten (1982)¹⁰⁾

insgesamt	1 - 60 Tage		61 - 540 Tage		541 Tage - 3 Jahre		über 3 bis 5 Jahre	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
60.305	46.197	76,6	3.387	5,6	2.487	4,1	3.218	5,3

über 5 bis 10 Jahre		über 10 bis 15 Jahre		über 15 bis 20 Jahre		lebenslang	
abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
2.914	4,9	1.408	2,3	526	0,9	137	0,2

Quelle: Anuario 1982, Tabelle 66.

Ein Absehen von kurzen Freiheitsstrafen zugunsten von Geldstrafen ist nicht vorgesehen. Jedoch ist eine Tendenz zu erkennen, die zunehmend die rigide Pflicht zur Verkürzung freiheitsentziehender oder -beschränkender Strafen entschärft.

Nach dem Gesetz Nr. 7.821 vom 29.8.1944 kam eine Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafen bis zu einem Jahr, nach einer Änderung durch Gesetz Nr. 17.642 vom 4.5.1972 bei Strafen bis zu 3 Jahren Dauer in Betracht. Durch das Gesetz Nr. 18.216 vom 14.5.1983 über **"Maßnahmen als Alternativen zu freiheitsentziehenden oder -beschränkenden Strafen"**¹¹⁾ wurde diese Möglichkeit der **Strafaussetzung zur Bewährung** beibehalten (Art. 3-6). Sie kommt in Betracht, wenn

1. auf eine **freiheitsentziehende** oder -beschränkende **Strafe** von **höchstens drei Jahren** Dauer erkannt wird,
2. der Verurteilte **nicht** wegen eines Verbrechens oder Vergehens **vorbekraft** ist,
3. sein Vorleben und seine Persönlichkeit sowie die Umstände bei der Tatbegehung die **Vermutung** gestatten, daß er **nicht mehr straffällig werde**, und
4. die unter 2. und 3. aufgeführten Umstände eine Behandlung oder die Verbüßung der Strafe überflüssig erscheinen lassen.

Dabei ist der Verurteilte während einer vom Gericht bestimmten Zeit zwischen einem und drei Jahren, mindestens aber der Dauer der verhängten Strafe, unter diskrete Beobachtung zu stellen. Von den Behörden ist ihm zu helfen. Als Auflagen sind ihm aufzugeben, einen bestimmten Wohnort zu nehmen, sich der Aufsicht der Polizei¹²⁾ zu unterstellen, eine Arbeit aufzunehmen, sofern er keinen ehrlichen Lebensunterhalt hat, und die zivilrechtlichen aus der Strafe erwachsenen Verpflichtungen zu erfüllen, sofern nicht zwingende Gründe dies unmöglich machen.

Durch dieses Gesetz wurde zudem die Möglichkeit der "**nächtlichen Einschließung**" eingeführt (Art. 7-12).

Der Verurteilte ist dabei von 22 Uhr bis 6 Uhr in besonderen Anstalten einzuschließen. Voraussetzungen dafür sind, daß

1. die verhängte Strafe nicht über drei Jahren liegt,
2. der Verurteilte zuvor höchstens zu freiheitsentziehenden oder -beschränkenden Strafen von insgesamt zwei Jahren verurteilt wurde und
3. Grund zur Annahme besteht, daß durch die nächtliche Einschließung der Verurteilte von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten wird.

Für die Verbüßung der Strafe wird jede Nacht einem Tag der ursprünglichen Strafe gleichgestellt. Im Falle schwerer oder wiederholter Verstöße gegen die Pflicht, sich nachts einschließen zu lassen, ist der Rest der ursprünglichen Strafe zu verbüßen.

Neu geschaffen wurde auch die Möglichkeit, anstelle der Verbüßung von Freiheitsstrafen die "**Freiheit unter Aufsicht**" anzuordnen (Art. 14-23). Diese besteht darin, daß der Täter "einer Lebensweise der Freiheit auf Probe unterworfen wird, die er zur intensiven und individualisierten Behandlung unter dauernder Aufsicht und Leitung eines Beauftragten nutzen muß".

Voraussetzung dafür sind, daß er

1. zu einer freiheitsentziehenden oder -beschränkenden Strafe von über zwei bis fünf Jahren verurteilt wurde,
2. nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorbestraft ist und
3. sein Umfeld, seine Persönlichkeit, sein Verhalten vor und nach der Tat sowie die Umstände der Tatbegehung die Annahme gestatten, daß in dem konkreten Fall die Behandlung in Freiheit für eine wirkungsvolle Wiedereingliederung und Resozialisierung geeignet und notwendig erscheint.

Die Behandlung und Überwachung dauern drei bis sechs Jahre, mindestens aber so lange wie die verhängte Strafe. Die Auflagen entsprechen in etwa denen bei der Strafaussetzung zur Bewährung, jedoch kann der Betroffene auch zu medizinischen, psychologischen und anderen notwendig erscheinenden Untersuchungen verpflichtet werden. Bei Verstoß gegen Auflagen kann die Freiheit unter Aufsicht widerrufen werden. Zur Ausführung sind von der Polizei abhängige Beamte berufen.

Alle drei in diesem Gesetz vorgesehenen Alternativen zu Freiheitsstrafen gelten als unmittelbar durch das Gesetz widerrufen, wenn während deren Dauer ein neues Verbrechen oder Vergehen begangen wird (Art. 26). Gegenüber der früheren Strafaussetzung zur Bewährung stellt dies eine Verbesserung für den Verurteilten dar, denn danach war die Strafaussetzung auch dann zu widerrufen, wenn er in den drei auf die Bewährungszeit folgenden Jahren erneut straffällig wurde.

8. Festnahme, Untersuchungshaft und Verfahren

Das **Festnahmerecht** in Chile gibt den staatlichen Organen weitgehende Befugnisse. In erster Linie steht seine Anordnung dem Ermittlungsrichter¹³⁾ zu (Art. 255 CPP), bei Staatssicherheits- und Fälschungsdelikten sowie etlichen sonstigen schweren Straftaten auch bestimmten Verwaltungsträgern, sofern Gefahr im Verzug ist (Art. 258 f. CPP).

Wird ein Täter auf frischer Tat betroffen, so hat die Kriminalpolizei ihn festzunehmen, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt (Art. 260 Abs. 1 CPP). Handelt es sich um eine Übertretung, so kann sie ihn festnehmen, sofern er keinen bekannten Wohnsitz hat und keine Bürgschaft stellt (Art. 261 CPP). Festnahmebefugnis hat sie auch, wenn "jemand verummmt geht und sich weigert, sich zu erkennen zu geben", oder "zur Unzeit oder an Plätzen oder unter Umständen angetroffen wird, die Grund zu der Annahme geben, daß er Schlechtes vorhat, sofern seine Erklärung dieses Verhaltens nicht den Verdacht entkräftet". Festgenommen kann auch werden, wer einen im "Gesetz über asoziale Zustände"¹⁴⁾ geregelten Tatbestand erfüllt (Art. 260 Abs. 2 Nr. 3-5 CPP).

Zur Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen ist darüber hinaus jede Privatperson berechtigt (Art. 263 CPP).

1982 wurden über 80.000 Festnahmen durchgeführt, von denen 90,5 % auf Männer entfielen. Nach Altersgruppen ergab sich die in Tabelle 5 ersichtliche Verteilung.

Tabelle 5: In Strafanstalten eingelieferte Festgenommene (1982)

insgesamt	A l t e r									
	unter 16 J.		16-17 Jahre		18-20 Jahre		21-25 Jahre		über 25 Jahre	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
82.871	3.905	4,7	5.561	6,7	12.509	15,1	19.677	23,7	41.219	49,7

Quelle: Anuario 1982, Tabelle 60.

Die Festgenommenen sind unverzüglich, spätestens aber zur nächsten Dienststunde, dem Ermittlungsrichter vorzuführen (Art. 264 f. CPP). Die Dauer der Festnahme darf höchstens fünf Tage betragen (Art. 272 CPP).

Der Ermittlungsrichter hat innerhalb der nächsten 24 Stunden den Festgenommenen zu verhören (Art. 319 CPP), wobei die Anwendung unlauterer Mittel untersagt ist (Art. 323 CPP) und auch keine Aussagepflicht des Beschuldigten besteht. Jedoch hat der Richter denjenigen, der die Aussage verweigert, "darauf hinzuweisen, daß sein Verhalten den Fortgang des Verfahrens nicht behindern wird, wohl aber zur Folge haben kann, daß er mancher Verteidigungsrechte verlustig geht" (Art. 327 CPP). Auch Minderjährige können, wie ausdrücklich geregelt ist, ohne Pfleger vernommen werden (Art. 338 CPP). Eine Besonderheit besteht nur insofern, als Ermittlungen zur Feststellung ihres Alters anzustellen sind, wenn der Beschuldigte angibt, er sei jünger als 20 Jahre (Art. 337 CPP).

Sofern sich die Verwirklichung einer Straftat und "zumindest begründete Vermutungen für eine Beteiligung des Beschuldigten (inculpado) daran ergeben", so ist er zum Angeschuldigten (reo) zu erklären, wobei diese Entscheidung mit Gründen zu versehen ist (Art. 276 CPP). Erst ab diesem Zeitpunkt sind Verteidiger und Beistände zugelassen (Art. 275 Abs. 2 CPP). Die Festnahme geht damit regelmäßig in die Untersuchungshaft über. 1982 wurden in knapp 25.000 Fällen Untersuchungshaft verhängt. Davon entfielen 91,5 % auf Männer.

Tabelle 6: Einlieferungen in Untersuchungshaft 1982

insgesamt	A l t e r									
	unter 16 J.		16-17 Jahre		18-20 Jahre		21-25 Jahre		über 25 Jahre	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
24.830	60	0,2	638	2,6	3.574	14,4	4.739	19,1	15.819	63,7

Quelle: Anuario 1982, Tabelle 61.

Das Ermittlungsverfahren mit Beweiserhebungen ist bei manchen Fällen des Raubes binnen 40 Tagen, die einmal um den gleichen Zeitraum verlängert werden können, abzuschließen (Art. 80 Abs. 2 CPP). Ansonsten ist keine Frist vorgesehen, jedoch hat der Beschuldigte nach 40 Tagen Anspruch auf Kenntnis vom Stand des Verfahrens, sofern dadurch nicht die Ermittlungen gefährdet werden (Art. 80 Abs. 1 CPP). In dem Ermittlungsverfahren, das in aller Regel auch gegenüber dem Beschuldigten geheim abläuft (Art. 78, 79 CPP), sind die Beweise zu erheben, und zwar auch zugunsten des Angeschuldigten (Art. 109 CPP).

Untersuchungsgefangene und Festgenommene sollen nicht gemeinsam, jedenfalls aber nach Geschlecht, Alter und Rückfälligkeit getrennt untergebracht werden. Auch soll die gemeinsame Verwahrung von Mitangeklagten vermieden werden (Art. 292 CPP). Die Untersuchungshaft soll für den Gefangenen so wenig wie möglich beschwerlich sein (Art. 293 CPP), jedoch stellen die Notwendigkeiten des Ermittlungsverfahrens stets die Grenze der Annehmlichkeiten dar. So können Besuche - auch die des Verteidigers - überwacht werden (Art. 294 CPP), der Briefverkehr ist vom Richter nur insoweit zuzulassen, als er den Untersuchungserfolg nicht gefährdet (Art. 295 CPP), und Einzelhaft ist sowohl bei Gefahr für oder durch den Gefangenen wie auch als Ordnungsmittel möglich (Art. 296 f. CPP). Während der Festnahme und i.d.R. 40 Tagen der Untersuchungshaft kann eine Kontaktsperre verhängt werden, sofern dies für die Aufklärung der Tat unerlässlich scheint. Mit seinem Anwalt darf er während ihrer Dauer nur unter richterlicher Aufsicht und nur bezüglich Maßnahmen zu ihrer Anfechtung sprechen (Art. 298 f. CPP).

Untersuchungshaft und **Festnahme** stellen nach der **chilenischen Strafprozeßordnung** den **Regelfall** dar, dessen Ausnahmen gesetzlich geregelt sind. Eine "vorläufige Entlassung" (libertad provisional) kann gewährt werden, ohne daß eine Kautions gestellt wird, wenn

- es sich um ein Vergehen handelt, das mit keiner schwereren Strafe als Gefängnis bis zu 540 Tagen bedroht ist oder
- wenn für die Straftat keine peinliche Strafe¹⁵⁾ zu erwarten ist

und der Angeschuldigte in erster Instanz freigesprochen wurde oder bereits die im erstinstanzlichen Urteil verhängte Strafe verbüßt hat (Art. 357, 358 CPP).

Gegen Stellen einer Kaution ist er vorläufig zu entlassen, wenn er unter Berücksichtigung der Strafzumessungsregeln für seine Handlung nicht mit einer peinlichen Strafe zu belegen wäre (Art. 359 CPP). Ist die Tat mit einer solchen Strafe bedroht, so kommt die vorläufige Entlassung nur in Betracht, wenn der Angeschuldigte in erster Instanz freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wurde oder er die darin ausgesprochene Strafe bereits verbüßt hat (Art. 360 CPP).

Von all dem gibt es aber gewichtige Gegenausnahmen. Selbst bei Vorliegen der soeben genannten Voraussetzungen kommt die Entlassung aus der Untersuchungshaft nämlich nicht in Betracht, wenn sie "unbedingt notwendig ist

- für Untersuchungen im Ermittlungsverfahren,
- für die Sicherheit der Person des Verletzten oder
- für die Sicherheit der Gesellschaft" (Art. 363 CPP).

Für letzteres spricht bei bestimmten schweren Taten eine kaum zu widerlegende Vermutung (Art. 363 Abs. 3-5 CPP).

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens werden die Akten der Staatsanwaltschaft übergeben, die 15 Tage Zeit hat, das Verfahren einzustellen oder Anklage zu erheben (Art. 401 f. CPP), wobei im Falle der Einstellung der Gefangene freizulassen ist (Art. 419, 420 CPP).

Das folgende **Hauptverfahren** (plenario) ist **weitgehend schriftlich** und wird in erheblichem Umfang **von den Parteien bestimmt** (Art. 424 ff. CPP)¹⁶⁾.

Wenn der Gefangene zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, so ist für deren Beginn der Zeitpunkt der Ergreifung des Täters maßgeblich (Art. 26 CP); die **Untersuchungshaft** wird also - mit Ausnahme der Zeiten eventueller vorläufiger Entlassungen - voll **auf das Strafmaß angerechnet** (vgl. auch Art. 503 CPP). Dies ist auch bitter notwendig, da die Prozesse sich nicht selten jahrelang hinziehen. Obwohl in aller Regel Untersuchungshaft angeordnet worden sein dürfte¹⁷⁾, dauerten drei Viertel der Prozesse länger als sechs Monate und fast jeder fünfte länger als zwei Jahre (vgl.

Tabelle 7). Ein Großteil der Angeklagten dürfte daher bis zur Rechtskraft des Urteils ihre Strafen schon nahezu verbüßt haben.

Tabelle 7: Prozeßdauer der Verurteilten (1982)

insgesamt	bis 5 Tage	6 Tage bis 6 Monate	6 Monate bis 2 Jahre	2 Jahre und mehr	keine Angaben
13.481	15	3.422	7.364	2.294	386
%	0,1	25,4	54,6	17,0	2,9

Quelle: Anuario 1982, Tabelle 30.

9. Der Vollzug der Freiheitsstrafen

Die Zahl der am Stichtag 31.12.1982 in den Strafvollzugsanstalten befindlichen Verurteilten lag etwas über 7.000 und damit deutlich höher als in den Jahren zuvor. Zu beachten ist allerdings, daß der Anteil der Verurteilten unter den Gefangenen stets nur etwa vier Zehntel betrug (vgl. Tabelle 8)

Tabelle 8: Gefangene in Haft- und Strafvollzugsanstalten am 31.12. des jeweiligen Jahres

Jahr	insgesamt	davon:		
		Festgenommene	Untersuchungshäftlinge	Verurteilte
1977	12.953	-	-	-
1978	12.331	-	-	-
1979	14.509	1.726	6.818	5.965
1980	13.467	1.702	6.729	5.036
1981	14.114	1.599	6.584	5.931
1982	16.971	1.859	7.983	7.129

Quelle: Anuario 1978-1982.

Die Zahl der insgesamt zur Strafvollstreckung überstellten Verurteilten liegt weitaus höher und betrug über 60.000 im Jahre 1982. Ursache dieser krassen Differenz ist vor allem die Häufigkeit der kurzen Freiheitsstrafen (vgl. Tabelle 4). Von diesen 60.000 Verurteilten gehörte fast die Hälfte der Altersgruppe der 21- bis 30jährigen an. Vergleichsweise niedrig mutet hingegen der Anteil der 18- bis 20jährigen an (vgl. Tabelle 9).

Die Freiheitsstrafen für **Minderjährige** von 16-18 Jahren, die mit Einsichtsvermögen handelten, sind nach Art. 58 LdM in besonderen "**Zentren für Wiederanpassung**" zu vollstrecken. Die **Ausgestaltung des Vollzuges** ist den **Anstaltsordnungen** überlassen.

Nach Verbüßung ihrer Strafen werden sie entweder in die Freiheit entlassen oder in ein Rehabilitationszentrum überwiesen, wo sie bis zur Volljährigkeit, also bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, verbleiben, sofern nicht der Richter diese Maßnahme wieder aufhebt (Art. 59 LdM).

Für die **Heranwachsenden** ab 18 Jahren und für die **Erwachsenen** finden sich Regelungen zum **Vollzug der Freiheitsstrafe** in einigen wenigen Vorschriften des **Strafgesetzbuches** und in der **Gefängnisordnung** (Reglamento Carcelario, Dekret Nr. 805 vom 30.4.1928)¹⁸⁾. Im Strafgesetzbuch sind die **Arbeitspflicht** (Art. 32, 89 CP) und der **Verwendungszweck des Arbeitslohnes** (Art. 88 CP) bestimmt. Im übrigen wird auf Verordnungen verwiesen. So bestimmt Art. 86 CP, daß "die zu Freiheitsstrafen Verurteilten ihre Strafen in Strafanstalten der Art verbüßen, wie sie in den jeweiligen Rechtsvorschriften vorgesehen sind". Für die **Minderjährigen unter 21 Jahre** und für Frauen ist nach Art. 87 CP die Verbüßung in **besonderen Anstalten** vorgesehen. In Orten, wo es solche nicht gibt, verbleiben sie zwar in den allgemeinen Anstalten. "werden jedoch angemessen von den erwachsenen bzw. männlichen Häftlingen getrennt".

Die nähere Ausgestaltung des Strafvollzuges findet sich so nach wie vor in der trotz zahlreicher Änderungen im wesentlichen beibehaltenen **Gefängnisordnung** aus dem Jahre 1928.

Tabelle 9: 1982 in Strafanstalten eingeliessene Verurteilte nach Alter und Geschlecht

		A l t e r											
		16-17 Jahre		18-20 Jahre		21-25 Jahre		26-30 Jahre		31-35 Jahre		über 35 Jahre	
abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
60.305		225	0,4	4.855	8,1	15.380	25,5	10.905	18,1	9.435	15,6	19.487	32,3
davon männl.													
57.467	95,3	183	0,3	4.540	7,9	14.820	25,8	10.339	18,0	9.055	15,8	18.530	31,9
davon weibl.													
2.838	4,7	42	1,5	315	11,1	560	19,7	566	19,9	398	14,0	957	33,7

Quelle: Anuario 1982, Tabelle 62.

Diese will offensichtlich den Gefangenen durch eine allmähliche Gewährung von Vergünstigungen und zunehmende Freiheiten zu einem verantwortungsbewußten Mitmenschen erziehen. In Wirklichkeit bringt der strenge **Stufenvollzug** aber nur ein allmähliches Absehen von repressiven Maßnahmen mit sich, wobei aufgrund ständiger Bewertungen des Betragens stets ein Zurückstufen in strengeren Vollzug, der gleichzeitig eine Kürzung des Arbeitslohnes bedeutet, zu gewärtigen ist.

Während der **ersten Stufe**, die mindestens einen Monat dauert, aber zeitlich nicht nach oben begrenzt ist, wird der **Gefangene Tag und Nacht mit Ausnahme von täglich einer Stunde eingeschlossen**. Er darf nicht reden, arbeiten, lesen oder sonstige Unterhaltung haben. Seine Nahrung ist reduziert (Art. 99 RC).

Die **zweite Stufe** wird in vier Grade unterteilt. Jeder davon dauert mindestens drei Monate. Die **Isolation** der Gefangenen wird von Grad zu Grad **gelockert**. Hier dürfen sie, wenn auch nur kurz, Besuch empfangen und eine beschränkte Zahl von Briefen schreiben und erhalten (Art. 100 RC).

In der **dritten Stufe** werden sie erstmals nicht mehr mit ihrer Gefangenennummer, sondern mit Namen angeredet, und sie müssen nur noch während der Schlafzeiten in ihren Zellen bleiben. **Gespräche** unter ihnen werden nicht mehr unterbunden, die Anzahl der **Briefkontakte** ist unbegrenzt, und die **Angehörigen können sie** wöchentlich eine Stunde lang **besuchen** (Art. 101 RC). Gleichzeitig wird gegen **Ende** dieser **dritten Phase** die Möglichkeit zum **Freiengang** eröffnet. Nach Art. 26 lit.j RC (i.d.F. des Dekretes Nr. 231 vom 14.6.1964) kann **ab 6 Monate vor dem Zeitpunkt**, ab dem die **bedingte Entlassung** möglich ist, dem Gefangenen das Verlassen der Anstalt gestattet werden, wenn dies zur Verrichtung persönlicher Angelegenheiten notwendig ist oder der Wiedereingliederung in den Beruf oder der Fortbildung dient. Voraussetzung ist, daß er "für eine angemessene Zeit eine untadelige Führung gezeigt hat und einen Beruf beherrscht, der es ihm erlaubt, seinen Lebensunterhalt ehrlich zu erwerben, und in jenem eine erzieherische Hilfe sieht". Der Ausgang dauert täglich 10 Stunden und wird nicht überwacht. Übernachten muß der Gefangene in der Strafanstalt.

Seit 1972 ist zudem ab dem gleichen Zeitpunkt nach Art. 101 Nr. 14 RC (i.d.F. des Dekretes Nr. 600 vom 21.4.1972) **sonntäglicher Ausgang** bis zu 15 Stunden "ohne Aufsicht und auf Ehrenwort" möglich. Für diesen Freigängervollzug wurde zu Beginn der 70er Jahre eine vormalige Jugendvollzugsanstalt dem offenen Vollzug gewidmet¹⁹⁾.

Vierte und **letzte Stufe** des Stufenvollzugssystems ist schließlich die "**bedingte Entlassung**" (libertad condicional), die im Gesetzesdekret Nr. 321 vom 12.3.1925 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (Decreto Supremo Nr. 2.442 vom 26.11.1926) geregelt ist²⁰⁾.

Sie kommt nur in Betracht bei **Freiheitsstrafen über einem Jahr**. Erforderlich ist, daß die **Hälfte der Strafzeit** verbüßt ist. Ein Recht auf die bedingte Entlassung hat der Gefangene, der tadellose Führung an den Tag gelegt, gegebenenfalls Erfolge bei Berufsbildung gezeigt und regelmäßig und mit Erfolg die Möglichkeiten der schulischen Weiterbildung wahrgenommen hat. Dabei wird angenommen, daß diesem Erfordernis nicht Genüge getan ist, wenn der Gefangene des Lesens und Schreibens unkundig ist.

Für die bedingte Entlassung bei längeren Freiheitsstrafen wurden durch das Gesetz Nr. 18.144 von 1982 die Wartezeiten verkürzt. Nach der dadurch erfolgten Neufassung des Art. 3 des Gesetzes über bedingte Entlassung ist bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen nach 20 Jahren und bei zu zeitiger Freiheitsstrafe von über 20 Jahren Verurteilten die bedingte Entlassung bereits nach 10 Jahren möglich. Bei Freiheitsstrafen von über sechs Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs ist nach drei Jahren die Entlassung möglich. Erfolgte die Verurteilung wegen bestimmten besonders schweren Verbrechen, so kann der Täter nach Verbüßung von zwei Dritteln (statt früher drei Vierteln) der Strafe entlassen werden. Besonders erfreulich ist, daß die Regelung, wonach bei Rückfalltätern die Entlassung erst nach drei Vierteln der Strafzeit erfolgen konnte, ersatzlos gestrichen wurde.

Allerdings wird in der Praxis von dieser Möglichkeit nur selten Gebrauch gemacht. Wie Tabelle 10 zeigt, nahm die bedingte Entlassung 1982 unter den Entlassungsgründen nur eine unbedeuten-

Tabelle 10: Entlassungsgründe verurteilter
Gefangener 1982

insgesamt	Verbüßung der Strafe		in andere Strafanstalten überführt		bedingte Entlassung	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
59.109	37.573	63,6	2.722	4,6	1.204	2,0

Begnadigung		Flucht		Jugendschutz- maßnahmen		Tod und andere Gründe	
abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
745	1,3	344	0,6	7	0,0	16.512	27,9

Quelle: Anuario 1982, Tabelle 65.

de Stellung ein. Dies überrascht selbst dann, wenn man berücksichtigt, daß angesichts der großen Zahl kurzfristiger Freiheitsstrafen in vielen Fällen die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht vorgelegen hatten.

Als Auflagen sind bei der bedingten Entlassung vorgesehen, daß der Wohnsitzwechsel der Erlaubnis bedürfe, eine Schule zu besuchen oder eine Tätigkeit auszuüben sei und der Begünstigte einmal wöchentlich einer Meldepflicht genügen müsse. In der Praxis dürfte es damit jedoch nicht so genau genommen werden²¹⁾.

Ein Widerruf der bedingten Entlassung kann durch das Justizministerium erfolgen, wenn der Entlassene wegen Trunkenheit oder einer Straftat verurteilt wird, den Auflagen nicht hinreichend nachkommt oder an seiner Arbeitsstelle oder Schule zu häufig fehlt oder gerügt wird. Eigentlich gibt es zur Betreuung der Entlassenen das Patronato Nacional de Reos (vgl. Decreto Supremo Nr. 542 des Justizministeriums vom 5.2.1943²²⁾), das in jeder Strafanstalt eine Zweigstelle haben soll. Seine tatsächliche Funktion soll allerdings unbedeutend sein, da es sich - wie zu hören ist - auf einige bürokratische Tätigkeiten beschränkt und nicht viel Einsatz zugunsten der zu Betreuenden zeigt.

Die **Bedingungen in den Strafanstalten** sind **überwiegend desolat**. Der bauliche und hygienische Zustand ist äußerst mangelhaft. Wenn es überhaupt Werkstätten gibt, verdienen sie kaum diese Bezeichnung. Zur **Betreuung** geeignete spezialisierte **Fachkräfte** gibt es **wenige**, das **Wachpersonal** ist in der Regel **schlecht ausgebildet**. Durch die anhaltende **Überbelegung** der Haftanstalten wird diese Situation weiter bis an die Grenze des Unerträglichen verschlimmert²³⁾. In aller Regel müssen sich mehrere Gefangene eine Zelle teilen, es sei denn, sie können sich die Miete eines Einzelzimmers leisten²⁴⁾.

10. Tendenzen des Strafvollzugs

Gelegentliche Ansätze zu Verbesserungen zu Beginn der 70er Jahre sind inzwischen aufgrund der desolaten wirtschaftlichen Lage und der veränderten politischen Situation überholt. Soweit Änderungen

vorgenommen werden, handelt es sich um kosmetische Korrekturen wie z.B. das Umbenennen der Strafanstalten in "Zentren der sozialen Wiederanpassung" durch Dekret des Justizministeriums Nr. 697 vom 20.5.1980.

Anmerkungen:

- 1) Ley de Menores Nr. 16.618 vom 3.2.1967, abgedruckt im Anhang der amtlichen Ausgabe des Código Orgánico de Tribunales.
- 2) Vgl. hierzu Sboccia Espinoza, P.: El problema de los menores en situación irregular (Das Problem der Minderjährigen in unregelmäßiger Lage). Santiago de Chile 1971, 77 ff..
- 3) "Schutzpersonen" sind nach Art. 338 Código Civil die Vormünder und Pfleger.
- 4) Nach Art. 8 des Gesetzes 17.590 vom 31.12.1971 ist in den Fällen, in denen der Strafrichter zugleich das Amt des Jugendrichters ausübt, von ihm eine gesonderte Entscheidung über das Einsichtsvermögen zu treffen.
- 5) Peinliche Strafen sind nach Art. 37 CP die freiheitsentziehenden oder -beschränkenden Strafen wegen Vergehen von mehr als drei Jahren Dauer sowie alle Strafen wegen Verbrechen.
- 6) Dekret des Justizministers Nr. 1720 vom 14.10.1976.
- 7) Leider ist es nicht gelungen, hierzu Einzelheiten in Erfahrung zu bringen.
- 8) Anuario Justicia y Policía 1982, Tabelle 51.
- 9) Eine Übersetzung des chilenischen Strafgesetzbuches wird demnächst in der Reihe "Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher" erscheinen, übersetzt von Jörg Martin mit einem Vorwort von Kurt Madiener.
Vgl. auch Fontecilla Riquelme, R.: Das chilenische Strafrecht, in: Mezger/Schönke/Jeschek (Hrsg.): Das ausländische Strafrecht der Gegenwart, Bd. 3 1959, 7-132.
- 10) Nach einer anderen Statistik, die allerdings die von der Anzahl her bedeutendsten Verurteilungen wegen Übertretungen (52.914, v.a. Trunkenheit), Verstößen gegen das Alkoholgesetz (26.617) und Trunkenheitsfahrten (5.327) sowie einige andere Delikte nicht berücksichtigt (vgl. Anuario 1982, Tab. 21) und auch nicht vollständig ist (vgl. Anuario 1982, Fn. zu Tab. 31), ergibt sich folgendes Verhältnis der einzelnen Strafen:

Verhängte Strafen

Summe	Geldstrafe		Gefängnis bis 5 Jahre		Zuchthaus bis 5 Jahre		Zuchthaus über 5-20 Jahre	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
13.481	628	4,7	570	4,2	8.496	63,0	1.176	8,7

Arrest (bis 60 Tage)		zusammen- gesetzte Strafen		Nebenstrafen		keine Angaben	
abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
905	6,7	1.511	11,2	174	1,3	21	0,2

Quelle: Anuario 1982, Tab. 41 (unter Berichtigung eines Rechenfehlers).

Dabei entfielen über drei Viertel der Verurteilungen zu Geldstrafe auf Körperverletzungsdelikte.

- 11) Abgedruckt im Anhang des Código Penal. Die Gesetze Nr. 7.821 von 1944 und 17.642 von 1972 wurden dadurch aufgehoben. Vgl. zu der früheren Regelung Fontecilla Riquelme, R.: a.a.O. (Anm. 9), 129 f.. Die für Strafaussetzung auf Bewährung in Art. 5 und die Freiheit unter Aufsicht in Art. 22 geforderten Ausführungsverordnungen liegen noch nicht vor.
- 12) Früher war dafür das Patronato Nacional de Reos zuständig (vgl. dazu unten bei Anm. 22). Nach Art. 1 der Übergangsvorschriften des Gesetzes Nr. 18.216 bleibt dessen Zuständigkeit zu den Orten bestehen, wo keine dafür vorgesehene Polizeiabteilung besteht.
- 13) Bei etlichen leichteren Straftaten soll sich der Ermittlungsrichter auf die Vorladung beschränken, sofern keine Fluchtgefahr anzunehmen ist, vgl. i.e. Art. 247 CPP.
- 14) Ley de Estados Asociados y Medidas de Seguridad Nr. 11.625 vom 4.10.1954. Beachte aber Art. 270 CPP, wonach diese Festgenommenen wieder relativ leicht freikommen können.
- 15) S. Anm. 5.
- 16) Besonderheiten hierbei sind u.a. das Vorhandensein materiellrechtlicher Beweisregeln (vgl. Art. 486 CPP) und gesetzliche Regelungen zur "Eignung" von Zeugen bei der Beweisführung (Art. 459 ff. CPP).
- 17) Vgl. Tabelle zu Anm. 10. Nach den verhängten Strafen kam in etwa 70 % der Fälle eine Entlassung aus der Haft allenfalls gemäß Art. 360 CPP in Betracht.
- 18) Abgedruckt im Anhang der amtlichen Ausgabe des Código Penal von 1959; die späteren Änderungen finden sich in der Reihe Recopilación de Reglamentos.
- 19) Dekret Nr. 250 des Justizministeriums vom 14.2.1972. S. auch Steffen Cáceres, A.: Prisión abierta (Offener Strafvollzug). Santiago de Chile 1971, 71 ff..
- 20) Abgedruckt im Anhang der amtlichen Ausgabe des Código Penal.
- 21) Vgl. Grisolía, F., Náquira, J.R., Vivanco, J.: La remisión condicional de la pena y la libertad condicional en el sistema chileno de ejecución de sanciones (Bedingte Strafaussetzung und bedingte Entlassung im System des chilenischen Strafvollzugs), in: Revista de Ciencias Penales 1973, 93-110 (110).
- 22) Abgedruckt im Anhang der amtlichen Ausgabe des Código Penal.
- 23) Vgl. González Berendique, M.A.: Bases para una reforma penitenciario (Grundlagen einer Reform des Strafvollzugs), in: Revista de Ciencias Penales 1967, 86-110 (88); Guzman Vial, M.: Reflexiones sobre las penas privativas de libertad (Überlegungen zu den Freiheitsstrafen), in: Revista de Ciencias Penales 1978-1981, 131-153 (142).
- 24) Vgl. Art. 24 RC i.d.F. des Dekrets Nr. 1436 des Justizministeriums vom 20.10.1978.

Abkürzungsverzeichnis:

Anuario	= Republica de Chile, Ministerio de Economía, Fomento y Reconstrucción/ Instituto Nacional de Estadísticas, Anuario Justicia y Policía
CP	= Código Penal (Strafgesetzbuch)
CPP	= Código de Procedimiento Penal (Strafprozeßordnung)
DFL	= Decreto con fuerza de ley (Gesetzesdekret)
LdM	= Ley de Menores (Jugendgesetz)
RC	= Reglamento Carcelario (Gefängnisordnung)

TEIL IX:

JUGEND(KRIMINAL)RECHTLICHE MASSNAHMEN UND
JUGENDSTRAFVOLLZUG IN AUSGEWÄHLTEN LÄNDERN
ASIENS UND AUSTRALIENS

**JUGENDGESETZ UND JUGENDANSTALT
IN JAPAN**

**von
Klaus Meyer**

	<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1.	Vorbemerkung.....	1435
1.1	Familiengerichte.....	1435
1.2	Klassifizierungsanstalten.....	1436
1.3	Zweispurigkeit der stationären Erziehung.....	1436
1.4	Bewährungshilfe als selbständige und als gerichtsnahe Maßnahme.....	1436
1.5	Soziale Dienste und Kooperation.....	1437
2.	Organisation und normative Grundlagen.....	1437
2.1	Zuständigkeit des Familiengerichts.....	1438
2.2	Stationäre Erziehung ohne Straffälligkeit.....	1439
2.3	Das Verfahren in Jugendsachen.....	1440
2.4	Die Entscheidung des Familiengerichts.....	1441
2.5	Regelentscheidung: Einstellung des " Verfahrens.....	1442
2.6	Jugendgesetz ohne kurzfristige Maßnahmen.....	1443
2.7	Erziehungsmaßnahmen auch bei schweren Straftaten.....	1445
3.	Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität.....	1447
3.1	Art der Delinquenz.....	1449
3.2	Tendenzen der Jugendkriminalität.....	1450
3.3	Anstieg einzelner Kriminalitätsformen.....	1451
4.	Rechtsquellen für die Erziehung in Anstalten.....	1452
4.1	Das Gesetz über die Jugendanstalten.....	1453
4.2	Die Regelung des Strafvollzugsgesetzes für die Jugendstrafanstalten.....	1454
4.3	Die Regelungen für die Klassifizierungs- anstalten.....	1454

5.	Erziehung straffälliger Jugendlicher in den Jugendanstanalten und den Jugendstrafanstalten.....	1454
5.1	Verurteilung zu Freiheitsstrafe für Jugendliche (und Heranwachsende) in Japan als Ausnahme.....	1455
5.2	Besondere Behandlung der 14- und 15jährigen.....	1455
5.3	Jugendanstanalten und Jugendstrafanstalten.....	1456
5.4	Anstaltsgröße und Anstaltsbauten.....	1457
5.5	Personal.....	1458
5.6	Anstaltsorganisation.....	1459
5.7	Dauer der Unterbringung.....	1461
5.8	Einzelne Anstanalten als Beispiele.....	1463
5.8.1	Die therapeutische Jugendanstalt Kanagawa.....	1463
5.8.2	Die Jugendanstalt Tama.....	1465
5.8.3	Die Jugendstrafanstalt Kawagoe.....	1466
5.9	Das Kursmodell der Jugendanstanalten.....	1468
5.10	Die Klassifizierung im Strafvollzug.....	1469
5.11	Die Ergebnisse der Klassifizierung.....	1470
5.12	Variable Ausgestaltung der Erziehungskurse.....	1472
5.13	Verzahnung und Gesamtplan.....	1477
6.	Die Klassifizierungsanstalt für Jugendliche.....	1477
6.1	Entwicklung und Stand der Klassifizierungsanstalten.....	1478
6.2	Innerer Aufbau und Ausstattung.....	1479
6.3	Untersuchungs- und Behandlungsprogramm.....	1481
6.4	Ergebnisse der Klassifizierung.....	1481
7.	Ergebnisse der Erziehung in Jugendanstanalten.....	1483
8.	Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik.....	1485
	Anmerkungen.....	1487

JUGENGESETZ UND JUGENDANSTALT
IN JAPAN¹⁾

von
Klaus Meyer

1. Vorbemerkung

Die Art der gegen straffällige Jugendliche zu treffenden Maßnahmen hängt in Japan von der an das Alter des Täters gebundenen Zuständigkeit der Jugendbehörden und Gerichte ab. Für kriminell auffällige Jugendliche sind nach dem Jugendgesetz (Shōnenhō)²⁾ die Familiengerichte zuständig. Jugendlicher im Sinne des Jugendgesetzes ist jede Person unter 20 Jahren (Art. 2 § 2). Hinsichtlich der Strafmündigkeit und der Bestrafungsmündigkeit hat das japanische Jugendrecht eine differenzierende Lösung gefunden. Gesetzessprache und auch die strafrechtlichen Statistiken gehen von der hergebrachten strafrechtlichen Verantwortlichkeit (sekinin) aus, die mit der Vollendung des 14. Lebensjahres eintritt. Von Jugendlichen dieser Altersstufe und von Erwachsenen begangene Taten werden als Straftaten (hanzaikōi) bezeichnet, während die von unter 14jährigen Tätern begangenen Taten als Gesetzesverstöße (shokuhōkōi) bezeichnet werden. Diese Lebensaltersstufen sind jedoch von den Regelungen des Jugendgesetzes über die vom Familiengericht festzusetzenden Folgen strafbaren Verhaltens überholt worden.

1.1 Familiengerichte

In Japan besteht keine Jugendstrafgerichtsbarkeit. Die gerichtliche Zuständigkeit für die Behandlung kriminell auffälliger Jugendlicher ist weitgehend aus der Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte in den Bereich der stärker auf die Lösung sozialer Konflikte gerichteten Tätigkeit der Familiengerichte verlagert. Bei den Familiengerichten bestehen neben den Abteilungen für familiäre Angelegenheiten Jugendabteilungen, die sich mit den

auffälligen Jugendlichen befassen. An den Verhandlungen der Familiengerichte wirkt die Staatsanwaltschaft nicht mit; sie hat dort auch kein Antragsrecht. Die Familiengerichte haben jedoch die Befugnis, Verfahren zur Durchführung eines Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft zu überweisen.

1.2 Klassifizierungsanstalten

Zur Persönlichkeitserforschung und zur Ermittlung des sozialen Hintergrundes vor der gerichtlichen Entscheidung können die japanischen Familiengerichte auf ein System von Klassifizierungsanstalten für Jugendliche und auf eigene, ihnen zugeordnete Sozialarbeiter zurückgreifen. In den Klassifizierungsanstalten kann das Familiengericht auffällige Jugendliche für eine Zeit bis zu vier Wochen zur Untersuchung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensumstände einweisen oder dort ambulant untersuchen lassen. Mit der Einweisung wird die nur ausnahmsweise zulässige Untersuchungshaft weitgehend ersetzt.

1.3 Zweispurigkeit der stationären Erziehung

Die japanische Justizverwaltung verfügt über ein System besonderer Jugendanstalten (Shōnenin), in die das Familiengericht Jugendliche einweisen kann. Eine dem Jugendarrest entsprechende Einrichtung ist in den Gesetzen nicht vorgesehen. Als Jugendstrafanstalten (Shōnenkeimusho) werden solche Strafanstalten bezeichnet, die in erster Linie für den Vollzug von ausnahmsweise gegen Jugendliche verhängten Freiheitsstrafen zuständig sind.

1.4 Bewährungshilfe als selbständige und als gerichtsnahe Maßnahme

Die Bewährungshilfe kann sich in Japan in mehreren Formen mit Jugendlichen befassen. Das Familiengericht kann die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht als Erziehungsmaßregel anordnen. Im Gegensatz zu den für das Strafrecht geltenden Regelungen ist diese Maßregel nicht mit der Aussetzung einer Strafe oder einer anderen Maßnahme verbunden. Sie ähnelt insoweit einer Unterstellung unter Bewährungsaufsicht im Wege der Weisung (§ 10 Jugendgerichtsge-

setz). Bei Verfahren, die der Staatsanwaltschaft überwiesen wurden, kann es dagegen zur Aussetzung einer Freiheitsstrafe, verbunden mit der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht, kommen.

Im Anschluß an die Unterbringung in einer Jugendanstalt kann ebenfalls die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht angeordnet werden, ebenso bei der bedingten Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe. Über die bedingte Entlassung aus der Jugendanstalt sowie über die bedingte Entlassung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafen entscheidet nicht das Familiengericht, sondern besondere regionale Kommissionen.

In diesen vier Formen wird die Bewährungsaufsicht von den beamteten und ehrenamtlichen Bewährungshelfern der Ämter für Bewährungshilfe ausgeübt. Außerdem kann vor der familiengerichtlichen Entscheidung auch eine probeweise Unterstellung unter die Aufsicht des dem Familiengericht zugeordneten Sozialarbeiters angeordnet werden.

1.5 Soziale Dienste und Kooperation

Die Justizverwaltung in Japan ist darauf eingestellt, ihre Aufgaben auch hinsichtlich der Persönlichkeitserforschung (Sozialarbeiter bei den Familiengerichten, Klassifizierungsanstalten für Jugendliche in der Justizverwaltung) und Heimerziehung (Jugendanstalten) grundsätzlich eigenständig ohne Rückgriff auf Einrichtungen der Jugendhilfeverwaltung zu erfüllen. Auch die regionalen Kommissionen für die Entscheidung über bedingte Entlassung verfügen über eigene Sozialarbeiter.

2. **Organisation und normative Grundlagen**

Die Zuständigkeit des Familiengerichts für die Entscheidung über kriminell auffällige Jugendliche wurde in Japan am 1. Januar 1948 mit dem damals in Kraft getretenen Jugendgesetz begründet. Damit wurde das 1923 in Kraft getretene Jugendgesetz und die mit ihm eingeführte Einrichtung eines mehr als Verwaltungsbehörde ausgestatteten Untersuchungs- und Entscheidungsamtes für Jugendliche (shōnenshinpan) abgelöst³⁾.

2.1 Zuständigkeit des Familiengerichts

Das Jugendgesetz unterwirft nach Art. 3 folgende Jugendliche der Gerichtsbarkeit des Familiengerichts:

1. Jeder Jugendliche, der in Verdacht steht, ein Delikt begangen zu haben;
2. jeder Jugendliche unter 14 Jahren, der in Verdacht steht, Strafgesetze verletzt zu haben;
3. jeder Jugendliche, der unter Berücksichtigung seines Charakters oder seiner Umgebung dazu neigen könnte, ein Delikt oder eine Verletzung eines Strafgesetzes zu begehen, wenn
 - a) er sich gewohnheitsmäßig nicht einer vernünftigen Kontrolle seines Erziehers unterwirft;
 - b) er ohne Grund seinem Zuhause fernbleibt;
 - c) er Umgang mit Personen pflegt, die einen kriminellen Hang oder unmoralischen Charakter aufweisen, oder wenn er häufig Plätze schlechten Rufs aufsucht;
 - d) er einen Hang zur Begehung von Taten zeigt, die für seine oder die Moral anderer Personen schädlich sind.

Der Unterschied zwischen der vorstehenden Nr. 1 und Nr. 2 ist terminologischer Natur. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren spricht das Jugendgesetz entsprechend der oben erläuterten Sprachregelung nicht davon, daß "ein Delikt" begangen werde, sondern daß "Strafgesetze verletzt werden"⁴⁾.

Bei einem Jugendlichen unter 14 Jahren ist das Familiengericht, gleich, ob der Jugendliche gegen Strafgesetze verstoßen hat oder wegen krimineller Neigungen aufgefallen ist, nur dann zuständig, wenn der Chef der Präfektur oder der Leiter eines Beratungs- oder Fürsorgezentrums für Kinder den Jugendlichen dem Familiengericht überweist. Andererseits kann nur dann eine Kriminalstrafe gegenüber einem Jugendlichen verhängt werden, wenn das Familiengericht das Verfahren gegen einen zum Zeitpunkt der Entscheidung mindestens 16 Jahre alten Jugendlichen der Staatsanwaltschaft

überweist. Diese vom Familiengericht vorzunehmende Überweisung an die Staatsanwaltschaft ist nur bei Verfahren wegen einer Straftat zulässig, die mit der Todesstrafe oder mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann, wenn das Familiengericht es nach seiner Untersuchung unter Berücksichtigung der Art und Umstände der Tat für richtig hält, den Beschuldigten vor ein ordentliches Gericht zu stellen (Art. 20 Jugendgesetz).

Hinsichtlich der gerichtlichen Rechtsfolgen sind demnach drei Gruppen Jugendlicher zu unterscheiden:

1. Jugendliche unter 14 Jahren, die zwar durch kriminelles Verhalten oder durch Neigung zu kriminellm Verhalten aufgefallen sind, von den zuständigen Jugendhilfebehörden aber nicht dem Familiengericht überwiesen werden. Für sie kommen nur Jugendhilfemaßnahmen in Betracht.
2. Dem Familiengericht überwiesene Jugendliche unter 16 Jahren. Für sie kommen die aufgeführten Maßnahmen des Jugendgesetzes in Betracht.
3. Jugendliche über 16 Jahren. Für sie kommen die Maßnahmen des Jugendgesetzes in Betracht oder - wenn das Verfahren der Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens überwiesen wurde - auch die für erwachsene Täter vorgesehenen Folgen des Strafgesetzbuches. Das Jugendgesetz sieht in den Art. 56 ff. eine Anzahl von meistens mildernden Regelungen für die Strafzumessung, Strafvollstreckung und die Nachwirkungen der Strafe vor.

2.2 Stationäre Erziehung ohne Straffälligkeit

Während die vorgenannten Regelungen eine Einschränkung der Strafverfahren gegenüber Jugendlichen bewirken, öffnen sie auf der anderen Seite die Zuständigkeit des Familiengerichts auch für Jugendliche, die nicht straffällig geworden sind, aber durch ihr Verhalten Neigungen zu kriminellm Verhalten gezeigt haben. Auch diese Jugendlichen können wie straffällige Jugendliche in Jugendanstalten eingewiesen oder unter Bewährungsaufsicht gestellt werden. Im Jahre 1980 sind 42,8 % der 3.255 Jugendlichen dieser Kategorie in Jugendanstalten eingewiesen oder unter Bewährungsaufsicht gestellt worden. In 52 % dieser Fälle wurde das Verfahren ohne Verhängung von Maßnahmen eingestellt⁵⁾.

Das Verfahren vor dem Familienrichter in Jugendsachen wird regelmäßig durch die Überweisung eines Falles von seiten der Strafverfolgungsbehörden eingeleitet: In Fällen geringerer Kriminalität und bei auffälligen Jugendlichen, die keine Straftaten begangen haben, aber abzugleiten drohen, erfolgt dies unmittelbar durch die Polizei; bei schwereren Straftaten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft. Demgegenüber spielen die weiter im Jugendgesetz vorgesehenen Möglichkeiten, familiengerichtliche Verfahren durch Anzeigen eines Erziehungsberechtigten oder -verpflichteten, des Sozialarbeiters beim Familiengericht oder von Behörden der Jugendverwaltung zu eröffnen (Art. 6, 7 Jugendgesetz), eine verhältnismäßig geringe Rolle.

Das Verfahren führt zunächst zur Ermittlung des persönlichen und sozialen Hintergrundes durch den Sozialarbeiter des Familiengerichts. Soweit notwendig, werden auch medizinische, psychiatrische und psychologische Untersuchungen ambulant oder stationär in der Klassifizierungsanstalt durchgeführt. Das Familiengericht kann hierzu die Unterbringung in einer Klassifizierungsanstalt für zwei Wochen anordnen. In Fällen besonderer Notwendigkeit kann das Gericht diese Zeit um weitere zwei Wochen verlängern (Art. 17 § 3 Jugendgesetz). Danach erfolgt die abschließende gerichtliche Entscheidung durch den Familienrichter. Das Familiengericht kann auch von Einrichtungen und Vereinigungen des Amtes für Bewährungshilfe, von den Heimen der Jugendhilfeverwaltung und von den Jugendanstalten der Justizverwaltung Berichte anfordern (Art. 28 Jugendgesetz).

Gegen die Entscheidung des Familienrichters, durch die die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht oder die Einweisung in ein Heim der Jugendhilfeverwaltung oder in eine Jugendanstalt angeordnet wurde, ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde zulässig (Art. 32 Jugendgesetz), gegen die abgewiesene Beschwerde ebenfalls innerhalb von zwei Wochen die weitere Beschwerde an den Obersten Gerichtshof (Art. 35). Die Beschwerde hemmt die Durchführung der Maßnahmen nicht; das Beschwerdegericht kann jedoch die Durchführung aussetzen.

2.4 Die Entscheidung des Familiengerichts

Nach dem Jugendgesetz kann das Verfahren vor dem Familiengericht mit folgenden Entscheidungen enden:

1. Einstellung des Verfahrens ohne weitere Maßnahmen

- a) Einstellung ohne mündliche Verhandlung, wenn das Familiengericht nach der Untersuchung der Lebensumstände des Jugendlichen es nicht für angezeigt hält, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, oder wenn sich herausstellt, daß das Alter von 20 Jahren bereits überschritten wurde (Art. 19).
- b) Einstellung des Verfahrens nach mündlicher Verhandlung, wenn das Gericht es für nicht angezeigt erachtet, erzieherische Maßnahmen anzuordnen (Art. 23).

2. Überweisung an andere Stellen

- a) Überweisung an die Jugendverwaltung zur Einleitung von Maßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (Art. 80).
- b) Überweisung an die Staatsanwaltschaft, wenn das Lebensalter des Betroffenen 20 Jahre und höher ist oder wenn bei einem über 16jährigen Jugendlichen bei Straftaten, die mit Todesstrafe oder mit Freiheitsstrafe geahndet werden können, das Familiengericht die Ahndung in einem Strafverfahren für zweckmäßig hält (Art. 19 § 2, Art. 23 § 3).

3. Unterstellung unter Bewährungsaufsicht

(Art. 24 § 1 Nr. 1).

4. Einweisung zur stationären Erziehung

- a) Einweisung in ein der Jugendhilfeverwaltung unterstehendes Heim (Art. 24 § 1 Nr. 2);
- b) Einweisung in eine Jugendanstalt der Justizverwaltung (Art. 24 § 1 Nr. 3).

Tabelle 1: Jugendliche, über die in allgemeinen Jugendsachen vom Familiengericht entschieden wurde (ohne Fahrlässigkeitsdelikte)

Jahr	Gesamtzahl	Überweisung an StA wegen		Jugendanstalt	Bewährungsaufsicht	Heime der Jugendhilfe	Überweisung an die Jugendhilfe	Einstellung ohne Maßnahme	Einstellung ohne Verhandlung
		Zweckmäßigkeit	Lebensalter						
1965	158.384 (100,0)*	3.119 (2,0)	488 (0,3)	7.079 (4,5)	19.262 (12,1)	228 (0,1)	561 (0,4)	39.668 (25,0)	87.979 (55,5)
1975	118.509 (100,0)	850 (0,7)	256 (0,2)	2.230 (1,9)	8.655 (7,3)	115 (0,1)	168 (0,1)	28.475 (24,0)	77.760 (65,6)
1979	155.710 (100,0)	643 (0,4)	413 (0,3)	3.384 (2,2)	11.331 (7,3)	127 (0,1)	135 (0,1)	31.878 (20,5)	107.799 (69,2)
1980	172.789 (100,0)	824 (0,5)	430 (0,2)	3.893 (2,3)	13.782 (8,0)	143 (0,1)	153 (0,1)	33.524 (19,4)	120.040 (69,5)
1981	188.475 (100,0)	762 (0,4)	452 (0,2)	4.191 (2,2)	14.133 (7,5)	165 (0,1)	160 (0,1)	35.858 (19,0)	132.754 (70,4)
1982	198.372 (100,0)	859 (0,4)	461 (0,2)	4.392 (2,2)	15.349 (7,7)	179 (0,1)	189 (0,1)	38.231 (19,3)	138.712 (69,9)

Quelle: Hanzaihakusho 57, S. 271; 59, S. 285.

* In Klammern Prozentwerte.

2.5 Regelentscheidung: Einstellung des Verfahrens

Aus der vorstehenden Tabelle geht hervor, daß in den letzten Jahren in über 88 % der entschiedenen Fällen das familiengerichtliche Verfahren abgeschlossen wurde, ohne daß weitere erzieherische Maßnahmen, Sanktionen oder sonstige Folgen angeordnet wurden.

In der Praxis der japanischen Familiengerichte bedeutet dies jedoch nicht, daß in diesen Fällen keine erzieherische Einflußnahme von seiten des Gerichts erfolgt wäre. Es ist allgemeine Praxis der Sozialarbeiter bei den Familiengerichten, ihre ermittelnde Tätigkeit mit erzieherischer Betreuung und mit einer Beratung der Erziehungsberechtigten zu verbinden sowie überhaupt für Verbesserungen in der Lebenssituation des Jugendlichen zu sorgen. Darüber hinaus wird die Bewährungsaufsicht zur Probe (shikenkansatsu) verhältnis-

mäßig häufig angewandt, ohne daß dies in der oben vorgestellten Statistik in Erscheinung tritt. Das Jugendgesetz sieht in Art. 20 vor, daß der Familienrichter vor der abschließenden Entscheidung den Jugendlichen der Aufsicht des zum Familiengericht gehörenden Sozialarbeiters unterstellen kann, falls als abschließende Maßnahme die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht, die Einweisung in ein Erziehungsheim der Jugendverwaltung oder in eine Jugendanstalt der Justizverwaltung in Betracht kommt. Im Zusammenhang hiermit kann im Auflagenwege auch die Unterbringung bei einer Familie, bei einem Arbeitgeber oder in einem Heim verbunden werden. Von den Möglichkeiten dieser Form der Aussetzung des Verfahrens zur Bewährung wurde 1978 in etwa 13 % der abgeschlossenen Fälle Gebrauch gemacht⁶⁾. Nach einer vom Familiengericht in Tokio enthaltenen mündlichen Auskunft konnte bisher in den weitaus meisten Fällen das gerichtliche Verfahren nach Ablauf der regelmäßig etwa sechs Monate dauernden Bewährungsaufsicht ohne Anordnung weiterer Maßnahmen abgeschlossen werden.

Eine Eigenart dieser in Japan offenbar erfolgreichen Maßnahme besteht darin, daß der Erprobungscharakter im Hinblick auf die nur für einige Monate ausgesetzte gerichtliche Entscheidung deutlich hervortritt. Ferner ist von Bedeutung, daß mit der Bewährungsaufsicht nicht die sonst für Bewährungsaufsicht zuständige Bewährungshilfe-Dienststelle beauftragt wird, sondern der dem Familienrichter zugeordnete Sozialarbeiter. Die enge organisatorische Verbindung von Familienrichter und Sozialarbeiter und die hieraus resultierende Zusammenarbeit darf wohl als eine der Gründe für die häufige Anwendung dieser verhältnismäßig kurzfristigen Maßnahme und ihre günstigen Ergebnisse angesehen werden.

2.6 Jugendgesetz ohne kurzfristige Maßnahmen

Außer der oben dargestellten kurzzeitigen probeweisen Unterstellung unter Bewährungsaufsicht vor der familiengerichtlichen Entscheidung, ist im Jugendgesetz keine kurzzeitige Maßnahme für Jugendliche vorgesehen. In den letzten Jahren hat sich jedoch ein Bedarf an Maßnahmen für kürzere stationäre und ambulante Erziehung herausgestellt. Dies führte 1977 nach einer Abstimmung zwischen dem

Obersten Gerichtshof und dem Justizministerium zur Einführung der kurzzeitigen Unterbringung in einer Jugendanstalt bis zu maximal sechs Monaten. Praktisch wird sie so gehandhabt, daß das Familiengericht mit seiner Entscheidung eine entsprechende Empfehlung ausspricht. Grund für die Einführung dieser Maßnahme war einmal das Interesse der Richterschaft, die in einer Reihe von Fällen länger andauernde stationäre Maßnahmen für nicht vertretbar hielt und das Interesse der Justizverwaltung an einer Entlastung der Jugendanstalten angesichts der ansteigenden Zahlen eingewiesener Jugendlicher. Inzwischen bilden die kurzzeitigen Erziehungsmaßnahmen einen wesentlichen Bestandteil der familiengerichtlichen Anordnungen. Dies zeigen nicht zuletzt auch die ansteigenden Zahlen in der nachfolgenden Statistik über den Anteil der zu einer kurzfristigen Unterbringung aufgenommenen Jugendlichen an der Gesamtzahl der in Jugendanstalten aufgenommenen Jugendlichen⁷⁾:

Tabelle 2:

Jahr	Aufgenommene	
	abs.	rel. (%)
1978	1.163	30,8
1979	1.355	33,3
1980	1.742	36,9
1981	1.835	36,7
1982	1.868	35,6
1983	1.996	34,5

Auch im Bereich der Bewährungshilfe hat sich für die Behandlung jugendlicher Verkehrstäter die Notwendigkeit einer kurzzeitigen Unterstellung unter Bewährungsaufsicht ergeben. Die Anwendung der ebenfalls 1977 eingeführten Maßnahme zeigt von 1978 bis 1983 eine deutliche Steigerung⁸⁾:

Tabelle 3:

Jahr	Unterstellungen
1978	23.983
1979	28.472
1980	30.638
1981	33.083
1982	35.642
1983	41.772

Die Bewährungsanforderungen sind für die kurzen Bewährungszeiten nicht sehr streng. Die Bewährungsaufsicht wird nach etwa vier Monaten beendet, wenn der Jugendliche monatliche Berichte abliefern oder an ein oder zwei Gruppensitzungen teilgenommen hat.

2.7 Erziehungsmaßnahmen auch bei schweren Straftaten

Das japanische Jugendgesetz läßt zu, ein Verfahren, welches eine Straftat betrifft, die mit der Todesstrafe oder mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann, der Staatsanwaltschaft zu überweisen, wenn das Familiengericht nach einer Untersuchung es für richtig hält, unter Berücksichtigung der Art und Umstände der Tat den Beschuldigten vor ein ordentliches Gericht zu stellen (Art. 20). Auf diesem Wege besteht die Möglichkeit, gegenüber einem über 16jährigen Jugendlichen nicht die Erziehungsmaßnahmen des Jugendgesetzes, sondern die in dem Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen, allerdings gemildert anzuordnen. Nur auf diesem Wege ist es möglich, daß ein straffälliger Jugendlicher in die Jugendstrafanstalt gelangt.

Tabelle 1 zeigt, daß der Anteil der Überweisungen an die Staatsanwaltschaft mit etwa 2 % der entschiedenen Fälle schon 1965 sehr gering war. Dieser Anteil ist noch weiter gesunken und betraf 1982 etwa 0,4 % der entschiedenen Fälle. Dies gilt im wesentlichen

auch für schwere Straftaten wie vorsätzliche Tötung, Raub und Notzucht. Zwar ist der Anteil der Überweisungen bei diesem Verfahren nicht unerheblich höher; er stellt jedoch auch in diesen Fällen mit etwa 5 % bis 10 % einen bemerkenswert geringen Anteil dar, so daß auch nach diesen schweren Taten mehr als 90 % der Straffälligen nicht einem Strafverfahren zugeführt und damit auch nicht in den Jugendstrafvollzug eingewiesen worden sind. Dementsprechend findet sich in der Statistik der familienrechtlichen Entscheidungen der Jahre 1965 bis 1982 eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Anordnungen erzieherischer Maßnahmen auch gegenüber Tätern schwerer Delikte⁹⁾:

Tabelle 4: Entscheidungen der Familiengerichte bei schweren Delikten (vorsätzliche Tötung, Raub, Notzucht) 1979-1983

Jahr	Gesamtzahl	An StA überwiesen	in Jugend- anstalt eingewiesen	unter Bewäh- rungs- aufsicht	ohne Maßnahmen	Sonstige
1979	1.198 (100)*	86 (7,2)	302 (25,2)	448 (37,4)	356 (29,7)	6 (0,5)
1980	1.143 (100)	116 (10,1)	296 (25,9)	384 (33,6)	340 (29,7)	7 (0,6)
1981	1.272 (100)	79 (6,2)	336 (26,4)	510 (40,1)	344 (27,0)	3 (0,2)
1982	1.358 (100)	90 (6,6)	329 (24,2)	569 (41,9)	364 (26,8)	6 (0,4)
1983	1.559 (100)	87 (5,6)	388 (24,9)	621 (39,8)	458 (29,4)	5 (0,3)

* In Klammern Prozentwerte.

3. Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität

Die bekannt gewordene Jugendkriminalität ist in Japan ebenso wie die Kriminalität der Erwachsenen geringer als in der Bundesrepublik Deutschland und zum Teil auch von anderer Art. Die naheliegende Frage, ob dies auf besondere soziale Bedingungen zurückzuführen ist, wird gern mit dem Hinweis auf unterschiedliche gesellschaftliche Strukturen erläutert. Y. Suzuki weist auf die wirksame Kontrolle der kleinen Gruppen, auf die homogene Natur der japanischen Gesellschaft und mögliche günstige Folgen des wirtschaftlichen Wohlstandes der letzten Jahre hin. Zu den die soziale Kontrolle ausübenden kleinen Gruppen miteinander vertrauter Personen zählt er nicht nur die Familie, sondern auch die zusammen Arbeitenden und Gruppierungen derjenigen, die sich zusammenschließen, um gemeinsamen Interessen nachzugehen. Die Mitglieder solcher Gruppen hätten eine starke Tendenz, sich loyal gegenüber der Gruppe zu verhalten. Dies übertrage sich mit einer gewissen Verminderung der Wirksamkeit auch auf größere Gruppen bis hin zur gesamten Gesellschaft¹⁰⁾. Miyazawa-Kühne machen den Zusammenhang mit der gegebenen historischen Situation der japanischen Gesellschaft deutlich. Bis jetzt habe sich das japanische Gesellschaftsgefüge, das durch eine allgegenwärtige, nach strengen hierarchischen Grundsätzen aufgebaute Gruppenstruktur gekennzeichnet sei, erhalten. Sie sehen ebenfalls in Familie und Arbeit den Ausgangspunkt für diese enge Einbindung des einzelnen in die Gruppe und weisen darauf hin, daß es für die familienähnliche Ausstattung der Großgruppe "Betrieb" in der westlichen Welt keine Parallelen gebe. Die Verfasser weisen ferner auf einen Zusammenhang von Gruppenbindung und Dunkelziffer hin. Die Gruppenbindung könne hiernach nicht nur zu einer erhöhten sozialen Kontrolle beitragen, sondern auch eine Abschirmung gegenüber der Strafverfolgung bewirken. Bei der Strafverfolgung seien aus den Klein- oder Großgruppen Anzeigen oder Mithilfe im allgemeinen nicht zu erwarten, weil die Gruppe dazu neige, solche Fälle selbst zu regeln. Offenbar gewordenes Fehlverhalten eines Gruppenmitglieds könne das Ansehen der gesamten Gruppe schädigen. Gruppen tendierten eher dazu, in Verhandlungen mit der Staatsanwaltschaft zu erreichen, daß von dem in Japan prinzipiell unbegrenzten Opportunitätsprinzip Gebrauch gemacht werde¹¹⁾. Ob angesichts des seit einigen Jahren zu beobachtenden Anstiegs der Kriminalität namentlich bei den 14-15jährigen diese Deutungen zu ergänzen sind, muß hier offen bleiben.

Tabelle 5: Tatverdächtige aufgrund des polizeilichen Ermittlungsergebnisses einschließlich wegen krimineller Neigungen verdächtige Jugendliche

Jahr	Jugendliche		Erwachsene	
	Gesamtzahl abs.	Belastungs- zahl auf 100.000	Gesamtzahl abs.	Belastungs- zahl auf 100.000
1965	234.959	1.170	515.963	830
1966	226.203	1.120	547.866	870
1967	215.477	1.110	617.984	950
1968	218.950	1.180	734.819	1.100
1969	218.458	1.240	812.952	1.190
1970	224.943	1.330	883.254	1.260
1971	214.799	1.310	845.590	1.190
1972	198.441	1.210	814.394	1.120
1973	202.297	1.250	767.778	1.040
1974	198.763	1.230	689.787	920
1975	196.974	1.210	668.802	870
1976	194.024	1.210	671.229	860
1977	197.909	1.210	659.747	840
1978	224.095	1.350	660.361	830
1979	233.292	1.380	648.722	810
1980	269.769	1.570	653.958	810
1981	303.893	1.720	668.617	810
1982	310.798	1.720	699.133	840
1983	317.404	1.710	710.941	850

Quelle: Hanzaihakusho 59, S. 262.

In Tabelle 5 stellt die Belastungszahl der Jugendlichen das Verhältnis der Anzahl tatverdächtigen Personen (kenkyojin-in) älter als 10 und jünger als 20 Jahre zu 100.000 Personen der Bevölkerung dieser Altersgruppe dar, während die Belastungszahl der Erwachsenen sich auf das Verhältnis der Tatverdächtigen zu 100.000 Personen der Bevölkerung im Alter von 20 Jahren und älter bezieht.

3.1 Art der Delinquenz

Während in Japan über drei Viertel (76 %) der Tatverdächtigen zwischen 14 bis einschließlich 19 Jahren wegen Diebstahls aufgefallen sind¹²⁾, besteht in Deutschland ein derart hoher Anteil des Diebstahls an den beobachteten Straftaten nur bei den (unter 14jährigen) Kindern. Bemerkenswert erscheint auch, daß es sich bei dem beobachteten höheren Anteil an Diebstahlskriminalität in Japan zu einem großen Teil um Diebstähle geringer Bedeutung handelt (Kaufhausdiebstähle 39,3 %, Motorraddiebstähle 18,3 %, Fahrraddiebstähle 14,0 % der beobachteten Diebstähle)¹³⁾.

Tabelle 6: Jugendliche in Jugendsachen vor dem Familiengericht

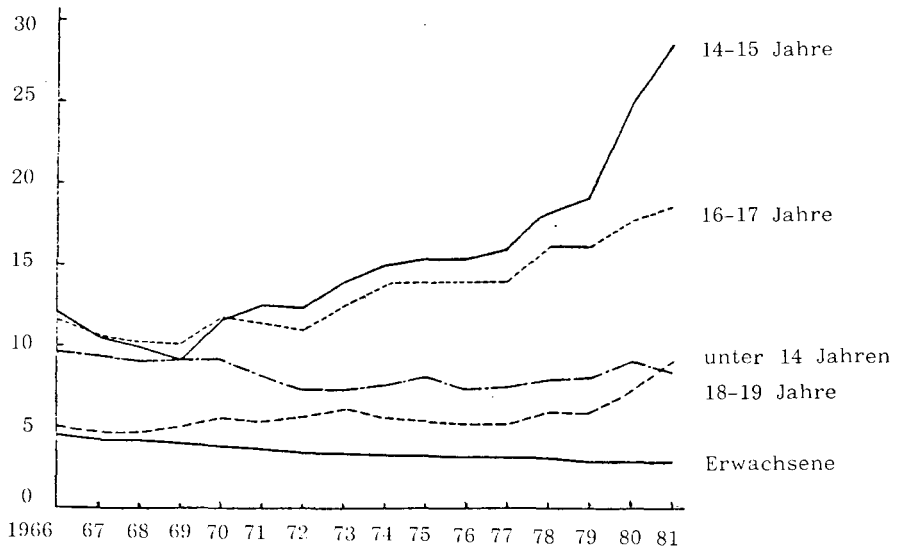
Jahr	Gesamt	allgemeine Verfahren					Verkehrssachen
		Gesamt	ohne Fahrlässigkeitsdelikte	Fahrlässigkeitsdelikte	Nebenstrafrecht	kriminelle Neigung	
1965	1.078.017 (100,0)*	244.645	173.957	41.711	18.871	10.106	833.372
1975	437.981 (100,0)*	197.194	125.623	50.613	16.986	3.972	240.787
1979	540.820 (100,0)	245.606	153.089	54.213	33.878	4.426	295.214
1980	584.630 (100,0)	272.046 (46,5)	174.081 (29,8)	55.425 (9,5)	37.896 (6,5)	4.644 (0,8)	312.584 (53,5)
1981	617.212 (100,0)	289.131 (46,8)	191.885 (31,1)	56.557 (9,2)	36.315 (5,9)	4.374 (0,7)	328.081 (53,2)
1982	644.402 (100,0)	296.956 (46,1)	195.476 (30,3)	59.141 (9,2)	37.540 (5,8)	4.799 (0,7)	347.446 (53,2)

Quelle: Hanzaihakusho 57, S. 270; 59, S. 285.

* In Klammern Prozentwerte.

Den zuständigen Stellen in beiden Ländern bereitet die Zunahme der Jugendkriminalität Sorgen. Während in der Bundesrepublik Deutschland die Belegung der Jugendstrafanstalten nicht erheblich zugenommen hat und sich die Zunahme an jungen Straffälligen hauptsächlich im Anwachsen der der Bewährungshilfe unterstellten jungen Probanden darstellt, erwachsen für die japanischen Vollzugsbehörden trotz der vergleichsweise geringeren Kriminalitätsbelastung aus der Zunahme der den Klassifikationsanstalten und den Jugendanstalten zugewiesenen Jugendlichen in den letzten Jahren besondere Probleme. Nach einem früheren Rückgang der jährlich in den Klassifikationsanstalten aufgenommenen Jugendlichen ist seit 1974 (11.560 Aufgenommene) bis 1981 (21.897 Aufgenommene) eine Steigerung von 90 % zu beobachten¹⁴⁾. Die Anzahl der von den Jugendanstalten aufgenommenen Jugendlichen zeigt ebenfalls nach einem Rückgang bis 1974 (1.969 Aufgenommene) bis 1981 (5.004 Aufgenommene) eine Steigerung von etwa 154 %¹⁵⁾. Durch die Einführung der kurzen stationären Erziehung in Jugendanstalten ist es jedoch gelungen, den Belegungsanstieg zu einem wesentlichen Teil in den Bereich der kurzzeitigen stationären Erziehung umzulenken, so daß sich die Steigerung der Tagesdurchschnittsbelegung in Grenzen hält. Hierdurch ist einerseits die Belegungssituation in den Jugendanstalten entspannt worden und andererseits die Flexibilität der gerichtlichen Rechtsfolgen erweitert worden mit dem Ziel, eine bessere Berücksichtigung der individuellen Erziehungsbedürfnisse der betroffenen Jugendlichen zu erreichen¹⁶⁾.

Schaubild 1: Entwicklung der Kriminalität nach Altersstufen
- Belastungsziffern auf 1.000, Verkehrs- und
Fahrlässigkeitsdelikte ausgenommen -



Quelle: Hanzaihakusho 57, S. 243.

3.3 Anstieg einzelner Kriminalitätsformen

Neben dem allgemeinen Anstieg der Jugendkriminalität werden in Japan besonders das Ansteigen der Gewalttätigkeit in der Schule und in der Familie sowie die Drogenkriminalität mit besonderer Sorge betrachtet. Die zunehmenden Gewalttätigkeiten in der Schule werden offenbar als besonders bedrohlich empfunden. Die in der Statistik ausgewiesene Zunahme erstreckt sich im wesentlichen auf den Bereich der Mittelschule¹⁷⁾. Dort ist von 1975 (4.506 jugendliche Tatverdächtige) bis 1980 (7.108 jugendliche Tatverdächtige) eine Steigerung von 57,7 % zu erkennen, während im Bereich der Oberschule¹⁸⁾ die Zahlen niedriger liegen und sich mit einigen Schwankungen im wesentlichen in derselben Höhe gehalten haben¹⁹⁾. Die Zahl der angegriffenen Lehrer hat von 1975 (149 Personen) bis 1980 (503 Personen) um etwa 237 % zugenommen²⁰⁾.

Die in Japan zu polizeilichem Einschreiten führende Drogenkriminalität Jugendlicher besteht zum großen Teil in mißbräuchlichem Einatmen von Lösungsmitteln und zum geringeren Teil im Mißbrauch stimulierender Drogen. Der Mißbrauch von sog. harten Drogen wird bei Jugendlichen in Japan nur selten beobachtet. Insgesamt hat in den Jahren 1978 bis 1980 der Mißbrauch von Lösungsmitteln um etwa 20 % (27.677 Fälle 1980) zugenommen und der Mißbrauch stimulierender Drogen um 42 % (2.031 Fälle 1980)²¹⁾. Die gerichtlichen Reaktionen bei Mißbrauch von Lösungsmitteln sind zurückhaltend: Nach der Statistik über die Entscheidung des Familiengerichts ist 1980 in 86,9 % der Fälle das gerichtliche Verfahren ohne Verhängung von Maßnahmen und zum Teil auch ohne mündliche Verhandlung abgeschlossen worden, gegenüber 38,6 % bei Mißbrauch stimulierender Drogen²²⁾. Hierzu mag auch beigetragen haben, daß der Anteil rückfälliger Jugendlicher nach Mißbrauch stimulierender Drogen mit 64,6 % am höchsten ist²³⁾. Insgesamt stellen diese Verstöße einen immerhin erheblichen Teil (12,1 %)²⁴⁾ der von den Jugendabteilungen der Familiengerichte behandelten Fälle jugendlicher Delinquenz dar. Mißbrauch von Cannabis (1980: 135 Fälle), Opium (1980: kein Fall) und von anderen Rauschgiften (1980: 15 Fälle) spielen unter Jugendlichen nur eine geringe Rolle²⁵⁾.

4. Rechtsquellen für die Erziehung in Anstalten

Wie bereits oben bemerkt, stehen mit den Jugendanstalten in Japan der Justizverwaltung eigene Einrichtungen zur Verfügung, in denen langzeitige - und seit 1977 auch kurzzeitige - Heimerziehung durchgeführt wird. Die wegen der Ausrichtung auf die Erziehung naheliegende Bezeichnung "Erziehungsanstalt", wie sie von Kühne-Miyazawa für den Gesetzesbegriff "shonenin" bevorzugt wird²⁶⁾, trifft zwar insoweit den Kern, rückt diese Anstalten jedoch in unserem Sprachgebrauch zu stark in die Nähe von Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe, für die es auch in Japan entsprechende Einrichtungen gibt (kyōgoin, yōgoshisetsu). Wegen der fehlenden Übereinstimmung der Systeme wird hier eine Übersetzung vorgezogen, die im deutschen Sprachgebrauch weniger besetzt ist und sich möglichst eng an die japanische Wortbedeutung anlehnt. Als eine solche Bezeichnung könnte "Jugendhaus" in Betracht gezogen werden, mit Rücksicht auf die anstaltsmäßige Ausgestaltung wird jedoch "Jugendanstalt" vorgezogen.

Die Bezeichnung Jugendstrafanstalt soll dagegen den in Japan "shōnenkeimusho" genannten Einrichtungen überlassen bleiben. Sie dienen dem Vollzug von Freiheitsstrafen, die gegen Jugendliche oder junge Erwachsene verhängt worden sind. Daß das Rechtsfolgensystem des japanischen Strafrechts keine eigene Jugendstrafe kennt und diese Anstalten jetzt nur noch zum geringeren Teil Jugendliche aufnehmen, bleibt dabei allerdings unberücksichtigt, gilt in gewissem Maße jedoch auch für deutsche Jugendstrafanstalten. Diese Unschärfe wird deshalb im folgenden in Kauf genommen.

4.1 Das Gesetz über die Jugendanstalten

Gesetzliche Grundlage für die Erziehung in den Jugendanstalten ist das Gesetz Nr. 169 von 1948, das in der Folgezeit mehrfach abgeändert wurde. Es regelt in 24 zum Teil längeren Artikeln die Aufgabe der Anstalt und die Art und Weise der Erziehung. Neben der Regelung des Anstaltszwecks, der Einteilung der Anstalten und der Zuordnung zum Justizressort enthält das Gesetz in weiteren Vorschriften eine deutliche Ausrichtung des Anstaltslebens auf die Erziehung.

Die Regeln sind ihrer Fassung nach eher an den Anstaltsleiter und an die Verwaltung gerichtet, als daß sie die Rechtsstellung des Insassen regelten. Die den Inhalt und die Art und Weise der Erziehung betreffenden Regelungen gehen in ihrer Konkretisierung über Grundsatzbestimmungen hinaus, verlieren sich aber nicht in Einzelheiten: Hinsichtlich des Schulunterrichts soll der Anstaltsleiter den Anweisungen des Ministers für Erziehungswesen folgen (Art. 5), die Behandlung der Insassen soll abgestuft und im Grad ihrer Besserung und ihrer sonstigen Fortschritte entsprechend belohnend sein (Art. 6). Neben einem Artikel über disziplinarische Maßnahmen (Art. 8) befaßt sich der vorhergehende auch mit Belohnungen (Art. 7). Weitere Regelungen betreffen Entschädigungen bei Tod oder Verletzung, die Aufbewahrung der Habe, Überweisung in eine Anstalt, Entlassung und Fortdauer der Unterbringung, die Befugnis des Anstaltsleiters andere Stellen (z.B. die Bewährungshilfe, die Jugendhilfeverwaltung) um Amtshilfe zu ersuchen, die Rückbringung von entflohenen Insassen, den Gebrauch von Handfesseln und die Einbehaltung der persönlichen Habe von entflohenen Insassen.

4.2 Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes für die Jugendstrafanstalten

Der Vollzug der Freiheitsstrafe in den Jugendstrafanstalten ist im Strafvollzugsgesetz (Kangokuhō) geregelt. An besonderen Regelungen für Jugendliche schreibt es vor, daß für Gefangene unter 18 Jahren besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten sind. Es enthält ferner (entsprechend Art. 56 Jugendgesetz) elastische Regelungen zur Behandlung von Grenzfällen. Nach Art. 30 sollen Personen unter 18 Jahren die für ihr Alter notwendige Erziehung erhalten. Die Regelung über Disziplinarmaßnahmen untersagt, gegen Gefangene unter 18 Jahren Kostschmälerung anzuordnen.

4.3 Die Regelungen für die Klassifizierungsanstalten

Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von Klassifikationsanstalten befindet sich in Art. 16 des Gesetzes über die Jugendanstalten. Die Regelung knüpft an die Einweisungsvorschrift des Jugendgesetzes (Art. 17, 17a) an und regelt als Anstaltszweck, daß die eingewiesenen Jugendlichen nach medizinischen, psychologischen, pädagogischen, soziologischen und anderen Erkenntnissen der Wissenschaft im Hinblick auf Persönlichkeit und Anlagen untersucht werden sollen, um das Vor- und Hauptverfahren vor dem Familiengericht und die Durchführung der angeordneten Maßnahmen mit fachlichem Rat zu unterstützen. Diese gesetzliche Vorschrift wird durch eine Verordnung des Justizministers ergänzt.

5. **Erziehung straffälliger Jugendlicher in den Jugendanstalten und den Jugendstrafanstalten**

Die Zweispurigkeit der Anstaltserziehung für kriminell auffällige Jugendliche betrifft sowohl die gerichtliche Anordnung dieser Maßnahmen wie auch ihre organisatorische Ausgestaltung. Wenn der Familienrichter, dem die Anordnung der Erziehung in einer Jugendanstalt ausschließlich obliegt, die Verhängung einer Freiheitsstrafe für zweckmäßig hält, muß er das Verfahren der Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens überweisen. Aufgrund des Strafvollzugsgesetzes (Art. 2) und des Gesetzes über die Jugendanstalten hat die Vollzugsverwaltung die Aufgabe, neben Jugendstrafanstalten ein gesondertes System der Jugendanstalten zu unterhalten.

5.1 Verurteilung zu Freiheitsstrafe für Jugendliche (und Heranwachsende) in Japan als Ausnahme

Die Statistik des japanischen Jugendstrafvollzugs zeigt zumindest bis 1979 einen stetigen Rückgang der Verurteilung Jugendlicher zu Freiheitsstrafen. Während im Jahre 1966 noch etwa 950 Jugendliche in die japanischen Jugendstrafanstalten aufgenommen wurden, waren es nach einem kontinuierlichen Rückgang im Jahre 1978 nur noch 110 Aufgenommene, 1980 wiederum 141 und 1981 135²⁷⁾. 1982 und 1983 hat sich die Anzahl der Aufgenommenen mit 135 und 153 Gefangenen auf dieser Höhe gehalten²⁸⁾. Entsprechend Art. 56 § 1 Jugendgesetz nehmen die neuen Jugendstrafanstalten nicht nur die zu Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen auf, sondern gemäß § 2 der genannten Regelung auch andere zu Freiheitsstrafen Verurteilte unter 26 Jahren.

Die Zugänge der letzten Jahre in den Jugendstrafanstalten umfassen nahezu die gesamte Skala der Straftaten mit Schwerpunkten bei den Fahrlässigkeitsdelikten (32 % bis 37 %), Diebstahl (10 % bis 16 %), Mißbrauch stimulierender Drogen (4 % bis 10 %), vorsätzliche Tötung (1 % bis 7 %), Raub (11 % bis 17 %) und Notzucht (7 % bis 8 %)²⁹⁾. Die aus unserer Sicht besonders interessierende Frage, ob die Jugendstrafanstalten auch die Funktion erfüllen müßten, die Jugendanstalten von schwerer Kriminalität zu entlasten, muß wohl verneint werden. Der erhebliche Anteil an Fahrlässigkeitstätern weist eher auf die Zuweisung von Jugendlichen mit geringerer Kriminalitätsbelastung und ohne besondere Erziehungsdefizite hin. Bei schweren Delikten ist kein wesentlich höherer Anteil gegenüber dem den Jugendanstalten Zugewiesenen zu erkennen.

5.2 Besondere Behandlung der 14- und 15jährigen

In Japan kommt die Aufnahme eines unter 16 Jahre alten Jugendlichen in eine Jugendstrafanstalt nicht in Betracht. Dagegen können in die Jugendanstalten auch Jugendliche dieser Altersstufe aufgenommen werden. Für die in den Jahren 1980 und 1981 Aufgenommenen zeigt die Statistik folgendes Bild³⁰⁾:

Tabelle 7: Lebensalter bei der Aufnahme

Alter	1980		1981	
	abs.	%	abs.	%
14 Jahre	222	4,7	228	5,8
15 Jahre	432	9,2	479	9,6
16 Jahre	696	14,7	806	16,1
17 Jahre	1.030	21,8	1.072	21,4
18 Jahre	1.123	23,8	1.203	24,0
19 Jahre	1.199	25,4	1.146	22,9
20 Jahre + älter	18	0,4	10	0,2
insgesamt	4.720	100,0	5.004	100,0

In den Jahren 1982 und 1983 hat sich die Verteilung der Aufgenommenen auf die Altersklassen nicht wesentlich verändert³¹⁾.

5.3 Jugendanstalten und Jugendstrafanstalten

Im Jahre 1982 standen in Japan bei einer Tagesdurchschnittsbelegung von etwa 3.500 Jugendlichen 59 Jugendanstalten zur Verfügung. Hiervon wurden 9 Anstalten wegen notwendiger Reparaturen zeitweilig nicht genutzt. Gegenüber dem Stand von 1981 ist außerdem eine Anstalt offenbar geschlossen worden³²⁾.

Als Jugendstrafanstalten werden 9 Anstalten des Strafvollzugs neben

58 Strafanstalten mit 9 Zweigstellen und

7 Untersuchungshaftanstalten mit 106 größtenteils den Strafanstalten angeschlossenen Zweigstellen

geführt. In der Anzahl der Strafanstalten sind vier Anstalten für Frauen und vier Anstaltskrankenhäuser enthalten³³⁾.

Die Jugendanstalten sind von unterschiedlicher Größe. Die im November 1981 besuchte Anstalt Tama, die in der Hauptsache für eine Form der Erziehung bestimmt ist, die sich wohl am besten als soziales Training beschreiben läßt, hatte bei einer Belegungsfähigkeit von 174 Plätzen eine Belegung von etwa 180 Insassen, die therapeutische Jugendanstalt Kanagawa eine Belegung von 70 Insassen.

Gegenüber diesen für die erzieherischen Bedingungen günstige Anstaltsgrößen werden für den Jugendstrafvollzug größere Anstalten unterhalten. Die als Schwerpunktanstalt für berufliche Bildung vorgesehene Jugendstrafanstalt Kawagoe hatte im November 1981 eine Belegung von etwa 600 jungen Gefangenen, die für dieselben Aufgaben eingerichtete Jugendstrafanstalt Nara im Jahre 1980 eine durchschnittliche Jahresbelegung von etwa 530 jungen Gefangenen.

Gemessen an der langen Lebensdauer von Vollzugsgebäuden sind die für die Anstaltserziehung genutzten Gebäude in Japan nicht sehr alt. Von den 1979 aufgeführten 60 Jugendanstalten war nur eine aus der Zeit vor 1926, fünf aus der Zeit vor 1949, 20 sind in der Zeit von 1946 bis 1961 gebaut worden. Diese noch aus Holz ausgeführten Gebäude gelten als ganz oder zum Teil veraltet oder ersatzbedürftig. Drei Anstalten wurden renoviert, die restlichen 31 verfügten über moderne Gebäude³⁴⁾.

Die Jugendanstalt Tama ist weiträumig angelegt. Außer dem Verwaltungsgebäude sind 7 Schlaf- und Wohnpavillons vorhanden, ein Gebäude für berufliche und schulische Ausbildung mit Klassenräumen und Werkstätten und einer Küche mit Eßraum. Eine Turnhalle, ein Sportplatz und ein Schwimmbad sowie Nebengebäude runden das Bild ab.

Die damals ebenfalls besuchte therapeutische Jugendanstalt Kanagawa ist vollständig neu gebaut und erst 1979 in Betrieb genommen worden. Sie wirkt unter Berücksichtigung der geringeren Belegungsfähigkeit noch weiträumiger als Tama und beeindruckt nicht zuletzt

durch die konsequente Ausstattung der Anstalt für ihre speziellen Aufgaben. Neben den notwendigen Räumen für Unterricht, Werken, Sport- und Bewegungstherapie steht für das Psychodrama beispielsweise ein bühnenähnlich ausgestatteter Raum mit abgetrenntem Beobachtungsraum und Videogeräten zur Verfügung, für die Erziehung in lebenspraktischen Fragen u.a. ein Raum mit der Ausstattung eines kleinen Ladengeschäfts. Daneben ermöglicht eine Werkstatt für Kartonagenfertigung auch die Anpassung an normale Arbeitsverhältnisse.

In der Jugendstrafanstalt Kawagoe trat trotz der ebenfalls weiträumigen Anlage durch die höhere Belegung (zum Zeitpunkt des Besuchs etwa 600 Insassen) und das Zurücktreten der Ausbildung gegenüber der Beschäftigung in Produktionsbetrieben, stärker der Charakter einer Strafanstalt hervor. Dabei unterschied sich die Jugendstrafanstalt jedoch wiederum deutlich von der für den allgemeinen Strafvollzug vorgesehenen Anstalt Fuchu, wo für etwa 2.600 Gefangene zwei große sternförmige Zellengefängnisse des älteren Typs bestehen und für die Arbeit, von wenigen Ausnahmen abgesehen, große Arbeitssäle eingerichtet sind.

5.5 Personal

An Personal standen 1982 in den Jugendanstalten mit einer tatsächlichen Durchschnittsbelegung von etwa 3.700 Jugendlichen insgesamt 2.542 Bedienstete der verschiedenen Gruppen zur Verfügung. Dies entspricht einem Verhältnis von 1 : 1,5. Die Gesamtzahl der Bediensteten schlüsselt sich wie folgt auf³⁵⁾:

Tabelle 8: Die Gesamtzahl der Bediensteten

Bezeichnung	Planstellen
Anstaltsleiter und andere höhere Anstaltsbedienstete	138
medizinisches Fachpersonal	84
darunter: Ärzte	75
Apotheker	7
Krankenpfleger	2
Erziehungspersonal	2.084
Verwaltungs- und Büropersonal	236
insgesamt	2.542

Die in der vorstehenden Aufstellung als Erziehungspersonal bezeichneten Stellen werden von verschiedenen Bedienstetengruppen in Anspruch genommen. 1979 waren 34 % von ihnen Lehrer mit der staatlichen Lehrbefähigung und 28 % Berufsausbilder mit entsprechender staatlicher Ausbildungsbefähigung für die jeweiligen Ausbildungszweige³⁶⁾.

Die Personalausstattung der Jugendstrafanstalten ist dagegen stärker an der herkömmlichen Besetzung von Strafanstalten ausgerichtet. In der Jugendstrafanstalt Nara standen im Jahre 1980 z.B. einer Durchschnittsbelegung von 530 jungen Gefangenen 180 Bedienstete gegenüber. Dies entspricht einem Verhältnis von 1 : 2,9. Unter dem Anstaltspersonal stellten die Aufsichtsbediensteten mit 142 Stellen den größten Anteil. Demgegenüber waren Psychologen (1), Lehrer (10) und sonstige Fachkräfte (11) zwar durchaus vertreten, die Zusammensetzung des Personals zeigte jedoch die stärkere Betonung des kustodialen Charakters der Anstalt.

In einem Vergleich der Jugendstrafanstalten mit den anderen japanischen Strafanstalten sind in der allgemeinen Personalzuteilung die Jugendstrafanstalten im Durchschnitt bei einer Gesamtschlüsselzahl von 1 : 3,0 nicht wesentlich günstiger gestellt. Jedoch ergibt sich im Vergleich mit anderen Strafanstalten eine günstigere Ausstattung mit Erziehungspersonal (namentlich Lehrer, Fachkräfte für Berufsausbildung und Psychologen).

5.6 Anstaltsorganisation

Für die Organisation der Jugendanstalten gilt in ganz Japan ein einheitliches Organisationsmodell³⁷⁾. Die Anstaltsaufgaben werden unter einem Anstaltsleiter und seinem Vertreter von den folgenden vier Abteilungen wahrgenommen:

1. Allgemeine Angelegenheiten

Geschäftsstelle, Personalangelegenheiten, Rechnungswesen, Statistiken, Unterstützung, Verwahrung des Eigentums der Insassen und sonstige Angelegenheiten, die nicht anderen Abteilungen zugeordnet sind.

II. Erziehungsabteilung

Schulische und berufliche Ausbildung, Sport und Leibesübungen, Freizeitaktivitäten, soziales Training und Sicherheit.

III. Klassifikations- und Eingliederungsabteilung

Klassifikation, Angelegenheiten der Aufnahme, der bedingten und der endgültigen Entlassung, Angelegenheiten der Behandlungskonferenz.

IV. Gesundheitsfürsorge

Allgemeine Hygienemaßnahmen, ärztliche Untersuchung und Vorbeugung gegenüber Epidemien, medizinische Behandlung und Pflege, Betreuung körperbehinderter Insassen, Abgabe von Medikamenten.

Im Gegensatz zu dem für Strafanstalten geltenden Organisationschema umfaßt die Organisation der Jugendanstalten keine Abteilung für Sicherheit und Arbeit. Die Sicherheitsaufgaben sind in den Jugendanstalten den Erziehungsabteilungen zugewiesen. Besondere Abteilungen für das Arbeitswesen sind offenbar mit Rücksicht auf den Vorrang der schulischen und beruflichen Bildung nicht notwendig.

Das Organisationsschema der Jugendstrafanstalt Kawagoe weicht von dem sonst in Japan für große Anstalten geltenden Schema ab und berücksichtigt dabei erzieherische Gesichtspunkte stärker als in den allgemeinen Strafanstalten. Unter einem Anstaltsleiter und dessen Vertreter bestehen vier Hauptabteilungen mit jeweils 2 bis 3 Abteilungen und einer Gruppe für Klassifikation mit 3 Sektionen.

I. Allgemeine Angelegenheiten

Verwaltungsabteilung mit Geschäftsstelle, Rechnungswesen, Personalsachen.

Abteilung für Rechnungswesen.

Beschaffungsabteilung.

II. Behandlung und Sicherheit

Abteilung für die Überwachung (Aufsicht, Durchführung der Arbeit, allgemeine Behandlung).

Abteilung für Freizeitgestaltung und soziales Training.

III. Erziehung und Ausbildung

Abteilung für Schulerziehung.

Abteilung für berufliche Bildung.

IV. Ärztlicher Dienst

Abteilung für Hygiene und Krankheitsvorbeugung.

Abteilung für ärztliche Krankenpflege.

V. Klassifikation

Sektion für Untersuchung.

Sektion für das Progressionssystem.

Sektion für Vorbereitung der bedingten Entlassung.

5.7 Dauer der Unterbringung

In der Dauer des Anstaltsaufenthalts tritt ebenfalls die unterschiedliche Orientierung der Jugendstrafanstalten und Jugendanstalten zutage. Während die Vollzugszeit in den Jugendstrafanstalten unbeschadet einer Entlassung zur Bewährung vom Strafmaß und damit von strafrechtlichen Gesichtspunkten der Strafzumessung bestimmt wird, sind für die Dauer der Unterbringung in der Jugendanstalt typisierte Erziehungszeiten maßgebend, die stärker an den erzieherischen Angeboten der Anstalten und an dem individuellen persönlichen Entwicklungsstand der Insassen orientiert sind.

Von den 1980 zu Freiheitsstrafe verurteilten 141 Jugendlichen waren 141 (81 %) zu Freiheitsstrafe mit Arbeitspflicht (chōeki) verurteilt, 27 (19 %) zu Freiheitsstrafe ohne Arbeitspflicht (kinko). In der Praxis der Jugendanstalten wie der Strafanstalten überhaupt spielt jedoch gesetzliche Arbeitspflicht nur eine geringe Rolle, da regelmäßig die auch nicht zur Arbeit verpflichteten Gefangenen

freiwillig arbeiten³⁸⁾. Für beide Strafarten verteilen sich 1980 und 1981 die Strafmaße der in diesen Jahren aufgenommenen jugendlichen Gefangenen wie folgt³⁹⁾:

Tabelle 9:

Strafmaß	1980		1981	
	abs.	%	abs.	%
unter 6 Monaten	3	2,1	7	5,2
unter 1 Jahr	32	22,8	25	18,5
unter 2 Jahren	59	41,8	59	43,7
unter 3 Jahren	19	13,5	16	11,9
unter 5 Jahren	23	16,3	16	11,9
unter 7 Jahren	2	1,4	5	3,7
unter 10 Jahren	3	2,1	3	2,2
über 10 Jahren	-	-	3	2,2
unbestimmt	-	-	1	0,7
insgesamt	141	100,0	135	100,0

Anders dagegen sieht die Dauer der Unterbringung in der Jugendanstalt aus. Das Gesetz über die Jugendanstalten hat die Erziehung in der Jugendanstalt als eine regelmäßig bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres andauernde unbestimmte Maßnahme ausgestaltet: Nach Art. 11 § 1 des Gesetzes soll der Anstaltsleiter den Jugendlichen bei Vollendung des 20. Lebensjahres entlassen. Jedoch kann selbst diese Unterbringungszeit nach der gesetzlichen Regelung noch verlängert werden:

Bei Jugendlichen, die bis dahin noch kein volles Jahr in der Anstalt untergebracht waren, um längstens 12 Monate;

bei Fortbestand körperlicher oder geistiger Defekte oder schädlicher Neigungen auf Anordnung des Familiengerichts um eine bestimmte weitere Zeit, die jedoch nicht zu einer Verlängerung über das 23. Lebensjahr hinausführen darf;

durch weitere familiengerichtliche Anordnung ist unter engeren Voraussetzungen eine weitere Verlängerung, jedoch nicht über das 26. Lebensjahr hinaus, zulässig.

Von dieser weitgefaßten Eingriffsgrundlage wird indessen nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Nach dem Gesetz über die Jugendanstalten beantragt der Anstaltsleiter die Entlassung bei der zuständigen regionalen Kommission für bedingte Entlassung, wenn er der Überzeugung ist, daß der Jugendliche die Erziehung erfolgreich abgeschlossen hat, oder hervorragende Leistungen eine bedingte Entlassung rechtfertigen (Art. 12). Die Unterbringungszeit in der Jugendanstalt beträgt jetzt für die langzeitige Unterbringung im Durchschnitt etwa 1 Jahr. Die Unterbringung in den therapeutischen Jugendanstalten dauert im Durchschnitt etwa 1 bis 2 Monate länger⁴⁰⁾. Auch wird offenbar nur selten die Anstaltserziehung über das 20. Lebensjahr hinaus verlängert. In der Jugendanstalt Tama befanden sich z.B. im November 1981 nur 6 Insassen, die älter als 20 Jahre waren, in der therapeutischen Anstalt Kanagawa nur ein Insasse. In beiden Anstalten war kein Insasse älter als 21 Jahre.

Wie bereits oben ausgeführt sind praeter legem 1977 zwei Formen kurzzeitiger Anstaltserziehung eingeführt worden:

Die kurze Anstaltserziehung für jugendliche Verkehrsdelinquenten dauert regelmäßig vier Monate, die allgemeine sechs Monate. Regelmäßig schließt sich Bewährungsaufsicht an. Insgesamt entfielen im Jahre 1981 von den 5.004 den Jugendhäusern zugewiesenen Jugendlichen mehr als ein Drittel (36,7 %) auf die kurzzeitige Unterbringung⁴¹⁾.

5.8 Einzelne Anstalten als Beispiele

5.8.1 Die therapeutische Jugendanstalt Kanagawa

Die Eigenart einer Anstalt für therapeutische Erziehung kommt bei der Jugendanstalt Kanagawa durch die verhältnismäßig geringe Größe, die konsequent auf die therapeutische Notwendigkeiten ausgerichtete Ausstattung und nicht zuletzt bei dem Besuch durch die lebhaft Darstellung der dort praktizierten therapeutischen

Behandlungsmethoden durch den ärztlichen Leiter zum Ausdruck. Den aus der gesamten dortigen Region - weitere Heime befinden sich jeweils nur in Miyagawa in Mittelhonshu und in der Präfektur Oita auf Kyushu - eingewiesenen Jugendlichen ist gemeinsam, daß sie wegen geistiger Zurückgebliebenheit (meistens Geistesschwäche) oder wegen emotionaler Störungen besonderer erzieherischer Hilfe bedürfen, die in den anderen Anstalten nicht geleistet werden kann. Dem Lebensalter nach sind die meisten (41,4 %) 18 oder 19 Jahre alt. Nach den Aufnahmekriterien überwiegt die Zahl der wegen geistiger Zurückgebliebenheit eingewiesenen Jugendlichen (74,3 %) die Anzahl der wegen emotionaler Störungen Eingewiesenen. Der Intelligenzquotient der Eingewiesenen liegt mit Schwankungen nach oben und unten bei etwa 60 bis 70, wobei unter den Jugendlichen mit emotionalen Störungen auch einige mit höheren, selbst weit über dem Durchschnitt liegenden Intelligenzquotienten sind. Bei den zur Einweisung führenden Delikten spielt Diebstahl eine führende Rolle (54,3 %), jedoch sind auch Sexualdelikte (11,4 %), vorsätzliche Tötung (5,7 %) sowie Brandstiftung (5,7 %) verhältnismäßig stark vertreten. Verstöße gegen das Gesetz zur Kontrolle stimulierender Drogen oder andere Drogenkriminalität spielten praktisch keine Rolle.

Die therapeutisch-erzieherischen Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die rechnerischen, sprachlichen und beurteilenden Fähigkeiten zu verbessern, grundlegende positive Lebensgewohnheiten zu fördern, eine wünschenswerte Persönlichkeitsentwicklung einzuleiten, die Einstellung, sich selbst zu helfen, auszuweiten und antisoziale Einstellungen zu vermindern. Diesem Ziel dienen verschiedene therapeutische und pädagogische Maßnahmen:

1. Therapie wird als Psychotherapie in den Formen group counseling, psychomotorische Therapie, Psycho-Drama und Spieltherapie durchgeführt, als Werk-Therapie mit Töpferarbeiten, Holzbearbeitung, Gartenarbeiten und Kartonagenfertigung.
2. Schulunterricht.
3. Praktisches Training durch Üben des Einkaufens, besondere Rechenübungen, Kartenübungen, Sprach- und Leseübungen.
4. Gruppentraining in den Formen Gruppenarbeit, Gruppendiskussion und Rollenspiele.

5. Sport.
6. Musik.
7. Zeichnen.
8. Soziales Lernen durch Exkursionen außerhalb der Anstalt und Arbeit für Wohlfahrtseinrichtungen, ferner durch Spiel mit Mitgliedern der Big Brothers und Sisters-Vereinigung.
9. Freizeitgestaltung durch sportliche Wettkämpfe, Volkstanz, Weihnachtsausstellungen und Geburtstagsfeiern.
10. Familienberatung.

5.8.2 Die Jugendanstalt Tama

Die größere, zum Zeitpunkt des Besuchs mit 186 Jungen belegte Jugendanstalt Tama beeindruckte ebenfalls durch ein gefächertes Erziehungsangebot, das aber hier der Anstaltsaufgabe entsprechend nicht auf therapeutische Behandlung, sondern auf Erziehung durch soziales Training ausgerichtet ist. Die Jugendlichen durchlaufen während des ersten Monats eine Orientierungsgruppe. Danach folgt die Teilnahme an berufsbildenden Kursen oder an Gruppenarbeit. Der Anstaltsaufenthalt schließt mit einem Kurs zur Vorbereitung der Entlassung ab. Zum Zeitpunkt des Besuchs verteilten sich die Jugendlichen auf die einzelnen Veranstaltungen wie folgt:

I.	<u>Orientierungskurs</u>	25
II.	<u>Berufliche Bildung</u>	
	Metallverarbeitung und Schweißkurs	12
	Holzbearbeitung	11
	Druckerei	10
	Landwirtschaft	17
III.	<u>Sozialerziehung in kleinen Gruppen</u>	
	Drogenmißbrauch	16
	Gewalttätigkeit	10
	Verkehrsstraftaten	10
	familiäre Angelegenheiten	16
IV.	<u>Entlassungsvorbereitung</u>	43
	Beschäftigung außerhalb der Anstalt	16

Nach dem Behandlungsprogramm der Anstalt soll der Jugendliche in der Orientierungsphase verstehen lernen, daß seine Probleme gelöst werden können. Dies geschieht durch Gruppendiskussionen, individuelle Aussprachen, Berufsfindungslehrgänge, ergänzenden Schulunterricht, Leibesübungen, Rollenspiele u.ä..

In der Trainingsperiode soll dem Jugendlichen geholfen werden, seine Probleme zu lösen. Hierzu dienen individuelle Führung, Sozialerziehung in kleinen Gruppen, berufliche Bildung, Schulunterricht, Rollenspiele, Freizeitaktivitäten und Aussprachen in den Wohngruppen.

Während der Entlassungsvorbereitung soll dem Jugendlichen auf der Grundlage der Erziehungsergebnisse geholfen werden, sich für das Leben nach der Entlassung vorzubereiten. Hierzu werden u.a. auch Fabriken und öffentliche Einrichtungen außerhalb der Anstalt besucht.

5.8.3 Die Jugendstrafanstalt Kawagoe

Die Anstalt verfügt über die Behandlungs- und Erziehungseinrichtungen einer gut ausgestatteten größeren Justizvollzugsanstalt. Sie gehört mit der Jugendstrafanstalt Nara zu den sieben Strafanstalten mit insgesamt 782 Ausbildungsplätzen, die als Schwerpunktanstalten für berufliche Bildung Gefangene aus ganz Japan aufnehmen. Die Einrichtungen zur beruflichen Bildung in Strafanstalten umfassen weitere 67 Anstalten mit insgesamt 1.063 Ausbildungsplätzen, die jeweils nur Gefangene aus dem eigenen Vollstreckungsbezirk (insgesamt 8 in Japan) oder aus der eigenen Anstalt aufnehmen. Insgesamt werden für etwa 42.000 Strafgefangene 1.845 Plätze für berufliche Ausbildung unterhalten⁴²⁾.

Die Vollzugszeiten für die Gefangenen in der Jugendstrafanstalt Kawagoe sind naturgemäß an den Strafmaßen orientiert und umfassen Strafen bis zu 8 Jahren mit Schwerpunkten bei ein bis drei Jahren (insgesamt etwa 54 %). Hinsichtlich der von den Insassen begangenen Delikte ist Diebstahl mit 35,3 % der Insassen unterrepräsentiert, dagegen sind Notzucht (14,6 %), Raub (14,3 %), Mißbrauch stimulier-

render Drogen (7,6 %) und vorsätzliche Tötung (5,2 %) verhältnismäßig stark vertreten.

Die Anstaltsbehandlung beginnt mit einer Orientierungsphase von etwa zwei Wochen, in denen die Persönlichkeitsuntersuchung durchgeführt wird und die Gefangenen über die Anstalt und die dort vorhandenen Möglichkeiten namentlich von seiten des Anstaltsleiters und von den Leitern der Anstaltsabteilungen informiert werden. Entsprechend erfolgt gegen Ende des Vollzugs eine ebenfalls zwei Wochen andauernde Vorbereitung auf die Entlassung.

Der Schwerpunkt der Korrektionserziehung in der Anstalt liegt bei der Arbeit und der beruflichen Bildung. An Produktionsbetrieben werden u.a. eine Druckerei und eine Schneiderei sowie Werkstätten für Holz und Metallverarbeitung geführt. Folgende Kurse befassen sich mit beruflicher Bildung:

Tabelle 10:

Bezeichnung	Anzahl der Plätze	Ausbildungsdauer
Friseure	25	2 Jahre
Elektriker	12	1 Jahr
Kraftwagenschlosser	15	1 Jahr
Metallverarbeitung	15	1 Jahr
Maurer	10	1 Jahr
Schweißer	15	1 Jahr
Architekturzeichner	15	
Tatami-Fertigung	10	6 Monate
Boiler-Wartung	5	6 Monate
Fotodrucker	6	3 Monate
Kopierdrucker	5	6 Monate
Gärtner	5	6 Monate
insgesamt	138	

Zum Erziehungs- und Behandlungsprogramm zählen außerdem Schulunterricht, Fernkurse, Leibesübungen, zahlreiche Freizeitaktivitäten auf freiwilliger Grundlage und ein vierstufiges Progressionssystem. Der Tagesablauf sieht an Samstagen 3 3/4 Stunden und an anderen Werktagen 7 1/2 Stunden Arbeit vor, am Abend sind außer samstags 1 1/4 Stunden Unterricht neben 2 Stunden Freizeit vorgesehen.

5.9 Das Kursmodell der Jugendanstalten

Die japanische Vollzugsverwaltung hat für die Jugendanstalten ein Klassifizierungs- und Differenzierungssystem entwickelt, das eine enge Beziehung zwischen erzieherischen Bedürfnissen der Jugendlichen und den Erziehungsangeboten der Anstalt vermittelt.

Grundlegend schreibt Art. 2 des Gesetzes über die Jugendanstalten für die Anstaltsdifferenzierung vier Anstaltsarten vor:

Jugendanstalten der Grundstufe für 14-16jährige Jugendliche ohne erhebliche körperliche und seelische Störungen,

Jugendanstalten der Mittelstufe für 16-20jährige Jugendliche ohne erhebliche körperliche und seelische Störungen,

Jugendanstalten der Sonderstufe für 16-23jährige ohne erhebliche körperliche oder seelische Störungen, jedoch mit fortgeschrittener krimineller Tendenz und

Jugendanstalten für kranke Jugendliche zwischen 16-23 Jahren mit erheblichen körperlichen oder seelischen Störungen.

Die jeweils in Betracht kommende Anstalt wird von dem Familienrichter bestimmt, der mit der Zuweisung des Jugendlichen die erste grobe Klassifizierung vornimmt. Durch eine Empfehlung entscheidet der Familienrichter ferner über die Zuweisung zu kurzzeitiger oder langzeitiger Unterbringung in der Jugendanstalt.

Das auf dieser Basis 1977 eingeführte Klassifizierungssystem⁴³⁾ erfaßt auf der einen Seite die Erziehungsbedürfnisse der Jugendlichen im Hinblick auf Art und Stärke ihres abweichenden Verhaltens, der Reife und Unreife ihres Sozialverhaltens, der Notwendigkeit von Berufsausbildung, von Schulausbildung und von anderen speziellen, namentlich ärztlichen Maßnahmen. Auf der anderen Seite sind die

Erziehungsangebote der Jugendanstalten zu sieben Kursen zusammengefaßt.

Diese sieben Kurse und die ihnen zugeordneten Erziehungsbedürfnisse lassen sich wie folgt beschreiben⁴⁴⁾:

Kurse für soziales Training (durchgeführt in etwa 29 Anstalten)

Für Jugendliche mit beträchtlichen Persönlichkeitsabweichungen oder erheblicher charakterlicher Unreife.

Kurse für Berufsbildung (durchgeführt in einer Anstalt)

Für Jugendliche, für die ein gesetzlich geregelter Ausbildungsabschluß für notwendig gehalten wird.

Kurse für Schulbildung (durchgeführt in etwa 18 Anstalten)

Für Jugendliche, die noch der Schulpflicht unterliegen oder die den Willen für den Besuch der höheren Schule erkennen lassen.

Kurse für Sondererziehung (durchgeführt in etwa 13 Anstalten)

Für geistesschwache Jugendliche und Jugendliche mit erheblicher asozialer Auffälligkeit, für die therapeutische Erziehung notwendig ist.

Therapeutische Kurse (durchgeführt in 3 Anstalten)

Für Jugendliche, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, für Blinde, Taube, Stumme, für Körperbehinderte und für Geistesranke oder einer Geisteskrankheit verdächtige Jugendliche.

Kurzzeitiger Kurs für Straßenverkehrstäter (durchgeführt in 8 Anstalten)

Allgemeine kurzzeitige Kurse (durchgeführt in 20 Anstalten)

5.10 Die Klassifizierung im Strafvollzug

Das Klassifizierungs- und Differenzierungssystem für den Strafvollzug, das auch die japanischen Jugendstrafanstalten umfaßt, teilt die Gefangenen dagegen nach den drei Kategorien

Persönlichkeitsmerkmale nach Geschlecht, Lebensalter, Nationalität und nach gerichtlicher Behandlung (Strafart und Straflänge),

Grad der kriminellen Tendenz und

Art und Grad körperlicher Behinderungen und geistig-seelischer Störungen

mit einer größeren Anzahl Untergruppen ein. Der wesentliche Unterschied zu dem für die Jugendanstalten geltenden Kursmodell besteht jedoch darin, daß die Zuweisung zu ebenfalls sieben Behandlungskategorien

Notwendigkeit beruflicher Bildung,

Notwendigkeit schulischer Bildung,

Notwendigkeit sozialen Trainings,

Notwendigkeit fachtherapeutischer Behandlung,

Notwendigkeit besonderer "schützender" Behandlung,

Eignung für den offenen Vollzug und

Eignung für Arbeiten zur Unterhaltung der Anstalten

nicht mit den vorhergehenden Klassifizierungsgruppen streng verbunden ist, sondern nur der Festsetzung von Behandlungsprioritäten dient⁴⁵⁾.

5.11 Die Ergebnisse der Klassifizierung

Nach den Statistiken der Klassifizierungsergebnisse in den Jugendanstalten werden etwa drei Viertel der zugewiesenen Jugendlichen der Gruppe mit beträchtlichen schädlichen Neigungen und ungereiften Verhaltensmustern zugewiesen, für die die besonderen Voraussetzungen der anderen Gruppen (Notwendigkeit beruflicher oder schulischer Bildung, therapeutische Sondererziehung oder medizinische Behandlung) nicht vorliegen⁴⁶⁾.

Da etwa drei Viertel der den Jugendanstalten zur langzeitigen Erziehung zugewiesenen Jugendlichen den Kursen für soziales Training zugeteilt werden, drängt sich die Frage auf, ob dieses System die Individualisierung der Erziehung in den Jugendanstalten hinreichend fördert. Bindzus und Ishii haben am Klassifizierungssystem des japanischen Strafvollzugs nach dem damaligen Stand kritisiert, daß es sich zu stark an der Abgrenzung zwischen der verhältnismäßig geringen Anzahl der Ersttäter und der großen Anzahl der Rückfälligen orientierte⁴⁷⁾. Auf der Basis der gewonne-

Tabelle 11: Langzeitkurse

Kurs	1980		1981	
	abs.	%	abs.	%
soziale Trainingskurse	2.214	74,4	2.331	73,6
Kurse zur beruflichen Bildung	116	3,9	98	3,1
Kurse zur schulischen Bildung	296	9,9	373	11,8
Sondererziehungskurse	183	6,1	182	5,7
therapeutische Kurse	169	5,7	185	5,8
insgesamt	2.978	100,0	3.169	100,0

Tabelle 12: Kurzzeitkurse

Kurs	1980		1981	
	abs.	%	abs.	%
allgemeine kurzzeitige Kurse	1.512	86,8	1.625	88,6
Kurzkurse für Verkehrsdelinquenten	230	13,2	210	11,4
insgesamt	1.742	100,0	1.835	100,0

nen Eindrücke und Informationsunterlagen läßt sich eine ähnliche Kritik gegenüber dem Klassifizierungssystem für die Jugendanstalten wohl nicht erheben. Ein Unterschied zum Strafvollzug besteht namentlich insoweit, als für die Klassifizierung der Jugendlichen andere Kriterien angewandt werden und die Rückfälligkeit keine entscheidende Rolle für die Zuteilung zu den einzelnen Klassen spiele. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Kurse für soziales Training in drei weitere Klassen geteilt werden⁴⁸⁾:

- G1. Jugendliche, die wegen exzessiver Persönlichkeitsabweichungen individueller therapeutischer Führung bedürfen,
- G2. Jugendliche, die wegen ihrer geringen Intelligenz und ihrer charakterlichen Unreife unkontrollierbar sind und
- G3. Jugendliche, die den Kursen für soziales Training zugeteilt sind, aber nicht von den beiden vorstehenden Klassen erfaßt werden.

Abgesehen hiervon erfüllt das Kurssystem im Hinblick auf seine Verteilungsfunktion jedenfalls die Aufgabe, die gemessen an der Gesamtzahl verhältnismäßig geringe Zahl der für berufliche und schulische Bildung, für Sondererziehung und für therapeutische Kurse in Betracht kommenden Jugendlichen aus der großen Zahl der anderen auszusondern und diese kleineren Gruppen den insoweit wohl als Spezialeinrichtungen oder zumindest Schwerpunktanstalten aufzufassenden Jugendanstalten zuzuweisen.

5.12 Variable Ausgestaltung der Erziehungskurse

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Erziehung in den Jugendanstalten enthält das Gesetz über die Jugendanstalten grundlegende Regelungen. Art. 4 § 1 Satz 1 trifft folgende Regelung über das Erziehungsziel:

"Erziehungshilfen für Jugendliche in Jugendanstalten sollen darauf abzielen, die Jugendlichen zur Führung eines ordentlichen Lebens, basierend auf dem Ansporn, sich selbst zu helfen und sich so im sozialen Leben anzupassen, zu befähigen"⁴⁹⁾.

Weitere Regelungen passen den Schulunterricht an den Unterricht in normalen Schulen an (Art. 4 § 1 Satz 2), fordern eine abgestufte Behandlung nach dem jeweiligen Grad der Besserung (Art. 6) und schreiben Belohnungen (Art. 7) und Disziplinarmaßnahmen (Art. 8) vor. Ein an sich möglicher Zielkonflikt zwischen dem Einsatz zu produktiver Arbeit und zu erzieherischen Aktivitäten wird eindeutig zugunsten der Erziehungsmaßnahmen entschieden: Der Anstaltsleiter darf Jugendliche nicht zu Arbeiten heranziehen, die in keiner Verbindung zu den im einzelnen aufgeführten Erziehungshilfen stehen (Art. 4 § 2).

Für die Ausgestaltung der Erziehungskurse im einzelnen wird über diese Regelungen hinaus dem Anstaltsleiter ein Rahmen gesetzt, den er je nach den gegebenen Verhältnissen und nach der besonderen Aufgabe der Anstalt auszufüllen hat. So darf für die Erziehungskurse die Mindeststundenzahl (eine Kursstunde sind 50 Minuten) von 44 Stunden in der Woche nicht unterschritten werden. Nach einer Erhebung des Japanischen Justizministeriums nach dem Stand vom 1. April 1981 wurde diese Norm regelmäßig übertroffen, bei den Kursen zur Berufsausbildung (durchschnittlich 46 Stunden) am wenigsten, am höchsten bei den Kursen für die kurzzeitige Verkehrserziehung (52,9 Stunden) und bei den therapeutischen Kursen (52,8 Stunden)⁵⁰).

In ihrer thematischen Ausgestaltung enthalten alle sieben Kurse die Elemente

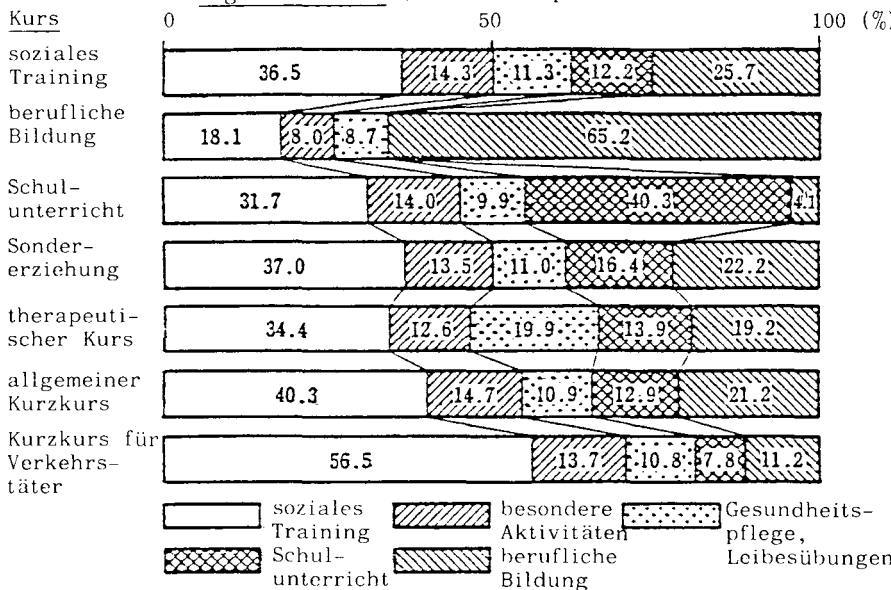
soziales Training,
Gesundheitspflege und Leibesübungen,
berufliche Bildung,
Schulunterricht und
besondere Aktivitäten,

jedoch in besonderer dem jeweiligen Kurszweck angepaßter Verteilung. Unter besonderen Aktivitäten werden dabei u.a. Freizeitveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Anstalt, besondere Sportver-

anstaltungen und eigenverantwortliche Aktivitäten der Insassen verstanden. Im Jahre 1980 wurden bei Aktivitäten dieser Art außerhalb der Anstalten 26.402 Teilnahmen gezählt, in 1.975 Fällen war dies mit Übernachtung außerhalb der Anstalt verbunden⁵¹⁾.

Die vorgenannten Erhebungen des Japanischen Justizministeriums ergeben von der Verteilung der Kurselemente auf die einzelnen Erziehungskurse folgendes Bild:

Schaubild 2: Thematische Ausgestaltung der Kurse in den Jugendanstalten (Stand: 1. April 1981)



Quelle: Hanzaihakusho 56, S. 343.

Nach diesem Überblick nimmt das soziale Training die meiste Zeit bei den kurzzeitigen Kursen zur Verkehrserziehung und bei dem allgemeinen Kurzkurs sowie bei dem Kurs für Sondererziehung ein. Die auf den ersten Blick erstaunliche Tatsache, daß drei andere Kurse mehr Zeit auf soziales Training verwenden als der soziale Trainingskurs selbst, findet seine Erklärung in dem verhältnismäßig

hohen Anteil an beruflicher Bildung, der offenbar auch in den Kursen für soziales Training große Bedeutung zugemessen wird.

Gesundheitspflege und Leibesübungen nehmen erwartungsgemäß in dem therapeutischen Kurs mit 19,9 % der Kursstunden die meiste Zeit ein. In den anderen Kursen variiert der Anteil nur unwesentlich von 8,7 % (Kurs für berufliche Bildung) bis 11,3 % (Kurse für soziales Training).

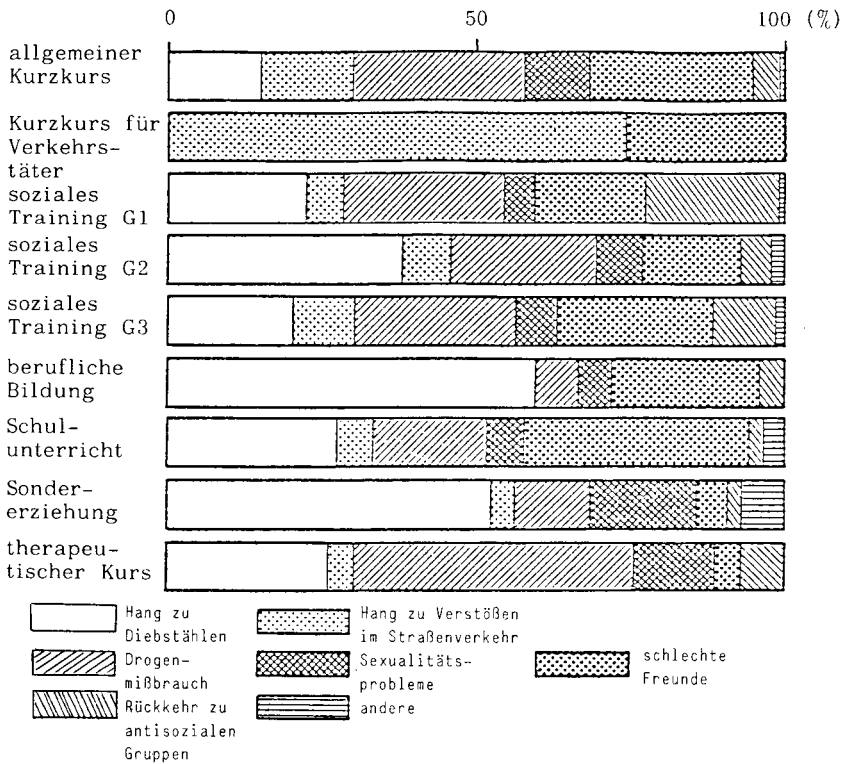
Die berufliche Bildung nimmt ebenfalls erwartungsgemäß mit 65,2 % der Stunden bei dem Kurs für berufliche Bildung den weitesten Raum ein und spielt bei dem Kurs für Verkehrstätter die geringste Rolle. Entsprechend ist auch der Anteil des Schulunterrichts verteilt: In dem Kurs für schulische Bildung nimmt der Unterricht 40,3 % der Kurszeit ein, in dem Kurs für Verkehrserziehung nur 7,8 %. Der Schulunterricht fehlt überhaupt in dem Kurs für berufliche Bildung.

Die besonderen Aktivitäten sind fast gleichmäßig verteilt. Während sie bei dem Kurs für berufliche Bildung eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen (8 %), erreicht ihr Anteil an den übrigen Kursen mit 12,6 % (therapeutischer Kurs) bis 14,7 % (allgemeiner Kurs) etwa gleiche Höhe.

Eine andere Untersuchung der Vollzugsabteilung des Japanischen Justizministeriums nach dem Stand vom 1. August 1981 macht die Unterschiede in den erzieherischen Aufgaben der einzelnen Kurse deutlich. Die in der nachstehenden Graphik wiedergegebene Untersuchung zeigt die Schwerpunkte der kriminellen Gefährdung der einzelnen Kursteilnehmer auf und unterscheidet nach dem Hang zur Begehung von Diebstählen, Drogenmißbrauch, der Rückkehr in antisoziale Gruppen, dem Hang zu Verstößen im Straßenverkehr, Sexualitätsproblemen, schlechten Freunden und anderen Gefährdungen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Kurse zur beruflichen Fortbildung und zur Sondererziehung sich zu mehr als 50 % aus Insassen mit Diebstahlsneigungen zusammensetzen, während dieses Element bei den Angehörigen der Kurse zur Verkehrserziehung völlig fehlt. Erwartungsgemäß dominiert bei den Kursen zur Verkehrs-

erziehung die Neigung zu Verstößen gegenüber Verkehrsregelungen, während der Drogenmißbrauch in 45 % der Fälle in den therapeutischen Kursen dominiert. Die Gefährdung durch schlechte Gesellschaft ist mit 35 % in den Kursen für schulische Bildung stark vertreten, während die Sexualproblematik eine allerdings verhältnismäßig schwache Vorrangstellung in den Kursen für Sondererziehung einnimmt.

Schaubild 3: Anteile individueller erzieherischer Problemlagen der Kursteilnehmer



Quelle: Hanzaihakusho 57, S. 301.

5.13 Verzahnung und Gesamtplan

Klassifizierung ist nicht Selbstzweck, sondern hat der Anstaltserziehung zu dienen. Sie darf deshalb nicht zu viel Zeit auf Kosten der eigentlichen Erziehung in Anspruch nehmen. Die eigentliche Erziehung in der Anstalt soll dem gewöhnlich aus Anlaß einer Straftat zutage getretenen Erziehungsbedürfnis möglichst schnell folgen.

Die 1976 vom Bundesminister der Justiz berufene Jugendstrafvollzugskommission hat diese Problematik hervorgehoben und in der Verzahnung von Jugendgerichtshilfe, Untersuchungshaft und Jugendstrafanstalt sowie in der Aufstellung eines Gesamtplanes für die Erziehung ein Mittel gesehen, die Zusammenarbeit und zügige Behandlung sicherzustellen. Ferner ist vorgeschlagen worden, junge Untersuchungsgefangene schon vor Rechtskraft ihres Urteils mit ihrer Zustimmung in Jugendstrafanstalten zu verlegen, damit sie dort an erzieherischen Maßnahmen teilnehmen können⁵²⁾.

Die zügige Durchführung der Persönlichkeitserforschung und der Ermittlung des sozialen Hintergrundes in den japanischen Klassifizierungsanstalten durch die gesetzliche Begrenzung der Unterbringung auf äußerstenfalls vier Wochen wird im folgenden Abschnitt dargestellt. Die zügige Einleitung der Erziehung in der Jugendanstalt nach der gerichtlichen Entscheidung wird in der Praxis der Klassifizierungsanstalten noch dadurch gefördert, daß der Direktor der Klassifizierungsanstalt zur gerichtlichen Entscheidung einen Eventualvorschlag vorlegt, welche Jugendanstalt gegebenenfalls den Jugendlichen aufnehmen soll. Ferner wird bereits in der Klassifizierungsanstalt ein Basisplan für die Erziehung erstellt, auf dessen Grundlage später in der Jugendanstalt das individuelle Erziehungsprogramm entwickelt wird⁵³⁾.

6. Die Klassifizierungsanstalt für Jugendliche

Nach dem japanischen Jugendgesetz darf gegen Jugendliche kein Haftbefehl erlassen werden, wenn es die Umstände nicht unumgänglich machen (Art. 43 § 3, Art. 48 § 1). Für eine notwendige Unterbringung vor dem Urteil steht für eine begrenzte Zeit in jeder

Präfektur eine Klassifizierungsanstalt für Jugendliche (Shonenkanbet-susho) zur Verfügung. Die Praxis sieht weitgehend von der Verhängung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche ab. Kühne-Miyazawa sehen den Grund hierfür in dem ausreichenden Platzangebot in den Klassifizierungsanstalten⁵⁴). Diese Anstalten nehmen drei Funktionen wahr:

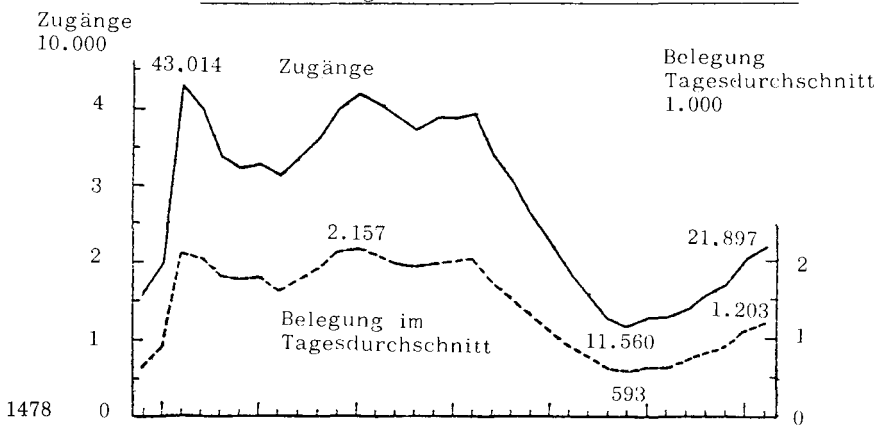
1. Zur Vorbereitung der familiengerichtlichen Entscheidung dient die Unterbringung der Erhebung von Informationen über die Persönlichkeit und den sozialen Hintergrund des Jugendlichen.
2. Bereits vor der gerichtlichen Entscheidung werden für eine eventuelle weitere Erziehung in der Bewährungshilfe, in einem Heim oder in der Jugendanstalt grundlegende Informationen gesammelt und Empfehlungen ausgearbeitet.
3. Diese für die Erziehung genutzte Unterbringung vermeidet die sonst notwendige Untersuchungshaft.

6.1 Entwicklung und Stand der Klassifizierungsanstalten

Das System der Klassifizierungsanstalten wurde in Japan im Jahre 1949 auf der Grundlage des kurz vorher in Kraft getretenen Gesetzes über die Jugendanstalten (Art. 16) eingeführt. Zur Zeit ist in jeder Präfektur zumindest eine solche Anstalt eingerichtet, eine Präfektur (Fukuoka) verfügt über zwei Anstalten⁵⁵).

Die Belegung der Klassifizierungsanstalten hat nach einem bis 1974 andauernden Rückgang beständig zugenommen: Die Zahl der jährlich Aufgenommenen stieg von 11.560 im Jahre 1974 auf 21.897 im Jahre 1981.

Schaubild 4: Zugänge und Tagesdurchschnittsbelegung der Klassifizierungsanstalten in den Jahren 1949-1981



Quelle: Hanzaihakusho 57, S. 279.

Die Klassifizierungsanstalten sind sowohl für stationäre wie ambulante Untersuchungen eingerichtet. Ihre zentrale Stellung zeigt die Statistik über die Verteilung der Inanspruchnahme verschiedener Stellen für das Jahr 1980.

Tabelle 13:

Familiengericht	47,9 %
Strafvollzug	4,8 %
Bewährungshilfe	16,5 %
Staatsanwaltschaft	0,5 %
allgemeine Inanspruchnahme außerhalb des Familiengerichts und der dem Justizministerium nachgeordneten Stellen	30,3 %

Mit einem stationären vom Familiengericht angeordneten Aufenthalt in der Klassifizierungsanstalt waren 1980 44 % der von dort eingewiesenen Fälle verbunden⁵⁶⁾.

6.2 Innerer Aufbau und Ausstattung

Nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung und ihrer Organisation nach sind die Klassifizierungsanstalten in erster Linie auf Untersuchung und Diagnose ausgerichtet. Unter einem Anstaltsleiter und dessen Vertreter zeigt das für das ganz Japan einheitliche Organisationsschema vier Abteilungen⁵⁷⁾:

I. Allgemeine Verwaltung

Geschäftsstelle, Personalangelegenheiten, Rechnungswesen u.ä..

II. Versorgung und Beobachtung

Tägliche Versorgung der Insassen, Verhaltensbeobachtung, Interviews, Bewachung und Vorführungen.

III. Untersuchung und Diagnose

Tests, Ermittlungen, Klassifikationsberichte.

IV. Ärztliche Untersuchung und Behandlung

Medizinische Untersuchungen und ärztliche Behandlungen, allgemeine Hygienemaßnahmen.

Die besichtigte Klassifizierungsanstalt in Tokio umfaßte - mitten in einer dicht besiedelten Wohngegend gelegen und von einer Mauer umgeben - folgende Gebäude:

ein Bürohaus,

ein Haus für ambulante Untersuchungen in unmittelbarer Nähe der Anstalt, jedoch außerhalb der Mauer gelegen,

ein Gebäude für stationäre Untersuchungen, Unterricht, Gruppenbesprechungen, Küche u.ä.,

ein Unterkunftsgebäude für Mädchen,

zwei Unterkunftsgebäude für Jungen,

eine Turnhalle und

ein Heizwerk.

Die modern ausgestatteten Räumlichkeiten umfaßten neben den für die Versorgung (Küche, Wäscherei, Bad u.ä.) bestimmten speziell ausgestattete Räume für erzieherische Betreuung, für Unterricht, Versammlungen, Gruppen- und Einzelbesprechungen, für allgemein-ärztliche Untersuchungen, für Röntgen und für psychologische Untersuchungen.

Für die Unterbringung der Jugendlichen sind sowohl Einzel- wie Gruppenräume vorgesehen. Nr. 8 der Verwaltungsregelung des Justizministeriums für Klassifizierungsanstalten schreibt vor, daß nach der Aufnahme die Jugendlichen zunächst in Einzelräumen untergebracht werden sollen.

6.3 Untersuchungs- und Behandlungsprogramm

Die kurze Unterbringungszeit drängt dazu, die notwendigen Untersuchungen zügig durchzuführen. Die Untersuchung erfolgt in drei parallel laufenden Zügen:

Den Angehörigen der Versorgungs- und Beobachtungsabteilung obliegt neben der Versorgung und Unterbringung der Jugendlichen die Verhaltensbeobachtung, die Durchführung von Gruppendiskussionen u.ä.. Die Abteilung für Untersuchung und Diagnose befaßt sich mit der Sammlung der Grunddaten und mit den gruppenweise und einzeln durchgeführten psychologischen Tests. Der ärztlichen Abteilung obliegen die medizinische Untersuchung und die psychiatrische Diagnose. Die Art der angewandten, namentlich medizinischen Untersuchungsverfahren hängt von der besonderen Problematik des einzelnen Jugendlichen ab (vgl. Schaubild 5).

Der Behandlungsvorschlag wird in einer abschließenden Konferenz verabschiedet und dann dem Familiengericht übermittelt.

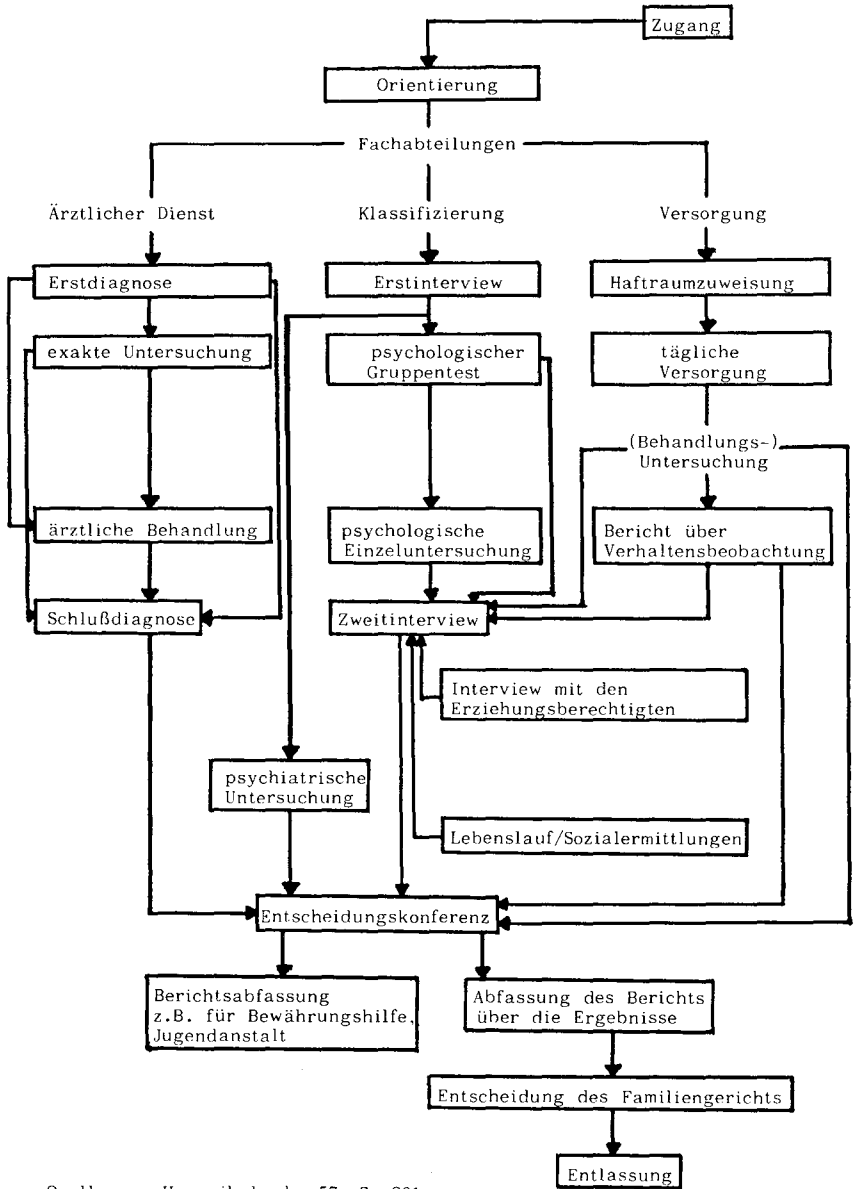
Neben den diagnostischen Diensten verfügen die Klassifizierungsanstalten im gewissen Umfange auch über erzieherisch-therapeutische Kapazitäten. Diese werden sowohl bei Heiminsassen, soweit dies innerhalb der kurzen Zeit möglich ist, wie auch bei den ambulanten Patienten eingesetzt.

6.4 Ergebnisse der Klassifizierung

Wie nicht anders zu erwarten, weichen die abschließenden Entscheidungen der Familiengerichte von den Vorschlägen der Klassifizierungsanstalten ab. Eine von der Klassifizierungsanstalt in Tokio erstellte Übersicht für das Jahr 1979 zeigt zwar eine überraschend weitgehende Übereinstimmung, vermittelt aber im ganzen den Eindruck, daß die Familiengerichte im allgemeinen zu mildereren als den vorgeschlagenen Maßnahmen neigen:

Während die Klassifizierungsanstalt in 37,1 % der Fälle Anstalts- oder Heimunterbringung vorgeschlagen hatte, erkannte das Gericht

Schaubild 5: Schema der Untersuchung in der Klassifizierungsanstalt



Quelle: Hanzaihakusho 57, S. 281.

nur in 22,7 % der Fälle auf Unterbringung in Jugendanstalten und in Erziehungsheimen. Die Klassifizierungsanstalt hatte in 62 % der Fälle Bewährungsaufsicht vorgeschlagen, das Gericht ordnete dies jedoch nur in 39,1 % der Fälle an, jedoch in 20,8 % der Fälle Bewährungsaufsicht zur Probe mit der erheblich kürzeren Bewährungszeit unter Aufsicht des Sozialarbeiters beim Familiengericht.

In gewissem Gegensatz dazu steht jedoch, daß die Klassifizierungsanstalt nur in zehn Fällen die Überweisung an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens vorgeschlagen, das Gericht jedoch in 19 Fällen die Überweisung angeordnet hatte.

Nach einer sämtliche Klassifizierungsanstalten umfassenden Statistik für das Jahr 1980 ergab sich bei den Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht eine Übereinstimmung von Vorschlag und Entscheidung von etwa 80 % (wenn die Bewährungsaufsicht zur Probe nicht mitgerechnet wird), bei der Unterbringung in einer Jugendanstalt je nach Anstaltsart eine Übereinstimmung zwischen 68 % und 82 %⁵⁸⁾.

7. Ergebnisse der Erziehung in Jugendanstalten

Die Ergebnisse der Erziehung im Strafvollzug werden herkömmlicherweise nach dem späteren Verhalten der Insassen beurteilt. Dabei wird im allgemeinen dem Legalverhalten besondere Bedeutung zugemessen. Auf die Problematik dieses Maßstabes kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Hingewiesen sei darauf, daß dieser Maßstab wegen der zahlreichen nach der Entlassung auf das Verhalten einwirkenden Faktoren problematisch ist und auch nur einen, oft nur geringen Teil der gesamten Anstaltsaufgaben erfaßt.

Über erneute Straffälligkeit nach der bedingten Entlassung aus der Jugendanstalt liegen Daten vor. Von ihnen werden etwa 90 % (1980 91,5 %, 1981 90,6 %) der Entlassenen erfaßt⁵⁹⁾.

Tabelle 14: Anteil erneut straffälliger Jugendlicher an den beendeten Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht

Jahr	als selbständige Erziehungsmaßnahme	im Zusammenhang mit einer vorläufigen Entlassung aus der Jugendanstalt
	%	
1975	15,2	27,3
1976	17,3	26,6
1977	17,1	29,2
1978	20,8	28,4
1979	21,1	27,4
1980	22,9	29,8
1981	21,3	27,1

Erwartungsgemäß fallen die nicht vorher in die Jugendanstalt eingewiesenen Jugendlichen aufgrund ihrer günstigeren Auswahl weniger durch Rückfalltaten auf. Der Anteil der erneut straffällig gewordenen Jugendlichen nach der Entlassung hielt sich danach in den beobachteten Jahren zwischen 26,6 % und 29,8 %.

Seit 1970 wird das Bewährungsverhalten in den drei Stufen "Erfolg", "mäßiger Erfolg" und "Mißerfolg" beobachtet.

Tabelle 15: Bewährungsergebnisse der aus den Jugendanstalten zur Bewährung Entlassenen

Jahr	Erfolg	mäßiger Erfolg	Mißerfolg	unbekannt
	%	%	%	%
1970	34	23	26	17
1975	38	23	26	13
1977	41	21	28	10
1978	44	20	26	9
1979	39	24	29	9

Als Erfolg sind in der vorstehenden Statistik diejenigen Jugendlichen erfaßt worden, deren Bewährungsaufsicht vorzeitig beendet wurde und die eine bessere Anpassung an das soziale Leben gezeigt haben. Die Gruppe der Jugendlichen mit mäßigem Erfolg erfaßt diejenigen, deren Verhalten während der Bewährungszeit als noch annehmbar beurteilt wurde, wenn es auch gegenüber den Erwartungen zurückgeblieben ist. Unter Mißerfolg sind diejenigen Jugendlichen erfaßt worden, bei denen eine Rückführung in die Anstalt oder eine neue Verurteilung eine unzureichende Anpassung an das soziale Leben gezeigt hat⁶⁰⁾.

8. Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik

Für die Fortentwicklung der Jugendanstalten hat das Japanische Justizministerium im Juni 1977 folgende Grundsätze aufgestellt⁶¹⁾:

1. Im Hinblick auf die Länge der Anstaltserziehung sollen kurzzeitige und langzeitige Anstaltserziehung als zwei Typen der Anstaltserziehung eingeführt werden.
2. Erziehung in den Anstalten und Erziehung außerhalb sollen eng miteinander koordiniert werden, damit ein durchgängiges System entsteht. Dies bedeutet namentlich, daß der Übergang der Jugendlichen von den Anstalten zu den Einrichtungen der nachgehenden Betreuung möglichst gleitend gestaltet werden soll, so daß der Eingliederungsprozeß so wirkungsvoll wie möglich ablaufen kann.
3. Die Individualisierung der Behandlung soll verstärkt und die Länge des Anstaltsaufenthalts flexibel gehandhabt werden entsprechend den individuellen Erziehungsbedürfnissen.
4. Das Ziel und die Methoden der Behandlung sollen in jeder Jugendanstalt variiert und klar ausgerichtet sein auf die Erziehungsbedürfnisse jedes jugendlichen Insassen.
5. Zusammenarbeit und Verbindung zwischen den Einrichtungen zur Behandlung straffälliger Jugendlicher innerhalb und außerhalb der Anstalten mit anderen Organisationen, Behörden und den Bürgern sollen gefördert werden.

Die Auswirkungen dieser Grundsätze haben sich zu einem Teil bereits niedergeschlagen und sind, soweit sie beobachtet werden konnten, bei den vorstehenden Überlegungen berücksichtigt worden. An weiteren Reformen ist in Japan zur Zeit eine Änderung des Jugendgesetzes im Hinblick auf die familiengerichtliche Behandlung

straffälliger Jugendlicher in Aussicht genommen. Dieser Bereich ist schon seit Jahren Gegenstand von Reformvorschlägen. Namentlich hat der völlige Ausschluß der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Familiengericht mehrfach zu Änderungsvorschlägen von seiten des Justizministeriums geführt⁶²⁾. Inzwischen richten sich die Reformabsichten im ganzen gesehen auf eine stärkere gesetzliche Durchgestaltung des gerichtlichen Verfahrens.

Im wesentlichen geht es dabei um:

- die gesetzliche Durchgestaltung des Beweisverfahrens vor dem Familiengericht und des Rechtsmittelverfahrens,
- eine gewisse Beteiligung der Staatsanwaltschaft an dem Verfahren vor dem Familiengericht bei über 18jährigen Jugendlichen und bei Jüngeren auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Familiengerichts,
- die Befugnis der Polizei, unter einer gewissen Aufsicht des Familiengerichts Verfahren gegen Jugendliche nach den Richtlinien des Obersten Gerichtshofes einzustellen und
- die Einführung oder Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für bereits jetzt praktizierte Erziehungsmaßnahmen; das sind die probeweise Unterstellung unter Aufsicht des Sozialarbeiters beim Familiengericht, die Regelbegrenzung der Unterbringung in der Jugendanstalt auf zwei Jahre sowie die gesetzliche Regelung⁶³⁾ der kurzzeitigen Unterbringung in der Jugendanstalt.

Die japanischen Erfahrungen machen immer wieder deutlich, daß die Fortentwicklung der Behandlung straffälliger Jugendlicher in Anstalten nicht allein mit dem Ziel einer Verbesserung der Anstalten betrieben werden kann. Das Schlüsselproblem liegt bei der Gestaltung derjenigen Bedingungen, die die Anzahl und Art der zugewiesenen Jugendlichen und damit auch die Länge des Anstaltsaufenthaltes und die Größenordnung der Anstaltspopulation bestimmen. Vielleicht ermutigen die dort gewonnenen Erfahrungen dazu, weiter nach Wegen zu suchen, Jugendliche noch mehr aus dem Bereich der Strafgerichtsbarkeit und aus den Gefängnissen herauszuhalten und für ihre Behandlung Räume zu eröffnen, in denen Erziehung konsequent verwirklicht werden kann.

Anmerkungen:

- 1) Der Bericht beruht im wesentlichen auf Beobachtungen während einer Studienreise zu Einrichtungen der japanischen Strafrechtspflege im November 1981 und auf der Auswertung des damals erhaltenen Informationsmaterials. Dazu wurde das Weisbuch der Kriminalität der Jahrgänge 1979 bis 1983 (Hanzaihakusho 55 bis 59) ausgewertet. Der Verfasser erinnert sich in Dankbarkeit an zahlreiche Hilfen der Strafvollzugsabteilung des japanischen Justizministeriums und der Leiter und Mitarbeiter der besuchten Einrichtungen. Er dankt besonders der Stiftung für Straffälligenhilfe und der Stiftung für Jugendhilfe (Kyōsei fukushikai und Seishōnen kōsei fukushicenter) Tokio, die durch ein Stipendium die Reise ermöglicht haben.
- 2) Eine kommentierte Übersetzung des japanischen Jugendgesetzes (Shōnenhō) ist von Kühne, H.H. und Miyazawa, K. zusammen mit einer Einführung und weiteren Übersetzungen einschlägiger Gesetze veröffentlicht worden. Soweit Vorschriften dieser Gesetze zitiert werden, wird im folgenden auf diese Übersetzung zurückgegriffen.
- 3) General Secretariat Supreme Court of Japan: Guide to the Family Court of Japan, 1980, 3.
- 4) Kühne, H.H., Miyazawa, K.: a.a.O. (Anm. 2), 30. Nach Art. 2 des Jugendgesetzes werden als Jugendliche (shōnen) alle Personen unter 20 Jahren bezeichnet.
- 5) Hanzaihakusho 57, S. 276.
- 6) General Secretariat Supreme Court of Japan: a.a.O. (Anm. 3), 25; vor Gefahren eines Mißbrauchs warnen Kühne, H.H., Miyazawa, K.: a.a.O. (Anm. 2), 10.
- 7) Hanzaihakusho 56, S. 337; 57, S. 295; 59, S. 305.
- 8) Hanzaihakusho 56, S. 360; 57, S. 318.
- 9) Hanzaihakusho 55, S. 265; 56, S. 318; 57, S. 273; 58, S. 313; 59, S. 286.
- 10) Suzuki, Y.: Correction in Japan, in: Wicks, R.T., Cooper, H.H.A. (Hrsg.): International Corrections 1979, 141 (143 f.).
- 11) Miyazawa, K., Kühne, H.H.: Kriminologie, in: Eubel, P. (Hrsg.): Das Japanische Rechtssystem, Frankfurt 1979, 323 (329 ff.).
- 12) Hanzaihakusho 56, S. 278.
- 13) Hanzaihakusho 56, S. 279.
- 14) Hanzaihakusho 57, S. 279.
- 15) Hanzaihakusho 55, S. 479; 57, S. 295.
- 16) Correction Bureau Ministry of Japan: Correctional Institutions in Japan, 1982, 44.
- 17) Es handelt sich um die drei Jahre umfassende Schule (Chūgakkō), die an die sechs Jahre der Grundschule anschließt, also die etwa 12-15jährigen schulpflichtigen Schüler erfaßt.
- 18) Von der an die Mittelschule anschließenden Oberschule (Kōtōgakkō) werden die etwa 16-19jährigen Schüler erfaßt, die jedoch nicht mehr der Schulpflicht unterliegen.
- 19) Hanzaihakusho 56, S. 293.
- 20) Hanzaihakusho 56, S. 293.
- 21) Hanzaihakusho 56, S. 302.
- 22) Hanzaihakusho 56, S. 318.
- 23) Hanzaihakusho 56, S. 305.
- 24) Hanzaihakusho 56, S. 318.
- 25) Hanzaihakusho 56, S. 302.
- 26) Kühne, H.H., Miyazawa, K.: a.a.O. (Anm. 2), 39.
- 27) Hanzaihakusho 55, S. 414; 56, S. 348; 57, S. 306.
- 28) Hanzaihakusho 59, S. 316.
- 29) Hanzaihakusho 56, S. 348.
- 30) Hanzaihakusho 56, S. 338; 57, S. 296.
- 31) Hanzaihakusho 59, S. 306.
- 32) Correction Bureau Ministry of Japan: a.a.O. (Anm. 16), 40.
- 33) Correction Bureau Ministry of Japan: a.a.O. (Anm. 16), 15 f..
- 34) Sonderdruck "kyōsei no genjo" (Die gegenwärtige Lage des Strafvollzugs) aus Hōsōjihō 33, 1fd.Nr. 5, S. 149.

- 35) Correction Bureau Ministry of Japan: a.a.O. (Anm. 16), 42.
- 36) Hōsōjihō, a.a.O. (Anm. 34), 145.
- 37) Correction Bureau Ministry of Japan: a.a.O. (Anm. 16), 41.
- 38) Hōsōjihō, a.a.O. (Anm. 34), 170.
- 39) Hanzaihakusho 56, S. 349; 57, S. 307.
- 40) Rehabilitation Bureau, Ministry of Justice: Community-Based Treatment of Offenders in Japan, Japan 1981, 32.
- 41) Hanzaihakusho 57, S. 295.
- 42) Hōsōjihō, a.a.O. (Anm. 34), 176.
- 43) Correction Bureau Ministry of Japan: a.a.O. (Anm. 16), 39 f..
- 44) Hanzaihakusho 56, S. 333 ff.. In den dort angegebenen Definitionen werden die Erziehungsbedürfnisse präziser angegeben als es hier wiedergegeben werden kann.
- 45) Hanzaihakusho 56, S. 215 ff.; Correction Bureau Ministry of Japan: a.a.O. (Anm. 16) 21 ff. (23).
- 46) Hanzaihakusho 57, S. 295.
- 47) Bindzus, D., Ishii, A.: Strafvollzug in Japan, Köln u.a. 1977, 63 f..
- 48) Correction Bureau Ministry of Japan: a.a.O. (Anm. 16), 45.
- 49) Übersetzung von Kühne, H.H., Miyazawa, K.: Das japanische Jugendgesetz, S. 64.
- 50) Hanzaihakusho 56, S. 342 ff..
- 51) Hanzaihakusho 56, S. 346.
- 52) Schlußbericht, S. 9, 62.
- 53) Correction Bureau Ministry of Japan: a.a.O. (Anm. 16), 43.
- 54) Kühne, H.H., Miyazawa, K.: a.a.O. (Anm. 49), 33.
- 55) Corrections Bureau: Correctional Institutions in Japan 1982, 52 ff..
- 56) Hanzaihakusho 56, S. 326.
- 57) Corrections Bureau: a.a.O. (Anm. 55), 53.
- 58) Hanzaihakusho 56, S. 327.
- 59) Hanzaihakusho 56, S. 210; 57, S. 228.
- 60) Rehabilitation Bureau, Ministry of Justice: a.a.O. (Anm. 40), 47 ff..
- 61) Corrections Bureau: a.a.O. (Anm. 55), 39 f..
- 62) Die Geschichte der Reformentwürfe und Gegenentwürfe zum Jugendgesetz ist im einzelnen dargestellt bei Kühne, H.H., Miyazawa, K.: Das Japanische Jugendgesetz, 24 ff..
- 63) Zusammenfassung der Vorschläge der Kommission des japanischen Justizministeriums für Gesetzgebungsfragen vom 29. Juli 1977.

**JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
IN SÜDAUSTRALIEN**

**von
Michael Klose**

<u>Inhaltsübersicht</u>		Seite
1.	Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems.....	1491
1.1	Die Strafmündigkeit nach common law.....	1491
1.2	Die prozessuale Lösung des Children's Protection and Young Offenders Act 1979.....	1492
1.3	Einleitung des Verfahrens.....	1492
1.4	Jugendhilfeausschüsse.....	1493
1.5	Jugendgerichte.....	1494
1.6	Jugendliche vor Erwachsenengerichten.....	1496
2.	Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis.....	1497
2.1	Entwicklungstendenzen in der Jugendkriminalität.....	1497
2.2	Sanktionspraxis.....	1499
3.	Rechtsquellen und Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug der Jugendstrafe.....	1501
3.1	Rechtsquellen.....	1501
3.2	Gestaltungsgrundsätze.....	1502
4.	Der Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafen.....	1502
4.1	Nichtstationäre Behandlung.....	1502
4.2	Stationärer Vollzug.....	1504

	Seite
5. Unterbringung straffälliger Jugendlicher vor der gerichtlichen Entscheidung.....	1507
5.1 Unterbringung nach Festnahme durch einen Polizeibeamten.....	1507
5.2 Untersuchungshaft.....	1508
6. Rückfall.....	1508
7. Gegenwärtige Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik.....	1510
Anmerkungen.....	1512
Tabellenanhang.....	1514

JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG IN SÜDAUSTRALIEN

von
Michael Klose

Vorbemerkung

Australien ist ein Bundesstaat mit zwei Territorien und sechs Einzelstaaten. Diese Einzelstaaten, ehemals sich selbst verwaltende Kolonien Großbritanniens, behielten auch nach dem bundesstaatlichen Zusammenschluß im Jahre 1901 die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Justiz und der öffentlichen Wohlfahrt. Die Bundesregierung kann deshalb nur mittelbar, über die Verteilung der Steuereinnahmen, Einfluß auf das Gerichtswesen und den Strafvollzug in den Einzelstaaten ausüben.

Es obliegt staatlichen Reformkommissionen, den Regierungen Reformvorschläge zu unterbreiten. Diese Kommissionen sind gesetzlich verpflichtet¹⁾, sich um eine Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu bemühen. Dennoch ist nicht zu verkennen, daß Südaustralien im Bereich Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug seit jeher das reform- und experimentierfreudigste Bundesland Australiens ist. 1890 wurde hier das wohl erste Jugendgericht der Welt eingerichtet; viele interessante Neuerungen wurden zuerst in Südaustralien eingeführt, bevor sie von den anderen Staaten kopiert wurden.

1. **Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems**

1.1 Die Strafmündigkeit nach common law

In Südaustralien gelten die Grundsätze des common law in modifizierter Form. Ein Kind unter zehn Jahren ist nicht strafmündig²⁾. Bei einem Täter, der älter als 10 und jünger als 14 Jahre ist, muß das Unrechtsbewußtsein nachgewiesen werden, um eine Bestrafung zu

erreichen³⁾. Die Fiktion des common law, daß es einem Jungen bis zum Alter von 14 Jahren physisch nicht möglich ist, Täter bestimmter Sexualdelikte zu sein und daß er deshalb (als Täter) nicht bestraft werden kann, wurde in Südaustralien 1935 abgeschafft⁴⁾.

1.2 Die prozessuale Lösung des Children's Protection and Young Offenders Act 1979

Während früher die Kinder nur durch diese Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im materiellen Strafrecht vor der Strenge des Gesetzes geschützt wurden, vollzieht sich dieser Schutz heute vorwiegend auf prozessualer Ebene. 1971 trat in Südaustralien ein Jugendgerichtsgesetz (Juvenile Courts Act) in Kraft, das 1979 von einem neuen Jugendstrafgesetz (Children's Protection and Young Offenders Act) abgelöst wurde. Dieses Jugendstrafgesetz⁵⁾ gilt für alle Jugendlichen zwischen zehn und 18 Jahren; es regelt umfassend das Verfahren, das einzuhalten ist, wenn Jugendliche mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Für das Alter ist der Zeitpunkt der Tatbegehung entscheidend.

1.3 Einleitung des Verfahrens

Die Polizei kann grundsätzlich, wenn sie einen minderjährigen Straftäter ermittelt hat, nach freiem Ermessen es entweder bei einer mündlichen Verwarnung belassen oder ein formelles Verfahren einleiten. In diesem Fall kommt die Angelegenheit binnen 24 Stunden vor einen **Prüfungsausschuß** (Screening Panel), es sei denn, es handelt sich um Schulschwänzerei, ein Tötungsdelikt oder um ein Verkehrsdelikt eines 16-18jährigen (das Fahren eines Kraftfahrzeugs ohne die Erlaubnis des Eigentümers und das betrügerische Erlangen oder Mieten eines Kraftfahrzeuges gelten nicht als Verkehrsdelikte in diesem Sinn). Der Ausschuß besteht aus einem **Polizeibeamten** und einem **Sozialarbeiter** und entscheidet aufgrund der Anschuldigung und etwa vorhandener Akten, ob Klage vor dem Jugendgericht erhoben oder die Angelegenheit von einem Jugendhilfeausschuß (Children's Aid Panel) erledigt werden soll. Der Prüfungsausschuß kann auch das Verfahren einstellen und gegebenenfalls empfehlen,

daß der Jugendliche von der Polizei verwarnt wird⁶⁾. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist unanfechtbar. Eine Umgehung des Prüfungsausschusses ist nicht möglich; auch eine Privatklage gegen Jugendliche kann grundsätzlich nur über den Prüfungsausschuß erhoben werden.

1.4 Jugendhilfeausschüsse

Jugendhilfeausschüsse wurden 1971/72 durch das Jugendgerichtsgesetz geschaffen. Sie sind, sofern sie mit Straftaten befaßt sind, mit einem **Polizisten** und einem **Sozialarbeiter** besetzt. Der Jugendliche wird unter Angabe der Beschuldigung zusammen mit den Eltern geladen. In einer 20-40minütigen nichtöffentlichen Sitzung werden die Tatumstände und Motive sowie der gesamte soziale Hintergrund (die Haltung der Eltern zur Tat, die Gesundheit des Jugendlichen, Schule, Freizeitaktivitäten, Zukunftspläne usw.) gemeinsam besprochen. Der Ausschuß bemüht sich also, die Tatsachen festzustellen⁷⁾ und die soziale Situation zu verstehen, um dann gemäß den Erfordernissen des Einzelfalles zu entscheiden, was mit dem Jugendlichen geschehen soll.

Der Prüfungsausschuß hat die Befugnis, das Kind und seine Eltern zu verwarren oder zu beraten und kann verlangen, daß das Kind und/oder seine Eltern sich verpflichten, bestimmte Auflagen zu erfüllen oder z.B. schriftlich versprechen, sich in Zukunft gut zu führen bzw. sich besser um das Kind zu kümmern. Die **Auflagen, die der Ausschuß nach freiem Ermessen auswählt, sind zeitlich auf sechs Monate begrenzt**, § 35 Abs. 3; sie dürfen nicht zum Inhalt haben, daß das Kind seinen ständigen Aufenthaltsort wechseln soll. Der Ausschuß kann z.B. dem Jugendlichen auferlegen, in einer Jugendgruppe mitzuarbeiten (s. dazu unten 4.1 c) oder sich von einem Sozialarbeiter betreuen zu lassen. **Üblicherweise** müssen der Jugendliche und/oder die Eltern versprechen, den angerichteten **Schaden wiedergutzumachen**⁸⁾.

Falls die Tat bestritten wird oder das Kind oder die Eltern nicht zum Termin erscheinen oder sich weigern, das verlangte Versprechen abzugeben, wenn das Kind die Auflagen nicht erfüllt oder wenn ein gerichtliches Verfahren verlangt wird, so erfolgt eine Anklage, und die Sache wird an das Jugendgericht abgegeben.

Das Jugendgericht (Children's Court) ist entweder mit einem Einzelrichter (dem Vorsitzenden Richter oder einem speziell ernannten Jugendrichter) oder mit zwei Friedensrichtern besetzt⁹⁾. Es ist zuständig für die Fälle, die ihm vom Prüfungsausschuß und vom Jugendhilfeausschuß überwiesen werden sowie für die Verkehrsdelikte 16- bis 18jähriger, bei denen - unter Umgehung der Ausschüsse - sofort Klage erhoben wird (s.o.). Die Öffentlichkeit ist im Verfahren ausgeschlossen. Sofern das Gericht es für erforderlich hält und der Jugendliche noch keinen rechtlichen Beistand hat, wird ihm ein Verteidiger beigeordnet. Ein Verstoß des Gerichts gegen seine Aufklärungs- und Fürsorgepflicht bleibt jedoch sanktionslos. Dem Gericht liegt in der Regel ein Bericht eines Sozialarbeiters über den angeklagten Jugendlichen vor, der den sozialen Hintergrund der Tat ausleuchtet. Falls das nicht der Fall ist oder das Gericht eine weitere Untersuchung für notwendig erachtet, kann es das Verfahren vorläufig aussetzen und einen Bericht eines Beurteilungsausschusses anfordern.

Ein derartiger Beurteilungsausschuß (Assessment Panel) besteht aus allen von dem Fall betroffenen Sozialarbeitern, Lehrern, Psychologen und gegebenenfalls den Betreuern des stationären Vollzugs, in dem sich das Kind befindet. Der Ausschuß erstellt einen Bericht, der die soziale Situation des Kindes im Zusammenhang mit seiner Familie und seiner Umgebung aufzeigt. Der Bericht schließt mit einem detaillierten Plan, wie mit dem Kind verfahren werden sollte.

Das Gericht hat ferner die Möglichkeit, eine psychiatrische Untersuchung des Jugendlichen anzuordnen.

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung vor dem Jugendgericht muß der angeklagte Jugendliche sich für schuldig oder nicht schuldig erklären. Die **Klärung der Schuldfrage** erfolgt in einem **summarischen Verfahren**. Wenn die Schuld bewiesen ist, kann das Jugendgericht nach seinem Ermessen aus einer Palette von Rechtsfolgen die Rechtsfolge auswählen, die es für angemessen erachtet:

- a) Freilassung ohne Strafe;
- b) Geldstrafe bis zum Höchstmaß der für die Tat angedrohten Summe, jedoch nicht mehr als 500 \$;

- c) Freiheitsentzug für einen Zeitraum von zwei Monaten bis zu zwei Jahren in einer Jugendstrafvollzugsanstalt; Voraussetzung ist, daß ein Bericht eines Beurteilungsausschusses vorliegt; unter Umständen Aussetzung der Strafe bei Erfüllung von Auflagen;
- d) Freilassung unter einer oder mehreren der folgenden Auflagen:
 - Aufsicht durch einen Sozialarbeiter/Bewährungshelfer
 - Besuch eines Jugendprojektzentrums
 - Teilnahme an bestimmten Projekten oder Veranstaltungen¹⁰⁾
 - Aufenthalt bei einer bestimmten Person oder an einem bestimmten Ort
 - Erscheinen vor Gericht in bestimmten Abständen zur Überprüfung der Fortschritte
 - Jede andere Auflage, die das Gericht für notwendig erachtet, z.B. eine bestimmte Gegend oder bestimmte Personen zu vermeiden, ein Ausgehverbot zu beachten oder sich einer medizinischen oder psychiatrischen Behandlung zu unterziehen.

Die **Bewährungszeit** darf **zwei Jahre nicht überschreiten**. Die Auflagen können auf Antrag von dem Jugendgericht geändert oder aufgehoben werden. Bei Nichtbeachtung der Auflagen kann vom Gericht eine Geldbuße verhängt, die Aussetzung der Strafverbüßung widerrufen oder die Bewährungszeit um maximal ein Jahr verlängert werden.

- e) Führerscheinentzug bzw. Sperrfrist zum Führerscheinerwerb; auf Antrag kann diese Auflage aufgehoben oder modifiziert werden;
- f) Zahlung einer Entschädigungssumme bis zu 2.000 \$ oder Wiedergutmachung des Schadens beim Opfer¹¹⁾;
- g) Jede andere Anordnung, die im Normalfall in bezug auf das betreffende Delikt getroffen werden kann¹²⁾;
- h) Bei Verurteilung wegen bestimmter Sexualdelikte kann der Jugendliche (zusätzlich zu einer anderen Strafe) gemäß §§ 77, 77a Criminal Law Consolidation Act auf unbestimmte Zeit in einem Heim für Geschlechtskranke, für Sexualtriebttäter oder für Geisteskranke sicherheitsverwahrt werden. Über die Freilassung entscheidet dann der Gouverneur.

Die unter a), b), d), e) genannten Strafen können verhängt werden, ohne daß eine formale Verurteilung des Jugendlichen erfolgen

muß. Das Gericht kann dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens auferlegen (§ 77 Abs. 1 Justices Act); das Jugendgericht Adelaide trifft eine derartige Anordnung aber in der Regel nur dann, wenn zugleich eine Geldstrafe verhängt wird. Die volle Strafgewalt kommt nur dem Vorsitzenden Richter zu. "Special Justices" and "Justices of the Peace" dürfen vor allem keine freiheitsentziehenden Strafen und Geldstrafen nur bis zur Höhe von 100 \$ verhängen. Die Strafgewalt der - juristisch ausgebildeten - "Special Magistrates" liegt bei einem Jahr Freiheitsentzug und 300 \$ Geldstrafe.

1.6 Jugendliche vor Erwachsenengerichten

Nach dem südaustralischen Recht kann ein Jugendlicher in den folgenden drei Fällen vor ein Erwachsenengericht gelangen:

Wenn ein Jugendlicher wegen eines vorsätzlichen **Tötungsdeliktes** angeklagt wird, ist der Supreme Court von Südaustralien, also das höchste Strafgericht des Landes, ausschließlich zuständig. Es findet ein normales Verfahren vor einem Richter und einer Geschworenenjury statt. Der jugendliche **Mörder** wird zu **Freiheitsentzug von unbestimmter Dauer** verurteilt, § 55¹³⁾. Der Gouverneur von Südaustralien bestimmt, wie lange und in welcher Anstalt der Jugendliche in Haft bleibt. In der Regel verbüßt der jugendliche Mörder seine Strafe bis zum Alter von 18 Jahren in einer Jugendstrafvollzugsanstalt, danach in einer allgemeinen Vollzugsanstalt. Auf Empfehlung des südaustralischen Bewährungsausschusses (Parole Board) kann der Gouverneur anordnen, ihn auf Bewährung freizulassen. Bewährungsaufgaben können nach freiem Ermessen auferlegt, geändert und ergänzt werden, und die Bewährung kann vom Gouverneur - ohne Mitwirkung des Ausschusses - widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht erfüllt wird. Im Unterschied zu Strafgefangenen, die zu lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt wurden und deren Bewährungszeit bei vorzeitiger Entlassung 3 bis 10 Jahre beträgt, scheint es bei jugendlichen Mördern so zu sein, daß sie nach vorzeitiger Entlassung für den Rest ihres Lebens nur auf Bewährung auf freiem Fuß sind¹⁴⁾.

Der Supreme Court ist auch Berufungsgericht für Entscheidungen des Jugendgerichts. Dabei findet die Verhandlung vor dem Gericht in voller Besetzung statt, wenn es um die Verurteilung wegen eines

schweren Deliktes geht; anderenfalls ist der Einzelrichter zuständig. Die zweite Möglichkeit, vor ein Erwachsenengericht zu kommen, ist, daß der wegen eines **schweren Deliktes angeklagte Jugendliche beantragt, vor ein Geschworenengericht gestellt zu werden**. In diesem Fall führt das Jugendgericht eine Voruntersuchung durch, um zu prüfen, ob tatsächlich ein Strafverfahren erforderlich ist und ob der Jugendliche über die Folgen eines Verfahrens vor dem Erwachsenengericht rechtlich beraten wurde. Wenn beide Voraussetzungen gegeben sind, wird der Fall an das zuständige Erwachsenengericht verwiesen. Hier wird der Jugendliche verurteilt, **als ob er vor dem Jugendgericht stände, oder** der Fall wird zu Fortsetzung der Strafe an das **Jugendgericht zurückverwiesen**, § 57. Schließlich kann der **Justizminister** bei einem Richter des Supreme Court **beantragen**, daß der Fall vor ein Erwachsenengericht kommt. Voraussetzung ist, daß es sich um ein **schweres Verbrechen** handelt und der Justizminister der Auffassung ist, daß der Fall wegen der Bedeutung der Tatumstände oder wegen der Tatsache, daß es sich um einen mehrfach rückfällig gewordenen Täter handelt, vor einem Erwachsenengericht verhandelt werden muß. Dieses kann gemäß § 56 den Jugendlichen **wie einen Erwachsenen** verurteilen, Strafen wie ein Jugendgericht verhängen oder den Fall zur Festsetzung der Strafe an ein **Jugendgericht zurückverweisen**.

Der **Grund**, warum in den eben geschilderten Fällen das Verfahren vor einem Erwachsenengericht stattfindet, ist wohl vorwiegend darin zu sehen, daß dem wegen einer schweren Straftat angeklagten Jugendlichen der **prozessuale Schutz eines Verfahrens vor einem Geschworenengericht** gewährt werden soll¹⁵⁾.

2. **Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis**

2.1 Entwicklungstendenzen in der Jugendkriminalität

Den vorliegenden statistischen Unterlagen für die Jahre 1972-1983¹⁶⁾ können bezüglich der Entwicklung der Jugendkriminalität folgende Angaben entnommen werden:

Die Straffälligkeitsquote aller Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 18 Jahren stieg von 1972/73 bis 1982/83 um 74,6 % an, nämlich von

26,4 Tätern je 1.000 Personen dieser Altersgruppe auf 46,1 Täter (vgl. Tabelle 1). Die Steigerung war bei den straffällig gewordenen Mädchen mit 102,8 % wesentlich stärker als bei den Jungen (67,6 %). Insbesondere die 12-14jährigen Mädchen kamen in den letzten Jahren weitaus häufiger als früher mit dem Gesetz in Konflikt. Bei den Jungen ist die größte Steigerung bei den 10, 15- und 16jährigen festzustellen (vgl. Tabellen 2 und 3).

Der Hauptanteil der von südaustralischen Jugendlichen begangenen Straftaten liegt im Bereich der Eigentumsdelikte, die ca. 40-50 % aller Delikte ausmachen (s. Tabelle 4)¹⁷⁾. Dabei ist eine Tendenz zur qualifizierten Form des Diebstahls (Einbruch) feststellbar. Mit jeweils rund 10 % sind auch die Verkehrsstraftaten (Gefährdung des Straßenverkehrs, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Fahren unter Alkoholeinfluß, Unfallflucht) und die Deliktsgruppe, die unzüchtiges und ungebührliches Benehmen und groben Unfug umfaßt, stark vertreten. Delikte mit Zuwachstendenz sind Körperverletzung/Nötigung, Einbruchsdiebstahl, Raub, Verkehrsstraftaten, grober Unfug und Sachbeschädigung, bei Jungen zusätzlich noch Drogenmißbrauch (s. Tabellen 5 und 6).

Die absolute Zahl der Jugendlichen, die wegen eines **Gewaltdelikts** vor Gericht standen, betrug

1978/79	:	65
1979/80	:	65
1980/81	:	84
1981/82	:	89
1982/83	:	107

Mithin ist in diesem Bereich eine Steigerung seit 1978/79 um 64,6 % festzustellen¹⁸⁾.

Der Anteil der Jungen an der gesamten Jugendkriminalität beträgt rund 75 %. Im Vergleich mit den Mädchen kommen sie weitaus häufiger vor ein Jugendgericht; Mädchen werden zu einem höheren Prozentsatz von Ausschüssen behandelt (vgl. Tabellen 1, 2b, 3b und unten). Ob dieser Umstand auf eine größere Geständnis und Reuebereitschaft oder auf andere Ursachen zurückzuführen ist, ist nicht bekannt.

Prozentsatz der straffälligen Jugendlichen im **gerichtlichen** Verfahren:

Jahr	Jungen	Mädchen
1972/73	65,1 %	52,5 %
1973/74	59,2 %	44,5 %
1974/75	55,8 %	29,7 %
1975/76	56,3 %	34,2 %
1976/77	53,1 %	32,4 %
1977/78	56,1 %	39,1 %
1979/80	42,1 %	18,7 %
1980/81	36,2 %	14,9 %
1981/82	36,2 %	15,6 %
1982/83	37,7 %	16,2 %

Es zeigt sich, daß der Trend dahin geht, Gerichtsverfahren zu vermeiden und die endgültige Entscheidung über die Zukunft des jugendlichen Straftäters zunehmend den Jugendhilfeausschüssen zu überlassen. Der Einschnitt, der 1979 nach dem Inkrafttreten des Jugendstrafgesetzes erfolgte, ist in Tabelle 1 und in der obigen Tabelle deutlich erkennbar. Das Verhältnis Gerichtsverfahren/Ausschußverfahren wandelte sich von ca. 2 : 1 (1972) zu 1 : 1 (1974) und schließlich zu 1 : 2 (ab 1979).

Ungefähr 56 % der Jugendlichen, die vor ein Gericht gestellt werden, sind Ersttäter, wobei der Anteil der Ersttäterinnen zwischen 62 und 80 % (in der letzten Zeit stark abnehmend), der ihrer männlichen Altersgenossen zwischen 55 und 65 % schwankt.

2.2 Sanktionspraxis

a) Entscheidungspraxis im vorgerichtlichen Verfahren

Die Filterwirkung der Ausschüsse, die im vorgerichtlichen Verfahren tätig werden, ist beachtlich. Für 1980/81 ergibt sich folgendes Bild:

Die Prüfungsausschüsse (Screening Panels) wurden mit 8.412 Fällen befaßt; davon überwiesen sie 5.204 (= 61,9 %) an die Jugendhilfeausschüsse und 3.208 (= 38,1 %) an die Jugendgerichte.

Die Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse lauteten:

- Verwarnung und Empfehlung: 89,2 %
- Versprechen, sich in Zukunft gut zu führen: 6,7 %
- Änderung früherer Versprechenserklärungen: 0,1 %
- Verweisung an das Jugendgericht: 4 %.

Die Jugendgerichte ließen in 913 von 3.312 Strafverfahren eine soziale Voruntersuchung durch einen Beurteilungsausschuß vornehmen. Die Gesamtzahl der Verfahren vor den Jugendhilfeausschüssen und den Jugendgerichten wird für 1980/81 mit 9.109 angegeben; das heißt, daß über die Hälfte der Fälle gar nicht bis zu einem Gericht gelangte, sondern außergerichtlich entschieden wurde.

b) Entscheidungspraxis im gerichtlichen Verfahren

Zur Sanktionspraxis der Jugendgerichte zeigt Tabelle 7, daß in Südaustralien bevorzugt Geldstrafen verhängt werden. Ihr Anteil an der Gesamtheit der verhängten Strafen von ca. 30-35 % ist in den letzten zehn Jahren ungefähr konstant geblieben. Deutlich angestiegen ist der Anteil der Auflagen, und zwar auf Kosten der Haftstrafe: Während 1972/73 noch 22,7 % der gerichtlichen Verfahren mit der **Anordnung von freiheitsentziehenden** bzw. -einschränkenden **Maßnahmen** endeten, so waren es **1982/83 nur noch 6,8 %**. Von diesen 6,8 % zu Freiheitsentzug verurteilten Jugendlichen waren 46 % wegen Einbruchdiebstahls, 22 % wegen Kraftfahrzeugdiebstahls, 12,6 % wegen Körperverletzung/Nötigung, 5,6 % wegen einfachen Diebstahls und je 4 % wegen Raubes bzw. Vergewaltigung angeklagt worden. In den Statistiken von **1972-1978** wird nicht aufgeschlüsselt, welcher Art die Fürsorgemaßnahmen und Nebenfolgen waren. Aus der Tatsache aber, daß zwischen 1970/71 und 1974/75 ein **jährlicher Rückgang von durchschnittlich 12,3 % in der Belegungstärke der Heime und Einrichtungen** der Behörde für öffentliche Wohlfahrt zu verzeichnen ist¹⁹⁾, kann gefolgert werden, daß dies (zumindest auch) auf eine zurückhaltende Sanktionspraxis in diesem Bereich zurückzuführen ist. Diese Schlußfolgerung wird bestätigt durch entsprechende Äußerungen in der Literatur. Der Vorsitzende Richter des Jugendgerichts in Adelaide führte dazu aus, "es wäre falsch, wenn ein Jugendrichter eine Freiheitsstrafe nicht als letztes Mittel ansehen würde, das nur dann anzuwenden ist, wenn alle anderen Maßnahmen nicht erfolgversprechend sind"²⁰⁾.

Nicht zuletzt spricht in Australien der Kostenaspekt gegen die Verhängung einer Freiheitsstrafe: Der Aufenthalt eines Jugendlichen im "Remand and Assessment Centre" kostete den Staat 1982/83 täglich 146,55 \$ (= 53.000 \$ pro Jahr), der Aufenthalt im "Youth Training Centre" täglich 190,05 \$ (= 70.000 \$ pro Jahr)²¹⁾.

Die in den Statistiken nicht berücksichtigten Verkehrsstraftaten (1973/74: 3.081; 1980/81: 3.950) endeten 1973/74 zu 97,3 % und 1980/81 zu 98,6 % mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe. 19,2 % der Jugendlichen, die 1980/81 (abgesehen von den Verkehrsstraftätern) zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, zahlten nicht, mit der Folge, daß 60,9 % von ihnen deswegen ersatzweise eine Freiheitsstrafe verbüßen (ein Tag je 25 \$) und 39,1 % die Strafe durch gemeinnützige Arbeit abarbeiten mußten.

3. Rechtsquellen und Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug der Jugendstrafe

3.1 Rechtsquellen

Sofern Jugendliche von allgemeinen Gerichten abgeurteilt werden und eine Freiheitsstrafe in einem Erwachsenenengefängnis verbüßen müssen (was selten geschieht), fallen sie ebenso wie die Erwachsenen unter das allgemeine Gesetz zur Regelung von Freiheitsstrafen (Correctional Services Act, 1982).

Wenn sie jedoch von einem Jugendgericht zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, unterstehen sie nicht der Justizverwaltung, sondern dem Ministerium für öffentliche Wohlfahrt bzw. deren untergeordneter Behörde. Der Minister ist gemäß §§ 58 ff. des Wohlfahrtsgesetzes (Community Welfare Act 1972) ermächtigt, Anstalten zum Vollzug von Jugendstrafen zu schaffen. Der Generaldirektor der Behörde für öffentliche Wohlfahrt leitet und verwaltet diese Anstalten unter der Aufsicht des Ministers. Weitere Informationen liegen dazu nicht vor. Es kann aber angenommen werden, daß die Verwaltungsvorschriften jeweils auf die einzelnen Einrichtungen zugeschnitten sind, um der Verschiedenheit der Programme Rechnung zu tragen.

3.2 Gestaltungsgrundsätze

Für alle staatlichen Stellen, die in Kontakt mit fürsorgebedürftigen Kindern und jugendlichen Straftätern kommen, gelten die in § 7 Jugendstrafgesetz niedergelegten Grundsätze. Danach soll dem Kind diejenige Fürsorge, Besserung, Kontrolle oder Führung gewährt werden, die am ehesten gewährleistet, daß die Persönlichkeit des Kindes sich angemessen entwickeln kann und daß das Kind zu einem verantwortungsbewußten und nützlichen Mitglied der Gesellschaft aufwächst. Um dieses Ziel zu erreichen, wird es für notwendig erachtet, die familiären Beziehungen des Kindes zu erhalten und zu stärken, das Kind möglichst im Elternhaus wohnen zu lassen und die Ausbildung oder Arbeitstätigkeit des Kindes nicht zu unterbrechen. Auf der anderen Seite soll dem Jugendlichen klargemacht werden, daß er bei einem Verstoß gegen ein Gesetz die Konsequenzen tragen muß. Weiterhin soll die Allgemeinheit, sofern es erforderlich ist, vor weiteren Taten des jugendlichen Straftäters geschützt werden.

4. **Der Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafen**

Bei Aburteilung durch ein Jugendgericht sind zwei Arten von Freiheitsbeschränkungen möglich: Nichtstationäre Behandlung und stationäre Unterbringung. In jedem Fall untersteht der Vollzug der Strafe dem Ministerium für öffentliche Wohlfahrt.

4.1 Nichtstationäre Behandlung

a) Intensive Nachbarschaftsbetreuung

Die mildeste und neueste (ab 1979) Form des Umgangs mit jugendlichen Straftätern stellt die "Intensive Neighbourhood Care" dar. Damit ist eine umfassende soziale Betreuung des Jugendlichen in seiner gewohnten Umgebung gemeint. Sie kann auf einen langen wie auf einen kurzen Zeitraum angelegt sein und ist als **Alternative zur Unterbringung in Heimen** geschaffen worden. Elternpaare, die sich freiwillig als Pflegeeltern zur Verfügung stellen, werden intensiv geschult und ständig von Sozialarbeitern und Psychologen unterstützt und beraten. Sie betreuen den Jugendlichen individuell und innerhalb der Gemeinschaft, so daß die Stigmatisierung des

stationären Vollzugs vermieden und die Entwicklung institutioneller Verhaltensweisen verhindert wird. Die Pflegeeltern werden pro Tag und pro versorgter Person z.Zt. mit 18-23 \$ finanziell unterstützt. 1980/81 wurden 86 Jungen und 22 Mädchen auf diese Weise versorgt²²⁾. Die intensive Nachbarschaftsbetreuung verdeutlicht am besten den Trend in Südastralien, der nichtinstitutionellen, nichtstationären Behandlung den Vorzug zu geben.

b) Jugendprojektzentren

Als eine andere Alternative zum stationären Vollzug wurde 1972 in der Nähe von Adelaide das "Youth Project Centre" zur Behandlung von Jungen zwischen 14 1/2 und 18 Jahren gegründet. Ziel der Behandlung ist es, die Jungen so zu erziehen, daß sie nicht rückfällig werden und lernen, ein selbständiges Leben zu führen. Nach einer Untersuchung durch einen Untersuchungsausschuß und nach der Anordnung des Jugendgerichts, am Programm des Jugendprojektzentrums teilzunehmen, erscheint der Jugendliche mit seinen Eltern und legt zusammen mit dem Betreuerstab des Zentrums fest, welche individuellen Ziele vom Jungen erreicht werden sollen. Dann nimmt er dreimal wöchentlich nach der Schule oder Arbeit bis 21 Uhr, samstags von 9-18 Uhr und an ein oder zwei Wochenenden am Programm teil.

Das Programm, an dem durchschnittlich 17 Jugendliche teilnehmen und das ca. 15 Wochen dauert, besteht aus Freizeitaktivitäten mit erzieherischem Wert und aus Gruppensitzungen und Gruppendiskussionen. Unter Leitung von Sozialarbeitern wird praktische Lebenshilfe geboten; die Jungen sollen soziales Verhalten lernen und sich darüber klar werden, was sie im Leben wollen und wie sie ihr Ziel erreichen können.

Das Mitarbeiterteam des Zentrums besteht aus neun Personen. Bis 1983 wurden im Zuge des allgemeinen Dezentralisierungstrends weitere zehn Jugendprojektzentren für Jungen und Mädchen eingerichtet. 1980/81 nahmen insgesamt über 100 Jugendliche am Programm teil. Erste Ergebnisse (von 1975) zeigen, daß über 70 % der Teilnehmer nicht rückfällig wurden; nur 20 % kamen später in den stationären Vollzug²³⁾. Auf der anderen Seite beendeten in einem der neuen Zentren 1980/81 35,8 % der Jugendlichen nicht das Programm²⁴⁾.

c) Gruppenhilfe

Auf regionaler Basis wurden "Community Treatment Units" und "Youth Support Units" eingerichtet. Hierbei handelt es sich um staatliche Jugendgruppen, die solchen Jugendlichen Hilfe leisten, die zwar Schwierigkeiten haben, sich in der Gesellschaft zurechtzufinden, weil ihnen familiäre Unterstützung fehlt, die aber keiner Obhut bedürfen. Die Jugendlichen treffen sich auch hier nach der Schule bzw. Arbeit und bestimmen eigenverantwortlich die Gruppenaktivitäten. Diese Art von Behandlung beinhaltet intensive und individuelle Programme der verschiedensten Art. Anfänglich bestanden nur zwei solcher Behandlungsgruppen; ihre Erfolge führten aber bald dazu, daß weitere Gruppen gegründet wurden.

4.2 Stationärer Vollzug

In Adelaide befinden sich die beiden Jugendstrafvollzugsanstalten Südaustraliens, das South Australian Youth Remand and Assessment Centre (SAYRAC) und das South Australian Youth Training Centre (SAYTC).

a) Das Untersuchungshaft- und Beurteilungszentrum (SAYRAC)

Diese Anstalt hat primär die Aufgabe, straffällig gewordene bzw. wegen einer Straftat angeklagte Jungen und Mädchen von 10-18 Jahren in Gewahrsam zu halten, bis sie (wieder) vor einem Jugendgericht erscheinen müssen. Während ihres Aufenthaltes wird ein umfassender Bericht über die gegenwärtige Situation des Jugendlichen sowie über mögliche Behandlungsmethoden erstellt. Damit leistet das Remand Centre den Gerichten sachverständige Hilfe bei der Entscheidung über die Zukunft des angeklagten Jugendlichen. In der Regel folgen die Gerichte den Empfehlungen. In 80 % aller Fälle erfolgt die Einweisung in die Anstalt aufgrund gerichtlicher Anordnung.

In der Anstalt können bis zu 45 Jugendliche untergebracht werden, die von einem Team von 40 Mitarbeitern betreut werden. Das SAYRAC besteht aus vier Untersuchungsabteilungen und einer Haftabteilung. Der durchschnittliche Aufenthalt der jugendlichen Untersuchungshäftlinge beträgt 10 Tage. Im Remand Centre werden weiterhin zu

Freiheitsentzug verurteilte Mädchen von 10-18 Jahren und Jungen von 10-14 Jahren untergebracht. Ältere männliche Ersttäter können ebenfalls ihre Haftstrafe hier verbüßen. Am 30.6.1981 befanden sich im SAYRAC 8 verurteilte Jugendliche (3 Mädchen und 5 Jungen) sowie 18 Untersuchungsgefangene²⁵⁾. 1982/83 lag die tägliche Belegungstärke im Durchschnitt bei 25 Personen (19 Jungen, 6 Mädchen)²⁶⁾.

b) Die Jugendstrafvollzugsanstalt (SAYTC)

Im Youth Training Centre verbüßen Jungen, die älter als 14 Jahre sind und die früher bereits einmal in Haft waren, ihre Strafe. Es können bis zu 90 Jungen untergebracht werden; 1980/81 lag die durchschnittliche tägliche Belegungstärke bei 71²⁷⁾, 1982/83 bei 57 Personen. Zwischen 30 und 50 % der einsitzenden Jugendlichen sind Eingeborene.

Das SAYTC besteht aus fünf Abteilungen: zwei Abteilungen für Jungen, die zu einer Haftstrafe verurteilt wurden und je eine für Untersuchungshäftlinge, für Jugendliche in Polizeigewahrsam und für diejenigen, die wegen Nichtbezahlung einer Geldstrafe ersatzweise einsitzen müssen. Ungefähr 100 Mitarbeiter - u. a. Sozialarbeiter und Lehrer - sorgen für die Häftlinge. Es wird keine für alle geltende Behandlungsmethode eingehalten; vielmehr strebt man eine individuelle Behandlung an. Zusätzliche berufliche Ausbildungskurse, u.a. auf den Gebieten Kraftfahrzeugmechanik, Töpferei und Malerei, sollen den Jugendlichen die spätere Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern.

c) Lochiel Park Training Centre

Der Behörde für öffentliche Wohlfahrt unterstehen mehrere Heime für Jugendliche, die besonderer Aufsicht, Pflege oder Hilfe bedürfen. Besondere Erwähnung verdient das Lochiel Park Centre, eine Anstalt für geistig leicht zurückgebliebene Jungen zwischen 11 und 18 Jahren, die entweder unfähig sind, sich im täglichen Leben zu behaupten oder die straffällig geworden sind und aufgrund ihrer geistigen Schwäche nicht in einer der üblichen Anstalten untergebracht werden können. Die Einweisung in das Lochiel Park Centre erfolgt entweder aufgrund eines Antrages der Erziehungsberechtigten

des Jugendlichen oder einer (mit sozialen Aufgaben betrauten) Organisation oder aufgrund einer gerichtlichen Bewährungsaufgabe (vgl. oben 1.5. d). Bei der Behandlung, Erziehung und Unterbringung werden die Straftäter nicht von den übrigen Jugendlichen getrennt. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt ungefähr 12 Monate. Neben dem Lochiel Park Centre bestehen im Rahmen der "Offenders Aid and Rehabilitation Services" weitere Einrichtungen von Hilfsorganisationen, die sich um denselben Personenkreis kümmern. Die durchschnittliche tägliche Belegungsstärke im Lochiel Park Centre beläuft sich seit 1969 auf ca. 20 Personen. Ungefähr weitere 20 Jugendliche werden außerhalb des Heimes untergebracht.

d) Entlassung aus den Anstalten

Das Jugendstrafgesetz sieht in § 63 vor, daß auf Antrag des Generaldirektors der Behörde für öffentliche Wohlfahrt, spätestens aber jedes Vierteljahr ein Strafvollzugsüberprüfungsausschuß (Training Centre Review Board) den Fortschritt des inhaftierten Jugendlichen und seine persönliche Situation prüft. Der Ausschuß ist besetzt mit einem Jugendrichter und zwei in der Jugendarbeit erfahrenen Beisitzern. Der Ausschuß greift auf Berichte der Anstaltsbetreuer zurück, die zu diesem Zweck erstellt werden. Gegebenenfalls wird der Behandlungsplan geändert. Der Ausschuß hat ferner die Befugnis, den Generaldirektor der Behörde für öffentliche Wohlfahrt zu ermächtigen, einem in Haft befindlichen Jugendlichen (gegebenenfalls unter Auflagen) Hafturlaub zu gewähren. Der Ausschuß kann aber auch zu jeder Zeit anordnen, daß ein Jugendlicher aus der Vollzugsanstalt entlassen und einem Bewährungshelfer unterstellt wird. Weitere Auflagen können nach freiem Ermessen des Ausschusses angeordnet werden. Auf Antrag des Jugendlichen, seines Vormunds oder des Generaldirektors kann in diesem Fall das Jugendgericht anordnen, daß der Jugendliche endgültig und ohne Auflagen freigelassen wird. Die durchschnittliche tägliche Belegungsstärke ist in den Jahre seit 1969 stark zurückgegangen, von 256 (1969) auf einen Tiefststand von 50 (1979). Für die Jahre 1980-1982 ist eine durchschnittliche Belegungsstärke aller Einrichtungen von ca. 80 Jugendlichen zu verzeichnen. 1982/83 befanden sich durchschnittlich 84 Jugendliche in Haft²⁸⁾. Dieser Rückgang führte dazu, daß Ende

der 70er/Anfang der 80er Jahre eine vollständige Umorganisation der bisher existierenden Anstalten erfolgte und einige von ihnen geschlossen wurden.

e) Jugendliche in allgemeinen Gefängnissen

Wenn ein Erwachsenengericht den Jugendlichen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, so ist diese Strafe grundsätzlich in einem allgemeinen Gefängnis zu verbüßen. Das Gericht kann aber anordnen, daß der Jugendliche für eine bestimmte Zeit, nicht aber über seinen 18. Geburtstag hinaus, in einer Jugendstrafvollzugsanstalt zu inhaftieren ist²⁹⁾.

Gemäß § 100 Abs. 2 Jugendstrafgesetz kann der Generaldirektor der Behörde für öffentliche Wohlfahrt bei einem Richter des Jugendgerichts beantragen, daß ein Jugendlicher aus einer Jugendstrafvollzugsanstalt in ein allgemeines Gefängnis überführt wird. Voraussetzung einer derartigen richterlichen Anordnung ist, daß der Jugendliche älter als 16 Jahre ist, daß er im Training Centre bzw. Remand Centre nicht genügend beaufsichtigt werden kann und daß er innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Antrag einen Mitarbeiter oder Mithäftling im Centre angegriffen oder wiederholt Unruhe gestiftet hat.

1980/81 saßen sechs Jugendliche, 1982/83 nur ein Jugendlicher in allgemeinen Gefängnissen ein.

5. **Unterbringung straffälliger Jugendlicher vor der gerichtlichen Entscheidung**

5.1 Unterbringung nach Festnahme durch einen Polizeibeamten

Wenn ein Jugendlicher von einem Polizeibeamten (vorläufig) festgenommen wird und wegen Fluchtgefahr oder wegen der Schwere des Deliktes auch nicht gegen Kautions auf freien Fuß gesetzt werden soll, wird er in das Untersuchungshaft- und Beurteilungszentrum oder in die Jugendstrafvollzugsanstalt von Adelaide eingeliefert, sofern er in einem Umkreis von 40 km von Adelaide gefaßt wurde. Falls der Jugendliche außerhalb dieses Gebietes festgenommen wurde und es nach den Umständen nicht möglich oder nicht angebracht ist,

ihn nach Adelaide zu bringen, ist er auf dem Polizeirevier oder in einem Untersuchungsgefängnis unterzubringen, das der Minister für öffentliche Wohlfahrt für derartige Fälle bestimmt hat. Alternativ ist auch die Unterbringung bei einer Pflegefamilie möglich. Nähere Bestimmungen darüber, in welchen Fällen und wie ein Kind in Gewahrsam zu halten ist, sind in den allgemeinen Polizeirichtlinien Südaustraliens zu finden, die als "allgemeiner Standard der Vernunft und Fairneß" angesehen werden³⁰⁾.

5.2 Untersuchungshaft

Bei Vertagung einer Verhandlung muß vom Jugendgericht entschieden werden, ob der jugendliche Angeklagte in Gewahrsam gehalten werden soll. Nach § 44 Abs. 1 Jugendstrafgesetz besteht insoweit die Möglichkeit, ihn bei einer Pflegefamilie unterzubringen oder - beschränkt auf einen Zeitraum von **höchstens vier Wochen** - ihn in ein Zentrum in Adelaide bzw. in ein geeignetes **Untersuchungsgefängnis** zu bringen (wie eben bei 5.1). In diesem Fall wird der Jugendliche soweit wie möglich von erwachsenen Untersuchungshäftlingen ferngehalten. Die Zeit in einem Remand and Assessment Centre wird zur Erstellung eines Berichtes über die soziale Gesamtsituation genutzt (s. oben 1.5).

Die eben beschriebenen Anordnungen können von dem Gericht auch dann getroffen werden, wenn die Schuld des Angeklagten noch nicht bewiesen ist, d.h., daß ein möglicherweise unschuldiger Jugendlicher auf unbestimmte Zeit von seiner Familie getrennt werden kann. Voraussetzung einer Untersuchungshaft ist allerdings, daß Fluchtgefahr besteht oder daß der Gewahrsam zum Schutz des Jugendlichen oder der Allgemeinheit angeordnet werden muß.

6. **Rückfall**

Über die Frage der Rückfallhäufigkeit geben die Tabellen 8 und 9 Anhaltspunkte. Die Umsetzung der dort aufgeführten absoluten Zahlen in eine **prozentuale Darstellung der Vorbestraftenquote** im gerichtlichen Verfahren ergibt folgendes Bild:

Jahr (1.7.-30.6.)	Jungen	Mädchen	Zusammen
1972/73	45,1 %	27,3 %	42,2 %
1973/74	44,3 %	22,1 %	41,0 %
1974/75	35,7 %	18,9 %	33,4 %
1975/76	36,2 %	17,8 %	33,5 %
1976/77	37,2 %	19,3 %	34,6 %
1977/78	32,6 %	18,9 %	30,7 %
1979/80	44,7 %	29,8 %	43,0 %
1980/81	41,3 %	29,6 %	39,9 %
1981/82	39,0 %	29,7 %	37,9 %
1982/83	44,6 %	37,5 %	43,8 %

Die Vorbestrafenquote ist bei den männlichen jugendlichen Straftätern deutlich höher als bei den weiblichen Straftätern, doch es fällt auf, daß der Vorsprung seit 1973/74 kontinuierlich abnimmt: War die Vorbestrafenquote der Jungen in diesem Jahr noch um 22,2 %-Punkte höher als bei den Mädchen, so waren es 1977/78 nur noch 13,7 und 1982/83 nur noch 7,1 %-Punkte. Insgesamt gesehen war die Vorbestrafenquote zwischen 1972/73 und 1977/78 rückläufig (von 42,2 % auf 30,7 %), danach stieg sie aber wieder auf den alten Wert von 1972/73 an. Die außerordentlich große Steigerung zwischen 1977/78 und 1979/80 wird zumindest teilweise auf die Ablösung des "Juvenile Courts Act" durch den "Children's Protection and Young Offenders Act" im Jahre 1979 zurückzuführen sein. Über sonstige Gründe, welche die Schwankungen und insbesondere den Anstieg der Vorbestrafenquote bei den Mädchen erklären könnte, geben die vorliegenden Unterlagen keine Auskunft.

Bis 1982/83 kamen von den 32.303 Jugendlichen, die seit 1972 vor einem Jugendhilfeausschuß standen, nur 5.146 Jugendliche (= 15,9 %) in den folgenden Jahren vor ein Jugendgericht³¹⁾. Diese Zahl könnte als Beleg für die Effektivität der Jugendhilfeausschüsse gewertet werden.

Für die Zeit von Mitte 1972 bis Mitte 1974 liegen Statistiken³²⁾ vor, die belegen, daß nur 18,2 % der Jugendlichen, die vor einem Ausschuß standen, erneut straffällig wurden³³⁾. Von diesen 18,2 % begingen 70 % eine weitere Straftat, 20 % zwei und 10 % drei oder mehr weitere Straftaten. Dabei machte es keinen Unterschied, ob die Jugendlichen zuerst vor einem Gericht (dann 18,0 % Rückfällige) oder vor einem Ausschuß (dann 18,3 % Rückfällige) standen. Diese Tatsache wurde schon 1975 als Beweis für die Notwendigkeit und den Erfolg außergerichtlicher Verfahren angesehen³⁴⁾.

7. Gegenwärtige Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik

Zur Zeit sind folgende Tendenzen bei der Behandlung straffällig gewordener Jugendlicher in Südaustralien erkennbar:

Das gerichtliche Verfahren und die gerichtliche Sanktion werden als letztes Mittel angesehen. Die Idee einer umfassenden Sozialfürsorge wird vorgezogen.

Es wird soweit wie möglich vermieden, straffällig gewordene Jugendliche aus ihrem sozialen Umfeld zu entfernen; demzufolge bemüht man sich, Alternativen zum stationären Strafvollzug zu entwickeln und einzusetzen. Mit dem Gesetz in Konflikt geratene Jugendliche sollen behandelt und erzogen, nicht aber durch Freiheitsentzug als Straftäter stigmatisiert werden.

Falls freiheitsentziehende Strafen verhängt werden, sollten sie möglichst kurz sein. Für unterschiedliche Kategorien von Jugendlichen werden verschiedene Programme angeboten. Jeder Jugendliche soll so individuell wie möglich behandelt werden. Man konzentriert sich auf Programme, die sich innerhalb der Gesellschaft verwirklichen lassen. Dahinter steht die Idee, daß jeder Täter das Produkt seiner Umwelt ist und jeder Versuch, ihn außerhalb dieser Umwelt zu behandeln, wahrscheinlich nur in einem begrenzten Umfang Erfolg haben kann.

Schließlich ist ein Dezentralisierungstrend feststellbar. Die Einrichtungen der Justiz und der Wohlfahrtsbehörde sollen klein und in allen Landesteilen gelegen sein. Es wird angestrebt, diese Einrichtungen in die Städte und Gemeinden zu integrieren.

In der Diskussion ist, ob man sogenannte "Youth Advocates" als ausführende Hilfskräfte des Gerichts ernennen soll; sie hätten die Aufgabe, darauf zu achten, ob die Jugendlichen die ihnen von einem Gericht auferlegten Auflagen erfüllen. Manche Autoren kritisieren das ganze System der bedingten Freilassung gegen Auflage, da erstens eine Strafe endgültig ausgesprochen werden müsse, weil zweitens die Gefahr der Doppelbestrafung für dieselbe Tat und damit ein Verstoß gegen den Grundsatz der "double jeopardy" (ne bis in idem) drohe und da drittens die Auflagen, z.B. "sich gut zu führen", zu unbestimmt seien³⁵⁾. Ferner wird darauf hingewiesen, daß bei einer Vereinfachung des Gerichtsverfahrens und bei der zunehmenden außergerichtlichen Erledigung von Jugendstrafverfahren nicht vergessen werden dürfe, daß ein formales Strafverfahren dem Angeklagten auch Schutz gewähre (Gedanke des due process)³⁶⁾.

Anmerkungen:

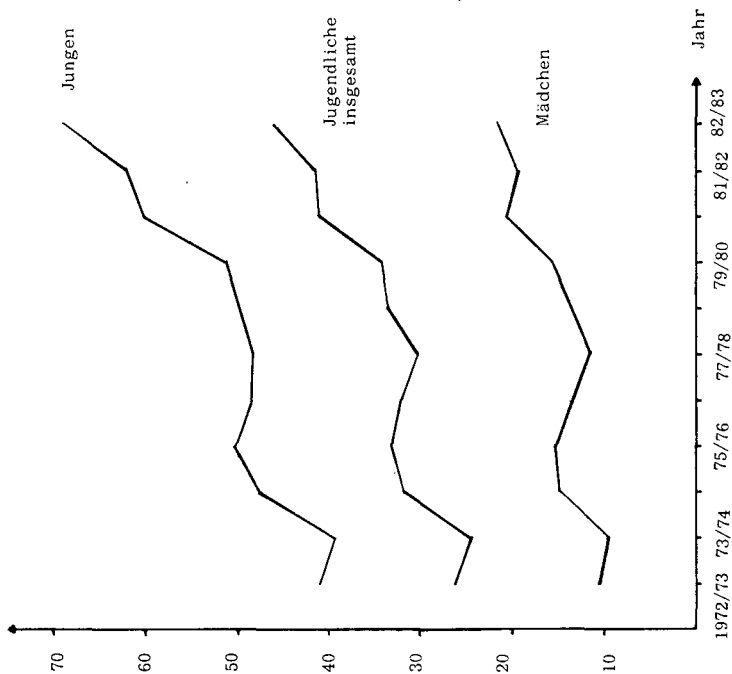
- 1) § 6 Id Law Reform Commission Act 1973 (Commonwealth).
- 2) § 66 Children's Protection and Young Offenders Act 1979; nach common law: sieben Jahre; §§ ohne Gesetzesangabe sind in folgenden solche des Children's Protection and Young Offenders Act.
- 3) In *The Queen v. M.* (1977) 16 S.A.S.R. 589 wurde jedoch von den Richtern des Supreme Court bezweifelt, ob diese common law - Regelung heute noch sinnvoll sei.
- 4) § 73 Criminal Law Consolidation Act; trotz Kritik besteht diese Regel aber noch zum Beispiel in Queensland, Westaustralien und Neusüdwaales.
- 5) In der Fassung vom 1.7.1982.
- 6) Es hat sich herausgestellt, daß formale Verwarnungen des Jugendlichen in Gegenwart der Eltern positive Auswirkungen hatten und auch von den betreffenden Jugendlichen als effektiv angesehen wurden.
- 7) Das gilt nur insoweit, als der Jugendliche die Tatumstände zugibt; der Ausschuß darf nicht selbst in tatsächlichen Bereich Ermittlungen anstellen.
- 8) Seymour, J.: *Juvenile Justice in South Australia*, Sydney 1983, 32 f.
- 9) Zum Richter (judge) kann ernannt werden, wer als Rechtsanwalt mindestens sieben Jahre lang tätig gewesen ist; auch die speziell ernannten Jugendrichter (special magistrates) sind in der Regel Rechtsanwälte; Friedensrichter und sogenannte special justices müssen keine rechtliche Ausbildung haben.
- 10) Eine Möglichkeit ist hier die Arbeitsaufgabe für 12-18jährige Straftäter, die früher bereits zu einer 2-4monatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. Die Arbeit - maximal 240 Stunden als Äquivalent zu 4 Monaten Freiheitsentzug - ist zusammenhängend (5 Tage in der Woche) zu leisten. Siehe dazu Seymour, J.: a.a.O. (Anm. 8), 82 und Annual Report of the Children's Court Advisory Committee, Year ended 30 June 1983, 16.
- 11) Erwähnenswert ist, daß nach dem südaustralischen Opferentschädigungsgesetz das Opfer der Straftat - unabhängig von den Regelungen des Jugendstrafgesetzes - eine Entschädigung für Körperschäden beantragen kann, auch wenn die Schuld des Angeklagten nicht bewiesen ist. Der Justizminister zahlt in diesem Fall die Entschädigung und hat einen Regreßanspruch gegen den Angeklagten, falls dessen Schuld bewiesen wird. Diese Regelung ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn es sich um Kinder unter zehn Jahren oder um solche unter 14 Jahren handelt, deren Unrechtsbewußtsein nicht nachgewiesen werden konnte.
- 12) Z.B. Einziehung von Waffen, Geld, Drogen usw.; Teilnahme an einem Verkehrsunterricht; Beseitigung von ordnungswidrig abgeladenem Müll.
- 13) Die Verurteilung von jugendlichen Totschlägern richtet sich nach § 56.
- 14) So: Seymour, J.: a.a.O. (Anm. 8), 133, wegen Fehlens einer § 63 Abs. 3 Correctional Services Act entsprechenden Vorschrift im Jugendstrafgesetz.
- 15) Howard, C.: *Criminal Law*, 4. Aufl., Sydney 1982, 346.
- 16) Vgl. 2.-7. Annual Report on the Administration of the Juvenile Courts Act; Annual Reports of the Children's Court Advisory Committee 1979-1983. Die Zahlenangaben beziehen sich jeweils auf den Zeitraum vom 1.7. bis zum 30.6. des folgenden Jahres.
- 17) Es ist zu beachten, daß Tabelle 4 nur diejenigen Straftaten berücksichtigt, die Gegenstand **gerichtlicher** Verfahren waren. Nicht enthalten sind in allen Tabellen die geringfügigen Verkehrsdelikte, die von speziellen Verkehrsrichtern abgeurteilt wurden.
- 18) Vgl. Annual Report (Anm. 16), Year ended 30 June 1983, Tabelle 18.
- 19) Department for Community Welfare South Australia: *The Services of the Department*, 1975, 33, Tabelle 1.
- 20) *Hallam v. O'Dea* (1979) 22 S.A.S.R. 133, 137.
- 21) Annual Report (Anm. 16). Year ended 30 June 1983, 8.
- 22) Department for Community Welfare South Australia: *Annual Report 1980-81*, 41 (Tabelle 21), zitiert nach Seymour, J.: a.a.O. (Anm. 8), 87.

- 23) Department for Community Welfare South Australia: The Services of the Department, 1975, 17.
- 24) Seymour, J.: a.a.O. (Anm. 8), 81.
- 25) Seymour, J.: a.a.O. (Anm. 8), 56.
- 26) Department for Community Welfare South Australia: Young Offenders Statistics, 1982/83, Tabellen 33 und 34.
- 27) Seymour, J.: a.a.O. (Anm. 8), 100.
- 28) Die durchschnittliche folgende Belegungsstärke in den allgemeinen Gefängnissen ist zum Vergleich in Tabelle 10 aufgeführt. Die Zahlen wurden den "Annual Reports of the South Australian Department for Correctional Services for the years 1973/74, 1974/75, 1976/77, 1978/79, 1979/80, 1980/81, 1982/83" entnommen.
- 29) Im Gegensatz dazu besteht in Victoria die Möglichkeit, auch über 18 Jahre alte (wenngleich junge) Häftlinge in die sogenannten "Senior Training Centres" unterzubringen. Sobald ein dort inhaftierter Heranwachsender Schwierigkeiten bereitet, wird er ohne gerichtliche Anordnung und ohne die Möglichkeit einer Beschwerde zu haben, in ein allgemeines Gefängnis überführt.
- 30) R. V. William (1976) 14 S.A.S.R. 1, 6-7.
- 31) Annual Report (Anm. 16), Year ended 30 June 1983, 11, 27.
- 32) Department for Community Welfare South Australia: a.a.O. (Anm. 23), 36.
- 33) Nach einer neueren unveröffentlichten Untersuchung soll die Rückfallquote bei 21,6 % liegen, vgl. Richmond: Juvenile Offenders in South Australia 1972-1977: appearance patterns of individuals (1978), zitiert nach Seymour, J.: Dealing with young offenders, in: Australian and New Zealand Journal of Criminology, Bd. 15 (1982), 245 ff. (254, Anm. 2).
- 34) Department for Community Welfare South Australia: a.a.O. (Anm. 23).
- 35) Law Reform Commission: Report No. 18: Child Welfare, Canberra 1981, 155 ff.; Seymour, J.: Dealing with young offenders, in: Australian and New Zealand Journal of Criminology, 245 ff. (251); kontrovers wurde der Begriff "good behaviour" v.a. in dem Fall Higgins v. Goldfinch (1981) 26 S.A.S.R. 364 diskutiert.
- 36) Vgl. dazu Scutt, J.A.: Justice in a Juvenile Court: What price due process?, in: Australian and New Zealand Journal of Criminology, Bd. 10 (1977), 173-184.

TABELLENANHANG

Tabelle 1: Straffälligkeitsquote: Jugendliche von 10-18 Jahren

Zahl der Straftäter zwischen 10 und 18 Jahren
je 1.000 Jugendliche dieser Altersgruppe



	a) vor Gericht	b) vor dem Jugend- hilfeeusschuß	c) zusammen
1972/73	16,5	9,9	26,4
1973/74	14,0	10,8	24,8
1974/75	15,8	15,9	31,7
1975/76	17,0	16,1	33,1
1976/77	15,5	16,5	32,0
1977/78	16,2	14,3	30,5
1978/79	-	-	33,3
1979/80	12,6	21,6	34,2
1980/81	12,8	28,5	41,3
1981/82	13,0	28,4	41,4
1982/83	15,1	31,0	46,1

Tabelle 2: Straffälligkeitsquote der Mädchen von 10-18 Jahren
(Täter je 1.000 der Altersgruppe)

a) **insgesamt**

Jahr/Alter	10	11	12	13	14	15	16	17	insges.
1972/73	1,6	2,6	5,3	14,6	17,1	17,7	15,2	12,6	10,7
1973/74	1,2	3,5	7,5	11,7	18,3	15,9	14,8	11,2	9,7
1974/75	2,5	5,0	12,1	27,0	30,4	26,6	14,3	11,1	14,9
1975/76	1,9	4,5	12,6	23,8	30,8	27,7	19,3	13,0	15,3
1976/77	2,2	4,3	14,1	25,2	28,2	25,7	17,6	12,5	13,7
1977/78	1,8	2,7	8,9	19,5	23,9	19,5	15,2	12,1	11,6
1979/80	1,8	2,9	8,0	24,0	27,9	26,1	20,2	15,8	15,9
1980/81	1,6	5,2	16,2	31,8	34,6	34,4	26,0	19,0	20,9
1981/82	2,2	5,1	14,4	29,7	31,1	29,2	27,6	19,4	19,6
1982/83	2,3	5,0	15,1	33,1	34,3	32,9	28,3	22,4	21,7
Steigerung von 1972 - 1983									
in %	43,8	92,3	184,9	126,7	100,6	85,9	86,2	77,8	102,8

b) **differenziert nach Gericht (oben) und Jugendhilfeausschuß (unten)**

Jahr/Alter	10	11	12	13	14	15	16	17	insges.
1972/73	0,3	0,3	1,0	3,5	5,9	7,6	15,2	12,6	5,6
	1,3	2,3	4,3	11,1	11,2	10,1	-	-	5,1
1973/74	0,2	0,3	0,7	1,9	3,3	4,7	14,8	11,2	4,3
	1,0	3,2	6,8	9,8	15,0	11,2	-	-	5,4
1974/75	0,1	0,3	0,6	2,0	3,8	4,6	14,3	11,1	4,4
	2,4	4,7	11,5	25,0	26,6	22,0	-	-	10,5
1975/76	0,1	0,1	0,6	1,5	4,4	6,1	19,3	13,0	5,2
	1,8	4,4	12,0	22,3	26,4	21,6	-	-	10,1
1976/77	0,2	0,4	0,5	1,5	3,8	4,1	17,6	12,5	4,8
	2,0	3,9	13,6	23,7	24,4	21,6	-	-	8,9
1977/78	0,3	0,1	0,9	1,9	4,2	4,5	15,2	12,1	4,5
	1,5	2,6	8,0	17,6	19,7	15,0	-	-	7,1
1979/80	0,2	0,4	0,4	1,8	3,1	4,4	6,5	6,6	3,0
	1,6	2,5	7,6	22,2	24,8	21,7	13,7	9,2	12,9
1980/81	0,3	0,1	0,5	2,4	3,5	5,6	6,4	6,3	3,1
	1,3	5,1	15,7	29,4	31,1	28,8	19,6	12,7	17,8
1981/82	0,1	0,2	0,5	1,6	3,8	4,5	7,1	6,9	3,1
	2,1	4,9	13,9	28,1	27,3	24,7	20,5	12,5	16,5
1982/83	0,0	0,5	0,6	1,9	4,1	6,6	6,7	7,9	3,5
	2,3	4,5	14,4	31,2	30,1	26,2	21,7	14,6	18,2

Tabelle 3: Straffälligkeitsquote der Jungen von 10-18 Jahren
(Täter je 1000 der Altersgruppe)

a) **insgesamt**

Jahr/Alter	10	11	12	13	14	15	16	17	insges.
1972/73	8,7	14,7	25,7	38,3	53,7	56,3	64,9	77,3	41,3
1973/74	8,6	15,2	23,5	39,1	55,8	66,3	69,3	75,8	39,4
1974/75	12,0	18,2	32,0	51,5	67,8	78,1	81,3	86,4	47,7
1975/76	12,4	18,9	32,1	48,3	69,3	82,6	83,7	94,7	50,3
1976/77	11,5	21,2	33,0	50,2	65,8	79,1	83,0	82,2	48,4
1977/78	9,6	17,5	29,7	53,0	65,7	83,5	77,1	90,7	48,3
1979/80	7,5	15,3	27,2	43,3	64,2	76,7	84,7	89,6	51,5
1980/81	8,4	18,8	31,1	52,2	79,4	89,0	100,0	99,5	60,4
1981/82	11,5	21,0	35,0	54,5	77,7	94,9	103,0	102,6	62,0
1982/83	16,0	19,1	34,4	64,9	78,6	101,2	113,7	129,9	69,2
Steigerung von 1972 - 1983									
in %	83,9	29,9	33,9	69,5	46,4	79,8	75,2	68,0	67,6

b) **Differenziert nach Gericht (oben) und Jugendhilfeausschuß (unten)**

Jahr/Alter	10	11	12	13	14	15	16	17	insges.
1972/73	2,1	4,5	8,7	15,1	22,7	28,8	64,9	77,3	26,9
	6,6	10,2	17,0	23,2	31,0	27,5	-	-	14,4
1973/74	1,5	2,8	5,1	10,8	17,9	28,3	69,3	75,8	23,3
	7,1	12,4	18,4	28,3	37,9	38,0	-	-	16,1
1974/75	2,1	2,6	6,0	11,9	19,5	29,9	81,3	86,4	26,6
	9,9	15,6	26,0	39,6	48,3	48,2	-	-	21,1
1975/76	0,9	2,1	5,7	10,0	19,8	29,7	83,7	94,7	28,3
	11,5	16,8	26,4	38,3	49,5	52,9	-	-	22,0
1976/77	1,4	1,8	3,6	8,5	15,7	26,9	8,3	82,2	25,7
	10,1	19,4	29,4	41,7	50,1	52,2	-	-	22,7
1977/78	1,6	2,9	4,1	11,3	18,2	29,8	77,1	90,7	27,1
	8,0	14,6	25,6	41,7	47,5	53,9	-	-	21,2
1979/80	0,8	1,5	5,1	9,4	16,5	27,8	48,2	61,1	21,7
	6,7	13,8	22,1	33,9	47,7	48,9	36,5	28,5	29,8
1980/81	0,3	1,9	3,1	10,9	21,0	28,6	46,9	60,4	21,9
	8,1	16,9	28,0	44,3	58,4	60,4	53,1	39,1	38,5
1981/82	1,3	2,5	4,8	8,6	20,1	32,9	49,5	59,6	22,4
	10,2	18,5	30,2	45,9	57,0	62,0	53,5	43,0	39,6
1982/83	2,7	2,8	5,1	13,2	21,2	35,3	55,6	76,2	26,1
	13,3	16,4	29,3	51,7	57,4	65,9	58,1	53,6	43,1

Tabelle 4: Vorwiegend begangene Straftaten aller Jugendlichen, die von einem Jugendgericht verurteilt wurden
(in Prozent, bezogen auf die Gesamtzahl aller Delikte dieser Täter)

	1972/73	1973/74	1974/75	1975/76	1976/77	1977/78	1979/80	1980/81	1981/82	1982/83
Tötungsdelikte	-	0,03	0,08	0,04	0,03	0,01	0,01	0,04	0,03	-
Körperverletzung/Nötigung	2,2	2,9	3,0	3,3	3,5	3,6	4,3	3,6	3,9	4,1
Raub	0,4	0,5	0,5	0,6	0,3	0,4	0,4	0,6	0,6	0,4
Vergewaltigung	0,05	0,1	0,1	0,2	0,2	0,3	0,1	0,4	0,06	0,1
sonstige Sexualdelikte	1,9	1,1	0,9	1,0	1,1	0,5	0,4	0,4	0,4	0,6
Einbruch	19,6	18,1	17,3	15,1	15,1	15,5	18,6	21,8	21,3	20,2
Kraftfahrzeugdiebstahl	13,0	14,8	13,2	14,0	10,5	11,2	13,5	9,7	9,3	8,9
einfacher Diebstahl	20,6	17,9	18,5	18,7	18,7	11,7	19,5	17,0	17,4	18,2
Sachbeschädigung	4,0	3,2	3,9	4,0	4,7	5,0	4,6	5,6	4,4	4,6
Hehlerei	2,0	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,1	1,2	2,1	1,8
Betrug	3,0	4,3	2,8	2,5	4,8	4,8	4,2	5,1	2,8	2,8
Drogenmißbrauch (außer Alkohol)	0,7	0,9	1,1	1,6	3,2	4,1	2,4	2,3	2,1	3,7
schwere Verkehrsstraftaten	8,5	8,8	10,5	10,1	9,6	10,5	8,5	11,8	12,6	12,2
Alkoholdelikte	5,2	5,9	6,1	6,9	6,1	4,7	3,8	3,7	3,7	2,9
Hausfriedensbruch	1,7	2,2	1,8	1,9	1,9	1,8	1,6	1,4	1,4	1,6
unzüchtiges bzw. ungebührliches Benehmen; grober Unfug	7,5	7,8	9,6	9,6	9,7	9,7	10,2	8,2	10,4	10,2

Tabelle 5: Hauptsächlich begangene Straftaten der Jungen, die vor Gericht standen
(in absoluten Zahlen)

	1972/73	1973/74	1974/75	1975/76	1976/77	1977/78	1979/80	1980/81	1981/82	1982/83
Tötungsdelikte	-	2	6	3	2	1	1	3	2	-
Körperverletzung/Nötigung	130	187	212	250	234	269	229	217	244	312
Raub	20	30	27	40	18	34	22	35	33	28
Vergewaltigung	3	7	7	14	15	22	7	29	4	13
sonstige Sexualdelikte	122	73	70	81	79	39	23	25	27	47
Einbruch	1.181	1.189	1.281	1.176	1.103	1.240	1.091	1.429	1.399	1.692
Kraftfahrzeugdiebstahl	776	952	972	1.064	766	916	790	633	607	738
einfacher Diebstahl	995	993	1.113	1.160	1.079	1.190	1.012	982	1.013	1.372
Sachbeschädigung	238	207	291	295	334	391	265	373	284	384
Hehlerlei	105	86	87	103	99	116	63	64	123	135
Betrug	110	172	143	140	283	198	159	199	124	199
Drogenmißbrauch (außer Alkohol)	30	42	60	114	208	297	132	148	137	315
schwere Verkehrsstrafaten	538	590	783	794	727	857	510	804	846	1.008
Alkoholdelikte	294	358	447	515	429	367	212	241	239	243
Hausfriedensbruch	103	139	134	148	141	143	91	90	92	135
unzüchtiges bzw. ungebührliches Benehmen; grober Unfug	401	476	647	671	664	724	547	488	604	790
insgesamt	5.552	6.091	6.875	7.224	6.825	7.455	5.537	6.174	6.246	7.996

Tabelle 6: Hauptsächlich begangene Straftaten der Mädchen, die vor Gericht standen
(in absoluten Zahlen)

	1972/73	1973/74	1974/75	1975/76	1976/77	1977/78	1979/80	1980/81	1981/82	1982/83
Tötungsdelikte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Körperverletzung/Nötigung	9	14	21	17	36	27	37	33	28	45
Raub	3	2	12	7	3	-	3	7	6	3
Vergewaltigung	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
sonstige Sexualdelikte	-	1	-	-	3	-	-	-	-	3
Einbruch	63	48	46	44	53	55	57	86	81	73
Kraftfahrzeugdiebstahl	49	64	43	66	38	22	44	39	41	46
einfacher Diebstahl	312	233	304	350	350	288	196	198	193	220
Sachbeschädigung	14	11	11	28	27	26	19	19	22	20
Hehleri	22	12	17	14	8	8	8	17	21	24
Betrug	81	122	71	66	84	206	101	155	67	49
Drogenmißbrauch (außer Alkohol)	14	19	22	17	35	45	14	13	12	11
schwere Verkehrsstraftaten	5	11	22	21	8	16	16	18	29	56
Alkoholdelikte	34	48	19	46	35	25	24	18	16	19
Hausfriedensbruch	3	9	3	8	4	5	6	10	7	5
unzüchtiges bzw. ungehörliches Benehmen; grober Unfug	70	59	99	103	78	97	84	84	118	101
insgesamt	781	752	792	870	818	886	651	767	702	745

Tabelle 7: Überblick über die wichtigsten der von den Jugendgerichten angeordneten Rechtsfolgen
(Angaben in %)

	Überweisung an Supreme Court	Haft*)	Haft zur Be- währung aus- gesetzt	Auflage mit Überwachung	sonstige Auflagen	Geldstrafe	Freispruch bzw. keine Strafen
1972/73	0,0		22,7	16,3	11,6	30,5	18,9
1973/74	0,05		18,3	15,4	14,2	31,2	20,8
1974/75	0,20		14,7	18,7	12,5	30,5	23,4
1975/76	0,11		11,0	15,3	10,1	34,4	29,1
1976/77	0,25		8,2	14,7	11,9	34,2	30,8
1977/78	0,18		8,3	21,2	16,8	30,0	23,5
1979/80	0,0	3,5	4,6	25,9	18,6	31,9	15,5
1980/81	0,57	4,0	4,6	24,5	14,8	35,3	16,7
1981/82	0,12	2,8	3,0	21,9	18,3	33,9	20,0
1982/83	0,10	2,9	3,9	21,1	15,1	36,9	17,3

*) 1972-1978: "care and control" = Fürsorgemaßnahmen und Nebenfolgen

Tabelle 8: Strafrechtliche Vorbelastung der weiblichen Jugendlichen

Jahr (1.7.- 30.6.)	Gesamt- bevölkerung im Alter von 10-18 Jahren	Zahl der Gerichts- verfahren	Zahl der Straftäter bei Gerichts- verfahren	davon: Zahl der Vor- bestraften	Zahl der Verfahren vor einem Jugend- hilfe- ausschuß	davon: Zahl der Straftäter	Zahl der Täter vor Gericht, die seit 1972 bereits vor einem Jugendhilfeausschuß standen			viermal u. mehr
							ins- gesamt	einmal	dreimal	
1972/73	113.128	543	498	136	482	468	13	-	-	-
1973/74	102.978	504	444	98	585	553	36	-	-	-
1974/75	103.816	524	460	87	1.099	1.089	68	59	9	-
1975/76	102.747	603	534	95	1.045	1.028	61	52	9	-
1976/77	103.710	538	493	95	1.047	1.027	116	92	21	3
1977/78	102.531	511	465	88	734	725	122	99	20	3
1979/80	89.154	331	265	79	1.188	1.149	136	92	33	10
1980/81	88.611	345	277	82	1.625	1.579	208	135	50	21
1981/82	87.901	339	269	80	1.507	1.453	232	129	77	19
1982/83	88.041	399	309	116	1.668	1.601	276	143	92	30

Tabelle 9: Strafrechtliche Vorbelastung der männlichen Jugendlichen

Jahr (1.7.- 30.6.)	Gesamt- bevölkerung im Alter von 10-18 Jahren	Zahl der Gerichts- verfahren	Zahl der Straftäter bei Gerichts- verfahren	davon: Zahl der Vor- bestraften	Zahl der Verfahren vor einem Jugend- hilfe- ausschuß	davon: Zahl der Straftäter	Zahl der Täter vor Gericht, die seit 1972 bereits vor einem Jugendhilfeausschuß			viermal u. mehr	
							ins- gesamt	einmal	zweimal		dreimal
1972/73	117.912	3.093	2.519	1.137	1.543	1.417	85	76	9	-	-
1973/74	107.630	3.178	2.510	1.114	1.858	1.729	255	208	46	-	1
1974/75	108.860	3.785	2.898	1.035	2.435	2.300	659	516	131	9	3
1975/76	107.337	4.004	3.040	1.102	2.474	2.360	941	659	230	40	12
1976/77	109.212	3.732	2.803	1.044	2.619	2.476	1.327	884	339	90	14
1977/78	108.811	3.853	2.949	961	2.440	2.306	1.581	963	453	135	30
1979/80	94.591	2.687	2.055	918	3.024	2.822	1.570	816	498	182	74
1980/81	94.002	2.865	2.054	848	3.909	3.617	1.931	963	598	251	119
1981/82	92.489	2.886	2.076	809	3.927	3.662	2.108	979	691	246	192
1982/83	92.821	3.469	2.424	1.080	4.369	3.999	2.519	1.206	813	321	179

Tabelle 10: Die durchschnittliche Anzahl von Erwachsenen pro Tag in Haft bzw. in Untersuchungshaft in absoluten Zahlen

Jahr (1.7.-30.6.)	Männer in Haft	davon: in U-Haft	Frauen in in Haft	davon: in U-Haft	Inhaftierte insgesamt	davon: in U-Haft
1973/74	730	(?)	31	(?)	761	(?)
1974/75	720	(?)	32	(?)	752	(?)
1976/77	684	(?)	20	(?)	704	(?)
1978/79	769	(138)	26	(5)	795	(143)
1979/80	814	(130)	25	(4)	839	(134)
1980/81	835	(131)	26	(5)	861	(136)
1982/83	793	(136)	26	(8)	816	(144)

Quelle der Tabellen: 2.-7. Annual Report on the Administration of the Juvenile Courts Act; Annual Report of the Children's Court Advisory Committee 1979-1983.

TEIL X:

STRAFRECHTLICHE REAKTIONEN GEGENÜBER
MINDERJÄHRIGEN RECHTSBRECHERN IN ARABISCHEN LÄNDERN

**STRAFRECHTLICHE REAKTIONEN
GEGENÜBER MINDERJÄHRIGEN UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
IN ÄGYPTEN**

**von
Ahmed Essam Miligui**

	<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1.	Entwicklung und Geltungsbereich des Jugendgesetzes von 1974.....	1528
2.	Die Sanktionen des Jugendgesetzes für 7-14jährige Jugendliche.....	1528
3.	Dauer der Maßregeln.....	1529
4.	Strafrechtliche Sanktionen gegenüber 15-17jährigen Jugendlichen.....	1529
5.	Spezielle Strafanstalten für Jugendliche.....	1530
6.	Die richterliche Kontrolle über die Vollstreckung von Maßregeln.....	1530
7.	Das Jugendgericht.....	1530
8.	Das Jugendstrafverfahren.....	1531
	8.1 Die Untersuchungshaft.....	1531
	8.2 Untersuchungen vor dem Urteil.....	1531
	8.3 Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens.....	1532
	8.4 Nachträgliche Entscheidungen.....	1533
9.	Schlußbemerkungen.....	1533

**STRAFRECHTLICHE REAKTIONEN
GEGENÜBER MINDERJÄHRIGEN UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
IN ÄGYPTEN**

von
Ahmed Essam Miligui

1. Entwicklung und Geltungsbereich des Jugendgesetzes von 1974

In Ägypten gilt das Jugendgesetz Nr. 31 (JG), das im Jahre 1974 in Kraft getreten ist.

Zuvor galt das StGB vom Jahre 1937 auch für Jugendliche. Danach wurde das Alter von 12-14 Jahren als gesetzlicher Milderungsgrund betrachtet. Dies bedeutete, daß nur eine Haftstrafe oder Maßregel der Besserung verhängt werden konnten. Für Jugendliche im Alter von 7-11 Jahren waren lediglich Maßregeln der Besserung anwendbar. Für 15-17jährige waren daneben die Anwendung der Todesstrafe sowie der lebenslangen und zeitlichen Zuchthausstrafe ausgeschlossen.

Nach dem neuen JG werden als Jugendliche die zur Tatzeit noch nicht 18jährigen betrachtet (§ 1)*. Das Gesetz unterscheidet darüber hinaus die Altersgruppen von 7-14 und 15-17 Jahren.

2. Die Sanktionen des Jugendgesetzes für 7-14jährige Jugendliche

Gegenüber 7-14jährigen dürfen nur Maßregeln der Besserung angeordnet werden. § 7 zählt im einzelnen die folgenden sieben Maßregeln auf:

- der Tadel (§ 8),
- die Übergabe an die Eltern oder an eine Pflegefamilie (§ 9),
- die Berufsausbildung (§ 10),

* Paragraphenangaben beziehen sich im folgenden auf das JG aus dem Jahre 1974.

- die Erteilung von Weisungen (§ 11),
- die Bewährung (probation, § 12),
- die Unterbringung in einer Sozialfürsorgeanstalt (§ 13),
- die Unterbringung in einem spezialisierten Krankenhaus (§ 14).

Die Anwendung von Strafen ist wegen ihrer eingeschätzten eher schädlichen Wirkungen für diese Altersgruppe generell ausgeschlossen. Hieran wird von einigen Juristen allerdings Kritik geübt. Diese halten Maßregeln bei manchen jugendlichen Rechtsbrechern für nicht ausreichend, insbesondere wenn schädliche Neigungen in der Tat sichtbar werden oder die Schuld besonders schwer ist. Von daher wird teilweise empfohlen, lediglich für die 7-11jährigen Strafen generell auszuschließen, während für 12-14jährige die Verhängung einer - allerdings dann zu mildernden - Strafe möglich sein soll.

3. Dauer der Maßregeln

Die meisten der erwähnten Maßregeln sind von unbestimmter Dauer. Das gesetzliche Höchstmaß hängt teilweise davon ab, ob es sich bei der begangenen Tat um ein Verbrechen oder Vergehen handelt. Bei den Maßregeln nach den §§ 9-12 beträgt das Höchstmaß in jedem Fall drei Jahre, die Unterbringung in einer Sozialfürsorgeanstalt (§ 13) darf zehn Jahre im Falle eines Verbrechens und fünf im Falle eines Vergehens nicht überschreiten. Für die Maßregel des § 14 sieht das Gesetz eine jährliche Untersuchung vor, aufgrund derer der Jugendliche durch das Gericht entlassen werden kann. Hat er das Alter von 21 Jahren erreicht und ist weiterhin behandlungsbedürftig, ist er in ein normales Krankenhaus für Erwachsene zu verlegen (vgl. § 14).

4. Strafrechtliche Sanktionen gegenüber 15-17jährigen Jugendlichen

Gegenüber 15-17jährigen jugendlichen Rechtsbrechern kann das Gericht eine Freiheitsstrafe verhängen, die maximal 15 Jahre betragen kann, wenn es sich bei der Tat um ein Verbrechen handelt, für das nach dem allgemeinen Strafrecht die Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe angedroht ist. In allen übrigen Fällen soll die Strafe ein Drittel der angedrohten Strafe nicht überschreiten (§ 15). Diese Regelung entspricht dem vor 1974 maßgeblichen § 72 StGB.

Anstelle der Freiheitsstrafe kann das Gericht die Unterbringung in einer **Sozialfürsorgeanstalt** anordnen. Im Falle eines Vergehens kann es auch eine Bewährungsstrafe (probation) aussprechen. Das Gesetz enthält keine spezifischen Strafzumessungsregeln für die Anwendung von Freiheitsstrafen oder Maßregeln. Es überläßt dem Richter die Sanktionswahl aufgrund des Ergebnisses der Persönlichkeitsuntersuchung des Jugendlichen und nach Zweckmäßigkeitgesichtspunkten.

5. Spezielle Strafanstalten für Jugendliche

Die Jugendstrafe (Gefängnis- und Haftstrafe) muß in einer Jugendstrafanstalt vollzogen werden (§ 49). Der Vollzug der Jugendstrafe wird vom Jugendrichter ständig überwacht (§ 42). Er hat deswegen das Recht, die Jugendstrafanstalten mindestens alle drei Monate zu besuchen und Berichte über die Entwicklung des Vollzuges zu erhalten.

6. Die richterliche Kontrolle über die Vollstreckung von Maßregeln

Nach § 43 obliegt die Vollstreckung von Maßregeln der Bewährungshilfe. Der Bewährungshelfer berichtet über seine Tätigkeit und die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die das Jugendgericht bestimmt. Die richterliche Kontrolle über die Vollstreckung hat das Ziel, die Rechtsstellung des Verurteilten zu schützen und die Erreichung des Zwecks der Maßregel zu gewährleisten. Daneben ermöglicht diese Kontrolle dem Richter, über die Beendigung der Vollstreckung einer Maßregel zu entscheiden. Wie erwähnt sind die Maßregeln von unbestimmter Dauer. Aufgrund der Berichte des Bewährungshelfers kann der Richter auch eine andere Maßregel anordnen, z.B. die Unterbringung in einer Sozialfürsorgeanstalt anstelle der Bewährung (probation). Hierfür müssen allerdings konkrete Gründe angegeben werden.

7. Das Jugendgericht

Nach § 27 des JG ist für jeden Regierungsbezirk ein spezialisiertes Jugendgericht vorgesehen. Der Justizminister ist ermächtigt, darüber hinaus weitere Jugendgerichte einzurichten. Das Gericht besteht aus

einem Jugendrichter und zwei fachlich qualifizierten Laien, von denen mindestens einer eine Frau sein soll (§ 28). Diese beiden nichtjuristischen Experten sollen einen Bericht über die Lage und Umstände des Jugendlichen vorlegen, bevor das Urteil erlassen wird. Die beiden Gutachten sind für den Richter allerdings nicht bindend. Diese Regelung wurde teilweise heftig kritisiert, da der Einzelrichter im Falle eines Verbrechens bis zu 15 Jahre Gefängnis verhängen kann. Im allgemeinen Strafrecht für Erwachsene kann eine derartige Strafe nur von den für Verbrechen zuständigen Gerichten, die mit drei Richtern besetzt sind, verhängt werden. Von daher sind in diesen Fällen die Rechtsgarantien für Jugendliche schwächer ausgestaltet als bei Erwachsenen.

8. Das Jugendstrafverfahren

Für das Jugendstrafverfahren enthält das JG einige spezifische Regelungen, die der besonderen Lage der Jugendlichen und dem Ziel ihrer Resozialisierung entsprechen sollen. Dies betrifft vor allem Bestimmungen bez. der Untersuchungshaft (8.1), der Untersuchung der Persönlichkeit des Jugendlichen vor dem Urteil (8.2) und der Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens (8.3).

8.1 Die Untersuchungshaft

Nach § 26 ist Untersuchungshaft für Jugendliche, die noch nicht 15 Jahre alt sind, ausgeschlossen. Allerdings kommt in Ausnahmefällen die Unterbringung in einem "Aufsichtshaus" in Betracht, die von der Staatsanwaltschaft für die Dauer von maximal einer Woche angeordnet werden darf. Das Jugendgericht kann diese Unterbringung verlängern. Anstelle einer derartigen Unterbringung kann der Jugendliche den Eltern oder Erziehungsberechtigten übergeben werden.

Für mindestens 15jährige Jugendliche ist Untersuchungshaft nach den allgemeinen Regelungen des Strafverfahrensrechts zulässig.

8.2 Untersuchungen vor dem Urteil

Nach § 35 ist das Jugendgericht im Falle eines Verbrechens oder Vergehens verpflichtet, den Bericht eines "Sozialhelfers" (Gerichts-

helfer) beizuziehen, der sich insbesondere zur Kriminalitätsgenese und den Möglichkeiten einer Behandlung des Delinquenten äußert. Das Jugendgericht kann auch weitere Experten zur Begutachtung heranziehen.

Nach § 36 kann das Gericht den Jugendlichen in einer geeigneten Einrichtung unterbringen, wenn entsprechende körperliche oder psychische Störungen festgestellt werden. Während der Unterbringung soll der Jugendliche eingehend untersucht werden. Das Gerichtsverfahren muß in diesem Fall bis zur Vorlage des Gutachtens unterbrochen werden.

8.3 Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens

Das JG unterscheidet nicht wie das Erwachsenenstrafrecht unterschiedliche Verfahrensprinzipien für zur Aburteilung von Verbrechen bzw. Vergehen zuständige Gerichte. Es gelten vielmehr einheitlich die für die sog. "Vergehensgerichte" maßgeblichen Verfahrensgrundsätze auch für den Fall der Aburteilung eines von einem Jugendlichen begangenen Verbrechens (§ 31). Der Zivilprozeß ist vor dem Jugendgericht unzulässig (§ 37) mit der Folge, daß vom Verletzten Privatklage nicht erhoben werden kann. Und schließlich gelten besondere Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens. Nach § 34 Abs. 1 ist die Verhandlung vor dem Jugendgericht **nicht öffentlich**. Dies bedeutet, daß neben dem Angeklagten nur seiner Familie, den Zeugen, dem Verteidiger, dem Gerichtshelfer und denjenigen Personen die Anwesenheit gestattet ist, die vom Gericht aus besonderen Gründen zugelassen werden.

Das Gericht kann den Angeklagten, nachdem es ihn zur Sache vernommen hat, oder eine der obengenannten Personen zeitweilig vom Verfahren ausschließen, wenn dies notwendig erscheint. Eine gleichzeitige Ausschließung des Verteidigers und des Angeklagten ist allerdings nicht gestattet. Diese Regelungen bezwecken den Schutz des Jugendlichen, insbesondere bez. psychischer Schäden. Daneben kann das Gericht im Interesse des Jugendlichen diesen von der Anwesenheitspflicht befreien. In diesem Fall wird das Urteil in Anwesenheit des Vormundes des Jugendlichen verkündet. Nach § 33 **muß** der Jugendliche im Falle eines **Verbrechens** einen **Verteidiger** haben. Gegebenenfalls müssen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nach den allgemeinen Regeln der Strafprozeßordnung dem Jugendlichen einen Pflichtverteidiger bestellen. Im Falle eines Vergehens und, wenn der Jugendliche das Alter von 15 Jahren erreicht hat, liegt eine entsprechende Verteidigerbestellung im Ermessen des Gerichts (§ 33 Abs. 2).

Wenn der Jugendliche den in §§ 10-13 genannten Maßregeln schuldhaft nicht nachkommt, so kann das Jugendgericht nach einer entsprechenden Anhörung die Dauer der Maßregel verlängern. Die Verlängerung darf die Hälfte der maximalen Dauer der Maßregel nicht übersteigen. Das Gericht kann auch eine andere Maßregel anordnen, wenn dies im Interesse des Jugendlichen notwendig erscheint (§ 44). Nach § 45 kann das Gericht die angeordneten Maßregeln abgesehen von derjenigen nach § 8 aufheben oder ändern, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Erziehungsberechtigte dies beantragen und die Prüfung der vorgelegten Gutachten dies angezeigt erscheinen läßt. Diese Kompetenz betrifft auch Entscheidungen gem. § 15 (Verhängung von Jugendstrafe). Die flexiblen Regelungen bez. nachträglicher Entscheidungen des Gerichts entsprechen Natur und Zweck von Maßregeln der Besserung und Sicherung im allgemeinen, die ganz auf die Behandlungsbedürfnisse und Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten abstellen. Danach kommt es maßgeblich darauf an, die Maßregel der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen anzupassen.

9. **Schlußbemerkungen**

Es dauerte lange Zeit, bis in Ägypten ein eigenes Jugendgesetz verabschiedet werden konnte. Manche Regelungen dieses Gesetzes fanden starke Kritik, insbesondere bez. der Altersgrenzen (s.o. 2.). Auch hinsichtlich der tatsächlichen Situation der Jugendanstalten findet sich vielfältige Kritik. So wurden vor allem der Mangel an Personal und das Fehlen leistungsfähiger Erziehungsprogramme beklagt. Diese möglicherweise zutreffende Kritik ist allerdings bislang nicht wissenschaftlich begründet, sondern beruht auf eher theoretischen Betrachtungen und Beobachtungen der Praxis. Nachdem das JG vor nunmehr über zehn Jahren in Kraft getreten ist, erscheint es notwendig, die Anwendungspraxis wissenschaftlich zu untersuchen. Entsprechend plant das Kairoer "National Centre for Social and Criminological Research" im Zusammenhang mit einer Bestandsaufnahme des Erwachsenenstrafvollzugs derzeit auch eine Untersuchung zur Funktionsweise des Jugendkriminalrechts.

**STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN UND FREIHEITSENTZUG
GEGENÜBER JUGENDLICHEN RECHTSBRECHERN
IN MAROKKO**

**von
Silvia Tellenbach**

	<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1.	Normative Grundlagen des Kontrollsystems bei Jugendlichen und Heranwachsenden und bei der stationären Unterbringung im Jugendrecht.....	1537
1.1	Die Strafmündigkeitsgrenze und ihre grundsätzliche Bedeutung für das Sanktionensystem bei Jugendlichen.....	1537
1.2	Das Gerichtssystem.....	1538
1.3	Besondere Vorschriften zum Ermittlungsverfahren.....	1539
1.4	Die Hauptverhandlung.....	1540
1.5	Strafen und Maßnahmen bei Verbrechen und Vergehen.....	1540
1.6	Strafen und Maßnahmen bei Übertretungen.....	1542
1.7	Registerrechtliche Bestimmungen – Berichterstattungsverbot.....	1543
2.	Zahlen zur Jugendkriminalität.....	1543
2.1	Polizeiliche Festnahmen.....	1543
2.2	Vorgeworfene Delikte.....	1544
2.3	Gerichtliche Verfahren und Verurteilungsziffern.....	1546
2.4	Zur Verteilung der Jugendlichen auf die verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten.....	1548
3.	Organisationsprinzipien des Jugendstrafvollzugs auf der normativen Ebene.....	1551
3.1	Rechtsquellen und Organisationsprinzipien für den Vollzug der Jugendstrafen und anderer Maßnahmen.....	1551
3.2	Aufgaben und Ziele.....	1551
3.3	Anstalten und ihre wichtigsten Klassifizierungsprinzipien.....	1553
		1535

4.	Jugendliche Delinquenten in stationären Einrichtungen.....	1553
4.1	Gefängnisse.....	1553
4.2	Erziehungsheime.....	1553
4.3	Offene Heime und Überwachung.....	1555
4.3.1	Offene Heime.....	1555
4.3.2	Aufsicht (liberté surveillée).....	1555
5.	Der Untersuchungshaftvollzug und die vorläufige Einweisung in Beobachtungszentren.....	1557
5.1	Der Untersuchungshaftvollzug.....	1557
5.2	Vorläufige Einweisung in Beobachtungszentren.....	1557
	Anmerkungen.....	1559

STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN UND FREIHEITSENTZUG
GEGENÜBER JUGENDLICHEN RECHTSBRECHERN
IN MAROKKO

von
Silvia Tellenbach

1. Normative Grundlagen des Kontrollsystems bei Jugendlichen und Heranwachsenden und bei der stationären Unterbringung im Jugendrecht¹⁾

1.1 Die Strafmündigkeitsgrenze und ihre grundsätzliche Bedeutung für das Sanktionensystem bei Jugendlichen

Die **volle Strafmündigkeit** des jungen Marokkaners beginnt mit **16 Jahren** (§§ 140 mar.StGB, 514 Abs. 1 mar.StPO). Ab **12 Jahren** (§ 139 mar.StGB) ist er strafrechtlich **begrenzt verantwortlich**, darunter sind nur Erziehungsmaßnahmen zulässig (§ 138 mar.StGB). Bis zu 18 Jahren können gegen den Jugendlichen noch statt oder neben den Strafen des Erwachsenenstrafrechts die jugendstrafrechtlichen Sanktionen verhängt werden (§ 514 Abs. 2 StPO).

Diese Altersgrenzen liegen also um 2-3 Jahre unter denen des deutschen, aber auch um 1-2 Jahre unter denen des französischen Rechts²⁾, von dem das marokkanische Recht abstammt³⁾.

An die Stelle der Freiheits- und Geldstrafen des Erwachsenenstrafrechts tritt fast völlig ein umfangreicher Katalog von Erziehungsmaßnahmen (§ 516 mar.StPO), für den die Art. 15, 16 der französischen Ordonnance relative à la délinquance juvénile vom 2.2.1945 das Vorbild war. Freiheitsstrafen gegenüber Jugendlichen sind nur in Ausnahmefällen zulässig, ebenso Geldstrafen bei Verbrechen und Vergehen (§ 517 mar.StPO), bei Übertretungen dagegen dürfen die im Erwachsenenstrafrecht vorgesehenen Geldstrafen verhängt werden (§ 518 Abs. 3 mar.StPO).

Der marokkanische Gesetzgeber setzte 1959 beim Erlaß der StPO das Strafmündigkeitsalter, das vorher 18 Jahre betragen hatte, "in Anbetracht der besonderen Bedingungen für die Entwicklung der Individuen, die sich aus dem Klima ergeben"⁴⁾ auf 16 Jahre fest, mit anderen Worten, er ging davon aus, daß der für die volle Strafmündigkeit vorauszusetzende Reifegrad in Marokko früher erreicht sei als in Europa. So leuchtet es ein, daß das niedrigere Strafmündigkeitsalter keine grundsätzlichen Besonderheiten im marokkanischen Sanktionensystem etwa im Verhältnis zum französischen mit sich bringt.

1.2 Das Gerichtssystem

Das marokkanische Jugendgerichtssystem ist im Dahir portant loi 1-74-448 vom 28.9.1974 geregelt; dieser setzt die diesbezüglichen Bestimmungen der StPO außer Kraft, die jedoch bis heute nie förmlich aufgehoben wurden.

Übertretungen und Vergehen von Jugendlichen werden beim Gericht 1. Instanz (tribunal de première instance) vom Einzelrichter abgeurteilt soweit keine andere gesetzliche Zuständigkeit vorgesehen ist (§ 16 Dahir v. 28.9.1974). Diese Einschränkung besteht vor allem zugunsten der Gemeinde- und Stadtteilsgerichte (juridictions communales et d'arrondissement), bei denen eine Reihe kleinster Gesetzesverletzungen abgeurteilt wird (§ 29 Dahir portant loi 1-74-339 v. 15.7.1974).

Gegen die Urteile des Gerichts 1. Instanz steht die Berufung beim Appellationsgericht offen. Die Berufungskammer ist mit einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besetzt (§ 23 i.V.m. § 10 Dahir v. 28.9.1974).

Verbrechen werden bei der Strafkammer des Appellationsgerichts (cour d'appel) angeklagt, die mit dem Vorsitzenden und 4 weiteren Richtern besetzt ist (§§ 11, 21 Abs. 3 Dahir v. 28.9.1974).

In den Richterkollegien der Straf- und der Berufungskammern muß mindestens ein Mitglied ein Jugendrichter sein, der zudem noch nie vorher mit dem Verfahren etwas zu tun gehabt hat (§ 23 Dahir v. 28.9.1974).

Ansonsten kann nach den allgemeinen Grundsätzen die Kassation eines Urteils erstrebt werden.

Bis 1974 lag das Untersuchungsverfahren weitgehend in den Händen des Jugendrichters, der bei der Verfolgung von Vergehen im wesentlichen wie der Untersuchungsrichter handeln konnte. Der Untersuchungsrichter führte das Verfahren nur, wenn es um Verbrechen oder besonders komplizierte Fälle von Vergehen ging. Dieses Verfahren belastete die Kapazität der Gerichtsbarkeit jedoch so stark, daß es im Rahmen der Reformen von 1974 im Dahir vom 28.9.1974 ebenfalls abgeschafft wurde.

Nunmehr werden Klagen wegen **Übertretungen** und **Vergehen** nach Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erhoben ("citation directe", § 17 Abs. 1 Dahir v. 28.9.1974). Sollte sich später herausstellen, daß die Sachlage noch nicht eingehend genug geklärt ist, so kann das Gericht eine Verhandlung vertagen und die noch nötigen Untersuchungshandlungen gem. den Vorschriften über den **Untersuchungsrichter** vornehmen (§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5, 5 Dahir v. 28.9.1974 i.V.m. §§ 84-250 mar.StPO).

Wird einem Jugendlichen ein **Verbrechen** zur Last gelegt, so ist der Jugenduntersuchungsrichter mit den Ermittlungen zu betrauen (§ 19, 20 Dahir v. 28.9.1974). Er hat zunächst die Eltern, Vormünder oder Aufsichtspersonen, soweit bekannt, zu benachrichtigen und bestellt einen Pflichtverteidiger, wenn der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter noch keinen Verteidiger beauftragt haben (§ 526 mar.StPO). Der Jugenduntersuchungsrichter kann alle gesetzmäßigen Maßnahmen treffen, die er für die Aufklärung des Sachverhalts für nützlich hält (§ 575 mar.StPO). Ferner hat er die **Persönlichkeit** des Jugendlichen zu **untersuchen** bzw. entsprechende Untersuchungen zu veranlassen (vgl. § 88 mar.StPO) sowie seine materielle, familiäre und **soziale** Situation zu klären. Während der Zeit dieser Ermittlungen kann der Jugenduntersuchungsrichter den Jugendlichen auch schon **vorbeugend** einer Aufsichtsperson (Eltern, Vormund etc.) anvertrauen, ihn in eine Beobachtungs-, Heil- oder Erziehungseinrichtung einweisen oder ihn unter Aufsicht stellen (§§ 536 i.V.m. 527 StPO). Nur ganz **ausnahmsweise** können Jugendliche von 12 Jahren an in ein normales Gefängnis in **Untersuchungshaft** genommen werden (§§ 536 i.V.m. 528 Abs. 2 StPO).

Sind an der Tat auch Volljährige beteiligt, so ist das Verfahren gegen einen Jugendlichen schon in diesem Stadium abzutrennen (§ 20 Abs. 3 Dahir v. 28.9.1974).

1.4 Die Hauptverhandlung

Über jeden jugendlichen Angeklagten wird gesondert verhandelt (§ 540 Abs. 1 mar.StPO). An der Hauptverhandlung dürfen außer den Prozeßbeteiligten nur Zeugen, nahe Angehörige des Angeklagten, sein Vormund oder gesetzlicher Vertreter, Anwälte, Vertreter von Diensten und Einrichtungen, die sich mit Kindern befassen, sowie die Person, die mit der Aufsicht über den Jugendlichen betraut ist, teilnehmen (§ 540 Abs. 2 mar.StPO). Der Minderjährige kann von der Pflicht zum Erscheinen entbunden werden, wird dann aber von seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Verteidiger vertreten. Ferner kann das Gericht anordnen, daß sich der Jugendliche während eines Teils oder der ganzen mündlichen Verhandlung zurückziehen hat (§ 540 Abs. 3 mar.StPO).

Das Urteil wird öffentlich und in Gegenwart des Jugendlichen verkündet (§ 540 Abs. 3 mar.StPO). Im Falle einer Verurteilung kann das Gericht beschließen, den Jugendlichen für eine bestimmte festzulegende Probezeit zunächst unter Aufsicht zu stellen (§ 541 Abs. 2 mar.StPO).

1.5 Strafen und Maßnahmen bei Verbrechen und Vergehen

Hat der Jugendliche ein **Verbrechen** oder ein **Vergehen** verübt, so sind gegen ihn nur **folgende Maßnahmen** möglich (§ 516 Abs. 1 mar.StPO):

1. **Übergabe** an seine **Eltern**, seinen Vormund, seine Obhutsperson oder eine andere Vertrauensperson;
2. **Stellung unter Aufsicht**;
3. **Einweisung** in eine öffentliche oder private **Erziehungs-** oder **berufsbildende Institution** oder Einrichtung, die dazu zugelassen ist;
4. **Einweisung** in eine dafür zugelassene ärztliche oder **medizinisch-pädagogische Einrichtung**;

5. **Unterbringung** durch Vermittlung der **Sozialfürsorge**;
6. **Einweisung** in ein **Internat** für jugendliche Delinquenten im Schulalter.

Diese Maßnahmen können **auch** schon **gegen Jugendliche unter 12 Jahren** verhängt werden. Darüber hinaus kann der Jugendliche von **mindestens 12 Jahren** auch in eine **öffentliche Einrichtung der überwachten Erziehung** oder **Fürsorgeerziehung** eingewiesen werden (§ 516 Abs. 2 mar.StPO).

In allen diesen Fällen müssen diese Maßnahmen für eine bestimmte Dauer ausgesprochen werden, die längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen währen kann (§ 516 mar.StPO).

Das Gericht kann den Jugendlichen aber auch, wenn seine Schuld festgestellt ist, für eine bestimmte **Bewährungszeit vorläufig unter Aufsicht stellen** (§ 541 Abs. 2 mar.StPO) und erst dann in den gegebenen Fällen eine Maßnahme oder Strafe endgültig anordnen.

Diese Maßnahmen kann das Gericht auch noch gegenüber 16-18jährigen treffen, hat aber diese Entscheidung im Urteil zu begründen (§ 514 Abs. 2 mar.StPO).

§ 554 StPO sieht vor, daß die einmal **getroffenen Maßnahmen** des Katalogs aus § 516 **jederzeit** auf Antrag des Staatsanwalts, des Aufsichtsbeauftragten oder von Amts wegen vom Jugendrichter **geändert** werden können. Will der Jugendrichter allerdings den Jugendlichen aus der Obhut seiner Familie wegnehmen und in eine Einrichtung einweisen, so soll das Jugendgericht entscheiden. Diese Zuständigkeitsverteilung ergab sich aus dem 1974 abgeschafften Jugendgerichtsaufbau, der einen Jugendrichter und ein Jugendgericht beim Gericht 1. Instanz vorsah. In keinem der Reformgesetze von 1974 ist aber festgelegt worden, wer nun die genannten Entscheidungen treffen soll. Es liegt jedoch nahe, anzunehmen, daß auch hier der einfache Richter an die Stelle des Jugendrichters getreten ist, während die Entscheidung über die nachträgliche Einweisung in eine Einrichtung weiterhin einem Kollegialgericht überlassen bleiben dürfte, zu dem ein Jugendrichter gehört, nämlich der Berufungskammer oder der Strafkammer (s.o. 1.2)⁵⁾.

Jugendliche **ab 16 Jahren**, an denen eine der in § 516 mar.StPO genannten Maßnahmen vollzogen wird, **können**, wenn beständige **schlechte Führung** oder **Disziplinlosigkeit** oder offensichtlich **gefährliches Verhalten** die o.g. Maßnahmen wirkungslos machen, durch Beschluß des Gerichts **bis** zum Alter von **18 Jahren** in eine geeignete **Abteilung** eines **Gefängnisses überwiesen** werden (§ 558 mar. StPO).

Das Gericht kann bei Zwischenfällen oder bei Änderung einer Maßnahme sich der Person des jugendlichen Delinquenten versichern und ihn dazu, wenn er mindestens 12 Jahre alt ist, auch durch begründete Entscheidung unter den Bedingungen des § 528 in ein Gefängnis einweisen (§ 559 mar.StPO).

Maßnahmen gemäß § 516 können schon vor der Entscheidung über ein Rechtsmittel vorläufig vollzogen werden (§ 542 mar.StPO).

Freiheits- und Geldstrafen dürfen nur ausnahmsweise verhängt werden, wenn es das Gericht aufgrund der Umstände oder der Persönlichkeit des jungen Menschen für unumgänglich hält, was im Urteil besonders zu begründen ist (§ 517 Abs. 1 mar.StPO). In diesem Falle sind die Strafen jedoch obligatorisch wie folgt zu mindern: An die Stelle von Todesstrafe oder lebenslanglichem Zuchthaus tritt 10-20 Jahre Gefängnis (§ 517 Abs. 2 mar.StPO). Eine zeitige Zuchthausstrafe wird durch 3-10 Jahre Gefängnis ersetzt (§ 517 Abs. 3) und **Gefängnisstrafen** werden auf die **Hälfte reduziert** (§ 517 Abs. 4).

1.6 Strafen und Maßnahmen bei Übertretungen

Bei **Übertretungen** kann das Gericht den Jugendlichen **verwarnen**, Jugendliche von **12 Jahren** an auch zu einer im Gesetz vorgesehenen **Geldstrafe** verurteilen (§ 518 Abs. 2). Hält das Gericht es darüber hinaus für nötig, daß der Jugendliche weiteren Maßnahmen unterworfen wird, so kann es ihn unter Aufsicht stellen, die Gemeinde- und Stadtteilgerichte haben jedoch die Akte des Jugendlichen an das Gericht 1. Instanz weiterzuleiten, das dann die Aufsicht anordnen kann (§ 518 Abs. 2 mar.StPO i.V.m. § 16 Dahir v. 28.9.1974, §§ 28 ff. Dahir (portant loi 1-74-339) v. 15.7.1974).

1.7 Registerrechtliche Bestimmungen - Berichterstattungsverbot

Die Entscheidungen der Jugendgerichtsbarkeit werden in ein besonderes, nichtöffentliches Register eingetragen, das vom Gerichtsschreiber geführt wird (§ 561 mar.StPO). Alle Entscheidungen, die Schutz- oder Umerziehungsmaßnahmen anordnen, werden zwar ins Strafregister eingetragen, dürfen aber nur Gerichten, keinen anderen Behörden mitgeteilt werden (§ 562 mar.StPO).

Hat der verurteilte Jugendliche sich erwiesenermaßen gebessert, so kann er **fünf Jahre** nach **Beendigung** der gegen ihn vollzogenen **Sanktionen** den Antrag stellen, daß der diesbezügliche **Registereintrag gelöscht** wird. Die darauf ergehende Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar (§ 563 mar.StPO).

Über die Sitzungen des Jugendgerichts darf nicht in Büchern, Presse, Film etc. berichtet werden. Ebenso ist jeder Text oder jedes Bild, das die Identität des Jugendlichen enthüllt, bei Strafe verboten (§ 549 mar.StPO).

2. **Zahlen zur Jugendkriminalität**

Statistiken, die die polizeilich registrierte Kriminalität oder die Kriminalitätsbelastungsziffer auf 100.000 Jugendliche wiedergeben, waren nicht erhältlich. Auch genaue Angaben über die Anzahl der Jugendlichen unter 16 Jahren waren nicht beschaffbar. Die relativ genauesten Angaben nennen für 1980 eine Gesamtbevölkerung von 20.242.000 und für 1979 einen Anteil von 45,6 % von Jugendlichen unter 15 Jahren an der Gesamtbevölkerung⁶⁾. Daraus läßt sich eine Zahl von knapp 10 Millionen Jugendlichen unter 16 Jahren um 1980 schätzen.

2.1 Polizeiliche Festnahmen

Hinsichtlich der polizeilich registrierten Jugendkriminalität waren nur Statistiken über die polizeilichen Festnahmen Jugendlicher aus den Jahren 1978 bis 1980 zugänglich, die in dem überschaubaren kurzen Zeitraum einen geringfügigen Rückgang bei den männlichen Jugendlichen andeuten (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Polizeiliche Festnahmen und die Überweisung an das Gericht oder den Erzieher

		1		2		3		4		5		6		7		8	
		polizeiliche Festnahmen		Ü b e r w e i s u n g													
				an das Gericht				an den Erzieher									
		abs.	%	abs.	%	% bez. 1	abs.	%	% bez. 1	abs.	%	% bez. 1					
1978	insgesamt	13.119	100,0	6.204	100,0	47,3	6.915	100,0	52,7								
	männlich	11.391	86,8	5.461	88,0	47,9	5.930	85,8	52,1								
	weiblich	1.728	13,2	743	12,0	43,0	985	14,2	57,0								
1980	insgesamt	12.031	100,0	5.026	100,0	41,8	7.005	100,0	58,2								
	männlich	10.226	85,0	4.473	89,0	43,7	5.752	82,1	56,3								
	weiblich	1.805	15,0	553	11,0	30,6	1.253	17,9	69,4								

Quellen: Ministerium für Jugend und Sport (Hrsg.): *Iḥṣā 'īyāt muta 'alliqa bi-inḥirāf al-aḥdāt* (Statistiken zur Jugendkriminalität), Rabat 1978, S. 16 f.; Ministerium für Unterricht, Jugend und Sport (Hrsg.): *An-Našra al-iḥṣā 'īya bi-mu'assasāt wa-mašāliḥ ri'āyat at-tufūla* (Statistischer Bericht zu Einrichtungen und Behörden der Jugendhilfe), Rabat 1980, S. 13 f..

Die Polizei übergab die Jugendlichen entweder direkt ihren Erziehern oder brachte sie vor Gericht (vgl. Tabelle 1). In diesen Jahren wurde jeweils über die Hälfte der Fälle von Festnahmen bereits von der Polizei endgültig erledigt (1980: 58,2 %), aus welchen Gründen und in welchen Formen war jedoch i.e. nicht feststellbar.

2.2 Vorgeworfene Delikte

Über die Straftaten, die den Jugendlichen vorgeworfen wurden, die nach Festnahme durch die Polizei **vor Gericht gestellt** wurden, liegen für den Zeitraum 1978-80 Angaben vor (vgl. Tabelle 2). Danach entfielen etwa die Hälfte der Fälle auf Straftaten gegen

Tabelle 2: Die von der Polizei an das Gericht überwiesenen, gegliedert nach der Deliktsstruktur

	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18	
	Straftaten insgesamt		Personen		Vermögen		Sittlichkeit		Bettelei/Landstreicher		sonstige Straftaten		abs.		%		abs.		%		abs.		%		abs.		%		abs.		%		abs.		%	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%		
1978	insg.	6.149	100	100	2.985	100	48,5	100	2.216	100	36,0	100	344	100	5,6	100	183	100	3,0	100	421	100	6,9	100	6,9	100	421	100	3,0	100	421	100	6,9	100		
	männl.	5.438	88,4	100	2.549	85,4	46,9	100	2.026	91,4	37,3	100	322	93,6	5,9	100	152	83,1	2,8	100	389	92,4	7,1	100	7,1	100	389	92,4	2,8	100	389	92,4	7,1	100		
	weibl.	711	11,6	100	436	14,6	61,3	100	190	8,6	26,7	100	22	6,4	3,1	100	31	16,9	4,4	100	32	7,6	4,5	100	4,5	100	32	7,6	4,4	100	32	7,6	4,5	100		
1980	insg.	5.025	100	100	2.509	100	49,9	100	1.790	100	35,6	100	230	100	4,6	100	6	100	0,1	100	490	100	9,8	100	9,8	100	490	100	0,1	100	490	100	9,8	100		
	männl.	4.472	89,0	100	2.177	86,8	48,7	100	1.638	91,5	36,6	100	222	96,5	4,9	100	3	50,0	0,1	100	432	88,2	9,7	100	9,7	100	432	88,2	0,1	100	432	88,2	9,7	100		
	weibl.	553	11,0	100	332	13,2	60,0	100	152	8,5	27,5	100	8	3,5	1,5	100	3	50,0	0,5	100	58	11,8	10,5	100	10,5	100	58	11,8	0,5	100	58	11,8	10,5	100		

Quellen: Vgl. Tabelle 1.

Personen (1980: 49,9 %) und ein Drittel auf Vermögensdelikte (1980: 35,6 %). Stark rückläufig waren die (absolut allerdings geringen) Zahlen der wegen Bettelei/Landstreicherei an das Gericht überwiesenen Jugendlichen (von N= 183 1978 auf N= 6 1980). Als besonderes Problem wird in Marokko die Drogenkriminalität empfunden (Konsum, Handel, weitere Delikte z.B. zur Geldbeschaffung für Rauschgiftkäufe). So konsumierten 1979 von 1.873 befragten Insassen von Jugendumerziehungseinrichtungen 254 Drogen⁷⁾, 1980 waren es bereits 522 von 1.855⁸⁾.

2.3 Gerichtliche Verfahren und Verurteilungsziffern

Die Zahl der vor Gericht gestellten Jugendlichen hat sich von 1968 (5.699) bis 1972 (9.140) um 60 % erhöht, blieb danach aber relativ konstant bei einem leichten Anstieg bis auf 10.774 im Jahre 1980⁹⁾.

Für die Jahre 1978 bis 1980 liegen genauere Statistiken über die Zahl der vor Gericht gestellten Jugendlichen vor. Sie liegt im übrigen erheblich über der Zahl derer, die nach polizeilicher Festnahme ans Gericht überstellt wurden (vgl. Tabelle 1). Nach Alter und Geschlecht aufgegliedert ergibt sich folgendes Bild: Etwa zwei Drittel (1980: 67,7 %) waren 12 bis 15 Jahre alt, ein Drittel waren Strafunmündige (1980: 30,4 %), während die Gruppe der 16- und 17jährigen keine quantitative Bedeutung hat (1980: 1,9 %). Der Anteil vor allem jüngerer Mädchen hat 1978-80 zugenommen, insgesamt betrug der Anteil weiblicher Tatverdächtiger 1980 19,2 % (vgl. i.e. Tabelle 3).

Die Zahlen der Verurteilten sind demgegenüber erheblich niedriger und betrafen 1980 lediglich 67,6 % der vor Gericht gestellten Jugendlichen (1978 sogar nur 45,5 %).

Die Zahl der 16-17jährigen, gegen die noch nach jugendstrafrechtlichen Maßstäben verfahren wird, ist auch ausweislich der Verurteilungszahlen sehr gering und liegt stets unter 3 % der Gesamtzahlen. Die Zahl der unter 12jährigen ist bereits erheblich, in den vorliegenden Jahren macht sie zwischen einem Viertel und einem knappen Drittel aus bei ansteigender Tendenz. Relativ konstant bleibt der Anteil der Mädchen, der ungefähr ein Fünftel ausmacht.

Tabelle 3: Die vor Gericht gestellten Tatverdächtigen nach Altersgruppen

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		insgesamt		bis 11 Jahre			12 bis 15 Jahre			16 bis 17 Jahre		
		abs.	Spalten- %	abs.	Spalten- %	% bez. 1	abs.	Spalten- %	% bez. 1	abs.	Spalten- %	% bez. 1
1978	insgesamt	9.011	100,0	3.418	100,0	37,9	5.381	100,0	59,7	212	100,0	2,4
	männlich	7.850	87,1	3.111	91,0	39,6	4.542	84,4	57,9	197	92,9	2,5
	weiblich	1.161	12,9	307	9,0	26,4	839	15,6	72,3	15	7,1	1,3
1980	insgesamt	10.774	100,0	3.273	100,0	30,4	7.299	100,0	67,7	202	100,0	1,9
	männlich	8.710	80,8	2.574	78,6	29,6	5.958	81,6	68,4	178	88,1	2,0
	weiblich	2.064	19,2	699	21,4	33,9	1.341	18,4	64,9	24	11,9	1,2

Quellen: Ihsā 'Iyāt 1978, S. 10; An-Našra 1980, S. 7 (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 4: Die nach Jugendstrafrecht Verurteilten nach Altersgruppen

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		insgesamt		bis 11 Jahre			12 bis 15 Jahre			16 bis 17 Jahre		
		abs.	Spalten- %	abs.	Spalten- %	% bez. 1	abs.	Spalten- %	% bez. 1	abs.	Spalten- %	% bez. 1
1978	insgesamt	4.097	100,0	1.009	100,0	24,6	3.025	100,0	73,8	63	100,0	1,6
	männlich	3.330	81,3	811	80,4	24,4	2.465	81,5	74,0	54	85,7	1,6
	weiblich	767	18,7	198	19,6	25,8	560	18,5	73,0	9	14,3	1,2
1980	insgesamt	7.279	100,0	2.194	100,0	30,0	4.923	100,0	67,6	172	100,0	2,4
	männlich	5.837	80,2	1.720	78,8	29,5	3.972	80,7	68,0	145	84,3	2,5
	weiblich	1.442	19,8	464	21,2	32,2	951	19,3	65,9	27	15,7	1,9

Quellen: wie Tabelle 3.

2.4 Zur Verteilung der Jugendlichen auf die verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten

Statistiken, die von den eben genannten Zahlen ausgehend die Verteilung der Jugendlichen auf die verschiedenen Sanktionen darstellen, waren nicht zugänglich.

Es liegen uns zwar Statistiken aus den Jahren 1978-80 vor, die die Zahlen der Einweisungen in Erziehungsanstalten und offene Heime sowie über die Anordnung der Aufsicht wiedergeben; diese können aber nur Anhaltspunkte geben, weil die diesen Maßnahmen zugrunde liegenden Verurteilungen nicht unbedingt aus dem gleichen Jahr stammen müssen und zudem nur ein (geringer) Teil der jugendstrafrechtlichen Maßnahmen hierdurch erfaßt wird.

Für die Neueinweisung in Erziehungsheime lauten die Zahlen aus den Jahren 1978-80: 299 (1978), 438 (1979) und 340 (1980)¹⁰.

Differenziertere Statistiken liegen bei den Neueinweisungen in die offenen Heime und bei der Stellung unter Aufsicht vor. Sie weisen aus, auf welchem Weg der Jugendliche dorthin kam.

Die Zahlen bei den einzelnen Sparten in Tabelle 5 schwanken teilweise stark, ohne daß die Gründe dafür i.e. festzustellen sind. Die Größenordnung der Angaben aus diesen drei Jahren zeigen, daß jedenfalls nur über einen Bruchteil der Verurteilten, (der mit allen Vorbehalten rund ein Fünftel betragen dürfte), die oben genannten Sanktionen verhängt werden. Was im einzelnen mit den anderen Jugendlichen geschieht, ist nicht zu klären.

Gewisse vorsichtige Anhaltspunkte könnte man aus Statistiken gewinnen, die Angaben über Jugendliche enthalten, die nach Durchlaufen der Beobachtungszentren vor Gericht kommen, einer Gruppe also, die, aus welchen Gründen auch immer, als schwierigere Fälle angesehen werden.

Tabelle 5: Neueinweisungen in offene Heime und Unterstellungen unter Aufsicht

Einweisung in offene Heime		1978		1979		1980	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%
i n s g e s a m t		108	100,0	65	100,0	65	100,0
davon aus:	Beobachtungs- zentrum	27	25,0	18	27,7	12	18,5
	Erziehungsheim	48	44,5	28	43,1	19	29,2
	Familie	32	29,6	5	7,7	32	49,2
	Aufsicht	1	0,9	14	21,5	2	3,1
Unterstellungen unter Aufsicht							
i n s g e s a m t		735	100,0	659	100,0	804	100,0
	direkt	655	89,1	360	54,6	716	89,1
	Rückfall	9	1,5	6	0,9	65	8,1
davon aus:	Beobachtungs- zentrum	62	8,5	102	15,5	0	0
	Erziehungsheim	1	0,1	40	6,1	20	2,5
	öffentliches Heim	2	0,3	42	6,4	2	0,2
	Sonstiges	6	0,8	109	16,5	1	0,1

Quellen: Ihsā 'īyāt, S. 47, 56; An-Naşra 1979, S. 44, 54; 1980, S. 46, 55 (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 6: Nach Durchlaufen der Beobachtungszentren vor Gericht gestellte Jugendliche

	1978		1979		1980	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
insgesamt	797 ¹¹⁾	100,0	651 ¹¹⁾	100,0	620	100,0
Entlassung während des Verfahrens	122	15,3	113	17,3	118	19,0
Freispruch	174	21,8	69	10,6	98	15,8
Rückgabe an die Familie und Tadel	88	11,0	65	10,0	60	9,7
Aufsicht	97	12,2	305	46,8	104	16,8
Erziehungsanstalt	269	33,7	65	10,0	198	31,9
offenes Heim	43	5,4	14	2,2	15	2,4
Waisenhaus	2	0,3	1	0,2	3	0,5
Sonstiges	2	0,3	19	2,9	24	3,9

Quellen: Ihsā 'iyāt, S. 31; An-Našra 1979, S. 30; 1980, S. 31 (vgl. Tabelle 1).

Ausdrücklich die Rede von **Gefängnis** ist in diesen Statistiken nur bei zwei Fällen, nämlich die unter Sonstiges aufgeführten zwei Fälle aus dem Jahre 1978. In den Jahren 1979 und 1980 dürften Fälle von Gefängnisstrafe mit anderen in der Rubrik Sonstiges zusammengefaßt sein, also theoretisch höchstens 19 bis 24 betragen, tatsächlich aber wohl um einiges darunterliegen. Da schon von Gesetzes wegen die Gefängnisstrafe bei Jugendlichen nur in Ausnahmefällen mit besonderer Begründung verhängt werden darf, kann wohl davon ausgegangen werden, daß eine Gefängnisstrafe nicht ohne vorherigen Aufenthalt in einer Beobachtungsstation verhängt würde. Unter dieser Annahme darf man die Größenordnung der oben genannten Gefängnisstrafen als für Marokko repräsentativ ansehen. Es zeigt sich, daß **Gefängnisstrafe** in der Praxis tatsächlich eine **verschwindend geringe** Rolle spielt.

3. **Organisationsprinzipien des Jugendstrafvollzugs auf der normativen Ebene**

3.1 Rechtsquellen und Organisationsprinzipien für den Vollzug der Jugendstrafen und anderer Maßnahmen

Grundlage für die Behandlung der Jugendlichen bildet die StPO, die zunächst den Katalog der möglichen Maßnahmen festlegt, sowie die Strafen benennt (§§ 516, 517 mar.StPO).

Die **Gefängnisse** unterstehen dem **Justizministerium** (Dahir v. 21.8.1961). Einige wenige grundsätzliche Regelungen zum Strafvollzug enthält der Dahir zum Gefängniswesen v. 11.4.1915 (z.B. über Strafen bei Verstößen gegen die Gefängnisordnung, Durchsuchung, Korrespondenz und Besuchsrechten). Andere Gebiete, wie z.B. Ernährungsbedingungen, werden über einen Ministerialerlaß geregelt (§ 7 Dahir v. 11.4.1915). Die genannten **Bestimmungen unterscheiden nicht** zwischen **Jugendlichen** und **Erwachsenen**. Ob sich in untergesetzlichen Regelungen (oder in der tatsächlichen Handhabung) Unterschiede ergeben, ist nicht feststellbar.

Die **Beobachtungszentren, Erziehungsheime** und **offene Heime** sowie die **Aufsicht**, ferner Nachsorgedienste unterstehen dem **Ministerium für Jugend** und **Sport**, Abteilung Jugendschutz. Die Aufsicht ist eingehend in §§ 550-553 StPO geregelt. Für die Institutionen, die stationären Aufenthalt beinhalten, waren bislang außer der Nennung in der StPO keine gesetzlichen Grundlagen feststellbar. Es gibt Erlasse, die vor allem den Weg des Jugendlichen durch die einzelnen Anstalten, die dort vorzunehmenden Untersuchungen und die Erziehungsziele genau festlegen¹²⁾. Wie jedoch Fragen des täglichen Lebens (Nahrung, Kleidung, Freizeit, Strafen, Vergünstigungen etc.) geregelt werden, konnte bisher nicht geklärt werden.

3.2 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben der Einrichtungen für Jugendliche sind vor allem die **Stärkung der Persönlichkeit** des Jugendlichen und seine **Wiedereingliederung** in die Gesellschaft. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, daß der Jugendliche - sofern noch nicht bereits gesche-

hen - den **Abschluß** einer **schulischen** oder **Berufsausbildung** erreicht. Daneben wird versucht, ihm auch die Fähigkeit zu einer **sinnvollen Freizeitgestaltung** zu vermitteln (z.B. durch Sport). Unabhängig vom Erwerb spezifischer Fähigkeiten wird angestrebt, dem Jugendlichen durch religiöse und nationale Erziehung ein Wertesystem zu vermitteln, das ihm Halt geben soll.

Nach der Aufnahme in einer Erziehungsanstalt wird der Jugendliche einer Gruppe zugeteilt. Dabei sind Alter, geistige und körperliche Fähigkeiten, so wie sie sich gegebenenfalls aus dem Erziehungsbericht des Beobachtungszentrums ergeben, in Betracht zu ziehen. Was den Bereich der schulischen oder beruflichen Ausbildung angeht, so sind bisher erlangte schulische Erfolge, körperliche Möglichkeiten, manuelle und geistige Fähigkeiten und Neigungen ausschlaggebend. Der Jugendliche lebt in einer Gruppe, die wie eine Familie sein soll. In dieser soll der Erzieher die Stelle des älteren Bruders einnehmen, der dem jüngeren bei der Überwindung alltäglicher Schwierigkeiten und der Wiedereinführung in die Gesellschaft durch Anpassung, Aufeinandereingehen, Übernahme von Verantwortung und Selbstvertrauen zur Seite steht. Dem Jugendlichen ist beizubringen, wie er seine Zeit ausfüllen und sich körperlich, geistig und im Gemeinschaftsleben bilden kann. Der Jugendliche hat die Schulklasse zu besuchen, die seinem Niveau entspricht, wobei ihn die Erzieher unterstützen sollen. Gegebenenfalls hat der Jugendliche auch eine Berufsausbildung zu absolvieren, deren Dauer in Handwerk oder Landwirtschaft in der Regel ein bis drei Jahre beträgt¹³⁾.

Der **Übergang in die Freiheit** wird, wo nötig, sorgfältig **stufenweise** erprobt. Dem dienen zum einen **offene Abteilungen** in manchen Erziehungsheimen, bei denen die Jugendlichen außerhalb des Heims einer Ausbildung nachgehen, zum anderen in den Städten eine Art von Wohnheim (Nady iḡtimā 'ī), in dem die Jugendlichen wohnen und Rat und Beschäftigung finden können. Derartige Heime finden sich jedoch bisher erst in einigen größeren Städten (s.u. 4.3). Jugendliche, die keinen Maßnahmen mehr unterliegen, können von Nachsorgediensten weiter betreut werden¹⁴⁾.

3.3 Anstalten und ihre wichtigsten Klassifizierungsprinzipien

Gefängnisse spielen wie erwähnt im marokkanischen Jugendstrafrecht keine Rolle. Sofern einzelne **Jugendliche** in ein **Gefängnis** eingewiesen werden, sind sie von den **Erwachsenen** streng zu **trennen** (§ 3 Dahir zum Gefängniswesen v. 11.4.1915). Ebenso besteht der Grundsatz der absoluten **Trennung** der **Geschlechter** und der **Strafgefangenen** von den **Untersuchungsgefangenen** (§ 2 Dahir v. 11.4.1915).

Auch bei den **Erziehungsheimen** gibt es Geschlechtertrennung. Im ganzen Land existiert eine einzige Anstalt für Mädchen, die auch sämtliche in solchen Einrichtungen gebotenen Ausbildungszweige umfaßt. Bei den Anstalten für Jungen gibt es Einrichtungen mit regionalem und überregionalem Einzugsbereich. Das wichtigste **Klassifizierungsprinzip** ist dabei die in Aussicht genommene **Ausbildung**: So gibt es eine Anstalt für Schüler, eine Anstalt für Jugendliche, die in der Landwirtschaft tätig sind und 7 Anstalten, in denen Ausbildungen in handwerklichen und industriellen Berufen angeboten werden¹⁵⁾.

4. **Jugendliche Delinquenten in stationären Einrichtungen**

4.1 Gefängnisse

Angaben über Jugendliche in Gefängnissen liegen nicht vor.

4.2 Erziehungsheime

Die **wichtigste stationäre Behandlung** von Jugendlichen erfolgt in **Erziehungsheimen**, von denen es in Marokko 1980 10 gab, davon eines für Mädchen in Casablanca¹⁶⁾. Die Zahlen von in Erziehungsheimen jährlich eingewiesenen Jugendlichen blieb zwischen 1969 (252) und 1975 (241) relativ konstant und stieg danach auf ca. 300 (1980: 340) bei einem Höchststand von 438 im Jahre 1979¹⁷⁾ an. Die Belegkapazität in den 10 vorhandenen Zentren betrug 1980 zusammen 580 Plätze, die monatliche Auslastung davon betrug jedoch nur 447, d.h. ca. 77 % (1978: 466, 1979: 515)¹⁸⁾. Überbelegungen in einzelnen Anstalten kamen zwar vor, aber meist nur in den

Anstalten, die die einzige für eine bestimmte Gruppe von jugendlichen Delinquenten im Land war (z.B. Mädchen, Schüler)¹⁹⁾.

Die Zuweisung eines Jugendlichen zu einem dieser Zentren richtet sich nach Alter, Bildungsgrad, Grad seiner Unangepaßtheit und Herkunftsmilieu. Schüler kommen nach Ben Slimane, Berrichid, Larache, Fez, Te'mara, Tit Mellit, Oujda und Nador haben Zentren für in Industrie und Handwerk Tätige. Für die in der Landwirtschaft Beschäftigten gibt es ein Zentrum in Fakir Ben Salah, Mädchen bleiben in Casablanca. Die **Aufenthaltsdauer** in diesen Zentren beträgt je nach Erziehungsnotwendigkeit **im Regelfall zwei bis vier Jahre**. In der Praxis fällt sie häufig mit der Zeit zusammen, die nötig ist, um einen Schul- oder Berufsabschluß zu erreichen.

Weitere erhältlichliche Angaben beziehen sich auf diejenigen jungen Leute, die in den Jahren von 1978 bis 1980 die **Erziehungsanstalten** verließen. Die Zahl derer, die 1980 **entlassen** wurden, betrug 265, und zwar kamen davon 169 aus überregionalen nationalen und 96 aus regionalen Einrichtungen (1978: 288, 1979: 209)²⁰⁾. Nach der Altersstruktur handelt es sich zu etwa gleichen Anteilen um 14-16- bzw. 17-18jährige, während unter 14jährige quantitativ kaum eine Rolle spielen (1980: 5,7 %; vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Entlassungen aus Erziehungsanstalten nach Altersgruppen

	1978		1979		1980	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
insgesamt	288	100,0	209	100,0	265	100,0
unter 12 Jahre	0	0,0	5	2,4	4	1,5
12 bis 13 Jahre	44	15,3	6	2,9	11	4,2
14 bis 16 Jahre	145	50,3	90	43,0	121	45,6
17 bis 19 Jahre	99	34,4	108	51,7	129	48,7

Quellen: Iḥṣā 'iyāt, S. 38; An-Našra 1979, S. 36; 1980, S. 37 f.; (vgl. Tabelle 1).

4.3 Offene Heime und Überwachung

4.3.1 Offene Heime

Die Rückkehr aus der Erziehungsanstalt in die Freiheit kann direkt erfolgen oder durch eine Reihe von **Übergangsmaßnahmen** vorbereitet werden. Diese Übergangsmaßnahmen können auch als **selbständige Maßnahmen** vom Gericht verhängt werden. Vor allem kommt dabei ein Aufenthalt in einem **offenen Heim** in Frage. In ein derartiges Wohnheim kann der Jugendliche eingewiesen werden, sobald a) seine Persönlichkeit gefestigt genug ist, um mit den elementaren Problemen des alltäglichen Lebens allein fertig zu werden, b) die Grundlage für Ersparnisse gelegt ist, c) genügend berufliche Sicherheit besteht und d) der Jugendliche nicht rückfällig wird²¹⁾.

Die Zahl der in derartige Zentren jährlich eingewiesenen Jugendlichen betrug zwischen 29 (1968) und 165 (1973) und lag 1979 und 1980 bei jeweils 65²²⁾.

Allerdings gibt es diese Zentren nur in vier Städten, nämlich Meknes, Fez, 'Ain as-Saq, und Tanger, mit einer Kapazität von zusammen 125 Plätzen, von denen jedoch im Durchschnitt 85 im Jahre 1978, 98 im Jahre 1979 und 92 im Jahre 1980 belegt waren²³⁾. 1978 wurden 58, 1979 54 und 1980 53 Jugendliche aus den Zentren entlassen. Altersmäßig handelte es sich 1980 um 49,1 % 17-19jährige, 43,4 % 14-16jährige und lediglich 7,5 % unter 14jährige²⁴⁾. Die Aufenthaltsdauer in offenen Heimen betrug 1980 in 51 % der Fälle bis zu einem Jahr, lediglich in 25 % der Fälle mehr als zwei Jahre. Angesichts der geringen absoluten Zahlen sind Schwankungen im Vergleich zu den Vorjahren nicht interpretierbar (vgl. i.e. Tabelle 8).

4.3.2 Aufsicht (liberté surveillée)

Die Aufsicht wird von haupt- und ehrenamtlichen Beauftragten durchgeführt. Erstere werden - meist aus dem Kreis der ehrenamtlich Beauftragten - vom Justizminister ernannt, letztere sind vertrauenswürdige und zur Beratung des Jugendlichen geeignete Personen von mindestens 21 Jahren, die vom Jugendrichter oder unter Umständen vom Untersuchungsrichter ernannt werden (§§ 550 ff. mar.StPO).

Tabelle 8: Dauer des Aufenthalts in offenen Heimen

	1978		1979		1980	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
insgesamt	58	100,0	54	100,0	53	100,0
1 Tag bis 2 Monate	4	6,9	4	7,4	7	13,2
3 bis 6 Monate	8	3,8	3	5,6	13	24,6
7 bis 12 Monate	15	25,9	24	44,4	7	13,2
13 bis 18 Monate	7	2,1	7	13,0	5	9,4
19 bis 24 Monate	2	3,4	5	9,3	8	15,1
25 bis 36 Monate	19	32,8	5	9,3	7	13,2
37 bis 48 Monate	3	5,1	4	7,4	5	9,4
mehr als 48 Monate	-	-	2	3,6	1	1,9

Quellen: Iḥṣā 'Iyāt, S. 55; An-Našra 1979, S. 53; 1980, S. 54
(vgl. Tabelle 1).

Die Zahlen für Jugendliche, die seit 1967 (635) der Aufsicht unterstellt wurden, waren bis 1975 (365) mit Ausnahme von 1970/71 (635 bzw. 808) tendenziell rückläufig, stiegen danach aber kontinuierlich bis auf 804 1980 an²⁵⁾. Darüber hinaus wurden 1979 234 und im Jahre 1980 179 Jugendliche nach Beendigung aller gerichtlich veranlaßten Maßnahmen nachsorgerisch betreut²⁶⁾.

5. Der Untersuchungshaftvollzug und die vorläufige Einweisung in Beobachtungszentren

5.1 Der Untersuchungshaftvollzug

Jugendliche ab 12 Jahren können ausnahmsweise in einem Gefängnis in Untersuchungshaft genommen werden, wenn diese Maßnahme unausweichlich erscheint (§ 528 Abs. 2 mar.StPO). In diesem Falle ist der Jugendliche jedoch in einer besonderen Abteilung oder, wo eine solche nicht existiert, in einer besonderen Räumlichkeit festzuhalten. Wenn irgend möglich, hat er die Nacht in Einzelhaft zu verbringen. Mit Strafgefangenen darf er nicht zusammengebracht werden, nicht einmal während Spaziergängen (§ 2 Dahir v. 11.4.1915). Weitere Besonderheiten für den U-Haftvollzug an Jugendlichen können nicht festgestellt werden. Auch empirische Daten zur Praxis der Untersuchungshaft liegen nicht vor.

5.2 Vorläufige Einweisung in Beobachtungszentren

Der Untersuchungsrichter kann Jugendliche während des Verfahrens bereits in eine Reihe von in §§ 526 mar.StPO genannten Erziehungsinstitutionen einweisen. Eine besondere Rolle spielt dabei die Einweisung in Beobachtungszentren. In Marokko gibt es 9 Beobachtungszentren, davon eines für Mädchen, die insgesamt über eine Kapazität von 510 Plätzen, davon 70 für Mädchen, verfügen, wobei die Kapazität der einzelnen Einrichtungen zwischen 40 und 70 Plätzen schwankt.

Die durchschnittliche monatliche Belegung betrug 1978 447, 1979 357 und 1980 328 Personen. Die prozentuale Ausnutzung der Kapazität war in den verschiedenen Zentren recht unterschiedlich²⁷⁾. Die jährlichen Einweisungszahlen in diese Zentren blieben in den Jahren 1978 (897) bis 1980 (869) relativ konstant²⁸⁾. Entlassen wurden in den gleichen Jahren 807 (1978) bzw. 620 (1980)²⁹⁾. Eine Differenzierung nach den diesen Jugendlichen vorgeworfenen Delikten zeigt,

daß überwiegend Vermögens- und Sexualdelinquenten, daneben zu ca. einem Fünftel Täter mit Personendelikten unter den Entlassenen waren.

Interessant erscheint die Aufenthaltsdauer, die 1980 trotz seit 1978 abnehmender Tendenz bei 19 % der Fälle 8 Monate und mehr betrug. 53,7 % befanden sich bis zur Entlassung mehr als 3,5 Monate im Beobachtungszentrum. In den kurzen überschaubaren Zeiträumen sind kaum zuverlässige Aussagen über Entwicklungstendenzen ersichtlich, wengleich auffällt, daß bei sinkenden absoluten Entlassungszahlen die durchschnittliche Aufenthaltsdauer zunimmt (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 9: Dauer des Aufenthalts bei Haftentlassenen in Beobachtungszentren

	1978		1979		1980	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
insgesamt	807	100,0	659	100,0	620	100,0
1 bis 15 Tage	52	6,5	83	14,6	64	10,3
16 Tage bis unter 1,5 Monate	68	8,4	60	9,1	82	13,2
1,5 Monate bis unter 3,5 Monate	178	22,1	119	18,0	138	22,3
3,5 Monate bis unter 5 Monate	98	12,1	89	13,5	101	16,3
5 Monate bis unter 8 Monate	179	22,2	123	18,7	114	18,4
8 Monate und mehr	232	28,7	164	24,9	118	19,0
keine Angaben	-	-	21	3,2	3	0,5

Quellen: Iḥṣā 'īyāt, S. 32; An-Naṣra 1979, S. 31; 1980, S. 32 (vgl. Tabelle 1).

Anmerkungen:

- 1) Der vorliegende Beitrag muß hier und im folgenden eine Reihe von Fragen offen lassen, die in anderen Länderberichten dieses Bandes behandelt werden, da es nicht gelang, entsprechendes Material aus Marokko in genügendem Umfang zu beschaffen. Die statistischen Angaben verschiedener Tabellen weichen teilweise geringfügig infolge von Erhebungs- bzw. Erfassungsfehlern voneinander ab.
- 2) Siehe die Beiträge von Dünkel, F. und Isphording, A., Spaniol, M. in Teilband I, S. 45 ff.; 755 ff..
- 3) Ebenso das algerische und das tunesische Recht (vgl. Art. 442-493 alg.StPO, 224-257 tun.StPO).
- 4) Jurisclasseur Marocain, Einf. z. StPO, Abschnitt: liv.
- 5) Hier haben wir einen der Fälle vor uns, wo durch die knappe Fassung der Reformgesetze (Dahir portant loi Nr. 1-74-338 v. 15.7.1974 und Dahir portant loi Nr. 1-7-448) Lücken und Unklarheiten entstanden sind, die auch von marokkanischer Seite gerügt werden, vgl. Amzazi, M., Zirari, M.: Les écueils du bricolage en procédure pénale, Revue juridique politique et économique du Maroc 12 (1982), S. 11-29.
- 6) Statistisches Bundesamt: Länderkurzbericht Marokko 1982.
- 7) Vgl. An-Našra (s.o. Tabelle 1), 1979, S. 65 f.
- 8) An-Našra (s.o. Tabelle 1), 1980, S. 68. Diese Zahlen finden sich auch in einer 1982 erschienenen Studie über das Drogenproblem. Ministerium für Unterricht, Jugend und Sport (Hrsg.): Dirāsa wašfiya ḥaula zāhirat ta'ātī al-muḥaddarāt ladaī al-aḥdāt al-munḥarifīn (Beschreibende Studie über das Phänomen des Drogenkonsums bei den kriminellen Jugendlichen), Rabat 1982.
- 9) Iḥṣā'iyāt, S. 14, An-Našra 1980, S. 12.
- 10) Iḥṣā'iyāt, S. 35, An-Našra 1979, S. 32, An-Našra 1980, S. 33.
- 11) Offiziell werden Gesamtzahlen von 807 bzw. 659 Fällen ausgewiesen, die Summe der Zahlenreihen ergeben jedoch nur die in der Tabelle aufgeführten Zahlen.
- 12) Ministerium für Jugend und Sport (Hrsg.): Manḥağīyat al-'amal at-taqnī bi-mu'assasāt ḥimāyat aṭ-tufūla (Richtlinien für die praktische Arbeit in den Einrichtungen der Jugendhilfe), Rabat 1978.
- 13) Manḥağīyat al-'amal.
- 14) An-Našra 1979, S. 3.
- 15) An-Našra 1980, S. 33 ff.
- 16) Ministerium für Unterricht, Jugend und Sport (Hrsg.): Problèmes de la jeunesse, delinquence juvénile au Maroc et action du Département de la Jeunesse et des Sports en faveur de la jeunesse et de l'enfance. Rabat ca. 1979, S. 16.
- 17) Iḥṣā'iyāt, S. 35, An-Našra 1980, S. 33.
- 18) Iḥṣā'iyāt, S. 37, An-Našra 1979, S. 35, An-Našra 1980, S. 37.
- 19) Vgl. An-Našra 1980, S. 37.
- 20) Iḥṣā'iyāt, S. 38, An-Našra 1979, S. 36, An-Našra 1980, S. 37.
- 21) Ministerium für Unterricht, Jugend und Sport (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 16), S. 15.
- 22) Iḥṣā'iyāt, S. 47, An-Našra 1980, S. 46.
- 23) Iḥṣā'iyāt, S. 49; An-Našra 1979, S. 49; An-Našra 1980, S. 49.
- 24) Iḥṣā'iyāt, S. 49; An-Našra 1979, S. 47; An-Našra 1980, S. 50.
- 25) An-Našra 1980, S. 56, Iḥṣā'iyāt, S. 57.
- 26) An-Našra 1979, S. 60; An-Našra 1980, S. 62.
- 27) Iḥṣā'iyāt S. 20; An-Našra 1979, S. 17; An-Našra 1980, S. 18 f.
- 28) Iḥṣā'iyāt, S. 19; An-Našra 1979, S. 6; An-Našra 1980, S. 16.
- 29) Iḥṣā'iyāt, S. 25; An-Našra 1980, S. 20.

ÜBER DIE AUTOREN

Hans-Jörg **Albrecht**, Dr.jur., geb. 1950, ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, Forschungsgruppe Kriminologie. Veröffentlichungen (u.a.): "Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen", Berlin 1980; "Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten", Freiburg 1982.

Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, D-7800 Freiburg.

Enrique **Bacigalupo**, Dr.jur., geb. 1938, hat habilitiert an der Universität Buenos Aires (Argentinien) und ist seit 1986 ordentlicher Professor für Strafrecht an der Universität Barcelona. Veröffentlichungen (u.a.): "Delitos improprios de omision", 2. Aufl. Bogotá 1983; "Delito y punibilidad", Madrid 1983.

Anschrift: Ortega y Gasset, 17-5 B, E-Madrid 6, Spanien.

George **Basiliade**, Dr.jur. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Forschungsleiter des Forschungszentrums für Jugendfragen in Bukarest. Veröffentlichung (u.a.): "Strafaussetzung und Bewährung im rumänischen Strafrecht". In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Freiburg 1983, S. 235-251.

Anschrift: Centrul de Cercetari Pentru, Problemele Tineretului, Str. Onesti Nr. 4-6, Bukarest (Bucuresti), Rumänien.

Antonio **Beristain**, Dr.jur., Dr.h.c., S.J., geb. 1924, ist Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität San Sebastian und Leiter des dortigen kriminologischen Instituts. Veröffentlichungen (u.a.): "Medidos penales en Derecho contemporáneo. Teoría, legislación positiva y realización práctica", Madrid 1974; "Reformas penales en el mundo de hoy", Madrid 1984; "La educación especial ante la delincuencia juvenil". In: Schwind, H.-D. u.a. (Hrsg.): Festschrift für G. Blau. Berlin, New York 1985, S. 169-188.

Anschrift: Universidad de San Sebastian, Facultad de Derecho, E-San Sebastian, Spanien.

Anthozoe **Chaidou**, Dr.jur., geb. 1955, ist Rechtsanwältin und Akademische Rätin an der Panteios-Hochschule für politische Wissenschaften in Athen. Veröffentlichungen (u.a.): "Junge Ausländer aus Gastarbeiterfamilien in der Bundesrepublik Deutschland", Frankfurt/M. u.a. 1984; "Junge Ausländer im deutschen Strafvollzug". RdJB 32 (1984), S. 345-353.

Anschrift: Panteios Fakultät für politische Wissenschaften, Singrou 136 GR-17671 Kallithea (Athen), Griechenland.

Dušan **Cotić**, Dr.jur., geb. 1922, ist Professor für Strafrecht an der Universität Belgrad und Richter des Bundesgerichts. Zahlreiche Veröffentlichungen in den Bereichen Strafrecht, Kriminologie, Kriminalpolitik und Jugendkriminalität.

Anschrift: Svetozara Markovića, 21, Y-11000 Beograd, Jugoslawien.

Radosław Ł. **Drwal**, Dr.phil., M.A. (Psychologie), geb. 1946, ist Assistent am psychologischen Institut der Universität Lublin. Veröffentlichungen (u.a.): "Osobowość Wychowanków Zakładów Poprawczych (Personality of inmates in reformatories. Studies on the function of subculture in reformatories). Wrocław u.a. 1981; "The effect of locus of control and self-esteem on attributions and expectancies after success and failure". Polish Psychological Bulletin 15 (1984), S. 257-266.

Anschrift: Institute of Psychology, Uniwersytet Marii Curie-Skłodowskiej, Plac Litewski 5, PL-20-080 Lublin, Polen.

Frieder **Dünkel**, Dr.jur., geb. 1950, ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, Forschungsgruppe Kriminologie. Veröffentlichungen (u.a.): "Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung", Berlin 1980; "Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970". 2. Aufl. Freiburg 1982 (mit A. Rosner); "Alternativen zur Freiheitsstrafe - Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich", Freiburg 1983 (mit G. Spieß als Hrsg.).

Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, D-7800 Freiburg.

Michèle **Franke**, LL.M., geb. 1959, ist Licence en Droits (LL.L.) in Montréal. 1983-85 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, wo sie ihr LL.M.-Diplom abschloß.
Anschrift: Université de Montréal, c/o Prof. H. Dumont, Faculté de droit, C.P. 6201, Succ.A., Montréal, H3C 3T1, Canada.

Zbigniew **Hołda**, Dr.jur., geb. 1950, ist Assistent an der juristischen Fakultät der Universität Lublin. Veröffentlichungen (u.a.): "Kryminologia", Bd. 1, Lublin 1983 (mit Z. Welcz); "Praca Skazanych na karę Pozbawienia Wolności w świetle Prawa Polskiego" (mit J. Wojcieszczuk). In: Bojarski, T., Hołda, Z., Baranowski, J. (Hrsg.): Praca Skazanych odbywających karę Pozbawienia Wolności, Lublin 1985, S. 35-46.

Anschrift: Uniwersytet Marii Curie-Skłodowskiej, Instytut Prawa Karnego, Plac Marii Curie-Skłodowskiej 5, PL-20-031 Lublin, Polen.

Michael **Klose**, geb. 1958, ist Rechtsassessor und war bis 1986 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, im Referat Kanada, Australien.

Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, D-7800 Freiburg.

Manuel António **Lopes Rocha**, geb. 1931, ist Procureur-Général Adjoint beim Justizministerium in Lissabon. Veröffentlichungen (u.a.): "Le nouveau Code Pénal portugais", Bulletin du Ministère de la Justice, Lissabon 1983; "Problèmes spécifiques de l'enquête sur les infractions d'affaires", Bulletin du Ministère de la Justice, Lissabon 1985.

Anschrift: Ministério da Justiça, Gabinete de Apoio Técnico Legislativo, Praça do Comércio, P-1194 Lisboa (Lissabon) Codex, Portugal.

Jörg **Martin**, geb. 1956, Rechtsassessor und Doktorand am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, von 1982-85 Mitarbeit im Referat Spanien/Hispanoamerika.

Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, D-7800 Freiburg.

Klaus **Meyer**, Dr.jur., geb. 1929, ist Ministerialrat im Bundesjustizministerium, Referat Strafvollzug und Bewährungshilfe. Veröffentlichungen (u.a.): "Strafaussetzung, Bewährung und Bewährungshilfe", Jur.Diss. Dortmund 1963; "Jugendkriminalrechtspflege in Japan", Bonn 1982.

Anschrift: Bundesministerium der Justiz, Heinemannstr. 6, D-5300 Bonn 2.

Ahmed Essam **Miligui**, Dr.jur., geb. 1941, ist wissenschaftlicher Leiter des Correctional Research Unit beim National Center for Social and Criminological Research in Kairo. Veröffentlichungen (u.a.): "Law and Population Project in Egypt", Kairo, Teil 1 1974, Teil 2 1975; "Der Grundsatz der Individualisierung bei der Auswahl und Bemessung strafrechtlicher Sanktionen. Eine rechtsvergleichende Untersuchung". Freiburg 1982.

Anschrift: The National Center for Social and Criminological Research, Amkaf City, Zamalek P.O., Cairo, Ägypten.

József **Molnár**, Dr.jur., geb. 1929, ist Dozent an der juristischen Fakultät der Universität Budapest. Veröffentlichungen (u.a.): "Die relative Selbständigkeit des Jugendstrafrechts", Annales der Universität "Eötvös Loránd", Budapest 14 (1972), S. 125-139; "Die Deviation und die Jugendkriminalität antisozialer Gruppen", Annales der Universität "Eötvös Loránd", Budapest 20 (1978), S. 127-138; "Juvenile Delinquency in Large Cities", Acta Juridica Academiae Scientiarum Hungaricae 21 (1979), S. 63-83.

Anschrift: Országos Kriminológiai és Kriminalistikai Intézet, Maros Utca 6/A, HU-1122 Budapest, XII.

Lorenzo **Picotti**, Dr.jur., geb. 1952, ist Assistent an der Universität Bologna und Rechtsanwalt in Verona; Veröffentlichungen (u.a.): "La disciplina degli stupefacenti: vecchi e nuovi strumenti di controllo sociale - Ricerca nell'area veneta nell'applicazione della legge 22 dicembre 1975, n. 685". In: La questione criminale 1979, S. 253-298; "La legge penale". In: Bricola, F., Zagrebelsky, V. (Hrsg.): Codice penale, Bd. 1. Turin 1984, S. 1-116.

Anschrift: Viale Venezia, 83, I-37131 Verona, Italien.

Ana Luisa **Prieto**, Dr.jur., geb. 1933, ist Jugendrichterin und Dozentin für Strafprozeßrecht an der Universität in Santiago de Chile, ferner Direktor des Consejo de Defensa del Niño.
Anschrift: Universidad de Chile, Los Gladiolos, 10095, Las Condes, Santiago de Chile, Chile.

Joan **Reimer**, Dr.rer.pol. (Politikwissenschaften), geb. 1936, ist Dozentin für Kriminologie und Sozialwissenschaften an der Universität in Santiago de Chile.
Anschrift: Universidad de Chile, Los Gladiolos, 10095, Las Condes, Santiago de Chile, Chile.

Gabriella **de Strobel-Picotti**, Dr.jur., geb. 1956, ist Rechtsanwältin in Verona. Veröffentlichung (u.a.): "Analisi critica della statistica giudiziaria e criminale in tema di giustizia minorile dal 1947 ad oggi". In: Bergonzini, L., Pavarini, M. (Hrsg.): Potere giudiziario, enti locali e giustizia minorile. Bologna 1985, S. 235-267.
Anschrift: Viale Venezia, 83, I-37131 Verona, Italien.

Silvia **Tellenbach**, Dr.phil. (Islamkunde) und Rechtsassessorin, geb. 1950, ist wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg und betreut das Referat Türkei, Iran und arabische Staaten. Veröffentlichungen (u.a.): "Untersuchungen zur Verfassung der islamischen Republik Iran vom 15. November 1979". Islamkundliche Untersuchungen Bd. 104. Berlin 1985; "Landesbericht Türkei". In: Eser, A., Huber, B. (Hrsg.): Strafrechtsentwicklung in Europa 1982-1984, Freiburg 1985, S. 835-851.
Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, D-7800 Freiburg.

Laszló **Vabrik**, Dr.jur., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kriminologischen Institut der Universität Budapest. Verschiedene Veröffentlichungen zu Problemen des Strafrechts und des Jugendkriminalrechts.
Anschrift: Tanács Krt 3/a, HU-1075 Budapest, VII, Ungarn.

Ewa **Weigend**, Dr.jur., geb. 1946, ist wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales

Strafrecht, Freiburg, und betreut das Referat sozialistische Staaten. Veröffentlichungen (u.a.): "Landesbericht Polen". In: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Bd. 1, Baden-Baden 1983, S. 721-779; "Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Strafrechtsdogmatik in Polen". ZStW 90 (1978), S. 481-503; "Neue Entwicklungen im polnischen Straf-, Strafprozeß- und Jugendstrafrecht". ZStW 96 (1984), S. 188-211.

Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, D-7800 Freiburg.

Erdener **Yurtçan**, Dr.jur., geb. 1942, ist Rechtsanwalt und Dozent für Straf- und Strafprozeßrecht an der Universität in Istanbul. Veröffentlichungen (u.a.): "Ceza yargilamasi hukuku" (Strafprozeßrecht), Istanbul 1982; "Şahsi dava ve uygulaması" (Privatklage und ihre Praxis), 2. Aufl. Ankara 1985.

Anschrift: I.Ü. Hukuk Fakültesi, Ceza Hukuku ve Kriminoloji Enstitüsü, Istanbul/Beyazit, Türkei.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 1: *Forschungsgruppe Kriminologie* (Hrsg.): Empirische Kriminologie, Freiburg 1980, 528 Seiten.
- Bd. 2: *Criminological Research Unit* (Ed.): Research in Criminal Justice, Freiburg 1982, 508 Seiten.
- Bd. 3: *Klaus Sessar*: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg 1981, 261 Seiten.
- Bd. 4: *Friedrich Helmut Berckhauer*: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1981, ca. 357 Seiten (vergriffen).
- Bd. 5: *Rudolf Fenn*: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen, Freiburg 1981, 276 Seiten (vergriffen).
- Bd. 6: *Bernhard Villmow, Egon Stephan* (unter Mitarbeit v. *Harald Arnold*): Jugendkriminalität in einer Gemeinde, Freiburg 1983, ca. 600 Seiten.
- Bd. 7: *Frieder Dünkel, Anton Rosner*: Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Auflage, Freiburg 1982, 585 Seiten (vergriffen).
- Bd. 8: *Hans-Jochen Otto*: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle, Freiburg 1982, 323 Seiten.
- Bd. 9: *Hans-Jörg Albrecht*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982, 285 Seiten.
- Bd. 10: *Peter Meier*: Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft, Freiburg 1982, 276 Seiten.
- Bd. 11: *Gerhard Spiess*: Soziale Integration und Bewährungserfolg. Prozesse strafrechtlicher Statuszuweisung bei jungen Bewährungsprobanden. Eine empirische Untersuchung, *erscheint voraussichtlich 1985*, ca. 350 Seiten.
- Bd. 12: *Karlhans Liebl*: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Freiburg 1984, 663 Seiten.
- Bd. 13: *Ute Renschler-Delcker*: Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege, Freiburg 1983, 329 Seiten.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 14: *Frieder Dünkel, Gerhard Spiess* (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe, Freiburg 1983, 525 Seiten.
- Bd. 16: *Bernhard Flümann*: Die Vorbewährung nach § 57 JGG, Freiburg 1983, 343 Seiten.
- Bd. 17: *Jürgen Hermanns*: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis, Freiburg 1983, 225 Seiten.
- Bd. 18: *Hans-Jörg Albrecht, Ulrich Sieber* (Hrsg.): Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien, Freiburg 1984, 386 Seiten.
- Bd. 19: *Volker Meinberg*: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen, Freiburg 1985, 392 Seiten.
- Bd. 20: *Frieder Dünkel, Klaus Meyer* (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug - Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich -, 3 Bände.
Teil I: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder, Freiburg 1985, ca. 850 Seiten.
Teil II: Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten, Freiburg 1985, ca. 550 Seiten.
Teil III: Zusammenfassung und kriminalpolitische Perspektiven, Freiburg 1985, ca. 250 Seiten.
- Bd. 21: *Markus Sickenberger*: Wucher als Wirtschaftsstraftat, Freiburg 1985, 424 Seiten.
- Bd. 22: *Ferdinand Kießner*: Kreditbetrug - § 265b StGB, Freiburg 1985, 336 Seiten.
- Bd. 23: *Roland Schönherr*: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten, Freiburg 1985, 336 Seiten.
- Bd. 24: *Hansjörg Adam, Hans-Jörg Albrecht, Christian Pfeiffer*: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1986, 216 Seiten.
- Bd. 25: *Hans-Jörg Albrecht, Wolfram Schädler*: Community Service, Gemeinnützige Arbeit, Dienstverlening, Travail D-Intérêt General, Freiburg 1986, 272 Seiten.

Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg

Herausgegeben von Albin Eser

Band S 1 Günter Heine / Jakob Locher
Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz
Eine Untersuchung des Sanktionensystems
mit Dokumentation
Freiburg 1985, 404 Seiten DM **19.-**

Band S 2 Albin Eser / Barbara Huber (Hrsg.)
Strafrechtsentwicklung in Europa
Landesberichte 1982/1984 über Gesetzgebung
Rechtsprechung und Literatur
Freiburg 1985, 917 Seiten DM **28.-**

Band S 3 Dieter Weingärtner
Demonstration und Strafrecht
Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum
deutschen, französischen, niederländischen
und schweizerischen Recht
Freiburg 1986
(in Vorbereitung)

Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg

Herausgegeben von Albin Eser

Band S 4 Albin Eser / Jürgen Meyer (Hrsg.)

**Öffentliche Vorverurteilung
und faires Strafverfahren**

Eine rechtsvergleichende Untersuchung im
Auftrag des Bundesministeriums der Justiz

Freiburg 1986, 367 Seiten

DM 19.–

Band S 5 Albin Eser / Jürgen Meyer (Hrsg.)

**Betäubungsmittelstrafrecht
in Westeuropa**

Eine rechtsvergleichende Untersuchung im
Auftrag des Bundeskriminalamts

Freiburg 1986

(in Vorbereitung)

Weitere Titel

in Vorbereitung
